image
not
available

~~10. 8.~~

Zur Bibliothek der Königlichen Kreisgerichts Kommission zu Fürstenwalde gehörig.

Abschnitt ~~IV.~~ 7. No. ~~2.~~ 3 des Verzeichnisses.

I A 1

Amts-Blatt

4° Bor.

1 k

(1816

Digitized by Google

Nr. 28, 31, 35, 45, 48
BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Amts-Blatt

der

Königlichen Neumärkschen Regierung.

No. 1.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Januar 1816.

Verordnungen der Königlich Neumärkschen Regierung.

No. 1. Wegen Befreiung der invaliden Landwehrmänner und der Wittwen und Kinder der im Kampfe gebliebenen Soldaten von Entrichtung der Personen-Steuer. F. D. 61. und 67. Dezember.

Durch einen Erlaß des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 7ten d. M. ist den Wittwen und Kindern der im Kampfe gegen Frankreich gebliebenen Soldaten und Landwehrmänner auch für das Jahr 1816. die Befreiung von der Personensteuer zugesichert. Die mit Konsignation der Personen-Steuer-Rollen beauftragten Behörden haben sich hiernach zu achten, und da wo die Aufnahme für das Jahr 1816. schon geschehen und die gedachten Personen in den Listen als steuerpflichtig aufgeführt seyn sollten, die vorschriftsmäßigen Abgangslisten einzureichen. Da zugleich bestimmt worden, daß die schon früher den Invaliden zugestandene Befreiung von dieser Steuer auch auf diejenigen Landwehrmänner ausgedehnt werden soll, welche von dem in unserer Verfügung vom 25ten November 1813. angeordneten Kreis-Ausschuß Atteste beibringen können, daß und warum sie invalide und außer Stande sind ihren Unterhalt zu erwerben, daß sie sich in einer hülfsbedürftigen Lage befinden und von der Kommune wirklich Unterstützung erhalten; so haben die Kreis-Kassen auch diese Personen auf die Abgangslisten zu bringen und diese gehörig belegt und mit dem Attest des Kreisdirektorii versehen bei uns einzureichen. Frankfurth den 22ten December 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark.

No. 2. Die Zurükkegung des Kriegsgebets betreffend. G. D. 12. Dezember.

Da nunmehr der Friede abgeschlossen ist, so soll höherer Verordnung zufolge das bisher angeordnete Kriegsgebet nunmehro zurückgelegt werden, und dagegen das gewöhnliche Kirchengebet wieder eintreten. Sämtliche Geistliche haben sich also hiernach zu achten. Frankfurth a. d. O. den 22ten Decbr. 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Geistliche- und Schul-Deputation v. d. Neumark.

No. 3. Wegen einer Haus- und Kirchen-Kollekte für Danzigs zerstörte

Zur Wiederherstellung der durch das Auffliegen des Pulverthurms zu Danzig zerstörten Kirchen St. Jakobi und St. Bartholomäi, so wie des Hospitals daselbst, ist von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern die Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Kollekte beschlossen.

Sämt-

Digitized by Google

Kirchen. G. D. 16. Dezember.

Sämtliche Herrn Landräthe und Magistrate, imgleichen die Herrn Superintendenten werden demnach hiemit angewiesen, erstere, die Haus-Kollekte, letztere die Kirchen-Kollekte in den Kreisen und Städten, so wie in den Parochien jeder Diözes, auszuschreiben und zu sammeln, und die eingekommenen Gelder mit einem Sortenzettel binnen 8 Wochen a dato, spätestens bis zum 1ten März a. f. an die hiesige Haupt-Kasse einzusenden, zugleich aber auch uns den Ertrag dieser Sammlung anzuzeigen.

Dabei kann die Königl. Regierung nicht umhin, den Herrn Landräthen und Magistraten bemerklich zu machen, daß der höchst dürftige Ertrag, den einige kürzlich ausgeschriebene Haus-Kollekten geliefert haben, die dringende Vermuthung begründet, daß bei der Einsammlung selbst, nicht mit der gehörigen Sorgfalt verfahren, und die Sammler nicht zweckmäßig kontrollirt werden. Der sonst von den Einwohnern der Provinz bewiesene Sinn für Wohlthätigkeit kann noch nicht bis zu dem Grade erloschen seyn, daß die Haus-Kollekten nicht ein Mehreres abwerfen sollten, wenn sie ganz ordentlich gesammelt würden. Die Herrn Landräthe und die Magistrate werden daher aufgefordert, mehr Aufmerksamkeit als bishero auf die Art der Sammlung zu verwenden. Eben so werden die Herrn Prediger die Sammlung der Kirchen-Kollekten jedesmal 8 Tage vorhero von den Kanzeln ankündigen. Frankfurth a. d. O., den 22ten December 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Geistliche- und Schul-Deputation v. d. Neumark.

No. 4. Den Ersatzzoll von der zur Färbe eingehenden rohen und Nähseide betreffend. A. D. 432. Dezember.

Durch die, durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung vom 17ten Juni v. J. ist festgesetzt worden, daß bei Erhebung des Ersatzzolles von den fremden rohen Tuchen und weißen baumwollenen Zeugen, welche zum färben und appretiren eingehen, zwischen solchen Waaren dieser Art, die nachdem jene Vervollkommnung erfolgt ist, zur nachherigen Wiederausfuhr über dasselbe Zollamt, über welches sie eingegangen, bestimmt sind und solchen, die hiernächst zum Verbrauch im Lande, oder zum auswärtigen Debit eingehen, ein Unterschied gemacht, und von den ersteren nur 1½ rthlr. pro Centner brutto erhoben werden soll.

Durch den Erlaß des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Exzellenz vom 28ten v. M. ist verordnet worden, daß dieselbe Verfassung mit demselben Satz von Einem Thaler 12 gr. pro Centner Brutto, aus eben den Gründen der Billigkeit und der Rücksicht auf die Landes-Industrie, welche die übrige Bestimmung veranlaßt haben, unter Beobachtung der, in der angeführten Verordnung wegen des, über die richtige Wiederausfuhr zu führenden Beweises, vorgeschriebenen Maasregeln auch von derjenigen Seide und Nähseide statt finden soll, welche zum färben oder umfärben eingehet. Wornach sich die Accise- und Zoll-Aemter in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Frankfurth a. d. O., den 24ten Dezember 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation v. d. Neumark.

No. 5. Die in Jan-

Es ist zwar bereits unter dem 3ten Dezember c. (Siehe Amtsblatt Stück 49. No. 294.) das Vorhandenseyn der Viehpest zu Zantoch im Landsberger Kreise

zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Polizei-Behörden in der Provinz sind angewiesen worden, den Rindviehstand in ihrem Wirkungskreise unter polizeiliche Kontrolle zu nehmen, um etwanige verdächtige Krankheitsspuren sogleich nach ihrer Entstehung zu entdecken und näher untersuchen zu können. Da aber die Viehpest in dem genannten Dorfe noch fortdauert, so wird den sämmtlichen ländlichen und städtischen Polizei-Behörden, namentlich den Kreis-Direktorien und Magistraten hiermit wiederholt zur Pflicht gemacht, auf diesen Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu richten und alles genau zu beobachten, was durch das Patent vom 2ten April 1803. hinsichtlich der Sicherung des Viehstandes gegen Ansteckung und der schnellen Entdeckung, so wie der polizeilichen Behandlung eines etwanigen Ausbruches der Viehpest vorgeschrieben worden ist. Besonders haben die Polizei-Behörden darauf zu halten, daß von jeder Ortschaft ihres Geschäfts-Bezirks genaue Konsignationen des Rindviehstandes aufgenommen werden; fleißige Revisionen des Viehes durch dazu bestellte redliche und zuverläßige Gemeindeglieder eintreten; vorkommende Krankheitsspuren augenblicklich untersucht, polizeilich behandelt und uns angezeigt werden; der An- und Verkauf von Vieh außerhalb eines Umkreises von 3 Meilen um den ergriffenen Ort nur mit Vorwissen und unter Aufsicht der Polizei-Behörde erfolge, innerhalb dieses Umkreises aber, bis zur erfolgten Aufhebung dieses Verbots, gänzlich unterbleibe; das Schlachten von Rindvieh nur nach geschehener Untersuchung des Gesundheitszustandes, in den Städten durch die Viehbeschauer und auf dem Lande durch die Dorfschulzen und Kuhhirten, erlaubt werde, und alle Gemeinschaft des Viehes an einem Orte mit fremden Viehe ganz unterbleibe. In dem Umkreise von 3 Meilen um Zantoch müssen, wie es bereits im Landsbergschen und Friedebergschen Kreise geschehen ist, die Hunde angelegt, die Katzen und das Federvieh aber eingesperrt werden. Da in den Städten innerhalb dieses Umkreises vor der Hand keine Viehmärkte vorkommen, so bedarf es für jetzt der Aufhebung derselben nicht. Uebrigens ist das Dorf Zantoch gesperrt, und alle Passage durch dasselbe unterbrochen, wie dies den Einwohnern des Landsbergschen und Friedebergschen Kreises bereits früherhin durch die Kreis-Direktorien bekannt gemacht worden ist.

noch ausgebrochene Viehpest betrff. P. D. Dezember.

Wir erwarten von der uns bekannten Thätigkeit der Polizei Behörden, daß sie dem Gegenstande alle diejenige Aufmerksamkeit widmen werden, welche durch die Wichtigkeit desselben geboten wird. Frankfurth a. d. O. den 31ten Decbr. 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

Personal-Chronik.

Der Herr Bürgermeister Ring, der Herr Kämmerer Quasinski und der unbesoldete Rathsherr Herr Paasch zu Soldin sind zur Beibehaltung ihrer bisherigen Funktionen auf anderweite 6 Jahre gewählt und von uns bestätigt worden.

P. D. 773. Oktober.

Frankfurth a. d. O., den 24ten November 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Wegen der Jahrmärkte in Schievelbein.

P. D. 170. December.

Da in dem Kalender für das Jahr 1816. die der Stadt Schievelbein bewilligten Viehmärkte nicht erwähnt sind, so wird das Publikum benachrichtigt, daß dieselben, so wie früher jedesmal einen Tag vor den im Kalender bezeichneten Jahrmärkten abgehalten werden. Frankfurth a. d. O. den 18ten Decbr. 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der wegen angeschuldigten Diebstahls hierselbst inhaftirt gewesene Dienstknecht Christian Voigt, ist in der Nacht vom 27ten zum 28ten d. M. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängniß entwichen. Da sehr daran gelegen desselben wiederum habhaft zu werden, so werden alle resp. Behörden hierdurch ersucht auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfall anhero abliefern zu lassen. Seine nähere Bezeichnung folgt anbei. Crossen den 28ten Decbr. 1815.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Christian Voigt der Angabe nach 32 Jahr alt, und aus Buchholz bei Landsberg a. d. W. gebürtig, ist gegen 2 bis 2½ Zoll groß, schwächlicher und hagerer Körper-Konstitution. Sein Haar ist blond, jedoch etwas ins dunkle fallend verschnitten, ein kleiner Backenbart, das Gesicht länglicht, die Farbe blaß, die Backen eingefallen, die Augen bläulicht, klein und tiefliegend, der Blick scheu und versteckt. Der Inkulpat spricht im pommerschen platten Dialekt, als besondere Kennzeichen hat er oberhalb der linken Hand eine tiefe Wunde, als Folge einer im Kriege nach seiner Angabe erhaltenen Verwundung.

Er war bekleidet mit einem blau tuchenen neuen Mantel mit rothen Vorstoß, und mit weißen Flanell gefüttert, einer blau tuchenen Jacke mit Stahlknöpfen, einer blau tuchenen Weste, bunt kattunen Halstuch, langen weißen leinenen Hosen, kalbledernen Stiefeln mit hohen Absätzen.

Das Sachregister zum Amtsblatte pro 1815. betreffend.

Da ich gegenwärtig damit beschäftigt bin, das Sachregister zum Amtsblatte für das Jahr 1815. zu bearbeiten, und den Bedarf, Behufs der abzudruckenden Exemplare, kennen zu lernen wünsche, so ersuche ich hierdurch alle Wohllöbliche Magistrate, Stadt-Gerichte, Accise- und Zoll-Aemter, Domainen- und Forst-Aemter, Dominien, so wie die sämmtlichen Herrn Superintendenten, Prediger und alle diejenigen, welche des Sachregisters bedürftig sind, mir die beliebige Anzahl der Exemplare im Laufe des Monats Januar 1816. gefälligst bekannt zu machen, wo ich dann sämmtlichen resp. Behörden und Theilnehmern die verlangten Exemplare sogleich nach der Erscheinung unerinnert durch die Post selbst zusenden werde. Die Liebhaber können sich auch mit ihren Bestellungen an die nächsten Wohllöbl. Postämter wenden, welche ich zu deren gefälligen Annahme besonders ersucht habe. Der Preis bleibt übrigens der bisherige, nemlich 6 ggr. für das Exemplar. Frankfurth a. d. O., den 25ten December 1815.

Professor Sachse, Regierungs-Sekretair.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 1. des Amts-Blattes

der Königlich Neumärkschen Regierung.

Frankfurth a. d. O. den 3ten Januar 1816.

Bücher-Anzeigen.

Folgende neue Bücher sind in der Baumgärtnerschen Buchhandlung erschienen und in allen Buchhandlungen um die beigesetzten Preise zu haben, in Züllichau nimmt die Darnmannsche Buchhandlung Bestellung darauf an.

Das zweite Heft der „Siegesplätze der Völkerschlacht oder Ansichten der Dörfer bei Leipzig, „merkwürdig geworden durch die Schlacht am 16ten bis 19ten Oktober 1813." Aufgenommen und gestochen von J. J. Wagner, mit historischer Erläuterung von D. Bergk. Mit 9 Ansichten und einem Kupfertitel für beide Theile. Preis 1 Thlr. 16 Gr.

Inhalt. 1) Ansicht von Connewitz; 2) von Lösnig; 3) von Markleeberg; 4) von Holzhausen; 5) von Zweinaundorf; 6) von Stötteritz; 7) vom heitern Blik; 8) von Lindenau und 9) von Leipzig selbst.

Mit diesen neun Ansichten, welche der Künstler wirklich herrlich ausgeführt hat, ist dieses merkwürdige Panorama des größten Schlachtfeldes geschlossen, und wird jedem Deutschen das schönste Denkmal für diesen Völkerkampf seyn.

Für jeden Besitzer des ersten Heftes ist diesem zweiten ein Kupfertitel fürs Ganze beigefügt, worauf sich als Vignette die Ansicht von Leipzig befindet. Für neue Käufer sind beide Hefte gleich zusammen gebunden und kosten 3 rtl. 8 gr.

Für Forstmänner ist bei uns so eben erschienen:

„H. Cotta Abriß einer Anweisung zur Vermessung, Beschreibung, Schätzung, und forstwirthschaftlichen Eintheilung der Waldungen, als Vorläufer eines darüber herauszugebenden größern Werkes. gr. 8. broch."

und ohnentgeldlich zu bekommen. In allen übrigen Buchhandlungen kostet diese Schrift 1 gr. lediglich deshalb, daß die Exemplare nicht ungenützt verbraucht werden.

Arnoldische Buchhandlung.

In Züllichau nimmt die Darnmannsche Buchhandlung Bestellung darauf an.

Auf den Antrag der Königl. Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark, sollen die dem Amtsrath Zimmermann zugehörigen im Bezirke des Amtes Reetz belegenen Grundstücke, als: 1) ein Haus mit Garten, 290 rtl. 8 gr. taxirt; 2) ein Haus mit Garten, in der Taxe 220 rtl. 20 gr.; 3) ein Haus mit Garten, in der Taxe 13 rtl. 8 gr. sämmtlich am Damme bei der Stadt Reetz; 4) ein Haus mit 8 Morgen Land in Hassendorf, in der Taxe 231 rtl.; 5) ein Haus mit 2 Morgen Land beim Vorwerk Buchholz, in der Taxe 107 rtl., Schulden halber öffentlich verkauft werden.

Wir haben dazu 3 Bietungstermine auf den 29ten Januar, auf den 29ten Februar und auf den 1sten April des künftigen Jahres, wovon der letzte peremtorisch ist,

Digitized by Google

angesetzt, und laden Kauflustige, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit ein, in diesen Terminen, jedesmal des Vormittags um 11 Uhr an der Amts-Gerichtsstätte zu Reetz zu erscheinen und ihre Gebothe abzugeben, wobei wir ihnen bekannt machen, daß auf jedes Grundstück einzeln gebothen werden kann, und an den Meistbiethenden der Zuschlag erfolgen, auf spätere nach dem letzten Termine eingehende Gebothe aber nicht weiter geachtet werden soll. Die Taxen der Grundstücke sind bei dem an der Gerichtsstätte aushängenden Patente und auch in unserer Registratur täglich einzusehen. Arnswalde den 9ten Novbr. 1815.

Königl. Preuß. Neumärksches Justiz-Amt Reetz.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht von der Neumark ist das im Sternbergschen Kreise der Neumark belegene, dem Feuer-Societäts-Direktor von Rathenow gehörige Gut Wallwitz und dessen Pertinenzien, welches nach der nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf

„14,286 Rthlr. 23 Gr. 4 Pf."

abgeschätzt worden ist, auf den Antrag einiger Kreditoren sub hasta gestellt und es sind die Bietungs-Termine vor dem Assessor Graun als Deputirten auf

den 28ten Dezember 1815. h. 10.
den 28ten März 1816. h. 10.
und den 5ten Juli 1816. h. 10.

angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlungen zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätstens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, insofern sich nicht Hindernisse besonders aus der Verordnung vom 1ten März d. J. ergeben, nicht weiter geachtet werden soll.

Die Verkaufs-Taxe und Kaufbedingungen können in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 5ten September 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Schlosser-Meisters Carl Ludwig Plackwitz, sollen die zu seinem Nachlasse gehörigen Immobilien, als das auf dem Salzhofe allhier belegene, im Hypothequen-Buche sub No. 130 verzeichnete Wohnhaus, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 263 rthl. 6 gr. gewürdiget ist; ferner das in hiesiger Feldflur ohnweit der Strohbrücke belegene Morgen Land, welches auf 130 rthl. gewürdiget worden, Schulden- und Theilungshalber öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, und haben wir hiezu die Bietungs-Termine auf den 12ten Dezbr. c., den 12ten Januar 1816. Terminum ultimum et peremtorium aber auf den 9ten Februar 1816., jedesmal Morgens um 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier angesetzt, zu welchem wir besitzfähige Kauflustige, die diese Grund-

stücke

Digitized by Google

stücke annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch vorladen, damit sie in demselben erscheinen, ihr Geboth abgeben und gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbiethenden, falls sonst das Geboth annehmlich gefunden wird, und rechtliche Umstände nicht ein anderes nothwendig machen sollten, zugeschlagen, und auf später eingehende Gebothe nicht weiter reflektirt werden wird. Drossen, den 27ten Oktober 1815.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der zu Dietersdorff 2 Meilen von Landsberg a. d. W. auf der Straße von Berlin nach Königsberg belegene, zum Nachlaß der Wittwe Schurian gehörige Gastkrug sammt der dazu gehörigen Landung, Garten und Wiese, welcher mit Ausschluß der im vorzüglichen Stande befindlichen Gebäude auf 1243 rtl. 12 gr. gerichtlich abgeschätzt ist, ist auf den Antrag der Schurianschen Erben Theilungshalber von uns sub hasta gestellt, und die Bietungs-Termine sind auf den 3ten Januar, 3ten Februar und 5ten März k. J. jedesmal Vormittags 11 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, in der Gerichtsstube zu Charlottenhoff angesetzt worden. Wir laden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch ein, in demselben zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag, wenn nicht besondere gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, nach geschehener Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen; den Militair-Personen aber werden ihre Rechte nach Vorschrift des Edikts vom 30ten Juli 1812 ausdrücklich vorbehalten.

Die Taxe kann jederzeit in der Wohnung des Justitiarius sowohl als in Dietersdorff eingesehen werden. Soldin, den 14ten November 1815.

Das Patrimonial-Gericht zu Dietersdorff. Voitus.

Den 24sten Januar des k. J. Vormittags um 9 Uhr, soll das dem Fräulein von Döberiz zugehörige Guth Kleinspiegel auf Antrag deren Kuratoris, des Herrn von Knebel Döberiz, zu Friedrichsdorff bei Falkenburg, auf 3 auch 6 nacheinander folgende Jahre, von Marien 1816. ab, an den Meistbiethenden, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Neumärk. Vormundschafts-Kollegii verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind bei uns und dem gedachten Herrn Vormunde einzusehen; der Biethungs-Termin wird aber im herrschaftlichen Wohnhause des Guths Kleinspiegel abgehalten. Reetz, den 22ten Dezember 1815.

Das Patrimonial-Gericht zu Kleinspiegel.

Das zur Konkurs-Masse des verstorbenen jüdischen Kaufmanns Salomon Arnhold gehörige, hieselbst in der Mühlenstraße, nahe am Markte gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, soll mit der aufgenommenen Taxe von 592 rtl. 22 gr., die täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf den Antrag des Kurators in dem auf den 4ten März künftigen Jahres an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags angesetzten Termin öffentlich dem Meistbiethenden verkauft werden.

Kaufliebhaber werden deshalb hierdurch aufgefordet, in dem gedachten Termine ihr

Digitized by Google

ihr Gebot in der Gerichtsstube zu verlautbaren, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden das erwähnte Haus mit Zubehör, nach vorgängig eingegangener Erklärung der Gläubiger und des Kurators zugeschlagen, und auf die nach Ablauf des Termins einkommende Gebothe keine Rücksicht genommen werden wird.

Schievelbein, den 20sten Dezember 1815.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Stadt-Gericht zu Schievelbein ist über den Nachlaß des am 6ten Oktober d. J. verstorbenen jüdischen Kaufmanns Salomon Arnhold (vormals Salomon Aron) am 12ten November d. J. der Konkurs eröfnet, und der Assessor Stählke als Interims-Kurator bestellt worden.

Die Gläubiger des verstorbenen Gemeinschuldners, und alle diejenigen, welche an dessen Vermögen Ansprüche zu haben glauben, werden hiermit vorgeladen, in dem zur Angabe ihrer Forderungen auf den 1ten April künftigen Jahres Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube angesetzten Termin persönlich, oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justiz-Rath Brewing und der Senator Rebe vorgeschlagen werden, zu erscheinen, den Betrag, und die Art ihrer Forderungen zeitig vor dem Termin dem Gericht anzuzeigen, die Urkunden, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie ihre Ansprüche zu erweisen gedenken, in Abschrift beilegen, im Termin selbst aber die Originale vorzuzeigen, das Nöthige zum Protokoll zu verhandeln, und demnächst die ihnen gebührende Stelle in dem Erstigkeitsurtel zu gewärtigen. Auch haben sie sich in diesem Termin über die Beibehaltung des bestellten Interims-Kurators zu erklären. Bei ihrem Ausbleiben aber sollen sie mit allen ihren Forderungen an die Konkurs-Masse präcludirt, von aller Theilnahme an derselben ausgeschlossen und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, jedoch mit Ausschluß der Militair-Personen, denen ihre Rechte vorbehalten werden.

Schievelbein, den 20sten Dezember 1815.

Von dem Adlich von Waldowschen Patrimonial-Gerichte zu Königswalde ist das der verehel. Borchert, Dorothea Elisabeth geb. Adam zugehörige daselbst sub No. 21. belegene Grosbürgergut mit dessen Zubehörungen, und mit der täglich in der Registratur des Gerichts und bei dem Aktuarius Jonas zu Zielenzig einzusehenden Taxe der 1100 rtl. 6 gr. subhastirt, und sind die Bietungs-Termine auf den 1ten Februar und den 1ten März 1816. jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Königl. Gerichtsstube zu Zielenzig, der letzte und peremtorische aber auf den 2ten April 1816. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Königswalde dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Biethungs-Termine, Falls nicht vorkommende rechtliche Umstände es verhindern, obengedachtes Grundstück unfehlbar dem Meistbiethenden zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden soll. Zielenzig, den 20sten Dezember 1815.

Adlich v. Waldowsches Patrimonial-Gericht von Königswalde.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Neumärkschen Regierung.

No. 2.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Januar 1816.

Verordnungen der Königlich Neumärkschen Regierung.

Verordnung.

No. 6. P. D. 185. Januar.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Der nunmehr beendigte Krieg hat nicht nur die Ausführung des Edikts vom 14ten September 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erschwert, sondern auch Veranlassung gegeben, daß eine von Uns beabsichtigte Deklaration über einige Bestimmungen desselben noch nicht hat erfolgen können.

Damit jedoch diese in den Zeitumständen begründete Verzögerung bei Unsern getreuen Unterthanen weder die Besorgniß errege, daß das Edikt selbst überall nicht zur Ausführung kommen werde, noch weniger aber zu dem irrigen Glauben Anlaß gebe, daß weil der im Edikt festgesetzte Termin zur Aufhebung der Dienste beinahe abgelaufen ist, nunmehr den Dienstpflichtigen die Befugniß zustehe, ohne vorgängige Regulirung die fernere Dienstleistung zu verweigern, so erklären Wir hierdurch aufs Neue, daß die Ausführung des Edikts vom 14ten September 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Unser landesväterlicher unabänderlicher Wille ist, und Wir diejenigen Bestimmungen desselben, von welchen die Erfahrung gezeigt hat, daß sie entweder die Ausführung erschweren, oder mißverstanden worden sind, durch eine nächstens zu erlassende Deklaration vervollständigen werden, befehlen aber zugleich so gnädig als ernstlich, daß Niemand sich unterfangen soll, sich eigenmächtig seinen Verpflichtungen zu entziehen, bevor nicht das bisherige Verhältniß durch gütliche Einigung oder durch kommissarische Regulirung vollständig aufgehoben seyn wird. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf den §. 1. des genannten Edikts, und werden jeden Uebertretungs-Fall strenge ahnden. Ein jeder Unserer getreuen Unterthanen wird sich überzeugen, daß Wir nur aus landesväterlicher Fürsorge den Erlaß der Deklaration noch eine kurze Frist aussetzen, damit bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, sowohl die Gutachten der interimistischen Landes-Re-

präsentanten, als die eingegangenen einzelnen Vorstellungen gehörig erwogen, und so wie es das allgemeine Beste und die Gerechtigkeit des Staats erfordern, festgesetzt werden können.

So geschehen und gegeben Berlin den 31sten Dezember 1815.

Friedrich Wilhelm.
C. F. v. Hardenberg.

Vorstehende Allerhöchste Königl. Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O. den 8ten Januar 1815.

Königl. Preuß. Regierung von der Neumark.

No. 7. Bekanntmachung. F. D. 7. Januar.

Durch das Publikandum vom 20ten Oktbr. d. J. ist bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Lieferungsscheine, welche sich noch in den Händen derjenigen befinden, für die sie ausgefertiget wurden, verzinset werden sollen, in so weit die Scheine nicht im Wege der ebenfalls schon angekündigten Verloosung zur Realisation kommen. Diese Verzinsung beruht auf dem Edikt vom 1sten März d. J. worin die Umschreibung in Staatsschuldscheine nachgegeben wurde, und überhebt jene Inhaber der Weitläuftigkeiten dieser noch nicht ausführbaren Umtauschung; die Verzinsung kann also auch nur in folgender Art Statt finden.

1) Der Zinsensatz beträgt 4 vom Hundert auf das Jahr gerechnet.

2) Alle Lieferungsscheine, welche bis zum letzten Juni d. J., diesen Tag mit eingeschlossen, ausgefertigt sind, werden vom 1sten Juli d. J. an verzinset; diejenigen, welche bis zum letzten Dezember d. J. ausgefertigt sind, vom 1sten Januar k. J. an und so weiter nach Verhältniß der Dauer des Ausfertigungsgeschäfts.

3) Zur ersten Zinsenzahlung gelangen mithin alle bis zum letzten Juni d. J. ausgefertigten Scheine, und zwar in Ansehung des halbjährigen Zinsenbetrages vom 1sten Juli bis letzten Dezember d. J.

4) Lieferungsscheine, die nicht 25 Rtlr. betragen, geben keine Zinsen; es soll jedoch darauf Bedacht genommen werden, diese Scheine künftig vorzüglich zur Einlösung zu befördern.

5) Eben so wird auch bei Berechnung der Zinsen von den übrigen Lieferungs-Scheinen auf den Theil des Kapital-Betrages, der 25 Rtlr. nicht erreicht, keine Rücksicht genommen, so daß bei den höhern Summen immer nur der Betrag zum Grunde gelegt wird, der durch 25 theilbar ist, was überschießt giebt keine Zinsen.

Der

Digitized by Google

Der Tag des Anfangs der ersten Zinsenzahlung soll übrigens noch näher bestimmt werden, da zuvor die Verloosung geschehen seyn muß.

Berlin, den 22ten Dezember 1815.

Der Minister der Finanzen
(gez.) v. Bülow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O. den 4ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Finanz-Deputation v. d. Neumark.

No. 8.
Den Kosten-Ersatz der Lehrbriefe und Fähigkeits-Atteste für solche dürftige Lehrlinge betreffend, welche in den beiden letzten Kriegen gegen Frankreich Militairdienste geleistet haben.
P.D. 24. Decbr.

Des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz haben unterm 2ten d. M. festzusetzen geruhet, daß nach Maasgabe der Verfügung vom 20sten Septbr. 1813 von solchen dürftigen Lehrburschen, welche in den beiden letzten Kriegen mit Frankreich in den Jäger-Detachements, oder in den Linien-Regimentern Militairdienste geleistet haben, keine Kosten für die Lehrbriefe und Fähigkeits-Zeugnisse, welche ihnen zu ihrem weitern Fortkommen nöthig sind, erhoben werden sollen. Die Magistrate haben daher die ihnen selbst zustehenden Kosten für dergleichen Lehrbriefe und Fähigkeitszeugnisse niederzuschlagen, und die etwa schon eingezogenen den betreffenden Individuen zu erstatten, die verbrauchten Stempel aber, so wie diejenigen Kosten, welche Kirchen oder andere Corpora etwa davon beziehen, hier zur Erstattung zu liquidiren.

Frankfurth a. d. O., den 20ten December 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei Deputation v. d. Neumark.

No. 9.
Wegen Beifügung des Signalements der zu transportirenden Deserteurs und Vagabonden.
M. u. P. D 532. Decemben.

Es sind auf Veranlassung Sr. Excellenz des Herrn Krieges-Ministers sämtliche Militair-Behörden angewiesen, den Transport-Zetteln, mittelst welche fremde Deserteurs oder Vagabonden in ihre Heimath geschickt werden, jedesmal ein genaues Signalement der zu Transportirenden beizufügen.

Sämtliche Polizei-Behörden der Provinz werden daher hierdurch angewiesen, sich bei dem Transport solcher Personen genau nach der Verordnung vom 17ten September 1813. wegen des Transports der Arrestanten im Amtsblatte desselben Jahres pag. 566. zu achten.

Wenn bei einem mittelst Transports angekommenen Arrestanten jener Art, das Signalement dennoch fehlen sollte, ist dasselbe sogleich noch aufzunehmen, und beizufügen, auch in solchem Fall uns mit Benennung der Behörde, von welcher der Transport ausgegangen, und der Stations, welche er im diesseitigen Departement bereits passirt ist, anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 27ten December 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Militair- und Polizei-Deputation v. d. Neumark.

Des

No. 10.
Die Einführung der Begleitschein-Kontrolle über die aus den überelbischen Provinzen eingehenden Waaren betreffend.
A. D. 908. December.

Des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz, haben unterm 6ten v. M. verordnet, daß alle bereits versteuerten oder steuerfreien Waaren aus den überelbischen Provinzen unter Begleitschein-Kontrolle, gleich den unversteuerten Waaren, nach den Provinzen rechts der Elbe versandt werden sollen. Sämtlichen Accise- und Zoll-Aemtern machen wir solches bekannt, und weisen sie an, hierbei die Vorschriften der Begleitschein-Instruktion vom 21ten September 1812. genau zu beachten.

Auch bemerken wir noch, daß jene Waaren nur in verbleiten Collis eingehen dürfen.

Die in den überelbischen Provinzen verfertigten Waaren aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs, auch die daselbst bereiteten ledernen Handschuh können ferner mit Passierscheinen eingehen.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation v. d. Neumark.

No. 11.
Wegen Zahlung der Zinsen auf die 2ten Koupons der Staats-Schuldscheine für das halbe Jahr vom 1ten Juli bis zu Ende December 1815.
F. D. 2. Januar.

Nach der in der Berliner Zeitung No. 156. und in dem Berliner Intelligenz-Blatt eingerückten Bekanntmachung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 25ten December v. J. soll die Zahlung der Zinsen auf die 2ten Koupons der Staats-Schuld-Scheine für das halbe Jahr vom 1ten Juli bis Ende December 1815. mit dem 2ten d. M. ihren Anfang nehmen, und mit Ende d. M. geschlossen werden.

Zugleich ist festgesetzt, daß mit diesen Zinsen auch die aus den frühern Terminen unerhoben gebliebenen Koupons von No. 1. bis No. 8. über die Zinsen in der Zeit-Periode vom Januar 1811. bis zu Ende December 1814., ingleichen der unerhobenen Koupons No. 1. über die halbjährigen Zinsen vom 1ten Januar bis zum letzten Juni 1815. in Empfang genommen werden können.

Die Inhaber derselben können solche entweder bei den zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pächten bei den Haupt- und Special-Kassen in Zahlung geben, oder aber die Zinsen darauf von derselben gleichmäßig im Laufe dieses Monats baar erheben.

Sämtliche uns untergeordnete Haupt- und Special-Kassen werden demnach hiermit angewiesen, dem Inhalte dieser Bekanntmachung gemäß die vorgedachten fälligen Koupons sowohl auf die zu entrichtenden Abgaben, als auch zur baaren Einlösung, letztere aber nur während des Zahlungs-Termins vom 2ten bis zu Ende dieses Monats unweigerlich anzunehmen.

Da jedoch bei den jetzt statt findenden Einzahlungen in Tresorscheinen wohl der Fall vorkommen kann, daß eine oder die andere Special-Kasse außer Stande gesetzt wird, die Koupons in dem Augenblicke der Präsentation mit baarem Gelde einzulösen; so werden die Kassen wiederholt angewiesen, die Präsentanten

Digitized by Google

ten der Koupons wegen des augenblicklichen Mangels an baarem Gelde auf keinen Fall ganz zurückzuweisen, vielmehr sind dieselben aufzufordern, die Koupons nach Verlauf einiger Zeit von neuem zu präsentiren, und bis dahin muß die zur Einlösung der angemeldeten Koupons nöthige baare Summe gesammelt werden, welche auf keinen Fall bedeutend seyn kann, da die Inhaber der Koupons nach Verschiedenheit ihres Wohnorts auch verschiedene Special-Kassen, oder die hiesige Haupt-Kasse, wählen, und hiernach die Ansprüche sich theilen.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark.

No. 12. Die Abgabe vom Taback betreffend. A. D. 870. December.

Zur Erhaltung der in Posen und Bromberg vorhandenen Tabacks-Fabriken, und zur Erleichterung ihres Absatzes nach den alten Königl. Provinzen, haben des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz beschlossen:

daß Tabacke, welche in Posen und Bromberg fabricirt sind, wenn sie mit Passier-Zetteln der dortigen Consumtions-Steuer-Aemter versehen sind, und in plombirten Collis eingehen, in den alten Provinzen nicht mehr die bisherige Verbrauchs-Abgabe von 8⅓ sondern nur eine von

„Zwei pro Cent"

entrichten sollen;

weil fremde Tabacke im Großherzogthum Posen die nemlichen Abgaben gleich wie in den alten Provinzen tragen, und weil die im Großherzogthum gewonnene Tabacks-Blätter beim Eingange in die Städte ebenfalls eine Consumtions-Abgabe entrichten.

In Gemäßheit des dieserhalb an uns erlassenen Rescripts vom 15ten December a. pr. wird diese Bestimmung sämtlichen Accise- und Zoll-Aemtern zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Frankfurth a. d O., den 2ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation v. d. Neumark.

No. 13. Leder und Leder-Waaren aus den Provinzen jenseits der Elbe sollen keine Verbrauchs-Abgaben entrichten. A. D. 10. Januar

Nach dem Erlaß Eines hohen Finanz-Ministerii vom 18ten Dezember v. J. sollen die in den überelbischen Provinzen verfertigten Leder, lederne Handschuh und Lederwaaren, in den Provinzen diesseits der Elbe, gar keine Verbrauchs-Abgaben entrichten; wie dies bereits in Absicht der überelbischen Fabrikate aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs angeordnet worden. Sämmtliche genannte Fabrikate müssen aber entweder stückweise plombirt oder mit dem Hertz-Siegel bezeichnet seyn. Auch können solche in plombirten Collis versandt werden; nur muß der Passirschein die einländische Fabrikation und die Art der Verblei-

bleiung bekunden. Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern wird dies zur Achtung bekannt gemacht, mit der Anweisung:

diejenigen überelbischen Fabrikate, bei welchen die obigen Förmlichkeiten nicht beobachtet worden, als fremde Erzeugnisse zu behandeln.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation v. d. Neumark.

No. 14. Betreffend die Ersatzzoll-Freiheit der ungebundenen Bücher und Drucksachen. A. D. 11. Januar.

Durch das Reskript Eines hohen Finanz-Ministerii vom 18ten Dezember v. J. ist bestimmt worden:

daß von ungebundenen Büchern, so wie überhaupt von Drucksachen kein Ersatz-Zoll gehoben werden soll.

Die Accise- und Zoll-Aemter werden hiermit angewiesen: sich nach dieser Bestimmung zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation v. d. Neumark.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts v. d. Neumark.

No. 1. Das Königl. Finanz-Ministerium hat, um den, aus den etwanigen Mangel der beim Ankauf der Stempel-Materialien zu entrichtenden Tresor- und Thalerscheine für die Gerichte entstehenden Verlegenheiten abzuhelfen, sämtlichen Regierungen aufgetragen, den Salarien- und Sportul-Kassen der Ober-Gerichte den erforderlichen Bedarf an Tresor- und Thalerscheinen gegen Einzahlung von Silbergeld durch ihre Haupt-Kassen zu liefern, und die Special-Accise-Kassen anzuweisen, auch den Unter-Gerichten den in Rede stehenden Bedarf zum Ankauf der Stempel-Materialien gegen Silbergeld verabfolgen zu lassen.

Den Unter-Gerichten unsers Departements wird daher solches zufolge des Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 16ten d. M. zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 29ten December 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Personal-Chronik.

Veränderungen in Betreff der Feuer. Im Königsbergschen Kreise ist der Kommissarius des 3ten Feuer-Polizei-Bezirks, Oberamtmann Kriele mit Tode abgegangen, und im 2ten Bezirk haben

den der Amtmann Keller, so wie im 9ten Bezirk der Amtmann Knüppel ihre Stellen als Stellvertreter, wegen Veränderung ihres Wohnortes, niederlegen müssen. Statt des ersteren ist der Amtmann Ferdinand Kriele zu Neudamm als Kommissarius, statt des Amtmanns Keller der Amtmann Schön zu Zicher, und statt des Amtmanns Knüppel der Amtmann Stubenrauch zu Rohrbeck als Stellvertreter wiederum ernannt und von uns bestätiget worden. Polizei-Kommissarien und deren Stellvertreter im Königsbergschen Kreise. P. D. 644. December.

Frankfurth a. d. O. den 30ten Dezember 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

An die Stelle des aus dem Magistrats-Collegio zu Driesen ausscheidenden Rathmanns Levin Abraham ist der dasige Bürger und Tuchfabrikant Benjamin Wittke, zum unbesoldeten Rathmann auf 6 nach einander folgende Jahre gewählt und von uns bestätigt worden. P. D. 434. December.

Frankfurth a. d. O., den 30ten December 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Vermischte Nachrichten.

Mit Bezug auf die von des Königl. Preuß. General-Lieutenants Herrn v. Borstell Excellenz in der Haude und Spenerschen Zeitung No. 2. bekannt gemachten kurzen Geschichte des Kriegerlebens der heldenmüthigen und patriotisch gesinnten Auguste Friederike Krüger, erbiete ich mich hierdurch ebenfalls Geldbeiträge für dieses hochsinnige Mädchen zu sammeln, und fordere hierdurch die Bewohner der Neumark, welche schon bei so vielen Gelegenheiten ihren Patriotismus an den Tag gelegt haben, auf, ihr Scherflein beizutragen, und dem wahrhaft deutschen Mädchen eine sorgenfreie Zukunft sichern zu helfen. Aufforderung zur Wohlthätigkeit.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Januar 1816.

Wißmann,
Chef-Präsident der Königl. Neum. Regierung.

Am 22sten d. M. Abends ward die Stadt Arenswalde von einer bedeutenden Feuersbrunst heimgesucht. Von den vor dem Mühlenthor befindlichen mit Getraide gefüllten Scheuern wurden vier und sechzig ein Opfer der Flamme. Für die unglücklichen Einwohner ist dieser Schlag um so fühlbarer, da sie sich meistens nur in einem geringen Wohlstande befinden, und durch die Kriegs-Drang- Aufforderung zur Wohlthätigkeit. P. D. 673. December.

Digitized by Google

Drangsale viel gelitten haben. Zur Unterstützung der armen Abgebrannten wird der Magistrat zu Arenswalde jeden milden Beitrag mit Bereitwilligkeit annehmen.

Frankfurth a. d. O. den 28ten Dezember 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

Frommer Anspruch an die Gefühle des Mitleids gutveredelmüthiger Menschen.

Am 22sten d. M. wurden 64 Scheunen nebst den darin befindlichen Vorräthen meiner werthen Mitbürger in den Abendstunden, mit unglaublicher Schnelligkeit ein Raub des Feuers. Aus diesem traurigen Ereigniß entspringen für diese Unglücklichen die beunruhigendsten Sorgen und mannichfaltige Bedürfnisse. Wer von edelmüthigen Wohlthätern der leidenden Menschheit sich erweckt und vermögend fühlt, auch diesen unverschuldeten Armen und Bedrängten des Lebens Noth und des Gemüthes Sorgen zu vermindern, und ihnen beim Drucke des Elends, am Rande der Verzweiflung, die Hand der Hülfe mit christlicher Liebe zu reichen; den bitte ich, angetrieben von den innigsten Gefühlen meines Herzens, ganz ergebenst, seine Gaben zur Unterstützung der gedachten Nothleidenden, gefälligst und vertrauensvoll in meine Hände zu stellen. Es werden diese Gaben mit Freudenthränen und mit der strengsten Gewissenhaftigkeit vertheilet werden, und der süße Genuß des Gebens, der kein leerer Wahn ist, so wie das frohe Bewußtseyn der Aehnlichkeit mit dem Allgütigen, werden jedem edlen Geber die würdigste Belohnung seyn.

Arenswalde, den 24sten Dezember 1815.

Wenzel, Archidiakonus und zweiter Prediger.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der wegen angeschuldigten Diebstahls hierselbst inhaftirt gewesene Dienstknecht Christian Voigt, ist in der Nacht vom 27ten zum 28ten d. M. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängniß entwichen. Da sehr daran gelegen desselben wiederum habhaft zu werden, so werden alle resp. Behörden hierdurch ersucht auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfall anhero abliefern zu lassen. Seine nähere Bezeichnung folgt anbei.

Crossen den 28ten December 1815.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Christian Voigt der Angabe nach 32 Jahr alt, und aus Buchholz bei Landsberg a. d. W. gebürtig, ist gegen 2 bis 2½ Zoll groß, schwächlicher und hagerer Körper-Konstitution. Sein Haar ist blond, jedoch etwas ins dunkle fallend ver-

verschnitten, ein kleiner Backenbart, das Gesicht länglicht, die Farbe blaß, die Backen eingefallen, die Augen bläulicht, klein und tiefliegend, der Blick scheu und versteckt. Der Inkulpat spricht im pommerschen platten Dialekt, als besondere Kennzeichen hat er oberhalb der linken Hand eine tiefe Wunde, als Folge einer im Kriege nach seiner Angabe erhaltenen Verwundung.

Er war bekleidet mit einem blau tuchenen neuen Mantel mit rothen Vorstoß, und mit weißen Flanell gefüttert, einer blau tuchenen Jacke mit Stahlknöpfen, einer blau tuchenen Weste, bunt katunen Halstuch, langen weißen leinenen Hosen, kalbledernen Stiefeln mit hohen Absätzen.

Patriotische Beiträge.

An Beiträgen für bedürftige Krieger und Militair-Wittwen sind noch eingegangen:

344) Durch den Herrn Prediger Willuersdorff zu Leitersdorff auf der Hochzeit der Tochter des Försters Herrn Schreiber daselbst gesammelt 4 rtl. Cour.

345) Durch Einen Wohllöbl. Magistrat zu Rothenburg der Betrag einer Sammlung auf der Hochzeit des Tuchscheerer Herrn Teschke daselbst mit 3 rtl. 18 gr. für erblindete Krieger.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Januar 1816.

Frank.

Uebersicht der Witterung im December 1815.

Der Monat Dezember fing sich mit einer trüben regnichten, und gelinden Witterung an. Bis zum 5ten waren die Winde westlich und südlich und nur am 3ten kam die Sonne zum Vorschein. Merkwürdig war aber der schnelle Witterungswechsel am 6ten. In der Nacht regnete es und am Morgen war die Temperatur noch 3 Grade über Reaumürs Gefrierpunkt. Der Wind blies aus Osten und von Stunde zu Stunde stieg die Kälte, so daß dieselbe bereits am Abend — 8° R. und am Morgen des 7ten — 11° R. betrug. In 24 Stunden erlitt also die Temperatur eine Differenz von 14 Reaumürschen Graden, eine so plötzliche Veränderung wie man nicht oft zu bemerken Gelegenheit hat. Vom 7ten bis zum 10ten war die Kälte bei O. sehr strenge. Am 11ten verminderte sich dieselbe bei NO. und SO., wobei etwas Schnee fiel. Tages darauf wurde der Wind westlich und südlich, und in diesen Richtungen blieb er auch bis zum Ende des Monats. Von dieser Zeit an war die Witterung sehr unbeständig. Bald fror es und bald trat Regen oder Schnee ein. Größtentheils war der Dunstkreis getrübt, hin und wieder kamen aber doch auch helle und angenehme Wintertage vor. Die Temperatur blieb stets gelinde, war häufig über dem Gefrier-

frierpunkt und seit dem 13ten betrug die Kälte nur einmahl — 5° R. So merkwürdig wie der plötzliche Temperaturwechsel zwischen dem 6ten und 7ten des Monats war, so auffallend war auch die Differenz im Barometerstande zwischen dem 30ten und 31ten, indem das Quecksilber am 30sten Abends bei — 4,5° de Lük und NW. = 332‴ am Abend des folgenden Tages aber bei gleicher Temperatur und Windrichtung = 344‴ hoch stand, folglich in einem Zeitraum von 24 Stunden einen ganzen Zoll gestiegen war.

Herschend war Westwind.

An 14 Tagen bemerkte man Nebel; an 6 Tagen und in 4 Nächten regnete und an 8 Tagen und in 2 Nächten schneite es.

Die im Dezember so häufig vorgekommenen, zum Theil höchst auffallenden Temperaturwechsel mußten allerdings auf den menschlichen Körper einwürken. Daher entstanden häufige catharrhalische und rheumatische Uebelseynsformen, die jedoch mit keiner Bösartigkeit verknüpft sind.

Das Barometer stand am höchsten den 31ten Abends = 344‴ bei — 4,5° de Lük und NW. am niedrigsten den 17ten Morgens = 325,5‴ bei — 6,5° de Lük und S. Differenz = 18,5‴.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 3ten Mittags + 6,5° R. bei W. die niedrigste den 9ten Morgens — 15° R. bei O.

Das Hygrometer verrieth die meiste freie Feuchtigkeit im Dunstkreise den 2ten = 84° bei W. die wenigste den 9ten = 60° bei O. der mittlere Stand war = 72°.

Man zählte im Dezember

7 helle 6 trübe 4 gemischte	trockene	Tage.
12 trübe 2 gemischte	mit Regen oder Schnee verbundene	Tage.

14mahl	9mahl	1mahl	5mahl	1mahl	1mahl	7mahl
W.	SW.	NW.	O.	SO.	NO.	S.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Januar 1816.

Frank.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 2. des Amts-Blattes

der Königlich Neumärkschen Regierung.

Frankfurth a. d. O. den 10ten Januar 1816.

Bücher-Anzeigen.

Folgende neue Bücher sind in der Baumgärtnerschen Buchhandlung erschienen und in allen Buchhandlungen um die beigesetzten Preise zu haben, in Züllichau nimmt die Darnmannsche Buchhandlung Bestellung darauf an.

Der zweite Band der „Kriegsbibliothek. Enthaltend: Labaume's ausführliche Nachrichten „von dem grauenvollen, aber entscheidenden Feldzuge in Rußland im Jahre 1812." Mit 2 Planen, von der Schlacht an der Moskwa und dem Treffen bei Maloi-Jaroslawetz. Nach der dritten verbesserten Ausgabe mit Anmerkungen übersetzt. Preis 1 Thlr. 16 Gr.

Die zwölfte Sammlung „der Ameise, oder Bemerkungen, Charakterzüge und Anekdoten, „auch Schlachtberichte vom Kriegsschauplatz im Jahre 1812—14., als Fortsetzung der „Sammlung von Anekdoten und Charakterzügen, auch Relationen von Schlachten und „Gefechten aus den merkwürdigen Kriegen in Süd- und Nordteutschland." Herausgegeben von L. Hußell. Preis 12 Gr. für jedes Heft.

Obgleich seit dem erschienenen eilften Hefte eine große Pause gewesen, so werden doch unsere Abnehmer durch die interessanten Originalaufsätze über die neuesten Begebenheiten und vorzüglich über die Schlacht bei Belle Allance, welche dieses zwölfte Heft enthält, gewiß sehr entschädigt seyn.

Von dem Königl. Justiz-Amte zu Sonnenburg, sind die in dem Kolonie-Dorfe Sct. Johannes gelegenen, zum Nachlaß des Viertelbauer Christian Lehmann gehörigen beiden Kolonisten-Loose No. 21. und 22. jedes von sechs Magdeb. Morgen Bruchland, welche mit den Gebäuden nach der in der hiesigen Amts-Gerichts-Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf respektive 292 rtl. 17 gr. und 342 rtl. 17 gr. abgeschätzt worden sind, auf den Antrag der Erben Theilungs- und Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf den 12ten Dezember d. J., den 12ten Januar und den 12ten Februar k. J jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amts-Gerichts-Stube angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Am Sonnenburg, den 26sten Oktober 1815.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Digitized by Google

Da die Pachtjahre des dem Lehnschulzen Schildert zugehörigen zu Baiersdorff belegenen Lehnschulzenguths mit Johannis 1816. zu Ende gehet, so soll dasselbe nebst dem im Loppowschen Bruche belegenen Wiesen-Grundstücke auf den Antrag der Kreditoren anderweit auf drei nach einander folgende Jahre, nemlich von Johannis 1816. bis dahin 1819. öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, und da der diesfalsige Licitations-Termin auf den 4ten März k. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Born auf der Gerichtsstube anberaumt worden, so werden Pachtlustige hiermit eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen, ihr Gebot zu verlautbaren, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden mit Consens der Kreditoren die Pacht wird zugeschlagen werden.

Landsberg a. d. W., den 20ten November 1815.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Ich bin willens meinen hiesigen Pfarracker von Marien dieses Jahres an zu verpachten.

Böttticher, Prediger zu Gossow.

Von dem Patrimonial-Gerichte zu Corsica ist das in dem Kolonie-Dorfe Corsica belegene, dem Johann Friedrich Habermann sen. zugehörige Kolonisten-Loos von 19½ Morgen Bruchland, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, welches auf 1192 rtl. 10 gr. abgeschätzt worden, Schulden halber sub hasta gestellt, und die Biethungs-Termine auf den 8ten Februar, den 8ten März k. J. Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des unterschriebenen Gerichtshalters, der letzte peremtorische Biethungs-Termin aber auf den 8ten April 1816. Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Corsica angesetzt worden. Es werden daher Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich in diesen Terminen zu melden, und ihr Geboth abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommende Gebothe nicht weiter geachtet werden soll.

Sonnenburg, den 23sten Dezember 1815.

Das Patrimonial-Gericht zu Corsica. Röscher.

Den 24sten Januar des k. J. Vormittags um 9 Uhr, soll das dem Fräulein von Döberitz zugehörige Guth Kleinspiegel auf Antrag deren Kuratoris, des Herrn von Knebel Döberitz, zu Friedrichsdorff bei Falkenburg, auf 3 auch 6 nacheinander folgende Jahre, von Marien 1816. ab, an den Meistbiethenden, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Neumärk. Vormundschafts-Kollegii verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind bei uns und dem gedachten Herrn Vormunde einzusehen; der Biethungs-Termin wird aber im herrschaftlichen Wohnhause des Guths Kleinspiegel abgehalten. Reetz, den 22ten Dezember 1815.

Das Patrimonial-Gericht zu Kleinspiegel.

Amts-Blatt
der
Königlichen Neumärkschen Regierung.

No. 3.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Januar 1816.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1816.

No. 1. enthält: (No. 313.) Deklaration vom 31ten August v. J. betreffend die Ermäßigung der in dem Edikt vom 19ten Januar 1764. auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzten Strafe.

(No. 314.) Deklaration vom 15ten Dezember v. J. die Anwendung der Indultgesetze auf die mit dem Preuß. Staate vereinigten Provinzen betreffend.

(No. 315.) Verordnung vom 31ten Dezember v. J. in Beziehung auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

(No. 316.) Verordnung wegen Behandlung der Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden aus den Kriegen von 1806—1807. und 1812—1813. vom 3ten Januar d. J.

No. 2. enthält: (No. 317.) Verordnung wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften. Vom 6ten Januar d. J.

Verordnungen der Königlich Neumärkschen Regierung.

No. 15. Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten d. allen denjenigen Beamten, welche des Dienstes wegen, der fechtenden Armee ins Feld gefolgt sind, in so fern sie mit Eifer und Treue gedient und sich darüber durch Zeugnisse ihrer Obern ausgewiesen haben, die für Nicht-Kombattanten bestimmte zweite Kriegs-Denkmünze allergnädigst zu bewilligen geruhet. Von denjenigen Beamten, welche in der Militair-Administration verblieben sind, werden die zur Aushändigung jener Denkmünze nöthige Listen von mir bereits ausgefertigt, von denjenigen aber, welche nach den beendigten Kriegen aus der Militair-Verwaltung geschieden, und in andere Verhältnisse übergegangen sind, müssen die Berechtigungen zur Tragung der Denkmünze unter Beifügung besonderer Zeugnisse der Civil-Obrigkeiten über das spätere Betragen der betreffenden

Digitized by Google

Beamten, dem nächsten Kriegs-Kommissarius angewiesen werden, welcher alsdenn bei mir die Anträge um die Aufnahme in die Nachtragslisten machen wird.

Berlin den 27ten Dezember 1815.

Der General-Intendant der Königl. Preuß. Armee.
gez. Ribbentropp.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir die Kreis-Direktorien auf, die Nicht-Kombattanten ihres Geschäfts-Bezirks, auf welche sich das Publikandum beziehet, nach einem ihnen heute mittelst besonderer Verfügung mitgetheilten Schema zu verzeichnen, und diese Nachweisungen uns zur weitern Veranlassung unfehlbar bis zum 1ten künftigen Monats einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Militair-Deputation von der Neumark.

No. 16. Publikandum die erfolgte Verlooſung der Lieferungsſcheine betreffend. M. D. 23. Januar.

Die am 30ten November d. J. angekündigte Verlooſung der Lieferungsſcheine iſt am 27ten d. M. erfolgt.

Das nachſtehende Verzeichniß enthält die Nummern derjenigen Zehntauſend Scheine, welche in 200 Looſen gezogen ſind, und dem Publikandum vom 20ten Oktober c. gemäß, eingelöſet werden ſollen. Die Einlöſung wird hier, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe in der Zeit vom 15ten Januar bis 9ten März k. J. erfolgen, und zwar in folgender Ordnung:

vom 15ten bis zum 20ten Januar die Nummern der Looſe 1. bis 25. incluſive,
vom 22ten bis 27ten Januar die Nummern der Looſe 26 bis 50. incl.
vom 29ten Januar bis 3ten Februar die Nummern der Looſe 51. bis 75. incluſive,
vom 5ten bis 10ten Februar die Nummern der Looſe 76. bis 100. incl.
vom 12ten bis 17ten Februar die Nummern der Looſe 101. bis 125. incl.
vom 19ten bis 24ten Februar die Nummern der Looſe 126. bis 150. incl.
vom 26ten Februar bis 2ten März die Nummern der Looſe 151. bis 175. incluſive,
vom 4ten bis 9ten März die Nummern der Looſe 176. bis 200. incluſive.

Die Zahlung geſchiehet gegen Zurückgabe des Lieferungsſcheins und gegen die auf die Rückſeite des Scheins zu ſetzende Quittung.

Diejenigen Inhaber, welche Lieferungsſcheine in der zweiten und folgenden Hand beſitzen, müſſen außerdem nach Vorſchrift des Edikts vom 3ten Juni pr. durch ſchriftliche Ceſſion legitimirt ſeyn.

Auswärtigen kann nicht geſtattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung des Betrages zu verlangen.

Dieſe Inhaber müſſen ſich weder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden unter

Digitized by Google

unter Zusendung der Scheine, bevollmächtigen, oder sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse wenden, denn es ist die Einrichtung getroffen, daß die zur Einlösung kommenden Lieferungsscheine den Regierungs-Haupt-Kassen quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, sie in bestimmten Terminen zur Staatsschulden-Tilgungs-Kasse einsenden, und von ihr den Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen werden. Diese Annahme bei den gedachten Haupt-Kassen kann jedoch nur bis zum 24ten Februar fut. Statt finden. Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zahlt übrigens nur in den Vormittagsstunden.

Berlin den 29ten December 1815.

Ministerium der Finanzen.
Vierte General-Verwaltung. (unterz.) Villaume.

Verzeichniß

der bei der 1sten Verlaosung der Lieferungsscheine am 27sten d. M. gezogenen Nummern in 200 Loosen.

Loose	Nummern der Lieferungs-Scheine.	Loose	Nummern der Lieferungs-Scheine.	Loose	Nummern der Lieferungs-Scheine.	Loose	Nummern der Lieferungs-Scheine.
1	51 bis 100	51	15701 bis 15750	101	31601 bis 31650	151	45551 bis 45600
2	401 — 450	52	15801 — 15850	102	31901 — 31950	152	45901 — 45950
3	551 — 600	53	16051 — 16100	103	32001 — 32050	153	46001 — 46050
4	651 — 700	54	16201 — 16250	104	32501 — 32550	154	47051 — 47100
5	701 — 750	55	16401 — 16450	105	32951 — 33000	155	47251 — 47300
6	1151 — 1200	56	16501 — 16550	106	33051 — 33100	156	47501 — 47550
7	1601 — 1650	57	16701 — 16750	107	33651 — 33700	157	47651 — 47700
8	1651 — 1700	58	16801 — 16850	108	33701 — 33750	158	47801 — 47850
9	2001 — 2050	59	17151 — 17200	109	33801 — 33850	159	47951 — 48000
10	2551 — 2600	60	17501 — 17550	110	34151 — 34200	160	49151 — 49200
11	2701 — 2750	61	17701 — 17750	111	34301 — 34350	161	49401 — 49450
12	2951 — 3000	62	17801 — 17850	112	35151 — 35200	162	49451 — 49500
13	3051 — 3100	63	17901 — 17950	113	35401 — 35450	163	49751 — 49800
14	3201 — 3250	64	17951 — 18000	114	35551 — 35600	164	50751 — 50800
15	3451 — 3500	65	18101 — 18150	115	35951 — 36000	165	51001 — 51050
16	3601 — 3650	66	18301 — 18350	116	36101 — 36150	166	51201 — 51250
17	4201 — 4250	67	18551 — 18600	117	36301 — 36350	167	51301 — 51350
18	4651 — 4700	68	18801 — 18850	118	36451 — 36500	168	51701 — 51750
19	4701 — 4750	69	18951 — 19000	119	36501 — 36550	169	51901 — 51950
20	4901 — 4950	70	19151 — 19200	120	36601 — 36650	170	52051 — 52100
21	5051 — 5100	71	19351 — 19400	121	36751 — 36800	171	52201 — 52250
22	5551 — 5600	72	19501 — 19550	122	37401 — 37450	172	52251 — 52300
23	6401 — 6450	73	20151 — 20200	123	38151 — 38200	173	52451 — 52500
24	6901 — 6950	74	20551 — 20600	124	38251 — 38300	174	52851 — 52900
25	7101 — 7150	75	20701 — 20750	125	38401 — 38450	175	52951 — 53000
26	7551 — 7600	76	20901 — 20950	126	38451 — 38500	176	53251 — 53300
27	7601 — 7650	77	21751 — 21800	127	38501 — 38550	177	53551 — 53600
28	7901 — 7950	78	21901 — 21950	128	38751 — 38800	178	54201 — 54250

Digitized by Google

Continuatio.

Loose	Nummern der Lieferungs-Scheine.		Loose	Nummern der Lieferungs-Scheine.		Loose	Nummern der Lieferungs-Scheine.		Loose	Nummern der Lieferungs-Scheine.	
29	8601	— 8650	79	22451	— 22500	129	38901	— 38950	179	54701	— 54750
30	8701	— 8750	80	22501	— 22550	130	39151	— 39200	180	54751	— 54800
31	9051	— 9100	81	22901	— 22950	131	39351	— 39400	181	55001	— 55050
32	9601	— 9650	82	23351	— 23400	132	39601	— 39650	182	55551	— 55600
33	9701	— 9750	83	23701	— 23750	133	40051	— 40100	183	55701	— 55750
34	9801	— 9850	84	24001	— 24050	134	40451	— 40500	184	56251	— 56300
35	10051	— 10100	85	24851	— 24900	135	40851	— 40900	185	56351	— 56400
36	10551	— 10600	86	25101	— 25150	136	40951	— 41000	186	56651	— 56700
37	11101	— 11150	87	25751	— 25800	137	41151	— 41200	187	56801	— 56850
38	11351	— 11400	88	26801	— 26850	138	41251	— 41300	188	57001	— 57050
39	11501	— 11550	89	26901	— 26950	139	41401	— 41450	189	57151	— 57200
40	11551	— 11600	90	26951	— 27000	140	42401	— 42450	190	57301	— 57350
41	12201	— 12250	91	27301	— 27350	141	43301	— 43350	191	57501	— 57550
42	12301	— 12350	92	27751	— 27800	142	43451	— 43500	192	57551	— 57600
43	12951	— 13000	93	27801	— 27850	143	43801	— 43850	193	57701	— 57750
44	13101	— 13150	94	28001	— 28050	144	44501	— 44550	194	58001	— 58050
45	13451	— 13500	95	28201	— 28250	145	44601	— 44650	195	58551	— 58600
46	13701	— 13750	96	28401	— 28450	146	45001	— 45050	196	58801	— 58850
47	14201	— 14250	97	29401	— 29450	147	45251	— 45300	197	58851	— 58900
48	14551	— 14600	98	30151	— 30200	148	45401	— 45450	198	59201	— 59250
49	14701	— 14750	99	30751	— 30800	149	45451	— 45500	199	59651	— 59700
50	15151	— 15200	100	30901	— 30950	150	45501	— 45550	200	59951	— 60000

Berlin, den 29sten Dezember 1815.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.
Scherzer. Bornemann. Heynich.

Vorstehendes Publikandum des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 29ten December v. J. die Verloosung der Lieferungs-Scheine betreffend, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Inhaber der verloosten Lieferungs-Scheine aufgefordert, sich danach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Militair-Deputation v. d. Neumark.

No. 17. Wegen Berichtigung der Gehaltsrückstände mehrerer Invaliden-Kompagnien aus den Jahren 1807 und 1808.

M. D. 55. Januar

Da nunmehr die Gehalts-Rückstände der Invaliden-Kompagnien aus den Jahren 1807. und 1808 berichtigt werden sollen, ein großer Theil der Interessenten aber seit jener Zeit verabschiedet, auf Gnadengehalt gesetzt, im Civil versorgt, oder verstorben ist, von deren oder ihrer Erben Leben und Aufenthalt nichts bekannt geworden; so werden sämmtliche in dem Geschäfts Bezirk der unterzeichneten Königlichen Neumärkschen Regierungs-Militair-Deputation befindliche Herren Offiziers, Unter-Offiziers und Gemeine, welche zu jener Zeit bei nachstehenden Invaliden-Kompagnien, als:

1) beim

1) beim Invaliden-Korps der Garden zu Werder und Potsdam,
2) bei der Churmärkschen Provinzial-Invaliden-Kompagnie zu Trebbin,
3) „ „ Invaliden-Kompagnie des Regiments König — zu Spandau,
4) „ „ „ „ „ „ von Arnim ebendaselbst,
5) „ „ „ „ „ „ von Möllendorff zu Cremen,
6) „ „ „ „ „ „ Pr. Heinrich ebendaselbst,
7) „ „ „ „ „ „ von Winning zu Rathenow,
8) „ „ „ „ „ „ Pr. Ferdinand zu Lindow,
9) „ „ „ „ „ „ von Puttkammer zu Ziesar,
10) „ „ „ „ „ „ von Tschammer zu Burg,
11) „ „ „ „ „ „ Alt von Larisch zu Bernau,
12) „ „ „ „ „ „ von Thiele zu Lychen,
13) „ „ „ „ „ „ Herzog v. Braunschweig Oels zu Strasburg i. d. U.,
14) bei der Invaliden-Kompagnie des Regiments G. v. Kunheim zu Strausberg,
15) „ „ „ „ „ „ Pr. von Oranien zu Mohrin,
16) „ „ „ „ „ „ von Zenge zu Züllichau,
17) „ „ „ „ „ „ von Borcke zu Demmin,
18) „ „ „ „ „ „ von Owstien ebendaselbst,
19) „ „ „ „ „ „ von Rüts zu Pölitz,
20) bei der 1ten Ostpreußischen Provinzial-Invaliden-Kompagnie zu Schwerin nachher Liebenau,
21) bei der 2ten Ostpreußischen Provinzial-Invaliden-Kompagnie zu Czenstochau nachher Beuthen,
22) bei der 1ten Schlesischen Provinzial-Invaliden Kompagnie zu Neustädtel,
23) bei der Invaliden-Kompagnie des Regiments von Tschepe zu Fraustadt nachher Steinau an der Oder,
24) bei der Invaliden-Kompagnie des Regiments von Grevenitz zu Glogau,
25) „ „ „ „ „ „ von Strachwitz zu Liegnitz,
26) „ „ „ „ „ „ v. Schimonsky zu Schweidnitz,
27) „ „ „ „ „ „ Fürst Hohenlohe zu Breslau,
28) „ „ „ „ „ „ von Treuenfels ebendaselbst,
29) „ „ „ „ „ „ von Kropff desgleichen,

gestanden haben, und zu keinem der jetzt bestehenden Invaliden-Korps gehören, imgleichen die hinterlassenem Erben der bereits verstorbenen Individuen, hiermit aufgefordert, den Betrag des ihnen oder ihren Erblassern rückständig gebliebenen Invaliden-Gehalts unter Erweisung ihrer darauf haftenden Ansprüche, durch die in ihren Händen befindlichen Abschiede, Gnadengehalts-Anweisungen, Todtenscheine, oder andere glaubwürdige Atteste, sofort bei den Kreis-Landräthen anzugeben, und deren Berichtigung zu seiner Zeit zu gewärtigen.

Frankfurth a. d. O. den 5ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Militair-Deputation v. d. Neumark.

Digitized by Google

No. 18. Die erlaubte Einfuhr des fremden Kupfers betreff. A. D. 327. Januar.

Durch den Erlaß des Herrn Finanz-Miniſters von Bülow Excellenz vom 28ten v. M. iſt das bisherige Verboth der Einfuhr des fremden Kupfers aufgehoben worden, zur Erhaltung der einländiſchen Kupferwerke ſollen jedoch von dem eingehenden fremden Kupfer folgende Konſumtions-Abgaben außer dem Erſatz-Zoll zur Erhebung kommen, als:

von dem ausländiſchen Garkupfer Sechs Thaler für den Berliner Centner, von dem geſchmiedeten, gewalzten und geprägten Kupfer, auch Geſchirrkupfer nebſt Dachplatten Zwölf Thaler pro Berliner Centner.

Wir machen ſolches bekannt, und weiſen die Acciſe-Aemter an, ſich hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation v. d. Neumark.

No. 19. Den Rückzoll auf ruſſiſches weſtlich zu exportirendes Sohlleder betreffend. A. D. 124. Januar.

In Gemäßheit des Erlaſſes des Herrn Finanz-Miniſters von Bülow Excellenz vom 21ten v. M. machen wir hiermit bekannt:

daß auf ruſſiſches, weſtlich ausgeführtes, zum Erſatz-Zoll verſteuertes Sohlleder künftig der Rück-Zoll, wie auf Juchten mit Zwölf Groſchen für den Centner gewährt werden ſoll.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation v. d. Neumark.

No. 20. M. D. 233. Januar.

Sämmtliche Kreis-Direktorien unſers Departements werden hiedurch angewieſen, ſich in allen Angelegenheiten, welche Lieferungen von Truppen-Bekleidungs- und Verpflegungs-Gegenſtänden betreffen, an die unterzeichnete Militair-Deputation zu wenden, in ſo fern von Lieferungen die Rede iſt, welche entweder in dem Zeitraum vor dem 1ten Mai v. J., oder ſeit dem 1ten Januar d. J. verfügt worden ſind, indem die Geſchäfte der Provinzial-Krieges-Kommiſſion ſich nur auf den Zeitraum vom 1ten Mai bis ult. December pr. erſtrecken.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Militair-Deputation und Provinzial-Krieges-Kommiſſion von der Neumark.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts v. d. Neumark.

No. 2.

Nachſtehende in Betreff der Ausführung des Edikts vom 14ten September 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe ergangene Königl. Verordnung vom 31ten December 1815.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Der nunmehro beendigte Krieg hat nicht nur die Ausführung des Edikts vom

14ten

Digitized by Google

14ten September 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erschweret, sondern auch Veranlassung gegeben, daß eine von Uns beabsichtigte Deklaration über einige Bestimmungen desselben noch nicht hat erfolgen können. Damit jedoch diese in den Zeitumständen begründete Verzögerung bei Unsern getreuen Unterthanen weder die Besorgniß erregt, daß das Edikt selbst überall nicht zur Ausführung kommen werde, noch weniger aber zu dem irrigen Glauben Anlaß gebe, daß, weil der im Edikt festgesetzte Termin zur Aufhebung der Dienste beinahe abgelaufen ist, nunmehro den Dienstpflichtigen die Befugniß zustehe, ohne vorgängige Regulirung die fernere Dienstleistung zu verweigern; so erklären wir hierdurch aufs neue, daß die Ausführung des Edikts vom 14ten September 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Unser Landesväterlicher unabänderlicher Wille ist, und wir diejenigen Bestimmungen desselben, von welchen die Erfahrung gezeigt hat, daß sie entweder die Ausführung erschweren oder mißverstanden worden sind, durch eine nächstens zu erlassende Deklaration vervollständigen werden, befehlen aber zugleich so gnädig als ernstlich, daß Niemand sich unterfangen soll, sich eigenmächtig seiner Verpflichtungen zu entziehen, bevor nicht das bisherige Verhältniß durch gütliche Einigung oder durch commissarische Regulirung vollständig aufgehoben seyn wird. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf den § 1. des genannten Edikts und werden jeden Uebertretungsfall strenge ahnden. Ein jeder Unserer getreuen Unterthanen wird sich überzeugen, daß wir nur aus Landesväterlicher Fürsorge, den Erlaß der Deklaration noch eine kurze Frist aussetzen, damit bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl die Gutachten der interimistischen Landes-Repräsentanten, als die eingegangenen einzelnen Vorstellungen gehörig erwogen, und so wie es das allgemeine Beste und die Gerechtigkeit des Staats erfordern, festgesetzt werden können. So geschehen und gegeben Berlin den 31ten December 1815.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
C. F. v. Hardenberg.

wird den Dienstpflichtigen Landbewohnern zur Warnung vor einem jeden Ungehorsam, den Patrimonial-Gerichten aber zur schnellsten Entgegnung jeder Widerspenstigkeit hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

No. 3.

Zur Beseitigung der sich bei Ausführung der Verordnung vom 30ten April d. J. „die verbesserte Einrichtung der Provinzial-Behörden betreffend" gezeigten Schwierigkeiten in Ansehung der dadurch nothwendig gewordenen Trennung der Gerichtsbezirke und Feststellung ihrer Gränzen ist es vom Chef der Justiz genehmiget worden: daß

a) das

a) das Justizamt Kienitz zwar fernerhin mit dem Land- und Stadt-Gericht in Wriezen vereiniget bleibe, die Oberaufsicht in Justiz-Sachen und das Recht zur Entscheidung in zweiter Instanz in Bezug auf dieses Amt aber dem Ober-Landes-Gericht von der Neumark zustehe;

b) das letztere auch bei den Kämmerei-Dörfern der Stadt Fürstenwalde, Kirchhofen und Braunsdorff, so wie der Kämmerei-Heide statt finde;

c) in Ansetzung des Dorfes Kienbaum, zum Amte Rüdersdorff gehörig, aber die Oberaufsicht in Justiz-Sachen dem Kammer-Gericht verbleibe;

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin am 7ten Decbr. 1815. Frankfurth a. d. O. den 5ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Kammer-Gericht. Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht von der Neumark.

Personal-Chronik.

P. D. 719. Decbr. An die Stelle des zu Bernstein verstorbenen Rathmanns Plönzig ist der dasige Bürger und Böttchermeister Johann David Sack zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und von uns bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Vermischte Nachrichten.

Belobung wegen der Kriegesleistungen. M. D. 8 Januar. Die mannichfachen und sehr bedeutenden Leistungen und Aufopferungen, welche der glorreich beendete letzte Krieg erheischte, verbunden mit dem zu deren Erfüllung überall angetroffenen regen Willen und Eifer, haben des Herrn Ministers des Innern Exzellenz veranlaßt, des Königs Majestät eine Uebersicht der realisirten Leistungen aller Art vorzulegen, und dadurch darzuthun, daß während die preußische Armee unter den Waffen große Siege erkämpfte, auch die übrigen Unterthanen im bürgerlichen Verhältniß ihre Treue und Anhänglichkeit an König und Vaterland fest bewährt haben. Des Königs Majestät haben auf diesen Bericht Sich mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16ten v. M. mit folgenden Worten zu äußern geruhet:

„Die Uebersicht, welche Sie von den Leistungen der sämtlichen Provinzen „des Preußischen Staats gegeben haben, zeigt eben sowohl den guten Geist „der Unterthanen als der Behörden, die mit der Gestellung der Mannschaften und mit der Herbeischaffung der Kriegs-Bedürfnisse und Verpflegung „der Truppen beschäftigt gewesen sind. Ich habe diese Beweise der unverbrüchlichen Anhänglichkeit während der ganzen Krieges-Periode nicht unbemerkt gelassen, gleichwohl ist es Mir angenehm gewesen, die obigen großen „Resultate zusammengestellt zu sehen, und Ich mache es Ihnen zur Pflicht,

„Mein

Digitized by Google

„Mein wohlgefälliges Anerkenntniß dem Lande und den administrirenden „Behörden öffentlich bekannt zu machen.“

Ueberzeugt, daß sowohl die Behörden, als auch die Unterthanen jeder Klasse in diesem Allerhöchsten Anerkenntniß den süßesten Lohn für alle Anstrengungen und Aufopferungen finden werden, bringen wir dasselbe, der höhern Absicht gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Militair-Deputation v. d. Neumark.

Wegebesserungen bete. P. D. 737. December.

Der Herr Oberjäger Schmidt in Linichen Dramburgschen Kreises hat dadurch daß er als Wege-Kommissarius in dem ihm untergeordneten Distrikt wesentliche und gute Wege-Verbesserungen eingeleitet und zum Theil ausgeführt hat, sich unsern Beifall erworben, welches wir demselben zur Aufmunterung und andern zur Nachahmung hiedurch öffentlich bekannt machen.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

Jahrmarkts-Veränderungen in Züllichau. P. D. 123. Januar.

Da der erste Jahrmarkt in Züllichau mit dem in Grüneberg zusammen fällt; so ist der erstere von dem 15ten Januar auf den 22ten Februar verlegt, wovon das kommerzirende Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20ten November v. J. Amts-Blatt No. 48. die Annahme der Lieferungsscheine bei Berichtigung der Vermögens-Steuer-Reste des 2ten und 3ten Termins betreffend, werden dem steuerpflichtigen Publikum in der Provinz Neumark, annoch nachstehende von dem Herrn Finanz-Minister Excellenz erlassene nähere Bestimmungen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

1) Die Annahme der Lieferungs-Scheine soll sich nicht blos auf den 2ten und 3ten Termin der Vermögens-Steuer erstrecken, sondern auch auf die Einkommen-Steuer-Reste der gedachten beiden Termine Anwendung finden.

2) Sollen die Lieferungs-Scheine nicht allein von Kommunen, sondern auch von einzelnen Steuerpflichtigen auf Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste in Zahlung gegeben werden können, und zwar

3) ohne

3) ohne einen Unterschied darin zu machen, ob sich die Lieferungs-Scheine, womit die Zahlung geleistet wird in erster oder in zweiter Hand befinden,

4) steht es jedem einzelnen Steuerpflichtigen so wohl als den Communen frei, ob sie den Betrag der Steuer-Reste durch Kompensations-Anerkenntnisse über Leistungen aus dem Zeitraum vom 1ten März bis ult. December 1812. oder durch Lieferungs-Scheine abführen wollen,

5) die Lieferungs-Scheine müssen, da sie nicht auf jeden Inhaber lauten, bei der Uebereignung an Andere, nach der ausdrücklichen Vorschrift des Allerhöchsten Edikts vom 3ten Juni 1814. schriftlich cedirt, und wenn sie zur Vermögens- und Einkommen-Steuer angewandt werden, von dem Einzahler quittirt werden.

Wenn aber der Fall eintritt, daß der Betrag eines Lieferungs-Scheins, durch die zu berichtigende Steuer nicht absorbirt wird, und dem Inhaber daraus noch Ansprüche an den Staat verbleiben; so wird der Lieferungs-Schein von der betreffenden Special-Steuer-Kommission gegen Empfang-Schein zur Asservation genommen, und diese wird durch Ertheilung von, auf die zur Herausgabe erforderliche Summen lautenden Lieferungs-Scheine in den Stand gesetzt werden, sich mit den Deponenten definitiv zu berechnen und auseinander zu setzen.

Soldin, den 10ten Januar 1816.

Königl. Neumärk. Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Sack.

Amts-Jubiläum.

Unser Vater der Herr Prediger Schnepel zu Granow Arnswaldschen Kreises erlebte den 17ten October d. J. das seltene Glück 50 Jahr daselbst im Amte gewesen, und eben so lange mit seiner Gattinn verheiratet zu seyn.

Eine Hochwürdige Synode und Ein Hochedler Magistrat zu Arnswalde als Patron haben dies Jubelfest auf folgende ausgezeichnet ehrenvolle Weise gefeiert.

Am Morgen gedachten Tages kam sowohl von Seiten der Synode als des Magistrats eine Deputation im Pfarrhause zu Granow an. Das Jubelpaar, dem seine 3 Grosenkel unter Blumenstreuen vorangingen, eröfnete den Zug nach der auf ländliche Art decorirten Kirche, und wurde daselbst vom Herrn Prediger Kornmesser nach Beendigung einer rührenden Rede zum 2tenmale eingesegnet. Hierauf fuhr das Jubelpaar unter Begleitung gedachter Deputationen, des Dorfgerichts, mehreren Gemein-Glieder nach der Stadt Arnswalde, und unter dem bekannten schönen Geläute der dortigen Glocken bis zur Superintendentur-Wohnung, wo der gröste Theil der Herrn Synodalen schon versammlet

Digitized by Google

let war. Unter Vortritt des Herrn Superintendenten Müller wurde nun der Jubel-Greis in die dortige Kirche geführt, wo nach dem mit Musik begleitetem Gesange die Herrn Prediger Dolz und Lange zweckmäßige Reden hielten, und endlich der Herr Superintendent Müller noch in einer ebenfalls kraftvollen Anrede denselben zur längern Fortsetzung seines Amts unter Auflegung der Hände der beiden Herrn Konsenioren der Diözes nochmals einsegnete.

Ein von der Synode und dem Magistrat veranstaltetes Mahl, das durch Musik feierlicher gemacht wurde, und wobei ein Glückwünschungsschreiben Sr. Exzellenz des Königl. Staatsministers Herrn von Schuckmann durch den Herrn Superintendenten Müller, so wie auch ein Gedicht von dessen Grosenkel dem Kaufmann Herrn Schnepel zu Frankfurt an der Oder dem Jubelgreise überreicht wurde, und ein bis spät in die Nacht dauernder Tanz endigten die Feierlichkeit, welches mit tiefem Dankgefühl die Kinder des Jubelgreises hiedurch öffentlich bekannt zu machen, für ihre Pflicht halten.

Wutzig den 16ten Dezember 1815.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der wegen angeschuldigten Diebstahls hierselbst inhaftirt gewesene Dienstknecht Christian Voigt, ist in der Nacht vom 27ten zum 28ten d. M. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängniß entwichen. Da sehr daran gelegen desselben wiederum habhaft zu werden, so werden alle resp. Behörden hierdurch ersucht auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfall anhero abliefern zu lassen. Seine nähere Bezeichnung folgt anbei.

Crossen den 28ten December 1815.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Christian Voigt der Angabe nach 32 Jahr alt, und aus Buchholz bei Landsberg a. d. W. gebürtig, ist gegen 2 bis 2½ Zoll groß, schwächlicher und hagerer Körper-Konstitution. Sein Haar ist blond, jedoch etwas ins dunkle fallend, verschnitten, ein kleiner Backenbart, das Gesicht länglicht, die Farbe blaß, die Backen eingefallen, die Augen bläulicht, klein und tiefliegend, der Blick scheu und versteckt. Der Inkulpat spricht im pommerschen platten Dialekt, als besondere Kennzeichen hat er oberhalb der linken Hand eine tiefe Wunde, als Folge einer im Kriege nach seiner Angabe erhaltenen Verwundung.

Er war bekleidet mit einem blau tuchenen neuen Mantel mit rothen Vorstoß, und mit weißen Flanell gefüttert, einer blau tuchenen Jacke mit Stahlknöpfen,

einer

einer blau tuchenen Weste, bunt kattunen Halstuch, langen weißen leinenen Hosen, kalbledernen Stiefeln mit hohen Absätzen.

Berichtigung eines Druckfehlers G. D. 153. Januar.

In der Ankündigung der aus der Superintendentur Züllichau für den Sieg bei Genappe eingegangenen Kollektengelder Stück 34. pag. 281. Zeile 12. muß es bei

Kalzig 8 rtl. 18 gr.

heißen, statt daß durch einen Druckfehler nur 6 rtl. 18 gr. angeführt sind.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Geistliche- und Schul-Deputation v. d. Neumark.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 3. des Amts-Blattes

der Königlich Neumärkschen Regierung.

Frankfurth a. d. O. den 17ten Januar 1816.

Bücher-Anzeigen.

Folgende neue Bücher sind in der Baumgärtnerschen Buchhandlung erschienen und in allen Buchhandlungen um die beigesetzten Preise zu haben, in Züllichau nimmt die Darnmannsche Buchhandlung Bestellung darauf an.

„Der dritte Band vom Museum der Deklamation. Enthaltend: eine strenge Auswahl von „den beliebtesten Gedichten, Dialogen, Monologen, Reden, Erzählungen und andern „prosaischen Aufsätzen ernsten und launigten Inhalts; nebst Erläuterung über den Vortrag „derselben, von C. F. Solbrig, 25 Bog., Pr. 1 rtl. 8 gr., auch unter dem Titel: Samm„lung der neuesten Dichtungen zum Behuf der Deklamation."

Dieses Museum können wir als die beste Unterhaltung für gebildete Gesellschaften, wie auch für Jeden, der die vorzüglichsten Geistes-Produkte deutscher Dichter zu besitzen wünscht, mit Recht empfehlen.

Nachweisung über eine für Landwirthe und Forstmänner sehr wichtige Zeitschrift unter dem Titel:

„Oekonomische Neuigkeiten und Verhandlungen. Zeitschrift für alle Zweige der Land- und „Hauswirthschaft, des Forst- und Jagdwesens ꝛc. herausgegeben von Christian Carl An„dree, fürstlich Salmschen Wirthschaftsrath, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften „und Sekretair der Mährisch-Schlesischen Ackerbaugesellschaft in Brünn, 1815 und 1816 „groß 4to mit Kupfern. Prag bei J. G. Calve."

Dieses Institut empfiehlt sich dadurch, daß es vornehmlich von praktischer Tendenz ist, und daß hier gegen 80 Correspondenten und Mitarbeiter in und außerhalb der östreichlschen Monarchie theils interessante Neuigkeiten, Erfindungen oder Versuche und Erfahrungen aus der Land- und Forstwirthschaft mittheilen, theils über wichtige Gegenstände beider Fächer debattiren.

Aber so lebhaft, als auch die gegenseitigen Meinungen und Sätze vertheidigt werden, so wenig wird doch das Ziel: Erforschung der Wahrheit, Förderung der Wissenschaft und des Gemeinwohls verrückt oder der Anstand verletzt.

Von dem außerordentlichen Reichthum an ökonomischen und Forst-Daten, Notizen, Belehrungen und Erfahrungen in dieser Zeitschrift, die ununterbrochen fortgesetzt wird, kann man sich aus dem 40 Seiten starken, enggedruckten Inhalts-Verzeichniß der ersten 4 Jahrgänge (1811 — 14) welches in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau um 1 gr. zu haben ist, und auch zugleich für die Besitzer der Oekonomischen Neuigkeiten als Repertorium dienen kann, überzeugen.

Diese gehaltreiche Zeitschrift wird auch für 1816 fortgesetzt, der Jahrgang 1816 kostet so wie jeder der frühern Jahrgänge 5 rtl. 16 gr. Cour., und alle solide Buchhandlungen können diese Zeitschrift auf Bestellung verschaffen.

Die Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau nimmt hierauf Bestellungen an.

Bekanntmachung.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von der Neumark ist das zu Sternberg belegene, der verstorbenen verwittweten Majorin v. Polenz zugehörig gewesene Antheilgut, der Grundhoff genannt, und das dazu gehörige Vorwerk Bierfäßchen, welches nach der nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf 4100 rtl. 12 gr. 3 pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag der Creditoren sub hasta gestellt, und es ist der peremtorische Bietungstermin vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Graun auf den 4ten März 1816 angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden und ihr Geboth abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß da die Subhastation im Wege des Concurses geschieht, die Verordnung vom 1sten März d. J. dem Zuschlage nicht entgegensteht, und auf die nach Ablauf des Termins etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O. den 28sten November 1815.

Königl Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Avertissement.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers ist das dem Eigenthümer Martin Gohlecke zugehörige, im Alt-Gurckowschen Bruche belegene, aus 51 Magdeburg. Morgen bestehende, nach Ausweis der in der Stadt-Gerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe auf 3452 rtl. 3 gr 8 pf. gerichtlich gewürdigte Holländerguth subhastiret, und sind die Bietungs-Termine auf

„den 7ten März, den 9ten May und den 8ten Juli k. J.“

welcher letzte peremtorisch ist, angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu kaufen Lust haben, solches zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, sich in den gedachten Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termin Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und auf die nach Verlauf des Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll.

Friedeberg den 2ten December 1815.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Auftrags Eines Königlichen Hochlöblichen Oberlandes-Gerichts von der Neumark sollen am 12ten Februar kommenden Jahres Vormittags um 10 Uhr

Digitized by Google

10 Uhr in der Forst des adelichen Guts Herrendorff bei Soldin 14 Ringe eichen Stabholz öffentlich dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu ich Liebhaber hierdurch einlade.

Wusterwitz bei Neudamm den 31sten December 1815.

Grothe, als Curator von Herrendorff.

Avertissement.

Auf den Antrag des hypothekarischen Gläubigers und mit Zustimmung des hiesigen Bürgers und Schlößermeisters Trappehl wird das dem letztern eigenthümlich zugehörige sub No. 82. catastrirte hieselbst belegene Bürgerhaus mit den dazu gehörigen 5 Wiesen von 7½ Fuder Heugewinnst, mit der gerichtlichen Taxe von 301 rtl. 16 gr. zum öffentlichen Verkauf gestellt. Der Bietungs-Termin hierzu ist auf den 25sten März d. J. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden, zu erscheinen, und zu erwarten, daß, wenn sich nicht rechtliche Hindernisse, besonders aus dem Gesetze vom 1sten März pr. ergeben, der Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung erfolgen wird.

Bärwalde i. d. N. den 2ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Im Auftrage Einer Hochlöbl. Ritterschafts-Direktion der Neumark sollen auf dem Gute Gräben mehrere Reparaturen von Unterschriebenen dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf dem genannten Gute in der Gerichtsstube auf den 24sten Jan. d. J. angesetzt worden. Bietungslustige werden eingeladen sich um 9 Uhr früh dort einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Die Anschläge und Bedingungen sind bei dem Pächter Gruben zu Gräben von heute an täglich einzusehen.

Gerbitsch den 8ten Januar 1816.

Freiherr v. Holwede,
deputirter Rath des Sternbergschen Kreises.

Subhastations-Patent.

Das in der Stadt Bernstein belegene, den Mudrowskischen Erben gehörige Wohnhaus mit Zubehör, in der Taxe von 400 rthlr. soll an den Meistbietenden theilungshalber verkauft werden. Dazu haben wir einen Termin auf den 22ten März k. J.

Digitized by Google

J. angesetzt und laden diejenigen, welche dies Haus zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit ein, am gedachten Tage des Vormittags um 9 Uhr an der Amts-Gerichtsstätte zu Bernstein vor uns sich zu melden und ihre Gebote abzugeben. Der Meistbietende kann, insofern nicht besondere rechtliche Hindernisse eintreten, auf den Zuschlag rechnen; dagegen wird auf spätere nach dem Termine erst eingehende Gebote nicht geachtet werden.

Die Taxe kann bei uns jederzeit eingesehen werden.

Arnswalde den 24sten December 1815.

Königl. Preuß. Neum. Justiz-Amt Bernstein.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 6ten zum 7ten d. M. ist in dem Dorfe Wildenow: 1) dem Schulzen Martin Bohne eine vierjährige braune Stute mit einem kurzen Schwanze, 2) dem Kossäthen Martin Meyer zwei grau Schimmel-Wallache von 4 und 5 Jahren, von denen der eine einen Schaden am linken Hinterfuße hat, und ein Schlitten aus den Ställen gestohlen worden. Wir machen diesen Diebstahl bekannt und ersuchen Jedermann: im Betretungsfalle das Gestohlene oder die Diebe anzuhalten und an uns abliefern zu lassen.

Friedeberg den 7ten Januar 1816.

Königl. Kreis-Direktorium.

Avertissement.

Auf der von Colberg — auch theils Cörlin — nach Polzin, Tempelburg, Jastrow, Schönlanke, Filehne, D. Krone, M. Friedland, Falkenburg und sonstigen Städten — imgleichen von Schievelbein nach Belgard über meine Guts-Feldmark führenden bedeutenden Kreutzstraße, will ich mit Marien dieses Jahres einen Krug etabliren, denselben vom Gute aus mit Getränke verlegen, oder die Brenngerechtigkeit dabei lassen, so wie ihm circa 70 Morgen Acker zulegen. Pachtlustige, die des Vermögens sind Sicherheit zu leisten, können sich bei mir melden und nach geschehenem Verein sofort Abschluß des Kontrakts gewärtigen. Auch sind noch 2 Bauerhöfe bei mir zu verpachten, vacant.

Nelep zwischen Schievelbein und Bellgard belegen den 1ten Januar 1816.

Krieger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Neumärkschen Regierung.

— No. 4. —

Frankfurth a. d. O., den 24ten Januar 1816.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1816.

No. 3. enthält: (No. 318.) Friedens-Traktat zwischen Preußen und seinen Alliirten eines und Frankreich andern Theils.

(No. 319.) Konvention zur Regulirung der Zahlung der den verbündeten Mächten von Frankreich zu leistenden Geld-Entschädigung, geschlossen in Gemäsheit des 4ten Artikels des Haupt-Traktats.

(No. 320.) Konvention geschlossen in Gemäsheit des 5ten Artikels des Haupt-Vertrags, über die Besetzung einer Militair-Linie in Frankreich von einer alliirten Armee.

(No. 321.) Konvention geschlossen in Gemäsheit des 9ten Artikels des Haupt-Traktats, in Betreff der, aus der Nicht-Erfüllung des 19ten und des folgenden Artikels des Traktats vom 30sten Mai 1814 zwischen Frankreich an einem, und Oesterreich, Preußen und Rußland und deren Bundesgenossen am andern Theile, herrührenden Forderungen.

(No. 322.) Traktat zwischen Preußen, Oestereich, Großbrittannien und Rußland. Sämmtlich vom 20sten November 1815. sowohl in der Ursprache als in der Uebersetzung.

(No. 323.) Besitzergreifungs-Patent wegen der Stadt Saarbrücken und der übrigen von Frankreich durch den Friedens-Traktat vom 20sten Novbr. 1815. abgetretenen Gebiete, Oerter und Plätze. Vom 27sten Novbr. 1815.

(No. 324.) Besitzergreifungs-Protokoll wegen der Städte Saarbrücken und St. Johann und der dazu gehörigen Land-Gemeinden. Vom 30sten Novbr. v. J.

(No. 325.) Besitzergreifungs-Protokoll wegen der Stadt und Festung Saar-Louis und der übrigen von Frankreich durch den Friedens-Traktat vom 20sten Novbr. v. J. abgetretenen Gebiete, Oerter und Plätze des Mosel-Departements. Vom 2ten Dezbr. v. J.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlich Neumärkschen Regierung.

No. 21. Wegen der Wasser, Deich und Wegebau-Polizei in den Oderbrüchern P. D. 24. Januar.

Nach der Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2ten d. Mts. soll künftig die gesammte Wasser-, Deich- und Wege-Bau-Polizei in dem Ober-, Nieder- und Mittel-Oderbruche nach der Deich- und Uferordnung für die Lebußsche Niederung vom 23sten Juni 1717 und nach der Deich-, Ufer-, Graben- und Wegeordnung für das Nieder-Oderbruch vom 23ten Januar 1769 zum Ressort der unterzeichneten Neumärkischen Regierung gehören. Zu dem Ende wird hiermit bestimmt, daß vom 20sten Februar d. J. an sämmtliche darauf Bezug habende Angelegenheiten hier werden bearbeitet werden, weshalb diejenigen, welche in Wasser-, Deich- und Wege-Bau-Polizei-Sachen Berichte zu erstatten, oder Anträge zu formiren haben, hierdurch resp. angewiesen und aufgefordert werden, solche vom 20sten Februar c. an gerechnet an die unterzeichnete Königl. Regierung zu addressiren.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

No. 22. Wegen der Kriegs-Denkmünze für die bei der Armee angestellt gewesenen nicht zum fechtenden Stand gehörigen Personen. M. D. 37. Januar.

Dem Publiko machen wir hierdurch bekannt, daß des Königs Majestät geruhet haben, die Urkunde über die Stiftung der Krieges-Denkmünze vom 24ten December 1813 auch auf solche Personen auszudehnen, die eigentlich nicht zum fechtenden Stand der Armee gehören, aber doch durch ihren Beruf veranlaßt worden sind, die Gefahren und Anstrengungen der Krieger zu theilen. Auf die desfalls von der General-Ordens-Commission erforderten Vorschläge haben Se. Königl Majestät bestimmt, daß diese Denkmünze aus Guß-Eisen, ohne silberne Einfassung, in länglich-runder Form, nach einer besondern Zeichnung mit deutscher Inschrift:

„Für Pflichttreue im Kriege"

verfertigt, und an einem Bande getragen werden soll, welches in der Mitte einen breiteren weißen Streifen, an jedem der beiden Ränder aber zwei schmale schwarze und orange Streifen hat. Zur Tragung dieser Denkmünze sind nach Allerhöchster Intention alle die Beamten berechtigt, welche des Dienstes wegen der fechtenden Armee ins Feld gefolgt sind, insofern sie mit Eifer und Treue gedient haben, und darüber die Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beibringen können.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Militair-Deputation von der Neumark.

No. 23. Wegen Verfolgung der

Die unterzeichnete Königl. Regierung, unbekannt mit den Gründen, aus welchen selten oder gar nicht Offiziere von der Gensd'armerie zu magistratualischen

Digitized by Google

schen Aemtern gelangen, findet sich veranlaßt, die mit dem Wahlrecht zu solchen Aemtern, vermöge der Städteordnung, beliehenen Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß den Gensd'armerie-Offizieren kein Hinderniß im Wege steht, solche Aemter anzunehmen, falls sie dazu erwählt werden sollten, und daß sogar Sr. Majestät der König, um die Städte in dem ihnen zurückgegebenen Rechte, ihre Magistratualen selbst zu wählen, nicht einzuschränken, die Versicherung zu geben geruht haben, den Gensd'armerie-Offizieren, welche zu einer Anstellung im Magistrate gelangen, und nach Verlauf der gesetzlichen Dienstzeit nicht wieder gewählt werden sollten, den Umständen nach ein Gnadengehalt zu bewilligen. Gensd'armen Offiziere im Civil.

Frankfurth a. d. O., den 21ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierung von der Neumark.

Personal-Chronik.

Der Herr Bürgermeister Urban und die unbesoldeten Rathsherrn Döllen, Krappe, Gutsche und Lischke zu Küstrin sind auf anderweite 6 Jahre in der bisherigen Qualität gewählt und bestätigt worden, so wie an die Stelle des während der Blokade verstorbenen Rathsherrn Denzer der Bürger und Bäckermeister Aßmy zum unbesoldeten Rathsherrn auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden ist. Frankfurth a. d. O., den 15ten Januar 1816. P. D. 43. Oktober.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Der bisherige Rathsherr und Stadt-Kämmerer, ehemalige Bürgermeister Hr. Schüler zu Königsberg i. d. N. ist zur Beibehaltung seines Amts auf anderweite 6 Jahre aufs Neue gewählt und von uns bestätigt worden. P. D. 191. December.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

Der bisherige Kämmerer Redelius zu Lippehne ist aufs Neue zu diesem Amte, und zwar auf Lebenszeit, desgleichen der Rathmann Jäkel Moser auf anderweite 6 Jahre, so wie der Färbermeister Runge und der Glasermeister Schuckert ebenfalls auf 6 Jahre zu unbesoldeten Rathmännern in Lippehne gewählt und bestätigt worden. P. D. 286. Januar.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Den Nachlaß des Militairs Stenzel betr. M.D. 159. Januar.

Der in einem Thaler bestehende Privat-Nachlaß des angeblich aus Crossen gebürtigen und im Lazareth zu Breslau verstorbenen Militairs Gottlieb Stenzel wird bei uns asservirt; die unbekannten und nicht auszumittelnden Verwandten und Erben desselben werden daher aufgefordert, sich bei uns zu melden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Militair-Deputation v. d. Neumark.

Publikandum P. D. 590. Januar.

Das kommerzierende Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß die Landstraße von Westpreußen über Neuwedell durch den Neubau der dortigen sogenannten polnischen Brücke vom heutigen Tage an, bis zum 29sten März c. gehemmt seyn wird.

Frankfurth a. d. O., den 22ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Jahrmarkts-Veränderungen in Königswalde. P. D. 377. Januar.

Der im diesjährigen Kalender auf den 4ten März angesetzte erste Jahrmarkt in Königswalde, ist wegen Zusammentreffens mit dem Jahrmarkt in Sternberg auf den 20sten März verlegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

Patriotische Beiträge.

An vaterländischen Gaben für verwundete Krieger und Wittwen und Waisen sind neuerdings eingegangen:

346) Durch den Herrn Oberprediger Zimmer zu Neudamm auf der Hochzeit des Tuchmachers Herrn Paul daselbst gesammelt 1 rtl. 3¾ pf.

347) Durch die Vorsteher des Frauen-Vereins zu Schönfließ Edelfräulein Wilhelmine v. Beck und Hrn. Prediger Dr. Wilhelmi 12 rtl. 1 gr. 1½ pf. Courant und 1 Pfd. Charpie. Hierzu haben beigetragen:

1) Edelfräulein Charlotte v. Treskow durch Schenkung eines Arbeitsbeutels, welcher verkauft für 1 rtl. 8 gr. MC. 2) Edelfräulein Friederike v. Bock, durch Verfertigung eines Arbeitsbeutels, welcher verkauft für 1 rtl. 8 gr. MC. 3) Edelfräulein v. Waldow durch ein Pfd. Wundfäden und durch den Beitrag eines Thalers MM. 4) Fräulein Barthelme 2 rtl. 8 gr. MC. 5) Fräulein Henriette Lange durch Anfertigung eines Geldbeutels, welcher verkauft für 3 rtl.

Digitized by Google

3 rtl. MC. 6) Fräulein Rosalie Schäffer durch Schenkung eines Uhrbandes, welches verkauft für 1 rtl. 12 gr. MC. 7) Fräulein Julie Benike durch Verfertigung eines Collerets, welches verkauft für 1 rtl. MC. 8) Eine Ungenannte 1 rtl. MC.

Verausgabt sind:

70) An den freiwilligen Jäger Friedrich Ramp, Unterstützung zu seinem Fortkommen 5 rtl. Cour.

71) An das Königl. Hohe Kriegs-Ministerium den sub No. 345. eingegangenen Beitrag für erblindete Krieger mit 3 rtl. 18 gr. Cour.

72) An den invaliden Ober-Jäger Koch Unterstützung 10 rtl.

73) An die Wittwe des in der Schlacht bei La belle Alliance gebliebenen Unteroffiziers Bock und deren 4 unmündige Kinder zur Unterstützung in der Noth 10 rtl.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Januar 1816.

Frank.

Dankbare Anzeige der für die Abgebrannten zu Mellentin noch ferner eingegangenen Wohlthätigkeits-Gelder.

Ausser den im Amtsblatte Stück 47. v. J. bereits angezeigten 23 rtl. gingen noch für die hier am 26sten September v. J. durch Feuer-Schaden Verunglückten nachstehende Gelder ein:

1) den 21sten November a. pr. durch den Hrn. Superintendenten Röhrich zu Soldin eingesandt von dem Herrn Prediger Fleischfresser zu Deetz	1 rtl.	5 1/7 gr.
von der Dorf-Gemeine, dem Pfarrer Colon und Küster daselbst	1 —	—
2) den 21sten Dezember a. pr. durch Hrn. Probst Hanstein und Hrn. Prediger Helm zu Berlin gütigst gesammelt (mit der Bestimmung von 5 rtl. 8 gr. für die blinde Wittwe.)	13 —	8 —
3) den 23sten Dezember a. pr. vom Hrn. Probst Hanstein zur Weihnachtsfreude für die blinde Wittwe 1 Dukaten	3 —	—
4) den 7ten Dezember a. pr. vom Herrn Superintendenten Röhrich zu Soldin (mit Bestimmung von 1 rtl. für die blinde Wittwe.)	3 —	—
5) den 22sten Dezember a. pr. vom Herrn Gutsbesitzer Lette zu Wutenow zum Weihnachtsgeschenk für einige Abgebrannte	3 —	—
6) den 10ten Januar 1816. vom Hrn. Postmeister Jordan zu Pyritz gesammelt daselbst	15 —	22 —
in Summa	40 rtl.	11 1/7 gr.

Hier-

Hiervon erhielten in 3 Vertheilungen, den 24sten, 31sten Dezember 1815, und 14ten Januar 1816. laut Bescheinigung:

1) die blinde Wittwe Krausen	9 rtl.	8 gr.
2) die übrigen abgebrannten Familien	24 —	3 1/7 —
3) die herrschaftlichen Domestiken.	7 —	—
in Summa	40 rtl.	11 1/7 gr.

Das schöne Bewußtseyn, Noth gemindert zu haben, beglücke jeden milden Geber und er nehme liebreich den gerührten Dank der Abgebrannten an, welchen ich hierdurch darbringe.

Mellentin, den 14ten Januar 1816.

Köbke, Prediger.

Berichtigung eines Druckfehlers. P. D. 42. Januar.

In der Verordnung vom 20sten September v. J., betreffend die Beschaffenheit der Polizei-Gefängnisse und die Behandlung der Polizei-Gefangnen (Amtsblatt von 1815. Stück 40. No. 237.) ist sub III. ein Druckfehler vorgefallen, indem bei der Bestimmung des einzureichenden Verzeichnisses der in den Detentions-Gefängnissen befindlichen Individuen ad 6 „Tage der Untersuchung" steht, statt daß es „Lage der Untersuchung" heißen muß.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 4. des Amts-Blattes

der Königlich Neumärkschen Regierung.

Frankfurth a. d. O. den 24ten Januar 1816.

In der Nacht vom 6ten bis 7ten d. M. sind: 1) dem Schulzen Bohne zu Wildenow eine braune vierjährige Stute ohne Abzeichen und mit einem kurzen Schwanze, 2) dem Kossathen Meier daselbst a) zwei Grauschimmel und zwar Wallache, wovon der eine 5 Jahr alt und einen gebogenen Rücken, der zweite aber 4 Jahr alt einen weißen rechten Hinterfuß und am linken Hinterfuße und zwar in der Gegend der Hespe eine Narbe hat, b) ein gewöhnlicher Holzschlitten, c) zwei Siehlen, d) zwei Decken von melirten Flicken, gestohlen worden.

Wir ersuchen daher alle Orts- und Gerichtsobrigkeiten nach gedachten Pferden gefälligst Nachforschung halten zu lassen und uns, wenn solche irgendwo angetroffen werden sollten, davon zu benachrichtigen.

Friedeberg den 12ten Januar 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Wildenow.

Das zur Konkursmasse des verstorbenen jüdischen Kaufmanns Salomon Arnhold gehörige, hieselbst in der Mühlenstraße, nahe am Markte gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, soll mit der aufgenommenen Taxe von 592 rthlr. 22 gr. die täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf den Antrag des Kurators in dem auf den 4ten März künftigen Jahres an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags angestellten Termin öffentlich dem Meistbiethenden verkauft werden.

Kaufliebhaber werden deshalb hierdurch aufgefordert, in dem gedachten Termine ihr Gebot in der Gerichtsstube zu verlautbaren und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das erwähnte Haus mit Zubehör, nach vorgängig eingegangener Erklärung der Gläubiger und des Kurators zugeschlagen, und auf die nach Ablauf des Termins einkommende Gebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Schlevelbein den 20ten Dezember 1815.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

In Gemäßheit des Auftrags Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts von der Neumark, sollen am 12ten Februar kommenden Jahres Vormittags um 10 Uhr, in der Forst des adeligen Guts Herrendorff bei Soldin, 14 Ringe eichen Stabholz öffentlich dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu ich Liebhaber hierdurch einlade.

Wusterwitz bei Neudamm den 31sten December 1815.

Grothe, als Curator von Herrendorff.

Digitized by Google

Auf Veranlassung Einer Königl. Hochlöbl. Neumärkschen Regierung soll die zur Regenthiner Forst gehörige Theerschwelerey zu Jägersburg Amts Marienwalde bei Woldenberg auf 3 oder 6 Jahre anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 15ten Februar d. J. Morgens um 9 Uhr auf dem Amte Marienwalde angesetzt, woselbst auch der Nutzungs-Anschlag von dieser Theerschwelerei und die übrigen Bedingungen eingesehen werden können. Pachtlustige werden hierzu eingeladen. Driesen, den 15ten Januar 1816.

Das Forstmeisterliche Officium.

Die im Jungfern-Holze ohnweit Bernstein an der Pommerschen Grenze stehenden, größtentheils nur zu Brennholz geeigneten Eichen, sollen dem Befehl der Hochlöbl. Regierung von der Neumark gemäß, nochmals zur Licitation gestellt werden. Es ist hierzu Terminus „auf den 29sten dieses Monats Vormittags um 10 Uhr" zu Bernstein, auf der Amts-Gerichts-Stube angesetzt; und indem ich Kauflustige dazu einlade, bemerke ich zugleich: daß beim Zuschlag die Genehmigung der höheren Behörde vorbehalten bleibt. Carzig den 6ten Januar 1816.

Kobicke, Königl. Forstmeister.

Auf der von Colberg — auch theils Cörlin — nach Polzin, Tempelburg, Jastrow, Schönlangke, Filehne, D. Krone, M. Friedland, Falkenburg und sonstigen Städten — imgleichen von Schievelbein nach Belgard über meine Guts-Feldmark führenden bedeutenden Kreutzstraße, will ich mit Marien dieses Jahres einen Krug etabliren, denselben vom Gute aus mit Getränke verlegen, oder die Brenngerechtigkeit dabei lassen, so wie ihm circa 70 Morgen Acker zulegen. Pachtlustige, die des Vermögens sind Sicherheit zu leisten, können sich bei mir melden und nach geschehenem Verein sofort Abschluß des Kontrakts gewärtigen. Auch sind noch 2 Bauerhöfe bei mir zu verpachten, vacant.

Nelep zwischen Schievelbein und Bellgard belegen den 1ten Januar 1816.

Krieger.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern, soll das in Schlönwitz bei Schievelbein belegene unter gerichtlicher Administration stehende sogenannte Endrigut von Marien 1816. auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden, es ist dazu ein Termin auf den dreizehnten Februar d. J. zu Schlönwitz angesetzt worden, und es wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Dramburg den 16ten Januar 1816.

Der Justiz-Rath Rodenwoldt.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Schuhmachermeisters Nickel gehörigen Grundstücke, nämlich: ein hieselbst in der Kirchenstraße gelegenes Wohnhaus nebst Zubehör, eine Scheune und eine halbe Hufe Landes mit Beständen und mit Roggen besäet, sollen mit der aufgenommenen Taxe von resp. 377 rtl. 7 gr. 55 rtl. 8 gr. und 100 rtl., die täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, auf den Antrag der Wittwe und des Vormundes öffentlich an Meistbietende verkauft werden. Der Termin zu diesem Verkauf ist auf den 26sten März d. J. an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags angesetzt worden. Kaufliebhaber werden deshalb hierdurch aufgefordert, in dem gedachten Termine ihr Gebot in der Gerichtsstube abzugeben und zu gewärtigen, daß denen Meistbietenden die gedachten Grundstücke mit Zubehörungen nach vorgängig abgegebener Erklärung der Wittwe und des Vormundes werden zugeschlagen und auf die nach Ablauf des Termins einkommende Gebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Schievelbein den 13ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Neumärkschen Regierung.

No. 5.

Frankfurth a. d. O., den 31ten Januar 1816.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1816.

No. 4. enthält (No. 326.) Landwehr-Ordnung. Vom 21sten Novbr. 1815.
(No. 327.) Bekanntmachung vom 16ten Jan. d. J. betreffend die Anstellung der aus dem Kriegsdienst zurückkehrenden Civil-Beamten.
(No. 328.) Bekanntmachung vom 16ten Jan. d. J. die Censur der statistischen Bücher und Landkarten betreffend.
(No. 329) Verordnung wegen der freigegebenen Ausfuhr des geprägten Goldes und Courants Vom 17ten Jan. d. J.

Verordnungen der Königlich Neumärkschen Regierung.

No. 24. Betrift den Einlaß der Fabrikate der alten Provinzen in das Herzogthum Sachsen. A. D. 486. Decbr.

So wie im allgemeinen bereits feststehet, daß alle herzoglich sächsische Fabrikate, in die alten und neuen Königlich Preußischen Provinzen gegen eine Verbrauchs-Abgabe eingelassen werden sollen, welche in den Provinzen rechts der Elbe mit Einschluß der von Polen wieder erworbenen Theile $8\frac{1}{3}$ pro Cent beträgt, so ist es auch billig den Fabrik- und Manufakturwaaren der anderen Preußischen Provinzen den Eingang in das Herzogthum Sachsen zu gestatten, wo selbige bishero zum Theil verboten gewesen sind. Des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Exzellenz haben daher unterm 27ten November v. J. folgendes dieserhalb festgesetzt:

1) Die in den alten und neuen Preußischen Provinzen gefertigten Fabrik- und Manufakturwaaren dürfen ohne Unterschied in das Herzogthum Sachsen eingeführt werden, insofern sie zum Beweise der einländischen Fabrikation

a) mit Passierscheinen der altländischen Acciseämter versehen sind,

b) gehörig resp. stückweise plombirt, gesiegelt oder gestempelt sind.

Waaren, welche keiner stückweisen Bezeichnung mit Plomben oder Siegeln fähig sind, z. B. Porzellan, Glas ꝛc. dürfen nur im plombirten Collis verpackt, versandt werden.

Digitized by Google

Gröbere Fabrikate, die auch nicht bezeichnungsfähig sind, als z. B. Töpferwaaren, dürfen auch unplombirt in das Herzogthum Sachsen eingehen, wenn sie lose versendet werden.

2) Fabrik- und Manufakturwaaren, welche in der vorerwähnten Art mit Passierscheinen nach dem Herzogthum Sachsen gelangen, sollen dort eine Verbrauchs Abgabe von 2 pro Cent, außer dieser aber weder herzoglich sächsische, Lausitzer ꝛc. Eingangs-Zölle, General-Land-Nachschuß- und Handlungs-Accise- und Geleits-Gefälle weiter entrichten.

Haben sie die erwähnte Verbrauchs-Abgabe an irgend eine herzoglich sächsische indirekte Steuer-Kasse, sie mag nun Lausitzer Zoll-, Geleits-, oder sächsisches General-Accise- oder Land-Accise-Einnahme oder Amt genannt werden, einmal berichtiget, so werden sie als ein herzoglich sächsisches Fabrikat behandelt, und genießen alle die Begünstigungen, welche den herzoglich sächsischen Fabrikaten dorten verfassungsmäßig zustehen.

3) Da die Fabrikate des Grosherzogthums Posen und des Landes von Culm und Michelau beim Verbleib in den alten Provinzen $8\frac{1}{3}$ pro Cent, bei der Bestimmung nach dem Großherzogthum Sachsen aber nur 2 pro Cent zu entrichten haben, und deswegen auf der altländischen Provinzial-Zoll-Linie gegen das Posensche mit Begleitscheinen versehen werden, so ist bestimmt worden, daß in dem Absendungsorte auch noch ein Passierschein expedirt werden soll, der die Objekte bei der Einfuhr nach dem Herzogthum Sachsen begleitet, und deren einländische Qualität documentirt, wogegen die Begleitscheine an der altländischen Provinzial-Zoll-Linie gegen das Herzogthum Sachsen, abgegeben werden müssen.

4) Da in einigen Gegenden des Herzogthums Sachsen die bisherigen Abgaben von einigen ausländischen Waaren weniger als 2 pro Cent betragen, so haben des Herrn Finanz-Ministers v. Bülow Exzellenz bestimmt:

daß in solchen Fällen, wo die bisherigen Abgaben von fremden Manufaktur- und Fabrikwaaren im Herzogthum Sachsen nicht 2 pro Cent betragen, dort auch von den Preußischen Fabrikanten nicht die, für jetzt geordnete Verbrauchs-Abgabe von 2 pro Cent, sondern die mindern alten sächsischen Gefälle erhoben, und daß, wenn ein fremdes Fabrikat im Herzogthum Sachsen ganz Abgabenfrei bleibt, eben diese Wohlthat auch den diesseitigen Waaren in gedachter Provinz angedeihen solle.

Wir machen dem Handlungstreibenden Publikum diese Bestimmungen zur Nachricht bekannt, und weisen die Accise- und Zollämter an, sich hiernach zu achten. Frankfurth a. d. O., den 22ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation v. d. Neumark.

No. 25. Betrifft die Ausfuhr-Ab-

Durch den Erlaß des Herrn Finanz-Minister von Bülow Excellenz vom 19ten v. M. ist verordnet worden:

daß

daß von den durch die alten Provinzen nach der Fremde gehenden Herzoglich Sächsischen Fabrik- und Manufaktur-Waaren, gleich wie solches in Rücksicht der überelb- und weserschen Fabrikate durch die Verfügungen vom 21ten Oktober pr. Amtsblatt No. 44. ad No. 261. und 8ten December pr. Amtsblatt No. 51. ad No. 306. bereits verordnet worden, nur dieselbe Ausgangs-Zoll-Abgabe gehoben werden soll, welche der gleichnamige einländische Gegenstand bei der Ausfuhr vom platten Lande ab, nach dem Auslande zu entrichten hat, wobei aber dieselben Bedingungen wahrzunehmen sind, welche die erstere der obgedachten Verfügungen in Absicht der Certifikat- und Begleitscheine u. s. w. bestimmen.

Gaben von der Herzoglich-Sächsischen Fabrikaten. A. D. 123. Januar.

Indem wir diese Bestimmungen bekannt machen, weisen wir die Zoll-Beamten an, sich hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 22ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation v. d. Neumark.

Vermischte Nachrichten.

Das unterzeichnete Regierungs-Präsidium beeilt sich nachstehendes Schreiben des Herrn Großkanzlers von Beyme Excellenz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, um dem Publikum sowohl, als den Unterbehörden im Neumärkschen Regierungs-Departement die Ueberzeugung zu gewähren, daß ihren preiswürdigen Anstrengungen während der Dauer der Geschäftsführung des Königl. Militair-Gouvernements zwischen der Oder und Weichsel in einer verhängnißvollen Zeit von des Königs Majestät dankbar erkannt worden sind:

89. Januar.

Die durch den Wiener-Congreß und den neu ausgebrochenen Krieg gegen Frankreich veranlaßte fortwährende Abwesenheit des Königs Majestät aus Höchstdero Residenz hat verursacht, daß der Bericht über die gesammte Geschäftsführung des Gouvernements zwischen der Oder und Weichsel und deren Resultate erst vor kurzem des Königs Majestät hat erstattet werden können.

Des Königs Majestät haben Sich darauf mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27ten December pr. in folgenden Worten allergnädigst zu äußern geruht:

„Ich habe aus Ihrem Bericht und der beigefügten Uebersicht mit Wohl„gefallen das Andenken an die großen Anstrengungen und Opfer zurückgeru„fen, zu welchen die treue Anhänglichkeit an Mich und die Liebe zum Vater„lande auch die Einwohner der Provinzen Neumark, Pommern und West„preußen, die der Verwaltung des Militair-Gouvernements zwischen der „Oder und Weichsel im Kriege der Jahre 18$\frac{13}{14}$ anvertraut waren, ohne Aus„nahme vermocht hat.

„Ich

„Ich erkenne dankbar diesen unvergeßlichen Beweis des Vertrauens „und der unerschütterlichen Treue Meiner Unterthanen, so wie den lobens„würdigen Eifer aller Behörden, welche in jener Zeit der Gefahr auf die „Ausführung Meiner Befehle und Anordnungen hingewirkt haben ꝛc.“

Ich halte mich verpflichtet, Einem Königl. Hochlöblichen Neumärkschen Regierungs-Präsidio von diesem Allerhöchsten Beifall, als den schmeichelhaftesten Lohn und Anerkenntniß der mannigfachen geleisteten Anstrengungen, in Kenntniß zu setzen, und stelle Einem Königl. Hochlöblichen Regierungs-Präsidio ergebenst anheim, die weiteren Mittheilungen an die Unterbehörden zu machen, die durch ihre lobenswerthe Thätigkeit auf Theilnahme an dem Allerhöchsten Beifall gewiß den gegründesten Anspruch haben.

Stegelitz, den 8ten Januar 1816.

(gez.) von Beyme.

An
Ein Königl. Hochlöbliches Neumärk. Regierungs-Präsidium zu Frankfurth a. d. Oder.

Frankfurth a. d. O., den 27ten Januar 1816.

Präsidium der Königl. Neumärk. Regierung.

Zweite Nachweisung der Gaben zur Bibelgesellschaftskasse.

11) Von dem Herrn Prediger Hanisch zu Rützenhagen 1 rtl. C.

12) Von dem Herrn Prediger Wilhelmi zu Schönfließ eine Sammlung von 1 rtl. 12 gr. C. und 23 gr. 8⅔ pf. MC. Dazu haben beigetragen: a) der Herr Prediger Feitz in Pätzig 1 rtl., b) die Frau Amtmannin Stubenrauch zu Rohrbeck 1 rtl., c) der Herr Kandidat Meß zu Kunern am Fuße des Zobtenberges 12 gr.

13) Von dem Herrn Prediger Löffler zu Brügge, zusammen 9 rtl. 12 gr. 9 pf. MC. Dazu haben beigetragen: a) die Gemeine zu Brügge, der Herr Vorwerks-Besitzer Ober-Amtmann Witte und dessen Personale mit eingeschlossen 3 rtl. 4 gr., b) die Gemeine zu Schöneberg 1 rtl. 8 gr. 3⅔ pf., c) von auswärtigen Verehrern der Bibel, ein Beitrag, welcher durch einen derselben, Herrn K. zugestellt worden, 4 rtl., d) der Herr Prediger Löffler selbst 1 rtl.

14) Von dem Herrn Gerichtsschulzen und Schulvorsteher Kretcke zu Cocceji zusammen 13 rtl. 10 gr. $\frac{1}{24}$. Dazu haben beigetragen: a) der Herr Gerichtsschulze Kretcke selbst 5 rtl., mit dem Versprechen, diesen Beitrag alljährlich zu leisten, b) der Gerichtsmann Marquart 1 rtl., c) der Eigenthümer Quisitz 1 rtl., d) der Eigenthümer Zimmermann 1 rtl., e) der Eigenthümer Nothnagel 2 gr., f) der Gerichtsmann Furch 2 gr., g) der Arbeitsmann Holzhause 2 gr., h) der Arbeitsmann Bohr 4 gr., sämmtlich aus Cocceji Neudorf-

dorffschen Antheils, i) der Gerichtsschulze und Bezirks-Einnehmer Koberstein 1 rtl., k) der Eigenthümer und Schulvorsteher Wehlitz 1 rtl., beide aus Losson, l) der Gerichtsschulze und Schulvorsteher Gottschalk 1 rtl., m) der Eigenthümer Wehlitz 1 rtl., beide aus Cocceji Neuwaldschen Antheils, n) der Entrepreneur Furch aus Christiansburg 1 rtl.

15) Von dem Herrn Superintendent Röhrich zu Soldin 2 rtl.

16) Von dem Herrn Prediger Hanisch zu Rützenhagen eine Sammlung von 4 rtl. 16 gr. C. und 5 rtl. 9 gr. MC. Dazu haben beigetragen: a) die Frau Prediger Hanisch zu Rützenhagen 8 gr., b) der Herr Landrath v. Leckow 12 gr., c) der Herr Major von Brockhausen 1 rtl., d) von einer edlen Frau 12 gr., e) der Herr von Brockhausen 16 gr., f) der Herr Prediger Kypke zu Semervis 8 gr., g) der Herr Zimmermeister Kort zu Rützenhagen 4 gr., h) der Schulze Grannke daselbst 4 gr., i) der Herr Arendator Piscke zu Boltenhagen 4 gr., k) der Bauer George Popp daselbst 4 gr., l) außerdem von der Gemeine daselbst 2 gr., m) der Herr Arendator Schuhmacher Vater und Sohn zu Schönfeld 8 gr., n) der Herr Arendator Popp zu Leckow 8 gr., o) von 12 Bauern zu Leckow mit Inbegriff des Schulzen und der Kirchenvorsteher 1 rtl. 20 gr., p) von den übrigen Gemeindegliedern daselbst 19 gr., q) von dem Freibauer Schliebe zu Rützenhagen 4 gr., r) von den übrigen Bauern daselbst 23 gr., s) von verschiedenen Gemeindegliedern daf. 1 rtl. 6 gr., t) von dem Mühlenmeister Otto daselbst und dessen Vetter 7 gr.

Summa der Einnahme: 15 rtl. Gold, 30 rtl. 18 gr. Cour., und 35 rtl. 23 gr. 8⅔ pf. Münz-Courant.

Frankfurth a. d. O., den 20ten Januar 1816.

Die Bibelgesellschaft.

Patriotische Beiträge.

Bei der Feier des Friedensfestes am 18ten d. M. hat sich die Vaterlandsliebe durch freiwillige Sammlungen zur Unterstützung der invalide gewordenen Vaterlandsvertheidiger und der Wittwen und Waisen der im Kampfe Gebliebenen, rühmlich ausgesprochen. An Gaben dieser Art sind eingegangen:

348) Durch den Herrn Prediger Stöphasius zu Berlinchen: 1) der Betrag einer freiwilligen Sammlung unter seinen patriotischen Zuhörern mit 8 rtl. 18 gr. 2) desgleichen auf dem Kindtauffen bei dem Stadtmusikus Hrn. Greim daf. mit 4 rtl., überhaupt 5 rtl. 12 gr. Cour. 7 rtl. 6 gr. MC.

349) Durch den Herrn Oberprediger Hübner zu Bärwalde der Betrag einer gleichen Sammlung mit 8 rtl. 22 gr. Cour., und 24 rtl. 12 gr. 3⅓ pf. MC., mit Ausschluß von 2 falschen Groschen.

350) Durch das Wohllöbl. Kreis-Direktorium zu Crossen ein gleicher Betrag von dem Hrn. v. Knobelsdorff zu Topper gesammelt mit 15 rtl. 10 gr. C.

351) Durch den Herrn Prediger [illegible]mann zu Groß-Mantel der Betrag einer

Digitized by Google

gleichen Sammlung aus seinen Gemeinen, und zwar a) aus Groß-Mantel 2 rtl. 15 gr., b) aus Klein-Mantel 17 gr. überhaupt 3 rtl. 8 gr. MC.

352) Durch den Herrn Superintendent Röhrich zu Soldin der Betrag einer gleichen Sammlung aus Deetz mit 20 gr. C. und 2 rtl. 8 gr. 4½ pf. MC.

353) Durch denselben der Betrag einer gleichen Sammlung aus Nesselgrund und zwar a) von dem Gutsbesitzer Hrn. Hildebrandt daselbst mit 1 rtl. 8 gr. Cour. b) von der Gemeine das. mit 4 rtl. 8 gr. MC.

354) Durch den Herrn Prediger Neumann zu Jädickendorff der Betrag einer gleichen Sammlung, wozu beitrugen: 1) die Gemeine zu Jädickendorff 2 rtl. 13 gr. 6 pf., 2) die Gemeine zu Woltersdorff 1 rtl., 3) die Gemeine zu Dölzig 2 rtl. 12 gr., überhaupt 1 rtl. C. 5 rtl. 1 gr. 6 pf. MC.

355) Durch den Herrn Prediger Stephany zu Vietze ein freiwilliger Beitrag seiner Filialgemeinde zu Massin mit 2 rtl. C. 3 rtl. 6 gr. MC.

356) Durch den Hrn. Prediger Siegert und den Hrn. Kämmerer Heydemann zu Göritz in einer Gesellschaft gesammelt 1 rtl. 20 gr. C. 1 rtl. 14 gr. MC.

357) Durch den Hrn. Hütten-Inspektor Meißner zu Zanzhausen der Betrag einer Sammlung welche zwei Vaterlandsfreunde daselbst veranstalteten mit 9 rtl. 4 gr. 6 pf. Cour.

358) Durch den Hrn. Ludwig Abraham zu Amt Carzig der Betrag einer Sammlung in einer frohen Gesellschaft auf der Heidemühle daselbst mit 9 rtl. 22 gr. Cour. 4 rtl. 2 gr. MC.

Frankfurth a. d. O., den 29ten Januar 1816.

Frank.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 5. des Amts-Blattes

der Königlich Neumärkschen Regierung.

Frankfurth a. d. O. den 31ten Januar 1816.

Bekanntmachung.

Das in der Kreisstadt Inowraclaw in Cujavien befindliche, früher zur Administration des Königlichen Berg- und Hütten-Departements gehörig gewesene Salpeter-Siederei-Etablissement, soll nach der Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii, unter Bedingung der fortzusetzenden Salpeter-Fabrikation, anderweitig ohne Einkaufs-Geld und blos für den auf diesem Grundstück haftenden jährlichen Canon von 100 rtl. 78 gr. 16 pf. in Erbpacht ausgethan werden. Zu diesem Etablissement gehören außer 64 Morgen 46 QR. Land mehrere Fabrik- und Wohngebäude, deren ursprüngliche Erbauung über 70000 rtlr. gekostet hat. Es werden daher etwanige Erbpachtlustige, die sich zur Fortsetzung der Salpeter-Fabrikation auf diesem Etablissement entschließen möchten, hierdurch aufgefordert, ihre Offerten in dem auf den 5ten April d. J. um 10 Uhr Vormittags anberaumten Bietungstermin im Geschäftshause der unterzeichneten Königlichen Regierungs-Kommission, vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Burchard, zu verlautbaren, und nach Beschaffenheit derselbe fernere Eröffnungen zu gewärtigen. Es kann übrigens Niemand zur Licitation gelassen werden, welcher nicht außer der gewöhnlichen Qualifikation auch ein zur Fortsetzung der Salpeter-Fabrikation hinreichendes Vermögen nachzuweisen im Stande ist.

Bromberg den 10ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Kommission des Bromberger Departements.

Subhastations-Patent.

Nachdem von der Königl. Preußischen Canzley der Herrschaften Sorau und Triebel im Markgrafthum Niederlausitz das dahin gehörige von Wilhelminen verehel. Lengnik besessene Ritterguth Berthelsdorff, welches von vereideten Sachverständigen auf 35,690 rtl. gewürdiget worden, mit allen Zubehörungen auch Rechten und Gerechtigkeiten, Nutz- und Beschwerungen, wie solches die allhier und bei Einer Hohen Oberamts-Regierung des Markgrafthums Niederlausitz, imgleichen bei den Staatsräthen zu Lübben, Guben, Spremberg, Naumburg und Torgau ausgehangenen

Digitized by Google

Subhastations-Patente und selbigen beigefügten, ingleichen in loco judicii zu ersehenden Consignationen, auch unter den daselbst mit angeschlossenen Bedingungen sub B. künftigen Achten April 1816. Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; Als wird solches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Datum Sorau den 6ten November 1815.

Königlich Preußische Kanzlei allda.
Karl Friedrich Hausding.

Bekanntmachung.

Von dem Patrimonialgerichte zu Stubbenhagen ist das dem Michael Thomas zugehörige, zu Sophienwalde sub No. 12. und 13. B. belegene Erbzinsguth mit der täglich in der Registratur des Gerichts und bei dem Aktuarius Jonas zu Zielenzig einzusehenden Taxe der 240 rtl. sub hasta gestellt, und ist der Bietungs-Termin auf den 29sten März d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Stubbenhagen dergestalt angesetzt worden, daß in diesem Termine, falls nicht vorkommende rechtliche Umstände es verhindern, obengedachtes Grundstück unfehlbar dem Meistbietenden zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden soll.

Zielenzig den 16ten Januar 1816.

Adelich v. Waldowsches Patrimonialgericht zu Stubbenhagen, Sophienwalde ꝛc.
Aschenborn.

Bekanntmachung.

Da von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte über das Vermögen des Amtsrath Karl Wilhelm Zimmermann zu Reetz in der Neumark, da derselbe sein Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger für unzureichend anerkannt, und der angetragenen Konkurs-Eröffnung nicht widersprochen hat, am heutigen Tage der Konkurs eröffnet, und zugleich der offene Arrest verhänget worden; so wird diese Verfügung hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Effekten bei sich und in Verwahrung haben, oder welche demselben etwas bezahlen oder liefern sollen, hiedurch angedeutet dem gedachten Gemeinschuldner, oder sonst jemanden, nicht das mindeste davon verabfolgen zu lassen; vielmehr solches dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte förderſamst getreulich anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in dessen Depositorium abzuliefern.

Sollte aber hiewieder gehandelt, und dem Gemeinschuldner demohnerachtet etwas bezahlet oder ausgeantwortet werden, so wird solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden. Es haben auch die

Inha-

Digitized by Google

Inhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen und zurückhalten, zu erwarten, daß sie noch außerdem alles ihres daran habenden Unterpfandes und andern Rechtes, für verlustig erklärt werden sollen.

Cöslin, den 15ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachung.

Auf Verfügung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Cöslin ist zur öffentlichen Verpachtung der unter gerichtlicher Sequestration stehenden, bei dem Gute Repzin Schievelbeinschen Kreises belegenen Wassermühle und Pertinentien auf 3 nach einanderfolgende Jahre, nemlich von Marien 1816. bis dahin 1819. ein Termin von dem unterschriebenen Kommissario auf den 22ten Februar Vormittags 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Repzin angesetzt worden. Pachtlustige werden daher aufgefordert, in diesem Termin zu erscheinen, und hat der Meistbietende den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Behörde zu gewärtigen.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Dramburg, den 21ten Januar 1816.

Hollatz.

Bekanntmachung.

Auf Befehl des Königl. Vormundschafts-Collegii von Pommern, soll das den minorennen Geschwistern von Rhöden gehörige, bei Nörenberg belegene Gut Flakensee von Marien 1816. auf drei Jahre verpachtet werden, und ich habe einen Bietungs-Termin auf den 10ten Februar d. J. allhier in meinem Hause angesetzt, welches ich hierdurch bekannt mache.

Dramburg, den 20ten Januar 1816.

Der Kreis-Justiz-Rath, Rodenwoldt.

Bekanntmachung.

Ein im Neugurkowschen Bruche belegenes Holländerguth von 55 Magdeburgsche Morgen zweischürige Wiesen, wobei ein Haus, Stall und Gartenland ist, soll auf mehrere Jahre verpachtet werden; auch stehen daselbst noch einige Haufen Heu zum Verkauf. Nähere Nachricht giebt die unterzeichnete Besitzerin.

Friedeberg in der Neumark, den 23ten Januar 1816.

Die Prediger-Wittwe, Grützmacher.

Be

Bekanntmachung.

Ich bin willens von der ehemaligen Stöwerschen Wirthschaft in Zehden, das neu ausgebaute Wohnhaus, einen Stall, zwei Scheunen und den hinter diesen Gebäuden befindlichen Garten; so wie von der ehemaligen Berendtschen Wirthschaft die am Kirchhofe belegene Scheune meistbietend zu verkaufen. Es ist hiezu auf den 1ten März d. J. Vormittags um 9 Uhr ein einziger Termin anberaumt worden, wozu Kauflustige eingeladen, und die Taxe nebst Bedingungen bei mir eingesehen werden können.

Posthof Zehden, den 25ten Januar 1816.

Otto Strahl.

Bekanntmachung.

In Auftrag des Königl. Hochlöblichen Ober-Landes-Gerichts von der Neumark, werde ich am 19ten k. M. Februar Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst, folgende zum Nachlaß des verstorbenen Bürgermeisters Pfennigkauffer gehörigen Grundstücke, als:

1) anderthalb Hufen Kirchen-Erbachts-Land,
2) eine dem Verstorbenen eigenthümlich zugehörig gewesene ganze Hufe Land, sämmtlich auf der hiesigen Feldmark belegen,

bei günstigen Geboten, auf mehrere Jahre, öffentlich an den Meistbietenden verpachten, wozu ich Pachtlustige hiermit einlade. Die Pachtbedingungen können täglich bei mir eingesehen werden.

Bärwalde, den 22ten Januar 1816.

Der Regierungs- und Kreis-Justiz-Rath, von Wangelin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Neumärkschen Regierung.

No. 6.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Februar 1816.

Verordnungen der Königlich Neumärkschen Regierung.

No. 26. Bekanntmachung daß auf Russische Lohgare Kalbfelle der Rückzoll gewährt werden soll. A. D. 1034 Januar.

Es haben Se. Exzellenz der Herr Finanz-Minister Graf v. Bülow mittelst Erlasses vom 10ten d. M. zu bestimmen sich veranlaßt gefunden:

daß auf Russische Lohgare Kalbfelle bei der westlichen Ausfuhre ein Rückzoll von Zwölf Groschen für den Centner Brutto-Gewicht statt finden, auch die über Stettin eingehenden Leder der Art eben so behandelt werden sollen, wie Juchten und Russisches Sohlleder.

Dies wird dem Publikum zur Nachricht, den betreffenden Behörden aber zur Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 27ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation v. d. Neumark.

No. 27. Bekanntmachung von der wiedererlaubten Ausfuhr des alten Bruchkupfers und Messings. A. D. 1028 Januar.

Se. Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 5ten d. M. zu beschließen geruhet, die Ausfuhr des alten Bruch-Kupfers und Messings gegen eine Controll-Abgabe von Acht gute Groschen für den Centner Brutto, mit Aufhebung der früher bestandenen Ausfuhr-Verbote, hinführo frei zu geben.

Zufolge Eines Hohen Ministerial-Rescripts vom 14ten huj. wird solches dem Publikum zur Nachricht und den betreffenden Behörden zur Achtung bekannt gemacht. Frankfurth a. d. O. den 27sten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation v. d. Neumark.

No 28. Die Abschaffung der Viehbeschauer und die denselben bisher entrichteten

Da verschiedene Rücksichten die Aufhebung der Beschauung des Schlachtviehs in den Städten durch besonders angestellte Viehbeschauer räthlich machen: so wird die gedachte Beschauung desjenigen Viehes, welches zu dem Zwecke geschlachtet wird, das Fleisch öffentlich zur Consumtion zu verkaufen, in der bisherigen

Digitized by Google

Schaugebühren betreffend. P. D. 739. Januar.

rigen Art, folglich auch die Funktion besonderer Viehbeschauer, hiermit aufgehoben.

Dagegen wird allen Polizei-Behörden in den Städten zur Pflicht gemacht, die Einrichtung zu treffen, daß das öffentlich feil gebotene Fleisch in den Scharren, und welches vom Lande in die Städte zum Verkauf gebracht wird, durch diejenigen ihrer Unterbedienten, welche mit dem aktiven Polizeidienst beschäftiget sind, fleißig in Augenschein genommen werde, damit nicht eckelhaftes, oder von ungesunden Thieren entnommenes Fleisch dem Publiko feil geboten werde. Alle Vorräthe von Fleisch, welche Spuren eines krankhaften Zustandes oder der Verderbniß an sich tragen, müssen sogleich fortgeschaft werden. Zugleich tritt in Betreff des Rindviehes die Bestimmung des Viehsterbens-Patents vom 2ten April 1803. ein, daß sich die Polizei vor dem Schlachten desselben davon überzeugen muß, daß dasselbe an keiner innerlichen Krankheit leide. Es versteht sich, daß von den Fleischern dafür keine Abgabe unter dem Titel von Schaugebühren entrichtet werden darf. Mit Recht läßt sich von den Polizeibedienten erwarten und fordern, daß sie sich mit den Kennzeichen der Uebel bekannt machen, welche das allgemeine Wohl bedrohen, und ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit erfordern. Es ist ganz eigentlich ihre Sache, sich diese Kenntnisse zu erwerben, ohne welche sie die Pflichten ihres Amts nicht zweckmäßig erfüllen können, und die Zeichen des Krankheitszustandes am lebenden Vieh sind gar nicht so schwer zu erkennen, daß ein verständiger Mensch sich nicht ohne sonderliche Schwierigkeit in so weit damit bekannt machen könnte, um zu beurtheilen, ob das Vieh gesund oder krank ist, wenn er sich nicht dabei beruhiget, einen flüchtigen Blick darauf zu thun, sondern dasselbe sorgfältig beobachtet. Eben so werden die Kennzeichen innerer Krankheit an den inneren Theilen und dem Fleische geschlachteter Thiere durch einige Uebung gewonnen.

Es kommt nemlich, außer dem Falle der Contagionen deren Merkmale sehr befriedigend bestimmt sind, auf eine genaue Untersuchung der Krankheitsarten nicht, sondern nur auf die Frage an, ob das Vieh gesund war oder nicht.

Gründlichere Untersuchungen über die Krankheit sind Sache des Physikus. Es ist nur die Obliegenheit der Polizei-Behörden, daß diejenigen Polizei-Offizianten, welche sich zur Anstellung bei der Vieh- und Schlacht-Polizei eignen, und dabei in irgend einer Beziehung mitzuwirken haben, sich die zur Ausübung ihres Berufs erforderlichen Kenntnisse verschaffen. Dieß können sie theils aus den vielfachen über diesen Gegenstand vorhandenen Schriften, theils durch die Belehrungen Sachverständiger, namentlich der Physiker, denen wir es hiermit zur Pflicht machen, den Polizei-Offizianten mit Rath und Belehrungen zur Hand zu gehen, falls dies verlangt werden sollte.

Da inzwischen gegenwärtig die Viehpest in der Provinz vorhanden ist, so wird hierdurch festgesetzt, daß vorläufig in Betreff des Rindviehs, welches von den Fleischern zur öffentlichen Fleisch-Consumtion geschlachtet wird, die Beschau-

Digitized by Google

schauung durch die bisherigen Viehbeschauer einstweilen noch fortdauern soll, bis nach verschwundener Seuche auch in dieser Hinsicht die Aufhebung erfolgen und allgemein bekannt gemacht werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 1ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

No. 29. Aufhebung der Viehmärkte in einem Theile der Provinz Neumark. P. D. 108. Februar.

Da in den Dörfern Zantoch, Landsbergschen und Gurkow Friedebergschen Kreises die Viehseuche vorhanden ist, so werden zur Verhütung der weitern Verbreitung des Uebels hiemit alle Viehmärkte im Landsbergschen, Friedebergschen, Arenswaldschen, Soldinschen und Sternbergschen Kreise bis auf weitere Bestimmungen ohne Ausnahme untersagt. Dem Publiko wird von diesem Verbot hiemit Kenntniß gegeben; sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden werden aber angewiesen, auf die Ausführung desselben pünktlich zu halten.

Außerdem aber machen wir auch allen Polizei-Behörden in den übrigen Kreisen zur Pflicht, auf alles Vieh, was daselbst zu Markt gebracht wird, ein besonderes Augenmerk zu haben, und nur solches zuzulassen, dessen Ursprung aus einer gesunden und unverdächtigen Gegend durch obrigkeitliche Atteste nachgewiesen wird. Ueberhaupt machen wir wiederholt auf alle Bestimmungen des Viehsterbens-Patents, zur Verhütung der Viehpest, aufmerksam, und weisen sowohl die Behörden, als jeden einzelnen Einwohner an, sich aufs strengste darnach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs Polizei-Deputation von der Neumark.

No. 30. Publikandum wegen der auszufertigenden Lieferungsscheine für die verbliebenen Forderungen aus der Periode vom 1sten März bis letzten December 1812. F. u. M. D. Februar.

Nach dem Edikt vom 27sten September 1815. (S. Amtsblatt Pag. 366) sollen jetzt auch die von den Eingesessenen in dem Zeitraum vom 1sten März bis letzten December 1812. getragenen Kriegeslasten, in so fern solche nicht schon durch den zweiten und dritten Termin der Vermögens- und Einkommensteuer kompensirt sind, eben so durch Lieferungsscheine berichtigt werden, wie dies hinsichtlich der Kriegslasten des Jahres 1813 und der ersten Hälfte des Jahrs 1814 schon geschehen ist. Wir machen sämtlichen Einwohnern der Provinz diese Bestimmung hierdurch bekannt, und fordern sie auf in den von den Kreis-Direktorien und Magistraten ihnen zu bestimmenden Terminen die in ihren Händen befindlichen und von den Kreis-Steuer-Kommissionen attestirten Kompensations-Anerkenntnisse gegen Quittungen abzugeben, damit dieselben revidirt und der ermittelte Betrag in Lieferungsscheinen vergütigt werden kann. Diejenigen Einwohner, welche in dem ihnen bekannt werdenden Termine dergleichen attestirte Anerkenntnisse nicht übergeben, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn dadurch die Festsetzung ihrer Entschädigungs-Forderungen verspätet wird. Uebrigens sind bereits die nöthigen Einleitungen getroffen, daß die noch wenigen einzelnen

 zurück-

Digitized by Google

zurückgebliebenen Kompensations-Anerkenntnisse den Einwohnern bald behändigt, und diese dadurch in Stand gesetzt werden, ihre Entschädigungs-Forderungen gehörig nachzuweisen.

Frankfurth a. d. O. den 3ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Finanz- u. Militair-Deputation v. d. Neumark.

Personal-Chronik.

P. D. 660. December. In Mohrin ist der Amts-Aktuarius Herr Völcker zum Bürgermeister, der Ackerbürger Hr. Bübler zum Rathmann und Kämmerer, und der Ackerbürger Hr. Lange zum unbesoldeten Rathmann erwählt und bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

P. D. 31. Januar. Der nach der Bekanntmachung vom 27sten Juli v. J. (Amtsblatt von 1815 St. 33. S. 269) zum Bürgermeister in Bärwalde auf einen Zeitraum von 6 Jahren gewählte Aktuarius Lübke ist nach einem spätern Beschluß der Stadtverordneten daselbst zur Beibehaltung seines Amtes als Bürgermeister auf Lebenszeit gewählt, und diese Wahl nach erfolgter Genehmigung des Königl. Hohen Ministerii des Innern dato von uns bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

G. D. 216. Januar. Der Herr Prediger Zierenberg, zeitheriger Amtsgehülfe des Herrn Consistorialraths General-Superintendenten und Oberpredigers Seyffert zu Königsberg i. d. N. ist von uns als Prediger zu Cladow berufen, und die Vocation dato ausgefertigt worden.

Frankfurth a. d O., den 17ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs Geistliche und Schul-Deputation v. d. Neumark.

G. D. 913. Januar. Der Herr Prediger Kosse aus Linichen ist von dort in die Pfarre zu Viereichow versetzt, und demselben dazu die Vocation dato ausgefertigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Geistliche und Schul-Deputation v. d. Neumark.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Rektor Herr Ernst Wilhelm Buls zu Neuwedel ist vom Magistrat zu Friedeberg zum Conrektor an der dortigen höhern Bürgerschule berufen, und die Vocation dato von uns bestätigt worden. G. D. 21. Januar.

Frankfurth a. d. O. den 4ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Geistliche- und Schul-Deputation v. d. Neumark.

An die Stelle des anderweit angestellten Bürgermeister Schelz ist der Lieutenant außer Diensten Herr Baarts von den Stadtverordneten zu Sommerfeld auf sechs nach einander folgende Jahre zum Bürgermeister gewählt, und als solcher von uns bestätiget worden. P. D. 484. Januar.

Frankfurth a. d. O. den 24ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Vermischte Nachrichten.

Laut einer in der Warschauer Zeitung enthaltenen Verordnung vom 31sten Dezember v. J. sind die bishero im Königreich Polen bestandenen Verbote und Einschränkungen der Getreide-Ausfuhr in das Ausland, rücksichtlich aller Getreide-Gattungen, jedoch unter Vorbehalt der gewöhnlichen Gefälle, aufgehoben worden. P. D. 879. Januar.

Frankfurth a. d. O., den 30ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

Da der nach dem diesjährigen Kalender auf den 8ten März angesetzte Jahrmarkt in Friedeberg einen Sonnabend trift, so ist derselbe auf den 20sten März verlegt worden. Jahrmarktsveränderung in Friedeberg. P. D. 678. Januar.

Frankfurth a. d. O., den 31ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Es ist uns der Todtenschein des Musketier Wilhelm Albert von der 1sten Compagnie 1sten Bataillons 2ten Linien-Infanterie-Regiments und aus Roter in der Neumark gebürtig, welcher in dem Lazareth zu Namür verstorben, zugekommen. Da nun kein Ort dieses Namens in der Neumark vorhanden ist, so werden die Kreis- und Ortsbehörden, besonders aber die Prediger, aufgefordert, Den Todtenschein des Musketier W. Albert betref. M. D. 44. Januar.

Digitized by Google

dert, die unbekannten Erben des Albert auszumitteln, und sich eventualiter an den betreffenden Landrath wegen Aushändigung des Todtenscheins zu wenden.

Frankfurth a. d. O., den 23ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Militair-Deputation v. d. Neumark.

Aufforderung wegen eines verschwundenen Knaben.

Ein Knabe von 6 Jahren, Namens Wilhelm Joseph Corbe, ging am 11ten Januar d. J. gesund und munter aus dem Hause seines Stiefvaters des Thorschreibers Loose zu Cüstrin, ohne wieder zu kommen. Da nun durchaus keine Veranlassung vorhanden war, daß dieser Knabe sich absichtlich entfernt haben sollte, so ist zu vermuthen, daß derselbe entweder verunglückt oder entführt worden ist. Ein jeder, der etwa von dem Aufenthalt oder Schicksal des Knaben Kenntniß haben, oder erlangen sollte, wird dringend ersucht, entweder dem Stiefvater, Thorschreiber Loose zu Cüstrin, oder dem betrübten Grosvater, Bürger Wilhelm Gäde zu Mohrin, davon gefällige Nachricht zu geben. Beim Verschwinden war der Knabe mit einer grau tuchenen Kurtka ohne Knöpfe, einem schwarzseidenen Halstuche, worin eine Fischbeinbinde; einer grau tuchenen Weste und langen, fein blau tuchenen Beinkleidern bekleidet. Er trug Schuhe und Strümpfe, ist wohl gebildet, schlank gewachsen, von blasser Gesichtsfarbe und hat weißes abgeschnittenes Haar.

Patriotische Beiträge.

Bei der Feier des Friedensfestes sind an Gaben der Vaterlandsliebe zur Unterstützung invalide gewordener Krieger und der Wittwen und Waisen der Gebliebenen ferner gesammelt und eingegangen:

259) Durch Einen Wohllöbl. Magistrat zu Rothenburg von vaterländisch gesinnten Einwohnern auf einem Balle gesammelt 14 rtl. Cour. Dazu haben beigetragen: 1) Hr. Bürgermeister Riemer 2 rtl. 15 gr., 2) die Herrn Kaufleute Förster, Thonke und Genzki und Hr. Wagemeister Rippe jeder 1 rtl., 3) Herr Vorsteher Heinicke und Hr. Höpfner sen. jeder 12 gr., 4) Herr Rathmann Kern, Herr Bezirksvorsteher Arnhold, Hr. Kämmerer Richter und Hr. Joel jeder 8 gr., 5) Frau Schnd, Herr Bör, Herr Carl Schwandke, Herr Teschcke, Hr. Rathmann Hübner, Hr. Maschner jeder 4 gr., 6) 24 andere Einwohner 1 rtl. 15 gr. 3 pf., 7) die Kasse der Gesellschaft 2 rtl. 9 gr. 9 pf.

260) Durch den Herrn Superintendent Ragotzki zu Landsberg der Betrag einer Sammlung des Herrn Prediger Liers zu Cladow mit 10 rtl. 16 gr. Cour., 2 rtl. 20 gr. 3⅞ pf. MC.

261) Durch den Herrn Superintendent Röhrich zu Soldin der Betrag verschiedener

dener Sammlungen aus der Parochie Neuenburg mit 15 rtl. 10 gr. Cour., 11 rtl. 4 gr. 10⅔ pf. MC. mit Ausschluß von 2 falschen Groschen. Es haben beigetragen: 1) die Gemeine zu Neuenburg 4 rtl., 2) die Gemeine zu Cartzig 10 rtl., 3) Hr. Forstmeister Kobicke daselbst 10 rtl., 4) Frau v. Ukermann zu Girsenbrügge 1 rtl., 5) Fräulein v. Ukermann daselbst 16 gr., 6) Hr. Amtsverwalter Runge 1 rtl.

262) Durch den Hrn. Prediger Schmidt zu Klosterfelde der Betrag einer freiwilligen Sammlung in seiner Parochie mit 5 rtl. 18 gr. Cour. 14 rtl. 17 gr. 9½ pf. MC. Dazu haben folgende acht Gemeinden beigetragen: 1) Klosterfelde 4 rtl. 18 gr. 1 pf., 2) Lämmersdorff incl. 8 gr. Cour. 3 rtl., 3) Marienwalde incl. 5 rtl. 10 gr. Cour. 8 rtl. 15 gr., 4) Bernsee 1 rtl. 2 gr. 7 pf., 5) Althütte 1 rtl. 6 gr., 6) Langfuhr 1 rtl. 9 gr. 1½ pf., 7) Diebelbruch 7 gr., 8) Reihetort 2 gr.

Frankfurth a. d. O. den 2ten Februar 1816.

Frank.

Uebersicht der Witterung im Januar 1816.

Selten erscheint der Winter im Januar so veränderlich, gelinde und feucht, als in diesem Jahre. Fast beständig wechselte die Witterung, die Atmosphäre war größtentheils trübe, oft regnete oder schneiete es und nur wenige Tage hinter einander fand ununterbrochener Frost statt. So war der Monat von Anfang bis zu Ende in seinen Witterungsverhältnissen beschaffen. Nur sparsam kam die Sonne zum Vorschein, und nur die vier letzten Tage des Monats wurden durch dauernden gelinden Winterfrost bezeichnet.

Herrschend waren westliche und südliche Winde, besonders S. und W.

An 19 Tagen bemerkte man Nebel; an 9 Tagen und in 3 Nächten schneiete und an 12 Tagen und in 3 Nächten regnete es.

Die weiche, trübe und naßkalte Witterung brachte mancherlei Störungen in der Gesundheit der Menschen hervor. Die Funktionen des Hautorgans litten besonders in ihrer Normalität. Daher kamen häufig katharrhalische und rheumatische Uebelseinsformen vor, welche jedoch durchaus gutartig blieben. Ob das nasse Winterwetter der Saat geschadet hat, läßt sich noch nicht beurtheilen.

Das Barometer stand größtentheils unter 28 Zoll. Am höchsten war dessen Stand den 1sten Morgens = 344,75‴ bei — 4,5° de Lük und N. am niedrigsten den 11ten Abends = 326‴ bei — 3,5° de Lük und SW. die Differenz betrug also = 18,75‴.

Das

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 11ten Mittags = + 5° R. bei SW. die niedrigste den 29sten Morgens = — 7° R. bei N.

Das Hygrometer verrieth die meiste freie Feuchtigkeit in der Atmosphäre den 12ten = 78° bei SW. die wenigste den 17ten = 56 bei S. der mittlere Stand war = 67°.

Man zählte im Januar

3 helle 5 trübe 5 gemischte	trockene	Tage.
11 trübe 7 gemischte	mit Regen od. Schnee verbundene	

8mahl	5mahl	6mahl	1mahl	1mahl	4mahl	9mahl	3mahl
W.	NW.	SW.	O.	NO.	SO.	S.	N.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1816.

Frank.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 6. des Amts-Blattes

der Königlich Neumärkschen Regierung.

Frankfurth a. d. O. den 7ten Februar 1816.

Avertissement.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von der Neumark ist das zu Sternberg belegene, der verstorbenen verwittweten Majorin von Polenz zugehörig gewesene Antheilguth, der Grundhoff genannt, und das dazu gehörige Vorwerk Bierfäschen, welches nach der nach ritterschaftlichen Principien aufgenommenen Taxe auf 4100 rtl. 12 gr. 3 pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag der Creditoren sub hasta gestellt, und es ist der peremtorische Bietungs-Termin von dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Graun auf den 4ten März 1816. angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß da die Subhastation im Wege des Conkurses geschieht, die Verordnung vom 1ten März c. dem Zuschlage nicht entgegen steht, und auf die nach Ablauf des Termins etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 28ten November 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Subhastations-Anzeige.

Auf den Antrag der Königl. Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark, sollen die dem Amtsrath Zimmermann zugehörigen im Bezirke des Amtes Reetz belegenen Grundstücke, als:

1) ein Haus mit Garten, 290 rtl. 8 gr. taxirt,
2) ein Haus mit Garten in der Taxe 220 rtl. 20 gr.,
3) ein Haus mit Garten in der Taxe 13 rtl. 8 gr. sämmtlich am Damme bei der Stadt Reetz,
4) ein Haus mit 8 Morgen Land in Hassendorff in der Taxe 231 rtl.,
5) ein Haus mit 2 Morgen Land beim Vorwerke Buchholz in der Taxe 107 rtl.,

Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Digitized by Google

Wir haben dazu drei Bietungs-Termine auf den 29ten Januar, auf den 29ten Februar, und auf den 1ten April des künftigen Jahres, wovon der letzte peremtorisch ist, angesetzt, und laden Kauflustige, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit ein, in diesen Terminen, jedesmal des Vormittags um 11 Uhr an der Amtsgerichtsstätte zu Reetz zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, wobei wir ihnen bekannt machen, daß auf jedes Grundstück einzeln geboten werden kann, und an den Meistbietenden der Zuschlag erfolgen, auf spätere nach dem letzten Termine eingehende Gebote aber nicht weiter geachtet werden soll.

Die Taxen der Grundstücke sind bei dem an der Gerichtsstätte aushängenden Patente und auch in unserer Registratur täglich einzusehen.

Arnswalde, den 9ten November 1815.

Königl. Preuß. Neumärk. Justiz-Amt Reetz.

Edikital-Citation.

Vor dem Königl. Stadt-Gericht zu Schievelbein ist über den Nachlaß des am 6ten Oktober d. J. verstorbenen jüdischen Kaufmanns Salomon Arnhold (vormals Salomon Aron) am 12ten November d. J. der Konkurs eröfnet, und der Assessor Stählke als Interims-Curator bestellt worden.

Die Gläubiger des verstorbenen Gemeinschuldners und alle diejenigen, welche an dessen Vermögen Ansprüche zu haben glauben, werden hiermit vorgeladen, in dem zur Angabe ihrer Forderungen auf den 1ten April künftigen Jahres Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube angesetzten Termine persönlich, oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justiz-Rath Brewing und der Senator Nebe vorgeschlagen werden, zu erscheinen, den Betrag, und die Art ihrer Forderungen zeitig vor dem Termin dem Gericht anzuzeigen, die Urkunden, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie ihre Anspüche zu erweisen gedenken, in Abschrift beilegen, im Termine selbst aber die Originale vorzuzeigen, das Nöthige zum Protokoll zu verhandeln, und demnächst die ihnen gebührende Stelle in dem Erstigkeitsurthel zu gewärtigen. Auch haben sie sich in diesem Termin über die Beibehaltung des bestellten Interims-Curator zu erklären. Bei ihrem Ausbleiben aber sollen sie mit allen ihren Forderungen an die Konkurs-Masse präkludirt, von aller Theilnahme an derselben ausgeschlossen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, jedoch mit Ausschluß der Militair-Personen, denen ihre Rechte vorbehalten werden.

Schievelbein, den 20ten December 1815.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht von der Neumark ist das im Sternbergschen Kreise der Neumark belegene, dem Feuer-Societäts-Direktor von Rathe-

now

Digitized by Google

now gehörige Gut Wallwitz und dessen Pertinenzien, welches nach der nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf

„14,286 Rthlr. 23 Gr. 4 Pf."

abgeschätzt worden ist, auf den Antrag einiger Kreditoren sub hasta gestellt und es sind die Bietungs-Termine vor dem Assessor Graun als Deputirten auf

den 28ten Dezember 1815. h. 10.
den 28ten März 1816. h. 10.
und den 5ten Juli 1816. h. 10.

angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlungen zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätstens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, insofern sich nicht Hindernisse besonders aus der Verordnung vom 1ten März d. J. ergeben, nicht weiter geachtet werden soll.

Die Verkaufs-Taxe und Kaufbedingungen können in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 5ten September 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Bekanntmachung.

Der zu Dietersdorff 2 Meilen von Landsberg a. d. W. auf der Straße vor Berlin nach Königsberg belegene, zum Nachlaß der Wittwe Schurian gehörige Gastkrug sammt der dazu gehörigen Landung, Garten und Wiese, welcher mit Ausschluß der im vorzüglichen Stande befindlichen Gebäude auf 1243 rtl. 12 gr. gerichtlich abgeschätzt ist, ist auf den Antrag der Schurianschen Erben theilungshalber von uns sub hasta gestellt, und die Bietungs-Termine sind auf den 3ten Januar, 3ten Februar und 5ten März k. J. jedesmal Vormittags 11 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, in der Gerichtsstube zu Charlottenhoff angesetzt worden. Wir laden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch ein, in demselben zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag, wenn nicht besondere gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, nach geschehener Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen; den Militair-Personen aber werden ihre Rechte nach Vorschrift des Edikts vom 30ten Juli 1812. ausdrücklich vorbehalten.

Die Taxe kann jederzeit in der Wohnung des Justitiarius sowohl, als in Dietersdorff eingesehen werden.

Soldin, den 14ten November 1815.

Das Patrimonial-Gericht zu Dietersdorff.

Voltus.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte über das Vermögen des Amtsrath Karl Wilhelm Zimmermann zu Reetz in der Neumark, da derselbe sein Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger für unzureichend anerkannt, und der angetragenen Konkurs-Eröffnung nicht widersprochen hat, am heutigen Tage der Konkurs eröffnet, und zugleich der offene Arrest verhänget worden; so wird diese Verfügung hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Effekten bei sich und in Verwahrung haben, oder welche demselben etwas bezahlen oder liefern sollen, hiedurch angedeutet, dem gedachten Gemeinschuldner, oder sonst jemanden, nicht das mindeste davon verabfolgen zu lassen; vielmehr solches dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte förderſamst getreulich anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in dessen Depositorium abzuliefern.

Sollte aber hiewieder gehandelt, und dem Gemeinschuldner demohnerachtet etwas bezahlet oder ausgeantwortet werden, so wird solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden. Es haben auch die Inhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen und zurückhalten, zu erwarten, daß sie noch außerdem alles ihres daran habenden Unterpfandes und andern Rechtes, für verlustig erklärt werden sollen.

Cöslin, den 15ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachung.

Von dem Adlich von Waldowschen Patrimonial-Gerichte zu Königswalde ist das der verehlichten Borchert, Dorothea Elisabeth, geborne Adam zugehörige, daselbst sub No. 21. belegene Großbürgerguth mit dessen Zubehörungen, und mit der täglich in der Registratur des Gerichts und bei dem Aktuarius Jonas zu Zielenzig einzusehenden Taxe der 1100 rtl. 6 gr. subhastirt, und sind die Bietungs-Termine auf den 1ten Februar, den 1ten März 1816. jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Kgl. Gerichtsstube zu Zielenzig, der letzte und peremtorische aber auf den 2ten April 1816. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Königswalde dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Bietungs-Termine, falls nicht vorkommende rechtliche Umstände es verhindern, obgedachtes Grundstück unfehlbar dem Meistbietenden zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden soll.

Zielenzig, den 20ten December 1815.

Adlich von Waldowsches Patrimonial-Gericht von Königswalde.
Aschenborn.

Sub-

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Von dem Königl. Justiz-Amt Dramburg ist das den Erben des verstorbenen Rittmeister von Herzberg gehörige, eine halbe Meile von dem Dorfe Groß-Linichen belegene Vorwerk, sonst Linichensche Mühle genannt, auf den Antrag des Baron von Montmartin zu Potsdam als eingetragenen Gläubigers wegen nicht berichtigter Zinsen mit der im Jahr 1813. aufgenommenen gerichtlichen Taxe von 2762 rtl. 20 gr. zum öffentlichen Verkauf gestellt, und sind die Bietungs-Termine auf den 11ten April und den 11ten Juni —, terminus peremtorius aber auf den 15ten August d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr hier in Dramburg an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden. Kauflustige werden daher aufgefordert in diesem Termine zu erscheinen, und hat der Meistbietende im letzten Termin den Zuschlag, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zu gewärtigen.

Die aufgenommene Taxe kann übrigens in der gerichtlichen Registratur täglich eingesehen werden.

Dramburg, den 26ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Avertissement.

Von dem Königl. Justiz-Amte zu Sonnenburg ist das in dem Kolonie-Dorfe St. Johannes belegene, zum Nachlasse des Martin Gerlach gehörige Kolonistenloos No. 34. von 6 Magdeburgische Morgen nebst Gebäude mit der Taxe der 300 rtl. theilungshalber sub hasta gestellt, und es ist ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 12ten März d. J. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amts-Gerichtsstube anberaumt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß dem Meistbietenden mit Zustimmung der Erben der Zuschlag ertheilt, und auf die nach Ablauf des Termins etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Amt Sonnenburg, den 12ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Subhastations-Patent.

Das in der Stadt Bernstein belegene den Mudrowskischen Erben gehörige Wohnhaus mit Zubehör, in der Taxe von 400 rtl. soll an den Meistbietenden theilungshalber verkauft werden. Dazu haben wir einen Termin auf den 22ten März k. J. angesetzt, und laden diejenigen, welche dies Haus zu besitzen fähig und annehmlich

zu

Digitized by Google

zu bezahlen vermögend sind, hiermit ein, am gedachten Tage des Vormittags um 9 Uhr an der Amts-Gerichtsstätte zu Bernstein vor uns sich zu melden, und ihre Gebote abzugeben. Der Meistbietende kann, insofern nicht besondere rechtliche Hindernisse eintreten, auf den Zuschlag rechnen; dagegen wird auf spätere nach dem Termine erst eingehende Gebote nicht geachtet werden.

Die Taxe kann bei uns jederzeit eingesehen werden.

Arnswalde, den 24ten December 1815.

Königl. Preuß. Neumärk. Justiz-Amt Bernstein.

Avertissement.

Auf den Antrag des hypothekarischen Gläubigers und mit Zustimmung des hiesigen Bürgers und Schlößermeisters Trappehl wird das dem letztern eigenthümlich zugehörige sub No. 82. catastrirte hieselbst belegene Bürgerhaus mit den dazu gehörigen 5 Wiesen von 7½ Fuder Heugewinnst, mit der gerichtlichen Taxe von 301 rtl. 16 gr. zum öffentlichen Verkauf gestellt. Der Bietungs-Termin hierzu ist auf den 25sten März d. J. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden, zu erscheinen, und zu erwarten, daß, wenn sich nicht rechtliche Hindernisse, besonders aus dem Gesetze vom 1sten März pr. ergeben, der Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung erfolgen wird.

Bärwalde i. d. N. den 2ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Das in der Kreisstadt Inowraclaw in Cujavien befindliche, früher zur Administration des Königlichen Berg- und Hütten-Departements gehörig gewesene Salpeter-Siederei-Etablissement soll, nach der Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii, unter Bedingung der fortzusetzenden Salpeter-Fabrikation, anderweitig ohne Einkaufs-Geld und blos für den auf diesem Grundstück haftenden jährlichen Canon von 100 rtl. 78 gr. 16 pf. in Erbpacht ausgethan werden. Zu diesem Etablissement gehören außer 64 Morgen 46 QR. Land mehrere Fabrik- und Wohngebäude, deren ursprüngliche Erbauung über 70000 rtl. gekostet hat. Es werden daher etwanige Erbpachtlustige, die sich zur Fortsetzung der Salpeter-Fabrikation auf diesem Etablissement entschließen möchten, hierdurch aufgefordert, ihre Offerten in dem auf den 5ten April d. J. um 10 Uhr Vormittags anberaumten Bietungstermin im Geschäftshause der unterzeichneten Königlichen Regierungs-Kommission, vor dem Departementsrath, Hrn. Regierungsrath Burchard, zu verlautbaren, und nach Beschaffenheit derselbe fernere Eröffnun-

Digitized by Google

nungen zu gewärtigen. Es kann übrigens Niemand zur Licitation gelassen werden, welcher nicht außer der gewöhnlichen Qualifikation auch ein zur Fortsetzung der Salpeter-Fabrikation hinreichendes Vermögen nachzuweisen im Stande ist.

Bromberg den 10ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Kommission des Bromberger Departements.

Bekanntmachung.

Nachdem von der Königl. Preußischen Canzlei der Herrschaften Sorau und Triebel im Markgrafthum Niederlausitz das dahin gehörige von Wilhelminen verehel. Lengnik besessene Rittergut Berthelsdorff, welches von vereideten Sachverständigen auf 35,690 rtl. gewürdiget worden, mit allen Zubehörungen auch Rechten und Gerechtigkeiten, Nutz- und Beschwerungen, wie solches die allhier und bei Einer Hohen Oberamts-Regierung des Markgrafthums Niederlausitz, imgleichen bei den Stadträthen zu Lübben, Guben, Spremberg, Naumburg und Torgau ausgehangenen Subhastations-Patente und selbigen beigefügten, imgleichen in loco judicii zu ersehenden Consignationen, auch unter den daselbst mit angeschlossenen Bedingungen sub B. künftigen Achten April 1816. Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll; Als wird solches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Datum Sorau den 4ten November 1815.

Königlich Preußische Canzlei allda.

Karl Friedrich Hausding.

Publikandum.

Im Wagrowitzschen Kreise Bromberger Departements im Großherzogthum Posen ¼ Meile von der Stadt Margonin und ¾ Meile von der Netze, soll ein adeliches Gut, welches 52 Magdeburg. Huben guten Landes, Wiesen und Waldes, als auch 10fällig bebaute Wirthsplätze mit Obstgärten in sich begreift; desgleichen das Brenn-, Brau- und Schank-Recht besitzt, aus freier Hand im Ganzen, oder auch Hubenweise verkauft werden. Kauflustige haben sich spätestens bis zum 1sten Mai dieses Jahres bei dem Grundherrn zu Pawlowo bei Margonin oben benannten Kreises zu melden.

Zum Verkauf der dem Mühlenmeister Prinz zugehörigen Grundstücke, als:

1) der bei Neumecklenburg belegenen Wassermühle mit der Taxe von 4531 rtl. 7 gr. 10 pf.,

2) der

2) der daselbst belegenen Lohmühle mit der Taxe von 1086 rtl. 3 gr. 4 pf.,
3) der 4½ großen Morgen Freiland mit der Taxe von 56 rtl. 6 gr.,
4) der 3 Morgen Freiland mit der Taxe von 37 rtl. 12 gr.,

und auf welche Grundstücke in Termino den 13ten Juni 1814. bereits 2200 rtl. geboten sind, ist ein neuer peremtorischer Bietungs-Termin auf den 28ten März 1816. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden, in welchem sich die qualificirten Kauflustigen einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen haben, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und auf die nach Verlauf dieses Termins etwa einkommende Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll.

Friedeberg, den 15ten December 1815.

Königl Preuß. Stadt-Gericht.

Avertissement.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Braueigen Friedrich Wilhelm Hünerfuß gehörige Brauhaus, wozu 4 Morgen 284 Ruthen Soldinisch Maas Wiesewachs gehören, soll mit der gerichtlichen Taxe der 2833 rtl. 18 gr., und da in den angestandenen Terminen darauf nur 2525 rtl. geboten worden, anderweit in Termino den 3ten April c. Vormittags um 10 Uhr ausgeboten werden, wozu Kauflustige vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Born mit der Versicherung eingeladen werden, daß der Meistbietende mit Consens der Erben den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Landsberg a. d. W., den 16ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Da die Seifensieder-Wittwe Schulze, geborne Hedewige Matuzke zu Bernstein durch ein rechtskräftiges Erkenntniß für blödsinnig erklärt worden, und ihr eine gültige Disposition über ihr Vermögen ohne Zuziehung ihres Curators nicht zusteht; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnswalde, den 13ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Bernstein.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Neumärkschen Regierung.

No. 7.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Februar 1816.

Verordnungen der Königlich Neumärkschen Regierung.

No. 31. Betreffend die Rückzahlung der während der Geschäftsführung des Kön gl. Militair-Gouvernements zwischen der Oder und Weichsel eingezogenen Zwangsanleihe.

Da des Herrn Finanz-Ministers Excellenz die Versicherung ertheilt haben, daß nunmehr das von dem ehemaligen Königlichen Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel erhobene Zwangsanlehn zur Bezahlung des Soldes an die Landwehren in möglichst kurzer Frist den Darlehns-Interessenten baar zurückgezahlt werden soll, so macht das unterzeichnete Regierungs-Präsidium dieß den Letztern mit dem Eröffnen bekannt, daß sie zu seiner Zeit von den Modalitäten der Rückzahlung selbst auf eben diesem Wege werden benachrichtigt werden. Frankfurth a. d. O. den 7ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Neumärksches Regierungs-Präsidium.

No. 32. Die außer Cours gesetzten ungeränderten Vier-Groschenstücke betreffend. F. D. 101. Januar.

Mittelst Allerhöchster Königl. Cabinets-Ordre vom 10ten v. M. ist festgesetzt, daß mit Ende Juli d. J. alle von 1764 bis 1786 geprägten ungeränderten Viergroschen-Stücke außer Cours gesetzt, und nach Verlauf dieser Zeit lediglich nach ihrem jedesmaligen Gewicht und feinen Silbergehalt von der Königl. Münze bezahlt werden sollen.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich sämmtliche Königl. Kreis-, Amts-, Forst-, Accise-, Zoll- und sonstige uns untergeordnete Kasser gemessenst hierdurch an, die von jetzt an bis Ende Juli d. J. eingehenden Viergroschen-Stücke dieser Art nicht wieder auszugeben, sondern sie zu sammeln, und sie besonders verpackt an die Regierungs-Haupt-Kasse unter den Ueberschüssen mit einzusenden, damit sie an das Berliner Münz-Comtoir zum Ersatz ihres Betrages in neuerem Courant-Gelde eingesandt werden können.

Frankfurth a. d. O. den 5ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Finanz- u. Polizei-Deputation v. d. Neumark.

Digitized by Google

No. 33. Die Unterstützung der Familien der Militair-Personen soll in der Regel mit Ende Januar aufhören. M. D. 196. Februar.

Da die aus Frankreich zurückgekehrten Truppen bis Ende des Monats Januar in der hiesigen Provinz in der Regel ihre Friedens-Garnisonen bezogen haben werden, so ist anzunehmen,

daß die den Familien der abwesend gewesenen Militair-Personen bisher verabreichte Unterstützung an Servis, Brod und Holz mit Ende des Monats Januar aufhört.

Hiernach haben sich sämmtliche Behörden zu achten, und vom 1ten Februar ab nur da, wo es erwiesen ist, daß der Mann oder Vater bei dem Armee-Corps in Frankreich zurückgeblieben, oder sonst seine Friedens-Garnison noch nicht bezogen, die Unterstützungen noch ferner als eine Ausnahme von der Regel zu gewähren, und in den Berichten, mit welchen die Liquidationen eingereicht werden, das Sachverhältniß genau auseinander zu setzen.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Militair-Deputation v. d. Neumark.

No. 34. Wegen Befreiung der Geistlichen von Communal-Lasten und Abgaben. F. D. 1. Februar.

Da sowohl in der hiesigen Provinz, als anderweitig, die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13ten September v. J. betreffend die Wiederherstellung der Immunitäten der Geistlichen in dem vor dem Jahre 1806. statt gefundenen Zustande von einigen Geistlichen dahin gedeutet worden:

daß auch die Accise vom Braumalz, Brennholz und den gewöhnlichen Verzehrungs-Bedürfnissen vom 1ten Januar c. ab, von den Geistlichen und Schul-Bedienten nicht weiter gefordert werden solle,

so wird in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 21ten v. M. hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die von des Königs Majestät beliebte und den Behörden empfohlne Wiederherstellung der frühern Immunitäten der Geistlichen sich für jetzt nur auf die eigentlichen Communal-Leistungen und Abgaben, als Servis, Einquartierungen ꝛc bezieht, auf die zu den Königl. Kassen fließenden Abgaben aber überall keine Beziehung hat, daß es in Absicht dieser für jetzt noch bei den bestehenden Bestimmungen sein Verbleiben behalten muß, und daß folglich auch die Geistlichen und Schul-Bedienten für jetzt noch nicht in die Accise-Freiheit und Accise-Vergütigung zurücktreten, die sie bis zu dem Jahre 1806. genossen haben.

Hiernach haben sich die Geistlichen und Schul-Bedienten und die Behörden zu richten.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

An die Stelle des bisherigen Bürgermeisters Masche zu Fürstenfelde, ist der Herr Aktuarius Abeling von den Stadtverordneten daselbst gewählt, und diese Wahl dato von uns bestätigt worden, so wie auch der Drelhufen Guths-Besitzer Gottfried Borchardt zum Kämmerer, desgleichen der Ackerbürger und Zweihüfner Gottlieb Schmidt, der Ackerbürger Christian Masche, und der Bürger und Garnwebermeister Friedrich Stülicke zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt und bereits früher von uns bestätigt worden sind. P. D. 783. Januar.

Frankfurth a. d. O., den 1ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Vermischte Nachrichten.

Sicherheits-Polizei.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Adam Kaczynsky auch Kacza genannt, welcher des Verbrechens eines begangenen Diebstahls angeschuldigt, und am 14ten Januar aus der Stadt Filehne entwichen, dessen Signalement hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, ihn da, wo er sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an den Magistrat zu Filehne abliefern zu lassen. Steckbrief.

Bromberg, den 30ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Kommission Bromberger Departements.

Signalement.

Er ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gebogne Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, oval Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittler Statur, er spricht polnisch und deutsch, führt auch ein Frauenzimmer bei sich, Namens Dorothea Sophia, 28 Jahr alt, die nur deutsch spricht. Er war bekleidet mit einem Pelze, weißtuchenen Hosen, gewöhnlichen Stiefeln und rundem Hute.

Ich habe aus Ihrem Berichte gern ersehen, daß die zur Regulirung der Gehalts-Entschädigungen der ehemaligen Süd-, Neuost- und Westpreußischen auch Neuschlesischen Beamten niedergesetzte Kommission in ihren Geschäften bereits so weit vorgeschritten ist, daß die einzelnen Forderungen ausgemittelt sind, und die Anerkenntnisse darüber ausgefertigt werden können. Wenn indessen im Laufe ihrer Verhandlungen Fälle vorgekommen sind, worüber die, wegen der Bekanntmachung.

Digitized by Google

Grundsätze, wonach die Entschädigungs-Ansprüche beurtheilt und festgestellt werden sollen, unterm 16ten Novbr. v. J. erlassene Kabinetsordre keine direkte Entscheidung enthält, und Sie es mit der Kommission nöthig finden, daß derselben die bei ihrem Verfahren zu befolgenden Grundsätze bestimmt vorgeschrieben werden: so will Ich nach Ihren ganz zweckmäßigen Vorschlägen, außer dem, was in dieser Beziehung durch die gedachte Kabinetsordre schon festgesetzt ist, noch folgende nähere Bestimmungen eintreten lassen.

Zu §. 1. der gedachten Kabinetsordre. Diejenigen Eingebornen der durch den Frieden von Tilsit, und in Gefolge desselben an der Ostseite des Staats abgetretenen Provinzen, die, oder deren Väter bereits früher dem Preuß. Staate angehört haben, oder die sich ihre Anstellungen durch geleistete Militairdienste als Versorgung erworben haben, sollen gleichfalls zur Entschädigung zugelassen werden.

Zu §. 2. Nach dem 1sten August 1810. zurückgekehrte Beamten können nur dann Gehalts-Entschädigungen erhalten, wenn sie ihre verspätete Rückkehr hinreichend zu rechtfertigen vermögen. In solchen Fällen aber soll es mit Rücksicht auf die Verhältnisse, unter welchen sie zurückgeblieben sind, arbitrirt werden, ob ihre Entschädigung von der letzten Gehalts-Zahlung an, oder von einem spätern Termin, und allenfalls erst von dem Tage ihrer bescheinigten Rückkehr berechnet werde.

Zu §. 3. Gouvernements-Auditeure, Kadetten-Gouverneure und Garnison-Schullehrer, insofern letztere auch aus Königl. Civil-Kassen Gehalte bezogen haben, werden den übrigen, durch die Kabinetsordre allein zur Liquidation berufenen Civil-Beamten gleich geachtet, und zur Liquidation verstattet. Die den Domainenpächtern ausgesetzt gewesenen Gehalte sind jedoch nicht vergütungsfähig, weil diese nur so lange die Pacht, und mit dieser das, dem Pächter übertragene Geschäft dauerte, bezahlt wurden, und die Pachtung selbst die Hauptsache war.

Zu §. 4.

a) Bei, vor dem Tage der Kabinetsordre vom 16ten Novbr. 1814. verstorbenen Beamten treten deren hinterbliebene Wittwen, legitime Kinder und weitere Deszendenten in ihre Stelle, welche den Gehalts-Rückstand aber nur bis Ende Juli 1810. liquidiren dürfen, wenn auch der Todestag, oder die Anstellung des Verstorbenen später erfolgt seyn sollte. Auch finden übrigens bei denselben alle Bedingungen statt, unter welchen dem Verstorbenen die Liquidation verstattet worden wäre, und sie müssen sich insbesondere durch glaubhafte Bescheinigungen ausweisen, daß sie sich seit dem August 1810. im Einlande aufhalten.

b) Die Entschädigung wird für die lebenden Wittwen, Kinder und Kindes-

kinder,

Digitized by Google

kinder, wo die Eltern der letztern auch verstorben sind, nach der Kopfzahl zu gleichen Theilen getheilt, und die Theile derjenigen werden zurückbehalten, welche jene Bedingungen nicht erfüllt haben, nicht vor dem 1sten August 1810 in die hiesigen Staaten zurückgekehrt, und in denselben nicht ihren Wohnsitz behalten haben.

c) Da Wittwen und Kinder nicht als Erben, sondern für ihre eigenen Personen in die Stelle des vor der Kabinetsordre verstorbenen Beamten als Liquidanten treten, so werden alle andere Verwandten und Erben, so wie geschiedene Frauen und auch etwanige Gläubiger eines zur Gehalts-Entschädigung berechtigt gewesenen verstorbenen Beamten ganz ausgeschlossen. Wenn aber der zur Entschädigung berechtigt gewesene Beamte oder dessen hinterbliebene Wittwe, Kinder und Kindeskinder, nach dem Tage der Kabinetsordre vom 16ten November 1814. verstorben, so fällt die Entschädigung den Erben und überhaupt der Verlassenschafts-Masse zu.

Zu §. 6.

a) Es wird blos das etatsmäßige Gehalt, mit Ausschluß aller Neben-Einkünfte, sie mögen Namen haben wie sie wollen und etatsmäßig gewesen seyn oder nicht, zur Entschädigungs-Berechnung gezogen.

b) Deshalb werden auch die Gold-Antheile bei den Besoldungen oder das Agio davon nicht berücksichtigt, sondern mit dem in Tresorscheinen zu einer für dieselben ungünstigen Zeit zahlbar gewesenen Gehalts-Antheile im Allgemeinen aufgewogen.

c) Auch werden von dem etatsmäßigen Gehalte, die darunter zu Dienstausgaben bestimmt gewesenen Gelder in Abzug gebracht, wie z. B. Wohnungs-Miethe, Schreibbedürfnisse, Equipage-, Pferde-Unterhaltungs- und Fourage-Zuschuß-Gelder. So werden von dem Gehalte eines Accise-Raths 200 Rtlr. Equipagegelder, eines Grenzinspektors 120 Rtlr., zur Unterhaltung zweier Reitpferde und eines reitenden Grenz-Jägers, Kammer-, Kreis-, Polizei-, Land- und andern Ausreiters 60 Rtlr. für ein Pferd abgezogen.

Zu §. 7. Gebühren-Entschädigung kann nur bei den Unterbedienten der Gerichtsbehörden als Rendanten, Kalkulatoren, Aktuarien, Kanzellisten ꝛc., keinesweges aber bei höhern Beamten in der Art Statt finden, daß selbige mit den, in gleichen Verhältnissen bei den Verwaltungs-Behörden angestellt gewesenen Beamten in Rücksicht des zu liquidirenden Gehaltsbetrages gleich gestellt werden.

Zu diesem Behuf ist der anzunehmende Betrag durch einen Durchschnitt der Gehalte ähnlicher Beamten, bei den Verwaltungs-Behörden ausgemittelt worden, nach welchem die Berechnung derjenigen Beamten berichtigt werden muß, deren eigentliches Gehalt nicht etwa etatsmäßig höher gewesen ist. Hiernach

Digitized by Google

nach soll bei nachstehenden Gerichts- und einigen andern, nach ihren Dienstverhältnissen gleiche Rücksicht verdienenden Beamten zur Liquidation kommen:

1) Für einen Regierungs- oder Hofgerichts-Archivar und Ingrossator jährlich 600 Rtlr.

2) Für einen Regierungs- oder Hofgerichts-Kanzlei-Inspektor 550 Rtlr.

3) Für einen Regierungs-Kanzellisten 408 Rtlr.

4) " " " Kopisten 204 Rtlr.

5) " " " Landreiter 200 Rtlr.

6) " " " Boten 136 Rtlr.

7) " " " Salarien-Kassen-Rendanten 900 Rtlr.

8) " " " Calculator 550 Rtlr.

9) Für Actuarien bei Kreis-Justiz-Kommissionen 300 Rtlr., und bei Inquisitoriaten 250 Rtlr.

10) Actuarien bei Kreis-, Stadt- und Landgerichten 200 Rtlr.

11) Protokollführer und Dollmetscher, desgleich. Kanzellisten bei Untergerichten 150 Rtlr.

12) Ausreiter und Boten bei Untergerichten 100 Rtlr.

13) Gefangenwärter und Aufwärter 72 Rtlr.

14) Für einen Kadettenlehrer zu Kulm und Kalisch, welcher bei geringem Gehalte freien Unterhalt hatte, 150 Rtlr.

15) Bei den Forstbedienten, wovon der größte Theil der Unterbedienten nur sehr niedriges Gehalt hatte, alle aber mit einem Theil ihres Diensteinkommens auf Ländereien, Deputat-Vergütigung und Stammgelder gewiesen waren, wird der zu liquidirende Gehalts-Betrag in nachstehender Art festgesetzt, als:
Bei den Oberförstern auf 600 Rtlr.
Bei Heegemeistern und Unterförstern 120 Rtlr.
Bei Heideläufern 60 Rtlr.

16) Für einen Post-Waagemeister oder Briefträger 150 Rtlr.

Zu §. 8. Hat ein Beamter mehrere Stellen verwaltet, so kann die Entschädigung nur von dem Tage ab Statt finden, wo die Gehalts-Zahlung von dem Hauptposten aufgehört hat. Vor diesem Zeitpunkt von Nebenposten eingestellte Gehalts-Zahlungen kommen daher nicht zur Vergütigung, spätere Zahlungen aber dem Gelde nach in Abzug.

Auf Gehalts-Rückstände aus der Zeit vor dem Einrücken der Feinde kann nicht Rücksicht genommen werden.

Zu

Zu §. 9.

a) Von dem, in dem vorstehenden §. bemerkten Zeitpunkt ab, wird dem liquidirenden Beamten die Berechnung des Gehalts-Rückstandes nur bis dahin gestattet, wo derselbe entweder wieder angestellt worden, Wartegeld, Pension, fortlaufende Unterstützung oder irgend eine dauernde Beschäftigung gegen Vergeltung erhalten hat, oder wo einem wieder angestellten Beamten dergleichen früher angeboten, von ihm aber nicht angenommen worden, und wo dieses alles nicht statt gefunden hat, spätestens nur bis zum Tage der Kabinets-Ordre vom 16ten Novbr. 1814.

b) Beamten, welche in Folge ihrer fruchtlosen Bewerbungen um Wiederanstellung ein bürgerliches Gewerbe ergriffen haben, werden nur bis dahin wo dieses geschehen ist, in keinem Fall aber weiter als bis zum 1ten August 1810. entschädigt.

c) Beamten, welche sich in andere durch den Tilsiter Friedensschluß abgetretene und jetzt wieder mit dem Staate vereinigte Provinzen begeben haben, dürfen nur, in sofern sie vor dem 1sten August 1810. in die damals diesseitigen Staaten zurückgekehrt waren, und bis dahin in denselben amtlos gelebt haben, jedoch nur bis zum 1sten August 1810. liquidiren.

d) Beamten, welche sich um Wiederanstellung gar nicht gemeldet, oder bei geschehener Aufforderung die Wiederanstellung an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Art abzuwarten erklärt haben, mithin aus freiem Entschlusse amtlos geblieben sind, können von dem Staate für diese Zeit keine Entschädigung verlangen, indessen sollen dergleichen Beamten ein Jahr nach dem Verluste ihrer Aemter als brodlose Offizianten betrachtet werden, und darnach die Hälfte ihres einjährigen etatsmäßigen Gehalts als Entschädigung erhalten, sofern nicht aus den concurrirenden Umständen Ueberzeugung genommen werden kann, daß die Absicht nicht wieder in den Dienst zu treten, früher festgestanden hatte.

Zu §. 10.

a) Von dem Gehalts-Rückstande wird alles in Abzug gebracht, was der Beamte während des gedachten Zeitraums sowohl von hiesigen als von auswärtigen Behörden und Kassen erhalten hat.

b) Ist ein Beamter gegen Tagegebühren oder andere Vergeltung beschäftigt worden, so hört die Liquidation des Gehalts-Rückstandes mit dem Tage einer dergleichen Anstellung auf, wenn der Beamte nicht wieder geschäftslos geworden ist.

c) Ist diese Beschäftigung aber unterbrochen gewesen, so wird:

1) wenn sie nur 3 Monate oder weniger betragen hat, der Betrag der bezogenen Vergeltung von dem Gehalts-Rückstande abgerechnet, und

2) wenn

Digitized by Google

2) wenn selbige länger wie drei Monate gedauert hat, die Zeit der Beschäfftigung von der Zeit für welche der Gehalts-Rückstand berechnet werden kann, abgezogen.

d) Auch werden alle Tagegebühren ohne Unterschied in Abrechnung gebracht, wenn auch Reisediäten darunter begriffen seyn sollten, jedoch mit Ausschluß der wirklichen Reisekosten, wie Führgelder und Wagenmiethe.

e) Eben so müssen auch doppelt bezogene Gehalte in Abzug kommen.

f) Wenn ein interimistisches Einkommen brodloser Beamten weniger als den vierten Theil des ehemaligen Gehalts beträgt, so soll

1) bei unbeschäftigten blos unterstützten Beamten der, zu der Entschädigungshälfte (den 4ten Theil des ehemal. Gehalts) fehlende Betrag annoch zugesetzt,

2) bei interimistisch beschäftigten Beamten aber die Liquidation nach dem halben ehemaligen Gehalte angelegt, und nur der Betrag des interimistischen Einkommens in Abzug gebracht werden.

g) Für diejenigen Beamten des Bialystocker Kammer- und Regierungs-Departements, denen von der Russischen Krone ein Gratial-Gehalt verheißen worden ist, soll solches, da es noch nicht gezahlt worden, bei dem gegenwärtigen Liquidationsgeschäft nicht in Abrechnung kommen. Wenn solches dermaleinst erfolgt, soll jedoch bei dessen Auszahlung so viel zurückbehalten werden, als durch die Kommission als Gehalts-Rückstand anerkannt worden ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in diesem §. enthaltene Bestimmung wegen der bei unrichtiger Angabe desjenigen, was ein Beamter empfangen hat, eintretenden Strafe, auch auf die unrichtige Angabe desjenigen, was ein Beamter an Gehalt zu beziehen gehabt hat, Anwendung findet, und solche mit der gänzlichen Zurückweisung der Entschädigungs-Ansprüche des Liquidanten geahndet werden muß.

Zu §. 11. Von dem solchergestalt ausgemittelten Rückstande wird die Hälfte mit Weglassung der Groschen und Pfennige als Entschädigung festgesetzt.

Ich erkenne diese Grundsätze überall der Sache angemessen, authorisire Sie und die Kommission darnach zu verfahren, solches öffentlich bekannt zu machen, und will auch nicht, daß gegen die Aussprüche der Kommission, als der kompetenten Behörde eine Provokation auf richterliche Entscheidung statt finde.

Berlin, den 30sten December 1815.

Gezeichnet: Friedrich Wilhelm.

An
den Geheimen Staats- u. Finanz-
Minister Freiherrn v. Bülow.

Die

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten December v. J., wodurch die Grundsätze zur Festsetzung der Gehalts-Entschädigungen der ehemaligen Südpreußischen, Neuostpreußischen, Westpreußischen und Neuschlesischen Beamten näher bestimmt worden sind, wird hierdurch zur Kenntniß aller Interessenten gebracht.

Die unterzeichnete Königliche Kommission wird nunmehr die Anerkenntnisse über die Gehalts-Entschädigungen, welche vor erfolgter Sanction der Festsetzungs-Prinzipien nicht haben ausgegeben werden können, ausfertigen lassen. Jeder Liquidant hat zu erwarten, daß ihm das Anerkenntniß in der Ordnung, nach welcher die einzelnen Liquidationen zur Revision gelangen, unerinnert zugefertigt werden wird. Die Gründe, aus welchen Abänderungen der Liquidationen geschehen sind, wird jeder aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16ten November 1814. und der vorstehenden Deklaration derselben, selbst entnehmen können, und es also der Mittheilung derselben an die Liquidanten der Regel nach, nicht bedürfen.

Berlin, den 27sten Januar 1816.

Königl. Preuß. Kommission zur Regulirung der Gehalts-Entschädigungen der Südpreußischen ꝛc. Beamten.

v. Diederichs. v. Schütz. Wolfart. Jensch.

Patriotische Beiträge.

Folgende freiwillige Gaben zur Unterstützung der invaliden Krieger, und der Wittwen und Waisen der im Kampfe für das Vaterland Gebliebenen, sind am Friedensfeste gesammelt und eingegangen:

263) Durch den Herrn Superintendent Schramm zu Drossen 52 rtl. 2 gr. 2½ pf., worunter 8 rtl. 0 gr. C. Diese Summe ist gesammelt worden: 1) von dem Herrn Prediger Schulze in der Parochie Bieberteich 15 rtl. 14 gr., 2) von dem Herrn Prediger Hufnagel in seiner Parochie zu Klein- und Groß-Rade und Frauendorff 6 rtl. 19 gr. 8½ pf., 3) von dem Herrn Prediger Schirmer, a) aus Worfelde 5 rtl. 9 gr. 6 pf., b) aus Albrechtsbruch 13 rtl. 20 gr., c) aus Luisa 8 rtl. 2 gr., 4) von Herrn Prediger Lossow aus Seefeld und Zweinert 2 rtl. 9 gr.

264) Durch den Herrn Prediger Evenius zu Warthebruch ein Theil einer zu mehrern wohlthätigen Zwecken bestimmten Sammlung in seiner Parochie mit 10 rtl. MC.

265) Durch den Herrn Oberprediger Hitzwedell zu Falkenburg der Betrag einer freiwilligen Sammlung daselbst mit 6 rtl. 22 gr. C.

Digitized by Google

266) Durch den Herrn Prediger Döring zu Zicher der Betrag einer gleichen Sammlung mit 1 rtl. 12 gr. C., 4 rtl. 23 gr. 9 pf. MC., wozu beigetragen haben, 1) die Gemeine zu Zicher 1 rtl. 10 pf., 2) desgleichen zu Dermichel 1 rtl. 2 gr. 7 pf., 3) desgleichen zu Quartschen 1 rtl. 20 gr., 4) desgleichen zu Kutzdorff 2 rtl. 12 gr. 4 pf.

267) Durch den Herrn Prediger Roth zu Groß-Grünau der Betrag einer gleichen Sammlung mit 7 rtl. 4 gr. C., 1 rtl. 5 gr. MC. Es trugen dazu bei: 1) die Gemeine zu Groß-Grünau 1 rtl. 17 gr., 2) Frau Obriſtlieutenant von Döbritz nebſt Familie 3 rtl. 12 gr., 3) die Gemeine zu Friedrichsdorff 2 rtl. 18 gr., 4) desgleichen zu Dahlow 10 gr.

268) Durch den Hrn. Prediger Bölicke zu Stennewitz ein Theil einer zu wohlthätigen Zwecken veranſtalteten freiwilligen Sammlung in ſeiner Parochie mit 8 rtl. C.

269) Von dem Herrn Superintendent Röhrich eigner Beitrag 2 rtl. C.

270) Durch den Herrn Premier-Lieutenant Mudrack in einem frohen Zirkel zu Maſſin geſammelt 10 rtl. 13 gr. C.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Februar 1816.

Frank.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 7. des Amts-Blattes

der Königlich Neumärkschen Regierung.

Frankfurth a. d. O. den 14ten Februar 1816.

Da von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte über das Vermögen des Amts-Rath Karl Wilhelm Zimmermann zu Reetz in der Neumark, da derselbe sein Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger für unzureichend anerkannt, und der angetragenen Konkurs-Eröffnung nicht widersprochen hat, am heutigen Tage der Konkurs eröffnet, und zugleich der offene Arrest verhänget worden; so wird diese Verfügung hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Effekten bei sich und in Verwahrung haben, oder welche demselben etwas bezahlen oder liefern sollen, hiedurch angedeutet, dem gedachten Gemeinschuldner, oder sonst jemanden, nicht das mindeste davon verabfolgen zu lassen; vielmehr solches dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte förderſamſt getreulich anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in dessen Depositorium abzuliefern.

Sollte aber hiewieder gehandelt, und dem Gemeinschuldner demohnerachtet etwas bezahlet oder ausgeantwortet werden, so wird solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden. Es haben auch die Inhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen und zurückhalten, zu erwarten, daß sie noch außerdem alles ihres daran habenden Unterpfandes und andern Rechtes, für verlustig erklärt werden sollen. Cöslin, den 15. Jan. 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes Gericht von Pommern.

Ich bin willens von der ehemaligen Stöwerschen Wirthschaft in Zehden, das neu ausgebaute Wohnhaus, einen Stall, zwei Scheunen und den hinter diesen Gebäuden befindlichen Garten; so wie von der ehemaligen Berendtschen Wirthschaft die am Kirchhofe belegene Scheune meistbietend zu verkaufen. Es ist hiezu auf den 1ten März d. J. Vormittags um 9 Uhr ein einziger Termin anberaumt worden, wozu Kauflustige eingeladen, und die Taxe nebst Bedingungen bei mir eingesehen werden können. Posthof Zehden, den 25ten Januar 1816.

Otto Strahl.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Schumachermeisters Nickel gehörigen Grundstücke, nemlich: ein hieselbst in der Kirchenstraße gelegenes Wohnhaus nebst Zubehör, eine Scheune und eine halbe Hufe Landes mit Beiländern und mit Roggen besäet, sollen mit der aufgenommenen Taxe von resp. 377 rtl. 7 gr., 55 rtl. 8 gr. und 100 rtl., die täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, auf den Antrag der Wittwe und des Vormundes öffentlich an Meistbietende verkauft werden. Der Termin

Digitized by Google

zu diesem Verkauf ist auf den 26ten März d. J. an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags angesetzt worden.

Kaufliebhaber werden deshalb hierdurch aufgefordert, in dem gedachten Termine ihr Gebot in der Gerichtsstube abzugeben, und zu gewärtigen, daß denen Meistbietenden die gedachten Grundstücke mit Zubehörungen nach vorgängig abgegebener Erklärung der Wittwe und des Vormundes werden zugeschlagen, und auf die nach Ablauf des Termins einkommende Gebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Schievelbein, den 13ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das zur Konkurs-Masse des verstorbenen jüdischen Kaufmanns Salomon Arnhold gehörige, hieselbst in der Mühlenstraße, nahe am Markte gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, soll mit der aufgenommenen Taxe von 592 rtl. 22 gr. die täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf den Antrag des Curators in dem auf den 4ten März künftigen Jahres an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags angesetzten Termin öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden.

Kaufliebhaber werden deshalb hierdurch aufgefordert, in dem gedachten Termine ihr Gebot in der Gerichtsstube zu verlautbaren, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das erwähnte Haus mit Zubehör, nach vorgängig eingegangener Erklärung der Gläubiger und des Curators zugeschlagen, und auf die nach Ablauf des Termins einkommende Gebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Schievelbein, den 20ten December 1815.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das in der Kreisstadt Inowraclaw in Cujavien befindliche, früher zur Administration des Königlichen Berg- und Hütten-Departements gehörig gewesene Salpeter-Siederei-Etablissement soll, nach der Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii, unter Bedingung der fortzusetzenden Salpeter-Fabrikation, anderweitig ohne Einkaufs-Geld und blos für den auf diesem Grundstück haftenden jährlichen Canon von 100 rtl. 78 gr. 16 pf. in Erbpacht ausgethan werden. Zu diesem Etablissement gehören außer 64 Morgen 46 QR. Land mehrere Fabrik- und Wohngebäude, deren ursprüngliche Erbauung über 70000 rtl. gekostet hat. Es werden daher etwanige Erbpachtlustige, die sich zur Fortsetzung der Salpeter-Fabrikation auf diesem Etablissement entschließen möchten, hierdurch aufgefordert, ihre Offerten in dem auf den 5ten April d. J. um 10 Uhr Vormittags anberaumten Bietungstermin im Geschäftshause der unterzeichneten Königlichen Regierungs-Kommission, vor dem Departementsrath, Hrn. Regierungsrath Burchard, zu verlautbaren, und nach Beschaffenheit derselbe fernere Eröffnungen zu gewärtigen. Es kann übrigens Niemand zur Licitation gelassen werden, welcher nicht außer der gewöhnlichen Qualifikation auch ein zur Fortsetzung der Salpeter-Fabrikation hinreichendes Vermögen nachzuweisen im Stande ist.

Bromberg den 10ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Kommission des Bromberger Departements.

Digitized by Google

Im Wongrowitzschen Kreise Bromberger Departements im Großherzogthum Posen ¼ Meile von der Stadt Margonin und ¾ Meile von der Netze, soll ein adeliches Gut, welches 52 Magdeburg. Hufen guten Landes, Wiesen und Waldes, als auch zufällig bebaute Wirthsplätze mit Obstgärten in sich begreift; desgleichen das Brenn-, Brau- und Schank-Recht besitzt, aus freier Hand im Ganzen, oder auch Hufenweise verkauft werden. Kauflustige haben sich spätestens bis zum 1sten Mai dieses Jahres bei dem Grundherrn zu Pawlowo bei Margonin oben benannten Kreises zu melden.

Ich bin gewilligt von Marien 1816. folgende von meinen Besitzungen auf drei Jahre zu verpachten.

1) Das Herrschaftliche Vorwerk Rehberg 1 Meile von Schloß Falkenburg belegen.
2) Das Vorwerk Callenzig 1 Meile von Schloß Falkenburg belegen.
3) Die Wasser-, Mahl- und Schneidemühle, so wie die Windmühle, die Kupfermühle genannt, ¼ Meile von Falkenburg belegen. Diese Mühle kann mit Acker und Wiesen, wo dann das Winterfeld bestellt wäre, so wie auch ohne Acker verpachtet werden. Das Mahlwerk ist neu erbaut und hat auch einen Graupengang.
4) Die Wassermühle in Gersdorff, welche gleichfalls mit auch ohne Acker verpachtet werden kann.

Bei jeder dieser Besitzungen muß das einjährige Pacht-Quantum bei Errichtung des Pacht-Contracts zur Sicherheit der Pacht als Zinsfreier Vorstand gezahlt werden. Pachtlustige die cautionsfähig sind, können die nähern Bedingungen bei mir auf Schloß Falkenburg einsehen. Schloß Falkenburg den 31sten Januar 1816.

von Borcke, Königl. wirklicher Kammerherr, St. Johanniter-Ritter, Landrath des Dramburgschen Kreises und Erbherr gedachter Güter.

Da ich das allhier am Markt belegene ehemalige Accise-Haus erkauft habe, so ist von mir darin eine Gastwirthschaft „der grüne Baum" genannt, etablirt worden. Indem ich allen geehrten Reisenden dies ergebenst bekannt mache, bitte ich um geneigten Zuspruch und verspreche die billigste und reelste Behandlung.

Arnswalde den 3ten Februar 1816. C. L. Knorr.

Höheren Beschlüßen zufolge sollen aus der Forst des Amts Crossen 200 Stück Wahlkienen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hiezu einen Bietungstermin auf den 5ten März d. J. Vormittags 9 Uhr auf der Amts-Commissions-Stube zu Crossen angesetzt.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, laden wir Kauflustige hierdurch ein, in dem obigen Termin ihr Gebot abzugeben, und haben die Meistbietenden zu gewärtigen, daß der Zuschlag an sie erfolgen, und die Approbation für sie nachgesucht werden wird. Amt Crossen den 3ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Neumärk. Forst-Amt.

Auf Befehl Einer Hochlöbl. Neumärkschen Regierungs-Finanz-Deputation sollen 70 Stück Quadrat-Eichen aus der Königl. Driesener und Schlanower Forst öf-

Digitized by Google

fentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 19ten Februar dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Domainen-Intendantur angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, und hat der Meistbietende den Zuschlag bis auf höhere Genehmigung zu gewärtigen.

Uebrigens wird der Oberförster Bauermeister zu Forsthaus Driesen und Oberförster Reuter zu Schlanow bei Woldenberg auf Verlangen diese Quadrat-Hölzer anweisen. Driesen den 2ten Februar 1816.

Das Forstmeisterliche Officium. von Zanthier.

Der Herr Rittmeister von Glasnapp ist willens das im Pyritzschen Kreise von Pommern, eine Meile von Arnswalde belegene, in Wechsel und Koppelschläge eingetheilte, Guth Sandow auf 10 Jahr, von Johannis d. J. an, dem Meistbietenden zu verpachten, und ich bin beauftragt dies am 25ten März c. Vormittags um 9 Uhr zu Sandow zu bewirken.

Ich mache dies hiermit bekannt, und füge hinzu, daß das Guth 79 Schfl. Weitzen und 651 Scheffel Roggen Winter-Getraide aussäet, auch die Zehnfelderwirthschaft bereits seit 6 Jahren bestanden; daß 170 Haupt-Rindvieh und 1600 Stück Schaafe bisher gehalten worden, und die Kaution in 3000 rtl. bestehen soll, wovon bei Abschluß des Kontrakts 1000 rtl. und bei der Tradition 2000 rtl. gezahlt werden müssen. Arnswalde, den 5ten Februar 1816.

Dühring, Regierungsrath.

Es sollen zu Cürtow auf dem herrschaftlichen Hofe verschiedene Effekten, bestehend in Hausgeräth, Silberzeug, Leinen, Betten, und so weiter auf den 4ten März c. Vormittags um 9 Uhr öffentlich gegen gleichbaare Bezahlung verkauft werden.

Arnswalde, den 31ten Januar 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Cürtow.

Aus den Schonungen und Heegungen des Königl. Schlanower Reviers, sollen 60 Stück starke Kiefern Bauholz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu der Termin auf den 20ten d. M. Februar auf der hiesigen Domainen-Intendantur Morgens um 10 Uhr angesetzt ist, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, und bei annehmlichen Geboten den Zuschlag sofort zu gewärtigen haben.

Driesen, den 5ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Neumärk. Forst-Amt.

Aus der Königl. Schlanower Forst sollen 300 Klafter Eichen Brennholz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf den 26ten d. M. Februar Morgens um 10 Uhr auf der hiesigen Domainen-Intendantur angesetzt ist. Kauflustige werden hierzu eingeladen, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag sofort zu gewärtigen.

Driesen, den 9ten Februar 1816.

Das Forstmeisterliche Officium. von Zanthier.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Neumärkschen Regierung.

No. 8.

Frankfurth a. d. O., den 21ten Februar 1816.

Verordnungen der Königlich Neumärkschen Regierung.

No. 35. Bekanntmachung. M. D. 11 Februar.

Der Bekanntmachung vom 22sten December v. J. gemäß wird die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse (im Seehandlungshause) in der Zeit vom 1sten bis letzten März d. J. und zwar in den Vormittagsstunden, die Zinsen auf das halbe Jahr vom 1sten Juli bis letzten December v. J. von denjenigen Lieferungsscheinen zahlen, welche bis zum letzten Juni v. J. ausgefertigt sind, und sich noch in den Händen des ersten Inhabers befinden, dahin werden auch die Lieferungsscheine gerechnet, die den Erben des ersten Inhabers zugehören, oder den Mitgliedern der Communen, welche solche Scheine für ihre Gesammt-Forderungen empfangen und den einzelnen Mitgliedern bei der Auseinandersetzung zugetheilt haben, vorausgesetzt, daß darüber die gehörige Bescheinigung auf den Lieferungsscheinen selbst oder ausserdem vorhanden ist. Hierbei wird dem Inhalt jener Bekanntmachung zufolge in Erinnerung gebracht: daß Lieferungsscheine unter 25 rtl. keine Zinsen geben.

Die Zinsenzahlung kann nur auf Vorzeigung des Lieferungsscheins auf den die Zahlung vermerkt werden wird, und gegen Quittung erfolgen. Um vorzüglich den in entfernten Provinzen wohnenden Inhabern die Einziehungen der Zinsen zu erleichtern ist die Einrichtung getroffen, daß die Regierungs-Hauptkassen, jedoch ebenfalls nicht anders als gegen Vorlegung des Lieferungsscheins und gegen Quittung in der Zeit vom 1sten bis letzten März c. Zahlung leisten. Es kann sich also jeder dieser Inhaber an die ihm zunächst befindliche Regierungs-Haupt-Kasse wenden; dagegen ist es nicht zulässig, daß Lieferungsscheine an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingesandt werden, um die Zinsen von ihr mit der Post zu empfangen; die Kasse wird alle solche Anträge ablehnen.

Berlin den 23sten Januar 1816.

Ministerium der Finanzen.
Vierte General-Verwaltung. (gez.) Villaume.

Digitized by Google

Vorstehendes Publikandum des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii vom 23sten Januar d. J. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O. den 9ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Militair-Deputation v. d. Neumark.

No. 36. Bekanntmachung. F. D. 12. Februar.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 2ten August v. J. wird das Publikum hierdurch noch besonders benachrichtigt, daß

1) seit dem 15ten Januar d. J. in dem von mehreren der angesehensten Handelshäuser in Berlin errichteten Comptoir, mit Genehmigung und Garantie des Staats, sämmtliche Preußische Tresor- und Thalerscheine nunmehr al pari realisirt werden, und daß diese Realisirung hier in Berlin ohne alle Unterbrechung fortdauern wird, so lange noch dergleichen Tresor- und Thalerscheine im Umlaufe sind.

2) daß dasselbe Comtoir auch seitdem mit meiner Genehmigung Tresor- und Thalerscheine, jedoch nur in Summen von 25 Rtlr. und darüber, gegen ein Aufgeld von Einem Procent verkauft, damit Jeder seinen Bedarf an Tresorscheinen erhalten kann, ohne einer übermäßigen Agiotage ausgesetzt zu seyn;

3) daß die gesetzlichen Vorschriften vom 7ten September 1814. und 1ten März 1815., wonach alle öffentliche Abgaben in Tresorscheinen bezahlt werden können, gewisse Arten derselben aber entweder ganz oder zum Theil nicht anders als in dieser Geldsorte berichtigt werden dürfen, in ihrer vollen Wirkung bleiben und deren genaue Befolgung den Behörden neuerlichst noch besonders zur Pflicht gemacht worden ist. Eben so versteht es sich

4) von selbst, daß die frühere gesetzliche Bestimmung, wonach sämmtliche Königliche Kassen und Geldinstitute des Staats verpflichtet sind, bei allen in Silber-Courant zu leistenden Zahlungen Tresor- und Thalerscheine nach der Wahl der Einzahlenden anzunehmen, keine Abänderung erleidet.

Diese Bestimmungen sind vielmehr den gedachten Kassen und Behörden neuerlichst noch besonders in Erinnerung gebracht worden.

Berlin den 1sten Februar 1816.

Der Minister der Finanzen.

(gez.) Bülow.

Sämmtliche Kreis-, Accise-, Zoll- und Amts-Kassen werden hiermit angewiesen, sich nach vorstehender Bekanntmachung bei Vermeidung der strengsten Ahndung auf das Genaueste zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark.

Seit.

Digitized by Google

No. 37. Die Versteuerung der Embdner Heringe betreffend. A. D 129. Februar.

Seitdem das Fürstenthum Ostfriesland abgetreten worden, müssen die Rücksichten aufhören, welche zur Begünstigung der Embdner Heringsfischerei bishero statt fanden. Demzufolge haben des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Exzellenz unterm 24sten v. M. festgesetzt, daß nunmehro die Embdner Heringe, gleich den holländischen und englischen zur Versteuerung gezogen werden sollen, folglich pro Tonne mit 2 Rthr. 2 gr. Consumtions-Accise und 8 gr. Ersatzzoll versteuert werden müssen. Nur diejenigen Embdner Heringe, welche im vorigen Jahre von der Embdner Fischerei-Direktion an das Depot zu Hamburg zur weitern Versendung nach den Preußischen Provinzen addressirt sind, sollen auf Certifikaten des Königl. General-Consulats in Hamburg noch unter den bisherigen Begünstigungen zugelassen werden, wogegen alle Certifikate anderer Behörden nicht mehr respektirt werden dürfen.

Mit Bezug auf die, durch das Amtsblatt unterm 29sten August 1814. bekannt gemachte, Verfügung machen wir diese anderweite Bestimmung dem Handlungstreibenden Publikum hiermit bekannt, und weisen die Accise- und Zollämter an, sich hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation v. d. Neumark.

No. 38. Die Exportation des Goldes und Courants betr. A. D. 240. Februar.

Um bei der, durch die Königl. Verordnung vom 17ten v. Mts. wieder freigegebenen Ausfuhr des geprägten Goldes und Courants zu verhüten, daß die ausgehenden Fäßer mit solchem Gelde an der Grenze durch Oefnung nicht aufgehalten werden, ist durch den Erlaß Eines Hohen Finanz-Ministerii vom 24sten v. M. verordnet worden:

daß die zur Ausfuhr bestimmten Fäßer mit Gold und Courant, wenn sie am Absendungsorte vor dem Abgange zum Packhofe oder Acciseamte gebracht, und dort nach der geschehenen Revision gehörig plombirt worden sind, hierüber Passierscheine ertheilt werden sollen. Gegen Vorzeigung dieser Passierscheine können hiernach die Fässer nach erfolgter Prüfung der Plomben und Abschneidung derselben ohne weitere Revision und ungehindert über die Grenze gebracht werden.

Indem wir dem Publikum solches bekannt machen, weisen wir die Accise- und Grenz-Zoll-Aemter an sich hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation v. d. Neumark.

No. 39 Die Zurückzahlung der

Da des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz nach dem Erlasse vom 5ten d. M. die baare Rückzahlung der, Behufs der Soldzahlung an die Landwehr von dem

von dem Königl Militair Gouvernement zwischen Oder u. Weichsel Behufs der Zahlung des Soldes für die Landwehr gemachten Anleihe.

M. u. F. D. 28. Februar.

Königl. Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel ausgeschriebenen Zwangs-Anleihen beabsichtigen, so werden sämmtliche Darlehns-Interessenten hierdurch aufgefordert, ihre Zahlungs-Beweise in den Städten den Magistraten, auf dem platten Lande den Kreis-Direktorien vorzulegen und zu übergeben; die Kreis-Direktorien und Magistrate aber werden angewiesen, diese Dokumente zu sammeln, und wenn die Sammlung vollständig ist, darüber eine Nachweisung anzufertigen und diese unmittelbar an das 4te Bureau des Königl. Finanz-Ministerii einzureichen. Die Nachweisungen müssen nach dem hinter diesem Publikando abgedruckten Schema angefertigt seyn, und die nöthigen Kolonnen zur Zins-Berechnung, welche in Berlin angefertigt werden wird, so wie zur Bestimmung, in welchen Terminen die Rückzahlung erfolgen wird, enthalten; auch muß darin pflichtmäßig bemerkt seyn, welche der Quittungen sich noch in Händen des ersten Inhabers befinden, und ob bei dem einen oder dem andern der Interessenten Gründe zur vorzüglich schleunigen Befriedigung vorhanden sind. Die solchergestalt vorgearbeiteten Nachweisungen werden in Berlin geprüft, berechnet und geschlossen, den Einsendungs-Behörden wiederum remittirt, und letztere in Ansehung der Realisation entweder an eine Kreis-Kasse oder an die Regierungs-Haupt-Kasse gewiesen werden.

Frankfurth a. d. O. den 13ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Finanz- u. Militair-Deputation v. d. Neumark.

Schema

zur speziellen Nachweisung über die auf die Ausschreibung des Gouvernements des Landes zwischen der Oder und Weichsel im Jahr 1813. gezahlte Anleihe.

Namen der Landräthlichen Kreise u. Magistrate.	Namen der Liquidanten	Deren Wohnort.	Die von dem Gouvernement des Landes zwischen d. Weichsel und Oder im Jahr 1813. ausgeschriebene Anleihe ist gezahlt				Darauf sind zurückgezahlt worden	bleibende Kapital-Forderung.	Die Zinsen betragen nach Abzug eines Zinsfreien Jahrs überhaupt	Terminus ad quem.	Betrag der Zurückzahlung an Kapital und Zinsen.	Die Zahlung wird geleistet in termino					
			Laut Beleg No.	Datum d. Quit.	in Staatspapieren und Wechseln.	baar.						den 1sten März.	den 1sten April.	den 1sten Mai.	den 1sten Juni.	den 1sten Juli.	den 1sten August
	No.				rl. gr. pf	rl. gr. pf	rl. gr. pf	rl. gr. pf	rl. gr. pf		rl. gr. pf						

Durch

Digitized by Google

No. 40. Betreffend den freien Eingang des Baumwollen Garns aus der Spinnerei zu Langensalza im Herzogthum Sachsen A. D. 501. Februar.

Durch das Rescript Eines Hohen Finanz-Ministeriums vom 1ten d. M. ist festgesetzt worden: daß das Baumwollen-Garn, welches aus der Maschinen-Spinnerei der Gebrüder Weisse zu Langensalza im Herzogthum Sachsen, unmittelbar mit den geordneten Certificaten und in plombirten Collis oder Wagen, in die andern Königl. Provinzen gebracht wird, so wie solches schon von Zahlung der Zoll-Gefälle befreiet ist, auch die Verbrauchs-Abgabe von $8\frac{1}{3}$ pro Cent nicht weiter entrichten soll, welche auf den Eingang der Großherzogl. sächsischen Fabrikate im allgemeinen ruht.

Dies wird dem handelnden Publikum zur Nachricht und den betreffenden Aemtern zur Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation von der Neumark.

No. 41. Die Besteuerung des eingehenden fremden alten Kupfers betreffend. A. D 506. Februar.

Da das alte Kupfer so gut wie das Garkupfer zu gebrauchen und der Messing mit dem geschmiedeten oder Garkupfer gleich zu setzen ist, so sollen nach der nähern Bestimmung Eines Hohen Finanz-Ministeriums vom 31ten Januar c. die, durch die Verordnung vom 28ten Dezember v. J. festgestellten Consumtions-Abgaben.

a) von Sechs Thaler für den Berliner Centner fremden Garkupfers, auch auf das eingehende fremde alte Kupfer und
b) von Zwölf Thaler für den Centner fremden geschmiedeten oder Geschirr Kupfer, eben so auf den einzubringenden ausländischen Messing zur Anwendung kommen.

In Verfolg unserer Verfügung im Amts-Blatt No. 327. vom 9ten v. M. wird solches den Accise-Aemtern bekannt gemacht, um sich hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O. den 13ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation von der Neumark.

No. 42. Den Cours der fremden Münz-Sorten bei der Wechselstempelung betreffend A. D. 242. Februar.

Nach der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers v. Bülow Excellenz vom 23ten v. M. soll für das laufende Jahr 1816 der Cours der fremden Münzen bei der Wechsel-Stempelung eben so, als im vorigen Jahre zufolge Verfügung vom 22ten Dezember 1814 berechnet werden, jedoch mit Ausnahme des, von englischen Livre-Sterling und vom Gulden Wiener-Währung, dergestalt also, daß

a) die Mark Hamburger Banco	12 gr.	Pr.	Courant.
b) der Gulden Holländisch	14 gr.	"	"
c) der Gulden Wiener-Währung statt 8 gr. nur	6 gr.	"	"
d) der Livre oder Frank,	6 gr.	"	"
e) der Carolin oder 11 Gulden nach dem 24 Gulden Fuß	6 Rtlr.	"	"
f) der englische Livre-Sterling statt $5\frac{1}{2}$ Rthlr.	6 Rtlr.	"	"

g) der

Digitized by Google

g) der Dukaten . . . . . 3 Rtlr. Pr. Courant.
h) der Friedr.- und Louisd'or Conventions Geld nach dem 24 Gulden Fuß . . . . . 5 Rtlr. , ,
i) der Silber Rubel . . . . . 1 Rtlr. , ,
k) der Rubel in Banconoten . . . . 6 gr. , ,
l) das Pfund Flämisch oder 6 Gulden Holländisch Cour. 3 Rtlr. 12 gr. Pr. Cour.
m) 2½ Gulden Holländisch Courant . . 1 Rtlr. 11 gr. Pr. Courant.
n) 1 Rtlr. Hamburger Banco für 3 Mark . 1 Rtlr. 12 gr. , ,

gelten sollen.

Frankfurth a. d. O. den 14ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation von der Neumark.

No. 43. Die Ermäßigung der Consumtions-Abgabe von fremden Bruchbändern betreffd. A. D. 504. Februar.

Des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz haben nach der Verfügung vom 27ten v. M. beschlossen, die nach unserer Cirkular-Verfügung No. 162. vom 31ten December 1802. mit 4 gr. für den Thaler des Werths festgesetzte Consumtions-Abgabe von den zur Einfuhr erlaubten fremden Bruchbändern, bis auf zwei gute Groschen für den Thaler des Werths zu ermäßigen; welches dem Publikum zur Nachricht, den betreffenden Behörden aber zur Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation v. d. Neumark.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts v. d. Neumark.

No. 4. Die Erbschaftsstempel-Controlle betreffend.

Den Unter-Gerichten der Provinz wird mit Bezug auf die Verordnung vom 24ten December 1813. hierdurch wiederholentlich in Erinnerung gebracht, daß in allen Fällen, wo ein Gericht einen Erbfall zur Stempel-Berichtigung an eine andere Behörde abgiebt, das abgebende Gericht sich die Nummer, unter welcher der Erbfall in der Tabelle dieser Behörde aufgenommen worden ist, anzeigen zu lassen hat, um in seiner eigenen Erbschafts-Stempel-Tabelle diese Nummer zum Behuf der Kontrolle mit anzuführen.

Sämmtliche Unter-Gerichte werden daher nochmals angewiesen, sich nach dieser Bestimmung auf das genaueste zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

No. 5. Die Einreichung der Deposital Tabellen betreffd.

Die Neumärkschen Unter-Gerichte, welche mit Einreichung der Deposital-Tabellen pro 1815. noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert

dert, solche binnen spätestens 8 Tagen bei 5 tlr. Strafe, welche nach Ablauf jener Frist sofort durch Postvorschuß eingezogen werden wird, einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Personal-Chronik.

Der Doktor Medicinä Berndt ist zum Stadt-Physikus zu Cüstrin ernannt und bestellt worden, welches hiemit den betreffenden Behörden bekannt gemacht wird. P. D. 41. Januar.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

Zu Schönfließ ist der Ackerbürger Christian Friedrich Dehms zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und von uns bestätigt worden. P. D. 131. Januar.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Vermischte Nachrichten.

Der Invalide Miethmann hat die ihm unterm 22ten Oktober 1813. ausgefertigte, und bis dahin 1816. gültige Hausier-Concession als Topfbinder und Kesselflicker verloren. Da demselben unterm heutigen Tage eine anderweite Concession ertheilt ist, so werden die Polizei Behörden hiervon benachrichtigt mit dem Auftrage jeden unbefugten Inhaber jener ältern Concession anzuhalten und nach den Gesetzen zu bestrafen. Die verloren gegangene Concession des Invaliden Miethmann betreffend. P. D. 680. Februar.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

Die in der Nacht vom 7ten zum 8ten August 1815. aus dem hiesigen Gefangenenhause ausgebrochenen beiden gefährlichen Diebe, nemlich: Sicherheits-Polizei.

1) der Schifferknecht Joseph Moritz Schmidt 47 Jahr alt aus Weißenspring,
2) die unverehelichte Caroline Linke 30 Jahr alt

sind wieder verhaftet, und an uns abgeliefert worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Die unbekannten Angehörigen des Musquetier Adam Batalle vom 15ten Linien-Infanterie-Regiment, angeblich aus Ultenburg in der Neumark gebürtig, Todtenschein des Musquetier Adam Batalle.

Digitized by Google

M. D. 3. Februar.

tig, welcher an den Folgen seiner Wunden am 11ten August im Lazareth zu Mecheln gestorben, können sich wegen Aushändigung des in unserer Registratur befindlichen Todtenscheins an das ihnen vorgesetzte Kreis-Direktorium wenden, so wie auch alle Orts-Behörden der Provinz und die Prediger die Ortsausmittelung der Heimath des Verstorbenen in ihrem Bezirk sich angelegen seyn zu lassen haben. Frankfurth a. d. O., den 3ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Militair-Deputation v. d. Neumark.

Beiträge für abgebrannte Einwohner zu Altensorge.

Zur Unterstützung, der am 15ten November v. J. abgebrannten Einwohner zu Altensorge, und der Wittwen, deren Männer bei dieser Feuersbrunst ums Leben gekommen, sind an freiwilligen Beiträgen eingegangen.

A. Aus der Stadt Landsberg an der Warthe.

Der Herr Major von Treskow 1 rtl., Exekutor Jahn 8 gr., Pantoffelmachermeister Seidlitz 13 gr. 8⅔ pf., Acciseaufseher Meisner 4 gr., Kaufmann Borchard 8 gr., Pantoffelmachermeister Militz 2 gr., Seifensieder Mischelsky sen. 8 gr., Kaufmann Jost Hirsch 8 gr., Backermeister Kiesler 6 rtl., Schornsteinfeger Derret 1 rtl., Böttchermeister Hermann aus Berlin 1 rtl., die löbliche Schützengülde hierselbst 10 rtl. 20 gr., Goldarbeiter Springborn 1 rtl., Land-Armenhaus-Inspektor Zybel 5 rtl. 9 gr. 6 pf, Cantor Rösener 1 rtl., Rathsherr Lehmann 1 rtl., Bäckermeister Nikol der 1te 1 rtl., Braueigner Kaßmann 2 rtl. 20 gr. 6⅔ pf., Seifensieder Köppe sen 1 rtl. 3 gr. 5⅓ pf., Lohgerbermeister Andree 12 gr., Pantoffelmachermeister Klemke 4 gr., Rathsherr Lorenz 9 gr., Zimmermeister Müller 4 gr., Posthalter Krause 4 gr., Herr Major von Düsterlohe 12 gr., Frau Obristlieutenant von Mannstein 1 rtl., Herr Kreis-Steuer-Einnehmer Rehse 8 gr., Herr Justiz-Commissarius Petermann 1 rtl., Vorstädter Pfehling 2 gr. 3⅔ pf., Kanzlei-Inspektor Wildenau 12 gr., Kaufmann Noah 8 gr., Zimmermeister Kloster 4 gr. 6⅔ pf., Schullehrer Laber 4 gr. 6⅔ pf., Herr Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Sönderop 16 gr., Herr Accise-Einnehmer Hauschteck 1 rtl., Herr Justiz-Direktor Bernike 8 gr., Herr Kämmerer Rehdanz 1 rtl., Wittwe Peglow 4 gr. 6⅔ pf., Mahler Algenstädt 6 gr. 10⅔ pf., Weißgerber Butzin 1 rtl., Tischlermeister Rebentisch sen. 13 gr. 8⅔ pf., Wittwe Mathee 12 gr., Stuhlmacher Klarhak 4 gr., Herr Rathsherr Mehls 1 rtl., Herr Rathsherr Schakow 1 rtl., Tischlermeister Rebentisch jun. 16 gr., Kaufmann Daniel Falk 2 rtl., Kaufmann Pick 2 rtl., Tabagist Hoffmann 1 rtl. 3 gr. 5⅓ pf., Doktor Charleville 12 gr., Herr Commerzienrath Hollaz 8 gr., Böttchermeister Megelin 2 gr. 3⅔ pf., Wittwe Ziegler Simß 4 gr., Herr Justiz-Commissarius Saalbach 1 rtl., Herr Zoll-Inspektor Schulz 1 rtl., Vorstädter Rostin 2 gr. 3⅔ pf., Vorwerksbesitzer Küster 12 gr., Pächter Regin 1 gr. 1⅓ pf., Bergbesitzer Liebert 1 rtl., Vorwerksbesitzern Wittwe Röstel 12 gr., Vorwerkspächter Roh-

Roßleder 12 gr., Frau Obriſt von Weihert 6 gr. 10⅔ pf., Böttchermeiſter Megelin 2 gr. 3⅔ pf., Schneidermeiſter Beeß 2 gr. 3⅔ pf., Tabagiſt Diedrich 2 gr. 3⅔ pf., Tiſchlermeiſter Förſter 4 gr., der Lehrer Löwe von ſeinen Schülern 20 gr., Braueigen Lohe ſen. 1 rtl., Kaufmann Bauer 1 rtl., Acciſeaufſeher Greß 4 gr., Tuchbereiter Wolff 1 rtl., Deſtillateur Ulfert 1 rtl. 3 gr. 5⅓ pf., R. 5 rtl. 16 gr. 2⅔ pf., von der Freimaurerloge 12 rtl., zuſammen 83 rtl. 17 gr. 3⅔ pf. MC.

B. Aus dem Landsbergſchen Kreiſe.

Von der Gemeine zu Raumerswalde 4 rtl. 12 gr., vom Domainen-Amte Pyrehne 13 rtl. 8 gr., von der Gemeinde zu Alt-Gennin 2 rtl., von der Gemeinde zu Liebenow 6 rtl. 21 gr., Herr Prediger Böhlke zu Stennewitz 2 rtl. 18 gr., Brauer Gohlke zu Stennewitz 7 gr., von der Gemeine zu Rohrbruch 1 rtl. 6 gr., von der Gemeinde zu Hopfenbruch 1 rtl. 2 gr., vom Schullehrer zu Wepritz 13 gr. 8⅔ pf., vom Hütten-Amt zu Zanzhauſen 7 rtl. 5 gr., von der Gemeine zu Fichtwerder 2 rtl. 20 gr., von der Gemeine zu Zanzthal 4 rtl., von der Gemeine zu Gieſen 1 rtl. 2 gr., Herr Amtmann Bretzing zu Roßwieſe 1 rtl., von der Gemeine zu Amt Himmelſtädt 4 rtl., zuſammen 52 rtl. 18 gr. 8⅔ pf. MC.

Summa der ganzen Einnahme: 136 rtl. 12 gr. MC.

Ferner iſt eingegangen an Getreide und Futter:

Von der Gemeine zu Zechow 5 Schfl. Roggen und 2 Metzen Erbſen, von dem Herrn Juſtizrath Schleich 1 Schfl. Erbſen, vom Schiffer Hintze 1 Metze Erbſen und 1 Brod, von der Gemeine zu Bergenhorſt 8 Schfl. Roggen, und von der Gemeine Gerlachsthal ein Wagen voller Gemüſe und Futter, von der Gemeine Carlsfelde 1 Schfl. Roggen und 2 Schfl. Hafer.

Dieſe Gelder ſind in folgender Art vertheilt worden: 1) an den Herrn Prediger Dehmke 14 rtl., 2) Bauer Liebſch 18 rtl. 12 gr., 3) Wittwe Spiller 24 rtl., 4) Wittwe Gliesch 12 rtl., 5) Förſter Klaſſen 15 rtl., 6) Wittwe Klaſſen 3 rtl., 7) die Ehefrau des Gardiſt Strehmel 5 rtl. zu Altenſorge, 8) Wittwe Walter 10 rtl., 9) Wittwe Starſchmann 10 rtl. zu Maſſow, 10) Wittwe Paul 10 rtl., 11) Wittwe Hiller 5 rtl. zu Hagen, 12) Wittwe Nieske zu Dechſel 10 rtl., zuſammen verausgabt 136 rtl. 12 gr. MC.

Landsberg a. d. W. den 7ten Februar 1816.

Königl. Kriegsrath und Polizei-Direktor Sturm.

Nachweiſung der für Auguſte Krüger eingegangenen Beiträge.

1) Von Herrn ꝛc. Tornow auf der Schneidemühle bei Cüſtrin 1 rtl., 2) von Herrn Mende der Betrag einer Sammlung 5 rtl., 3) von Herrn Arendt 2 rtl., 4) vom Herrn Bau-Inſpektor Frank zu Cüſtrin 1 rtl., 5) von einem Ungenannten 3 rtl., 6) vom Herrn Oberförſter Schmiel zu Lagow 2 rtl., 7) vom Herrn Regierungs-Calculator Preiß 4 gr., 8) vom Wohllöblichen Magiſtrat

Digitized by Google

zu Züllichau der Betrag einer Sammlung von 3 rtl. 17 gr. 1½ pf., 9) durch den Herrn Regierungsrath Grüel zu Königsberg i. d. N. eine Sammlung des Hrn. Wirthschaftsinspektors Fändrich zu Kostin in der dortigen Landsturm-Compagnie 2 rtl. 12 gr., 10) von dem Herrn Prediger Selchow zu Marwitz eine Sammlung in den Dörfern Marwitz und Ratzdorff 4 gr. und 2 rtl. 22 gr., 11) von dem Herrn Prediger Neumann zu Jädickendorff 1 rtl. 6 gr. gesammelt bei der Kirchgangsfeier der Ehefrau des Küsters Blumberg daselbst, 12) von dem Herrn Oberjäger Schmidt zu Linichen 1 rtl. und von demselben eine Sammlung bei den Unterforstbedienten Schönrock, Raatz, Moderow, Albertz, Klützcke und Vicenz von 12 gr., wozu jeder 2 gr. gegeben, 13) durch den Herrn Professor Spieker hieselbst, eingesandt von dem Herrn Prediger Martini zu Sandow und gegeben von den Töchtern der Gemeine zu Sandow, Reichenwalde und Bergen 3 rtl. 12 gr. 6 pf, zusammen 29 rtl. 17 gr. 7½ pf.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Februar 1816.

Königl. Neum. Regierungs-Chef-Präsident

Wißmann.

Patriotische Beiträge.

An Gaben der Vaterlandsliebe für invalide gewordene Krieger und die Wittwen und Waisen der Gebliebenen sind neuerdings eingegangen:

271) Durch den Herrn Prediger Stern zu Wusterwitz bei Falkenburg am Friedensfeste in seiner Parochie gesammelt 5 rtl. 6 gr. 5½ pf. MC. Dazu haben beigetragen, a) Wusterwitz 2 rtl. 5 gr. 5½ pf., b) Ritzig 1 rtl. 11 gr., c) Gersdorff 20 gr., d) Zetzin 18 gr.

272) Durch den Herrn Landrath von Köller zu Friedeberg eine Gabe der Gemeine und der Schuljugend zu Schönfeld, am Friedensfeste dargebracht, mit 2 rtl. 8 gr. 8 pf. MC.

273) Durch den Herrn Superintendent Röhrich zu Soldin der Beitrag einer Sammlung aus Chursdorff mit 1 rtl. 8 gr. C.

274) Durch den Herrn Oberpfarrrr Thimme zu Lippehne 2 rtl. C., wozu beitrugen Fräulein Ranke 1 rtl., Herr Kaufmann Ballath, Frau Pankenin, Wittwe Hinze und andre 1 rtl.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Februar 1816.

Frank.

Sämmtlichen Hochlöbl. Magistraten der Provinz zeigen wir hiermit an: daß bei uns gedruckte Formulare zu Getreide- und Consumtibilien-Preis-Tabellen das Exemplar zu 6 pf. zu haben sind.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Februar 1816.

Trowitzsch und Sohn.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger
als
Beilage zu No. 8. des Amts-Blattes
der Königlich Neumärkschen Regierung.

Frankfurth a. d. O. den 21ten Februar 1816.

Bücher-Anzeige.
Nachricht für Juristen.

Nach dem Urtheile des Recensenten der Hoffmannschen Repertorien über die Preuß. Landesgesetze, in denen Ergänzungsblättern zur allgemeinen Literatur-Zeitung Dezember 1815 No. 134 und 135, sind solche nicht allein für den Praktiker und dem angehenden Justiz-Bedienten sondern auch dem bloßen Theoretiker von dem unverkennbarsten Nutzen; sie sind dem inländischen Geschäftsmanne eben so unentbehrlich, als sie dem auswärtigen Publikum eine faßliche und leichte Uebersicht der über jeden Gegenstand vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen geben.

Allgemein anerkannt ist es, daß der würdige Verfasser mit rastlosem Eifer an der Vervollständigung seiner Werke gearbeitet und sie dadurch so wie überhaupt durch die zweckmäßige Einrichtung des Ganzen jeden praktischen Geschäftsmanne brauchbar und nützlich gemacht hat; man kann dieselbe nach wie vor durch alle deutsche Buchhandlungen beziehen nehmlich:

Repertorium der Preuß Brandenburgischen Landes-Gesetze, welche in den ältern und neuern Edikten-Sammlungen enthalten sind, mit Hinweisung auf das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung imgleichen auf die in den Annalen der Gesetzgebung, in den ältern und neuern Beiträgen zur juristischen Literatur in den Preuß. Staaten, auf das neue Archiv, die Oeconomia forensis, der neuen Criminal- so wie der neuen Städte-Ordnung, die juristische Monatschrift auch der Amts-Blätter für die Preuß. Staaten und in einigen andern classischen Privatwerken aufgenommenen gesetzlichen Verordnungen und praktischen Rechtsmaterien; für Kameral- und Justizbediente, nach alphabetischer Materienfolge entworfen von dem Königl. Geheimen Justizrath Hoffmann gr. 8. 4 Theile nebst 3 Forsetzungen, also 7 Bände 13 rtl. 22 gr.

Repertorium sämmtlicher das Hypothekenwesen in den Preuß. Staaten betreffenden Landesgesetze, nach alphabetischer Materienfolge für Justiz-Bediente entworfen, gr. 8., 1 rtl.

Das Vormundschaftsrecht nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts für die Pr. Staaten entworfen, gr. 8., 1 rtl. 8 gr.

Vollständiges Repertorium der Königl. Preuß. Stempelordnungen nach alphabetischer Materienfolge entworfen, gr. 8., 18 gr.

Es kostet also diese ganze Sammlung 17 rtl.

Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau.

Auf den Antrag der Real-Prätendenten des Amtmanns Herrn August Heinrich Rindfleisch, wird das demselben zugehörige hieselbst belegene, im Hypotheken-Buche Vol. I. pag 828 und 840. verzeichnete Stadtguth mit allem Zubehör, welches nach ritterschaftlichen Principien, jedoch mit Ausschluß des vorhandenen unbedeutenden Inventarii auf 10266 rtl. 14 gr. 7 pf. abgeschätzt worden, Schuldenhalber zum öffentlichen Verkauf gestellt.

Die Bietungs-Termine sind auf den 18ten September, auf den 18ten Decem-

Digitized by Google

ber d. J., auf den 30ten März k. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr allhier an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden dieses Grundstück gegen baare Zahlung in Courant sofort zugeschlagen werden soll. Die Taxe von diesem Guthe kann übrigens täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Bärwalde i. d. N., den 1ten Juni 1815.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Zum Bau der neuen Kunststraße von hier auf der Straße nach Schlesien bis zum grünen Tisch, welcher in diesem Jahre, und so bald es die Witterung erlaubt, angefangen werden wird, sind unter andern 13418 Kumme Feldsteine von verschiedener Größe, 7794 Kumme Kiesgrand zu 24 Cubikfuß oder $\frac{1}{5}$ Schachtruthe erforderlich; und da mit Anfuhre dieser Materialien unverzüglich der Anfang gemacht werden soll, so haben Lieferungslustige auf das Ganze oder Antheile dieser Materialien bei dem Unterzeichneten ihre Anerbietungen sowohl in Rücksicht der Quantität als der Preise dieser Materialien schriftlich einzureichen.

Die Bezahlung erfolgt sogleich nach Ablieferung dieser Materialien.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Februar 1816.

Matthias, Königl. Regierungsrath und Landbau-Direktor der Neumark.

Fünf Steinesel nebst Wagen und Geschirre sind in Hohen-Ziethen bei Soldin für 10 Stück Friedrichsd'ors zu verkaufen.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Braueigen Friedrich Wilhelm Hünerfuß gehörige Brauhaus, wozu 4 Morgen 284 Ruthen Soldinisch Maas Wiesewachs gehören, soll mit der gerichtlichen Taxe der 2838 rtl. 18 gr., und da in den angestandenen Terminen darauf nur 2525 rtl. geboten worden, anderweit in Termino den 3ten April c. Vormittags um 10 Uhr ausgeboten werden, wozu Kauflustige vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Born mit der Versicherung eingeladen werden, daß der Meistbietende mit Consens der Erben den Zuschlag zu gewärtigen hat. Landsberg a. d. W., den 16ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Auf den Antrag der Königl. Finanz-Deputation von der Neumark sollen die dem Amtsrath Zimmermann zugehörigen im Bezirke des Amtes Reetz belegenen Grundstücke, als: 1) ein Haus mit Garten, 290 rtl. 8 gr. taxirt, 2) ein Haus mit Garten in der Taxe 220 rtl. 20 gr., 3) ein Haus mit Garten in der Taxe 13 rtl. 8 gr., sämmtlich am Damme bei der Stadt Reetz, 4) ein Haus mit 8 Morgen Land in Hassendorff in der Taxe 231 rtl., 5) ein Haus mit 2 Morgen Land beim Vorwerk Buchholz in der Taxe 107 rtl., Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Wir haben dazu drei Bietungs-Termine auf den 29ten Januar, auf den 29ten Februar, auf den 1ten April des künftigen Jahres, wovon der letzte peremtorisch ist, angesetzt, und laden Kauflustige, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit ein, in diesen Terminen jedesmal des

Digitized by Google

Vormittags um 11 Uhr an der Amtsgerichtstätte zu Reetz zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, wobei wir ihnen bekannt machen, daß auf jedes Grundstück einzeln geboten werden kann, und an den Meistbietenden der Zuschlag erfolgen, auf spätere nach dem letzten Termine eingehende Gebote aber nicht weiter geachtet werden soll.

Die Taxen der Grundstücke sind bei dem an der Gerichtsstätte aushängenden Patente und auch in unserer Registratur täglich einzusehen.

Arnswalde, den 3ten November 1815.

Königl. Preuß. Neumärk. Justiz-Amt Reetz.

Von dem Patrimonial-Gerichte zu Korsika ist das in dem Kolonie-Dorfe Korsika belegene, dem Johann Friedrich Habermann sen. zugehörige Kolonisten-Loos von 19½ Morgen Bruchland nebst den dazu gehörigen Gebäuden, welches auf 1192 rtl. 10 gr. abgeschätzt worden, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungs-Termine auf den 8ten Februar, den 8ten März k. J. Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des unterschriebenen Gerichtshalters, der letzte peremtorische Bietungs-Termin aber auf den 8ten April 1816. Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Korsika angesetzt worden. Es werden daher Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich in diesen Terminen zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Sonnenburg, den 23ten December 1815.

Das Patrimonial-Gericht zu Korsika. Röscher.

Höheren Beschlüssen zufolge sollen aus der Forst des Amts Crossen 200 Stück Wahlkienen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hiezu einen Bietungstermin auf den 5ten März d. J. Vormittags 9 Uhr auf der Amts-Commissions-Stube zu Crossen angesetzt.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, laden wir Kauflustige hierdurch ein, in dem obigen Termin ihr Gebot abzugeben, und haben die Meistbietenden zu gewärtigen, daß der Zuschlag an sie erfolgen, und die Approbation für sie nachgesucht werden wird. Amt Crossen, den 3ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Neumärk. Forst-Amt.

Im Wongrowitzschen Kreise Bromberger Departements im Großherzogthum Posen ¼ Meile von der Stadt Margonin und ¾ Meile von der Netze, soll ein adeliches Guth, welches 52 Magdeburg. Hufen guten Landes, Wiesen und Waldes, als auch 10fällig bebaute Wirthsplätze mit Obstgärten in sich begreift; desgleichen das Brenn-, Brau- und Schank-Recht besitzt, aus freier Hand im Ganzen, oder auch Hufenweise verkauft werden. Kauflustige haben sich spätestens bis zum 1ten Mai dieses Jahres bei dem Grundherrn zu Pawlowo bei Margonin oben benannten Kreises zu melden.

Da die Seifensieder-Wittwe Schulze, geborne Hedewige Maruzke zu Bernstein durch ein rechtskräftiges Erkenntniß für blödsinnig erklärt worden, und ihr keine

Digitized by Google

gültige Disposition über ihr Vermögen ohne Zuziehung ihres Curatores zusteht; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnswalde, den 13ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Bernstein.

Das dem Senator Nebe zuständige, in der hiesigen Stadt belegene, und im Hypothekenbuch Vol II. Fol. 216. eingetragene Wohnhaus nebst Zubehör, soll mit der aufgenommenen Taxe von 1023 rtl. 3 gr., die täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf den Antrag eines Gläubigers, in dem auf den 22ten April d. J. Vormittags angesetzten Termin öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden deshalb hierdurch aufgefordert in dem gedachten Termin ihr Gebot in der hiesigen Gerichtsstube zu verlautbaren und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das erwähnte Haus mit Zubehör, nach vorgängig abgegebener Erklärung des Gläubigers zugeschlagen, und auf die nach Ablauf des Termins einkommende Gebote keine Rücksicht genommen werden wird. Schievelbein, den 8. Februar 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das Rittergut in Driesen mit Brau- und Brennerei ist aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten, und kann zu jeder Zeit abgetreten werden. Liebhaber hiezu wenden sich persönlich oder in portofreien Briefen an den Eigenthümer des Guts, Rittmeister v. d. Osten zu Driesen.

Auf den Antrag der verwittweten Ackerbürger Ostwaldt, Katharina Elisabeth gebohrne Sperling, und ihrer Real-Gläubiger, sollen die derselben zugehörige hieselbst belegene Grundstücke, als:

1) das Bürgerhaus sub No. 90., welches 446 rtl. 10 gr. 7 pf. taxirt worden,
2) eine halbe Hufe Land, 367 rtl. 17 gr. taxirt, und
3) eine halbe, höchst baufällige Scheune, taxirt auf 35½ Rtl.

einzeln in Termino den 11ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß an den Meistbietenden der Zuschlag erfolgt, wenn nicht besondere rechtliche Hinderungen eintreten sollten. Die Taxe und die Kaufsbedingungen können in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Bärwalde i. d. Neum. den 12ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Oberförsters Wöpke hieselbst gehörige Vieh, bestehend in zwei Wagenpferden, Fuchs-Wallache von resp. 8 und 10 Jahren, einem Fuchs-Wallach 6 Jahr, einer tragenden Stute, Stachelschimmel, 6 Jahr; ferner in vier Kühen, worunter drei tragende, und eine mit einem Saugekalbe soll in Termino den 8ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Oberförsterei gegen sofortige Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Beutnitz bei Krossen den 15ten Februar 1816.

Das Justiz-Amt der Herrschaft Beutnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Neumärkschen Regierung.

No. 9.

Frankfurth a. d. O., den 28ten Februar 1816.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1816.

No. 5. enthält (No. 330.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Januar d. J. die von Subaltern-Offizieren, Behufs ihrer Assoziation bei der Offizier-Wittwen-Kasse auszustellenden Wechsel betreffend.

(No. 331.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten Januar d. J. daß die Ausfuhr des alten Bruchkupfers und Messings frei gegeben seyn soll.

(No. 332.) General-Pardon für alle Deserteure und für alle ohne Erlaubniß aus dem Lande gegangene, oder wegen leichter Vergehungen entwichene, jetzt Preußische Unterthanen, welche aus den vormahls Herzoglich Nassauischen Landen und aus Schwedisch Pommern gebürtig sind. Vom 7ten Jan. d. J.

(No. 333.) Verordnung in Betreff der ehelichen Gütergemeinschaft in den Westphälischen Provinzen und in dem Herzogthum Cleve. Vom 8ten Jan. d. J.

(No. 334.) Verordnung wegen der Güter der Gemeinden in den vormals französischen, jetzt Preußischen Provinzen am Rhein. Vom 27sten Jan. d. J.

(No. 335.) Verordnung die von Sachsen übernommenen Kassen-Billets betreffend. Vom 15ten Febr. d. J.

Verordnungen der Königlich Neumärkschen Regierung.

No. 44. Bekanntmachung die Liquidation der Forderungen Preuß. Unterthanen an das französische Gouvernement betreff. M. I. 643. Febr.

In dem Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814. und namentlich in dem 19ten und den folgenden Artikeln desselben hat die französische Regierung sich verpflichtet, den dort näher bezeichneten Forderungen der Preußischen Unterthanen gerecht zu werden. Der bald darauf von neuem ausgebrochene und nun beendigte Krieg hat diese Verpflichtung nicht aufgehoben. Des Königs Majestät haben vielmehr, nachdem die Verhältnisse die Wiederaufnahme dieses Gegenstandes gestattet haben, durch Abschließung einer besondern Convention vom 20sten November 1815. für die Rechte Allerhöchst Ihrer Unterthanen Sorge tragen lassen.

Digitized by Google

Diese Convention hat noch genauere Bestimmungen über verschiedene Punkte des Friedens-Tractats vom 30sten Mai 1814. zum Vortheile der Privaten, Sicherheits-Bestellung für die Forderungen und einen bestimmten Gang für das Liquidations-Verfahren bewirkt. Sie ist bereits durch die diesjährige Gesetzsammlung Pag. 42. sèq. öffentlich bekannt gemacht, auf die wir uns hiermit beziehen.

Ein Preußischer General-Liquidations-Kommissarius wird dem zu Folge unter der Leitung des Herrn Staats-Ministers Freiherrn von Humbold, die unterbrochen gewesenen Unterhandlungen über alle Forderungen Preußischer Unterthanen mit der französischen Regierung in Paris anknüpfen, sie fortführen, und bemüht seyn, jedem Einzelnen die Berichtigung seiner Forderung so schnell, bei zweifelhaften sich zu einem Vergleiche eignenden Fällen, in so hohem Betrage und mit so wenigen Kosten als möglich, zu verschaffen.

Die Aufstellung besonderer Bevollmächtigten in Paris von Seiten der Reklamanten ist nicht nöthig, sie veranlaßt nur Weitläuftigkeiten und unverhältnißmäßige Kosten. Die oberste Kommissions-Behörde in Paris wird sich mit ihnen auch nur in sofern einlassen, als für einzelne Operationen und Geschäfte von ihrer Mitwirkung Nutzen zu ziehen ist.

In der Regel muß daher Jeder, der reklamiren will, sich zunächst an uns wenden, die in Händen habenden Beweisstücke einreichen, und weitere Anweisung erwarten, ob die Forderung liquidationsfähig sey, was er etwa deshalb noch zu thun habe oder was überhaupt noch nachzuholen seyn möchte.

Die schon vor dem zuletzt ausgebrochenen Kriege angemeldet gewesenen Reklamationen an die Französische Regierung werden ihren Fortgang nehmen, ohne daß es einer nochmaligen Anmeldung derselben bedarf. Sollten bei einzelnen Forderungen sich noch Anstände ergeben, ehe deren Anerkennung der Befriedigung erfolgen kann, oder sollten andere sich gar nicht zur Liquidation eignen, so wird dies dem Liquidanten mittelst besonderer Resolutionen bekannt gemacht werden.

Es ist aber zugleich höchst wahrscheinlich, daß viele nach dem Friedens-Traktate vom 30ten Mai 1814. zulässige Reklamationen zur Zeit des Ausbruchs des letzten Krieges noch gar nicht angemeldet sind. Wir fordern daher mit höherer Genehmigung die Behörden, die Vorsteher der Privat-Anstalten und die Individuen, welche nach Anleitung des Friedens vom 30ten Mai 1814. und nach den in der Convention vom 20ten November v. J. näher enthaltenen Bestimmungen, Forderungen an das Französische Gouvernement zu haben glauben, hierdurch auf, noch vor dem letzten April d. J. die noch nicht angemeldeten Forderungen bei uns zu liquidiren, und in der vorgeschriebenen Art zu justificiren. Sollte die Justifikation dieser Forderungen nicht gleich so erfolgen können, als sie die Convention vom 20ten März v. J. verlangt, so muß wenigstens die Anmeldung geschehen. Die nähere Justifikation kann nachträglich noch bewirkt wer-

Digitized by Google

werden, wenn überhaupt nur erst festgestellt worden ist, in wiefern die Forderungen und unter welchen Bedingungen sie liquidationsfähig sind. Die Natur dergleichen Liquidations-Verfahren bringt es mit sich, daß dasselbe endlich einmal beendigt seyn muß. Aus eben diesem Grunde kann die vorhin festgesetzte Frist auch nicht anders, als präklusivisch seyn. Daher werden alle diejenigen, die ihre Forderungen nicht bis zum letzten April d. J. wenigstens angemeldet haben, es sich selbst beimessen, wenn auf sie nicht weiter Rücksicht genommen werden kann.

Personen, welche entweder nach provisorisch, oder nach definitiv bestandenen Territorial-Bestimmungen Preußische Unterthanen gewesen sind, nach den inmittelst vorgegangenen Veränderungen aber andern Staaten unterwürfig geworden, müssen sich an ihre jetzige Landesbehörde wenden, an welche auch, sobald sie sich deshalb meldet, die betreffenden Akten ausgeliefert werden sollen.

Frankfurth a. d. O., den 24ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierung von der Neumark.

No. 45. Wegen Annahme der Lieferungs-Atteste und Lieferungs-Scheine auf Reste bis zu Ende Decbr 1814. F. D. 52. Februar.

Von dem Königl. Finanz-Ministerio ist zur Erleichterung und mehrerer Förderung der Einziehung der direkten Steuer-, Domainen-, Pacht- und Zins-Reste nachgegeben worden, daß auf alle dergleichen Rückstände bis zu Ende December 1814 die in den Händen der Zahlungspflichtigen befindlichen öffentlichen Atteste über kontraktsmäßige Lieferungs-Forderungen, imgleichen Lieferungs-Scheine zum Nennwerthe, jedoch unter Beobachtung nachstehender Festsetzungen in Zahlung gegeben werden dürfen:

1) die Atteste und Lieferungsscheine können in Zahlung gegeben und müssen angenommen werden, sie mögen sich in der ersten, oder auf den Grund einer vorschriftsmäßigen Cession in der folgenden Hand befinden.

Weil indessen

2) gegen die Atteste hin und wieder Zweifel erhoben werden können, so müssen solche zuvor bei uns eingereicht werden, damit sie geprüft, und vom Königl. Finanz-Ministerio als richtig anerkannt werden können. Früher werden sie also nicht in Zahlung angenommen.

3) Wenn die Schuld des Staats die Forderung übersteigt, so findet keine Abschreibung auf den Betrag des Lieferungsscheins auch kein Rückschein statt, sondern der Zahlungspflichtige muß sich bemühen durch Beschaffung eines Scheins vom geringerm Werthe und durch hinzugefügte baare Zahlung den Rest abzutragen. Allenfalls kann der Lieferungsschein eingesandt werden, damit dagegen zwei, einer zur Abtragung des Restes, und der andere zur Aushändigung ertheilt werden können. Uebersteigt der Inhalt der Atteste den zu zahlenden Betrag der Reste, so mögen die Inhaber solche allenfalls

Digitized by Google

bei uns einreichen, wo wir ihnen alsdann über den verbleibenden Theil der Forderung ein neues Atteſt ausfertigen werden.

Wir erwarten, daß jeder, der mit Steuern, Amts- und Zinsgefällen in Rückſtand geblieben iſt, von dieſer neuen Zahlungs-Erleichterung zweckmäßigen Gebrauch machen, und ſeine Reſte zu tilgen bemüht ſeyn wird.

Frankfurth a. d. O., den 23ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark.

No. 46. Die Reiſepäſſe der Einwohner des Königreichs Polen betreffend. P. D. 14. Februar.

Nach einer uns durch das Königliche Polizei-Miniſterium unterm 26ſten v. M. zugefertigten Verfügung des Statthalters des Königreichs Polen ſind in der Regel nur die Päſſe der dortigen in das Ausland reiſenden Einwohner gültig, welche von der Sektion der General-Polizei des Königreichs im Miniſterio des Innern und der Polizei in polniſcher Sprache ausgefertigt und mit einer Ueberſetzung der Sprache des Gränzlandes verſehen ſind.

Zur Erleichterung des nachbarlichen Handelsverkehrs ſind jedoch die Unter-Präfekten ebenfalls authoriſirt den Perſonen, welche nur drei Meilen von der Gränze wohnen, zu ihren eigenen Geſchäften oder zum Handelsbetriebe gültige Päſſe auf 8 Tage zu ertheilen. Zum Beſuch der benachbarten Märkte können auch die Bürgermeiſter in den Städten und die Schulzen auf dem Lande mit Genehmigung des Präfekten unverdächtigen Einwohnern, welche nicht über 3 Meilen von der Gränze entfernt wohnen, auf 8 Tage gültige Atteſte ertheilen.

Hiernach haben ſich die Polizei-Behörden an der Gränze zu achten und dergleichen polniſche Päſſe und Atteſte zu reſpektiren.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

No. 47. Den Servis für die Landwehr-Offiziere betreffend. M. D. 486. Februar.

Wenn in der Landwehr-Ordnung §. 66. vorgeſchrieben worden, daß die Landwehr-Offiziere Servis erhalten, ſo ſind hierunter nur diejenigen Offiziere zu verſtehen, welche nach eben dieſem Geſetz beſoldet bleiben, und haben nach einer Beſtimmung des Hohen Miniſterii des Innern ſelbſt diejenigen Offiziere, welche außerdem in anderer ſpeciellen Rückſicht noch ihren Sold beziehen, auf Servis keinen Anſpruch. — Daß übrigens auch kein Natural-Quartier zu gewähren, verſteht ſich von ſelbſt. — Die Magiſträte haben ſich hiernach auf das genaueſte zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 21ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Militair-Deputation v. d. Neumark.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts v. d. Neumark.

Extract aus der allgemeinen Gebühren-Taxe für die Landes-Justiz-Collegia vom 23sten August 1815.

No. 6. Die Gebühren der Executoren betreffend.

	Gegenstand des Prozesses											
	über 20 bis 50 rtl. incl.		über 50 bis 100 rtl. incl.		über 100 bis 200 rtl. excl.		von 200 bis 500 rtl. excl.		von 500 bis 2000 rtl. und darüber.	
	rtl.	gr.	rtl.	gr.	rtl.	gr.	rtl.	gr.	rtl.	gr.
b) Der Exekutor erhält:										
1) Für die wirkliche Antretung der Exekution										
a) den ersten Tag . . .	—	6	—	8	—	12	—	16	1 bis 2	—
b) die folgenden Tage . . .	—	4	—	6	—	8	—	12	—	16
2) Für die Ablieferung der Effekten an den Auktions-Commissarius .	—	6	—	8	—	16	—	16	1 bis 1	—
3) Für die Arretirung eines Schuldners	—	8	—	16	1	—	1	—	2	—
4) Wird derselbe blos in Observation genommen:										
a) den ersten Tag . . .	—	8	—	16	1	—	1	—	2	—
b) jeden folgenden Tag . .	—	6	—	8		12	—	16	1	—

5) Muß die Exekution außerhalb dem Wohnorte des Exekutors vollstreckt werden, so erhält derselbe

a) an Reisekosten für die Meile, wobei Hin- und Herreise besonders gerechnet wird, 8 gr.

b) an Zehrungskosten täglich 8 gr., oder freie Beköstigung und Fütterung für die Wartezeit.

6) Wenn der Exekutor gegen mehrere Personen und in verschiedenen Sachen, jedoch an einem Orte und zu gleicher Zeit die Exekution zu vollstrecken hat; so kann er die Meilengelder nur einfach fordern, zu deren Zahlung die mehreren Personen verhältnißmäßig, jede zu ihrem Antheil, beitragen; das Wartegeld muß aber jede Person besonders zahlen.

7) Bei Exekutionen gegen Litis-Consorten, die an einem Orte wohnen, finden nur einfache Meilen- und Wartegelder statt.

8) Kann die Exekution gegen mehrere Personen, die nicht an einem Orte wohnen doch auf einer Tour vollstreckt werden, so sind die Meilengelder nach der Entfernung des weitesten Orts einfach zu liquidiren, und unter die mehreren Personen verhältnißmäßig zu vertheilen.

9) Wenn

Digitized by Google

9) Wenn die durch Exekution beizutreibende Summe nur 20 rtl. oder weniger beträgt, so erhält der Exekutor ein nach richterlichem Ermessen zu bestimmendes Pausch-Quantum.

Die Landreuter und Exekutoren unsers Departements werden hierdurch angewiesen, sich bei ihren Liquidationen nach vorstehenden Sätzen genau zu achten.

Frankfurth a. d. O. den 16ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Personal-Chronik.

Die Ernennung zweier evangelischen Bischöfe betr. G. D. 6. Februar.

Sr. Königl. Majestät haben am Friedens- und Krönungs-Feste den 18ten Januar d. J. allergnädigst beschlossen, nach dem Beispiele Sr. Majestät des Königs Friedrich des Ersten, zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste im Geistlichen Stande, zwei Bischöfe der evangelischen Kirche zu ernennen, ohne jedoch dadurch irgend etwas in der Verfassung der evangelischen Kirche beider Confessionen und dem Wirkungskreise der durch diese Würde ausgezeichneten Männer zu ändern.

Dem gemäß haben Sr. Majestät Allerhöchstdero ersten Hofprediger und Ober-Consistorialrath Sack zu Berlin, und den General-Superintendenten Borowsky zu Königsberg in Preußen, zu evangelischen Bischöfen zu ernennen, und dabei zu bestimmen geruhet, daß diese Würde ein Anerkenntniß ausgezeichneter Verdienste im Geistlichen Stande seyn, und zur Emporhebung auch des äußern Ansehens der evangelischen Kirche beider Confessionen gereichen soll, weshalb die ernannten Herrn Bischöfe den Rang der Königl. Ober-Präsidenten haben, und ihnen in der Anrede und im Schreiben das Prädicat „Hochwürdiger" so wie alle übrigen Vorzüge und Ehrenrechte eines Bischofs beigelegt und ertheilt werden sollen.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Geistliche und Schul-Deputation v. d. Neumark.

G. D. 7. Februar.

Dem Superintendenten Zedelt in Warnitz sind mit höherer Genehmigung nunmehr auch die Parochien, welche zeither unter der Inspektion des in den Ruhestand versetzten Consistorialraths, General-Superintendenten und Oberpfarrers Seyffert in Königsberg gestanden, übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Geistliche und Schul-Deputation v. d. Neumark.

Der

Digitized by Google

Der Bürger und Apotheker Herr Johann Adolph Hennig Fick zu Friedeberg ist von den Stadtverordneten zum Rathmann und Kämmerer daselbst gewählt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden. P. D. 7. Februar.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Zu unbesoldeten Rathmännern in Drossen sind auf 6 Jahre erwählt und von uns bestätigt worden: P. D. 224. Februar.

1) der Bürger und Kaufmann Müthe, und
2) der Bürger und Braueigner Burdach.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkts-Veränderungen in Drossen

Das Publikum wird benachrichtigt, daß von den im diesjährigen Kalender für Drossen angesetzten Jahrmärkten der zweite von dem 11ten März auf den 3ten April, und der vierte vom 7ten Oktober auf den 17ten Oktober verlegt worden ist. P. D. 231. Februar.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Patriotische Beiträge.

Zur Unterstützung invalide gewordener Krieger und der Wittwen und Waisen der Gebliebenen, sind abermals eingegangen:

275) Durch den Herrn Superintendent Ragotzki zu Landsberg der Betrag einer von dem Herrn Prediger Euchler zu Berneuchen und Wusterwitz am Friedensfest veranstalteten Sammlung mit 10 rtl. 14 gr. C.

276) Durch den Herrn Regierungsrath Pappritz zu Züllichau 1 rtl. 15 gr. C., welche Herr Prediger Richthausen zu Klemzig auf einer Hochzeit zu Golzow gesammelt hat.

277) Durch den Herrn Superintendent Röhrich zu Soldin der Betrag einer Samlung zu Staffelde mit 4 rtl. 18 gr. C. und 3 rtl. 8 gr. 4 pf. MC., wozu beigetragen haben, a) Herr Amtmann Wilde 2 rtl., b) die Gemeine 6 rtl. 2 gr. 4 pf.

278) Durch

278) Durch den Herrn Prediger Siegert zu Görlitz ein Nachtrag zu der sub No 256. angezeigten Sammlung mit 1 rtl. C.

Frankfurth a. d. O., den 24ten Februar 1816.

Frank.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Abdeckerknecht Friedrich Heinze aus der Graudenzer Gegend gebürtig, der eines Pferdediebstahls angeschuldigt, am 28ten November v. J. aus Gransee entwichen, und dessen Signalement hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, ihn da, wo er sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an den Magistrat zu Graudenz abliefern zu lassen.

Bromberg, den 9ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission Bromberger Departements.

Signalement.

Er ist einige 30 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, schwarze Haare, erhabne Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, spitze Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, hagerer Statur.

Bei seiner Entweichung war er in einem dunkelblauen Mantel ohne Kragen, Jacke, Weste und Reithosen von gleicher Farbe, einem runden Hut und Stiefeln gekleidet.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 9. des Amts-Blattes

der Königlich Neumärkschen Regierung.

Frankfurth a. d. O. den 28ten Februar 1816.

Bücher Anzeige.

Bei uns Unterschriebenen und in allen soliden Buchhandlungen ist zu haben:

Neumann's (Predigers zu Jädickendorf bei Königsberg i. d. N.) neues, vom Leichten zum Schwerern fortschreitendes Kinderbuch zur ersten Uebung im Lesen und Denken ohne das Marter-A B C und sinnlose A, b, ab, mit Hülfe einer Lesemaschine, Wandfibel und Wandtafel, 342 S. 8., Preis auf ordin. Schreibpapier 10 Gr. auf feinem 12 Gr.;

Dessen neue, vom Leichten zum Schwerern geordnete Wandfibel, 16 Bogen, Preis auf ordin. Schreibpapier 9 Gr. auf feinem 12 Gr.;

Dessen Anleitung zum zweckmäßigen Gebrauche der beiden vorstehenden Schriften, 64 S 8., nebst Ein und Ein Viertel Bogen beweglicher großen Buchstaben zu einer sogenannten Lesemaschine, Preis auf ordin. Druckpapier 2 gr auf feinem 2 gr. 6 pf.

Dem günstigen Urtheile, welches ein hiesiger hochgeachteter Gelehrter über diese, bereits von vielen Lehrern mit Nutzen gebrauchten Hülfsmittel beim ersten Leseunterrichte in der Beilage zum 29sten Stück der Haude- und Spenerschen Zeitung vom 8ten März 1814 gefällt hat, tritt auch einer der Herrn Recensenten in den Ergänzungsblättern zur Hall. Allg. Liter. Zeitung 1814, Aug. No. 90., und 1815. Juli No. 84., um so ehrenvoller bei, als der Wandfibel vor der Stephanischen, Bogschen und andern der Vorzug zuerkannt, und der Verf. für einen Meister seines Faches (des Lesenlehrens) erklärt wird. Diese Anzeige wird gewiß vielen Aeltern und solchen Männern, denen Elementar-Schulen untergeordnet sind, auch andern Personen, welche durch Austheilen eines trefflichen Buches fröhliche Gesichter machen — und Gutes stiften wollen, aber wegen der Wahl in Verlegenheit sind, willkommen seyn, so wie sich mehrere Schullehrer dadurch werden gestimmt fühlen, sich die Leselehr-Art des besonnenen und ruhig prüfenden ꝛc. N., von dem sie mit Geist und Kenntniß dargestellt werden, wie der Hr. Rec. sagt, anzueignen, um im Besitz derselben mit weniger Mühe und wenigern Hülfsmitteln zum Ziele zu gelangen. Man kann das Kinderbuch als eine Fibel aller Fibeln für alle Stände, vornehmlich bei einer 2ten Aufl., die der Hr. Rec. demselben verkündigt, und als eine Art von Elementar-Schulen-Encyklopädie im weitesten Sinne, aus welchem Grunde dasselbe auf Ein und Zwanzig Einen halben Bogen hat anwachsen müssen, ansehen; das Papier und der Druck desselben zeichnen sich mit dem der Wandfibel vor allen ähnlichen Schriften sehr aus, wofür der ꝛc. N. bestens gesorgt hat, weil dies nach seiner Vorstellung auch etwas Wesentliches ist, was der Hr. Rec. ebenfalls rühmt. Man vergleiche damit die von dem ꝛc. N. mit der innigsten Dankbarkeit gebrauchten Werke eines Campe, Hundriker, Junker, Natorp, Plato, Pöhlmann, Salzmann, Schlez, Wilmsen und vieler Anderer, oder, nun mit dem Hr. Rec. zu reden: „der ꝛc. N. hat den Lesestoff „mit mühsamen Fleiße nach einer festen Stufenfolge, vom Einfachen zum Zusammengesetzten, „geordnet, und dabei seine Vorgänger mit Einsicht und Kenntniß benutzt," — man prüfe im Hause und in der Schule, aber nicht Ein, sondern zehn, zwanzig, funfzig, ja hundert Mal, wie es der ꝛc. N. gethan hat — bis ans Ende seines Lebens noch ferner thun wird —

Digitized by Google

und es wird die Probe aushalten. Aus den Schriften des so sehr verdienstvollen Stephani ist, abgesehen von dessen mehr durch ihn wieder angeregten Laut-Methode, nichts entlehnt worden, mit Ausnahme vier wörtlich aufgenommener Zeilen — und diese Sachen hat der rc. N. nach S. 339 des Kinderbuches und S. 60 der Anleitung als zweckwidrig widerrufen müssen, weil eine solche harte Speise die Kinderseele durchaus nicht verdauet, welche noch mit Milch gepflegt werden muß. Der sel. Eschke lehrt in seinem A B C-Buch für Taubstumme, S. 22 d. 4te Aufl.: „Einiges scheint theoretisch richtig, bewährt sich aber in der Erfahrung als unnütz und schädlich," dem auch die großen Sachkenner, Lampe und Pöhlmann, beistimmen, und der Hr. Rec. sagt: „der Unterricht ist nur durch Einfachheit leicht, „und alle armselige Künste und Künsteleien der neuesten Zeit führen weiter von dem Ziele."

Doch damit wir Niemanden auf den Gedanken bringen, als wollten wir die Schriften des rc. N. dem Publikum aufdringen: so wird man es verzeihlich finden, wenn wir noch die Schlußworte des Hr. Rec. anführen: „Es gebührt dem rc. N. das große Verdienst, diese einfache und natürliche Leselehr-Art allgemeiner verbreiten zu helfen, und die Anschaffung der „nöthigen Lehrmittel selbst unvermögenden Schullehrern möglich zu machen. Dieses Bewußtseyn wird den in seinem reinen, edlen Wollen höchst achtungswerthen Mann bei Erfahrungen von Undank und Verkennung trösten und erheben, und ihn nicht ermüden lassen, auf „dem betretenen Wege muthig fortzugehen. Wir fragen hier billig nicht, ob Valentin „Ickelsamer (die rechte Weis, aufs kürzist lesen zu lehren, Marburg 1514); „ob J. G. Zeidler (neues verbessertes, vollkommenes A B C-Buch oder „Schlüssel der Lesekunst, Halle, 1700); ob der ungenannte Verf. (der erneuerten „Lesekunst, Weißenfels 1712, oder des Büchleins, Nachsinners Lesekunst (1735); ob „Venzky zu Barby (1721), J. Hecker (1750), X. Hoffmann in Baiern (1780), Olivier, Stephani und A. als eigentliche Erfinder oder Entdecker der Laut-Methode angesehen werden können: sondern nehmen jeden Beitrag zur Verbesserung dieses wichtigen „Theiles des Elementar-Unterrichtes dankbar an, und freuen uns, daß überall und zu allen Zeiten Männer leben, die das Gute in Lehre und Lehrart mit Ernst und Liebe zu fördern „suchen." Halle und Berlin, Januar 1816.

Buchhandlung des Hallischen Waisenhauses.

Auf Befehl der Königl. Neumärkschen Regierung soll nachstehendes; sowohl im vorigen Jahre aus den Driesener Amts-Forsten bereits an die Ablagen der Netze und Drage geschaffte, als in diesem Winter dahin zu bringende und für die Residenzien bestimmte Brennholz öffentlich an den Meistbiethenden unter der Bedingung verkauft werden, daß solches nach Berlin geschifft wird, als:

1)	Aus dem Lubiathfliesser Revier	500	Haufen	diverse	Sorten	Brennholz
2)	„ „ Driesener „	800	„	„	„	„
3)	„ „ Schlanower „	1070	„	„	„	„
	Summa	2370	Haufen	Brennholz		

Hierzu ist ein Termin auf den 8ten März dieses Jahres Morgens um 9 Uhr auf der hiesigen Domainen Intendantur angesetzt welches den Kauflustigen, und daß der Zuschlag des Holzes bei annehmlichen Bedingungen bis auf höhere Genehmigung erfolgt, hierdurch bekannt gemacht wird. Driesen den 19ten Februar 1816.

Das Forstmeisterliche Officium. v. Zanthier.

Auf

Digitized by Google

Auf Verfügung der Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation v. d. Neumark sollen zwei der hieselbst belegenen Thorschreiber-Häuser sammt den dazu gehörigen Gärten öffentlich verkauft werden. Hierzu haben wir einen peremtorischen Termin auf den 24sten April d. J. angesetzt, und laden Kauflustige hiedurch ein, sich gedachten Tages Vormittags 10 Uhr auf der hiesigen Gerichts-Stube einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und zu gewärtigen daß der Meistbietende den Zuschlag nach eingeholter Genehmigung der Königl. Abgaben-Deputation zu erwarten habe.

Die Taxen der Grundstücke; von welchen das Haus am Oberthor sammt Garten, auf 247 Rtlr. 23 Gr. 3 Pf., und das Haus am Unterthor sammt Garten auf 61 Rtlr. 14 Gr. 7½ Pf. gewürdigt worden, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Woldenberg den 15ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Nachstehend verzeichnete nahe bei der Stadt belegene Cämmerei-Pertinenzien:

1) die sogenannten Herrn-Aecker 63 Morgen 59 QR. Acker und 16 Morgen 100 QR. Wiesen-Land enthaltend, und
2) die Aufkrugsländereien, in 9 Beethen Acker-Land und 2 Morgen Wiesewachs bestehend,

sollen nebst den vorhandenen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, und dem dazu gehörigen Wirthschafts-Inventario so wie mit der Befugniß, 4 Stück Kühe auf die Stadtaue zu treiben, anderweitig in Gemeinschaft auf 6 nach einanderfolgende Jahre von Trinitatis c. bis dahin 1822 öffentlich verpachtet werden, und haben wir einen desfalsigen Biethungs Termin auf den 2ten April c. Vormittags 11 Uhr zu Rathhause allhier angesetzt. Etwanige Pachtlustige werden eingeladen, sich gedachten Tages einzufinden, und wird mit den Meistbietenden der Pacht-Contract nach eingeholter Erklärung der Stadtverordneten-Versammlung abgeschlossen werden.

Crossen den 19ten Februar 1816.

Der Magistrat

Das in der Stadt Bernstein belegene den Mudrowskischen Erben gehörige Wohn-Haus mit Zubehör, in der Taxe von 409 rthlr. soll an den Meistbietenden Theilungshalber verkauft werden. Dazu haben wir einen Termin auf den 22. März k. J. angesetzt, und laden diejenigen, welche dies Haus zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit ein, am gedachten Tage des Vormittags um 9 Uhr an der Amtsgerichtsstätte zu Bernstein vor uns sich zu melden, und ihre Gebothe abzugeben. Der Meistbietende kann, in so fern nicht besondere rechtliche Hindernisse eintreten, auf den Zuschlag rechnen; dagegen wird auf spätere nach dem Termine erst eingehende Gebothe nicht geachtet werden. Die Taxe kann bey uns jeder Zeit eingesehen werden.

Arnswalde den 24ten Dezember 1815.

Königl. Preuß. Neumärk. Justiz-Amt Bernstein.

Die

Digitized by Google

Die unter unserer Jurisdiktion hieselbst am Eylank-Fluß belegene, den Fischerschen Erben zugehörige, auf 3532 rtl. 10 gr. gerichtlich gewürdigte Hintermühle, bestehend in einem Mahlgange, einem Stampfgange und Oelpoche und einer Schneidemühle nebst deren Zubehörungen soll Schuldenhalber in den auf den 3ten Februar 1816., den 30sten März 1816. in der Königl. Gerichtsstube in Zielenzig, und den 25sten Mai 1816. in der hiesigen Gerichtsstube Vormittags um 10 Uhr vor dem unterschriebenen Gerichtshalter angesetzten Terminen öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden; und soll, wenn nicht etwa vorkommende rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, in dem letzten Bietungs-Termine die gedachte Mühle dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen werden.

Die aufgenommene Taxe und Verkaufsbedingungen können täglich in der Registratur des Gerichts und bei dem Aktuarius Jonas in Zielenzig eingesehen werden.

Sternberg den 7ten December 1815.

Freiherrlich von Kollasches Patrimonial-Gericht hieselbst.

Aschenborn.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von der Neumark ist das im Soldinschen Kreise der Neumark belegene, zum Königl. Domainenamt Carzig gehörige und dem Carl Heinrich Misch in Erbpacht gegebene Vorwerk Herzfelde, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 16 rtl. 1 gr. 11½ pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des Fiskus sub hasta gestellt, und es ist ein peremtorischer Bietungstermin vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Wolff als Deputirten auf den 22ten Mai 1816. angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Das Lehnschulzengut zu Sellnow im Königl. Neumärkschen Domainen-Amte Marienwalde und das daselbst belegene Krugguth werden auf Johannis dieses Jahres pachtlos. Da solche wiederum auf sechs Jahre verpachtet werden sollen, so laden wir Pachtliebhaber ein, am 9ten April d. J. Vormittags 10 Uhr auf der Amtsgerichtsstätte zu Marienwalde zu erscheinen, und auf die Pacht zu bieten. Dem Bestbietenden wird die Pacht zugeschlagen werden. Von den Realitäten und Nutzungen so wie von den Bedingungen der Pacht kann man sich jederzeit in der Registratur hier unterrichten. Arnswalde den 22sten Februar 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Marienwalde.

Die

Digitized by Google

Die Vorwerke Zeßdorff und Mahlisch, Amts Lebus, sollen nebst 5 dazu gehörigen Feldseen von Trinitatis d. J. ab, bis Trinitatis 1828. an den Meistbietenden verpachtet werden, und wird der Termin auf der Ständischen Domainen-Verwaltungs-Commission im hiesigen Regierungs-Gebäude auf den 5ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden.

Das Vorwerk Zeßdorff besteht aus 1005 M. 139 QR. an Acker, 4 M. 21 QR. an Gartenland, und 105 M. 147 QR. Wiesen, zusammen 1115 M. 127 QR.

Zu dem Vorwerke Malisch gehören 2200 M. 90 QR. an Acker, 3 M. an Gartenland, 36 M. 81 QR. an Wiesen, und 9 M. 50 QR. Röhrung, zusammen 2249 M. 41 QR.

Die Bedingungen sollen, sobald sie höhern Orts genehmigt seyn werden, in der Registratur der unterzeichneten Commission auf dem Amte Lebus und auf dem Amte Mühlenhoff zur Einsicht vorgelegt werden.

Potsdam, den 13ten Februar 1816.

Ständische Domainen-Verwaltungs-Commission.

In verwichener Nacht sind aus der hiesigen Montirungs-Kammer 4 Stücken dunkelblaues Tuch, 1 Stück graues, 1 Stück weißes und 15 Ellen Leinwand, sämtlich mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Ich ersuche demnach alle resp. Behörden ergebenst, auf obgedachte Tuche gefälligst vigiliren zu lassen, und mir beim Entdeckungsfalle schleunige Nachricht zu geben.

Standquartier Bernstein, den 21sten Februar 1816.

von Lettow, Prem. Lieut. und Commandeur der Reserve-Eskadron des 1sten und 2ten Neumärkischen Landwehr-Cavallerie-Regiments.

In Gefolge des Antrages Eines Wohllöblichen Magistrats soll der hiesige Gesundbrunnen, Louisenbad genannt, mit dazu gehörigen Gebäuden, Ländereien, Mobilien und Utensilien auf das Jahr von Marien $18\frac{16}{17}$ öffentlich verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 5ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube allhier angesetzt, und es werden Bietungsbelliebige, welche sich wegen ihres Wohlverhaltens legitimiren und hinreichende Sicherheit nachweisen können, eingeladen, zur bestimmten Zeit zu erscheinen, wornächst der Höchstbietende nach erfolgter Genehmigung des Magistrats den Zuschlag und die Vollziehung des Contracts unter den in Termino zu eröffnenden Bedingungen, die auch schon vorher bei uns und bei Einem Wohllöbl. Magistrat eingesehen werden können, zu erwarten hat.

Polzin, den 6ten Februar 1816.

Königlich Preuß. Stadt-Gericht.

Die unter unserer Gerichtsbarkeit hieselbst belegene, zur Creditmasse des verstorbenen Apotheker Reichel gehörige Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus nebst Apotheker-Privilegium, Stallung, Hintergarten und übrigen Zubehörungen, welches außer dem Privilegio auf 1587 rtl. 6 gr. gewürdigt worden.

2) ein am Krossener Schlage belegener Garten auf 103 rtl. 3 gr. taxirt,

sollen in den Terminen, den 3. Febr. 1816, den 30. März 1816, und den 25. Mai 1816, die beiden erstern in der Königl. Gerichtsstube zu Zielenzig, der letzte und peremtorische aber in der hiesigen Gerichtsstube jedesmal Vormittags um 9 Uhr angesetzten Termin öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden, und sollen, wenn nicht etwa vorkommende rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, in dem letzten Bietungstermine die gedachten Grundstücke nebst Zubehör dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen werden.

Die aufgenommene Taxe und Verkaufsbedingungen können täglich in der Registratur des Gerichts, und bei dem Aktuarius Jonas in Zielenzig eingesehen werden.

Sternberg, den 7ten December 1815.

Freiherrlich von Kollasches Patrimonial-Gericht hierselbst.
Aschenborn.

Auf den Antrag des hypothekarischen Gläubigers und mit Zustimmung des hiesigen Bürgers und Schlößermeisters Trappehl wird das dem letztern eigenthümlich zugehörige sub No. 82. catastrirte hieselbst belegene Bürgerhaus mit den dazu gehörigen 5 Wiesen von 7½ Fuder Heugewinnst, mit der gerichtlichen Taxe von 301 rtl. 16 gr. zum öffentlichen Verkauf gestellt. Der Bietungs-Termin hierzu ist auf den 25sten März d. J. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden, zu erscheinen, und zu erwarten, daß, wenn sich nicht rechtliche Hindernisse, besonders aus dem Gesetze vom 1sten März pa ergeben, der Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung erfolgen wird.

Bärwalde i. d. N. den 2ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Höheren Beschlüssen zufolge sollen aus der Forst des Amts Crossen 200 Stück Wahlkienen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hiezu einen Bietungstermin auf den 5ten März d. J. Vormittags 9 Uhr auf der Amts-Commissions-Stube zu Crossen angesetzt.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, laden wir Kauflustige hierdurch ein, in dem obigen Termin ihr Gebot abzugeben, und haben die Meistbietenden zu gewärtigen, daß der Zuschlag an sie erfolgen, und die Approbation für sie nachgesucht werden wird.

Amt Crossen, den 3ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Neumärk. Forst-Amt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Neumärkschen Regierung.

No. 10.

Frankfurth a. d. O., den 6ten März 1816.

Verordnungen der Königlich Neumärkschen Regierung.

No. 48. Die Versteuerung des fremden Zuckers betreffend. A. D 866. Februar.

Um dem sich gezeigten Nachtheile des jetzigen Verhältnisses der Abgaben von dem einzuführenden fremden Zucker zu heben, haben Sr. Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten d. M. zu verordnen geruhet, daß für jetzt und bis auf weitere Bestimmung:

1) alle zur Consumtion eingehende weiße und graue Zucker, sowohl die raffinirten als die rohen, unter einem einzigen Steuersatz, und zwar dem bisherigen höchsten von dreizehn Thaler Accise und vier Thaler Ersatzzoll für den Centner, zusammengefaßt;

2) für die zur Consumtion eingehenden gelben und braunen Rohzucker hingegen die bisherigen Sätze von acht Thaler Accise und einem Thaler Ersatzzoll à Ctnr. zwar beibehalten, im zweifelhaften Fall aber auch die gelben, zu dem Satze der weißen versteuert werden sollen.

3) daß den Raffinerien die Einbringung von gestoßenem Lumpenzucker gar nicht, und von dergleichen in Hüten nur auf besondere Päße gestattet werde.

Die gegenwärtig unter Accise-Verschluß vorhandenen unversteuerten Zuckerbestände sollen übrigens noch nach den bisherigen Sätzen zur Versteuerung gezogen werden, sofern die Eigner vor dem 1sten Mai v. J. sie aus den Niederlagen nehmen. Zu dem Ende haben die betreffenden Aemter sofort eine Aufnahme dieser Bestände zu veranlassen, und es sind selbige von den neu hinzukommenden sowohl in den Registern als Extracten gehörig abzusondern.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmungen bekannt machen, weisen wir die Acciseämter an, sich darnach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 25ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation von der Neumark.

Digitized by Google

No. 49. Die Versteuerung des aus den überelbischen Provinzen eingehenden Cichorien betreffend. A. D. 25. Februar.

Durch den Erlaß des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Exzellenz vom 16ten d. M. ist verordnet worden, daß von dem aus den überelbischen Provinzen eingehenden präparirten Cichorien statt der in dem Tarif vom 19ten Januar 1814 vorgeschriebenen Abgaben ad 2 pf. pro Pfund, künftig nur 4 gr. pro Centner gehoben werden soll. Diese ermäßigte Abgabe findet auch auf denjenigen Cichorien Anwendung, welcher unversteuert unter Mitbeschluß der Accise-Aemter lagert. Wir machen diese Bestimmung bekannt, und weisen die Accise-Aemter an sich hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 20ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation von der Neumark.

No. 50. A. D. Februar.

Für die prompte und gute Bearbeitung der Gewerbesteuer-Angelegenheiten sind mehrere Aufnahme-Behörden, und für die prompte Einziehung der Gewerbesteuer mehrere Einhebungs-Behörden von des Herrn Staats- und Finanz-Ministers v. Bülow Exzellenz unterm 8ten d. M. Gratifikations bewilliget worden. Indem wir solches bekannt machen, fordern wir diejenigen Behörden, welchen keine Gratifikation bewilliget worden, auf, sich durch Thätigkeit und Ordnung ebenfalls auszuzeichnen, damit sie künftig an diesen Gratifikations ebenfalls Theil nehmen können.

Frankfurth a. d. O., den 24ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation v. d. Neumark.

Verordnungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts von der Neumark.

No. 7.

Da es nothwendig befunden worden ist, daß die Aufsicht des Staats über die Familien-Stiftungen sich auch auf diejenigen erstrecke, welche von den Stiftern der Verwaltung und Aufsicht der Magistrate und Stadt-Gerichte übergeben worden sind, so wird in Gemäßheit der Verordnung des Justiz-Ministerii vom 10ten d. M. sämmtlichen Magistraten und Stadt-Gerichten der Provinz hierdurch aufgegeben:

a) binnen 4 Wochen anzuzeigen, ob und welche Familien-Stiftungen sich unter ihrer Verwaltung und Aufsicht befinden.

b) von den solchergestalt bestehenden Stiftungen binnen gleicher Frist eine beglaubte Abschrift der Stiftungs-Urkunde, demnächst aber

c) alljährlich mit dem Schluß des Monats Januar ein Tableau unter folgenden Rubriquen:

Name

Name des Stifters, ob Administratores die Stiftungsurkunde unter sich haben, und wo die Originalien verwahrt werden	Summarischer Inhalt der Stiftung.	Jährlicher Ertrag des auszuzahlenden Quanti, wenn und in welchen Münzsorten die Kapitalien locirt worden; was für Sicherheit, ob Administratores die Original Schuldbriefe unter sich haben oder wo sie asservirt werden.	Namen des Stipendiaten und woher er gebürtig.	Die Zeit nach welcher das Stipendium verliehen, Terminus a quo und ad quem.	Wem die Administration oder Collation zustehet? Ob Administratores von dem Oberlandes Gericht der Provinz confirmirt sind oder von wem sonst und quo dato.

bei uns einzureichen, und damit im Monat Januar a. fut. den Anfang zu machen. Frankfurth a. d. O. den 27sten Februar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Personal-Chronik.

Der Seminarist Karl Friedrich Wilhelm Pflugrad ist vom Magistrat zu Reetz zum Kantor, Organist und Schullehrer daselbst berufen, und die Vokation dato von uns bestätigt worden. G. D. 313. Februar.

Frankfurth a. d. O., den 21ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Geistliche- und Schul-Deputation v. d. Neumark.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. P. D. 203. Februar.

Am 13ten Januar c. gingen die beiden Zimmergesellen Michael Tubbenthal und Johann Friedrich Grahlow, aus dem pommerschen Dorfe Marienwerder, in aller Frühe über den zwischen diesem Dorfe und Ziethen gelegenen See zu ihrer Arbeit. In der Dunkelheit bemerkten sie nicht, daß ein Theil des Sees aufgeeiset war, und stürzten hinein. Der Tubbenthal sank sogleich unter, wogegen sich der Grahlow am festen Rande des Eises festhielt, und ängstlich um Hülfe rief.

Alsbald eilten die in Ziethen als Brenner dienenden Gebrüder Staatsbürger Löwenthal herbei, und retteten den fast erstarreten Grahlow mit großer Anstrengung und eigner Lebensgefahr. Der Tubbenthal wurde todt aus dem Wasser gezogen, und konnte nicht wieder ins Leben zurückgebracht werden, da ihn ein Schlagfluß getroffen hatte. Wir können nicht umhin, den beiden Brüdern Löwenthal für ihr menschenfreundliches Benehmen öffentlich unsere Zufriedenheit und unseren Beifall zu erkennen zu geben, zumal da der eine derselben der Bar-

 ruch

ruch Löwenthal sich schon früher bei der Feuersbrunst zu Mellenthin beim Retten und Löschen kühn und menschenfreundlich bewiesen hat.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

P. D. 647. Februar

In dem bisherigen Departement der Neumärk. Regierung sind in dem verflossenen Kalender-Jahre 1815,

1) Geboren

Knaben	6569
Mädchen	6212
zusammen	12781 Kinder.

2) Gestorben

männlichen Geschlechts . .	3237
weiblichen Geschlechts . .	3163
zusammen	6400
also mehr geboren als gestorben	6351

3) Getraut sind 2851 Paar.

Der Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbnen ist eine Folge des zurückgekehrten goldnen Friedens, und steht mit dem Jahre 1813. das an sich 374 mehr gestorben als geboren, und insbesondre 5928 mehr Todesfälle als das verflossene Jahr anzeigte, in einem merkwürdigen Kontrast.

Unter den Gebornen waren 1010 Unehliche, unter den Gestorbnen 36 über 90 Jahr.

Frankfurth a. d. O. den 26ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Hausmann Johann Michael Pechmann aus Annenaue, welcher wegen mehrern wiederholten zur Nachtzeit verübten Diebstähle zur körperlichen Züchtigung und sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt ist, und heute nach Landsberg abgeliefert werden sollte, ist in der vergangenen Nacht mittelst Ausbruchs aus dem Gefängniß entwichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, den Pechmann, welcher 40 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, anscheinend starken Körperbaues ist, eine freie Stirn und starke Gesichtszüge hat, runde Haare trägt, mit einem Bruchschaden behaftet ist, und bei seiner Entweichung mit einem blauen Warpkittel, einer gedruckten leinenen Weste, weißleinenen Beinkleidern wollenen

Digitized by Google

nen Strümpfen und Stiefeln bekleidet gewesen ist, im Betretungsfall arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Lipcke bei Landsberg a. d. W., den 23ten Februar 1816.

Das Patrimonial-Gericht der Herrschaft Lipcke.

Zweite Nachweisung der für Auguste Krüger eingegangenen Beiträge.

Freiwillige Beiträge.

Durch den Bezirks-Einnehmer Herrn von Bock zu Lybcke sind eingesandt folgende Gaben:

aus Morrn, 1) bei dem Herrn Amtmann Ruhncke in einer frohen Gesellschaft beim Friedensfeste gesammelt 3 rtl. 1½ pf., 2) von der Gemeine ohne Nachweisung 3 rtl.

aus Esperence 1 rtl. 1 gr. 5½ pf., dazu haben beigetragen, der Zimmermeister Friedrich Schulz 12 gr., der Hausmann König 2 gr., der Eigenthümer Schulz 1 gr. 1½ pf., der Eigenthümer Bohndorff 2 gr., der Eigenthümer Lenz 4 gr., der Eigenthümer Kalisch 1 gr. 1½ pf., die verwittwete Kanzlei-Direktorn Preiß 2 gr., der Eigenthümer Bläsing 1 gr. 1½ pf.

aus Antoinettenlust 14 gr., dazu haben beigetragen der Mühlenmeister Kleinschmidt 2 gr., F. Bernhardt 2 gr., S. Bernhardt 2 gr., Maß 2 gr., Patschke 2 gr., Bläsing der Schulz Babiancke 2 gr.

aus Pollichen Holländer 16 gr., dazu haben beigetragen der Butterhändler Appel aus dem Krieschter Holländer 2 gr., Wittwe Lehmann 2 gr., Charlotte Sempf 2 gr., Maria Stirtzbacher 2 gr., die verwittwete Osten 2 gr., der Ausgedinger Engel 2 gr. und Erdmann Tanselow 2 gr.

aus Alexandersdorff ohne Nachweisung 2 rtl., zusammen 10 rtl. 7 gr. 6⅚ pf.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Februar 1816.

Wißmann, Regierungs-Chef-Präsident.

Patriotische Beiträge.

An Gaben der Vaterlandsliebe zur Unterstützung der im Kriege invalide gewordenen Vaterlandsvertheidiger und der Wittwen und Waisen der Gebliebenen sind abermals eingegangen:

279) Durch

279) Durch den Herrn Superintendent Benkendorff zu Schievelbein der Betrag der in seiner Diöces am Friedensfest stattgefundenen freiwilligen Sammlungen mit 18 rtl. C. 45 rtl. 3 gr. 2⅘ pf. MC. Dazu haben beigetragen: 1) Schievelbein bei der Vormittags-Predigt 14 rtl. 16 gr., Nachmittags-Predigt 2 rtl. 4 gr. 1⅕ pf, zusammen 16 rtl. 20 gr. 1⅕ pf., 2) Rützow 1 rtl. 16 gr., 3) Ruthhagen 1 rtl. 4 gr., 4) Labenz 1 rtl. 6 gr., 5) Repzin 18 gr., 6) Benzlafshagen 20 gr., 7) Völzkow und Cussenow 1 rtl. 10 gr., 8) Carsbaum 2 rtl. 2 gr., 9) Schlönwitz und Polchleb 2 rtl. 12 gr., 10) Panzerin 1 rtl. 15 gr. 3⅗ pf., 11) Klützkow und Gümtow 1 rtl 15 gr. 8⅘ pf., 12) Simmatzig 1 rtl. 20 gr., 13) Nelep 1 rtl. 12 gr. 3⅗ pf., 14) Clötzin und Dolgenow 1 rtl. 7 gr. 3⅗ pf.. 15) Creitzig 1 rtl. 2 gr., 16) Grössin, Pribslaff und Falkenberg 2 rtl. 8 gr., 17) Wopersnow 2 rtl. 16 gr., 18) Lankow 14 gr. 3⅗ pf., 19) Clemzow 14 gr. 3⅗ pf., 20) Rützenhagen und Boltenhagen 3 rtl. 13 gr., 21) Leckow 2 rtl. 18 gr. 8 pf., 22) Semerow, Meseritz, Berkenow und Cartlow 6 rtl. 2 gr. 3⅗ pf., 23) der Herr Major von Brockhausen zu Rützenhagen 2 rtl., 24) der Herr von Brockhausen daselbst 1 rtl., 25) der Herr Commissionsrath von Schmidt zu Semerow 2 rtl., 26) der Herr Hauptmann von Putkammer zu Carsbaum 1 rtl., 27) die Frau Wittwe Kaapke, geborne Schmidt und 28) die Frau Wittwe Henniges, geborne Kaapke zu Schievelbein, jede 1 rtl., zusammen 2 rtl., überhaupt 63 rtl. 3 gr. 2⅘ pf.

280) Durch den Herrn Prediger Hummel zu Baumgarten bei Dramburg in seiner Parochie am Friedensfest gesammelt 4 rtl. C. Dazu trugen bei, a) die Gemeine zu Güntershagen 2 rtl. 6 gr., b) desgleichen zu Woltersdorff 22 gr., c) desgleichen zu Baumgarten 20 gr.

281) Durch den Herrn Prediger Abraham zu Guscht am Friedensfest gesammelt, a) zu Lypcke 2 rtl. 4 gr., b) zu Pollycher Holländer 3 rtl. 2 gr., c) zu Christophswalde 12 gr., überhaupt 5 rtl. 18 gr. MC.

282) Durch den Herrn Prediger Schnepel zu Wutzig bei Falkenburg ebenfalls am Friedensfest gesammelt, a) zu Wutzig 1 rtl. 16 gr., b) zu Stöwen 2 rtl. 8 gr., überhaupt 4 rtl. C.

283) Durch den Herrn Prediger Großmann zu Tammendorff ebenfalls am Friedensfeste gesammelt 1 rtl. 22 gr. C. und 3 rtl. 12 gr. MC. Dazu trugen bei, a) die vereinte Gemeine zu Tammendorff, Klebow und Reisnitz 3 rtl. 6 gr., b) die Gemeine zu Drehnow 2 rtl. 4 gr.

Frankfurth a. d. O., den 2ten März 1816.

Frank.

Ueber-

Digitized by Google

Uebersicht der Witterung im Februar 1816.

Wie in dem vorhergehenden Monate war auch im Februar die Witterung sehr abwechselnd und unbeständig. Die ersten 5 Tage des Monats waren bei westlichen Winden trübe und regnicht. Am 6ten wurde es bei NO. plötzlich ziemlich kalt. Der Dunstkreis blieb aber trübe und es fiel Schnee, welcher sich am folgenden Tage bei westlicher Richtung des Windes mit Regen mischte. Vom 8ten bis zum 12ten herrschte eine, für den Februar bedeutende Kälte, bei nördlichen Winden. Die Sonne kam wieder zum Vorschein, so daß vom 9ten bis 11ten helle Tage waren. Schon am 12ten nahm der Wind wieder eine westliche Richtung an; die Temperatur wurde gelinder, und die Witterung war gemischt. Am 15ten Abends gegen 10 Uhr bemerkte man eine Lichterscheinung, wodurch der Dunstkreis plötzlich erhellt wurde. Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, dieselbe zu beobachten. Wahrscheinlich ist es aber, daß die Erhellung durch einen Blitz bewirkt worden ist, weil man in mehreren Gegenden ein förmliches Gewitter mit Blitz und Donner bemerkt hat. In der folgenden Nacht regnete und stürmte es heftig aus W. Dieselbe Witterung dauerte am 16ten fort. Vom 17ten bis zum 19ten fror es wieder bei NW. ununterbrochen, wobei abwechselnd Schnee fiel. Vom 20sten bis zum 25sten wechselte die Witterung stets. Bald regnete, bald schneiete es, bald war eine angenehme Sonnenwärme. Die vier letzten Tage des Monats zeichneten sich durch eine sehr stürmische Witterung bei NW. aus. Es regnete dabei in der Nacht vom 25sten zum 26sten. Am 27sten, 28sten und 29sten wechselten Schneetreiben und Sonnenschein mit einander ab.

Herrschend war W.

An 7 Morgen bemerkte man Nebel; an 11 Tagen und in 5 Nächten schneiete; an 7 Tagen und in 3 Nächten regnete, und an einem Tage hagelte es.

Die veränderliche Witterung, besonders die häufigen Temperaturwechsel, wirkten allerdings nachtheilig auf das menschliche Gesundheitswohl ein. Pleuresieen, katharhalische und rheumatische Beschwerden aller Art, hin und wieder nervöse Fieberformen, so wie bei Kindern der Keichhusten in einigen Gegenden, traten aus dieser Quelle hervor.

Das Barometer hatte größtentheils einen niedrigen Stand. Am höchsten war derselbe am 24sten Morgens = 341,5‴ bei — 4,5° de Lük und W. am niedrigsten den 7ten Abends = 324,5‴ bei — 5,5° de Lük und SW. die Differenz betrug demnach = 17‴.

Das Thermometer stand am höchsten den 23sten Mittags = + 5,5° R. bei W. am niedrigsten den 12ten Morgens = — 11,5° R. bei S.

Die

Digitized by Google

Die meiſte freie Feuchtigkeit im Dunſtkreiſe zeigte das Hygrometer an den 16ten = 76° bei W. die wenigſte den 25ſten = 60° bei S. der mittlere Stand war = 68°.

Man zählte im Februar

1 heitern 2 helle 4 trübe 5 gemiſchte	trockene	Tage.
7 trübe 10 gemiſchte	mit Regen, Schnee od. Hagel verbundene	

12mahl	9mahl	4mahl	3mahl	1mahl	2mahl	2mahl
W.	NW.	SW.	NO.	SO.	S.	N.

Frankfurth a. d. O., den 1ten März 1816.

Frank.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 10. des Amts-Blattes

der Königlich Neumärkschen Regierung.

Frankfurth a. d. O. den 6ten März 1816.

Bücher-Anzeigen.

In der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau sind um beigesetzte Preise in kling. Courant zu haben:

Talisman des Glücks oder der Selbstlehrer für alle Karten-Schach-Billard-Ball- und Kegel-Spiele von C. G. F. Düben. 2 Rthlr. — Neueste Anweisung zur leichten und gründlichen Erlernung des Boston-Casino- und Imperial-Spiels von ebend. Verf. 3te Aufl. 6 gr. — Neueste Anleitung zur gründlichen Erlernung des Commerce-Alliance-Pharo- und Triktrak- oder Tokkategli-Spiel von ebend. Verf. 8 gr. — Neueste Anweisung zur gründl. Erlernung des Tarock-, Piquet-Trefett- oder Trisett-Spiels von ebend. Verf. 2te Aufl. 8 gr. — Neueste Anweisung zur leichten und gründlichen Erlernung des Whist-Spiels von ebend. Verf. 7te Aufl. 4 gr. — Neueste Art das Schach-Spiel gründlich zu erlernen von A. J. C. Fielding. 3te Aufl. 6 gr. — Vollständige Regeln und Gesetze des L'Hombre- Quadrille- und Cinquille-Spiels von C. G. v. Longin. Aus dem Engl. übers. von Düben. 3te Aufl. 12 gr. — Neueste Anleitung zur gründlichen Erlernung des gewöhnlichen und neuen Billard-Kegel- und Ball-Spiels von Düben. 4te Aufl. 10 gr.

In der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau ist zu haben:

Oswald, der Greis, oder mein letzter Glaube, als Nachlaß zugleich für meine Freunde. Herausgegeben von C. F. Sintenis. Zweite Ausgabe, nach einem vorgefundenen zweiten Manuskript. Leipzig, bei Gerhard Fleischer dem Jüngern. 1815. Preis 1 Rthlr. 4 Gr.

„Es ist köstlich, einen unter Denken, Forschen und Wirken grau gewordenen Mann „über die höchsten Ideen und Wahrheiten des religiösen Glaubens mit einer Ueberzeugung „sprechen zu hören, welche stärker ist, als Tod und Grab. Solche Worte des prüfenden „und geprüften, des nur nach manchem Kampfe mit erschütternden Zweifeln zur Festigkeit „erhobenen Geistes, und mit solcher Herzensfülle strömend, sind mehr werth, als ganze neu„geschaffene philosophische Systeme mit ihrem glänzenden Nichts. Ein schöner Nachlaß „sind sie nicht nur für Oswalds Freunde, sondern auch für Alle, die Freunde des Wahren, „Guten und Heiligen sind."

Dieses Urtheil der Theologischen Annalen hat die Zeit bald bestätigt. Gleich nach einem Jahre schon mußte Oswald wieder aufgelegt werden. Diese zweite Ausgabe hat durch einen ganz besondern Zufall, welchen der Titel besagt, allerdings bedeutende Vorzüge vor der ersten erhalten. Die kleine Schrift selbst erscheint nicht nur vollständiger, sondern es ist ihr auch ein Anhang zugefügt worden, welcher die Beherzigung der ganzen protestantischen Kirche in unsern Tagen sehr verdient.

Das zum Königl. Domainen-Amte Golzow gehörige an der Landstraße von Cüstrin nach Berlin und Frankfurth belegene Wiesen-Vorwerk Manschnow, soll öffent-

Digitized by Google

lich an den Meistbietenden im Ganzen oder in einzelnen Theilen verkauft, oder vererbpachtet werden.

Die Ländereien dieses Vorwerks bestehen in 168 Magdeb. M. 83 QR. Acker 1ter Klasse, 439 Magdeb. M. 164 QR. Acker 2ter Klasse, 166 Magdeb. M. 102 QR. Acker 3ter Klasse, 126 Magdeb. M. 36 QR. Acker 4ter Klasse, zusammen 900 Magdeb. M. 2 QR. Acker, 3 Magdeb. M. 58 QR. Wiesen, 2 Magdeb. M. 60 QR. Hof und Baustelle, 15 Magdeb. M. 111 QR. Wege, Graben, Seen und Pfühlen, in Summa 921 Magdeb. M. 51 QR., und die Gebäude sind zu 11150 rtl. bei der Feuer-Societät versichert. Das Wohnhaus ist massiv.

Im Fall der Vereinzelung macht eine zusammenhängende Ackerfläche von überhaupt 302 M. 118 QR. Inhalt, worunter 81 Magdeb. M. 49 QR. 1ter und 177 M. 18 QR. 2ter Klasse, mit den sämmtlichen Gebäuden, ausschließlich einer Scheune, welche einzeln zur Abbrechung und Materialien-Benutzung verkauft werden soll, die Hauptabtheilung aus, und die übrige Ländereien werden in fünf größeren Abtheilungen von resp. 52 Magdeb. M., 66 M., 69 M., 70 M. und 98 M., in drei mittleren Abtheilungen von resp. 30 M., 31 M. und 40 M., in fünf kleinen Antheilen von resp. 10 M und 11 M., und in vier und zwanzig ganz kleinen Gütern von resp. 4 M., 5 M. und 7 M. in der Art jedoch zu Gebote gestellt, daß es den Akquisitionslustigen unbenommen bleibt, von diesen Abtheilungen auch mehrere zusammen zu erstehen.

Die Uebergabe der Grundstücke geschiehet im Monat Juli d. J., doch bleibt es den Akquirenten frei, sich mit dem jetzigen Zeitpächter dahin zu einigen, daß ihnen solcher die vorläufige Disposition darüber schon früher einräumt.

Der Bietungs-Termin ist auf den 5ten April d. J. Vormittag 9 Uhr angesetzt, und wird von dem Regierungsrath Bitter auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden.

Die Bedingungen und der Veräußerungsplan können 14 Tage vorher schon in der hiesigen Finanz-Registratur und auf dem Amte Gorgast eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 26ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Zum öffentlichen Verkauf des hieselbst belegenen, auf 3391 rtl. 21 gr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzten Braukruges nebst Pertinenzien, und einer im Ordens-Wartebruche belegenen Wiese von 25 M., ist ein nochmaliger Bietungs-Termin auf den 3ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr hieselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Amt Quartschen, den 20ten Februar 1816.

Königl. Justiz-Amt hieselbst.

Es hat sich am 30ten November a. p. ein braunes Fohlen, ohngefehr 3 Jahr alt, mit einem ganz kleinen Stern und linken weißen Hinterfuße, auf dem Königl. Amte Butterfelde eingefunden.

Wenn nun der Eigenthümer desselben hier unbekannt ist; so haben wir auf den

18ten

Digitized by Google

18ten März 1816 Vormittags um 9 Uhr hieselbst Terminum angesetzt, und laden den gedachten Eigenthümer dieses Fohlens hiermit vor, sich in diesem Termine zu gestellen, und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen, widrigenfalls er mit allen Ansprüchen daran, für die Zukunft ab und zur Ruhe verwiesen wird.

Zehden, den 21ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Neumärk. Justiz-Amt.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht von der Neumark ist das im Sternbergschen Kreise der Neumark belegene, dem Feuer-Societäts-Direktor von Rathenow gehörige, Gut Wallwitz und dessen Pertinenzien, welches nach der nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf

„14,286 Rthlr. 23 Gr. 4 Pf."

abgeschätzt worden ist, auf den Antrag einiger Kreditoren sub hasta gestellt und es sind die Bietungs-Termine vor dem Assessor Graun als Deputirten auf

den 28ten Dezember 1815. h. 10.
den 28ten März 1816. h. 10.
und den 5ten Juli 1816. h. 10.

angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlungen zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätstens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, insofern sich nicht Hindernisse besonders aus der Verordnung vom 1ten März d. J. ergeben, nicht weiter geachtet werden soll.

Die Verkaufs-Taxe und Kaufbedingungen können in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 5ten September 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Von dem Adlich von Waldowschen Patrimonial-Gerichte zu Königswalde ist das der verehlichten Borchert, Dorothea Elisabeth, geborne Adam zugehörige, daselbst sub No. 21. belegene Großbürgergut mit dessen Zubehörungen, und mit der täglich in der Registratur des Gerichts und bei dem Aktuarius Jonas zu Zielenzig einzusehenden Taxe der 1100 rtl. 6 gr. subhastirt, und sind die Bietungs-Termine auf den 1ten Februar, den 1ten März 1816. jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Kgl. Gerichtsstube zu Zielenzig, der letzte und peremtorische aber auf den 2ten April 1816. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Königswalde dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Bietungs-Termine, falls nicht vorkommende rechtliche Umstände es verhindern, obgedachtes Grundstück unfehlbar dem Meistbietenden zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden soll.

Zielenzig, den 20ten December 1815.

Adlich von Waldowsches Patrimonial-Gericht von Königswalde.

Aschenborn.

Von

Von dem Königl. Stadt-Gericht zu Schievelbein ist über den Nachlaß des am 6ten Oktober d. J. verstorbenen jüdischen Kaufmanns Salomon Arnhold (vormals Salomon Aron) am 12ten November d. J. der Conkurs eröffnet, und der Assessor Stählke als Interims-Curator bestellt worden.

Die Gläubiger des verstorbenen Gemeinschuldners und alle diejenigen, welche an dessen Vermögen Ansprüche zu haben glauben, werden hiermit vorgeladen, in dem zur Angabe ihrer Forderungen auf den 1ten April künftigen Jahres Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube angesetzten Termine persönlich, oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justizrath Brewing und der Senator Nebe vorgeschlagen werden, zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen zeitig vor dem Termin dem Gericht anzuzeigen, die Urkunden, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie ihre Ansprüche zu erweisen gedenken, in Abschrift beilegen, im Termin selbst aber die Originale vorzuzeigen, das Nöthige zum Protokoll zu verhandeln, und demnächst die ihnen gebührende Stelle in dem Erstigkeitsurthel zu gewärtigen. Auch haben sie sich in diesem Termin über die Beibehaltung des bestellten Interims-Curators zu erklären. Bei ihrem Ausbleiben aber sollen sie mit allen ihren Forderungen an die Conkurs-Masse präkludirt, von aller Theilnahme an derselben ausgeschlossen und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, jedoch mit Ausschluß der Militair-Personen, denen ihre Rechte vorbehalten werden.

Schievelbein, den 20ten December 1815.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Schuhmachermeisters Nickel gehörigen Grundstücke, nämlich: ein hieselbst in der Kirchenstraße gelegenes Wohnhaus nebst Zubehör, eine Scheune und eine halbe Hufe Landes mit Beiländern und mit Roggen besäet, sollen mit der aufgenommenen Taxe von resp. 377 rtl. 7 gr., 55 rtl. 8 gr. und 100 rtl., die täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, auf den Antrag der Wittwe und des Vormundes öffentlich an Meistbietende verkauft werden. Der Termin zu diesem Verkauf ist auf den 26ten März d. J. an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags angesetzt worden.

Kaufliebhaber werden deshalb hierdurch aufgefordert, in dem gedachten Termine ihr Gebot in der Gerichtsstube abzugeben und zu gewärtigen, daß denen Meistbietenden die gedachten Grundstücke mit Zubehörungen nach vorgängig abgegebener Erklärung der Wittwe und des Vormundes werden zugeschlagen, und auf die nach Ablauf des Termins einkommende Gebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Schievelbein, den 13ten Januar 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Ein kleiner Vorrath rother und weißer Kleesaamen à 25 und 20 rtl. pro Centner steht beim Amtmann Torguth in Groß-Cammin bei Cöstrin zum Verkauf.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 11.

Ausgegeben den 13ten März 1816.

Organisations-Angelegenheiten.

Des Königs Majestät haben den Geheimen Staatsrath von Heydebreck zum Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg zu ernennen, und dem Bezirk der letzteren die Regierungen zu Berlin, Potsdam und Frankfurth an der Oder beizulegen, auch ihm zugleich das besondere Präsidium der erstgenannten Regierung zu übertragen geruhet.

Ferner haben des Königs Majestät bei der neu organisirten Regierung zu Frankfurth an der Oder den bisherigen Sächsischen Landes-Direktor und Kammerherrn Freiherrn von Seckendorff zum Regierungs-Direktor; — den bisherigen Oberbürgermeister Endell zu Frankfurth an der Oder, den bisherigen Sächsischen Ober-Amts-Regierungsrath von Schmieden zu Lübben, den bisherigen Sächsischen Gegenhändler der Lübbenschen Landeshauptmannschaft Süßmilch, den bisherigen Sächsischen Amts-Inspektor daselbst, Stünzner, den vormaligen Kriegs- und Domainenrath Urbani, die bisherigen Regierungs-Assessoren Schulz, Boumann und Steger, den Sächsischen Oberamts-Regierungs-Assessor und Consistorialrath von Carlsburg zu Lübben, sämmtlich zu Regierungsräthen; — den bisherigen Bau-Inspektor Leiber zum Regierungs- und Wasser-Baurath zu ernennen; und endlich dem Regierungs- und Forst-Departements-Rath v. Tadden den Charakter als Ober-Forstmeister beizulegen geruhet.

Bekanntmachung wegen Einsetzung der neuen Regierung von Berlin.

Nachdem des Königs Majestät durch die in der Gesetzsammlung bekannt gemachte Verordnung vom 30sten April vorigen Jahres, die Errichtung einer besondern Regierung in Berlin angeordnet, auch mittelst an des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht erlassener Kabinetsordre vom 31sten Januar d. J.,

Digitized by Google

die Beamten der neuen Berliner Regierung ernannt, und den alsbaldigen Eintritt dieser Behörde in die ihr bestimmte Wirksamkeit befohlen haben, so sind, in Gefolge der Verfügung des Königlichen Ministeriums, von dem Unterzeichneten heute das ernannte Präsidium und die ernannten Mitglieder „der Königl. Regierung von Berlin" versammelt, als Kollegium vereinigt und eingesetzt, und zu den, in nachbemerkter Maaße, theils unverzüglich, theils so bald es die Umstände zulassen, anzufangenden Geschäften angewiesen worden.

Die Berliner Regierung hat nach den Allerhöchsten Vorschriften künftig in der Residenzstadt Berlin, deren Weichbilde, dem Thiergarten und der Hasenheide, welche ihr Gebiet im engern Sinn ausmachen, alle diejenigen Gegenstände zu verwalten, welche der Gattung nach, in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen, den Königl. Preußischen Regierungen im Allgemeinen zugetheilt sind, oder noch zugetheilt werden dürften, und welche für die Residenzstadt Berlin bisher, theils von der Potsdamschen Regierung, theils als Ausnahme von der allgemeinen Regel, entweder von den hiesigen höhern Behörden unmittelbar, oder unter diesen von besonderen, für einzelne Fächer eingesetzten Behörden, verwaltet wurden.

Hiernach werden, mit gleichzeitigem Aufhören der betreffenden Wirksamkeit der vorbezeichneten Behörden, künftig bei der Berliner Regierung zusammenfließen:

1) alle diejenigen Geschäfte, welche bisher in Beziehung auf Berlin von der Potsdamschen Regierung wahrgenommen wurden, namentlich die obere Leitung
   a) des hiesigen Militair-, Marsch-, Vorspann- und Verpflegungs-Wesens ꝛc., so weit den Civil-Behörden dabei mitzuwirken obliegt,
   b) der Gewerbe-Steuer-Verwaltung,
   c) der Verwaltung der Königl. Berliner Mühlen,
   d) der hiesigen Staats- und andern öffentlichen Bauten, in der durch höhere Bestimmung noch festzusetzenden Ausdehnung, ausschließlich jedoch der Schloß-Bauten,
   e) die Mitwirkung in den, bisher von der Potsdamschen Regierung abhängig gewesenen, in der Hauptsache zu dem für die ganze Provinz Brandenburg bereits Allerhöchst bestätigten hiesigen Konsistorium übergehenden, Kirchen- und Schul-Angelegenheiten,
   f) die Aufsicht auf den Berliner Magistrat und das Kommunal-Wesen, u. s. w.

2) Alle Geschäfte der bisherigen, mit dem heutigen Tage aufgelöseten Berliner Abgaben-Direktion.

3) Der von der ausführenden Orts-Polizei abzusondernde, verwaltende und grundsätzlich leitende Theil der Functionen des bisherigen Polizei-Präsidiums, mit Einschluß der Medizinal-Polizei; hinfolglich auch die Prüfung und Entscheidung aller Beschwerden gegen die Maaßregeln und Verfügungen der in ihrer bisherigen Form fortbestehenden ausführenden Orts-Polizei.

4) Diejenigen Verwaltungszweige, welche bisher ausnahmsweise in Berlin

lin von dem Ministerium unmittelbar geleitet wurden, mit Vorbehalt derjenigen, in Absicht derer die Beibehaltung des alten Verhältnisses, aus überwiegenden Gründen für nöthig erachtet werden dürfte.

Jetzt gleich gehen indeß zur Regierung über, die obere Leitung

a) des Servis- und Einquartierungs-, Kasernements- und Lazareth-Wesens,
b) des Armen-Wesens und der Charité,
c) die Konkurrenz bei den in der Hauptsache dem Konsistorium anheimfallenden Angelegenheiten der bisher vom Ministerium unmittelbar abhängigen gelehrten Schulen, (mit Ausschluß der Universität und der Medicinischen Militair-Akademie)
d) die Aufsicht auf die Verwaltung der Thier-Arznei-Schule.

Außerhalb des oben bezeichneten Regierungs-Gebiets im engern Sinne, erstreckt sich die Wirksamkeit der Berliner Regierung, Hinsichts folgender Gegenstände, nämlich:

der schon bisher von dem Berliner Polizei-Präsidium abhängig gewesenen Sicherheits-Polizei,
der Gewerbs- und der Strom-Polizei,
der ganzen indirekten Abgaben- und der Gewerbesteuer-Verwaltung,

noch auf den ganzen bisherigen Berliner Polizei-Bezirk.

In der zu diesem gehörenden Stadt Charlottenburg wird auch die Feuer-Polizei der Berliner Regierung untergeordnet.

Alle übrige Verwaltungen innerhalb dieses größern Bezirkes, in so weit er das eigentliche Gebiet der Berliner Regierung überschreitet, also namentlich:

a) das Militair- und Vorspann-Wesen und die zur Kreis-Kasse fließenden Hebungen an Kontribution, Personen-Steuer ꝛc.
b) die nur Theile von Aemtern und Forst-Revieren betreffende Domainen- und Forst-Verwaltung,
c) die Chaussee-Verwaltung,
d) alle nicht ausdrücklich zu Berlin gelegte Verwaltungen,

verbleiben für jetzt bei der Potsdamschen Regierung, und das Domainen Rent-Amt Mühlenhof, so wie die Landräthlichen Offizia des Nieder-Barnimschen und Teltowschen Kreises, stehen ferner zunächst unter derselben, wenn sie gleich in Berlin ihren Sitz behalten.

In Ansehung der vorstehend unter 2, 3 und 4. genannten Verwaltungszweige, tritt die hiesige Königliche Regierung mit dem heutigen Tage in ihre volle Wirksamkeit.

In Ansehung der ad 1. genannten, und der aus dem größern Berliner Polizei-Bezirk, von der Potsdamschen Regierung noch abzugebenden Verwaltungszweige, bedarf es zuvörderst einer Absonderung der Akten und anderer Vorbereitungen, ehe selbige völlig übernommen werden können. Es wird daher der

Digitized by Google

Termin, von welchem an auch deren Uebergang für vollendet zu achten, binnen kurzem besonders kund gemacht werden.

Das vorläufige Geschäftshaus der Berliner Regierung ist der kleine Jägerhof, Niederwallstraße No. 39.

Vorstehendes wird hierdurch dem Publikum, insbesondere aber allen, die es angehet, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin den 1ten März 1816.

Königl. Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Heydebreck.

Wenn der Unterzeichnete, in Gemäßheit des ihm gewordenen höhern Auftrags, jetzt damit beschäftigt ist, das von Sr. Königl. Majestät verordnete neue Consistorium der Provinz Brandenburg hierselbst einzurichten, auch die ihm als Ober-Präsidenten der Provinz übertragene besondere Wirksamkeit in den Kirchlichen Angelegenheiten anderer Confessionen, als der protestantischen, anzufangen, so bringt derselbe nachstehendes, so wohl über die, bis zur fernerer Allerhöchsten Bestimmung vorgängig in Wirksamkeit tretende Amts-Befugnisse des Consistoriums, als über diejenigen, welche nach vorstehender Andeutung ihm selbst beigelegt sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

I. Die Wirksamkeit des allhier seinen Sitz habenden Consistoriums der Provinz Brandenburg erstreckt sich in den nachstehend, unter II. und III. bemerkten, aus dem Wirkungskreise der Regierungen ausscheidenden Geistlichen- und Schul-Angelegenheiten über sämmtliche drei, (diese Provinz ausmachende) Regierungs-Bezirke von Berlin, Potsdam und Frankfurth an der Oder in gleicher Maaße.

II. In dieser Ausdehnung übt es theils unmittelbar, theils durch die von ihm abhängende den Regierungen beigeordnete Geistliche- und Schul-Commissionen die Consistorial-Rechte über die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirchen, aus, und hat in dieser Beziehung:

a) die Aufsicht auf die Synoden der Geistlichkeit deren Beschlüsse es prüft, nach Befinden bestätigt, berichtigt, oder höhern Orts zum Vortrage bringt.

Wo noch keine Synoden sind und bis dahin, daß sie eingeführt werden, leitet es die denselben zukommende Angelegenheiten unmittelbar durch die Superintendenten.

b) Es liegt ihm die Prüfungen der Candidaten zu den geistlichen Aemtern ob, so wie ferner:

c) die Aufsicht auf die geistlichen Seminarien;

d) die Disciplin über die Lehre und den Wandel der Geistlichen;

e) die Confirmation und Ordination der zu geistlichen Aemtern Berufenen;

f) der Vorschlag der, (bei entstehenden Vakanzen) anzustellenden Superintendenten, und sonstigen geistlichen Obern.

Auch

Digitized by Google

Auch sind von demselben abhängig,

g) die Collation der bishero zur Verleihung der Regierungen stehenden Stipendien;

h) die Dispensationen und Concessions-Ertheilungen

1) in Ehesachen, namentlich auch bei Proklamationen und Copulationen,

2) nicht minder zu Beerdigungen an Privat-Oertern;

i) die Entscheidung in Streitigkeiten über Stol- und Grabstellen-Gebühren, imgleichen über Parochial-Gerechtsame, und

k) die Genehmigung der in den Jaspektions- und Parochial-Eintheilungen nothwendig geglaubten Veränderungen.

III. Ebenfalls durch die ganze Provinz stehen die Schulen, mit Ausschluß der hiesigen Universität und der medizinischen Militair-Akademie, in Absicht ihrer innern Angelegenheiten, das ist, des wissenschaftlichen Theiles ihrer Verwaltung, namentlich des Lehrplans, der Lehrmittel, der Lehrmethode, der Prüfung der Lehrer, (für gelehrte Schulen) und der für die Universität zu entlassenden Zöglinge unter dem Consistorium.

In Ansehung der milden Stiftungen fällt die dem Staate zustehende Einwirkung auf dieselben unter obigen Maasgaben in so weit dem Consistorium zu, als jene zugleich Schul- und Erziehungs-Anstalten sind.

IV. Folgende Geistliche- und Schul-Angelegenheiten, als:

a) die Ausübung des Königl. Patronats, und die Vokation zu den, unter dem letztern begriffenen Geistlichen- und Schulstellen;

b) die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen Königl. Patronats;

c) die daraus hervorgehenden Gehalts-Bewilligungen für die Geistlichen- und Schuldiener mit den Dispositionen über die für letztere ausgesetzte Accise-Vergütigungen;

d) die betreffenden Rechtsstreitigkeiten;

e) die Einwilligung in die Veräußerung oder Erwerbung geistlicher Grundstücke, so wie in die Zeit- und Erbverpachtungen, der zum Kirchen-, Pfarren- und Schul-Vermögen gehörigen Grundstücke;

f) die Verwaltung der Haupt-Amts-Kirchen-Kasse, wie des gesammten Amts-Kirchen-Vermögens;

g) die Ausschreibung der, von dem Ministerium bewilligten Kirchen- und Haus-Kollekten mit der Verwaltung der Kollekten-Kasse, wie nicht minder die obere Leitung der Synodal-Schullehrer- und Prediger-Wittwen-Kassen;

h) die Aufsicht auf die Verwaltung des von Privat- und Städtischen Patronaten abhängenden Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens;

i) die Revision der Rechnungen nicht nur aller Königlichen, sondern auch derjenigen Dorf-Kirchen-Kassen, über welche das Patronat Magistraten zustehet; ferner:

k) die

k) die Bau-Angelegenheiten sämmtlicher Kirchen-Pfarren und Schulen, und endlich

l) die Aufsicht auf die Schulen und deren Betrieb nach festgesetztem Plane, verbleiben in denjenigen beiden Regierungs-Bezirken, worin der Ober-Präsident nicht seinen Wohnsitz hat, hinfolglich in den Bezirken von Potsdam und Frankfurth an der Oder bis auf anderweite höhere Bestimmung, fernerhin bei den Regierungen, wogegen in dem Gebiet der Berliner Regierung die Wirksamkeit des Consistoriums sich ebenfalls auf diese Gegenstände, so weit sie darin vorkommen, ausdehnt, und nur da, wo es nöthig, durch die Mitwirkung der Regierung unterstützt wird.

V. Die Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte circa Sacra, in Betreff der katholischen Kirche, ist für die ganze Provinz dem Ober-Präsidenten beigelegt, den die Bezirks-Regierungen durch ihre Aufmersamkeit und Benachrichtigung dabei unterstützen.

Alle vorstehende Einrichtungen werden vom 25ten d. M. an, bis wohin noch die alten bestehen, in Ausübung kommen.

Das mit der Berliner Regierung gemeinschaftliche Geschäftshaus des Consistoriums, ist Nieder-Wallstraße No. 39.

Ein jeder den es angehet, wird erinnert sich hiernach zu achten.

Berlin, den 5ten März 1816.

Königl Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Heydebreck.

Um allen Mißverständnissen zu begegnen, zu welchen die das Medicinal-Wesen betreffende Paragraphen 20 bis 23. der Allerhöchster Verordnung v. 30ten April v. J. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, und die jetzt im Werden begriffene Ausführung der übrigen Bestimmungen eben dieser Verordnung, Veranlaßung geben könnten, werden Alle, die es angeht, hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß das, nach mehr erwähnter Verordnung dem Ober-Präsidenten beizugebende, (übrigens für die hiesige Provinz nach Allerhöchster späterer Bestimmung durch den Beirath der medicinisch wissenschaftlichen Deputation des Ministeriums zu ersetzende) Medicinal Collegium, für jetzt blos die Natur einer wissenschaftlich consultativen Behörde für die polizeilichen und gerichtlichen Gegenstände der Medicin annimmt, hinfolglich die ganze ausübende Verwaltung der Medicinal-Polizei bis auf weiteres lediglich den drei Brandenburgischen Regierungen zu Berlin, Potsdam, und Frankfurth a. d. O., einer jeden in ihrem Bezirke, verbleibet.

Berlin, den 5ten März 1816.

Königl. Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Heydebreck.

In

In der von dem Unterzeichneten unterm 1ten d. M., über die Einsetzung der hiesigen Regierung, erlassenen Bekanntmachung, blieb die Ankündigung desjenigen Termins vorbehalten, von welchem ab, der Uebergang der von der Potsdamschen Regierung an die hiesige abzugebenden, in jener Bekanntmachung, unter 1. a bis f und am Ende, benannten Geschäfte, als vollendet zu betrachten seyn würde.

Dieser Termin stehet nunmehro auf den 25ten d. M. fest. Es wird daher jeder bei den vorgedachten Geschäften Betheiligte von dem oben bemerkten Tage ab, sich an die hiesige Regierung und nicht weiter an die Regierung zu Potsdam zu wenden haben.

Berlin, den 6ten März 1816.

Königl. Geheimer Staats-Rath und Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Heydebreck.

Nachdem des Königs Majestät durch die Kabinetsordre vom 31sten Januar dieses Jahres die erforderlichen Bestimmungen zur ungesäumten Ausführung der Verordnung vom 30sten April vorigen Jahres in Beziehung auf die Provinz Brandenburg erlassen haben; so wird sämmtlichen Unterbehörden und Eingesessenen des bisherigen Kurmärkischen Regierungs-Departements in Hinsicht der davon zu andern Regierungen übergehenden Theile, und des künftigen Wirkungskreises der neu organisirten Königlichen Regierung zu Potsdam, folgendes eröffnet.

I. Die äusseren Gränzen des Wirkungskreises der Potsdamschen Regierung sind folgendergestalt bestimmt:

A. Gegen die zu Berlin eingesetzte Regierung.

Der Bezirk der letztern beschränkt sich, wie bereits in dem Publikandum des Herrn Geheimen Staatsraths von Heydebreck vom 1sten dieses Monats bestimmt worden ist, auf das Weichbild der Haupt- und Residenzstadt Berlin, mit Einschluß des Thiergartens, der Hasenheide und des Dorfes Strahlow. Zu Vermeidung etwaniger Zweifel wird die Grenzlinie dieses Gebiets der Stadt Berlin und der danach sich ergebenden Gränze des Potsdamschen Regierungs-Bezirks gegen den Berlinischen Regierungs-Bezirk im engern Sinne, näher dahin angegeben: gegen den Niederbarnimschen Kreis läuft dieselbe westlich von Berlin am rechten Ufer der Spree unterhalb der zu dem Etablissement Martineke gehörigen Grundstücke, nördlich gegen die Jungfernheide, verfolgt die östliche Gränze derselben, und schließt demnächst auf der östlichen und sodann südöstlichen Richtung die Pulvermühle mit dem Moabiterland, den Louisenbrunnen, den Wedding, und die dazu gehörigen Colonieen, die Meierei Schönhausen und

das Interesse der Eingesessenen des Ober-Barnimschen Kreises, in etwa vorkommenden Fällen überlassen bleibt, die nöthige Rücksprache mit der Regierung zu Frankfurth zu nehmen. Wie sich die Gränze des Potsdamschen Regierungs-Bezirks zwischen den von dem Herzogthum Sachsen zu demselben übergehenden Landestheilen gegen die zu Frankfurth geschlagene Niederlausitz auf der nur kurzen Berührung darstellt, erhellt aus der unter C. jetzt folgenden Bestimmung.

C. Mit den unter D. aufgeführten ehemaligen Sächsischen Landestheilen gehen von der Niederlausitz nach der Festsetzung Sr. Majestät des Königs auch die Dörfer Wendorf, Kemlitz und Falkenberg, desgleichen Zesch und Mahlsdorf, welche beiden letztern nur Hinsichts der Steuer-Verhältnisse zur Niederlausitz, übrigens aber schon bisher zur Herrschaft Baruth gehört haben, zur Potsdamschen Regierung über.

D. Von dem Herzogthum Sachsen gehen ausser der Herrschaft Baruth, den Aemtern Jüterbogk, Dahme und Belzig, in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung noch die Dorfschaften

1) Stangenhagen und Blankensee Amts Wittenberg,
2) Heinsdorf, Niebendorf, Woltersdorf und Petkus Amts Schlieben,
3) Nieder-Seefeld Amts Seyda, zur Potsdamschen Regierung über.

E. Gegen den künftigen Magdeburgischen Regierungsbezirk ist die Gränze des Potsdamschen dadurch genügend bestimmt, daß die seit dem Tilsiter Frieden gemeinsam mit der Kurmark verwalteten ehemaligen drei Magdeburgischen Kreise, nebst den damit vereinigten, auf dem rechten Ufer der Elbe belegenen, vom 2ten Jerichowschen Kreise eingeschlossenen Altmärkischen Dörfer und Feldmarken wieder dahin zurückfallen.

In soferne durch vorstehend unter A. bis E. enthaltene Bestimmungen die Gränzen der bisherigen Provinz Churmark nicht verändert werden, bleiben dieselben auch ferner für den Bezirk der Regierung zu Potsdam unverändert stehen. Die mit dieser Abgränzung nach aussen in Verbindung stehende neue innere Eintheilung des Potsdamschen Regierungs-Bezirks in dreizehn Kreise wird besonders bekannt gemacht werden.

II. Hinsichts der inneren Geschäftsgränzen der neu organisirten Regierung zu Potsdam ist zu bemerken:

A. Wegen des durch die Verordnung vom 30sten April v. J. §. 21. u. f. eingesetzten Medicinal-Collegiums und wegen des für die Provinz Brandenburg in Berlin eingesetzten Consistoriums, wird auf die über diese beiden Gegenstände unterm 5ten d. M. ergangenen Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten Bezug genommen.

B. In Beziehung auf die anderen Regierungen, welche mit der neuen Organisation der Potsdamschen Regierung nach den oben unter I. A. bis E. auseinandergesetzten Gebiets-Begränzung in unmittelbare Berührung treten, gehen

1) an die Regierung zu Berlin diejenigen Gegenstände über, welche in dem

Berlin zu überweisenden Gegenstände, Berichte, Anträge u. s. w. auch lediglich an die letzteren zu richten sind. Der gleiche Termin für die von dem General-Gouvernement zu Merseburg nach I. C. und D. zu übernehmenden und wieder nach I. E. an die Regierung zu Magdeburg abzugebenden Landestheile, wird nächstens noch besonders bekannt gemacht werden. Bis dahin haben jedoch die noch zur Zeit unter Verwaltung der Potsdamschen Regierung stehenden diesseitigen Magdeburgischen Kreise, Hinsichts des formellen Geschäftsbetriebes das zu beobachten, was nachfolgend unter IV. über die künftigen Abtheilungen des Kollegiums der Regierung zu Potsdam festgesetzt ist.

IV. Mit dem unter vorstehender Nummer bestimmten Termin des 25sten März d. J. hört die seit dem Jahre 1809. bestandene Eintheilung der Regierung in fünf Deputationen auf, und die durch die Verordnung vom 30sten April v. J. vorgeschriebene Scheidung des gesammten Kollegiums in Ite und IIte Abtheilung tritt ein, genau nach Maaßgabe Beziehungsweise des §. 11. ꝛc. und 24. ꝛc. jener Verordnung. Hiernach sind also von der bestimmten Frist an

A. sämmtliche von der bisherigen Polizei- und Militair-Deputation abhängigen Gegenstände, desgleichen die bei der Regierung verbleibenden Kirchen- und Schul-Angelegenheiten (II. A.) unter die erste Abtheilung der Regierung gestellt, jedoch mit der §. 26. unter No. 2. und 3. der Verordnung vom 30sten April v. J. bestimmten Abweichung, wonach die Gewerbe-Polizei und das gesammte Land- und Wasserbau-Wesen der 2ten Abtheilung überwiesen werden. Die Direktion dieser ersten Abtheilung wird der Regierungs-Direktor Herr Freiherr von Brenn führen.

B. Die von der bisherigen Finanz- und Abgaben-Deputation bearbeiteten Gegenstände nebst der Gewerbe-Polizei, dem Land- und Wasserbauwesen gehören dagegen vor die zweite unter die Leitung des Herrn Regierungs-Direktors Böttcher gestellte Abtheilung.

Uebereinstimmend hiemit sind von oben gedachter Frist an alle Eingaben an die Potsdamsche Regierung je nach ihrem Gegenstande mit der Aufschrift:

„An die erste / oder / „An die zweite } Abtheilung der Königl. Regierung zu Potsdam"

zu versehen.

In Betreff der noch nicht zurückgekauften ständischen Domainen wird bemerkt, daß die in den abgehenden Magdeburgischen Kreisen belegenen, vorläufig noch unter der ständischen Domainen-Verwaltungs-Kommission zu Potsdam verbleiben, die in dem Lebusischen Kreise belegenen aber zu der ständischen Domainen-Verwaltungs-Kommission in Frankfurth übergehen.

V. Sowohl über die schon oben unter No. I. am Schlusse gedachte neue Kreis-Eintheilung des Potsdamschen Regierungs-Bezirks, als über die damit in Verbindung stehenden Distrikte der Bau-Inspektoren und Steuer-Räthe,

desgleichen über die, Hinsichts der Forstverwaltung bevorstehenden Veränderungen, werden die erforderlichen Bekanntmachungen baldigst erfolgen.

Potsdam, den 8ten März 1816.

Königl. Regierungs-Chef-Präsident und Organisations-Kommissarius der Potsdamschen Regierung.

(gez.) v. Bassewitz.

Nachdem von des Königs Majestät durch die Kabinetsordre vom 31ten Januar dieses Jahres die erforderlichen Bestimmungen zur ungesäumten Ausführung der Verordnung vom 30ten April vorigen Jahres in Beziehung auf die Provinz Brandenburg erlassen worden, so wird sämtlichen Unterbehörden und Eingesessenen, sowohl des bisherigen Neumärkschen Regierungs-Departements, als auch derjenigen Kreise und Districte, welche nach den ergangenen Bestimmungen mit demselben zu dem nunmehrigen Bezirk der Regierung zu Frankfurth a. d. O. vereinigt werden, in Hinsicht des künftigen Wirkungs-Kreises der neu organisirten Königl. Regiernng zu Frankfurth folgendes eröffnet;

I) die äußere Gränzen des genannten Regierungs-Bezirks sind folgender Gestalt bestimmt:

A. In Absicht der Gränze gegen die Regierung zu Potsdam, wird auf den Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung des Königl. Organisations-Commissarii Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten v. Bassewitz, d. d. Potsdam den 8ten d. M., zu I., B. zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen und werden demgemäß, nach den weiter unten zu III. folgenden Bestimmungen, die von der Kurmark abzutretenden Länder-Theile hiermit als künftig zum Frankfurter Regierungs-Bezirk gehörig übernommen.

Zu diesem gehört außerdem von den ehemaligen Sächsischen-Landes-Theilen die gesammte Nieder-Lausitz mit Ausschluß der Dörfer Wendorf, Kemlitz und Falkenberg, und der in Hinsicht der Steuerverhältnisse zur Nieder-Lausitz gehörig gewesenen Dörfer Zesch und Mahlsdorf, als welche nach der Festsetzung Sr. Majestät des Königs dem Bezirk der Regierung zu Potsdam einverleibt sind.

So wie sich nun hiedurch die neue Gränze gegen diesen Letztern vollständig ergiebt, so wird:

B. Die Gebiets-Gränze gegen den Bezirk der Regierung zu Merseburg dadurch bestimmt, daß außer der zu A. gedachten, gesammten Nieder-Lausitz auch die Herrschaften Dobrilugk und Sonnenwalde, die Aemter Finsterwalde und Senftenberg und die Herrschaft Hoyerswerda mit dem ganzen übrigen Preußisch gewordenen Theile des ehemaligen Bautzener Kreises der Ober-Lausitz, der Regierung zu Frankfurth zur Verwaltung übergeben worden sind.

C. Die südliche Gränze dieses Preußisch gewordenen Antheils des Bautzener Kreises, so weit Letzterer nicht noch nach dem Vorhergehenden an den Merseburger Regierungs-Bezirk anstößt, bildet zugleich die Landes-Gränze

gegen

Digitized by Google

gegen das Königreich Sachsen, bis solche in der Gegend zwischen Lieska und Neudorf auf die Görlitzer Kreis-Gränze trift.

D. Von hier an beginnt die Departements-Gränze gegen den Bezirk der Regierung zu Liegnitz, und verfolgt die ferneren Gränzen der Nieder-Lausitz, so daß sämmtliche in der Letztern befindliche Enclaven, dem Frankfurter Regierungs-Bezirk überwiesen worden sind. Demnächst bildet der Krossener Kreis ferner die Gränze gegen Schlesien, und nachdem der durch den Züllichauer Kreis vom Liegnitzer Regierungs-Departement getrennt gewesene Schwiebußer Kreis ebenfalls dem Bezirk der Regierung zu Frankfurt einverleibt worden, wird durch die Gränzen dieser Kreise

E. die neue Departements-Gränze gegen den Bezirk der Regierung zu Posen gebildet. Außerdem ist in dem Letztern nichts weiter geändert, als daß die Stadt Schermeissel mit dem halb enclavirten Distrikt bis Eichberg zum Bezirk der Regierung zu Frankfurth geschlagen worden sind.

F. Gegen den Bezirk der Regierung zu Cöslin bildet sich die Gränze dadurch, daß die beiden Kreise von Dramburg und Schievelbein dorthin abgetreten werden.

G. Gleichergestalt entsteht eine neue Grenze gegen den Bezirk der Regierung zu Stettin, zu welchem der nördliche Theil des Arnswaldschen Kreises, nahmentlich die Stadt Nörenberg, nebst den adelichen Gütern Blockhaus, Bütow, Flackensee, Gabbert, Mellen, Rahnwerder, Groß- und Klein-Rohrpfuhl, Groß Silber, Klein Spiegel, Wedelsdorff und Zehrten gelegt worden sind, wogegen derjenige Theil von Pommern, welcher durch eine Linie von der nördlichen Spitze der Enclave Klein-Latzkow nach der Enclave in welcher die Stadt Bernstein liegt, abgeschnitten wird, und die Güter Beerfelde, Ehrenberg, Gerzlow, Haselbusch, Mandelkow, Rehfeld und Hohengrape enthält, dem Regierungsbezirk von Frankfurth zugetheilt worden ist, so wie denn auch überall die völlig eingeschlossenen Enclaven demjenigen Regierungs-Bezirk, in welchem sie liegen, überwiesen sind.

In sofern durch vorstehend unter A. bis G. enthaltene Bestimmungen die Gränzen des bisherigen Neumärkschen Regierungs-Departements nicht als verändert bezeichnet worden sind, bleiben dieselben auch ferner für den Bezirk der Regierung zu Frankfurth unverändert. Die innere Eintheilung des letztern in achtzehn Kreise wird besonders bekannt gemacht werden.

II. Hinsichts der innern Geschäftsgränze der neu organisirten Regierung zu Frankfurth ist zu bemerken:

A. Wegen des durch die Verordnung vom 30sten April v. J. §. 21. u. f. eingesetzten Medicinal-Collegiums, und wegen des für die Provinz Brandenburg in Berlin eingesetzten Consistoriums, wird auf die über diese beiden Gegenstände unterm 5ten d. Mts. ergangenen Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten Bezug genommen.

B. Was

B. Was demnächst den Geschäftsumfang in dem nach dem Vorhergehenden zu I. bestimmten Regierungsbezirk betrift, so gehen im Allgemeinen alle zum Ressort der Regierungen gehörigen Angelegenheiten in den von dem bisherigen Neumärkschen Regierungs-Departement an andere Regierungs-Bezirke abgetretenen Kreisen und Distrikten auf diejenigen Regierungen über, zu deren Bezirk die abgetretenen Kreise und Distrikte geschlagen worden sind, und gleichmäßig übernimmt die Regierung zu Frankfurth den Geschäftsbetrieb für die ihrem Bezirk überwiesenen Erweiterungen. Es sind jedoch hiebei folgende nähere Bestimmungen zu berücksichtigen.

1) Das auf den Verband der bisherigen Churmark gegründete Landarmenwesen verbleibt auch ferner in seinen bisherigen Gränzen unter der Leitung der Regierung zu Potsdam.

2) Die Verwaltung der Chur- und Neumärkschen Städte-Feuer-Societät wird ferner von den Regierungen zu Potsdam und Frankfurth, auch in den neuen Distrikten gemeinschaftlich künftig so geführt, als bisher solches zwischen der Chur- und Neumärkschen Regierung geschehen ist.

3) Hinsichts des Oder-Deich-Verbandes und Strombaues unterhalb des Lebusschen Kreises bis Oderberg ist festgesetzt worden, daß die Verwaltung dieser Gegenstände, so weit sie bisher der Churmärkschen Regierung zustand, an die Regierung zu Frankfurth übergehe, mit der Maaßgabe, daß der Regierung zu Potsdam in Bezug auf das Interesse der Eingesessenen des Oberbarnimschen Kreises, in etwa vorkommenden Fällen überlassen bleibt, die nöthige Rücksprache mit der Regierung zu Frankfurth zu nehmen.

4) Im Betreff des Rechnungs- und Kassenwesens ist für das Verhältniß sämmtlicher hier in Frage kommenden Regierungen unter einander höheren Orts festgesetzt worden, daß die Einnahme und Ausgabe der neu organisirten Regierungen vom 1sten Januar d. J. an laufen, und letztere daher in den ihnen untergebenen Kassen die bis zur Uebernahme der Verwaltung für einander bezogene Einnahmen und geleistete Ausgaben dergestalt sich gegenseitig überweisen sollen, daß jedem Theile das zufällt, was der Etat desselben vom 1sten Januar d. J. ab, besagt.

Ferner sollen alle Reste an Einnahmen und Ausgaben von Trinitatis 1812. ab, mit den neuen Regierungs-Bezirken an die betreffenden Regierungen übergehen. Ausgenommen bleiben sonach die bis zu Trinitatis 1812. laufenden Kompensationsfonds, die Vestungs- und Klassensteuer-Reste, und hienächst auch solche allgemeine Liquidations-Gegenstände der neuern Periode bis zum letzten Dezember 1815., welche keine Trennung mehr gestatten, als welche jedesmal bei derjenigen Regierung, wo solche bisher bearbeitet worden sind, in dem ganzen alten Departements-Umfange zu Ende geführt werden sollen.

III. Der Termin, mit welchem nach der vorstehend unter I. und II. bestimmten örtlichen und materiellen Absonderung der Verwaltung, die neue Organi-

Digitized by Google

ganisation der Regierung zu Frankfurth in Ausführung tritt, ist in dem Verhältnisse zu der Potsdammer Regierung auf den 25ten März dieses Jahres festgesetzt.

Es sind daher von diesem Tage an, alle Berichte, Anträge u. s. w. über Gegenstände, welche nach dem Obigen zu I. und II. zur Geschäfts-Verwaltung der Königl. Regierung zu Frankfurth, gehören, von den betreffenden Behörden und Eingesessenen namentlich des Lebusschen Kreises und der Stadt Frankfurth, des Beeskowschen Kreises, und des Kottbusschen Kreises, auch aus den bisher zum Nieder-Barnimschen Kreise gerechneten Theil der Herrschaft Buckow, an die genannte, nunmehrige Verwaltungs-Behörde zu richten, so wie die Verfügungen derselben in dem gesetzlichen und hier im allgemeinen bezeichneten Geschäftsverhältniß anzuerkennen und zu befolgen.

Gleichmäßig wird mit diesem Tage das Königl. Konsistorium zu Berlin für die Provinz Brandenburg in Wirksamkeit treten, und haben daher die Behörden und Eingesessenen des bisherigen Neumärkschen Regierungs-Departements, so weit solches dem Bezirk der Regierung zu Frankfurth verblieben ist, in allen zur Geschäfts-Verwaltung des Königl. Konsistorii gehörigen Angelegenheiten sich an dieses zu wenden.

In wie fern die Königl. Regierung zu Frankfurth die Verwaltung der übrigen ihrem Bezirk überwiesenen Distrikte, außer den Antheilen des vormaligen Kurmärkischen Regierungs-Departements, an dem vorbezeichneten Tage werde antreten können, oder es nöthig seyn dürfte, hiezu einen anderweitigen Termin zu bestimmen, wird besonders bekannt gemacht werden.

Diejenigen Kreise und Distrikte, welche nach den Bestimmungen zu I. Lit. F. an die Regierung zu Cöslin abzutreten sind, verbleiben vorläufig und bis auf weitere Bekanntmachung unter der Verwaltung der Regierung zu Frankfurth, und haben deren Behörden und Eingesessenen Hinsichts des formellen Geschäftsbetriebs das zu beachten, was nachfolgend unter IV. über die künftigen Abtheilungen des Kollegiums der Regierung festgesetzt ist.

Die zu I. G. bemerkte Abtretung an die Königl. Regierung zu Stettin, so wie die Ueberlassung einiger eben daselbst bemerkten Enklaven wird dagegen gleichmäßig bis zum 25sten März d. J. ausgeführt seyn.

IV. Die Regierung zu Frankfurth gehört nach der Bestimmung Sr. Majestät des Königs zum Ober-Präsidial-Bezirk der Provinz Brandenburg, welcher der Geheime Staatsrath Herr von Heydebreck als Ober-Präsident vorgesetzt ist, und nimmt die Benennung an: Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurth an der Oder.

Mit dem vorbestimmten Termin am 25sten März d. J. hört die bisher bestandene Eintheilung der Regierung in fünf Deputationen auf, und die durch die Verordnung vom 30sten April v. J. vorgeschriebene Scheidung des gesammten Kollegiums in die Ite und IIte Abtheilung tritt ein, genau nach Maaßgabe Beziehungsweise des §. 11. f. f. und 24. f. f. jener Verordnung. Hie-

Digitized by Google

Hienach sind also von dem bestimmten Tage an

A. sämmtliche von der bisherigen Polizei- und Militair-Deputation abhängigen Gegenstände, desgleichen die bei der Regierung verbleibenden Kirchen- und Schulangelegenheiten (II. A.) unter die erste Abtheilung der Regierung gestellt, jedoch mit den §. 26. unter No. 2. und 3. der Verordnung vom 30sten April v. J. bestimmten Abweichung, wonach die Gewerbe-Polizei und das gesammte Land- und Wasser-Bauwesen der zweiten Abtheilung überwiesen worden. Die Direktion dieser ersten Abtheilung wird der Regierungs-Direktor Herr Freiherr v. Seckendorf führen.

B. Die von der bisherigen Finanz- und Abgaben-Deputation bearbeiteten Gegenstände, nebst der Gewerbe-Polizei, dem Land- und Wasser-Bauwesen gehören dagegen vor die zweite, unter die Leitung des Herrn Regierungs-Vice-Präsidenten Troschel gestellte Abtheilung. Es sind demnach sämmtliche Berichte und Eingaben an die Königl. Preußische Regierung zu Frankfurth an der Oder zu richten, und ist sowohl ausserhalb bei der Addresse, als auch innerhalb unter dem Rubro mit dem Vermerk:

Erste Abtheilung
Zweite Abtheilung

dem Gegenstande nach zu bezeichnen, zu welcher Abtheilung solche gelangen sollen.

V. Ausser der schon oben unter I. am Schlusse gedachten neuen Kreis-Eintheilung des Frankfurther Regierungs-Bezirks, bleibt eine besondere Bekanntmachung der damit in Verbindung stehenden Distrikte der Bau-Inspektoren und Steuerräthe, desgleichen der Hinsichts der Forstverwaltung bevorstehenden Veränderungen vorbehalten.

Frankfurth a. d. O. den 9ten März 1816.

Königl. Regierungs-Chef-Präsident und Organisations-Kommissarius der Frankfurther Regierung

(gez.) Wißmann.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 51. Durch den Erlaß des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz vom 18ten v. M. ist verordnet worden, daß auch über das Oberschlesische Zollamt zu Berun Waaren auf Rückzoll ausgeführt werden dürfen.

Indem wir solches bekannt machen, weisen wir sämmtliche Zollämter an, sich hiernach zu achten. Frankfurth a. d. O., den 4ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation von der Neumark.

No 52. Die Preise der Spielkarten betr.

Dem Publiko machen wir hiermit bekannt, daß sämmtliche Spezial-Stempel-Depots dato angewiesen sind, die Spiel-Karten in folgender Allerhöchsten Cabi-

Digitized by Google

Cabinets-Ordre vom 21en v. M. wieder zu dem Preiſe zu verkaufen, als ſolche im Jahre 1810. verkauft ſind, und zwar:

die Tarok-Karten	1ter	Sorte	ſtatt	1	rtl.	14	gr.	zu	1	rtl.	12 gr.,
"	2ter	"	"	1	"	2	"	"	1	"	— "
"	3ter	"	"	—	"	18	"	"	—	"	16 "
franzöſiſche	1ter	"	"	—	"	14	"	"	—	"	12 "
"	2ter	"	"	—	"	12	"	"	—	"	10 "
"	3ter	"	"	—	"	10	"	"	—	"	8 "
deutſche	1ter	"	"	—	"	14	"	"	—	"	12 "
"	2ter	"	"	—	"	10	"	"	—	"	8 "
"	3ter	"	"	—	"	7	"	"	—	"	6 "
"	4ter	"	"	—	"	5	"	"	—	"	4 "
Trepelier	1ter	"	"	—	"	7	"	"	—	"	6 "
"	2ter	"	"	—	"	5	"	"	—	"	4 "

Frankfurth a. d. O., den 5ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation von der Neumark.

No 53. Die freigegebene Ausfuhr der Wollkämme, der Blätter und Webekämme betr. A. D. 199. März.

Des Herrn Finanz-Miniſters von Bülow Excellenz haben durch den Erlaß vom 12ten Februar c. die bisher beſtandene Einſchränkung, wornach die Ausfuhr der Wollkämme, der Blätter und Webekämme und dergleichen, nur auf beſondere Päſſe geſtattet war, aufgehoben.

Es können dahero dergleichen Gegenſtände ohne weitere Beſchränkung nunmehro nach dem Auslande ausgeführt werden.

Indem wir ſolches hiermit bekannt machen, weiſen wir die Acciſe- und Zoll-Aemter an, ſich hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 6ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation v. d. Neumark.

No. 54. Bekanntmachung wegen der Feuerkaſſen-Beiträge für den Prediger Dämicke zu Altenſorge. G. D. 365. Februar.

Der Prediger Dämicke zu Altenſorge bei Landsberg hat bei dem am 15ten November v. J. daſelbſt vorgeweſenen Brande einen ſolchen Schaden erlitten, daß ihm nach dem Feuer-Societäts-Reglement vom 20ten Februar 1794. eine Entſchädigung von 200 Thalern gebühret. Sämmtliche Herren Superintendenten in dem bisherigen Neumärkſchen Regierungs-Departement werden daher hiermit angewieſen, die Beiträge in ihren Diöceſen mit 18 gr. von jedem Prediger einzuziehen, und ohne weitre Erinnerung bis zum 15ten April d. J. an die Provinzial-Kommunal-Kaſſe hieſelbſt einzuſenden.

Frankfurth a. d. O., den 27ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Geiſtliche- und Schul-Deputation v. d. Neumark.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Frankfurth an der Oder.

No. 8. Betreffend die Zurückweisung der Klagen in Fällen, wo der Weg Rechtens nicht statt findet.

Die Gesetze bestimmen diejenigen Fälle, in welchen der Weg Rechtens nicht statt finden soll, und es enthalten darüber besonders in Beziehung auf Gewerbe-Polizei-Sachen die Verordnung vom 26ten December 1808. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, imgleichen das Edikt über die Einführung der Gewerbe-Steuer vom 2ten November 1810., das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811., und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19ten April 1813. ganz angemessene Vorschriften und Anweisungen.

Der Justiz-Minister findet sich veranlaßt, diese gesetzliche Vorschriften zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen, damit nicht durch Zulassung solcher Klagen, welchen der Rechtsweg verschlossen ist, noch durch Einleitung derselben zur gerichtlichen Instruktion und Entscheidung, Veranlassung zu gegründeten Beschwerden gegeben werde. Das Königl. Oberlandes-Gericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die dem Collegio untergebene Gerichts-Behörden darnach anzuweisen.

Berlin, den 17ten Februar 1816.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandes-Gericht
zu Frankfurth a. d. O.

Vorstehendes Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 17ten v. M. wird sämmtlichen Unter-Gerichten der Provinz hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung, sich darnach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 1ten März 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlandes-Gerichts-Referendarius Gäde ist an die Stelle des verstorbenen Justizraths Schleich zum Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg a. d. W. ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 1ten März 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Todtenscheine von Militair-Personen betr. M. D. 616. Februar.

Nachstehende Todtenscheine liegen bei uns zur Extradition: 1) des Landwehrmanns vom 3ten Neumärk. Landwehr-Infanterie-Regiment Gottfried Budach, 2) desgleichen des Johann Dröse, 3) des Landwehrmanns Michael Buchat vom 1ten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiment, 4) des Kanonier Gottfried Koch, 5) des Landwehrmanns vom 3ten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiment Friedrich Patruts, 6) des Uhlanen Friedrich Gotthardt, 7) des Füselier Karl Rhenmuth, 8) des Uhlanen Gottfried Beyer, und 9) des Landwehrmanns Michel Friedrich Streich vom 1ten Pommerschen Landwehr-Kavallerie-Regiment.

Die unbekannten Verwandten der Verstorbenen werden daher hierdurch aufgefordert, sich wegen Aushändigung dieser Todtenscheine an die ihnen vorgesetzten Kreis-Direktorien zu wenden.

Frankfurth a. d. O. den 27ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Militair-Deputation v. d. Neumark.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht auf den Johann Gottlieb Stäge auch Beckmann genannt, welcher verschiedener Diebstähle angeschuldigt, aus dem Gefängnisse zu Neu-Stettin entwichen, und dessen Signalement hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, ihn da wo er sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an das Criminal-Gericht des Landarmenhauses zu Neu-Stettin abliefern zu lassen.

Bromberg, den 29sten Februar 1816.

Königlich Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Johann Gottlieb Stäge ist 46 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blond mit grau gemischte Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, rundes Kinn. Als besonderes Kennzeichen ist zu bemerken: daß der Daum an seiner rechten Hand kürzer und etwas krumm ist.

Steckbrief.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht auf die Dienstmagd Wilhelmine Albertine Spekowska aus Stolpe in Pommern, welche eines Diebstahls angeschuldigt, aus dem Dienst ihrer Herrschaft entwichen, und deren Signalement hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, sie da

Digitized by Google

da wo sie sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an das Königl. Polizei-Direktorium in Stolpe abliefern zu lassen.

Bromberg, den 29sten Februar 1816.

Königl. Preußische Regierung.

Signalement.

Die Dienstmagd Wilhelmine Albertine Spekowska ist 17 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, blaue Augen, ein starkes volles Gesicht, rothe Gesichtsfarbe, mittlere Statur, und war bei ihrer Entweichung mit einem eigen gemachten braunstreifigen Rock bekleidet.

Patriotische Beiträge.

An milden Gaben zur Unterstützung invalide gewordener Krieger und hülfloser Wittwen und Waisen sind neuerdings eingegangen:

284) Durch den Herrn Kreis-Direktor Kriegesrath Sturm zu Landsberg 13 rtl. 10 gr. 6 pf. für erblindete Krieger. Dazu haben beigetragen: a) die Gemeine zu Grahlow 1 rtl. 17 gr., b) Herr Amtmann Ruhnicke und die Gemeine zu Morrn 10 rtl. 2 gr., c) die Gemeine zu Rohrbeck 1 rtl. 15 gr. 6 pf.

285) Durch die Vorsteher des Frauen-Vereins zu Schönfließ, Edelfräulein Wilhelmine v. Bock und Herrn Prediger D. Wilhelmi 3 rtl: C., als Erlös für einen Geldbeutel von Edelfräulein Henriette v. Treskow, ein Leibband von Edelfräulein Emilie v. Bock und einen Geldbeutel von Fräulein Bandelow. Hiemit hat dieser aus der Vaterlandsliebe hervorgegangene Verein, nach erkämpftem Frieden sein wohlthätiges, aber prunkloses Wirken beendigt. Das Bewußtseyn, Gutes befördert und für des Vaterlandes Sache thätig gewesen zu seyn, mag den achtbaren Vorstehern und Theilnehmern lohnen.

286) Durch den Herrn Prediger Krüger zu Köntopf bei Dramburg der Betrag einer Sammlung am Friedensfeste in seiner Parochie mit 3 rtl. 14 gr. C. und 1 rtl: 18 gr. MC. Es haben beigetragen: a) die Gemeinen zu Köntopf und Mittelfelde 3 rtl., b) desgleichen zu Carwitz 1 rtl. 16 gr., c) desgleichen zu Neu-Lobitz 16 gr.

Frankfurth a. d. O., den 11ten März 1816.

Frank.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 11. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 13ten März 1816.

Bücher-Anzeigen.

Anzeige für Liebhaberinnen der Stick- und Strick-Kunst.

Es ist in der unterzeichneten Handlung ein neues Sortiment von sehr schönen Strick- und Tapisserie-Mustern angekommen und kann man, einzelne Blätter zu 8 gr. 10 gr. 12 gr. 16 gr. 18 gr. 20 gr. 1 rtlr. 1 rtlr. 12 gr. 2 rtlr. 12 gr. und zu 3 rtlr 12 gr. Court. bekommen.

Da dergleichen Sachen nicht ohne Nachtheil zur Ansicht weggegeben werden können, so werden alle Entferntern, welche solche Muster zu kaufen wünschen und sich ihren Bedarf nicht selbst auswählen können, ganz ergebenst gebeten gefälligst zu bestimmen: zu welchem Behuf sie dieselben und was für Desseins sie haben wollen, als zu Geld-Börsen, zu Trag-Bändern, zu Strumpf-Bändern, zu Kamin-Schirmen, zu Fuß-Teppichen u. s. w.; ob Guirlanden, Landschaften, Portraits, Bouquets, Thierstücken, Blumen- oder Frucht-Körbe oder dergleichen und zu welchen Preisen, sie sollen alsdann stets prompt bedient werden.

Auch sind fortwährend Linienblätter oder sogenannte Tipp-Bogen zu 2 gr. Cour. zu haben.

Züllichau und Freistadt den 29ten Februar 1816.

Darnmannsche Buchhandlung.

Wir zeigen hiermit dem Publikum ganz ergebenst an: daß bei uns den 9ten März c. das 1te Heft eines Werks (die Begebenheiten des merkwürdigen Jahres 1815 betreffend,) unter dem Titel „Geschichte unsrer Zeit" erscheinen wird.

Es ist unsre Absicht von der Zeit wo Bonaparte die Insel Elba verließ, die Begebenheiten des Jahres 1815 nahmentlich; die von Bonaparte angeordnete Feyer des Mayfeldes, den Krieg Murats in Italien die Schlachten bei Ligny und la belle Alliance; die zweite Einnahme von Paris; die Abführung Bonapartes nach Helena ꝛc. ausführlich und zusammen hängend darzustellen, zu einem Andenken an das fast Wunderbare, was gewißer maßen unter unsern Augen vorging für künftige Zeiten. Sodann wollen wir fortfahren die Zeitereignisse zu erzählen, so daß unsre Leser eine zusammen hängende und fortlaufende Geschichte der Zeit, die sie bis zum Frieden (am 18ten Januar c.) erlebt haben, erhalten.

Zu jedem Heft werden wir ein gut gestochnes Kupfer liefern, und zwar abwechselnd das Bild eines der vorzüglichsten Helden unserer Zeit oder die Darstellung irgend einer ausgezeichneten That.

Das Heft 4 Bogen stark nebst Kupfer und Umschlag erhalten die Herren Subskribenten, jedoch unfrankirt für 6 Gr. Courant der Ladenpreis ist 10 Gr. Courant.

Breslau, im Monat Februar 1816.

Die Verleger Graß Barth & Comp.
Stadt- und Universitäts-Buchdrucker.

Subskription darauf nimmt der Faktor Mütterlein in der Trowitzschen Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O., bis Ende April c. an. Auswärtige Interessenten belieben sich an denselben in portofreien Briefen zu wenden.

M Sicher-

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

Ein Mensch, der sich Wilhelm Biesicke, auch blos Wilhelm nennt, ungefähr 22 Jahr alt, kleiner untersetzter Statur, und gewöhnlich mit einer blauen Jacke, Reithosen und runden Huth bekleidet ist, hat mit dem berüchtigten Diebe Carl Ludewig Homann in den Tagen vom 13ten bis 15ten November v. J., drei von der Weide zu Genschmer gestohlne Pferde, in Rehfelde und Wilckendorff bei Strausberg verkauft, und sich dadurch des Diebstahls dieser 3 Pferde dringend verdächtig gemacht. Unmittelbar nach dem Verkauf hat er sich aus diesen Dörfern wegbegeben, und nichts wieder von sich hören lassen, auch ist sein Aufenthalt, da ihn in der dortigen Gegend Niemand kennt, nicht auszumitteln. Es wird daher jeder, welcher von diesem Menschen Auskunft geben kann, ersucht, solchen schleunigst der nächsten Obrigkeit mitzutheilen, und werden alle resp. Obrigkeiten hierdurch gebeten, die möglichste Aufmerksamkeit auf denselben zu verwenden, und wo er sich betreten läßt, ihn feste nehmen, und hieher nach Cüstrin bringen zu lassen.

Cüstrin, den 3ten März 1816.

Königl. Justiz-Amt Friedrichsaue.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Lehrburschen Carl Jakob Kraukau aus Rinske bei Culmsee, welcher eines bedeutenden Diebstahls angeschuldigt, aus dem Gefängnisse zu Graudenz entwichen, und dessen Signalement hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, ihn da wo er sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an das Polizei-Direktorium zu Graudenz abliefern zu lassen.

Bromberg, den 22ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Bromberg.

Signalement.

Er ist 16 Jahr alt, hat kaum das Maaß, braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn und Gesicht, gesunde und rothe Gesichtsfarbe, kleine Statur, und spricht deutsch.

Er war bekleidet mit einer blautuchenen Jacke, weißen Weste, weißtuchenen auf den Knieen schadhaften Hosen, guten Stiefeln, rundem Huth.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf die Theresia Kliszczynska angeblich aus Latriez im Russisch Polen gebürtig, welche eines Diebstahls angeschuldigt, aus Graudenz entwichen, und deren Signalement hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, sie da wo sie sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an das Königl. Polizei-Direktorium zu Graudenz abliefern zu lassen.

Bromberg, den 23ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Bromberg.

Sig.

Digitized by Google

Signalement.

Sie ist 20 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelblonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase und Mund, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Statur und spricht polnisch.

Sie war bekleidet mit einem weißkattunen Rock, grau multonen und grau kattunen Kamisol, weiß kattuner Schürze unten mit unechten Spitzen besetzt.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gerichte von der Neumark, ist das im Schiefelbeinschen Kreise der Neumark belegene, dem Lieutenant Wißmann zugehörige Ritterguth Creitzig, welches nach der von dem Justitzrath Rodenwoldt zu Dramburg nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf 27,475 rtl. 17 gr. 3 pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers sub hasta gestellt, und es sind die Bietungs-Termine vor dem Oberlandes-Gerichts-Assessor Benicke als Deputirten auf den 9ten Oktober 1815., den 10ten Januar 1816. und den 10ten April 1816. angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur, so wie auch auf dem Guthe Creitzig eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 7ten July 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Von dem Patrimonialgerichte zu Stubbenhagen ist das dem Michael Thomas zugehörige, zu Sophienwalde sub No. 12. und 13. B. belegene Erbzinsguth mit der täglich in der Registratur des Gerichts und bei dem Aktuarius Jonas zu Zielenzig einzusehenden Taxe der 240 rtl. sub hasta gestellt, und ist der Bietungs-Termin auf den 29sten März d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Stubbenhagen dergestalt angesetzt worden, daß in diesem Termine, falls nicht vorkommende rechtliche Umstände es verhindern, obengedachtes Grundstück unfehlbar dem Meistbietenden zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden soll.

Zielenzig den 16ten Januar 1816.

Adelich v. Waldowsches Patrimonialgericht zu Stubbenhagen, Sophienwalde ꝛc.

Aschenborn.

Das zum Königl. Domainen-Amte Golzow gehörige an der Landstraße von Cüstrin nach Berlin und Frankfurth belegene Wiesen-Vorwerk Manschnow, soll öffentlich an den Meistbietenden im Ganzen oder in einzelnen Theilen verkauft, oder vererbpachtet werden.

Die Ländereien dieses Vorwerks bestehen in 168 Magdeb. M. 83 QR. Acker

Digitized by Google

1ter Klasse, 439 Magdeb. M. 164 QR. Acker 2ter Klasse, 166 Magdeb. M. 102 QR. Acker 3ter Klasse, 126 Magdeb. M. 36 QR. Acker 4ter Klasse, zusammen 909 Magdeb. M. 2 QR. Acker, 3 Magdeb. M. 58 QR. Wiesen, 2 Magdeb. M. 60 QR. Hof und Baustelle, 15 Magdeb. M. 111 QR. Wege, Graben, Seen und Pfühlen, in Summa 921 Magdeb. M. 61 QR., und die Gebäude sind zu 11150 rtl. bei der Feuer-Societät versichert. Das Wohnhaus ist massiv.

Im Fall der Vereinzelung macht eine zusammenhängende Ackerfläche von überhaupt 302 M. 118 QR. Inhalt, worunter 81 Magdeb. M. 49 QR. 1ter und 177 M. 18 QR. 2ter Klasse, mit den sämmtlichen Gebäuden, ausschließlich einer Scheune, welche einzeln zur Abbrechung und Materialien-Benutzung verkauft werden soll, die Hauptabtheilung aus, und die übrige Ländereien werden in fünf größeren Abtheilungen von resp. 52 Magdeb. M., 66 M., 69 M., 70 M. und 98 M., in drei mittleren Abtheilungen von resp. 30 M., 31 M. und 40 M., in fünf kleinen Antheilen von resp. 10 M und 11 M., und in vier und zwanzig ganz kleinen Gütern von resp. 4 M., 5 M. und 7 M. in der Art jedoch zu Gebote gestellt, daß es den Akquisitionslustigen unbenommen bleibt, von diesen Abtheilungen auch mehrere zusammen zu erstehen.

Die Uebergabe der Grundstücke geschiehet im Monat Juli d. J., doch bleibt es den Akquirenten frei, sich mit dem jetzigen Zeitpächter dahin zu einigen, daß ihnen solcher die vorläufige Disposition darüber schon früher einräumt.

Der Bietungs-Termin ist auf den 5ten April d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt, und wird von dem Regierungsrath Bitter auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden.

Die Bedingungen und der Veräußerungsplan können 14 Täge vorher schon in der hiesigen Finanz-Registratur und auf dem Amte Gorgast eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 26ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Nachstehend verzeichnete nahe bei der Stadt belegene Cämmerei-Pertinenzien:

1) die sogenannten Herrn-Aecker 63 Morgen 59 QR. Acker und 16 Morgen 100 QR. Wiesen-Land enthaltend, und
2) die Aukrugsländereien, in 9 Beethen Acker-Land und 2 Morgen Wiesewachs bestehend,

sollen nebst den vorhandenen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, und dem dazu gehörigen Wirthschafts-Inventario so wie mit der Befugniß, 4 Stück Kühe auf die Stadtaue zu treiben, anderweitig in Gemeinschaft auf 6 nach einanderfolgende Jahre von Trinitatis c. bis dahin 1822 öffentlich verpachtet werden, und haben wir einen desfalsigen Biethungs Termin auf den 2ten April c. Vormittags 11 Uhr zu Rathhause allhier angesetzt. Etwanige Pachtlustige werden eingeladen, sich gedachten Tages einzufinden, und wird mit den Meistbietenden der Pacht-Contract nach eingeholter Erklärung der Stadtverordneten-Versammlung abgeschlossen werden.

Crossen den 19ten Februar 1816.

Der Magistrat.

Es

Es hat sich am 30ten November a. p. ein braunes Fohlen, ohngefehr 3 Jahr alt, mit einem ganz kleinen Stern und linken weißen Hinterfuße, auf dem Königl. Amte Butterfelde eingefunden.

Wenn nun der Eigenthümer desselben hier unbekannt ist; so haben wir auf den 18ten März 1816 Vormittags um 9 Uhr hieselbst Terminum angesetzt, und laden den gedachten Eigenthümer dieses Fohlens hiermit vor, sich in diesem Termine zu gestellen, und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen, widrigenfalls er mit allen Ansprüchen daran, für die Zukunft ab und zur Ruhe verwiesen wird.

Zehden, den 21ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Neumärk Justiz-Amt.

Am 21sten d. M. sollen in Rathstock bei Cüstrin die daselbst vorhandenen, zum Nachlaß des verstorbenen Hauptmanns von Piper gehörigen Effekten, welche in einigem Porzellän und Gläsern, Kupfer, Blech und Eisen, Leinenzeug, Betten, Meubeln und Hausgeräth bestehen, gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verauktionirt werden. Frankfurth a. d. O. den 5ten März 1816.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Seydel.
Von Auftrags wegen.

Ein zu dem Nachlaß des hieselbst verstorbenen Handelsmanns Benjamin Israel Cohn gehöriger bedeutender Vorrath an Ledern, bestehend aus Sohl-, Rind-, Fahl-Geschirr- und verschiedenen andern Sorten Ledern soll auf Antrag der Erben in dem Israel Cohnschen Wohnhause gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant in Termino den 21sten März d. J. Vormittags um 9 Uhr an den Meistbietenden verkauft werden. Königsberg i. d. N. den 26sten Februar 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Zu wissen sey hiermit: daß auf den Antrag der Erben des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Schrödter das zu seinem Nachlasse gehörige, in der Kirchgasse allhier sub No. 271. belegene Wohnhaus samt Pertinenzien, welches auf 91 rtl. gerichtlich gewürdigt worden, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Hierzu haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf den 14ten Mai c. angesetzt, und laden Besitzfähige Kauflustige, welche dieses Grundstück annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiedurch ein, in diesem Termin zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden, falls das Gebot sonst annehmlich befunden werden sollte, und rechtliche Hindernisse nicht ein anderes nothwendig machen, zugeschlagen, und auf spätere Gebote nicht weiter reflektirt werden wird. Drossen den 16ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, ist das dem Eigenthümer Martin Gohlecke zugehörige, im Alt-Gurckowschen Bruche belegene, aus 51 Magdeburgschen

schen Morgen bestehende, nach Ausweis der in der Stadtgerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe auf 3452 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf. gerichtlich gewürdigte Holländergut subhastiret, und sind die Bietungstermine auf den 7ten März k. J., den 9ten May k. J. und den 8ten July k. J., welcher letzte peremtorisch ist, angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu kaufen Lust haben, solches zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögen sind, eingeladen, sich in den gedachten Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termin Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen, und auf die nach Verlauf des Termins etwa einkommenden Gebothe, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll.

Friedeberg, den 2ten Dezember 1815.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das Lehnschulzengut zu Sellnow im Königl. Neumärkischen Domainen-Amte Marienwalde, und das daselbst belegene Kruggut werden auf Johannis d. J. pachtlos. Da solche wiederum auf 6 Jahre verpachtet werden sollen, so laden wir Pachtliebhaber ein, am 9ten April d. J. des Vormittags 10 Uhr auf der Amtsgerichtsstätte zu Marienwalde zu erscheinen, auf die Pacht zu biethen. Dem Bestbiethenden wird die Pacht zugeschlagen werden. Von den Realitäten und Nutzungen, so wie von den Bedingungen der Pacht kann man sich jeder Zeit in der Registratur hier unterrichten.

Arnswalde, den 2ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Justizamt Marienwalde.

Das dem Senator Nebe zuständige, in der hiesigen Stadt belegene, und im Hypothekenbuche Vol. II. fol. 216. eingetragene Wohnhaus nebst Zubehör, soll mit der aufgenommenen Taxe von 1023 Rthlr. 3 Gr., die täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf den Antrag eines Gläubigers, in dem auf den 22ten April d. J. Vormittags angesetzten Termin öffentlich dem Meistbiethenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden deshalb hierdurch aufgefordert, in dem gedachten Termin ihr Geboth in der hiesigen Gerichtsstube zu verlautbaren und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden das erwähnte Haus mit Zubehör, nach vorgängig abgegebener Erklärung des Gläubigers, zugeschlagen, und auf die nach Ablauf des Termins einkommende Gebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Schievelbein, den 8ten Februar 1816

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Antrag der verwittweten Ackerbürger Ostwaldt, Catharina Elisabeth geb. Sperling und ihrer Real-Gläubiger, sollen die derselben zugehörige, hieselbst belegene Grundstücke, als:

1) das Bürgerhaus sub No. 90., welches 446 rtl. 10 gr. 7 pf. taxirt worden,

2) eine

Digitized by Google

2) eine halbe Hufe Land, 367 rtl. 17 gr. taxirt, und
3) eine halbe, höchst baufällige Scheune, taxirt auf 35 rtl. 12 gr.
einzeln in Termino den 11ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß an den Meistbietenden der Zuschlag erfolgt, wenn nicht besondere rechtliche Hinderungen eintreten sollten. Die Taxe und die Kaufsbedingungen können in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Bärwalde i. d. N. den 12ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Einige Kleidungsstücke, Betten und Meubles sollen in Termino den 9ten April c. auf dem Amte Marienwalde Vormittags um 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Arnswalde den 6ten Februar 1816.

Königl Preuß. Neumärk. Justiz-Amt Marienwalde.

Auf Befehl des Königl. Oberlandes-Gerichts von Pommern soll in dem Gute Neu-Storkow ein neuer Schaafstall erbauet und an den Mindestfordernden überlassen werden, ich habe daher einen Licitationstermin auf den 25ten d. M. Vormittags 10 Uhr zu Neu-Storkow angesetzt, und mache dies denen Baumeistern und andern Personen, die geneigt sind, diese Entrepriese zu übernehmen, hierdurch bekannt.

Dramburg, den 3ten März 1816.

Der Kreis-Justiz-Rath Rokenwoldt.

Die unterm 23sten Dezember v. J. verfügte Subhastation des Johann Friedrich Habermannschen Kolonisten-Looses zu Corsica, wozu der letzte Bietungstermin auf den 8ten April c. anberaumt war, ist wieder aufgehoben worden, welches hierdurch dem Publiko bekannt gemacht wird. Sonnenburg, den 4ten März 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Corsica.

Am 22ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr soll die zum Nachlaß des verstorbenen Fischer George Köppen zu Güstebiese gehörige Fischernahrung, bestehend aus 90 Morgen Bruchland und dazu gehörigen Gehöfte auf 9 Jahre pro Michaelis $18\frac{16}{17}$. an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige hiermit vorgeladen werden, und stehet der Termin in Güstebiese auf dem Gute selbst an.

Amt Grüneberg in der Neumark den 27ten Februar 1816.

Königl. Preuß Justiz-Amt daselbst.

Ich bin Willens meine mir eigenthümlich zugehörige, hart vor Berlinchen belegene sogenannte Loh- und Kirchen-Mühle nebst Pertinenzien, bestehend in zwei Mahlgängen, Grützstampfe und Oelpresse, ferner einer Schneidemühle, und der nicht weit davon entlegenen Lohmühle, nebst 3 Wspl. 20 Schfl. Winteraussaat und

den

Digitized by Google

den dazu ganz neu erbauten Wirthschafts-Gebäuden und Familien-Wohnung, Alters- und Kränklichkeitshalber entweder bis Johannis, oder spätestens Michaelis dieses Jahres aus freier Hand zu verkaufen. Käufer können diese Mühle nebst Pertinenzien täglich in Augenschein nehmen, und die Verkaufs-Bedingungen bei mir einsehen. Berlinchensche Loh- und Kirchenmühle den 21ten Februar 1816.

Der Mühlenmeister Meyn.

Die Pachtjahre der dem Fisko zustehenden Hohenjagd auf der sogenannten Groß Wedeler Heide, gehen auf Trinitatis 1816. zu Ende, und es ist daher zur anderweitigen Verpachtung derselben auf Sechs Jahre ein Bietungs-Termin auf den 9ten April d. J. des Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Amte angesetzet. Es werden also Pachtliebhaber dieser Jagd hiermit eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen, ihr Gebot zu verlautbaren und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden mit Konsens der Königl. Regierung selbige in Pacht überlassen werden soll.

Amt Balster den 28ten Februar 1816.

Königl Preuß. Neumärk. Domainen- und Forst-Amt.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Seiffensiedermeister Daniel Friedrich Weise, ist zum Verkauf der zum Nachlasse des letztern gehörigen Grundstücken, als: 1) des Wohn- und Handwerkshauses mit der Taxe von 300 rthlr. 15 gr. 4 pf., 2) der 4 Scheunen mit der Taxe von 61 rthlr. 19 gr. 6 pf., 59 rthlr. 9 gr., 54 rthlr. 3 gr., 75 rthlr. 22 gr., 3) eines Gartens hinter der Scheune mit der Taxe von 50 thl. 4) eines am Mönchenteich belegenen Gartens nebst darin befindlichen Häusern mit der Taxe von 232 rthlr. 4 gr., 5) eines Kampenlandes mit der Taxe von 45 rthlr., 6) des Berglandes von circa 20 großen Morgen mit der Taxe von 1037 rthlr. 8 gr. ein Bietungstermin auf den 8ten April dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden, in welchem sich die Kauflustigen einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen haben, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, erfolgen soll.

Friedeberg den 22ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der Herr Ritterschaftsrath von Holwede auf Gerbitsch, Sternbergschen Kreises ist Willens eine Windmühle auf seinem Grundstücke zwischen den Wegen nach Klein Gandern und Hildesheim an der mit einem Pfahl näher bezeichneten Stelle anzulegen.

In Folge des §. 6. und 7. des Edikts vom 28ten Oktober 1810. wird das Vorhaben des rc. von Holwede nicht nur öffentlich bekannt gemacht, sondern auch ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, sein Wiederspruchsrecht binnen 8 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem rc. v. Holwede zu Gerbitsch anzubringen.

Zielenzig, den 4ten März 1816.

v. Kalkreuth, Königl. Landrath des Sternbergschen Kreises.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 12.

Ausgegeben den 20ten März 1816.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1816.

No. 6. enthält (No. 336) Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten Februar d. J. die obere Verwaltung der Landgestüte betreffend.

(No. 337.) Verordnung wegen Bestrafung derjenigen, welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegsdenkmünze unbefugterweise tragen. Vom 19ten Febr. d. J.

(No. 338.) Edikt wegen der den Königlichen Bergämtern wiederum beizulegenden Gerichtsbarkeit. Vom 21sten Febr. d. J.

(No. 339.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten Februar d. J. die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und floßbaren Flüße und Kanäle betreffend.

Organisations-Angelegenheiten.

In der Bekanntmachung vom 9ten d. M. habe ich mir vorbehalten die Eintheilung des Bezirks der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. in achtzehn Kreise besonders bekannt zu machen. Indem ich diesen Vorbehalt erfülle, bemerke ich zuvörderst, daß nach der Festsetzung Sr. Majestät des Königs in der Allerhöchsten Kabinetsordre an des Herrn Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht vom 31sten Januar d. J. die näheren Bestimmungen wegen der Landräthlichen Verhältnisse bis zur definitiven Organisation der Kreisbehörden ausgesetzt bleiben, und, damit der Regierung die benöthigten Organe nicht fehlen, in den aus der Lausitz gebildeten Kreisen, die Geschäfte der Landräthe, der Regel nach, den bisherigen Landesältesten übertragen werden sollen.

Die Kreiseintheilung in dem Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. betreff.

Der Bezirk der Regierung zu Frankfurth a. d. O. ist demnach, in Gemäsheit des Königl. Befehls, in folgende Kreise getheilt.

1. Der Arnswalder Kreis.

Er bildet sich aus dem bisherigen Kreise dieses Namens, jedoch verliert derselbe diejenigen Ortschaften und Distrikte, welche in benachbarten Kreisen en-

enclavirt liegen, und tritt demnach zu dem Soldiner Kreise die Stadt und das Amt Bernstein nebst den Gütern Bärfelde, Ruwen, Niepolzig, Stede und Krieting, imgleichen die Vorstadt von Berlinchen, Tobelhof genannt, und zum Pyritzer Kreise von Pommern die darin liegende Enclave Fürstensee ab.

Außerdem wird der jetzige nördliche Theil dieses Kreises, namentlich die Stadt Nöreyberg nebst den adelichen Gütern Blockhaus, Bütow, Flackensee, Gabbert, Mellen, Rahnwerder, Groß- und Klein-Rohrpfuhl, Groß-Silber, Klein-Spiegel, Wedelsdorff und Zehrten der Königl. Pommerschen Regierung zu Stettin überwiesen. Arnswalde ist Kreisstadt und der Herr Landrath von Waldow verwaltet für jetzt in der Stadt Neuwedell die Landräthlichen Geschäfte.

2. Der Friedeberger Kreis.

Der bisherige Friedeberger Kreis erleidet in seinen Gränzen keine Veränderung. Friedeberg ist Kreisstadt, und die Landräthlichen Geschäfte versieht der Herr Landrath v. Köller daselbst.

3. Der Soldinsche Kreis.

Der bisherige Kreis dieses Namens erhält eine zwiefache Vergrößerung

a) an seiner nordöstlichen Gränze, durch die mit der Soldinschen Enclave Klein-Latzkow vermischt liegenden Enclaven des Arnswaldschen Kreises, welche bei diesem zu 1. genannt sind, desgleichen durch die zum Pyritzer Kreise von Pommern bisher gehörigen Enclaven, den Antheil von Bärfelde, Ehrenberg, Mandelkow, Gerthlow, Hasselbusch und Rehfeld.

b) in Westen durch Ueberweisung der bisher zum Königsberger Kreise gehörigen Ortschaften Kerkow, Rufen, Schildberg, Siemonsdorff, Liebenfelde, Werblitz, Woltersdorff, Rostin, Rosenthal, Dölzig, Hammer, Wusterwitz, Herrendorff, Ringenwalde und Zernickow.

Dagegen tritt derselbe die in Pommern liegenden Enclaven, Groß-Mellen, das zu Cossin in Pommern gehörige Vorwerk Mietzelburg und den bisher Neumärkschen Antheil von Naulin zu Pommern ab.

Soldin ist Kreisstadt und die Landräthlichen Geschäfte verwaltet interimistisch der Herr Landrath v. Bredow.

4. Der Königsberger Kreis.

Der bisherige Königsberger Kreis wird auf eine doppelte Weise verkleinert

a) durch Abtretung an den Soldiner Kreis, zu dem die bei diesem zu 3. b. genannten Ortschaften übergehen.

b) dadurch, daß er seinen südlichen Theil, namentlich die Städte Cüstrin, Neudamm und Fürstenfelde, und die ländlichen Ortschaften Feldchen, Wittstock, Nabern, Damm, Kerstenbrügge und Losung, Schaumburg, Hälse, Elewitz, Calenzig, Neumühl, Bleyen, Drewitz, Zorndorff, Wilkersdorff, Zicher, Quartschen, Kutzdorf nebst dem Eisenhammer, Dermitzel, Batzlow und Carlsbiese zum Cüstriner Kreise abgiebt.

Königs-

Königsberg ist Kreisstadt, und die Landräthlichen Geschäfte werden von dem Herrn Landrath Regierungsrath Grüel interimistisch verwaltet.

5. Der Cüstriner Kreis.

Dieser neu entstehende Kreis bildet sich:

a) aus den beim Königsberger Kreise zu 4. b. genannten Ortschaften.

b) aus dem nördlichen Theile des bisherigen Lebuser Kreises, namentlich den Ortschaften Gieshof, Mehrin, Orthwigschen Graben, Orthwig, Neuendorff, Solicante, Amt und Dorf Kienitz, Posedin, Wilhelmsaue, Sophienthal, Sydowswiese, Rehfeld, Golzow, Gorgast, Manschnow, Tuchebaud, Letschin, Wollup, Gentschmar, Zechin, Gerckenberg, Friedrichsaue, Lehmannshöfel, Beyersberg, Alt- und Neu-Langsow, Werbig, Hathenow, Rathstock, Sachsendorff, Hackenow und Lebbenichen.

c) aus dem westlichen Theile des Landsberger Kreises mit den Ortschaften Tamsel, Warnick, Groß- und Klein-Camin, Blumberg, Ludwigsgrund und Wilhelmsbruch.

Cüstrin ist Kreisstadt, und bleibt die Ernennung des Landraths und deren Bekanntmachung vorbehalten.

6. Der Landsberger Kreis.

Der Landsberger Kreis bleibt in seiner bisherigen Ausdehnung, außer daß er die bei dem Cüstriner Kreise zu 5. c. genannten Ortschaften an den letztern abgiebt.

Landsberg ist Kreisstadt, und die Landräthlichen Geschäfte werden von dem Herrn Polizei-Direktor Kriegsrath Sturm zu Landsberg verwaltet.

7. Der Sternberger Kreis.

Der bisherige Sternberger Kreis tritt für jetzt die Stadt Göritz und die ländlichen Ortschaften Tschernow, Stenzig, Spudlow, Oetscher, Lässig, Frauendorff, Gohlitz, Groß- und Klein-Rade, Seefeld, Zweynert, Zerbow, Storckow, Leissow, Bischofssee, Trettin, Zohlow, Kohlow, Groß- und Klein Lübbichau, Drentzig, Cunersdorff, Neuendorff, Schwetig, Reipzig und Cunitz zu dem zu 10. bezeichneten Kreise Frankfurth ab, und erhält dagegen von dem Großherzogthum Posen die Stadt Schermeissel mit dem halb enclavirten Distrikt bis Eichberg, bleibt aber ausserdem in seinem gegenwärtigen Umfange.

Zirkenzig ist Kreisstadt, und die Landräthlichen Geschäfte werden von dem Herrn Landes-Direktor von Kalkreuth verwaltet.

8. Der Züllichauer Kreis.

Der Züllichauer Kreis bildet sich aus dem bisherigen Kreise dieses Namens und der Vereinigung des Schwiebusser Kreises mit demselben.

Züllichau ist Kreisstadt und die Landräthlichen Geschäfte versieht der Herr Landrath von Sommerfeld.

9. Der Krossener Kreis.

Der bisherige Krossener Kreis tritt die im Sorauer Kreise liegenden En-

 claven

claven Baudach, und den Antheil von Gablenz an den Letztern ab, und bleibt außerdem für jetzt in seiner bisherigen Verfassung. In wiefern etwa der Localität nach künftig einige Abtretungen von diesem Kreise noch für zweckmäßig zu erachten sind, wird zwischen den betreffenden Königl. Regierungen verhandelt, und darüber zu seiner Zeit das Nöthige bekannt gemacht werden.

Krossen ist Kreisstadt, und der Herr Landrath Freiherr von Troschke verwaltet die Landräthlichen Geschäfte.

10. Der Kreis Frankfurth.

Die Stadt Frankfurth mit einem dazu gelegten Bezirk bildet einen eigenen Kreis, und besteht derselbe:

a) aus denjenigen Ortschaften des bisherigen Sternberger Kreises, welche bei diesem zu 7. nahmentlich aufgeführt sind;

b) aus den bisher zum Lebuser Kreise gehörigen Ortschaften: Cliestow, Boossen, Tschetschnow, Rosengarten, Lossow, Buschmühle, Schiffersruh, Ziegelei und Carthaus.

Die Landräthlichen Geschäfte verwaltet der jedesmalige Polizei-Direktor von Frankfurth.

11. Der Lebuser Kreis.

Der bisherige Kreis dieses Namens tritt zum Cüstriner Kreise und zu dem Kreise Frankfurth diejenigen Ortschaften ab, welche zu 5. b. und zu 10. b. nahmentlich aufgeführt sind, und bildet sich also aus dem hienach ihm verbleibenden übrigen Theile des bisherigen Lebuser Kreises, welchem jedoch der bisher zum Ober-Barnimschen Kreise gehörig gewesene Theil der Herrschaft Buckow mit den Ortschaften Klein-Buckow, Hasenholz und Garzin nebst Zubehör, einverleibt worden ist, so daß nunmehr die ganze Herrschaft Buckow zum Lebuser Kreise gehört.

Frankfurth wird, ohnerachtet die Stadt nicht mehr im Kreise liegt, dennoch für jetzt der Sitz der Kreisverwaltung bleiben, die Landräthlichen Geschäfte versieht der Herr Landrath Lehmann.

12. Der Gubensche Kreis.

Der bisherige Gubensche Kreis ist in zwei Theile, den Gubenschen und den Sorauer getheilt worden. Ersterer begreift den nördlichen, letzterer den südlichen Theil des bisherigen Gubenschen Kreises.

Die unter möglichster Berücksichtigung der bestehenden Dominial-Verhältnisse gezogene Theilungslinie, welche nunmehr die Grenze zwischen beiden Kreisen bildet, fängt an bei der Grenze des Cottbusser Kreises, über dem Forstschen Vasallendorfe Briesnigk, zieht sich östlich hin über die Grenze der Herrschaften Forsta und Pförten, und trifft bei Langelau die Crossener Kreisgrenze dergestalt, daß als Grenzortschaften Möllen, Cummeltitz, Jetznitz, Beitsch und Merken in dem Gubenschen, hingegen Briesnigk und Zauchel sämmtlich mit ihren Territorien in dem Sorauer Kreise zu liegen kommen.

Der

Der nunmehrige Gubensche Kreis hat an Enklaven abzugeben: an den Lübbenschen Kreis die zur Herrschaft Lieberose gehörigen Dörfer Speichro, Piesko, Niewisch und Trebitz, desgleichen die Neuzellischen Vasallendörfer Mochlitz und Ullersdorff, und erhält dagegen die Enklaven Germersdorff, den Antheil von Groß-Breßen und den Antheil von Kerkwitz, welche bisher zum Cottbusser Kreise gehört haben.

Kreisstadt ist Guben, und die Landräthlichen Geschäfte verwaltet der bisherige Landesälteste Herr Freiherr von Manteuffel.

13. Der Sorauer Kreis.

Der Sorauer Kreis entsteht aus dem nach dem vorhergehenden verbleibenden Theile des bisherigen Gubenschen Kreises.

Vom bisherigen Spremberger Kreise erhält er die Enklaven Klein-Badewensel und Simmersdorff, — vom Cottbusser den Antheil Gahry — vom Crossener Kreise den Antheil von Gablenz und Baudach — von der Oberlausitz Zilmsdorff und Hasel, und vom Saganschen Kreise in Schlesien die Dörfer Zernischke, Gemlitz, Cromlau und Halbzeisdorff.

Kreisstadt ist Sorau und die Landräthlichen Geschäfte werden von dem Aeltesten der Herrschaften Sorau und Triebel, Herrn Hauptmann Keck v. Schwarzbach verwaltet.

14. Der Lübbensche Kreis.

Der nunmehrige Lübbensche Kreis bildet sich aus der Vereinigung des bisherigen Lübbenschen Kreises mit der Herrschaft Beeskow, und werden demselben die darin liegenden Enklaven: Frauenberg bisher zum Luckauschen Kreise gehörig, sechs Enklaven des Gubbenschen Kreises, nemlich die Dörfer Speichro, Piesko, Niewisch, Trebitz, Mochlitz und Ullersdorff einverleibt, wogegen die im Kalauer Kreise belegenen Enklaven Wercho, Seeritz, Missen und Gosda dem Letztern überwiesen sind.

Lübben ist Kreisstadt, und die Landräthlichen Geschäfte versieht der Landesälteste Herr von Trosky.

15. Der Luckauer Kreis.

Den Hauptbestandtheil desselben liefert der bisherige Kreis dieses Namens, zu welchem die Herrschaften Dobrilugk und Sonnenwalde immer schon gehört haben. Ihm wächst zu das Amt Finsterwalde als eine Enklave von Dobrilugk, desgleichen erhält er die Enklaven des Beeskowschen Kreises, Krebliz, Kaden und Altenow, den bisher zum Cottbusser Kreise gehörigen Antheil von Schlabendorff, und das bisher zum Amte Schlieben gehörige Dorf Rüdingshoff oder Rüdingsdorff.

Dagegen giebt er ab die Enklaven Frauenberg an den Lübbenschen Kreis und die Dorfschaften, Wendorf, Kemlitz, Falkenberg und Zesch an den Regierungs-Bezirk von Potsdam.

Luckau

Pukau ist Kreisstadt, und die Landräthlichen Geschäfte werden von dem Landesältesten Herrn Christian Wilhelm Theodor von Thermo verwaltet.

16. Der Kalauer Kreis.

Der Kalauer Kreis entsteht aus der Verbindung des bisherigen Kalauer Kreises mit der Herrschaft Senftenberg, und erleidet weiter keine Veränderung als daß die in beiden zerstreut liegenden Enklaven des Lübbenschen, Spremberger und Cottbusser Kreises, so wie der Herrschaft Beeskow und des Amtes Hayn, namentlich Zschiepka, Wercho, Säritz, Missen, Gasda, Cransdorff, Brotkowitz, Laasow, Ranzow, Gahlen, Radensdorff, Dohmsdorff (Antheil), Geissendorff, Görigk, Petershayn, Rackow (Antheil), Ressen, Buchholz, Lubocha, Leeska, Almosen, Bahnsdorff, Lindchen, Siewisch (Antheil), Steinitz (Antheil), Bischdorff (Antheil), Kalkwitz, Torno, Groß-Lübbenau, Groß-Beuche (Antheil), Stöbberitz, Wilmersdorff und Vorwergk ihm überwiesen werden, wogegen er die Enklaven Gulben und den Antheil von Werben an den Cottbusser Kreis abgiebt.

Kalau ist Kreisstadt, und der Landesälteste Herr Heinrich Gustav Adolf Freiherr von Thermo wird die Landräthlichen Geschäfte verwalten.

17. Der Spremberg-Hoyerswerdaer Kreis.

Er entsteht aus dem bisherigen Spremberger Kreise, der Herrschaft Hoyerswerda und dem gesammten übrigen Preußischen Antheil des vormaligen Bautzener Kreises der Oberlausitz, mit Ausschluß der im Görlitzer Kreise liegenden, und von dem übrigen Theile des vormaligen Bautzener Kreises getrennten Enklaven von Weigersdorff bis Ober-Cosel, so daß die Görlitzer Kreisgrenze, bis sie zwischen Lieska und Neudorff die Landesgrenze trifft, Departementsgrenze gegen Schlesien wird. Außerdem erhält derselbe die Enklaven vom Cottbusser Kreise Wolkenberg, Strado, Fessen (Antheil), Strausdorff, und vom Saganschen Kreise in Schlesien, Blasdorff oder Bloisdorff, Lieska und Horlitza, wogegen er die Enklaven Groß-Gaglow (Antheil), Klein-Gaglow, Limberg an den Cottbusser, Simmersdorff und Klein-Bademeusel an den Sorauer, Kransdorff und Brotkowitz an den Kalauer Kreis abtritt.

Hoyerswerda ist Kreisstadt, und die Landräthlichen Geschäfte wird der Landesälteste Herr von Oertzen verwalten.

18. Der Cottbusser Kreis.

Der bisherige Cottbusser Kreis erleidet weiter keine Veränderung, als daß er die außer demselben liegenden Enklaven an diejenigen Kreise, worin sich solche befinden, abgiebt, und dagegen die in seinen Grenzen liegenden Enklaven anderer Kreise in sich aufnimmt, wie alles dies in dem Vorhergehenden näher bestimmt ist.

Cottbus ist Kreisstadt, und die Landräthlichen Geschäfte werden von dem Herrn Landrath von Norrmann verwaltet.

So wie die sämmtlichen Eingesessenen des Regierungs-Bezirks dem Befehl

Sr.

Digitized by Google

Sr. Majestät des Königs gemäß, hierdurch angewiesen werden, sich nach dieser Kreis-Eintheilung in allen Fällen zu achten, insofern nicht in Angelegenheiten aus der früheren Zeit die Verhältnisse des bisherigen Verbandes beibehalten werden müssen; so erhalten die Verweser der Landräthlichen Geschäfte hiedurch zugleich den Auftrag, sogleich die Maasregeln untereinander zu treffen, um die neue Kreis-Eintheilung in Wirksamkeit treten zu lassen, und zu diesem Zweck die betreffenden Akten, die statistischen und finanziellen Nachrichten u. s. w., sich gegenseitig mitzutheilen.

Wie solches in den einzelnen Kreisen ausgeführt worden, darüber wird die Königl. Regierung einem Bericht aus jedem Landräthlichen Kreise bei welchem Veränderungen vorgekommen, bis zum 10ten Mai d. J. entgegen sehen.

Frankfurth a. d. O., den 12ten März 1816.

Königl. Regierungs-Chef-Präsident und Organisations-Commissarius,
(gez.) Wißmann.

Bekanntmachung wegen der verfassungsmäßigen Publikation der gesetzlichen und obrigkeitlichen Verordnungen in den Königl. Preuß. Staaten durch die Gesetzsammlung und das Amtsblatt.

Bei der gegenwärtigen Ausführung der Organisation des hiesigen Regierungs-Bezirks, und der damit verbundenen Uebernahme der Verwaltung in denjenigen Kreisen und Distrikten, welche bisher von dem Königl. General-Gouvernement zu Merseburg administriret, nach den Allerhöchsten Bestimmungen Sr. Majestät des Königs aber in der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30ten April v. J. und der Kabinets-Ordre vom 31ten Januar c., nach der dieserhalb unterm 9ten d. M. von mir erlassenen Bekanntmachung dem Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. überwiesen worden sind, glaube ich den betreffenden Behörden und Eingesessenen durch die nachfolgende Eröffnung für ihre Verhältnisse nützlich zu seyn.

Die verfassungsmäßige Publikation der Gesetze, so wie der obrigkeitlichen Verordnungen und allgemeinen Verfügungen geschieht in den Königl. Preuß. Staaten durch die allgemeine Gesetzsammlung und durch das in jedem Regierungs-Bezirk erscheinende Amtsblatt, und gründet sich diese Einrichtung in den Königl. Verordnungen vom 27sten Oktober 1810. und 28sten März 1811. Die Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält alle Gesetze und Verordnungen, welche mehr als ein einzelnes Regierungs-Departement betreffen. Die Redaktion erfolgt im Bureau des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht, der gesammte Debit aber durch das Königl. General-Post-Amt. Der Preis des Jahrgangs ist vorläufig auf 2 Rthlr. festgesetzt, und wird stets auf ¼ Jahr vorausbezahlt.

Zur Haltung der Gesetzsammlung sind verpflichtet:

a) alle obern und untern Staatsbehörden, welche die Kosten aus ihren Fonds bestreiten,
b) alle Magistrate,
c) alle höhere Militair-Personen mit Einschluß der Staabsoffiziere,

d) die

d) die Patrimonial-Gerichte jeder Art,
e) alle Räthe bei den Königl. Ministerien, desgleichen alle Räthe, Assessoren und Referendarien bei Landes-Kollegien,
f) alle Landräthe,
g) alle Superintendenten,
h) alle Domainen-Beamten,
i) alle Gemeinen, und sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung bei den Letztern, die Gemeinvorsteher verantwortlich, auch die Obrigkeiten verpflichtet die fehlenden Stücke sogleich auf Kosten der Gemeine, aus deren Gemeinausgaben solche bestritten werden, wieder anzuschaffen.

Jeder der nicht zur Haltung der Gesetzsammlung verpflichtet ist, kann darauf halbjährig abonniren, die Versendung geschieht überall portofrey.

Das Amtsblatt der Regierung zu Frankfurth a. d. O. wird am Mittwoch jeder Woche ausgegeben.

Es enthält:

a) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze.
b) Alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landes-Behörden, also sowohl der Regierung und des Oberlandes-Gerichts, als der sonstigen öffentlichen Provinzial-Behörden, welche ein gemeinsames Interesse für den gesammten Regierungs-Bezirk, einzelne Kreise und Oerter desselben, oder auch nur einzelner Klassen der Einwohner haben.
c) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

Auch öffentliche Verfügungen und Bekanntmachungen in speziellen Fällen, z. B. Vorladungen, werden in einer unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufenden Beilage des Amtsblatts gegen Entrichtung der Einrückungs-Gebühren, auf Verwendung an die hiesige Redaktion des Amtsblatts, aufgenommen; doch bleibt die rechtliche Wirkung an die Insertion in die Intelligenzblätter der Provinz gebunden, und sind in dieser Hinsicht hiedurch die bestehenden Gesetze nicht abgeändert worden.

Mit dem Anfange des 8ten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amtsblatt abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hiebei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an, und dieses Datum mit eingezählt.

Mit dem Anfange des 8ten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt der Regierung als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hiebei die Tage auf gleiche Weise gezählt. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, von welchem ab, sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden sollen.

Ist

Digitized by Google

Ist jedoch der Inhalt der Verfügung von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so versteht es sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne, sogleich nach dem Empfange der Amtsblätter das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

Nur die hiernach vorgeschriebenen oder bestätigten Arten der Publikation von Gesetzen und Verordnungen haben öffentlich Gültigkeit.

Der Preis des Jahrgangs eines Amtsblatts ist auf 12 gGr. festgesetzt, und wird halbjährig vorausbezahlt. Die Redaktion hat hier in Frankfurth ihren Sitz, den Debit besorgt das hiesige Königl. Post-Amt.

Zur Haltung und Bezahlung des Amtsblatts sind alle diejenigen Behörden und Personen verpflichtet, welche oben als zur Haltung der Gesetzsammlung verbunden bezeichnet sind, und außerdem die einzelnen Krüger, Gast- und Schenkwirthe auf dem platten Lande und in den Städten, als welche nur im Fall äußerster Armuth durch die Königl. Regierung hiervon entbunden werden können.

Alle Unterbehörden, die mit einer wirklichen Administration beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizei-Justiz- oder Finanzfach, so wie alle Prediger erhalten das Amtsblatt unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amtsnachfolger verpflichtet.

Die Postämter sorgen für die Versendung und Austheilung, es sind aber die Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger verpflichtet dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt, und die Gemeinen darauf ebenfalls von den Obrigkeiten aufmerksam gemacht werden. Insbesondere sind sie und die Prediger verpflichtet, die Gesetze da zu erklären und zu erläutern, wo die deutsche Sprache weniger bekannt ist. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der Gesetzsammlung und des Amtsblatts wird an den Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft.

Indem ich nun den Herrn Landesältesten, welche nach der vorstehenden Bekanntmachung vom gestrigen Tage die Geschäfte der Landräthe in den Kreisen verwalten, eine angemessene Anzahl von Exemplaren des gegenwärtigen Amtsblatts übersende, fordere ich dieselben hiedurch auf, solche in dem Kreise angemessen circuliren zu lassen, und deren Inhalt dadurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, gleichzeitig aber ein Verzeichniß derjenigen Behörden, Offizianten und Individuen, welche hienach zur Haltung sowohl der Gesetzsammlung als auch des Amtsblatts verpflichtet sind, oder denen das Letztere unentgeldlich zukommt, dergestalt vorzubereiten und aufzunehmen, daß solche unmittelbar nach der Uebernahme der Verwaltung der Königl. Regierung eingereicht werden kann, wobei ich endlich noch nachrichtlich bemerke, daß bei dem Abdruck des Amtsblatts seit dem Anfange dieses Jahres für eine solche Auflage gesorgt worden ist,

 daß

Digitized by Google

daß damit auch, so weit sich dies vorher bestimmen ließ, dem Bedürfniß der neu hinzugekommenen Kreise des Regierungs-Bezirks wird abgeholfen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 13ten März 1816.

Königl. Regierungs-Chef-Präsident und Organisations-Kommissarius.
(gez.) Wißmann.

Betreffend die den 25. d. M. erfolgende Abgabe des Schwiebusser Bezirks und der innenenannten 5 Dörfer Saganschen Kreises an die Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Im Verfolg des Publikandums vom 9ten d. M. zu III. (Amtsblatt No. 11. Pag. 97.) wird in Gemäsheit der nachfolgenden Erklärung der Königl. Regierung zu Liegnitz auch die Verwaltung des von dem dortigen Regierungs-Bezirk bisher abgetretenen Schwiebusschen Kreises und der Enclaven vom Saganschen Kreise mit dem 25sten d. M. zu der hiesigen Regierung übergehen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten März 1816.

Königl. Regierungs-Chef-Präsident und Organisations-Kommissarius
(gez.) Wißmann.

Die Allerhöchst beschlossene Verbindung des ganzen Schwiebusser Kreises und der fünf zum Bezirk von Sagan bisher gehörig gewesenen Dörfer Bloischdorf, Lieskau, Jämlitz, Tschernitz und Crommlau mit dem Departement der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll den 25sten d. Mts. durch die dazu ernannten Kommissarien erfolgen. Es wird daher solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, den Einsassen des Schwiebusschen Kreises, so wie den der genannten 5 Dörfer Saganschen Bezirks aber zur Pflicht gemacht, von gedachtem Tage ab den Anordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth überall eben so pünktliche Folge zu leisten, als wir dies von ihnen bisher stets zu erfahren gewohnt gewesen sind, auch von nun an sich mit allen ihren Gesuchen an eben gedachte Behörde zu wenden.

Liegnitz den 16ten März 1816.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Verordnung.

Des Königs Majestät haben bei Organisation der Regierung zu Frankfurth a. d. O. zu bestimmen geruhet, daß diejenigen Distrikte des Pyritzer Kreises von Pommern, welche mit den jetzt zu dem Arnswalder und Soldiner Kreise gehörigen Enklaven vermischt liegen, zum Frankfurther Regierungs-Bezirk eingezogen, dahingegen wieder mehrere Ortschaften der Neumark zum Stettiner Regierungs-Bezirk abgegeben werden sollen.

Im Verfolg dieser Bestimmung Sr. Königl. Majestät setzen wir hierdurch fest: daß vom 25ten März c. ab, diese wechselseitigen Austauschungen statt finden, und von diesem Zeitpunkt ab, die Pommerschen Ortschaften Beerfelde, Ehrenberg, Gerzlow, Hasselbusch, Mandelkow, Rehfeld und Hohengrape dem Frankfurther Regierungs-Bezirk; die Stadt Nörenberg und die Neumärkischen

Dorf,

Digitized by Google

Dorfschaften Bökenhaus, Bütow, Flackensee, Gabbert, Mellen, Rahnwerder, Groß-Silber, Klein-Spiegel, Wedelsdorff und Zerthen mit Einschluß des Vorwerks Rohrphul dem Stettiner Regierungs-Departement, und zwar dem Saatziger Kreise, und die Ortschaften Groß Möllen, Fürstensee, Mietzelburg und Schäferei, und Raulin dem benannten Regierungs-Departement, und zwar dem Pyritzer Kreise beigelegt werden sollen.

Stettin, den 15ten März 1816.

Polizei- und Finanz-Deputation der Königl. Pommerschen Regierung.

Personal-Chronik.

Der Heegemeister Kurzleben zu Neuendorff bei Reppen ist wegen mehrerer Dienstvergehungen seines Dienstes entsetzt, und dessen Posten dem invaliden Jäger Ernst Friedrich Wilhelm Sasse konferirt worden. F. D. 408. Februar.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark.

Der Kandidat der Theologie Herr Krüger ist dato als Rektor, und der Schumachermeister Rütting als Küster in Nörenberg bestätigt worden. G. D. 197. Februar.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Geistliche und Schul-Deputation v. d. Neumark.

Der bisherige Rathmann, Bürger und Bäckermeister Weber zu Reetz ist zum Rathmann und Kämmerer auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden. P. D. 439. Februar.

Frankfurth a. d. O., den 22ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

Der bisherige Bürgermeister, Herr Thimme zu Dramburg, ist von den dasigen Stadtverordneten zur fernern Verwaltung seines Amts auf Lebenszeit gewählt, und mit höherer Genehmigung nunmehr von uns bestätigt worden. P. D. 43. Februar.

Frankfurth a. d. O. den 22ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Der bisherige Prorektor an der hiesigen Friedrichsschule, Herr Guiard, ist von uns zum Prediger bei der reformirten Gemeine zu Königsberg i. d. N. berufen, derselbe auch vom Magistrat daselbst zum zweiten Lehrer und Konrektor am dortigen Lyceo erwählt, und vom Königl. hohen Ministerio des Innern bestätigt worden. Frankfurth a. d. O., den 29ten Februar 1816. G. D. 11. Februar.

Königl. Preuß. Regierungs-Geistliche und Schul-Deputation v. d. Neumark.

Zu

P. D. März. Zu Landsberg a. d. W. ist von den Stadtverordneten der Schönfärber Herrn Franz Benjamin Lehmann, zum Rathsherrn auf 6 Jahre erwählt, und diese Wahl von uns heute bestätigt.

Frankfurth a. d. O., den 5ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

P. D. 735. Februar. Zu Falkenburg ist von den Stadtverordneten der Lohgerber, Herr Johann Müller, zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre erwählt, und diese Wahl von uns heute bestätigt.

Frankfurth a. d. O., den 5ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

Vermischte Nachrichten.

Todtenscheine von Militair-Personen betreffend M. D. 643. u. 671. December. Nachstehende Todtenscheine von Militairpersonen sind bei uns eingegangen:

1) der Soldatenfrau Anna Barbara Kelerten,
2) des Füselier vom Kolbergschen Regiment Gottlieb Jänicke,
3) des Unteroffiziers vom 3ten Neumärk. Landw. Inf. Regmt. Michael Kropp,
4) des Garde-Grenadiers David Stegemann.

Die unbekannten Verwandten der Verstorbenen werden daher aufgefordert, sich wegen der Aushändigung der Todtenscheine an das ihnen vorgesetzte Kreis-Direktorium zu wenden.

Frankfurth a. d. O. den 1ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Militair-Deputation v. d. Neumark.

Frauenverein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen im Felde gebliebener u. in den Lazarethen gestorbener Vaterlandsvertheidiger im Dramburgschen Kreise. R. P. 96. Februar. Dem Dramburgschen Frauenverein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen im Felde gebliebener, und in den Lazarethen gestorbener Vaterlandsvertheidiger, dessen Entstehen, feierliche Eröffnung und wohlthätiges Wirken durch das Amtsblatt (J. 1815. St. 27. S. 220. St. 36. S. 293. St. 49. S. 397.) bereits bekannt gemacht, ist jetzt das Glück zu Theil geworden, daß Ihro Königliche Hoheit, die Prinzessin Charlotte von Preußen, sich mit des Königs Majestät allerhöchster Bewilligung an die Spitze desselben zu stellen geruhet haben. Hochdieselben haben bei dieser Gelegenheit der Kasse des Vereins ein Geschenk von 50 Rtlrn. zufließen lassen.

Indem wir das Publikum hiervon in Kenntniß setzen, fügen wir den Wunsch hinzu, daß diese schöne vaterländische Anstalt den glücklichsten Fortgang haben möge,

Digitized by Google

möge, welches ihr unter dem wohlthätigen Einflusse einer so erhabenen Beschützerin gewiß nicht fehlen wird.

Frankfurth a. d. O. den 4ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Präsidium.

Bekanntmachung.

Da des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz durch den Erlaß vom 21sten v. Mts. zur Erleichterung der Vermögens- und Einkommensteuer-Restanten bestimmt haben:

daß auf die noch ausstehenden Reste des 1sten Termins der Vermögens- und Einkommensteuer eben so mit Lieferungsscheinen berichtigt werden können, als solches bereits im Betreff der beiden letzten Termine gedachter Steuer nachgegeben worden ist;

so wird solches sowohl den Spezial-Steuer-Kommissionen der Provinz als auch dem vermögens- und einkommensteuerpflichtigen Publiko mit Bezug auf die früheren Bekanntmachungen vom 20sten November v. J. und 10ten Januar d. J. zur Nachricht und Achtung hierdurch gleichfalls bekannt gemacht.

Soldin, den 4ten März 1816.

Königl. Neumärksche Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

v. Sack.

Kollektengelder für die Wittwen und Waisen der für das Vaterland gebliebenen Krieger G. D. 459. u. 477. Februar.

Zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der für das Vaterland in den vergangenen Feldzügen 1813., 1814. und 1815. gebliebenen Krieger und zur Unterstützung der verstümmelten Krieger sind an Kollektengeldern in diesem Jahre gesammelt und eingesandt, und zwar:

1) von dem Herrn Bürgermeister Baarts zu Sommerfeld 11 rtl. 8 gr. 7 pf.
2) vom Herrn Prediger Liebich zu Polenzig und zwar a) von der Gemeine zu Polenzig 4 rtl. 18 gr 6 pf., b) von der Gemeine zu Buchholz 1 rtl. 4 gr. 4 pf., c) von dem Dominio zu Buchholz 6 rtl., zusammen 11 rtl. 22 gr. 10 pf.
3) von dem Herrn Superintendenten Kaßner an Dukaten 2 rtl. 18 gr., an Münze 18 rtl. 16 gr., zusammen 21 rtl. 10 gr.
4) von dem Herrn Prediger Vulpius zu Eichberg und zwar a) von der Gemeine zu Eichberg und b) von der Gemeine zu Güntersberg zus. 4 rtl.
5) von dem Herrn Oberprediger Nothnagel zu Mörenberg bei der dortigen Gemeine gesammelt 4 rtl.
6) von dem Hrn. Superintendenten Troschel zu Krossen 50 rtl. 9 gr. 3 pf.
7) von dem Herrn Oberprediger Becker zu Berlinchen 6 rtl. 15 gr.
8) von dem Herrn Prediger Loge zu Grahlow bei Landsberg 7 rtl. 20 gr.
9) von dem Herrn Lehnschulze Blühdorn zu Granow und zwar: a) der Einwohner Samuel Jänke 4 gr. 7 pf., b) der Gerichtsmann Karl Schulz 8 gr., c) der

e) der Gerichtsmann und Krüger Jäde 8 gr., d) der Gerichtsmann Chriß. Zabel 4 gr., e) der Krüger Christoph Jäde 8 gr., f) der Mühlenmeister Wolfgramm 1 rtl., g) der Halbbauer Friedr. Schadewald 4 gr., h) der Hausmann Michael Schatschneider 5 gr., i) der Schmidt Kunow 4 gr. k) der Kossäth Rehmann 1 rtl., l) der Küster Wendt 4 gr., m) die Wittwe Daniel Säger 4 gr., n) der Invalide Gottl. Wilh. Köhn 4 gr., o) der Prediger Schnepel 4 gr., p) der Lehnschulze Blühdorn sen. 5 rtl., q) der Lehnschulze Blühdorn jun. 2 rtl., zusammen 11 rtl. 13 gr. 7 pf.; überhaupt aber 129 rtl. 3 gr. 3 pf.

welche der Absicht der edlen Geber gemäß verwendet werden sollen.

Frankfurth a. d. O., den 1ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Geistliche- und Schul-Deputation v. d. Neumark.

Dankbare Anzeige der an mich gelangten Gelder zur Unterstützung der hiesigen Abgebrannten.

1) vom 25sten Jan. aus dem Hause Friedrichsdorf von der Frau Obristlieutenant v. Döberitz 5 rtl., vom Herrn v. Knebel-Döberitz 2 rtl.; 2) vom 20sten Jan. aus Züllichau gesammelt am Friedensfeste in der Versammlung der Schützengilde 8 rtl. 4 gr.; desgleichen von einem dasigen Menschenfreund J. eingesandt vom Polizei-Inspektor Hrn. Heilmann 1 Dukaten; 3) von Driesen J. M. E. 1 rtl.; 4) aus der Gemeine zu Wedelsdorff vom Hrn. v. Mißbach 4 gr., von der Fr. Zichen 4 gr., von dem Pächter Beyer 4 gr.; 5) vom 3ten Febr. Si in L. 16 gr.; 6) vom 3ten Febr. von dem Hrn. Prediger Klamroth in Klüßkow 2 rtl.; 7) vom 11ten Februar aus W., unterzeichnet C. S. W., 3 rtl.

Mit Dankgefühl und Freude empfing ich die milden Gaben, die bestimmt waren die Bekümmernisse der Dürftigen und Bedrängten zu vermindern, und jedem, der sich von der zweckmäßigen Vertheilung dieser Gelder überzeugen will, offerire ich die erforderliche Nachweisung. Sie, die Unglücklichen, die in ihrer Noth nach Verhältniß durch diese Wohlthaten unterstützt worden sind, versichern ihren Wohlthätern den innigsten Dank. Indem ich den Allgütigen preise, daß ich das Werkzeug der gütigen Geber und das Organ der dankbaren Empfänger geworden bin, zolle ich zugleich den Edelmüthigen, die ihre Menschenliebe thätig bewiesen haben, Hochachtung und Dank.

Arnswalde den 7ten März 1816.

Wenzel, Archidiakonus.

Berichtigung.

Amtsblatt No. 11. Seite 92. Zeile 30. von oben lies statt Kassensteuer — Klassensteuer.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 12. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 20sten März 1816.

Bücher-Anzeigen.

Zur Beantwortung mehrerer deshalb an mich ergangenen Anfragen mache ich hiermit bekannt, daß man auch die einzelnen Theile von

„Hoffmanns Repertorium der Preußisch-Brandenburgischen Landesgesetze für Cameral- „und Justiz-Bediente nach alphabetischer Materienfolge"

zur Komplettirung dieses Werkes durch jede Buchhandlung erhalten kann, nehmlich:

Der erste Band welcher im Jahre 1800. erschienen ist, und sich auf die älteren und neueren Edikten-Sammlungen, auf das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung, ingleichen auf die Annalen der Gesetzgebung, denen Beiträgen zur juristischen Literatur und einige andere Privat-Werke erstreckt, kostet 4 Rthlr.

Die erste 1802. erschienene Fortsetzung, welche neben den neu erschienenen Verordnungen mit auf das neue Archiv der Preuß. Gesetzgebung und die Oeconomia forensis gerichtet ist, kostet 1 Rthlr. 12 Gr.

Die zweite besonders auch auf die Ressort-Verfassung gerichtete Fortsetzung 1803. kostet 1 Rthlr. 16 Gr.

Die dritte neben den neu erschienenen Edikten, besonders die Forst- und Jagdgesetze enthaltende Fortsetzung ist auch auf den Merkelschen Commentar gerichtet. 1804. 2 Rthlr. 12 Gr.

Der zweite Theil mit Hinweisung auf die neue Kriminal- und die Städte-Ordnung, so wie auf die allgemeine juristische Monatschrift. 1810., kostet 1 Rthlr. 12 Gr.

Der dritte auf die Sportel- und Stempel-Gesetze und das corpus constitut. marchicarum mit gerichtete Theil. 1813., kostet 1 Rthlr. 18 Gr.

Der vierte, auf die Amtsblätter, die Gesetzsammlung, die Jahrbücher der Gesetzgebung und die Lehnsverfassung gerichtete Theil. 1814., kostet 1 Rthlr.

Das Repertorium der das Hypothekenwesen betreffenden Landesgesetze. 1805., kostet 1 Rtl.

Das Vormundschaftsrecht nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts. 1811., kostet 1 Rthlr. 8 Gr.

Das Repertorium der Stempel-Verordnungen. 1815., kostet 18 Gr.

Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau.

Anzeige für Forstmänner.

Instruktion, wornach die Holzkultur in den Königlich Preußischen Forsten betrieben werden soll, ist für 10 Gr. Courant in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau zu erhalten.

„Lehrbuch einer populären Himmelskunde für Freunde, Verehrer und Lehrer dieser Wis- „senschaft, von D Aug. Heinr. Christ. Gelpke. Mit 4 Kupfertafeln 8. Ladenpreis „1 Rthlr. 12 gr. Leipzig, bey Gerhard Fleischer dem Jüngern 1815."

Da die Erde uns zu verlassen scheint, so wollen wir uns um so mehr zum Himmel wenden, um über das, was oben ist, eine zeitlang zu vergessen, was unten vorgeht — Hr. D. Gelpke,

Digitized by Google

Gelpke, bekannt und geachtet durch seine Popularität in Behandlung der höhern Wissenschaften, giebt uns hier ein Werk, das seiner Freunde und Liebhaber um so weniger verfehlen kann, da es so überaus faßlich, und der Gegenstand selbst schon, seit Bodes gestirnten Himmel, sogar unsern gebildeten Frauen so anziehend mit Recht geworden ist.

Wer wünscht nicht, so viel uns zu schauen, zu schließen und auch zu vermuthen erlaubt ist, das große Ganze näher zu kennen, von welchem die Erde ein Stäubchen — höchstens ein Sandkorn ist.

„Kommt her, und schauet die Werke des Herrn!" sollte mit dem Psalmisten das Motto des Buchs heißen.

Die Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau nimmt hierauf Bestellungen an.

„Neue Deutsche Sprachlehre, von Theodor Heinsius. 3 Theile. Neue gänz-
„lich vermehrte und verbesserte Ausgabe. Leipzig, bei Gerhard Fleischer dem Jün-
„gern. 1815. Preis 2 Thlr."

Da die deutsche Sprache überall an Freunden und Verehrern gewinnt, und das Bestreben, seine Mutter-Sprache richtig zu sprechen und zu schreiben, unter allen Ständen eine Ehrensache geworden ist: so wird ein, ohnehin schon durch seine Nützlichkeit sehr bekanntes, und von bedeutenden Stimmen empfohlnes, nun aber in einer neuen Ausgabe stark vermehrtes, und mit den neusten Fortschritten der Sprache bereichertes Werk um so weniger eine günstige Aufnahme verfehlen, da Alles, was deutsch Sprechen und Schreiben betrifft, hier mit eben so großer Klarheit als Bestimmtheit, sowohl für Schulen und deren Lehrer, als für den Selbstunterricht behandelt ist. Selbst der Materialien für's Denkvermögen, in Verbindung gebracht mit dem verschwisterten Sprachvermögen, sind mancherlei. Es versteht sich, daß es an Anweisung und lehrreichen Beispielen, zur Unterscheidung ähnlich klingender Wörter, zur Verdrängung des Fremdartigen, zu verschiedenen Arten Aufsätzen und Briefen, selbst zu Handels-Briefen, wie in allen Arten Uebungen zu eigenen schriftlichen Arbeiten, eben so wenig fehlt, als an wohlgewählten Mustern für die Deklamation. Dieses Alles bearbeitet in 62 Bogen ist für den höchst wohlfeilen Preis von 2 Rthlr. in allen Buchhandlungen zu haben.

Die Darnmannsche Buchhandlung nimmt Bestellungen hierauf an.

Das zum Königl. Domainen-Amte Golzow gehörige an der Landstraße von Cüstrin nach Berlin und Frankfurth belegene Wiesen-Vorwerk Manschnow, soll öffentlich an den Meistbietenden im Ganzen oder in einzelnen Theilen verkauft, oder vererbpachtet werden.

Die Ländereien dieses Vorwerks bestehen in 168 Magdeb. M. 83 QR. Acker 1ter Klasse, 439 Magdeb. M. 164 QR. Acker 2ter Klasse, 166 Magdeb. M 102 QR. Acker 3ter Klasse, 126 Magdeb. M. 36 QR. Acker 4ter Klasse, zusammen 900 Magdeb. M. 2 QR. Acker, 3 Magdeb. M. 58 QR. Wiesen, 2 Magdeb. M. 60 QR. Hof und Baustelle, 15 Magdeb. M. 111 QR. Wege, Graben, Seen und Pfühlen, in Summa 921 Magdeb. M. 51 QR., und die Gebäude sind zu 11150 rtl. bei der Feuer Societät versichert. Das Wohnhaus ist massiv.

Im Fall der Vereinzelung macht eine zusammenhängende Ackerfläche von überhaupt 302 M. 118 QR. Inhalt, worunter 81 Magdeb. M. 49 QR. 1ter und 177 M. 18 QR. 2ter Klasse, mit den sämmtlichen Gebäuden, ausschließlich einer Scheune, welche einzeln zur Abbrechung und Materialien-Benutzung verkauft werden soll, die Hauptabtheilung aus, und die übrige Ländereien werden in fünf größeren Abtheilungen

Digitized by Google

lungen von resp. 52 Magdeb. M., 66 M., 69 M., 70 M. und 98 M., in drei mittleren Abtheilungen von resp. 30 M., 31 M. und 40 M., in fünf kleinen Antheilen von resp. 10 M und 11 M., und in vier und zwanzig ganz kleinen Gütern von resp. 4 M., 5 M. und 7 M. in der Art jedoch zu Gebote gestellt, daß es den Akquisitionslustigen unbenommen bleibt, von diesen Abtheilungen auch mehrere zusammen zu erstehen.

Die Uebergabe der Grundstücke geschiehet im Monat Juli d. J., doch bleibt es den Akquirenten frei, sich mit dem jetzigen Zeitpächter dahin zu einigen, daß ihnen solcher die vorläufige Disposition darüber schon früher einräumt.

Der Bietungs-Termin ist auf den 5ten April d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt, und wird von dem Regierungsrath Bitter auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden.

Die Bedingungen und der Veräußerungsplan können 14 Tage vorher schon in der hiesigen Finanz-Registratur und auf dem Amte Gorgast eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 26ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von der Neumark ist das im Soldinschen Kreise der Neumark belegene, zum Königl. Domainenamt Carzig gehörige und dem Carl Heinrich Misch in Erbpacht gegebene Vorwerk Herzfelde, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 16 rtl. 1 gr. 11 1/4 pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des Fiskus sub hasta gestellt, und es ist ein peremtorischer Bietungstermin vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Wolff als Deputirten auf den 22ten Mai 1816. angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Der Magistrat und die Stadtverordneten hieselbst beabsichtigen, das eine Viertelmeile von der Stadt entfernt belegene Kämmerei-Vorwerk Alt Rehfeld, zu welchem 3 Hufen Ackerland und 25 Morgen Wiesewachs gehören, zu Trinitatis c. in der Art theilweise zu vererbpachten, daß 2 Hufen und ein Theil der Wiesen, nebst den Vorwerksgebäuden und dem vorhandenen Wirthschafts-Inventario, nebst der Krug-Gerechtigkeit als ein besonderes Etablissement gegen ein dem Werthe der Gebäude, des Inventarii und der Ländereien angemessenes Erbstands-Geld, und gegen einen, theils in baarem Gelde, theils in verschiedenen Getraide-Arten jährlich zu berichtigenden Kanon verkauft, die dritte Hufe und der übrige Theil des Wiesenlandes hingegen, entweder insgesammt, oder auch theilweise nach Beethen und Morgen abgesondert, gegen

Digitized by Google

gen ein angemessenes Erbstands-Geld und einen jährlichen Kanon veräußert werden soll. Wir haben nun einen desfalsigen Biethungs-Termin auf den 10ten April c. Vormittags 10 Uhr zu Rathhause allhier angesetzt, zu welchem etwanige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an die Meistbiethenden nach eingeholter Erklärung der Stadtverordneten-Versammlung erfolgen soll.

Crossen, den 10ten März 1816.

Die am Dragestrohm im Regenthinschen Forst-Revier belegene Theerschwelerey der Eisenhammer genannt, soll nebst den dazu gehörigen Pertinenzien von Trinitatis a. c. ab, auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 24sten April d. J. Vormittags um 9 Uhr im Amtshause zu Marienwalde angesetzt worden, in welchem sich Pachtlustige melden, und gewärtigen können, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden sub spe rati erfolgen werde.

Uebrigens können die Nutzungs-Anschläge, so wie die Pachtbedingungen täglich in der Registratur des Amts Marienwalde eingesehen werden.

Amt Marienwalde, den 7ten März 1816.

Königl Preuß. Neumärksches Forst-Amt.

Ich bin gesonnen mein hieselbst vor dem Vierabner Thore belegenes Erbpachts-Gut, bestehend aus 6½ Hufen Landes nebst Beiländern, dreien Acker-Kämpen, einem Land- und Küchen-Garten, nebst den dazu gehörigen Wiesen, einem sehr logablen und zur Wirthschafts-Führung geeigneten Wohnhause, auch den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden, imgleichen mit dem vorhandenen ganz kompletten lebendigen, so wie mit dem Feld- und Wirthschafts-Inventario, welches alles in nutzbarem Stande ist, zu Johannis d. J. aus freier Hand zu verkaufen.

Sämmtliche Ländereien, von vorzüglich gutem Boden, wofür die Königsbergsche Feldmark allgemein bekannt ist, gewähren eine Aussaat von 8 Wispel Winterung zur Hälfte Waizen, 8 Wispel Sommerung, 1 Wispel Erbsen; die Wiesen sind sämmtlich zweischnittig, und außerdem hat das Gut eine Schäferei von 5 bis 600 Stück Schaafen.

Zur Erleichterung des Kaufs bin ich erbötig, die Hälfte der Kaufgelder hypothekarisch stehen zu lassen, und können die weitern Bedingungen in portofreien Briefen von mir und von dem Kaufmann Herrn C. B. Wedel in Berlin an der Roß- und Wallstraßen-Ecke verlangt, so wie das Gut in Augenschein genommen werden.

Ich fordere alle Kauflustige hiedurch auf, auf dieses Gut, zu dessen Verkauf blos eine schnelle Veränderung meiner Lage mich nöthiget, und mit dessen Besitz eine sehr leichte Wirthschafts-Führung und die Annehmlichkeiten des geselligen Stadt-Lebens so sehr gepaart sind, zu reflektiren.

Königsberg i. d. N. am 6ten März 1816. Els.

Es wird eine milchende Eselin gesucht. Wer eine solche verkaufen, oder auf eine gewisse Zeit vermiethen will, wird ersucht, dieselbe durch einen Boten nach Zie-

lenzig

lenzig auf Kosten des Käufers zu schicken, und den Kauf- oder Miethspreis zu bestimmen.

Zielenzig, den 9ten März 1816.

von Braunschweig, Obrist-Lieutenant und Commandeur des 2ten Neumärk. Landwehr-Infanterie-Regiments.

Dienstag den 30ten d. M. Vormittags um 10 Uhr, soll im hiesigen Königlichen Getreide-Magazin eine Quantität Roggen-Kleie, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Cüstrin, den 9ten März 1816.

Königl. Preuß. Proviant- und Fourage-Amt.

Es sollen die zum Nachlaß der verstorbenen Mendel Raphael Lichtenstädtschen Eheleute gehörigen Mobilien, bestehend in Uhren, Silbergeschirr, Porcellaine und Fayence, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe, den 4ten April d. J. und folgende Tage, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Behausung der Verstorbenen gegen gleich-baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Friedeberg, den 22ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Den 29ten April 1816 sollen in der Stadt-Forst zu Zielenzig circa 100 Stück starke Sageblöcke an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich verkauft werden.

Zielenzig, den 14ten März 1816.

Der Magistrat.

Bei dem unterzeichneten Königl. Stadt-Gerichte sollen nachstehende zur Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Fleischermeister Schnetzke gehörigen Ackerstücke, als:

1) einer an der sogenannten kleinen Wanne von 8 Scheffel Aussaat mit der Taxe von 170 rtl.,
2) einer hinter der sogenannten Fahre von 7½ Scheffel Aussaat mit der Taxe von 150 rtl.,
3) einer an der Langenfelder Grenze von 1 Scheffel Aussaat mit der Taxe von 21 rtl. 8 gr.

auf den Antrag der Erben theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der peremtorische Bietungs-Termin ist hierzu auf den 1ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzt, und werden zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen,

Amts-Blatt

der

Königlichen Kurmärkischen Regierung.

No. 12.

Potsdam, den 22sten März 1816.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 336. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten Februar 1816, die obere Verwaltung der Landgestüte betreffend.

No. 337. Die Verordnung wegen Bestrafung derjenigen, welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegsdenkmünze unbefugterweise tragen. Vom 19ten Februar 1816.

No. 338. Das Edikt wegen der den Königlichen Bergämtern wiederum beizulegenden Gerichtsbarkeit. Vom 21sten Februar 1816.

No. 339. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten Februar 1816, die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flosbaren Flüsse und Kanäle betreffend.

Bekanntmachung wegen der Kreiseintheilung des Potsdamschen Regierungsbezirks.

Wegen der Allerhöchst genehmigten Eintheilung des Potsdamschen Regierungsbezirks in 13 landräthliche Kreise wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 8ten d. M. (Amtsblatt Nr. 11. Seite 94. ꝛc.) nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die gedachten Kreise sind folgende:

1) der Niederbarnimsche Kreis ist in seinen bisherigen Grenzen verblieben, jedoch sind demselben die bisher zum Oberbarnimschen Kreise gehörigen Ortschaften Rüdersdorf nebst den Kalkbergen, dem Erkner, den drei Heidedistrikten und allen darin belegenen kleinen Etablissements, ferner Hennikendorf, Herzfelde, Kagel, Lichtenau, Rehfeld, Werder und Zinndorf, desgleichen das bisher zum Glienischen Kreise gehörige Dorf Quaden-Germendorf beigelegt worden;

8) Der Ruppinsche Kreis wird in seinem bisherigen Umfange nur insoweit verändert, als:

a. die Ortschaften Gädow, Friedrichsgüte, Quaste, Zotzen, Neuendorf und Zermitz, dem Ostpriegnitzschen Kreise,

b. Ribbeck und Marienthal aber dem Templinschen Kreise beigelegt worden sind;

dagegen werden die bei 6. Litt. b. bemerkten Ortschaften mit dem Ruppinschen Kreise vereinigt.

9) Die Ost-Priegnitz umfaßt, außer den ebengenannten bisher Ruppinschen Ortschaften No. 8. Litt. a., den bisherigen Wittstockschen, Pritzwalker, Kyritzer, von dem Perleberger Kreis aber nur die zum Kloster Stepenitz und den von Jenaischen Gütern gehörigen Ortschaften, desgleichen einen Theil des Havelberger Kreises.

Die westliche Grenze dieses Kreises gehet von der Mecklenburgschen Grenze aus, zwischen Sukow und Sagast östlich, oberhalb Putlitz bis zur Grenze des Pritzwalkschen Kreises, verfolgt dieselbe und die bisherige Grenze zwischen dem Perlebergischen und Pritzwalkischen Kreise bis südlich herab zwischen Kletzke und Kunow, ziehet sich sodann zwischen dem Vorwerke Zernickow und dem Dorfe Schrepkow zwischen Leppin und Vehlin, zwischen Söllenthin und Görike, zwischen Bendelin und Kotzlin, zwischen Dameloch und Breddin, zwischen der Kümmeritzer Mühle und der Kolonie Sophiendorf bis Voigtsbrügge, und von da an südlich bis herab an den Rhin längs der bisherigen Grenze der beiden dort gelegenen Stücke des Plattenburgschen und Kyritzschen Kreises.

10) Die West Priegnitz. Zu dieser gehören der Plattenburgsche und Lenzensche, und diejenigen Theile des Perleberger und Havelberger Kreises, welche nicht nach No. 9. dem Ostpriegnitzschen Kreise beigelegt sind. Von den 3 Ukermärkischen Kreisen wird:

11) der Prenzlowsche von den beiden andern Kreisen durch eine Linie getrennt, welche von der Randow aus, zwischen Wollin und Lützlow, gerade westlich zwischen Weselitz und Bertikow durch nach der südlichen Spitze der Unterücker, von da zwischen Sternhagen und Pinnow nach der südlichen Spitze des Sternhagenschen Sees, dann nordwestlich zwischen Beertz und Kröchelndorf, zwischen Golmitz und Naugarten nach der Nordostspitze des Sees dieses letzten Ortes, dann westlich links von Arenosee und rechts von Parmen, dem Parmensee entlang bis an die Mecklenburgische Grenze, gezogen wird.

12) Der Templinsche Kreis liegt südwestlich vom Prenzlowschen Kreise, und wird in Osten durch eine Linie begrenzt, welche sich von der Südspitze des Unterücker Sees, dem Lauf der Uecker aufwärts, zwischen Potzlow und Seehausen durch den Oberücker, links von Bollenbrücke, Charlottenhof und Falkenstein bis an die bisherige Grenze des Stolpirischen- und Uker-Kreises ziehet,

und der letzteren bis an den Niederbarnimschen Kreis an der Groß-Schönbeckschen Forst unverändert folgt. Die zu No. 6. Litt. a. bezeichneten, bisher Elien- und Löwenbergischen Ortschaften, und die Ruppinschen Dörfer Ribbeck und Marienthal No. 8. Litt. b. werden diesem Kreise beigelegt.

13) der Angermündische Kreis umfaßt den südöstlichen Theil der Ukermark nach den Grenzbestimmungen bei No. 11 und 12., desgleichen die bisher zu dem Oberbarnimschen Kreise gehörige Stadt Oderberg, No. 2.

Die mit dieser neuen Kreiseintheilung in Verbindung stehende neue Organisation der Kreisbehörden, der Sitz derselben in jedem Kreise, so wie der Sitz der Kreiskassen, wird nächstens näher bekannt gemacht werden. Bis dahin wird in der bisherigen Kreisverwaltung, Hinsichts der nach der Bekanntmachung vom 8ten d. Mon. bei dem hiesigen Regierungsbezirk verbleibenden Landestheile der Kurmark, nichts verändert. Potsdam, den 16ten März 1816.

Der Chefpräsident und Allerhöchst ernannter Kommissarius zur Organisation der Regierung zu Potsdam.

v. Bassewitz.

Bekanntmachung wegen Eintheilung der Baubedienten-Kreise.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 8ten und der vorstehenden vom 16ten d. M. wird nunmehr auch wegen Eintheilung der Geschäftskreise für die Baubedienten, folgendes bemerkt.

Es bestehen in dem, durch die Verordnung vom 30sten April v. J. bestimmten Potsdamschen Regierungsbezirk in der Folge 9 Landbaubedienten-Kreise.

Der erste enthält: die Städte Lenzen, Pritzwalk, Meienburg, Putlitz, Wilsnack, Wittenberge, Wittstock, Kyritz, Perlberg, Havelberg, Wusterhausen a.d.D. und Neustadt a. d. D., die Aemter Eldenburg, Wittstock, Goldbeck, Zechlin und Neustadt, schließt folglich die beiden Kreise der Prignitz und einen kleinen Theil des Ruppinschen Kreises ein. Der Bauinspektor Buchholz zu Wittstock wird die darin vorkommenden Domainen Forst-Brücken und Wegebau-Angelegenheiten, so wie die für Rechnung des Staats noch auszuführenden Militair- und sonstigen Baue, desgl. alle Kirchen- und Schulbaue, so weit dem Staat eine Einwirkung zusteht, besorgen, auch ist er verbunden, in allen polizeilichen Angelegenheiten, wo das Gutachten und die Mitwirkung eines Sachverständigen im Bauwesen nöthig ist, der Aufforderung der betreffenden Behörden zu genügen.

Im Allgemeinen sind dies auch die Geschäfte aller übrigen Land-Baubedienten, daher hierauf im folgenden Bezug genommen wird.

Der zweite Baukreis besteht aus den Städten Zehdenick, Templin, Lychen, Gramzee, Alt Ruppin, Neu Ruppin, Lindow, Rheinsberg und Liebenwalde, aus den Aemtern Zehdenick, Boitzenburg, Alt-Ruppin und Liebenwalde, begreift mithin den Templiner Kreis, den größten Theil des Ruppiner und einen kleinen Theil des

Nie-

Digitized by Google

Nieder-Barnimschen Kreises. Die Besorgung der darin vorkommenden Baugeschäfte ist dem hierzu ernannten Bauinspektor Schwarz, dessen Wohnsitz Zehdenick sein wird, übertragen. Der Umfang der Geschäfte ist im Allgemeinen dem vorhin erwähnten völlig gleich, er dehnt sich indeß noch auf die technische Aufsicht über das Döllenfließ, Glasow und Tremmenfließ und Welsegraben aus.

Zu dem 3ten Baukreise gehören die Städte Straßburg, Brüssow, Prenzlau, Greifenberg, Schwedt, Vierraden, Angermünde, Oderberg und Joachimsthal, ferner die Aemter Löcknitz, Brüssow, Gramzow, Grimnitz, so wie die Schulämter Blanckenburg, Seehausen, Neuendorf und Joachimsthal, er schließt daher den Prenzlauer und den größten Theil des Angermündischen Kreises ein. Die Bearbeitung der Geschäfte in demselben wird der hierzu ernannte Bauinspektor Schramm, dessen Wohnsitz zu Prenzlow ist, besorgen. Zu den schon im Allgemeinen erwähnten Geschäftsgegenständen kommt noch die Ausführung aller Strohmregulirungs-Arbeiten am linken Ufer der Oder vom Zusammenfluß der alten und neuen Oder unterhalb Oderberg bis zur Pommerschen Grenze, ingleichen die technische Aufsicht über die Ucker, Randow und Welse.

Der 4te Baukreis enthält die Städte Biesenthal, Freienwalde, Neustadt-Eberswalde, Wriezen, Strausberg, Alt-Landsberg und Bernau, desgleichen die Aemter Biesenthal, Freienwalde, Wriezen, Alt-Landsberg, Löhme und Chorin, er erstreckt sich daher über den Oberbarnimschen Kreis und einen kleinen Theil des Angermündeschen und Niederbarnimschen Kreises. Der Bauinspektor Schwieger wird darin die Geschäfte übernehmen, und dessen Wohnsitz zu Neustadt-Eberswalde sein. Nächst den schon im allgemeinen bemerkten Geschäftsgegenständen, gehört dazu die Aufsicht über die im Bau begriffene Kunststraße von Werneuchen nach Freienwalde und deren künftige Unterhaltung, so wie die technische Aufsicht über den Nedlitzgraben.

Den 5ten Baukreis bilden die Städte Köpenick, Oranienburg und Charlottenburg, die Aemter Köpenick, Mühlenhof, Nieder-Schönhausen, Mühlenbeck, Oranienburg, Friedrichsthal und Rüdersdorf, er erstreckt sich also über den größten Theil des Niederbarnimschen und einen kleinen Theil des Teltowschen Kreises. Die Geschäftsführung wird der Bauinspektor Wöhner, dessen Wohnsitz zu Berlin bestimmt ist, übernehmen, und außer den allgemeinen Gegenständen derselben gehört dazu noch, die Aufsicht über die Kunststraßen von Berlin bis Heidekrug, bis Werneuchen, bis Tegel, bis Charlottenburg und bis Potsdam, ferner die technische Aufsicht über das Pankow- und das Rüdersdorfer Kalkfließ.

Der 6te Baukreis enthält die Städte Spandow, Kremmen, Nauen, Fehrbellin, Brandenburg, Pritzerbe, Rathenow, Plaue, Rhinow und Friesak, die Aemter Spandow, Börzow, Vehlefanz, Königshorst, Nauen und Fehrbellin, umfaßt mithin beinahe die beiden Havelländischen Kreise. Der Bauinspektor Balkow zu Spandow bearbeitet die darin vorkommenden Geschäfte, wozu außer den

im

im Allgemeinen bemerkten noch die Aufsicht über die Spree von Charlottenburg bis Spandow, und über die Havel von Oranienburg bis Hävelberg zu rechnen ist.

Der 7te Baukreis begreift die Städte Potsdam, Teltow, Werder, Ketzin, Belzig, Niemek und Brück, so wie die Aemter Potsdam, Bornstädt, Fahrland, Lehnin und Belzig, folglich den größten Theil des Zauch-Belziger, so wie einen Theil des Teltowschen, und des Ost-Havelländischen Kreises. Der hierzu ernannte Bauinspektor Hecker zu Potsdam wird die darin vorkommenden Geschäftsgegenstände bearbeiten, zu welchen nach den im Allgemeinen angegebenen, noch die Aufsicht über die Meliorationen in den Aemtern Potsdam und Fahrland, über die am Flüßchen Plaue und über die Kunststraße von Potsdam bis Plaue gehört.

Der 8te Baukreis besteht aus den Städten Saarmund, Belitz, Treuenbrietzen, Zinna, Luckenwalde, Jüterbogk, Dahme, Baruth, Zossen und Trebbin, ferner aus den Aemtern Saarmund, Zinna, Jüterbogk, Dahme, Zossen und Trebbin, umfaßt demnach einen Theil des Zauch-, Jüterbogk- und Luckenwaldschen, so wie des Teltowschen Kreises. Der hierzu ernannte Bauinspektor Brasch wird in Luckenwalde wohnen. Die technische Aufsicht über die Nuthe und Nieplitz, so wie die über die künftige Unterhaltung der im Bau begriffenen Kunstraße von Potsdam bis Treuenbrietzen, liegen ihm außer den schon im Allgemeinen angeführten Gegenständen ob.

Zum 9ten Baukreise gehören die Städte Storkow, Teupitz, Mittenwalde und Buchholz, die Aemter Storkow, Blossin, Selchow, Münchehofe, Teupitz, Wusterhausen, Machenow, Gallun, Buchholz, Krausnick, Waltersdorf, Rotzis; er umfaßt mithin den Storkowschen und einen großen Theil vom Teltowschen Kreise. Die Bearbeitung der hier vorkommenden Geschäfte ist dem hierzu ernannten Bauinspektor Eytelwein, der in Wusterhausen wohnen wird, übertragen. Die technische Aufsicht über die Spree von der Niederlausitz bis zur Herrschaft Beeskow und von Haagelsberg bis Köpenick, über die Dahme, Notte, und den Storkowschen Flößergraben gehören nächst den schon im Allgemeinen erwähnten Geschäftsgegenstände ebenfalls hierher.

Alle übrigen im Potsdamschen Regierungsbezirk vorkommenden Wasserbaue, die hier nicht besonders benannt sind, werden von den 3 vorhandenen Wasser-Baubedienten bearbeitet, und zwar von dem Ober-Wasser-Bauinspektor Arndt zu Lenzen, von dem Ober-Grabeninspektor Thal zu Neustadt an der Dosse und vom Wasserbau-Inspektor Schmidt zu Grafenbrock. Namentlich bearbeitet der erstere die technischen Angelegenheiten des Deich- und Uferbaues der untern Elbe längst der Priegnitz von unterhalb Sandau bis zur meklenburgschen Grenze, nebst allen in den eingedeichten Ländereien vorkommenden Abwässerungs- und Vorfluthssachen, die Bauangelegenheiten in der untern Havel von Havelberg bis zum Einfluß in die Elbe, die Meliorations- und Vorfluthssachen an der Carthane, Stepenitz, Silge, Löknitz und Elde; der Ober Grabeninspektor Thal die technischen Angelegenheiten der Jäglitz-, Temnitz-, Glinze-, Dosse und des Rhins, so wie alle Me-

liora-

lorationssachen der beiden Havelländischen Kreise mit Inbegriff des großen Hauptkanals; und der ꝛc. Schmidt die Bauangelegenheiten des Finow-, Werbelliner, Ruppiner, Templiner, Lychenschen, Polzow- und Wentow-Kanals, desgleichen der obern Havel von der meklenburschen Grenze bis Oranienburg.

Sämmtliche Behörden werden angewiesen, sich künftig hiernach zu achten. Die gegenseitige Uebernahme der Geschäfte soll wo möglich bis zum 1sten k. M. statt haben. Da es indeß sein könnte, daß bis dahin einer oder der andere der neu ernannten Baubedienten noch nicht am Orte seiner Bestimmung ist, so werden bis zu dessen Ankunft die Arbeiten von demjenigen fortgeführt, in dessen Händen sie sich jetzt befinden. Potsdam, den 17ten März 1816.

Der Chefpräsident und Allerhöchst ernannter Kommissarius zur Organisation der Regierung zu Potsdam.

v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Kurmärkischen Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

No. 99. Sächsische Kassenbillets. F. 864. März.

In Folge des zwischen Uns und Seiner Königlichen Majestät von Sachsen am 18ten Mai 1815. zu Wien abgeschlossenen Friedenstraktats und dessen 11ten Artikels ist von der in Dresden versammelten Friedens Vollziehungskommission diejenige von Uns genehmigte Uebereinkunft wegen der für das Königreich Sachsen kreirten fünf Millionen Kassenbillets getroffen worden, welche bereits durch die Bekanntmachung jener Kommission de dato Dresden den 25sten November 1815. zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist. Durch jene Konvention sind von der Totalsumme der zirkulirenden fünf Millionen Kassenbillets, die mit dem Buchstaben A. bezeichneten Kassenbillets zu 1 Thaler, und überhaupt also:

Eine Million, Siebenmalhundert und Funfzig Tausend Thaler zur Vertretung an die diesseitigen Staatskassen übergegangen, als Preußisches Staatspapier erklärt, und unter den Schutz des Preußischen Staatskredits gestellt worden.

Wir finden nunmehr auch die Verbreitung der Tresorscheine auf den Umfang des Herzogthums Sachsen für nöthig und zuträglich, und setzen daher folgendes wegen gedachter Kassenbillets und der Tresorscheine fest.

1. Es sollen alle Sächsische, an den diesseitigen Staat übergegangene Kassenbillets zu Einem Thaler, mit dem Buchstaben A. bezeichnet, mit dem hiesigen Wechselstempel noch besonders versehen werden.

2. Die also abgestempelten Kassenbillets erhalten als nunmehr Preußische Staatspapiere gleiche Rechte mit den Tresorscheinen, und sollen daher in allen Königlichen Kassen der ganzen Monarchie, statt und gleich jenen als Zahlung überall, auch außer dem Herzogthum Sachsen, gegeben und angenommen, und alle wegen der Tresorscheine gesetzlich bestehende Verfügungen, namentlich aber die Vorschriften Unserer Edikte vom 7ten September 1814. und 1sten März 1815. auf die Kassen-

senbillets sub Litt. A. in so weit angewendet werden, als sie die wechselseitige Befugniß der Steuerpflichtigen und Unserer Kassen, in diesen Papieren Zahlungen zu leisten und anzunehmen, betreffen, wogegen die Verpflichtung für Erstere, einen gewissen Theil der Steuern in Kassenbillets zu bezahlen, nur in Unserm Herzogthum Sachsen, in Gemäßheit der ältern Sächsischen Edikte fortdauern soll, und, wie sich von selbst versteht, auf Unsere übrigen Unterthanen keine Anwendung findet.

Es stehet jedoch einem Jeden frei, den in Kassenbillets verfassungsmäßig zu entrichtenden Steuerantheil auch in Tresorscheinen zu bezahlen.

3. Die zur Staatsschulden-Tilgungskasse bereits abgegebenen Kassenbillets, Fabrikationsgeräthschaften, Stempelplatten und Papiere, sollen öffentlich vernichtet, und mehrere Kassenbillets, als die übernommenen, sollen nicht kreirt werden.

4. Diese Kassenbillets sollen vielmehr, gleich den Tresorscheinen und mit diesen in Verhältniß, nach den gesetzlichen Bestimmungen der Edikte vom 7ten September 1814 und 1sten März 1815 nach und nach vernichtet, und mit dieser Vernichtung regelmäßig, so lange noch gestempelte Kassenbillets vorhanden sind, fortgefahren werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers größern Königl. Insiegels. Berlin, den 15ten Februar 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Bülow.

Verordnung
die von Sachsen übernommenen
Kassenbillets betreffend.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wegen Annahme der darin bezeichneten sächsischen Kassenbillets wird sämmtlichen unter unserm Ressort stehenden Kassen und dem Publikum zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 12ten März 1816.

No. 100. Waarensiegelung. A. 1429. März.

Um den Verkehr zu erleichtern, ist von dem Herrn Finanzminister mittelst Verfügung vom 26sten Februar d. J. nachgegeben worden, daß auf die Siegelung der von Berlin zu versendenden Kleinigkeiten, als: Börsen, sonstigen gestrikten und gehäkelten Sachen, Damenputz, als: Hauben, Halskragen und dergleichen, ferner der Waarenabschnitte bis zu 8 Ellen, nicht bestanden werden soll.

Sämmtliche Akziseämter werden daher angewiesen, gedachte Gegenstände, wenn sie mit gültigen Passirscheinen von Berlin eingehen, und die Identität derselben unbezweifelt ist, auch ohne Bezeichnung verabfolgen zu lassen.

Potsdam, den 17ten März 1816.

No. 101. Servisangelegenheiten. M. 572. März.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 8ten d. M., Amtsblatt Stück 11. Seite 94 bis 99, wird hiermit bekannt gemacht, daß zu den Angelegenheiten, welche von der Königl. Regierung in dem ganzen alten Departementsumfange zu Ende geführt werden sollen, insbesondere auch die Servisrechnungs-Angelegenheiten für den

Zeit-

Digitized by Google

Zeitraum bis zur Einführung der neuen Servisverfassung, nach dem allgemeinen Regulativ vom 17ten März 1810, also bis zum letzten März 1810 gehören.

Alle Behörden und Individuen werden daher beziehungsweise ersucht und angewiesen, sich in diesen Angelegenheiten ferner an uns zu wenden, und unsern Verfügungen und Requisitionen zu genügen.

Die neueren Servisangelegenheiten werden nur bis zum letzten Dezember v. J. hier bearbeitet und zu Ende gebracht. Da die Regierungen zu Berlin und Frankfurth schon vom 25sten d. M. ab, nach der neuen Organisation in Wirksamkeit treten, so haben die Behörden und Individuen der an jene Regierungen übergehenden Bezirke sich in diesen Angelegenheiten vom gedachten Tage ab an selbige zu wenden, und insbesondere ihnen die Liquidationen der Servisausgaben für die Monate Januar, Februar und März c einzureichen, die Ueberschüsse an die dortige Provinzial-Servis-Kasse abzuführen und die Anweisung der Zuschüsse von jenen Regierungen zu erwarten.

Die etwan inmittelst noch bei uns eingehenden Berichte, Vorstellungen und Requisitionen, welche hierauf Bezug haben, werden wir den gedachten beiden Regierungen zur weitern Veranlassung übersenden, und werden daher von selbigen die Resolutionen und Antworten erfolgen.

Potsdam, den 16ten März 1816.

Bekanntmachung

den Wirkungskreis der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. Oder betreffend.

Nachdem von des Königs Majestät durch die Kabinetsordre vom 31sten Januar dieses Jahres die erforderlichen Bestimmungen zur ungesäumten Ausführung der Verordnung vom 30sten April vorigen Jahres in Beziehung auf die Provinz Brandenburg erlassen worden, so wird sämmtlichen Unterbehörden und Eingesessenen, sowohl des bisherigen Neumärkischen Regierungsdepartements, als auch derjenigen Kreise und Distrikte, welche nach den ergangenen Bestimmungen mit demselben zu dem nunmehrigen Bezirk der Regierung zu Frankfurth a. d. O. vereinigt werden, in Hinsicht des künftigen Wirkungskreises der neu organisirten Königl. Regierung zu Frankfurth folgendes eröffnet.

1) Die äußere Gränzen des genannten Regierungsbezirks sind folgendergestalt bestimmt:

A. In Absicht der Gränze gegen die Regierung zu Potsdam, wird auf den Inhalt der Bekanntmachung des Königl. Organisationskommissarii Herrn Regierungs-Chefpräsidenten v. Bassewitz, d. d. Potsdam den 8ten d. M., zu I., B. zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen, und werden dem gemäß, nach den weiter unten zu III. folgenden Bestimmungen, die von der Kurmark abzutretenden Ländertheile hiermit als künftig zum Frankfurther Regierungsbezirk gehörig übernommen.

Zu diesem gehört außerdem von den ehemaligen Sächsischen Landestheilen die gesammte Niederlausitz, mit Ausschluß der Dörfer Wendorf, Kemlitz und Falkenberg, und der in Hinsicht der Steuerverhältnisse zur Niederlausitz gehörig gewesenen Dörfer Zesch und Mahlsdorf, als welche nach der Festsetzung Sr. Majestät des Königs dem Bezirk der Regierung zu Potsdam einverleibt sind.

So wie sich nun hiedurch die neue Gränze gegen diesen Letztern vollständig ergiebt, so wird:

B. Die Gebietsgränze gegen den Bezirk der Regierung zu Merseburg dadurch bestimmt, daß außer der zu A. gedachten gesammten Niederlausitz auch die Herrschaften Dobrilugk und Sonnenwalde, die Aemter Finsterwalde und Senftenberg, und die Herrschaft Hoyerswerda mit dem ganzen übrigen Preußisch gewordenen Theile des ehemaligen Bautzener Kreises der Ober-Lausitz, der Regierung zu Frankfurth zur Verwaltung übergeben worden sind.

C. Die südliche Gränze dieses Preußisch gewordenen Antheils des Bautzener Kreises, so weit Letzterer nicht noch nach dem Vorhergehenden an den Merseburger Regierungsbezirk anstößt, bildet zugleich die Landesgränze gegen das Königreich Sachsen, bis solche in der Gegend zwischen Lieska und Neudorf auf die Görlitzer Kreisgränze trifft.

D. Von hier an beginnt die Departementsgränze gegen den Bezirk der Regierung zu Liegnitz, und verfolgt die ferneren Gränzen der Nieder-Lausitz, so daß sämmtliche in der Letztern befindliche Enklaven, dem Frankfurther Regierungsbezirk überwiesen worden sind. Demnächst bildet der Krossener Kreis ferner die Gränze gegen Schlesien, und nachdem der durch den Züllichauer Kreis vom Liegnitzer Regierungsdepartement getrennt gewesene Schwiebußer Kreis ebenfalls dem Bezirk der Regierung zu Frankfurth einverleibt worden, wird durch die Gränzen dieser Kreise

E. die neue Departementsgränze gegen den Bezirk der Regierung zu Posen gebildet. Außerdem ist in dem Letztern nichts weiter geändert, als daß die Stadt Schermeissel mit dem halb enklavirten Distrikt bis Eichberg zum Bezirk der Regierung zu Frankfurth geschlagen worden sind.

F. Ge-

Digitized by Google

F. Gegen den Bezirk der Regierung zu Cöslin bildet sich die Gränze dadurch, daß die beiden Kreise von Dramburg und Schievelbein dorthin abgetreten werden.

G. Gleichergestalt entsteht eine neue Gränze gegen den Bezirk der Regierung zu Stettin, zu welchem der nördliche Theil des Arnswaldschen Kreises, namentlich die Stadt Nörenberg, nebst den adelichen Gütern Blockhaus, Bütow, Flakkensee, Gabbert, Mellen, Rahnwerder, Groß- und Klein-Rohrpfuhl, Groß-Silber, Klein-Spiegel, Wedelsdorf und Zehrten gelegt worden sind, wogegen derjenige Theil von Pommern, welcher durch eine Linie von der nördlichen Spitze der Enklave Klein-Latzkow nach der Enklave, in welcher die Stadt Bernstein liegt, abgeschnitten wird, und die Güter Beerfelde, Ehrenberg, Gerzlow, Haselbusch, Mandelkow, Rehfeld und Hohengrape enthält, dem Regierungsbezirk von Frankfurth zugetheilt worden ist, so wie denn auch überall die völlig eingeschlossenen Enklaven demjenigen Regierungsbezirk, in welchem sie liegen, überwiesen sind.

Insofern durch vorstehend unter A. bis G enthaltene Bestimmungen die Gränzen des bisherigen Neumärkischen Regierungsdepartements nicht als verändert bezeichnet worden sind, bleiben dieselben auch ferner für den Bezirk der Regierung zu Frankfurth unverändert. Die innere Eintheilung des letztern in achtzehn Kreise wird besonders bekannt gemacht werden.

II. Hinsichts der innern Geschäftsgränze der neu organisirten Regierung zu Frankfurth ist zu bemerken.

A. Wegen des durch die Verordnung vom 30sten April v. J. §. 21. u. f. eingesetzten Medizinalkollegiums, und wegen des für die Provinz Brandenburg in Berlin eingesetzten Konsistoriums, wird auf die über diese beiden Gegenstände unterm 6ten d. M. ergangenen Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten Bezug genommen.

B. Was demnächst den Geschäfsumfang in dem nach dem Vorhergehenden zu I. bestimmten Regierungsbezirk betrifft, so gehen im Allgemeinen alle zum Ressort der Regierungen gehörigen Angelegenheiten in den von dem bisherigen Neumärkischen Regierungsdepartement an andere Regierungsbezirke abgetretenen Kreisen und Distrikten auf diejenigen Regierungen über, zu deren Bezirk die abgetretenen Kreise und Distrikte geschlagen worden sind, und gleichmäßig übernimmt die Regierung zu Frankfurth den Geschäftsbetrieb für die ihrem Bezirk überwiesenen Erweiterungen. Es sind jedoch hiebei folgende nähere Bestimmungen zu berücksichtigen.

1) Das auf den Verband der bisherigen Kurmark gegründete Landarmenwesen verbleibt auch ferner in seinen bisherigen Gränzen unter der Leitung der Regierung zu Potsdam.

2) Die Verwaltung der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät wird ferner von den Regierungen zu Potsdam und Frankfurth, auch in den neuen

Digitized by Google

Distrikten gemeinschaftlich künftig so geführt, als bisher solches zwischen der Kur- und Neumärkischen Regierung geschehen ist.

3) Hinsichts des Oder-Deichverbandes und Strombaues unterhalb des Lebusschen Kreises bis Oderberg ist festgesetzt worden, daß die Verwaltung dieser Gegenstände, so weit sie bisher der Kurmärkischen Regierung zustand, an die Regierung zu Frankfurth übergehe, mit der Maaßgabe, daß der Regierung zu Potsdam in Bezug auf das Interesse der Eingesessenen des Oberbarnimschen Kreises, in etwa vorkommenden Fällen überlassen bleibt, die nöthige Rücksprache mit der Regierung zu Frankfurth zu nehmen.

4) Im Betreff des Rechnungs- und Kassenwesens ist für das Verhältniß sämmtlicher hier in Frage kommenden Regierungen unter einander höheren Orts festgesetzt worden, daß die Einnahme und Ausgabe der neu organisirten Regierungen vom 1sten Januar d. J. an laufen, und letztere daher in den ihnen untergegebenen Kassen die bis zur Uebernahme der Verwaltung für einander bezogene Einnahmen und geleistete Ausgaben dergestalt sich gegenseitig überweisen sollen, daß jedem Theile das zufällt, was der Etat desselben vom 1sten Januar d. J. ab, besagt.

Ferner sollen alle Reste an Einnahmen und Ausgaben von Trinitatis 1812. ab, mit den neuen Regierungs-Bezirken an die betreffenden Regierungen übergehen. Ausgenommen bleiben sonach die bis zu Trinitatis 1812. laufenden Kompensationsfonds, die Vestungs- und Klassensteuerreste, und hienächst auch solche allgemeine Liquidationsgegenstände der neuern Periode bis zum letzten Dezember 1815., welche keine Trennung mehr gestatten, als welche jedesmal bei derjenigen Regierung, wo solche bisher bearbeitet worden sind, in dem ganzen alten Departementsumfange zu Ende geführt werden sollen.

III. Der Termin, mit welchem nach der vorstehend unter I. und II bestimmten örtlichen und materiellen Absonderung der Verwaltung, die neue Organisation der Regierung zu Frankfurth in Ausführung tritt, ist in dem Verhältnisse zu der Potsdammer Regierung auf den 25sten März dieses Jahres festgesetzt.

Es sind daher von diesem Tage an alle Berichte, Anträge u. s. w. über Gegenstände, welche nach dem Obigen zu I. und II. zur Geschäftsverwaltung der Königl. Regierung zu Frankfurth gehören, von den betreffenden Behörden und Eingesessenen namentlich des Lebusschen Kreises und der Stadt Frankfurth, des Beeskowschen Kreises, und des Kottbusschen Kreises, auch aus den bisher zum Nieder-Barnimschen Kreise gerechneten Theil der Herrschaft Buckow, an die genannte, nunmehrige Verwaltungsbehörde zu richten, so wie die Verfügungen derselben in dem gesetzlichen und hier im allgemeinen bezeichneten Geschäftsverhältniß anzuerkennen und zu befolgen.

Gleich-

Gleichmäßig wird mit diesem Tage das Königl. Konsistorium zu Berlin für die Provinz Brandenburg in Wirksamkeit treten, und haben daher die Behörden und Eingesessenen des bisherigen Neumärkschen Regierungsdepartements, so weit solches dem Bezirk der Regierung zu Frankfurth verblieben ist, in allen zur Geschäftsverwaltung des Königl. Konsistorii gehörigen Angelegenheiten sich an dieses zu wenden.

In wie fern die Königl. Regierung zu Frankfurth die Verwaltung der übrigen, ihrem Bezirk überwiesenen Distrikte, außer den Antheilen des vormaligen Kurmärkischen Regierungsdepartements, an dem vorbezeichneten Tage werde antreten können, oder es nöthig sein dürfte, hierzu einen anderweitigen Termin zu bestimmen, wird besonders bekannt gemacht werden.

Diejenigen Kreise und Distrikte, welche nach den Bestimmungen zu I. Lit. F. an die Regierung zu Cöslin abzutreten sind, verbleiben vorläufig und bis auf weitere Bekanntmachung unter der Verwaltung der Regierung zu Frankfurth, und haben deren Behörden und Eingesessenen Hinsichts des formellen Geschäftsbetriebs das zu beachten, was nachfolgend unter IV. über die künftigen Abtheilungen des Kollegiums der Regierung festgesetzt ist.

Die zu I. G. bemerkte Abtretung an die Königl. Regierung zu Stettin, so wie die Ueberlassung einiger eben daselbst bemerkten Enklaven wird dagegen gleichmäßig bis zum 25sten März d. J. ausgeführt sein.

IV. Die Regierung zu Frankfurth gehört nach der Bestimmung Sr. Majestät des Königs zum Oberpräsidialbezirk der Provinz Brandenburg, welcher der Geheime Staatsrath Herr von Heydebreck als Oberpräsident vorgesetzt ist, und nimmt die Benennung an: Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurth an der Oder.

Mit dem vorbestimmten Termin am 25sten März d. J. hört die bisher bestandene Eintheilung der Regierung in fünf Deputationen auf, und die durch die Verordnung vom 30sten April v. J. vorgeschriebene Scheidung des gesammten Kollegiums in die Ite und IIte Abtheilung tritt ein, genau nach Maaßgabe Beziehungsweise des §. 11. f. f. und 24. f. f. jener Verordnung.

Hienach sind also von dem bestimmten Tage an

A. sämmtliche von der bisherigen Polizei- und Militairdeputation abhängigen Gegenstände, desgleichen die bei der Regierung verbleibenden Kirchen- und Schulangelegenheiten (II. A.) unter die erste Abtheilung der Regierung gestellt, jedoch mit den §. 26. unter No. 2. und 3. der Verordnung vom 30sten April v. J. bestimmten Abweichung, wonach die Gewerbepolizei und das gesammte Land- und Wasserbauwesen der zweiten Abtheilung überwiesen worden. Die Direktion dieser ersten Abtheilung wird der Regierungdirektor Herr Freiherr v. Seckendorf führen.

B. Die

B. Die von der bisherigen Finanz- und Abgabendeputation bearbeiteten Gegenstände, nebst der Gewerbepolizei, dem Land- und Wasserbauwesen gehören dagegen vor die zweite, unter die Leitung des Herrn Regierungs-Vizepräsidenten Troschel gestellte Abtheilung. Es sind demnach sämmtliche Berichte und Eingaben an die Königl. Preußische Regierung zu Frankfurth an der Oder zu richten, und ist sowohl ausserhalb bei der Addresse, als auch innerhalb unter dem Rubro mit dem Vermerk:

Erste Abtheilung
Zweite Abtheilung

dem Gegenstande nach zu bezeichnen, zu welcher Abtheilung solche gelangen sollen.

V. Ausser der schon oben unter I. am Schlusse gedachten neuen Kreiseintheilung des Frankfurther Regierungsbezirks, bleibt eine besondere Bekanntmachung der damit in Verbindung stehenden Distrikte der Bauinspektoren und Steuerräthe, desgleichen der Hinsichts der Forstverwaltung bevorstehenden Veränderungen vorbehalten. Frankfurth a. d. O. den 9ten März 1816.

Königl. Regierungs-Chefpräsident und Organisationskommissarius der Frankfurther Regierung.
Wißmann.

Personalchronik.

Der bisherige Direktor der Finanzdeputation der hiesigen Regierung und der ständischen Domainen-Verwaltungskommission Herr Troschel ist nach einer Königl. Kabinetsordre vom 29sten Februar d. J. zum Direktor bei der Regierung zu Reichenbach, mit Beilegung des Vizepräsidenten-Karakters ernannt worden.

Der Rendant der hiesigen Haupt-Regierungskasse Herr Kassendirektor Kölpin ist als vortragender Rath in die V. Abtheilung des Finanzministerii versetzt, und der bisherige Buchhalter bei der hiesigen Regierungskasse Herr Espeut an dessen Stelle als Rendant der Hauptkasse ernannt worden, welcher vom 20sten d. M. an sein neues Amt antritt.

Der Kammergerichts-Referendarius Löper ist statt des abgegangenen Justizraths Pochhammer zum Domrichter in Berlin bestellt worden.

Dem Ober-Kalkulator Eyber aus Neiße ist die Verwaltung der 2ten steuerräthlichen Inspektion in Wriezen a. d. Oder interimistisch übertragen, der Kassenschreiber Haße zu Burg zum Mühlenkontrolleur daselbst, und in dessen Stelle der Militairsupernumerarius Hausmann zum Kassenschreiber beim Akzisegmte Burg bestellt worden.

Dem Oberförster Schröder im Spandowschen Forstrevier ist das Prädikat als Jagdzeugmeister beigelegt worden.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Sperre des Templiner Kanals.

Zur Vollendung verschiedener Reparaturen an den Bauwerken des Templiner Kanals wird derselbe bis zum 14ten April d. J. gesperrt sein.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Königshorst ist bei der Feier des Friedensfestes von den Gemeinden zu Deutschhoff, Hertefeld, Dreibrück und Sandhorst eine neue Altarbekleidung, und von zwei Gemeindegliedern zu Deutschhoff ein Paar Altarleuchter geschenkt worden.

Die Schule zu Beauregard bei Wriezen hat zwölf Exemplare von Richters musikalischem Schulgesangbuche zum Geschenk erhalten.

Der Kirchenpatron zu Kleinlübars, Herr von Thümen zu Zerbst, hat dem Kantor Uchtenhagen daselbst zum Anerkenntniß der treuen Amtsführung, ein Geschenk von 20 Rthlr. mit einem erfreulichen Schreiben übersand.

Der Postmeister Herr von Schlicht zu Hohenziaz hat die Kirche daselbst mit einer schönen Altarbekleidung beschenkt.

Die Kirchen zu Möckern, zu Groß-Lübars und zu Nedlitz haben am Friedensfeste von nicht genannt sein wollenden Wohlthätern Kanzel- und Altarbekleidungen zum Geschenk erhalten.

Der Schule zu Pechau ist von dem Herrn Superintendenten Rathmann daselbst Junkers Handbuch gemeinnütziger Kenntnisse in drei Theilen geschenkt worden.

Das Sängerchor der Kirche zu Carlsbise bei Neulewin hat 12 Exemplare von Richters musikalischem Gesangbuche zum Geschenk erhalten.

Die Kirche zu Pausin hat am Friedensfeste einen messingenen Kronleuchter mit 10 Armen von der Gemeinde erhalten.

Die Kirche zu Bötzow hat am Friedensfeste von der Frau Oberförsterin Rink zwei metallene Altarleuchter, und von der Gemeinde einen Kronleuchter mit zwölf Armen zum Geschenk erhalten.

Die Kirche zu Schönwalde erhielt am Friedensfeste von dem Herrn Amtmann Behlendorf eine kostbare Altardecke, von der Frau von Risselmann eine kostbare Kanzeldecke, und von der Gemeinde einen Kronleuchter mit neun Armen.

Das Sängerchor der Kirche zu Neulewin hat 24 Exemplare von Richters musikalischem Gesangbuche zum Geschenk erhalten.

Die Kirche zu Velten hat am Friedensfeste einen messingenen Kronleuchter mit 8 Armen von der Gemeinde erhalten.

Die

Die Kirche zu Germendorf hat am Friedensfeste einen Kronleuchter von der Gemeinde erhalten.

Die Gemeinde zu Schwante hat 100 Rthlr. zusammengelegt, um damit die Sammlung eines Kapitals zu beginnen, wofür sie eine Orgel für ihre Kirche anschaffen will.

Der Herr Schulinspektor Hein zu Wriezen hat zur diesjährigen Schulprüfung daselbst mit einem Programm eingeladen, in welchem er die Geschichte des Schulwesens in der Stadt Wriezen erzählt, und über die jetzt vollzogene neue Einrichtung desselben Nachricht giebt. Wenn das Programm eine günstige Aufnahme in der Stadt und in der Diözese findet, so will er jährlich eins herausgeben, und zwar mit Beziehung nicht blos auf das Schulwesen der Stadt, sondern auch auf die übrigen Stadt- und Landschulen in der Diözese. Das nächste Progamm soll einen ausführlichen Einrichtungsplan für Volksschulen aufstellen.

Die Kirche zu Cossenblatt hat am Friedensfeste vom dem Herrn Kammerrath Buchholz einen Kronleuchter, von einigen Jungfrauen aus der Gemeinde eine neue Altarbekleidung, und von einigen andern zwei Altarleuchter zum Geschenk erhalten.

Die drei Kirchen in der Parochie Marggrafpieske sind bei der Feier des Friedensfestes mit Friedensfahnen, und die Kirchen zu Rauen und zu Spreenhagen zugleich mit großen Kronleuchtern beschenkt worden.

Der Königliche Hofglockengießer Herr Sierks zu Berlin hat der Kirche zu Ruhlsdorf an die Stelle der ihr am Tage der Schlacht bei Groß-Beeren geraubten Altarleuchter zwei neue geschmackvoll gearbeitete Leuchter mit der Bestimmung geschenkt, daß sie am Tage der allgemeinen Friedensfeier zum erstenmale gebraucht werden sollen.

Der Assozié in der Handlung Stobwasser und Komp. zu Berlin, Herr Ehlers hat der Kirche zu Teltow ein schwarzes Kreuz von drei Fuß Höhe mit goldenen Strahlen, welche von der Mitte ausgehen, geschenkt.

Bekanntmachung.

Es ist beschlossen worden, das nahe vor der Stadt liegende Amtsvorwerk Sandau, nebst der dazu gehörigen Holländerei und Schäferei, wozu überhaupt ungefähr . . 870 bis 880 Morgen Ackerland,

940 „ 950 „ Wiesewachs, Koppeln und Nachtweide,

7 „ 8 „ Gartenland, und

ein Buschwerder auf der Elbe gehören, im Wege der Lizitation zur Veräußerung auszubieten.

Der Termin wird noch näher bekannt gemacht, auch werden die Lizitationsbedingungen, sobald sie höhern Orts genehmigt sein werden, in Magdeburg, Berlin, Potsdam und auf dem Amte Sandau zur Einsicht vorgelegt werden.

Potsdam, den 14ten März 1816.

Königliche Kurmärksche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 13.

Ausgegeben den 27ten März 1816.

Organisations-Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

Da die Organisation der neuen Landesverwaltung im Herzogthum Sachsen so weit gediehen ist, daß die für die verschiedenen Theile desselben bestimmten Regierungen und Oberlandes-Gerichte in ganz kurzer Zeit, zusammentreten, und ihre Geschäftsführung beginnen können, so haben des Königs Majestät allergnädigst geruhet, durch die Kabinetsordre vom 21sten vorigen Monats die Auflösung des bisherigen General-Gouvernements des Herzogthums zu befehlen.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß, machen wir sämtlichen landesherrlichen und andern obrigkeitlichen Behörden, so wie allen Einwohnern des Herzogthums Sachsen hiermit bekannt:

daß die bisherige Wirksamkeit des unterzeichneten General-Gouvernements mit dem Funfzehnten des gegenwärtigen Monats März beendigt seyn wird.

Die Einführung des künftigen hiesigen Königl. Regierungs-Collegii, und des für das Merseburger Regierungs-Departement bestimmten Oberlandes Gerichts, so wie die Ueberweisung derjenigen Landestheile des Herzogthums Sachsen, welche nach der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten April v. J. und den spätern Bestimmungen darüber, zu der Verwaltung anderer Regierungen und Oberlandes Gerichte übergehen, werden unverzüglich erfolgen, und durch besondere Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Bis dahin das dieses erfolgt, wird vom 15ten d. M. an, die dem unterzeichneten General-Gouvernement anvertraut gewesene Geschäftsführung, mit Ausnahme der obern Justizpflege, in Ansehung deren eine besondere Bekanntmachung ergeht, unter der Leitung des hiesigen Regierungs-Chef-Präsidenten Herrn v. Schönberg, vermöge des demselben dieserhalb ertheilten allerhöchsten Auftrages, bis zur völligen Beendigung fortgesetzt werden.

Wir ertheilen daher sämtlichen obrigkeitlichen Behörden und Einwohnern

des Herzogthums Sachsen hiermit die Anweisung: bis dahin daß andere sie betreffende Bekanntmachungen und Verfügungen dieserhalb erlassen werden, in allen zu unserer Geschäftsverwaltung bisher gehörend gewesenen Angelegenheiten ihre Berichte, Anzeigen, Schreiben, Vorstellungen und Gesuche zur Verfügung des Erforderlichen, hierher an den Regierungs-Chef-Präsidenten Hrn. v. Schönberg zu erstatten und gelangen zu lassen.

Wir trennen uns von unserm bisherigen Verwaltungsverhältnisse mit den wärmsten Wünschen für das stete Wohl der uns anvertraut gewesenen Provinz, unter der beglückenden Regierung Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs, und mit dem dankbarsten Anerkenntnisse der Biederkeit, des Vertrauens, der Folgsamkeit und des Diensteifers, welche die Einwohner und Behörden des Herzogthums Sachsen während der Zeit unserer Verwaltung uns ununterbrochen rühmlich bewiesen haben.

Merseburg, den 9ten März 1816.

Königl. Preuß. General-Gouvernement des Herzogthums Sachsen.

Freiherr v. d. Reck, Geh. Staatsminister.

Publikandum die Ueberweisung der zur Königl. Regierung zu Frankfurth an der Oder gewiesenen Landestheile des Herzogthums Sachsen betreffend.

Nach der Königl. Verordnung vom 30sten April vorigen Jahres und der fernern Allerhöchsten Bestimmung gehen folgende zeither zum Herzogthume Sachsen gehörig gewesenen Landestheile zur Königlichen Regierung zu Frankfurth an der Oder über.

1) die gesammte Niederlausitz, mit Ausschluß der Dörfer Wendorf, Kemlitz und Falkenberg, und der in Hinsicht der Steuer-Verhältnisse zur Niederlausitz, übrigens zur Herrschaft Baruth gehörigen Dörfer Zesch und Mahlsdorf, als welche Dörfer an die Regierung zu Potsdam werden übergeben werden.
2) die Herrschaften Dobrilugk und Sonnenwalde,
3) die Aemter Finsternwalde und Senftenberg,
4) die Herrschaft Hoyerswerda und der Preußische Theil des Bautzner Landkreises bis an die zwischen Liesko und Neudorf die Landesgrenze treffende Görlitzer Kreisgrenze, so daß solche hier die Grenze zwischen dem Frankfurther und Liegnitzer Regierungsbezirke zugleich bildet.
5) die Dörfer Zilmsdorf und Hasel von der zum Liegnitzer Regierungsbezirk gewiesenen Herrschaft Muskau.
6) das Dorf Rüdingsdorf von dem zum Merseburger Regierungsbezirk gewiesenen Amte Schlieben.

Da nun die Organisation der Königlichen Regierung zu Frankfurth an der Oder so weit gediehen ist, daß die Verwaltung dieser Landestheile von derselben übernommen werden kann; so werden, Kraft des mir ertheilten Allerhöchsten Auftrags, alle in obigen Landestheilen und Orten befindliche obere und niedere

Lan-

Landes-Behörden, imgleichen sämtliche Unterthanen an die gedachte Regierung hiermit gewiesen, und es haben selbige vom

Fünf und Zwanzigsten dieses Monats an

in allen Regierungs-Angelegenheiten den Anweisungen derselben Folge zu leisten, auch sich von diesem Tage mit ihren Berichten, Anbringen und Gesuchen lediglich an selbige zu wenden.

Ich fordere demnach alle Beamte und Obrigkeiten in den oben verzeichneten, zur Königlichen Regierung zu Frankfurth an der Oder gewiesenen Theilen und Orten des Herzogthums Sachsen hiermit ausdrücklich auf, die Unterthanen in ihren Gerichtsbezirken von dem Eintritt ermeldeter Königl. Regierung durch Patente genau zu unterrichten und solche öffentlich anzuschlagen, damit Jedermann hievon auf das Bestimmteste in Kenntniß gesetzt werde.

Nicht minder hören von dem gedachten Tage an alle Einzahlungen öffentlicher Gefälle an die hiesige ehemalige Gouvernements-, jetzige Regierungs-Haupt-Kasse auf. Vielmehr sind sämtliche Zahlungen aller Art an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Frankfurth a. d. O., mit welcher man sich von hieraus wegen der seit dem 1sten Januar d. J. aus obigen Landestheilen anher erfolgten Zahlungen berechnen wird, zu leisten.

Diejenigen aus diesen Landestheilen an das nunmehr aufgelöste General-Gouvernement in der letzten Zeit gelangten Eingaben, worauf noch nicht verfügt worden ist, werden an die Königl. Regierung zu Frankfurth abgegeben, und es werden von derselben hierauf die nöthigen Resolutionen ertheilt werden. Auch wird durch selbige die weitere Bescheidung der Behörden und Unterthanen in Hinsicht der Behörden, an welche sie sich in den nicht unmittelbar zum Regierungs-Ressort gehörigen Angelegenheiten zu wenden haben, erfolgen.

Merseburg, den 16ten März 1816.

Der Chef-Präsident der Königl Regierung zu Merseburg, als Kommissarius zur Uebergabe der zur Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. gewiesenen Landestheile des Herzogthums Sachsen

(gez.) v. Schönberg.

Bekanntmachung wegen Uebernahme der Geschäftsverwaltung in den zum Herzogthum Sachsen gehörigen der hiesigen Regierung überwiesenen Landestheile.

In der Bekanntmachung vom 9ten d. M. über den nunmehrigen Wirkungs-Kreis der neu errichteten Regierung zu Frankfurth an der Oder, habe ich mir Pag 97. des diesjährigen Amtsblatts besonders bekannt zu machen vorbehalten, in wie fern die gedachte Königl. Regierung, die Verwaltung der übrigen, ihrem Bezirk überwiesenen Distrikte, außer den Antheilen des vormaligen Neumärkischen Regierungs-Departements, an dem für die letztern bestimmten Tage werde antreten können, oder es nöthig seyn würde hierzu einen andern Termin festzusetzen.

In Bezug hierauf, und unter Verweisung auf das vorstehende Publikandum des zur Uebergabe der gedachten Landestheile Allerhöchst ernannten Commissa-

sarii, Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönberg, d. d. Merseburg den 16ten März d. J. mache ich nunmehr allen betreffenden Behörden und Eingesessenen hierdurch bekannt, daß vom 25ten März d. J. ab, die Königl. Regierung zu Frankfurth an der Oder für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände, auch in Absicht der bisher unter der Verwaltung des Königl. General-Gouvernements zu Merseburg gestandenen Kreise und Ortschaften, welche nach den früheren Bekanntmachungen vom 9ten und 12ten d. M. dem Bezirk der genannten Königl. Regierung einverleibt worden sind, als nunmehrige Verwaltungs-Behörde in Thätigkeit tritt, und haben daher von dem gedachten Tage an, die betroffenen Behörden und Eingesessenen nach eben den Anweisungen sich zu achten, welche in Betreff der von der Königl. Regierung zu Potsdam übernommenen Landestheile in dem Publikando vom 9ten d. M. angeordnet worden sind.

Zugleich bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in Gefolge der nach der vorstehenden Bekanntmachung vom 9ten d. M., am 15ten März d. J. stattgefundenen Auflösung des Königl. General-Gouvernements, an eben dem Tage die Königl. Preuß. Regierung zu Merseburg unter der Leitung des Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönberg, für den nach der Allerhöchsten Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 3oten April v. J. derselben überwiesenen Geschäftskreis in Thätigkeit getreten ist.

Frankfurth a. d. O., den 22ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident als Organisations-Commissarius,

(gez.) Wißmann.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 56. Verordnung die von Sachsen übernommenen Kassenbillets betr.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Markgraf zu Brandenburg ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In Folge des zwischen Uns und Seiner Königlichen Majestät von Sachsen am 18ten Mai 1815. zu Wien abgeschlossenen Friedenstraktats und dessen 2ten Artikels ist von der in Dresden versammelten Friedens-Vollziehungs-Kommission diejenige von Uns genehmigte Uebereinkunft wegen der für das Königreich Sachsen kreirten fünf Millionen Kassenbillets getroffen worden, welche bereits durch die Bekanntmachung jener Kommission d. d. Dresden den 25ten November 1815. zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist. Durch jene Konvention sind von der Totalsumme der cirkulirenden fünf Millionen Kassenbillets, die mit dem Buchstaben A. bezeichneten Kassenbillets zu 1 Thaler, und überhaupt also:

Eine Million, Siebenmalhundert und Funfzig Tausend Thaler zur Vertretung an die diesseitigen Staatskassen übergegangen, als Preußisches Staats-

papier

papier erklärt, und unter den Schuz des Preußischen Staatskredits gestellt worden.

Wir finden nunmehr auch die Verbreitung der Tresorscheine auf den Umfang des Herzogthums Sachsen für nöthig und zuträglich, und sezen daher folgendes wegen gedachter Kassenbillets und der Tresorscheine fest.

1. Es sollen alle Sächsische, an den diesseitigen Staat übergegangene Kassenbillets zu Einem Thaler, mit dem Buchstaben A. bezeichnet, mit dem hiesigen Wechselstempel noch besonders versehen werden.

2. Die also abgestempelten Kassenbillets erhalten als nunmehr Preußische Staatspapiere gleiche Rechte mit den Tresorscheinen, und sollen daher in allen Königlichen Kassen der ganzen Monarchie, statt und gleich jenen als Zahlung überall, auch außer dem Herzogthum Sachsen, gegeben und angenommen, und alle wegen der Tresorscheine gesezlich bestehende Verfügungen, namentlich aber die Vorschriften Unserer Edikte vom 7ten September 1814. und 1ten März 1815. auf die Kassenbillets sub Litt. A. in so weit angewendet werden, als sie die wechselseitige Befugniß der Steuerpflichtigen und Unserer Kassen, in diesen Papieren Zahlungen zu leisten und anzunehmen, betreffen, wogegen die Verpflichtung für Erstere, einen gewissen Theil der Steuern in Kassenbillets zu bezahlen, nur in Unserm Herzogthum Sachsen, in Gemäßheit der ältern Sächsischen Edikte fortdauern soll, und, wie sich von selbst versteht, auf Unsere übrigen Unterthanen keine Anwendung findet.

Es stehet jedoch einem Jeden frei, den in Kassenbillets verfassungsmäßig zu entrichtenden Steuerantheil auch in Tresorscheinen zu bezahlen.

3. Die zur Staatsschulden-Tilgungskasse bereits abgegebenen Kassenbillets, Fabrikations-Geräthschaften, Stempelplatten und Papiere, sollen öffentlich vernichtet, und mehrere Kassenbillets, als die übernommenen, sollen nicht kreirt werden.

4. Diese Kassenbillets sollen vielmehr, gleich den Tresorscheinen und mit diesen in Verhältniß, nach den gesezlichen Bestimmungen der Edikte vom 7ten September 1814. und 1ten März 1815. nach und nach vernichtet, und mit dieser Vernichtung regelmäßig, so lange noch gestempelte Kassenbillets vorhanden sind, fortgefahren werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers größern Königl. Insiegels. Berlin, den 15ten Februar 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Bülow.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wegen Annahme der darin bezeichneten Sächsischen Kassenbillets wird sämmtlichen unter unserm Ressort stehenden Kassen und dem Publikum zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Frankfurth a. d. O., den 25ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

In

No. 56. Publikandum betreffend die Umschreibung der Westphälischen Obligationen in Staats-Schuldscheine

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 11ten Juli und 6ten Dezember v. J. wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr vom 3ten April c. ab, mit der Umschreibung der mit den Buchstaben E. F. G. H. J. L. M. und N. bezeichneten Westphälischen Obligationen in Staatsschuldscheine vorgeschritten werden soll.

Hierbei wird folgendes Verfahren zur Anwendung kommen:

1) die Annahme wird auf der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in dem bekannten Locale derselben in den Vormittagsstunden bis 12 Uhr statt finden, und sind daselbst die Original-Obligationen, nebst einem in duplo auszufertigenden Verzeichniß, welches außer den Nummern der Obligationen auch eine Rechnung über den Kapital-Betrag in Franken, und nach der unten bestimmten Reduktion in Preuß. Courant enthalten muß, von den Eigenthümern zu übergeben, welche über den eingelieferten Betrag eine vorläufige Quittung empfangen, demnächst aber nach der Meldungs-Folge die ausgefertigten Staats-Schuldscheine erhalten werden. Eine Uebersendung der Obligationen mit der Post kann aber bei der Kasse nicht angenommen werden, sondern jeder auswärtige Inhaber solcher Papiere wird die Besorgung des Umschreibungs-Geschäfts einem hiesigen Bekannten übertragen müssen.

2) Die mit den angegebenen Haupt-Buchstaben E. F. G. H. J. L. M. und N. außerdem aber noch mit einem kleinen a. bezeichneten Westphälischen Obligationen, können als ausschließlich für Institute und Stiftungen ausgefertigte, und dem Commercio völlig entzogene Obligationen, auch bloß von den Behörden, für welche selbige ausgefertigt worden sind, zur Umschreibung präsentirt werden, und sie können daher von keinem dritten Inhaber bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse angenommen werden.

Die Behörden, welche dergleichen mit der kleinen Litt. a. auser dem Haupt-Buchstaben versehene Obligationen zur Umschreibung einreichen, müssen ihrem Gesuche ein Attest ihrer vorgesetzten geistlichen oder weltlichen Behörde beifügen, des Inhalts:

Daß die eingereichten Dokumente der Anstalt wirklich eigenthümlich zugehören, und daß das beigefügte Verzeichniß derselben sämmtliche der Anstalt oder Stiftung zugehörigen, aus der ältern Westphälischen Schuld in die Preußische Staatsschuld übergegangenen Dokumente vollständig enthalte.

3) Außer dem in den Westphälischen Obligationen ausgedruckten Kapital qualificiren sich auch die Zins-Rückstände aus den Jahren 1814. und 1815., über welche Zins-Coupons beigebracht werden können, zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine. Die Zinsen werden, ohne Rücksicht auf die zur Westphälischen Zeit angeordnete Kapitals-Reduktion, für voll, jedoch überall nur nach dem Zinssatz zu 4 pro Cent von 25 Thlr. Kapital zu 25 Thlr. fortschreiten, in Anrechnung gebracht, und ist in den oben ad 1. vorgeschriebenen doppelten Verzeichnissen auch dieserhalb das Nöthige zu übernehmen.

Digitized by Google

4) Ueber die Zinsen vom 1sten Januar 1816. es werden zugleich mit den für die Westphälischen Obligationen auszufertigenden Staats-Schuldscheinen die Zins-Coupons ausgegeben und solche dadurch berichtiget; auf Zinsen-Rückstände des Jahres 1813. und der frühern Periode wird aber gar keine Rücksicht genommen, da diese Zins-Rückstände nicht zur Preuß. Staatsschuld gehören.

5) Auch einzelne Zins-Coupons der Jahre 1814. und 1815., selbst wenn selbige ohne die dazu gehörigen Obligationen präsentirt werden, sollen in Staats-Schuldscheine umgeschrieben werden, insofern ihr Gesammtbetrag 25 Thlr. Courant oder mehr beträgt; es muß aber in jedem Falle ein doppeltes Verzeichniß beygefügt werden, welches den Kapital-Werth der Obligationen, wozu die Coupons gehören, dergestalt deutlich angiebt, daß die Haupt-Register darnach verglichen werden können. Von diesem Kapital-Werth werden alsdenn 4 pro Cent Zinsen für das Jahr berechnet, ohne Rücksicht auf den Nennwerth der Coupons.

6) Da die Staats-Schuldscheine immer nur auf Summen, welche durch 25 theilbar sind, ausgestellt werden können, so muß jeder Inhaber Westphälischer Obligationen oder Coupons sich so einrichten, daß die bey der Reduction auf Preuß. Courant sich ergebende Summe durch 25 theilbar ist, oder durch baaren Zuschuß solchergestallt abgerundet wird, indem über dasjenige, was bey der Reduktion in Preuß. Courant über eine durch 25 theilbare Summe hinausgehet, kein Staats-Schuldschein ausgefertiget werden kann, sondern solches unbeachtet bleiben muß.

7) Die Berechnung der Franken in Preuß. Courant erfolgt nach dem von des Königs Maj: stät unter dem 28sten Februar d. J. vollzogenen Tarif, nach welchem ein Frank Sechs Groschen Drey Pfennige Preuß. Courant gleich kommt.

8) Nur bis zum 3ten April 1817. können die oben unter 1. bezeichneten Obligationen, so wie die dazu gehörigen Coupons zur Umschreibung angenommen werden, eine spätere Umschreibung der bis dahin nicht präsentirten Papiere dieser Art findet nicht statt, da mit dem obigen Termin das Geschäft geschlossen werden muß.

9) Was die unter den Namen Bordereaux, zinslose Scheine, Kassen-Quittungen ꝛc. circulirenden schriftlichen Bescheinigungen, über ehemalige Westphälische Landesschulden anbetrift, so wird nach einiger Zeit das Nähere bestimmt werden, unter welchen Modifikationen diejenigen dieser Papiere, welche als zur Preußischen Staatsschuld gehörig anzusehen sind, in Staatsschuldscheine umgeschrieben werden sollen.

Berlin, den 16ten März 1816.

Der Minister der Finanzen, Bülow.

Ver-

Digitized by Google

Vorstehendes Publikandum wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O. den 25sten März 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 57. Bekanntmachung.

In der von des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht unterm 13ten Juli 1812. erlassenen Deklaration, in Absicht auf die Erhebung der durch das Edikt vom 24ten Mai 1812. angeordneten Vermögenssteuer, ist im 7ten Artikel wegen Stempelung der öffentlichen Papiere, zum Beweise der geschehenen Versteuerung oder der gesetzlich vorhanden gewesenen Steuer-Freiheit derselben, wörtlich Folgendes bestimmt:

„Die richtige Versteuerung der auf Inhaber lautenden, oder zwar auf einen benannten Inhaber gestellten, aber dennoch im öffentlichen Verkehr befindlichen Papiere, wird folgendermaßen kontrollirt:

„a) Diese Papiere werden bei der Versteuerung vorgezeigt, und von der Kasse, welche die Steuer erhebt, mit dem Stempel des dazu bestimmten Dienstsiegels bedruckt.

„b) Kommen nach dem 1ten Oktober vor dem 24ten Mai ausgestellte Papiere der Eingangs genannten Art ohne diesen Stempel zum Vorschein; so kann nicht allein weder Kapital noch Zinsen darauf bezahlt werden, sondern die Behörden, welchen sie präsentirt werden, sind auch verpflichtet, sie anzuhalten, und den Provinzial-Kommissionen, sofern diese noch bestehen, sonst aber den Abgaben-Deputationen der Regierungen zu Einleitung der Konfiskation von der Hälfte des Werths einzureichen.

„c) Diese Konfiskation wird gegen den zeitigen Inhaber vollzogen, ohne Rücksicht, ob er in der Versteuerungs-Epoche im Besitze des Papiers war oder nicht. Es hat daher jeder, der solche Papiere kauft, oder in Zahlung erhält, genau darauf zu achten, ob sie auch den vorgeschriebenen Stempel haben, damit er nicht durch ungestempelte Papiere in Schaden gerathe.

„d) Wer bei Publikation der gegenwärtigen Deklaration die Steuer von seinen Papieren schon entrichtet hat, muß dieselben noch vor dem 1ten Oktober der Kasse, an welche er gezahlt hat, zur Stempelung vorlegen.

„e) Papiere, welche zu einem gesetzlich steuerfreien Vermögen gehören, oder sich im Besitze klassificirter Mitglieder des Handelsstandes befinden, werden, jedoch nur bei den Provinzial-Kommissionen, unentgeldlich gestempelt.

„f) Wer durch irgend eine gesetzliche Verhinderung abgehalten wird, sein stempelpflichtiges Papier vor dem 1ten Oktober d. J. zur Stempelung zu produciren, muß dasselbe mit Nummer und sonstigem Kennzeichen der Provinzial-Kommission anzeigen, die geschehene Versteuerung glaubhaft nachweisen, und erhält hierauf ein Attest, auf welches er künftig die Stem-

„Stempelung bei der Behörde nachsuchen kann, die das Papier ausge„stellt hat. Bis die Stempelung nicht vollzogen ist, kann ein solches Pa„pier weder in Umlauf gebracht, noch zur Zinszahlung präsentirt werden.

„8) Koupons, die jemand ohne die Hauptverschreibung zu der sie gehören, be„sitzt, sind der Stempelung ebenfalls unterworfen.

Obgleich diese Deklaration durch die Gesetzsammlung pro 1812. No. 121. gehörig publizirt worden ist; so koursiren doch noch öffentliche Papiere, welche vor dem 24ten Mai 1812. ausgefertigt und emittirt sind, ohne mit dem Vermögens-Steuer-Stempel versehen zu seyn, und es wird noch jetzt deren Stempelung gegen Entrichtung der Steuer verlangt, wenn gleich der Termin dazu längst verstrichen ist.

Da nun gegenwärtig diese Steuer-Angelegenheit zu Ende gebracht werden soll, so werden nicht nur die Bestimmungen jener Deklaration hiermit einem jeden den sie angehen, in Erinnerung gebracht, sondern es wird hierdurch auch ein letzter Termin bis Ende Mai dieses Jahres angeordnet, bis wohin die Stempelung noch nachgegeben wird.

Kommen nach diesem Termin noch Papiere, welche der Stempelung bedürfen, ungestempelt zum Vorschein, so wird gegen deren Inhaber nach den obigen Festsetzungen zu b und c ohnfehlbar verfahren werden. Berlin d. 10ten März 1816.

Der Minister der Finanzen, (gez.) Graf von Bülow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 24ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 58. Wegen Aufhebung des Verbots zur Abhaltung der Viehmärkte in einigen Kreisen. P. D. 74. März.

Da nunmehr die Viehpest zu Zantoch im Landsbergschen und zu Gurckow im Friedebergschen Kreise glücklich gedämpft worden ist, und im erstern Orte bereits seit 6 und im letztern seit 4 Wochen aufgehört hat; so wird hiemit das unter dem 4ten Februar dieses Jahres erlassene Verbot wegen Abhaltung der Viehmärkte im Landsbergschen, Friedebergschen, Arnswaldschen, Soldinschen und Sternbergschen Kreise (Siehe Amtsblatt Stück 6. No. 29.) wieder aufgehoben. Jedoch wird den Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß bevor nicht der Vieheinlaß aus Polen wieder erlaubt worden ist, kein podolisches Vieh zu den Märkten zugelassen werde, welches etwa von dorther heimlich eingeführt worden seyn sollte. Selbst nach wieder erlaubtem Vieheinlaß haben die Polizei-Behörden bei allem zu Markt kommenden oder durchpassirenden podolischen Vieh zu untersuchen, ob dasselbe die vorgeschriebene Quarantaine an der Grenze gehalten habe? im entgegengesetzten Falle aber das Vieh unter polizeiliche Aufsicht zu stellen und schleunig darüber Bericht zu erstatten.

Frankfurth a. d. O., den 16ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

No. 59. Aufhebung der Beschauung des Rindviehes zum schlachten. P. D. 74. März.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1ten Februar d. J. wegen Aufhebung der Beschauung des Schlachtviehes (Siehe Amtsblatt Stück 6. No. 28.) wird hiemit die, wegen der in der Neumark vorhanden gewesenen Viehpest, noch fortgedauerte Beschauung des Rindviehes zum schlachten ebenfalls aufgehoben, da nunmehr die Viehpest aufgehört hat. Die Funktion der bisherigen Viehbeschauer hört also nun gänzlich auf, wornach sich die Polizei-Behörden zu achten haben. Frankfurth a. d. O., den 16ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

No. 60. G. D. 171. März.

Da die Verordnung der Regierung hieselbst Amtsblatt 1811. 4tes Stück, Pag. 65., worin in Hinsicht des Schulgeld-Satzes auf dem platten Lande bestimmt wird:

„daß, wo nicht durch die Matrikel oder andere rechtskräftige Verträge ein „anders bestimmt ist, das Schulgeld monatlich nicht unter 2 ggr. 3 pf. be„tragen darf."

hie und da mißverstanden und so gedeutet worden ist, als behalte es bei dem Matrikelmäßigen Schulgelde auch dann sein Bewenden, falls dieses geringer sey, als 2 ggr. 3 pf. monatlich, diese Auslegung aber durchaus unrichtig und der Absicht der ꝛc. Deputation, den Schulen aufzuhelfen, entgegen ist, so wird dasselbe hiermit dahin erläutert:

daß der Schulgeld-Satz von 2 ggr. 3 pf. monatlich, sowohl für die Winter- als Sommerschule für jedes Kind, welches das Alter von 6 Jahren erreicht hat, dasselbe mag nun die Schule besuchen oder nicht, als allgemeine Regel anzunehmen ist, und es nur dann bei dem Satz der Matrikel oder andrer rechtskräftigen Verträge, sein Bewenden hat, wenn diese ein höheres, als das reglementsmäßige Schulgeld festsetzen, und haben sich sämmtliche Superintendenten, Schul-Inspektoren, Prediger und Schul-Vorstände sofort hiernach zu richten. Frankfurth a. d. O., den 15ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Geistliche- und Schul-Deputation v. d. Neumark.

No. 61. Die Abgabe von dem aus den überelbischen Provinzen einkommenden Rüböhl betreffend. A. D. 635. März.

Durch den Erlaß des Hrn. Staats- und Finanz-Ministers Grafen v. Bülow Excellenz vom 3ten d. M. ist verordnet worden, daß von dem mit Passir-Scheinen aus den Provinzen jenseits der Elbe eingehenden Rüböhl, wegen der von dem Saamen dort schon erhobenen Abgabe, nicht mehr die bisherige Abgabe mit 9 gr. pro Centner incl. Uebertrag, sondern nur die Ergänzung mit Einem Groschen 11 pf. für den Centner, erhoben werden soll. Hiernach haben sich die Accise-Aemter zu achten. Frankfurth a. d. O, den 19ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation von der Neumark.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, die bisher bei der unterzeichneten Regierung

gierung gestandenen Regierungsräthe Herrn Dedeckind und v. Rodenberg mittelst Allerhöchster Kabinetsordres vom 13ten d. M. zu Regierungs-Direktoren, und zwar erstern bei der Regierung zu Düsseldorff und letztern bei der Regierung zu Cleve zu ernennen.

Der ebenfalls bei der hiesigen Regierung gestandene Regierungsrath Herr Fischer ist in gleicher Qualität nach Coblenz versetzt worden.

Der bisherige Regierungs-Assessor Herr Laar ist zum Regierungsrathe bei der Regierung zu Breslau und der bisherige Forstmeister Herr v Winterfeld zum Regierungsrath und Forstmeister bei der Regierung zu Reichenbach befördert worden. Frankfurth a. d. O., den 25sten März 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Die bisherigen Stadtverordneten Kaufmann Klatt und Tuchfabrikant Koopke zu Schievelbein, sind daselbst zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre gewählt und von uns bestätigt worden. P. D. 723. December.

Frankfurth a. d. O., den 4ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Der bisherige Unterförster Hirth zu Görlsdorff ist als Unterförster im Meckowschen Revier-Forst-Amts Sonnenburg wieder angestellt worden. F. D. 90. Februar.

Frankfurth a. d. O., den 9ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Finanz-Deputation von der Neumark.

Vermischte Nachrichten.

Dem Befehl des Herrn Finanz-Ministers Excellenz gemäß, darf die unterzeichnete Behörde keine Antheil-Looſe zur kleinen Geld-Lotterie ausgeben, und kann sonach nur für die von ihr, mit dem Stempel der General-Lotterie-Direktion ausgefertigten, und mit der eigenhändigen Unterschrift der bestallten Lotterie-Einnehmer versehenen ganzen Looſe den Inhabern einstehen, von Antheil-Looſen aller Art aber durchaus keine Kenntniß nehmen.

Das Publikum wird daher vor dem Ankauf aller und jeder Antheil-Looſe zur kleinen Geld-Lotterie hiermit gewarnet. Berlin, den 29ten Februar 1816.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.
Scherzer. Bornemann. Heynich.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Bedienten Johann Gottlieb Gökel, welcher eines bedeutenden Diebstahls angeschuldigt, aus Hagen entwichen, und dessen Signalement

ment hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, ihn da, wo er sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an die Königl. Commandantur in Berlin abliefern zu lassen. Bromberg, den 14ten März 1816.

Königl Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Johann Gottlieb Gökel ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, kleine Stirn, braune Augenbraunen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, rundes und volles Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, kleine untersetzte Statur. Er spricht französisch und deutsch, hat früher beim 7ten französischen Jäger-Regiment in Danzig gestanden. Er war bekleidet mit einem grauen Rock und über diesen noch einem blauen Kittel, hellgrauen mit schwarzem Leder besetzten Hosen, guten Stiefeln und einer militairischen Mütze.

Patriotische Beiträge.

An Beiträgen für invalide gewordene Krieger und die Wittwen und Waisen der Gebliebenen sind neuerdings eingegangen:

287) Durch den Herrn Landrath von Köller zu Friedeberg ein von der Gemeine zu [illegible]enkenhofswalde am Friedensfeste freiwillig gesammelter Beitrag mit 8 rtl. 10 gr. 2½ pf. MC.

288) Durch den Herrn Superintendent Schramm zu Drossen der Betrag einer durch den Herrn Prediger Redlich zu Görbisch veranstalteten Sammlung am Friedensfeste mit 2 rtl.

289) Durch den Herrn Prediger Seidel zu Groß-Spiegel der Betrag einer gleichen Sammlung in seiner Parochie zu Groß-Spiegel und Pamin am Friedensfeste mit 4 rtl. 20 gr. 10⅞ pf.

290) Durch den Herrn Accise-Einnehmer Fischer zu Berlinchen von dem Herrn Aktuarius Sichter 12 gr. C.

Frankfurth a. d. O., den 21ten März 1816. Frank.

Bekanntmachung.

Auf höhere Anordnung wird eine vierspännige Post zwischen hier und Berlin mit dem ersten April d. J. in Gang gesetzt, welche zweimal in der Woche hin und zurück fährt. Die Abgangs-Zeit in Frankfurth a. d. O. und Berlin ist folgender Art bestimmt worden.

a) aus Frankfurth a. d. O. nach Berlin, Sonntag und Mittwoch früh um 6 Uhr, vom 1ten April bis ult. September

b) aus Berlin nach Frankfurth a. d. O., Donnerstag und Sonnabend früh um 2 Uhr, vom 1ten Oktober bis ult. März.

Die in Federn hängenden, bedeckten und sehr bequemen Wagen, fassen 10 Personen; Reisende können ihre Effekten, die nicht von allzugroßem Umfange seyn dürfen, mit sich führen und bezahlen gleich den vollen Betrag des Personen-Geldes à 6 gr. pro Meile von Frankfurth a. d. O. bis Berlin, damit aller unnöthiger Aufenthalt dieser Art dadurch unterweges vermieden wird. Sämtliche Korrespondenze, kleine Geld- und Hand-Pakete werden mit dieser Post, sowohl hin als herwärts befördert. Die Fahrt auf Eilf und Drei Viertel Meilen von hier bis Berlin, so wie umgekehrt von Berlin bis hieher, soll der höhern Bestimmung gemäß jedesmal in 11 und einer halben Stunde geschehen, wozu die Umspannungszeit für Müncheberg und Vogelsdorf, welche an jedem Orte in einer halben Stunde vollendet seyn muß, mitgerechnet ist. — Mittwoch als den 3ten April d. J. fährt der erste Wagen früh um 6 Uhr nach Berlin ab, und das Publikum wird aufgefordert, sich dieser sehr bequemen Anstalt recht fleißig zu bedienen. Frankfurth a. d. O. den 26ten März 1816.

Königlich Preußisches Post-Amt.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 13. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 27sten März 1816.

Nachstehende zum Amte Sonnenburg gehörige drei Rähnen an der Mehlike und am Friedrichs-Kanal, als:

1) diejenige, welche von der Vietzer Grenze, der Mehlike und Dobberkes Graben eingeschlossen wird und 111 Magdeb. Morgen enthält,
2) diejenige, welche zwischen Dobberkes Graben, der Mehlike, der Schanze und dem Friedrichs-Kanal liegt, und 280 M. Morgen enthält, und
3) diejenige, welche von der Mehlike, der Reithespe und dem auf der Sonnenburger Seite gelegenen Kanal eingeschlossen wird, und 90 M. Morgen enthält,

sollen von Ostern dieses Jahres ab auf 3 Jahre, also bis Ostern 1819. an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Bietungstermin hierzu ist auf den Donnerstag als den 11ten April d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt, und wird in der Amts-Gerichts-Stube zu Sonnenburg abgehalten werden. Frankfurth a. d. O. den 19ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Es ist mir von der Höchsten Staatsbehörde ein Patent über das ausschließliche Recht eine neue Art Sommerhüte, nach dem Muster der Italienischen Stroh- und Basthüte, aus einem Geflecht zu verfertigen, welches aus baumwollenen oder leinenen Fäden oder aus beiden zugleich besteht, für alle Königl. Provinzen diesseits der Weser auf den Zeitraum von 8 Jahren ertheilt worden. — Die schriftliche Beschreibung des Verfahrens und die dadurch hervorgebrachten Proben, worauf sich das Patent bezieht, sind zu den Akten des Hohen Finanzministerii niedergelegt worden. — Ich mache dies vorschriftsmäßig hiermit öffentlich bekannt, damit ein Jeder, der nicht im Stande ist zu beweisen, diese meine Fabrikations-Methode schon bisher gekannt, und in den besagten Provinzen bis jetzt ausgeübt zu haben, sich enthalte, solche während den nächsten 8 Jahren, vom Tage des Patents, den 12ten Februar 1816. an, in Anwendung zu setzen, und mein erlangtes ausschließliches Recht zu beeinträchtigen. Berlin den 13ten März 1816. Adolph Friedrich Erich.

Eingetretene Umstände veranlassen mich mein ohngefähr 1000 Schritt von der Stadt Drossen entlegenes Garten-Etablissement zum Verkauf hiermit auszubieten. Das darin befindliche Wohnhaus und Stallgebäude ist im besten Zustande; das Ganze enthält an 4 bis 5 Morgen gutes Grabeland und Wiesen ist mit einer großen Anzahl tragbarer Obstbäume bepflanzt, mit lebendigen Hecken umgeben, und gegenwärtig

Digitized by Google

für 75 Rtl. jährlich bei noch einigen Reservaten verpachtet. Das Ganze eignet sich zu Etablirung einer Tabagie ganz vorzüglich, wozu es auch gegenwärtig Pächter benutzt. Da kürzlich hier ein Gärtner verstorben, und mehrere ansehnliche Privatgärte so wie die öffentlichen Straßen, Pflanzungen und Hecken-Verzäumungen dadurch völlig pfleglos geworden: so würde auch ein Ziergärtner, der durch Ankauf des hier ausgebotenen Garten-Etablissements sich hier ansäßig machen, und einen ihm angemessenen sichern Neben-Erwerb suchen will, hierbei seinen Nutzen finden.

Auswärtige Kauflustige wollen sich daher bald möglichst an den Unterschriebenen wenden, wobei noch bemerkt wird, daß die Hälfte des Kauf-Prätii gegen hypothekarische Versicherung à 5 pCent jährlicher Zinsen auf dem Grundstücke stehen bleiben kann. Drossen den 20sten März 1816.

Der Post-Amts-Administrator Greck.

Das Lehnschulzengut zu Sellnow im Königl. Neumärkschen Domainen-Amte Marienwalde, und das daselbst belegene Krugguth werden auf Johannis dieses Jahres pachtlos. Da solche wiederum auf sechs Jahre verpachtet werden sollen, so laden wir Pachtliebhaber ein, am 9ten April d. J. des Vormittags 10 Uhr auf der Amtsgerichtsstätte zu Marienwalde zu erscheinen, und auf die Pacht zu bieten. Dem Bestbietenden wird die Pacht zugeschlagen werden. Von den Realitäten und Nutzungen, so wie von den Bedingungen der Pacht kann man sich jederzeit in der Registratur hier unterrichten. Arnswalde den 2ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Marienwalde.

Eine meiner Neigung mehr zusagende Veränderung in meinen kaufmännischen Verhältnissen, veranlaßt mich mein in der Stadt Soldin, und zwar in der lebhaftesten Straße derselben belegenes, gut gebauetes massives Wohnhaus nebst der dazu gehörigen frequenten Material-Handlung, mit den darin befindlichen Vorräthen aller Art hiermit zum ganz freien Verkauf zu stellen. Kaufliebhaber können sich in frankirten Briefen direkte an mich wenden, und von mir die näheren Bedingungen in Erfahrung bringen. Der Kaufmann F. W. Strauch.

Die Pachtjahre der dem Fisko zustehenden Hohenjagd auf der sogenannten Groß-Wedeler Haide, gehen auf Trinitatis 1816. zu Ende, und es ist daher zur anderweitigen Verpachtung derselben auf sechs Jahre ein Bietungs-Termin auf den 9ten April d. J des Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Amte angesetzet. Es werden also Pachtliebhaber dieser Jagd hiermit eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen, ihr Gebot zu verlautbaren und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden mit Konsens der Königl. Regierung selbige in Pacht überlassen werden soll.

Amt Balster, den 28ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Neumärk. Domainen- und Forst-Amt.

Die unter unserer Jurisdiktion hieselbst am Eylank-Fluß belegene, den Fischerschen Erben zugehörige, auf 3532 rtl. 10 gr. gerichtlich gewürdigte Hintermühle, bestehend

Digitized by Google

stehend in einem Mahlgange, einem Stampfgange und Oelpoche und einer Schneidemühle nebst deren Zubehörungen soll Schuldenhalber in den auf den 3ten Februar 1816., den 30sten März 1816. in der Königl. Gerichtsstube in Zielenzig, und den 25sten Mai 1816. in der hiesigen Gerichtsstube Vormittags um 10 Uhr vor dem unterschriebenen Gerichtshalter angesetzten Terminen öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden; und soll, wenn nicht etwa vorkommende rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, in dem letzten Bietungs-Termine die gedachte Mühle dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen werden.

Die aufgenommene Taxe und Verkaufsbedingungen können täglich in der Registratur des Gerichts und bei dem Aktuarius Jonas in Zielenzig eingesehen werden.

Sternberg den 7ten December 1815.

Freiherrlich von Kollassches Patrimonial-Gericht hieselbst. Aschenbern.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Herrschaftlichen Oberförsters Wöpke hieselbst soll des Letztern Mobiliar-Nachlaß, bestehend in goldenen und silbernen Medaillen, Uhren, Silbergeschirr, Porzellain, Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meublen und Hausgeräthe, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, allerhand Vorrath zum Gebrauch und Handel, worunter unter andern eine Menge roher und ausgearbeiteter Wildhäute, und 145 Pfd. Hirschgeweihe, Kupferstichen und Büchern Montag den 8ten April d. J. und folgende Tage Vormittags um 8 Uhr in der hiesigen Oberförsterei öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Beutnitz bei Krossen den 18ten März 1816.

Das Justiz-Amt der Herrschaft Beutnitz.

Der Magistrat und die Stadtverordneten hierselbst beabsichtigen, das ¼ Meile von der Stadt entfernt belegene Kämmerei-Vorwerk Alt-Rehfeld, zu welchem drei Hufen Ackerland und 25 Morgen Wiesewachs gehören, zu Trinitatis c. in der Art Theilweise zu vererbpachten, daß zwei Hufen und ein Theil der Wiesen nebst den Vorwerks-Gebäuden und dem vorhandenen Wirthschafts-Inventario nebst der Krug-Gerechtigkeit, als ein besonderes Etablissement gegen ein dem Werthe der Gebäude, des Inventarii und der Ländereien angemessenes Erbstands-Geld, und gegen einen, theils in baarem Gelde, theils in verschiedenen Getreide-Arten jährlich zu berichtigenden Kanon verkauft, die dritte Hufe und der übrige Theil des Wiesenlandes hingegen, entweder insgesammt, oder auch Theilweise nach Beeten und Morgen abgesondert, gegen ein angemessenes Erbstands-Geld, und einen jährlichen Kanon veräußert werden soll. Wir haben nun einen desfalsigen Bietungstermin auf den 10ten April c. Vormittags 10 Uhr zu Rathhause allhier angesetzt, zu welchem etwanige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an die Meistbietenden nach eingeholter Erklärung der Stadtverordneten-Versammlung erfolgen soll.

Crossen, den 10ten März 1816.

Die Weinreichsche Seifensiederei und Handlung mit den Waaren, Materialien, Hand-

Digitized by Google

Handlungs-Geräthschaften und Aktivis haben wir erkauft und bereits angetreten, und werden solche unter der gezeichneten Firma fortsetzen. Durch das mit überliefert erhaltene Arkanum von der Fabrikation der grünen und weißen Seife unterstützt, werden wir uns bestreben, sowohl Seife als Lichte von eben der Güte und Beschaffenheit, wie solche bei Lebezeiten des sel. Herrn Weinreich fabricirt worden, zu den möglich billigsten Preisen, sowohl gegen baare Zahlung als auf Kredit zu liefern. Wir bemerken hierbei, daß das Arkanum vom Todestage des rc. Weinreich bis jetzt versiegelt, beim Königl. Hochpreisl. Obervormundschafts-Collegio zu Stettin aufbewahrt worden, und nun an uns übergehen ist. Diejenigen die an der Weinreichschen Handlung noch Rückstände zu berichtigen haben, ersuchen wir, solche zur Zahlungszeit an uns zu berichtigen, die Handlungs-Bücher sind uns dazu gleichfalls mit übergeben.

Da wir uns früher schon mit einem Lager grüner Seife von vorzüglicher Güte versorgt haben, so können wir jeden Auftrag zur Zufriedenheit der resp Käufer aufs Beste ausführen, und empfehlen uns unter Versicherung reeller und prompter Bedienung. Stargard, den 17ten März 1816.

Herrmann Arnheim, M. Arnheim. Firma Gebrüder Arnheim.

Auf den Königl. Schneidemühlen vor Cüstrin, sind Bohlen, Bretter und Latten von allen Sorten, auch gesunde sehr starke Kiefern-Bauholz-Stämme und beschlagene Balken, beständig zu haben. Die Bedingungen sind auf dem dortigen Holzhandlungs-Comtoir zu erfahren.

Der K. R. Bock.

Der Domainenrath und Guthsbesitzer Herr von Empich auf Stennewitz im Landsbergschen Kreise, beabsichtigt die Anlage einer Bockwindmühle auf seinem Felde zwischen Stennewitz und dem Königl. Domainen-Amtsdorff Ratzdorff.

Gemäß den §§. 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlen-Gerechtigkeit rc. vom 28ten Oktober 1810. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder der durch diese Mühlen-Anlage seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen sub poena praeclusionis vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde als bei den Bauherrn selbst einzulegen.

Landsberg a. d. W., den 17ten März 1816.

Der Königl. interimistische Kreis-Direktor, Sturm.

Vorzüglich guter diesjähriger weißer Kleesaamen ist noch zu haben der Scheffel zu 20 rtl. Courant in Groß-Möllen bei Poritz von der Guts-Administration daselbst. Briefe deshalb werden postfrei erbeten.

Der hiesige Stadtkeller, welcher zu Trinitatis c. pachtlos wird, soll nebst den Einnahmen von dem Stadtzoll, der Stadtwaage und dem Jahrmarktsstandgelde anderweitig auf 6 Jahre von Trinitatis c. bis dahin 1822. öffentlich verpachtet werden, und haben wir einen desfallsigen Bietungstermin auf den 17ten April c. Vormittags 11 Uhr zu Rathhause allhier angesetzt. Etwanige Pachtlustige werden eingeladen, sich gedachten Tages einzufinden, und wird mit dem Meistbietenden der Pachtkontrakt nach eingeholter Erklärung der Stadtverordneten-Versammlung abgeschlossen werden. Crossen, den 14ten März 1816.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 14.

Ausgegeben den 3ten April 1816.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1816.

No. 7. enthält (No. 340.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten März 1816. den Zeitungsstempel betreffend.

(No. 341.) Verordnung wegen Ertheilung des freien Bürgerrechts an diejenigen Soldaten, die aus den Kriegen von 1813 bis 15 zu ihren Gewerben zurückkehren. Vom 20sten März 1816.

(No. 342.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten März 1816 betreffend die Aufhebung der Suspension der Militair-Prozesse.

(No. 343.) Anweisung für die Gerichts-Behörden über die, nach erfolgter Aufhebung der Suspension der Militair-Prozesse bei dem gerichtlichen Verfahren zu beobachtenden Modalitäten. Vom 20sten März d. J.

Organisations-Angelegenheiten.

Publikandum die Einrichtung der Provinzial-Institute und Kommunal-Kasse daselbst betreffend.

Um bei der Vergrößerung des hiesigen Regierungs Departements die Geschäfte der Regierungs-Haupt-Kasse einigermaßen zu erleichtern, ist beschlossen, und von den Königl. Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern genehmigt und angeordnet, daß mehrere zeithero bei der Regierungs-Haupt-Kasse mit verwaltete Nebenfonds von derselben getrennt und einer besondern Nebenkasse, welche die Benennung:

„Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse"

erhalten hat, zur Verwaltung anvertraut werden sollen.

Diese Provinzial-Institueten- und Communal-Kasse ist demnach bereits eingerichtet und sie wird vom 1sten Januar c. ab folgende Nebenfonds verwalten:

1) den Geistlichen- und Schulen-Administrationsfonds, wohin die Gehälter und Accise-Bonifikationen für die Geistlichen und Schullehrer und deren Wittwen, die Zuschüsse für Geistliche und Schul Institute und die für die Geistlichen- und Schulgebäude bestimmten Baufonds gehören;

2) den

2) den Provinzial-Servis-Einnahme und Ausgabefonds,
3) den städtischen Haupt-Feuer-Societäts-Kassenfonds,
4) den Amts-Kirchen-Revenüen-Kassen-Fonds,
5) den Provinzial-Schulfonds,
6) den Hebammen-Instituts-Fonds,
7) den Meliorations-Zinsen-Pensions-Fonds,
8) den Meliorations-Amortisations-Zinsen-Fonds,
9) sämmtliche Collektengelder-Fonds, sowohl die für Kirchen und Geistliche Institute, als die Behufs der Unterstützung der Vaterlands-Vertheidiger und deren Wittwen und Waisen.

Die bei dieser Kasse angestellten Verwalter sind der Herr Provinzial-Krieges-Schulden-Kassen-Rendant Tepper und der Herr Controlleur und Buchhalter Haßlinger.

Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich die Königl. Kreis-Direktorien, Magistrate, Domainen- und Forstämter, so wie sämmtliche Spezial-Kassen und Interessenten, welche zu den erwähnten Fonds Gelder zu berichtigen, oder aus denselben zu empfangen haben, hiedurch auf, sich an die mit deren Verwaltung beauftragte Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse zu wenden.

Frankfurth a. d. O. den 29ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident als Organisations-Kommissarius
(gez.) Wißmann.

Wegen Vertheilung der Geschäfte für die Landbau-Beamten im Frankfurther Regierungs-Bezirk.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 9ten d. M. zu V. (Amtsblatt No. 11. S. 98.) wird nunmehr in Rücksicht der Eintheilung der Landbau-Bezirke im Regierungs-Bezirk folgendes bemerkt:

der 1ste Bau-Bezirk

enthält die Kreise Frankfurth, Lebus und Lübben. Die Geschäfte versieht der Bau-Inspektor Siedler zu Frankfurth a. d. O.

der 2te Bau-Bezirk

umfaßt die Kreise Cüstrin und Königsberg, und ist derselbe der Verwaltung des Bau-Inspektors Elkner zu Cüstrin anvertraut.

der 3te Bau-Bezirk

besteht aus den Kreisen Arnswalde, Friedeberg, Soldin und Landsberg. Die Geschäfte versieht hier der Bau-Inspektor Weidemann, der zu Landsberg wohnen wird.

der 4te Bau-Bezirk

hat die Kreise Crossen, Züllichau (mit Schwiebus) Guben und Sorau. Die Geschäfte besorgt der Bauinspektor Schmidt zu Crossen.

dem

dem 5ten Bau-Bezirk

welcher aus den Kreisen Cottbus, Kalau, Luckau und Spremberg-Hoyerswerda besteht, ist der Bauinspektor Brasch zu Cottbus vorgesetzt, und

der 6te Bau-Bezirk

umfaßt nur den Sternberger Kreis, in dem der Bauinspektor Zimmermann, welcher zu Kriescht wohnt, die Landbaugeschäfte neben seinen Funktionen als Deich-Beamter besorgt.

Frankfurth a. d. O., den 29ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident als Organisations-Kommissarius:

(gez.) Wißmann.

Bekanntmachung.

Die Dorf-Gemeinen des Cottbusser Kreises und der Nieder-Lausitz haben seit einiger Zeit sowohl durch unmittelbare an Seine Königl. Majestät gerichtete Bittschriften, als durch Vorstellungen, die sie bei mir eingereicht haben, die Aufhebung der Hofedienste nachgesucht, zu denen sie ihren Gutsherrn verpflichtet sind. Die eingegangenen Bittschriften und Vorstellungen gehen sogar zum Theil von der falschen Meinung aus, als ob die Hofedienste durch das Publikandum vom 31sten December 1815. bereits abgeschafft worden. Ich mache daher den Dorf-Gemeinen im Cottbusser Kreise und in der Nieder-Lausitz im Namen und auf Befehl Seiner Königlichen Majestät hierdurch bekannt: daß die Hofedienste, zu welchen sie bisher ihren Gutsherrn verpflichtet gewesen sind, weder durch die Bekanntmachung vom 31sten Dezember v. J. noch durch ein anderes Gesetz abgeschaft worden, und daß sie schuldig sind, die Hofedienste, wie sie solche bisher geleistet haben, noch fernerhin unweigerlich an ihre Gutsherrschaften zu leisten. Sie werden hiezu ausdrücklich und ernstlich angewiesen, und zugleich verwarnt, daß diejenigen, welche ihre Pflicht gegen ihre Gutsherrn zu erfüllen sich weigern, mit exekutiven Maaßregeln dazu angehalten und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden sollen.

Diejenigen Gemeinen oder einzelnen Einsassen, welche gesetzlich zu den von ihnen verlangten Hofediensten sich entweder gar nicht in dem geforderten Maaße verpflichtet halten, oder sonst gegründete Beschwerden über ihre Gutsherrschaft zu führen haben, müssen bei dem Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth an der Oder ihre Klage darüber anbringen, bis dahin aber, daß diese Behörde rechtlich entschieden hat, die Dienste fortleisten, wenn sie sich nicht strafbar machen wollen.

Es wird den Gemeinen des Cottbusser Kreises und der Niederlausitz dagegen die Versicherung ertheilt, daß über die Aufhebung und Ablösung der Hofedienste ein besonderes Gesetz binnen Kurzem bekannt gemacht, und die gütliche Uebereinkunft hierüber zwischen den Herrschaften und den Dienstpflichtigen von den Behörden würksam betrieben werden soll. Dieses Gesetz haben sie ruhig ab-

 zu-

Digitized by Google

zuwarten, und sie werden aus demselben ersehen, unter welchen näheren Bestimmungen ihre Befreiung von den Hofedienſten oder die Verminderung derselben erfolgen kann.

Berlin, den 28sten März 1816.

C. F. v. Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 62. Die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flößbaren Ströme und Kanäle betr. P. D. 474. März.

Auf die in der Gesetzsammlung No. 6. Pag. 108. enthaltene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24ten v. M., wodurch festgesetzt ist, daß kein Besitzer von Schneidemühlen, Sägespäne oder Borke, und überhaupt Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch nach dem Urtheil der Provinzial Polizei-Behörden erheblich verunreiniget werden kann; und daß jeder der dawider handelt, nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen muß, sondern auch außerdem eine Polizeistrafe von 10 bis 50 Thalern verwirkt hat, werden besonders die an den schiff- und flößbaren Strömen und Kanälen des diesseitigen Regierungs-Bezirks wohnenden Einsassen und die betreffenden Behörden hierdurch aufmerksam gemacht, und dieselben in vorkommenden Fällen nach der obigen gesetzlichen Bestimmung zu verfahren hierdurch angewiesen.

Frankfurth a. d. O., den 19ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

No. 63. Die Portofreiheit der Kommunikations-Abgabe-Sachen betreffend. P. D 23. März.

Von dem Königl. Finanz-Ministerio ist mit dem Königl. General-Post-Amte ein Uebereinkommen darüber getroffen, daß sämmtliche Kommunikations-Abgabe-Sachen in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Litthauen, Pommern, Kurmark, Neumark und Schlesien gegen ein jährliches Aversum, durch die Posten portofrei befördert werden sollen, und sind daher sämmtliche Postämter bereits angewiesen, vom 1ten Januar d. J. ab alle Briefe, Packete und Gelder in Chaussee-, Kanal-, Schleußen-, Damm-, Brück-, Fähr-, Strom-, Wege-, Pflanz-, Hafen- ꝛc. Angelegenheiten, portofrei zu befördern, sobald die Couverts mit der Rubrik: „Herrschaftliche Steuer-Sachen oder Gelder" bezeichnet, und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind. Jedoch ist diese Portofreiheit bei Packeten und Kisten mit rohen Druck oder Schreibmaterialien, auch Utensilien, dahin beschränkt, daß postäglich nur Zweihundert Pfund freigehen, von dem Uebergewicht aber das Porto erlegt wird.

Zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, womit eine Ausmittelung des von vorbemerkten Gegenständen seit dem 1ten Januar d. J. erlegten Porto's verbunden seyn würde, ist übrigens auch noch bestimmt, daß der Betrag liquidirt

Digitized by Google

dirt und in Ausgabe verrechnet werden darf, wogegen die Zahlung des Abonnements erst vom 1ten v. M. ab, beginnt.

Sämmtliche uns untergeordnete Behörden und Kassen haben sich hiernach genau zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 22ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

No. 64. Die künftige Ausgabe der 2 gr. Zoll-Abfertigungen betreffend. A. D. 713. März.

Des Herrn Finanz-Ministers von Bülow haben unterm 29ten v. M. beschlossen, für die Zukunft die Zollabfertigungen zu einem guten Groschen ganz eingehen, und zur allgemeinen und ausschließlichen Benutzung nur die Zollabfertigungen zu zwei gute Groschen verausgaben zu lassen.

Nachdem die bei den Aemtern und dem Haupt-Formular-Magazin etwan noch vorhandenen Bestände an Zollabfertigungen zu Einem Groschen nach Maasgabe der darüber bestehenden Bestimmungen verbraucht seyn worden, werden die Zollämter also nur 2 gr. Abfertigungen erhalten.

Frankfurth a. d. O., den 22ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation von der Neumark.

No. 65. Die Markt-Atteste betr. A. D. 406. März.

Obgleich schon mehrere male, und zuletzt noch durch das Amtsblatt pro 1814. No. 12. ad No. 102. bekannt gemacht worden ist, daß diejenigen welche gesetzlich von der Markt-Accise von demjenigen Vieh befreit sind, welches sie zum Verkauf auf die Märkte bringen, nur denn diese Freiheit erlangen können, wenn sie sich mit gültigen Attesten legitimiren, so haben wir denn doch wahrgenommen, daß diese Vorschrift nicht überall befolgt wird.

Wir bringen dahero die in oben gedachter Verfügung enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung, indem wir auf diese Verfügung hinweisen, und bemerken nur noch, daß ein gültiges Attest auch mit einem öffentlichen mit einer Inschrift versehenen Pettschaft, dem sogenannten Wirthschafts-Siegel, bedruckt seyn muß Atteste mit Familien- oder Privat-Siegel bedruckt, können als gültig nicht angenommen, und die Accise-Freiheit auf solche nicht zugestanden werden.

Frankfurth a. d. O., den 23ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation v. d. Neumark.

No. 66. Das Verkehr mit dem Groß Herzogthum Posen betr. A. D. 712. März.

Es ist zur Frage gebracht, welche Abgabe von dem aus dem Großherzogthum Posen eingehenden Talg zu erheben sey?

Des Herrn Finanz-Ministers von Bülow haben diese Anfrage unterm 5ten d. M. dahin entschieden:

daß von dem aus dem Großherzogthum Posen in die alten Provinzen eingehenden Talg kein Eingangs-Zoll, sondern nur diejenigen Consumtions-Abgaben

gaben gehoben werden sollen, welche von dem einländischen Talg vom platten Lande beim Eingang in die Städte gehoben wird, daß aber diese Abgabe ohne Unterschied statt finde, ob der eingehende Talg für Städte oder für das platte Land bestimmt ist.

Indem wir solches bekannt machen, weisen wir die Eingangs-Zoll-Aemter an, diese Abgabe gleich beim Eingang zu erheben, und wenn der einzubringende Talg nach Städten bestimmt ist, Passierscheine darüber zu ertheilen.

Bei großen Quantitäten, welche nach Städten bestimmt sind, und wenn der Einbringer ein bekannter und sicherer Mann ist, kann die Versteuerung jedoch dem Bestimmungs-Amte überlassen bleiben, in welchem Falle Begleitscheine zu ertheilen sind.

Außerdem bemerken wir noch: die aus dem Großherzogthum Posen kommenden Produkte zahlen nur allein den Conventions-Zoll nebst Tantieme, und nur dann die Consumtions-Accise, insofern sie an und für sich accisepflichtig sind und in Städten eingehen. Mühlen-Fabrikate, Branntwein, Bier und Fleisch haben nur allein die vorgeschriebene Consumtions-Accise zu entrichten, nicht aber auch den Eingangs-Zoll.

Sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter verweisen wir dieserhalb auf das Cirkulare No. 56. pro 1815.

Frankfurth a. d. O., den 24ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Abgaben-Deputation von der Neumark.

No. 67. Die außer Cours gesetzten ungeänderten Vier-Groschenstücke betreffend. 801. März.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 5ten Februar d. J., (Amtsblatt No. 7.) die außer Cours gesetzten ungeänderten Vier-Groschen-Stücke betreffend, wird dem Publiko hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, daß alle, in dem Zeitraume von 1764 bis 1786. geprägten ungeänderten Vier-Groschen-Stücke, bis zum Ende des Monats Juli d. J., im Course bleiben, und also den vollen Werth, den sie bis jetzt gehabt haben, so lange noch behalten. Es hat daher Niemand Veranlassung, sie gegenwärtig mit Schaden umzusetzen, vielmehr kann sie Jeder bei Entrichtung der Abgaben an die Königl. Kassen bis Ende Juli c. mit abführen.

Frankfurth a. d. O., den 28ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 68. Die Accise-Abgabe vom weichen Holz betreffend. R.

In dem im Amtsblatt pro 1813. No. 14. ad No. 81. abgedruckten Tarif zur Versteuerung der Brenn-Materialien, hat sich gleich in der ersten Position ein Druckfehler eingeschlichen, indem es statt 4 gr. pro Klafter weich Holz von 108 Cubic-Fuß, heißen muß 4 gr. 4 pf.

Wir weisen dahero sämtliche Accise-Aemter an, diesen Satz ad Vier Groschen

Digitized by Google

schen Vier Pfennige pro Klafter weich Holz vom Tage der Präsentation dieser Verfügung an, zu erheben. 2te Abtheilung. 716. März.

Frankfurth a. d. O., den 28ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 69. Die Ersatzzoll-Erhebung von dem Verkehr von den Leipziger und Naumburger Messen betreffend. R. 2te Abtheilung. 12. März.

Es hat sich ergeben, daß die Sätze des Ersatz-Zoll-Tarifs von 5 rthlr. für den Centner Landwärts eingehende Manufaktur-Waaren, und von Einen Thaler 12 gr. für den Centner Fabrik-Waaren, auf die in der Richtung von Süden und Westen, nach Norden und Osten unmittelbar auf einer Achse durchgehenden Meß-Waaren in dem Betracht schwieriger anzuwenden sind, daß dieser Unterschied eine Deklaration, welche Gattung von Waaren geladen worden und um zur Ueberzeugung von der Richtigkeit der Deklaration zu gelangen, mitunter eine Revision und Eröffnung der Kollis erforderlich macht.

Da hierdurch der große Verkehr mit durchgehenden Meßwaaren belästiget wird, so haben des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Exzellenz beschlossen, statt jener doppelten Sätze, einen Durchschnittssatz anzuordnen. Dieser stellt sich auf Drei Thaler 6 gr. für den Centner Brutto; zur Abrundung und noch mehrerer Erleichterung dieses Verkehrs, haben des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Exzellenz unterm 5ten d. M. diesen Satz aber auf Drei Thaler für den Centner Brutto festgesetzt, dergestalt, daß neben dieser Abgabe, weder ein besonderer Eingangs- noch ein besonderer Ausgangs-Zoll zu erheben ist und daß solcher dann zur Anwendung kommt, wenn die als Meßgut deklarirten Waaren 14 Tage nach dem Schluße der Leipziger Neujahrs-, Jubilate- und Michaelis-Messe am Eingangs-Punkt eintrift. Auch die Waaren von der Messe zu Naumburg an der Saale sind bishero beim Durchgange in der oben angeführten Richtung mit denselben Sätzen betroffen worden. Zur Erleichterung des Verkehrs von dieser Messe soll jedoch bis die Meß-Verfassung dieses Platzes bestimmt regulirt und überhaupt das Handlungs-Abgaben-System für die neuen sächsischen Provinzen festgestellt seyn wird, an Stelle des vorangeordneten neuen Satzes nur Ein Thaler für den Centner brutto ohne Unterschied und unter denselben Modifikationen, wie vorher entrichtet worden. Hierbei bemerken wir, daß Naumburg nur eine Messe auf Petri Pauli hat, welche Ende Juni oder Anfangs Juli zu fallen pflegt, und die also zunächst nach der Leipziger Jubilate-Messe, welche gewöhnlich Anfangs May trift, und mithin also 8 Wochen später als diese abgehalten wird. Es ist also nicht zu befürchten, daß Leipziger Meßguth als Naumburger deklarirt werden kann. Es wird jedoch noch nähere Bestimmung erfolgen, ob das letztere als solches bei der Abfahrt von Naumburg, mit einem ausweisenden Certifikat versehen werden kann.

Indem wir diese Bestimmungen öffentlich bekannt machen, bemerken wir für die betreffenden Zoll-Aemter nur noch, daß diese ermäßigten Abgaben nur allein

allein das direkte Meß-Verkehr von Leipzig und Naumburg nach dem Auslande treffen, daß solche aber keinesweges überall Anwendung finden, sondern in allen übrigen Fällen wo die Erhebung des Ersatz-Zolles statt findet, die Abgaben nach dem Ersatz-Zoll-Tarif mit resp. 5 rthlr. und 1½ rthlr. pro Centner gehoben werden müssen.

Diese neu regulirten Abgaben von resp. 3 rthlr. und 1 rthlr. pro Centner sind in den Ersatz-Zoll-Registern und Extrakten unter den besondern Rubriken

für Meß-Güther

von Leipzig zu Drei Thaler pro Centner, von Naumburg zu Einem Thaler pro Centner zu verrechnen.

Frankfurth a. d. O. den 28ten März 1816.

Königl Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Frankfurth an der Oder.

No. 9. Nach erfolgter Auflösung des General-Gouvernements des Herzogthums Sachsen, der Regierung und des Consistorii zu Lübben, sind sämmtliche von diesen Behörden bisher besorgte Justiz-Geschäfte an das Ober-Land-Gericht in Frankfurth an der Oder in soweit sich dessen Departement erstreckt, übergegangen: dies wird nicht nur sämmtlichen in Specie den im Gubenschen, Sorauer, Lübbenschen, Luckauer, Kalauer und Spremberg-Hoyerswerdaer Kreis belegenen Unter-Gerichten, ingleichen den dort sich aufhaltenden Advokaten, und dem Publiko zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 25ten März 1816.

Präsidium des Ober-Land-Gerichts von der Neumark.

Personal-Chronik.

P. D. 22. März. An die Stelle des zum Regierungs- und Medizinalrath bei der Königl. Regierung zu Bromberg beförderten Herrn D. Ollenroth ist der Herr D. Franke zum Kreis- und Stadt-Physikus zu Landsberg a. d. W. bestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 22ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

P. D. März. In Friedeberg sind statt der ausgeschiedenen Magistrats-Mitglieder Burow, Klettner und Wilhelmy der Kaufmann Schulz, der Bäcker Klamann und der

der Tuchmachermeister Mau zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätigt.

Frankfurth a. d. O., den 16ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark.

Vermischte Nachrichten.

Die Jahrmärkte in Neudamm betr. P. D. 230. März.

In dem diesjährigen vereinigten Geschichts- und Haushaltungs-Kalender ist bei den monatlichen Jahrmarkts-Verzeichnissen der zweite Jahrmarkt zu Neudamm aus einem Versehen auf den 15ten Mai angesetzt, statt daß derselbe, wie auch in dem Anhange von den Jahrmärkten überhaupt richtig bemerkt ist, auf den Mittwoch nach dem 4ten Trinitatis, also auf den 10ten Juli wirklich trifft. Wir machen das kommerzierende Publikum auf diesen Druckfehler hiermit aufmerksam.

Frankfurth a. d. O., den 19ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Beiträge für die abgebrannten Einwohner zu Altensorge.

Zur Unterstützung, der am 15ten November v. J. abgebrannten Einwohner zu Altensorge, sind von den Hüfnern aus der Stadt Landsberg a. d. W. noch an freiwilligen Beiträgen eingegangen 16½ Schfl. Roggen, 15 Schfl. Gerste und 5 Schfl. Erbsen; dazu haben beigetragen:

Herr Schönfärber Lehmann 4 Schfl. Roggen, 2 Schfl. Gerste, 1 Schfl. Erbsen, Madam Röstel 1 Schfl. Roggen, 1 Schfl. Gerste, Herr Streblow ½ Schfl. Erbsen, Herr Höse 1 Schfl. Gerste, Herr Seidler 1 Schfl. Gerste, Herr Siepelt 1 Schfl. Gerste, Herr Stadt-Chirurgus Schwarzenberg 1 Schfl. Roggen, 1 Schfl. Gerste, Herr Berkner 1 Schfl. Roggen, Wittwe Joh. Simß ½ Schfl. Erbsen, Herr Lenz 2 Schfl. Roggen, Herr Küster 1 Schfl. Roggen, 1 Schfl. Gerste, Wittwe Bethin ½ Schfl. Roggen, Herr Sasse ½ Schfl. Roggen, Herr Schörske sen ½ Schfl. Erbsen, Herr Troschke 1 Schfl. Gerste, Herr Lange 1 Schfl. Erbsen, Frau Amtmann Witte 1 Schfl. Gerste, Herr Koch 1 Schfl. Gerste, Herr Haupt ½ Schfl. Roggen, Herr Bulzin ½ Schfl. Erbsen, Herr Rathsherr Walter 1 Schfl. Roggen, Herr Zobel sen. 1 Schfl. Roggen, Madam Geiseler 1 Schfl Roggen, Frau Postmeister Bauer 1 Schfl. Erbsen, Herr Magdeburg 1 Schfl. Gerste, Wittwe Friedrich Simß ¼ Schfl. Erbsen, Herr Nadoll 1 Schfl. Gerste, Herr Nürrenbach 1 Schfl. Roggen, Herr Rohleder 1 Schfl. Roggen, Herr Joche 1 Schfl. Gerste, Herr Glohr 1 Schfl. Gerste. Und sind diese

Naturalien an die Unglücklichen vertheilt worden. Landsberg a. d. W., den 2ten März 1816.

Königl. Kriegesrath und Polizei-Direktor,
Sturm.

Bekanntmachung.

Auf höhere Anordnung wird eine vierspännige Post zwischen hier und Berlin mit dem 1ten April d. J. in Gang gesetzt, welche zweimal in der Woche hin und zurück fährt. Die Abgangszeit in Frankfurth a. d. Oder und Berlin ist folgender Art bestimmt worden:

a) aus Frankfurth a. d. Oder nach Berlin, Sonntag und Mittwoch früh um 6 Uhr, vom 1ten April bis ult. September,

b) aus Berlin nach Frankfurth a. d. Oder, Donnerstag und Sonnabend früh um 8 Uhr, vom 1ten Oktober bis ult. März.

Die in Federn hängenden, bedeckten und sehr bequemen Wagen, fassen 10 Personen; Reisende können ihre Effekten, die nicht von allzugroßem Umfange seyn dürfen, mit sich führen und bezahlen gleich den vollen Betrag des Personen-Geldes à 6 gr. pro Meile von Frankfurth a. d. Oder bis Berlin, damit aller unnöthiger Aufenthalt dieser Art dadurch unterweges vermieden wird. Sämmtliche Correspondenze, kleine Geld- und Hand-Packete werden mit dieser Post, sowohl hin als herwärts befördert. Die Fahrt auf Eilf und Drei Viertel Meilen von hier bis Berlin, so wie umgekehrt von Berlin bis hieher, soll der höhern Bestimmung gemäß jedesmal in 11 und einer halben Stunde geschehen, wozu die Umspannungszeit für Müncheberg und Vogelsdorf, welche an jedem Orte in einer halben Stunde vollendet seyn muß, mitgerechnet ist.

Mittwoch als den 3ten April d. J. fährt der erste Wagen früh um 6 Uhr nach Berlin ab, und das Publikum wird aufgefordert, sich dieser sehr bequemen Anstalt recht fleißig zu bedienen.

Frankfurth a. d. O., den 26ten März 1816.

Königlich Preußisches Post-Amt.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 14. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 3ten April 1816.

Es sollen von den Ländereien des Vorwerks Maryland im Warthe-Bruch unweit Kriescht belegen, die sechs unterste Schläge von überhaupt 771 M Morgen 121 QRuthen Inhalts öffentlich an den Meistbiethenden im Ganzen oder im Einzelnen verkauft oder in Erbpacht ausgethan werden. Für den Fall der Vereinzelung sind die Schläge zwar in mehrere Haupt-Abtheilungen, zugleich aber auch in kleinere Theile von resp. 9 M. Morgen, 10 M. Morgen, 14 M. Morgen bis 21 M. Morgen eingetheilt, so daß es jedem Acquisitions-Lustigen frei steht, auf eine größere oder geringere Fläche zu bieten. Diese Grundstücke gehören zu den Vorzüglicheren des Warthe-Bruchs und sind außerhalb des gewöhnlichen Rückstaus gelegen.

Der Biethungs-Termin ist auf den 24sten April dieses Jahres Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und wird von dem Regierungsrath Bitter auf dem Amte Kriescht abgehalten werden.

In diesem Termin sollen zugleich auch einige Acker-Stücke des Vorwerks Kriescht von resp. 26 M. Morgen 90 QRuthen, 18 M. Morgen und 7 M. Morgen 131 QRuthen Inhalt und unweit der Kolonie-Dörfer Friedrich der Große und Beaulieu belegen, imgleichen 6 M. Morgen Wiesen bei St. Johannes belegen, an den Meistbiethenden verkauft oder vererbpachtet werden, und für den Fall, daß sich zu den Marylandschen Schlägen nicht eine hinreichende Zahl von Kauf- oder Erbpachtslustigen finden sollten, sollen diese Schläge zugleich zur Verpachtung im Einzelnen auf drei bis sechs Jahre ausgethan werden.

Die Veräusserungs-Plane und Bedingungen können 14 Tage vor dem Termin schon in der hiesigen Finanz-Registratur und auf dem Amte Kriescht eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 25sten März 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Die Vorwerke Zeßdorff und Mahlisch Amts Lebus sollen mit den dazu gehörigen Feld-Seen von Trinitatis dieses Jahres ab auf zwölf Jahre an den Meistbiethenden verpachtet werden.

Der Biethungs-Termin hiezu ist auf den 29sten April d. J. Vormittags 10 Uhr angesetzt, und wird im hiesigen Regierungs-Gebäude abgehalten werden.

Das Vorwerk Zeßdorff enthält

Digitized by Google

1005	M. Morgen	139	QRuthen	Acker
4	—	21	—	Gartenland
105	—	147	—	Wiesen

Summa 1115 M. Morgen 127 QRuthen, und zu dem Vorwerk Mahlisch gehören

2200	M. Morgen	90	QRuthen	Acker
3	—	—	—	Gartenland
36	—	81	—	Wiesen und
9	—	50	—	Rohrung

Summa 2249 M. Morgen 41 QRuthen.

Die Bedingungen können schon 14 Tage vor dem Termin in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 24sten März 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Nachstehende zum Amte Sonnenburg gehörige drei Rähnen an der Mehlike und am Friedrichs-Kanal, als:

1) diejenige, welche von der Vietzer Grenze, der Mehlike und Dobberkes Graben eingeschlossen wird und 111 Magdeb. Morgen enthält,
2) diejenige, welche zwischen Dobberkes Graben, der Mehlike, der Schanze und dem Friedrichs-Kanal liegt, und 280 M. Morgen enthält, und
3) diejenige, welche von der Mehlike, der Resthespe und dem auf der Sonnenburger Seite gelegenen Kanal eingeschlossen wird, und 90 M. Morgen enthält,

sollen von Ostern dieses Jahres ab auf 3 Jahre, also bis Ostern 1819. an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Bietungstermin hierzu ist auf den Donnerstag als den 11ten April d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt, und wird in der Amts-Gerichts-Stube zu Sonnenburg abgehalten werden. Frankfurth a. d. O. den 19ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht von der Neumark ist das im Sternbergschen Kreise der Neumark belegene, dem Feuer-Societäts-Direktor von Rathenow gehörige, Gut Wallwitz und dessen Pertinenzien, welches nach der nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf

„14,286 Rthlr. 23 Gr. 4 Pf."

abgeschätzt worden ist, auf den Antrag einiger Kreditoren sub hasta gestellt und es sind die Bietungs-Termine vor dem Assessor Graun als Deputirten auf

den 28ten Dezember 1815. h. 10.
den 28ten März 1816. h. 10.
und den 5ten Juli 1816. h. 10.

angesetzt worden.

Es

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlungen zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätstens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, insofern sich nicht Hindernisse besonders aus der Verordnung vom 1ten März d. J. ergeben, nicht weiter geachtet werden soll.

Die Verkaufs-Taxe und Kaufbedingungen können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten September 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Zu wissen sey hiermit: daß auf den Antrag der Erben des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Schrödter das zu seinem Nachlasse gehörige, in der Kirchgasse allhier sub No. 271. belegene Wohnhaus samt Pertinenzien, welches auf 91 rtl. gerichtlich gewürdigt worden, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Hierzu haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf den 14ten Mai c. angesetzt, und laden Besitzfähige Kauflustige, welche dieses Grundstück annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch ein, in diesem Termin zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden, falls das Gebot sonst annehmlich befunden werden sollte, und rechtliche Hindernisse nicht ein anderes nothwendig machen, zugeschlagen, und auf spätere Gebote nicht weiter reflektirt werden wird.

Drossen den 16ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Königl. Schneidemühlen vor Cüstrin, sind Bohlen, Bretter und Latten von allen Sorten, auch gesunde sehr starke Kiefern-Bauholz-Stämme und beschlagene Balken, beständig zu haben. Die Bedingungen sind auf dem dortigen Holzhandlungs-Comtoir zu erfahren.

Der K. R. Bock.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Schäfers Gottfried Groche zu Neumühl gehörige, aus 4 Stuben bestehenden Wohnhause nebst Scheune und Stall und einem dazu gehörigen aus 5 M. bestehenden und mit Obstbäumen bewachsenen Garten, welches nach Abzug der Lasten auf 825 Rthlr. 23 Gr. gewürdigt worden ist, und im Dorfe Neumühl der Königl. Oberförsterey grade gegenüber liegt, soll in termino

den 12ten Juny c.

Vormittags um 10 Uhr auf dem Königl. Amte Neudamm an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf den Antrag der Erben an den Meistbiethenden öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft und der Zuschlag nach eingeholtem Consens der Erben ertheilt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die

Die aufgenommene Taxe kann von jedem in der Registratur des unterzeichneten Justiz-Amts eingesehen werden.

Cüstrin, den 18ten März 1816.

Königl. Justiz-Amt Neudamm.

Der hiesige Stadtkeller, welcher zu Trinitatis c. pachtlos wird, soll nebst den Einnahmen von dem Stadtzoll, der Stadt-Waage und dem Jahrmarkts-Stand-Gelde anderweitig auf 6 Jahre von Trinitatis c. bis dahin 1822. öffentlich verpachtet werden, und haben wir einen desfalsigen Biethungs-Termin auf

den 17ten April c.

Vormittags 11 Uhr zu Rathhause allhier angesetzt. Etwanige Pachtlustige werden eingeladen, sich gedachten Tages einzufinden, und wird mit dem Meistbiethenden der Pacht-Kontrakt nach eingeholter Erklärung der Stadtverordneten-Versammlung abgeschlossen werden.

Crossen, den 12ten März 1816.

Der Magistrat.

Es sollen auf Verfügung Einer Königl. Preuß. Regierungs-Geistlichen- und Schul-Deputation von der Neumark vom 15ten Februar d. J. in termino

den 19ten April d. J.

Vormittags um 9 Uhr auf dem Erbpachts-Vorwerke zu Vietz 30 Stück starkes, 150 Stück mittel und 500 Stück klein Bauholz aus der Vietzer Kirchen-Heide an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu Kauflustige vor unserm Deputato Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Wesenfeldt hiermit vorgeladen werden.

Landsberg a. d. W., den 8ten März 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Ein Vorrath rother und weißer Kleesaamen à 24 und 22 Rthlr. pro Scheffel, steht bei H. D. Beuck in Wittstock unweit Neudamm zum Verkauf.

Subhastations-Patent.

Das dem Senator Nebe zuständige, in der hiesigen Stadt belegene und im Hypothekenbuch Vol. II. Fol. 216. eingetragene Wohnhaus nebst Zubehör, soll mit der aufgenommenen Taxe von 1023 rtl. 3 gr., die täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf den Antrag eines Gläubigers, in dem auf den 22sten April dieses Jahres Vormittags angesetzten Termin öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden deshalb hierdurch aufgefordert, in dem gedachten Termin ihr Gebot in der hiesigen Gerichtsstube zu verlautbaren und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das erwähnte Haus mit Zubehör, nach vorgängig abgegebe-

ner

Digitized by Google

ner Erklärung des Gläubigers zugeschlagen, und auf die nach Ablauf des Termins einkommenden Gebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Schiewelbein, den 8ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Antrag der verwittweten Ackerbürger Ostwaldt Catharine Elisabeth gebohrne Sperling, und ihrer Real-Gläubiger, sollen die derselben zugehörigen hieselbst belegenen Grundstücke, als:

1) das Bürgerhaus sub No. 90., welches 446 rtl. 10 gr. 7 pf. taxirt worden,
2) eine halbe Hufe Land, 367 rtl. 17 gr. taxirt, und
3) eine halbe, höchst baufällige Scheune, taxirt auf 35 rtl. 12 gr.

einzeln in termino den 11ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß an den Meistbietenden der Zuschlag erfolgt, wenn nicht besondere rechtliche Hinderungen eintreten sollten.

Die Taxe und die Kaufsbedingungen können in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Bärwalde i. d. N. den 12ten Februar 1816.

Königlich Preuß. Stadt-Gericht.

Der Domainen-Rath und Gutsbesitzer Herr von Emplch auf Stennewitz im Landsbergschen Kreise beabsichtigt die Anlage einer Bockwindmühle auf seinem Felde zwischen Stennewitz und dem Königl. Domainenamtsdorf Ratzdorff.

Gemäß den §. §. 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlen-Gerechtigkeit ꝛc. vom 28sten Oktober 1810. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch diese Mühlen-Anlage seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen sub poena praeclusionis vom Tage der Bekanntmachung an sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde als bei dem Bauherrn selbst einzulegen.

Landsberg a. d. W. den 17ten März 1816.

Der Königl. interimistische Kreis-Direktor Sturm.

Die hiesige Rathsschäferei, zu welcher ausser den jetzt neu erbauten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden folgende Ländereien und Gerechtigkeiten gehören, als:

1) die Schäferei-Wiese von 34 Magdeb. Morgen, 95 Quadr. Ruthen.
2) das nach Drewitz hin belegene Schäferei-Land von 77 Morgen 101 QR.
3) der linker Hand der Schäferei abgehegte Fleck von der Heide von 70 Morgen und 31 QR.
4) die sogenannte Gohrin-Wiese von 41 Morgen 20 QR.
5) Ein Morgen Gartenland.
6) Das Recht den Bierschank zu exerciren.

Digitized by Google

7) Die Aufhütung über die Feldmark bei der Zorndorfer Vorstadt mit 800 Stück Schaafen.
8) Die Aufhütung in der Rathsheide mit Ausschluß der Schonungen.
9) Das Recht 20 Haupt Rindvieh, und die zur Bestellung des Ackers nöthigen Pferde weidefrei zu halten, und vor den Hirten der Gemeine zu treiben.

soll von Michaelis 1816. bis Urbani 1819. oder länger öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es sind hierzu die Bietungs-Termine auf den 26sten April, den 11ten Juni und den 25sten Juni d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß nach dem letzten Bietungs-Termine, sofern die Ober-Vormundschaftliche Genehmigung ertheilt wird, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll. Die Pachtbedingungen können lediglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Cüstrin den 12ten März 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Ein angenehmes, sehr einträgliches und zinsfreies, mit einer bedeutenden Brau- und Brennerei, auch lebhafter Krugnahrung versehenes Landgut in der Holzreichsten Gegend der Neumark soll zu Johanni dieses Jahres mit vollen Saaten und Wiesen auch vollständigem Inventario und vortreflichen Gebäuden aus freier Hand für 10000 Rtlr. unter sehr billigen Zahlungs-Bedingungen verkauft werden. Nähere Nachricht giebt Herr Arnstädt in Lippehn bei Soldin.

Veränderte Dienstverhältnisse veranlassen mich meine 2 Wagenpferde, einen Wallach und eine Stute, zu verkaufen. Beide sind schwarz, mit weißen Sternchen, eben fünf Jahr alt, 5 Fuß $2\frac{1}{4}$ und $2\frac{1}{2}$ Zoll hoch, gut eingefahren und ganz fehlerfrei. Kauflustige ersuche ich in den Tagen vom 24sten bis 30sten April sich deshalb an mich zu wenden.

Auch befindet sich bei mir eine Boussole nebst Stativ und Meßkette, letztere fünf Ruthen lang, und eine fast noch ganz neue Wasser- oder sogenannte Kanalwaage zum Verkauf.

Der Regierungs- und Baurath Frank zu Cüstrin.

Der obere Boden des Salz-Magazins zu Tschichersig, welcher sich ganz zur Beschüttung mit Getreide eignet, soll auf Befehl der Königl. General-Salz Direktion in termino den 16ten April c. in der Wohnung des Salz-Inspektoris zu Tschichersig an den Meistbietenden verpachtet werden, welches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Züllichau, den 20sten März 1816.

Der Steuer-Rath Schmidthals.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 15.

Ausgegeben den 10ten April 1816.

Organisations-Angelegenheiten.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9ten v. M. Amtsblatt No. 11. Seite 98. wird in Rücksicht der Eintheilung der steuerräthlichen Bezirke folgendes bemerkt:

Der erste steuerräthliche Bezirk umfaßt den Arnswaldeschen, den Friedebergschen, den Soldinschen und den Landsbergschen Kreis; ausserdem sind aber zu diesem Bezirk aus dem Sternbergschen Kreise noch die Städte Königswalde, Zielenzig und Drossen zugelegt.

Der Wohnort des Steuerraths wird in Landsberg seyn.

Der zweite steuerräthliche Bezirk enthält: den Königsbergschen, den Cüstriner, den Lebuser und den Beeskower Kreis, und aus dem Sternbergschen Kreise die Städte Göritz und Sonnenburg.

Der Wohnort des Steuerraths wird in Cüstrin seyn.

Zum dritten steuerräthlichen Bezirk gehören: der Crossensche, der Schwiebus-Züllichausche und der Cottbussche Kreis; ausserdem aber aus dem Sternbergschen Kreise die Städte Lagow, Sternberg, Reppen und das Zollamt Auith. Zum Wohnort für den Steuerrath wird die Stadt Crossen bestimmt.

In Betreff der zum hiesigen Regierungs-Departement gehörigen Sächsischen Kreise bleibt es für jetzt bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Accise-Inspektoren die Aufsicht auf die Accise- und Zollämter führen.

Frankfurth a. d. O., den 5ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident als Organisations-Kommissarius.

(gez.) Wißmann.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf die Verfügung des Herrn Geheimen Staats-Raths und Civil-Gouverneurs von Klewitz vom 18ten des gegenwärtigen Monats, welche die

die vorläufige Anzeige der mit dem 31sten d. M. eintretenden Auflösung des Hochlöblichen Gouvernements für die Königl. Preuß. Provinzen zwischen der Elbe und der Weser, enthält, mache ich hiermit bekannt, daß mit dem Anfange des nächsten Monats April die Wirksamkeit der durch die allerhöchste Verordnung vom 30sten April v. J. angeordneten Königl. Regierung zu Magdeburg eintreten wird.

Nach den allerhöchsten Vorschriften verwaltet von dem gedachten Zeitpunkt an die Regierung zu Magdeburg alle diejenigen Gegenstände, welche in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen den Königl. Preußischen Regierungen im Allgemeinen zugetheilt sind, oder noch zugetheilt werden dürften, in den nachbenannten Landestheilen, nehmlich in der Altmark mit Einschluß des hinzugekommenen Amtes Clötze, in dem Herzogthume Magdeburg mit Einschluß der beiden Jerichowschen Kreise und des einverleibten Ziesarschen Kreises auf dem rechten Ufer der Elbe, der Aemter Barby, Gommern und Walter-Nienburg, und der Enklave Ihlenburg und Elbenau, jedoch ohne den Saalkreis und die beiden Mansfeldschen Kreise; in dem Fürstenthume Halberstadt, und den Herrschaften Derenburg, Hasserode und Quedlinburg, jedoch ohne das Kreisamt Ermsleben, endlich in Ansehung der Hoheits- und anderen Königlichen Rechte in der Grafschaft Wernigerode und der Herrschaft Schunen.

Sämmtliche Behörden und die Einwohner in den vorbenannten Landestheilen fordere ich daher auf, vom 25sten d. M. an ihre Berichte, Schreiben und Eingaben, welche auf den Geschäfts- und Wirkungskreis der Regierung Beziehung haben, an die mit dem Anfange des nächsten Monats April eintretende Königl. Regierung zu Magdeburg zu richten. Wünschenswerth ist es jedoch, daß die Berichterstattungen, Eingaben und Gesuche in dem Zeitraume vom 25sten bis zum 31sten d. M. sich nur auf solche Gegenstände beschränken mögen, die besonders wichtig und eilig sind, und daher keinen Aufschub bis zum Anfange des nächsten Monats gestatten. Wegen der erfolgten Einführung des Regierungs-Collegii zu Magdeburg im Anfange des nächsten Monats; wegen der demnächstigen Einrichtung des neuen dortigen Königl. Consistorii und Medicinal-Collegii, und über den Geschäftskreis des Oberpräsidii für die Provinz Sachsen werden noch besondere Bekanntmachungen erlassen werden.

Die Königl. Consistorien, Medizinal- und Sanitäts-Behörden, so wie die bischöflichen geistlichen Commissariate in dem Bezirke des bisherigen Hochlöblichen Civil-Gouvernements zwischen der Elbe und der Weser bleiben vor der Hand in ihrer bisherigen Wirksamkeit, es haben dieselben jedoch bis zu einer andern Bestimmung dieserhalb vom 25sten d. M. an, ihre Berichte an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen zu Magdeburg zu richten. Mit dem Anfange

Digitized by Google

fange des nächstfolgenden Monats wird ein besonderes Amtsblatt für das oben bezeichnete Departement der Regierung zu Magdeburg herausgegeben werden.

Halberstadt den 20sten März 1816.

Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Die Dorf-Gemeinen des Cottbusser Kreises und der Nieder-Lausitz haben seit einiger Zeit sowohl durch unmittelbare an Seine Königl. Majestät gerichtete Bittschriften, als durch Vorstellungen, die sie bei mir eingereicht haben, die Aufhebung der Hofedienste nachgesucht, zu denen sie ihren Gutsherrn verpflichtet sind. Die eingegangenen Bittschriften und Vorstellungen gehen sogar zum Theil von der falschen Meinung aus, als ob die Hofedienste durch das Publikandum vom 31sten December 1815. bereits abgeschafft worden. Ich mache daher den Dorf Gemeinen im Cottbusser Kreise und in der Nieder-Lausitz im Namen und auf Befehl Seiner Königlichen Majestät hierdurch bekannt: daß die Hofedienste, zu welchen sie bisher ihren Gutsherrn verpflichtet gewesen sind, weder durch die Bekanntmachung vom 31sten Dezember v. J. noch durch ein anderes Gesetz abgeschaft worden, und daß sie schuldig sind, die Hofedienste, wie sie solche bisher geleistet haben, noch fernerhin unweigerlich an ihre Gutsherrschaften zu leisten. Sie werden hiezu ausdrücklich und ernstlich angewiesen, und zugleich verwarnt, daß diejenigen, welche ihre Pflicht gegen ihre Gutsherrn zu erfüllen sich weigern, mit exekutiven Maaßregeln dazu angehalten und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden sollen.

Diejenigen Gemeinen oder einzelnen Einsassen, welche gesetzlich zu den von ihnen verlangten Hofediensten sich entweder gar nicht in dem geforderten Maaße verpflichtet halten, oder sonst gegründete Beschwerden über ihre Gutsherrschaft zu führen haben, müssen bei dem Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth an der Oder ihre Klage darüber anbringen, bis dahin aber, daß diese Behörde rechtlich entschieden hat, die Dienste fortleisten, wenn sie sich nicht strafbar machen wollen.

Es wird den Gemeinen des Cottbusser Kreises und der Niederlausitz dagegen die Versicherung ertheilt, daß über die Aufhebung und Ablösung der Hofedienste ein besonderes Gesetz binnen Kurzem bekannt gemacht, und die gütliche Uebereinkunft hierüber zwischen den Herrschaften und den Dienstpflichtigen von den Behörden wirksam betrieben werden soll. Dieses Gesetz haben sie ruhig abzuwarten, und sie werden aus demselben ersehen, unter welchen näheren Bestimmungen ihre Befreiung von den Hofediensten oder die Verminderung derselben erfolgen kann.

Berlin, den 28sten März 1816.

C. F. v. Hardenberg.

Ver-

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 70. Die Verhältnisse der Garde Landwehr-Bataillons betreffend. M. D. 126. März.

Des Königs Majestät haben in Betreff des Verhältnisses der Garde-Landwehr-Bataillone Nachfolgendes festzusetzen geruhet:

Die Garde-Landwehr stehet, so weit es das Oertliche betrift, in Rücksicht der Justiz, Polizei und Disciplin, ausser dem Bataillons-Commando, unter der jedesmaligen Garnison- und Ortsbehörde, und darf nur dem Garde-Kommando von groben Vergehungen, welche die Ausstoßung aus der Garde nach sich ziehen könnten, Kenntniß gegeben werden, damit dasselbe sodann darüber urtheilen kann.

Uebrigens stehet sie unmittelbar unter ihrem eignen Inspekteur, dem Obristen v. Block und nicht unter dem Landwehr-Inspekteur der Provinz.

Frankfurth a. d. O., den 13ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Militair-Deputation v. d. Neumark.

No. 71. Die Organisation der Pol. Polizei im Großherzogthume Posen betreff. P. D. 51. Februar.

Von Seiten des Königl. Polizei-Ministeriums ist unterm 20sten v. Mts. bestimmt worden, daß das Großherzogthum Posen in paßpolizeilicher Beziehung nunmehr den übrigen Königl. Staaten gleichgestellt und behandelt werden soll, mithin auch die Orts-Polizei-Behörden darin die Befugniß erhalten haben, Pässe zu Reisen, sowohl innerhalb des Großherzogthums, als auch in die übrigen Königl. Provinzen, mit gehöriger Beobachtung der in letztern den Polizei-Obrigkeiten in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten zu ertheilen.

Hieraus folgt denn von selbst, daß nunmehr auch den Orts-Polizei-Behörden hiesiger Provinz gegenseitig die Befugniß zusteht, den diesseitigen Einwohnern Pässe zu Reisen nach dem Großherzogthume Posen zu ertheilen, ohne daß es dieserhalb erst weiter einer Nachsuchung solcher Pässe bei der Königlichen Regierung bedarf.

Frankfurth a. d. O., den 26ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 72. Die Ab- und Zugangsnachweisung der Landarmen-Gelder Beiträge betreff. P. D. 144. März.

Obgleich schon mehrmals die Festsetzung erneuert worden ist, daß mit jedem neuen Etatsjahre eine Designation des Ab- und Zugangs der Beitragspflichtigen zu den Landarmengeldern von den Herrn Kreis-Landräthen der Königl. Regierung zur Approbation eingereicht werden soll, so sind doch diese Designationen bisher größtentheils sehr unregelmäßig oder gar nicht eingegangen. Wir finden uns daher zu einer Erneuerung jener Festsetzung veranlaßt, und bestimmen hiermit, daß nunmehr diese Designation jedes Jahr gegen den 1sten November bei einer Ordnungsstrafe von 5 rtl. unfehlbar eingesendet werden muß.

Frankfurth a. d. O., den 26ten März 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Mehr-

Digitized by Google

No. 73. Das unbefugte Hausiren betr. P. D 598 März.

Mehrfache Beschwerden städtischer Gewerbtreibenden geben der Vermuthung Raum, daß die durch das Amtsblatt mehrmals und zuletzt unterm 15ten Mai 1815. (Amtsblatt von 1815. Seite 175.) publicirten Verordnungen gegen das unbefugte Hausiren, besonders der Juden aus dem Königreich Polen und Großherzogthum Posen, von den Behörden der Provinz nicht überall gehörig beachtet werden. Wir finden uns daher veranlaßt, den schon durch das Edikt vom 7ten September 1811. aufgestellten Grundsatz in nochmalige Erinnerung zu bringen, daß Niemand ein Gewerbe hausirend betreiben darf, der nicht durch eine von dem Königl. Polizei-Ministerium, oder von uns ausgestellte Hausir-Concession dazu authorisirt ist, und sich außerdem durch einen Reisepaß gehörig legitimiren kann. Vorzüglich müssen die gedachten sogenannten polnischen Juden hierbei sehr scharf kontrollirt werden, indem die große Anzahl dieser Juden, die mit gültigen Reisepässen versehen, die diesseitige Provinz angeblich um erlaubte Handelsgeschäfte zu treiben, betreten, nicht anders vermuthen läßt, als daß dieselben diese Erlaubniß benutzen, um einen, ihnen an sich nicht nachgegebenen, Detailhandel mit Fabrik- und Manufaktur-Waaren, es sey nun auf den Jahrmärkten, oder sogar auf dem platten Lande, zu betreiben. Sämmtliche Polizei-Behörden haben hiernach genau zu verfahren, die Accise-Behörden aber außerdem zu beachten, daß für jetzt Niemanden der Hausirhandel mit Galanterie-, Schnitt- und andere hoch impostirte Waaren gestattet wird, und Jeder zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden muß, der sich mit dergleichen Waaren hausirend ohne ältere Concession betreffen läßt.

Aus dem Anfangs erwähnten Publikato vom 15ten Mai 1815. Amtsblatt Seite 175. ist übrigens mit mehrerm zu ersehen, zu welchen Handelsgeschäften die Juden aus Polen und dem Großherzogthum Posen, die noch nicht das Staatsbürgerrecht erhalten haben, berechtigt sind.

Frankfurth a. d. O., den 29ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 74. Wegen Verpflegung der zu transportirenden Militair-Arrestanten. R. 16. 1te Abtheil. März.

Das Königl. Ministerium des Innern hat in Gemeinschaft mit dem Königl. Krieges-Ministerio beschlossen, die frühethin bestandene während der Krieges-Jahre in mehreren Fällen und Orten nicht beachtete Einrichtung, wonach den Militair-Arrestanten auf ihrem Transport nach der Festung oder zu den Regimentern, von den Magistraten in den verschiedenen Nachtquartieren zur Verpflegung incl. Brodgeld täglich 2 gr. in der Art vorgeschossen sind, daß jeder derselben sich den ausgelegten Betrag vor dem vorliegenden Magistrat erstatten und der letzte Magistrat sich die ganze Summe von dem Kommandanten der betreffenden Festung oder Haupt- oder Garnisonstadt, wo die Ablieferung geschehen, erstatten ließ, jetzt wieder zur Ausführung kommen zu lassen, jedoch mit der Modifikation, daß die den Arrestanten gezahlten Gelder im Transport-Zettel vermerkt, und nur in denjenigen Oertern von dem Magistrat resp. erstattet

und

und vorgeschossen werden, wo sich kein Militair in Garnison befindet, indem sonst der Kommandeur der Garnison die Zahlung an den Arrestanten und die Erstattung der bis dahin nach dem Transport-Zettel ausgelegten Summe an die hinterliegende Behörde bewirken muß.

Indem wir diese Festsetzung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche Polizei-Magistrate, Polizei-Direktorien und Polizei-Aemter unsers Departements an, sich darnach für die Zukunft auf das Genaueste zu achten, und einander nicht nur die Auslagen nach den Vermerken in den Transport-Zetteln vorkommenden Falls zu erstatten, sondern auch die Verpflegungs-Gelder mit 2 gr. da, wo sich keine Garnison befindet, unweigerlich vorzuschießen, und die Erstattung von der nächstvorliegenden Militair- oder Lokal-Behörde zu erwarten.

Frankfurth a. d. O., den 29ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 75. Die Erhebung des Erbschaftsstempels bei Summen von 50 rtl. bis 100 rtl. nach dem Satze von 8 pC. R 505. 2te Abtheil. März.

Die Bestimmung vom 14ten December 1811. (deren in der Pochhammerschen Sammlung, die Stempel-Gesetze betreffend, unter No. 45. gedacht wird, und welche in das Amtsblatt de 1812. Seite 20. No. 11. aufgenommen ist):

bei erbschaftlichen Vortheilen von 50 rtl. einschließlich bis 100 rtl. einschließlich, findet kein anderer Unterschied in Ansehung des Stempelsatzes statt, als den das Verwandschafts-Verhältniß zum Erblasser bestimmt. Mit jedem folgenden vollen Hundert steigt der anzuwendende Stempel. Die Thaler welche kein volles Hundert ausmachen, werden bei Bestimmung des Stempels nicht mit gerechnet macht nur bei dem ersten Hundert der stempelpflichtigen Objekte die Ausnahme, daß zur Festsetzung des resp. Stempelsatzes das Hundert nicht voll zu seyn braucht, dennoch aber der volle Stempelsatz schon bei Summen über 50 rtl. eintritt.

Es ist aber diese Anordnung da, wo in der letzten Klasse der Stempel zu Acht vom Hundert berechnet werden muß, in einzelnen Fällen zu drückend für die Erbnehmer befunden worden, und dieß haben des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz veranlaßt, unterm 17ten v. M. im allgemeinen festzusetzen:

daß bei dem Erbschafts-Stempel-Satze von Acht vom Hundert der Stempel in der Art mit dem erbschaftlichen Vortheil in ein richtigeres Verhältniß gesetzt werden soll, daß für 50 rtl. einschließlich nur Vier Thaler Erbschafts-Stempel und sodann weiter bis zu 100 rtl. für jede volle 12 rtl. 12 gr. mehr, annoch Ein Thaler, mithin erst für volle 100 rtl. erbschaftlichen Vortheils ein Stempel von Acht Thalern zu berechnen bleibt, wogegen es in allem Uebrigen bei der Eingangs gedachten Verfügung vom 14ten December 1811. sein Bewenden behält. Frankfurth a. d. O., den 30ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Bei

No. 76. Wegen der Sammlung eines neuen eisernen Bestandes Behufs der schleunigen Unterstützung der Prediger-Feuer-Societäts-Mitglieder. R. 139. März.

Bei Errichtung der Feuer-Entschädigungs-Societät für die Prediger der Neumark wurde zur Bildung eines eisernen Bestandes Behufs der schleunigen Unterstützung der Societäts-Mitglieder in vorkommenden Brandfällen ein Beitrag ausgeschrieben und gesammelt. Dieser Beitrag ist aber durch die späterhin vorgekommenen Ausfälle, durch Porto-Ausgaben und zweimalige Münz-Reductionen dergestalt geschmolzen, daß er nur den 8ten Theil der ursprünglichen Summe noch beträgt, und also zu dem bestimmten Zweck nicht hinreicht. Wir finden es also für nothwendig, zur Bildung eines neuen eisernen Bestandes einen halben Beitrag von 18 Gr. auszuschreiben, und weisen sämmtliche bisherige Societäts-Interessenten in dem bisherigen Bereich der Provinz Neumark hiermit an, solchen binnen 4 Wochen an die ihnen vorgesetzten Superintendenten abzuführen; die Herren Superintendenten aber haben die eingesammelten Beiträge binnen 6 Wochen an die Provinzial-Instituten und Kommunal-Kasse hieselbst zu berichtigen, auch die Liste der eingegangenen und noch rückständig gebliebenen Beiträge gleichzeitig uns einzureichen.

Bei dem nächsten Ausschreiben zur Entschädigung der Verunglückten sollen diese Beiträge zu seiner Zeit angerechnet, alsdenn aber zugleich die Einlagen zur Komplettirung des eisernen Bestandes wieder ausgeschrieben und eingesammelt werden. Frankfurth a. d. O., den 29ten März 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Frankfurth an der Oder.

No. 10. Die Jurisdiktion über die Berg- u. Hütten Offizianten niedern Ranges betr.

Von Seiten des Chefs der Justiz ist in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerio genehmigt worden, daß nachstehende Königl. Berg- und Hütten-Offizianten niedern Ranges, nemlich:

die Kanzellisten der Ober-Berg- und Berg-Aemter,
die Kanzellei-, Kalkulatur- und Kassen-Assistenten,
die Ober-Berg-, Berg-Amts- und Salz-Amts-Bothen,
die Markscheider-Gehülfen,
die Gradir-Meister,
die Siede-Meister,
die Kohlen-Messer,
die Salz-Böttcherei-Aufseher,
die Magazin-Aufseher und Salz-Ausgeber

in ihren Privatverhältnissen der Gerichtsbarkeit der Unter-Gerichte ihres Wohnorts per modum delegationis unterworfen werden können.

Sämmtlichen Unter-Gerichten unsers Departements wird daher die Jurisdiktion über die zuvor bezeichneten niedern Berg- und Hütten-Offizianten hierdurch ein für allemal delegirt. Frankfurth a. d. O. den 29ten März 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Digitized by Google

No. 11. Sämmtliche Unter-Gerichte in dem unter dem hiesigen Ober-Landes-Gerichte ressortirenden Theil des Herzogthums Sachsen werden hiermit angewiesen:

a) in allen Civilsachen, so weit es ihre übrigen Amtsverhältnisse und Kräfte gestatten, künftig in erster Instanz zu erkennen, und nur in besonders wichtigen Fällen den Antrag auf eine Vorlegung der Akten zum Spruch beim hiesigen Ober-Land-Gericht zu richten;

b) die spruchreifen Criminal-Akten aber mit Ausnahme der Rügensachen an den Criminal-Senat des Ober-Landes-Gerichts hieselbst zur Abfassung des Erkenntnisses einzusenden. Frankfurth a. d. O., den 29ten März 1816.

Präsidium des Königl. Preuß. Ober-Land-Gerichts von der Neumark.

No. 12. Sämmtliche Unter-Gerichte der Neumark, eingeschlossen der dazu gelegten Theile des Herzogthums Sachsen werden hiermit angewiesen, bei Erlassung einer Ediktal-Citation solche jedesmal in Abschrift, nach Anleitung der Anweisung vom 16ten März 1816. §. 6. Fol 112 der Gesetzsammlung einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 2ten April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

No. 13. Der Erbschaftsstempel von liegenden Gründen und dinglichen Gerechtigkeiten betr.

Um nach der Absicht des Gesetzes die Erbschafts-Stempel-Abgabe jederzeit nur von dem wahren Werth der erbschaftlichen Vortheile erheben zu lassen, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio im Einverständniß mit dem Königl. Justiz-Ministerio durch die am 25ten Januar d. J. an die Provinzial-Finanz-Behörde erlassene Cirkular-Verfügung festgesetzt worden, daß in solchen Fällen, wo durch eine, nach dem Erbanfalle vorschriftsmäßig aufgenommene, mithin glaubwürdige Taxe der wahre Werth eines zum Nachlasse gehörenden liegenden Grundes oder dinglichen Rechts zur Zeit des Erbanfalls nachgewiesen wird, alsdann nur diese Taxe bei der Erbschafts-Stempel-Bestimmung zum Grunde gelegt werden soll, wenn gleich sie weniger als der letzte Erwerbspreis oder eine frühere ritterschaftliche oder Feuer-Societäts-Taxe beträgt. Dagegen muß aber auch ein Gleiches geschehen, wenn die neue Taxe, sie mag Theilungshalber, oder Behufs der Nachweisung des Werths zur Stempel-Bestimmung oder zu irgend einem andern Zwecke aufgenommen seyn, der letztere Erwerbspreis oder eine schon vorhandene Taxe übersteigt. Ergiebt sich aber, daß der letzte Erwerbungspreis oder die etwa vorhandene ritterschaftliche oder Feuer-Societäts-Taxe dem wirklichen Werthe des Gutes oder dinglichen Rechtes zur Zeit des Erbanfalls, notorisch nicht gleich käme, sondern bedeutend abwiche, so muß der wahre Werth durch eine besonders aufzunehmende vorschriftsmäßige Taxe bestimmt werden.

Diese Bestimmung in Antrag zu bringen, gebühret nicht nur dem Fisko, der einen höhern Werth des zu versteuernden Gegenstandes behauptet, sondern auch

auch dem Erbnehmer, der entgegengesetzter Meinung ist, und fallen die Kosten dieses Verfahrens dem succumbirenden oder demjenigen Theile zur Last, dessen Behauptung durch die Taxe nicht verificirt wird.

Obige Bestimmungen werden zu Folge des Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 23ten v. M. sämmtlichen Unter-Gerichten unsers Departements zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung in Fällen, wo der wahre Werth des Gegenstandes dem letzten Erwerbungspreise oder der öffentlichen Taxe notorisch nicht gleich kommt, sondern solche bedeutend übersteigt, mit der betreffenden Provinzial-Finanz-Behörde zu communiciren, und die Aeußerung derselben abzuwarten.

Frankfurth a. d. O., den 2ten April 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht v. d. Neumark.

Personal-Chronik.

Der Herr Regierungsrath v. Massow ist aus der unterzeichneten Regierung in gleicher Qualität in die Königliche Regierung zu Reichenbach versetzt worden.

Frankfurth a. d. O. den 4ten April 1816.

Königl Preuß. Regierung.

An die Stelle des verstorbenen Predigers Töpfer ist hinwiederum der Candidat Friedrich Wilhelm Emanuel Klette zum Prediger in Matschdorff, Gräden und Auritz erwählt und bestätigt worden. R. 229. März.

Frankfurth a. d. O., den 23ten März 1816.

Königlich Preußische Regierung von der Neumark.

Den Kandidaten des Predigt-Amts Martin Buckwar aus Tornow bei Peitz und Rehfeld aus Reppen ist nach abgehaltenem vorschriftsmäßigen Examen die Erlaubniß zum Predigen von uns ertheilt worden. R. 264. März.

Frankfurth a. d. O., den 23ten März 1816.

Königlich Preußische Regierung von der Neumark.

Vermischte Nachrichten.

Es sind bei uns die Todtenscheine Todtenscheine fürs Militair betreffend.

1) des Unter-Offizier vom Regiment Prinz Wilhelm Dragoner, Franz Kohls, 2) des R. 305. 4.

358. März. 2) des Landwehrmanns Gottlieb Schwanz vom 3ten Neumärk. Landwehr-Reserve-Bataillon,

eingegangen. Die unbekannten Verwandten derselben werden hiedurch aufgefordert, sich wegen Aushändigung dieser Todtenscheine an das Direktorium ihres Kreises zu wenden.

Frankfurth a. d. O., den 2ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

G. D. 337. März. Auch in der kleinen Stadt Trebschen sind durch die Bemühungen des Rathmanns Below die sonst üblich gewesenen Neujahrs-Umgänge der Schullehrer abgeschaft und letztere dafür durch ein Fixum entschädigt worden. Möchten doch andere größere Städte hieran ein Beispiel nehmen, und sich ebenfalls dahin vergleichen, diese böse Sitte zu unterdrücken.

Frankfurth a. d. O., den 21ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Geistliche- und Schul-Deputation v. d. Neumark.

R. 241. 1te Abtheilung. März. Die ihres gemeinnützigen Inhalts wegen so lehrreiche Zeitschrift, welche der Hofrath Becker zu Gotha unter dem Namen National-Zeitung der Deutschen herausgiebt, und deren Bestimmung ist, der deutschen Jugend zum Unterricht in der Vaterlandskunde und zur Erweckung und Pflege vaterländischer Tugenden zu dienen, wird von uns hiemit zur Anschaffung in sämmtlichen städtischen Schulen empfohlen. Dieselbe kostet, wenn man sie von einer Buchhandlung in monatlichen Heften bezieht, 2 Rthlr Courant.

Frankfurth a. d. O., den 25ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Wiederverhaftung des Moritz Joseph Schmidt und Carl Dies betreffend. P. D. März. Der aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß im Monathe August des v. J. entsprungene Verbrecher, Schiffer Moritz Joseph Schmidt und der berüchtigte Dieb Schuhmacher Carl Dies, welcher im vorigen Jahre bei seiner Verhaftung entwich, beide durch Steckbriefe verfolgt, sind durch eine nicht gewöhnliche polizeiliche Aufmerksamkeit des Magistrats zu Sommerfeld wieder ertappt und ergriffen worden. Das Publikum muß dem gedachten Magistrat Dank wissen, so ge-

Digitized by Google

gefährliche Verbrecher der Haft wieder überliefert zu haben, so wie wir die lobenswerthe polizeiliche Achtsamkeit desselben gebührend anerkennen.

Frankfurth a. d. O., den 21ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Ein aus dem Hospitale zu Dresden entlassener Kaiserlich Russischer Soldat, Namens Achilles Miscowitzsch aus Mohilew, und ein in französischen Kriegsdiensten gestandener Soldat Namens Joseph Bonnie, aus Warschau gebürtig, wurden ohrlängst von Hoyerswerda nach Muskau durch einen Königlich Preußischen Landwehrmann eskortirt. In der Haide zwischen Spreewitz und Schleife schlugen jene den letztern hinterlistig zu Boden, mißhandelten ihn hart, nahmen ihm sein Gewehr nebst Bajonet, Pfannendeckel und Riegelriemen, den Deckel und Riemen von der Patrontasche und folgende Kleidungsstücke: einen dunkelblauen Mantel mit lichtblauem Kragen, eine dergleichen Montur, ein Paar lange tuchne und ein Paar dergleichen leinene Pantalons, ein Paar Kamaschen, ein Paar Schuhe und ein Hemde ab, und zogen ihn nackend aus. In diesem Zustande und mit verbundenem Gesicht banden sie ihn hierauf an einen Baum, und ergriffen die Flucht.

Da nun an der Wiedererlangung dieser in dem nachstehenden Signalement näher bezeichneten, und der öffentlichen Sicherheit gefährlichen beiden Menschen viel gelegen ist, so werden alle Civil-, Polizei- und Militairbehörden, unter Zusicherung gleicher Rechtswillfährigkeit hierdurch ersucht, selbige im Betretungsfalle zu verhaften, und wegen deren Abholung Nachricht hiervon anhero gelangen zu lassen.

Amt Hoyerswerda am 26sten März 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amtmann daselbst, **Gottleber.**

Signalement.

1. Achilles Miscowitzsch ist 37 Jahre alt, mittler untersetzter Statur, pockennarbig, und hat an der rechten Seite des Kinns eine Hiebnarbe. Bei seiner Entweichung hat er folgende Kleidungsstücke getragen: einen runden Hut, einen grünen kurzen Frack, eine roth punktirte kattune Weste, lichtgraue unten mit Knöpfen versehene lange Hosen und Schuhe.

2. Joseph Bonnie ist 20 Jahr alt, mittler untersetzter Statur, und hat ein volles rothes und glattes Gesicht. Bei seiner Entweichung hat er folgende Kleidungsstücke getragen: einen runden Hut, einen grauen Frack, ein schwarzes Halstuch, eine blautuchne Weste, grau tuchne, bis an die Waden reichende weite Hosen, alte blaue Kamaschen und Schuhe.

Mis-

Digitized by Google

Miscowitzsch spricht gebrochen, Bonnie aber gar nicht deutsch; beide sprechen französisch und russisch, und es ist wahrscheinlich, daß sie auch die obbezeichneten geraubten Sachen zu ihrer Bekleidung benutzt haben.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Es ist der verabschiedete Soldat und Miethsmann Christian Janck aus Steinkirchen mehrerer Deuben, und zuletzt des betrüglichen Verkaufs eines fremden Pferdes angeschuldigt worden, hat sich aber der, wegen des letztern Vergehens gegen ihn zu verhängenden Untersuchung am 17ten d. M. durch die Flucht entzogen.

Alle resp. Behörden werden ergebenst und zur Hülfe Rechtens ersucht auf genannten Janck, als einen der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlichen Menschen genau zu invigiliren, selbigen im Betretungsfalle zu arretiren, und wegen dessen Abholung schleunige Nachricht an das unterzeichnete Justiz-Amt gelangen zu lassen, übrigens aber der Erstattung der Kosten und gleicher Rechts-Hülfe in gleichen Fällen gewärtig zu seyn.

Lübben, am 29ten März 1816.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Signalement.

Christian Janck, gebürtig aus Steinkirchen bei Lübben, ist ohngefähr 32 Jahr alt, 75 Zoll Sächs. Maaß groß und wohl gebaut, braune Haare, gewöhnliche Stirn, graue Augen, lange Nase, braunen aber ins röthliche fallenden Bart, und trägt ein Bruchband.

Er ist gewöhnlich bekleidet mit einem runden Huth, grauen Oberrock, an welchem die Aufschläge am Arm mit schwarzen Manschester eingefaßt sind, grün tuchener mit gelben Schnüren besetzten Weste, schwarzem Halstuch mit weißer Unterbinde, grauen Tuchbeinkleidern und zweinähtigen Stiefeln.

Uebrigens hat er lange Zeit als Bedienter bei verschiedenen Offizieren in Diensten gestanden, weiß sich gut zu benehmen und antwortet bei seinen Vernehmungen mit vieler Verschlagenheit.

Bekanntmachung. Auf höhere Anordnung wird eine vierspännige Post zwischen hier und Berlin mit dem 1ten April d. J. in Gang gesetzt, welche zweimal in der Woche hin und zurück fährt. Die Abgangszeit in Frankfurth a. d. O. und Berlin ist folgender Art bestimmt worden:

a) aus Frankfurth a. d. O. nach Berlin, Sonntag und Mittwoch früh um 6 Uhr, vom 1ten April bis ult. September,

b) aus Berlin nach Frankfurth a. d. O., Donnerstag und Sonnabend früh um 8 Uhr, vom 1ten Oktober bis ult. März.

Die

Digitized by Google

Die in Federn hängenden, bedeckten und sehr bequemen Wagen fassen 10 Personen; Reisende können ihre Effekten, die nicht von allzugroßem Umfange sehn dürfen, mit sich führen, und bezahlen gleich den vollen Betrag des Personen-Geldes à 6 Gr. pro Meile von Frankfurth a. d. O. bis Berlin, damit aller unnöthiger Aufenthalt dieser Art dadurch unterweges vermieden wird. Sämtliche Correspondence, kleine Geld- und Hand-Pakete werden mit dieser Post sowohl hin- als herwärts befördert. Die Fahrt auf 11¼ Meilen von hier bis Berlin, so wie umgekehrt von Berlin bis hieher, soll der höhern Bestimmung gemäß jedesmal in 11½ Stunde geschehen, wozu die Umspannungs-Zeit für Müncheberg und Vogelsdorf, welche an jedem Orte in ½ Stunde vollendet seyn muß, mitgerechnet ist.

Mittwoch als den 3ten April d. J. fährt der erste Wagen früh um 6 Uhr nach Berlin ab, und das Publikum wird aufgefordert, sich dieser sehr bequemen Anstalt recht fleißig zu bedienen.

Frankfurth a. d. O., den 26ten März 1816.

Königlich Preußisches Post-Amt.

Patriotische Beiträge.

An Beiträgen für invalide gewordene Krieger und die Wittwen und Waisen der Gebliebenen sind neuerdings eingegangen:

291) durch den Hrn. Landrath v. Bredow zu Soldin 9 rtl. 13 gr. und zwar: 1) aus Richnow gesammelt durch den Lehnschulzen Hrn. Müller 2 rtl. 3 gr.; 2) aus Glasow gesammelt durch den Schulzen Thewald 5 rtl. 12 gr.; 3) aus Cradzen gesammelt durch den Schulzen Kant 1 rtl. 8 gr.; 4) aus Zollen gesammelt durch den Schulzen Otto 14 gr.

Frankfurth a. d. O., den 4ten April 1816.

Frank.

Uebersicht der Witterung im März 1816.

Die Witterung des März-Monats war in diesem Jahre so unangenehm und unfreundlich, wie sie in mehreren Jahren nicht gewesen ist. Nur einen einzigen hellen Tag sah man im ganzen Monate, und dies war der erste Tag desselben. Schon am 2ten trübte sich die Atmosphäre, und bei NW. und SW schneite oder regnete es bis zum 6ten täglich. Bei gleicher Richtung der Winde waren bis zum 9ten gemischte Tage, an welchen es trocken blieb. Bei stets westlichen Winden erschienen bis zum 20sten trübe oder gemischte Tage, größtentheils von Regenschauern begleitet. Vom 7ten bis zum 16ten hatte man keinen Frost bemerkt. Die Temperatur war gelinde; jedoch nur am 15ten einige Frühlingswärme wahrzunehmen. Mit der Tag- und Nachtgleiche trat am 21sten NO. ein

ein, der rauh, kalt und höchst widerlich in der Empfindung, bis zum Ende des Monats fortdauerte, und eine Reihe trüber und gemischter, sehr unfreundlicher und unangenehmer Tage mit sich führte, wobei es vom 25sten an in den Nächten stets fror.

Vorherrschend war NO. An 12 Tagen bemerkte man Nebel; an 10 Tagen und in einer Nacht Regen; und an 5 Tagen und in 2 Nächten Schnee.

Die Saaten fingen zwar an sich ein wenig aus dem Winterschlafe zu erheben, und die Knospen der früh blühenden Bäume und Sträucher schwellen an. Im Ganzen und zum Verhältniß der Jahreszeit bemerkt man aber noch wenig Leben in der Pflanzenwelt. Auf die menschliche Gesundheit mußte die unfreundliche Witterung allerdings widerlich einwirken. Daher sind katharhalische und rheumatische Krankheiten sehr gemein, besonders Brustleiden und Husten.

Das Barometer hatte seinen höchsten Stand am 25sten = 340''' bei — 3° de Lük und NO. seinen niedrigsten den 6ten Mittags = 329,25''' bei — 2° de Lük und SW. Differenz = 10,75'''.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 15ten Mittags = + 13° Reaum. bei S. die niedrigste den 1sten Abends = — 5° R. bei NW.

Das Hygrometer verrieth die meiste freie Feuchtigkeit im Dunstkreise den 17ten Morgens bei starkem Nebel und SW. = 74°; die wenigste den 15ten Mittags = 50° bei S. Mittlerer Stand = 62°.

Man zählte im März

1 hellen 5 trübe 12 gemischte	trockene		Tage.
7 trübe 6 gemischte	mit Regen oder Schnee verbundene		

2mahl	11mahl	5mahl	5mahl	1mahl	9mahl	3mahl
N.	NO.	NW.	S.	SO.	SW.	W.

Frankfurth a. d. O. den 1sten April 1816.

Frank.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 15. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 10ten April 1816.

Die Vorwerke Zeßdorff und Mahlisch Amts Lebus sollen mit den dazu gehörigen Feldseen von Trinitatis dieses Jahres ab auf 12 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin hiezu ist auf den 29ten April d. J. Vormittag 10 Uhr angesetzt, und wird im hiesigen Regierungs-Gebäude abgehalten werden.

Das Vorwerk Zeßdorff enthält: 1005 MM. 139 QR. Acker, 4 MM. 21 QR. Gartenland, 105 MM. 147 QR. Wiesen, zusammen 1115 MM. 127 QR., und zu dem Vorwerk Malisch gehören 2200 MM. 90 QR. Acker, 3 MM. Gartenland, 36 MM. 81 QR. Wiesen, und 9 MM. 50 QR. Rohrung, zusammen 2249 MM. 41 QR.

Die Bedingungen können schon 14 Tage vor dem Termin in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 24ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Es sollen von den Ländereien des Vorwerks Maryland im Warthebruch unweit Kriescht belegen, die sechs untersten Schläge von überhaupt 771 MM. 121 QR. Inhalt öffentlich an den Meistbietenden im Ganzen oder im Einzelnen verkauft oder in Erbpacht ausgethan werden. Für den Fall der Vereinzelung sind die Schläge zwar in mehrere Hauptabtheilungen, zugleich aber auch in kleinere Theile von resp. 9 MM., 10 MM., 14 MM. bis 21 MM. eingetheilt, so daß es jedem Akquisitionslustigen frei steht, auf eine größere oder geringere Fläche zu bieten. Diese Grundstücke gehören zu den Vorzüglicheren des Warthebruchs, und sind außerhalb des gewöhnlichen Rückstaus gelegen.

Der Bietungs-Termin ist auf den 24ten April dieses Jahres Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und wird von dem Regierungsrath Bitter auf dem Amte Kriescht abgehalten werden.

In diesem Termin sollen zugleich auch einige Ackerstücke des Vorwerks Kriescht von resp. 26 MM. 90 QR., 18 MM. und 7 MM. 131 QR. Inhalt unweit der Koloniedörfer Friedrich der Große und Beaulieu belegen, imgleichen 6 MM. Wiesen bei St. Johannes belegen, an den Meistbietenden verkauft oder vererbpachtet werden, und für den Fall, daß sich zu den Marylandschen Schlägen nicht eine hinreichende

Digitized by Google

Zahl von Kauf- oder Erbpachtlustigen finden sollte, sollen diese Schläge zugleich zur Verpachtung im Einzelnen auf 3 bis 6 Jahre ausgethan werden.

Die Veräußerungsplane und Bedingungen können 14 Tage vor dem Termin schon in der hiesigen Finanz-Registratur und auf dem Amte Krieścht eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 25ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Mühlen des Amts Fürstenwalde mit Zubehör an Gebäuden und Gartenland sollen von Trinitatis d. J. ab, auf sechs Jahre, also bis Trinitatis 1822. öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin hiezu ist auf den 10ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr angesetzt, und wird auf dem Amte Fürstenwalde abgehalten werden.

Die Mühlen bestehen: 1) aus zwei Mahl-Mühlen, wovon die eine massiv, die andre von Fachwerk ist, jede hat 8 Gänge; der achte Gang von der letzten Mühle bildet eine Grütz-Stampfe; 2) aus der Schneidemühle, nebst der darin befindlichen Lohmühle, von denen jede einen Gang und besonderes Gerinne hat, und es gehören dazu ein Wohnhaus, mehrere Ställe in einem besondern Gehöfte, ein Holzschauer und ein Garten.

Die Pacht-Bedingungen können 8 Tage vor dem Termin in der hiesigen Finanz-Registratur und auf dem Amte Fürstenwalde eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O. den 26sten März 1816.

Königlich Preuß. Regierung.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von der Neumark, ist das im Soldinschen Kreise der Neumark belegene, zum Königl. Domainen-Amt Cartzig gehörige, und dem Karl Heinrich Misch in Erbpacht gegebene Vorwerk Herzfelde, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 16 rtl. 1 gr. 11¼ pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des Fiskus sub hasta gestellt, und es ist ein peremtorischer Bietungs-Termin vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Wolff als Deputirten auf den 22ten Mai 1816. angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

In der Nacht vom 27ten auf den 28ten dieses ist mittelst gewaltsamer Eröfnung der Fensterlade und Fensters der rathhäuslichen Sessionsstube, ein beträchtlicher Diebstahl an baarem Gelde, und 23 Stück Ein Thaler Tresorscheinen, einer goldenen Uhr und 2 goldenen Kreuzen aus dem ganz mit Eisen beschlagenen, mit 3 verschiedenen

Schlös-

Digitized by Google

Schlössern versehenen Depositat-Kasten, die mit gröſter Gewalt mit einer Brechstange eröfnet befunden, begangen worden.

Das baare Geld war theils in Kassenbeuteln und Tuten befindlich, von verschiedenen Münzsorten, die goldene Uhr aber mit den Kreuzen waren besonders in einem Beutel befindlich, und hat die Uhr auf der Rückseite ein Gemälde, welches ein schönes Frauenzimmer mit einem Portrait in der Hand vorstellt, die Uhr ist gravirt.

Wer den Thäter dieses beträchtlichen Diebstahls entdeckt, um ihm auf die Spur zu kommen, wird eine Belohnung von 50 rtl. zugesichert, wenn das gestohlne Geld, Uhr und Kreuze auch nicht ganz oder zum Theil wieder herbeigeschaft werden könnte.

Lippehn, den 28ten März 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Dem Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung gemäß soll nachstehendes, theils schon auf den benannten Ablagen befindliche, theils bis Johannis dieses Jahres dahin zu schaffende Kloben Brennholz, als:

1) aus dem Wildenowschen Revier auf der Warthe Ablage bei Zantoch 200 Haufen Eichen und Büchen-Brennholz,
2) aus dem Cladowschen Revier auf den Warthe-Ablagen bei ober- und unterhalb Landsberg a. d. W. 250 Haufen Büchen und Eichen Brennholz,
3) aus dem Pyrähneschen Revier auf der Warthe-Ablage bei Fichtwerder 300 Haufen Eichen und Birken Brennholz,
4) aus dem Massinschen Revier auf der Warthe-Ablage bei Vietz 50 Haufen diverses Brennholz;

am 29sten des Monats April dieses Jahres Vormittags um 11 Uhr im Forsthause zu Cladow ohnweit Landsberg a. d. W. dem Mehrestbietenden verkauft, der Zuschlag jedoch und unter Vorbehalt höherer Genehmigung ertheilt werden.

Haupt-Bedingungen bei dem Verkauf sind: daß das Holz gleich nach erfolgtem Zuschlag bezahlt, und nur nach Berlin verschifft werde, und können übrigens diejenigen, welche das Holz zuvor in Augenschein nehmen wollen, sich bei den Herrn Revier-Forstbedienten der genannten Reviere melden.

Carzig, den 27sten März 1816.

Kobicke, Königl. Forstmeister.

Die ohnweit der hiesigen Stadt am Weichselstrom belegene, der Kämmerei gehörige Ziegelei und Kalkbrennerei, welche in jeder Rücksicht zu einem solchen Gewerbe sehr bequem liegt, und in einem Wohnhause, 2 groſen Streich-Schoppen, 2 Ziegel- und 2 Kalköfen, einem an der Weichsel belegenen Schank-Kruge nebst dem nöthigen Flächenraume von mehreren Morgen Land zum Lehm graben, und zur Garten- und Acker-Nutzung bestehet, und von jetzt an durch die Ausführung der vielen beabsichtigten Bauten einen hohen Nutzen gewähren wird, soll im Wege der öffentlichen Ausbietung in Erbpacht ausgethan werden. Besitz- und Zahlungsfähige werden also aufgefordert, in den dazu auf den 17ten und 23sten April und 9ten Mai d. J.

d. J. angesetzten Tagen sich zu Rathhause einzufinden, und hat der Meistbietende des Zuschlages nach erfolgter Genehmigung zu gewärtigen. Die Bedingungen zu dieser Austhuung, so wie der Werth der Gebäude können täglich zu Rathhause, und die Lage dieses Etablissements an Ort und Stelle eingesehen werden.

Thorn, den 29sten März 1816.

Der Magistrat.

Der Domainen-Rath und Gutsbesitzer Herr von Empich auf Stennewitz im Landsbergschen Kreise beabsichtigt die Anlage einer Bockwindmühle auf seinem Felde zwischen Stennewitz und dem Königl. Domainenamtsdorf Ratzdorff.

Gemäß den §. §. 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlen-Gerechtigkeit ꝛc. vom 28sten Oktober 1810. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch diese Mühlen-Anlage seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen acht Wochen sub poena präclusionis vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde als bei dem Bauherrn selbst einzulegen.

Landsberg a. d. W den 17ten März 1816.

Der Königliche interimistische Kreis-Direktor Sturm.

Es soll das hiesige sogenannte Stadtland bei Schulzendorf, Diebelssee und Trossinschen Garnsack belegen, wovon der Ertrags-Anschlag und die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, in den auf den 16ten April, 17ten Mai und 17ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr hieselbst angesetzten Licitations-Terminen auf 12 Jahre von neuem in Zeitpacht ausgethan werden.

Wir laden Pachtlustige hiermit ein in diesen, besonders im letzten Termine zu erscheinen, und soll an den Meistbietenden der Zuschlag erfolgen, sobald die Genehmigung der Stadtverordneten über das Gebot eingegangen ist.

Bärwalde i. d. N. den 1sten April 1816.

Der Magistrat hieselbst.

Auf den Königl. Schneidemühlen vor Cüstrin, sind Bohlen, Bretter und Latten von allen Sorten, auch gesunde sehr starke Kiefern-Bauholz-Stämme und beschlagene Balken, beständig zu haben. Die Bedingungen sind auf dem dortigen Holzhandlungs-Comtoir zu erfahren.

Der K. R. Bock.

Von dem Freyherrlich von Collasschen Patrimonial-Gericht zu Sternberg ist die daselbst unweit der Hintermühle belegene, den Fischerschen Erben zugehörige Kolonie, mit der bei dem Aktuarius Jonas zu Zielenzig einzusehenden gerichtlichen Taxe der 228 rtl. 4 gr. auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers sub hasta gestellt, und der Biethungstermin auf den 25ten Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Sternberg dergestalt angesetzt worden, daß in demselben diese Kolonie, Falls nicht vorkommende rechtliche Umstände es verhindern, unfehlbar dem Meistbietenden

Digitized by Google

thenden gegen baare Bezahlung in Courant zugeschlagen, und auf die nachher eingehenden Gebothe keine Rücksicht genommen werden soll.

Sternberg, den 21ten März 1816.

Freyherrlich von Collasches Patrimonial-Gericht hieselbst.

Nach der Verfügung Einer Hochlöbl. Königl. Neumärk. Regierungs-Finanz-Deputation sollen die, aus der Braschenschen Forst Amts Crossen nach den Ablagen von Pollentzig bis Rädnitz an die Oder gelieferten und für die Königl. Residenzien bestimmten 500 Hauffen diverser Sorten Brennhölzer, als: 1) Ablage bei Rädnitz 157½ Hauffen Eichen, 28 Hauffen Elsen und 20 Hauffen Kienen; 2) Ablage bei Weissenberg 23 Hauffen Elsen, 21 Hauffen Kienen; 3) Ablage bei Hölle und Lüschke 95½ Hauffen Elsen, 21 Hauffen Kienen; 4) Ablage bei Pollentzig 127¼ Hauffen Elsen, 6¾ Hauffen Kienen; Summa 157½ Hauffen Eichen, 273¾ Hauffen Elsen und 68¼ Hauffen Kienen in termino den 7ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr in meiner Behausung allhier, mit der unerläßlichen Bedingung, daß selbige nur nach Berlin debitirt und verschifft werden dürfen, im Wege der öffentlichen Licitation verkauft werden. Kauflustige werden dazu eingeladen, und können das Holz an den Ablagen einige Tage früher, nachdem sie sich beim Landjäger Stein zu Braschen vorher zu melden, in Augenschein nehmen. Der Zuschlag erfolgt auf das Meistgeboth, nach eingeholter Genehmigung von der Königl. Neumärk. Regierung.

Crossen, den 5ten April 1816.

Netter, Königl. Neumärk. Forstmeister.

Die im Königsbergschen Kreise der Neumark belegenen Rittergüther, Hohenlübbichow, Niederlübbichow und Bellinchen, nebst dem dazu gehörigen Vorwerk Zychlin, sollen von Johannis d. J. an, auf 6 oder 12 Jahr verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin vor dem Oberlandes-Gerichts-Referendarius Böttticher als Deputirten auf den 25ten April Vormittags um 9 Uhr im Geschäfts-Gebäude des Oberlandes-Gerichts hieselbst angesetzt worden, in welchem sich Pachtlustige melden, und gewärtigen können, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden mit Consens des Königl. Pupillen-Collegii erfolgen werde.

Uebrigens kann der auf 6743 rtl. 9 gr. 9⅓ pf. ausgemittelte Ertrags-Anschlag sowohl hier in der Registratur, als zu Hohenlubbichow bei dem Wirthschafts-Inspektor Knack eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 29ten März 1816.

Königl. Preuß. Neumärk. Pupillen-Collegium.

Von dem Königl. Preuß. Forst-Amte Friedland, sollen in Folge hoher Verfügung nicht nur die vorräthigen Kiehnen Bretter-Bestände bei der Königl. Amts-Schneidemühle, als: 9 Schock 25 Stück 24füßige, 1 Schock 32 Stück 22füßige, 1 Schock 39 Stück 20füßige, 10 Schock 3 Stück 18füßige, 3 Schock 12 Stück 16füßige, 3 Schock 39 Stück 14füßige, 6 Schock 34 Stück 12füßige, sämmtlich 1¼ Zoll

1¼ Zoll starke Tischler-Bretter, 3 Schock 45 Stück 24füßige, 51 Stück 22füßige, 1 Schock 15 Stück 20füßige, 8 Schock 5 Stück 18füßige, 2 Schock 57 Stück 16füßige, 3 Schock 44 Stück 14füßige, 5 Schock 1 Stück 12füßige, sämmtlich 1 Zoll starke Kisten-Bretter, 26 Stück 24füßige und 1 Stück 14füßige 2 Zoll starke Bohlen, sämmtlich nach rheinländischem Maaß, sondern auch 186 Klaftern Elsen Klobenholz, 30½ Klafter Elsen Knüppelholz und 350 Klaftern Eichen Klobenholz, auf dem Amte zu Friedland am 24ten April dieses Jahres gegen sofortige baare Bezahlung im Preußischen klingenden Courant an den Meistbietenden verkauft werden, und wird dabei bemerkt, daß im Betreff der Bretter solche dem Käufer von dem Forst-Amte nach Beeskow am Wasser frei von allen in dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen zu erlegenden Abgaben überliefert werden sollen, die Klafterhölzer hingegen von dem Käufer an Ort und Stelle in den verschiedenen Revieren übernommen werden müssen.

Die Bretter befinden sich gegenwärtig auf der Ablage bei dem Dorfe Zeust, zwischen Beeskow und Friedland, woselbst solche gegen Meldung bei dem dortigen Gerichtsschulzen Kubler vor dem Licitations-Termine besehen werden können.

Von dem Elsen Klafterholze stehen 168¼ Klafter Kloben und 27½ Klafter Knüppelholz in dem Elsbusch bei Güntersdorff, eine halbe Stunde von der Ablage bei Möllen am Schwilochsee, 17¾ Klafter Elsen Kloben, und 3 Klaftern Knüppel im Dammendorffer Revier der Friedländer Amtsforst, 2½ Stunde von der Spree bei Beeskow, 350 Klaftern Eichen Holz vor dem Dorfe Chossewitz, 2 Stunden von der Ablage bei Möllen entfernt, und haben sich die Käufer zur Ansicht des Holzes vor dem Licitations-Termine, und zwar im Betreff des Elsen Holzes bei Güntersdorff, bei dem Buschläufer Carras in Güntersdorff, des Elsen Holzes im Dammendorffer Revier bei dem Oberjäger Triepke in Dammendorff, und des Eichen Holzes bei dem Buschläufer Schulze in Chossewitz zu melden.

Friedland, den 31ten März 1816.

Königl. Preuß. Forst-Amt.

Die, von den diesjährigen Plett-Eichen und Birken in den Forsten, Cladow, Massin und Wildenow fallende Borke, soll am 18ten April d. J. des Vormittags um 11 Uhr auf dem Amte Himmelstädt, die von den Forsten Carzig, Staffelde, Neuhaus und Mückeburg am 19ten April des Vormittags um 11 Uhr auf dem hiesigen Amte dem Mehrestbietenden verkauft werden.

Borkebedürftige lade ich zu diesem Termin ein, und wird beim Zuschlag die Genehmigung der Hochlöbl. Regierung vorbehalten.

Carzig, den 25ten März 1816.

Kobicke, Königl. Forstmeister.

Am 1ten Mai d. J. werden in dem Resourcen-Hause zu Züllichau verschiedene von mir dahin gegebene Effekten, bestehend in Gold, Silber, Jouwelen, Uhren, Zinn, Kupfer, Messing, Meubles und Hausgeräth, Tisch- und andern Leinenzeug, Bet-

Digitized by Google

Betten, Kleidungsstücke, Bücher, besonders medicinischen Inhalts, auch Kupferstiche, an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant öffentlich verkauft werden.

Lochow bei Züllichau, den 30ten März 1816.

Wittwe Cratos, geb. Ungnad.

Ich bin willens meine mir eigenthümlich zugehörige, hart vor Berlinchen belegene sogenannte Loh- und Kirchen-Mühle nebst Pertinenzien, bestehend in 2 Mahlgängen, Grützstampfen und Oelpresse, ferner einer Schneidemühle und der nicht weit davon entlegenen Lohmühle, nebst 3 Wspl. 20 Schfl. Winteraussaat, und den dazu ganz neu erbauten Wirthschafts-Gebäuden, und Familien-Wohnung, Alters und Kränklichkeits halber entweder bis Johannis oder spätestens Michaelis d. J. aus freier Hand zu verkaufen. Käufer können diese Mühle nebst Pertinenzien täglich in Augenschein nehmen, und die Verkaufsbedingungen bei mir einsehen.

Berlinchensche Loh- und Kirchen-Mühle, den 21ten Februar 1816.

Der Mühlenmeister Meyn.

Ein angenehmes, sehr einträgliches und zinsfreies mit einer bedeutenden Brau- und Brennerey, auch lebhafter Krug-Nahrung versehenes Landgut in der holzreichsten Gegend der Neumark, soll zu Johanni d. J. mit vollen Saaten und Wiesen auch vollständigem Inventario und vortreflichen Gebäuden aus freier Hand für 10,000 rtl. unter sehr billigen Zahlungs-Bedingungen verkauft werden. Nähere Nachricht giebt Herr Arnstädt in Lippehn bei Soldin.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 20ten Februar d. J., den auf den 3ten Mai d. J. zum Verkauf des hiesigen Braukruges anstehenden Termin, betreffend, wird etwanigen Kauflustigen hiermit noch bekannt gemacht, daß die zum Hauptgute gehörigen und im Ordens-Warthebruche belegenen Wiesen, nach dem Antrage der Gläubiger, separat, und im Fall der Consens der betreffenden Behörde gegen den Termin beschafft werden kann, in Parzellen zu 5 Morgen veräußert werden soll.

Amt Quartschen, den 31ten März 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hierselbst.

Die in nachstehenden Forsten, in diesem Frühjahr zu plettende Eichene Borke, als:

a) aus den Driesener Amtsforsten, und zwar, 1) aus dem Lubiathfließer Revier 20 Klafter, 2) aus dem Driesener Revier 25 Klafter, 3) aus dem Schlanower Revier 40 Klafter,

b) aus den Regenthiner Revier Amts Marienwalde 30 Klaftern, zusammen 115 Klafter,

soll auf Befehl der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 10ten April d. J. Morgens um 9 Uhr auf der hiesi-

Digitized by Google

hiesigen Domainen-Intendantur angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, und bei annehmlichen Geboten den Zuschlag bis auf höhere Genehmigung gewärtigen können.

Driesen, den 25ten März 1816.

Das Forstmeisterliche Officium.

v. Zanthier.

Es soll das im Arnswaldschen Kreise der Neumark, bei Arnswalde belegene Gut Cürtow, nebst den dazu gehörigen Vorwerkern Golzenruhe, Mildenitzfelde und Heinrichswalde, der Kalkbrennerei, Ziegelei und Fischerei auf 6 Jahre, von Johannis d. J. an, am 13ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr hierselbst dem Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des Meistgebots von Seiten des Gutsbesitzers, Herrn von Wedell, öffentlich licitirt werden, wozu Pachtlustige, welche eine baare Kaution von 5000 rtl. stellen können, hiermit und mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dieses Gut etwa 40 Wispel Winteraussaat in jedem der 3 Felder, ein hinreichendes Inventarium und ein gutes geräumiges Wohnhaus hat, auch wegen der Güte des Bodens zu den Ersten dieser Provinz gerechnet werden kann.

Der Pachtanschlag und die Bedingungen können in unsrer Registratur täglich eingesehen werden.

Arnswalde, den 30ten März 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Cürtow.

Die in dem Anzeiger des Amtsblatts No. 14. von mir zum Verkauf ausgebotenen 2 Wagenpferde, sind bereits verkauft.

Doch befindet sich bei mir noch eine Boussole nebst Stativ und Meßkette, letztere 5 Ruthen lang und eine fast noch ganz neue Wasser- oder sogenannte Kanalwaage zum Verkauf.

Cüstrin, den 5ten April 1816.

Der Regierungs- und Baurath Frank.

Es ist mir von der höchsten Staatsbehörde ein Patent über das ausschließliche Recht, den Zucker nach einer eigenthümlichen Methode zu raffiniren für den ganzen Preußischen Staat auf den Zeitraum von sieben Jahren, vom 17ten December v. J. an gerechnet, bewilligt worden. Die Beschreibung der Verfahrungen nebst den Zeichnungen der dazu gehörigen Apparate und Werkzeuge, worauf sich das Patent erstreckt, sind zu den Akten Eines Hohen Finanz-Ministerii niedergelegt. Ich mache dieses demnach hierdurch vorschriftsmäßig öffentlich bekannt, damit ein jeder, der nicht beweisen kann, die von mir angegebenen Methoden, den Zucker zu raffiniren, schon bisher gekannt und in der Preußischen Monarchie angewandt und ausgeübt zu haben, sich enthalte, solche während der nächsten sieben Jahre, vom Tage des Patents an, in Anwendung zu setzen, und dadurch das mir gnädigst verliehene ausschließliche Recht zu beeinträchtigen.

Johann Christoph Pfeiler.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 16.

Ausgegeben den 17ten April 1816.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1816.

No. 8. enthält (No. 344.) Das Regulativ wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienst-Angelegenheiten. Vom 28sten Febr. 1816.

(No. 345.) Verordnung und Tarif, betreffend die Annahme der in den Königl. Preußischen Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar umlaufenden fremden Geldsorten bei sämmtlichen Königl. Kassen. Vom demselben Tage.

Bekanntmachung.

Die Dorf-Gemeinen des Cottbusser Kreises und der Nieder-Lausitz haben seit einiger Zeit sowohl durch unmittelbare an Seine Königl. Majestät gerichtete Bittschriften, als durch Vorstellungen, die sie bei mir eingereicht haben, die Aufhebung der Hofedienste nachgesucht, zu denen sie ihren Gutsherrn verpflichtet sind. Die eingegangenen Bittschriften und Vorstellungen gehen sogar zum Theil von der falschen Meinung aus, als ob die Hofedienste durch das Publikandum vom 31sten December 1815. bereits abgeschafft worden. Ich mache daher den Dorf-Gemeinen im Cottbusser Kreise und in der Nieder-Lausitz im Namen und auf Befehl Seiner Königlichen Majestät hierdurch bekannt: daß die Hofedienste, zu welchen sie bisher ihren Gutsherrn verpflichtet gewesen sind, weder durch die Bekanntmachung vom 31sten Dezember v. J. noch durch ein anderes Gesetz abgeschafft worden, und daß sie schuldig sind, die Hofedienste, wie sie solche bisher geleistet haben, noch fernerhin unweigerlich an ihre Gutsherrschaften zu leisten. Sie werden hiezu ausdrücklich und ernstlich angewiesen, und zugleich verwarnt, daß diejenigen, welche ihre Pflicht gegen ihre Gutsherrn zu erfüllen sich weigern, mit exekutiven Maaßregeln dazu angehalten und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden sollen.

Digitized by Google

Diejenigen Gemeinen oder einzelnen Einsassen, welche gesetzlich zu den von ihnen verlangten Hofedienſten sich entweder gar nicht in dem geforderten Maaße verpflichtet halten, oder sonst gegründete Beschwerden über ihre Gutsherrschaft zu führen haben, müssen bei dem Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth an der Oder ihre Klage darüber anbringen, bis dahin aber, daß diese Behörde rechtlich entschieden hat, die Dienste fortleisten, wenn sie sich nicht strafbar machen wollen.

Es wird den Gemeinen des Cottbusser Kreises und der Niederlausitz dagegen die Versicherung ertheilt, daß über die Aufhebung und Ablösung der Hofedienste ein besonderes Gesetz binnen Kurzem bekannt gemacht, und die gütliche Uebereinkunft hierüber zwischen den Herrschaften und den Dienstpflichtigen von den Behörden wirksam betrieben werden soll. Dieses Gesetz haben sie ruhig abzuwarten, und sie werden aus demselben ersehen, unter welchen näheren Bestimmungen ihre Befreiung von den Hofedienſten oder die Verminderung derselben erfolgen kann.

Berlin, den 28sten März 1816.

C. F. v. Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 77. Uebersicht von dem Zustande der Neumärk. Hauptfeuer-Kasse nach dem Schlusse der Feuerkassengelder-Rechnung pro 1812. u. 1813. P. D. 712. Februar.

Die Neumärkischen Haupt-Feuer-Kassen-Rechnungen sind nunmehr bis $18\frac{12}{13}$ abgelegt; das Resultat der Letztern wird daher hiermit bekannt gemacht.

A. Einnahme.

I. Nach dem Ausschreiben vom 23sten Januar 1813. für das 1ste und 2te Quartal $18\frac{12}{13}$ Amtsblatt No. IV. Pag. 47. haben überhaupt einkommen sollen . . . . . : 27169 rtl. 2 gr. $6\frac{6}{7}$ pf.

Davon fallen auf Vergütigungen

für die Kurmark . .	10767 rtl.	16 gr. $2\frac{6}{7}$ pf.
desgl. für die Neumark . .	9058 ,	6 , 1 ,
desgl. auf die Tantieme der Rendanten	543 ,	9 , 2 ,
Summa	20369 rtl.	7 gr. $5\frac{6}{7}$ pf.
Bleibt Bestand	6799 rtl.	19 gr. $1\frac{1}{7}$ pf.
Hierzu der eiserne Bestand, welcher, wenn sämtliche Gelder der frühern Ausschreiben eingehen, verbleibt mit vide das Ausschreiben pro $18\frac{11}{12}$ vom 20sten Mai 1812. Amtsblatt No. XXI. vom 1sten Juni 1812. Pag. 240. 243.	3274 rtl.	21 gr. $2\frac{3}{7}$ pf.
Der mit dem Schlusse dieses Ausschreibens verbleibende Ueberschuß beträgt daher	10074 rtl.	16 gr. $4\frac{4}{7}$ pf.

Zu

Zu obigen		27169 rtl. 2 gr. 6 5/7 pf.
trägt die Kurmark bei		21100 , 6 gr. 5 pf.
bleibt von der Neumark beizutragen		6068 rtl. 20 gr. 1 5/7 pf.
Davon die Tantieme der Rendanten		121 , 9 , — ,
	bleiben nachzuweisen	5947 rtl. 11 gr. 1 5/7 pf.
Davon sollen gezahlt werden die in dem Ausschreiben sub B. von No. 18. bis 29. aufgeführten Ausgaben, mit	9058 rtl. 6 gr. 1 pf.	
da indessen nur einkommen können	5947 rtl. 11 gr. 6 pf.	
so ist die Neumark von der Kurmark übertragen mit		3110 rtl. 18 gr. 11 pf.
im Ganzen bleiben daher nachzuweisen		9058 rtl. 6 gr. 1 pf.
II. Nach dem Ausschreiben vom 13ten Juli 1813. für das 3te u. 4te Quartal 18 1/12 (Amtsblatt No. XXVIII. Pag 493. No. 174. haben einkommen sollen	36225 rtl. 11 gr. 5 1/7 pf.	
Davon fallen auf Vergütigungen f. d. Kurmark	14949 rl. 22 g. 8 p.	
desgl. f. d. Neumark nach den sub B von No 12 bis 14 aufgeführten Brandschäden	4732 rl. 3 g. 10 p.	
desgl. die Receptur gebühren f. Einziehung der Beiträge mit	724 rl. 12 g. — ,	
	20406 rl. 14 g. 6 pf.	
Bleibt Ueberschuß		15818 rl. 20 g. 11 1/7 pf.
Der nach dem vorigen Ausschreiben verbliebene Bestand beträgt		10074 rl. 16 g. 4 4/7 pf.
Der Ueberschuß beträgt also im Ganzen		25893 rl. 13 g. 3 3/7 pf.

welcher bei dem folgenden Ausschreiben für das 1ste u. 2te Quartal 18 3/14 Amtsblatt No. 11. Pag. 125. berücksichtigt ist.

Zu

Zu den ausgeschriebenen . .	36225 rtl. 11 g.	$5\frac{1}{7}$ pf.
trägt die Kurmark bei .	28133 , 16 ,	$6\frac{6}{7}$,
Bleibt von der Neumark beizutragen	8091 rtl. 18 g.	$10\frac{2}{7}$ pf.
Davon ab die Tantieme d. Rendanten	161 , 20 ,	1 ,
Bleiben	7929 rtl. 22 gr.	$9\frac{5}{7}$ pf.

Für das Jahr $18\frac{12}{13}$ sind also nachzuweisen . . .	16988 rtl.	4 gr. 10 pf.
Darauf sind eingegangen	10816 ,	14 , 1 ,
bleibt Rest	6171 rtl.	14 gr. 9 pf.

III. Nach den Rechnungen pro $18\frac{0}{12}$. sollen noch eingehen . 20308 rtl. 2 gr. 5 pf.

In Folge der dieserhalb an sämmtliche Magistrate separat erlassenen Verfügungen sind darauf bis zum Schlusse dieser Rechnung nur eingegangen . . 8906 , 1 , — ,

und in Rest verblieben . . . . . 11402 rtl. 1 gr. 5 pf.

Folglich bleibt in der Rechnung pro $18\frac{13}{14}$. überhaupt an Einnahme-Resten zu übertragen . . . . 17573 rtl. 16 gr. 2 pf.

Da indessen die executivische Beitreibung dieser Reste bereits verfügt ist; so steht zu erwarten, daß die Rechnung pro $18\frac{14}{15}$. die Abführung derselben nachweisen wird.

B. Ausgabe.

I. Nach dem Ausschreiben vom 23ten Januar 1813. sollten gezahlt werden . . . . . 9058 rtl. 6 gr. 1 pf.

II. Nach dem Ausschreiben vom 13ten Juli ejd. die sub B. No. 12. und 14. aufgeführten Brandschäden, desgleichen . . 4732 rtl. 3 gr. 10 pf.

desgleichen der an die Kurmark zu zahlende Uebertrag mit . 3197 , 18 , 11 ,

Summa 7929 , 22 , 9 ,

Summa der Ausgaben für das Jahr $18\frac{12}{13}$.	16988 rtl.	4 gr. 10 pf.
Darauf sind gezahlt	10799 ,	16 , 1 ,
bleibt Rest	6188 rtl.	12 gr. 9 pf.

III. Nach den Rechnungen pro $18\frac{0}{12}$. sind zu zahlen in Rest verblie-

blieben . . .	22958 rtl. 12 gr. 9 pf.	
Darauf sind gezahlt . .	9016 , 5 , 11 ,	
	und	13942 , 6 , 10 ,
im Ganzen also zu zahlen rückständig verblieben . .		20130 rtl. 19 gr. 7 pf.

Unter diesen Rest-Zahlungen sind jedoch begriffen:

1) die bei den der Stadt Cüstrin für den am 1ten Novr. 1810. erlittenen Brandschaden kompetirenden Vergütigungsgelder nach dem Bau-Revisions-Attest ersparten . .	53 rtl. 14 gr. 8 pf.	
2) Die für die Stadt Friedeberg für ausgefallene Feuerkassen-Beiträge von den seit 1804. nicht wieder aufgebaueten, jedoch im Cataster aufgeführten Gebäude doppelt ausgeschriebenen und daher ersparten .	22 , 22 , — ,	
3) Die an Münz-Reduktions-Ausfällen indebite ausgeschriebenen und daher als erspart verrechneten . .	39 , 23 , 2 ,	
	in Summa	116 rtl. 11 gr. 10 pf.

welche daher diesen Rest-Ausgaben ab und dem Bestande zugerechnet, so wie bei dem künftigen Feuer-Kassen-Gelder-Ausschreiben werden berücksichtigt werden.

Es bleiben daher noch in Ausgabe nachzuweisen . . 20014 rtl. 7 gr. 9 pf.

welches in den Rechnungen pro $18\frac{1}{14}$. geschehen wird, da die Zahlungen bis auf die Berechnung mit der Kurmärk. Haupt-Feuer-Societäts-Kasse bereits größtentheils geleistet sind.

Sämmtlichen Magisträten wird übrigens bei dieser Gelegenheit der gemessenste Befehl erneuert, die verbliebenen Einnahme-Reste bei Vermeidung der angedroheten executivischen Verfügungen schleunigst einzuziehen, und dahin zu wirken, daß die Wiederinstandsetzung derjenigen abgebrannten Gebäude, wofür die Feuer-Kassen-Gelder noch nicht erhoben worden, in der bevorstehenden Jahreszeit reglementsmäßig bewirkt wird, damit die Entschädigungs-Summen angewiesen und ausgezahlt werden können.

Frankfurth a. d. O. den 1sten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

In

No. 78. Die außer Cours gesetzten ungeränderten 4 Groschen Stücke betreffend. R. 43. 2te Abtheil. März.

In Verfolg der Verfügung vom 5ten Februar c. weisen wir sämmtliche unter uns ressortirende Kassen an, die bei ihnen eingehenden Düten und Beutel, in welchen sich Viergroschen-Stücke befinden, durchzusehen, und die darin sich vorfindenden mit Ende Juli Dieses Jahres außer Cours kommenden ungeränderten $\frac{1}{6}$ Stück auszumerzen und an die Haupt-Kasse abzuliefern.

Frankfurth a. d. O., den 5ten April 1816.

Königlich Preußische Regierung.

No. 79. Wegen Aufhörens der Brod-Unterstützung für die Familien der Subaltern Offiziere und Unterstabs-Offizianten. 1te Abth. 14. April.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und des vierten Departements des Königl. Krieges-Ministerii sollen die Frauen und Kinder der Subaltern-Offiziere aller Waffengattungen, und die Unterstaabs-Offizianten von der Brod-Unterstützung ausgeschlossen seyn, da die bisher stattgefundenen Unterstützungen dieser Art nur auf die Zeit des jetzt beendeten Krieges sich erstrecken.

Es haben sich also sämmtliche Behörden hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 6ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 80. Den Werth des seit 1807. ausgeprägten polnischen Courantgelds betreffend. F. D. 24. März.

In Verfolg des Publikandi vom 25ten Mai 1814. im Amtsblatt des Jahres 1814. Pag. 276.

betreffend den Werth des seit 1807. ausgeprägten polnischen Courant-Geldes, machen wir der Regierungs-Haupt-Kasse und sämmtlichen Spezial-Kassen hierdurch bekannt, daß das polnische Courant-Geld in Königl. Kassen nicht ohne Unterschied für voll angenommen werden kann, sondern hierunter folgende Einschränkungen statt finden.

Es können angenommen werden

1) die polnischen 6 Gulden- (1 Thaler-) Stücke, welche unter König Stanislaus Poniatowski geprägt worden, wenn sie das Gewicht der preußischen Thaler haben;
2) die ältern 2 Gulden- (8 Groschen-) Stücke, unter den Königen August III. und Stanislaus Poniatowski ausgeprägt;
3) die Gulden- (4 Groschen-) Stücke, jedoch mit der Maasgabe, daß das Gewicht derselben mit den jetzigen geänderten preußischen 4 Groschen-Stücken gleich ist.

Was dagegen nach dem polnischen Münzfuße von 1807. für das Herzogthum Warschau mit dem Bildnisse des Königs Friedrich August von Sachsen geprägt worden, ist geringhaltiger an feinem Silber, als das preußische Courant-Geld, und hat nur einen Werth

1) das Ein-Thaler-Stück von 23 gr. 4 pf. Brandenburgschem Courant,
2) das Acht-Groschen-Stück von 7 gr. 6 pf. und
3) das Vier-Groschen-Stück von 3 gr. 8 pf.,

da-

daher sie zu keinem höhern Werthe angenommen und ausgegeben werden dürfen. Hiernach haben sich daher genannte Kassen aufs genaueste zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 6ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 81. Wegen der aufgehobenen Sperrung des Friedrich Wilhelm Kanals. 2te Abth. 43.

Es ist möglich gewesen, den Bau am Friedrich Wilhelms-Kanal in kürzerer Frist, als früher dazu bestimmt worden, zu beendigen, und wird demnach die Sperrung des Kanals schon heute aufgehoben, und die Schiffahrt auf selbigem wieder frei gegeben.

Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1816.

Königlich Preußische Regierung.

No. 82. Bekanntmachung wegen der in Sachsen bisher gefeierten Bußtage 1te Abth. 162. April.

Von dem Königl. Ministerio des Innern ist beschlossen worden, daß in dem preußischen Herzogthum Sachsen künftig nur eben so, wie in den übrigen preußischen Staaten, jährlich Ein Bußtag gefeiert werden soll, und zwar in allen Staaten an einem und demselben Tage, der in den Kalendern unter dem Namen Bethtag angezeigt ist, und stets nach Sonntag Jubilate fällt. Die zeither an den drei Bußtagen in Sachsen zur Unterstützung der allgemeinen Armenanstalten geschehenen Sammlungen sollen auf drei Sonntage in den Monathen März, Julius und November verlegt werden. Dies wird hierdurch sämmtlichen Einwohnern des gedachten Herzogthums, so weit solches zu unserm Regierungs-Bezirk gehört, besonders allen Geistlichen in demselben, zur genauesten Befolgung bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß der diesjährige Buß- und Bethtag auf den 8ten Mai fällt und daß die Kollekte, welche nach dem gedachten Befehl des Königl. Ministerii des Innern schon im März d. J. hätte eingesammelt werden sollen, füglich an gedachtem Bethtage diesmal auenahmsweise wird abgehalten werden können, auch daß die Geistlichen sowohl diesmal, als auch künftig jährlich die einfallende Feier des Bußtages am Sonntage Jubilate, so wie die Sammlung der Kollekte einen Sonntag vorher, ehe sie geschehen soll, von der Kanzel werden abzukündigen haben.

Die Bestimmung der bisher an den Bußtagen statt gehabten Kirchen-Sammlungen bleibt unverändert, und die Pfarrer haben den Ertrag an ihre nächste Oberbehörde, diese aber an die hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse unter der Rubrik Bußtags-Kollektengelder, mit dem Verzeichniß der Münzsorten und der Anzeige, wie viel an jedem Orte eingesammelt worden, einzusenden. Frankfurth a. d. O., den 11ten April 1816.

Königlich Preußische Regierung.

No. 83. Die Aufhebung des Einlaßverbots

Da die Rinderpest im Großherzogthum Posen, so wie im Königreich Polen nach den dieserhalb eingegangenen übereinstimmenden Nachrichten wieder auf-

Digitized by Google

von Rind, Schaaf, und Schwarzvieh, auch Wolle und andern giftfangenden Waaren aus Polen betr. 1te Abth. 15. Märj.

aufgehört hat, so wird auch der Einlaß von Rindvieh aus der Provinz Posen, dem Königreich Polen und aus Rußland, desgleichen die Einbringung des Schaaf- und Schwarzviehes, der rohen Wolle und anderer giftfangenden Waaren nunmehro wieder nachgegeben, jedoch unter folgenden Modalitäten:

1. Das Rindvieh darf einzig und allein durch die Quarantaineörter Langmeil, Neuteich und Borkow eingehen und zwar nach einer abgehaltenen Quarantaine von vollen 21 Tagen. Vor dem Zulaß in die Quarantaine müssen zuvörderst die obrigkeitlichen Ursprungs-Zeugnisse von den Quarantaine-Kommissarien genau untersucht werden, damit dargethan wird, daß die Viehheerden nicht allein aus solchen Gegenden kommen, in welchen die Viehpest nicht herrscht, sondern auch auf ihrer Tour keinen Viehpest krauken Ort berührt haben. Nach abgehaltener Quarantaine, wenn sich während derselben keine verdächtige Krankheitsspuren geäußert haben, muß das Vieh auf der vorgeschriebenen Viehstraße unter strenger Einhaltung der feststehenden Futterungsplätze und Nachtlager unter Aufsicht eines Viehbegleiters nach ihrem Bestimmungsort geführt werden.

2. Schaaf- und Schwarzvieh in Heerden darf ebenfalls nur an den Quarantaineplätzen auf Atteste eingehen, aus welchen sich ergiebt, daß dasselbe aus nicht pestkranken Gegenden kommt. Ausgenommen hiervon sind einzelne Schaafe und Schweine, welche im kleinen Grenzverkehr aus dem Großherzogthum Posen eingebracht werden, in so fern dieselben mit Zeugnissen aus notorisch gesunden Ortschaften kommen. Diese können bei allen Grenzzollämtern eingelassen werden, so wie auch rohe Wolle und andere giftfangende Waaren, wenn sich die gedachten Aemter über den Ursprung aus unverdächtigen Gegenden durch Einsicht der Atteste überzeugt haben.

Indem vorstehende Bestimmungen dem Publiko hierdurch bekannt gemacht werden, werden die Quarantaine-Kommissarien und Gränzzollämter zugleich gemessenst angewiesen, sich darnach aufs genaueste zu achten.

Frankfurth a. d. O. den 4ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 84. Das verbotne Tabackrauchen betreff. 1te Abth. 5te. Märj.

Es sind mehrere Anzeigen bei uns eingegangen, daß das feuergefährliche Tabacksrauchen auf den Straßen und Höfen und in der Nähe von Gebäuden von neuem überhand nehme. Wir bringen daher unsere Bekanntmachung vom 2ten April 1814. (Amtsblatt 1814. S. 153.) hierdurch in Erinnerung, und weisen alle Polizei-Behörden gemessenst an, ihre Aufmerksamkeit auf die Abstellung dieses gefährlichen Mißbrauchs zu verdoppeln, und die in der Allerhöchsten Deklaration vom 31ten August v. J. (Gesetzsammlung 1816. Seite 1.) bestimmte Strafe gegen jeden Kontravenienten unfehlbar zu verhängen, auch darauf zu wachen, daß die Wirthshäuser zur gesetzlichen Zeit geschlossen und nächtliche Schwärmereien vermieden werden. Die Gensd'armerie ist auf gleiche Weise von uns angewiesen worden. Frankfurth a. d. O. den 4ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

In

No. 85. Betreffend den Ersatzzoll vom holländischen Preßtaback. R. 2te Abth. 25. März.

In Gemäßheit des Erlasses der dritten General-Verwaltung Eines Hohen Finanz-Ministerii vom 6ten März c. wird dem Publiko hiermit zur Nachricht und den Accise- und Zoll-Aemtern zur genauesten Achtung bekannt gemacht, daß von dem holländischen Preß-Taback, wie vom fabrizirten Taback, zwei Thaler zwölf Groschen für den Centner an Ersatzzoll entrichtet werden muß.

Frankfurth a. d. O. den 4ten April 1816.

Königl Preuß. Regierung.

No. 86. Die Versteuerung des fremden Messing- und Kupferdraths u. dergleichen Blech betr. R. 2te Abth. 299. April.

In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Exzellenz vom 23ten v. M. machen wir in Verfolg der Verfügungen vom 9ten Januar und 13ten Februar d. J. die Versteuerung des Kupfers und Messings betreffend, hiermit bekannt:

daß auch fremder Messing- und Kupferdraht und dergleichen Blech zur Begünstigung der einländischen Werke, einer Verbrauchs-Abgabe von Zwölf Thalern pro Centner, neben dem Ersatzzoll unterworfen seyn sollen.

Hiernach haben sich die Accise-Aemter zu achten.

Frankfurth a. d. O. den 5ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 87. Die Gewerbesteuer der Destillateurs betreffend. R. 2te Abth 794. März.

Hinsichts der Gewerbesteuer der Destillateurs haben Sr. Excellenz der Herr Finanz-Minister unterm 29ten Februar d. J. bestimmt, daß von den Brandwein-Destillateurs die Gewerbesteuer nach folgenden Sätzen erhoben werden soll. Nemlich

für den jährlichen Verbrauch bis 33 Eymer Brandwein werden erhoben 4 rtl.

3te Klasse	66	5 — 8 gr.	
	100	6 — 16 —	
4te Klasse	150	8 — — —	
	200	12 — — —	
	250	16 — — —	
	300	20 — — —	
5te Klasse	384	24 — — —	
	466	36 — — —	
	550	48 — — —	
	634	60 — — —	
	716	72 — — —	
	800	84 — — —	

für den jährl. Verbrauch bis 1000 Eimer Brandwein werden erhoben 96 rtl. — sgr.
6te Klasse. 1200 . . . 120 — — —
1500 . . . 156 — — —
1800 . . . 200 — — —

Hiernach hat sich das Publikum zu achten, und die Erhebungsbehörden so wie diejenigen, die die Gewerbesteuerrollen anfertigen, werden hiernach zu verfahren, angewiesen.

Frankfurth a. d. O., den 9ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 88. Anweisung wegen der monatlich einzureichenden Zeitungsberichte. Ite Abth. 523. Märk.

Um Sr. Majestät dem Könige eine Uebersicht von den erheblichsten Ereignissen in unserm Regierungsbezirke und von dem Zustande und der Verwaltung desselben zu geben, muß von uns monatlich allerhöchst demselben unmittelbar Bericht erstattet werden.

Die Herren Landräthe, die Domainenämter und Magistrate sind daher bereits unterm 17ten August 1809. von uns angewiesen, in welcher Art sie die dazu erforderlichen Nachrichten aus ihrem Geschäftskreise monatlich einzureichen haben. Da indessen diese Nachrichten auch aus den neuen Bestandtheilen unsers Departements erforderlich sind: so werden sämmtliche Herren Landräthe, die Domainenbeamten und Magistrate des Frankfurthschen, Lebusischen, Kottbusschen und Schwiebusschen Kreises, so wie der, aus der Lausitz gebildeten, ehemals zu Sachsen gehörigen Kreise, oder diejenigen, welche für jetzt die Geschäfte der bezeichneten Behörden verwalten, hierdurch angewiesen, gegen das Ende des laufenden Monats April mit Erstattung dieser Zeitungsberichte den Anfang zu machen und damit monatlich fortzufahren. Sie haben sich dabei nach folgenden Vorschriften sorgfältig zu richten.

I. Die Berichte müssen dergestalt zeitig abgeschickt werden, daß sie hier gegen den letzten Tag jedes Monats unfehlbar eintreffen. Die Behörden haben sich daher nach dem Lauf der Posten genau zu erkundigen und die Absendungszeit darnach zu berechnen. Da der Bericht an des Königs Majestät mit der ersten Post im neuen Monate von hier abgehen muß: so kann von verspäteten Anzeigen kein Gebrauch mehr gemacht werden. Es wird daher jede Versäumniß mit einer Strafe von Einem Thaler geahndet werden.

II. Die Gegenstände, welche die Berichte enthalten müssen, ergeben sich schon aus dem Eingangs bezeichneten Zwecke derselben. Auch soll das umsichtige Ermessen der berichtenden Behörden nicht beschränkt werden. Folgende Rubriken werden aber vorzüglich den Inhalt ausmachen müssen:

1) Witterung. Hieher gehören außer einer allgemeinen Anzeige von der Heiterkeit, Trockenheit und Feuchtigkeit der Luft, nur Nachrichten von ungewöhn-

gewöhnlich lange herrschenden Winden, Stürmen, sehr häufigem Hagelschlag, und überhaupt von seltenen und ungewöhnlichen Phönomenen. Von dem Einfluß der Witterung auf die Vegetation ist, ohne Raisonnement und Muthmaßung, nur das zu bemerken, was eine bestimmte und entscheidende Einwirkung hat.

2) Die Preise der Lebensbedürfnisse. Diese sind in eine Tabelle zu fassen, die folgende Gegenstände enthalten muß:
   a. Die Getreide-Arten,
   b. Kartoffeln, beides nach Berliner Scheffeln,
   c. Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweine- und Hammelfleisch, nach Berliner Pfunden,
   d. Bier nach Berliner Tonnen,
   e. Brandwein, einfach und doppelt, nach Berliner Quarten,
   f. Wolle nach Steinen,
   g. die gewöhnlichen Arten von Brennholz nach Klaftern, von 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch und 3 Fuß Klobenlänge oder 108 Kubikfußen.

3) Epidemische, kontagiöse und andere merkwürdige Krankheiten unter den Menschen und dem Vieh. Sollten diese bedeutend um sich greifen, so ist die Zahl der in dem verflossenen Monat verstorbenen Menschen, und die Häupterzahl des gefallenen Viehes, mit anzuzeigen.

4) Erhebliche Unglücksfälle, Feuersbrünste, Ueberschwemmungen (wo möglich, mit ungefährer Schätzung des Schadens) Todschläge, Selbstmorde ꝛc.

5) Das Aufhören und Entstehen bedeutender Polizei-Institute: Armen- und Kranken-Anstalten, Gefängnisse, öffentliche Kommunikations- und Vergnügens-Anstalten ꝛc.; Haupt-Veränderungen, die sich bei diesen Gegenständen zugetragen.

6) Wichtige Militair- und Grenz-Vorfälle.

7) Handel. Nachrichten über die größere oder geringere Frequenz auf den Handelsstraßen, Veränderung des Handelszugs, auswärtige Operationen, die auf die Handelsverhältnisse Einfluß haben; vergleichende Bemerkungen über den Ausfall der bedeutendsten Vieh-, Woll- und Jahrmärkte, Zustand und Verbesserung der Landstraßen.

8) Industrie. Fabrik-Unternehmungen und Fortgang derselben; nützliche mit besonderer Einsicht geleitete Unternehmungen und Meliorationen einzelner Landwirthe; neue Erfindungen u. s. w.

9) Kommunalwesen in den Städten und auf dem platten Lande; Erweiterung der Städte und Dörfer, Entstehen neuer Ortschaften und Etablissements; Gemeinheitstheilungen; Anlegung und Bepflanzung neuer Wege; Schuldenzustand der Gemeinen und bedeutende Veränderungen darin; verbesserte Kommunal-Anstalten, als Verlegung, Erweiterung und Verschönerung

Digitized by Google

nerung der Begräbnißplätze, verbesserte Armen-Versorgung, neues Straßenpflaster, Erleuchtung u. s. w.

10) Sittlicher Zustand: Anzeige von lobenswerthen und patriotischen Handlungen, wovon Sr. Majestät besonders fortlaufend Nachricht zu erhalten verlangen; Zustand des gesellschaftlichen Lebens, Volksfeste.

11) Einfluß der Gesetzgebung auf den Zustand und die Stimmung des Volks, wobei, ohne Anmaßung, Wünsche für das Allgemeine, und Hindernisse, die der wohlthätigen Einwirkung der Gesetze entgegen treten, vorgetragen werden können.

III. Die Ordnung der hier bezeichneten Rubriken ist der leichtern Uebersicht wegen beizubehalten. Es dürfen aber außer denselben unter besondern Rubriken auch andere Gegenstände von besonderer Erheblichkeit beigefügt werden, so wie auf der andern Seite nicht über jede Rubrik von jeder Behörde Materialien werden geliefert werden können.

Die Rubriken, bei welchen sich zu einer Zeit nichts bemerkenswerthes zu berichten findet, können ganz übergangen werden.

IV. Weitläuftige Raisonnements werden nicht erwartet, sondern hauptsächlich nur Thatsachen. Diese werden kurz vorgetragen, und für die Zuverläßigkeit bleibt die berichtende Behörde verantwortlich.

V. Anzeigen und Vorschläge, worauf Bescheidungen und Verfügungen erwartet werden oder erforderlich sind, müssen zugleich mittelst besonderer Berichte vorgetragen werden, indem nach dem Geschäftsgange davon, von Amtswegen nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn das Interesse für das Allgemeine dies nöthig machen sollte. Auf Gegenstände, die blos das Interesse Einzelner betreffen und im Zeitungsberichte vorgetragen werden, haben die Behörden keine Bescheidung zu erwarten.

VI. Eben so wenig darf in den Zeitungsberichten auf besonders geleistete Anzeigen Bezug genommen werden. Der Inhalt derselben ist vielmehr, soweit es nöthig ist, im Zeitungsberichte zu wiederholen, indem die Kürze der Zeit es nicht erlaubt, auf jene Anzeigen zurückzugehen.

VII. Die Zeitungsberichte sind auf gebrochene Bogen zu schreiben, mit der Ueberschrift: Zeitungsbericht des ꝛc. — für den Monat ꝛc. — zu versehen, und ohne Begleitungsbericht, mit der portofreien Rubrik: Herrschaftliche Polizei-Sachen, abzusenden. Die Hauptüberschriften der Rubriken sind der Uebersicht wegen am Rande zu bemerken.

Nach diesen Vorschriften haben sich auch die Behörden in den schon vor der neuen Organisation der Königl. Regierung zu unserm Bezirk gehörig gewesenen Kreisen zu achten, insofern solches bisher nicht genau geschehen seyn sollte.

Frankfurth a. d. O., den 8ten April 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Frankfurth an der Oder.

No. 14. Wegen Einreichung des Tableaus der Hypotheken-Schulden pro 1815. von den Gerichten im Cottbusschen Kreise.

Sämmtliche Untergerichte im Cottbusschen Kreise, mit Ausschluß des Stadt-Gerichts zu Cottbus, werden hierdurch angewiesen, eine vollständige Nachweisung der auf den in ihrer Jurisdiction unterworfenen

a) ländlichen, und
b) städtischen

Grundstücken nach dem Hypothekenbuch ihres Bezirks bis zum 31ten Dezember 1815. eingetragenen noch ungelöschten Schulden schleunigst und spätstens binnen 14 Tagen einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 5ten April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Physikus Herr Dr. Franke zu Landsberg ist auch zum Arzt bei der Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt daselbst bestellt worden.

Frankfurth a d. O., den 10ten April 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung. R. 528. Märk.

Aus dem Zeitungs-Berichte des Magistrats in Drossen entnehmen wir, daß bei dem Feuer am 24ten v. M. die Kanoniere Leesegang und Mihlow von der Fuß-Batterie No. 6., mit Lebensgefahr das Haus erklettert, das brennende Sparrwerk heruntergestürzt und dadurch das untere Stockwerk und das obere zum größten Theil gerettet haben, und machen diese rühmliche Handlung zum öffentlichen Ausdruck unsers Beifalls hierdurch bekannt.

Frankfurth a. d. O., den 8ten April 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Für die Schiffer Martin Fischer und Gottlieb Franke aus Marienwerder liegen zur Entschädigung für ihre im Jahre 1813. bei der Güstebieser Schiffbrücke gebrauchten Kähne, für ersteren 316 Rthlr. und für den andern 326 Rthlr. in Lieferungsscheinen bei unserer Haupt-Kasse zur Empfangnahme bereit. Der gegenwärtige Aufenthalt beider Interessenten ist uns unbekannt, weshalb wir selbige

Digitized by Google

selbige öffentlich hierdurch auffordern, die ihnen kompetirenden Lieferungsscheine gegen Quittung hier in Empfang zu nehmen.

Frankfurth a. d. O., den 22ten März 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Aufruf. In der finstern Nacht vom 19ten auf den 20ten März d. J. erlitt der Marienburgsche große Werder und die Intendantur Tiegenhoff ein seit einer Reihe von 30 Jahren beispielloses Unglück! Der bis zu einer Höhe, die den höchsten Wasserstand aller frühern Durchbrüche noch um 1½ Fuß überstieg, angeschwollenen Nogatstrom durchbrach in der Nacht den Damm im Dorfe Wernersdorff, und schuf sich mit seinen ungeheueren Eismassen gleich darauf in nicht großer Entfernung noch einen zweiten und dritten Durchbruch. So war die Ueberschwemmung des großen Werders, mit Ausnahme weniger hochliegender Dorfschaften, des ganzen Tiegenhöffschen und der auf der Nogat-Insel belegenen Ortschaften des Elbingschen Gebiets in wenigen Stunden vollendet. Im Marienburgschen großen Werder stehen alle resp. 53 Ortschaften, 1603 Hufen mit 9930 Bewohnern, und im Tiegenhöffschen Gebiet resp. 49 Ortschaften, 990 Hufen mit 10902 Bewohnern in den Fluthen. Das Jammergeschrei der Ueberschwemmten in der Angst vor dem herannahenden Tode, war durch die finstere Nacht auf dem diesseitigen Ufer schauderhaft zu hören. Dennoch war vor der Gewalt der Fluthen jede menschliche Hülfe unmöglich, und auch die unermüdesten und überlegtesten Bemühungen der vom regsten Eifer beseelten sachkundigen Männer des Herrn Deichinspektors Mentzel und des Herrn Deichgeschworenen Hildebrandt blieben gegen die Kräfte der stürmenden Natur fruchtlos.

Blos in Wernersdorff verloren sechs Familien in einem Augenblicke ihre Grundstücke mit allem Haab und Gut. Nur ihr Leben ward durch eine gütige Vorsehung gerettet. Sie war es, die wenigstens über das Leben vieler tausend Unglücklichen mit Ausnahme weniger noch Vermißten bewundernswürdig gewaltet hat. Aber mit dem Leben blieben ihnen auch alle Schreckniſſe des Lebens, Hunger und Durst, Verlust ihrer Haabe und ihres Gewerbes, durch die Ueberschwemmung ihrer Aecker, und das Ertrinken des Viehes. In Kälte und Frost, zum Theil ohne die nothdürftigsten Betten flehen auch jetzt noch an vielen Orten auf den Böden ihrer halbzertrümmerten Gebäude, gebeugte Greise und Kinder, Schwangere und säugende Mütter um Hülfe. Durch die menschenfreundlichen Bemühungen ihrer Nachbaren, der Bewohner Marienburgs — unter welchen sich der Kaufmann Herr Dembizki, unterstützt durch die thätigen Bemühungen des Magistrats, mit seltener Aufopferung und Gefahr seines Lebens zum ersten Retter der Unglücklichen aufwarf — der Bewohner Dirschaus und der Gutsbesitzer des dortigen adelichen Kreises ist den Hülflosen zwar so mancher

cher thätige Beistand geleistet, aber dennoch dauert ihr Elend fort, und der Menschenliebe steht auch jetzt noch ein weites Feld der Hülfe offen. Mögen die stets wohlthätigen Bewohner Westpreußens, möge jeder Menschenfreund, der von diesem Aufruf Kunde erhält, diese Gelegenheit benutzen, einer zahllosen Masse Unglücklicher aus eigenem Herzen wohlzuthun!

Mit herzlichem Dank gegen die gütigen Geber werden sowohl Naturalien jeder Art, als auch Kleidungsstücke, Wäsche ꝛc. und baare Geld-Unterstützungen nicht nur vom Unterzeichneten, sondern auch von dem Herrn Bürgermeister Cosack und Rathsherrn Peters hieselbst angenommen, und für die Hülfsbedürftigen verwandt werden.

Marienburg, den 28ten März 1816.

Der Intendant von Marienburg und Tiegenhoff.

(gez.) König.

Den vorstehenden Aufruf des mir, aus meinen früheren Dienstverhältnissen sehr achtbaren Intendanten Herrn Kriegsrath König benutze ich, um die Einwohner des Regierungs-Bezirks von Frankfurth noch einmal auf das Unglück aufmerksam zu machen, welches zu der innigsten Theilnahme auffordern muß.

Selbst der Gedanke an die Möglichkeit eines ähnlichen verhängnißvollen Ereignisses an unseren Strömen kann nur in einem geringeren Maasse das Elend jener sonst so gesegneten Insel zwischen der Weichsel und Nogat erreichen, diese Betrachtung aber wird zureichend seyn, um der Bitte Eingang zu verschaffen, mich mit Beiträgen zur Milderung jenes Unglücks zu versehen, die ich schleunigst befördern, und worüber ich in dem Amtsblatte eine Rechenschaft ablegen werde.

Frankfurth a. d. O. den 9ten April 1816.

von Wißmann, Regierungs-Chef-Präsident.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der von uns durch Steckbriefe verfolgte Dieb Johann August Kernchen, ist wieder zur Haft gebracht worden, und zwar, wie auf Verlangen Eines hiesigen Wohllöbl. Magistrats bekannt gemacht wird, durch dessen Veranstaltung.

Züllichau, den 2ten April 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der russische Soldat Joseph Zawicki, welcher wegen Diebstahl zur Untersuchung gezogen, auch bereits deshalb bestraft worden, ist heute Abend um 9 Uhr aus dem Gefängniß entsprungen. Er ist 5 Fuß 4 Zoll groß, 35 Jahr alt, spricht gebrochen Deutsch, hat eine Blessur an der rechten Hand und linken Schenkel,

Digitized by Google

kel, ein pockennarbiges Gesicht, kleine graue Augen, schwarzbraun krauses verschnittenes Haar, ist mit einer grüntuchenen Jacke, blau kattunen Halstuch, langen leinenen Beinkleidern bekleidet, übrigens mit bloßen Kopf und Füssen.

Sämmtliche Obrigkeiten werden daher ersucht, diesen Entwichenen wo er sich betreten läßt, zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern. Droffen, den 9ten April 1816.

Sternbergsches Kreis-Kriminal-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Ein gewisser Peter David Kutz, welcher Anno 1807. als Oekonom bei dem Gutsbesitzer von Piotrkowiec, Wongrowiceschen Kreises, Maszke, in Diensten war, entfernte sich in selbigem Jahre von da heimlicher Weise, und soll sich bei seinen Verwandten in Pommern aufhalten, jedoch an welchem Orte ist unbekannt. Da nun derselbe dringenden Verdacht auf sich zieht, der Brandstifter Piotrkowice und Paris gewesen zu seyn, und uns an der Habhaftwerdung dieses Menschen viel gelegen ist, so ersuchen wir hiermit alle Civil- und Militair-Behörden, wie auch Dominia und Privat-Personen auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfall sofort zu arretiren und unter sicherer Geleitung anhero zu senden. Das Signalement ist folgendes:

Er ist hoher ziemlich untersetzter Statur, hat ein rundes, rothes pockennarbigtes Gesicht, blonde Haare, blaue Augen, mittelmäßig große Nase und Mund, eine erhabene Stirn, keinen Schnurrbart, vielmehr einen kleinen Backenbart, dem Ansehn nach kann er 40 Jahr alt seyn, spricht deutsch und polnisch, doch kann man wenn er polnisch spricht, an seinem Dialekte erkennen, daß er ein Deutscher ist. — Seine gewöhnlichen Kleidungsstücke waren eine Kurtke und Beinkleider von blauen Tuch mit weißen Metallknöpfen besetzt, ein blautuchener Ueberrock, den er gewöhnlich über die Kurtke zu tragen pflegte und ein runder Huth. Peisern, den 16ten März 1816.

Königl. Preuß. Großherzogl Posensches Polizei-Besserungs-Gericht.

Patriotische Beiträge. An Beiträgen zur Unterstützung der Invaliden und der Wittwen und Waisen der Gebliebenen sind abermahls eingegangen:

292) Durch den Herrn Prediger Ritter zu Lippehne bei Gelegenheit des Schul-Examens daselbst von ihm und seinen Schülern zusammengelegt 1 rtl. 12 gr. Courant.

293) Durch Herrn Marcus Lipschitz zu Züllichau bei der Hochzeit einer Verwandtin gesammelt 2 rtl. 4 gr. Courant.

294) Durch Herrn Landrath v. Troschke zu Crossen: a) vom Dominium Cunow 2 rtl.; b) von der Gemeine daselbst 18 gr. 7 pf.; c) vom Herrn Ammann Pfennig zu Klein-Rednitz 1 rtl.; überhaupt 3 rtl. 18 gr. 7 pf.

Frankfurth a. d. O. den 13ten April 1816. Frank.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 16. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 17ten April 1816.

Die Mühlen des Amts Fürstenwalde mit Zubehör an Gebäuden und Gartenland sollen von Trinitatis d. J. ab, auf sechs Jahre, also bis Trinitatis 1822. öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin hiezu ist auf den 10ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr angesetzt, und wird auf dem Amte Fürstenwalde abgehalten werden.

Die Mühlen bestehen: 1) aus zwei Mahl-Mühlen, wovon die eine massiv, die andre von Fachwerk ist, jede hat 8 Gänge; der achte Gang von der letzten Mühle bildet eine Grütz-Stampfe; 2) aus der Schneidemühle, nebst der darin befindlichen Lohmühle, von denen jede einen Gang und besonderes Gerinne hat, und es gehören dazu ein Wohnhaus, mehrere Ställe in einem besondern Gehöfte, ein Holzschauer und ein Garten. Die Pacht-Bedingungen können 8 Tage vor dem Termin in der hiesigen Finanz-Registratur und auf dem Amte Fürstenwalde eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O. den 26sten März 1816.

Königlich Preuß. Regierung.

Dem Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung gemäß soll nachstehendes, theils schon auf den benannten Ablagen befindliche, theils bis Johannis dieses Jahres dahin zu schaffende Kloben Brennholz, als:

1) aus dem Wildenowschen Revier auf der Warthe Ablage bei Zantoch 200 Haufen Eichen und Büchen-Brennholz,
2) aus dem Cladowschen Revier auf den Warthe-Ablagen bei ober- und unterhalb Landsberg a. d. W. 250 Haufen Büchen und Eichen Brennholz,
3) aus dem Pyrähneschen Revier auf der Warthe-Ablage bei Fichtwerder 300 Haufen Eichen und Birken Brennholz,
4) aus dem Massinschen Revier auf der Warthe-Ablage bei Vietz 50 Haufen diverses Brennholz;

am 29sten des Monats April dieses Jahres Vormittags um 11 Uhr im Forsthause zu Cladow ohnweit Landsberg a. d. W. dem Mehrestbietenden verkauft, der Zuschlag jedoch und unter Vorbehalt höherer Genehmigung ertheilt werden.

Haupt-Bedingungen bei dem Verkauf sind: daß das Holz gleich nach erfolgtem Zuschlag bezahlt, und nur nach Berlin verschifft werde, und können übrigens diejenigen, welche das Holz zuvor in Augenschein nehmen wollen, sich bei den Herren Revier-Forstbedienten der genannten Reviere melden. Carzig, den 27sten März 1816.

Kobicke, Königl. Forstmeister.

Digitized by Google

Es sollen von den Ländereien des Vorwerks Maryland im Warthebruch unweit Kriescht belegen, die sechs untersten Schläge von überhaupt 771 MM. 121 QR. Inhalt öffentlich an den Meistbietenden im Ganzen oder im Einzelnen verkauft oder in Erbpacht ausgethan werden. Für den Fall der Vereinzelung sind die Schläge zwar in mehrere Hauptabtheilungen, zugleich aber auch in kleinere Theile von resp. 9 MM., 10 MM., 14 MM. bis 21 MM. eingetheilt, so daß es jedem Akquisitionslustigen frei steht, auf eine größere oder geringere Fläche zu bieten. Diese Grundstücke gehören zu den Vorzüglicheren des Warthebruchs, und sind außerhalb des gewöhnlichen Rückstaus gelegen.

Der Bietungs-Termin ist auf den 24ten April dieses Jahres Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und wird von dem Regierungsrath Bitter auf dem Amte Kriescht abgehalten werden.

In diesem Termin sollen zugleich auch einige Ackerstücke des Vorwerks Kriescht von resp. 26 MM. 90 QR., 18 MM. und 7 MM. 131 QR. Inhalt unweit der Kolonieddrfer Friedrich der Große und Beaulieu belegen, ingleichen 6 MM. Wiesen bei St. Johannes belegen, an den Meistbietenden verkauft oder vererbpachtet werden, und für den Fall, daß sich zu den Marylandschen Schlägen nicht eine hinreichende Zahl von Kauf- oder Erbpachtlustigen finden sollte, sollen diese Schläge zugleich zur Verpachtung im Einzelnen auf 3 bis 6 Jahre ausgethan werden.

Die Veräußerungspläne und Bedingungen können 14 Tage vor dem Termin schon in der hiesigen Finanz-Registratur und auf dem Amte Kriescht eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 25ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Bei dem Stadtgerichte hieselbst ist die zur Concursmasse des verstorbenen Apotheker Otto Constanz Marsmann gehörige Apotheke, nehmlich:

1) das sub No. 131. katastrirte Haus,
2) das Apotheker-Privilegium,
3) die in der Apotheke vorhandenen Geräthschaften und Gefäße,

welches insgesamt auf 4206 rtl. 1 gr. taxirt ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf den 23sten Januar 1816, den 25sten März 1816 und den 28sten Mai 1816 Vormittags 11 Uhr hieselbst auf dem Stadtgericht angesetzt. Soldin, den 14ten Oktober 1815.

Bei dem Stadtgericht hierselbst ist das dem Erbpächter Säger zugehörige, allhier belegene Erbpachts-Vorwerk mit der gerichtlichen Taxe der 6738 rtl. 9 gr. 4 pf. Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungs-Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, auf den 31sten Januar, den 2ten April und den 5ten Juni 1816. Vormittags 11 Uhr auf dem Stadtgericht angesetzt worden. Die Beschreibung und Taxe der subhastirten Erbpachts-Gerechtigkeit kann in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen, auch auf Verlangen Abschrift davon mitgetheilt werden.

Soldin, den 20sten November 1815.

Auf

Digitized by Google

Auf der Ablage an der Oder bei Kunitz stehen 36 Haufen Kiehnen Kloben-Brennholz, welche verkauft werden sollen. Es wird zu dem Ende ein Licitations-Termin im Forsthause Reppen den 24sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden, wo Kauflustige ihr Gebot abgeben können.

Forsthaus Reppen den 9ten April 1816. Bock.

Der Herr Major v. Waldow auf Königswalde im Sternbergschen Kreise ist willens neben der ihm zugehörigen Walkmühle am Krenich-See eine Mahl-, Grütz- und Oelmühle anzulegen. In Folge des §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktbr. 1810. wird das Vorhaben des Hrn. v. Waldow nicht nur hierdurch öffentlich bekannt gemacht, sondern auch ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, sein Widerspruchsrecht binnen 8 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde als bei dem Bauherrn selbst anzubringen. Zielenzig den 10ten April 1816.

v. Kalkreuth, Königl. Landrath Sternbergschen Kreises.

Der auf den 19ten April d. J. zu Vietz zum Verkauf einer Parthie Bauholz aus der Vietzer Kirchen-Halde anstehende Termin, ist in Gefolge des Rescripts Einer Königl. Hochlöbl. Regierungs-, Geistl. und Schul-Deputation von der Neumark vom 20ten März c. wieder aufgehoben worden, welches dem Publiko hiemit bekannt gemacht wird. Landsberg a. d. W., den 20ten März 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Der Müller Rabbow jun. zu Seidlitz im Landsbergschen Kreise, beabsichtigt die Anlegung einer neuen Bockwindmühle unweit seinem Hause.

Gemäß den §§. 6 und 7. des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28ten Oktober 1810. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch diese Mühlenanlage seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen unter präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn selbst, einzulegen. Landsberg a. d. W., den 10ten April 1816.

Königl. interimistischer Kreis-Direktor, Sturm.

Nach der Verfügung Einer Hochlöbl. Königl. Neumärk. Regierungs-Finanz-Deputation sollen die, aus der Braschenschen Forst Amts Crossen, nach den Ablagen von Pollenzig bis Rädnitz an die Oder gelieferten und für die Königl. Residenzien bestimmten 500 Haufen diverser Sorten Brennhölzer, als: 1) Ablage bei Rädnitz 157½ Haufen Eichen, 28 Haufen Elsen, 20 Haufen Kiehnen, 2) Ablage bei Weißenberg 23 Haufen Elsen, 21 Haufen Kiehnen, 3) Ablage bei Hölle und Lüschke 95½ Haufen Elsen, 21 Haufen Kiehnen, 4) Ablage bei Pollenzig 127¼ Haufen Elsen, 6¾ Kiehnen, zusammen 157½ Haufen Eichen, 273¾ Haufen Elsen, 68¾ Haufen Kiehnen, in Termino den 7ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr, in meiner Behausung allhier, mit der unerläßlichen Bedingung, daß selbige nur nach Berlin debi-

tirt

tirt und verschifft werden dürfen, im Wege der öffentlichen Licitation verkauft werden. Kauflustige werden dazu eingeladen, und können das Holz an den Ablagen einige Tage früher, nachdem sie sich beim Landjäger Stein zu Braschen vorher zu melden, in Augenschein nehmen. Der Zuschlag erfolgt auf das Meistgebot, nach eingeholter Genehmigung von der Königl. Neumärk. Regierung.

Crossen, den 5ten April 1816.

Retter, Königl. Neumärk. Forstmeister.

Die im Königsbergschen Kreise der Neumark belegenen Rittergüter Hohenlübbichow, Niederlübbichow und Berlinchen, nebst dem dazu gehörigen Vorwerk Zychlin, sollen von Johanni d. J. an, auf 6 oder 12 Jahr verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin vor dem Oberlandes-Gerichts-Referendarius Böttticher als Deputirten auf den 25ten April Vormittags um 9 Uhr im Geschäfts-Gebäude des Oberlandesgerichts hieselbst angesetzt worden, in welchem sich Pachtlustige melden und gewärtigen können, daß der Zuschlag an den Meistbietenden mit Consens des Königl. Pupillen Collegii erfolgen werde. Uebrigens kann der auf 6743 Rtlr. 9 Gr. 9⅓ Pf. ausgemittelte Ertrags-Anschlag sowohl hier in der Registratur, als zu Hohen-Lübbichow bei dem Wirthschafts-Inspektor Knack eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O. den 29ten März 1816.

Königl. Preuß. Neumärk. Pupillen Collegium.

Eine an der Kunst-Straße zwischen Cüstrin und Landsberg a. d. W. belegene Besitzung, welche aus sechszig Magd. Morgen an Aeckern, Wiesen und Gärten, mit sehr bequemen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden besteht, und deren Lage und Einrichtung nicht nur einen sehr angenehmen Aufenthalt, sondern auch Gelegenheit zu mancherlei Gewerben darbieten, soll so gleich verkauft werden. Eine Hälfte des Kauf-Geldes kann auf Hypothek stehn bleiben, die andere in sichern Papieren bezahlt werden. Ueber die Bedingungen giebt der Krieges-Rath Bock zu Baltz bei Cüstrin weitere Auskunft.

Ich bin willens meine mir eigenthümlich zugehörige hart vor Niepölzig bei Berlinchen belegene Niepölzigsche Wasser-Mühle nebst Pertinenzien, bestehend in zwei Mahl-Gängen, Grütz-Stampfe, ferner einer Schneide-Mühle, nebst Garten komplett bestellten Ländereien zu 1 Wsp. 2 Schfl. Winter- und 1 Wsp. 4 Schfl. Sommer-Saat größten Theils Weiß-Boden, Wiesen zu 16 bis 20 Fuder Heu-Gewinst, mit complettem Inventario und der Fischerei, Familien-Verhältnisse halber bis Johanni d. J. aus freier Hand zu verkaufen. Käufer können diese Mühle nebst Pertinenzien täglich in Augenschein nehmen, und die Verkaufs-Bedingungen bei dem Amtmann Weinstrauch zu Berlinchen oder bei mir einsehen. Briefe dieserhalb aber werden Postfrei erbethen. Niepölzigsche Mühle bei Berlinchen den 6ten April 1816.

Der Mühlen-Besitzer Regendank.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 17.

Ausgegeben den 24ten April 1816.

Organisations-Angelegenheiten.

Declaration der Kreis-Eintheilung des Bezirks der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

Bei der unterm 12ten v. M. im 12ten Stück des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachten Kreis-Eintheilung des Frankfurther Regierungs-Bezirks lag im Allgemeinen die von des Königs Majestät genehmigte Absicht zum Grunde, alle diejenigen Ortschaften, welche in den angegebenen Grenzen der einzelnen Kreise, als Enclaven belegen, jedoch nach der bisherigen Verfassung zu dem Kreisverbande eines benachbarten Kreises gehörig gewesen sind, demjenigen Kreise in welchem sie liegen zu überweisen, und es sind demnach diejenigen Ortschaften, welche als Enclaven eines andern Kreises zu meiner Kenntniß gekommen sind, ausdrücklich benannt worden. Hieraus soll jedoch nicht folgen, daß die nicht ausdrücklich genannten Enclaven, denjenigen Kreisen, in welchen sie liegen nicht überwiesen, sondern in ihrem früheren Kreisverbande bleiben sollen, vielmehr ist es allgemeiner Grundsatz, daß jede Ortschaft dem Kreise in welchem sie liegt, angehöre. Es folgt hieraus von selbst, daß die bisher Sprembergischen Antheile an den Kalauischen Dörfern Ograso und Zinnitz, desgleichen die Luckaulschen Kreisdörfer Großjehser, Glicho und Batho, so wie die Dobrilugkschen Amtsdörfer Barzig und Dobristroh, sämmtlich als dem Kalauer Kreise in welchem sie liegen, einverleibt zu betrachten sind, und haben demnach die betreffenden Kreisbehörden deren Uebergabe und Uebernahme in Absicht der Verwaltung zu veranlassen, auch von ähnlichen Verhältnissen, welche etwa in andern Kreisen noch vorwalten, mich zu benachrichtigen, damit zur Vermeidung von Mißverständnissen eine gleichartige Ueberweisung erfolgen könne.

Frankfurth a. d. O., den 14ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident als Organisations-Kommissarius.

(gez.) v. Wißmann.

Digitized by Google

In Verfolg der durch das Amtsblatt No. 15. bekannt gemachten Verfügung vom 5ten d. M. die Steuerräthlichen Departements betreffend, bemerke ich noch, daß das 1te Steuerräthliche Departement dem Steuerrath Herrn Albrecht, das 2te Departement dem Steuerrath Herrn Schmidt, und das 3te Departement dem Steuerrath Herrn Schmidthals übertragen worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 13ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident und Organisations-Kommissarius.
(gez.) v. Wißmann.

Bekanntmachung. 85. April.

Beim Abdruck der Bekanntmachung über die Kreis-Eintheilung vom 12ten v. M. Amtsblatt No. 12. Pag. 105. ist durch ein Versehen die Dorfschaft Sepzig unter den vom Sternbergschen Kreise, dem Kreise Frankfurth zugelegten Ortschaften ausgelassen worden, und wird daher hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß auch Sepzig nach der gegenwärtigen Kreis-Eintheilung zum Kreise Frankfurth gehöre.

Frankfurth a. d. O. den 18ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident als Organisations-Commissarius.
(gez.) v. Wißmann.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 89. Betreffend die Entlassung des cölnischen Wassers als einländisches Fabrikat R. 549. 2te Abtheil. April.

Nach dem Erlaß des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz vom 18ten v. M. soll der Eingang des cölnischen Wassers, gegen eine Konsumtions-Abgabe von

Acht und Einem Drittel pro Cent

ohne Zahlung des Ersatz-Zolles gestattet werden, wenn solches unmittelbar aus Cölln in gehörig plombirten Kollis, mit Certifikaten, welche dessen einländische Fabrikation glaubhaft bescheinigen, begleitet eingebracht wird.

Dies wird dem Publikum zur Nachricht, den betreffenden Behörden aber zur Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 7ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 90. Betreffend die Sicherheits-Maasregeln bei Versendung des Arseniks. R 638. 2te Abtheil. April.

Zur möglichsten Verhütung der leicht zu befürchtenden Unglücksfälle bei Versendung des Arseniks, ist vor längerer Zeit schon das Königl. Schlesische Ober-Berg-Amt angewiesen worden: für die Folge den Arsenik nur in starken doppelten Fässern, deren Fugen inwendig mit dichter Leinwand fest bekleidet seyn müssen, verpacken und versenden zu lassen.

Die Accise- und Zoll-Aemter werden hiedurch angewiesen, genau darauf zu

zu sehen, daß diese so nöthige Sicherheits-Maasregel bei allen Versendungen von Arsenik aufs strengste beobachtet werde.

Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1816.

Königlich Preußische Regierung.

No. 91. Den steuerfreien Eingang d. Trierschen Porzellans betrff. R. 2te Abth. 637. April.

Sr. Excellenz der Herr Finanz-Minister haben unterm 25ten v. M. zu bestimmen geruhet, daß das Porzellain aus der Manufaktur zu Trier in die Provinzen rechts der Weser von allen Consumtions- oder Ergänzungs-Abgaben frei eingeführt werden kann. Diese Abgaben-Freiheit tritt jedoch nur dann ein, wenn die Absendung des Porzellains direkt aus dem Fabrikations-Orte mit den für die rheinischen Fabrik- und Manufaktur-Waaren vorgeschriebenen von der Burgermeisterei in Trier ausgestellten Ursprungs-Certifikaten und in verbleiten Collis erfolgt.

Die Accise- und Zoll-Aemter werden hierdurch angewiesen, sich hiernach zu achten. Frankfurth a. d. O., den 11ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 92. Aufhebung der bisherigen Meß-Accise Commission zu Frankfurth a. d. O.

Nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz soll die specielle Leitung der Frankfurther Meß-Accise-Geschäfte von der diesjährigen Margarethen-Messe ab, nicht mehr wie bishero von einer besondern Meß-Accise-Commission, sondern von der unterzeichneten Regierung selbst geführt werden.

Die Einleitungen dazu sind getroffen, und werden die Meß-Accise-Geschäfte von der Margarethen-Messe ab durch einen dazu besonders abgeordneten Rath unter der Aufsicht der Königl. Regierung dirigirt werden. Das meßbesuchende Publikum und die Behörden erhalten hiervon Kenntniß.

Frankfurth a. d. O., den 12ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 93. Betreffd. den Nachtrag zur Sammlung der Bestimmungen über die Stempel-Gesetze. R. 2te Abth. 791. März.

Von der Sammlung der zu erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen über die Preußischen Stempel-Gesetze, hat so eben ein bis zum Ende des Jahres 1815. sich erstreckender officieller Nachtrag die Presse verlassen, und wird zu dem Preise von 4 gr. das Stück, zu demselben wohlthätigen Zwecke, wie die erste Sammlung, von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei debitirt werden.

In dieser Hinsicht und in Gemäßheit des dieserhalb an uns erlassenen Ministerial-Rescripts vom 9ten m. pr. wird sämmtlichen Beamten, die es angeht, hiervon Kenntniß gegeben, damit sie davon bei vorkommender Gelegenheit nützlichen Gebrauch machen können.

Frankfurth a. d. O., den 13ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 94. Die Erhöhung des Rück Zolles für die Waaren Ausfuhr über die altländische Grenz-Zoll-Linie. R. ste Abth. 976. April.

Da die Kaufmannschaften derjenigen Plätze des Einlandes rechts der Elbe, welche ihre überseeische Waaren vermittelst der Oder beziehen, darüber Beschwerde geführt haben, daß ihnen ihr Absatz nach dem Auslande hauptsächlich dadurch verschränkt worden, daß der Platz Magdeburg bei seinem Verkehr nach dem Auslande elbaufwärts geringere Handels-Gefälle entrichtet, als beim Waaren-Bezuge vermittelst der Oder statt haben, so ist von Einem Hohen Finanz-Ministerio beschlossen, hierunter ein richtiges Verhältniß in der Absicht aufrecht zu erhalten, damit der Verlag des Auslandes an der Ober-Elbe durch Unterscheidungen in den Abgaben so wenig vorzugsweise nach der Elbe, als nach der Oder hin, gelenkt werden möge.

In Gemäßheit des dieserhalb ergangenen Erlasses vom 1ten d. M. wird dahero folgendes bestimmt:

1) Auf die hauptsächlichsten der über See eingehenden, mit dem Ersatz-Zoll belegten Handels-Artikel, soll bei deren Ausfuhre über die altländische Grenz-Zoll-Linie von Lohburg im Magdeburger ois Bertelsdorff im Liegnitzer Regierungs-Bezirk, also bei der Ausfuhr über die Aemter Lohburg, Luckenwalde, Treuenbrietzen, Zossen, Beeskow, Müllerose, Ober-Lindow, (das letztere für Versendungen aus hiesigem Ort) Aurith, Crossen, Greiffenberg, Bertelsdorff, imgleichen für die, welche aus Cottbus nach dem Auslande versandt werden, ein Rückzoll gewährt werden, wie solcher in dem unten abgedruckten Tarif festgesetzt worden ist.
2) Dieser für die gedachte Ausfuhr-Linie erweiterte und verstärkte Rückzoll ist nicht rückwirkend für schon ertheilte Abfertigungen. Alle Expeditionen vom Tage des Eingangs der Verfügung bei den Special-Aemtern an, werden jedoch bei der Anmeldung über eins der zu 1. genannten Aemter auf diesen Rückzoll ertheilt.
3) In den Begleitscheinen muß ausdrücklich und mit Buchstaben bemerkt seyn, welcher Satz des Ersatz-Zoll-Tarifs von der abgefertigten Waare entrichtet ist.
4) Sämmtliche Accise- und Ausgangs-Zoll-Aemter haben bei dieser Erweiterung und Verstärkung des Rückzolles sämmtliche Vorschriften genau und strenge zu befolgen, welche bishero die Bewilligung des Rückzolles bedingt haben.
5) Von den Versendungen der in dem anliegenden Tarif genannnten Gegenstände aus Magdeburg nach dem Auslande, in südöstlicher Richtung, wird der bisherige, den altländischen Ersatz-Zoll ausgleichende, besondere Ausgangs Zoll nicht mehr gehoben.

Wir machen diese Bestimmungen bekannt, und weisen die Accise- und Zoll-Aemter an, sich hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O. den 14ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Rück-

Digitized by Google

Rückzoll-Tarif

für diejenigen Waaren, welche den Ersatzzoll erlegt haben, und welche über die ausländische Grenzlinie von Lohburg bis Berthelsdorff, also über die Zollämter Lohburg, Luckenwalde, Treuenbrietzen, Zossen, Beeskow, Müllerose, Oberlindow, (das letztere für Versendungen aus Frankfurth a. d. O.) Aurith, Crossen, Greiffenberg, Berthelsdorff. imgleichen für die, welche aus Cottbus nach dem Auslande exportirt werden.

	Benennung der Ersatzzollpflichtigen Waaren.	Maaß und Gewicht	jetziger Ersatzzoll Rtl.	gr.	Betrag des Rückzolles Rtl.	gr.
1	Butter und Schmalz	Centner	1	—	—	16
2	Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Limonien, desgleichen trockne Citronen- und Pommeranzen-Schaalen	Centner	1	—	—	16
3	Elfenbein- und Wallroß-Zähne	Centner	2	—	1	16
4	Cochenille und Indigo	Centner	3	—	2	16
5	Saflor, Orlean, Orseille, Kurkume, Krapp und alle andere nicht besonders benannte Farben, mit Ausschluß derjenigen, welche Eingangs nur 8 gr. pro Centner erlegen	Centner	1	—	—	16
6	Farbehölzer, als Blauholz, Fernambuck, Gelbholz	Centner	—	12	—	4
7	Bleiweis, Mennige, Zinnober, Grünspan, und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Mahler-Farben	Centner	1	—	—	16
8	Fischbein und Wallfischbarden	Centner	1	12	1	4
9	Gewürze, feine, als: Muskatennüsse, Muskatenblumen, Nelken, Zimmet, Cassia, Cardomomen, Safran, Vanille	Centner	3	—	2	16
	ausser-Europäische, gemeine, als: Pfeffer, schwarzer und weißer, Piement oder englisch Gewürz, Ingwer, Galgant . .	Centner	1	12	1	4
10	Gummi, arabisches, elastisches und andere feine Gummi, Tragant und Schellak, Kampfer .	Centner	1	—	—	16
11	Hölzer, feine, als Mahagoni, Eben, Buchsbaum, Pakholz, Korkholz u. s. w.	Centner	—	12	—	4
12	Käse aller Art	Centner	—	12	—	4
13	Kakao	Centner	1	—	—	16
14	Kaffee, indischer, aller Art	Centner	1	—	—	16
15	Cichorien und andere Kaffee-Surrogate . .	Centner	—	12	—	4

16

Digitized by Google

	Benennung der Ersatzzollpflichtigen Waaren.	Maaß und Gewicht	jetziger Ersatz Zoll Rtl.	gr.	Betrag des Rückzolles Rtl.	gr.
16	Speise-Oele aller Art, auch Mohnöl . .	Centner	1	—	—	16
17	Vitriol-Oel	Centner	1	—	—	16
18	Schildpatt	Centner	1	12	1	4
19	Spezerei-Waaren, nehmlich: Rosinen, Corinthen, Mandeln, Feigen, Reis, Sago, Perl-Graupen und Gries, Capern, Oliven, Sardellen, Austern, Caviar, Muscheln, Confitüren, Chokolade, Ambra, Lorbeeren und Lorbeer-Blätter, Cubeben, Datteln, Bleizucker (Sacharum Saturni) Lakritzensaft, (Succus Liquiritiae) Pfefferkuchen und sonst alle in diesem Tarif nicht besonders benannte Specerei- und Materialwaaren	Centner	1	—	—	16
	Colophonium oder Geigenharz . . .	Centner	1	—	—	16
	Harz	Centner	1	—	—	16
	Kastanien	Centner	1	—	—	16
	Senf, fertiger, in Fässern	Centner	1	—	—	16
	Wachholdersaft und Waldrauch . . .	Centner	1	—	—	16
20	Stuhlrohr	Centner	—	12	—	4
21	Syrup aller Art	Centner	—	12	—	4
22	Taback, fabrizirte Tabacke aller Art exclusive					
	Portoriko	Centner	2	12	2	4
	Portoriko	Centner	1	12	1	4
	Virginische und andre außereuropaische Blätter	Centner	1	8	1	—
23	Thee	Centner	2	—	1	16
24	Wachs, gelbes und weißes	Centner	1	—	—	16
25	Wallrath	Centner	1	—	—	16
26	Weinstein	Centner	—	18	—	4
27	Zucker, raffinirter, Melis, Candis, imgleichen weiße und graue rohe Zucker . . .	Centner	4	—	3	—
	Zucker, gelber und brauner Rohzucker . .	Centner	1	—	—	16

Berlin, den 31sten März 1816.

Der Minister der Finanzen, (gez.) v. Bülow.

Sämmt-

Digitized by Google

No. 95. Das unbefugte Tragen des eisernen Kreuzes und der Denkmünze betreffend. 1te Abth. 36. März.

Sämmtliche Polizei-Behörden, Kreis- und Polizei-Direktoren und Magistrate werden hiedurch angewiesen, genau darauf zu wachen, daß das eiserne Kreuz und die Denkmünze nicht von dazu unberechtigten Personen getragen werde. Finden sich Contraventions-Fälle dieser Art, so haben sie solche sofort der competenten Justiz-Behörde anzuzeigen, damit dieselbe mit der Untersuchung und Bestrafung dieser Vergehen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 19ten Februar c. Gesetzsammlung No. 6. verfahren könne.

Frankfurth a. d. O., den 11ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 96. Benachrichtigung der Dienstherrschaften bei Vorladungen der Dienstboten. R. 1ste Abth. 33. April.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche daraus entstehen, daß Dienstboten, ohne vorgängige Benachrichtigung ihrer Dienstherrschaft vorgeladen werden, werden, in Gefolge einer Festsetzung des Königl. Hohen Ministerii der Polizei vom 3ten d. M. sämmtliche Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks hierdurch angewiesen, künftig, wenn sie Dienstboten, entweder als Angeschuldigte oder als Zeugen vorladen, davon und von der Ursache der Vorladung die Dienstherrschaft derselben, nach Maasgabe der Verhältnisse, mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, und bei der Verhaftung eines Dienstboten es gleichergestalt zu halten.

Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 97. Wegen der Verabreichung des Servises und Brodtes an die Familien der Militair-Personen. 1ste Abth. 59. April.

Rücksichts der Servis- und Brodverpflegung der Soldaten-Frauen und Kinder sind mit Aufhebung der bisher bestandenen Einrichtungen von Seiten des Königl. Ministerii des Innern in Einverständniß mit dem Königl. Krieges-Ministerio und in Folge des Servisregulativs vom 17ten März 1810. nachstehende Grundsätze festgestellt worden:

1) Die Servis- und Brodverpflegung der Frauen und Kinder von Beurlaubten, fällt mit dem Tage der Entlassung der Männer weg.

2) Den Familien derjenigen Militairs, welche nicht beurlaubt werden können, werden die ihnen während der Abwesenheit der Männer und Väter zugestandenen Benefizien an Servis und Brod, bis auf weitere Bestimmung der ihnen besonders zu bewilligenden Unterstützung, um sich in die Garnisonen der Männer begeben zu können, ausnahmsweise in der bisherigen Art annoch fort gewährt.

3) Wenn die Frauen der Subaltern Offiziere und der Unterstaabs-Männer, wie der Gemeinen, sich nicht in die Garnison der Männer begeben, so erhalten sie keinen Servis weiter.

4) Ein gleiches findet auch Anwendung auf diejenigen Familien, deren Männer und resp. Väter bei Regimentern oder Truppen-Abtheilungen in den wieder eroberten und neu erworbenen Ländern stehen.

5) Wenn

Digitized by Google

5) Wenn aber die Familien der Unteroffiziers und Gemeinen sich zu den Männern begeben haben, so erhalten sie in den Garnison-Städten den Servis nach den Sätzen des Regulativs.

6) Die Familien von Kriegern, welche verstorben, vor dem Feinde geblieben sind, oder sonst vermißt worden, nehmen an Servis- und Brodverpflegung nicht weiter Theil, werden aber dagegen an die Kreis-Unterstützungs-Vereine verwiesen, soweit sie solches nehmlich bedürfen, und nicht gegründete Ursachen der Entziehung dieser Wohlthat obwalten.

7) Nur solche Familien, deren Männer oder Väter zu dem in Frankreich oder den dortigen von den Verbündeten besetzten Festungen stehenden Heere gehören, oder in ausländischen und außerprovinzlichen Lazarethen liegen, genießen ferner Servis- und Brodverpflegung in der bisherigen Art.

Indem wir diese Grundsätze zur Kenntniß der Kreis-Direktorien und Magistrate bringen, weisen wir dieselben an, sich bei der Gewährung der Servis- und Brod-Benefizien darnach auf das genaueste zu achten, damit auf der einen Seite nicht unbefugt Individuen diese Unterstützung zu Theil werde, dieselbe aber auch auf der andern Seite keinem dazu berechtigten Individuo entgehe.

Frankfurth a. d. O., den 17ten April 1816.

Königlich Preußische Regierung.

No. 98. Wegen der Vorspannstellungen. 1te Abth. 61. Artik.

Bei dem wieder eingetretenen Friedens-Zustand ist in Ansehung der bisher als Kriegeslast gewährten Vorspannleistung eine Abänderung nothwendig, und es sollen nach der jetzt zwischen den Hohen Ministerien des Innern und des Krieges getroffenen Uebereinkunft folgende Bestimmungen deshalb statt finden:

1) für einzelne reisende Militair-Personen, es sey von welchem Grade es wolle, können vom 1ten dieses Monats ab, weder zu Dienst- noch Versetzungsreisen, Vorspannfuhren bewilligt werden, vielmehr müssen alle reisende Militairpersonen, wie sonst, nach Verhältniß ihres Grades dergleichen Reisen entweder mit Extrapost oder der ordinairen Post, oder ihren Dienstpferden, oder gemietheten Fuhren, ganz nach den Reise-Bestimmungen vom 31ten März 1817. und den dazu gehörigen Erläuterungen machen.

Die reisenden Militair-Individuen liquidiren oder erbitten sich die Mittel zu dergleichen Reisen vom 1ten Departement des Königlichen Krieges-Ministerii. — Vorspann darf fortan unter keinen Umständen bewilligt werden.

Dagegen findet

2) Vorspann-Gestellung nur bei Märschen ganzer Truppen-Abtheilungen und großen Transporten von Militair-Bedürfnissen vom 1ten d. M. ab statt. Diese Märsche und Transporte können Garnison- und Commando-Wechsel und Communikation mit den in Frankreich stehenden Truppen zum Gegenstand haben.

Digitized by Google

ben. Für den zu diesem Behuf gestellt werdenden Vorspann werden aber die §. 5. des Vorspann-Edikts vom 28ten Oktober 1810. festgestellten Sätze a 6 gr. pro Pferd und Meile aus den Militair-Fonds gezahlt, und sind die Liquidationen darüber quartaliter, zur Bewirkung der Zahlungs-Anweisung bei dem Königlichen Krieges-Ministerio an uns einzureichen. Zur Norm bei den diesfälligen Vorspanngestellungen gelten die Bestimmungen des Regulativs über Märsche von Truppen-Abtheilungen ohne Feld-Etat vom 26ten September 1808. von welchen den Herren Landräthen, so wie den damaligen Krieges- und Steuerräthen zur Vertheilung an die Magistrate am 6ten September 1809. Exemplare zugefertigt worden. Den landräthlichen Officien und den Magistraten in den nach der neuen Organisation zu unserer Verwaltung übergegangenen Kreisen, sollen die nöthigen Exemplare dieses Regulativs in Kurzem zugefertigt werden.

Sämmtliche Kreis-Direktorien und Magistrate haben sich nach diesen Vorschriften auf das Genaueste zu achten, und die ihnen untergeordneten Vorspann-Expeditionen zu instruiren.

Frankfurth a. d. O., den 19ten April 1816.

Königl Preuß. Regierung.

No. 99. Den Rückzoll auf ganzen und gestoßenen Lumpen imgleichen von weißen u. grauen Rohzuckern betreffend. R. 2te Abth. 94s. April.

Nachdem der Ersatzzoll von ganzen und gestoßenen Lumpen-, imgleichen von weißen und grauen Rohzuckern durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7ten Februar c. von Zwei Thaler und Einen Thaler für den Centner brutto auf Vier Thaler erhöhet worden, so soll nach dem Erlaß Eines Hohen Finanz-Ministerii vom 26ten v. M. auch der Rückzoll auf diese Zuckergattungen bei der Ausfuhre auf der altländischen westlichen Grenzlinie von Anklam in Pommern, bis einschließlich Berum in Schlesien, eben so wie von Raffinade auf Drei Thaler für den Centner erhöhet werden.

Wir machen solches bekannt, und weisen die treffenden Expeditions-Behörden an, die Rückzoll-Liquidationen künftig für diejenigen Zucker hiernach anzulegen, von welchen erweislich 4 rtl. für den Centner Eingangs entrichtet werden.

Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 100. Den Eingang der Herzoglich Sächsischen Manufaktur- und Fabrique-Waaren von den Naumburger Messen betreffend. R. 2te Abt. 1097. April.

Zur Erleichterung des Absatzes Herzoglich Sächsischer Waaren von den Messen zu Naumburg an der Saale, nach den andern Königl. Provinzen, haben des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz unterm 23ten v. M. verordnet, daß diese Waaren während der Meßzeit an Ort und Stelle mit einem viereckigten, in schwarzem Lack auszudrückenden, Siegel bezeichnet werden sollen, welche resp die Nummern I. oder II. führen werden.

Neben dieser Bezeichnung werden über dergleichen Waaren in Naumburg noch Ursprungs-Zeugnisse in der bereits bekannten Form ausgetheilt, dagegen fällt die Verbleiung der Collis weg.

Von den solchergestalt eingehenden Waaren wird weder Eingangs- noch Ersatzzoll, sondern nur die geordnete Verbrauchs-Abgabe von resp. $8\frac{1}{3}$ und 2 pCent erhoben.

Bei nicht siegelungsfähigen Waaren genügt das Certifikat, wenn die Objekte in verbleiten Collis ankommen.

Indem wir diese Bestimmungen öffentlich bekannt machen, weisen wir die Accise- und Zoll-Aemter an, sich hiernach zu achten, wenn Waaren von den Naumburger Messen zum Verbleib in hiesiger Provinz ankommen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Frankfurth an der Oder.

No. 15. Die Requisitionen an Warschauische Gerichtsbehörden betref.

Sämmtliche Unter-Gerichte werden angewiesen, bei etwaniger Beschwerde wider Warschauische Gerichte, wegen unterlassener Genügung ergangener Requisitionen, eine Abschrift des unberücksichtigten Requisitions-Schreibens beizufügen. Frankfurth a. d. O., den 16ten April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Personal-Chronik.

C. D. 432. Februar.

Der Prediger und Schul-Inspektor Koch zu Thiemendorff ist vom Dominio zu Plau als Pfarrer dorthin berufen, und die Vocation dato von uns bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 1ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Geistliche- und Schul-Deputation v. d. Neumark.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Dorf-Gemeinen des Cottbusser Kreises und der Nieder-Lausitz haben seit einiger Zeit sowohl durch unmittelbare an Seine Königl. Majestät gerichtete Bittschriften, als durch Vorstellungen, die sie bei mir eingereicht haben, die Aufhebung der Hofedienste nachgesucht, zu denen sie ihren Gutsherrn verpflichtet sind. Die eingegangenen Bittschriften und Vorstellungen gehen sogar zum Theil von der falschen Meinung aus, als ob die Hofedienste durch das Publikandum vom 31sten December 1815. bereits abgeschafft worden. Ich mache daher den Dorf-Gemeinen im Cottbusser Kreise und in der Nieder-Lausitz im Namen und auf Befehl Seiner Königlichen Majestät hierdurch bekannt: daß die Hofedienste, zu welchen sie bisher ihren Gutsherrn verpflichtet gewesen sind, weder

Digitized by Google

weder durch die Bekanntmachung vom 31sten December v. J. noch durch ein anderes Gesetz abgeschafft worden, und daß sie schuldig sind, die Hofedienste, wie sie solche bisher geleistet haben, noch fernerhin unweigerlich an ihre Gutsherrschaften zu leisten. Sie werden hiezu ausdrücklich und ernstlich angewiesen, und zugleich verwarnt, daß diejenigen, welche ihre Pflicht gegen ihre Gutsherrn zu erfüllen sich weigern, mit exekutiven Maaßregeln dazu angehalten und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden sollen.

Diejenigen Gemeinen oder einzelnen Einsassen, welche gesetzlich zu den von ihnen verlangten Hofedienste sich entweder gar nicht in dem geforderten Maaße verpflichtet halten, oder sonst gegründete Beschwerden über ihre Gutsherrschaft zu führen haben, müssen bei dem Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth an der Oder ihre Klage darüber anbringen, bis dahin aber, daß diese Behörde rechtlich entschieden hat, die Dienste fortleisten, wenn sie sich nicht strafbar machen wollen.

Es wird den Gemeinen des Cottbusser Kreises und der Niederlausitz dagegen die Versicherung ertheilt, daß über die Aufhebung und Ablösung der Hofedienste ein besonderes Gesetz binnen Kurzem bekannt gemacht, und die gütliche Uebereinkunft hierüber zwischen den Herrschaften und den Dienstpflichtigen von den Behörden wirksam betrieben werden soll. Dieses Gesetz haben sie ruhig abzuwarten, und sie werden aus demselben ersehen, unter welchen näheren Bestimmungen ihre Befreiung von den Hofedienste oder die Verminderung derselben erfolgen kann.

Berlin, den 28sten März 1816.

C. F. v. Hardenberg.

Avertissement

Es ist die Friedericke Wilhelmine Staudy, geschiedene Mühlenbescheider Klecker allhier, laut Erkenntniß de publ. vom 4ten April d. J. für eine Verschwenderin erklärt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht und jedermann gewarnt wird, derselben fernerhin Kredit zu ertheilen, indem jedes mit ihr eingehende Geschäft als versuchter Betrug angesehen und geahndet werden wird. Landsberg a. d. W., den 9ten April 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der aus hiesigem Gefängnisse am 9ten dieses entwichene Russe Joseph Zawicki, ist heute von Gensd'armes, durch deren Wachsamkeit er aufgegriffen worden, allhier abgeliefert. Drossen, den 13ten April 1816.

Sternbergsches Kreis-Kriminal-Gericht.

Steckbrief.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Schiffer Casmir Czarkowski aus Nowogrod in Polen bei Thorn, wel-

Digitized by Google

welcher des Verbrechens, der bei dem Goldarbeiter Weiland zu Marienwerder gestohlenen Silbergeräthe ꝛc. angeschuldigt, am 4ten d. M. aus der Militair-Wache in Danzig entwichen und dessen Signalement hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, ihn da wo er sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an den Herrn Polizei-Präsidenten von Wegesak in Danzig abliefern zu lassen.

Bromberg, den 8ten April 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Signalement.

Derselbe ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige Nase und Mund, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, frische Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, hat eine Narbe auf dem kleinen Finger an der linken Hand und gelbe Ohrringe in den Ohren, spricht mehr polnisch als deutsch und war bekleidet mit einer grün nankinen Jacke, schwarz manschesternen Hosen, weißer Schlafmütze, hat mehrere Silbergeräthe und feine Galanterie-Waaren bei sich, die in der Verfügung vom 31ten v. M. No. 1416. pro März Amtsblatt No. 15. verzeichnet sind.

Steckbrief. Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Tagelöhner Martin Wordel aus Preußisch Friedland, welcher des Verbrechens mehrerer begangener Diebstähle angeschuldigt, seit dem Anfange d. J. entwichen; und dessen Signalement hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, ihn wo er sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an die Zuchthaus-Inspektion in Graudenz abliefern zu lassen.

Bromberg, den 14ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Martin Wordel ist 50 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraunes abgeschnittenes Haar, hohe Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, hellblaue Augen, schmale Nase, nicht auffallenden Mund, der Bart ist wie die Haare, rundes Kinn ohne Grübchen, hageres Gesicht, gelbliche Gesichtsfarbe, hat eine kahle Platte, ist evangelisch-lutherischer Religion und spricht deutsch.

Er war bekleidet mit einem dunkelblauen Rock mit hellblau wollenen Futter, hellblau wollner Jacke mit weißen Knöpfen, dunkelblauer alter Weste mit weißen Knöpfen, weiß tuchnen Hosen, gewöhnlichen Stiefeln, schwarzer Pelzmütze, alt buntkattunem Halstuch, gewöhnlichen Hemde, und trägt eine zwillichne weiße Schürze.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 17. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 24ten April 1816.

Sicherheits-Polizei.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Gottfried Liessau Alias Schimansky aus Königsberg in Preußen, welcher des Verbrechens der Desertion angeschuldigt, aus dem Gefängniß zu Elbing entwichen, und dessen Signalement hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, ihn da wo er sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an das Polizei-Direktorium in Elbing abliefern zu lassen. Bromberg, den 11ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Gottfried Liessau Alias Schimansky ist 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, platte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und mittle Statur.

Er war bekleidet mit einem weißen Militair-Reck und Mantel, weißer Weste, weiß leinenen Hosen, gewöhnlichen Stiefeln, blau tuchner mit Wachsleinwand bezogener Mütze, schwarz seidenem Halstuch und gewöhnlichem Hemde.

Der Schumacher-Geselle und Landwehrmann Johann Wilhelm Otto, aus Oppeln in Schlesien gebürtig, hat Gelegenheit gefunden, gestern Abend aus der Wachtstube des Mühlenthors hieselbst zu entweichen.

Derselbe ist 28 Jahr alt, von untersetzter Statur, hat schwarzbraune Haare, schwarzbraune Augenbraunen und dergl. Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, rundes volles Gesicht, schwarzen Bart und ist von blasser Gesichtsfarbe.

Derselbe war bei seiner Entweichung mit einem runden Huthe, weißen Halstuche, einer blau tuchnen Jacke, weiß leinenen Beinkleidern, Kamaschen und ledernen Schuhen bekleidet.

Alle resp. Behörden werden ersucht, den ꝛc. Otto im Betretungsfalle arretiren, und an den hiesigen Magistrat abliefern zu lassen. Zielenzig, den 16ten April 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die Mühlen des Amts Fürstenwalde mit Zubehör an Gebäuden und Gartenland sollen von Trinitatis d. J. ab, auf sechs Jahre, also bis Trinitatis 1822. öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Digitized by Google

Der Bietungs-Termin hiezu ist auf den 10ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr angesetzt, und wird auf dem Amte Fürstenwalde abgehalten werden.

Die Mühlen bestehen: 1) aus zwei Mahl-Mühlen, wovon die eine massiv, die andre von Fachwerk ist, jede hat 8 Gänge; der achte Gang von der letzten Mühle bildet eine Grütz-Stampfe; 2) aus der Schneidemühle, nebst der darin befindlichen Lohmühle, von denen jede einen Gang und besonderes Gerinne hat, und es gehören dazu ein Wohnhaus, mehrere Ställe in einem besondern Gehöfte, ein Holzschauer und ein Garten. Die Pacht-Bedingungen können 8 Tage vor dem Termin in der hiesigen Finanz-Registratur und auf dem Amte Fürstenwalde eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O. den 26sten März 1816.

Königlich Preuß. Regierung.

Es sollen von den Ländereien des Vorwerks Maryland im Warthebruch unweit Kriescht belegen, die sechs untersten Schläge von überhaupt 771 MM. 121 QR. Inhalt öffentlich an den Meistbietenden im Ganzen oder im Einzelnen verkauft oder in Erbpacht ausgethan werden. Für den Fall der Vereinzelung sind die Schläge zwar in mehrere Hauptabtheilungen, zugleich aber auch in kleinere Theile von resp. 9 MM., 10 MM., 14 MM. bis 21 MM. eingetheilt, so daß es jedem Akquisitionslustigen frei steht, auf eine größere oder geringere Fläche zu bieten. Diese Grundstücke gehören zu den Vorzüglicheren des Warthebruchs, und sind außerhalb des gewöhnlichen Rückstaus gelegen.

Der Bietungs-Termin ist auf den 24ten April dieses Jahres Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und wird von dem Regierungsrath Bitter auf dem Amte Kriescht abgehalten werden.

In diesem Termin sollen zugleich auch einige Ackerstücke des Vorwerks Kriescht von resp. 26 MM. 90 QR., 18 MM. und 7 MM. 131 QR. Inhalt unweit der Koloniedörfer Friedrich der Große und Beaulieu belegen, imgleichen 6 MM. Wiesen bei St. Johannes belegen, an den Meistbietenden verkauft oder vererbpachtet werden, und für den Fall, daß sich zu den Marylandschen Schlägen nicht eine hinreichende Zahl von Kauf- oder Erbpachtlustigen finden sollte, sollen diese Schläge zugleich zur Verpachtung im Einzelnen auf 3 bis 6 Jahre ausgethan werden.

Die Veräußerungsplane und Bedingungen können 14 Tage vor dem Termin schon in der hiesigen Finanz-Registratur und auf dem Amte Kriescht eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 25ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Königl. Domainen-Amt Sonnenburg soll vom 1ten Juli dieses Jahres ab, auf 9 bis 12 Jahre öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden. Der Biethungs-Termin hiezu ist auf den 24ten Mai dieses Jahres Vormittags 9 Uhr angesetzt, und wird in dem hiesigen Regierungs-Gebäude von dem Regierungsrath Bitter abgehalten werden. Die Gegenstände dieser Verpachtung sind:

1) Das Amts- und Meierei-Vorwerk Sonnenburg, zu welchem 1033 Morgen 83 QR.

83 QRuthen Acker, 16 Morgen 112 QRuthen Gartenland, 278 Morgen 143 QRuthen Wiesen incl. 232 Morgen 153 QRuthen zweischürige, 385 Morgen 124 QRuthen privative Hütung im Bruche, 172 Morgen 53 QRuthen privative Hütung auf der Höhe, und die Aufhütung auf dem Sonnenburgischen Forst-Revier und zu ungeschlossenen Zeiten auf der Stadt-Feldmark gehören, und wobei der Nutz-Viehstand, wie bisher auf 80 Stück Kühe, 40 Stück Jung-Vieh und 1500 Stück Schaafe veranschlagt ist.

2) Das Bruch-Vorwerk Baudachswerder, zu welchem 894 Morgen 30 QRuthen Warthebruch Grundstücke gehören, welche theils als Acker, theils als Wiese und Weide benutzt werden.

3) Die zu beiden Vorwerken gehörigen Dienste, welche in dem Pflügen von 456 Soldinischen Morgen, in 893 Spann-Tagen, 2366 Hand-Tagen in der Erndte, und 4599 Hand-Tagen außer der Erndte bestehen.

4) Die Fischerei, Ziegelei und Kalkbrennerei bei Sonnenburg, und

5) Die Erhebung sämmtlicher baaren und Natural-Gefälle des ganzen Amts, wovon letztere nach Abzug des Deputats noch 8 Schfl. Weizen, 26 Wspl. 1 Schfl. 13 Mtz. Roggen, 22 Schfl. 12½ Mtz. Gerste, 2 Wspl. 22 Schfl. Malz, 50 Wspl. 5 Schfl. 5 Mtz. Haafer, 1 Schfl. 4 Mtz. Hanf-Körner, 7 Stück Kälber, 379½ Stück Gänse, 1097½ Stück Hühner und 6½ Schock Eier betragen.

Die Pacht-Bedingungen und Anschläge können 14 Tage vor dem Termin schon in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden, und wird hier nur noch bemerkt, daß zunächst zwar das Amt im Ganzen zur Licitation gestellt werden soll, daß in dem Termin aber auch Pacht-Gebothe auf die beiden Vorwerke mit den Diensten und mit der Fischerei, Ziegelei und Kalkbrennerei für sich und getrennt von der Gefäll-Erhebung und Geschäfts-Verwaltung angenommen werden sollen.

Uebrigens suchen wir die Genehmigung nach, im Termin sogleich den Zuschlag ertheilen zu dürfen, sobald die Gebothe nicht hinter den Anschlägen zurückbleiben.

Frankfurth a. d. O. den 17ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Es sollen die zu dem Vorwerk Woxfelde im Warthebruch gehörige Außenschläge von beinahe 700 MM. Wiesen-Grund von jetzt ab bis Ostern 1819. im Ganzen oder in einzelnen Theilen an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin dazu ist auf den 1ten Mai d. J. Vormittags auf dem Vorwerk Woxfelde angesetzt, und wird von dem Justizrath Rösecker und dem Forst-Inspektor Reinecke abgehalten werden, bei welchen auch vorher schon die Bedingungen eingesehen werden können. Frankfurth a. d. O., den 14ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Von endesunterzeichneten Gerichten sind in dem zu des Bürgers und Maurers Johann Gottlob Traugott Ringels zu Ruhland, vermögend eröffneten Konkurs Prozeß, dessen unbekannte Gläubiger auf umstehenden 19ten August 1816. zur Pflegung

der Güte und Treffung eines Vergleichs, auch Liquidir- und Bescheinigung ihrer Anforderungen, unter der Verwarnung, daß die, so außenbleiben, oder nicht gehörig liquidiren, für ausgeschlossen, und der Wiedereinsetzung im vorigen Stand verlustig, diejenigen aber, welche zwar erscheinen, jedoch wegen Annehmung des vorseyenden Vergleichs sich nicht bestimmt erklären, für einwilligend geachtet werden werden; hiernächst zum 9ten September 1816. zur Publikation und Anhörung eines Präklusivbescheids auch den 7ten Oktober 1816. hierauf zur Ertheilung und Publikation eines Hauptbescheids oder zur Inrotulation und Versendung der Akten nach rechtlichen Erkenntniß, nicht weniger zum 18ten November 1816. zur Eröffnung und Publikation des eingegangenen Lokations-Urthels, vermittelst bei den Gerichten zu Ruhland, bei dem Stadtrathe zu Rumburg, Camenz und Weimar öffentlich ausgehangener Edikt-Citationen vorgeladen worden, welches zu jedermanns Wissenschaft noch hiermit bekannt gemacht wird. Ruhland, den 16ten März 1816.

Fürstlich Reußische Gerichte allda.

Das den Christian Wilhelm Braunschen Erben gehörige, angeblich aus 13½ Soldinschen Morgen bestehende Kolonistenguth zu Kriningswerder bei Jahnsfelde, soll mit einigen Beilaßstücken anderweit auf 2 Jahre, nemlich von Johannis 1816. bis dahin 1818. in Termino den 20ten Mai dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Jahnsfelde öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen jederzeit bei uns eingesehen werden können. Landsberg a. d. W. den 4ten Febr. 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Jahnsfelde.

Auf Befehl Eines Königl. Hochpreißl. Ober-Landes-Gerichts von der Neumark, sollen die zum Superinventario des verstorbenen Ober-Amtmann Pfeil gehörigen Gebäude, nemlich: 1) das auf der Ziegelei befindliche Wohnhaus, 2) der Brennofen, 3) die große Streichscheune, 4) die zwei Ueberschauer, 5) die Scheune auf dem Schawin, 6) das Wiesenwärterhaus auf der Reednitzer Herrnwiese, 7) der an der dortigen Scheune angebauete Stall, und zwar unter der Bedingung, daß der Käufer die Gebäude abtragen muß, indem nur die Materialien verkauft werden sollen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, und ist dazu auf den 30ten April c. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube Terminus angesetzt worden.

Es werden daher etwanige Kauflustige hiermit vorgeladen, sich in diesem Termine zu gestellen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden diese Gebäude sofort zugeschlagen werden sollen.

Zehden, den 13ten Februar 1816.

Der Justiz-Amtmann Schäffer.

Von dem Freyherrlich von Collasschen Patrimonial-Gericht zu Sternberg ist die daselbst unweit der Hintermühle belegene, den Fischerschen Erben zugehörige Kolonie, mit

Digitized by Google

mit der bei dem Aktuarius Jonas zu Zielenzig einzusehenden gerichtlichen Taxe der 228 rtl. 4 gr. auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers sub hasta gestellt, und der Biethungstermin auf den 25ten Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Sternberg dergestalt angesetzt worden, daß in demselben diese Kolonie Falls nicht vorkommende rechtliche Umstände es verhindern, unfehlbar dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant zugeschlagen, und auf die nachher eingehenden Gebothe keine Rücksicht genommen werden soll.

Sternberg, den 21ten März 1816.

Freyherrlich von Collasches Patrimonial-Gericht hieselbst.

Zu wissen sey hiermit: daß auf den Antrag der Erben des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Schrödter das zu seinem Nachlasse gehörige, in der Kirchgasse allhier sub No. 271. belegene Wohnhaus samt Pertinenzien, welches auf 91 rtl. gerichtlich gewürdigt worden, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Hierzu haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf den 14ten Mai c. angesetzt, und laden Besitzfähige Kauflustige, welche dieses Grundstück annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch ein, in diesem Termin zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden, falls das Gebot sonst annehmlich befunden werden sollte, und rechtliche Hindernisse nicht ein anderes nothwendig machen, zugeschlagen, und auf spätere Gebote nicht weiter reflektirt werden wird. Drossen den 16ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Wegen weiter Entfernung und Familien-Verhältnisse bin ich gesonnen mein in Pommern im Fürstenthums-Kreise belegenes, ganz separirtes, Allodial-Rittergut Ganskow zu verkaufen, oder auf Johanni d. J. auch zu verpachten. Dasselbe ist von Colberg und Cörlin 1½ Meile, von Cöslin 3½ Meile, von der Ostsee ¾ Meilen, und von der Persante ¼ Meile entfernt, hat an Flächen-Inhalt an Ackerland 1917 Magdeburgsche Morgen, auch 12 Kafeln Eichen-, Büchen- und Haseln-Holz; und zur Feuerung ist hinreichender Torf bei dem Gute vorhanden. Bei der ehemahligen drei Felder-Wirthschaft war die Winter-Aussaat an Weizen und Roggen 300 Scheffel, Sommergetreide 400 Scheffel.

Jetzt, da die Schlagwirthschaft betrieben wird, ist die Aussaat geringer. Zum Flachsbau ist gute Gelegenheit. Die Wiesen sind zweischnittig, so daß der Heu-Gewinst gewöhnlich auf 90 bis 100 Fuder auf breitgeleiseten vierspännigen Wagen ausfällt, und von guter Güte ist. Die Weide kann mit unter die gute gerechnet werden. Der Viehstand bestehet jetzt in 8 Stück Pferden, 60 Haupt Rindvieh und 900 Stck. ganz veredelten Schaafen. Dieser Viehstand kann aber noch und zwar bei dem Rindvieh auf 100, und bei den Schaafen auf 1000 Stück erhöhet werden. Die zum Gute gehörigen Bauerhöfe sind von dem Dorfe abgebaut, und ihre Besitzer Eigenthümer, und deshalb die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse hier nicht weiter nöthig. Diese Erbpachts-Bauern müssen jährlich in der Erndte 216

Hand-

Digitized by Google

Handdienst-Tage unentgeldlich leisten, auch überdem noch an 200 Rtl. baare Geld-Pacht jährlich zahlen. Das Gut ist vor einigen Jahren von der Pommerschen Landschaft auf 37095 Rtl. abgeschäzt. Der Termin zum Verkauf oder zur Verpachtung dieses Gutes nebst dem dabei vorhandenen sämmtlichen Inventario ist auf den 28sten Mai d. J. des Vormittags um 10 Uhr auf dem Gute Sauskow angesetzt. Die Bedingungen sowohl zum Kauf als auch zur Verpachtung sind auf dem Gute selbst wie auch an dem hiesigen Orte bei dem unterschriebenen Besitzer zu erfahren.

Amt Balster bei Callies den 8ten April 1816.

Der Domainen-Beamte Quandt.

Nach der Verfügung Einer Hochlöbl. Königl. Neumärk. Regierungs-Finanz-Deputation sollen die, aus der Braschenschen Forst, Amts Crossen, nach den Ablagen von Pollentzig bis Rädnitz an die Oder gelieferten und für die Königl. Residenzien bestimmten 500 Haufen diverser Sorten Brennhölzer, als: 1) Ablage bei Rädnitz 157½ Haufen Eichen, 28 Haufen Elsen, 20 Haufen Kiehnen; 2) Ablage bei Weissenberg 23 Haufen Elsen, 21 Haufen Kiehnen; 3) Ablage bei Hölle und Lüschke 95½ Haufen Elsen, 21 Haufen Kiehnen; 4) Ablage bei Pollentzig 127¼ Haufen Elsen, 6¾ Kiehnen, zusammen 157½ Haufen Eichen, 273¾ Haufen Elsen, 68¾ Haufen Kiehnen, in Termino den 7ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr, in meiner Behausung allhier, mit der unerläßlichen Bedingung, daß selbige nur nach Berlin debitirt und verschifft werden dürfen, im Wege der öffentlichen Licitation verkauft werden. Kauflustige werden dazu eingeladen, und können das Holz an den Ablagen einige Tage früher, nachdem sie sich beim Landjäger Stein zu Braschen vorher zu melden, in Augenschein nehmen. Der Zuschlag erfolgt auf das Meistgebot, nach eingeholter Genehmigung von der Königl. Neumärk. Regierung.

Crossen, den 5ten April 1816. Netter, Königl. Neumärk. Forstmeister.

Ein gedienter Jäger, der zugleich die Aufwartung versteht, und ein Kutscher, der gut reitet, fertig und geschickt mit vieren vom Sattel fahren kann, beide unverheirathet und mit guten Zeugnissen versehen, können zwischen hier und Pfingsten jeden Augenblick ihr Unterkommen bei mir finden. Küstrin, den 18ten April 1816.

v. Creilsheim, Obrist und Kommandant.

Das den Bauermeisterschen Erben zugehörige, auf dem Vordamm bei Driesen belegene, und auf 4181 rtl. gerichtlich abgeschätzte Erbzinsgut, bestehend aus 106 Morgen gutem Acker, worunter 31 Morgen zweischnittige Netz-Wiesen, wird nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus freier Hand verkauft.

Wer dieses Gut zu acquiriren wünscht, beliebe sich an den Herrn Stadt-Chirurgen Bombelon zu Driesen zu wenden, von welchem er die Kaufs-Bedingungen erfahren wird. Driesen, den 6ten April 1816.

Die unter unserer Gerichtsbarkeit hieselbst belegene, zur Kreditmasse des verstorbenen Apotheker Reichel gehörige Grundstücke, als:

1) das

1) das Wohnhaus nebst Apotheker-Privilegium, Stallung, Hintergarten und übrigen Zubehörungen, welches ausser dem Privilegio auf 1587 rtl. 6 gr. gewürdiget worden;

2) ein am Krossener Schlage belegener Garten auf 103 rtl. 3 gr. taxirt

sollen in den den 3ten Februar, den 30sten März und den 25sten Mai 1816; die beiden erstern in der Königl. Gerichtsstube zu Zielenzig, der letztere und peremtorische aber in der hiesigen Gerichtsstube jedesmal Vormittags um 9 Uhr angesetzten Termin öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden, und sollen, wenn nicht etwa vorkommende rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, in dem letzten Bietungs-Termin die gedachten Grundstücke nebst Zubehör dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen werden.

Die aufgenommene Taxe und Verkaufsbedingungen können täglich in der Registratur des Gerichts und bei dem Aktuarius Jonas in Zielenzig eingesehen werden.

Sternberg, den 7ten Dezember 1815.

Freiherrlich v. Kollasches Patrimonial-Gericht hieselbst, Aschenborn.

Der Herr Major v. Waldow auf Königswalde im Sternbergschen Kreise ist willens, neben der ihm zugehörigen Walkmühle am Kreyich-See, eine Mahl-Grütz- und Oehl-Mühle anzulegen.

In Folge des §. 6. und 7. des Edikts vom 28ten Oktober 1810. wird das Vorhaben des Herrn v. Waldow nicht nur hierdurch öffentlich bekannt gemacht, sondern auch ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, sein Widerspruchsrecht binnen 8 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde als bei dem Bauherrn selbst anzubringen. Zielenzig, den 10ten April 1816.

Königl. Landrath Sternbergschen Kreises. v. Kalkreuth.

Der Müller Rabbow jun. zu Seidlitz im Landsbergschen Kreise beabsichtigt die Anlegung einer neuen Bockwindmühle unweit seinem Hause.

Gemäß den §. 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlen-Gerechtigkeit vom 28ten Oktober 1810. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch diese Mühlen-Anlage seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen unter präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn selbst, einzulegen. Landsberg a. d. W., den 10ten April 1816.

Königl. interimistischer Kreis-Direktor. Sturm.

Am 11ten Mai c. sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Alt-Storckow bei Mörenberg verschiedene Gebäude-Reparaturen und eine 235 Rthlr. 22 Gr. veranschlagte Grabenstechung, von Unterzeichnetem zur Minus-Licitation gestellt werden. Anschlag und Zeichnung werden bei Eröffnung des Termins vorgelegt werden.

Neuwedell, den 10ten April 1816.

v. Wedell, Neumärk. Ritterschafts-Rath.

Digitized by Google

Es werden alle diejenigen, welche rechtsgegründete Ansprüche an den, der Gemeinde Mühlbock Schwiebussischen Kreises gehörigen, in den Kriegs-Jahren verlohren gegangenen Interims-Darlehns-Schein zur Staats-Anleihe vom 12ten Februar 1810., d. d. Schwiebus, den 30ten Mai 1810. sub No. 58. über 140 Rthlr. zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, binnen dato und vier Wochen, mithin bis zum 6ten Mai d. J. sich bei dem hiesigen Landräthlichen Amte zu melden, und ihre Ansprüche rechtsgültig nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf dieser Zeit, an die Stelle dieses Interims-Scheins ein neuer Duplikat-Schein ausgefertiget, nur auf selbigen die Zinsen bezahlt, und die Inhaber des Original-Scheins weder zur Erhebung des Kapitals noch der Interessen werden zugelassen, sondern mit allen ihren Ansprüchen auf immer werden präcludirt werden. Schwiebus den 8ten April 1816.

Königl. Preuß. Landrath Züllichau-Schwiebussischen Kreises.

Am 1ten Mai d. J. werden in dem Resourcen-Hause zu Züllichau verschiedene von mir dahin gegebene Effekten, bestehend in Gold, Silber, Jouwelen, Uhren, Zinn, Kupfer, Messing, Meubles und Hausgeräth, Tisch- und andern Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücke, Bücher, besonders medicinischen Inhalts, auch Kupferstiche, an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant öffentlich verkauft werden. Lochow bei Züllichau, den 30ten März 1816.

Wittwe Erates, geb. Ungnad.

Der Kolonist Johann Friedrich Ziebarth zu Ludwigsthal im Landsbergschen Kreise, beabsichtigt auf seinem dortigen Grundstücke die Anlegung einer Bockwindmühle.

Gemäß den §. 6. und 7 des Edikts wegen der Mühlen-Gerechtigkeit vom 28ten Oktober 1810. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch diese Mühlen-Anlage seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen unter präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn selbst, einzulegen. Landsberg a. d. W., den 17ten April 1816.

Königl. interimistischer Kreis-Direktor. Sturm.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Schäfers Gottfried Grothe zu Neumühl gehörige, aus 4 Stuben bestehende Wohnhaus nebst Scheune und Stall und einem dazu gehörigen aus 5 M. bestehenden und mit Obstbäumen bewachsenen Garten, welches nach Abzug der Lasten auf 825 Rthlr. 23 Gr. gewürdigt worden ist, und im Dorfe Neumühl der Königl. Oberförsterey grade gegenüber liegt, soll in termino den 12ten Juny c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Königl. Amte Neudamm an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf den Antrag der Erben an den Meistbiethenden öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft und der Zuschlag nach eingeholtem Consens der Erben ertheilt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die aufgenommene Taxe kann von jedem in der Registratur des unterzeichneten Justiz-Amts eingesehen werden. Cüstrin, den 18ten März 1816.

Königl. Justiz-Amt Neudamm.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 18.

Ausgegeben den 1ten Mai 1816.

Bekanntmachung.

Die Dorf-Gemeinen des Cottbusser Kreises und der Nieder-Lausitz haben seit einiger Zeit sowohl durch unmittelbare an Seine Königliche Majestät gerichtete Bittschriften, als durch Vorstellungen, die sie bei mir eingereicht haben, die Aufhebung der Hofedienste nachgesucht, zu denen sie ihren Gutsherrn verpflichtet sind. Die eingegangenen Bittschriften und Vorstellungen gehen sogar zum Theil von der falschen Meinung aus, als ob die Hofedienste durch das Publikandum vom 31ten December 1815. bereits abgeschaft worden. Ich mache daher den Dorf-Gemeinen im Cottbusser Kreise und in der Nieder-Lausitz im Namen und auf Befehl Seiner Königlichen Majestät hierdurch bekannt: daß die Hofedienste, zu welchen sie bisher ihren Gutsherrn verpflichtet gewesen sind, weder durch die Bekanntmachung vom 31ten December v. J. noch durch ein anderes Gesetz abgeschaft worden, und daß sie schuldig sind, die Hofedienste, wie sie solche bisher geleistet haben, noch fernerhin unweigerlich an ihre Gutsherrschaften zu leisten. Sie werden hiezu ausdrücklich und ernstlich angewiesen, und zugleich verwarnt, daß diejenigen, welche ihre Pflicht gegen ihre Gutsherrn zu erfüllen sich weigern, mit exekutiven Maasregeln dazu angehalten und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden sollen.

Diejenigen Gemeinen oder einzelnen Einsassen, welche gesetzlich zu den von ihnen verlangten Hofediensten sich entweder gar nicht in dem geforderten Maaße verpflichtet halten, oder sonst gegründete Beschwerden über ihre Gutsherrschaft zu führen haben, müssen bei dem Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth an der Oder ihre Klage darüber anbringen, bis dahin aber, daß diese Behörde rechtlich entschieden hat, die Dienste fortleisten, wenn sie sich nicht strafbar machen wollen.

Es wird den Gemeinen des Cottbusser Kreises und der Nieder Lausitz dagegen die Versicherung ertheilt, daß über die Aufhebung und Ablösung der Hofe-

dienste

dienste ein besonderes Gesetz binnen Kurzem bekannt gemacht, und die gütliche Uebereinkunft hierüber zwischen den Herrschaften und den Dienstpflichtigen von den Behörden wirksam betrieben werden soll. Dieses Gesetz haben sie ruhig abzuwarten, und sie werden aus demselben ersehen, unter welchen näheren Bestimmungen ihre Befreiung von den Hofedienſten oder die Verminderung derselben erfolgen kann.

Berlin, den 28ten März 1816.

C. F. v. Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 101. Bekanntmachung die Ueberreichung von Vorstellungen an des Königs Majestät betreffend

Des Königs Majestät sind seit einiger Zeit häufig von mehreren Gemeinden des Markgrafthums Niederlausitz und des Kottbusser Kreises unverständliche Vorstellungen überreicht worden, welche offenbar von eben so unberufenen als ungeschickten Winkelschriftstellern abgefaßt worden waren. Die Bedingungen, unter welchen Sr. Majestät dem Könige unmittelbar, oder den hohen Ministerien Vorstellungen zu überreichen oder für andere dergleichen zu fertigen, überhaupt gestattet seyn sollen, sind in den Publikandis vom 17ten März 1798, vom 21ten Mai 1799 und insbesondere in dem Publikando vom 14ten Februar 1810 ausführlich enthalten. Da jedoch diese gesetzlichen Erlasse in der Nieder-Lausitz und den zum hiesigen Regierungs-Departement geschlagenen Theilen der Ober-Lausitz so wie der ehemaligen Sächsischen Erblanden, die letztern auch in dem Kottbusser Kreise, noch zur Zeit nicht publizirt gewesen; so finden wir uns veranlaßt, die nachstehenden Dispositionen des Publikandi vom 14ten Februar 1810 hiermit zur Nachachtung für sämmtliche Einwohner der Niederlausitz, des Kottbusser Kreises, und die zum hiesigen Regierungsbezirk gewiesenen sonstigen sächsischen Landestheile zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

I. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nehmlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions- und dergleichen Gesuche bei dem Domainen-Amte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrath oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justizsachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizsachen bei den Ober-Landesgerichten, und in anderen Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Collegien hingegen bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzuläßigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, stehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten, dürfen die Partheien Se. Königl. Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

II. Den

Digitized by Google

II. Den unmittelbar oder bei dem Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorstellung selbst gefertiget und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bei Vorstellungen die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlasset haben, ihre eigenen Namen darunter setzen.

III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Suppliziren lästig werden.

IV. Ein jeder der fähig ist, deutlich zu schreiben, und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Se. Königliche Majestät und an Allerhöchst Dero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen.

Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem bei den Ober-Landesgerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, Gesuche und Beschwerden zu Protoll gegeben werden.

V Wer den, unter den Nro. I. und II. ertheilten, Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt, gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt und bei jeder fernern Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschiehet.

VII. Diejenigen, welche Seine Königliche Majestät oder Allerhöchst Dero Ministerium, mit persönlichen Suppliziren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizei-Behörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich

 wie-

wieder einfinden und das Suppliziren fortsetzen, so werden sie nach den in No. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seiner Königlichen Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliziren, sollen von den Gerichts- und Polizei-Behörden deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschaft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden über den Inhalt derselben, näher zu Protokoll vernommen und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliziren, so werden sie nach den Bestimmungen No. VI. bestraft und behandelt.

VIII Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der No. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

IX. Die im allgemeinen Landrechte und in der allgemeinen Gerichtsordnung wider boshafte und muthwillige Quärulanten wider heimliche Winkelschriftsteller und Consulenten enthaltenen Bestimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß statt findet, Kraft und Anwendung.

Sämtliche Einsassen der Niederlausitz, des Kottbusser Kreises und die übrigen zum Departement der unterzeichneten Regierung geschlagenen sächsischen Landestheile haben sich hiernach allenthalben auf das Genaueste zu achten, oder zu gewärtigen, daß die No. VI. VII. und VIII. angedrohten Strafen unnachsichtlich an ihnen werden vollstreckt werden.

Frankfurth a. d. O, den 22ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 102. Aufforderung

Sämmtliche vormals Königlich Sächsische Aemter und andere Gerichts-Obrigkeiten im Königlich Preußischen Regierungs-Bezirk Merseburg werden hiermit aufgefordert:

1) die rückständigen Immobiliar-Brandversicherungs-Beiträge,
2) die bis mit Ostern 1814. restirenden von der Königlich Sächsischen Brandversicherungs-Commission monirten Minus- und Defektposten,
3) die zum Theil seit mehrern Terminen zurückstehenden Mobiliar-Brandversicherungs-Gelder,

hin-

binnen längstens 3 Wochen von Bekanntmachung dieses an gerechnet zur hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.

Im Unterlassungsfall haben die säumigen Obrigkeiten zu erwarten, daß sie nach Maasgabe der von der Königlich Sächsischen Brandversicherungs-Commission anher übersendeten Restverzeichnisse und resp. des hiesigen Einnahme-Manuals besonders erinnert, und mit den durch das Mandat vom 10ten November 1784. Tit. I. §. 32. und durch die General-Verordnung vom 13ten Januar 1802. §. 1. festgesetzten Geldbußen, welche für jetzt dem gemeinsamen Institute vorbehalten bleiben, ohnfehlbar belegt werden würden.

Merseburg, den 6ten April 1816.

Chef-Präsident der Königl. Regierung daselbst.
(gez) von Schönberg.

Vorstehende Aufforderung wird den Aemtern und Gerichts-Obrigkeiten in dem diesseitigen Theil des Herzogthums Sachsen zur genausten Befolgung bekannt gemacht, und werden die Behörden der Nieder-Lausitz noch auf den §. 59. der General-Verordnung vom 24ten Oktober 1814. besonders verwiesen.

Frankfurth a. d. O., den 22ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 103. Feuerkassen-Beiträge von administrirten Häusern. 1. Abt. 1593. April.

Es haben einige der Magistrate die verzögerte Einziehung der Feuer-Kassen-Beiträge auch damit bei uns entschuldigen wollen, daß diese von den Häusern nicht zu erhalten seyen, die sich unter gerichtlicher Administration befinden. Wir sind daher genöthigt, sie auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen, die ihnen überall keine Entschuldigung übrig lassen.

Nach §. 270. 271. Tit. 50. der Prozeß-Ordnung sind diese Leistungen von der Einlassung in den Conkurs befreit, insofern die Zahlungs-Termine nach eröffnetem Conkurse eintreten. Es muß dazu, im Fall die Einkünfte aus dem Grundstücke nicht zureichen, selbst aus der gemeinen Masse ein Vorschuß geleistet werden; ja der Curator ist schuldig, dazu äußersten Falls ein Kapital aufzunehmen.

Den Beiträgen, welche nicht früher als zwei Jahre vor Eröffnung des Conkurses ausgeschrieben sind, steht nach §. 359. a. a. O. der Prozeß-Ordnung das Vorzugsrecht der zweiten Klasse, und also der Vorzug vor den hypothekarischen Gläubigern, zu, und nach § 369 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung sollen sie aus den laufenden Einkünften berichtigt werden.

Es läßt sich hiernach eine Verzögerung in der Berichtigung der Beiträge nur in dem Falle denken, wenn das Grundstück nicht Pacht oder Miethe trüge; und daß dies nicht eintrete, dafür werden die Magistrate fast immer sorgen können.

Wenn daher die Beiträge nicht zur rechten Zeit eingehen, so kann es nur daran

daran liegen, daß die Magistrate nicht sogleich die Miethen in Beschlag nehmen, oder die Administration nachsuchen, oder wenn ihnen nach §. 101. a. a. O. der Prozeß-Ordnung die Eröffnung des Conkurses bekannt gemacht ist, den Anspruch der Kasse beim Gericht nicht gehörig verfolgen.

Daß sie dabei überall nichts versäumt haben, müssen sie den Herrn Landräthen in jedem einzelnen Falle genau nachweisen, wenn irgend eine Nachsicht eintreten soll.

Ein wirklicher Ausfall kann sich bei den Beiträgen, die nur zwei Jahre vor Eröffnung des Conkurses ausgeschrieben sind, nicht ereignen. Die ältern Beiträge, die nach §. 404. a. a. O. der Prozeß-Ordnung erst in der vierten Klasse angesetzt werden, müssen aber von den Magistraten aus eigenen Mitteln vertreten werden, da sie nach dem Vorstehenden nur durch ihre Schuld ausfallen können, und eine Niederschlagung sich nicht entschuldigen läßt, wenn man gegen die übrigen Societäts-Interessenten nicht ungerecht seyn will.

Hiernach haben sich die Magistrate zu achten und vor Nachtheil zu hüten, die Herrn Landräthe aber bei der ihnen übertragenen Aufsicht zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 22ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 104. Publikandum wegen des erfolgten Rückkaufs der Neumärkisch. Domainen-Aemter. R. 35. April.

Nach dem Publikando vom 4ten Septbr. 1815. No. 39. Pag. 311. des Amtsblatts sind bereits mehrere dort benannte Neumärksche Domainen-Aemter welche im Jahr 1809. den Chur- und Neumärkschen Ständen mit Allerhöchster Königl. Genehmigung wiederkäuflich überlassen, von selbigen mit Pfandbriefen belegt und unter Aufsicht der Neumärkschen ständischen Domainen Verwaltungs-Kommission gestellt worden, von dem Staat nach erfolgter Löschung der darauf eingetragenen Pfandbriefe wieder zurückgekauft und mit den Königl. Domainen-Aemtern, nachdem ihr Besitztitel auch wieder auf den Staat berichtigt, wieder vereinigt worden. Gegenwärtig ist nun auch von den übrigen Neumärkschen Domainen-Aemtern, welche den Chur- und Neumärkschen Ständen gleichfalls in der obgedachten Art noch wiederkäuflich überlassen waren, als namentlich von Quartschen, Butterfelde, Bischofssee, Marienwalde, Neuendorff, Neudamm, Zellin und Closstow, der Rückkauf, nach vorher erfolgter Löschung der darauf gehafteten Pfandbriefe, von Seiten des Staats erfolgt, und auch der Besitztitel von selbigen wieder auf den Staat im Hypothekenbuche berichtigt, so, daß nun sämtliche bisher den Ständen überlassen gewesene Neumärksche Domainen-Aemter, blos mit Ausnahme des an den Baron v. Frauendorff überlassenen Amts Frauendorff, von dem Staat zurückgekauft, und den Königl. Domainen-Aemtern wieder einverleibt sind, daher nun die bisher bestandene Neumärksche Domainen-Verwaltungs-Kommission hiermit für aufgelöset erklärt wird, auch die Beamten und Offizianten der zurückgekauften Domainen-Aemter ihrer bisherigen Obliegenheiten Hinsichts der Stände hiermit entlassen werden, so, daß sie

dagegen

Digitized by Google

dagegen für die Zukunft und Vergangenheit nur dem Königl. Fisko verantwortlich bleiben, so wie sie hiermit zugleich aufgefordert werden, in sofern der eine oder andere von ihnen aus seinem Contract oder sonstigem Verhältniß noch Ansprüche an die Stände zu haben vermeinen sollte, welche er nicht an den Königl. Fiskum übergehen lassen will, solche binnen 4 Wochen anzumelden, sonst aber das Gegentheil darüber zu erklären. Auch haben die genannten Beamten und Offizianten die ihnen bisher anvertraut gewesenen ständischen Siegel nun des förderſamſten an den Herrn Geheimen Staatsrath v Quast in Berlin zu deren Vernichtungsbewirkung vollständig einzusenden, so wie im übrigen auch alle und jede, welche von den nun vollständig wieder mit den Königl. Domainen vereinigten Aemtern, Pertinentien gekauft oder sonst acquirirt haben, hierdurch aufgefordert werden, nun auch ihre Besitztitel aus den in Händen habenden Contrakten ungesäumt bei der treffenden Hypothekenbuch-Behörde zu berichtigen, und daß es geschehen sey, der unterzeichneten Königl. Regierung längstens binnen 6 Wochen nachzuweisen.

Frankfurth a. d. O., den 17ten April 1816.

Königl Preuß. Regierung.

No. 105.

Wenn in der letzten Zeit, besonders seit der Vergrößerung des Departements der Königl. Regierung durch Distrikte andrer Königl. Provinzen bemerkt worden, daß mehrere Unterbehörden in ihren an die Regierung abgestatteten Berichten nicht überall diejenige Form beobachten, die durch die Dienst-Verfassung und durch mehrere ältere Bestimmungen vorgezeichnet ist, so werden die Unterbehörden aufgefordert, sich hinführo nach folgenden Bestimmungen zu achten:

1) Jeder Bericht an die Königl. Regierung wird auf die rechte Seite eines in der Mitte gebrochenen Bogens geschrieben.

2) Auf der linken Seite des Bruchs oben gleich Anfangs wird Ort und Tag, und darunter mit wenigen Worten der Inhalt des Berichts und die Behörde die ihn erstattet, vermerkt.

3) Wird der Bericht in Gemäsheit eines Auftrages oder Erlasses erstattet, so ist nicht nur das Datum desselben gleich Anfangs im Betref des Berichts zu allegiren, sondern auch die Journal-Nummer des Erlasses, so wie sie sich aus dem Mundo desselben unten linker Hand auf der letzten Seite ergiebt, zu vermerken. Eben so muß die Abtheilung der Regierung, aus welcher dieser Erlaß erfolgt ist, benannt werden.

Ist in dem Reskript ein Termin zur Berichtserstattung bestimmt, so ist auch dieser unter dem rubro durch ein

ad Terminum von

zu allegiren.

4) Gehören Akten oder andre Beilagen zum Bericht, so werden diese mit Rand-

Digitized by Google

Randstrichen auf der linken Seite des Bruchs, so wie sie allegirt sind, vermerkt, auch wenn deren mehrere sind, solche mit Nummern, Buchstaben oder andern Zeichen unterschieden, und solchergestalt im Bericht gehörig angeführt.

5) Die Unterschrift der Behörde erfolgt in einiger Entfernung am Ende des Berichts, und wird durch einen Strich mit demselben verbunden. Die Unterschriften müssen leserlich seyn. Die sonst wohl in den neuen Sächsischen Acquisitionen übliche Beifügung des Vornamens kann unterbleiben.

6) In der Fassung des Berichts und in der Darstellung der Sache muß sich die Berichterstattende Behörde zwar der Vollständigkeit, doch aber auch der Kürze zu befleißigen suchen, und den Bericht nicht mit unnützen weitschweifigen Darstellungen und Wiederholungen überfüllen und dadurch die Aufmerksamkeit des Lesers ermüden. Vorzüglich rathsam und nothwendig ist diese Kürze bei dem Gutachten und darf der Bericht nicht in eine weitläuftige Deduktion ausarten, wenn nur diejenigen Momente, namentlich Lokalansichten und Lokalverhältnisse, worauf die Entscheidung beruhen muß, ganz kurz angedeutet werden.

Einer Beifügung der eignen Akten der Unterbehörde wird es dann, wenn das bei der Sache zum Grunde liegende Factum vollständig vorgetragen worden, gewiß nur selten bedürfen, vielmehr lehrt die Erfahrung, daß mehrentheils die Akten nur da beigefügt worden sind, wo die Behörde das zum Grunde liegende Factum nicht vollständig darstellen wollte, diese Beifügung hatte denn auch sehr oft zur Folge, daß der Bericht fast nur aus Allegaten bestand, und nicht ohne diese verstanden werden konnte.

Besonders wichtige Verhandlungen müssen freilich in Original oder in Abschrift dem Bericht beigefügt werden, allein der Mit-Einsendung weitläuftiger Aktenstücke, wodurch ohnehin die Posten über die Gebühr beschwert werden, werden sich die Unterbehörden möglichst zu enthalten suchen.

7) Auf dem Couvert wird wieder die erste oder zweite Abtheilung der Regierung vermerkt, je nachdem die Sache vor diese oder jene gehört.

Es kann wohl erwartet werden, daß die Unterbehörden diese Bestimmungen von selbst beobachten werden, ohne daß es dieserhalb einer Rektifikation in einzelnen Fällen bedürfen wird. Die Unterlassung der Vorschriften ad 1. 2. 3. 4. wird mit 8 gr. verpönt werden.

Frankfurth a. d. O., den 24ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 106. Die Einreichung der russischen Verpflegungs- und Vorspann Liquidationen betreffend.

Den Kreis-Direktorien und übrigen Landräthlichen Behörden wird hiermit aufgegeben: die für die Monathe Januar, Februar und März c. rückständigen russischen Verpflegungs- und Vorspann-Liquidationen nunmehr ganz unfehlbar bis zum 15ten Mai c. in duplo hier einzureichen, oder anzuzeigen, daß nichts zu liquidiren ist, auch für die Folge mit dieser Einreichung oder Berichts-Erstattung dergestalt zu kontinuiren, daß spätestens den funfzehnten eines jeden Monats

Monats, die diesfälligen Liquidationen oder Vakatberichte für den verflossenen Monat hier eingegangen seyn können. Frankfurth a. d. O. den 25ten April 1816.

Königlich Preußische Regierung.

No. 107. Betrifft die Stempelung der Lehrbriefe ausgelernter Kaufmannsburschen. R. 925. ate Abth. April.

Nach dem ergangenen hohen Erlaß des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 22ten v. M. ist, in Einverständniß mit dem Königl. Ministerio des Innern, festgesetzt worden, daß der Unterschied der Stempel-Abgabe bei Ausfertigung der Lehrbriefe für die Handwerksburschen und für ausgelernte Kaufmannsburschen aufhören soll, und daß mithin auch die Lehrbriefe ausgelernter Kaufmannsburschen, gleich den, der Handwerksburschen, hinführo mit einem Stempel von Einem Thaler Acht gute Groschen belegt werden sollen.

Dies wird dem Publikum zur Nachricht und den betreffenden Behörden zur Achtung bekannt gemacht. Frankfurth a. d. O., den 16ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 108. Betreffend die Acciesfreiheit der Posthalter im Herzogthum Sachsen. R. 1129. ate Abtheil. April.

Die Posthalter in dem unter Preuß. Hoheit getretenen Herzogthum Sachsen, genossen schon unter der Königl. Sächsischen Regierung die Accise-Freiheit auf die zum Unterhalte der Postdienstpferde nach einem bestimmten Quanto erforderlichen Getraide, dergestalt, daß sie zwar die Versteuerung leisteten, aber vierteljährig das Bezahlte zurück bezahlt erhielten.

Da nun des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz mittelst Erlaß vom 1ten hujus beschlossen haben, diese Einrichtung auch noch ferner bestehen zu lassen; so wird dies hiemit öffentlich bekannt gemacht, und werden die Königl. Accise-Aemter im Herzogthum Sachsen angewiesen, da, wo die, den Posthaltern bisher zugestandene Gefälle-Restitution-Platz gegriffen hat, die erwähnte Verfahrungsart ferner beizubehalten.

Frankfurth a. d. O., den 19ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 109. Die Ausfuhr der Holzasche nach dem Mecklenburgschen betreffd. ate Abth. 101. April.

Durch den Erlaß des Herrn Staats- und Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz vom 5ten d. M. ist verordnet worden, daß die Ausfuhr der gelaugten und ungelaugten Holzasche nach dem Mecklenburgschen ohne Entrichtung einer Ausgangs-Abgabe statt finden dürfe, weil in den dortigen Staaten in eben der Art gegen die diesseitigen verfahren wird. Wir machen solches bekannt und weisen die Zoll-Aemter an, sich hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 21ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 16.

Da die Strafe des sogenannten Blocks, oder Stocks, oder Ganten, als nicht nur der Gesundheit, sondern auch der Moralität nachtheilig, nicht mehr gestattet ist; so wird solches sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten, insbesondere im Herzogthum Sachsen, in Erinnerung gebracht, wogegen aber die Schär-

Digitized by Google

fung der gewöhnlichen Gefängnißstrafe durch Einschränkung der Kost und Entziehung der nicht zum nothdürftigen Lebens-Unterhalt erforderlichen Bedürfnisse statt findet. Frankfurth a. d. O., den 23ten April 1816.

Präsidium des Königl. Preuß. Ober-Land-Gerichts von der Neumark.

Personal-Chronik.

K. 400 März.

An die Stelle des, wegen seines hohen Alters in den Ruhestand versetzten, zeithertigen Kämmerers Schröder zu Falkenburg, ist der unbesoldete Rathmann und Stadt-Chirurgus Herr Rodenwald daselbst, nunmehr zum besoldeten Rathmann und Kämmerer erwählt und von uns bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten April 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen der Herrn Minister der Finanzen und des Innern, sollen alle Kommunal-Fonds, die unter specieller Leitung der hiesigen Regierung stehen, künftig durch eine besondere Kasse unter der Firma: Instituten- und Kommunal-Kasse verrechnet werden.

In diese Kasse werden daher vom 20ten d. M. an, wo selbige in völlige Wirksamkeit tritt, vereinigt

1) die Landarmenkasse für das bisherige ganze Kurmärksche Regierungs-Departement, 2) die Servискasse, 3) die Feuersocietätskasse der Städte, 4) die Land- und Bürger-Schulkasse, 5) die Landschulkasse, 6) die reformirte Schullehrer-Unterstützungskasse, 7) die Schullehrer-Stipendienkasse, 8) die Westerhauser Schulkasse, 9) die Stipendienkasse, 10) die Industrie-Schulkasse, 11) die Schullehrer-Seminarienkasse, 12) die verschiedenen Prediger- und Schullehrer-Feuersocietätskassen, 13) die Amts-Kirchenkassen, 14) die Kollektengelderkasse, 15) die Unterstützungskasse für Invaliden und Wittwen der Landwehr ꝛc. sämmtlich im jetzigen Departement der hiesigen Regierung, so wie sonstige vorkommende, hier zu berechende Kommunal-Fonds, z. B Viehseuche-Dämpfungsgelder ꝛc Zum Rendanten dieser Kasse ist der Rendant Herbig und zum Controlleur der bisherige Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Faber ernannt worden, von denen gemeinschaftlich alle Quittungen ausgestellt werden, und an welche sich alle diejenigen, die an vorbemerkte Kasse Zahlung zu leisten und Gelder zu erheben haben, künftig wenden müssen.

Mit dem 20ten d. M. werden diese Kassen, die sämmtlich von ad 4 bis 15. bisher von dem Hofrentmeister Müller verwaltet sind, der Hauptkommunalkasse übergeben, so wie die ad 1. 2. und 3. schon seit dem 20ten März d. J. von denselben verwaltet worden sind.

Insofern wegen Regulirung des Rechnungswesens dieser sämmtlichen Kassen aus dem vorigen Jahre bis ult. Dezember 1815. noch Korrespondenz statt findet, so wird wegen der ad 4—15. bemerkten Kassen, solche der Hofrentmei-

Digitized by Google

ster Müller führen, welcher die Rechnung legen und berichtigen wird, und haben alle betreffenden Personen und Behörden sich an denselben zu wenden; alle Reste an Zinsen aus jenen Zeiten aber sind jedoch zur Haupt-Kommunalkasse zu zahlen. Wegen der Kassen ad 1 bis 3. wird die Haupt-Kommunalkasse selbst die noch rückständigen Rechnungen legen, und hat demnach jeder, welcher aus dem Zeitpunkte bis ult. Dezember v. J. Forderungen an jene hat, oder noch Zahlungen leisten muß, sich stets an selbige zu wenden. Potsdam, den 11ten April 1816.

Regierung in der Mark Brandenburg zu Potsdam.

Für den abgebrannten Schullehrer Hinze zu Hohenziethen sind aus der Feuer-Societäts-Kasse der Stadt- und Landschullehrer Fünf und Zwanzig Thaler Courant eingekommen, und durch Quittung des Empfängers ist uns nachgewiesen worden, daß ihm solche durch den Prediger Mannkopf richtig eingehändigt sind. Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1816. 1ste Abth. 133. April.

Königlich Preußische Regierung.

Es ist bei uns der Todtenschein des Grenadiers vom 1sten Regiment Garde, Carl Wilhelm, eingegangen. Die unbekannten Verwandten desselben werden hierdurch aufgefordert, sich wegen Aushändigung dieses Todtenscheins an das Direktorium ihres Kreises zu wenden. Frankfurth a. d. O. den 16ten April 1816. Todtenscheine fürs Militair betreffend. 1ste Abth. 793. April.

Königl. Preuß. Regierung.

Es ist die Friederike Wilhelmine Staudy, geschiedene Mühlenbescheider Uecker allhier laut Erkenntniß de publ. vom 4ten April d. J. für eine Verschwenderin erklärt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht und jedermann gewarnt wird, derselben fernerhin Kredit zu ertheilen, indem jedes mit ihr eingehende Geschäft als versuchter Betrug angesehen und geahndet werden wird. Avertissement.

Landsberg a. d. W. den 9ten April 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nach dem Wunsche der Königl. Regierung in Merseburg, daß die von dem vormaligen General-Gouvernement des Herzogthums Sachsen unterm 22sten December v. J. im 101sten Stücke des General-Gouvernements-Blattes angeordnete, auch zum Theil eingezogene, allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte zur Wiederherstellung der in Danzig durch das Auffliegen des Pulverthurms zerstörten Kirchengebäude ganz in den Händen der erwähnten Regierung verbleiben möchten, werden sämtliche mit der Annahme der Beiträge zu dieser Collekte beauftragte Behörden und Personen aus den Landestheilen des Herzogthums Sachsen, die früher von dem General-Gouvernement ressortirten, jetzt aber zu dem Bezirke der unterzeichneten Königl. Regierung geschlagen sind, hiermit angewiesen, die eingegangenen Collektengelder an die Königl. Regierung in Merseburg noch einzusenden, und längstens bis zum ersten Juni d. J. abzuführen. Frankfurth a. d. O., den 24ten April 1816. Collektengelder für Danzig betreff. 1ste Abth. 255. April.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Erste Nachweisung der auf meine Bitte vom 9ten d. — Amtsblatt No. 16. S. 166. — für die Marienburger Verunglückten bis heut erhaltenen Gaben.

1) Von L. W. 10 rtl. Gold, 2) vom Herrn Regierungsrath Peschke 10 rtl. Gold, 3) vom Herrn Kleidermacher Fritzel hieselbst 2 rtl. 12 gr. Gold, 4) von einer ungenannten Dame 2 rtl. C., 5) vom Herrn Obrist und Commandant von Cüstrin von Creilsheim 15 rtl. Gold, 6) vom Herrn Regierungsrath Frank hieselbst 5 rtl. C., von den Herren Regierungsräthen: 7) Urbani 2 rtl. C, 8) Süßmilch 2 rtl. C., 9) Boumann 2 rtl. C., 10) Schulz 2 rtl. C., 11) Stünzner 1 rtl. C., 12) vom H. O. L. G. 60 rtl. C., 13) vom Herrn J. R. H. 3 rtl. C., 14) vom Herrn Obrist und Oberbrigadier Freiherrn von Glaubitz hieselbst 2 rtl. C., 15) vom Hrn. Archidiakonus Wenzel zu Arenswalde 3 rtl. C., 16) vom Herrn Kaufmann Krüger hieselbst eine Sammlung von 108 rtl. 20 gr. C., 25 rtl. Gold à 5 rtl. und 1 Dukaten, wozu beigetragen haben: die Herren Kaufleute C. H. Pauli & Sohn 10 rtl. C., A. Oesterreich & Comp. 20 rtl. C., J. G. Rudelius Erben & Comp. 20 rtl. Gold, Schmidt & Comp. 4 rtl. C., Hartung & Söhne 5 rtl. C., G. S. Deutsch 10 rtl. C., G. F. Roth 5 rtl. Gold, G. G. Schnepel 1 rtl. C., A. Jordan 2 rtl. C., S. G. Streich 1 rtl. C., C. G. Herkner 1 rtl. C., Weinhardt 1 rtl. C., J. G. Fickert 1 rtl. C., Pagés 1 rtl. C., M. Linau 4 rtl. C., C. L. Richter 1 rtl. C., C. G. Ehrenberg 1 rtl. C., J. G. Lehmann 1 rtl. C., P. A. Graff 2 rtl. C., J. C. Wobst 1 rtl. C., J. H. Scheller 3 rtl. C, A. Schulze 1 rtl. C., H. A. Beiche 1 rtl. C., Anteni 1 rtl. C., A. Schmidt 1 rtl. C, Cerutti 1 rtl. C., Schneider 1 rtl. C., Roquette 1 rtl. C., J. S. Wöllmitz 2 rtl. C., J. H. Steffen 1 rtl. C., A. Ballabene 1 rtl. C., Petersen 2 rtl. C., Cavalier 1 rtl. C., Löwel 1 Dukaten, Zellermann 16 gr., Friedenreich 8 gr., Lehnschacke 8 gr., Tirnhaber 1 rtl. C., Bück 5 rtl. C., Mendheim 1 rtl. C., Alberti 1 rtl. C., Benkert 1 rtl. 12 gr. C., Barrand 1 rtl. C., Ohnesorge 1 rtl. C., Schröter 1 rtl. C., Gärtner 1 rtl. C., F. G. Krüger & Comp. 10 rtl. Gold; zusammen 65 rtl. 12 gr. Gold und 191 rtl. 20 gr. Courant, welche Summe heute an den Herrn Intendanten Kriegsrath König zu Marienburg abgesandt ist. Frankfurth a. d. O., den 27ten April 1816.

Regierungs-Chef-Präsident, (gez.) von Wißmann.

Patriotische Beiträge.

An freiwilligen Beiträgen für invalide Krieger und die Wittwen und Waisen der Gebliebenen sind wiederum eingegangen:

295) Durch den Herrn Prediger D. Stein zu Tornow auf einem Kindtaufen bei dem Fährpächter Herrn Scheffler zu Fichtwerder gesammelt 1 rtl. 16 gr. C.

296) Durch den Herrn Prediger Zeuschner zu Gleissen in einer fröhlichen Gesellschaft bei dem Herrn Amtmann Lohberger das. gesammelt 1 rtl. 20 gr. C.

297) Durch den Hrn. Prediger Krüger zu Fürstenau 1 rtl. Cour., welchen der Küster Herr Röpke auf dem Kindtaufen bei dem Stellmachermeister Schilling daselbst gesammelt hat. Frankfurth a. d. O. den 26sten April 1816.

Frank.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 18. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 1ten Mai 1816.

Bücher-Anzeigen.

„Teuto oder die Urnamen der Deutschen gesammelt und erklärt von G. W. F. „Beneken Prediger zu Nienhagen Erlangen 1816 bei J. J. Palm und E. Enke. „(Preis 2 Rthlr. —)"

Wohlgemuth tritt dieser Teuto auf, denn er will Gutes und fühlt, daß ers befördern könne. Seine Sprache ist rein und blühend. Umrisse und Zeichnungen wechseln mit lebendigen hie und da sehr anziehenden Gemälden ab. So zähe also auch der Stoff dieser Schrift zu seyn scheint, so wenig er bis jetzt bearbeitet worden, so wird doch die Darstellungs-Weise des Verfassers dem Werke viele Leser und dadurch den edlen, sinnreichen Nahmen unsrer Urahnen wieder Eingang gewinnen. Bei der Ueberzeugung, die sich dem Leser dieses Buches ergiebt, daß es für unser wiedererstehendes Volk, für die Bildung junger Deutschen, schlechthin nicht gleichgültig sey, ob wir ihnen unverstandene, müßige, wohl gar alberne Zeichen des Auslandes in ihren Namen anhängen, werden ferner Philipp (der Pferde-Freund), Bartholomäus (der Soldaten Sohn), Gideon (der Zerstörer), Jacob (der Stampfer), Lucie (die Wölfische), Marie (die Bittere), Ursula (die Bärenmüthige) und ihres Gleichen ein Reich nicht behaupten, das den Herrmann's, Hartmuth's, Krafto's, Ludolph's, den Ida's, Bertraden, Herfenden, Suanhilden, Thusnelden gebührt.

Zu haben in Züllichau in der Darnmannschen Buchhandlung.

„Leipzig, in der Baumgärtnerschen Buchhandlung ist erschienen und in allen Buchhandlun- „gen zu haben: Kriegsbibliothek enthaltend die Geschichte der Befreiungs-Kriege „in Spanien, Portugal, Rußland, Teutschland, Italien und Frankreich vom Jahre „1808 bis 1815. Dritter Band. Der Befreiungs-Krieg in Teutschland im „Jahre 1813. mit neun Planen der Schlacht bei Leipzig auf zwei Blättern."

Große Erinnerungen ruft das Jahr 1813 in das Gemüth jedes Teutschen zurück. Das gemeinsame teutsche Vaterland seufzte unter einer unerträglich entehrenden Uebermacht; die Geister waren in Fesseln geschlagen, wie die Körper, Wahrheit, Gerechtigkeit und Freiheit waren geächtet. Aber nach dem erstaunlichen Glückswechsel, der Napoleon in Rußland betroffen hatte, erwachte der Muth, das fremde Joch abzuschütteln, Gut und Blut für die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Teutschlands aufzuopfern. Alt und Jung, Mädchen und Frauen, wurden von einer Begeisterung ergriffen, welche alles zu wagen bereit war. Sie trennten sich von ihrem liebsten Schmucke, die Jünglinge verließen ihre Geschäfte, sammelten sich unter den Fahnen des Vaterlandes und eilten muthig in den Kampf für Ehre und Freiheit. Alle Stände wetteiferten an Anstrengungen und wenn der eine Staat früher, der

Digitized by Google

andere später auftrat, so war dieß die Ursache ihrer geographischen Lage. Preußen, als Rußlands Nachbar, wo die Befreiung ausging, mußte natürlich am frühesten im Kampfe erscheinen und es hat Opfer gebracht, welche, groß und herrlich, ihm zur unsterblichen Ehre gereichen; aber auch Oesterreich und sämmtliche teutsche Völker haben nach ihrem Beitritt zum mächtigen Kampfe für Europas Freiheit Großes vollbracht.

Diesen Riesenkampf gegen eine zerstörende Uebermacht haben wir in diesem Werke zu schildern versucht; wir haben freimüthig und ohne Leidenschaft jedes Verdienst erhoben und, so viel es in Menschen-Kräften steht, nur der Wahrheit die Ehre gegeben; wir haben den Freiheits-Kampf der Teutschen im Jahre 1813 von seinem Anfange bis an sein Ende erzählt, wir haben die Schlachten bei Lützen, Bautzen, Dresden, Dennewitz, an der Katzbach und bei Leipzig; die Treffen bei Großbeeren, Kulm und Hanau, die Eroberungen der Festungen und die übrigen vielen Gefechte beschrieben. Wir selbst sind Zuschauer der Schlachten bei Lützen und bei Leipzig gewesen, besonders haben wir letztere anfangen und durchführen sehen, das Schlachtfeld mehrere Male in seiner ganzen Ausdehnung besucht und alles getreulich berichtet, was wir gesehen und erforscht haben. Kurz, wir sind bemüht gewesen, in diesem Werke ein Denkmal aufzustellen, das in den Händen eines jeden Teutschen seyn sollte. — Der Preis dieses 40 Bogen starken Bandes brosch. ist 2 Rthl. 8 Gr — Der vierte und letzte Band oder der Feldzug in Frankreich im Jahre 1814 und 15 erscheint bestimmt nach der Messe.

Ist in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben.

In der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau ist zu haben:

„Vollständiger und gründlicher Gartenunterricht, oder Anweisung für den Obst-, Küchen- „und Blumengarten. Mit drei Anhängen vom Aufbewahren und Erhalten der Früchte „und Gewächse von Obstwein und Obstessig und mit einem Monatsgärtner versehen von „Carl Friedrich Schmidt, 8te Auflage, 8., Leipzig bei Gerhardt Fleischer dem Jüngern, „1816., 16 gr."

Dieser vollständige Gartenunterricht enthält eine deutliche und leichte Anweisung zu allen Geschäften des Gartenbaues überhaupt, ist ein Inbegriff des Besten und Bewährtesten, was über diesen Gegenstand bekannt ist, und verdient deshalb allgemein empfohlen zu werden. Er lehrt zugleich die Freunde des Gartenbaues, wie sie dauerhafte Hecken anlegen, ihre Erdarten und ihren Boden kennen lernen und die Fehler desselben verbessern; wie sie Dünger erhalten, zubereiten und mit Vortheil anwenden, das Land behandeln und bauen, das Unkraut vertilgen, und gutes Gemüße sowohl, als gute und tragbare Bäume erzielen, und die letztern auf verschiedene Art veredeln sollen. Eben so giebt er auch vollständigen Unterricht über die äußern und innern Theile der Pflanzen, ihre Krankheiten und die ihnen schädlichen Thiere, so wie über sehr viele nicht minder wichtige Gegenstände mehr.

Bekanntmachung.

Das Königl. Domainen-Amt Sonnenburg soll vom 1ten Juli dieses Jahres ab, auf 9 bis 12 Jahre öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden. Der Biethungs-Termin hiezu ist auf den 24ten Mai dieses Jahres Vormittags 9 Uhr angesetzt, und wird in dem hiesigen Regierungs-Gebäude von dem Regierungsrath Bitter abgehalten werden. Die Gegenstände dieser Verpachtung sind:

1) Das Amts- und Meierei-Vorwerk Sonnenburg, zu welchem 1033 Morgen 83 QRuthen Acker, 16 Morgen 112 QRuthen Gartenland, 278 Morgen 143 QRuthen

then Wiesen incl. 232 Morgen 153 QRuthen zweischürige, 385 Morgen 124 QRuthen privative Hütung im Bruche, 172 Morgen 53 QRuthen privative Hütung auf der Höhe, und die Aufhütung auf dem Sonnenburgischen Forst-Revier und zu ungeschlossenen Zeiten auf der Stadt-Feldmark gehören, und wobei der Nutz-Viehstand, wie bisher auf 80 Stück Kühe, 40 Stück Jung-Vieh und 1500 Stück Schaafe veranschlagt ist.

2) Das Bruch-Vorwerk Baudachswerder, zu welchem 894 Morgen 30 QRuthen Warthebruch-Grundstücke gehören, welche theils als Acker, theils als Wiese und Weide benutzt werden.

3) Die zu beiden Vorwerken gehörigen Dienste, welche in dem Pflügen von 456 Soldinischen Morgen, in 893 Spann-Tagen, 2366 Hand-Tagen in der Erndte, und 4599 Hand-Tagen außer der Erndte bestehen.

4) Die Fischerei, Ziegelei und Kalkbrennerei bei Sonnenburg, und

5) Die Erhebung sämmtlicher baaren und Natural-Gefälle des ganzen Amts, wovon letztere nach Abzug des Deputats noch 8 Schfl. Weizen, 26 Wspl. 1 Schfl. 13 Mtz. Roggen, 22 Schfl. 12½ Mtz. Gerste, 2 Wspl. 22 Schfl. Malz, 50 Wspl. 5 Schfl. 5 Mtz. Haafer, 1 Schfl. 4 Mtz. Hanf-Körner, 7 Stück Kälber, 379½ Stück Gänse, 1097½ Stück Hühner und 6½ Schock Eier betragen.

Die Pacht-Bedingungen und Anschläge können 14 Tage vor dem Termin schon in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden, und wird hier nur noch bemerkt, daß zunächst zwar das Amt im Ganzen zur Licitation gestellt werden soll, daß in dem Termin aber auch Pacht-Gebothe auf die beiden Vorwerke mit den Diensten und mit der Fischerei, Ziegelei und Kalkbrennerei für sich und getrennt von der Gefäll-Erhebung und Geschäfts-Verwaltung angenommen werden sollen.

Uebrigens suchen wir die Genehmigung nach, im Termin sogleich den Zuschlag ertheilen zu dürfen, sobald die Gebothe nicht hinter den Anschlägen zurückbleiben.

Frankfurth a. d. O. den 17ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Das zu den ehemaligen Frankfurther Universitäts-Gütern zugehörige Lehnschulzengut zu Briesen im Lebusschen Kreise, soll von Johanni dieses Jahres an, auf Ein Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 15ten Mai c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Regierungsrath Boumann im Geschäftshause der unterzeichneten Königl. Regierung angesetzt worden, in welchem sich Pachtlustige zu melden, die Bedingungen einzusehen und zu gewärtigen haben, daß der Zuschlag an den Meistbietenden mit Genehmigung der höheren Behörde erfolgen werde. Uebrigens dient den Pachtlustigen zur vorläufigen Nachricht, daß gedachtes Lehngut mit den erforderlichen Gebäuden versehen ist, und an Ländereien überhaupt besitzt 561 Morgen 161 QRuthen incl. 72 Morgen 61

QRuthen Wieſewachs. Die Ausſaat an Winterung beträgt pptr 4 Wſpk. und die Sommerung an Gerſte und Hafer ſtehet mit derſelben in einem ziemlichen Verhältniſſe. Frankfurth a. d. O. den 16ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Avertiſſement.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a. d. O. iſt auf den Antrag der Bayerſchen Fideikommiß-Intereſſenten zum freiwilligen öffentlichen Verkauf und event. zur öffentlichen Verpachtung der ihnen zugehörigen, im Landsberger Kreiſe bei Stennewitz belegenen Entrepriſe Bayershorſt und zwar derjenigen in 360 Morgen 140 QRuthen beſtehenden Bruchgrundſtücke, welche gegenwärtig an den Gutsbeſitzer, Domainenrath von Empich auf Stennewitz verpachtet ſind, ein Termin vor dem Deputirten Referendarius Böttcher auf den 8ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Ober-Landes-Gericht hierſelbſt angeſetzt worden.

Es werden daher alle Kaufluſtigen, welche annehmliche Zahlung zu leiſten vermögen, hierdurch aufgefordert, in dieſem Termine zu erſcheinen, ihr Gebot abzugeben und demnächſt zu gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden gedachte Grundſtücke nach erfolgter Einwilligung ſämtlicher Intereſſenten zugeſchlagen werden ſollen. Die Kaufbedingungen nebſt der Taxe können in der Regiſtratur des hieſigen Ober-Landes-Gerichts, ſo wie bei dem adminiſtrirenden Kurator des Fideikommiſſes, Präſidenten Alsleben hieſelbſt eingeſehen werden.

Frankfurth a. d. O. den 17ten April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Avertiſſement.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht von der Neumark iſt das im Sternbergſchen Kreiſe der Neumark belegene, dem Feuer-Societäts-Direktor von Rathenow gehörige, Gut Wallwitz und deſſen Pertinenzien, welches nach der nach ritterſchaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf

„14,286 Rthlr. 23 Gr. 4 Pf.“

abgeſchätzt worden iſt, auf den Antrag einiger Kreditoren sub hasta geſtellt und es ſind die Bietungs-Termine vor dem Aſſeſſor Graun als Deputirten auf

den 28ten Dezember 1815. h. 10.
den 28ten März 1816. h. 10.
und den 5ten Juli 1816. h. 10.

angeſetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kaufluſtigen, welche annehmliche Zahlungen zu leiſten vermögen, aufgefordert, ſich ſpätſtens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letz-

Digitized by Google

letzten Termins etwa einkommenden Gebote, insofern sich nicht Hindernisse besonders aus der Verordnung vom 1ten März d. J. ergeben, nicht weiter geachtet werden soll.

Die Verkaufs-Taxe und Kaufbedingungen können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten September 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Ein noch ganz brauchbarer Flügel von gutem Ton steht billig zum Verkauf bei dem Aktuarius Jonas in Zielenzig.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche mir aus meinen frühern Verhältnissen noch Arztlohn schuldig sind, werden hierdurch aufgefordert, solches an meine Frau, die sich bis Johannis d. J. noch in Landsberg a. d. W. aufhalten wird, gegen deren Quittung zu berichtigen, widrigenfalls ich mich genöthigt sehen würde, meine Forderungen im Wege Rechtens geltend zu machen.

Bromberg den 3ten April 1816.

Der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Ollenroth.

Avertissement.

Auf Verfügung des Königl. Hochlöbl. Neumärkschen Pupillen-Kollegii soll das den von Wulffenschen Erben gehörige, 2 Meilen von Krossen und Grünberg und anderthalb Meilen von Christianstadt belegene Rittergut Lippen, im Wege der öffentlichen Licitation auf 6 Jahre von Johanni d. J. an, verpachtet werden. Es steht dazu ein Bietungstermin auf den 22ten Mai d. J. früh um 10 Uhr im Herrschaftlichen Wohnhause zu Lippen an, zu welchem ich Pachtliebhaber hiedurch mit dem Bemerken einlade, daß der Zuschlag an den Meistbietenden und sonst Qualifizirten unfehlbar nach erfolgter Approbation des Königl. Neumärk. Pupillen-Kollegii erfolgt. Die Pacht-Bedingungen, so wie der Pachtanschlag, können vom 6ten k. M. an täglich bei mir eingesehen werden.

Krossen den 22ten April 1816.

Der Kreis-Justizrath Niethe.

Bekanntmachung.

Ich bin Willens meine mir eigenthümlich zugehörige, hart vor Niepölzig bei Berlinchen belegene, Niepölzigsche Wassermühle nebst Pertinenzien, bestehend in zwei Mahlgängen, Grützstampfe, ferner einer Schneidemühle, nebst Gärten komplett bestellten Ländereien zu 1 Wspl. 2 Schfl. Winter- und 1 Wspl. 4 Schfl. Sommersaat größtentheils Weitzboden, Wiesen zu 16 bis 20 Fuder Heugewinnst, mit kompletten Inventario und der Fischerei, Familien-Verhältnisse halber bis Johanni d. J. aus freier

freier Hand zu verkaufen. Käufer können diese Mühle nebst Pertinenzien täglich in Augenschein nehmen, und die Verkaufs-Bedingungen bei dem Amtmann Weinstrauch zu Berlinchen oder bei mir einsehen. Briefe dieserhalb aber werden Postfrei erbeten.

Riepolzigsche Mühle bei Berlinchen, den 6ten April 1816.

Der Mühlenbesitzer Regendank.

Avertissement.

Sämmtliche Geschäftszweige der unterzeichneten Direktion vereinigen sich Mitte Monat Mai hier in Frankfurth an der Oder. Jedes Gesuch das bis zum 12ten Mai in Bärwalde eintreffen kann ist noch dahin zu richten, jedes spätere aber hierher zu befördern. Die der Kasse zukommende Gelder werden ebenfalls nur bis zum 12ten Mai in Cüstrin empfangen, die spätern hier, worauf wir vorzüglich die Herrn Associirten, Hinsichts der zu zahlenden Zinsen aufmerksam machen.

Eben so dient es den Zinsempfängern zur Nachricht, daß die Zinsen vom Juli-Termin hier erhoben werden.

Frankfurth a. d. O., den 25ten April 1816.

Neumärksche Ritterschafts-Direktion. Im Auftrage Hüffner.

Mühlen-Anlage.

Der Herr Major von Waldow auf Königswalde im Sternbergschen Kreise ist Willens, neben der ihm zugehörigen Walkmühle am Kreylch-See, eine Mahl- Grütz- und Oelmühle anzulegen.

In Folge des §. 6. und 7. des Edikts vom 28ten Oktober 1810. wird das Vorhaben des Herrn v. Waldow nicht nur hierdurch öffentlich bekannt gemacht, sondern auch ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, sein Widerspruchsrecht binnen 8 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde als bei dem Bauherrn selbst anzubringen.

Zielenzig, den 10ten April 1816.

Königl. Landrath Sternbergschen Kreises. v. Kalkreuth.

Mühlen-Anlage.

Der Müller Rabbow jun. zu Seidlitz im Landsbergschen Kreise beabsichtigt die Anlegung einer neuen Bockwindmühle unweit seinem Hause.

Gemäß den §. 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlen-Gerechtigkeit vom 28ten Oktober 1810. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch diese Mühlen-Anlage seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen unter präklusivischer Frist vom Tage der

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn selbst, einzulegen.

Landsberg a. d. W., den 10ten April 1816.

Königl. interimistischer Kreis-Direktor. Sturm.

Mühlen-Anlage.

Der Kolonist Johann Friedrich Ziebarth zu Ludwigsthal im Landsbergschen Kreise, beabsichtigt auf seinem dortigen Grundstücke die Anlegung einer Bockwindmühle.

Gemäß den §. 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlen-Gerechtigkeit vom 28ten Oktober 1810. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch diese Mühlen-Anlage seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen unter präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn selbst, einzulegen.

Landsberg a. d. W., den 17ten April 1816.

Königl. interimistischer Kreis-Direktor. Sturm.

Den 13ten Mai d. J. soll vor den unterzeichneten Gerichten der zur hiesigen Herrschaft gehörige große und fischreiche Schwielogsee von Johanni d. J. auf 15 und mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet und mit diesem zugleich über die hiesige Teichfischerei contrahirt werden.

Lieberose, den 24ten April 1816.

Herrschafts-Gerichte daselbst.

Avertissement.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist ad Instantiam der Erben des zum Nachlaß des verstorbenen Bürgers und Büchsenmachers Johann Gottlieb Fäscke gehörige, auf der Neustadt sub Nro. 108 belegene, Wohnhaus mit der gerichtlichen Taxe von 1222 Rthl. 14 gr. 1 pf. sub hasta gestellt, und terminus peremtorius auf den 10ten Junius d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Sönderop auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in dem angesetzten Termine ihr Gebotb zu thun, und hat der Meistbietende, wenn diesem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Konsens der Fäskenschen Erben den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termin etwa noch einkommenden Gebothe nicht weiter reflektirt werden wird.

Landsberg a. d. W, den 2ten April 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Sub-

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Zur bessern Auseinandersetzung der Schmiedemeister Johann Golzschen Erben soll nach deren Antrage die in dem nahe an Märkisch Friedland in dem Dorfe Alt-Lobitz Westpreuß. Antheils belegene, vormals dem Müller Behrendt gehörig gewesene Wasser Mahl-Mühle mit einem Gange und überschlechtig nebst den dazu gehörigen zwei Hufen Acker und andern Ländereien, Gärten und Wiesen in einem einzigen Bietungstermine, welcher den 13ten Juni d. J. von Morgens 9 Uhr ab, in der Mühle zu Alt-Lobitz vor uns anberaumt ist, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Wir laden daher zu diesem Termine besitz- und zahlungsfähige Käufer hierdurch vor, und hat der Meistbietende den Zuschlag, wenn die Interessenten darin willigen werden, zu gewärtigen, wobei zu bemerken, daß die Taxe der Mühle nebst Zubehörungen die Summe von 2768 Rthl. beträgt, welche in unserer Registratur jeder Zeit näher inspicirt werden kann.

Zugleich fordern wir alle diejenigen Real-Prätendenten, welche uns unbekannt sind, auf, ihre Ansprüche spätestens im Termine anzuzeigen und gehörig zu verifiziren, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Märkisch-Friedland, den 12ten April 1816.

Das Kreisgericht und Freih. v. Blankenburgsches Patrimonial-Gericht.

Avertissement.

Von dem Gräflich von Schmettowschen Patrimonialgerichte zu Herzogswalde, sind folgende zur Müller Mühlbachschen Kreditmasse gehörige Grundstücke, als:

1) die daselbst belegene Bergmühle, welche auf 490 Rthl. 1 gr. und

2) ein bei derselben belegener Fleck Acker, welcher auf 106 Rthl. 16 gr. taxirt worden, sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf den 22ten Mai, den 20ten Juni in der Gerichtsstube zu Zielenzig, der letzte und peremtorische aber auf den 17ten Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Herzogswalde dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Termine der Zuschlag an den Meistbietenden ohnfehlbar erfolgen soll, falls nicht rechtliche Umstände es verhindern, und auf die nachher eingehenden Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden wird. Die Taxe kann täglich bei dem Aktuarius Jonas in Zielenzig eingesehen werden.

Zielenzig, den 16ten April 1816.

Gräflich von Schmettowsches Patrimonialgericht von Herzogswalde.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

— No. 19. —

Ausgegeben den 8ten Mai 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 110. Bekanntmachung die Ueberreichung von Vorstellungen an des Königs Majestät betreffend

Des Königs Majestät sind seit einiger Zeit häufig von mehreren Gemeinden des Markgrafthums Niederlausitz und des Kottbusser Kreises unverständliche Vorstellungen überreicht worden, welche offenbar von eben so unberufenen als ungeschickten Winkelschriftstellern abgefaßt worden waren. Die Bedingungen, unter welchen Sr. Majestät dem Könige unmittelbar, oder den hohen Ministerien Vorstellungen zu überreichen oder für andere dergleichen zu fertigen, überhaupt gestattet seyn sollen, sind in den Publikandis vom 17ten März 1798, vom 21ten Mai 1799 und insbesondere in dem Publikando vom 14ten Februar 1810 ausführlich enthalten. Da jedoch diese gesetzlichen Erlasse in der Nieder-Lausitz und den zum hiesigen Regierungs-Departement geschlagenen Theilen der Ober-Lausitz so wie der ehemaligen Sächsischen Erblanden, die letztern auch in dem Kottbusser Kreise, noch zur Zeit nicht publizirt gewesen; so finden wir uns veranlaßt, die nachstehenden Dispositionen des Publikandi vom 14ten Februar 1810 hiermit zur Nachachtung für sämmtliche Einwohner der Niederlausitz, des Kottbusser Kreises, und die zum hiesigen Regierungsbezirk gewiesenen sonstigen sächsischen Landestheile zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nehmlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions- und dergleichen Gesuche bei dem Domainen-Amte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrath oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justizsachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizsachen bei den Ober-Landesgerichten, und in anderen Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Collegien hingegen bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen, und dennoch

von seinem Unrecht, oder von der Unzuläßigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, stehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten, dürfen die Partheien Se. Königl. Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

II. Den unmittelbar oder bei dem Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorstellung selbst gefertiget und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bei Vorstellungen die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlasset haben, ihre eigenen Namen darunter setzen.

III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Suppliziren lästig werden.

IV. Ein jeder der fähig ist, deutlich zu schreiben, und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Se. Königliche Majestät und an Allerhöchst Dero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen.

Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem bei den Ober-Landesgerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, Gesuche und Beschwerden zu Protoll gegeben werden.

V. Wer den, unter den Nro. I. und II. ertheilten, Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt, gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt und bei jeder fernern Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschiehet.

VII. Die

VII. Diejenigen, welche Seine Königliche Majestät oder Allerhöchst Dero Ministerium, mit persönlichen Suppliziren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizei-Behörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden und das Suppliziren fortsetzen, so werden sie nach den in No. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seiner Königlichen Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliziren, sollen von den Gerichts- und Polizei-Behörden deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschaft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden über den Inhalt derselben, näher zu Protokoll vernommen und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliziren, so werden sie nach den Bestimmungen No. VI. bestraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der No. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

IX. Die im allgemeinen Landrechte und in der allgemeinen Gerichtsordnung wider boshafte und muthwillige Quärulanten wider heimliche Winkelschriftsteller und Consulenten enthaltenen Bestimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß statt findet, Kraft und Anwendung.

Sämtliche Einsassen der Niederlausitz, des Kottbusser Kreises und die übrigen zum Departement der unterzeichneten Regierung geschlagenen sächsischen Landestheile haben sich hiernach allenthalben auf das Genaueste zu achten, oder zu gewärtigen, daß die No. VI. VII. und VIII. angedrohten Strafen unnachsichtlich an ihnen werden vollstreckt werden.

Frankfurth a. d. O., den 22ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 111. Betrift die Abgaben Freiheit der nach dem Auslande

Gleichwie durch die Verfügung vom 5ten December v. J. in Absicht der einländischen Leinwand angeordnet worden, ist durch das Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 22ten März c. festgesetzt, daß alle einländische wollene Waaren die ins Ausland ausgeführt werden,

a) in-

ausgehenden einländischen wollenen Waaren. 21. Abt. 1286. April.

a) insofern sie auf dem platten Lande gefertigt worden, frei von den tarifmäßigen Ausgangs-Zoll-Gefällen bleiben, und nur einer Controll-Abgabe von 4 gr. pro Centner unterworfen seyn sollen, wenn sie aber

b) in Städten gefertiget sind, und mit Passierscheinen ins Ausland gehen, auch diese Controll-Abgaben wegfallen, und nach wie vor nichts davon erhoben werden soll.

Indem diese Bestimmungen bekannt gemacht werden, werden die Zoll-Aemter zugleich angewiesen, sich hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 22ten April 1816.

Königl Preuß. Regierung.

No. 112. Wegen der trigonometrischen Vermessung. 21te Abt. 29. April.

Da Sr. Majestät der König allergnädigst zu beschließen geruhet haben, daß die trigonometrischen Vermessungen der Provinzen, Kurmark, Neumark und Pommern, welche in den Jahren 1810. bis 1812. statt gefunden, und durch die jetzt überstandenen Kriegesereignisse unterbrochen worden waren, nun wieder durch den Herrn Hauptmann von Oesfeld fortgesetzt, und auch auf das Herzogthum Sachsen ausgedehnt werden sollen, genannter Herr Hauptmann auch im Begriff ist zur Unternehmung dieses Geschäfts abzugehen, sämmtliche Landräthe, Magistrate, Domainenbeamten und Forstbedienten aber bereits durch das gedruckte Cirkular vom 25ten April 1811. und späterhin durch die Verfügung im Amtsblatt vom 12ten April 1815. (Stück 17. No. 112.) über die dem Herrn Hauptmann von Oesfeld und seinem Gehülfen dem Herrn Hauptmann von Gelpke bei diesem Geschäft zu gewährenden Unterstützung instruirt sind, so werden diese Behörden hiermit auf die frühern Verfügungen verwiesen, und damit die Herrn rc. von Oesfeld und von Gelpke zugleich einige Vorbereitung antreffen, welche dem planmäßigen Beginnen des ihnen übertragenen Geschäfts zu statten kommen und daſſelbe fördern kann, so werden die Herrn Landräthe und Landesältesten unsers Departements zugleich angewiesen, den Herren Vermessungs-Commissarien bei ihrem Erscheinen eine Nachweisung aller in ihrem Kreise befindlichen Kirchthürme, oder sonstigen ausgezeichneten Thurmgebäude vorzulegen, wobei die Farbe und Art der Bedachung, ob sie aus Holz, Schiefer oder Ziegel bestehet, ob Holz oder Ziegel neu sind, anzugeben ist, damit dergleichen Thürme aus der Entfernung so sicher und zuverlässig als möglich von einander unterschieden und beurtheilt werden können, wobei es außerdem noch sehr vortheilhaft seyn wird, wenn dieser Nachweisung auch ein Bild von der Gestalt dieser Thürme in einer bloßen Handzeichnung beigefügt ist.

Wir dürfen von den Herren Landräthen und Landesältesten erwarten, daß sie diese Nachweisungen mit aller Genauigkeit fertigen und überhaupt nichts verabsäumen werden, was dem Herrn Hauptmann von Oesfeld und seinem Gehülfen die Ausführung des ihnen übertragenen wichtigen Geschäfts auf irgend eine

Wei-

Digitized by Google

Weise erleichtern kann, und uns nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, deshalb noch spezielle Befehle oder Rügen eintreten zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 20ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 113. Wegen der Besteuerung der für die einländischen Raffinerien eingehenden Rohzucker u. der Prämie bei der Exportation. 2te Abth. 1667

In Verfolg der durch das Amtsblatt Stck. 10. No. 48. bekannt gemachten Bestimmungen vom 25ten Februar c. die anderweiten Abgabensätze für die zur Consumtion eingehenden rohen und raffinirten Zucker betreffend, wird in Gemäßheit der Verfügung Eines Hohen Finanz-Ministerii vom 7ten d. M. nachstehendes Hinsichts der Behandlung der inländischen Zuckersiedereien bekannt gemacht:

1) der vorgeschriebene Unterschied zwischen den Accise-Abgaben von gelben, braunen und weißen Rohzucker für die vaterländischen Raffinerien, hört in Ansehung der letztern auf, und von dergleichen für diese eingehenden und deklarirten Rohzuckern ohne Unterschied der Farbe, wird künftig ein Mittelsatz von Fünf Thaler Sechszehn Groschen für den Centner erhoben.

2) Die Ausfuhrprämie für den in inländischen Siedereien raffinirten Zucker, die bei der östlichen Exportation 5 rtl., und bei der südwestlichen bishero 6 rtl. betrug, wird in Absicht der letztern von Anklam südlich bis Berun auf Acht Thaler für den Centner für alle Versendungen, welche vom 1ten Mai c. ab geschehen, erhöht; wogegen es für die östliche Exportation bei dem Satz von 5 rtl. bleibt.

Rücksichtlich der Einschränkungen und Förmlichkeiten, welche die Erlangung dieser Prämie bedingen, bleibt es gänzlich bei den bisherigen Vorschriften, deren sorgsame Beachtung hierdurch wiederholentlich eingeschärft wird.

Indem Vorstehendes bekannt gemacht wird, werden die treffenden Behörden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 25ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 114. Betrift den Waaren-Durchgang durch das Herzogthum Sachsen. 2te Abth. 927. April.

Zur Begünstigung des Handelsverkehrs zwischen den alten und neuen Provinzen, ist vom Königl. Finanz-Ministerio unterm 19ten v. M. folgendes festgesetzt worden:

A. Alle ausländische Gegenstände, welche durch das Herzogthum Sachsen entweder

a) nach andern Preußischen Provinzen zum Verbrauch, oder auch

b) durch diese Provinzen wieder ins Ausland gehen, sollen im gedachten Herzogthum Sachsen keine Transito-Abgabe entrichten, weil sie in dem Falle zu a. in den alten Preußischen Provinzen die geordneten Zoll- und Konsumtions-Steuer-Abgaben und in dem Falle zu b. die gesetzlichen eben da statt habenden Durchfuhr-Abgaben zu tragen haben.

Hier-

Digitized by Google

Hierbei verstehet es sich jedoch von selbst, daß die für die alten Provinzen noch bestehenden Einfuhr-Verbote auch in Bezug auf die fremden durch das Herzogthum Sachsen zur innern Konsumtion gelangenden Güter, nach wie vor in Kraft verbleiben, und

B. Daß Waaren, welche in den übrigen Preußischen Staaten

1) erzeugt oder verfertiget, oder
2) zur Konsumtion versteuert sind, oder auch
3) nur den Ersatz-Zoll, oder bei nicht ersatzpflichtigen Gegenständen den gewöhnlichen Durchfuhr-Zoll entrichtet haben,

und welche durch das Herzogthum Sachsen ins Ausland versendet werden, in dieser Provinz gleichfalls keinen Transito-Zoll tragen sollen.

In dieser Hinsicht wird bemerkt zu 1. und 2., daß die gegen das Herzogthum Sachsen bestehenden Provinzial-Zoll-Aemter der übrigen Preußischen Provinzen, den Waarenführern oder Schiffern die Passirscheine über die einländischen Fabrikate, oder zur Konsumtion versteuerten fremden Gegenstände, nicht abnehmen dürfen, weil diese Passir-Scheine zur Beglaubigung des Transports bei den Herzoglich Sächsischen General-Land-Accise und Zoll-Aemtern dienen müssen, und daß die Kollis oder Wagen, worin die Gegenstände transportirt werden, von den erwähnten Provinzial-Zoll-Aemtern nicht entbleit werden dürfen.

Die Herzoglich Sächsischen General-Land-Accise- und Zoll-Aemter haben sodann nach Maasgabe der dort bestehenden Vorschriften nur darauf zu sehen, daß die so bezettelten und verbleiten Gegenstände wirklich ins Ausland gehen, oder beim Verbleib in der Provinz zur gesetzlichen Versteuerung gezogen werden.

Bei solchen Artikeln, wo an und für sich kein Verschluß durch Plomben anzubringen ist, genügt der Passirschein zu 3., daß, da die Begleitscheine über Durchgangs-Güter, welche entweder den Ersatz-Zoll oder als nicht ersatzzollpflichtig, den Transito-Zoll getragen haben, durch die Provinzial-Zoll-Aemter gegen das Herzogthum Sachsen nach wie vor abgenommen werden müssen, in dem nach §. 9. der Begleitschein-Instruktion vom 21ten September 1812. dem Fuhrmann oder Schiffer zu ertheilenden Attest, durch dieselbe Provinzial-Zoll-Aemter zu bemerken ist:

a) was für Waaren der Transporteur geladen,
b) in wie viel Kollis, Wagen oder Schiffen sich selbige befinden,
c) mit wie viel Plomben sie verschlossen sind,
d) nach welcher ausländischen Provinz die Gegenstände gehen sollen, und
e) daß sie den tarifmäßigen Ersatz- oder Transito-Zoll gezahlt haben.

Atteste dieser Art werden dem Vekturanten oder Schiffer statt der Passir-Scheine zur Legitimation bei denjenigen Herzoglich Sächsischen General-Land- und Zoll-Aemtern dienen, welche sie auf der Reise ins Ausland berühren.

Erheben nun zwar die Herzoglich Sächsischen Aemter von den mit solchen Atte-

Attesten versehenen Waaren keinen Durchfuhr-Zoll; so müssen sie doch darauf vigiliren, daß davon im Herzogthum Sachsen nichts abgesetzt werde, ohne daß die daselbst bestehenden Abgaben erhoben worden sind. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird übrigens noch bemerkt, daß in den Fällen zu A. und B. nur allein der eigentliche im Herzogthum Sachsen bestehende Transito-Zoll, nicht erhoben werden darf, daß dagegen die Geleits-, Schleusen-, Kanal-, Damm- und Brücken-Zölle dort nach wie vor erhoben werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 27ten April 1816.

Königlich Preußische Regierung.

No. 115. 1te Abth. 163 April.

Es ist eine offizielle Veranlassung vorhanden, diejenigen Offizianten, welche durch die Ereignisse des Jahres 1806 und späterhin unverschuldet ihren Posten verloren haben, und noch nicht wiederum bleibend angestellt sind, aber doch darauf Ansprüche machen können, kennen zu lernen. Alle diejenigen ehemaligen Staatsbeamten daher, welche sich in dieser Lage befinden, und sich in dem Bezirke der unterzeichneten Regierung aufhalten, werden hierdurch aufgefordert, sich bei dem Landrath des Kreises, in welchem sie wohnen, binnen spätestens 3 Wochen zu melden, und sich über diejenigen Umstände, welche man in Betreff ihrer zu wissen verlangt, nach der den Landräthen ertheilten Instruktion näher vernehmen zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 27ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 116. Wegen einzuzahlender Servisreste. 1te Abth. 164. April.

Der erschöpfte Zustand der Provinzial-Servis-Kasse macht es dringend nöthig alle Servisreste aus dem Zeitraum vom Jahre 1806. bis ult. März c. mit aller Strenge beizutreiben, um denjenigen Städten gerecht zu werden, welche auf den von ihnen selbst aufzubringenden Servis noch Zuschüsse aus der Provinzial-Servis-Kasse zu fordern und zu erwarten haben. Wir weisen daher die Magistrate an, die in den Städten ausstehenden Servisreste Angesichts dieses durch die strengsten exekutiven Maasregeln beizutreiben, und den Gesammtbetrag spätestens bis zum 15ten Juni c. an die Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse einzuzahlen. Wir haben bereits verfügt, daß wenn diese Zahlung nicht bis zu dem gesetzten Termine erfolgt ist, das alsdann noch fehlende durch die Gensd'armerie im Wege der Exekution beitreiben zu lassen, zu welchem Behuf dem Herrn Oberbrigadier der Gensd'armerie die von der Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse gefertigte Restnachweisung zur weitern Veranlassung der Exekution zugefertigt worden ist. Gründe zur fernern Stundung dieser Reste finden nicht mehr statt, da solche Stundungen den Kommunen hauptsächlich bewilligt wurden, weil sie an den Staat noch bedeutende Forderungen für Leistungen an die Truppen, sowohl vaterländische als fremdherrliche zu machen hatten, diese Forderungen aber theils

theils zur Kompensation auf die Vermögens- und Einkommen-Steuer angenommen, theils mit zinsbaren Lieferungsscheinen berichtigt, theils aber baar bezahlt sind, oder doch ganz in Kurzem werden bezahlt werden, indem besonders Rücksichts der Natural-Verpflegung der Truppen die Liquidationen von uns der höhern Behörde zur Festsetzung und Anweisung schon eingereicht sind, und die Anweisung daher bald zu erwarten steht, von uns auch nicht unterlassen wird, diese Anweisung im Fall eines Verzuges von neuem dringend in Anregung zu bringen. Auf diese Weise sind den städtischen Kommunen alle Mittel gewährt, die Servisreste abzutragen, und eine Nichteinzahlung derselben würde daher mehr vom bösen Willen zeugen, als in der Nothwendigkeit und in dem Mangel an Mitteln zur Zahlung begründet seyn.

Wir dürfen daher mit Vertrauen erwarten, daß die Magisträte es nicht zu der angedroheten exekutiven Beitreibung der Reste durch die Gensd'armerie werden kommen lassen, eröffnen denenselben aber zugleich, daß im entgegengesetzten Falle, dem Dirigenten und dem Servis-Rendanten, so lange die Exekution persönlich eingelegt werden soll, bis alle Reste abgeführt, und deren Zahlung durch Quittung der Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse nachgewiesen ist.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben dem Lieutenant bei der Preuß. Artillerie-Brigade Karl Friedrich Ludwig Neander die Adels-Erneuerung unter dem Namen Neander von Petersheiden zu bewilligen, und das Diplom darüber zu ertheilen geruhet.

Frankfurth a. d. O., den 22ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Den Zustand der Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Landsberg a. d. W. betr. 1ste Abth 469. März.

Die Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Landsberg a. d. W. war ursprünglich zu einem Landarmenhause bestimmt, d. h. zu einer Anstalt, in welcher muthwillige Bettler und heimathlose in der Provinz aufgegriffene Arme eingesperrt und unterhalten werden sollten. Dasselbe faßte nachher aber auch Züchtlinge und Inquisiten männlichen Geschlechts, Vagabonden und Bettler aller Art, Wahnsinnige und Kinder in sich, die untereinander gemischt waren. Das Gebäude, welches nur seiner früheren Bestimmung angemessen konstruirt war, machte Sicherheitsanstalten für die eingesperrten Verbrecher unmöglich, und ließ keinen Raum für die Pflege und Heilung der Unglücklichen übrig, welche als Kinder, hülflose Armen, oder als Wahnsinnige dort eingesperrt waren.

Bei einer im Jahre 1810 vorgenommenen Revision dieser Anstalt fanden sich

Digitized by Google

sich in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung so viel Unvollkommenheiten, Fehler und Gebrechen, daß eine radikale Reform der Anstalt durchaus nothwendig schien. Das Institut seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß zu einem Landarmenhause ausschließend umzuschaffen, war nicht möglich, da in der Provinz kein Zuchthaus vorhanden war, und es überall an sicheren Detentions-Anstalten für schwere Verbrecher fehlte. Auch sträubten sich die Jurisdiktionarien die Kosten zu übernehmen, welche die Unterhaltung der Züchtlinge in einer fremden Provinz, wohin sie sonst abgeliefert wurden, verursachen dürften. Diese Schwierigkeit wurde dadurch noch vergrößert, daß das weibliche Zuchthaus, welches sich bis dahin in Küstrin, beinahe ohne alle Fonds, in einem von der Kämmerei gemietheten Hause befand, aufgehoben werden mußte, und also auch für ein Zuchthaus weiblichen Geschlechts, Lokale und Fonds nöthig wurden, während die damalige politische Lage des Staats eine Unterstützung aus öffentlichen Kassen nicht erlaubte. Um nun die verschiedenartigen einmal vorhandenen Zwecke der Anstalt möglichst ausführbar zu machen, wurden:

1) Alle diejenigen Personen, welche ihrer Beschaffenheit nach in eine Straf-Anstalt durchaus nicht gehörten, als arbeitsunfähige heimathlose Arme, Wahnsinnige und Kinder aus der Anstalt entfernt. Den ersteren wurde überlassen einen bleibenden Wohnort in der Provinz zu wählen, wo sie aus dem Fonds der Anstalt eine ihren Bedürfnissen angemessene Unterstützung erhielten. Die Gemüthskranken und Wahnsinnigen wurden dem Charité-Krankenhause zu Berlin auf Kosten der Anstalt zur Heilung übergeben. Die elternlosen Kinder endlich, welche sich in der Anstalt befanden, erhielten Pflegeältern in der Stadt oder auf den nahe gelegenen Dörfern gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung.

2) Die zurückgebliebenen Züchtlinge und arbeitsfähigen Vagabonden wurden völlig getrennt, und so in dem Gebäude zwei Anstalten gebildet, deren jede eine ihrem eigenthümlichen Charakter angemessene Verfassung erhielt. Der einen wurde ein Zuchtmeister, der andern ein Hausvater vorgesetzt. Die Oberaufsicht und Leitung des Gemeinsamen in der Anstalt wurde einem Inspektor übertragen. Das Kassenwesen verblieb dem Rendanten, doch in einer zweckmäßigeren Form, als bisher. Die Jurisdiktion der Anstalt erhielt das Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. Dieser neuen Verfassung gemäß wurde das Hauptgebäude, so weit dies möglich war, eingerichtet. Für das Lazareth und das weibliche Zuchthaus wurde das Seitengebäude benutzt.

3) Die schwierigste Aufgabe war, eine Beschäftigung einzuführen, welche
a. die Anstalt möglichst unabhängig von fremden Einflüssen erhielt.
b. für die Detinirten selbst Mittel zum Erwerb für die Zukunft wurde, und
c. der Anstalt selbst möglichsten Gewinn gewährte:
denn überall standen die höchst zweckwidrige Konstruktion des Gebäudes, Mangel an Fonds und Beschränktheit des Absatzes der Fabrikate entgegen, deren Verfertigung sich zwar für eine solche Anstalt eignete, die aber nur in großen

Digitized by Google

oder Handelsstädten gesucht werden konnten. Nur allmählich konnte diese Aufgabe unter folgenden leitenden Maximen gelöst werden.

a. Arbeiten und Fabrikate, deren die Anstalt zur Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse ihrer Detinirten bedurfte, sollten in der Anstalt selbst, so weit dies möglich war, gefertiget werden. Zu dem Ende wurde eine Werkstatt für Schneider und Schumacher eingerichtet, die bald besetzt werden konnte, da sich Züchtlinge von diesen Professionen in der Anstalt befanden. Zwei in der Anstalt befindliche Maurergesellen wurden gebraucht die Gebäude auszuweissen, und hierin einen Züchtling zu unterrichten, der mehrere Jahre zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden war. Auch eine Tischlerwerkstatt wurde eingerichtet, und mit ihr späterhin eine Drechsler-Werkstatt verbunden, als ein Züchtling dieser Profession eingeliefert wurde. Die weiblichen Detinirten waren mit Strumpfstricken zum eignen Bedürfniß der Anstalt sowohl, als auch zum Verkauf beschäftigt.

b. Sodann wurde für zweckmäßig erachtet, eine Tuchmanufaktur anzulegen. Der Anfang hierzu konnte beim Mangel an Fonds nur sehr gering seyn. Zuerst wurde in der Werkstatt des Tischlers und Drechslers versuchsweise ein Stuhl verfertiget. Da dieß Unternehmen gelang, so wurde die Zahl der Stühle vermehrt, späterhin durch den Fabriken-Commissarius Hrn. May der Schnellschütze eingeführt, bis es endlich möglich wurde, mit Maschinen zu arbeiten. Das Resultat dieser Beschäftigung vom Jahre 1811 bis Ende 1815 geht aus der unten folgenden Uebersicht näher hervor. In dieser Zeit hat die Anstalt nehmlich für 74 985 rtl. 14 gr. 7 pf. an Wollmanufaktur-Waaren verkauft, und davon einen Reingewinn von 14,458 rtl. 15 gr. 9 pf. gehabt.

Durch diese mit dem glücklichsten Erfolge von der Inspektion, und namentlich von dem jetzigen Ober-Inspektor der Charité Hrn. Filitz ausgeführten Verwaltungsgrundsätze hat die Anstalt in finanzieller Hinsicht sich so vervollkommt, daß sie schon jetzt ihre noch aus 14,000 rtl. bestehenden Schulden berichtigen kann, und einen Vorschuß von 21,000 rtl. besitzt, ausser dem Gebäude, welches bei der Feuer-Societät mit 21,300 rtl. eingetragen ist. Es befinden sich nehmlich bei ihr:

an baarem Bestande	17538 rtl.	5 gr.	11 pf.
an Resten	6491 —	19 —	1 —
an Beständen bei der Oekonomie . . .	866 —	19 —	1 —
an Beständen in der Wollmanufaktur . . .	11841 —	20 —	‘ —
Ein Inventarium an Kleidungsstücken, Decken, Küchen-Utensilien an Werthe	2400 —	‘ —	‘ —
Das Inventarium der Manufaktur an Maschinen, Stühlen, Spinnrädern	2800 —	‘ —	‘ —

Hiervon gehen jedoch ab:

1) der

1) der auf der Manufaktur haftende Vorschuß mit 6393 rtl. 16 gr. 2 pf.
2) das Depositum der Hausliger mit . . . 41 — 16 — 3 —
3) die Hausmünze mit . 100 — ‚ — ‚ —
4) das Schuldkapital der Anstalt mit . . . 14000 — ‚ — ‚ —

20534 — 22 — 5 —

es bleibt also ein reiner Werth von . . . 21003 rtl. 17 gr. 8 pf.

Dieser finanzielle Zustand muß sich, wenn die Manufaktur in ihrer Vervollkommnung fortschreitet, und der Absatz nicht stockt, was zu erwarten stehet, in der Folge durch Einführung der Maschinen, die noch nicht über 6 Monate vollständig im Gange sind, sehr vergrößern, indem der Reingewinn von diesen Maschinen allein jährlich 1500 rtl. beträgt, und jetzt auch Fußtapeten zu wirken angefangen sind, welche in Verbindung mit der Tuchmanufaktur einen bedeutenden Ertrag gewähren können.

So glänzend dieser finanzielle Zustand des Instituts aber auch ist, so würde derselbe dennoch die Anstalt in kein günstiges Licht setzen, wenn nicht zugleich die Besserung der Detinirten erreicht würde, indem die Fabrikation hier nur Mittel, nicht aber Zweck ist. Ob Menschen, die in einem solchen physischen Zwange leben, wo jede ihrer Handlungen unter strenge Aufsicht genommen wird, und keine Aeusserung der Freiheit möglich ist, wirklich moralisch besser geworden, läßt sich zwar selten, oder nie gehörig beurtheilen. Doch spricht im Allgemeinen für den glücklichen Erfolg der desfalsigen Bemühungen der Geist der Ordnung und Thätigkeit, welcher in der Anstalt vorherrschend ist, und mehrere Züchtlinge, die nach ausgestandener Strafzeit in die bürgerliche Gesellschaft zurückgetreten sind, haben sich als nützliche und arbeitsame Staatsbürger bewiesen. Unter ihnen hat sich einer vorzüglich ausgezeichnet, der wegen Diebstahls zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden war, und sich ohne alle Vorkenntnisse zu einem geschickten Tischler und Drechsler in der Anstalt ausgebildet hat, und jetzt nach ausgestandener Strafe mit einer wohlhabenden Bürgerstochter verheirathet, als Maschinenmeister mit 15 rtl. monatlichem Gehalte angestellt ist. Auch haben viele Zwangsarbeiter, welche nach dem Reglement ihren ganzen Arbeitsverdienst zur Disposition erhalten, davon während ihrer Detentionszeit ein Kapital von 20 bis 30 rtl. gesammelt, das nach ihrer Entlassung ein Fonds zur Fortsetzung der in der Anstalt erlernten Wollmanufaktur-Arbeit wurde.

Dies mag genug seyn, um das Publikum über das, was die Anstalt gegenwärtig ist und leistet, zu belehren.

Frankfurth a. d. O., den 6ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Es

Avertissement. Es ist die Friederike Wilhelmine Staudy, geschiedene Mühlenbescheider Uecker allhier laut Erkenntniß de publ. vom 4ten April d. J. für eine Verschwenderin erklärt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht und jedermann gewarnt wird, derselben fernerhin Kredit zu ertheilen, indem jedes mit ihr eingehende Geschäft als versuchter Betrug angesehen und geahndet werden wird.

Landsberg a. d. W. den 9ten April 1810.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der von der Königl. Kommandantur zu Stettin wegen eines fehlenden Passes angehaltene und nach Cüstrin transportirte russische Soldat Carl Revin, ist auf dem Transport in Vietze entsprungen. Es werden daher sämmtliche Behörden angewiesen auf diesen Revin, dessen Signalement unten folgt, zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und an die Königl. Kommandantur zu Cüstrin abliefern zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 24ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Carl Revin ist 5 Fuß 6 Zoll groß, proportionirter Statur, hat ein längliches Gesicht, graue Augen, lichtbraune Haare, desgleichen Augenbraunen und Bart. Hat an der linken Seite des Kinns einen vernarbten Säbelhieb, spricht wenig gebrochen deutsch, und hat den Anstand eines Soldaten.

Er war bekleidet mit einer grauen Tuchjacke und dergleichen Weste mit bleiernen Knöpfen, langen leinenen Pantalons und Stiefeln, grauer Tuchmütze mit Schirm, und mit einer schwarzen Soldatenbinde um den Hals.

Steckbrief. Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Jakob Stahl, wahrscheinlich ein Landwehrmann aus Danzig gebürtig, welcher des Verbrechens mehrerer Diebstähle angeschuldigt, aus dem Stockhause zu Danzig entwichen, und dessen Signalement hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, ihn da, wo er sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an den Herrn Polizei-Präsidenten von Vegesack in Danzig abliefern zu lassen.

Bromberg, den 25ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Jakob Stahl ist einige 30 Jahre alt, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, rund bedeckte Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas starke Nase, gewöhnlichen Mund, wenig Backenbart, länglich

run-

Digitized by Google

rundes Kinn, länglich und volles Gesicht, sehr gesunde Gesichtsfarbe, und ist untersetzt doch nicht starker Statur. Der Erinnerung nach hat er einen gespaltenen Daum doch unbestimmt. Spricht deutsch und redet die Diebssprache sehr stark.

Steckbrief. Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, dem Bauer Daniel Luczak aus dem Dorfe Chwaliczenia Adelnauer Kreises, welcher des Mordes eines dortigen Knechts angeschuldigt, aus dem Gefängnisse zu deutsch Ostrowo entwichen, dessen Signalement hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, ihn da, wo er sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an das Königl. Polizei-Besserungs-Gericht zu Peyfern abliefern zu lassen. Bromberg, den 16ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Daniel Luczak ist 31 Jahr alt, mittelmäßiger Größe, hat schwarzes langes Haar, dunkle Augen, große Nase, schwarzen starken Bart, längliches Gesicht, ist untersetzter Statur, und trägt einen Schnurbart.

Er war bekleidet mit einem Ueberrock, leinwandnem Kamisol, Stiefeln mit Hufeisen, und einer Mütze mit Kappen und grauen Pelz besetzt.

Steckbrief. Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Tambour Schubert vom 22ten Infanterie-Regiment, welcher mehrerer Verbrechen angeschuldigt, aus der Hauptwache zu Posen entwichen, und dessen Signalement hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, ihn da, wo er sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an das Königl. General-Kommando zu Posen abliefern zu lassen.

Bromberg, den 22ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Tambour Schubert ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, volles Gesicht, und schwärzliche Gesichtsfarbe. Er ist angeblich aus Posen gebürtig, und hat schon in russischen und französischen Diensten gestanden. Er trägt einen hellgrauen Soldatenmantel mit rothem Kragen, grau tuchene russische Hosen, Kommisschuhe, und eine blaue Mütze mit rothen Streifen.

Außer den bereits nach den frühern Nachrichten im Amtsblatte bei mir eingegangenen Beiträgen für Auguste Krüger, hat jetzt der Herr Advokat und Stadtschreiber Kühn zu Triebel für dieselbe mir noch fünf Thaler Courant übersandt, wozu beigetragen haben: der Herr Kaufmann Schürrer daselbst 3 Rthl., die

Digitized by Google

Gewerbe der Leinweber 8 gr., der Fleischer 4 gr., und der Schneider 4 gr., der Herr Seiler Dunkel 6 gr. und der Herr Einsender selbst 1 Rthl. 2 gr.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Mai 1816.

(gez.) v. Wißmann.

Bücher-Anzeige.

Bei Unterzeichnetem erscheint im Herbst dieses Jahres folgendes Werk:

„Leitfaden zum Unterricht im Rechnen, herausgegeben von W. v. Türk, „Königl. Preuß. Regierungs- und Schulrath zu Frankfurth a. d. O."

Dieses Werk ist vorzüglich für Land-Schullehrer und Lehrer der Bürgerschulen in den Städten bestimmt, und umfaßt den ganzen Gang des Unterrichts im Rechnen, vom Numeriren an, bis zur Regeldetri und Kettenregel mit Einschluß der Brüche; dabei enthält es eine große Menge von Aufgaben mit den Auflösungen, führt, nach einem festen Plane, immer vom leichtern zum schwerern und hat das Eigenthümliche, daß es lehrt, jede Aufgabe (mit Ausnahme derjenigen in benannten Zahlen) durch eine Zeichnung darzustellen.

Der ganze Gang desselben ist darauf berechnet, die Kinder zum Selbstdenken, und dahin zu führen, daß sie alles mit vollem Bewußtseyn thun und über das Gethane die genaueste Rechenschaft zu geben wissen.

Um dieses Werk indessen noch gemeinnütziger zu machen, hat der Verfasser den Ertrag desselben zu Gründung einer Landschullehrer-Wittwenkasse bestimmt, so daß derselbe nach Abzug der Kosten für Papier und Druck, einzig und allein zu diesem Zwecke verwandt werden soll. Um jedoch die Stärke der Auflage einigermaßen im Voraus bestimmen zu können, will Unterzeichneter den Weg der Subscription hiermit eröffnen, und bemerkt zu dem Ende, daß der Bogen den Subscribenten 1 gr. Cour. nachher aber 1 gr. 6 pf. kosten wird; die Stärke des Werks läßt sich nicht im Voraus bestimmen, doch wird es ohngefähr 20 bis 24 Bogen stark werden. Wer auf 10 Exemplare subscribirt, erhält das 11te frei.

Man hofft insbesondere, daß die Superintendenten und Schul-Inspektoren den Absatz dieses Werkes möglichst befördern und sich der Subscription in ihrem Wirkungskreise unterziehen werden.

Für den Regierungsbezirk von Frankfurth wird der Herr Kantor Hilscher Subscription annehmen, wenn man sich deshalb in frankirten Briefen an ihn wendet. Der Subscriptionstermin geht bis zum 1ten September d. J.

Berlin, den 5ten Mai 1816.

Späthen, Buchhändler.

Hiebei eine Außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage.

Nachweisung über Einnahme und Ausgabe der zur Unterstützung vaterländischer Krieger von dem Unterzeichneten veranstalteten 2ten Sammlung.

Kaum war der Befreiungskrieg von dem schmählichen französischen Joche durch den siegreichen Einzug der verbündeten Heere in Paris am 30ten März 1814. geendigt und kaum fingen wir an, uns der Ruhe zu erfreuen, als Napoleon von Elba entwich und die Kriegsfackel von neuem anzündete. Wie im Jahre 1813. so erhob sich auch 1815. schnell und kräftig das Preußische Volk, seinen erhabnen König an der Spitze, um dem Korsen und seinem Anhange entgegenzutreten; die großen Schlachten von Ligny und La belle Alliance wurden geschlagen und ewig wird in den Jahrbüchern der Geschichte der Preußische Nahme von Glorie umstrahlt, glänzen. Wie im Jahre 1813., wandte ich mich auch 1815. an meine braven und biedern Neumärkschen Landsleute, um von neuem die Zurückgebliebenen zur Unterstützung der ausziehenden Freiwilligen, der in den Spitälern schmachtenden Verwundeten und Kranken, der auf den Schlachtfeldern in ehrenvollen Kämpfen invalide gewordenen Krieger und der hinterbliebenen Wittwen und Waisen der für das Vaterland und dessen geliebten Herrscher Gefallenen aufzurufen. Wie damals, so auch jetzt hörten kaum die Neumärker den Zuruf ihres Landsmanns, als sie von allen Seiten mit Gaben herbeieilten und ihn in den Stand setzten, als ihr Organ zur Förderung der heiligsten Sache des Vaterlandes zu wirken. Ich danke meinen lieben Landsleuten für das mir nun zum zweitenmal bewiesene Vertrauen; ich danke allen, welche einzelne Sammlungen veranstalteten und den Betrag in meine Hand legten, besonders den Ortsbehörden und den würdigen Geistlichen, die keine schickliche Gelegenheit, wo sich die Vaterlandsliebe äußern konnte, unbenutzt ließen; ich danke endlich jedem einzelnen Geber, welcher seine vaterländische Gabe darbrachte, im Namen unsers geretteten Vaterlandes. Gott hat die Anstrengungen desselben gesegnet und der ehrenvoll erkämpfte Friede breitet seine freundlichen Fittige über uns aus.

Ich habe mich bemüht, die eingegangenen Beiträge an Geld und Sachen auf das zweckmäßigste zu verwenden und halte mich gegenwärtig, wo ich meine Sammlung schließe, verpflichtet als ein treuer Haushalter öffentlich die Verwendung nachzuweisen. Alles was eingekommen ist, habe ich im Amtsblatte der hiesigen Königl. Regierung von Nro. 17 pro 1815 bis Nro. 18 pro 1816 in fortlaufender Nummer angezeigt. Ueber die Verwendung sprechen die Rechnungen und Originalbeläge, zu deren Einsicht ich einen jeden einlade. Hier sey es mir erlaubt Einnahme und Ausgabe einander gegenüber zu stellen, woraus eine vollständige Uebersicht hervorgehen wird.

Hinsichtlich der ersten Sammlung, über welche in der Beilage zum Amtsblatt Nro. 34. pro 1814 unter dem 20ten August 1814 Rechnung abgelegt worden ist, bemerke ich zuförderst, daß inkl. einer noch nachträglich eingegangenen Post und des verkauften Münzscheins auf 2 Rtl. 9 gr. überhaupt baar eingekommen ist: 2549 Rthl. 22 gr. 9 1/2 pf. Nachträglich ist noch verausgabt: a) an den freiwilligen Buchheister 10 rtl., b) Unterstützung an Wittwen Gebliebener 6 rtl, c) Porto für einen Brief aus Mainz 12 gr, d) die im Amtsblatte Nro. 24. pro 1814 sub No. 323 der Beiträge angezeigte Post von 1 rtl. 20 gr. als Kollektengelder, auf Verlangen an die Regierungs-Haupt-Kasse gezahlt. Die ganze Ausgabe beträgt demnach 2549 rtl. 20 gr. 6 pf. Bleibt noch Rest 2 gr. 3 1/2 pf.

In die 2te Sammlung vom Junius 1815 bis April d. J. ist eingekommen: a. an baarem Gelde: 1) in Golde 207 rtl. 6 gr., 2) in Courant 1565 rtl. 19 gr., 3) in Münze zu 1/42tel 1081 rtl 3 gr 8 4/7 pf., 4) an Agio für 100 rtl. Gold zu 8 1/4 Prozent 8 rtl. 6 gr., 5) desgl. für 66 rtl. 6 gr. zu 8 3/4 Prozent 5 rtl. 20 gr., 6) für 4 Medaillen von Silber 3 3/4 Loth schwer 2 rtl. 4 gr. 6 pf., 7) Rest aus der Sammlung in den Jahren 1815 und 1816. 2 gr. 3 1/2 pf.; überhaupt 2870 rtl. 13 gr. 6 11/14 pf. b. An Sachen: 1) 94 Hemden 2) 62 Paar Strümpfe, 3) 3 baumwollene Mützen, 4) 7 Ueberzüge und Züchen, 2 leinene Strohsäcke, 4 Servietten, 6 Laken, 5) 400 Pfund Wundfäden, Binden und Verbandlinnen.

Verausgabt sind: 1) An 35 Freiwillige Behufs ihrer Equipirung oder zur Unterstützung

Digitized by Google

im Felde 465 rtl. inkl. 41 rtl. Gold. Es erhielten nehmlich 1) Moll zu 3malen 32 rtl., 2) Preiß zu 3malen 22 rtl., 3) Hoffmann I. zu 2malen 20 rtl., 4) Hoffmann II. zu 2malen 20 rtl., 5) Steltz zu 3malen 22 rtl., 6) Hieb zu 2malen 20 rtl, 7) Klotz 10 rtl., 8) Ehrlich 10 rtl., 9) Platz zu 2malen 20 rtl., 10) Behlendorff 10 rtl., 11) Kuhn 10 rtl., 12) Genschen zu 2malen 20 rtl., 13) Schäffer 10 rtl., 14) Brehmer zu 2malen 20 rtl., 15) Possart 10 rtl., 16) Röseler 10 rtl., 17) Schlieben 10 rtl Gold, 18) Bartz 10 rtl., 19) Menz 10 rtl., 20) Schrabisch 10 rtl., 21) v. Holzenbecher 10 rtl., 22) Buchheister 10 rtl, 23) Schulz 10 rtl., 24) Ramp 5 rtl, 25) Stein 15 rtl. Gold und 5 rtl. C., 26) Scheffel auf 2mal 15 rtl., 27) Schneider 5 rtl, 28) Lilie 12 rtl, 29) Löther 11 rtl. Gold, 30) v. Rothenburg 15 rtl., 31) Klemm 6 rtl., 32) Thinell I. 5 rtl, 33) Thinell II. 5 rtl., 34) Binner 5 rtl. Cour., 5 rtl. Gold, 35) Krüger 20 rtl.

2) An des Herrn Kriegs-Ministers General-Lieut. v. Boyen Exzellenz für erblindete Krieger zu 4 verschiedenen mahlen gesandt die Posten von 1) 11 rtl. 2 gr., 2) 7 rtl. 20 gr., 3) 3 rtl. 18 gr., 4) 13 rtl. 10 gr. 6 pf. überhaupt 36 rtl. 2 gr. 6 pf.

3) An des Geheimen Staatsraths und General-Gouverneurs der Rheinischen Provinzen Herrn Sack zu Aachen zur Unterstützung, Labung und Erquickung der verwundeten und kranken Neumärker in den Militair-Spitälern in Belgien und den Rheinischen Provinzen, mit der angelegentlichsten Bitte für eine angemessene Vertheilung Sorge zu tragen, zu 6 verschiedenen mahlen gesandt die Summen von: 1) 150 rtl., 2) 150 rtl., 3) 200 rtl., 4) 250 rtl., 5) 150 rtl., 6) 100 rtl., überhaupt 1000 rtl.

4) An des Geheimen Staatsraths Herrn von Gruner zu Paris zur Unterstützung, bessern Pflege und Erquickung verwundeter und kranker Neumärker in den Spitälern in Frankreich zu 3 verschiedenen malen gesandt, die Summen von 1) 150 rtl., 2) 200 rtl., 3) 150 rtl., überhaupt 500 rtl. Die Vertheilung dieser Gelder ist durch den Königl. Leibarzt und General-Staabsarzt der Armee Herrn Dr. Wiebel erfolgt.

5) An die Direktion der Militair-Spitäler zu Düsseldorf zur Unterstützung, bessern Pflege und Erquickung verwundeter und kranker Neumärker in den Spitälern unter der gedachten Direktion zu zwei malen gesandt, 1) 75 rtl., 2) 100 rtl., überhaupt 175 rtl.

6) An einen in der Schlacht bei Dennewitz invalide gewordenen Krieger Namens Steinicke zu Cüstrin 2 rtl.

7) Desgleichen an einen invalide gewordenen Freiwilligen Namens Klose 3 rtl.

8) Desgl. an einen invalide gewordnen Jäger Namens Fiebig zu Frankfurth zu 2malen 10 rtl.

9) Desgleichen an einen invalide gewordenen Oberjäger Namens Koch zu Mohrin 10 rtl.

10) Zur Unterstützung der Wittwe und zweier Kinder des im Sturm auf Arnheim gebliebenen Unteroffizier Schönrock zu Deetz 5 rtl.

11) Zur Unterstützung der Wittwe Block nebst deren 4 Kinder zu Steinhöfel, welche Mann und Vater in der Schlacht bei la belle Alliance verloren haben 10 rtl.

12) An des Herrn Kriegs-Ministers, General-Lieutenant von Boyen Excellenz zur Unterstützung invalide gewordener Krieger und der Wittwen und Waisen der Gebliebenen, mit der Bitte, bei der Vertheilung besonders auf Neumärker Bedacht zu nehmen, 650 rtl. C.

13) An den Herrn General-Staabsarzt der Armee Dr. Görcke für die Feld-Spitäler gesandt 80 Pfund Charpie und Bandagelinnen, 25 Hemden, 2 Paar Strümpfe.

14) Desgleichen an die Direktion der Preuß. Feld-Spitäler in den Rheinischen Provinzen und in Belgien zu dreien verschiedenen malen abgesandt, 69 Hemden, 60 Paar Strümpfe, 7 Ueberzüge und Züchen, 4 Servietten, 6 Laken, 2 leinene Strohsäcke, 3 baumwollene Mützen, und 320 Pfund Wundfäden und Bandagelinnen.

15) Von den sub No. 190. im Amtsblatte No. 39. pro 1815. vereinnahmten 7 rtl. sind auf Verlangen der Regierungs-Geistlichen- und Schul-Deputation, als Kollekten-Gelder an die Regierungs-Haupt-Kasse gezahlt worden 4 rtl.

Die baare Ausgabe beträgt demnach 2870 rtl. 2 gr. 6 pf.; die baare Einnohme beträgt 2870 rtl. 13 gr 6 1/14 pf., bleibt also noch Bestand 11 gr. 1/14 pf., welcher als ein Almosen verwandt werden soll. Frankfurth a. d O., den 1ten Mai 1816.

Frank, Regierungs- und Medizinal-Rath.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 19. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 8ten Mai 1816.

Das Königl. Domainen-Amt Sonnenburg soll vom 1ten Juli dieses Jahres ab, auf 9 bis 12 Jahre öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden. Der Biethungs-Termin hiezu ist auf den 24ten Mai dieses Jahres Vormittags 9 Uhr angesetzt, und wird in dem hiesigen Regierungs-Gebäude von dem Regierungsrath Bitter abgehalten werden. Die Gegenstände dieser Verpachtung sind:

1) Das Amts- und Meierei-Vorwerk Sonnenburg, zu welchem 1033 Morgen 83 QRuthen Acker, 16 Morgen 112 QRuthen Gartenland, 278 Morgen 143 QRuthen Wiesen incl. 232 Morgen 153 QRuthen zweischürige, 385 Morgen 124 QRuthen privative Hütung im Bruche, 172 Morgen 53 QRuthen privative Hütung auf der Höhe, und die Aufhütung auf dem Sonnenburgischen Forst-Revier und zu ungeschlossenen Zeiten auf der Stadt-Feldmark gehören, und wobei der Nutz-Viehstand, wie bisher auf 80 Stück Kühe, 40 Stück Jung-Vieh und 1500 Stück Schaafe veranschlagt ist.

2) Das Bruch-Vorwerk Baudachswerder, zu welchem 894 Morgen 30 QRuthen Warthebruch-Grundstücke gehören, welche theils als Acker, theils als Wiese und Weide benutzt werden.

3) Die zu beiden Vorwerken gehörigen Dienste, welche in dem Pflügen von 456 Soldinischen Morgen, in 893 Spann-Tagen, 2366 Hand-Tagen in der Erndte, und 4599 Hand-Tagen außer der Erndte bestehen.

4) Die Fischerei, Ziegelei und Kalkbrennerei bei Sonnenburg, und

5) Die Erhebung sämmtlicher baaren und Natural-Gefälle des ganzen Amts, wovon letztere nach Abzug des Deputats noch 8 Schfl. Weizen, 26 Wspl. 1 Schfl. 13 Mtz. Roggen, 22 Schfl. 12½ Mtz. Gerste, 2 Wspl. 22 Schfl. Malz, 50 Wspl. 5 Schfl. 5 Mtz. Haafer, 1 Schfl. 4 Mtz. Hanf-Körner, 7 Stück Kälber, 379½ Stück Gänse, 1097½ Stück Hühner und 6½ Schock Eier betragen.

Die Pacht-Bedingungen und Anschläge können 14 Tage vor dem Termin schon in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden, und wird hier nur noch bemerkt, daß zunächst zwar das Amt im Ganzen zur Licitation gestellt werden soll, daß in dem Termin aber auch Pacht-Gebothe auf die beiden Vorwerke mit den Diensten und mit der Fischerei, Ziegelei und Kalkbrennerei für sich und getrennt von der Gefäll-Erhebung und Geschäfts-Verwaltung angenommen werden sollen.

Digitized by Google

Uebrigens suchen wir die Genehmigung nach, im Termin sogleich den Zuschlag ertheilen zu dürfen, sobald die Gebothe nicht hinter den Anschlägen zurückbleiben.

Frankfurth a. d. O. den 17ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a. d. O. ist auf den Antrag der Bayerschen Fideikommiß-Interessenten zum freiwilligen öffentlichen Verkauf und event. zur öffentlichen Verpachtung der ihnen zugehörigen, im Landsberger Kreise bei Stennewitz belegenen Entreprise Bayershorst und zwar derjenigen in 360 Morgen 140 QRuthen bestehenden Bruchgrundstücke, welche gegenwärtig an den Gutsbesitzer, Domainenrath von Empich auf Stennewitz verpachtet sind, ein Termin vor dem Deputirten Referendarius Böttlicher auf den 8ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Ober-Landes-Gericht hierselbst angesetzt worden.

Es werden daher alle Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden gedachte Grundstücke nach erfolgter Einwilligung sämtlicher Interessenten zugeschlagen werden sollen. Die Kaufbedingungen nebst der Taxe können in der Registratur des hiesigen Ober-Landes-Gerichts, so wie bei dem administrirenden Kurator des Fideikommisses, Präsidenten Alsleben hierselbst eingesehen werden. Frankfurth a. d O. den 17ten April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist ad Instantiam der Erben des zum Nachlaß des verstorbenen Bürgers und Büchsenmachers Johann Gottlieb Fäscke gehörige, auf der Neustadt sub Nro. 108 belegene, Wohnhaus mit der gerichtlichen Taxe von 1222 Rthl 14 gr. 1 pf. sub hasta gestellt, und terminus peremtorius auf den 10ten Junius d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts Assessor Sönderop auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in dem angesetzten Termine ihr Geboth zu thun, und hat der Meistbietende, wenn diesem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Konsens der Fäskenschen Erben den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termin etwa noch einkommenden Gebothe nicht weiter reflektirt werden wird.

Landsberg a. d. W , den 2ten April 1816.

Königl Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem Freyherrlich von Collasschen Patrimonial-Gericht zu Sternberg ist die daselbst unweit der Hintermühle belegene, den Fischerschen Erben zugehörige Kolonie, mit der bei dem Aktuarius Jonas zu Zielenzig einzusehenden gerichtlichen Taxe der 228 rtl. 4 gr. auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers sub hasta gestellt, und der Biethungstermin auf den 25ten Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts

richtsstube zu Sternberg dergestalt angesetzt worden, daß in demselben diese Kolonie, Falls nicht vorkommende rechtliche Umstände es verhindern, unfehlbar dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in Courant zugeschlagen, und auf die nachher eingehenden Gebothe keine Rücksicht genommen werden soll.

Sternberg, den 21ten März 1816.

Freyherrlich von Collassches Patrimonial-Gericht hieselbst.

Auf Verfügung des Königl. Hochlöbl. Neumärkschen Pupillen-Kollegii soll das den von Wulffenschen Erben gehörige, 2 Meilen von Krossen und Grünberg und anderthalb Meilen von Christianstadt belegene Rittergut Lippen, im Wege der öffentlichen Licitation auf 6 Jahre von Johanni d. J. an, verpachtet werden. Es steht dazu ein Bietungstermin auf den 22ten Mai d. J. früh um 10 Uhr im Herrschaftlichen Wohnhause zu Lippen an, zu welchem ich Pachtliebhaber hiedurch mit dem Bemerken einlade, daß der Zuschlag an den Meistbietenden und sonst Qualifizirten unfehlbar nach erfolgter Approbation des Königl. Neumärk. Pupillen-Kollegii erfolgt. Die Pacht-Bedingungen, so wie der Pachtanschlag, können vom 6ten k. M. an täglich bei mir eingesehen werden. Krossen den 22ten April 1816.

Der Kreis-Justizrath Niethe.

Wegen weiter Entfernung und Familien-Verhältnisse bin ich gesonnen mein in Pommern im Fürstenthums-Kreise belegenes, ganz separirtes, Allodial-Rittergut Ganskow zu verkaufen, oder auf Johanni d. J. auch zu verpachten. Dasselbe ist von Colberg und Cörlin 1½ Meile, von Cöslin 3½ Meile, von der Ostsee ¾ Meilen, und von der Persante ¼ Meile entfernt, hat an Flächen-Inhalt an Ackerland 1917 Magdeburgsche Morgen, auch 12 Kafeln Eichen-, Büchen- und Haseln-Holz; und zur Feuerung ist hinreichender Torf bei dem Gute vorhanden. Bei der ehemahligen drei Felder-Wirthschaft war die Winter-Aussaat an Weizen und Roggen 300 Scheffel, Sommergetreide 400 Scheffel.

Jetzt, da die Schlagwirthschaft betrieben wird, ist die Aussaat geringer. Zum Flachsbau ist gute Gelegenheit. Die Wiesen sind zweischnittig, so daß der Heu-Gewinst gewöhnlich auf 90 bis 100 Fuder auf breitgeleiseten vierspännigen Wagen ausfällt, und von guter Güte ist. Die Weide kann mit unter die gute gerechnet werden. Der Viehstand bestehet jetzt in 8 Stück Pferden, 60 Haupt Rindvieh und 900 Stck. ganz veredelten Schaafen. Dieser Viehstand kann aber noch und zwar bei dem Rindvieh auf 100, und bei den Schaafen auf 1000 Stück erhöhet werden. Die zum Gute gehörigen Bauerhöfe sind von dem Dorfe abgebaut, und ihre Besitzer Eigenthümer, und deshalb die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse hier nicht weiter nöthig. Diese Erbpachts-Bauern müssen jährlich in der Erndte 216 Hand-Diensttage unentgeldlich leisten, auch überdem noch an 200 Rthl. baare Geldpacht jährlich zahlen. Das Gut ist vor einigen Jahren von der Pommerschen Landschaft auf 37095 Rthl. abgeschätzt. Der Termin zum Verkauf oder zur Verpachtung dieses Guthes nebst dem dabei vorhandenen sämmtlichen Inventario ist auf den 28ten

Mai d. J des Vormittags um 10 Uhr auf dem Güthe Ganskow angesetzet. Die Bedingungen sowohl zum Kauf als auch zur Verpachtung sind auf dem Gute selbst, wie auch an dem hiesigen Orte bei dem unterschriebenen Besitzer zu erfahren.

Amt Balster bei Callies, den 8ten April 1816.

Der Domainen-Beamte Quandt.

Das zur hiesigen Kämmerei gehörige, eine Meile von der Stadt ohnweit dem Weichselstrohm, an der Landstraße nach Bromberg belegene Vorwerk Przysiek, sammt der damit verbundenen Brauerei soll im Wege der öffentlichen Ausbietung gegen Einkaufsgeld, jährlichen Canon und Bezahlung des Schätzungswerths der Gebäude und des Inventarii von Trinitatis d. J. ab, an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Dieses vorzüglich gut gelegene Vorwerk bestehet aus 27 Hufen Magdeb. an Acker von verschiedener Güte, und aus 7 Hufen Magdeb. an Wiesen, hat ein ansehnliches massives Wohnhaus, und mehrere andere große massive Gebäude zur Brauerei und Stallung eingerichtet, ferner eine mitten in den Vorwerksgebäuden belegene Wasser-Mahlmühle, und kann jedem thätigen Wirth eine hohe Nutzung gewähren, da die Nähe der Stadt einen stets sicheren Absatz aller Erzeugnisse und des bekannten guten Biers darbietet, auch die Nähe des Weichselstrohms und die daselbst bequeme Anfahrt mehrere Vortheile mit sich führet. In aller dieser Rücksicht ist dieses Gut dahero auch vorzüglich zu einer Fabriken-Anlage geeignet. Die Ausbietungstermine sind auf den 13ten Mai, den 24ten Mai und 10ten Juni d. J. angesetzet. Besitz- und Zahlungsfähige werden demnach aufgefordert, sich in diesen Terminen und vorzüglich im letzten, zu Rathhause hieselbst einzufinden und ihre Gebote zu erklären, worauf der unter den annehmlichsten Bedingungen bleibende Meistbietende nach erfolgter vorschriftsmäßiger Genehmigung sogleich den Zuschlag zu gewärtigen hat. So wie es Jedermann nun frei stehet, sich von der Lage und Beschaffenheit dieses Guts an Ort und Stelle zu überzeugen, so wird auch täglich zu Rathhause hieselbst Jeder der sich deshalb meldet, mit den nähern Bedingungen dieser Austhuung bekannt gemacht werden. Thorn, den 26ten April 1816.

Der Magistrat.

Daß die auf kommenden 6ten Mai d. J. festgesetzte Subhastation des dem Ganzhüfner Andreas Wuhlam zu Saue zugehörigen Hufengutes, hinsichtlich geschehener Bezahlung der geklagten Schuld, nicht vor sich geht, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Justizamt Senftenberg am 18ten April 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amtmann allda.

Heinrich Wilhelm Neeße.

Der Kolonist Johann Friedrich Ziebarth zu Ludwigsthal im Landsbergschen Kreise, beabsichtigt auf seinem dortigen Grundstücke die Anlegung einer Bockwindmühle.

Gemäß den §. 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28ten Oktober 1810. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der

Digitized by Google

der durch diese Mühlenanlage seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen unter präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn selbst, einzulegen. Landsberg a. d. W., den 17ten April 1816.

Königl. interimistischer Kreis-Direktor, Sturm.

Sämmtliche Geschäftszweige der unterzeichneten Direktion vereinigen sich Mitte Monat Mai hier in Frankfurth an der Oder. Jedes Gesuch das bis zum 12ten Mai in Bärwalde eintreffen kann, ist noch dahin zu richten, jedes spätere aber hierher zu befördern. Die der Kasse zukommenden Gelder werden ebenfalls nur bis zum 12ten Mai in Cüstrin empfangen, die spätern hier, worauf wir vorzüglich die Herrn Associirten Hinsichts der zu zahlenden Zinsen aufmerksam machen.

Eben so dient es den Zinsempfängern zur Nachricht, daß die Zinsen vom Juli-Termin hier erhoben werden. Frankfurth a. d. O., den 25ten April 1816.

Neumärksche Ritterschafts-Direktion. Im Auftrage Hüffner.

Bei den Fürstlich Reußischen Gerichten zu Ruhland ist zur öffentlichen Versteigerung der dem dasigen Bürger und Maurer, Johann Gottlob Traugott Ringeln zuständig gewesenen, damalen in Conkurs verfallenen Bürgernahrung mit Zubehör der 2te Mai d. J. zum dritten Aufgebots und Spezial-Subhastations-Termin anberaumet worden; welches daher, und daß die diesfallsigen Subhastations-Patente sowohl bei unterzeichneten Gerichten, als bei der Kanzlei zu Königsbrück, und dem Stadtrath zu Ortrandt, öffentlich aushängen, zu jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht wird. Ruhland, den 9ten April 1816.

Fürstlich Reußische Gerichte allda.

Bei dem Land- und Stadtgericht zu Crossen sollen die den Gastwirth Schädeschen Erben zugehörigen 4 Wiesen, als:

1) eine Wiese von 10 Morgen 48 QRuthen Rheinländisch Maaß, Seite 1. No. 2. des Wiesen-Registers auf 4185 Rthlr. 22 Gr 6 Pf. gewürdigt,
2) eine Wiese von 2 Morgen 219 QRuthen Rheinländisch Maaß, Seite 1. No. 15. des Wiesen-Registers auf 935 Rthlr. 3 Gr 3 Pf. gewürdigt.
3) eine Wiese von 3 Morgen 353 QRuthen Rheinländisch Maaß, Seite 8. No. 18. des Wiesen-Registers auf 776 Rthlr. 1 Gr. abgeschätzt,
4) eine Wiese von 1 Morgen 309 QRuthen Rheinländisch Maaß, Seite 3. No. 44. des Wiesen Registers auf 640 Rthlr. 15 Gr. gewürdigt,

Theilungshalber subhastiret werden, und der Bietungs-Termin welcher peremtorisch, ist auf den 31ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Biedebantt angesetzt worden, weßhalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, sich in diesem Termin einzufinden, ihr Gebott abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, die Grundstücke zuge-

Digitized by Google

zugeschlagen und auf etwanige, nachher eingehende Mehrgebothe nicht Rücksicht genommen werden soll. Crossen, den 2ten April 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Das den Erben der verstorbenen verwittweten Kalkulator Schulz gehörige, in Cüstrin am Berliner Thore belegene Wohnhaus, nebst Seiten-Gebäude und Garten, soll den 25ten d. M. durch den Herrn Syndikus Schwarz zu Cüstrin, incl. der zum Wiederausbau dieses Hauses aus Königlicher Kasse bewilligten und bereits angewiesenen 411 Rthlr. Bau-Hülfs-Gelder, öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Kauflustige werden aufgefordert, sich am genannten Tage Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause zu Cüstrin einzufinden, und ihr Geboth abzugeben.

Ich bin willens meine mir eigenthümlich zugehörige, hart vor Berlinchen belegene sogenannte Loh- und Kirchen-Mühle nebst Pertinenzien, bestehend: in 2 Mahlgängen, Grützstampfen und Oelpresse; ferner: einer Schneidemühle, und der nicht weit davon entlegenen Lohmühle, nebst 3 Wspl. 20 Schfl Winteraussaat, und den dazu ganz neu erbauten Wirthschafts-Gebäuden und Familien-Wohnung, Alters und Kränklichkeits halber, entweder bis Johannis, oder spätestens Michaelis dieses Jahres aus freier Hand zu verkaufen. Käufer können diese Mühle nebst Pertinenzien täglich in Augenschein nehmen, und die Verkaufsbedingungen bei mir einsehen.

Berlinchensche Loh- und Kirchenmühle den 21ten Februar 1816.

Der Mühlenmeister Meyn.

Das dem Eigenthümer Johann Gottlieb Sabitzki zugehörige, zu Jägersburg Amts Marienwalde belegene Etablissement, welches nach der davon aufgenommenen Taxe auf 940 Rthlr. gewürdigt worden, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Wir haben zu diesem Behufe einen Termin auf den 15ten Julius d. J. auf dem Amte Marienwalde Vormittags um 9 Uhr angesetzt, zu welchem wir besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, auf jeden Fall erfolgen und auf nachher eingehende höhere Gebothe keine Rücksicht weiter genommen werden soll.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Arnswalde, den 7ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Marienwalde.

In der Stadtforst zu Zielenzig sollen abermals 130 Stück starke gesunde Sägeblöcke den 27ten Mai c. an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Zielenzig, den 3ten Mai 1816.

Der Magistrat.

Die von meinem verstorbenen Ehemann 40 Jahre lang besessene Material- und Waaren-Handlung bin ich gewilligt mit den dazu gehörigen Grundstücken und Utensilien

sillen im Wege der freiwilligen Licitation meistbietend zu verkaufen, und habe ich hierzu einen Termin auf den 14ten Juni c. in meiner Behausung angesetzt, welches ich Kauflustigen hierdurch bekannt mache. Arnswalde, den 1ten Mai 1816.

Die verwittwete Kaufmann Wickert, geb. Gerlach.

Das zur hiesigen Kämmerei gehörige, eine Meile von der hiesigen Stadt und dem Weichselstrom an einer öffentlichen Landstraße liegende Kämmerei-Vorwerk Papau, welches 30 Hufen kullmisch groß ist, und aus guten größtentheils zum Weitzen-Ertrage geeignetem Boden bestehet, und wegen der Nähe der Stadt und des daraus entstehenden leichten und immer gewissen Absatzes aller Erzeugnisse jedem thätigen Wirth stets eine gute Nutzung gewähret, soll im Wege der öffentlichen Ausbietung entweder im Ganzen oder in 2 bis 3 Theilen, oder auch zur Einrichtung und Benutzung in Bauerhöfen, je nachdem sich Liebhaber dazu unter den annehmlichsten Bedingungen finden, von Trinitatis d. J. ab, gegen Einkaufsgeld, jährlichen Canon, und Bezahlung des Schätzungswerths der Gebäude und des Inventarii, an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Dazu sind die Termine auf den 8ten und den 20ten Mai und 5ten Juni d. J. angesetzet. Besitz- und Zahlungsfähige werden dahero aufgefordert, sich in diesen Terminen und besonders in dem letzten zu Rathhause hieselbst einzufinden und ihre Gebote zu erklären, worauf denn an diejenigen, welche unter den annehmlichsten Bedingungen Meistbietende bleiben, der Zuschlag unter vorschriftsmäßiger Genehmigung sofort geschehen soll. So wie nun die Besichtigung des Guts an Ort und Stelle jedem Liebhaber frei stehet, so wird auch Jeder täglich zu Rathhause mit den Bedingungen zur Austhuung bekannt gemacht werden, wenn er sich deshalb meldet. Thorn, den 25ten April 1816.

Der Magistrat.

Einem geehrten Publiko, besonders Gutsbesitzern, Oekonomen, Kapitalisten, Kaufleuten und Fabrikanten, zeige ich hiemit ergebenst an, daß ich vom 1ten Mai d. J. ab, mich auch allen Commissions-Geschäften unterziehen werde. Es können sich daher mit vollem Zutrauen an mich wenden, wer Landgüter und andere Grundstücke kaufen, verkaufen, tauschen, pachten oder verpachten will; wer Kapitalien und Staatspapiere gegen Wechsel, hypothekarische oder anderer Sicherheit unter zu bringen verlangt oder gegen solche Sicherheit sucht, letztere auch kaufen oder verkaufen will; wer Holz, Steinkohlen u. s. w., landwirthschaftliche Produkte aller Art, überhaupt Sachen von einigem Werthe, sie mögen bestehen worinnen sie nur wollen, kaufen oder verkaufen will; wer brauchbare und fähige Subjekte für Handlungen, Oekonomien und Büreaux zu haben, oder als solches Subjekt unterzukommen wünscht; so auch alle diejenigen, welche Fabrikate und Waaren aller Art kaufen, verkaufen oder hier bei mir in Niederlage geben wollen. Bei meinen vielen Bekanntschaften und den hiezu erforderlichen Umsicht und Sachkenntnissen, bin ich im Stande, alle Aufträge, gewiß zu eines jeden Zufriedenheit auszuführen.

Zugleich empfehle ich alle Sorten Rauch- und Schnupf-Tabacke aus meiner Fabrike, zu billigen Preisen und von bester Qualität, bestens; die bei mir stets zu haben-

Digitized by Google

den gedruckten Preis-Verzeichnisse enthalten das Nähere. Ich bitte um geneigte Aufträge, und versichere die prompteste, reelste und sicherste Bedienung.

Königsberg i. d. N., den 22ten April 1816. Der Kaufmann C. G. Schneefuß.

Das zur hiesigen Kämmerei gehörige, eine Meile von der hiesigen Stadt und dem Weichsel-Strohm, an einer nach Culmsee und Culm führenden Neben-Landstraße belegene Vorwerk und Dorf Lulkau, soll von Trinitatis d. J. ab in Erbpacht ausgethan werden, dergestalt, daß das Vorwerk selbst im Ganzen oder Theilweise, je nachdem sich Liebhaber unter annehmlichen Bedingungen finden, und das Dorf in gewissen zu 1½ Hufen cullmisch abzutheilenden und schon bebauten 9 Höfen gegen Kanon, Einkaufs-Geld und Bezahlung des Schätzungs-Werths der Gebäude ausgebothen werden soll. Sowohl die aus 26 Hufen 18 Morgen und 43 QRuthen cullmisch bestehende Vorwerks-Ländereien, als die vom Vorwerk gehörig separirt zu übergebende Bauer-Aecker, bestehen aus sehr gutem, tragbarem und zu einer beträchtlichen Weitzen-Aussaat geeignetem Boden. Die Gebäude sind im gehörigen Stande und wegen der Nähe der Stadt und des leichten und immer gewissen Absatzes aller Erzeugnisse, dürfte die Benutzung dieses Guths und dieser Bauer-Höfe jedem thätigen Wirth eine hohe Nutzung gewähren. Die Ausbiethungs-Termine sind auf den 4ten, 14ten und 29ten Mai zu Rathhause hieselbst angesetzet. Besitz- und Zahlungsfähige werden aufgefordert, sich in diesen Terminen und vorzüglich im letzten einzufinden, und ihr Geboth zu erklären, worauf an die unter den annehmlichsten Bedingungen bleibende Meistbiethende der Zuschlag nach Einholung der vorschriftsmäßigen Genehmigung sogleich geschehen soll. So wie die Besichtigung des Guths an Ort und Stelle Jedem frei stehet; so wird auch über die Bedingungen zur Austhuung zu Rathhause täglich die nöthige Auskunft gegegeben werden. Thorn, den 23ten April 1816. Der Magistrat.

Auf der Zelnickschen Ziegelei Strebelow bei Nörnberg stehen 125,000 gebrannte Mauer- und Dachsteine per tausend 7 rtl. incl. Zahlgeld zum Verkauf. Gampert.

Es sollen in diesem Jahre, 1) in der Liezigbrickschen Forst 27½ Klafter, 2) in der Drewitzschen Forst 20 Klafter, 3) in der Neumühlschen Forst 10 Klafter, 4) in der Güstebiesenschen Forst 12 Klafter, zusammen 69½ Klafter Eichen Borke geplettet, und in Termino den 16ten Mai d. J. Vormittags in dem Rathhause zu Bärwalde an den Meistbietenden verkauft werden. Der Zuschlag erfolgt sogleich, wenn das Meistgebot die Taxe mindestens erreicht, welches dem Publikum hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 30ten April 1816.

Das Forstmeisterliche Officium.

Neue halbjährige Westpreuß. Zinscoupons von 1811 bis 1815 auf den Pfandbrief Nro. 4, Alt-Wite im Stargardschen Kreise, über 700 Rthl. sind in einem Briefe verloren worden. Es wird sehr ersucht, solche nicht an sich zu kaufen, und wer den Kaufleuten H. Bendix oder S. J. Cohn in Landsberg a. d. W., diese einhändigen oder mit Gewißheit nachweisen kann, erhält eine angemessene Belohnung.

Landsberg a. d. W., den 1ten Mai 1816.

In Termino den 15ten Mai d. J. und den folgenden Tagen, will ich wegen Veränderung meines Wohnsitzes, eine Partie gute Betten, Leinwand, Tischgedecke und Schnittwaaren, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, und lade Kauflustige hiermit ein.

Bernstein den 27ten April 1816. Der Staatsbürger Isaak Stein.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 20.

Ausgegeben den 15ten Mai 1816.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1816.

No. 9. enthält
(No. 346.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Februar 1816. betreffend die Abgaben von fremden Zuckern.
(No. 347.) Edikt, die Gültigkeit der Ehen betreffend, welche in den, mit der Preuß. Monarchie vereinigten, vormals Französischen oder Westphälischen Provinzen, unter Beseitigung der Vorschriften des französischen Gesetzbuches vollzogen sind. Vom 27sten Februar 1816.
(No. 348.) Patent wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts- und Kriminal-Ordnung in die mit den Preuß. Staaten vereinigten, ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte und Umleitung der nach den Vorschriften der Sächsischen Prozeßordnung bereits anhängig gemachten Prozesse in die Form der Preuß. Allgemeinen Gerichtsordnung. Vom 22sten April 1816.
(No. 349.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten April 1816., wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale.
(No. 350.) Bekanntmachung wegen Abstellung der Mißbräuche, welche in den willkührlichen Abänderungen der Kriegs-Denkmünzen, Orden und Ehrenzeichen statt finden. Vom 1sten Mai 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 117. Bekanntmachung.

Nachdem nunmehr auch die bisherige Geschäfts-Verwaltung der Brennholz-Partie des Holzhandlungs-Instituts aufgelöset worden ist, so werden von Seiten des Staats die nöthigen Maaßregeln getroffen werden, um sämmtliche Privat-Gläubiger der Brennholz-Partie wegen ihrer dargeliehenen Kapitalien baar zu befriedigen.

Digitized by Google

Es sollen daher nunmehr zurückgezahlt werden:

1) die bereits gekündigte Cautions-Kapitalien, gleich nach Ablauf der Kündigungs-Fristen;
2) am 1ten Oktober 1816.:
   a) sämmtliche Kapitalien, wofür mehr, denn 4 Prozent jährliche Zinsen stipulirt worden;
   b) sämmtliche Kapitalien, welche seit dem Jahre 1785. bis 1791. inkl. belegt worden;
3) am 1ten Oktober 1817. sämmtliche in den Jahren von 1792. bis 1804. inkl. belegte Kapitalien;
4) am 1ten Oktober 1818. sämmtliche in den Jahren von 1805. bis 1813. inkl. belegte Kapitalien.

Das dabei interessirte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und demselben werden zugleich die nach dem vorstehenden Plane zu Nro. 2. am 1ten Oktober 1816. zurück zu zahlende Kapitalien hierdurch gekündigt und die Inhaber aufgefordert, gegen Zurücklieferung ihrer Brennholz-Obligationen das ihnen zustehende Kapital nebst den bis Ende September d. J. fälligen Zinsen am 1ten Oktober d. J. oder in den folgenden nächsten Tagen bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst in Empfang zu nehmen, welche zugleich angewiesen ist, mit den Zinszahlungen von den übrigen Kapitalien bis dahin, wo sie nach dem obigen Plane zurückgezahlt werden, in dem in der Obligation stipulirten Termin und Zinsfuß fortzufahren.

In Gefolge dieser Bekanntmachung kommen nunmehr am 1ten Oktober d. J. zur Erhebung: No. 5. — 2ten September 1785., No. 239. — 9ten Januar 1796., No. 628. — 25ten Juni 1806., No. 645. — 4ten September 1806., No. 657. — 1ten Juli 1813, No. 1. — 2ten Februar 1785., No. 24. — 23ten Februar 1789., No. 27. — 3ten April 1789., No. 29. — 11ten Mai 1789., No. 32. — 26ten Juni 1789., No. 39. — 1ten Februar 1790., No. 40. — 3ten Februar 1790, No. 41. — 1ten Februar 1790., No. 57. — 17ten Dezember 1791. Die Nummern der am 1ten Oktober 1817. und 1818. zur Erhebung kommenden Brennholz-Obligationen werden zu seiner Zeit weiters bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26ten April 1816.

Ministerium der Finanzen.
Vierte General-Verwaltung. Villaume.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Um

Digitized by Google

No. 118. Die Consignirung der Brandschäden Vergütigungs-Forderungen betr. 1te Abth. 4.

Um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß keine Gerichtsbehörde, die mittelst der Bekanntmachung vom 2ten März d. J. verlangte Konsignirung und Einreichung der Brandschäden-Vergütigungs-Forderungen ihrer Gerichtsangehörigen unterlassen habe, werden sämmtliche Obrigkeiten in den zum Dresdner oder sogenannten erbländischen Brandversicherungs-Societäts-Verbande gehörigen Theilen des Herzogthums Sachsen, welche keine dergleichen Forderungen anzuzeigen haben, hierdurch aufgefordert, längstens bis Ende Mai d. J, wo nach der Konvention der resp. Ausgleichungs- und Friedens-Vollziehungs-Kommissionen vom 23ten Februar 1816. die letzten Forderungen angezeigt seyn müssen, Vakatscheine anher einzureichen.

Merseburg, den 24ten April 1816.

Chef-Präsident der Königl. Regierung im Auftrage.
(gez) v. Schönberg.

Vorstehende Aufforderung wird den betreffenden Behörden des hiesigen Departements zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 119. Die Einsendung der Brandschäden Vergütungs-Certifikate betreffend. 1te Abth. 3.

Es sind neuerlich mehrere Fälle vorgekommen, in welchen Brandschäden Vergütigungs-Certifikate nicht von den Gerichtsbehörden, sondern von Amts-Steuer-Einnehmern, oder von den Calamitosen selbst zur Authorisirung eingereicht worden sind, auch ist diese Einreichung öfters ohne Begleitungs-Anzeige geschehen. Um die hieraus leicht hervorgehenden Unordnungen zu vermeiden, werden sämmtliche, vormals Königl. sächsische Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, die Certifikate, sobald solche mit den vorschriftsmäßigen Attestaten versehen worden, mittelst kurzer Begleitungs-Anzeigen anher zu übersenden, auch dieses Geschäft zum Besten der Interessenten möglichst zu beschleunigen.

Merseburg, den 26ten April 1816.

Chef-Präsident der Königl. Regierung im Auftrage.
(gez) v. Schönberg.

Vorstehende Verordnung wird den betreffenden Behörden unsers Regierungsbezirks zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 120. Die unentgeldliche ärztliche Behandlung der kranken Militairs Seitens der

In Gemäßheit einer Verfügung Eines Hohen Königl. Ministerii des Innern wird sämmtlichen Kreis- und Stadt-Physikern des unterzeichneten Regierungsbezirks die unentgeldliche ärztliche Behandlung der kranken Militairs in denjenigen Orten, wo keine Militair-Aerzte vorhanden sind, unter folgenden Bedingungen hiermit zur Pflicht gemacht:

1) daß

Kreis- und Stadt Physiker betreffend. 11te Abth. 111. April.

1) daß die kranken Militairs sich in dem Wohnorte der Physiker befinden, oder sich dahin begeben, da sonst bei vorkommenden Reisen der Dienst der Physiker nicht ohne Entschädigung in Anspruch genommen werden kann.
2) daß diese Militairs nicht des Vermögens sind, die Kurkosten zu bezahlen, und
3) daß die wirkliche Arzneikosten in jedem Fall bezahlt werden.

Uebrigens wird wegen Anweisung der zu vergütigenden Kosten der in den genannten Fällen angewendeten Arzneimittel noch nähere Bestimmung erfolgen.

Frankfurth a. d. O., den 26ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 121. Die Versteuerung der Lämmer in den Städten betreffend. 11te Abt. 1737. April.

In Erwägung, daß das Land-Konsumtions-Steuer-Reglement vom 28ten Oktober 1810. §. 7. den Zeitpunkt, wo die Lämmer als Schaafe versteuert werden sollen, auf den 1ten Oktober festsetzt, diese Bestimmung auch schon in dem Accise-Reglement vom 3ten Mai 1787. Abschnitt IV. §. 4. enthalten, und kein Grund vorhanden ist, in Absicht der Städte einen frühern Termin anzunehmen; ist von dem Hohen Finanz-Ministerio mittelst Verfügung vom 13ten d. M. festgesetzt worden:

daß auch in den Städten die daselbst zu schlachtenden Lämmer bis zum letzten September als solche, vom 1ten Oktober aber als Schaafe oder resp. Hammel versteuert werden müssen,

und wird solches hiedurch zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O. den 30ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 122. Die Sächsischen Brandversicherungen betreffend

Es hat sich häufig zugetragen, daß die von dem ehemaligen Königl. General-Gouvernement des Herzogthums Sachsen ausgegebenen Brandversicherungs-Certifikate, ohne daß die vorgeschriebenen Attestate darauf gebracht gewesen, in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten September 1815. im 135. Stück des General-Gouvernements-Blatts zur Authorisirung eingesendet worden sind. Da nun die Authorisation der Certifikate theils die Prüfung der Attestate selbst, theils die Erlangung der erforderlichen Uebersicht, welche Certifikate sofort zahlbar sind, zum Zweck hat, so ist nöthig, daß die Attestirung vor der Einsendung erfolge und werden daher sämtliche vormals Königl. Sächsische Aemter und Gerichtsobrigkeiten hiermit angewiesen, die Certifikate nicht weiter unattestirt einzusenden.

Vorstehende Verfügung ist von den ehemaligen Sächsischen Aemtern und Gerichtsobrigkeiten unsers Departements genau zu befolgen, denselben wird zugleich bekannt gemacht, daß sämtliche Brandversicherungs-Angelegenheiten der hieher abgetretenen Sächsischen Provinzen durch den Königl. Regierungs-Chef-Präsidenten Herrn von Schönberg in Merseburg ungetheilt besorgt werden. Die

eben

Digitized by Google

oben bezeichneten Behörden haben daher seiner, an sie unmittelbar ergehenden, Verfügungen Folge zu leisten und ihre Anträge, so wie die erforderten Berichte und Anzeigen unmittelbar an ihn nach Merseburg einzuschicken.

Die hieher gelangten Akten und Berichte sind nach Merseburg von hier abgeschickt worden.

Frankfurth a. d. O. den 2ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 123. Wegen Annahme der Kassenbillets statt der Tresorscheine und dieser statt jener in allen Königl. Kassen. 2te Abt. 1666. April.

Die mit dem Preuß. Stempel versehenen Sächsischen Kassen-Billets Lit. A., haben durch den §. 2. der allerhöchsten Königl. Verordnung vom 15ten Februar c., gleiche Rechte mit den Tresorscheinen erhalten, und müssen dahero in allen Königl. Haupt- und Provinzial-Kassen der ganzen Monarchie, statt und gleich jenen, als Zahlung überall gegeben und angenommen werden. Alle wegen der Tresorscheine gesetzlich bestehenden Verfügungen sollen auch auf die Kassen-Billets Lit. A. angewendet werden, zu welchem Ende auch die Realisirung derselben für voll, durch des Herrn Finanz-Ministers v. Bülow Excellenz eingeleitet worden ist.

Für die Kassen der alten Provinzen bemerken wir, daß die Kassen-Billets mit einem trockenen Stempel, worin der Preußische Adler befindlich, versehen sind, und daß dieser Stempel demjenigen der trockenen Stempel ganz gleich ist, mit welchem die Wechsel und Anweisungs-Formulare bedruckt sind. Dergleichen gestempelte Kassen-Billets müssen statt der Tresorscheine überall angenommen werden, und finden die für die Tresorscheine gegebenen Bestimmungen auch auf sie Anwendung, wenn solche statt der Tresorscheine dargebothen werden. Für die Kassen des Herzogthums Sachsen, so weit solche zu unserem Regierungs-Departement gehören, führen wir, da diese mit den Vorschriften wegen der Tresorscheine nicht bekannt sind, an.

Jede Einzahlung in Königl. Kassen, so weit diese in Silbergeld geschiehet, muß zur Hälfte in gestempelten Kassen-Billets Lit. A. bewirkt werden, so weit nehmlich diese Hälfte in Kassen-Billets gezahlt werden kann, als z. B. von 2 rtl. Silbergeld 1 rtl., von 3 rtl. Silbergeld ebenfalls nur 1 rtl., und so weiter, doch stehet es dem Einzahler auch frei, die ganze in Silbergeld zu berichtigende Summe in Kassen-Billets abzuführen.

Derjenige Einzahler, welcher das Pflichttheil, also die Hälfte der in Silbergeld zu zahlenden Summe, in Kassen-Billets oder Tresorscheinen nicht berichtigen kann, kann zwar diese Summe auch in Silbergeld abführen, doch aber nur gegen ein Aufgeld von 2 ggr. für jeden Thaler, der in Kassen-Billets oder in Tresorscheinen zu berichtigen gewesen wäre. Dieses Aufgeld wird von den Kassen unter Bemerkung der No., unter welchen die Eintragung der ganzen Summe in das Journal geschehen, in ein besonders Register eingetragen, und alle

Monathe

Monathe zur Haupt-Kasse, zwar mit den übrigen Ueberschüßen, doch aber unter einer besonderen Bemerkung im Liefer-Zettel „an Aufgeld" abgeführt, und alsdann das Aufgelds-Register dem Haupt-Journal beigefügt.

Eben so wie in den Königl. Kassen der alten Provinzen, nach der vorgedachten Bestimmung, statt der einzuzahlenden Tresorscheine gestempelte Kassen-Billets Lit. A. eingezahlt werden können, und angenommen werden müssen, eben so können auch in den Kassen des Herzogthums Sachsen statt der Kassen-Billets, Tresorscheine eingezahlt, und müssen durchaus angenommen werden.

Wir empfehlen sämmtlichen Kassen die genaueste Befolgung dieser Vorschriften, und werden etwanige Uebertretungen derselben strenge rügen.

Frankfurth a. d. O. den 9ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 124. Betreffend die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Schlächter als Viehhändler. ate Abt. 1907. April.

In Gemäßheit des aus dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 12ten m. c. erlassenen Reskripts, wird dem Publiko und den betreffenden Gewerbesteuer-Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß jeder Schlächter, der ein Gewerbe daraus macht, Vieh für seine Mitmeister zu kaufen, und ihnen solches abzulassen, (wohin also einzelne zufällige Abtretungen eines oder des andern Stück Viehes nicht zu rechnen sind) gehalten seyn soll, außer seinem Gewerbschein als Schlächter, er möge gestellt seyn, in welche Klasse er wolle, auch noch einen Gewerbeschein als Viehhändler zu lösen, dessen Satz nach dem Betrage, der von einem solchen Steuerpflichtigen in der vorigen Periode entrichteten Viehhandlungs-Accise abzumessen ist.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Mai 1816.

Königl Preuß. Regierung.

No. 125. Bekanntmachung daß die bisherigen, zur vormaligen Landes-Hauptmannschaftskasse zu Lübben eingezahlten Steuern und Gefällen an den bisherigen Kassirer Fälliger ferner eingezahlt werden können. ate Abt. 1530. April.

Nach Auflösung der Landes-Hauptmannschafts-Kasse zu Lübben, ist die Abführung der zu dieser Kasse bis jetzt eingezahlten verschiedentlichen Arten von Steuern und Gefällen noch beibehalten, und es ist die Einziehung und Berechnung derselben dem Kassirer der vormaligen Landes-Hauptmannschafts-Kasse Herrn Johann Karl Fälliger bis auf weitere Anordnung interimistisch übertragen, auch demselben der Landes-Hauptmannschafts-Sekretair Herr Uschner als Gehülfe vorzüglich bei Erhebung der Biersteuer zugetheilt worden.

Hiernach nun sind dieselben befugt, nachbenannte Branchen von Steuern und Gefällen, als:

1) die Biersteuer vom platten Lande und zwar von 200 Dorfschaften in 2 Terminen, Neujahr und Johannis,
2) die Erbzinsen von 20 Ortschaften,
3) die Concessions-Gelder von 132 dergleichen,
4) die Schutz- oder Innungs-Gelder von 37 Gewerken,

5) die

5) die Schutz- oder Kopfsteuer von den Friedländer Juden in 2 Terminen, Lätare und Bartholomäi,
6) die Aufnehme-Gelder für neue Meister von mehrern Gewerken,
7) den Zuschuß zur Contribution von den Herrn Ständen in 2 Terminen, Johannis und Martini,
8) das sogenannte don gratuit von denselben in 2 Terminen, Johannis und Weihnachten,
9) das Personen-Steuer-Aequivalent in 2 Terminen, Johannis und Weihnachten, und
10) die Charaktersteuer von den mit Königl. Sächsischen erbländischen Charaktern versehenen Personen in 2 Terminen, Lätare und Bartholomäi,

einzuziehen, welche hiernächst an die Regierungs-Haupt-Kasse allhier eingesendet werden.

Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht und besonders für diejenigen, die hiernach Zahlungen zu leisten haben.

Frankfurth a. d. O., den 24ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 126. Die Ausgangs Zoll-Befreiung von mehreren nach den alten Provinzen aus dem Herzogthum Sachsen auszuführenden Gegenständen betr. 2te Abt. 1984. April.

Durch die Verfügung des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz vom 22ten März c. ist verordnet worden, daß nachstehende Artikel, als:

a) Getreide,
b) Brenn-Materialien aller Art,
c) Bauholz,
d) Kalk,
e) Schiefer,
f) Mühlensteine, Ziegel und Steine aller Art,

wenn solche aus dem Herzogthum Sachsen nach den alten Preußischen Provinzen ausgeführt werden, frei von allen Ausgangs-Zoll-Abgaben bleiben sollen.

Wir machen solches bekannt und weisen die Zoll-Aemter des Herzogthums Sachsen, soweit solche zu unserem Regierungs-Departement gehören, an, sich hiernach zu achten.

Was dagegen den Eingangs-Zoll von obigen Gegenständen betrifft, welcher auf der altländischen Grenz-Zoll-Linie zur Erhebung kommt, so ist dieser ferner zu erheben, so weit solcher von diesen Gegenständen überhaupt erhoben werden muß.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 127. Nähere Bestimmung zum Verpacken des

Nach näherer Untersuchung hat sich ergeben, daß die vor kurzem angeordnete Verpackung des Arseniks in doppelten Fässern, den beabsichtigten Nutzen nicht

Arsenik in Fässern. 2te Abt. 4. Mai.

nicht gewähren kann, und eigentlich gefährlicher sey, als die Verpackung in einfachen Fässern, weil die Beschädigungen des innern Fasses, auf dem Transport entweder gar nicht, oder zu spät wahrgenommen werden.

Ein Hohes Finanz-Ministerium hat sich daher veranlaßt gefunden, von jener Anordnung wiederum abzugehen und mittelst Verfügung vom 18ten v. M. bestimmt:

daß der Arsenik nur in einfachen besonders dazu auszuwählenden starken sehr genau gefugten Fässern, deren Fugen inwendig mit derber Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister dicht verklebt sind, wie bisher verpackt und versendet werde.

In Verfolg der im Amtsblatt No. 90. Pag. 170. befindlichen Verfügung vom 10ten v. M. wird solches den Accise- und Zoll-Aemtern, so wie den dabei interessirten Publikum zur Nachricht und Achtung hiemit bekannt gemacht.

Frankfurth a d. O., den 3ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 128.

Nach der Bekanntmachung vom 16ten November 1814. im Amtsblatte Pag. 429. No. 430. schließt die letzte Rechnung der Brand-Entschädigung-Kollekte für Landschullehrer mit einem Vorschusse von 12 rtl. 6 gr. 7 pf.

Die Einnahme pro 1815. beträgt:

1) an Resten,				
a) aus der Superintendentur Beelitz			10 gr.	
b) . . .	Coburg	7 rtl.	2 —	
c) . . .	Wriezen	1 —	6 —	
				8 rtl. 18 gr.
2) Beiträge für die Küster und Landschullehrer Köppen zu Damme, Hofer zu Königsstädt und Menz zu Gollin von 1402 Mitgliedern à 6 gr. . . .				350 — 12 gr.
3) Beiträge für die Schullehrer Sievert zu adelich Neu-Reetz von 1423 Mitgliedern à 2 gr. . . .				118 — 14 —
Summa der Einnahme				477 rtl. 20 gr.

Davon die Ausgabe:

1) Vorschuß nach der letzten Rechnung	12 rtl.	5 gr.	7 pf.
2) dem Schullehrer Köppen zu Damm	100 —	— —	—
3) dem Küster Hofer zu Königsstädt	100 —	— —	—
4) dem Küster Menz zu Gollin .	100 —	— —	—
5) dem Schullehrer Sievert zu adelich Neu-Reetz . .	100 —	— —	—
			412 rtl. 5 gr. 7 pf.
Es bleibt also ein Bestand von			65 rtl. 14 gr. 5 pf.

Am

Am 30ten Juli 1815. ist der Schullehrer Philipp Schulz zu Neu-Glietzen abgebrannt, und er hat über den vierten Theil seines beweglichen Vermögens verloren, und der Schullehrer Hindersin zu Senzig hat bei dem Brande vom 18ten Julius v. J. über die Hälfte seines Vermögens eingebüßt; der ꝛc. Schulz hat daher eine Entschädigung von 50 Thalern, der ꝛc. Hindersin aber eine Entschädigung von 100 Thalern aus der Societät zu erwarten.

Zu diesen 150 Thalern hat ein jedes der jetzt im Verein befindlichen 1423 Mitglieder, mit Einschluß derjenigen Schullehrer, welche in den Oertern der an die Königl. Regierungen zu Frankfurth und Magdeburg abgetretenen, bisher zum Geschäftskreise der unterzeichneten Regierung gehörig gewesenen Kreise wohnen, zwei Groschen Courant beizutragen, wie sich aus dem künftigen Abschlusse ergeben wird.

Die Herrn Superintendenten und Prediger werden diese Beiträge einziehen, und wie gewöhnlich binnen 8 Wochen an die Haupt-Kollektenkasse einsenden, wobei den in den Oertern der abgetretenen Kreise der Provinz wohnhaften Herrn Superintendenten und Predigern eröfnet wird, daß wegen dieser Angelegenheit mit den betreffenden Königl. Regierungen bereits näher in Unterhandlung getreten ist. Potsdam, den 9ten April 1816.

Vorstehende Verfügung der Königl. Regierung in Potsdam ist von den Herrn Superintendenten und Predigern aus den hieher abgetretenen Theilen des Kurmärk. Regierungsbezirkes, mit Einschluß der Herrn Prediger aus der Herrschaft Frauendorff, zu befolgen; und wird zu seiner Zeit bekannt gemacht werden, wenn und in welcher Art die Vereinigung mit den Versicherungsanstalten der Neumark statt finden soll. Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1816.

Königlich Preußische Regierung.

No. 129. Die zweite Verlosung der Lieferungsscheine betreffend. 1te Abth. 15t. April.

Bei der zweiten Verloosung der Lieferungsscheine am 16ten d. M. sind, der Ankündigung vom 9ten Marz a c. gemäß, 100 Looſe gezogen. Das nachstehende Verzeichniß enthält die Nummern derjenigen 5000 Lieferungsscheine, welche hiernach zur Einlösung kommen. Diese wird hier bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, in der Zeit vom 17ten Juni bis 13ten Juli d. J. erfolgen, und zwar in nachstehender Ordnung:

vom 17ten bis 22ten Juni die Nummern der Looſe 1. bis 25. incl.,
vom 24ten bis 29ten Juni die Nummern der Looſe 26. bis 50. incl.,
vom 1ten bis 6ten Juli die Nummern der Looſe 51. bis 75. incl.,
vom 8ten bis 13ten Juli die Nummern der Looſe 76. bis 100. incl.

Die Zahlung geschiehet gegen Zurückgabe des Lieferungsscheins, und gegen die, auf die Rückseite desselben zu setzender Quittung. Diejenigen Inhaber, welche Lieferungsscheine in der zweiten oder folgenden Hand besitzen, müssen außerdem, nach Vorschrift des Edikts vom 3ten Juni 1814. durch schriftliche Cession legitimirt seyn. Auswärtigen kann nicht gestattet werden, ihre Scheine

unmittelbar an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse einzusenden, und die Uebersendung des Betrages zu verlangen. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden unter Zuschickung der Scheine bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse wenden. Denn es ist die Einrichtung getroffen, daß die zur Einlösung kommenden Lieferungsscheine den Regierungs-Haupt-Kassen quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, sie in bestimmten Terminen zur Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse einsenden, und von ihr den Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen werden. Diese Annahme bei den gedachten Haupt-Kassen kann jedoch nur bis zum 13ten Juli c. statt finden. Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zahlt übrigens nur in den Vormittagsstunden. Berlin, am 22ten April 1816.

Ministerium der Finanzen, Vierte General-Verwaltung. (gez.) Villaume.

Verzeichniß der bei der 2ten Verlooſung der Lieferungsſcheine am 16ten d. M. gezogenen Nummern in 100 Looſen.

Looſe.	Nummern der Lieferungsſcheine.	Looſe.	Nummern der Lieferungsſcheine.	Looſe.	Nummern der Lieferungsſcheine.	Looſe.	Nummern der Lieferungsſcheine.
1	1251 bis 1300	26	32601 bis 32650	51	62351 bis 62400	76	81651 bis 81700
2	3701 — 3750	27	32901 — 32950	52	62451 — 62500	77	82301 — 82350
3	4251 — 4300	28	35601 — 35650	53	64801 — 64850	78	82901 — 82950
4	9901 — 9950	29	37951 — 38000	54	65051 — 65100	79	83601 — 83650
5	10951 — 11000	30	38651 — 38700	55	66201 — 66250	80	83951 — 84000
6	11901 — 11950	31	39051 — 39100	56	67201 — 67250	81	85001 — 85050
7	12351 — 12400	32	39551 — 39600	57	69301 — 69350	82	85801 — 85850
8	14001 — 14050	33	39751 — 39800	58	69851 — 69900	83	87051 — 87100
9	16901 — 16950	34	42101 — 42150	59	69901 — 69950	84	88551 — 88600
10	17201 — 17250	35	42451 — 42500	60	70051 — 70100	85	89151 — 89200
11	17651 — 17700	36	42651 — 42700	61	70151 — 70200	86	89401 — 89450
12	17851 — 17900	37	42851 — 42900	62	70801 — 70850	87	89751 — 89800
13	18251 — 18300	38	46651 — 46700	63	72151 — 72200	88	90451 — 90500
14	18751 — 18800	39	51401 — 51450	64	72501 — 72550	89	91001 — 91050
15	19901 — 19950	40	52701 — 52750	65	72701 — 72750	90	93001 — 93050
16	21351 — 21400	41	54251 — 54300	66	73601 — 73650	91	93251 — 93300
17	22751 — 22800	42	54951 — 55000	67	74001 — 74050	92	93651 — 93700
18	24201 — 24250	43	55901 — 55950	68	74301 — 74350	93	94051 — 94100
19	25151 — 25200	44	56301 — 56350	69	74701 — 74750	94	94101 — 94150
20	25301 — 25350	45	56601 — 56650	70	75751 — 75800	95	94251 — 94300
21	27351 — 27400	46	56701 — 56750	71	75801 — 75850	96	96051 — 96100
22	29301 — 29350	47	57351 — 57400	72	76501 — 76550	97	96901 — 96950
23	31451 — 31500	48	57851 — 57900	73	78101 — 78150	98	97901 — 97950
24	32151 — 32200	49	59551 — 59600	74	78801 — 78850	99	98751 — 98800
25	32351 — 32400	50	61751 — 61800	75	80951 — 81000	100	99651 — 99700

Berlin, den 16ten April 1816.

Königliche Preußiſche General-Lotterie-Direktion.
Scherzer. Barnemann. Heynich.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 22ten v. M. die zweite Verlooſung der Lieferungsſcheine betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Inhaber der verlooſeten Lieferungsſcheine aufgefordert, ſich darnach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 17. Avertissement.

Die verwittwete Frau von Burgsdorff, Margarethe Henriette Caroline, geborne von der Oſten, iſt durch ein heute ergangenes Erkenntniß für eine Verſchwenderin erkläret, und unter vormundſchaftliche Aufſicht geſtellt worden; welches hiermit zur Nachricht und Achtung jedermänniglich bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 30ten April 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht v. d. Neumark.

Perſonal-Chronik.

Da jetzt die Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. bis auf wenige Stellen komplett beſetzt iſt; ſo hat es nicht unzweckmäßig geſchienen, das geſammte Perſonale derſelben hier aufzuführen.

Bei der Regierung ſind nehmlich angeſtellt:

I. Beim Präſidium: 1) Chef-Präſident von Wißmann; 2) Vice-Präſident Troſchel, Direktor der 2ten Abtheilung; 3) Regierungs-Direktor Freiherr von Seckendorff, Direktor der 1ten Abtheilung, — bis dahin Ober-Aufſeher zu Schleuſingen.

II. Beim Kollegium: 1) Oberforſtmeiſter, Staatsrath Lemke, vormals Staatsrath im Finanz-Miniſterio, Abtheilung 2.; 2) Konſiſtorial-Rath Protzen, Abtheilung 1.; 3) Regierungs- und Waſſerbaurath Senff, Abtheilung 2.; 4) Regierungsrath Löper, Abtheilung 2.; 5) Regierungsrath Purgold, Juſtitiarius, Abtheilung 2.; 6) Regierungsrath Löſchbrand, Juſtitiarius, Abtheilung 2.; 7) Regierungsrath Pappritz, Abtheilung 1.; 8) Regierungsrath Eudel, Abtheilung 1., bishero Ober-Bürgermeiſter in Frankfurth a. d O.; 9) Regierungsrath Peſchke, Juſtitiarius, Abtheilung 2.; 10) Regierungsrath von Bärenſprung, Abtheilung 1., vormals Regierungsrath in Erfurt; 11) Regierungsrath Troſchel, Abtheilung 2. — ſonſt bei der Regierung in Potsdam; 12) Regierungs- und Medizinalrath Frank, Abtheilung 1.; 13) Regierungsrath, Oberforſtmeiſter von Thadden, Abtheilung 2.; 14) Konſiſtorialrath Muzel, Abtheilung 1.; 15) Regierungs- und Landbau-Rath Matthias, Abtheilung 2.; 16) Regierungsrath Bitter, Abtheilung 2.; 17) Regierungs- und Schulrath von Türk, Abtheilung 1.; 18) Regierungsrath von Schmieden, Abtheilung 1., vormals Konſiſtorial-

Direktor und Oberamts-Regierungsrath zu Lübben; 19) Regierungsrath Süßmilch, Abtheilung 2., vormals Gegenhändler bei der Landeshauptmannschaft zu Lübben; 20) Regierungsrath Stünzner, Abtheilung 2., vordem Amts-Inspektor in Lübben; 21) Regierungsrath Urbani, Abtheilung 2., vormals Krieges- und Domainen-Rath; 22) Regierungsrath Schulz, Abtheilung 2., sonst Assessor bei der Regierung; 23) Regierungsrath Boumann, Abtheilung 2., sonst Kammer-Assessor; 24) Regierungsrath Steger, Abtheilung 1., sonst Assessor bei der Regierung; 25) Regierungsrath von Carlsburg, Abtheilung 1., vordem Konsistorialrath und Assessor beim Landgericht in Lübben; 26) Regierungs- und Wasserbaurath Leiber, Abtheilung 2., vordem Oberbau-Inspektor in der Kurmark.

III. Medizinal- und Sanitäts-Kommission: 1) Medizinalrath, Regierungsrath Frank; 2) Assessor Chirurgiä, Doktor Born; 3) Assessor Pharmaciä, Alberti.

IV. Journal: Archivarius, erster Journalist und Präsidial-Sekretair Reymann; Journalisten: Rupprecht und Klotz.

V. Secretariat: Kriegesrath Bock; die Regierungs-Sekretarien Neger, Müller, Binner, Sucker, Täuber, Aschenborn, Ulrici, Seiffert, Sachse, (Professor) Herrosee, Sydow, Harder, (Hauptmann.)

VI. Registratur: die Registratoren Rose, Weise, Stelz, Tetzlaff, Engel, Possin, Adam, Lehmann, Sander, Heinze, Franke, Wegesetzer.

VII. Kalkulatur: Rechnungsrath Pawlowsky, Ober-Kalkulator Bettkober; die Kalkulatoren Preiß, Löther, Knape, Müller, Höne, Genserich, Krause, Jaquet, Priesterhauß, Thiele, Höpfner, Löffler, Kehler, Ehrenberg, Jänike, Krüger, Barth, Hentschke.

VIII. Kanzley: Kriegesrath und Kanzlei-Inspektor Lorenz; die Kanzlisten Jordan, (Kanzlei-Gebühren-Kassen-Rendant) Gürcke, Keyser, (Kanzlei-Inspektor) Laue, Schmisky, Retzlaff, Zornitius, Beer, Ludwig, Vierrath, Görschner, Lauer, Bertin, Grochale, Nicol, Buchheister.

IX. Kassen: a) Regierungs-Haupt-Kasse. Kriegesrath und Haupt-Rendant Pappritz, Haupt-Kontrolleur Kobligk, Haupt-Kassirer Pfiesser, Buchhalter Gröschke, Buchhalter Granier, Buchhalter Wurll, Ausgabe-Kassirer Deißner, Kassenschreiber von Holzenbecher, Kassenschreiber Prätel, Kassenschreiber Völkerling, Kassendiener Stenike, Kassendiener Schulz, Aufwärter Seng; b) Kommunal- und Instituten-Kasse: Rendant Tepper, Kontrolleur Haßlinger.

X. Unterbediente: die Kanzlei-Diener Lilie, Metzmacher, Rädicker und Frauendorff; die Hausdiener Mertens und Hoffmann; die Kanzleiboten Holzapfel und Braunitz. Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Zu

Digitized by Google

Zu Rothenburg sind der Stadt-Chyrurgus Richter und der Tuchfabrikant Rippe resp. zum Rathsmann und Cämmerer von den Stadtverordneten daselbst gewählt, u. es ist diese Wahl von uns bestätigt worden. Frankfurth den 25. April 1816. 1te Abth. 845. April.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Accise-Einnehmer Riemer zu Rothenburg ist von den Stadtverordneten daselbst auf 6 Jahre zum Bürgermeister gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt worden. Frankfurth a. d. O., den 25ten April 1816. 1te Abth. 850. April.

Königl. Preuß. Regierung.

Zu Cüstrin ist der unbesoldete Rathsherr Ehrich auf anderweite 6 Jahre, so wie an die Stelle des Altershalber abgegangenen Rathsherrn Neumann der Kaufmann Krappe zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt und bestätigt worden. 1te Abth. 894. April.

Frankfurth a. d. O., den 22ten April 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Der von der hiesigen Königl. Regierung in dem Neumärk. Amtsblatt vom 20ten März d. J No. 12. bekannt gemachten neuen Kreis-Eintheilung zufolge ist der bisherige nördliche Theil des Arnswalder Kreises, namentlich die Stadt Nörenberg, nebst den adelichen Gütern Blockhaus, Bütow, Flackensee, Gabbert, Mellen, Rahnwerder, Groß- und Klein-Rohrphul, Groß Silber, Klein-Spiegel, Wedelsdorff und Zärtpln zur Provinz Pommern gelegt worden, und es soll diese Kreis-Eintheilung nach einer von dem Chef der Justiz erlassenen Verfügung auch in Hinsicht der Justiz-Verwaltung zur Anwendung gebracht werden. Da nun dem zufolge der vorbezeichnete Theil des Arnswalder Kreises mit dem Jurisdiktions-Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Stettin vereinigt worden ist, so wird diese Veränderung der Jurisdiktions-Verhältnisse hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Gerichte und Eingesessenen des gedachten Distrikts werden übrigens auf die durch Cirkularien an sie erlassene spezielle Verordnung verwiesen.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

IIte Nachweisung der für die Marienburger Verunglückten erhaltenen Gaben.

17) Von Henriette B. 3 rtl. C., 18) vom Herrn M. v. J. 3 rtl. C., 19) vom Herrn Holzinspektor und Ingenieur Eben 2 rtl. C., 20) von einem Ungenannten 1 rtl. C., 21) noch vom Herrn Obristen von Creilsheim 6 rtl. 16 gr. C. und 12 rtl. MC., als ein Beitrag der Cüstriner Garnison, wozu auch Unteroffiziere und Gemeine gegeben haben, 22) von dem Wohllöblichen Magistrate zu Lippehne eine Sammlung in dortiger Stadt von 6 rtl. 12 gr. MC., 23) vom Herrn C. M. 1 rtl. C., 24) vom Herrn Apotheker Röstel zu Landsberg 10 rtl. Gold, 25) vom Herrn Kaufmann Bauer daselbst 5 rtl. Gold, 26) vom Herrn Amtsaktuario Rhüdiger zu Balster 13 rtl. 14 gr. MC., wozu beigetragen ha-

Digitized by Google

ben: a) das Amt und Dorf Balster 6 rtl. 8 gr., b) das Amtsvorwerk Anckrow 16 gr., c) die zum Amte gehörige Colonie Kietz 1 rtl. 14 gr., d) das Amtsdorff Gutsdorff 5 rtl., 27) vom Herrn R. Z. zu L. 6 rtl. MC., 28) vom Herrn Gutsbesitzer Krieger zu Nelep 2 rtl. C., wozu die Gemeine zu Nelep 1 rtl. C. beigetragen hat, 29) vom Herrn K. F. S. zu Soldin 1 Dukaten, 30) vom Hrn. Zollinspektor Schost und Herrn Lehnschulzen Schubel zu Auritz 12 rtl. 18 gr. C. und MC. selbst gegeben und gesammelt bei der Gemeine zu Auritz, 31) durch den Altermann der hiesigen Kaufmannschaft Herrn Kaufmann Krüger von dem Handlungshause Schreers Fr. W. & Sohn 25 rtl. C., 32) durch den Herrn Regierungsrath von Carlsburg von einem ungenannten Niederlausitzer 6 rtl. C., 33) von dem Hrn. Regierungsrath v. Carlsburg selbst 4 rtl. C.; zus. 18 rtl. Gold, 66 rtl. 10 gr. C. und 37 rtl. 2 gr. MC. Hierzu die in der ersten Nachweisung aufgenommene Summe (S. 192. A. B.) von 65 rtl. 12 gr. Gold und 191 rtl. 20 gr. C., giebt die Total-Summe von 83 rtl. 12 gr. Gold, 258 rtl. 6 gr. C. und 37 rtl. 2 gr. MC. Die hier nachgewiesenen Beiträge sind heute ebenfalls an den Hern Intendanten Kriegsrath König zu Marienburg abgesandt worden.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident. (gez.) von Wißmann.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der hiesige Pachtschmied Johann Teller, aus Josephstadt in Böhmen, ist wegen am 6ten Mai 1816. verübten groben Mißhandlungen an den Verwalter Neumann allhier, flüchtig worden, und werden alle Militair- und Civil-Behörden hierdurch ersucht, auf denselben zu invigiliren, ihn zu arretiren, und uns zu seiner Abholung gegen Erstattung aller Kosten Nachricht zu geben.

Zwippendorf bei Sorau, den 10ten Mai 1816.

Adelich von Wiedebachsche Gerichte daselbst.

Karl Gottfried Schmidt, Justitiarius.

Signalement.

Dieser Schmied Johann Teller ist 67 Zoll sächs. Maaß lang, hat schwarze abgeschnittene Haare, lichtegraue Augen, mittle Nase und Mund, schwarzen Bart, etwas längliches Gesicht und Kinn, blaße Gesichtsfarbe, hagere Statur, spricht gebrochen deutsch, und war bei seiner Entweichung mit einem tuchnen dunkelgrünen Oberrocke, Weste und Hosen bekleidet.

Steckbrief. Der beurlaubte Landwehrmann Ludwig Wernicke von der 2ten Compagnie des 3ten Bataillons 1ten Neumärk. Landwehr-Infanterie-Regiments, welcher wegen thätlichen Widerstandes gegen Abgeordnete der Obrigkeit, in Kriminal-Untersuchung befangen ist, ist am vorigen Dienstage aus dem Dorfe Zantoch, oder wohin er einstweilen entlassen war, entwichen.

Er ist ohngefähr 24 Jahr alt, 1½ Zoll groß, hagerer Statur, hat ein längliches pockennarbiges blasses Gesicht, große braune Augen, braune verschnittene Kopfhaare und klagt sehr über gichtische Beschwerden an den Händen und Füßen.

Digitized by Google

Bei seiner Entweichung hat er die komplette Uniform eines gemeinen Landwehrmanns von gedachtem Regimente, mit sich genommen.

Alle resp. Militair- und Civil-Obrigkeiten ersuchen wir hiermit gebührend, auf den Wernicke genau vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und an den unterschriebenen Justitiarius hierher gefällig abliefern zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 4ten Mai 1816.

Das Patrimonial-Gericht über Grahlow. Pekermann.

Patriotische Beiträge.

An Beiträgen für die durch die Pulver-Explosion verunglückten Danziger sind bei mir eingegangen:

1) von der Gemeine zu Bernickow 4 rtl. 22 gr.; 2) vom Amtmann Herrn Marquardt zu Jädickendorf 1 rtl., vom Herrn Prediger Neumann daselbst 12 gr., und von der Gemeinde ebendaselbst 1 rtl.; 3) von der Gemeine zu Blanckenfelde 13 gr.; 4) vom Herrn Hauptmann v. Sydow auf Schildberg 1 Fr.d'or, von Madam Engelbrecht daselbst 1 rtl.; 5) vom Gutsbesitzer Herrn Kranz zu Voigtsdorf 10 rtl.; 6) von der Gemeinde Grabow 3 rtl. 12 gr.; 7) von einem Ungenannten 5 rtl.; 8) von der Gemeinde Göllen 20 gr.; 9) von der Gemeinde Pätzig bei Sathen 2 rtl. 14 gr. 3¾ pf.; 10) von der Gemeinde Sellin 6 rtl. 6 gr.; 11) von der Gemeinde Alt-Lietzegöricke 11 rtl. 2 gr.; 12) vom Magistrats-Personale zu Königsberg 8 rtl.; 13) von der Gemeinde Nordhausen 14 gr.; 14) vom Ober-Amtmann Herrn Krahmer zu Butterfelde 3 rtl.; 15) von der Gemeinde Hanseberg 4 rtl.; 16) von der Gemeinde Wedel 8 gr.; 17) von der Gemeinde Hohen-Kränig 3 rtl. 2 gr.; 18) vom Gutsbesitzer Herrn Geiseler zu Hammer bei Dörzig 1 rtl., und von der Gemeinde daselbst 15 gr.; 19) von der Gemeinde Wrechow 4 rtl. 22 gr.; 20) von der Gemeinde Rufen 4 rtl.; 21) von der Gemeinde Rosenthal 1 rtl; 22) vom Amtmann Herrn Schneider zu Kerckow 4 rtl. 12 gr.; 23) von der Gemeinde zu Kerstenbrügge 3 rtl. 6 gr.; 24) von der Gemeinde Falckenwalde 1 rtl.; 25) von der Gemeinde Nahausen 5 rtl. 15 gr.; 26) von der Gemeinde Closſow 2 rtl. 12 gr.; 27) von der Gemeinde Zäckerick 12 rtl.; 28) von der Gemeinde Alt-Rüdnitz 8 rtl. 12 gr.; 29) von der Gemeinde Neu-Tornow 3 rtl. 19 gr.; 30) von der Gemeinde Neu-Rüdnitz 10 rtl.; 31) von der Gemeinde Königl. Neu-Reetz 4 rtl. 13 gr. 9 pf.; 32) von der Gemeinde Bärfelde 1 rtl; 33) von der Gemeinde Troſſin 2 rtl. 12 gr.; 34) vom Herrn Grafen v. Schlabrendorf zu Schönfeld 3 rtl; 36) von der Gemeinde zu Zorndorf 2 rtl. 12 gr.; 37) von der Gemeinde Neu-Lietzegöricke 9 rtl. 4 gr.; 38) von der Gemeinde Güstebieſe 7 rtl. 18 gr. 8 pf. und von der Frau Wittwe Falkenberg daselbst 10 rtl.; 39) vom Magistrat zu Bärwalde 4 rtl. 2 gr. 6 pf.; 40) von der Gemeinde Neu-Glietzen 1 rtl.; 41) von der Gemeinde Niederwutzow 3 rtl; 42) vom Magistrat zu Neudamm 9 rtl.; überhaupt „192 rtl. 9 gr 2 pf."

Ich habe sie dem Herrn Polizei-Präsidenten v. Wegefack in Danzig zugesandt, und in dessen Auftrage danke ich Namens jener Unglücklichen den Gebern für diese Unterstützung. Königsberg i. d. N., den 26ten April 1816. Grael.

Digitized by Google

Ueberſicht der Witterung im April 1816.

Der April war dem größten Theile nach, ein recht ſchöner, angenehmer und warmer Frühlingsmonat. Die erſten 6 Tage deſſelben waren zwar noch bei NO. und O. kalt, wobei es in den Nächten fror. Der Dunſtkreis war aber, mit Ausſchluß des 1ten und 2ten hell und heiter. Vom 7ten an wurde es angenehm warm und ſo blieb es auch mit wenigen Ausnahmen den ganzen übrigen Theil des Monats hindurch. Jedoch waren die Morgen gewöhnlich ziemlich kühl, einige Tage hingegen wirklich heiß. Am 7ten und 8ten regnete es bei SO. und W. und bei gleicher Windrichtung waren die beiden folgenden Tage gemiſcht. Hell und ſchön waren der 11te und 12te bei NO. und NW. Vom 13ten bis zum 19ten, mit Ausnahme des 17ten, der ein heller Tag war, regnete es täglich etwas, bei weſtlichen und ſüdlichen Winden, wobei in der Nacht zum 15ten und am 16ten Schnee fiel. In der Nacht vom 12ten zum 13ten erſchien ein Gewitter und am 13ten Abends wetterleuchtete es. Vom 20ten bis 22ten hatten wir ſchöne, helle und heitere Tage bei öſtlichen Winden und vom 23ten bis 26ten bei O. und NO. war die Witterung gemiſcht, jedoch angenehm und vom 27ten bis zu Ende des Monats folgten bei NO. helle, heitre und herrliche Frühlingstage. Herrſchend waren O und NO.

Die warme Witterung des Aprils wirkte wohlthätig und belebend auf das Pflanzenreich ein. Die bisher durch die ungünſtigen Witterungseinflüſſe des Märzes zurückgehaltene Natur entfaltete ſich überall und der Frühling erſchien in ſeiner ganzen Pracht. Ueberall entwickelten ſich Blätter und Blüthen und am Schluſſe des Monats ſtanden mehrere Obſtbäume in Blüthenfülle da. Die Saaten ſchießen üppig hervor und ſcheinen wenig durch den Winter gelitten zu haben. Der Geſundheitszuſtand iſt im Ganzen gut. Katharrhaliſche Krankheiten, beſonders Huſten ſind inzwiſchen ziemlich häufig.

Viermal bemerkte man Nebel; an 7 Tagen und in 2 Nächten regnete; an einem Tage und in einer Nacht ſchneiete es; einmal erſchien ein nahes und einmahl ein entferntes Gewitter.

Das Barometer ſtand am höchſten den 21ten Morgens = 341,5‴ bei — 1° de Lük und O. am niedrigſten den 7ten Mittags und Abends = 329,5‴ bei — 2° de Lük und SO. Differenz = 12‴.

Das Thermometer zeigte die höchſte Temperatur den 12ten = 19° Reaum. im Schatten und 26,5° R. in der Sonne bei NO. die niedrigſte den 1ten, 2ten und 4ten Morgens — 1,5° Reaum. bei NO. und O.

Das Hygrometer verrieth die meiſte freie Feuchtigkeit den 8ten Morgens = 70° bei SO. Die wenigſte den 28ten Mittags = 40° bei NO. Mittlerer Stand = 55°.

Man zählte im April: 5 heitere, 7 helle, 1 trüben, 10 gemiſchte trockene und 7 gemiſchte mit Regen oder Schnee verbundene Tage.

Frankfurth a. d. O. den 1ſten Mai 1816.

Frank.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 20. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 15ten Mai 1816.

Avertissement.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a. d. O. ist auf den Antrag der Bayerschen Fideikommiß-Interessenten zum freiwilligen öffentlichen Verkauf und event. zur öffentlichen Verpachtung der ihnen zugehörigen, im Landsberger Kreise bei Stennewitz belegenen Entreprise Bayershorst und zwar derjenigen in 360 Morgen 140 QRuthen bestehenden Bruchgrundstücke, welche gegenwärtig an den Gutsbesitzer, Domainenrath von Empich auf Stennewitz verpachtet sind, ein Termin vor dem Deputirten Referendarius Böttticher auf den 8ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Königl. Ober-Landes-Gericht hierselbst angesetzt worden.

Es werden daher alle Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden gedachte Grundstücke nach erfolgter Einwilligung sämtlicher Interessenten zugeschlagen werden sollen. Die Kaufbedingungen nebst der Taxe können in der Registratur des hiesigen Ober-Landes-Gerichts, so wie bei dem administrirenden Kurator des Fideikommisses, Präsidenten Alsleben hierselbst eingesehen werden. Frankfurth a. d O. den 17ten April 1816.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Avertissement.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist ad Instantiam der Erben des zum Nachlaß des verstorbenen Bürgers und Büchsenmachers Johann Gottlieb Fäscke gehörige, auf der Neustadt sub Nro. 108 belegene, Wohnhaus mit der gerichtlichen Taxe von 1222 Rthl 14 gr. 1 pf. sub hasta gestellt, und terminus peremtorius auf den 10ten Junius d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts Assessor Sönderop auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in dem angesetzten Termine ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende, wenn diesem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Konsens der Fäskenschen

Digitized by Google

Erben den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termin etwa noch einkommenden Gebothe nicht weiter reflektirt werden wird.

Landsberg a. d. W, den 2ten April 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Am 22ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr soll die zum Nachlaß des verstorbenen Fischer George Köppen zu Güstebiese, gehörige Fischernahrung, bestehend aus 90 Morgen Bruchland und dazu gehörigen Gehöfte auf 9 Jahre pro Michaelis 1816 bis 1825 an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige hiermit vorgeladen werden, und stehet der Termin in Güstebiese auf dem Gute selbst an.

Amt Grüneberg i. d. N., den 27ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt daselbst.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, ist das dem Eigenthümer Martin Gohlecke zugehörige, im Alt-Gurkowschen Bruche belegene, aus 51 MM. bestehende, nach Ausweis der in der Stadtgerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe auf 3452 rtl. 3 gr. 8 pf. gerichtlich gewürdigte Holländerguth subhastiret, und sind die Bietungs-Termine auf den 7ten März k. J., den 9ten Mai k. J., den 8ten Juli k. J., welcher letzte peremtorisch ist, angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu kaufen Lust haben, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, sich in den gedachten Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termin Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und auf die nach Verlauf des Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektiret werden soll.

Friedeberg, den 2ten December 1815.

Königl: Preuß. Stadt-Gericht.

Avertissement.

Bei dem Land- und Stadtgericht zu Crossen, sollen die dem Gastwirth Schädeschen Erben zugehörigen 4 Wiesen, als: 1) eine Wiese von 10 M. 48 QR. rheinländisch Maaß Seite 1. No. 2. des Wiesenregisters auf 4185 rtl. 22 gr. 6 pf. gewürdigt, 2) eine Wiese von 2 M. 219 QR. rheinländisch Maaß Seite 1. No. 15. des Wiesenregisters auf 935 rtl. 3 gr. 3 pf. gewürdigt, 3) eine Wiese von 3 M. 353 QR. rheinländisch Seite 8. No. 18. des Wiesenregisters auf 776 rtl. 1 gr. abgeschätzt, 4) eine Wiese von 1 M. 309 QR. rheinländisch Seite 3. No. 44. des Wiesenregisters auf 640 rtl. 15 gr. gewürdigt, theilungshalber subhastiret werden, und der Bietungs-Termin welcher peremtorisch, ist auf den 31ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Biedebantt

bekannt angesetzt worden, weßhalb vermögende und besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen werden, sich in diesem Termine einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, die Grundstücke zugeschlagen, und auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht Rücksicht genommen werden soll.

Crossen, den 2ten April 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Ich bin Willens meine mir eigenthümlich zugehörige hart vor Niepölzig bei Berlinchen belegene Niepölzigsche Wassermühle nebst Pertinenzien, bestehend in zwei Mahlgängen, Grützstampfe, ferner einer Schneidemühle, nebst Gärten komplett bestellten Ländereien zu 1 Wspl. 2 Schfl. Winter- u. 1 Wspl. 4 Schfl. Sommersaat größtentheils Weitzboden, Wiesen zu 16 bis 20 Fuder Heugewinnst, mit komplettem Inventarii und der Fischerei, Familien-Verhältnisse halber bis Johanni d. J. aus freier Hand zu verkaufen. Käufer können diese Mühle nebst Pertinenzien täglich in Augenschein nehmen, und die Verkaufsbedingungen bei dem Amtmann Weinstrauch zu Berlinchen oder bei mir einsehen. Briefe dieserhalb aber werden Postfrei erbeten.

Niepölzigsche Mühle bei Berlinchen, den 6ten April 1816.

Der Mühlenbesitzer Regendank.

Subhastations-Patent.

Zur bessern Auseinandersetzung der Schmiedemeister Johann Golzschen Erben soll nach deren Antrage die in dem nahe an Märkisch-Friedland in dem Dorfe Alt-Lobitz Westpreuß. Antheils belegene, vormals dem Müller Behrendt gehörig gewesene Wasser-Mahl-Mühle mit einem Gange und oberschlegtig nebst den dazu gehörigen zwei Hufen Acker und andern Ländereien, Gärten und Wiesen in einem einzigen Bietungstermine, welcher den 13ten Juni d. J. von Morgens 9 Uhr ab, in der Mühle zu Alt-Lobitz vor uns anberaumt ist, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden.

Wir laden daher zu diesem Termine besitz- und zahlungsfähige Käufer hierdurch vor, und hat der Meistbietende den Zuschlag, wenn die Interessenten darin willigen werden, zu gewärtigen, wobei zu bemerken, daß die Taxe der Mühle nebst Zubehörungen die Summe von 2768 Rthl. beträgt, welche in unserer Registratur jeder Zeit näher inspicirt werden kann.

Zugleich fordern wir alle diejenigen Real-Prätendenten, welche uns unbekannt sind, auf, ihre Ansprüche spätestens im Termine anzuzeigen und gehörig zu verifiziren, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Märkisch-Friedland, den 12ten April 1816.

Das Kreisgericht und Freih. v. Blankenburgsches Patrimonial-Gericht.

Digitized by Google

Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth an der Oder sollen die mit Bartholomäi d. J. pachtlos werdende Jagdten, nemlich in der Forst Klanzig den Dorfsfeldmarken Labenz, Rützow, Gumtow, Simmatzig, Polchlep, Techatow, Balsdrey und Nelep, imgleichen auf der Feldmark der Stadt Schievelbein auf sechs Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist dazu ein Termin auf den 30ten Mai c. Vormittags auf hiesigem Amte angesetzt worden. Pachtlustige werden hierdurch vorgeladen sich in Termino einzufinden, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß nach zuvor eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung dem Meistbietenden der Zuschlag werde ertheilt werden.

Die Bedingungen unter welchen die Verpachtung geschehen soll, können täglich auf dem Amte hierselbst eingesehen werden.

Schievelbein, den 20ten April 1816.

Königl. Preuß. Forst-Amt.

Bekanntmachung.

Ausgeklagter Schulden halber soll den 5ten Juli d. J. die Mahlmühle zu Syckadel, nebst einem dazu geschlagenen Kossäthengute, nach Vorschrift des Mandats wegen des modi subhastandi in der Nieder-Lausitz vom 20ten April 1747., an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Dies, und daß bei den Magistraten zu Guben und Lübben und dem Justizamt Friedland, so wie allhier die Patente ausgehängt sind, wird hierdurch bekannt gemacht.

Lieberose, am 1ten Mai 1816.

Herrschafts-Kanzley daselbst. Ringt.

Avertissement.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W., ist das dem verstorbenen Johann Gottlieb Adam gehörig gewesene und allhier belegene Kiehergut, mit der gerichtlichen Taxe von 1047 Rthlr. 16 Gr. auf den Antrag der Kreditoren und Erben sub hasta gestellt, und die Biethungs-Termine auf den 5ten Junius, den 8ten Julius, terminus peremtorius aber auf den 12ten August d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Born auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Geboth zu thun, und hat der Meistbiethende in dem letzten Termin, wenn diesem sonst nicht etwanige Hindernisse im Wege stehen, mit Konsens der Kreditoren den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termin etwa noch einkommenden Gebothe nicht weiter reflektirt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 9ten April 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Avertissement.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht macht hierdurch bekannt, daß die, von der ehemaligen Ober-Amts-Regierung zu Lübben, in dem, über den Nachlaß des zu Pitschen in der Nieder-Lausitz verstorbenen Sächs. Amts-Hauptmanns Philipp Gottlob August von Strobschütz, genannt Misitscheck von Wischkau, unterm 23ten Februar 1816. eröffneten Konkurse, auf den 20ten August, 26ten Oktober und 2ten Dezember d. J. angesetzten Termine aufgehoben sind, und diese Sache von der unterzeichneten Behörde weiter verhandelt wird.

Es werden daher alle und jede, welche an das Vermögen des verstorbenen Amts-Hauptmanns von Strobschütz, Ansprüche zu haben vermeinen, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monathen, und spätestens in dem, vor dem Referendarius Meyer als Deputirten auf den 2ten September c. anberaumten präclusivischen Liquidations-Termin, entweder in Person, oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justiz-Kommissarius, wovon den hiesigen Orts-Unbekannten der ꝛc. Richter, Warnack und Heinstus in Vorschlag gebracht werden, auf dem Königl. Ober-Landes-Gericht hieselbst, Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzuzeigen, die Beweismittel beizubringen, und hiernächst die weitern Verfügungen erwarten. Bei ihrem Ausbleiben im Termin, und bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche aber, haben dieselben zu gewärtigen, daß sie mit allen etwanigen Forderungen an die Konkurs-Masse präcludirt werden sollen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Kreditoren auferlegt werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 17ten April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Avertissement.

In den nachstehenden Königl. Forsten des Regierungs-Departements zu Frankfurth a. d. O. sind bereits 1) im Drewitzschen Reviere 200 Haufen, 2) im Clossowschen Reviere 100 Haufen, 3) im Neumühlschen Reviere 350 Haufen, 4) im Güstebiesischen Reviere 350 Haufen, in Summa 1000 Haufen gutes Eichen Kloben-Brennholz aufgeschlagen worden, und wird solches spätestens bis zu Ende künftigen Monaths auf den zur Verschiffung bequem gelegenen Oder-Ablagen bereit stehen.

Dieses Holz soll auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. öffentlich an den Meistbiethenden, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dasselbe nach Berlin verschifft wird, verkauft werden, wozu der Termin auf den 20ten d. M. Vormittags auf dem Königl. Domainen-Amte Quartschen bei Cüstrin angesetzt ist, und Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nur unter Vorbehalt höherer Genehmigung zugesichert wird.

Frankfurth a. d. O., den 1ten Mai 1816.

Königliches Forstmeisterliches Offizium.

Publi-

Digitized by Google

Publikandum.

Die im Dorfe Sellnow Amts Marienwalde belegenen Kirchenländereien, enthaltend 118 Morgen 87 QR. Acker und 5 Morgen 101 QR. Wiesen soll nach der Verfügung der Königl. Neumärk. Regierung vererbpachtet werden.

Wir haben zur Licitation darauf einen Termin auf den 17ten Juni d. J. auf dem Amte Marienwalde Vormittags um 9 Uhr angesetzt, zu welchem wir Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Vererbpachtsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Arnswalde den 2ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Marienwalde.

Avertissement.

Es werden zwei Hautboisten eingeladen, sich bei dem Königl. Preuß. Infanterie-Regiment No. 15. Graf Bülow v. Dennewitz anstellen zu lassen, von denen der eine ein vorzüglich guter Trompeter, der andere ein vorzüglicher Waldhornist seyn soll. Wenn diese Personen Künstler von erprobter Fähigkeit, besonders auf benannten Instrumenten sind, so können sie mit Gewißheit auf eine ihrer Fertigkeit und Kenntnissen angemessene Zulage über den Königl. Etat rechnen. Bis zum 24sten d. M können sich dergleichen Subjekte bei dem Unterzeichneten melden um sofort ihre Marschroute ꝛc. bis an den Ort ihrer Bestimmung zu erhalten.

Dubkau den 7ten Mai 1816.

v. Warnnstorff,

Kön. Pr. Obristlieut. beim 15ten Linien-Inf. Reg. Graf Bülow v. Dennewitz, Ritter ꝛc.

Da die Gewißheit eines dauernden Friedens und die damit verbundene Sicherung des Eigenthums, wohl viele jetzt bewegen dürfte ihre Kapitalien auf Grundstücke zu verwenden, so wird dergleichen Personen, besonders aber denen Mühlenmeistern, nachstehende Anzeige nicht unangenehm seyn. Es ist nehmlich in der Nähe einer Landstadt der Niederlausitz eine noch neue, im besten Stande sich befindende, mit vollkommener Kundschaft versehene holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen und einem Stampfgang; dabei ein ganz neues gut eingerichtetes Wohnhaus mit Stall und Zubehör, 4 Schfl. Land-Aussaat, nach Befinden auch einer Heu- und Grummet-Wiese um einen äußerst billigen Preis und unter sehr annehmlichen Bedingungen zu verkaufen. Wer dieses Grundstück, worauf nur ganz geringe Abgaben haften, zu kaufen gesonnen, kann die näheren Bedingungen bei dem Unterzeichneten erfahren. Unterhändler so wie unfrankirte Briefe werden jedoch verbeten.

Diebkau, den 7ten Mai 1816.

Gerichtsverwalter Petrich.

Das den Erben der verstorbenen verwittweten Calculator Schulz gehörige, in Cüstrin am Berliner Thor belegene Wohnhaus nebst Seitengebäude und Garten, soll

am

Digitized by Google

am 25sten d. M. durch den Herrn Syndikus Schwarz zu Cüstrin incl. der zum Wieder-Ausbau dieses Hauses aus Königlicher Kasse bewilligten und bereits angewiesenen 411 rtl. Bau-Hülfs-Gelder, öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Kauflustige werden aufgefordert sich am genannten Tage Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause zu Cüstrin einzufinden und ihr Gebot abzugeben.

Bekanntmachung.

Der Verfügung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. zufolge soll die, dem Fiskus zustehende hohe, mittel und kleine Jagd auf dem, zum adlichen Gute Blessin im Königsbergschen Kreise gehörigen Territorio auf 3 Jahre von Trinitatis 1816 bis dahin 1819 öffentlich an den Meistbietenden, mit der Bedingung: dem Dominio zu Falkenwalde jährlich 3½ Stück Rothwildprett frei zu liefern, verpachtet werden. Der Bietungs-Termin ist auf den

„19ten dieses Monats"

Vormittags in dem Königlichen Forsthause zu Lietzegöricke festgesetzt, und werden Pachtlustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur mit Vorbehalt höherer Genehmigung erfolgt.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Mai 1816.

Königl. Forstmeisterliches Offizium.

Bekanntmachung.

Das zur hiesigen Kämmerei gehörige, eine Meile von der hiesigen Stadt und dem Weichselstrom an einer öffentlichen Landstraße liegende Kämmerei-Vorwerk Papau, welches 30 Hufen kulmisch groß ist, und aus guten größtentheils zum Weitzen-Ertrage geeignetem Boden bestehet, und wegen der Nähe der Stadt und des daraus entstehenden leichten und immer gewissen Absatzes aller Erzeugnisse jedem thätigen Wirth stets eine gute Nutzung gewähret, soll im Wege der öffentlichen Ausbietung entweder im Ganzen oder in 2 bis 3 Theilen, oder auch zur Einrichtung und Benutzung in Bauerhöfen, je nachdem sich Liebhaber dazu unter den annehmlichsten Bedingungen finden, von Trinitatis d. J. ab, gegen Einkaufsgeld, jährlichen Canon und Bezahlung des Schätzungswerths der Gebäude und des Inventarii, an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Dazu sind die Termine auf den 8ten und den 20sten Mai und 5ten Juni d. J. angesetzt. Besitz- und Zahlungsfähige werden dahero aufgefordert sich in diesen Terminen, und besonders in dem letzten, zu Rathhause hieselbst einzufinden und ihre Gebote zu erklären, worauf denn an diejenigen, welche unter den annehmlichsten Bedingungen Meistbietende bleiben, der Zuschlag unter vorschriftsmäßiger Genehmigung sofort geschehen soll. So wie nun die Besichtigung des Guts an Ort und Stelle jedem Liebhaber frei stehet, so wird auch Jeder täglich zu Rathhause mit den Bedingungen zur Austhuung bekannt gemacht werden, wenn er sich deshalb meldet. Thorn, den 25sten April 1816.

Der Magistrat.

Aver-

Digitized by Google

Avertissement.

Das zur hiesigen Kämmerei gehörige, eine Meile von der hiesigen Stadt und dem Weichselstrohm, an einer nach Culmsee und Culm führenden Neben Landstraße belegene Vorwerk und Dorf Lulkau, soll von Trinitatis d. J. ab in Erbpacht ausgethan werden, dergestalt, daß das Vorwerk selbst im Ganzen oder Theilweise, je nachdem sich Liebhaber unter annehmlichen Bedingungen finden, und das Dorf in gewissen zu 1½ Hufen cullmisch abzutheilenden und schon bebauten 9 Höfen gegen Kanon, Einkaufs-Geld und Bezahlung des Schätzungs-Werths der Gebäude ausgebothen werden soll. Sowohl die aus 26 Hufen 18 Morgen und 43 QRuthen cullmisch bestehende Vorwerks-Ländereien, als die vom Vorwerk gehörig separirt zu übergebende Bauer-Aecker, bestehen aus sehr gutem, tragbarem und zu einer beträchtlichen Weitzen-Aussaat geeignetem Boden. Die Gebäude sind im gehörigen Stande und wegen der Nähe der Stadt und des leichten und immer gewissen Absatzes aller Erzeugnisse, dürfte die Benutzung dieses Guts und dieser Bauer-Höfe jedem thätigen Wirth eine hohe Nutzung gewähren. Die Ausbiethungs-Termine sind auf den 4ten, 14ten und 29sten Mai zu Rathhause hieselbst angesetzet. Besitz- und Zahlungsfähige werden aufgefordert, sich in diesen Terminen und vorzüglich im letzten einzufinden, und ihr Geboth zu erklären, worauf an die unter den annehmlichsten Bedingungen bleibende Meistbiethende der Zuschlag nach Einholung der vorschriftsmäßigen Genehmigung sogleich geschehen soll. So wie die Besichtigung des Guths an Ort und Stelle Jedem frei stehet; so wird auch über die Bedingungen zur Ausschuung zu Rathhause täglich die nöthige Auskunft gegeben werden. Thorn, den 23sten April 1816.

Der Magistrat.

Avertissement.

Das zur hiesigen Kämmerei gehörige, eine Meile von der Stadt ohnweit dem Weichselstrohm, an der Landstraße nach Bromberg belegene Vorwerk Przysiek, samt der damit verbundenen Brauerei soll im Wege der öffentlichen Ausbietung gegen Einkaufsgeld, jährlichen Canon und Bezahlung des Schätzungswerthes der Gebäude und des Inventarii von Trinitatis d. J. ab, an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Dieses vorzüglich gut gelegene Vorwerk bestehet aus 27 Hufen Magdeb. an Acker von verschiedener Güte, und aus 7 Hufen Magdeb. an Wiesen, hat ein ansehnliches massives Wohnhaus, und mehrere andere große massive Gebäude zur Brauerei und Stallung eingerichtet, ferner eine mitten in den Vorwerksgebäuden belegene Wasser-Mahlmühle, und kann jedem thätigen Wirth eine hohe Nutzung gewähren, da die Nähe der Stadt einen stets sicheren Absatz aller Erzeugnisse und des bekannten guten Biers darbietet, auch die Nähe des Weichselstroms und die daselbst bequeme Anfahrt mehrere Vortheile mit sich führet. In aller dieser Rücksicht ist dieses Gut dahero auch vorzüglich zu einer Fabriken-Anlage geeignet. Die Ausbietungstermine sind auf den 13ten Mai, den 24sten Mai und 10ten Juni d. J. angesetzet. Besitz- und Zahlungsfähige werden demnach aufgefordert, sich in diesen Terminen und vorzüg-

Digitized by Google

züglich im letzten, zu Rathhause hieselbst einzufinden und ihre Gebote zu erklären, worauf der unter den annehmlichsten Bedingungen bleibende Meistbietende nach erfolgter vorschriftsmäßiger Genehmigung sogleich den Zuschlag zu gewärtigen hat. So wie es Jedermann nun frei stehet, sich von der Lage und Beschaffenheit dieses Guts an Ort und Stelle zu überzeugen, so wird auch täglich zu Rathhause hieselbst Jeder, der sich deshalb meldet, mit den nähern Bedingungen dieser Austhuung bekannt gemacht werden. Thorn, den 20sten April 1816.

Der Magistrat.

Avertissement.

Es sollen die dem Mühlenmeister Spielberg gehörigen Mühlengrundstücke zu Hohengrape im Soldinschen Kreise der Neumark bei Bernstein und Berlinchen belegen, und aus dem Platze der abgebrannten Windmühle, dem Königl. Freiholze zum Aufbau der Mühle, den Mühlenländereien, Gärten und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehend, welches alles zusammen auf 1063 rtl. 18 gr. gerichtlich gewürdiget worden, im Termine

„den 15ten Junius, den 15ten Julius und den 16ten August d. J.“

Vormittags um 11 Uhr, wovon die beiden ersten Termine zu Arnswalde, der letzte und peremtorische aber zu Hohengrape ansteht, öffentlich an den Meistbietenden subhastirt werden. Es sind daher alle, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig, auch dieselben annehmlich zu bezahlen, und die abgebrannte Mühle binnen Jahresfrist aufzubauen vermögen, zum Bieten eingeladen.

Es hat der Meist- und Bestbietende, wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß eintritt, den Zuschlag zu gewärtigen, und kann auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins einkommende Gebothe nicht weiter gerücksichtigt werden. Die Taxen und Bedingungen liegen bei unterzeichnetem Gericht täglich zur Einsicht bereit.

Arnswalde, den 1sten Mai 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Hohengrape.

Bekanntmachung.

Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., soll die mit Marien d. J. in den hiesigen Amt-Forsten pachtlos gewordenen Mastpacht, anderweitig auf resp. Ein oder auch Sechs Jahre öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden. Zu dieser Verpachtung steht ein Termin auf den 30ten Mai c. Vormittags auf hiesigem Domainen-Amte an, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden, ihr Geboth zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden nach zuvor eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung der Zuschlag werde ertheilet werden. Die Pachtbedingungen können sowohl schon vor, als in dem Termin auf dem Amte hieselbst eingesehen werden. Schlevelbein, den 30ten April 1816.

Königl. Preuß. Forst-Amt.

Digitized by Google

Am 24ten Juni sollen auf dem Herrschaftl. Gute zu Rohrbeck bei Königsberg i. d. N. 1600 Stück Schäafe diverser Sorten und Alters öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, sich des Morgens 9 Uhr daselbst einzufinden.

Subhastations-Patent.

Das unter der Gerichtsbarkeit des unterschriebenen Patrimonial-Gerichts stehende Bauergut, des Bauern Johann Heidenreich zu Podelzig, Lebusschen Kreises, welches nach der gerichtlichen Ertrags-Taxe auf 2519 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. abgeschätzt ist, die dazu gehörigen Gebäude aber auf 1968 Rthlr. 21 Gr. gewürdiget sind, soll in den Terminen den 12ten Juli c., den 13ten September und den 15ten November c. jedesmal Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Podelzig, öffentlich an den Meistbiethenden Schulden halber verkauft, und dem im letzten Termine Meistbiethend bleibenden zugeschlagen werden, wofern nicht etwa eintretende Umstände ein anderes nothwendig machen.

Es werden daher Kauflustige, welche dies Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu zahlen vermögend sind, zur Abgabe ihres Gebots, in den bestimmten Terminen, aufgefordert.

Die aufgenommene Taxe kann in dem herrschaftlichen Hause in Podelzig und bei dem unterschriebenen Justiziarius täglich eingesehen, und die etwanigen Erinnerungen gegen die Taxe, müssen 4 Wochen vor dem Eintritte des letzten Termins angezeigt werden. Frankfurth a. d. O., den 1ten Mai 1816.

Patrimonial-Gericht über Podelzig. Born.

Die Fischerei auf dem nahe bei der Stadt belegenen großen Stadtsee und 6 dazu gehörigen Nebenseen nebst der Rohrung auf denselben und der Benutzung der im ersten belegenen 2 Werder, welche bisher nur immer auf 6 Jahre verpachtet gewesen, und wofür in den letztern 6 Jahren eine jährliche Pacht von überhaupt 299 rtl. entrichtet worden ist, soll anderweit auf 12 nach einander folgende Jahre, von Trinitatis 1817 bis dahin 1829, öffentlich verpachtet werden, und haben wir hierzu einen Biet-ungs-Termin auf den 21ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause allhier angesetzt. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich gedachten Tages einzufinden, und wird mit dem Meistbietenden der Pacht-Contrakt, nach eingeholter Erklärung der Stadtverordneten-Versammlung, abgeschlossen werden.

Berlinchen, den 9ten Mai 1816.

Der Magistrat.

Avertissement.

Auf den Antrag der Gutsherrschaft, des Predigers und der Kirchenvorsteher zu Buchholz bei Drossen, sollen mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierungs-Geistlichen- und Schul-Deputation zu Frankfurth an der Oder, die Buchholzer Kirchenäcker

chenäcker, welche einen Flächeninhalt von 39 MM. 110 QR. haben, und wozu außer einer Scheune weder Gebäude noch sonstiges Inventarium gehörig, mit allen darauf haftenden Rechten und Pflichten, von Mariä Verkündigung 1817 ab, an den Meist- und Bestbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Unterzeichnetes Gericht ist beauftragt, diese Erbpachts-Angelegenheit bis zur höhern Approbation des abzuschließenden Erbpachts-Contrakts einzuleiten, und hat daher, nachdem von den gedachten Ländereien mit Zuziehung der Interessenten eine bei dem Justitiario täglich einzusehende Beschreibung aufgenommen worden, einen Bietungs-Termin auf den 3ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Buchholz angesetzt, zu welchem Erbpachtslustige hierdurch eingeladen werden, um ihre Gebote abzugeben. Mit dem Meistbietenden wird hiernächst der Contrakt abgeschlossen, und die Confirmation desselben bei der Behörde nachgesucht werden.

Drossen, den 2ten Mai 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Buchholz.

Avertissement.

Bei dem Patrimonial-Gericht von Lichtenberg ist das dem Carl Wilhelm Schneider zubehörige in Lichtenberg belegene im Hypothekenbuche No. 20. Pag. 32. verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, welches auf 1410 rtl. gewürdigt, sub hasta gestellt, und sind die Bietungs-Termine auf den 20ten Juni, den 22ten Juli, terminus peremtorius aber auf den 22ten August d. J. in Lichtenberg, jedesmal Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Termine falls nicht besondere rechtliche Umstände es nothwendig machen, gedachtes Grundstück ohnfehlbar dem Meistbietenden zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden soll.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Mai 1816.

Das Patrimonial-Gericht über Lichtenberg.

Bekanntmachung.

In dem zum Vermögen des insolvend gewordenen Bürger und Becker Johann Gottfried Heinze allhier, entstandenen Schuld und Creditwesen, ist mittelst der allhier in loco judicii und an den Rathhäusern zu Sorau, Forst und Muskau, angeschlagenen Ediktal-Citationen der 24te August 1816. zum Liquidations- und Bescheinigungs-Termin, so wie der 4te Oktober 1816. zur Publikation eines Präklusivbescheides, dann der 18te Oktober 1816. zum Inrotulations-Termin, und endlich der 13te December 1816. zur Publikation des Lokations-Urthels anberaumet worden, und wird solches, so wie, theils daß das dem Gemeinschuldner zuständig gewesene, auf 200 rtl. hochgewürderte Ackergrundstück, zu Folge der deshalb allhier an öffentlicher Gerichtsstelle und an den Rathhäusern zu Sorau und Forst ausgehangenen Subhastations-Patenten, kommenden 3ten Mai d. J. öffentlich subhastirt werden soll, theils auch

auch daß inzwischen die Präjudicial-Frage: ob das der Ehefrau des Gemeinschuldners Heinze, in locum Illatorum eigenthümlich zugeschriebene Wohnhaus, actione paulliana wiederum zur massa concursus ihres Ehemannes zu bringen, und dagegen die Ehefrau anzuweisen sey, die angegebenen Illata beim Conkurs-Prozesse besonders zu liquidiren und zu bescheinigen, rechtlicher Weise besonders erörtert werde, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Triebel, am 23ten April 1816.

Bürgermeister und Rath.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von der Neumark, ist das im Soldinschen Kreise der Neumark belegene zum Nachlaß des zu Schwedt verstorbenen Geheimen Kriegesrath Müller gehörige Gut Chursdorff nebst Zubehör, welches nach der nach ritterschaftlichen Detaxations-Principien aufgenommenen Taxe auf

„53,867 rtl. 11 gr. 10¼ pf."

abgeschätzt worden ist, auf den Antrag der Beneficialerben des Geheimen Kriegesrath Müller sub hasta gestellt, und es sind die Bietungs-Termine vor dem Referendarius Böttcher als Deputirten auf

den 4ten Julii c.
den 4ten Oktober c.
den 9ten Januar f.

angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termin zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 21.

Ausgegeben den 22ten Mai 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 130. Publikandum wegen der während des Monats Juni d. J. verbotenen Flößerei mit langem Floßholze auf der Drage. 2te Abt. 1387. April.

Da die Flößerei des für die Residenzen bestimmten Brennholzes aus dem Balster und Regenthiner Revier auf der Drage, mit dem 1ten Juni d. J. ihren Anfang nehmen wird, so wird dem Publiko solches mit dem Eröffnen bekannt gemacht, sich der Langholz-Flößerei auf der Drage, und zwar vom Körtnitzer Fließ bis nach Neubelitz während des Juni-Monats d. J. zu enthalten, um der Brennholz-Flößerei nicht hinderlich zu seyn.

Uebertreter dieser Vorschrift haben es sich selbst beizumessen, wenn dergleichen lange Floßhölzer, welche während dieser Zeit angetroffen, auseinandergehauen werden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 131. Verordnung wegen Einreichung vierteljährlicher Verzeichnisse der die öffentliche Sicherheit besonders interessirenden Verbrechen und Vorfälle. 1te Abth. 39. Mai.

Der Uebersicht von dem im Laufe eines jeden Jahres begangenen, die öffentliche Sicherheit besonders interessirenden Verbrechen und Vorfällen ist bis jetzt von den Unterbehörden nicht Aufmerksamkeit genug gewidmet worden, so wichtig sie auch in mehr als einer Beziehung ist. Es werden daher sämmtliche Behörden und Obrigkeiten aufgefordert, ihre Aufmerksamkeit hierauf zu richten. Von denselben müssen nicht allein, wie bisher schon vorgeschrieben, die in ihrem Sprengel begangenen Verbrechen sofort der Regierung angezeigt werden, sondern sie haben auch künftig, wie hierdurch verordnet wird, ein Verzeichniß derselben nach untenstehendem Schema oder einen Vakatschein, quartaliter zur Regierung einzusenden. Für die Städte geschieht diese Einsendung von den Magistraten, und für das platte Land von den Kreisdirektorien, welche Letztere daher die Obrigkeiten ihres Kreises zu veranlassen haben, ihnen die nöthigen Anzeigen zu erstatten, damit sodann aus diesen von den Kreisdirektorien

Digitized by Google

die Uebersichten für den Kreis gefertiget, und hier eingereicht werden können. Die Einsendung der Verzeichnisse oder Vakatscheine an die Regierung muß jederzeit nach beendigtem Quartale bis zum funfzehnten des folgenden Monats erfolgen, und ist damit für die Monate April, Mai und Juni bis zum 15ten Juli d. J. der Anfang zu machen.

Für jeden Unterlassungsfall wird hiermit eine Ordnungsstrafe von 1 Rtlr. festgesetzt.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Uebersicht
der im N. N. Kreise (in der Stadt N. N.) begangenen Verbrechen,
Erstes Quartal: April, Mai, Juni 1816.

Datum.	Ort, wo das Verbrechen begangen od. der Vorfall sich ereignet.	1 Gefundener Leichnam	2 Selbstmord.	3 Todtschlag.	4 Mord.	5 Raubmord.	6 Gatten-Mord.	7 Kinder-Mord.	8 Eltern-Mord.	9 Zweikampf.	10 Diebstähle.	11 gewaltsam. Einbruch	12 Straßenraub.	13 Brandstiftung.	Bemerkungen. In dieser Colonne ist insonderheit anzumerken, ob und wenn der Verbrecher entdeckt und an die Criminal-Justiz abgeliefert sey.
	Stadt N. N.														
4ten April	(Dorf N. N.) 1)	1	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	ad Col. 3. ist der Thäter an die Justiz abgeliefert.
20st. Mai.	2)														ad Colonne 1. ist der Leichnam noch nicht ausgemittelt.
															ad Col. 10. No. 3 ist der Dieb entdeckt, No. 4. nicht entdeckt.

No. 132. Die Accise-Freiheit des Gelb- und Blauholzes betreffend. 9te Abth. 24. Mai.

Da zur möglichsten Begünstigung der einländischen Fabrikate des Herrn Finanz-Ministers Excellenz durch den Erlaß vom 18ten v. M. bestimmt hat:

daß Gelbholz und Blauholz, welche mit zu den nothwendigsten Farbestoffen gehören, und einen sehr geringen Werth haben, künftig Accisefrei sollen eingehen dürfen,

so wird dies dem Publikum und den betreffenden Behörden zur Nachricht und resp. Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O. den 9ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Durch

No. 133. Die Aufhebung der Verbrauchs-Abgabe von den aus dem Großherzogthum Posen eingehenden wollenen Waaren betr. 1te Abth. 56. Mat.

Durch den Erlaß des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz vom 30ten v. M. ist verordnet worden, daß von denjenigen Tuchen und andern wollenen Waaren, welche als Fabrikat des Großherzogthums Posen aus gedachtem Großherzogthum in die alten Provinzen eingebracht werden, die bishero angeordnet gewesene Verbrauchs-Abgabe ad 8⅓ pCent ferner nicht mehr gehoben, sondern dergleichen Waaren frei eingebracht werden können.

Es verstehet sich jedoch, daß beim Eingang von dergleichen Waaren die im Großherzogthum Posen geschehene Fabrikatur vorschriftsmäßig erwiesen werden muß, damit nicht dergleichen fremde Fabrikate eingebracht werden können.

Wir machen diese Bestimmungen bekannt, und weisen die Accise- und Zoll-Aemter an, sich hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 134. Bei Jahrmärkten finden keine bestimmten Stunden für die auswärtigen Verkäufer statt. 1te Abth.

Der in manchen Städten noch statt findende Gebrauch, daß die auswärtigen Verkäufer nur erst zu einer bestimmten Stunde des geordneten Jahrmarktstages ihre Waaren ausstellen dürfen, wird in Gemäßheit der deshalb früherhin erlassenen Verordnungen hiemit aufgehoben, und haben die Magistrate, besonders diejenigen in den Städten des Herzogthums Sachsen, dahin zu sehen, daß den auswärtigen Verkäufern und Händlern, auch wenn sie ihre Waaren mit Tages Anbruch des geordneten Jahrmarkts feil bieten und Buden aufbauen wollen, deshalb keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 135. Urlaubsgesuche betr. 1te Abth. 446. Artik.

Die Gesuche der Superintendenten und Rektoren gelehrter Schulen um Urlaub, wenn sie verreisen wollen, müssen künftig hin in jedem Falle, so wie ähnliche Gesuche der Prediger und übrigen Schullehrer, wenn sie außerhalb Landes reisen, oder über vier Wochen von ihrem Amte sich entfernen, beim Königl. Consistorio der Provinz Brandenburg zu Berlin angebracht werden. Wenn aber Prediger und Schullehrer nur innerhalb Landes und auf kürzere Zeit verreisen wollen, so müssen sie ihre diesfalsigen Urlaubsgesuche bei der hiesigen Kirchen- und Schulen-Commission anbringen. Wir machen diese von dem Königl. Consistorio vorgeschriebene Norm sämmtlichen Superintendenten, Rektoren gelehrter Schulen, wie auch den Predigern und übrigen Schullehrern zur genauen Befolgung hierdurch bekannt.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Mai 1816.

Königl. Preuß Regierung.

No. 136. Wegen Gewinnung des Bürgerrechts

Den Magistraten der Niederlausitzschen Städte wird bekannt gemacht, daß sie den Consens zur Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer im Allgemeinen, hin-

in der Niederlausitz. 1te Abt. 1910. April.

hinführo bei der unterzeichneten Königl. Regierung nicht nachsuchen dürfen, sondern hiermit authorisirt werden, dasselbe, wenn sonst dabei kein Bedenken eintritt, unter Beobachtung aller dabei erforderlichen Rücksichten selbst zu ertheilen.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 137.

Auf die Verfügung des jetzt aufgelöseten Königl. General-Gouvernements des Herzogthums Sachsen vom 6ten März d. J. sind uns erst von den Magistraten zu Lübben, Senftenberg, Spremberg und Lieberose die Anzeigen von den, in den ehemahligen Sächsischen Städten unsers Bezirks statt findenden Jahrmärkten zugekommen. Die übrigen Magistrate dieses Bezirks werden daher aufgefordert, diese Verzeichnisse, insofern sie dieselben nicht bereits an das General-Gouvernement eingesendet haben sollten, unfehlbar bis zum 28ten d. M. hieher einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No 138.

Die Exportation des Goldes und Courants mit den Posten betr. 2te Abth. 70. Mai.

Es sind schon in der, im Amtsblatt 1816. No. 38. Pag. 58. befindlichen Verfügung vom 10ten Februar c. die Förmlichkeiten bei Exportation des Goldes und Courants im allgemeinen festgesetzt, da aber die Rücksichten, welche die in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmung veranlaßt haben, bei den, mit der Post vorfallenden Geld-Ausfuhren wegfallen; so ist jene Verfügung nach dem Erlaß Eines Hohen Finanz-Ministerii vom 22ten v. M. dahin deklarirt worden:

daß nur diejenigen Fässer mit geprägtem Golde und Courant, welche durch Fuhrleute oder andere Gelegenheit ausgeführt werden, entweder am Absendungsorte revidirt, plombirt und mit Passierscheinen begleitet, oder wenn sie desfalls von den Absendern nicht vor dem Abgange zum Packhofe, oder Accise-Amt gebracht worden, an der Grenze selbst, genau durchgesehen werden sollen; wogegen dann die mit der Post ausgehenden Geld-Summen keiner Revision unterliegen.

Das handelnde Publikum wird von dieser Deklaration hiemit benachrichtigt, und die Accise- und Zoll-Aemter haben sich hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Mai 1816.

Königl Preuß. Regierung.

No. 139.

Wegen Beurlaubung oder Entlassung der Militair-Personen. 1te Abth. 56. Mai.

Nach den Bestimmungen des Königl. Kriegs-Ministerii sollen zur Vermeidung der Uebelstände und Weitläuftigkeiten, welche aus der Berücksichtigung der großen Menge von eingehenden Gesuchen wegen Beurlaubung oder Entlassung von Militair-Personen entstehen, künftig alle dergleichen Gesuche bis zur Aushebung des jährlichen Ersatzes verwiesen werden. Die Herren Landräthe

und

Digitized by Google

und Landesältesten werden daher angewiesen, die Angehörigen derjenigen Individuen auf deren Entlassung oder Beurlaubung angetragen wird, dahin zu instruiren, daß die zu Entlassenden oder zu Beurlaubenden, sich selbst an ihre Commandeurs wenden müssen, um bei denselben die Gründe ihrer Entlassung oder Beurlaubung anzubringen, damit darauf bei der Aushebung des jährlichen Ersatzes Rücksicht genommen werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Mai 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 18. Die Form der an das Königl. Oberlandes-Gericht zu erstattenden Berichte betref.

Sämmtlichen Untergerichten des Departements werden folgende Bestimmungen zur Nachachtung bei ihren Berichten an das Oberlandes-Gericht, hiermit vorgeschrieben.

1) Jeder Bericht wird auf die rechte Seite, eines in der Mitte gebrochenen Bogens geschrieben,
2) auf der ersten linken Seite oben steht Ort und Datum, desgleichen eventualiter die Nummer des Reskripts, welches diesen Bericht veranlaßte, und die sich stets unten auf der Schlußseite der Verfügungen des Oberlandes-Gerichts befinden,
3) der Inhalt des Berichts wird, insofern derselbe länger als eine Seite ist, ganz kurz und bestimmt hierunter vermerkt,
4) bei den Unterschriften fallen die Vornahmen weg,
5) Berichte und Anzeigen müssen vollständig, aber gedrängt und mit Weglassung aller veralteten Worte und Wendungen, abgefaßt werden. Der Styl eines gebildeten Mannes ist der einzige paßende für gerichtliche Verhandlungen,
6) beigefügte Akten oder Anlagen werden durch einen Strich auf der linken gebrochenen Hälfte bei der betreffenden Stelle bezeichnet,
7) doch muß in der Regel der Bericht wenigstens im Allgemeinen auch ohne Beilagen verständlich seyn.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

No. 19. Aufforderung der jüngern Advokaten u. Rechts-Kandidaten in den an Preußen abgetretenen sächsischen Landestheilen zum Preuß. praktischen Justizdienste.

Nach der bisher bestandenen sächsischen Justiz-Verfassung, war die Einleitung der Prozesse hauptsächlich in den Händen der Advokaten, deren große Zahl hierdurch einen zureichenden Erwerb erhielt, und deren beinahe unbeschränkte Vermehrung, nicht besonders nachtheilig wirkte. Den Rechts-Kandidaten war nur die nachzusuchende Arbeit bei einem älteren Advokaten, als Weg zur Bildung offen, bis sie selbst eine ähnliche Anstellung erhielten. Beides nimmt nach Einführung der preußischen Justiz-Verwaltung eine ganz andere Gestalt an. Die Prozesse werden nach der Mehrzahl, hauptsächlich durch den Richter selbst eingeleitet, die Partheien

theien können die Termine selbst abwarten, und es bleibt ihrer eignen Wahl überlassen, ob sie sich durch einen rechtsverständigen Beistand vertreten lassen wollen oder nicht.

Daß durch diese allgemeine Erleichterung des Unterthan der Erwerbzweig der Advokaten beschnitten werden wird, daß ihre jetzige Zahl verhältnißmäßig viel zu groß ist, und daß das Gouvernement zur Vermeidung nachtheiliger Folgen darauf Bedacht nehmen muß, sie durch andere Anstellungen zu beschränken, insofern sie sich dazu eignen, ist eine nothwendige Folge der veränderten Justizpflege.

Die bisherige Qualifikation führet auch nicht zu besseren Aemtern.

Am allerwenigsten können Rechts-Kandidaten, welche diese Art von Bildung angefangen, im geringsten auf die Verleihung eines Amtes rechnen, wenn sie nicht zuvor als Referendarien bei einem Landes-Justiz-Kollegio gestanden, und dort die nöthigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten in den verschiedenen Geschäften des richterlichen Amtes, und in dem zweckmäßigen Betriebe derselben erworben haben. Hiernach werden die jüngeren Advokaten und die Rechts-Kandidaten zu ihrem eigenen Besten es gerathen finden, sich ohne Zeitverlust bei einem Königl. Oberlandes-Gerichte im Herzogthume Sachsen, oder in andern Königl. Provinzen zur Prüfung in der Rechts-Theorie zu melden. Findet es sich dann, daß sie ihre Zeit auf der Universität wohl angewendet, gründliche theoretische Kenntnisse besitzen, gute Fähigkeiten und Anlagen zu einem künftigen brauchbaren Justiz-Bedienten zeigen, so geschiehet ihre Anstellung als Auskultatoren oder Referendarien, welchemnächst ihre weitere Beförderung von ihrem Fleiße allein abhängig ist.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

No. 20. Betreffend die von den Untergerichten einzusendenden Abschriften der Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungs-Sachen.

Den Untergerichten des hiesigen Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß es der durch das Publikandum vom 18ten August 1815. angeordneten Einsendung einer beglaubten Abschrift, der von ihnen in fiskalischen Untersuchungs-Sachen abgefaßten Erkenntnisse, nur in dem Falle bedarf, wenn auf eine fiskalische Geldstrafe, nicht aber, wenn auf eine Gefängnißstrafe erkannt worden ist. Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

No. 21. Avertissement

Die verwittwete Frau von Burgsdorff, Margarethe Henriette Caroline, geborne von der Osten, ist durch ein heute ergangenes Erkenntniß für eine Verschwenderin erkläret, und unter vormundschaftliche Aufsicht gestellt worden; welches hiermit zur Nachricht und Achtung jedermänniglich bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 30ten April 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht v. d. Neumark.

Pec.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Zu Fürstenfelde ist der Ackerbürger Johann Masche von den Stadtverord- 1te Abt. 15te
neten daselbst zum unbesoldeten Rathsmann gewählt, und diese Wahl von uns April.
bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O. den 29sten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

An die Stelle des zur Virchowschen Pfarre berufenen Herrn Predigers 1te Abth. 359
Kosse zu Linichen ist der bisherige Rektor der Schule zu Mohrin Herr Prediger April.
Lange zum Pfarrer in Linichen und Zacharin bestellt, und die Vokation für den-
selben dato ausgefertigt worden.

Frankfurth a. d. O. den 16ten Mai 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Zu Callies sind der Schumachermeister Johann Guse und der Bäckermei- 1te Abt. 1148.
ster Friedrich Streitz zu unbesoldeten Rathmännern an die Stelle der ausge- April.
schiedenen Rathsmänner Mau und Milius von den Stadtverordneten daselbst
gewählt, und es ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O. den 29sten April 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Die interimistische Verwaltung des Forstmeisterlichen Dienstes des nach 2te Abth. 1.
Reichenbach als Regierungsrath versetzten ehemaligen Forstmeister v. Winter-
feld ist dem Forst-Referendarius Lieutenant Mappes übertragen worden.

Frankfurth a. d. O. den 11ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Auf dem Gute Gölsdorff bei Fürstenwalde wurde zu Anfange des Februar Lebensret-
d. J. ein 106 Fuß tiefer Brunnen reparirt. Bei diesem Werke waren die Brü- tung betreff.
der Friedrich und Ludwig Kättner aus Fürstenwalde damit beschäftigt, die Tiefe 1te Abth. 130.
des Brunnens von verfaultem Holz und den aus der Umfassung gefallenen Stei- April.
nen zu reinigen. Diese mühevolle Arbeit war beinahe beendigt, als ein Theil
des Mauerwerks, ungefähr aus dem untersten Viertel des Brunnens zusammen-
stürzte, während sich der Friedrich Kättner unten befand. Alle Anwesende wa-
ren anfänglich der gewissen Meinung, daß er durch die Last der Steine zer-
schmettert seyn müsse; allein die Vorsehung hatte es zur Erhaltung desselben
wunderbar gefügt, daß sich die Steinmassen im Fallen über ihn gewölbt, ihn
also zwar verschüttet, nicht aber zerschmettert hatten. Die mindeste Erschütte-

rung

rung ließ jedoch das gänzliche Zusammenstürzen des seiner Grundlage beraubten Gemäuers befürchten, und es schien der dem Tode nicht entgehen zu können, der sich in die Tiefe wagen wollte. Dessenungeachtet entschloß sich der Ludwig Kättner zu dem gefahrvollen Unternehmen. Er wurde hinuntergelassen, und in einem Zeitraume von vier Stunden gelang es ihm durch fortgesetzte Anstrengung die Steine, welche Eimerweise heraufgewunden wurden, so weit wegzuschaffen, daß der Friedrich Kättner glücklich heraufgezogen werden konnte.

Dem Retter ist für die mit eigner Lebensgefahr verknüpften Bemühungen eine Prämie von Zehn Thaler bewilligt worden. Wir bezeugen ihm auch hiermit gern öffentlich den Beifall, den seine lobenswerthe Handlung verdient.

Frankfurth a. d. O. den 2ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

1te Abth. 84. April.

Am 15ten Juni v. J. stürzten zu Grapow bei Woldenberg 6 Kinder in einen Brunnen. Sie spielten auf dem darüber gelegten Verdeck, als dieses mit ihnen hinabsank, indem die Erde, worauf dasselbe ruhte, durch anhaltenden Regen erweicht, nachgab. Die Gefahr der Verunglückten wurde, ungeachtet sich kein Wasser in dem Brunnen befand, besonders dadurch groß, daß sie von dem nachstürzenden Erdboden überschüttet wurden. Vier von ihnen wurden durch die Bemühungen des Maurergesellen Willert aus Woldenberg, welcher sich mit Hülfe von Stricken in die Tiefe hinabließ, mit eigener Lebensgefahr gerettet, wogegen in Ansehung der übrigen solches nicht bewirkt werden konnte. Diese wurden erst den folgenden Tag tief verschüttet gefunden, und todt herausgebracht.

Dem Retter ist für die menschenfreundlichen Bemühungen eine Prämie von 20 Rtlr. bewilligt worden. Wir können auch nicht unterlassen, ihm noch besonders für die verdienstliche Handlung hiermit öffentlich unsern Beifall zu bezeugen. Frankfurth a. d. O. den 29sten April 1816.

Königlich Preuß. Regierung.

Wegen Verlegung des Jahrmarkts in Neuwedell. 1te Abth. 77.

Der diesjährige Pfingst-Markt zu Neuwedell ist auf den 4ten und 5ten Juni im Kalender angesetzt, an welchem Tage sowohl in Neuwedell als den umliegenden Städten, das Königsschießen statt findet. Es ist daher für nöthig erachtet, denselben auf den 18ten und 19ten Juni, als Dienstag und Mittwoch nach dem ersten Sonntag nach Trinitatis anzusetzen; welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 13ten Mai 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Einladung zu einer Versammlung der hiesigen Bibelgesellschaft.

Wir wünschen hier eine Bibelgesellschaft, als Tochtergesellschaft der Königl. Preuß. Haupt-Bibelgesellschaft, förmlich zu organisiren, nachdem wir schon zu dem edlen Zwecke derselben theils im Stillen mitzuwirken gesucht, theils auch bei mehreren Bibelfreunden in und außer der Stadt Beistand und Unterstützung gefun-

Digitized by Google

funden haben. Wir laden daher alle diejenigen aus der hiesigen Stadt oder deren Nähe, welche entweder schon bisher Mitglieder der Preuß. Haupt-Bibelgesellschaft gewesen, oder auch mit uns schon zu diesem Zweck mitgewirkt haben, so wie alle, welche etwa als Mitglieder einer hier zu errichtenden Bibelgesellschaft durch Subskription eines jährlichen Beitrages sich zu zeigen wünschen, weß Standes sie seyn mögen, ergebenst und freundlich zu einer Versammlung ein, welche am 24sten Juli d. J. Nachmittags um 4 Uhr in dem Regierungs-Gebäude hierselbst gehalten, und in welcher theils die Grundsätze, nach welchen hier eine solche Tochtergesellschaft gebildet werden soll, festgestellt, theils auch ein Ausschuß zur Leitung der Angelegenheiten derselben gewählt, auch von dem, was bisher zu diesem Zwecke gethan worden, Rechenschaft abgelegt werden soll. Wir zweifeln nicht, daß an unserm Orte und in dessen naher Umgebung die Zahl der Bibelfreunde, die auf unsere Einladung sich versammeln werden, groß genug seyn wird, um hier eine Bibelgesellschaft nach dem Muster derer, die schon in mehreren, auch kleineren Städten gestiftet sind, zu gründen, und dadurch einen so edeln Zweck, als die Verbreitung der Bibel unter der ärmern Volksklasse, sonderlich unter bedürftigen Konfirmanden ist, erreichen zu helfen.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Mai 1816.

(gez.) v. Wißmann, Regierungs-Chef-Präsident. (gez.) Muzel, Konsistorialrath.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Dienstknecht Joseph Erdmann Spiesecke, dessen Signalement unten folgt, hat sich eines Diebstahls schuldig gemacht, und die Flucht ergriffen.

Da dieser Mensch, welcher erst am 19ten März d. J. aus der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Spandau, woselbst er wegen Gelddiebstahls mit achtwöchentlicher Zuchthausstrafe belegt gewesen, entlassen worden, einen entschiedenen Hang zum Diebstahl hat, mithin für das Publikum sehr gefährlich ist, so werden alle resp. Militair- und Civilbehörden hiermit dienstergebenst ersucht, diesen Menschen im Betretungsfall zu verhaften, die sich bei ihm vorfindenden Gelder und Sachen in Beschlag zu nehmen, und ihn selbst anhero bringen zu lassen. Wriezen, den 14ten Mai 1816.

Das Königl. Domainen-Amt.

Signalement. Der Spiesecke ist früher Brenner gewesen, aus Treuenbrietzen gebürtig, 28 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat hellbraune Haare, eine große flache Stirn, hellbraune Augenbraunen, große blaue Augen, rundes Kinn und Gesicht, und eine frische Gesichtsfarbe.

Steckbrief. Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Schiffsknecht Andreas Dudeck, welcher wegen mangelnder Legitimation arretirt worden, am 26ten April d. J. aber in der Gegend von Marienwerder entwichen, und dessen Signalement hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, ihn da wo er sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Er-

Digitized by Google

saß der Kosten an das Königliche Polizei-Direktorium zu Graudenz ablliefern zu lassen. Bromberg, den 4ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement Der Andreas Dudeck ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe und freie Stirn, blonde Augenbraunen, gräuliche Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales und volles Gesicht, gesunde und brunette Gesichtsfarbe, und untersetzter Statur.

Er war bekleidet mit einer blau tuchenen Jacke, weiß leinenen Hosen, ordinairen Stiefeln, runden Huth mit Wachstaffend überzogen, trug ein großes Packet in einem blau tuchenen Rock eingewickelt, und mit einem grün wollenen Paßbande bebunden.

Steckbrief. Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Michael Gozdzicki alias Komorowski, welcher des Diebstahls und Vagabondirens angeschuldigt, auf dem Transport von Barun nach Labischin entwichen, und dessen Signalement hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, ihn da wo er sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an das hiesige Königl. Polizei-Besserungs-Gericht abliefern zu lassen.

Bromberg, den 6ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement Der Michael Gozdzicki alias Komorowski ist ungefähr 27 Jahr alt, hohe Größe, hat blonde Haare, blaue Augen und etwas großer hagerer Statur, spricht nur polnisch und ist katholischer Religion.

Er war bekleidet mit einem blau tuchenen Rock mit weißem Boy gefuttert, kalbledernen Hosen, schwarzen Litthauer Pelz, rundem Huth mit schwarzen seidenen Bande, eine alte Schärpe mit grünen und rothen Streifen.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete, zu Zellin wohnhaft gewesene Tagelöhner Martin Braaz, welcher wegen eines mit Einbruch verübten gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden, ist heute Vormittag aus dem Gefängniß entsprungen. Jedermann wird aufgefordert die baldige Arretirung dieses Verbrechers zu bewirken, und wenn solche erfolgt, dem unterzeichneten Gericht davon Nachricht zu geben, oder den Verbrecher anhero abzuliefern. Wriezen, den 9ten Mai 1816. Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Signalement Der Tagelöhner Martin Braaz, 39 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, starker robuster Constitution, hat ein längliches glattes, volles Gesicht, braune Augen, schwarzbraunes kurz abgeschnittenes Haar, eine kleine Nase, kleinen Mund mit aufgeworfenen Lippen, einen starken schwarzbraunen Backenbart, der unterm Kinn zusammenläuft. Bei seiner Entweichung war derselbe mit einem dunkelblauen Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen und roth flanellnem Unterfutter, dergleichen Kamisol mit weiß metallnen Knöpfen, und einem dunkelgrünen tuchenen Kamisol, rothbaumwollenem Halstuch mit weißen Punkten, weiß leinenen langen Hosen, Schuhen und einem runden Filzhuth bekleidet.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 21. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 22ten Mai 1816.

Auf Befehl des vierten Departements des Königl. Krieges-Ministerii, werden am 10ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Magazin zu Berlinchen, die noch vorräthigen, jetzt zur Truppen-Verpflegung nicht mehr anwendbaren Viktualien, bestehend aus 37 Ctr. 98½ Pfd. Grütze, 877 Ort. Kornbrandtwein, und 11 Wspl. 7 Schff. 3¾ Mtz. Mehl, meistbiethend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches den Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Da die unterzeichnete Regierung gesonnen ist, nachbemerkte Quantitäten von Mauer- und Dachsteinen, namentlich: 2 bis 300,000 rathenauer Mauerziegel, 50 bis 100,000 gut gebrannte Klinker, 5 bis 600,000 ordinaire Mauersteine, 4 bis 500,000 Dachziegel und ohngefähr 20,000 Hohlziegel, sämmtlich frei nach Berlin geliefert, noch in diesem Sommer anzukaufen, und auch den entfernteren Ziegeleien eine Theilnahme an dieser Gelegenheit zum Absatze zu verstatten, so wird solches hiedurch dem Publikum bekannt gemacht, und erwartet die Königl. Regierung schriftliche Anerbietungen der Lieferungslustigen, in welchen sowohl die geforderten Lieferungs-Preise, als die Fristen der Ablieferung genau ausgedrückt seyn müssen. Im Falle die Lieferungen angenommen werden, so erfolgt die Bezahlung baar, Zug um Zug bei der Ablieferung. Es wird hiebei noch bemerkt, daß den Lieferanten eine Befreiung von öffentlichen Abgaben, an Zoll-, Schleusen- und Brückengeld, nicht zugestanden werden kann. Berlin, den 15ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Donnerstag, den 30sten d. M. früh um 9 Uhr und folgende Tage soll der Mobiliar-Nachlaß des Herrn von Wulffen auf Lippen, bestehend in Silber, Porzelain, Zinn, Kupfer, Messing, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Wagen und Geschirr, musikalischen Instrumenten und Gewehren ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung in Courant, im herrschaftl. Wohnhause zu Lippen bei Crossen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Crossen, den 11ten Mai 1816.

Der Kreis-Justiz-Rath Niethe.

Digitized by Google

Der Banquier v. d. Lahr zu Berlin, beabsichtigt bei seinem Rittergute Radlow in der Herrschaft Beeskow, auf dem herrschaftlichen Acker, unweit des Weges nach Glienecke und dicht an der Glieneckeschen Feldmark, eine neue Bockwindmühle zu erbauen. In Gemäßheit des Edikts vom 28ten Oktober 1810. §. 6. und 7. mache ich dieses mit der Aufforderung bekannt, etwanige Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, der ersten Abtheilung der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurth und dem Bauherrn anzuzeigen. Beeskow, den 1ten Mai 1816.

Königl. Landrath der Herrschaften Beeskow und Storkow.

Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., soll die mit Marien d. J. in den hiesigen Amt-Forsten pachtlos gewordenen Mastpacht, anderweitig auf resp. Ein oder auch Sechs Jahre öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden. Zu dieser Verpachtung steht ein Termin auf den 30ten Mai c. Vormittags auf hiesigem Domainen-Amte an, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden, ihr Geboth zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden nach zuvor eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung der Zuschlag werde ertheilet werden. Die Pachtbedingungen können sowohl schon vor, als in dem Termin auf dem Amte hieselbst eingesehen werden. Schlevelbein, den 30ten April 1816.

Königl. Preuß. Forst-Amt.

Von dem unterzeichneten Gericht ist ad instantiam der Erben und Gläubiger, die zum Nachlaß der separirten Mühlenmeister Pahl, Maria Dorothea, geborne Döring gehörige, in dem Dorfe Radach bei Drossen, im Sternbergschen Kreise der Neumark belegene, eigenthümliche Wasser-Mahlmühle nebst Zubehör, mit der davon aufgenommenen, täglich bei dem unterzeichneten Richter einzusehenden, und nöthigenfalls zu monirenden gerichtlichen Taxe, von 769 rtl. 1 gr. 9 pf. sub hasta gestellt, und es sind die beiden ersten Biethungs-Termine auf den 3ten Juli und 3ten August d. J. in dem Geschäfts-Lokale des Königl. Stadtgerichts zu Drossen, der letzte und peremtorische Licitations-Termin aber ist auf den 4ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Radach angesetzt worden.

Besitzfähige Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, werden daher aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, insofern sich keine rechtliche Hindernisse ergeben, nicht weiter geachtet, sondern der Zuschlag an den in termino meistbiethend bleibenden Kaufliebhaber erfolgen soll.

Drossen, den 13ten Mai 1816.

Das Pappritzsche Patrimonial-Gericht über Radach.
Der Stadtrichter Winchenbach, als Justitiarius von Radach.

Das im Luckauschen Kreise des Markgrafthums Nieder-Lausitz gelegene Rittergut Krossen, soll von Johannis d. J. an, auf 6 bis 9 hintereinander folgende Jahre, den

den 10ten k. M. per modum licitationis, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, verpachtet werden. Pachtlustige haben sich daher gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle zu Abgebung ihrer Gebote einzufinden, auch ist der Anschlag und die Pachtbedingungen bei dem unterzeichneten, in Lübben wohnhaften Justitiario, einzusehen, oder gegen Erstattung der Copialien in Abschrift zu erlangen.

Krossen, den 16ten Mai 1816.

C. A. Neider, Justitiarius.

Hohen Befehls zu Folge sollen die bei dem Königl. Preuß. zweiten Obersächsischen Landwehr-Infanterie-Regimente noch befindlichen 56 Mobilmachungspferde von verschiedener Farbe, Alter und Größe, imgleichen ein Fohlen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem öffentlichen Verkauf ist der 30ste und 31ste Mai 1816 anberaumt. Kauflustige werden daher hiermit eingeladen, sich an bemerkten Tagen Vormittags um 9 Uhr in der vor dem hiesigen Schlosse befindlichen Reitbahn einzufinden, des öffentlichen Verkaufs dieser Pferde und des Zuschlags an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant sich zu gewärtigen.

Sorau, den 14ten Mai 1816.

Der Königl. Preuß. Obristlieutenant und Kommandeur des 2ten Obersächsischen Landwehr-Infanterie-Regiments, Ritter ꝛc. v. Brand.

Es wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß die Subhastation des im Sternbergschen Kreise liegenden adlichen Guts Reichenwalde wiederum aufgehoben worden ist, weshalb denn auch der am 17ten Juli d. J. anstehende letzte Bietungstermin wegfällt.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die Schiffer, welche am 23sten Januar 1813 zum Bau der Schiffbrücke bei Güstebiese über die Oder Anker oder Taue haben hergeben müssen, deren Anforderungen aber noch nicht gehörig verificirt sind, weil nur einige Schiffer bisher die erforderlichen Beweise beigebracht haben, werden aufgefordert, sich bei dem Unterzeichneten binnen 4 Wochen mit ihren Ansprüchen zu melden, indem nach Verlauf dieser Frist keine Rechnung mehr angenommen werden kann. Die spätern Einlieferungen von Anker und Taue am 3ten und 18ten März, auch am 8ten September 1813 sind bereits regulirt und zur Liquidation gebracht worden.

Landsberg a. d. W. den 14ten Mai 1816.

Sturm, Königl. Kriegesrath und Polizei-Direktor.

Auf Befehl des Königl. Oberlandesgerichts von Pommern zu Cöslin soll das im Dramburgschen Kreise belegene Gut Piepstock und die dazu gehörige Glasfabrike auf drei Jahre von Johannis 1816 bis dahin 1819 meistbietend verpachtet werden, und

es ist der Bietungstermin auf den Zehnten Juni d. J. auf der Glashütte angesetzt worden. Die Verpachtungen geschehen einzeln, so daß das Gut Piepstock und die Hütte mit dem Vorwerk Ramlnshoff, jedes eine besondere Pacht seyn wird, jedoch stehet jedem Pachtliebhaber frei neben der Glasfabrike auch das Gut Piepstock zu pachten. Die Anschläge und Pachtbedingungen können bis zum Termine bei dem Kommissarius eingesehen, sie werden aber auch im Termine vorgelegt werden; die Verhandlungen nehmen Morgens 9 Uhr ihren Anfang und es wird dieses hierdurch bekannt gemacht.

Dramburg, den 13ten Mai 1816.

Der Kreis-Justizrath Rodenwoldt.

Vor 14 Tagen ist mir von der Weide an der Oder, ein zweijähriges Fohlen, gelbbraun ohne Abzeichen, am linken Hinterfuße mit D. W. gebrannt, entweder entlaufen, oder gestohlen worden. Wer mir von diesem Fohlen Nachricht giebt, dem werde ich alle Kosten dankbarlich erstatten.

Drewitz bei Cüstrin, den 18ten Mai 1816.

Der Bauer Christian Possin.

Christianen Sophien Müllerin aus Liebenwerde, deren Auffenthaltsort, aller Nachfragen ohngeachtet, nach vieljähriger Abwesenheit nicht ausgeforscht werden können, ist der Müllermeister und Cossäte Johann Martin Brand allhier, wegen Regulirung des Nachlasses ihrer allhier verstorbenen Schwester, Johanne Caroline Müllerin, zum Abwesenheits-Vormunde gewöhnlichermaaßen bestätiget worden, daher solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Zützen am 8ten April 1816.

Die verordneten adlich von Kleistschen Gerichte zu Zützen und Zubehör.

Christian Gottlob Alberti, Justit. jur. daselbst.

Das dem Eigenthümer Johann Gottlieb Sabitzki zugehörige zu Jägersburg Amts Marienwalde belegene Etablissement, welches nach der davon aufgenommenen Taxe auf 940 rtl. gewürdiget worden, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben zu diesem Behufe einen Termin auf den 15ten Julius d. J. auf dem Amte Marienwalde Vormittags um 9 Uhr angesetzt, zu welchem wir Besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, auf jeden Fall erfolgen und auf nachher eingehende höhere Gebote keine Rücksicht weiter genommen werden soll. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Arnswalde, den 7ten Februar 1816.

Königlich Preußisches Justiz-Amt Marienwalde.

Die hiesige Rathsschäferei zu welcher, außer den jetzt neuerbauten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden folgende Ländereien und Gerechtigkeiten gehören, als: 1) die

Schä-

Digitized by Google

Schäferehwieſe von 34 MM. 95 QR., 2) das nach Drewitz hin belegene Schäfereiland von 77 M. 101 QR., 3) der linker Hand der Schäferei abgehegte Fleck von der Haide von 70 M. und 31 QR., 4) die ſogenannte Gohrinwieſe von 41 M. 20 QR., 5) 1 M. Gartenland, 6) das Recht den Bierſchank zu exerciren, 7) die Aufhütung über die Feldmark bei der Zorndorffer Vorſtadt mit 800 Stück Schaafen, 8) die Aufhütung in der Rathshalde mit Ausſchluß der Schonungen, 9) das Recht 20 Haupt-Rindvieh, und die zur Beſtellung des Ackers nöthigen Pferde weidefrei zu halten, und vor den Hirten der Gemeine zu treiben, ſoll von Michaelis 1816 bis Urbani 1819 oder länger, öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Es ſind hierzu die Bietungs-Termine auf den 26ten April, den 11ten Juni und den 25ten Juni c. jedesmal Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsſtelle hierſelbſt anberaumt, welches Pachtluſtigen mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß nach dem letzten Bietungs-Termine, ſofern die obervormundſchaftliche Genehmigung ertheilt wird, der Zuſchlag an den Meiſtbietenden erfolgen ſoll.

Die Pachtbedingungen können lediglich in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden.

Cüſtrin, den 12ten März 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Wegen weiter Entfernung und Familien-Verhältniſſe bin ich geſonnen, mein in Pommern im Fürſtenthums-Kreiſe belegenes, ganz ſeparirtes, Allodial-Rittergut Ganskow zu verkaufen, oder auf Johanni d. J. auch zu verpachten. Daſſelbe iſt von Colberg und Cörlin 1½ Meile, von Cöslin 3½ Meile, von der Oſtſee ¾ Meilen, und von der Perſante ¼ Meile entfernt, hat an Flächen-Inhalt an Ackerland 1917 Magdeburgſche Morgen, auch 12 Kafeln Eichen-, Büchen- und Haſeln-Holz; und zur Feuerung iſt hinreichender Torf bei dem Gute vorhanden. Bei der ehemahligen drei Felder-Wirthſchaft war die Winter-Ausſaat an Weizen und Roggen 300 Scheffel, Sommergetreide 400 Scheffel.

Jetzt, da die Schlagwirthſchaft betrieben wird, iſt die Ausſaat geringer. Zum Flachsbau iſt gute Gelegenheit. Die Wieſen ſind zweiſchnittig, ſo daß der Heu-Gewinſt gewöhnlich auf 90 bis 100 Fuder auf breitgeleiſeten vierſpännigen Wagen ausfällt, und von guter Güte iſt. Die Weide kann mit unter die gute gerechnet werden. Der Viehſtand beſtehet jetzt in 8 Stück Pferden, 60 Haupt Rindvieh und 900 Stck. ganz veredelten Schaafen. Dieſer Viehſtand kann aber noch und zwar bei dem Rindvieh auf 100, und bei den Schaafen auf 1000 Stück erhöhet werden. Die zum Gute gehörigen Bauerhöfe ſind von dem Dorfe abgebaut, und ihre Beſitzer Eigenthümer, und deshalb die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe hier nicht weiter nöthig. Dieſe Erbpachts-Bauern müſſen jährlich in der Erndte 216 Hand-Dienſtage unentgeldlich leiſten, auch überdem noch an 200 Rthl. baare Geldpacht jährlich zahlen. Das Gut iſt vor einigen Jahren von der Pommerſchen Landſchaft auf 37095 Rthl. abgeſchätzt. Der Termin zum Verkauf oder zur Verpachtung dieſes

dieſes Guthes nebſt dem dabei vorhandenen ſämmtlichen Inventario iſt auf den 28ten Mai d. J. des Vormittags um 10 Uhr auf dem Guthe Ganskow angeſetzet. Die Bedingungen ſowohl zum Kauf als auch zur Verpachtung ſind auf dem Gute ſelbſt, wie auch an dem hieſigen Orte bei dem unterſchriebenen Beſitzer zu erfahren.

Amt Balſter bei Callies, den 8ten April 1816.

Der Domainen-Beamte Quandt.

Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth an der Oder ſollen die mit Bartholomäi d. J. pachtlos werdende Jagdten, nemlich in der Forſt Klanzig den Dorfsfeldmarken Labenz, Rützow, Gumtow, Simmatzig, Polchlep, Technow, Balsdrey und Nelep, imgleichen auf der Feldmark der Stadt Schievelbein auf ſechs Jahre öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden, und iſt dazu ein Termin auf den 30ten Mai c. Vormittags auf hieſigem Amte angeſetzt worden. Pachtluſtige werden hierdurch vorgeladen ſich in Termino einzufinden, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß nach zuvor eingeholter Genehmigung der Königl. Regierung dem Meiſtbietenden der Zuſchlag werde ertheilt werden.

Die Bedingungen unter welchen die Verpachtung geſchehen ſoll, können täglich auf dem Amte hierſelbſt eingeſehen werden.

Schievelbein, den 20ten April 1816.

Königl. Preuß. Forſt-Amt.

Ausgeklagter Schulden halber ſoll den 5ten Juli d. J. die Mahlmühle zu Sycadel, nebſt einem dazu geſchlagenen Koſſäthengute, nach Vorſchrift des Mandats wegen des modi subhastandi in der Nieder-Lauſitz vom 20ten April 1747., an hieſiger Gerichtsſtelle öffentlich an den Meiſtbiethenden verkauft werden.

Dies, und daß bei den Magiſträten zu Guben und Lübben und dem Juſtizamt Friedland, ſo wie allhier die Patente ausgehängt ſind, wird hierdurch bekannt gemacht.

Lieberoſe, am 1ten Mai 1816.

Herrſchafts-Kanzley daſelbſt. Ringt.

Das zur hieſigen Kämmerei gehörige, eine Meile von der hieſigen Stadt und dem Weichſelſtrohm, an einer nach Culmſee und Culm führenden Neben-Landſtraße belegene Vorwerk und Dorf Lulkau, ſoll von Trinitatis d. J. ab in Erbpacht ausgethan werden, dergeſtalt, daß das Vorwerk ſelbſt im Ganzen oder Theilweiſe, je nachdem ſich Liebhaber unter annehmlichen Bedingungen finden, und das Dorf in gewiſſen zu 1½ Hufen cullmiſch abzutheilenden und ſchon bebauten 9 Höfen gegen Kanon, Einkaufs-Geld und Bezahlung des Schätzungs-Werths der Gebäude ausgebothen werden ſoll. Sowohl die aus 26 Hufen 18 Morgen und 43 QRuthen cullmiſch beſtehende Vorwerks-Ländereien, als die vom Vorwerk gehörig ſeparirt zu übergebende Bauer-Aecker, beſtehen aus ſehr gutem, tragbarem und zu einer beträchtlichen Weitzen-Ausſaat geeignetem Boden. Die Gebäude ſind im gehörigen Stande und wegen der Nähe der Stadt und des leichten und immer gewiſſen Abſatzes aller Erzeugniſſe, dürfte die Benutzung

Digitized by Google

nutzung dieses Guts und dieser Bauer-Höfe jedem thätigen Wirth eine hohe Nutzung gewähren. Die Ausbiethungs-Termine sind auf den 4ten, 14ten und 29sten Mai zu Rathhause hieselbst angesetzet. Besitz- und Zahlungsfähige werden aufgefordert, sich in diesen Terminen und vorzüglich im letzten einzufinden, und ihr Geboth zu erklären, worauf an die unter den annehmlichsten Bedingungen bleibende Meistbiethende der Zuschlag nach Einholung der vorschriftsmäßigen Genehmigung sogleich geschehen soll. So wie die Besichtigung des Guths an Ort und Stelle Jedem frei stehet; so wird auch über die Bedingungen zur Austhuung zu Rathhause täglich die nöthige Auskunft gegeben werden. Thorn, den 23sten April 1816.

Der Magistrat.

Das zur hiesigen Kämmerei gehörige, eine Meile von der Stadt ohnweit dem Weichselstrohm, an der Landstraße nach Bromberg belegene Vorwerk Przysiek, samt der damit verbundenen Brauerei soll im Wege der öffentlichen Ausbietung gegen Einkaufsgeld, jährlichen Canon und Bezahlung des Schätzungswerthes der Gebäude und des Inventarii von Trinitatis d. J. ab, an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Dieses vorzüglich gut gelegene Vorwerk bestehet aus 27 Hufen Magdeb. an Acker von verschiedener Güte, und aus 7 Hufen Magdeb. an Wiesen, hat ein ansehnliches massives Wohnhaus, und mehrere andere große massive Gebäude zur Brauerei und Stallung eingerichtet, ferner eine mitten in den Vorwerksgebäuden belegene Wasser-Mahlmühle, und kann jedem thätigen Wirth eine hohe Nutzung gewähren, da die Nähe der Stadt einen stets sicheren Absatz aller Erzeugnisse und des bekannten guten Biers darbietet, auch die Nähe des Weichselstroms und die daselbst bequeme Anfahrt mehrere Vortheile mit sich führet. In aller dieser Rücksicht ist dieses Gut dahero auch vorzüglich zu einer Fabriken-Anlage geeignet. Die Ausbietungstermine sind auf den 13ten Mai, den 24sten Mai und 10ten Juni d. J. angesetzet. Besitz- und Zahlungsfähige werden demnach aufgefordert, sich in diesen Terminen und vorzüglich im letzten, zu Rathhause hieselbst einzufinden und ihre Gebote zu erklären, worauf der unter den annehmlichsten Bedingungen bleibende Meistbietende nach erfolgter vorschriftsmäßiger Genehmigung sogleich den Zuschlag zu gewärtigen hat. So wie es Jedermann nun frei stehet, sich von der Lage und Beschaffenheit dieses Guts an Ort und Stelle zu überzeugen, so wird auch täglich zu Rathhause hieselbst Jeder, der sich deshalb meldet, mit den nähern Bedingungen dieser Austhuung bekannt gemacht werden. Thorn, den 26sten April 1816.

Der Magistrat.

In dem zum Vermögen des insolvend gewordenen Bürger und Becker Johann Gottfried Heinze allhier, entstandenen Schuld und Creditwesen, ist mittelst der allhier in loco judicii und an den Rathhäusern zu Sorau, Forst und Muskau, angeschlagenen Ediktal-Citationen der 24te August 1816. zum Liquidations- und Bescheinigungs-Termin, so wie der 4te Oktober 1816. zur Publikation eines Präklusivbescheides, dann der 18te Oktober 1816. zum Inrotulations-Termin, und endlich der 13te

Decem-

December 1816. zur Publikation des Lokations-Urthels anberaumet worden, und wird solches, so wie, theils daß das dem Gemeinschuldner zuständig gewesene, auf 200 rtl. hoch gewürderte Ackergrundstück, zu Folge der deshalb allhier an öffentlicher Gerichtsstelle und an den Rathhäusern zu Sorau und Forst ausgehangenen Subhastations-Patenten, kommenden 3ten Mai d. J. öffentlich subhastirt werden soll, theils auch daß inzwischen die Präjudicial-Frage: ob das der Ehefrau des Gemeinschuldners Heinze, in locum Illatorum eigenthümlich zugeschriebene Wohnhaus, actione paulliana wiederum zur massa concursus ihres Ehemannes zu bringen, und dagegen die Ehefrau anzuweisen sey, die angegebenen Illata beim Conkurs-Prozesse besonders zu liquidiren und zu bescheinigen, rechtlicher Weise besonders erörtert werde, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Triebel, am 23ten April 1816.

Bürgermeister und Rath.

Das den Erben der verstorbenen verwittweten Calculator Schulz gehörige, in Cüstrin am Berliner Thor belegene Wohnhaus nebst Seitengebäude und Garten, soll am 25sten d. M. durch den Herrn Syndikus Schwarz zu Cüstrin incl. der zum Wieder-Ausbau dieses Hauses aus Königlicher Kasse bewilligten und bereits angewiesenen 411 rtl. Bau-Hülfs-Gelder, öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Kauflustige werden aufgefordert, sich am genannten Tage Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause zu Cüstrin einzufinden und ihr Gebot abzugeben.

Das zur hiesigen Kämmerei gehörige, eine Meile von der hiesigen Stadt und dem Weichselstrom an einer öffentlichen Landstraße liegende Kämmerei-Vorwerk Papau, welches 30 Hufen kulmisch groß ist, und aus guten größtentheils zum Weitzen-Ertrage geeignetem Boden bestehet, und wegen der Nähe der Stadt und des daraus entstehenden leichten und immer gewissen Absatzes aller Erzeugnisse jedem thätigen Wirth stets eine gute Nutzung gewähret, soll im Wege der öffentlichen Ausbietung entweder im Ganzen oder in 2 bis 3 Theilen, oder auch zur Einrichtung und Benutzung in Bauerhöfen, je nachdem sich Liebhaber dazu unter den annehmlichsten Bedingungen finden, von Trinitatis d. J. ab, gegen Einkaufsgeld, jährlichen Canon und Bezahlung des Schätzungswerths der Gebäude und des Inventarii, an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Dazu sind die Termine auf den 8ten und den 20sten Mai und 5ten Juni d. J. angesetzt. Besitz- und Zahlungsfähige werden dahero aufgefordert sich in diesen Terminen, und besonders in dem letzten, zu Rathhause hieselbst einzufinden und ihre Gebote zu erklären, worauf denn an diejenigen, welche unter den annehmlichsten Bedingungen Meistbietende bleiben, der Zuschlag unter vorschriftsmäßiger Genehmigung sofort geschehen soll. So wie nun die Besichtigung des Guts an Ort und Stelle jedem Liebhaber frei stehet, so wird auch Jeder täglich zu Rathhause mit den Bedingungen zur Austhuung bekannt gemacht werden, wenn er sich deshalb meldet. Thorn, den 25sten April 1816.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung
zu Frankfurth an der Oder.

No. 22.

Ausgegeben den 29ten Mai 1816.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1816.

No. 10. enthält: (No. 351.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21ten Februar d. J. die Herabsetzung und Ermäßigung des Kartenstempels betreffend.

(No. 352.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 31ten März d. J. daß Kaufleute künftig ihre eignen Formularien zu Wechseln, Assignationen u. s. w. stempeln lassen sollen.

(No. 353.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 25ten April d. J. wegen Anwendung des Zusatzes 232. §. 1. des Ostpreuß. Provinzialrechts, in Beziehung auf die Jagd-Gerechtigkeit.

(No. 354.) Edikt wegen Aufhebung der Salz-Konscription in dem am rechten Ufer der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Sachsen betreffend. Vom 9ten Mai d. J.

(No. 355.) Allerhöchste Kabinetsordre von demselben Tage wegen Ermäßigung und Gleichstellung der Salzverkaufspreise, auch Aufhebung der Salz-Konscription in Schlesien und in der Grafschaft Glatz.

(No. 356.) Die Maas- und Gewicht-Ordnung für die Preußischen Staaten. Vom 16ten Mai d. J.

(No. 357.) Die Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte. Von demselben Tage.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 140. Den Servis der Offiziere der Jäger Detaschements und der Landwehr betreffd. Abth. I. 111. Mai.

Das Hohe Ministerium des Innern ist mit dem Königl. Hohen Krieges-Ministerium dahin übereingekommen, daß den Offizieren der aufgelösten Jäger-Detaschements, so lange sie im Genuß des vollen Friedensgehalts bleiben, und als aktive Offiziere angesehen werden können, der Servis gezahlt werde.

Dagegen aber darf den Offizieren der beurlaubten Landwehr, sofern dieselben nicht zum Stamm gehören, und also wirklich im Dienst aktiv sich befinden,

den, aus dem Provinzial-Servis-Fonds kein Servis, auch kein Natural-Quartier weiter verabreicht werden. Sämmtliche Magistrate haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 20ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 141. Publikandum Abth. 2. 101. Mai.

Seine Königl. Majestät haben bereits mittelst Kabinetsordre vom 21sten Juli 1809. genehmigt, daß Chaussee-, Kanal-, Brücken- und andre gemeinnützige Anlagen zum öffentlichen Gebrauch gegen Verleihung angemessener Abgaben durch Privatpersonen, einzeln oder in Gesellschaften vereinigt, bewerkstelligt werden können. Der ruhmvoll errungene allgemeine Friede begünstigt und sichert jetzt dergleichen Unternehmungen, es läßt sich erwarten, daß die Betriebsamkeit gemeinsinniger Männer dahin trachten werde, dem innern Verkehr vortheilhaft befundene Anlagen der Art zu befördern.

Ich erachte daher den jetzigen Zeitpunkt geeignet, obige Allerhöchste Bestimmung aufs Neue zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Wer dergleichen Anlagen beabsichtigt, muß mit Einreichung eines vollständigen Plans, der Kostenanschläge, der etwa erforderlichen Zeichnungen, Nivellements-Profile ꝛc., auch aller dem Unternehmen zum Grunde zu legenden Bedingungen der Regierung des Bezirks davon Anzeige machen. Die Regierung hat demnächst die Gemeinnützigkeit und Ausführbarkeit der Anlage sorgfältig zu prüfen, und wenn solche anerkannt, oder die statt gefundenen Erinnerungen gehoben, oder angemessene Aenderungen angenommen worden, ferner zu erörtern, wie weit ein sonstiges Staats- oder Privat-Interesse von Grund-Eigenthümern oder andern betheiligten Eingesessenen in Betracht kommt, und zu dessen Beseitigung mitzuwirken.

Nachdem alle Hindernisse entfernt worden, sind in einer umfassenden Urkunde alle Berechtigungen und Verpflichtungen des Unternehmers einer solchen Anlage zusammen zu stellen und dieselbe an mich einzureichen, um nach Befund der Umstände die Königl. Immediat-Vollziehung zu befördern. Der Inhalt einer solchen Verleihungs-Urkunde muß alsdann durch die Amtsblätter der Provinz allgemein bekannt gemacht werden.

Anlagen deren Gemeinnützigkeit entschieden ist, können nur durch in der Sache selbst beruhende Hindernisse, nicht durch widerstreitenden Privatvortheil oder Nachtheil, nicht durch Eigenthumsrechte und andere, bei überwiegend zu berücksichtigenden allgemeinen Besten, gesetzlich eine Entschädigung zulassende Umstände aufgehalten werden; den Unternehmern aber werden alle Befugnisse und Begünstigungen zugesichert, welche die allgemeinen Gesetze und Provinzial-Verordnungen dem Staate bei deren Anlage einräumen.

Die allgemeinen und besondern gesetzlichen Bestimmungen wegen Feststellung

lung der Richtungslinie, Entschädigungen, Material-Benutzung, Erlegung und Befreiung vom Wegegelde, Bestrafung der Beeinträchtigungen und Beschädigungen, Rechte der Aufseher ꝛc. finden auf verliehenen Wege ꝛc. Anlagen gleichmäßige Anwendung.

Bei Feststellung der Tarifs für Benutzung der Anlagen ist der wahrscheinliche Betrag der ersten Ausführungs- und jährlichen Unterhaltungskosten und das darauf zu erwartende Verkehr zur Grundlage zu nehmen.

Die Unternehmer sind verbunden, der Regierung alle Jahre ihre Rechnung zur Einsicht vorzulegen.

Ist das Anlage-Kapital durch Aktien zusammengebracht, und es findet sich künftig, daß der Ertrag den zweifachen Betrag landüblicher Zinsen übersteigt, so wird eine Ermäßigung vorbehalten.

Es ist ferner Pflicht der Unternehmer, die Anlage tüchtig und planmäßig auszuführen, und gegen den Genuß der ihnen bewilligten Vortheile, die ihnen durch die allgemeinen und besondern Gesetze oder durch die Verleihungsurkunde auferlegten Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen.

Neben den jeder Anlage eigenen Bestimmungen der Breite, Bauart ꝛc. muß in der Urkunde auch die längste Frist der Vollendung festgesetzt werden. In dem Verhältniß als diese fortschreitet, treten die Unternehmer in den Genuß der ihnen zu überlassenden Abgabe.

Wenn die Anlage Wege, Brücken ꝛc. umfaßt, deren polizeiliche Unterhaltung bestimmten Personen oder Gemeinen obliegt, so hat die Regierung ein den Umständen angemessenes Surrogat dieser aufhörenden Verpflichtung zu bestimmen, welches in einmal für immer zu zahlenden Geldsummen, in jährlichen Geldbeiträgen, in Anfuhr einer bestimmten Masse von Materialien zur ersten Anlage oder zur jährlichen Unterhaltung, oder in andern der Maaße und der Zeit noch festzustellenden Hülfsleistungen bestehen kann.

Vereinbarungen der Unternehmer mit Individuen oder Gemeinen wegen Befreiung von Wege-, Brücken- ꝛc. Gelde, gegen Hülfsdienste u. s. w. erfordern die Genehmigung der Regierung, welche für deren nach Maaß und Zeit genaue Bestimmung verantwortlich ist.

Berlin den 3ten Mai 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels
(gez.) Graf v. Bülow.

Vorstehendes Publikandum Sr. Exzellenz des Herrn Finanz-Ministers wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Mai 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

No. 142. Betroffend den Eingang roher Produkte aus dem Herzogthum Sachsen. akte Abth. 72. Mai.

In der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügung vom 4ten d. M. ist verordnet worden, daß nachstehende Artikel, als:

a) Getreide,
b) Brenn-Materialien aller Art,
c) Bau-Holz
d) Kalk,
e) Schiefer,
f) Mühlensteine, Ziegel und Steine aller Art

wenn solche aus dem Herzogthum Sachsen nach den alten Preußischen Provinzen ausgeführt werden, frei von den Ausgangs-Zoll-Abgaben bleiben, daß aber die Eingangs-Zoll-Gefälle von dergleichen Artikeln auf der ausländischen Zoll-Linie ferner gehoben werden sollen.

Durch den Erlaß Eines Hohen Finanz-Ministerii vom 10ten d. M. ist jedoch verordnet worden, daß von den genannten Produkten, wenn sie aus Städten oder vom platten Lande des Herzogthums Sachsen in die alten Preußischen Provinzen eingehen, auch dieser Eingangszoll nicht ferner gehoben werden soll. Die Einbringer von dergleichen Artikeln müssen sich jedoch durch Zeugnisse der Accise-Behörden, wenn die Sendung von Städten aus erfolgt, oder aber der Dominien oder Orts-Obrigkeiten, wenn die Produkte vom platten Lande kommen, darüber ausweisen, daß solche aus dem Herzogthume Sachsen herrühren. Was dagegen die Wasser-Passage-Zölle von diesen Objekten betrift, so müssen solche so lange entrichtet werden, bis wegen deren Aufhebung besondere Verfügungen erlassen werden.

Was andere rohe Produkte aus dem gedachten Herzogthum, und namentlich diejenigen betrifft, die in der durch das Amtsblatt pro 1815. No. 46. ad No. 274. befindlichen Verfügung vom 2ten November pr. benannt sind, so behält es dabei sein Bewenden, daß sie wenn sie aus den Städten des Herzogthums Sachsen in die alten Preußischen Provinzen eingehen, mit den in jener Verfügung vorgeschriebenen Zertifikaten versehen seyn müssen. Gehen sie aber vom platten Lande des Herzogthums Sachsen ein, ohne eine Accisebaare Stadt desselben zu berühren, so können auch dergleichen rohe Produkte frei vom Ersatzzoll, jedoch gegen den gewöhnlichen Einfuhr-Zoll und die geordnete Verbrauchs-Abgabe, insofern sie überhaupt Accisepflichtig sind, in die alten Provinzen eingelassen werden, wenn sie mit Zeugnissen der Pächter und Verwalter der Kammer-Güter, oder der Pächter und Besitzer von Ritter-Gütern, oder aber der Dorfgerichte unter den Siegeln oder Stempeln dieser Behörden, begleitet sind. Diese Zeugnisse des Ursprungs müssen von den Eingangs-Zoll-Aemtern der alten Provinzen jederzeit sorgfältig geprüft, und von denselben als Belag der Register abgenommen und benutzt werden.

Sollten sich Mißbräuche dabei ergeben, so müssen die Vorzeiger darüber zur Untersuchung gezogen und gesetzlich bestraft werden.

Indem

Indem wir die Bestimmungen bekannt machen, weisen wir die treffenden Behörden an, sich hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 143. Sächsische Brand-Versicherungen. Mai.

Nach einer Hohen Ministerial-Verfügung vom 11ten Februar d. J. soll die Brand-Versicherungs-Verbindung in dem Preußischen Antheile Sachsens vom 1sten April d. J. ab, obschon von dem Brandversicherungs-Institute des Königreichs Sachsen getrennt, doch in der zeitherigen Art, und auf den Grund des bisherigen Reglements so lange ungeändert fortdauern, bis eine andere allgemeine Einrichtung getroffen wird. In Gefolge dieser Verfügung, und da die Verwaltung der Feuer-Societät nicht auf die verschiedenen Königlichen Regierungen, denen das Herzogthum Sachsen zugetheilt ist, übergehen kann, hat der Herr Regierungs-Chef-Präsident von Schönberg in Merseburg die alleinige ausschließliche Leitung dieser Angelegenheit übernommen.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 2ten d. M. (Amtsblatt S. 210. No. 122) werden daher alle ehemals Sächsische Gerichtsobrigkeiten unseres Regierungs-Bezirks (jedoch mit Ausnahme der Oberlausitzischen und des Cottbusser Kreises) hierdurch angewiesen, sich in allen Brandversicherungs-Angelegenheiten an denselben zu wenden, seinen Verfügungen überall Folge zu leisten, und die Anzeigen an ihn unmittelbar zu erstatten.

Die Besorgung derselben und namentlich die Haltung der Kataster, Anzeige und Konstatirung der Brandschäden, so wie die Einnahme, Berechnung und Einsendung der Beiträge, ist noch ferner durch die Gerichtsobrigkeiten in der bisherigen Art zu besorgen. Die Herrn Landes-Aeltesten als Landräthe, haben sich der Mitwirkung dabei in so weit zu unterziehen, als der Herr Präsident von Schönberg es von ihnen verlangen wird. Die Anzeigen von den sich ereignenden Feuersbrünsten aber zu dem Zwecke sogleich hieher zu erstatten, um zu beurtheilen, ob in polizeilicher Hinsicht Verfügungen zu treffen oder gerichtliche Untersuchungen gegen die Brandstifter zu veranlassen sind.

Frankfurth a. d. O den 20ten Mai 1816.

Königlich Preußische Regierung.

No. 144. Wegen Anlegung neuer Brau- und Branntweinbrennereien im Herzogth. Sachsen.

Wie es mit Anlegung neuer Brau- und Branntweinbrennereien und neuer Schenken auf dem platten Lande in den zum Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen gehörigen Distrikten gehalten werden soll, wird nächstens durch ein Gewerbe-Polizei-Gesetz bestimmt werden. Bis dahin aber wird hiedurch verordnet, daß eben so, wie in den altländischen Preußischen Provinzen, kein Einwohner des platten Landes der zum Frankfurther Regierungs-Departement geschlagenen Sächsischen Provinzen, es sey nun Gutsbesitzer, oder Unterfasse, berechtigt seyn soll,

auf

auf dem platten Lande eine neue Brauerei, Brennerei, oder auch nur eine neue Schenke, oder einen Krug, ohne vorgängigen Consens der Königl. Regierung anzulegen.

Wer dagegen verstößt, hat zu gewärtigen, daß ihm nicht nur der Betrieb dieses ohne Consens unternommenen Gewerbes sofort inhibirt, sondern auch daß er in eine fiskalische Strafe von 5 bis 50 rtl. genommen werden wird.

Die Herren Landräthe, Domainen-Beamte, Pächter und andere öffentliche Beamte haben darauf zu sehen, daß dieser Vorschrift Genüge geleistet werde, und jede Contravention sofort anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O. den 19ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 145. Die Einreichung der Liquidationen über Portions und Fourage-Verpflegung vaterländischer u. fremder Truppen für den Zeitraum vom 1ten Mai bis Ende December v. J. betr.

Da das Liquidations-Geschäft wegen der Portions- und Fourage-Verpflegung vaterländischer und fremder Truppen für den Zeitraum vom 1ten Mai bis Ende December v. J., spätestens den 15ten Juni d. J. abgeschlossen werden soll, so werden sämmtliche Einsassen des ehemaligen Kurmärkschen Regierungs-Departements, welche etwa noch Militair-Quittungen über verabreichte Verpflegung für den gedachten Zeitraum in Händen haben, hierdurch aufgefordert, solche bis zum 31ten Mai d. J. ohnfehlbar bei der ihnen vorgesetzten Landräthlichen Behörde einzureichen, widrigenfalls darauf nicht weiter Rücksicht genommen, und keine Vergütung dafür verabreicht werden soll.

Die Landräthlichen Behörden haben alsdann von diesen Militair-Quittungen, wovon jedoch die Quittungen für die Fourage-Verpflegung gegen Quittung des betreffenden Proviant- und Fourage-Amts ausgetauscht werden müssen, die Liquidationen über Portions- und Fourage-Verpflegung in der vorgeschriebenen Art anzufertigen, und solche nebst den Belägen bei Verlust der Vergütung spätestens den 15ten Juni d. J. hier einzureichen.

Potsdam, den 6ten Mai 1816.

Regierung in der Mark Brandenburg zu Potsdam.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Kenntniß der dabei interessirten Einsassen und Behörden gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 24ten Mai 1816.

Königl Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 22. Patent wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts- und Criminal-Ordnung in die mit den Preußischen Staaten ver-

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

Nachdem durch die Aufhebung des General-Gouvernements in Sachsen die Einführung der Allgemeinen Gerichts- und Criminal-Ordnung in die mit Unsern Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte, so wie die

Umlei-

Umleitung der nach den Vorschriften der Sächsischen Prozeß-Ordnung bereits anhängig gemachten Prozesse in die Form der Preußischen Allgemeinen Gerichts-Ordnung ein dringendes Bedürfniß geworden ist; so verordnen Wir hiermit Folgendes:

einigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte.

§. 1. Vom 1ten Junk 1816. an, soll die Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten nebst dem Anhange zu selbiger in den ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten gesetzliche Kraft haben. Alle Rechtsstreitigkeiten, welche am 1ten Juni dieses Jahres oder später bei den Gerichten anhängig gemacht werden, sind sofort nach den Vorschriften der Allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung zu behandeln und einzuleiten.

Vom 1ten Juni 1816. an, erhält die Allgemeine Gerichts-Ordnung gesetzliche Kraft.

§. 2. Was dagegen diejenigen Prozesse betrift, welche bereits vor diesem Tage rechtshängig geworden sind, so muß das Gericht nach den weiter unten ertheilten Vorschriften für den Fortgang derselben von Amtswegen sorgen. Zu diesem Behufe hat sich das Gericht die in die Registratur desselben abgelieferten Akten vorlegen zu lassen, um das Nöthige darin zu verfügen.

Verfahren bei den Prozessen, welche vorher anhängig geworden sind.

§. 3. Bei allen Prozessen ohne Unterschied gilt die Regel, daß jeder auf die möglichst kürzeste und leichteste Art in die Formen der Preußischen Allgemeinen Gerichts-Ordnung umgeleitet werden muß.

Hauptgrundsatz bei Umleitung der Prozesse.

§. 4. Diesem gemäß soll, wenn die Klage zwar angebracht, darauf aber noch keine Vorladung erlassen ist, die Klage nach Anleitung der Allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 6. vom Richter mit Rücksicht auf die dann noch für den Gegenstand des Prozesses geltenden Rechte gehörig geprüft, und wenn sie unvollständig ist, nach Tit. 5. ib. vervollständigt werden, ehe ein Termin zur Beantwortung derselben oder Instruktion der Sache angesetzt werden kann. Das weitere Verfahren bis zur gänzlichen Beendigung der Sache richtet sich alsdann lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Verfügung. a) Wenn die Klage erst angebracht oder noch keine Vorladung erlassen worden.

§. 5. Ist auf die angebrachte Klage bereits eine Vorladung an die Partheien erlassen, oder auch schon der Vergleichs-Termin abgehalten, der Einlassungssatz des Verklagten aber noch nicht übergeben worden, auch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte Zeit zur Einlassung noch nicht abgelaufen, oder wenigstens der Verklagte, wegen unterlassener Befolgung der Vorladung noch nicht auf eine zu Recht beständige Weise Ungehorsams beschuldigt worden, so muß der Richter den Termin zum weitern rechtlichen Verfahren durch eine an die Partheien kostenfrei zu erlassende Verordnung oder — wenn die Zeit dazu zu kurz wäre — durch eine mündliche Eröffnung im Termin wieder aufheben, die im vorigen §. bemerkte Prüfung der Klage vornehmen, und alsdann nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung weiter verfahren.

b) Wenn diese zwar erlassen, aber die Beantwortung der Klage noch nicht erfolgt ist.

§. 6. Ist der Einlassungssatz bereits übergeben, oder das Verfahren auch schon weiter, jedoch noch nicht bis zum Schluß des ersten Verfahrens vorgerückt, so muß der Richter einen Termin anberaumen, um, wenn beide Theile in facto einig sind, definitiv zu verfahren, oder, wenn dieses der Fall nicht seyn sollte,

1) die

1) die Partheien über die streitigen Umstände noch näher gegen einander zu vernehmen,
2) den Status causae et controversiae unter ihnen zu reguliren und
3) die gegenseitig angegebenen Beweismittel nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung aufzunehmen.

Urtel oder Resolut nach Beendigung des ersten Verfahrens.

§. 7. Ist das erste Verfahren bereits beendigt, so hat der Referent und das Gericht beim Vortrage der Sache zu prüfen, ob sofort definitiv erkannt werden kann oder nicht.

Im ersteren Falle ist das Definitiv-Erkenntniß abzufassen, und nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu publiciren, im zweiten Falle aber wird kein Erkenntniß abgefaßt, sondern durch ein bloßes Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel statt findet, festgesetzt, welche Thatsachen noch einer nähern Aufklärung bedürfen.

Zugleich wird ein Termin zur Instruktion der Sache anberaumt, und darin und nachher nach Anleitung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verfahren.

Verfahren, wenn die Sache aus mehreren Punkten besteht,

§. 8. Wenn eine Sache aus mehreren Punkten besteht, unter denen sich einige befinden, über welche definitiv, andere aber, über welche noch nicht definitiv erkannt werden kann, so kommt es darauf an:

a) in erster Instanz.

a) ob die spruchreifen und noch nicht spruchreifen Klagepunkte aus einem und demselben Hauptgeschäft, oder
b) ob sie aus verschiedenen, von einander unabhängigen Geschäften und Factis entstanden sind.

In dem ersten Falle wird das Erkenntniß über die zu einer definitiven Entscheidung reif befundenen Punkte so lange ausgesetzt, bis auch die übrigen Punkte so weit aufgeklärt sind, daß gleichzeitig über sie mit ein Endurtel abgefaßt werden kann. In dem zweiten Falle aber wird über die spruchreifen Punkte definitiv erkannt, insofern die Fortsetzung der Instruktion der nicht spruchreifen Punkte in besondern Akten erfolgen kann.

b) in zweiter Instanz.

§. 9. Schwebt ein solcher aus mehreren Punkten bestehender Prozeß bereits in der Appellations-Instanz und ist in der ersten Instanz über einige derselben definitiv, über andere aber interlocutorisch erkannt worden, so richtet sich das Verfahren dabei nach den nämlichen Grundsätzen. Haben daher diejenigen Punkte, wegen welcher das Rechtsmittel der Appellation eingewandt ist, mit denen, über welche in erster Instanz interlocutorisch gesprochen worden, ein und dasselbe Hauptgeschäft zum Grunde; so wird das Verfahren in Appellatorio so lange sistirt, bis über die andern Punkte in erster Instanz definitiv erkannt, und das Erkenntniß entweder rechtskräftig geworden, oder dagegen appellirt ist. Alsdann erfolgt das Erkenntniß in der Appellations-Instanz über alle dahin gediehene Punkte. Haben dagegen die in der Appellations Instanz schwebenden Punkte mit den, über welche interlocutorisch erkannt worden, verschiedene von einander unabhängige Geschäfte und Thatsachen zum Grunde, so wird über die in die Appellations-Instanz gediehenen Punkte sogleich definitiv erkannt.

Digitized by Google

§. 10. Ist zur Zeit der Einführung der Allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung bereits über das erste Verfahren erkannt, und

Vom fernern Verfahren in den Fällen, wenn bereits über das erste Verfahren ein Erkenntniß vorhanden ist.

1) das Urtel ist rechtskräftig, so hat es dabei sein Bewenden, und es ist in Gemäßheit desselben das fernere Verfahren zu veranlassen;

2) ist aber die zehntägige Frist von Publikation des Urtels an, noch nicht abgelaufen, mithin die Rechtskraft desselben noch nicht eingetreten, so kommt es darauf an;

a) überhaupt.

a) ob das Urtel ein Interlocut, durch welches lediglich das fernere Verfahren in der Sache bestimmt wird, oder

b) ob es ein Definitiv-Erkenntniß ist?

Im erstern Falle wird ein solches interlocutorisches Erkenntniß als ein bloßes Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel statt findet, betrachtet, in dem zweiten Falle aber sind die in den §§. 17. und 18. dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

3) Auch dann, wenn zur Zeit der Einführung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gegen ein solches unter No. 2. Lit. a. dieses §. erwähntes Interlocut bereits ein Rechtsmittel eingewandt worden ist, so wird dasselbe dennoch als ein bloßes Resolut angesehen. Es kann daher ein solches Rechtsmittel nicht weiter fortgesetzt werden, sondern es müssen vielmehr die Akten, wenn sie bereits an die Appellations-Instanz eingesandt seyn sollten, von dieser an den Richter erster Instanz zum weitern Verfahren in der Sache zurückgeschickt werden.

b) Wenn bereits eine Klage angebrachtermaaßen abgewiesen worden ist.

§. 11. Ist bereits in einem Urtel die Klage angebrachtermaaßen abgewiesen, und das Erkenntniß rechtskräftig geworden, so muß der Richter, wenn der Kläger seinen Anspruch an den Verklagten ferner geltend machen will, die zur Begründung der Klage noch erforderlichen Thatsachen nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erörtern, sodann einen Status causae et controversiae sowohl wegen der neuen Instruktion, als auch in Beziehung auf die, bei dem frühern sächsischen Verfahren vorgekommenen Umstände reguliren, die erforderlichen Beweismittel aufnehmen und sodann nach geschlossener Instruktion nochmals in erster Instanz erkennen.

Sollte zur Zeit der Einführung der Allgemeinen Preußischen Gerichts Ordnung wider ein Erkenntniß, wodurch eine Klage angebrachtermaaßen zurückgewiesen worden, bereits ein Rechtsmittel eingewandt seyn, oder werden, so ist nach geschlossenem Verfahren in der Appellations-Instanz zu erkennen.

c) Wenn auf einen Haupt-Eid erkannt worden ist.

§. 12. Ist durch ein Erkenntniß auf einen Haupteid dergestalt gesprochen worden, daß zugleich die Folgen der Ableistung oder Nichtableistung desselben bestimmt worden, und ist oder wird dagegen ein Rechtsmittel eingewandt; so wird in der zweiten Instanz nach Vorschrift der Allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung mit Rücksicht auf die besondern Bestimmungen dieser Instruktion verfahren.

Digitized by Google

Wenn dagegen durch ein interlocutorisches Urtel zwar auf einen Haupteid erkannt ist, die Folgen der Ableistung oder Nichtableistung desselben sind aber darin nicht bestimmt, so muß das Gericht, wenn dieses Urtel bereits rechtskräftig ist, auf die bisherige Art einen Schwörungs-Termin anberaumen, und nach Abhaltung desselben durch ein Erkenntniß die Folge der im Termine geschehenen oder nicht geschehenen Eidesleistung festsetzen.

Ist ein solches Urtel aber noch nicht rechtskräftig, so setzt der Richter erster Instanz, wenn der Eid die ganze Sache erschöpft, so daß auf dessen Ableistung oder Nichtableistung des Verklagten Verurtheilung oder Lossprechung gegründet werden kann, die Folgen durch ein Supplement-Erkenntniß fest, wogegen die gewöhnlichen Rechtsmittel nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung statt finden. Ist bereits in dem zuletzt gegebenen Falle ein Rechtsmittel gegen das Erkenntniß eingewandt worden, so werden die Akten sofort zu gleichem Behufe an den Richter erster Instanz remittirt.

Wenn endlich durch ein Urtel auf einen Eid gesprochen worden, der die ganze Sache nicht dergestallt erschöpft, daß daraus eine sofortige Freisprechung oder Verurtheilung des Verklagten begründet werden kann, so hat der Richter zu prüfen, ob der Eid auszusetzen, oder sofort abzunehmen sey. Im letztern Falle setzt er einen Termin zur Ableistung des Eides an, im erstern Falle aber wird die Ableistung ausgesetzt, die Beweisaufnahme wegen der übrigen nicht auf den Eid gestellten Thatsachen bewerkstelligt, und erst im Definitiv-Erkenntniß nach Bewandniß der Umstände auf den Eid erkannt, und dessen Folge Hinsichts der Ableistung oder Nichtableistung bestimmt.

d) Wenn auf Beweis erkannt, das Interlocut aber noch nicht rechtskräftig ist.

§. 13. Ist vor Eintritt der Gültigkeit der Allgemeinen Gerichts Ordnung bereits ein Interlocut, welches dem einen oder dem andern Theile einen Beweis auferlegt, publicirt, dasselbe aber noch nicht rechtskräftig geworden, so wird dasselbe wie §. 10. bemerkt, als bloße Resolution betrachtet, und zur nähern Uebersicht und Aufklärung der Sache ein Termin zur Regulirung des Status causae et contraversiae anberaumt, und darin, so wie nachher nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verfahren.

e) Wenn das Interlocut auf Beweis bereits die Rechtskraft erlangt hat.

§. 14. In allen denjenigen Prozessen, in welchen am 1sten Juni bereits rechtskräftig auf Beweis erkannt worden ist, wird mit der Instruktion des Beweises und Gegenbeweises nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung verfahren.

Die Interlocute über die Zulässigkeit der Beweis- und Gegenbeweis-Mittel und die bei der Fortsetzung des Beweises und Gegenbeweises vorkommenden Handlungen, Urtel über das Produktions- und Reproduktions-Verfahren sind, insofern ihre Rechtskraft nicht bereits am 1sten Juni eingetreten ist, als bloße Resolutionen anzusehen. In denjenigen Sachen, in welchen dergleichen Interlocute noch nicht abgefaßt sind, werden statt derselben bloße Dekrete ertheilt. Ist in einem solchen Interlocute auf Leistung eines angetragenen oder zurückgegebenen Eides erkannt, so sind die oben §. 12. gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15. Da, wo bereits am Tage der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung eine Parthei sich an Sätzen, Ausflüchten, Handlungen, einzelnen Beweismitteln oder am ganzen Beweise oder Gegenbeweise, oder an Rechtsmitteln wider Urtel versäumt hat, kann dem Gegentheil das dadurch erworbene Recht, selbst in der Appellations-Instanz nicht entzogen werden. Folgender am Einführungstage d. allgem. Ger. Ordn. eingetretenen Versäumnisse

§. 16. Steht lediglich noch die Abfassung des Definitiv-Urtels bevor, so sind bei Abfassung und Publikation desselben die Vorschriften der Allgemeinen Preuß. Gerichtsordnung zu beobachten. Verfahren bei Abfassung der Definitivurtel.

§. 17. Ist in einer Sache ein Definitiv-Erkenntniß erster Instanz abgefaßt und publicirt, so ist die Zuläßigkeit des dagegen eingewandten oder noch einzuwendenden Rechtsmittels nach den zur Zeit der Publikation des Definitiv-Erkenntnisses geltenden Gesetzen zu beurtheilen. Beurtheilung d. Frage: ob gegen Definitiv Erkenntnisse 1ster Instanz ein

§. 18. In allen Fällen, in welchen ein Rechtsmittel gegen ein Definitiv-Erkenntniß des Richters erster Instanz, sey es Leuteration oder Appellation, eingewandt ist oder einzuwenden seyn würde, ist dasselbe als Appellation zu betrachten. Rechtsmittel a) überhaupt, und b) welches zuläßig ist.

§ 19. Bei der Instruktion desselben werden analogisch diejenigen Vorschriften angewendet, welche die gegenwärtige Instruktion rücksichtlich der Umleitung der in erster Instanz schwebenden Prozesse vorgeschrieben hat. Verfahren in der Appellations Instanz

§. 20. Das Appellations-Erkenntniß wird ohne Unterschied der Fälle von dem zweiten Senat des competenten Oberlandes-Gerichts abgefaßt, und werden dabei die für die Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz durch diese Instruktion gegebenen Vorschriften beobachtet. Von Abfassung der Erkenntnisse in der Appellationsinstanz.

§. 21. Gegen diese Erkenntnisse findet die Revision in den nach der Allgemeinen Gerichtsordnung zuläßigen Fällen statt. Ueber d. Zuläßigkeit d. Revision ꝛc.

§. 22. Ist ein Appellations-Erkenntniß bereits vor Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung abgefaßt worden, und würde dagegen noch eine Leuterung oder Ober-Leuterung oder die Provocation auf die Entscheidung eines höhern Richters zuläßig seyn, so soll das eingewandte oder einzuwendende Rechtsmittel als Revision betrachtet, und diese ohne Unterschied des Objekts zugelassen werden. Es findet dabei der in der Allgem. Gerichtsordnung vorgeschriebene Schriftwechsel statt, und die Entscheidung in Revisorio erfolgt bei Gegenständen unter 2000 Rtlr. von dem Plenum des competenten Oberlandesgerichts, bei höhern Objekten, von dem Geh. Ober-Tribunal zu Berlin. Zuläßigkeit d. Revision gegen die am Tage der Einführung der Allg. Ger. Ordn. bereits publicirten Appellat. Erkenntnisse.

§. 23. Ueber Incident-Punkte und solche Gegenstände, welche nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung durch ein bloßes Dekret festgesetzt werden, und worüber bisher besondere Interlocute abgefaßt wurden, findet kein besonderes Verfahren und Erkenntniß ferner statt. Es wird über selbige mit Vorbehalt der Entscheidung des erkennenden Richters das Erforderliche durch ein Dekret vorläufig festgesetzt, bei welchem es bis zum Definitiv-Erkenntniß sein Bewenden hat. Verfahren über Incident Punkte.

 Ist

Digitized by Google

Ist also gegen ein über einen Incidentpunkt sprechendes Erkenntniß ein Rechtsmittel eingewandt, so findet die Verfolgung desselben nicht weiter statt. Die Akten werden dem nach Preußischer Verfassung competenten Gerichte zugestellt, und dieses setzt über den Incidentpunkt, wie oben verordnet worden, das Erforderliche durch ein Dekret vorläufig fest.

Von Ehescheidungs- u. summarischen Prozessen.

§. 24. Die zur Zeit der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung schon schwebenden Ehescheidungs-, Bagatell-, Injurien-, Executiv-, Wechsel-Arrest-, Spolien- und Provocations-Prozesse sind nach Maaßgabe der Lage derselben nach den oben angegebenen Anweisungen umzuleiten.

Von Edictal-Prozessen.

§. 25. Bei Edictal-Prozessen ist folgendermaaßen zu verfahren:

a) Wenn eine Edictal-Citation zwar bereits resolvirt, aber noch nicht erlassen und bekannt gemacht ist, so hat der Richter zuförderst zu prüfen, ob dieselbe nach den bisherigen Rechten begründet ist. Die Abfassung und Bekanntmachung der Edictal-Citationen ist sodann nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung einzurichten;

b) ist die Edictal-Citation bereits erlassen, so bleibt es bei dem angesetzten Termine, und nur bei Subhastationen leidet diese Regel eine Ausnahme. (§. 28.) Tritt dieser Termin vor dem ersten Juni d. J. ein, so werden bei dem Verfahren in demselben die Vorschriften des bisherigen sächsischen Prozesses beobachtet. Fällt der Tag des Termins gerade auf den 1sten Juni d. J. oder in einem spätern Zeitraum, so richtet sich das fernere Verfahren nach der Allgemeinen Gerichtsordnung;

c) bei allen Edictal-Prozessen, in welchen der Termin vor dem 1ten Juni eingetreten, mithin das Verfahren bereits angefangen oder schon beendiget, jedoch darüber ein Erkenntniß noch nicht abgefaßt worden ist, sind die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in so weit in Anwendung zu bringen, daß da wo mehrere Ansprüche vorkommen, z. B. wenn sich zu dem Nachlasse eines Verstorbenen mehrere Erben oder Gläubiger gemeldet haben, jedes einzelne Verfahren von dem Gerichte besonders geprüft werden muß, um zu bestimmen, welche Thatsachen noch einer weitern Erörterung bedürfen, und ob das Erkenntniß über diejenigen Ansprüche, welche zur definitiven Entscheidung reif sind, so lange, bis auch die übrigen Anforderungen zum Spruche instruirt sind, ausgesetzt bleibt.

Von Concurs-Prozessen.

§. 26 In Concurs-Prozessen finden die nämlichen Regeln Anwendung, welche im vorhergehenden §. rücksichtlich der Edictal-Prozesse überhaupt gegeben worden sind. Das Prioritaets-Erkenntniß ist dann erst abzufassen, wenn über sämmtliche Forderungen definitiv erkannt werden kann; doch findet hierbei auch die §. 138. Titel 50. Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung aufgeführte Ausnahme von dieser Regel statt.

Von Vollstreckung der Exekution.

§. 27. Die Exekution rechtskräftiger Erkenntnisse geschiehet lediglich nach

den

Digitized by Google

den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung; die schon verfügten Exekutionen werden danach — wenn sie nicht schon vollstreckt sind — umgeleitet.

Vom Subhastations-Verfahren.

§. 28. Das Verfahren bei Subhastationen wird, wenn der Licitations-Termin noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden, sofort in die Formen der Allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung gebracht und danach weiter verfügt.

Ist der Licitations-Termin bereits anberaumt, und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht, so ist zu prüfen, ob die bestimmte Frist geräumiger, gleich geräumig, oder kürzer ist, als sie nach den Preußischen Gesetzen seyn muß. In den ersten beiden Fällen, hat es dabei sein Bewenden, in dem dritten Falle aber muß das Gericht diese Frist bis auf die durch die Preußischen Gesetze bestimmte Dauer des letzten Termins verlängern und den solchergestalt verlängerten Termin auf die durch die Preußische Allgemeine Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Art zur öffentlichen Kenntniß bringen, und ist sowohl in dem Termine, als nachher lediglich nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu verfahren.

Ist im Licitations-Termine der Zuschlag bereits erfolgt; so findet innerhalb der Frist bis zu dem Adjudications-Termine die Appellation, weiter aber kein Rechtsmittel statt.

Von dem Verfahren in Sachen, welche blos im Wege einer Imploration oder Beschwerde angebracht sind.

§. 29. Diejenigen am 1ten Juni d. J. bereits anhängigen Sachen, welche in der Form einer bloßen Imploration oder im Wege einer Beschwerde angebracht worden sind, müssen ohne die weitere Fortsetzung des Schriftwechsels zu gestatten, sofort in den ordentlichen Rechtsgang eingeleitet werden. Jedoch ist, wenn die Beschaffenheit des streitigen Gegenstandes ein Interimisticum nöthig macht, dieses festzusetzen, und dabei zugleich den Partheien die Anbringung einer ordentlichen Klage nachzulassen, oder demjenigen Theile, der nach der Lage der Sache die Stelle des Klägers übernehmen muß, aufzugeben.

Vom 1ten Juni 1816 erhält die Criminal Ordnung gesetzliche Kraft.

§ 30. Das Verfahren in Criminal-Sachen, die Untersuchung mag bereits begonnen haben, oder nicht, richtet sich vom 1ten Juni 1816. an, lediglich nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung vom 11ten Dezember 1805. und den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers größern Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 22ten April 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg v. Kircheisen v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst z. Wittgenstein. v. Boyen.

Den Untergerichten im Herzogthum Sachsen wird vorstehendes Patent zur pünktlichen Befolgung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O, den 14ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die Anstellung des ꝛc. Schrader als Accise-Aufseher. 2te Abth. 54. Mai.

Der Militair-Supernumerarius Schrader allhier, welche die Accise-Aufseherstelle des ꝛc. Schleußner allhier, bisher versuchsweise verwaltet hat, ist nach dem Reskript Eines Hohen Finanz-Ministerii vom 2ten d. M. nunmehro förmlich als Accise-Aufseher bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Dritte Nachweisung der für die Marienburger Verunglückten erhaltenen Gaben:

34) Von dem Herrn Bezirks-Einnehmer Wolff zu Stöbritz 3 rtl. C.; 35) durch den Herrn Bürgermeister Baarts zu Sommerfeld eine Collekte von 16 rtl. 18 gr. C. und 27 rtl. 4 gr. MC., wozu beigetragen haben: a) der 1te städtische Bezirk, gesammelt durch den Bezirksvorsteher Ebert und Stadtverordneten Lange 3 rtl. 3 gr. 9 pf., b) der 2te städtische Bezirk, gesammelt durch den Bezirksvorsteher Lange und Stadtverordneten Matschke 3 rtl. 20 gr., c) der 3te städtische Bezirk, gesammelt durch den Bezirksvorsteher Pfenning und Stadtverordneten Kies 4 rtl. 7 gr., d) der 4te städtische Bezirk, gesammelt durch den Bezirksvorsteher Seyffert und Stadtverordneten Fliege 4 rtl. 22 gr. 3 pf., e) die Vorstadt Hinkow, gesammelt durch den Schulzen Freitag und Gerichtsmann Kuban 14 gr. 2 pf., f) das Kämmereidorf Belckow, gesammelt durch den Schulzen Wentzke 9 gr., und g) gesammelt sind an den Thüren der Stadtkirche nach beendigtem Gottesdienst, durch die Stadtverordneten Pirscher, Matschke, Paulig, Heidenreich, Jente, Borbs und Lange 14 rtl. 10 gr. 8 pf., h) an den Thüren der Nikolaikirche durch die Stadtverordneten Pannot, Böetius und Wenschke 8 rtl. 13 gr. 2 pf.; außerdem haben gegeben: i) ein Ungenannter 3 rtl., k) die Frau Majorin von Grawert 1 rtl., und l) ein Ungenannter einen Nachtrag von 4 gr.; 36) von dem Herrn Oberförster Schmiel zu Lagow 1 Dukaten; 37) vom Herrn Bürgermeister Riemer zu Rothenburg eine Sammlung von 4 rtl. C.; 38) vom Herrn Kaufmann Salzmann hierselbst 1 rtl. C., 39) durch die Soldinsche Kreiskasse, von der Gemeine zu Hohen-Zierhen 3 rtl. 15 gr. C., 40) von zwei Ungenannten 10 rtl. C. mit dem Motto: Gott segne die Geber! 41) von dem Herrn Hofprediger Grüel zu Crossen eine Sammlung von 24 rtl. 2 gr. MC.; 42) durch den Prediger Mükisch zu Neuendorff eine Sammlung bei der Gemeine zu Neuendorff zusammen von 4 rtl. 8 gr. C. und 1 rtl. 1 pf. MC., wozu beigetragen haben: der Büdner Weber 4 gr., der Förster Jakobi 8 gr., der Prediger 8 gr., Häntschke 4 gr., Bradke 4 gr., Heinrich 2 gr., Bradke bei der Mühle 4 gr., Flitz 2 gr., Wulf 4 gr., Schmiedehauß 4 gr., der Müller 6 gr., Machhans 2 gr., Kulle 2 gr., Löfer 2 gr., Gurb 4 gr., der Pächter Adrian

1 rtl.

Digitized by Google

1 rtl., Rudloff 2 gr., Gärtner 4 gr., Radaſch 4 gr., Falken 2 gr., Fielke 2 gr., Lambart 2 gr., Hallack 2 gr., Gottlob Schulz 2 gr., Stein 4 gr., Kolcke 4 gr., Rademacher 2 gr., Wittwe Lehmann 1 gr. 1 pf., Zeiske 4 gr., Küſter Bothe 4 gr., Groß 4 gr., Jetſch 2 gr., Kupke 4 gr., zuſammen 5 rtl. 11 gr. 1 pf., wovon jedoch 3 gr. Porto abgehen; 43) durch den Magiſtrat zu Friedeberg eine Sammlung von 16 rtl. 20 gr. 6⅚ pf. MC.; 44) von dem Herrn Prediger Böhmer aus Neu-Hardenberg ein Beitrag von der Gemeine Neu-Hardenberg 3 rtl. 12 gr. C.; 45) von einem Ungenannten aus der Herrſchaft Pförten 5 rtl. Gold; 46) von der Gemeine zu Zinnitz 2 rtl. C.; 47) durch den Herrn Gutsbeſitzer Rösler zu Merke 6 rtl. 10 gr. C., wozu beigetragen haben: a) das Dominium 2 rtl., b) der Herr Sequeſter Heinſius 1 rtl., c) die Gemeine Merke 2 rtl. 10 gr., d) die Gemeine Sebigau 1 rtl.; 48) durch den Herrn Oberamtmann Jänichen zu Amt Friedland eine Sammlung von 55 rtl. C., wozu beigetragen haben: der Herr Oberamtmann Jänichen und deſſen Dienſtperſonale 5 rtl. 18 gr. 7 pf., der Magiſtrat zu Friedland in der Stadt geſammelt 7 rtl. 5 gr. 2 pf., Dorf Zeuſt 1 rtl. 23 gr., Dorf Leisnitz 2 rtl. 17 gr. 6 pf., Dorf Carras 1 rtl. 7 gr. 6 pf., Dorf Güntersdorff 2 rtl. 10 gr. 6 pf., Dorf Lindow 1 rtl. 12 gr., der Herr Amtsrath Hubert für ſich und Familie zu Reudnitz 3 rtl. 12 gr., derſelbe von ſeinem Dienſtperſonale 1 rtl. 6 gr., derſelbe aus dem Dorfe Reudnitz 1 rtl. 3 gr. 6 pf, Dorf Klein-Briesen 1 rtl. 15 gr., Dorf Oelſen 2 rtl. 5 gr., Dorf Grunow 2 rtl. 12 gr. 6 pf., Dorf Mixdorff 2 rtl. 17 gr., Dorf Dammendorff mit Einſchluß von 5 rtl. von dem Herrn Oberjäger Triepke 6 rtl. 8 gr. 9 pf., Dorf Croſewitz 2 rtl., Dorf Groß Muckrow 5 rtl. 8 gr. 6 pf., Dorf Klein-Muckrow 2 rtl. 12 gr., und die Mühlenbeſitzer von der Oelsner, Janke- und Klinge-Mühle 21 gr. 6 pf., zuſammen 8 rtl. Gold und 179 rtl. 3 gr. 7⅚ pf. C. und MC., welche Summe heute ebenfalls an den Herrn Intendanten Kriegsrath König zu Marienburg abgeſandt iſt. Hierzu die Total-Summe der vorigen Nachweiſung mit 83 rtl. 12 gr. Gold und 295 rtl. 8 gr. C. und MC. giebt die Summe von 91 rtl. 12 gr. Gold und 474 rtl. 11 gr. 7⅚ pf. C. und MC.

Frankfurth a. d. O., den 22ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Alle Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch aufgefordert und erſucht, auf den Johann Zutkowsky, welcher des Diebſtahls angeſchuldigt, auf dem Transport zwiſchen Slupce und Pietrowice entwichen, und deſſen Signalement hier beigefügt iſt, aufmerkſam zu ſeyn, ihn da wo er ſich betreten läßt, ſofort dingfeſt zu machen, und gegen Erſatz der Koſten an das Königl. Polizei-Beſſerungs-Gericht zu Peyſern abliefern zu laſſen.

Bromberg, den 10ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung, Erſte Abtheilung.

Sig-

Digitized by Google

Signalement.

Der Johann Zutkowsky ist 30 Jahr alt, mittelmäßiger Größe, hat blonde Haare, längliche Stirn, blaue Augen, mittelmäßige große Nase, längliches etwas pockennarbiges Gesicht und mittelmäßige Statur. Er war bekleidet mit einem weißtuchenen Mantel mit rothem Kragen, einer dunkelblauen schon abgetragenen Jacke, gewöhnlichen Stiefeln und rundem Huth.

Steckbrief. Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Stockgefangenen Gottlieb Prättel, welcher wegen mehrerer Verbrechen zur 20jährigen Kettenstrafe verurtheilt worden, aus Danzig von der Arbeit entwichen, und dessen Signalement hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, ihn da wo er sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an den Königl. Polizei-Präsidenten von Vegesack zu Danzig abliefern zu lassen.

Bromberg, den 13ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Gottlieb Prättel ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blaßbraune Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine und stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, rundes und dickes Gesicht, gerade aber kurze und dicke Füße, ist ein Schneider seiner Profession und spricht deutsch. Er war bekleidet mit einem grauboynen Rock und grauboynen Hosen.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete, zu Zellin wohnhaft gewesene Tagelöhner Martin Braaz, welcher wegen eines mit Einbruch verübten gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden, ist heute Vormittag aus dem Gefängniß entsprungen. Jedermann wird aufgefordert die baldige Arretirung dieses Verbrechers zu bewirken, und wenn solche erfolgt, dem unterzeichneten Gericht davon Nachricht zu geben, oder den Verbrecher anhero abzuliefern.

Wriezen, den 9ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Tagelöhner Martin Braaz, 39 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, starker robuster Constitution, hat ein längliches glattes, volles Gesicht, braune Augen, schwarzbraunes kurz abgeschnittenes Haar, eine kleine Nase, kleinen Mund mit aufgeworfenen Lippen, einen starken schwarzbraunen Backenbart, der unterm Kinn zusammenläuft. Bei seiner Entweichung war derselbe mit einem dunkelblauen Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen und roth flanellnem Unterfutter, dergleichen Kamisol mit weiß metallnen Knöpfen, und einem dunkelgrünen tuchnen Kamisol, rothbaumwollenem Halstuch mit weißen Punkten, weiß leinenen langen Hosen, Schuhen und einem runden Filzhuth bekleidet.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 22. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 29ten Mai 1816.

Bücher-Anzeigen.

In der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau sind folgende zwei sehr empfehlungswerthe Schriften um beigesetzte Preise in Courant zu haben:

Vollständiges Giftbuch, oder Unterricht die Giftpflanzen, Giftminerale und Giftthiere kennen zu lernen, und Gesundheit und Leben gegen Vergiftungsgefahren sicher zu stellen. Zum Schul- und Privatgebrauch. Mit 35 genau illuminirten, die Giftpflanzen und Giftthiere vorstellenden Abbildungen. Oktavo 1815. Preis 16 Gr., in eleganten Pappenband 20 Gr.

Der Inhalt dieses Buches ist für die Menschheit zu wichtig, als daß er nicht einen Theil des Schulunterrichts ausmachen sollte. Da nun ein solches Werk (einige unvollständige und zum Unterricht unbrauchbare Fragmente ausgenommen) früher gänzlich gefehlt hat, so wird gewiß das Vorstehende, dessen Inhalt eben so belehrend ist, als die Kupfer sauber kolorirt und erläuternd sind, jedem Lehrer der Jugend willkommen seyn.

Praktisch-demonstrative Flächen- oder Feld-Eintheilung, ein Leitfaden und Hülfsmittel für Oekonomen und diejenigen Feldmesser, die keine Grundkenntniß in der Meßwissenschaft erlangt haben. Nebst einer kurzen Bemerkung über Flur- oder Lagerbücher, wie solche mit wenigen Kosten zu errichten und zu verfertigen sind. Von Friedrich Wilhelm Sternickel, Fürstl. Schwarzburg. Land-Kommissair. Mit 3 Kupfern und mehreren Tabellen. Quarto. 1815. Preis ungebunden 18 Gr., in eleganten Pappenband 22 Gr.

Unter den vielen Werken, die über Geometrie vorhanden sind, befindet sich noch keines, das die Flächen- oder Feldeintheilung so weit demonstrirt, als es für den gemeinen Feldmesser — der aus der Meßwissenschaft nicht mehr verlangt, als jede zu repartirende Fläche auszumessen, und nach Vorschrift einzutheilen nöthig und demonstrirend ist; denn es sind die darin aufgestellten Beispiele entweder nur selten anwendbar, oder sie fallen im gemeinen Leben gar nicht vor.

Um nun diesem Mangel abzuhelfen, und dem gemeinen Feldmesser auf dem Lande, den Geschwornen und Schultheißen ein wahrhaft praktisches und leicht verständliches Buch in die Hände zu geben, worin jeder Satz durch Beispiele, Kupfer und Tabellen, auf das deutliche erläutert wird, war der Zweck des Herrn Verfassers, wofür ihm jeder Sachverständige, bei näherer Bekanntschaft mit diesem Buche, Dank wissen wird.

Digitized by Google

Anzeige für Oekonomen und Besitzer von Bier- und Brandweinbrennereien.

In der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau sind folgende sehr brauchbare Schriften um beigesetzte Preise in klingend Courant zu haben:

Brieger G., ökonomisch-kameralistische Schriften. Großentheils praktischen Inhalts, 1te bis 3te Sammlung, mit Plänen. gr. 8. 4 rthlr. 12 gr.

Schmidt C. W., die Brandweinbrennerei auf der höchsten Stufe jetziger Zeit. gr. 8. 1 rtl. 18 gr.

Dessen die Brandweinbrennerei und Bierbrauerei nach den neuesten Erfahrungen. 2 Theile. gr. 8. 4 rthlr. 8 gr.

Dessen fortgesetzte praktische Versuche beim Brandweinbrennen und Bierbrauen in den Jahren 1813. 1814. und 1815. nach den neuesten Erfahrungen, in 2 Abtheilungen. gr. 8. 1 rthlr. 8 gr.

Dorn J. F., Anleitung zur Kenntniß und Beurtheilung der wichtigsten Operationen in der Bierbrauerei und Brantweinbrennerei. Nebst einem Vorbericht und einigen angehängten Bemerkungen, vom Geh. R. Hermbstädt. gr. 8. 12 gr.

Hermbstädts chemische Grundsätze der Kunst Bier zu brauen. m. 2 Kupfern. gr. 8. 2 rthlr.

Der wohlerfahrne Destillateur und Liquorist, oder vollständiger Inbegriff der französischen Destillirkunst und aller dazu gehörigen Wissenschaften. 2 Thle. mit Kupfern 2te verb. Auflage. 8. 2 rthlr.

Bekanntmachung.

Herr Alexander, ein junger Mann, welcher in der Kunst des Bauchredens eine vorzügliche Fertigkeit besitzt, ist hier angekommen und wünscht dem Publiko öffentlich Proben von seiner Geschicklichkeit zu geben. Da nicht allein die vortheilhaftesten und unverdächtigsten Zeugnisse für die letztere sprechen, sondern da Herr Alexander seine Kunst auch zur Erhaltung einer unglücklich gewordenen Familie anwenden soll, so wird ihn dies gewiß allen Gebildeten aufs beste empfehlen.

Frankfurth a. d. O., den 28ten Mai 1816.

Avertissement.

Dem hiesigen Gärtner Friedrich Nathanael Schulz ist am 16ten d. M. ein kleiner siebenjähriger, falber Wallach, mit grauem Streife auf dem Rücken, kleinem Stern auf der Stirn, und wahrscheinlich mit vom Spannen durchgeriebenen Vorderfüßen von der Weide entlaufen. Wer von diesem Pferde Nachricht zu geben vermag, wird hierdurch ersucht, dieselbe dem Eigenthümer mitzutheilen, welcher bei Wiedererlangung des Pferdes die Kosten zu erstatten, gern bereit ist.

Frankfurth a. d. O., den 24ten Mai 1816.

Sollte ja noch jemand seyn, der Anforderungen an den Nachlaß meines schon länger als 3 Jahr verstorbenen Mannes, des Doktor Carl Gotthelf Kummer, Land- und Stadtphysikus in Sorau in der Niederlausitz zu haben glaubte, und sich nach dem Tode meines Mannes, weder bei mir noch bei dem Herrn Bürgermeister Zwanziger gemeldet, den fordere ich hiermit auf, sich in hiesiger Königl. Preuß. Canzlei, wenn die Anforderung gerichtlich bewiesen werden kann, zu melden, weil blos dort noch Anforderungen, aber auch nur bis zu Johannis dieses Jahres, angenommen werden.

Auch

Digitized by Google

Auch ersuche ich diejenigen, welche meinem verstorbenen Manne noch schuldig sind, sich bis dahin bei mir abzufinden.

Sorau in der Niederlausitz, den 10ten Mai 1816.

Friederike verw. Kummer, geb. Rothe.

Die zur Glasfabrik Friedrichshain im Spremberger Kreise gehörende Schenke, soll auf vier nach einander folgende, vom Anfange des Monats Juni d. J. angerechnete Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Bietungs-Termin wird am 5ten Juni 1816. an Patrimonial-Gerichtsstelle in Friedrichshain abgehalten werden, und Pachtlustige können bis dahin und am genannten Tage die nähern Bedingungen des Pachtverhältnisses in Friedrichshain erfahren.

Glasfabrik Friedrichshain im Spremberger Kreise, am 13ten Mai 1816.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Bekanntmachung.

In dem zum Vermögen des insolvent gewordenen Bürger und Becker Johann Gottfried Heinze allhier, entstandenen Schuld und Creditwesen, ist mittelst der allhier in loco judicii und an den Rathhäusern zu Sorau, Forst und Muskau, angeschlagenen Ediktal-Citationen der 24te August 1816. zum Liquidations- und Bescheinigungs-Termin, so wie der 4te Oktober 1816. zur Publikation eines Präklusivbescheides, dann der 18te Oktober 1816. zum Inrotulations-Termin, und endlich der 13te December 1816. zur Publikation des Lokations-Urthels anberaumet worden, und wird solches, so wie, theils daß das dem Gemeinschuldner zuständig gewesene, auf 200 rtl. hoch gewürdigte Ackergrundstück, zu Folge der deshalb allhier an öffentlicher Gerichtsstelle und an den Rathhäusern zu Sorau und Forst ausgehangenen Subhastations-Patenten, kommenden 3ten Mai d. J. öffentlich subhastirt werden soll, theils auch daß inzwischen die Präjudicial-Frage: ob das der Ehefrau des Gemeinschuldners Heinze, in locum Illatorum eigenthümlich zugeschriebene Wohnhaus, actione paulliana wiederum zur massa concursus ihres Ehemannes zu bringen, und dagegen die Ehefrau anzuweisen sey, die angegebenen Illata beim Conkurs-Prozesse besonders zu liquidiren und zu bescheinigen, rechtlicher Weise besonders erörtert werde, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Triebel, am 23ten April 1816.

Bürgermeister und Rath.

Die Schiffer, welche am 23sten Januar 1813 zum Bau der Schiffbrücke bei Güstebiese über die Oder Anker oder Taue haben hergeben müssen, deren Anforderungen aber noch nicht gehörig verificirt sind, weil nur einige Schiffer bisher die erforderlichen Beweise beigebracht haben, werden aufgefordert, sich bei dem Unterzeichneten binnen 4 Wochen mit ihren Ansprüchen zu melden, indem nach Verlauf dieser

Frist

Digitized by Google

Frist keine Rechnung mehr angenommen werden kann. Die spätern Einlieferungen von Anker und Taue am 8ten und 18ten März, auch am 8ten September 1813 sind bereits regulirt und zur Liquidation gebracht worden.

Landsberg a. d. W. den 14ten Mai 1816.

Sturm, Königl. Kriegesrath und Polizei-Direktor.

Vor 14 Tagen ist mir von der Weide an der Oder, ein zweijähriges Fohlen, gelbbraun ohne Abzeichen, am linken Hinterfuße mit D. W. gebrannt, entweder entlaufen, oder gestohlen worden. Wer mir von diesem Fohlen Nachricht giebt, dem werde ich alle Kosten dankbarlich erstatten.

Drewitz bei Lüstrin, den 18ten Mai 1816.

Der Bauer Christian Possin.

Der Banquier v. d. Lahr zu Berlin, beabsichtigt bei seinem Rittergute Radlow in der Herrschaft Beeskow, auf dem herrschaftlichen Acker, unweit des Weges nach Glienecke und dicht an der Glieneckeschen Feldmark, eine neue Bockwindmühle zu erbauen. In Gemäßheit des Edikts vom 28ten Oktober 1810. §. 6. und 7. mache ich dieses mit der Aufforderung bekannt, etwanige Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, der ersten Abtheilung der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurth und dem Bauherrn anzuzeigen. Beeskow, den 1ten Mai 1816.

Königl. Landrath der Herrschaften Beeskow und Storkow.

Ich bin willens meine im Warthebruch bei Schleestädt belegene Wiese von 17 MM. groß, von der ich alle Abgaben abgelöset habe, zu verkaufen, und fordere deshalb Kauflustige hiermit auf.

Kupferhammer bei Radach, den 18ten Mai 1816.

Der Hütten-Inspektor Eiselen.

Auf Befehl Einer Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth an der Oder, soll der öffentliche Verkauf der auf dem Amte Trebatsch befindlichen alten Sprize, durch Unterzeichneten, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung veranlaßt werden. Es wird daher dieses und daß die Licitation den 14ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Amte Trebatsch abgehalten werden wird, Kaufliebhabern hiermit bekannt gemacht. Frankfurth a. d. O., den 27ten Mai 1816.

Der Regierungs-Bau-Inspektor Siedler.

Das Hypothekenbuch der Patrimonial-Gerichte zu Königswalde, Stubbenhagen, Sophienwalde, Antheil Hammer und Coccegi, Arensdorf, Herzogswalde, Gleißen, Sternberg, Grabow, Reichen und Bottschow im Sternbergschen Kreise

der

Digitized by Google

der Neumark, soll auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen, und der von den Besitzern der Grundstücken einzuziehenden Nachrichten regulirt werden, weshalb ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeinet, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, hierdurch aufgefordert wird, sich von heute ab binnen drei Monaten und spätestens den 1ten August d. J. bei dem unterschriebenen Justitiarius zu melden, und seine etwanige Ansprüche näher anzugeben. Nach Vorschrift des Hof-Rescripts vom 26ten Juli 1809. wird noch in Erinnerung gebracht, daß 1) diejenigen, welche sich innerhalb der vorbestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden; 2) diejenigen welche sich nicht melden ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, und 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, daß aber 4) allen denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit, Servitut haben, ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 22. §. 16. 17. und nach §. 58. des Anhangs zum allgemeinen Landrechte zwar vorbehalten bleiben, es ihnen aber auch frei stehet, ihr Recht, nachdem es anerkannt und erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Zielenzig, den 16ten Mai 1816.

Der Hof- und Stadt-Richter Aschenborn.

In der fruchtbarsten Gegend des Kalauer Kreises soll ein in einem ansehnlichen Kirchdorfe an der Landstraße liegendes massives, recht gut eingerichtes Haus nebst dabei befindlichem schönen Obst- und Küchengarten billig verkauft werden. Bei der Stärke des Kirchsprengels und der Entfernung von Handlungstreibenden Orten würde sich dies Haus zu Anlegung eines Kramladens besonders eignen. Kauflustige erfahren das Nähere bei dem Advokat Herrmann in Spremberg.

Das zur Liquidations-Masse des verstorbenen Kaufmanns Casper Friedrich Simon gehörige sehr bedeutende Tuchwaarenlager, soll am 5ten Juni Nachmittags zwei Uhr und in den folgenden Tagen in dem Wohnhause des Verstorbenen Scharrnstraße No. 462. hieselbst gegen gleich baare Bezahlung in Courant meistbietend verkauft werden. Frankfurth a. d. O. den 22ten Mai 1816.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Stockbauer.

In der Nacht vom 16ten zum 17ten Mai 1816. ist mir Endesunterzeichneten ein Pferd, von Geschlechte ein Wallach, von Farbe ein Lichtefuchs mit langer breiten Bläße 8 bis 9 Jahr alt und ohngefähr Zehn Viertel hoch, von der Huthung weg diebisch entwendet worden. Auch ist das Pferd noch daran kenntlich, daß es einen dicken Doppelkamm und einen starken Schweif hat, übrigens aber etwas faul im Gange ist.

Da zu vermuthen steht, daß dieses Pferd über kurz oder lang verkauft wird: so

will ich andurch Jedermann hierauf aufmerksam machen, und vor dem Ankauf desselben warnen, so wie ich zugleich demjenigen, welcher mir durch sichere Nachweisungen zu meinem Eigenthume wieder zu verhelfen im Stande ist, hiermit eine Belohnung von Fünf Thalern und Verschweigung seines Nahmens zusichere.

Dorf Lindena unterm Amte Dobrilugk, den 18ten Mai 1816.

Joh. Gottfr. Theuergarten, Einhüfner.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Giese zu Zielenzig Sternbergschen Kreises, ist willens eine Windmühle auf seinem Grundstücke, und zwar auf dem ehemaligen Ladewiger Berge anzulegen.

In Folge des §. 6. und 7. des Edikts vom 28ten Oktober 1810. wird das Vorhaben des Mühlenmeister Giese nicht nur öffentlich bekannt gemacht, sondern auch ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, sein Widerspruchsrecht binnen 8 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn selbst anzubringen. Zielenzig, den 12ten Mai 1816.

Königl. Sternbergsches Kreis-Direktorium.

Von dem Gräflich von Schmettowschen Patrimonialgerichte zu Herzogswalde sind folgende zur Müller Mühlbachschen Kreditmasse gehörige Grundstücke, als:

1) die daselbst belegene Bergmühle, welche auf 490 Rthl. 1 gr. und

2) ein bei derselben belegener Fleck Acker, welcher auf 106 Rthl. 16 gr. taxirt worden, sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf den 22ten Mai, den 20ten Juni in der Gerichtsstube zu Zielenzig, der letzte und peremtorische aber auf den 17ten Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Herzogswalde dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Termine der Zuschlag an den Meistbietenden ohnfehlbar erfolgen soll, falls nicht rechtliche Umstände es verhindern, und auf die nachher eingehenden Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden wird. Die Taxe kann täglich bei dem Aktuarius Jonas in Zielenzig eingesehen werden.

Zielenzig, den 16ten April 1816.

Gräflich von Schmettowsches Patrimonialgericht von Herzogswalde.

Ausgeklagter Schulden halber soll den 5ten Juli d. J. die Mahlmühle zu Syckadel, nebst einem dazu geschlagenen Kossäthengute, nach Vorschrift des Mandats wegen des modi subhastandi in der Nieder-Lausitz vom 20ten April 1747., an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Dies, und daß bei den Magistraten zu Guben und Lübben und dem Justizamt Friedland, so wie allhier die Patente ausgehängt sind, wird hierdurch bekannt gemacht.

Lieberose, am 1ten Mai 1816.

Herrschafts-Kanzley daselbst. Ringt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

— No. 23. —

Ausgegeben den 5ten Juni 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 146. Bekanntmachung die Versendungen einländischer Waaren von der nächsten Naumburger Messe aus betreff. 1ste Abth. 1816

Mit Beziehung auf die wegen der Naumburger Messe erlassenen Bekanntmachung vom 21sten d. M. wird hierdurch noch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bei Besiegelung der von der nächsten Naumburger Messe aus in die übrigen Preußischen Länder zu versendenden im Herzogthum Sachsen gefertigten Fabrikate wird sowohl auf die hierländische Quantität der letztern, als darauf gesehen werden, daß die Deklarationen zu dergleichen Versendungen nur von sichern hierländischen Fabrikanten geschehen.

Es wird hierüber auf alle Weise gewacht werden, auch werden die Fabrikanten, die auf dieser Messe dergleichen Versendungen zu machen gedenken, aufgefordert, sich zu diesem Behufe mit Zeugnissen des Accis-Inspektors ihres Wohnorts und in den Landestheilen, wo ein dergleichen Beamter nicht angestellt ist, ihrer Ortsobrigkeit darüber zu versehen, daß sie wirklich hierländische und am Orte wohnhafte sichere Fabrikanten sind, welche Art von Fabrikation, und in welchem Umfange sie dieselbe betreiben.

Die Accis-Inspektionen und Orts-Obrigkeiten werden hierdurch angewiesen, diese Zeugnisse mit Vorsicht und Gewissenhaftigkeit auszustellen. Auch wird Ihnen bekannt gemacht, daß wegen derselben die §. 3. der Verordnung vom 16ten Decbr. 1815. (No. 159. des Gouvernementsblattes) enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen. Merseburg den 30sten April 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Sämmtliche Accise Inspektionen und Obrigkeiten des hiesigen Regierungs-Bezirks wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O den 21ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

No. 147. Wegen der Heirathes-Consense für die zur Kriegs-Reserve gehörigen Militairs. G. C. 4. Mai.

Um den vielen eingegangenen Anfragen und Gesuchen wegen Heirathes-Consense für die zur Kriegs-Reserve gehörigen Militairs zu begegnen, hat das Königliche Kriegs-Ministerium festgestellt, daß die resp. Civil-Behörden den zur Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten, welche Behufs ihrer Verheirathung, Annahme von Höfen ꝛc. Consense nachsuchen, solche zwar vorläufig ertheilen können, bis darüber nähere Bestimmungen ergangen seyn werden. Es ist jedoch diesen Leuten bei Ertheilung von Trauscheinen ausdrücklich bekannt zu machen, wie sie nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten November 1809. in Rücksicht ihrer Militair-Verhältnisse fortdauernd als unverehlicht beachtet würden, und daher auf ihre Ehefrauen weder Servis, noch auf die Kinder das Kindergeld verabreicht, oder bei etwanigen Veränderungen ihres Aufenthalts auf deren Fortschaffung nur im Geringsten Bedacht genommen werden könne, so wie denn auch beim Absterben der Männer die künftigen Ehefrauen für ihren eigenen und ihrer Kinder Unterhalt, ohne Zutritt des Staats, zu sorgen haben.

Sämmtlichen Superintendenten wird solches hierdurch, sowohl zu ihrer eigenen Direktion, als um die Prediger ihrer Diözesen hiernach zu instruiren, bekannt gemacht. Frankfurth a. d. O., den 15ten Mai 1816.

Königliche Kirchen- und Schul-Kommission.

No. 148. Die Nachweisungen über den Ausfall der unter den Schaafen in dem hies. Regier. Depart. herrschend gewesenen Pocken betreff. de Abth 6. April.

Es haben im Jahre 1815 sowohl in der Neumark, als in den von der Kurmark, von Schlesien und der Niederlausitz hinzugekommenen Kreisen und Ortschaften, unter mehreren Schäfereien die Schaafpocken geherrscht, so wie dieselben auch an verschiedenen Orten eingeimpft worden sind. Da es nun interessant ist, die Resultate der Schaafpocken sowohl bei der natürlichen Ansteckung, als bei der Impfung, zu erfahren; so fordern wir alle Schäferei-Besitzer in unserm gegenwärtigen Regierungs-Bezirk, deren Schaafe an den natürlichen Schaafpocken litten, oder mit diesen Pocken geimpft wurden, so wie alle diejenigen, welche sich mit der Impfung der Schaafpocken abgaben, hiemit auf, über den Ausfall, in nachstehender Art an die betreffenden Kreis-Landräthe, Auskunft zu ertheilen.

Zuförderst ist anzugeben, wie groß der Bestand der Schäferei an Stöhren, Schöpsen, Müttern und Lämmern vor dem natürlichen oder künstlich erzeugten Pockenausbruch war. Bei der erstern ist demnächst hinzuzufügen, wieviel Schaafe nach den genannten Geschlechts- und Altersklassen, von den Pocken ergriffen wurden, dieselben überstanden, oder dadurch verlohren gingen. Bei geimpften Pocken wünschen wir zu wissen: wer die Impfung verrichtete, welche Methode dabei in Anwendung kam, und an welcher Stelle des Körpers dieselbe unternommen wurde; wieviel Stöhre, Schöpse, Mütter und Lämmer geimpft wurden, bei wievielen derselben die Impfung fruchtete, an welchem Tage nach der Operation der Pockenausbruch erfolgte, bei wievielen Stücken der genannten Geschlechts- und Altersklassen sich blos Pocken an der Impfstelle zeigten, und

bei

bei wievielen der Ausbruch der Pocken auf dem ganzen Körper erfolgte, mit genauer Bemerkung ihrer Dauer und ihres Verlaufs neben dem Verlaufe der Impfpustel? an welchem Tage nach der Impfung der Pockenschorf abzufallen anfing, und wann die letzten Schorfe abfielen? wie stark der Verlust an Stöhren, Schöpsen, Müttern und Lämmern durch die geimpften Pocken war? und endlich welche besondere Bemerkungen diejenigen, welche die Impfung verrichteten, oder verrichten ließen, dabei zu machen Gelegenheit fanden?

Diese Nachrichten sind den betreffenden Landräthen spätestens bis zum 10ten Julius d. J. mitzutheilen. Die Herren Landräthe haben hierauf die einzelnen Nachrichten zusammen zu stellen und nach dem ihnen besonders mitgetheilten Schema zu ordnen, die so gefertigte Nachweisung aus ihrem Geschäftskreise aber spätestens bis zum 1ten August d. J. bei uns unerinnert einzureichen. Sollten in einem oder dem andern Kreise keine Schaafpockenausbrüche oder Impfungen vorgekommen seyn, so ist gegen die gesetzte Zeit ein Vakatbericht darüber zu erstatten. Wir haben das Vertrauen zu allen Schäfereibesitzern und allen denjenigen, welche die Impfung der Schaafpocken unternehmen, daß sie die verlangten Nachrichten in genügender Art und gegen die bestimmte Zeit den Landräthen mittheilen werden, da der Gegenstand ein allgemeines Interesse hat und durch Zusammenstellung mehrseitiger Beobachtungen berichtigt und begründet werden muß, weshalb wir uns auch vorbehalten, die Resultate zu seiner Zeit durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Frankfurth a. d. O. den 13ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 149. 1te Abth. 319. April.

Im Verfolg der wegen des Stands der Landwehrmänner in geistlicher Beziehung im 5ten Stück des Amtsblatts de 1815. unterm 18ten Januar ej. geschehenen Bekanntmachung wird sämmtlichen Predigern hierdurch bekannt gemacht, daß von den Königl. Hohen Ministerien des Innern und des Kriegs festgesetzt worden, daß künftighin die entlassenen Landwehrmänner zur Civil-Gemeine ihres Wohnorts, die zu den Landwehrstämmen gehörenden, und bei denselben zusammen bleibenden Landwehrleute, Unter- und Ober-Offizlere aber sammt ihren Familien, imgleichen die zu den Uebungen zusammengezogene Landwehrmannschaft während der Dauer der Uebungen zu der Gemeine desjenigen Brigade-Predigers gehören sollen, in dessen Amtsbezirke sie garnisoniren. Sämmtliche Prediger haben in vorkommenden Fällen sich hiernach gebührend zu achten. Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 150. Wegen der Verpflichtung derjenigen Freiwilligen der Landwehr welche sich selbst equipirt

Durch das Königl. Ministerium des Innern ist im Einverständniß mit dem Königl. Krieges-Ministerio festgesetzt worden, daß die bei den Landwehren gestandenen Freiwilligen, welche sich aus eignen Mitteln equipirt und beritten gemacht haben, auf den Grund der Königl. Kabinetsordre vom 31ten Juli v. J. in eben der Art wie die freiwilligen Jäger aus dem Dienst des stehenden Heeres

 gänz-

und beritten gemacht haben, zum fernern Militair-Dienst. 1te Abt. 110. Mai.

gänzlich zu entlassen sind, wogegen sie nach Maasgabe ihres Alters forthin den beiden Aufgeboten der Landwehr verpflichtet bleiben.

Frankfurth a. d. O., den 20ten Mai 1816.

Königl. Preuß Regierung.

No. 151. Wegen schneller Einreichung der Vorspann Liquidationen. 1te Abth 118. Mai.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 19ten v. M. im 17ten Stück des Amtsblatts No. 98., durch welches bekannt gemacht worden, daß aller Militair-Vorspann nach den Bestimmungen des Edikts vom 28ten Oktober 1810., insofern er vom 1ten April d. J. an geleistet ist, mit 6 gr. pro Pferd und Meile bezahlt werden soll, werden die Kreis-Direktorien und die Herrn Landes-Aeltesten unsers Departements gemessenst angewiesen, nichts zu verabsäumen, was die Befriedigung der Vorspannpflichtigen für ihre desfalsige Leistungen beschleunigen kann, und die Vergütigungs-Liquidationen für den verflossenen Monat jedesmal mit der ersten Post des folgenden Monats ohnfehlbar an uns einzusenden, damit die General Liquidation sogleich zusammen gestellt und an die höhere Behörde zur Festsetzung und Anweisung eingereicht werden kann.

Die säumigen Behörden werden wir unnachsichtlich durch Disciplinar-Strafen zur genauesten Beobachtung dieser Verfügung anhalten, damit nicht durch ihre Nachläßigkeit die Befriedigung der Vorspannpflichtigen in die Länge gezogen werde. Frankfurth a. d. O., den 20ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 152. Wegen des den Ehefrauen der im Felde stehenden Vice Krieges-Kommissarien zu verabreichenden Servises. 1te Abth. 119. Mai.

Von dem Königl. Ministerio des Innern ist in Einverständniß mit dem Königl. Krieges-Ministerio festgesetzt worden, daß die Frauen der ins Feld gerückten Vice-Krieges-Kommissarien, da diese mit den Kapitains zweiter Klasse gleichen Sold erhalten, der halbe Servis verabreicht werden soll. Die Magistrate haben sich also in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und den Frauen der Kriegs-Kommissarien, welche wirklich im Felde stehen, die Hälfte des im Servis-Regulativ für einen Staabs-Kapitain festgesetzten Servises zu haben.

Frankfurth a. d. O., den 21ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 153. Wegen des Servises für die Landwehr. 1ste Abth. 213 Mai.

In Verfolg der Verfügung vom 20ten d. M. Amtsblatt St. 22. No. 140. Hinsichts des Servises für die Landwehr-Offiziere, wird sämtlichen Magistraten bekannt gemacht, daß nach einem Erlaß des Königl. Ministerii des Innern vom 21ten d. M. auch nur für diejenigen Unteroffiziere und Gemeine der etatsmäßige Servis liquidirt werden kann, welche nach der in der Landwehrverordnung vorgeschriebenen Bestimmung wirklich beim Staabe in Aktivität bleiben. Die Magistrate haben also hiernach die Liquidationen anzufertigen und einzureichen, und es sollen ihnen die noch hier befindlichen zur Umarbeitung remittirt werden.

Frankfurth a. d. O. den 31ten Mai 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a.d.O.

No. 23. Die an die Regierung einzusendenden Sektions-Protokolle u. medizinischen Gutachten in Criminal-Untersuchungssachen betreffd.

Auf den Antrag des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern, ist durch das Reſcript des Chefs der Justiz vom 28ten September c. festgesetzt worden, daß in allen Criminal-Untersuchungs-Sachen in welchen eine Obduktion des Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sektions-Protokolle und medizinischen Gutachten der Königl. Regierung abschriftlich mitgetheilt werden sollen.

Die Untergerichte in der Neumark werden daher hierdurch angewiesen, sich in den bei ihnen schwebenden Untersuchungen hiernach zu achten, auch in Gemäßheit der Criminal-Ordnung zu den medizinisch gerichtlichen Geschäften jederzeit nur den kompetenten Physikus und gerichtlichen Chirurgus zuzuziehen, und von dieser Regel nur alsdann abzugehen, wenn der Physikus oder gerichtliche Wundarzt nicht zur gehörigen Zeit herbei geholt werden kann. Soldin den 5ten Oktb. 1813.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht v. d. Neumark.

Vorstehende Verordnung vom 5ten Oktober 1813. wegen Einsendung der in Criminal-Untersuchungs-Sachen aufgenommenen Sektions-Protokolle und medizinischen Gutachten an die Königl. Regierung wird den zum hiesigen Departement nun hinzugekommenen Untergerichten hierdurch bekannt gemacht, um sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Damit zugleich dieserhalb eine genaue Controlle geführt werden kann, werden sämmtliche Untergerichte des Departements, bei 1 rtl. Strafe für jeden Unterlassungsfall, hiermit angewiesen, künftig in dergleichen Fällen bei Einsendung der Untersuchungsakten jedesmal in dem Begleitungsbericht zu bemerken, daß die verordneten Abschriften an die Königl. Regierung abgesandt worden sind.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

No. 24.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 27sten Februar d. J. Amtsblatt No. 10. Pag. 16. wird sämmtlichen Justiz- und Magistratualischen Behörden des zum Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gehörenden Theiles des Herzogthums Sachsen und der Niederlausitz hierdurch aufgegeben:

a) binnen 4 Wochen anzuzeigen, ob und welche Familien-Stiftungen sich unter ihrer Verwaltung und Aufsicht befinden,

b) von den solchergestalt bestehenden Stiftungen binnen gleicher Frist eine beglaubte Abschrift der Stiftungsurkunde, demnächst aber

c) alljährlich mit dem Schluß des Monats Januar ein Tableau nach dem in obiger Verordnung vorgeschriebenen Schema einzureichen, und damit im Monat Januar a. f. den Anfang zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Säm-

Digitized by Google

No. 25. Avertissement

Sämmtliche Justiz-Aemter und Canzleien des zum Ressort des hiesigen Königl. Oberlandes-Gerichts gehörenden Theils des Herzogthums Sachsen werden hiermit angewiesen, die Deposital-Tabelle vom 1ten Oktober 1815. bis ult. März 1816. binnen 4 Wochen anhero einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 21ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Verlegung des zweiten Jahrmarkts zu Zielenzig. 1te Abth. 1816 Mai.

Im diesjährigen Kalender ist durch einen Druckfehler der zweite Jahrmarkt zu Zielenzig auf den 2ten Mittwoch vor Johannis angesetzt worden; derselbe soll vielmehr auf den Mittwoch vor Johannis, also den 19ten Juni c. abgehalten werden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurth a. d. O. den 25ten Mai 1816.

Königl Preuß. Regierung.

Wegen der Jahrmärkte in Schievelbein. 2te Abth. 1828 Mai.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß in der Stadt Schievelbein der derselben bewilligte zweite diesjährige Krammarkt nicht am 24ten, sondern am 25. Juni c. und an dem Tage vorher Viehmarkt abgehalten werden soll.

Frankfurth a. d. O., den 22ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Verbesserung des Diensteinkommens der Schullehrer betreffd. 1te Abth. 191. April.

Der Baron Reignak von Frauendorff hat sich um die Schulen seiner Güter sehr verdient gemacht, indem er nicht nur die Schullehrerstellen zu Storkow und Zweinert jede mit einer Zulage von jährlich 20 rtl. verbessert, sondern auch jährlich eine Summe von resp. 50 und 25 rtl. als Prämie für diejenigen Schullehrer in seiner Herrschaft ausgesetzt hat, welche mit ihren Schülern die größten Fortschritte gemacht haben werden. Diese Prämien werden am Geburtstage Sr. Majestät des Königs vertheilt.

Der verstorbene Lieutenant von Neckern auf Denzig hat in seinem Testamente ein Legat von 1000 rtl. ausgesetzt, das mit 5 pCent verzinset werden soll Von diesen Zinsen soll der Schullehrer in Denzig jährlich 40 rtl. empfangen, und dafür die Kinder armer Eltern seines Guts-Antheils unentgeldlich unterrichten, die übrigen 10 rtl. aber sollen zur Anschaffung von Büchern rc. verwendet werden. Möchten recht viel Patronen diesen edlen Beispielen folgen und die Lage ihrer Schullehrer verbessern, so würde es bald um den Schulunterricht auf dem Lande besser stehen!! Frankfurth a. d. O., den 11ten Mai 1816.

Königlich Preuß. Regierung.

Vierte Nachweisung der für die Marienburger Verunglückten erhaltenen Gaben:

Die vorige Nachweisung ist durch einen Druckfehler im Namen der Königl. Regierung ergangen 49) Durch den Herrn Kriegsrath Sturm eine Kollekte von 6 rtl. 12 gr. C. und 24 rtl. 14 gr. M.C., wozu beigetragen haben: a) der Polizei-Kommissarius Selchow 1 rtl., b) die Gensd'armerie-Wachtmeister Briesen

sen und Habermann 1 rtl., c) der Lieutenant Bauer 1 rtl., d) die Gemeine zu Zechow 2 rtl. 18 gr., e) die Gemeine Coccejî, Neuendorfſche Antheil 1 rtl., f) die Gemeine Loſſow 20 rtl. 8 gr., g) die Gemeine Liebenow 4 rtl.; 50) durch den Herrn Konſiſtorialrath Protzen: a) von den Kindern der Schule der Lebuſer Vorſtadt 16 gr. C., b) von einem Ungenannten 2 rtl. C.; 51) durch den Wohllöbl. Magiſtrat zu Fürſtenwalde eine Sammlung in der Stadt Fürſtenwalde von 30 rtl. 22 gr. C.; 52) durch den Wohllöbl. Magiſtrat zu Züllichau eine Sammlung von 22 rtl. C. und 17 rtl. 1 gr. 3 pf. MC.; 53) durch den Rittmeiſter und Kreis-Offizier Herrn v. Kurowski zu Arenswalde eine Sammlung von 10 rtl. Gold und 40 rtl. 4 gr. C., wozu beigetragen haben: der Herr Landrath v. Waldow 1 Fr. d'or, zwei Offiziere und neun Gensd'armen im Arnswalder Kreiſe 20 rtl., der Rathmann Teſchner 1 rtl., Fr. v. K. geb. v. B. 1 rtl., mehrere Ungenannte 1 Friedor. und 6 rtl. 12 gr. C., die Gebrüder Jacob 1 rtl., Marth 12 gr. Sterneberg 1 rtl., W. v. Plötz 12 gr., Ruben Fliß 12 gr., v. Steinwehr 1 rtl., v. d. Marwitz auf Cölpin 1 rtl., Amtmann Hahn 1 rtl., v. Germar 1 rtl., Doktor Struck 1 rtl., Vaters v. B. 4 gr., Gensd'arme Groß 4 gr., Kunkel auf Alt-Klücken 1 rtl., Klauß Bekleider 8 gr., Aſſeſſor Hannemann 12 gr.; 54) durch den Herrn Kreis-Direktor Sturm eine abermalige Sammlung von 19 rtl. 19 gr. MC., wozu beigetragen haben: die Gemeine zu Spiegel 5 rtl., die Frau Ober-Amtmann Bayer zu Himmelſtädt 5 rtl., der Mühlenbeſitzer Müller daſelbſt 1 rtl., Einwohner zu Himmelſtädt 1 rtl. 5 gr., der Domainen-Aktuarius Fiſcher daſelbſt 1 rtl., die Gemeine Leopoldsfurth 12 gr., die Gemeine zu Beiersdorff 1 rtl., die Gemeine zu Berkenwerder 1 rtl., die Gemeine Coccejî, Neuwaldeſchen Antheils 1 rtl., die Gemeine Zanzin 3 rtl. 2 gr., 55) durch den Hrn. Landrath v. Köller eine Sammlung von 110 rtl. 17 gr. 2 pf. MC., wozu beigetragen haben: die Gemeinen Neu-Carbe 2 rtl., Büſſow 1 rtl. 14 gr., Brenkenhofswalde 42 rtl., Neu-Ulm 1 rtl. 9 gr. 1 pf., Birkbruch 1 rtl., Neu-Gurckowſch-Bruch 1 rtl. 5 gr. 1 pf., Steinhöfel 19 gr., Mückenburg 8 gr., Neu-Haferwieſe 1 rtl. 4 gr., Marienthal 2 rtl. 2 gr., Hermsdorf 14 gr., Wutzig 1 rtl., Alt-Beelitz 3 rtl., Brenkenhofsbruch 8 rtl., Brand 1 rtl., Gottſchimmer-Bruch 5 rtl., Altenfließ 1 rtl. 6 gr., Wildenow 4 rtl. 12 gr., Neu-Mecklenburg 1 rtl. 8. gr., Neu-Deſſau 4 rtl. 12 gr., der Schulze Arndt aus Alt-Gurkowſch-Bruch 1 rtl., Herr Sydow vom Kloſtergut in Friedeberg 12 gr., der Lehnſchulze Zweiger aus Alt-Beelitz 2 rtl., mehrere Mitglieder der neuen Reſourcen-Geſellſchaft in Friedeberg 15 rtl. 4 gr., und die Gemeine Franzthal 8 rtl. 8 gr.; zuſammen 10 rtl. Gold und 274 rtl. 9 gr. 5 pf. C. und MC., welche Summe heute ebenfalls an den Herrn Intendanten Kriegsrath König zu Marienburg abgeſandt iſt. Hierzu die Total-Summe der vorigen Nachweiſung mit 91 rtl. 12 gr. Gold und 474 rtl. 11 gr. $7\frac{5}{7}$ pf. C. und MC., giebt die Summe von 101 rtl. 12 gr. Gold und 748 rtl. 21 gr. $\frac{5}{7}$ pf. C. und MC. Frankfurth a. d. O. den 29ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präſident. (gez.) v. Wißmann.

Der

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete, zu Z[illegible] wohnhaft gewesene Tagelöhner Martin Braaz, welcher wegen eines mit Einbruch verübten gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden, ist heute Vormittag aus dem Gefängniß entsprungen. Jedermann wird aufgefordert die baldige Arretirung dieses Verbrechers zu bewirken, und wenn solche erfolgt, dem unterzeichneten Gericht davon Nachricht zu geben, oder den Verbrecher anhero abzuliefern. Wrietzen, den 9ten Mai 1816.

Königl. Preuß Land- und Stadt-Gericht.

Signalement Der Tagelöhner Martin Braaz, 39 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, starker robuster Constitution, hat ein längliches glattes, volles Gesicht, braune Augen, schwarzbraunes kurz abgeschnittenes Haar, eine kleine Nase, kleinen Mund mit aufgeworfenen Lippen, einen starken schwarzbraunen Backenbart, der unterm Kinn zusammenläuft. Bei seiner Entweichung war derselbe mit einem dunkelblauen Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen und roth flanellnem Unterfutter, dergleichen Kamisol mit weiß metallnen Knöpfen, und einem dunkelgrünen tuchnen Kamisol, rothbaumwollenem Halstuch mit weißen Punkten, weiß leinenen langen Hosen, Schuhen und einem runden Filzhath bekleidet.

Steckbrief. Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Johann Dambrowski, auch Witkowski und Joseph Jahnke genannt, welcher mehrerer Verbrechen angeschuldigt, aus dem Rathhäuslichen Gefängnisse zu Marienburg entwichen und dessen Signalement hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, ihn, wo er sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an den Kriminal-Senat zu Marienwerder abliefern zu lassen. Bromberg, den 19ten Mai 1816.

Königliche Preußische Regierung, erste Abtheilung.

Signalement Der Johann Dambrowski, ist 51 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat hellbraune Haare, bedeckte und flache Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, dunkelgraue Augen, breite und stumpfe Nase, großen und auffallenden Mund, rundes Kinn, rundes und finstres Gesicht, gelbliche und verkümmerte Gesichtsfarbe, untersetzte und breitschultrigte Statur.

Steckbrief. Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den ehemaligen Knecht Joseph Janowski alias Martin Lewandowski, welcher des Diebstahls angeschuldigt, aus dem Gefängnisse zu Culm entwichen, und dessen Signalement hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, ihn, wo er sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an den Kgl. Kriminal-Senat in Marienwerder abliefern zu lassen. Bromberg, den 17ten Mai 1816.

Königliche Preußische Regierung, erste Abtheilung.

Signalement Derselbe ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat kleine Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, kleinen Bart, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, schwächliche Statur; er soll an beiden Füßen bleissirt seyn und spricht deutsch und polnisch in kassubischem Dialekt. Er war bekleidet mit einem alten blau tuchenen Rock, schwarz fein tuchnen Leibrock, weißer Pikeeweste, schwarz tuchnen Hosen, guten Stiefeln, schwarzem Hut, schwarz seidnem Halstuch, trägt ein Bündel von Leinwand, worin Hemde, eine weiße Jacke, eine roth seidne Weste und eine Mütze.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 23. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 5ten Juni 1816.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht von der Neumark ist das im Sternbergschen Kreise der Neumark belegene, dem Feuer-Societäts-Direktor von Rathenow gehörige, Gut Wallwitz und dessen Pertinenzien, welches nach der nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf „14,286 Rthlr. 23 Gr. 4 Pf.“ abgeschätzt worden ist, auf den Antrag einiger Kreditoren sub hasta gestellt und es sind die Bietungs-Termine vor dem Assessor Graun als Deputirten auf

den 28ten Dezember 1815. h. 10.
den 28ten März 1816. h. 10.
und den 5ten Juli 1816. h. 10.

angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlungen zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätstens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, insofern sich nicht Hindernisse besonders aus der Verordnung vom 1ten März d. J. ergeben, nicht weiter geachtet werden soll.

Die Verkaufs-Taxe und Kaufbedingungen können in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 5ten September 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Bei dem Herannahen des Pfandbriefs-Zins-Termins von Johannis dieses Jahres, werden hierdurch sämmtliche zum ritterschaftlichen Creditwerk associirte resp. Gutsbesitzer der Neumark auf die §. 184 und 260. seq. des Reglements vom 15. Juni 1777. aufmerksam gemacht, wonach die zur Zinseinzahlung bestimmten Tage, gegenwärtig vom 24ten bis incl. den 30ten Juni dieses Jahres prompt einzuhalten sind; widrigenfalls die Säumigen es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn der Ansatz halbjähriger Verzugszinsen sofort erfolgt. Auch müssen die Zinsgelder nach §. 185. des Reglements, in den Münzsorten des Capitals, nemlich, das Gold in Natura durch Preußische Friedrichsd'or, und das Silbergeld in klingendem Preußischen Courant, oder in verificirter Münze à $\frac{1}{14}$ rtl. berichtigt werden.

Die Einzahlung geschiehet an unsere Casse hieselbst, woselbst auch die Zinsen-Auszahlungen vom 1ten bis zum 14ten Juli dieses Jahres, bewirkt werden.

Frankfurth a. d. O., den 22ten Mai 1816.

Neumärkische Ritterschafts-Direktion.

Digitized by Google

Der Banquier v. d. Lahr zu Berlin, beabsichtigt bei seinem Rittergute Radlow in der Herrschaft Beeskow, auf dem herrschaftlichen Acker, unweit des Weges nach Glienecke und dicht an der Glieneckeschen Feldmark, eine neue Bockwindmühle zu erbauen. In Gemäßheit des Edikts vom 28ten Oktober 1810. §. 6. und 7. mache ich dieses mit der Aufforderung bekannt, etwanige Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, der ersten Abtheilung der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurth und dem Bauherrn anzuzeigen. Beeskow, den 1ten Mai 1816.

Königl. Landrath der Herrschaften Beeskow und Storkow.

Die Schiffer, welche am 23sten Januar 1813 zum Bau der Schiffbrücke bei Güstebiese über die Oder Anker oder Taue haben hergeben müssen, deren Anforderungen aber noch nicht gehörig verificirt sind, weil nur einige Schiffer bisher die erforderlichen Beweise beigebracht haben, werden aufgefordert, sich bei dem Unterzeichneten binnen 4 Wochen mit ihren Ansprüchen zu melden, indem nach Verlauf dieser Frist keine Rechnung mehr angenommen werden kann. Die spätern Einlieferungen von Anker und Taue am 8ten und 18ten März, auch am 8ten September 1813 sind bereits regulirt und zur Liquidation gebracht worden.

Landsberg a. d. W. den 14ten Mai 1816.

Sturm, Königl. Kriegesrath und Polizei-Direktor.

Die hiesige Rathsschäferei zu welcher, außer den jetzt neuerbauten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden folgende Ländereien und Gerechtigkeiten gehören, als: 1) die Schäfereiwiese von 34 MM. 95 QR., 2) das nach Drewitz hin belegene Schäferei land von 77 M. 101 QR., 3) der linker Hand der Schäferei abgehegte Fleck von der Haide von 70 M. und 31 QR., 4) die sogenannte Gohrinwiese von 41 M. 20 QR., 5) 1 M. Gartenland, 6) das Recht den Bierschank zu exercirn, 7) die Aufhütung über die Feldmark bei der Zorndorffer Vorstadt mit 800 Stück Schaafen, 8) die Aufhütung in der Rathshaide mit Ausschluß der Schonungen, 9) das Recht 20 Haupt Rindvieh, und die zur Bestellung des Ackers nöthigen Pferde weidefrei zu halten, und vor den Hirten der Gemeine zu treiben, soll von Michaelis 1816 bis Urbani 1819 oder länger, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es sind hierzu die Bietungs-Termine auf den 26ten April, den 11ten Juni und den 25ten Juni c. jedesmal Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumt, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß nach dem letzten Bietungs-Termine, sofern die obervormundschaftliche Genehmigung ertheilt wird, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll.

Die Pachtbedingungen können lediglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Cüstrin, den 12ten März 1816

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die Fischerei auf dem nahe bei der Stadt belegenen großen Stadtsee und 6 dazu gehörigen Nebensee'n nebst der Rohrung auf denselben und der Benutzung der im erstern

Digitized by Google

ſtern belegenen 2 Werder, welche bisher nur immer auf 6 Jahre verpachtet geweſen, und wofür in den letztern 6 Jahren eine jährliche Pacht von überhaupt 299 rtl. entrichtet worden iſt, ſoll anderweit auf 12 nach einander folgende Jahre, von Trinitatis 1817 bis dahin 1829, öffentlich verpachtet werden, und haben wir hierzu einen Bietungs-Termin auf den 21ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr zu Rathhauſe allhier angeſetzt. Pachtluſtige werden daher eingeladen, ſich gedachten Tages einzufinden, und wird mit dem Meiſtbietenden der Pacht Contrakt, nach eingeholter Erklärung der Stadtverordneten-Verſammlung, abgeſchloſſen werden.

Berlinchen, den 9ten Mai 1816.

Der Magiſtrat.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W., iſt das dem verſtorbenen Johann Gottlieb Adam gehörig geweſene und allhier belegene Kietzergut, mit der gerichtlichen Taxe von 1047 Rthlr. 16 Gr. auf den Antrag der Kreditoren und Erben sub hasta geſtellt, und die Biethungs-Termine auf den 5ten Junius, den 8ten Julius, terminus peremtorius aber auf den 12ten Auguſt d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Born auf öffentlicher Gerichtsſtätte anberaumt worden.

Es werden daher beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige eingeladen, in den angeſetzten Terminen ihr Geboth zu thun, und hat der Meiſtbiethende in dem letzten Termin, wenn dieſem ſonſt nicht etwanige Hinderniſſe im Wege ſtehen, mit Konſens der Kreditoren den Zuſchlag zu gewärtigen, da auf die nach dieſem Termin etwa noch einkommenden Gebothe nicht weiter reflektirt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 9ten April 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Mühlenmeiſter Gieſe zu Zielenzig Sternbergſchen Kreiſes, iſt willens eine Windmühle auf ſeinem Grundſtücke, und zwar auf dem ehemaligen Ladewiger Berge anzulegen.

In Folge des §. 6. und 7. des Edikts vom 28ten Oktober 1810. wird das Vorhaben des Mühlenmeiſter Gieſe nicht nur öffentlich bekannt gemacht, ſondern auch ein Jeder, der durch die beabſichtigte Mühlen-Anlage in ſeinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, ſein Widerſpruchsrecht binnen 8 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, ſowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn ſelbſt anzubringen. Zielenzig, den 12ten Mai 1816.

Königl. Sternbergſches Kreis-Direktorium.

Gleich nach Beendigung des diesjährigen Berliner Wollmarkts Dienſtag den 18ten Juni c. Vormittags 10 Uhr, ſollen auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Cunersdorf bei Wriezen an der Oder Auktionsweiſe verkauft werden: 109 Sprungböcke im Jahre 1814. geboren, 27 ältere dergleichen alle einzeln, Stück vor Stück, 70 Mutterſchaafe, in Poſten von 6 bis 10 Stück; alles Merinos unvermiſchter Race.

Dem Hüfner Gottlob Wüstenhagen zu Schönefeld unter hiesigem Amte ist heute Nacht eine 8 Jahr alte schwarze Stute von mittlerem Schlage, besonders an einem weißen Punkte auf der Nase, und an zwei Warzen auf dem linken Vorderblatte und unterm rechten Ohre kenntlich, entwendet worden. Es werden alle resp. Obrigkeiten dringend ersucht, dasselbe, wenn es sich irgend wo betreffen lassen sollte, anzuhalten, und unterzeichneter Behörde Nachricht davon zu geben. Der Eigenthümer verspricht auch denjenigen, der ihm zu Wiedererlangung seines Eigenthums behülflich ist, zehn Thaler Belohnung. Baruth 2ten Theils, den 25ten Mai 1816.

Gräflich Solmsche Amtsgerichte.

Es soll die hiesige Kämmerei-Fischerei von Johanni d. J. ab anderweitig auf sechs Jahre verpachtet werden. Wir haben dazu einen Termin auf den 18ten Juni Vormittags um 11 Uhr zu Rathhause hierselbst angesetzt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch vor, daß der Zuschlag bei einem annehmlichen Pachtgebote, sogleich erfolgen soll.

Die Bedingungen unter welchen diese Fischerei exercirt werden kann, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Mehrin, den 4ten Mai 1816.

Der Magistrat.

Während meiner circa zwölfjährigen wohlerworbenen Besitzzeit des Ritter- und Amts-Antheil-Guts, excl. der letzteren Bauern hieselbst, hat sich keiner mit meinem Wissen erlaubt, die nur diesen Gütern zustehende Jagdbefugniß, eigenmächtig auszuüben. Dahero ich jeden der ohne meine ausdrückliche Genehmigung sich auf der Jagd hier sehen läßt, Gewehr oder Hunde abnehmen, und letztere beim Weigerungsfalle todschießen lassen werde. Dies für die zur Nachricht, so meine Rechte zu schmälern beabsichten möchten, bis etwanig vermeinter Anspruch im Wege Rechtens gegen mich erwiesen. Nelep, Kreises Schievelbein, den 24ten Mai 1816. Krieger.

In termino den 18ten Juni c. Vormittags um 10 Uhr, sollen zu Göritz einige, dem Schiffer Lieben zu Frankfurth a. d O. gehörige, mit Arrest belegte Kahn-Effekten öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Liebhaber hierdurch eingeladen werden.

Reppen, den 20ten Mai 1816.

Baron von Frauendorffsches Patrimonial-Gericht.

Aus den Schäfereien der Peitzner Amtsvorwerke Turnow und Drachhausen sollen zwischen jetzt und Johannis d. J. 700 Stück Schaafe, besonders Muttervieh von allen Sorten, verkauft werden. Diese Schaafe sind durchaus gesund und in der Wolle so weit veredelt als es die örtliche Lage verstattet hat. Die Käufer belieben sich innerhalb jenes Zeitraums in portofreien Briefen an den Oberamtmann Wilke zu Amt Peitz zu wenden.

Aus den Forsten der gegenwärtig unter Ritterschaftl. Administration stehenden Reichsgräfl. von Finkensteinschen Güther Trebichow, Radenickel, Heidenau, Skiren und

und Tammendorff soll sofort der für das Jahr 18$\frac{16}{17}$ etatsmäßige Holzverkauf von 136$\frac{1}{2}$ Birken, 626 Elsen, 822$\frac{1}{2}$ Klafter kiehnen Klobenholz, und 300 kiehnen Klaftern Gehalt nach Abschätzung in mittel und schwachem Bauholz, imgleichen die fallenden Sageblock-Ausschnitte nach laufenden Füßen an den Meist- und Bestbietenden im Wege der öffentlichen Licitation bewirkt werden.

Der Termin hierzu steht auf den 6ten August 1816 Morgens um 9 Uhr zu Crossen in der Behausung des Herrn Justizrath Niethe vor dem Unterzeichneten an. Die Zahlungs- und andere Verkaufs-Bedingungen werden den Licitanten in termino vorgelegt und mit dem Meistbietenden sogleich bis auf Approbation der Hochlöbl. Neumärk. Ritterschafts-Direktion Kontrakte abgeschlossen werden; dagegen haben sich dieselben mit einem Angelde von $\frac{1}{3}$ ihres gesammten Kaufgeldes zur Sicherstellung ihres Gebots zu versehen, um solches sogleich nach der Licitation zu deponiren, widrigenfalls dasselbe gar nicht berücksichtigt werden kann.

Liebthal, den 29ten Mai 1816.

Ritterschaftl. Departements-Rath des Croßner- und Züllichauschen Kreises,
Freiherr v. Blomberg.

In dem öffentlichen Anzeiger zu Nro. 20. des diesjährigen Amtsblattes haben wir bekannt machen lassen, daß zur Vererbpachtung der Buchholzer Kirchen-Aecker ein Bietungstermin auf den 3ten Juni d. J. anstehe, es liegt aber hierbei ein Schreibfehler zum Grunde, und ist dieser Termin nicht auf den 3ten Juni d. J, als welches der zweite Pfingstfesttag seyn würde, sondern eigentlich auf den 19ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Herrschaftlichen Gerichtsstube zu Buchholz angesetzt worden, welches Kauflustigen hierdurch nachträglich mit Hinweisung auf den übrigen Inhalt des ersten Avertissements bekannt gemacht wird.

Drossen, den 27ten Mai 1816.

Das Patrimonialgericht zu Buchholz.

Zur anderweiten Verpachtung der Fischerei-Benutzung von funfzehn Woldenbergschen Stadt-Seen, wovon die Pachtjahre mit Trinitatis 1817. zu Ende gehen, und wofür zeither jährlich 200 Rthl. Pacht entrichtet worden, haben wir terminum licitationis auf den 17ten Juni, den 15ten Juli und 5ten August d. J. jedesmal Vormittags 10 Uhr zu Rathhause angesetzt, und laden Pachtlustige hiermit ein, sich besonders im letzten Termin einzufinden, ihre Gebote ad Protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß mit dem Meist- und Bestbietenden der Pacht-Kontrakt sogleich abgeschlossen werden wird. Woldenberg, den 24ten Mai 1816.

Der Magistrat.

Am 19ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr sollen im Schloßgebäude zu Küstrin mehrere unbrauchbare Kasernen- und Lazareth-Utensilien, worunter besonders 20 Stück theils große, mittlere und kleine kupferne Kessel und Kastrollen, 854 theils graue, theils gebleichte Hemden, 708 alte wollene Decken (von welchen viele zu Pferdedecken gebraucht werden können) und einige eiserne und blechne Geräthschaften, gegen

Digitized by Google

gen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden daher zu diesem Termin Kauflustige, und wegen der Decken und Hemden besonders auch die Herrn Papiermüller eingeladen. Küstrin den 20sten Mai 1816.

Der Magistrat.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Tuchmachers George soll das zu dessen Nachlaß gehörige Wohnhaus sub No. 44. cum Pertinentiis, welche in einer Wiese von 106 QRuthen und einem Garten von 134 QR. Flächeninhalt bestehen, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden, und ist dazu der Bietungstermin auf den 25sten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach erfolgter Genehmigung der Erben und Obervormundschaftlicher Bestätigung das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Die Taxe kann täglich in der Registratur eingesehen werden. Berlinchen, den 12ten Mai 1816.

Königlich Preuß. Stadt-Gericht.

Auf dem im Netzbruche daselbst im Alt-Gurkowschen Bruch, eine Meile von Friedeberg i. d. Neum. gelegenen, zu Schönrade Friedebergschen Kreises gehörigen Bruchvorwerke, der Fichtwerder genannt, sollen Freitag den 22ten Juni d. J. Vormittags 9½ Uhr einige 40 Kühe und ein Bulle meistbietend in baarem Courant verkauft werden. Das Vieh ist fast sämmtlich jung und durchaus gesund; es besteht aus einer Mischung von Netzbrücher, Friesischer und Jütländischer Race, ist von sehr großer, schwerer, regelmäßiger und schöner Statur, eignet sich nicht nur zum Weidevieh sondern auch zur Stallfütterung, ist sämmtlich von einem Schweitzer Bullen von ächter Schweitzer Race belegt, welcher auch bei der Auktion selbst in Augenschein genommen werden kann, und von einem ganz ausserordentlichen Milchertrage, welche letztere Eigenschaft ganz besonders erwähnt zu werden verdient. Am Tage der Auktion kann vor Anfang derselben das Vieh von Jedermann besichtigt werden, auch wird der hiesige Wirthschafts-Inspektor Bente auf Portofreie Briefe jede etwa dieser Anzeige noch fehlende Auskunft geben. Schönrade, den 20sten Mai 1816.

W. v. Schöning, Erbherr auf Schönrade.

Es soll der verstorbenen Catharine Fischerin ihr besessenes Häuschen und Gärtchen 180 rtl. von den vereideten Taxatoren gewürdigt, in Cummeltitz gelegen, welches zum Behuf Erbschaftlicher Theilung per modum subhastandi, nach Vorschriften des Mandats in der Niederlausitz ergangen vom 20sten April 1747, an den Meistbietenden versteigert werden, und es ist bei dasiger Gerichtsstube das Subhastations-Patent angeschlagen, und die Gerechtsamen und Abgaben zugleich bekannt gemacht. Uebrigens wird die Vorschrift des in der Niederlausitz erlassenen Subhastations-Mandats vom 20sten April 1747 genau beobachtet werden, und wird den Kauflustigen, daß sie sich den 2ten Juli d. J. zur Vormittagszeit allhier melden, ihre Gebote thun, und alsdenn fernerweite Weisung gewärtig seyn, eröfnet. Cummeltitz, den 15. Mai 1816.

Adelich von Lindenauische Gerichte allhier.

Digitized by Google

Durch den Tod des Herrn Rektor Krüger ist die hiesige Rektorstelle, mit welcher alle Sonntage eine Frühpredigt verbunden, vakant geworden, weshalb studirte Subjekte welche Lust bezeigen, diese Stelle anzunehmen, und Zeugnisse eines moralischen Wandels und ihrer Fähigkeiten beibringen können, hierdurch aufgefordert werden sich bei uns in portofreien Briefen zu melden, um das Weitere zu erfahren.

Nörenberg, den 21sten Mai 1816.

Der Magistrat.

Da vor dem Königl. Preuß. Justizamte allhier das dem Anderthalb-Hüfner Mattheus Paul zugehörig gewesene Anderthalb-Hufengut zu Arenzhayn, dessen nähere Beschaffenheit sammt Werth aus der bei den Wohllöbl. Justizämtern zu Schlieben und Sonnenwalde, sowohl an hiesiger Amts- als Lokal-Gerichtsstelle zu Arenzhayn öffentlich aushängenden Consignation zu ersehen ist, auf nächstumstehenden siebenten August 1816. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, so wird Amtswegen solches zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

Amt Dobrilugk den 29sten April 1816.

Königl Preuß. bestallter Justiz-Amtmann allda, Vollard.

Nachdem E. E. Rath allhier das Frau Louisen Jenny, verehelichten Banquier Mesenbergerin gebornen Löbenstein Löbel zugehörige, in hiesiger Altstadt zwischen den Lehmannischen und Beckschen Häusern innegelegene Wohnhaus, nebst dem daran befindlichen massiven Hintergebäude, auch Stallung zu 3 Pferden, Holzschuppen, Wagenremise und Waschhaus, und den hinterm Hause an der Spree gelegenen Garten mit einem massiven Gartenhause, ingleichen die in dem hiesigen sogenannten kleinen Hayne zwischen Paulis Scheune und Leßkis Garten gelegene Scheune auf den 16ten August d. J, auf deren Veranlassung unter denen in dem Subhastations-Patente enthaltenen Bedingungen freiwillig subhastiren zu lassen resolvirt hat, als wird solches hiermit bekannt gemacht. Lübben in der Nieder-Lausitz, am 6ten May 1816.

Bürgermeister und Rath allhier.

Es sollen: 1) an Schaafvieh von ächt spanischer Race 19 Stück 4jährige und vollsätzige Springböcke, aus den sächsischen Merino-Schäfereien erkauft, 45 Stück Zeitböcke, 44 Stück Zeitschaafe, 92 Stück vollsätzige Hammel, 7 Stück 4jährige und 38 Stück Zeithammel; — 2) 14 Stück 1 und 2jährige Schweine, worunter 2 besonders gute Zuchtsauen mit Ferkeln und 1 Baier, sämmtlich Stoldauer Race; — 3) ein leichter Korbwagen mit ledernem Sitz, ein gutes Fortepiano, Stühle, Spiegel, Tische, Kommoden und sonstige Meubles, auch Wirthschaftsgeräth, den 27ten Juni d. J. Vormittags 9 Uhr und folgende Tage, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Hohen-Carzig, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, verkauft werden Friedeberg i d N., den 22ten Mai 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Hohen-Carzig.

Den 19ten Juni wird auf dem adlichen Gute Schönberg bei Driesen im Friedebergschen Kreise, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant verauktioniret

Digitized by Google

werden: Alle Arten von Möbel und Hausgeräth, ein vollständiges Servis von ächtem Porzelain, Fayance, Kupfer, Küchen- und Ackergeräth, etwas Wäsche, ein Fortepiano, eine Harfe und eine Anzahl verschiedener Bücher.

Schönberg bei Driesen im Friedebergschen Kreise, den 23ten Mai 1816.

verwittwete v. d. Goltz.

Da die Gewißheit eines dauernden Friedens und die damit verbundene Sicherung des Eigenthums, wohl viele jetzt bewegen dürfte, ihre Kapitalien auf Grundstücke zu verwenden, so wird dergleichen Personen, besonders aber denen Mühlenmeistern, nachstehende Anzeige nicht unangenehm seyn. Es ist nemlich in der Nähe einer Landstadt der Niederlausitz eine noch neue, im besten Stande sich befindende, mit hinlänglicher Kundschaft versehene holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen und einem Stampfgang; dabei ein ganz neues gut eingerichtetes Wohnhaus mit Stall und Zubehör, 4 Schfl. Land-Aussaat, nach Befinden auch einer Heu- und Grummetwiese um einen äußerst billigen Preis und unter sehr annehmlichen Bedingungen zu verkaufen. Wer dieses Grundstück, worauf nur ganz geringe Abgaben haften, zu kaufen gesonnen, kann die nähern Bedingungen bei dem Unterzeichneten erfahren. Unterhändler, so wie unfrankirte Briefe werden jedoch verbeten.

Drebkau im Calauer Kreise, den 20ten Mai 1816. Gerichtsverw. Petrich.

Es werden zwei Hautboisten eingeladen, sich bei dem Königl. Preuß. Infanterie-Regimente No. 15. Graf Bülow v. Dennewitz anstellen zu lassen, von denen der eine ein vorzüglich guter Trompeter, der andere ein vorzüglicher Waldhornist seyn soll.

Wenn diese Personen Künstler von erprobter Fähigkeit, besonders auf gedachten Instrumenten sind, so können sie mit Gewißheit auf eine ihrer Fertigkeit und Kenntnissen angemessene Zulage über den Königl. Etat rechnen. Bis zum 7ten Juni a. c. können sich dergleichen Subjekte bei dem Unterzeichneten melden, um sofort ihre Marschroute ꝛc. bis an den Ort ihrer Bestimmung zu erhalten.

Drebkau im Calauer Kreise, den 23sten Mai 1816.

Arenstorff, Königl. Preuß. Oberstl. Command. Ritter.

Von dem, ehemals zum Amt Sonnenburg gehörig gewesenen, im Sternbergschen Kreise in der Neumark, im Warthebruch belegenen Vorwerk Worfelde, sollen 500 Morgen in einzelnen Parzelen von zehn und mehreren Morgen, mit der aufstehenden Erndte, gegen gleich baare Zahlung entweder in Kassenmäßigem Courantgeld oder in Staatspapieren nach dem Cours, aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige können diese Ländereien vom 15ten Juni d. J. ab, täglich in Augenschein nehmen, mit Nachweisung der Zahlungsfähigkeit ihre Gebote zur Stelle abgeben und haben den Zuschlag unfehlbar den 23ten Juni zu gewärtigen, wenn die Gebote dem Werth der Grundstücke angemessen befunden werden.

Der Staatsrath Krause, als Eigenthümer des Vorwerks.

Druckfehler. Anzeiger No. 20. S. 108 Z. 20. lies statt Dublau — Drebkau, und statt v. Warnstorf — v. Arnstorff. Z. 34. statt Diebkau — Drebkau.

Digitized by Google

Herr Alexander, der mit allgemeinem Beifall gestern Proben seiner besondern Fertigkeit in der Kunst des sogenannten Bauchredens abgelegt hat, wird auf vielseitiges Begehren am Donnerstag den 6ten d. M. noch einmahl dem Publiko seine Talente zeigen. Dieser Mann giebt einen Beweis davon ab, welche Täuschungen durch die Modulation der menschlichen Stimme hervorgebracht werden können, und wie sehr die anschauliche Bekanntschaft mit dem Gegenstande dazu geeignet ist, Vorurtheile und Aberglauben zu zerstreuen.

Frankfurth a d. O., den 4ten Juni 1816.

Vor dem Königl. Preuß. Justizamte hierselbst, soll auf umstehenden 5ten August 1816. das dem gewesenen Schänker weil. Johann Gottlob Wagner zu Lasow zugehörig gewesene, unter hiesiger Gerichtsbarkeit in dem Dorfe Trebbus belegene Einviertelhufengut sammt Windmühle, öffentlich versteigert werden. Amtswegen wird daher solches, und daß die nähere Beschaffenheit sammt Werth dieser Grundstücken aus der bei dem Gräflich Lynarschen Patrimonial-Gericht zu Lasow und bei den Königl. Preuß. Justizämtern zu Schlieben und Liebenwerda, sowohl an hiesiger Amts- als Lokalgerichtsstelle zu Trebbus öffentlich aushängenden Consignationen zu ersehen ist, zu jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

Datum Amt Dobrilugk am 27ten April 1816.

Königl. Preuß. bestallter Justizamtmann allda. Vollard.

Das hiesige Kämmerei-Vorwerk Schulzendorff ½ Meile von hier belegen, und aus 1134 M. 32 QR. Acker und 151 M. 102 QR. Wiesewachs bestehend, soll anderweite 6 Jahre von Trinitatis 18½. in Zeitpacht meistbietend ausgethan werden; dasselbe liegt außer aller Communion, hat keine Spann- aber Handdienste.

Der Bietungs-Termin ist auf den 9ten Julius anberaumt, und es werden hierdurch Pachtlustige eingeladen, am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen.

Zur Licitation werden nur diejenigen zugelassen, welche als gute Wirthe und vermögende Männer bekannt, oder aber dies glaubhaft nachzuweisen im Stande sind.

Die nähere Auskunft und die Bedingungen können täglich bei dem unterzeichneten Magistrat eingesehen werden. Arnswalde, den 28ten Mai 1816.

Der Magistrat.

Dem handeltreibenden Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß der Calauer Marienmarkt in diesem Jahre in der Ordnung fällt, und daher den 5ten und 6ten Juli der Viehmarkt und den 8ten und 9ten Juli d. J. der Krammarkt abgehalten werden wird. Kreis-Stadt Calau, den 29ten Mai 1816.

Burgermeister und Rath daselbst.

Digitized by Google

Es soll die Fischerei der zur hiesigen Stadt gehörigen sieben Seen, welche bis Trinitatis 1817. für 185 Rthlr. 12 gr. incl. $\frac{1}{4}$ in Gold noch verpachtet sind, auf anderweite 6 Jahre pro Trinitatis 18$\frac{17}{23}$. in Zeitpacht an den Meistbietenden ausgethan werden.

Der Bietungstermin ist auf den 8ten Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr hieselbst zu Rathhause angesetzt, welches den Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird; auch können die Bedingungen vorher auf der rathhäuslichen Registratur eingesehen werden. Arnswalde, den 28ten Mai 1816.

Der Magistrat.

Daß bei den Fürstlich Reußischen Gerichten zu Ruhland wegen öffentlicher Versteigerung der dem hiesigen Bürger und Maurer, Johann Gottlob Traugott Ringeln zuständig gewesenen, in Concurs dermalen verfallenen Bürgernahrung mit Zubehör der 12te Junius d. J. nunmehro zum Adjudications-Termin anberaumt worden ist, und daß die diesfalsigen Patente nicht nur bei gedachten Gerichten zu Königsbrück und dem Stadtrath zu Ortrandt öffentlich aushängen; solches wird zu Jedermanns Wissenschaft annoch bekannt gemacht.

Ruhland, den 10ten Mai 1816.

Fürstlich Reußische Gerichte allda, und Spitzner, Kr. G. Dir.

Nachdem vor dem Königl. Preuß. Justiz-Amte allhier, das dem Hüfner Johann Gottlob Miehligk zu Schilda zugehörig gewesene Einhufengut auf nächst künftigen Achten August 1816. öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll; so wird solches und daß die nähere Beschaffenheit sammt Werth dieses Guts aus der, bei den Königl. Preuß. Wohllöbl. Justizämtern zu Liebenwerda und Finsterwalda, sowohl an hiesiger Amts- als Lokal-Gerichtsstelle zu Schilda, öffentlich aushängenden Konsignation zu ersehen ist, zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

Datum Amt Dobrilugk, den 4ten Mai 1816.

Königl. Preuß. bestallter Justiz-Amtmann allda. Vollard.

Nachdem das von weyl. Christian Cornelius Leßmann, nach dem Gute Muder hinterlassene Zweihufengut zu Ponnsdorf auf nächstumstehenden Sechsten August 1816. vor dem Königl. Preuß. Justizamte allhier, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll; so wird Amtswegen solches, und daß die nähere Beschaffenheit sammt Werth dieses Gutes aus der bei den Wohllöbl. Justizämtern zu Finsterwalde und Sonnewalde, sowohl an hiesiger Amts- als Lokal-Gerichtsstelle zu Ponnsdorf öffentlichen Orts aushängenden Konsignation zu ersehen ist, zu Jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Datum Amt Dobrilugk, den 30ten April 1816.

Königl. Preuß. bestallter Justiz-Amtmann allda. Vollard.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

— No. 24. —

Ausgegeben den 12ten Juni 1816.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1816.

No. 11. enthält (No. 358.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Mai d. J. die Gültigkeit der Copia-Wechsel, desgleichen den §. 1057. Tit. 8. P. II. des Allgem. Landrechts betreffend.

(No. 359.) Die Deklaration des Edikts vom 14ten Septbr. 1811. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 29sten Mai d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 154. Wegen Einrichtung der Consumtions-Quittungen, Marschrouten ꝛc. für französ. Kriegsgefangene welche vom 1ten Mai ab die Preuß. Staaten betreten. 1te Abth. 177 Mai.

Hinsichts derjenigen französischen Kriegsgefangenen, welche bis Ende d. Mts. durch die diesseitigen Staaten passirt sind, ist mit der Königlich französischen Regierung eine Convention abgeschlossen, nach welcher dieselbe ein Pauschquantum zahlt, wodurch diese Angelegenheit abgemacht ist und es der Einreichung besonderer Liquidationen nur insofern bedarf, als es auf die Befriedigung der Quartierstände für gelieferte Verpflegung oder der Vorspannpflichtigen für Vorspann, welcher nach dem 1sten April d. J. gewährt würde, ankommt.

Dagegen soll für alle dergleichen Gefangene, welche vom 1sten Juny c. ab noch durch die diesseitigen Staaten passieren möchten, von Seiten des französischen Gouvernements baare Bezahlung erfolgen. Die Kreis-Direktorien und Magistrate werden daher angewiesen, vorkommenden Falls genau darauf zu halten, daß über alles dergleichen Individuen nach den ihnen ertheilten Marschrouten verabreichte, gehörig Quittungen ausgestellt werden; und haben die Kreis-Directorien wo dergleichen Verabreichungen eintreten, mit Ablauf eines jeden Monats die gehörig belegten Liquidationen an uns einzusenden. Auch muß dasjenige Kreis-Directorium, in dessen Kreise zuerst das diesseitige Departement betreten wird, von der Marschroute eine Abschrift nehmen, und uns mit erster

Post einreichen, damit wir den weitern Marsch der Gefangenen gehörig kontrolliren können.

Frankfurth a. d. O. den 30sten Mai 1816.

Königlich Preußische Regierung.

No. 155. Wegen Eintheilung der sogenannten Salz-Deputat-Pässe. 2te Abth. 14. Mai.

Nach der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 28sten Januar d. J. soll die fernere Ertheilung der im Herzogthum Sachsen gewöhnlichen Salz-Deputat-Pässe, durch welche Rittergutsbesitzer, Pächter der Königl. Domainen und einige öffentliche Anstalten zum Ankauf bestimmter Quantitäten aus den Salinen und aus den Salz-Niederlagen für festgesetzte geringere Preise, Geleits-Accise und Licent frei berechtigt, einstweilen noch statt finden, dahingegen soll die ehedem in der Niederlausitz erlaubte Einführung ausländischen Steinsalzes zum Verbrauch gegen eine Abgabe von 9 gr. 4 pf. künftig nicht mehr verstattet seyn. Diese Anordnungen werden hierdurch mit der Bemerkung daß die Gesuche um Erlangung der obgedachten Salz-Deputat-Pässe bei hiesiger Regierung angebracht werden müssen, zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht. Frankfurth a. d. O., den 15ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 156. An sämtl. verwaltende Behörden des hiesigen Regierungsbezirks Stipendien betreffend. K. u. S. K. 3. Mai.

Sämmtliche verwaltende Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, Magistrate, Kirchen- und Schul-Patrone oder Privat-Personen, welche Stipendien zu administriren oder zu vergeben haben, werden hierdurch aufgefordert, über die von ihnen abhängigen Stipendien für diesmal vor dem 15ten Juli dieses Jahres, künftighin aber alljährlich zum 1sten Mai eine tabellarische Nachweisung einzureichen, aus welcher hervorgeht:

1) der Name des Stifters, Datum der Stiftung, ob Administratores die Stiftungs-Urkunde unter sich haben, oder wo das Original verwahrt wird;

2) der summarische Inhalt der Stiftung;

3) der jährliche Ertrag der auszuzahlenden Quanti, wie und in welchen Münzsorten das Kapital elocirt worden, mit was für Sicherheit, auch ob Administratores die Schuldbriefe unter sich haben, oder wo sie asservirt werden.

4) Wem das Stipendium, und aus welchen Gründen, verliehen ist.

5) Zeit, auf welche das Stipendium verliehen worden, Terminus a quo und ad quem.

6) Wem die Collation und Administration zustehe? ob, von wem, und quo dato Administratores confirmirt sind?

Ueberhaupt werden sämmtliche Landräthe, Landesältesten, Superintendenten und Magistrate hierdurch angewiesen, über diesen Gegenstand, so weit die Specialia zu ihrer Kenntniß gelangt sind, zu berichten; auch wenn ihres Wissens

Digitized by Google

sens in ihrem Kreise oder Verwaltungs-Bezirk kein Stipendium vorhanden seyn sollte, uns solches anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Mai 1816.

Königlich Preuß Kirchen- und Schul-Kommission.

No. 157. Verordnung wegen aller am 1ten Aug. d. J. vorfallenden Geburten aller Religions Parthein auch die Menoniten und Juden. 1te Abth. 361.

Zu einem wissenschaftlichen auf statistische Calcule Bezug habenden Zweck soll, nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern eine genaue Aufnahme aller an einem bestimmten Tage vorgekommenen Geburten beiderlei Geschlechter durch das ganze Land vorgenommen werden.

Es kömmt dabei vornehmlich auf genaue Feststellung der Geburten jedes Geschlechts an, und ist der 1te August c. zum Normaltage bestimmt worden.

Die Herren Prediger aller Confessionen und alle diejenigen, welche die in ihrem Geschäftskreise vorfallenden Geburten verzeichnen, haben also dafür zu sorgen, daß sie genaue Nachrichten erhalten, wie viel in ihrem Bezirk und namentlich in jedem Ort, an gedachtem Tage von 12 Uhr Mitternacht an, bis zu derselben Stunde bei dem Anfange des 2ten Augusts, männlichen und wie viel weiblichen Geschlechts geboren sind. Sie haben darauf unvorzüglich diese Nachrichten denjenigen zu übersenden, welchen Sie die gewöhnlichen jährlichen Populationslisten einzureichen verpflichtet sind; daher die Herren Prediger den Superintendenten.

Auch müssen diejenigen, in deren Parochien oder Bezirken keine Geburten an gedachtem Tage vorgefallen sind, solches genau anzeigen, damit man wissen kann, daß keine etwa vorgefallene Geburt anzuzeigen unterlassen worden ist.

Die Herrn Superintendenten und alle diejenigen, welche die Populations-Listen aus ihrem Geschäftskreise an uns einzusenden verpflichtet sind, oder sonst sie an eine höhere Behörde eingesandt haben, müssen diese ihnen zugekommenen Nachrichten genau in eine Tabelle zusammenstellen und uns überschicken.

Wir hoffen, daß diese Tabellen von allen Orten vor dem 1sten Septbr. hier werden eingegangen seyn.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 158.

Nach der Bekanntmachung vom 16ten November 1814. im Amtsblatt Pag. 435. No. 439. bleiben aus der letzten Rechnung für den Prediger Schreckenberger zu Bosdorff im Bestande 3 rtl. 4 gr. 5 pf.

dazu die Einnahme pro $18\frac{14}{15}$.

1) Beiträge für die Predigerwittwe Amen zu Christinendorff, den Prediger Dreising zu Stansdorff und den Prediger Seibold zu Blinsendorff von 752 Interessenten à 1 rtl. 14 gr. nach der obengedachten Bekanntmachung vom 16ten November 1814. . . 1190 rtl. 16 gr. - pf.

2) Bei-

2) Beiträge für die Prediger Hecker und Alberti zu Joachimsthal von 753 Interessenten à 19 gr. nach der Bekanntmachung vom 26ten April 1815. im Amtsblatt Pag. 120. No. 171. . . . 596 — 3 — ⸗ —

Summa der Einnahme 1789 rtl. 23 gr. 5 pf.

Davon Ausgabe:

1)	an die Predigerwittwe Amen .	400 rtl.		
2)	⸗ den Prediger Dreising . .	400 —		
3)	⸗ ⸗ ⸗ Seibold . .	400 —		
4)	⸗ ⸗ ⸗ Hecker . .	400 —		
5)	⸗ ⸗ ⸗ Alberti . .	200 —	1800 — ⸗ — ⸗ —	

ist Vorschuß . 10 rtl. ⸗ gr. 7 pf.

Die nach dem Amtsblatte Pag. 253. No. 326. am 6ten September v. J. für den Prediger Weber zu Hobeck ausgeschriebene Kollekte hat darum nicht mit zur Berechnung kommen können, weil die Beiträge noch nicht vollständig eingegangen und berechnet sind; diese Berechnung wird daher vorbehalten.

Es haben nun als Interessenten der Prediger Brandentschädigungs⸗Sozietät zu fordern:

1) Der Prediger Schultz zu Klein⸗Beeren, welcher bei dem am 13ten Oktober v. J. statt gehabten Brande weniger als ein Viertheil seines beweglichen Vermögens verlohren hat . . . . 100 rtl. ⸗ gr. ⸗ pf.

2) Der Prediger Schmidt zu Werneuchen, welcher bei dem am 24ten Februar daselbst entstandenen Brande weniger als die Hälfte seines Mobiliar⸗Vermögens eingebüßt hat . . . . . 200 rtl. ⸗ — ⸗ —

in allem 300 rtl. ⸗ gr. ⸗ pf.

Hierzu der obenbemerkte Vorschuß mit . 10 — ⸗ — 7 —

Es sind daher aufzubringen 310 rtl. ⸗ gr. 7 pf.

Hierzu hat jedes der nach der letzten Berechnung vorhandenen 753 Mitglieder mit Einschluß der Herrn Prediger in denjenigen Oertern, welche in den an die Königl. Regierungen zu Magdeburg und Frankfurth abgetretenen Theilen der bisher zum hiesigen Ressort gehörigen Provinz gelegen sind, zehn Groschen Courant beizulegen. Die übrig bleibenden 3 rtl. 17 gr. 5 pf. sollen künftig in Anrechnung gebracht werden.

Die Herren Superintendenten werden diese Beiträge einziehen, und wie gewöhnlich binnen acht Wochen an die Haupt⸗Kollektenkasse einsenden.

Potsdam, den 9ten April 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Potsdam.

Vor⸗

Digitized by Google

Vorstehende Verfügung ist durch die Herrn Superintendenten in den hiesigen abgetretenen Kreisen der Kurmark zu befolgen, und erstreckt sich dieselbe zugleich auf die Herrn Prediger aus der Herrschaft Frauendorff.

Die Herrn Superintendenten werden zugleich aufgefordert, bis zum 1ten Juli d. J. uns ein namentliches Verzeichniß sämmtlicher Interessenten der Prediger- und Schullehrer-Brandversicherungs-Verbindungen aus den hieher übergangenen Theilen des Potsdamschen Regierungs-Bezirks einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 25ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 159. Wegen der Beiträge zur Unterhaltung des Hebammen-Instituts. 1steAbth. 1744 Mai.

Für die Neumark in ihrem bisherigen Umfange besteht eine Hebammenschule aus welcher seit dem Jahre 1810. viele wohl unterrichtete und brauchbare Geburtshelferinnen hervorgegangen sind. Der Fonds zur Unterhaltung dieser Anstalt wird dadurch gebildet, daß von jeder Trauung 2 gr. und von jedem Taufen 1 gr. entrichtet werden. Aus diesen Fonds werden die Kosten des Unterrichts bestritten und eine jede Schülerin erhält während der 4monatlichen Dauer des Unterrichts eine monatliche Gratifikation von 5 Rthl. zu ihrem Unterhalt. Da nun von jetzt an auch diejenigen Landestheile, welche von der Kurmark, von Schlesien, Pommern und dem Großherzogthum Posen dem hiesigen Regierungsbezirk zugefallen sind, an der Wohlthat dieser Anstalt Theil nehmen sollen, so wird es durch die Natur der Sache begründet, daß die Einwohner in denselben auch zu den Unterhaltungskosten des Instituts verhältnißmäßig beitragen. Wir setzen demnach fest, daß in den gedachten Landestheilen, gleichmäßig wie in bisherigen Kreisen der Neumark, vom 1ten Juli d. J. ab, von jeder Trauung 2 gr. und von jedem Taufen 1 gr., ohne Unterschied des Standes, für das Hebammen-Institut entrichtet werden sollen. Die Herrn Prediger ziehen diesen Betrag mit den Stolgebühren zugleich ein, und schicken das Eingekommene alle Quartale regelmäßig an die ihnen vorgesetzten Superintendenten, welche demnächst die aus ihren respektiven Diöcesen eingegangenen Gelder an die Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse hieselbst einzusenden und eine Nachweisung des Betrags, der von jeder einzelnen Ortschaft eingekommen ist, hinzuzufügen haben. Wir erwarten, daß die Herrn Superintendenten auf die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift halten und ihrerseits derselben regelmäßig nachkommen werden, so wie wir überzeugt sind, daß die Einwohner gern einen so geringen Beitrag zur Unterhaltung eines Instituts leisten werden, welches für die physische Wohlfarth einen so entschiedenen Nutzen gewährt. An welchem Ort der Hebammen-Unterricht ertheilt werden, und wenn derselbe seinen Anfang nehmen soll wird in Kurzem zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Frankfurth a. d. O., den 28ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Es

No. 160. Circulare an sämmtliche Kreis-Direktoren und Magistrate wegen sich etwa noch vorfindenden Militair-Waffen und Geräthe. 1te Abth. 190

Es gehen bei dem Königl. Krieges-Ministerio häufig von Unterbehörden Anzeigen ein, daß bei ihnen Waffen und andere Kriegesgeräthe liegen, die entweder von Lazarethen übrig geblieben, oder ihnen von Militairpersonen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Um nun hierüber mit einem Mahle bestimmen zu können, weisen wir sämmtliche Kreis-Direktoren Hinsichts des platten Landes, und sämmtliche Magistrate in Ansehung der Städte an, bis zum 1ten Juli c. Anzeige zu machen, ob in ihrem Geschäftsbereich sich Militair-Waffen, Effekten und Kriegesgeräthe und in welcher Anzahl und von welcher Beschaffenheit, befinden und von wem solche zurückgelassen worden sind. Auch in dem Falle, daß sich nicht dergleichen vorfindet, erwarten wir die bestimmte Anzeige darüber ohnfehlbar zu dem gesetzten Termine. Frankfurth a. d. O., den 29ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 161. Vorspanngestellung für verkrüppelte Militairpersonen betr. 1te Abth. 20. Mai.

Es ist unterm 19ten April d. J. (Amtsblatt St. 17. No. 98.) sämmtlichen Behörden zwar bekannt gemacht, daß vom 1ten April ab, alle Vorspanngestellungen für einzelne reisende Militairpersonen aufhören und diese gehalten seyn sollen, für ihr Weiterkommen selbst zu sorgen. Da indessen Leute, welche durch Verwundungen so zu Krüppeln geworden sind, daß sie nicht marschieren können, nicht füglich auf andere Art als durch Vorspann fortzuschaffen sind, so ist von dem Königlichen Ministerio des Innern in Uebereinstimmung mit dem Königl. Krieges-Ministerio nachgegeben, daß solchen invaliden Militairs als Ausnahme von den gegebenen Bestimmungen, während des laufenden Jahres annoch zur Rückkehr in ihre Heimath Vorspann verabreicht werden könne, für welchen, wie sich von selbst versteht, der etatsmäßige Satz von 6 gr. pro Pferd und Meile zur Vergütung liquidirt werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 162. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10ten März d. J., die Stempelung der Staats- und andern öffentlichen Papiere betreffend, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Schlesische Pfandbriefe, des Vermögens-Steuer-Stempels nicht bedürfen, da das Steuer-Interesse, in Rücksicht dieser Papiere auf eine andere Weise sichergestellt worden ist. Berlin, den 30ten Mai 1816.

Der Minister der Finanzen.
(gez.) Graf v. Bülow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 8ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Den

Digitized by Google

No. 163. Arznei-Taxe pro 1816 u. 17 1te Abth. 75. Mai.

Den sämmtlichen Apothekern und Physikern in der ehemaligen Provinz Neumark ist eine durch das Königl. Ministerium des Innern genehmigte Arzneitaxe-Veränderung für das Jahr 18$\frac{16}{17}$. zugefertigt, und dieselben sind angewiesen worden, diese Taxe-Veränderung vom 1ten Juni c. an bei Vermeidung der im Publikando vom 1ten Oktober v. J., welches der neuen Arzneitaxe vorgedruckt ist, geordneten Strafe, zu befolgen. Solches wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 27ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 164. Die Abgaben von Holz betr. 2te Abth. 172. Mai.

Durch das Reskript Eines Hohen Finanz-Ministerii vom 12ten d. M. ist bestimmt worden:

a) daß das auf den Grund des 20ten Artikels des Friedens-Traktats mit Sachsen vom 18ten Mai v. J. aus dem Herzogthum nach dem Königreiche Sachsen, Zollfrei ausgehende Bau- und Brennholz, so lange bis das Abgabenwesen im Herzogthum bestimmt angeordnet seyn wird, mit dem Gleit und der Handlungs-Accise nothwendig betroffen werden muß, weil es sonst mehr als das im Herzogthum Sachsen selbst verkaufte Holz begünstigt seyn würde.

b) Von dem Nutzholze aber, welchem durch den Friedens-Traktat keine Ausfuhr-Zoll-Freiheit bei der Versendung in das Königreich Sachsen zugestanden worden ist, muß allerdings auch noch der Ausfuhr Zoll mit 2 gr. vom Thaler erhoben werden.

Dies wird dem Publikum zur Nachricht, den betreffenden Behörden aber zur Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 28ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 165. Das verbotene Feueranmachen und Tobakrauchen in den Sommermonaten in den Forsten betr. 2te Abt. 2876. Mai.

Die Vorschriften des Publikandi vom 9ten Juni 1766. wegen des verbotenen Feueranmachen und Tabackrauchen in den Sommermonaten in den Forsten, scheint ganz in Vergessenheit gerathen zu seyn, daher solches hiermit erneuert, ein jeder bei der gesetzlichen Strafe auf die Uebertretung dieses Gesetzes verwarnet, und den Landräthen, Kreis-Direktorien und Forstbedienten hiermit zur Pflicht gemacht wird, auf die Befolgung genau zu wachen.

Frankfurth a. d. O., den 30ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 166. Wegen Ausfertigung der Begleit-Scheine. 2te Abt. 2766. Mai.

Es ist darüber Beschwerde geführt worden, daß bei Ausfertigung der Begleitscheine von den Ausstellungs-Aemtern öfters unterlassen werde, auf dem Begleitschein oben rechter Hand bei der vorgedruckten Rubrike die Provinz zu bemerken,

Digitized by Google

ken, zu welcher das Ausstellungs-Amt gehört. Wir weisen dahero sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter an, bei Ausfertigung der Begleitscheine obige Bestimmungen zu beobachten, und auf den Begleitschein oben rechter Hand bei der vorgedruckten Rubrike jederzeit zu bemerken.

Frankfurth a. d. O., den 1ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 167. Die Abgaben-Freiheit des nach dem Auslande ausgehenden Reichensteiner Arseniks betr. 2te Abth 257. Mai.

Des Herrn Staats- und Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz haben unterm 16ten v. M. bestimmt:

daß künftig der Reichensteiner Arsenik nach dem Auslande versandt, ganz frei von allen Abgaben, mithin auch von Zoll-, Kanal- und Schleußen-Geld, diese beiden Abgaben aber nur insofern als sie auf der Waare selbst ruhen und nicht vom Gefäße erhoben werden, passiren soll; wird jedoch die Anmeldung nach dem Auslande nicht erfüllt, so tritt die Nachzahlung der betreffenden Gefälle ein.

Wir machen solches bekannt, und weisen die Accise- und Zoll-Aemter an, sich hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 168. Bekanntmachung, die Suspension des Mobiliar-Brandversicherungs-Instituts betref.

Da das Mobiliar-Brandversicherungs-Institut durch mehrere ungünstige Umstände, namentlich durch die seit einer Reihe von Jahren eingetretenen höhern Preise der Versicherungs-Gegenstände, besonders des Getreides, durch mehrere seit dem Jahre 1802. vorgekommene Brände ganzer Städte, und endlich durch die in dem Kriegsjahre 1813. statt gehabte große Menge von Feuersbrünsten in einen solchen Zustand gerathen ist, daß es seinen Zweck nicht mehr erreichen kann, seine dermalige Einrichtung auch eine Verbesserung dieses Zustandes durchaus nicht erwarten läßt, so ist von dem hohen Ministerio des Innern, auf diesfalls geschehenen Vortrag, die Suspension dieser ihren Theilnehmern jetzt mehr lästigen als vortheilhaften Anstalt auf so lange angeordnet worden, bis derselben, durch eine Revision ihrer Grundsätze, eine ihrem Zwecke angemessenere Einrichtung gegeben werden kann.

Den Obrigkeiten in den zum Frankfurther Regierungs-Bezirk gehörigen Theilen des Herzogthums Sachsen, deren Gerichtsbefohlne mit in der Mobiliar-Brandversicherungs-Societät begriffen sind, sowohl als den Societätsgenossen selbst, wird dieses hierdurch bekannt gemacht und die erstern zugleich angewiesen, die auf den Termin Trinitatis d. J. fälligen Mobiliar-Brandversicherungs-Beiträge nicht einzubringen, auch überhaupt mit Einsammlung dieser Beiträge zu den folgenden Terminen, bis auf andere Anordnung, anzustehen, nicht weniger keine vom 1ten April d. J. ab entstandene Mobiliar-Brandschäden bis auf fernere Anordnung weiter anzuzeigen.

Wenn

Digitized by Google

Wenn jedoch die gegenwärtige Suspension dieser Anstalt die Verbindlichkeit derselben zur Vergütung der von den 1ten April d. J. eingetretenen Mobiliar-Brandschäden keinesweges aufhebt, so wird zugleich denjenigen Obrigkeiten, welche die Beiträge zu den frühern Terminen bis mit Neujahr d. J., der Aufforderung vom 6ten April d. J. ohnerachtet, noch nicht eingesendet haben, hierdurch eröffnet, daß diese Rückstände nunmehr, nach Ablauf der dort festgesetzten Frist, ohne Anstand nebst den gesetzlichen Strafen beigetrieben werden sollen.

Merseburg, am 28ten Mai 1816.

Chef-Präsident der Königl. Regierung im Auftrage.
v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur Kenntniß aller derjenigen gebracht, welche dabei interessirt sind.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 169. 1te Abth. 4. Mai.

Sr. Königl. Majestät haben Allerhöchst Selbst anzuordnen geruhet, daß zum Gedächtniß der in dem letzten Feldzügen gegen Frankreich für den König und das Vaterland gefallenen tapfern Krieger am 4ten Julius als dem Tage, an welchem gleich nach dem letztern entscheidenden Gefechte der Waffenstillstand, und die Capitulation von Paris im vorigen Jahre geschlossen wurde, eine allgemeine Todtenfeier gehalten werden soll. Es ist dieserhalb wegen der kirchlichen Feier das Erforderliche an sämmtliche Prediger verfügt, und jeder Einwohner des Landes wird hierdurch aufgemuntert, an dieser Feier frommen Antheil zu nehmen, und wo möglich in Trauerkleidern den gottesdienstlichen Handlungen beizuwohnen.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

1te Abth. 166. Mai.

Der Regierungsrath, Herr Doktor Hartmann hieselbst, ist zum Physikus der Stadt und des Kreises von Frankfurth, und der Herr Doktor Born hieselbst zum Medizinal-Assessor bei der hiesigen Sanitäts-Commission und zum Physikus des Lebusischen Kreises ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 1ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Militair-Wundarzt Herr Grahn ist als Stadt-Chirurgus zu Zielenzig approbiret worden. Frankfurth a. d. O., den 6ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

1te Abth. 939. Mai.

Zu Bernstein ist der dasige Bäckermeister Ernst Gottlieb Feilke als unbesoldeter Rathmann, so wie der bisherige Rathmann Gottlieb Hoffmann in derselben Qualität von neuem gewählt, und von uns bestätiget worden.

Frankfurth a. d. O., den 25ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettungen. 1te Abth. 69. Mai.

Am 27ten März zog die Hebamme Hojeck von Giesenaue zu Wasser auf einem Mittelkahn nach Morrn. Beim Durchfahren unter der Landsberger Warthebrücke zerriß die Trödelleine, und der Kahn wurde durch den starken Strom bei dem hohen Wasserstande zurück vor die Brücke getrieben, so daß er in wenigen Minuten mit dem darauf befindlichen Hausgeräthe unterging, und die verehelichte Hojeck und zwei Schifferknechte, welche sich gleichfalls auf demselben befanden, dem Strome Preis gegeben wurden. Erstere wurde jedoch durch den Sohn des Schiffers Hennig aus Guben, und der eine der letztern durch den Gens'darmen-Unteroffizier Rambauer mit eigner Lebensgefahr gerettet. Der andere Schifferknecht entkam durch Schwimmen dem Tode.

Wir können es uns nicht versagen, diese menschenfreundliche Handlung des Rambauer und Hennig hierdurch öffentlich anzuerkennen, und wiewohl sie den größten Lohn in sich selbst finden werden, so sind ihnen doch dafür noch außerdem angemessene Prämien bewilliget worden.

Frankfurth a. d. O., den 28ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Jahrmarkts-Veränderung in Sorau. 1te Abt. 1984. Mai.

Wegen des am 23ten d. M. in Lauban einfallenden Jahrmarkts ist der auf den 25ten dieses in Sorau bestimmte Jahrmarkt auf den 1ten Juli c. verlegt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Dritte Nachweisung der Gaben zur Bibelgesellschafts-Kasse.

17) Von dem Herrn Prediger Krause zu Zorndorff pro 1816. 3 rtl. C.; 18) von dem Herrn Prediger Hanisch zu Rützenhagen eingezahlt durch den Herrn Prediger Kypke zu Semerow, und gegeben von der verwittweten Frau Prediger Dobecken zu Semerow mit 4 gr. C., und von dem Herrn Arendator Griep zu Meseritz mit 4 gr. C.; 19) von dem Herrn Prediger und Rektor Wilhelmi zu Schönfließ, beigetragen von dem Herrn von Platen auf Pätzig 2 rtl. MC.; 20) von dem Herrn Superintendem Kaßner zu Zielenzig eine Sammlung von 4 rtl. 8 gr. MC., wozu beigetragen haben: a) der Herr Superintendent Kaßner selbst 1 rtl., b) der Herr Brigade-Prediger Schmetter 1 rtl., c) der Herr Bürger und Böttcher-

chermeister Karl Friedrich Schmidt 1 rtl., d) der Herr Tuchmachermeister Fitzke 16 gr., e) der Herr Kirchenackerpächter Fiedler 8 gr., f) der Herr Garnwebermeister Schütz 4 gr., g) der Herr Braueigen Genge 4 gr.; 21) von dem Herrn Prediger Wilhelmi zu Schönfließ 1 rtl. 12 gr.; 22) durch den Herrn Prediger Kohli und mehrere andere Bibelfreunde zu Crossen eine Sammlung in der Stadt Crossen von 50 rtl. C. und 7 rtl. 2 gr. 3 pf. MC. Summa der Einnahme 15 rtl. Gold, 85 rtl. 14 gr. C. und 49 rtl. 9 gr. 6¾ pf. MC.; ausgegeben ist für 30 ungebundene Bibeln 12 rtl. 2 gr., bleibt also Bestand 15 rtl. Gold, 73 rtl. 12 gr. C. und 49 rtl. 9 gr. 6¾ pf. MC.

Frankfurth a. d. O., den 27ten Mai 1816.

Bibelgesellschaft.
(gez.) von Wißmann. Muzel.

Der Schauspiel-Unternehmer Herr Anton Braun hat zu Sorau zum Besten der in dem Feldzuge gegen Frankreich invalide gewordenen Krieger eine Vorstellung gegeben, für welche 13 rtl. 15 gr. aufgekommen sind, welche wir bei dem Sieges-Kollektenfonds vereinnahmt haben. Patriotische Beiträge. 1te Abt. 1669. Mai.

Wir statten dem Herrn Braun für diese patriotische Handlung hierdurch öffentlich unseren Dank ab.

Frankfurth a. d. O., den 26ten May 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Nachdem ich meine Sammlung zur Unterstützung vaterländischer Krieger und der Wittwen und Waisen der Gebliebenen unter dem 1ten Mai d. J. geschlossen habe, wie die außerordentliche Beilage zum 19ten Stück des Amtsblatts besagt, sind noch nachträglich eingegangen: Patriotische Beiträge.

Von dem Herrn Prediger Hübner zu Reipzig auf der Hochzeit des Müllergesellen Leusch daselbst gesammelt 1 rtl. 5 gr. MC.

Von E. Hochedlen Magistrat zu Rothenburg auf der Hochzeit des Tischlermeisters Herrn Kern daselbst, gesammelt 2 rtl. in Thalerscheinen.

Diese 3 rtl. 5 gr. sind an des Herrn Kriegs-Ministers v. Boyen Excellenz zur Unterstützung erblindeter Krieger gesandt worden.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Juny 1816.

Frank.

Uebersicht der Witterung im Mai 1816.

Die Witterung in dem größten Theile des Mais war nichts weniger als angenehm. Bis zum 18ten war die Temperatur kühl, zum Theil kalt, so daß es in den Nächten am 2ten, 10ten, 15ten und 16ten fror. Die ersten 3 Tage des Monats waren bei östlichen Winden zwar hell; mit dem 4ten trat aber eine stürmische,

Digitized by Google

mische, unangenehme und nasse Witterung ein, welche ohne Unterbrechung bis zum 18ten bei nördlichen und westlichen Winden fortdauerte. Am 19ten wurde es bei SW. warm, und vom 20sten bis zum 26sten hatten wir täglich Gewitter, wobei größtentheils starke Regengüsse erfolgten und der Wind theils südlich theils nördlich war. Vom 27sten bis zu Ende des Monats fanden warme, gemischte, angenehme Tage statt, bei nördlichen Winden. Am Abend des 31sten gewitterte es.

Herrschend war N.

Einmahl bemerkte man Nebel, einmahl Schnee, zweimahl Hagel, der strichweise vielleicht auch wohl noch öfter vorgekommen seyn mag; an 17 Tagen und in 6 Nächten regnete es; in 4 Nächten fror es und 9 Gewitter wurden wahrgenommen.

Obgleich kühl in den ersten zwei Drittheilen war, doch der Mai höchst fruchtbar und nur selten wird dieser Monat von so häufigen Regen begleitet, als es in diesem Jahre der Fall war. Für die Winterung, besonders für die Roggenpflanzen hat die feuchte Witterung wohlthätig zur Erholung gewirkt. Die Sommerung ist lebhaft und treflich aufgegangen. Den Blüten der Obstbäume dürften die häufigen Regen vielleicht hie und da geschadet haben. Der Nachtheil der Nachtfröste ist unbedeutend. Allgemein herrschende Krankheiten der Menschen giebt es nicht.

Das Barometer stand am höchsten den 28sten Morgens = 339,75‴ bei + 5,5° de Lük und N, am niedrigsten den 11ten Abends = 329,37‴ bei — 3,5° de Lük und SW. Differenz = 10,38‴.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 30sten Mittags = + 23,5° R. im Schatten und + 28,5° in der Sonne bei W., die niedrigste den 2ten Morgens = 0 bei O.

Das Hygrometer verrieth die meiste freie Feuchtigkeit im Dunstkreise den 21sten Morgens = 70° bei N., die wenigste den 2ten Mittags = 40° bei O. Mittlerer Stand = 55°.

Man zählte im Mai

3 helle 9 gemischte 1 trüben	trockene		Tage.
17 gemischte 1 trüben	mit Regen, Schnee oder Hagel verbundene		

6mahl	7mahl	5mahl	3mahl	2mahl	3mahl	9mahl	2mahl
W.	SW.	NW.	O.	SO.	NO.	N.	S.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Juni 1816.

Frank.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 24. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 12ten Juni 1816.

Bücher-Anzeige.

Neue Bücher zur Ostermesse 1816. Leipzig, in der Baumgärtnerschen Buchhandlung.

Das Echo der Säle zu Paris, oder merkwürdige Erzählungen und unbekannte Anekdoten von Napoleon, seiner Regierung, seinen Umgebungen, seinem Hofe und seinen Beamten. 8. brosch. 18 Gr.

Merkwürdige Briefe über die Schlacht bei belle Alliance, von einem preußischen Offizier, der diesen Feldzug mitgemacht, nebst Erinnerungen an die vor einem Jahrhundert auf demselben Boden vorgefallenen großen Begebenheiten. Mit 1 Kupfer, die Ansichten von Elba, belle Alliance und Helena darstellend. 8. broch. 16 Gr.

Mawe's, Verfasser der Reise nach den Demantgruben in Brasilien, Abhandlung über die Demanten und andere Edelsteine, worin ihre natürliche sowohl, als ihre Handelsgeschichte enthalten ist. Nebst einer Nachricht von den besten Methoden, diese Steine zu schneiden und zu poliren von Dr. C. G. Kühn. Mit 3 illum. Kupfern. 8 broch. 1 Thlr. 8 Gr.

Historischer Atlaß von Sachsen, oder augenblickliche Uebersicht der verschiedenen Besitzungen dieses Landes seit dem Jahre 950 bis 1815. Dargestellt auf 25 illum. Karten. 4 brosch. 2 Thlr.

Erste Unterhaltungen der Kinderwelt mit Gott. Auf Schweizerpap. 12. broch. 6 Gr.

Wegweiser durch die Schlachtfelder um Leipzig, von Dr. und Prof. Jörg. Mit einer Karte. 12. broch. 8 Gr.

Der Kriegsbibliothek dritter Band enthält: den Befreiungskrieg in Deutschland im Jahre 1813. Mit 9 Planen der Schlacht bei Leipzig auf 2 Blättern. 8 broch. 2 Thlr. 8 Gr.

Beschreibung von Leipzig, für Fremde und Reisende, die ihren Aufenthalt zweckmäßig und angenehm benutzen wollen. Zweite verbesserte Auflage, vermehrt mit dem Wegweiser durch die Schlachtfelder um Leipzig. Mit 2 Planen und einer Karte. 12. broch. 16 Gr.

Die Ameise oder Bemerkungen, Charakterzüge und Anekdoten, auch Schlachtberichte vom Kriegsschauplatze im Jahre 1812 bis 15. 16te Sammlung. 8. broch. 12 Gr.

Neues Magazin aller neuen Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen u. s. w. Herausgegeben vom Geh. Rath Hermbstädt, Prof. Poppe, Dr. Kühn und Dr. Baumgärtner. Mit Kupfern. 4. 66s Heft. 1 Thlr.

Die Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau nimmt auf obige Sachen Bestellung an.

Sicherheits-Polizei.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert, und ersucht, auf den Thomas Loel, auch Lalczyk genannt, welcher des Mordes angeschuldigt, aus dem Dorfe Wiczanowo entwichen, und dessen Signalement hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, ihn da wo er sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Er-

satz der Kosten an das Königl. Polizei-Besserungs-Gericht zu Peysern abliefern zu lassen. Bromberg, den 28ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement.

Derselbe ist 7 bis 8 Zoll groß, hat blonde Augenbraunen, blaue Augen, blonden Bart, hoch und gut gewachsene Statur und ist katholischer Religion. Er trug gewöhnlich einen blau tuchenen Rock.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Mathias Kowalski, welcher des Diebstahls angeschuldigt, aus dem Gefängnisse zu Thorn entwichen, dessen Signalement hier beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, ihn da wo er sich betreten läßt, sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an das Königl. Besserungs-Polizei-Gericht zu Thorn abliefern zu lassen.

Bromberg, den 27ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Mathias Kowalski ist 50 Jahr alt, hat hohe Größe, schwarzes Haar, blonde Augenbraunen, gelbe Augen, lange und breite Nase, schwarzen Bart und gesunde Gesichtsfarbe. Er trug einen Rock von blau gesprengter Leinwand, eine Jacke von weißem Boy, blautuchene Weste, alte geflickte Hosen von verschiedener Couleur, alte Schuhe, einen runden Huth mit einem schwarzleinenen Bande und zinnernen Schnalle und zwirnene Strümpfe.

Der Herr Amtmann Bretzing zu Roßwiese, will wegen bevorstehender Besitzveränderung, eine Quantität von circa 105 Stück Rindvieh, bestehend aus Bullen, Ochsen, Stieren, Kühen und Färsen, desgleichen einige Pferde und Schweine im Wege gerichtlicher Auktion öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, verkaufen. Der Auktionstermin ist auf den 29ten Juni d. J. früh um 8 Uhr auf dem Herrschaftlichen Hofe zu Roßwiese angesetzt worden, und laden wir Kauflustige zu demselben hiermit ein.

Landsberg a. d. W., den 5ten Juni 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Roßwiese.

Durch den Tod des Herrn Rektor Krüger ist die hiesige Rektor-Stelle, mit welcher alle Sonntage eine Frühpredigt verbunden, vakant geworden, weßhalb studirte Subjekte, welche Lust bezeugen, diese Stelle anzunehmen, und Zeugnisse eines moralischen Wandels, und ihrer Fähigkeiten beibringen können, hierdurch aufgefordert werden, sich bei uns in portofreien Briefen zu melden, um das weitere zu erfahren.

Nörenberg, den 21ten May 1816.

Der Magistrat.

Aus

Digitized by Google

Aus den Schäfereien der Peitzner Amtsvorwerke Turnow und Drachhausen sollen zwischen jetzt und Johannis d. J. 700 Stück Schaafe, besonders Muttervieh von allen Sorten, verkauft werden. Diese Schaafe sind durchaus gesund und in der Wolle, so weit veredelt als es die örtliche Lage verstattet hat. Die Käufer belieben sich innerhalb jenes Zeitraums in portofreien Briefen an den Oberamtmann Wilke zu Amt Peitz zu wenden.

Von dem v. Burgsdorffschen Patrimonialgericht zu Sanelow ist die Freistelle des verstorbenen Rademacher Johann Meltzer, auf Antrag der Erben Theilungshalber cum Taxa der 246 Rthl. 18 gr. 8 pf. mit einer 9wöchentlichen Frist subhastirt und Kauflustige sind eingeladen, in dem auf den 14ten August 1816. um 10 Uhr auf der Gerichtsstube zu Sanelow angesetzten peremtorischen Termin ihr Gebot zu thun und hat der Meistbietende, nach ertheilter Genehmigung der Erben, den Zuschlag zu erwarten. Reppen, den 1ten Juni 1816.

Montag den 17ten d. M. früh um 9 Uhr und folgende Tage soll der Mobiliar-Nachlaß des Hauptmann v. Dossow auf Batow, bestehend in goldnen Tabatieren, Silber, Tafel-Service von Fayance und Steingut, Porzelain, Zinn, Kupfer, Messing, Spiegel, Meubles und Hausgeräth, Wagen und Geschirr, vorzüglich schöne Gewehre, Pistolen, Büchsen und anderes Jagdgeräth, gegen gleich baare Bezahlung in Courant im herrschaftlichen Wohnhause zu Batow bei Lippehne öffentlich meistbietend verkauft werden.

Batow, den 2ten Juni 1816.

Das Dominium.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist das der verstorbenen Lohgerber Pahl, Christiane Charlotte geb. Neumann modo ihren Kindern gehörige, und sub No. 85. allhier auf der Mühlen-Vorstadt belegene Wohnhaus nebst vorgezäuntem Hofraum, mit der gerichtlichen Taxe von 1747 Rthl. 2 gr. 6 pf. Theilungshalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf den 24ten Juni, den 26ten Juli terminus peremtorius aber auf den 29ten August d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Gäde auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termin, wenn diesem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Consens der Pahlschen Vormünder den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termin etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 17ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Der Mühlenmeister Giese zu Zielenzig, Sternbergschen Kreises, ist willens eine Windmühle auf seinem Grundstücke und zwar auf dem ehemaligen Ladewiger Berge anzulegen. In Folge des §. 6. und 7. des Edikts vom 28ten Oktober 1810. wird das Vorhaben des Mühlenmeister Giese nicht nur öffentlich bekannt gemacht, sondern auch ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, sein Widerspruchsrecht binnen 8 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn selbst anzubringen.

Zielenzig, den 12ten May 1816.

Königl. Sternbergsches Kreis-Direktorium.

Das hiesige Kämmerei-Vorwerk Schulzendorff, ½ Meile von hier belegen, und aus 1134 Morgen 32 QR. Acker und 151 Morgen 102 QR. Wiesewachs bestehend, soll anderweit 6 Jahre von Trinitatis 18½⅓ in Zeitpacht meistbietend ausgethan werden; dasselbe liegt ausser aller Communion, hat keine Spann- aber Handdienste.

Der Bietungstermin ist auf den 9ten Julius anberaumt, und es werden hierdurch Pachtlustige eingeladen, am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen.

Zur Licitation werden nur diejenigen zugelassen, welche als gute Wirthe und vermögende Männer bekannt, oder aber dies glaubhaft nachzuweisen im Stande sind. Die nähere Auskunft und die Bedingungen können täglich bei dem unterzeichneten Magistrat eingesehen werden.

Arnswalde, den 28sten Mai 1816.

Der Magistrat.

Es soll die Fischerei der zur hiesigen Stadt gehörigen sieben Seen, welche bis Trinitatis 1817. für 185 rtl. 12 gr. incl. ¼ in Gold noch verpachtet sind, auf anderweite 6 Jahre pro Trinitatis 18½⅓ in Zeitpacht an den Meistbietenden ausgethan werden. Der Bietungstermin ist auf den 8ten Julius d. J. Vormittags um 9 Uhr hierselbst zu Rathhause angesetzt, welches den Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird; auch können die Bedingungen vorher auf der rathhäuslichen Registratur eingesehen werden.

Arnswalde, den 28sten Mai 1816.

Der Magistrat.

Nachdem Schuldenhalber das von Hans Lehmann zu Staupitz zeither besessene Einhufenguth samt Zubehör, dessen nähere Beschaffenheit samt Werth aus der bei Königl. Preuß. Justizamte zu Finsterwalda und den Kammerguthsgerichten zu Elsterwerda, ingleichen bei den löbl. Patrimonialgerichten zu Ruhland, sowohl hier an Amts-

Digitized by Google

Amts- als Localgerichtsstelle zu Staupitz öffentlich aushängenden Consignation zu ersehen ist, auf nächstumstehenden 9ten August 1816. vor dem Königl. Preuß. Justizamte allhier öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll; so wird solches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Amt Dobrilugk, den 1sten Mai 1816.

Königl. Preuß. bestallter Justizamtmann allda, Vollard.

Der Kirchenacker zu Schönberg, welcher in 3 Feldern belegen ist, und 70 Morgen 44 QR. enthält, soll auf Befehl der Königl. Regierung öffentlich meistbietend vererbpachtet werden; es ist dazu ein Termin auf den 2ten Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Amte Carzig angesetzt, zu welchem Erbpachtsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Der ausgemittelte Ertrag dieser Kirchen-Ländereien, welcher 18 rtl. 14 gr. 1 pf. beträgt, wird als Erbpachts-Canon zum Grunde gelegt, und es wird solchergestalt nur auf das Erbstandsgeld gebothen, der Zuschlag aber der Königlichen Regierung vorbehalten.

Zugleich soll auch in diesem Termin der auf der Neuenburger und Schönberger Feldmark belegene St. Claren-See, auf welchem jedoch dem Königl. Amte Carzig die Vorfischerei zusteht, auf eben diese Art vererbpachtet, und dabei die bisherige Zeitpacht als Canon zum Grunde gelegt werden; es werden daher Pachtlustige hiermit gleichfalls dazu eingeladen.

Soldin, den 29sten Mai 1816.

Königl. Preuß. Neumärk. Justiz-Amt Carzig.

Von dem Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Landsberg a. d. W. soll der zu Stollmühle belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Theerschweler Schmidt gehörige Theerofen nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Acker, Wiesewachs und einer Holländerei zu Gurckowsbruch auf 6 Jahre, von Johanni d. J. an, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Der Verpachtungs-Termin ist auf den 19ten Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr auf dem Land- und Stadtgericht hieselbst angesetzt worden, und soll dem Meistbietenden, wenn sonst sein Geboth annehmlich, und er die erforderliche Sicherheit leisten kann, die Pachtung überlassen werden. Der Ertrags-Anschlag, so wie die Pachtbedingungen können täglich in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Landsberg a. d. W., den 23sten Mai 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Ich bin entschlossen mein hiesiges massives, zweistöckiges sehr geräumiges Haus sub No. 33. des Stadt-Catastri (der Gasthof zum goldenen Arm genannt) so wie auch mein Kämmerei-Erbpachts-Vorwerk, bestehend aus 4 Hufen Land, einer Schä-

Digitized by Google

ferei von 666 Stück Schaafe, hinlängliche Wiesen und völligen Wirthschafts-Gebäuden; aus freier Hand zu verkaufen. Beides ist in bestem Zustande, zusammenpassend, und von heut ab jeden Tag zu übernehmen. Das Vorwerk ist nach Verlangen mit oder ohne den diesjährigen Einschnitt zu haben.

Königsberg i. d. Neum. den 7ten Juni 1816.

Der Kaufmann C. F. Lange sen.

Das dem Eigenthümer Johann Gottlieb Sabitzki zugehörige, zu Jägersburg Amts Marienwalde belegene Etablissement, welches nach der davon aufgenommenen Taxe auf 940 rtl. gewürdigt worden, soll Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir haben zu diesem Behuf einen Termin auf den 15ten Julius d. J. auf dem Amte Marienwalde Vormittags um 9 Uhr angesetzt, zu welchem wir Besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, auf jeden Fall erfolgen, und auf nachher eingehende höhere Gebote keine Rücksicht weiter genommen werden soll. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Arnswalde, den 7ten Februar 1816.

Königlich Preuß. Justiz-Amt Marienwalde.

Das dem Hauptmann Schultze hieselbst eigenthümlich gehörige ganze Erbenhaus nebst Stallungen, mit Pertinenzien, Gärten, eine Hufe gutes Land und dazu gehörige Kafeln in allen drei Feldern, eine separate Kafel in einem Felde mit Winter- und Sommersaat bestellt, eine Scheune, Vieh und sonstige Inventarienstücke, soll Veränderungen halber aus freier Hand an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf den 1ten August c. in dem Hause des Eigenthümers ansteht, und Kauflustige eingeladen werden. Die Bedingungen über Zahlung des Kaufgeldes sind bei dem rc. Schultze hieselbst zu erfahren, und der gerichtliche Kaufkontrakt wird sogleich vollzogen.

Dramburg i. d. N., den 4ten Juni 1816.

Das im Luckauschen Kreise des Markgrafthums Niederlausitz im Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen gelegene Rittergut Craupe mit Radensdorff, soll von Johannis 1816. an, auf 6 hinter einander folgende Jahre durch Licitation, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl eines Bietenden in Nutzungspacht ausgethan werden.

Es haben daher alle diejenigen, welche zu Pachten fähig und gesonnen sind, auf nächstkünftigen 1ten Juli 1816. auf dem herrschaftlichen Schlosse, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Craupe des Vormittags 9 Uhr sich einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann, daß in Gemäßheit der Pachtbedingnisse das Nöthige werde verabhandelt werden, sich zu versehen.

Uebrigens können Pachtlustige von Dato an, bei dem hiernach genannten Gerichts-

Digitized by Google

richts-Direktor, den Nutzungsanschlag und Pachtbedingungen zur Einsicht vorgelegt erhalten.

Rittergut Craupe bei Calau in der Niederlausitz, am 5ten Juni 1816.

Das verordnete Patrimonial-Gericht allda.
August Friedrich Schmerbauch, Gerichts-Direktor.

Auf Verfügung des Königl. Hochlöbl. Neumärkschen Pupillen-Collegiums soll am 27ten d. M. Vormittags um 8 Uhr und den folgenden Tag der Mobiliar-Nachlaß des zu Eulam verstorbenen Predigers Priefer, bestehend in einer goldenen Taschenuhr, Ringen, Silber, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Manns- und Frauenskleider, 6 Stück Kühen und einigem Ackergeräth, gegen gleich baare Bezahlung in Courant im Pfarrhause zu Eulam meistbietend veräußert werden.

Landsberg, den 3ten Juni 1816.

Der Kreis-Justizrath, Taddel.

Von dem, ehemals zum Amt Sonnenburg gehörig gewesenen, im Sternbergschen Kreise in der Neumark, im Warthebruch belegenen Vorwerk Woxfelde, sollen 500 Morgen in einzelnen Parzellen von zehn und mehreren Morgen, mit der aufstehenden Erndte, gegen gleich baare Zahlung entweder in kassenmäßigem Courant-Geld oder in Staatspapieren nach dem Cours, aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige können diese Ländereien vom 15ten Juni d. J. ab, täglich in Augenschein nehmen, mit Nachweisung der Zahlungsfähigkeit ihre Gebote zur Stelle abgeben und haben den Zuschlag unfehlbar den 23ten Juni zu gewärtigen, wenn die Gebote dem Werth der Grundstücke angemessen befunden werden.

Der Staatsrath Krause, als Eigenthümer des Vorwerks.

Die zu dem Vorwerk des verstorbenen Johann Martin Gerlach gehörigen Ländereien, nebst einer zur Wirthschaftsführung hinreichenden Wohnung, sollen bei Gelegenheit des auf den 18ten d. M. Vormittags 11 Uhr vor dem Justizrath Felisch anstehenden peremtorischen Bietungs-Termins, für das Wirthschaftsjahr, pro Johannis $18\frac{16}{17}$. gegen eine auf Höhe von 500 rtl. zu leistende Caution dem Meistbiethenden öffentlich verpachtet werden, falls der Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden nicht sollte erfolgen können.

Gegeben Frankfurth a. d. O., den 6ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Ausgeklagter Schulden halber, soll das den Durwaldschen Erben zu Eichholz zuständige $1\frac{1}{2}$ Hufengut, dessen Beschaffenheit und Werth aus der bei den Wohllöbl. Justizämtern zu Finsterwalde und Senftenberg, sowohl an hiesiger Amts- als Lokal-

Ge-

Gerichtsstelle zu Eichholz aushängenden Consignation mit Mehrern zu ersehen ist, auf umstehenden 10ten August 1816. vor dem Königl. Preuß. Justizamte allhier, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hiermit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Datum Amt Dobrilugk, den 3ten Mai 1816.

Königl. Preuß. bestallter Justizamtmann allda.

Vollard.

Es soll die hiesige Kämmerey-Fischerei von Johanni d. J. ab anderweitig auf 6 Jahre verpachtet werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 18ten Juny Vormittags um 11 Uhr zu Rathhause hieselbst angesetzt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch vor, daß der Zuschlag bei einem annehmlichen Pachtgebote sogleich erfolgen soll.

Die Bedingungen, unter welchen diese Fischerei exercirt werden kann, können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Mohrin, den 4ten May 1816.

Der Magistrat.

Da wir nun grüne Seife mehreremale gesotten haben, und jeder Sott ganz von derselben Güte ist, wie bei Lebenszeiten unsers Vorgängers des seligen Weinreich; so haben wir jetzt bedeutende Vorräthe von ganz vorzüglich guter grüner Seife. Die resp. Käufer derselben werden unsere Anzeige bestätigt finden.

Stargard, den 4ten Juni 1816.

Gebrüder Arnheim, Eigenthümer der Weinreichschen Handlung.

Auf dem im Netzbruch, daselbst im Alt-Gurkowschen Bruch, eine Meile von Friedeberg i. d. N. gelegenen, zu Schönrade Friedebergschen Kreises gehörigen Bruchvorwerke, der Fichtwerder genannt, sollen Freitag den 22ten Juny dieses Jahres Vormittags 9½ Uhr einige 40 Kühe und ein Bulle meistbiethend in baarem Courant verkauft werden. Das Vieh ist fast sämmtlich jung, und durchaus gesund; es besteht aus einer Mischung von Netzbrücher, Friesischer und Jüttländischer Race, ist von sehr großer, schwerer, regelmäßiger und schöner Statur, eignet sich nicht nur zum Weidevieh, sondern auch zur Stallfütterung, ist sämmtlich von einem Schweitzer Bullen von ächter Schweitzer Race belegt, welcher auch bei der Auktion selbst in Augenschein genommen werden kann, und von einem ganz außerordentlichen Milchertrage, welche letztere Eigenschaft ganz besonders erwähnt zu werden verdient. Am Tage der Auktion kann vor Anfang derselben das Vieh von Jedermann besichtigt werden, auch wird der hiesige Wirthschafts-Inspektor Bente auf portofreie Briefe jede etwa dieser Anzeige noch fehlende Auskunft geben. Schönrade, den 20ten May 1816.

W. v. Schöning, Erbherr auf Schönrade.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 25.

Ausgegeben den 19ten Juni 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 170. Wegen der unehelichen Kindern beizulegenden Familiennahmen. K u. E. v. 8. Mai.

Durch eine allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten April d. J. ist wegen der unehelichen Kinder entschieden, daß unehelich erzeugte Kinder zwar auf den Namen der Mütter, der Bestimmung der Circulair-Verordnung vom 1sten Septbr. 1798. gemäß getauft, nach der Mutter genannt, und auch nur unter deren Namen ins Kirchenbuch eingetragen werden sollen. Da indessen Fälle eintreten, wo von der Gewißheit des Vaters für die unehelichen Kinder Rechte abhängen, so soll, wenn der Vater selbst sich als solcher angiebt, und genannt zu werden verlangt, dies in dem Kirchenbuche in einer Note besonders vermerkt werden, und nur verboten seyn, das Kind nach dem Vater zu nennen.

Sämmtliche Geistliche des Regierungs-Departements, so wie die etwanigen in demselben befindlichen Militair-Geistlichen haben sich hiernach gebührend zu achten. Frankfurth a. d. O., den 29ten Mai 1816.

Königlich Preuß. Kirchen- und Schul-Kommission.

No. 171. Wegen der Etappen-Kommandanten. Abth. 1. 165.

Die Instruktion für die Etappen-Kommandanten vom 19ten Juni 1815. hat nur für die Zeit des Krieges und für die Dauer der Rückmärsche der Truppen aus Frankreich nach den heimathlichen Provinzen in Ausübung gebracht werden sollen.

Nachdem nun der Kriegeszustand aufgehört hat, so wird gedachte Instruktion fernerhin nicht mehr Anwendung finden können, vielmehr wird solche im Einverständniß mit dem Königl. Krieges-Ministerio hierdurch ausser Wirksamkeit gesetzt. Die bisher von den angestellten Etappen-Kommandanten geschehene Anordnung und Regulierung der Quartiere für die marschierenden Truppen, so wie alle auf deren Verpflegung Bezug habende Geschäfte, werden von nun an den Civil-

Civil-Behörden übertragen, und von denselben geleitet, so daß alle Etappen-Kommandanten dieser Funktion gänzlich entbunden sind. Um aber in den Etappenorten, die auf den für die Russischen Truppen und für die vaterländischen Truppen von der Elbe ab, nach dem Rhein zu, nur noch bestehenden Militairstraßen gelegen sind, für die Aufrechthaltung der Ordnung zu wirken, werden sich an diesen Orten Offiziere befinden, welche den Auftrag erhalten, die militairische Polizei zu handhaben.

Damit werden die in den Etappenorten commandirenden Offiziere der Garnison, und wo deren sich keine befinden, die daselbst stationirten Offiziere der Gensd'armerie von den Königl. General-Commandos beauftragt werden, und ihnen liegt insbesondere die militairische Aufsicht und Unterstützung der Civil-Behörden ob. Die besondern Quartier-Berechtigungen der Offiziere, welche seither als Etappen-Kommandanten fungirt haben, hören daher hiernach auch auf, da die jetzt innerhalb der vorgedachten Grenzen damit beauftragten Offiziere aus ihrem eigentlichen Dienstverhältnisse deshalb schon schadlos gehalten werden. In den Provinzen rechts der Elbe werden, mit Ausschluß der Russischen Militairstraße, Offiziere zur Handhabung der militairischen Polizei überhaupt nicht angestellt werden, weil die Märsche der Truppen und einzelner Militairs bis zur Elbe hin, nach besondern von den betreffenden Behörden zu ertheilenden Marschrouten erfolgen, dergestalt, daß alle Etappen-Einrichtungen diesseits der Elbe, exclusive der für die Russischen Truppen von nun an gänzlich aufhören.

Berlin, den 12ten Mai 1816.

Ministerium des Innern.
(gez.) Schuckmann.

Vorstehende Bestimmungen werden zur Nachricht und Achtung für die Kreisbehörden und Magistrate bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 172. Wegen Liquidirung des Servises für die Gensd'armerie und der Soldatenfrauen und Kinder. 1te Abth 168. Juni.

Da der Servis für die Gensd'armerie so wie für die Soldaten-Frauen und Kinder in mehrern Städten meistens nur geringe Summen, oft sogar nur einige Groschen für jeden Monat beträgt, so werden zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien die Magistrate angewiesen, diesen Servis vom 1ten Juli ab nur quartaliter zu liquidiren.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 173. Abschoß oder Abfahrtsgelder betreffend. 1te Abth. 169. Mai.

Es ist höhern Orts verordnet, daß in allen eintretenden Fällen wo es darauf ankommt, ob von Erbschaften, Vermächtnissen oder sonstigem Vermögen, welches nach einem in der deutschen Bundesakte begriffenen Lande zu verabfolgen ist,

Abschoß

Digitized by Google

Abschoß- oder Abfahrtgeld genommen werden soll, zuförderst jedesmal bei den Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten angefragt, und der Bescheid abgewartet werden soll.

Dieser Vorschrift gemäß werden sämmtliche Landräthe, Magistrate, Justiz- Domainen- und Rent-Aemter hiermit angewiesen, in vorbenannten und überhaupt allen Fällen, wo Geld außerhalb Landes gehen soll, bei uns darüber zuförderst Anzeige zu machen, und darf die Verabfolgung nicht eher gestattet werden, als bis deshalb Bescheid von hieraus erfolgt seyn wird.

Frankfurth a. d. O., den 30ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 174. Die Bezeichnung der Schiffsgefäße betreffend.

An den Eigenthümer jedes Schiffgefäßes, dessen Führer sich in polizeiliche Anordnungen nicht fügt, oder gar Beschädigungen an Brücken, Dämmen und Wasserwerken anrichtet, sogleich zu kommen, ist schon früher hinsichtlich der ältern Staaten der Monarchie bestimmt worden, daß sämmtliche Frachtschiffgefäße, welche die Ströme und Kanäle der Monarchie befahren, mit einem, die Provinz, worin sie einheimisch sind, bezeichnenden Buchstaben und einer für jede Provinz fortlaufende Nummer versehen seyn sollen. Die Stromschiffe der Kurmark haben ein K., die in der Neumark ein N, in Pommern ein P, in Ostpreußen ein O., in Westpreußen ein W., in Litthauen ein L., im Breslauischen Regierungs-Departement ein B, im Glogau-Liegnitzer ein G., in der Altmark ein A., im Magdeburgschen ein M., im Saalkreise ein S. erhalten. Neben diesen Provinzial-Buchstaben ist für jedes einzelne Stromschiff des Regierungs-Departements eine besondere Nummer dergestalt bestimmt worden, daß solche keinem andern beigelegt werden kann, bis das erstere ganz außer Gebrauch gesetzt ist.

Der Provinzial-Buchstabe und die Nummer sind mit weißer Oelfarbe auf schwarzem Grunde, so daß der Buchstabe voransteht, wenigstens 6 Zoll groß am Hintertheil des Schiffs, entweder am Spiegel, dem Hintertheil der Kajütte oder zu beiden Seiten der Kasse am Steuerruder angebracht.

Die Nummern der Schiffsgefäße in dem hiesigen Regierungs-Departement ertheilt der Magistrat in Cüstrin, dem die Führung des Registers über denselben übertragen ist.

Wir wollen diese polizeiliche Maasregel auch für die, unserm Departement zugetretenen Distrikte des Herzogthums Sachsen, der Kurmark und Schlesien in Anwendung bringen und fordern daher die betreffenden Herrn Landräthe und Magistrate auf, von den in den Kreisen und Städten vorhandenen Strom-Schiffsgefäßen, der Trächtigkeit derselben nach Lasten oder Wispeln und den Eigenthümern derselben nach ihrem Vor- und Zunamen und Wohnort ein genaues Verzeichniß, für dessen Richtigkeit sie einstehen müssen, zu fertigen und dem Magistrat in Cüstrin zu übersenden, damit dieser die Gefäße in das Haupt-Register ein-

 trage

trage und die Nummer für jedes Gefäß bestimme, welche demnächst den obigen Bestimmungen gemäß auf dem Schiffe zu verzeichnen ist. Für die Bemühung des Magistrats zu Cüstrin sind demselben für jedes Gefäß ein für allemal 4 ggr. von dem Eigenthümer zu entrichten, welche die Behörden einzuziehen und dem Magistrat zu übersenden haben.

Die Termine, bis zu welchem die Schiffe aus dem zum hiesigen Departement gehörigen Theile des Herzogthums Sachsen, der Kurmark und Schlesien ohnfehlbar und bei Zehn Thaler Strafe mit dem Buchstaben N. und der Nummer, die der Magistrat zu Cüstrin ertheilen wird, bezeichnet seyn müssen, wird auf den 1ten Januar 1817. bestimmt.

Die Herrn Landräthe und Magistrate haben zu dem Ende die Nachweisungen der einzelnen Schiffsgefäße spätestens zum 1ten Dezember d. J. dem Magistrat zu Cüstrin einzusenden und in derselben zugleich anzugeben, ob und mit welchem Buchstaben und Nummer die Gefäße bishero bezeichnet gewesen. Alle Schiffe, welche nach dieser Zeit ohne die vorschriftsmäßige Bezeichnung getroffen werden, sollen von den Polizei-Behörden, so wie von den Wasserzoll-Aemtern angehalten, deren Eigenthümer zur Untersuchung gezogen und in die bestimmten Zehn Thaler Strafe genommen werden; daher denn auch jeder Schiffs-Eigenthümer selbst verpflichtet ist, sein Gefäß nach vorgedachten Bestimmungen beim Landrath anzugeben.

Wenn künftig ein neues Schiffsgefäß erbauet wird, so muß der Eigenthümer solches dem vorgesetzten Landrath oder Magistrat anzeigen. Dieselben sammeln vierteljährlich oder halbjährlich diese Anmeldungen und senden solche dem Magistrate zu Cüstrin zu.

Eine gleiche Anzeige muß dann, wenn ein Schiffsgefäß durch Alter oder andere Unfälle ganz vernichtet wird, erfolgen.

Auch wenn ein oder das andere Schiffsgefäß der zur Kurmark oder zu Schlesien gehörig gewesene, nicht zum Frankfurther Regierungs-Departement geschlagen, dieselbe bereits mit einer Nummer und einem Buchstab K. oder S. bezeichnet seyn sollte, muß dennoch dasselbe von neuem in das Verzeichniß aufgenommen werden, damit es eine neue Nummer und den Buchstaben N. erhalte und solchergestalt als ein zum Frankfurther Regierungs-Departement gehöriges Gefäß kenntlich werde.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Juny 1816.

Königl Preuß. Regierung.

No. 174. *Das Liquidationsgeschäft aus dem Zeitraum vom 1ten Mai bis*

Es ist durchaus nothwendig, daß das gesammte Liquidations-Geschäft aus dem Zeitraum vom 1ten Mai bis Ende December 1815. wegen Lieferung von Mondirungs-Materialien, Mobilmachungs-Pferden und Militair-Verpflegungs-Objekten, desgleichen wegen der Portions- und Fourage-Verpflegung vater-

Digitized by Google

vaterländischer und fremder Truppen ohne Zeitverlust zu Ende gebracht werde, und es werden daher sämmtliche Einsassen unseres Bezirks hiermit aufgefordert, die Militair-Quittungen über verabreichte Portions- und Fourage-Verpflegung für die Periode vom 1ten Mai bis Ende December 1815. welche sich etwa noch in ihren Händen befinden möchten, spätestens bis zum 30ten des laufenden Monats Juni den ihnen vorgesetzten landräthlichen Behörden zu übergeben, widrigenfalls nicht weiter Rücksicht darauf genommen, und keine Vergütung dafür geleistet werden kann. Den landräthlichen Behörden aber machen wir zugleich zu Pflicht, die auf den Grund der nachträglich eingehenden Militair-Quittungen vorschriftsmäßig zu fertigenden Liquidationen jeden Falls bis zum 15ten Juli c. an uns einzusenden, und erwarten die genaueste Befolgung dieser Vorschriften, weil jede Versäumniß von ihrer Seite denjenigen Individuen, welche dadurch um ihre Befriedigung gebracht werden, das Recht geben würde, sich wegen des erlittenen Schadens an sie zu regressiren.

Ende Decbr. 1815. betr. K. C 5. Juni.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Provinzial-Krieges-Commission.

No. 176. Die Ausmittelung des Geburtsorts des verstorbenen Landwehrmanns Theodor Wottmann betr. 1te Abth. 418. Mai.

Es ist uns die Krieges-Denkmünze eines gewissen Theodor Wottmann, angeblich vom 1ten Neumärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment und aus Chroline in der Neumark gebürtig, welcher am 21ten Juli 1815. an den Folgen der Verwundung in dem Lazareth zu Mecheln verstorben, zugesendet worden, um ihre Aufbewahrung in der Kirche des Geburtsorts des Verstorbenen zu veranlassen. Da nun ein Ort Namens Chroline in unserm Departement nicht liegt, nach eingezogenen Nachrichten auch ein Theodor Wottmann niemals beim 1ten Neumärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment gestanden hat, so werden die Kreis-Direktorien und Magistrate aufgefordert, die etwanigen Angehörigen des Verstorbenen, so wie seinen Geburtsort auszumitteln und uns davon Anzeige zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 28ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 177.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst anzuordnen geruhet, daß zum Gedächtniß der in den letzten Kriegen gefallenen Vaterlandsvertheidiger eine allgemeine vaterländische kirchliche Todtenfeier in der ganzen Monarchie am 4ten Julius d. J., als dem Tage, an welchem gleich nach dem letzten entscheidenden Kampfe der Waffenstillstand und die Capitulation von Paris im vorigen Jahre geschlossen worden, unter angemessenen Feierlichkeiten gehalten, und über folgenden Text:

1. Maccab. 9, 10., ist unsere Zeit gekommen, so wollen wir ritterlich sterben um unserer Brüder willen, und unsere Ehre nicht lassen zu Schanden werden;

verbunden mit

Jacobi 5, 11., siehe wir preisen selig, welche erduldet haben,

gepredigt werden soll.

Wegen

Digitized by Google

Wegen Begehung dieser angeordneten Feier ist das Nöthige durch die Superintendenten an diesämmtlichen Prediger der Provinz Brandenburg von uns besonders erlassen.

Berlin, den 12ten Juni 1816.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 178. Wegen Abschaffung der bisher beim Haupt-Stempel Magazin zu Berlin zum Verkauf bereit gehaltenen gestempelten Wechsel-Formulare. 21te Abth. 8. Mai.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Herrn Finanz-Minister Excellenz mittelst Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31ten März d. J. festzusetzen geruht:

das die bisher beim Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin zum Verkauf bereit gehaltene gestempelte Wechsel-Formulare für die Folge gänzlich abgeschafft werden sollen, so daß die Kaufleute hinführo nur ihre eigenen Formulare zu Wechsel-Assignationen zu brauchen, und solche, nach den für diesen Fall bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zur Stempelung darzubringen haben.

Dem Publiko machen wir solches hierdurch bekannt mit dem Bemerken, wie nach 8 Tagen nach dieser Publikation der Debit und Gebrauch der nunmehro abgeschafften gestempelten Formulare gänzlich aufhört. Die Spezial-Stempel-Depots aber werden in Gemäßheit dieser Bekanntmachung angewiesen, 8 Tage nach der Publikation derselben, alle bei ihnen noch im Bestande gebliebenen Exemplare dieser Formulare an das hiesige Provinzial-General-Magazin einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 30ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 179. Vergütung für Kriegesleistungen. 30st. Mai.

Da nunmehr zufolge des Edikts vom 27ten September 1815. auch für Kriegesleistungen aus der Zeit vom 1ten März bis Ende Dezember 1812, welche nicht durch Abrechnung auf die Vermögens- und Einkommensteuer vergütigt worden sind, eine landesherrliche Vergütigung durch Lieferungsscheine, und zwar für die im Edikte vom 19ten Dezember 1812. bemerkten Gegenstände und nach den dort festgesetzten Preisen bewilligt worden ist, so werden die Herren Landräthe in Bezug auf die Verfügung vom 26ten August 1814. besonders darauf aufmerksam gemacht, daß ein großer Theil der Domainenbeamten für den erwähnten Zeitraum bereits eine gutsherrliche Vergütung vom Staate, als Verpächter, angenommen hat, mithin auf Lieferungsscheine keinen Anspruch machen kann. Um daher doppelten Forderungen vorzubeugen, wird hierdurch festgesetzt, daß von Seiten der Landräthlichen Behörden nicht eher eine Vergütungs-Forderung aus dem

Digitized by Google

dem mehr erwähnten Zeitraum auf die Nachweisung der zu ertheilenden Lieferungsscheine gebracht werden soll, als bis die Domainenpächter beziehungsweise von der zweiten Abtheilung der betreffenden Königl. Regierung, oder von der Ständischen Domainen-Verwaltungs-Commission, als Verpächter eine Bescheinigung darüber beibringen, daß noch keine Vergütung erfolgt ist. Diese Bescheinigung ist den einzureichenden Liquidationen beizufügen.

Was die bereits auf den Grund des Edikts vom 3ten Juni 1814. ausgefertigten und den Landräthlichen Behörden zur Aushändigung zugefertigten Lieferungsscheine für die Domainenpächter betrifft, so wird den Herren Landräthen hierdurch aufgegeben, für jedes Domainenamt eine besondere Anzeige darüber zu machen, welche Lieferungsscheine für die Domainenpächter ausgefertigt und denselben ausgehändigt sind, damit letztere für den Fall in Anspruch genommen werden können, daß Reste gefunden sind, oder bereits gutsherrliche Entschädigung statt gefunden hat. Wegen der künftig zu übersendenden Lieferungsscheine aber wird hierdurch festgesetzt, daß die für Domainenpächter ausgefertigten aus den Kreiskassen den Empfängern nicht eher ausgehändigt werden dürfen, als bis deshalb von den Landräthlichen Behörden, an die zweite Abtheilung derjenigen betreffenden Regierung, worunter die Domainen-Aemter jetzt stehen, Anzeige gemacht, und die Einwilligung zur Aushändigung gegeben worden ist.

Potsdam, den 17ten Mai 1816.

Vorstehende Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam wird den Herren Landräthen und Domainen-Beamten in den von der Kurmark zu unserm Geschäftsbezirk übergegangenen Kreisen hiermit zur Befolgung und beziehungsweise nachrichtlich bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 180. Den Ersatzzoll von fremden Holzspähnen Behufs der Fertigung musikalischer Instrumente betreffend. 1ste Abth. 174. Mai.

Durch den Erlaß Eines Hohen Finanz-Ministerii vom 20sten Januar d. J. ist bestimmt worden, daß fremde Holzspähne, Behufs der Verfertigung musikalischer Instrumente, nur mit 12 Groschen pro Centner Brutto zur Berichtigung des Ersatz-Zolles angezogen werden sollen. Hiernach haben sich die Accise- und Zollämter zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 181. Den Handels-Verkehr mit Rußland betr. 2te Abth. 5.

Auf den Grund eines der unterzeichneten Regierung vom 29sten v. M. von Einem Hohen Ministerio der Finanzen und des Handels gewordenen Erlasses, machen wir dem dabei interessirten Publiko hiermit bekannt, daß das Russisch-Kaiserliche Grenz-Zoll-Amt Radziwilow von dem Russischen Ministerium mittelst Ukase vom 26ten Februar d. J. die Weisung erhalten hat, daß Getreide und alle

alle andere Lebensmittel zur Land-Ausfuhr erlaubt sind, und daß nach einer Anzeige der diesseitigen Handlungs-Regulierungs-Commission zu Warschau nunmehr auch die Ausfuhr des Schlachtviehes aus Rußland gestattet worden.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 182. Die Stempelfreiheit der Meldezettel der Gastwirthe betreffend. 2te Abth. 250. Stück. Mai.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, wie nach der Bestimmung des Königl. Hohen Ministerii der Finanzen vom 11ten Mai d. J. die bisher schon bestandene Stempelfreiheit der Meldezettel der Gastwirthe, welche die Meldung von Handwerksgesellen und Bauerknechten zum Gegenstande haben, auch auf die Meldezettel von den in niedern Wirthshäusern und Herbergen einkehrenden Fremden und zu Fuße Reisenden, welche in Rücksicht ihres Gewerbes und ihrer Dürftigkeit mit den Handwerksgesellen in gleicher Klasse stehen, ausgedehnt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 183. Die Acciseabgaben von den aus Nordhausen eingehenden chemischen Fabrikaten betreffend. 2te Abth. 82. Stück. Juni.

Durch die Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 25sten v. M. ist verordnet worden, daß die in Nordhausen verfertigten chemischen Fabrikate, wenn sie mit Begleitscheinen und in verbleiten Collis eingehen, nach dem Tarif für die chemischen Fabrikate aus Schönbeck d. d. Berlin den 9ten Mai 1815., welcher Tarif den Accise-Aemtern mit dem Circulare No. 31. vom 1sten Juni v. J. zugefertigt worden, zur Versteuerung gezogen werden sollen. Die Zoll- und Consumtions-Steuerämter werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 184. Die Einführung der Preußischen Stempelverfassung im Herzogthum Sachsen. 2te Abth. 227. Stück. Mai.

Da nach dem, in der Gesetzsammlung aufgenommenen Königl. Patent vom 22ten April d. J. nunmehro die Preußische Gerichts-Ordnung mit dem 1ten d. M. auch im Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen eingeführt wird, so müssen nach dem dieserhalb aus dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 11ten Mai c. erlassenen Rescripte auch die Preußischen Stempel-Gesetze dort ebenfalls zur Anwendung kommen.

Die Gesetzsammlung enthält bereits alle hieher gehörigen und nach benannten Verordnungen, als:

1) Das Stempel-Gesetz vom 20ten November 1810. Gesetzsammlung de 1810. Stück 6. No. 14 und 121.
2) Die Deklaration vom 27ten Juni 1811. Gesetzsammlung de 1811. Stück 22. No. 55. und 313.
3) Die Instruktion vom 5ten September 1811. Gesetzsammlung de 1811. Stück 22. No. 56 und 316.

4) Die

Digitized by Google

4) Die Deklaration vom 2ten März 1814. über die Wechsel-Stempelung, diese kann bei den unten benannten Stempel-Einnahmen eingesehen werden.

5) Die Königl. Cabinets-Ordre vom 2ten März d. J. wegen des einländischen Zeitungs-Stempels, Gesetzsammlung de 1816. Stück 7. No. 109 u. 109.

Alle diese Gesetze und Verordnungen nicht minder die Bestimmungen der Cabinets-Ordre

a) vom 26ten Februar d. J. wegen der herabgesetzten Spiel-Karten-Preise, Gesetzsammlung de 1816. Stück 10. No. 351 und 137.

b) vom 31ten März d. J. in Betreff der abgeschafften gestempelten Tratten und Wechsel, Gesetzsammlung de 1816. Stück 10. No. 352 und 138.

erhalten nunmehro auch in dem zu unserm Regierungs-Departement gehörigen Theil des Herzogthums Sachsen vom 1ten Juli d. J. an Gesetzkraft, und es muß von diesem Termin ab, hiernach verfahren werden.

Unter Verweisung auf die Gesetzsammlung machen wir dem Publikum noch bekannt, daß von einer gedruckten Sammlung der über die Königl. Stempel-Gesetze ergangenen erläuternden Bestimmungen das erste und zweite Heft, sowohl bei uns als auch in der Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin zum Preis von 8 gr. für das erste und 4 gr. für das zweite Heft zu haben sind,

Sämmtliche Lokal-Stempel-Einnehmer und namentlich die zu Luckau, Kirchhayn, Sonnenwalde, Dobrilugk, Golßen, Guben, Sorau, Triebel, Forste, Pförten, Fürstenberg, Christianstadt, Gassen, Calau, Lübbenau, Vetschau, Drebkau, Spremberg, Lieberose, Friedland und Lübben, werden mit der nächsten Post mit den nöthigen Materialien, so wie auch mit dem hinlänglichen Bedarf an Spiel-Karten versehen werden, bei welchen Lokal-Einnehmer die Materialien an Stempeln und Spiel-Karten, also jederzeit zu haben sind.

Hierbei wird bemerkt, daß bei dem Ankauf der Stempel-Materialien und der Spiel-Karten die allgemeinen Bestimmungen wegen Einzahlung und Annahme der Kassen-Billets und Treforscheine Anwendung finden, so daß derjenige, welcher 2 rtl. einzuzahlen hat, 1 rtl. in Kassen-Billets oder Treforscheinen, wer 4 rtl. zu zahlen hat, 2 rtl. und so weiter in Kassen-Billets oder Treforscheinen zu berichtigen hat.

Hiernach muß auch mit dem 1ten Juli d. J. der Debit und der Gebrauch der einheimischen und fremden Spiel-Karten, selbst wenn sie mit dem bisherigen Stempel versehen sind, ganz aufhören, und es dürfen nur die vorgenannten Lokal-Stempel-Einnehmer Spiel-Karten mit dem neuen Stempel debitiren, von denen sie dahero zu entnehmen sind.

Jedem Andern ist der Debit von Spiel-Karten untersagt. Wer dagegen handelt, oder auch derjenige, welcher sich nach dem vorgedachten Termin der ungestempelten oder auch mit dem bisherigen Stempel versehenen Spiel-Karten bedient, verfällt in die gesetzliche Strafe von 10 Thaler für jedes Spiel.

Was die bei Privatpersonen oder bei den bisherigen Karten-Verkäufern an

Digitized by Google

anderweiten mit den bisherigen Stempel versehenen oder ungestempelten Karten, so ungebraucht noch vorhanden sind, betrifft, so sind solche spätestens bis zum 1ten August c. an die unterzeichnete Regierung, mit einer Designation ihrer Arten einzusenden, und soll die Vergütigung dafür nach dem Preise, wofür solche bis jetzt verkauft worden, erfolgen. Es muß jedoch ein Attest des Magistrats, oder des Lokal-Stempel-Einnehmers, zu welchem Preis jede Art an Karten bishero verkauft worden, beigelegt werden.

Eben so haben die Privatpersonen oder andere Behörden, welche noch mit dem Königl. Sächsischen Stempel versehenes ungebrauchtes Stempel-Papier besitzen, solches bis zu dem vorgedachten Termine an uns einzusenden, und soll auch dafür die baare Vergütigung aus der hiesigen Haupt-Kasse erfolgen.

Sämmtliche Accise-Offizianten, so wie alle übrige Königl. Behörden, namentlich die Gerichte werden hiermit angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu achten, und sich mit den Stempel-Gesetzen gehörig bekannt zu machen, damit sie deshalb nicht in die geordneten Strafen wegen Nichtgebrauch des verordneten Stempel-Papiers genommen werden dürfen.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen und dem Berliner Intelligenz-Blatt enthaltene Bekanntmachung vom 11ten d. M.

No. 185. Zins-Zahlungen betr. cfr. Abth. 130. Mai.

die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Juni d. J. fällig werdenden 3ten Coupons der Staats-Schuld-Scheine für das halbe Jahr vom 1ten Januar bis ult. Juni c. so wie der noch nicht präsentirten früheren Coupons in den beiden Monaten Juli und August c. betreffend,

werden sämmtliche von der unterzeichneten Regierung ressortirende Kassen hiermit angewiesen:

1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staats-Schuld-Scheinen, nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern auch

2) während des Zahlungs-Termins vom 1ten Juli bis ult. August c. ohnweigerlich baar zu realisiren.

Die auf diese Art theils bei den Gefällen eingekommenen, theils baar realisirten Zins-Coupons sind der Haupt-Kasse alsdann als baar anzurechnen und einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

An die Stelle des bisherigen Bürgermeisters Hildebrandt zu Fürstenwalde ist der bisherige Kämmerer Ludwig Wilh. Rochlitz von den dortigen Stadtverordneten erwählt, und von uns bestätiget worden. 1te Abt. 1361. Mai.

Frankfurth a. d. O., den 27ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

In Berlinchen ist der Tuchmachermeister Johann Gottlieb Nörenberg zum Rathmann erwählt, und von der Regierung diese Wahl bestätiget worden. 1te Abt. 1300. Mai.

Frankfurth a. d. O., den 28ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Die Todtenscheine nachstehender Soldaten: Todtenscheine betreffend. 153. 164 Mai.

1) des Carl Raabe vom 1ten Pommerschen Landwehr-Bataillon,
2) des Daniel Saar vom 3ten Neumärkschen Landwehr-Bataillon,
3) des August Jurrack vom 1ten Leib-Husaren-Regiment,
4) des Heinrich Konst vom 1ten Pommerschen Husaren-Regiment,
5) des Johann Reichert vom 1ten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiment,
6) des Gottfried Noack vom 9ten Reserve-Regiment,
7) des Friedrich Hagen vom 2ten Brandenburgschen Regiment,
8) des Friedrich Schibitzky vom 1ten Westpreußischen Infanterie-Regiment,

sämmtlich angeblich aus Königsberg in der Neumark;

9) des Johann Balder vom 1ten Garde-Regiment, angeblich aus Frankfurth,
10) des Gottlieb Loschensky, Kanonier aus Hammer,
11) des Christian Henning vom Leib-Infanterie-Regiment, angeblich aus Hertzberg,
12) des Johann Herrmann vom 2ten Neumärkschen Landwehr-Regiment, der Angabe nach aus Grunau,
13) des Christian Rey vom 1ten Westpreußischen Füsilier-Bataillon, angeblich aus Beutnitz,
14) des Johann Reichel, angeblich vom 5ten Infanterie-Regiment, aus Harmswalde,
15) des Gottfried Schulze vom 2ten Neumärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment, angeblich aus Schausdorff,

werden bei uns aufbewahret, und haben sich die unbekannten Verwandten der Verstorbenen wegen Aushändigung derselben an die Kreis-Direktorien zu wenden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Gene-

General-Tabelle

von den Preisen vom Getreide in den Kreis-Städten der Provinz Neumark pro Mai 1816.

No.	Nahmen der Städte.	Getreide-Preise.																	Rauch-Futter.					
		Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste						Hafer pro Scheffel.			Erbsen pro Scheffel.			Kartoffeln pro Scheffel.			Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schk		
								Grobe			Kleine														
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Arnswalde	3	10	3	2	—	—	—	—	—	1	8	6	1	5	—	2	2	—	—	12	—	1	3	—	6	20	—
2	Crossen	3	21	—	1	23	6	1	8	—	—	—	—	1	6	—	1	21	—	—	12	—	1	—	—	6	12	—
3	Cüstrin	—	—	—	1	15	6	—	—	—	1	6	3	1	3	3	—	—	—	—	12	—	—	—	—	4	16	—
4	Dramburg	3	22	—	2	—	—	1	4	—	—	—	—	1	4	—	2	—	—	—	14	—	—	20	—	4	20	—
5	Calau	7	12	—	4	—	—	3	—	—	—	—	—	2	4	—	4	—	—	—	20	—	—	—	—	6	—	—
6	Cottbus	3	12	6	2	—	—	1	10	9	—	—	—	1	4	—	2	4	—	—	12	—	—	20	—	8	—	—
7	Frankfurth a. d. O.	2	9	6	1	17	—	1	10	—	1	3	9	1	2	6	1	14	6	—	9	—	—	—	—	—	—	—
8	Friedeberg	3	10	3	1	21	9	—	—	—	1	10	3	—	—	—	2	—	—	—	11	3	—	12	—	6	—	—
9	Guben	3	12	—	2	2	—	1	12	—	1	10	—	1	8	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
10	Hoyerswerda	3	6	—	2	8	—	1	13	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Königsberg	2	—	8	1	10	3	1	1	9	1	—	4	—	19	9	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
12	Landsberg	2	16	9	1	18	2	1	4	—	1	2	—	—	22	1	1	16	5	—	10	—	—	19	6	4	10	—
13	Lübben	3	8	—	2	2	—	1	4	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
14	Schlevelbein	—	—	—	1	16	—	—	—	—	1	4	—	1	—	—	1	12	—	—	12	—	—	18	—	3	12	—
15	Soldin	2	21	—	1	18	—	1	8	—	1	8	—	—	23	—	1	18	—	—	13	—	—	22	—	5	—	—
16	Spremberg	4	12	—	2	9	—	1	20	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
17	Sorau	3	—	—	2	2	—	1	12	—	—	—	—	1	8	—	2	6	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
18	Zielenzig	3	16	—	1	18	—	1	5	3	—	—	—	—	23	6	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
19	Züllichau	4	—	—	1	23	4	—	—	—	1	7	9	1	4	5	2	5	1	—	12	—	1	—	—	7	—	—

Fünfte Nachweisung der für die Marienburger Verunglückten erhaltenen Gaben:

56) Durch den Herrn Professor Spieker hieselbst 2 Dukaten, 35 rtl. 16 gr. Cour., welche demselben von der hiesigen jüdischen Gemeine zugestellt worden sind. 57) Durch den Wohllöblichen Magistrat zu Guben eine Sammlung bei der dortigen Bürgerschaft und dem Rathe daselbst von 38 rtl. 11 gr. C. 58) Durch den Herrn Prediger Mückisch zu Neuendorf nach Abzug von 3 gr. Porto noch 2 rtl. 21 gr. MC., wozu beigetragen haben in ½tel der Gerichtsschulze Schulze 4 gr., Apelt 4 gr., Pohlan 4 gr., Lehmann 4 gr., Christian Schneider 4 gr., Kutschke 3 gr. 6 pf., Abraham 4 gr., Friedrich Schneider 3 gr. 6 pf., Vetter 3 gr. 6 pf., Reiber 4 gr., Camaschke 7 gr., Fried 4 gr., Jobke 4 gr., Schneider 3 gr. 6 pf., Beifogd 3 gr. 6 pf., Bartel 4 gr., Zügel 4 gr., Wentzel 4 gr., Redlich 4 gr., Fobe 4 gr., Andrecke 4 gr., Scheisser 4 gr., Koschke 3 gr. 6 pf., Mäschke 4 gr., Münchler 4 gr. 6 pf., Mäschke 4 gr., Fidler 3 gr. 6 pf., Käschke 4 gr., Bradke 4 gr., Türke 7 gr. 59) Durch den Herrn Landrath Freiherrn v. Manteuffel zu Guben eine Sammlung von 70 rtl. 21 gr. C., wozu beigetragen haben: das Dorf Grobko 2 rtl., Dorf Grohno 1 rtl. 1 gr., Dorf Niemitsch 2 rtl. 10 gr., Dorf Pohlo 1 rtl., Dorf Strege 2 rtl. 6 gr. 10 pf., der Amtmann Baad 3 rtl., die Gemeine in Bomsdorf 2 rtl. 12 gr., die Gemeine in Grunewald 1 rtl., Jeßnitz und Jaulitz 2 rtl. 8 gr., Herr v. Schollenstern 1 rtl., Boitzsch 9 rtl. 21 gr. 6 pf., Grötzsch 1 rtl. 6 gr., Germersdorf 16 gr. 8 pf., Kreis-Physikus Doktor Budig 16 gr., Dominium in Merkersdorf 16 gr., die Ortschaften der Herrschaft Amtitz 11 rtl. 16 gr., Groß-Drewitz 2 rtl., Groß-Brehsen 1 rtl., Groyne 16 gr., Rüschen 1 rtl. 2 gr., Storzeddel, Wettersfelde und Reuborth 1 rtl. 12 gr., Justiz-Amtmann Jänichen in Schenkendorf 2 rtl., Degeln, Weltho, Cummeltitz und Mehlen 9 rtl., die Bewohner der Amtsfreiheit in Guben 2 rtl., Küppern 1 rtl. 5 gr., Conig 2 rtl., Gemeine in Markersdorf 1 rtl., Dominium in Lieberitz 1 rtl., Dominium in Kooso 1 rtl., Dorf Ossig 2 rtl. 60) Durch den Herrn Kreis-Direktor Kriegsrath Sturm zu Landsberg eine Sammlung von 20 rtl. 6 gr. MC., wozu beigetragen haben: die Gemeine Carlsfelde 2 rtl. 12 gr., Grahlow 3 rtl. 18 gr., Gerlachsthal 2 rtl., Kernein 10 rtl., Tornow 2 rtl. 61) Durch den Herrn Landrath v. Oertzen zu Spremberg eine Sammlung von 14 rtl. 4 gr. 3 pf. MC., wozu beigetragen haben: das Dominium zu Muckro 2 rtl., die Gemeine daselbst 7 gr., Dominium Blasdorf 3 gr., Gemeine daselbst 3 gr., Dominium Liebegast 1 rtl., Gemeine daselbst 12 gr., Pulsberg 11 gr. 5 pf., Dominium Strausdorf 6 gr., Gemeine daselbst 6 gr., Kreis-Steuer-Einnehmer Zinke 1 rtl. 8 gr., Kreisphysikus Doktor Heinsius 1 rtl. 8 gr., Landrath v. Oertzen 5 rtl., Dorf Wiednitz 1 rtl. 11 gr. 10 pf. 62) Durch den Herrn Prediger M. Starke zu Ogrosen eine Sammlung von 10 rtl. Cour., wozu beigetragen haben: die Gemeine und die Bewohner des Schlosses zu Ogrosen 8 rtl. 12 gr., die Gemeine zu Ranzow 12 gr., Herr v. Stutterheim auf Buchwäldchen 1 rtl.. 63) Durch den Herrn Landrath v. Thermo zu Luckau eine Sammlung von 200 rtl. 8 gr.

Digitized by Google

8 gr. 5 pf. C. und MC., wozu beigetragen haben: die Stadt Luckau 19 rtl. 23 gr., der Herr Landrath v. Thermo 2 rtl., die Gemeine zu Zieckau 1 rtl. 8 gr., Zauche 1 rtl. 7 gr., Weissagck 12 gr. 3 pf., Gahro 17 gr. 9 pf., Gußmannsdorf 1 rtl. 14 gr., Liedekahle 17 gr. 6 pf., Pelkwitz 1 rtl. 5 gr. 6 pf., Dominium Zützen 16 gr., Gemeine daselbst 1 rtl. 7 gr., Oderin 1 rtl. 13 gr., Caule 17 gr., Schäksdorf 1 rtl., Dominium Rietzneundorf 4 gr., Gemeine daselbst 20 gr., Falkenhayn 22 gr., Dominium Waldo 5 rtl., Gemeine daselbst 1 rtl. 13 gr., Dominium zu Sageritz Sydows Antheil 16 gr., Gemeine daselbst 6 gr., Dorf Sageritz Stadt-Antheil 7 gr., Craupe mit Radensdorf 1 rtl., Casel 2 rtl. 5 gr. 7 pf., Golzig 13 gr. 9 pf., Cahnsdorf 1 rtl. 23 gr. 2 pf., Zaacke 18 gr., Dominium v. d. Drossel zu Drahnsdorf 4 rtl., die Gemeine daselbst 7 gr., Dominium zu Hohendorf 8 gr., Gemeine daselbst 10 gr. 6 pf., Schenkendorf 1 rtl. 16 gr., Pitschen 2 rtl., Beesdau 2 rtl. 20 gr., Borndorf mit Trebbinchen 2 rtl. 9 gr., Dominium Lichtenau 2 rtl., Gemeine daselbst 8 gr. 6 pf., Dominium Neundorf 16 gr., Gemeine daselbst 19 gr. 6 pf., das Dominium und die Gemeine zu Görlsdorf 2 rtl. 20 gr., Batho 14 gr., Briesen 4 rtl., Künwitz 1 rtl., Großjehser 2 rtl., Stoßdorf 16 gr., Uckro 2 rtl. 21 gr. 6 pf., Paserin 1 rtl. 18 gr. 4 pf., Pickel 12 gr. 9 pf., Groß-Radden 1 rtl. 8 gr. 6 pf., Klein-Radden 23 gr., Jetsch 1 rtl. 8 gr., acht herrschaftliche Offizianten in Drehna 1 rtl. 22 gr., Breitenau 18 gr., Babben 9 gr. 6 pf., Kleinbahren 6 gr. 3 pf., Presenchen 7 gr., Tugam 21 gr. 9 pf., Schrakau 9 gr. 6 pf., Bergen 13 gr., Rehayn 8 gr., Drehnau 18 gr. 6 pf., Gollmitz 21 gr., Gersdorf 15 gr. 6 pf., Glicho 18 gr., Alteno 2 rtl. 12 gr., Herrschaft Sonnenwalde 20 rtl. 15 gr. 2 pf., Amt Finsterwalde 16 rtl. 22 gr. 6 pf., Drahnsdorff 12 gr., Crossen 1 rtl. 9 gr. 8 pf., Egsdorf 2 rtl. 16 gr. 6 pf., Kaden 2 rtl. 22 gr., Waminchen 20 gr., Schiebsdorf 12 gr. 6 pf., Herrschaft Dobrilugk 53 rtl. 9 gr., Crienitz 18 gr. Zusammen 6 rtl. Gold und 392 rtl. 15 gr. 8 pf. C. und MC., welche Summe heute ebenfalls an den Herrn Intendanten Kriegsrath König zu Marienburg abgesandt ist. Hierzu die Total-Summe der vorigen Nachweisung mit 101 rtl. 12 gr. Gold und 748 rtl. 21 gr. $\frac{6}{7}$ pf. C. und MC., giebt die Summe von 107 rtl. 12 gr. Gold und 1141 rtl. 12 gr. $8\frac{6}{7}$ pf. C. und MC.

Frankfurth a. d. O. den 11ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident.

(gez.) v. Wißmann.

Bekanntmachung.

Dem steuerpflichtigen Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß die Kreis- und Kommunal-Steuer-Kommission zu Herrendorff Königsbergschen Kreises nunmehr aufgelößt ist; und die von denen zu ihrem Bezirk gehörigen Steuerpflichtigen bis jetzt verbliebenen Vermögen- und Einkommen-Steuer-Reste der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Grafen v. Bülow Excellenz gemäß, der

Königl.

Digitized by Google

Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. werden überwiesen werden. An welche Behörde in der Folge diese Reste abgeführt werden müssen, wird zu seiner Zeit dem Publiko angezeigt werden. Bis dahin aber sind etwanige Anträge und Gesuche in Steuer-Angelegenheiten gedachten Bezirks, direkte an uns zu richten.

Soldin, den 7ten Juny 1816.

Königl. Neumärk. Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

v. Sack.

Bekanntmachung.

Da nunmehr auch die Kreis- und Kommunal-Steuer-Kommissionen zu Dramburg, für den Dramburger und Schievelbeinschen Kreis, und zu Arnswalde, für den Arnswaldschen Kreis aufgelößt sind, so wird solches dem steuerpflichtigen Publikum hiermit bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die von denen zu ihren Bezirken gehörigen Steuerpflichtigen bis jetzt verbliebenen Vermögens- und Einkommensteuer-Reste, der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz gemäß, den respektiven Königl. Regierungen werden überwiesen werden. An welche Behörde in der Folge diese Reste abgeführt werden müssen, wird zu seiner Zeit dem Publiko angezeigt werden. Bis dahin aber sind etwanige Anträge und Gesuche in Steuer-Angelegenheiten gedachter Bezirke, direkte an uns zu richten.

Soldin, den 14ten Juni 1816.

Königl. Neumärk. Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

v. Sack.

Bekanntmachung.

Da von des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz nachgelassen worden ist, daß Kompensations-Anerkenntnisse über Leistungen vom 1sten März bis ult. December 1812. von den Inhabern, auf welchen sie lauten, auch auf den ersten Termin der Vermögens- und Einkommensteuer in Zahlung angenommen werden können, wenn sie nach den neuerlichen Verfügungen wegen Umschreibung der Kompensations-Anerkenntnisse in Lieferungs-Scheinen, von den Revisions-Kommissarien nochmals geprüft, festgesetzt, und deshalb mit dem erforderlichen Vermerk versehen worden sind; so wird solches dem Vermögens- und Einkommen-Steuerpflichtigen Publikum im Neumärk. Steuer-Departement zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Soldin, den 4ten Juni 1816.

Königl. Neumärkische Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

v. Sack.

Sicher-

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Johann Friedrich Schulz, welcher eines Diebstahls angeschuldigt, aus dem Zuchthause zu Danzig entwichen, aufmerksam zu seyn, ihn dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Danzig abliefern zu lassen.

Bromberg, den 7ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Johann Friedrich Schulz ist 43 Jahre alt, von hoher Größe, hat schwarze in einem Zopf gebundene Haare, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Er war bekleidet mit einer Lautuchenen Jacke, blauen Weste, blauen langen Hosen, französischen Commisschuhen, Mütze ohne Schild und weißen wollenen Strümpfen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß der unterm 9ten Mai mit Steckbriefen verfolgte Tagelöhner Martin Braaz gestern wieder zur gefänglichen Haft eingebracht worden.

Wriezen, den 5ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 25. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 19ten Juni 1816.

Von dem Adelich von Waldowschen Patrimonial-Gerichte zu Königswalde ist das dem Bäcker Adolph Böhm zugehörige Wohnhaus und Land mit der bei dem Aktuarius Jonas zu Zielenzig einzusehenden Taxe der 274 rtl. 12 gr. Schuldenhalber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf den 17ten Juli und 17ten August d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube, der letzte und peremtorische aber auf den 17ten September d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Königswalde dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Termin der Zuschlag an den Meistbietenden unfehlbar erfolgen wird, falls nicht vorkommende rechtliche Umstände es verhindern; die nachher eingehenden Gebote aber nicht berücksichtigt werden sollen.

Zielenzig, den 1sten Juni 1816.

Adelich von Waldowsches Patrimonial-Gericht von der Stadt Königswalde.

Aschenborn.

Durch den Tod des Herrn Rektor Krüger ist die hiesige Rektor-Stelle, mit welcher alle Sonntage eine Frühpredigt verbunden, vakant geworden, weßhalb studirte Subjekte, welche Lust bezeigen, diese Stelle anzunehmen, und Zeugnisse eines moralischen Wandels, und ihrer Fähigkeiten beibringen können, hierdurch aufgefordert werden, sich bei uns in portofreien Briefen zu melden, um das weitere zu erfahren.

Nörenberg, den 21ten May 1816.

Der Magistrat.

Da die kleine Jagd auf den Bresener, Reichner und Tauerziger Feldmarken bei Zielenzig und der Jagd-Antheil des Fisci auf dem Lindower Territorio auf 6 Jahr verpachtet werden soll, so ist ein Termin zur Licitation auf den 24sten Juli des Morgens um 10 Uhr d. J. in der Unterförster-Wohnung zu Wilhelmshoff bei Tauerzig anberaumt, wohin sich Pachtlustige am bestimmten Tage einfinden können.

Forstamt Lagow den 8ten Juni 1816.

Von dem unterzeichneten Gericht ist ad instantiam der Erben und Gläubiger, die zum Nachlaß der separirten Mühlenmeister Pahl, Maria Dorothea, geborne Döring gehörige, in dem Dorfe Radach bei Drossen, im Sternbergschen Kreise der Neumark belegene, eigenthümliche Wasser-Mahlmühle nebst Zubehör, mit der davon aufgenommenen, täglich bei dem unterzeichneten Richter einzusehenden und nöthigenfalls zu monirenden gerichtlichen Taxe von 769 rtl. 1 gr. 9 pf. sub hasta gestellt, und es

Digitized by Google

sind die beiden ersten Bietungs-Termine auf den 3ten Juli und 3ten August d. J. in dem Geschäfts-Lokale des Königl. Stadt-Gerichts zu Drossen, der letzte und peremtorische Licitations-Termin aber ist auf den 4ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Radach angesetzt worden.

Besitzfähige Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, werden daher aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, insofern sich keine rechtliche Hindernisse ergeben, nicht weiter geachtet, sondern der Zuschlag an den in termino meistbietend bleibenden Kaufliebhaber erfolgen soll. Drossen, den 13ten Mai 1816.

Das Pappritzsche Patrimonial-Gericht über Radach.
Der Stadtrichter **Winckenbach**, als Justitiarius von Radach.

Zur anderweiten Verpachtung der Fischerei-Benutzung von 15 Woldenbergschen Stadtseen, wovon die Pachtjahre mit Trinitatis 1817. zu Ende gehen, und wofür zeither jährlich 200 rtl. Pacht entrichtet worden, haben wir terminum licitationis auf den 17ten Juni, 15ten Juli und 5ten August d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause angesetzt, und laden Pachtlustige hiermit ein, sich besonders im letzten Termin einzufinden, ihre Gebote ad Protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß mit dem Meist- und Bestbietenden der Pachtkontrakt sogleich abgeschlossen werden wird. Woldenberg, den 24ten Mai 1816.

Der Magistrat.

Es soll in Termino den 3ten Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Erbpachts-Vorwerke zu Vietz eine Quantität geschlagenes kiehnen Brennholz von circa 350 Klaftern in einzelnen Posten aus der Vietzer Kirchenhaide an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu Kauflustige vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Wesenfeldt vorgeladen werden. Landsberg a. d. W., den 12ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Die bei Wiederherstellung der abgebrannten Kirche und des Thurms zu Sonnenburg vorkommenden Zimmer- und Mauerarbeiten, sollen in Entreprise ausgeführt werden. Die Herren Zimmer- und Maurermeister, welche geneigt seyn sollten, gedachte Arbeiten zu übernehmen, werden hierdurch eingeladen, sich den 8ten k. M. Vormittags um 10 Uhr bei dem Unterschriebenen einzufinden und ihre Forderungen abzugeben, worauf gedachte Arbeiten nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth an der Oder, den Mindestfordernden übertragen werden sollen. Sonnenburg, den 17ten Juni 1816.

Gersdorfer, Regierungs-Bau-Conducteur.

Aus der Königl. Regenthiner Forst soll folgendes bereits auf den Ablagen an der Drage angefahrnes Eichen und Kiefern Nutzholz öffentlich an den Meistbietenden verkauft

kauft werden, als: 30 Stück nicht zu Planken und Stabholz taugliche Eichen, 90 Stück Eichene Kahnknie und Wrangen, 300 Stück Eichene Planken-Schaalen und 20 Stück Kiefern rindschäliges Holz. Hierzu ist ein Termin auf den 1ten Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr im Forsthause zu Regenthin bei Woldenberg angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Regenthin, den 7ten Juni 1816.

Das Forstmeisterliche Offizium. v Zanthier.

Auf dem vormals zum Amte Sonnenburg gehörigen Bruch-Vorwerke Worfelde sollen in termino den 26ten Juni d. J. von 9 Uhr Vormittags an, einige 40 Stück 2 und 3jährige Stiere von guter Race und 2 Bullen, desgleichen 12 Stück Pferde, worunter 4 Fohlen Stuten, auch 4 Stück zweijährige und 2 einjährige Fohlen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant verauktionirt werden. Kauflustige werden dazu eingeladen, und es kann das Vieh zu jeder Zeit auf dem Vorwerke selbst besehen werden. Amt Sonnenburg den 8ten Juni 1816.

Von dem Gräflich von Schmettowschen Patrimonial-Gerichte zu Herzogswalde sind folgende zur Müller Mühlbachschen Kredit-Masse gehörige Grundstücke, als: 1) die daselbst belegene Bergmühle, welche auf 490 rtl. 1 gr. und 2) ein bei derselben belegener Fleck Acker, welcher auf 106 rtl. 16 gr. taxirt worden, sub hasta gestellt, und die Bietungs-Termine auf den 22ten Mai, den 20ten Juni in der Gerichtsstube zu Zielenzig, der letzte und peremtorische aber auf den 17ten Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Herzogswalde dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Termine der Zuschlag an den Meistbietenden ohnfehlbar erfolgen soll, falls nicht rechtliche Umstände es verhindern, und auf die nachher eingehenden Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden wird. Die Taxe kann täglich bei dem Aktuarius Jonas in Zielenzig eingesehen werden. Zielenzig, den 16ten April 1816.

Gräflich von Schmettowsches Patrimonial-Gericht von Herzogswalde.

Es soll die Fischerei der zur hiesigen Stadt gehörigen Sieben Seen, welche bis Trinitatis 1817. für 185 rtl. 12 gr. incl. $\frac{1}{4}$ in Gold noch verpachtet sind, auf anderweite 6 Jahre pro Trinitatis $18\frac{1}{2}\frac{7}{3}$. in Zeitpacht an den Meistbietenden ausgethan werden.

Der Bietungs-Termin ist auf den 8ten Julius dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr hieselbst zu Rathhause angesetzt, welches den Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird; auch können die Bedingungen vorher auf der rathhäuslichen Registratur eingesehen werden. Arnswalde, den 28ten Mai 1816.

Der Magistrat.

Ich bin Willens meine zu Cartzig belegene, bis Michaelis d. J. verpachtete Schmiede, wozu ein halbes Haus, vier Gärten und ein Scheffel Aussaat an Land gehören, aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich dieses Etablissement besehen und sich bei mir zur Abschließung des Kaufs melden.

Der Schmidt Christian Ludwig Vallentin,
wohnhaft zu Hohen-Jesar bei Frankfurth.

Mein

Digitized by Google

Mein Haus nebst sämmtlichen Geräthschaften der in demselben in gutem Stande und Geschäft sich befindenden Fredersdorfer Doppelbierbrauerei und Branntweinbrennerei bin ich willens aus freier Hand zu verkaufen, und dem Käufer das Geschäft mit zu überlassen. Das Bier wird nach allen umliegenden Städten verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Juni 1816.

Wittwe Löhmann, Richtstraße No. 201.

Das hiesige Kämmerei-Vorwerk Schulzendorff, ½ Meile von hier belegen und aus 1134 Morgen 32 QRuthen Acker und 151 Morgen 102 QRuthen Wiesewachs bestehend, soll anderweit 6 Jahre von Trinitatis 18½/₃. in Zeitpacht meistbietend ausgethan werden; dasselbe liegt außer aller Kommunion, hat keine Spann- aber Handdienste.

Der Bietungs-Termin ist auf den 9ten Julius anberaumt, und es werden hierdurch Pachtlustige eingeladen, am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen.

Zur Licitation werden nur diejenigen zugelassen, welche als gute Wirthe und vermögende Männer bekannt, oder aber dies glaubhaft nachzuweisen im Stande sind.

Die nähere Auskunft und die Bedingungen können täglich bei dem unterzeichneten Magistrat eingesehen werden. Arnswalde, den 28ten Mai 1816.

Der Magistrat.

Mein kleiner Stiefsohn, Ewald Günzel, bekam als Folge eines heftigen Nervenfiebers einen Klumpfuß und den Schwund in dem Beine, so daß er nur mit Krücken gehen konnte. Der höchst mühsamen ärztlichen Hülfe des Herrn Dr. Schnieber zu Sorau haben wir es zu verdanken, daß er in Zeit von 6 Monaten von diesen Uebeln gänzlich und ohne daß eine Schwäche in dem krank gewesenen Beine zurückgeblieben, wiederhergestellt worden ist. Ich halte mich verpflichtet, dem Herrn Dr. Schnieber hierdurch öffentlich meinen größten Dank abzustatten.

Ober-Ullersdorff bei Sorau, den 8ten Juni 1816.

Polycarp Benjamin Sommer, Gutsbesitzer.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des v. Burgsdorffschen Patrimonial-Gerichts vom 1sten Juni d. J. im Anzeiger No. 24. Seite 141. Zeile 7. von oben lies statt Sanelow — Sandow.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

— No. 26. —

Ausgegeben den 26ten Juni 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 186. Wegen des Geschäftsbezirks des General-Commissariats zu Soldin. 1te Abth. 15. Juni.

Nachdem nunmehr von Einem Königl. Hohen Ministerio des Innern dahin Anordnung erfolgt ist, daß der Geschäfts-Bezirk der bisher bestandenen General-Commissariate zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auch ferner mit dem der Regierungen parallel laufen soll; dem zufolge aber die zum Departement der hiesigen Königl. Regierung neuerdings gewiesenen Distrikte, wie solche schon in der Bekanntmachung dd. Frankfurth den 9ten März 1816. Amtsblatt No. 11. näher bezeichnet sind, künftighin in der, Eingangs gedachten Beziehung ebenfalls zum Geschäfts-Bezirk des General-Commissariats zu Soldin gehören; als wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht. Hierbei verstehet es sich jedoch von selbst, daß auf die Niederlausitz und überhaupt auf die von Sachsen uns zugekommenen Landestheile das Edikt vom 14ten September 1811. bevor nicht etwas näheres gesetzlich darüber ausgesprochen worden seyn wird, noch nicht Anwendung finden könne.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 187. Städte-Forsten. 1. u. 2. Abt. 21. Juni.

Es ist bei des Königs Majestät die Besorgniß erregt worden, daß die Städte-Forsten devastirt werden, weil deren Verwaltung dem Feldjäger-Corps entzogen und häufig ganz unkundigen Subjekten anvertraut seyn soll. Um zu prüfen, in wiefern im Allgemeinen und in welchen speziellen Fällen diese Besorgniß statt findet, ist uns von den Hohen Ministerien mittelst Verfügung vom 21ten v. M. aufgetragen, uns deshalb einer Untersuchung zu unterziehen.

Es werden daher sämmtliche Magistrate unsers Bezirks aufgefordert, hierüber bis zum 1ten k. M. vollständig zu berichten, und in Rücksicht jedes, na-

ments-

Digitized by Google

mentlich aufzuführenden Subjekts — und zwar, wo mehrere vorhanden sind — in Form einer Tabelle — anzuzeigen.

1) die Qualität der Angestellten und die ihm übertragnen Geschäfte,
2) sein Alter,
3) der Tag seiner Anstellung,
4) ob er vorher im Jäger-Corps, oder sonst im Militair, wie lange und in welcher Qualität gedient hat, und wenn dieß nicht der Fall gewesen, ob er die Jägerei und wo erlernt, oder welchen Erwerb er vorher gehabt;
5) wie man bisher mit seiner Amtsführung zufrieden gewesen, ob er Forstkenntnisse gezeigt, und wie er sie sich erworben hat.

Auch sind:

6) der Flächen-Inhalt der Forsten, ihre Qualität und die Art der Verwaltung, so wie die statt findenden Mängel mit Vorschlägen, wie denselben abgeholfen wäre, anzugeben, welches auch so ausführlich, als es geschehen kann, in dem Berichte zu bemerken ist.

Wo keine andere Forstbediente angestellt sind, oder wo die Kommune keine Forst besitzt, ist gleichwohl dieß in gleicher Frist anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 188. Publikandum betreffend die aus dem Posenschen nach den alten Provinzen zu versendenden fabricirten Tabacke. 2te Abth. 111. Juni.

Sr. Excellenz der Herr Finanz-Minister von Bülow haben dem Antrage gemäß, auch den Städten

Birnbaum, Bojunowe, Grätz, Karge, Kosten, Krotoschin, Kurnick, Lissa, Murowanna, Gostin, Rawitsch, Schwerin a. d. W., Schwersenz, Tirschtiegel und Zduny,

die nemliche Begünstigung zugestanden, welche durch das Ministerial-Rescript vom 15ten December v. J. und durch die im Amtsblatt Stück 2. No. 12. befindliche Verfügung vom 2ten Januar c. den Städten Posen und Bromberg bewilliget worden,

daß nemlich von dem dort bereiteten nach den alten Königl. Provinzen gehenden Rauch- und Schnupftaback, statt der früher bestimmten Verbrauchs-Abgabe von $8\frac{1}{3}$ künftig nur eine Verbrauchs-Abgabe von Zwei pro Cent erhoben und entrichtet werden soll.

In Gemäßheit des dieserhalb an uns erlassenen Rescripts vom 23ten des vorigen Monats wird sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern dieses hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 189. Die bis zum 31ten August

Durch den Erlaß des Königl. Ministerii der Finanzen vom 25ten Mai a. c. ist festgesetzt worden, daß bei Untersuchung der Kriegsschäden und Feststellung der

der diesfallsigen Abgabefristen und Gefällerlasse in den vormals zum Herzogthum Sachsen gehörigen Provinzen fernerweit nach den Vorschriften und Prinzipien des von dem ehemaligen General-Gouvernement zu Dresden unterm 1½ten April 1814. erlassenen Patent verfahren werden, zur Abkürzung der aus diesem Patent folgende Operationen aber, Jeder sich spätestens bis zum 31ten August d. J. mit seinen Erlaß-Forderungen melden solle, widrigenfalls solche nicht werden angenommen werden können. Indem diese hohe Verfügung denen Einwohnern in den Sächsischen zum hiesigen Regierungs-Bezirk geschlagenen Kreisen hierdurch bekannt gemacht wird, und dieselben aufgefordert werden, die Liquidationen über die erlittenen Kriegsschäden, insofern sich dieselben, nach §. 2. des angezognen General-Gouvernement-Patents zu einem Abgaben- und Gefälleerlaß qualificiren, bei den vorgesetzten Kreisbehörden bis zum 31ten August a. c. einzureichen; als wird zugleich von den Kreisbehörden erwartet, daß sich dieselben nach denen im 3ten Abschnitt dieses Patents enthaltenen Vorschriften, den etwan nöthigen Lokal-Untersuchungen unterziehen, die Zeit und Ursache der Entstehung, so wie die Größe des Schadens und den wirklichen Nothstand der Kalamitosen genau erörtern, auch alle dabei concurrirende und vorschriftsmäßig zu berücksichtigende Umstände dergestalt an das Licht stellen, daß kein Zweifel über selbige obwalte, und von hiesiger Königl. Regierung sofort definitiv resolvirt werden könne. Uebrigens haben die gedachten Kreisbehörden alle an einem Orte wohnenden Kalamitosen in eine Tabelle zu bringen, dabei nach den Bestimmungen §. 33. des oben angezogenen Patents zu verfahren, diese Tabelle aber in welche zugleich die an Kalamitosen bereits bewilligten Gefälle-Erlaß-Quanta aufzunehmen, als weshalb von den Spezial-Einnahme-Behörden die Nachweisungen zu erfordern sind, mittelst erläuternden Berichts bis mit dem 28ten September jetzigen Jahres anhero einzureichen.

d. J. zu liquidirenden Kriegsschäden in den sächsischen zum hies. Regier. Bezirk geschlagenen Kreise betreffend. Juni.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 190. Betreffend die Anschaffung der vollständigen Gesetzsammlung von den Magistraten des zum Frankfurther Regierungs-Bezirk gehörigen Theils des Herzogthums Sachsen. 2te Abth. 189. Juni.

Damit in jeder Stadt in dem zum Frankfurther Regierungs-Bezirk gehörigen Theilen des Herzogthums Sachsen ein vollständiges Exemplar der Gesetzsammlung von ihrer Entstehung an, mithin vom Jahr 1810. bis ultimo Dezember 1815. zur gemeinsamen Benutzung der Magistrate, Behörden und Offizianten vorhanden sey, werden die resp. Magistrate in den vorgedachten Städten hierdurch aufgefordert, durch Verwendung an das Gesetzsammlungs-Debit-Comptoir in Berlin für jede Stadt ein vollständiges Exemplar, wie vorgedacht, und zwar auf Kosten des städtischen Kommun-Vermögens anzuschaffen.

Den Stadt-Magistraten wird hierbei zur besondern Pflicht gemacht, für sichere Aufbewahrung dieser alljährlich in der bereits angeordneten Maaße fortzusetzenden Gesetzsammlung als Inventarium Sorge zu tragen, selbige auch auf Verlangen

langen sämmtlichen in den Städten und deren Umgegend angestellten Königl. Behörden, Aemtern und Offizianten zur Einsichtnehmung und Belehrung vorzulegen, auch nach Befinden auf kurze Zeit, gegen Ausstellung eines Empfangscheins, in die Behausung verabfolgen zu lassen. Wenn übrigens ein Königl. Justiz-Amt in den vorgedachten Städten eine vollständige Gesetzsammlung bereits als Inventarium besitzen sollte, so können solchenfalls die Stadt-Magistrate der besondern Anschaffung derselben überhoben seyn, und es sind dann die Justiz-Aemter verbunden, diese Gesetzsammlung den Magistraten und Offizianten im Orte, in dem eben erwähnten Maaße ebenfalls zu kommuniciren.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 191. Betreffend den Eingang der im Groß. Herzogthum Posen und im Herzogthum Sachsen erzeugten und fabricirten Produkte und Waaren in die alten Preußischen Staaten. Abk. 1716.

Wenn gleich durch die bekannten Verfügungen nachgegeben ist, daß den im Groß-Herzogthum Posen und im Herzogthum Sachsen erzeugten und fabricirten Produkten und Waaren, der Eingang in die alten Preußischen Staaten gegen die Verbrauchs-Abgabe von 8⅓ pro Cent gestattet werden soll, so ist doch dadurch, wie natürlich in den Handelsbefugnissen der Juden, aus den beiden Herzogthümern, die mit dergleichen Waaren die altpreußischen Städte besuchen, nichts geändert, vielmehr gelten in Ansehung dieser, die mehrmals und namentlich durch das Publikandum vom 15ten Mai 1815. (Amtsblatt de 1815. Stück 21. No. 139. S. 175.) eingeschärften Vorschriften, nach welchen insbesondere den fremden Juden der Handel en detail sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten schlechterdings verboten ist.

Die Polizei- und Accise-Behörden werden daher wiederholentlich angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu achten, und keine Uebertretungen derselben zu gestatten.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Juni 1816.

Königl Preuß. Regierung.

No. 192. Bestimmung der Tour- und Einlaßorte für die aus Westpreußen und Polen kommenden Schaafheerden, zur Vermeidung der Ansteckung durch die Räude. Abth. 104. Juni.

In einigen Gegenden des Warthebruchs herrscht die Schaafräude. Um die weitere Verbreitung derselben zu hindern, ist es nothwendig, daß alle aus Westpreußen kommenden und nach Sachsen gehenden Schaafheerden nicht, wie bisher die Tour über Zantoch durch das Warthebruch, sondern von Friedeberg aus die Viehstraße über Landsberg, Bietz, Cüstrin und Frankfurth nach Sachsen einschlagen. Uebrigens müssen alle in die Neumark einzutreibenden Schaafheerden an der Grenze durch einen Sachverständigen untersucht werden, ob auch nicht die Räude unter denselben herrschend ist; und um dies genau bewirken zu können, dürfen die Schaafheerden aus Westpreußen nur bei Hochzeit, die aus Polen bei Neuteich, Borkow und Langmeil eingelassen werden, wornach sich die Quarantaine-Kommission und Grenz-Zollämter zu achten haben, und die Kreis-Direktorien

rorien und Polizei-Behörden haben darauf zu vigiliren, daß keine Abweichungen von dieser Vorschrift eintreten, damit nicht die Räude durch dergleichen fremde Schaafheerden auf ihrer Tour verbreitet werden möge.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 193. Wegen gehöriger Justifikation der Vorspann-Liquidationen. 1te Abth. 20r. Juni.

Da zur vollständigen Justifikation der Vorspann-Liquidationen auch der Nachweis gehört, auf wessen Requisition der verabreichte Vorspann gestellt worden, die Vorspannordre aber nicht in allen Fällen und besonders dann nicht der Liquidation beigefügt werden kann, wenn der Vorspann auf den Grund einer durch mehrere Regierungs-Departements laufende Marschroute oder Vorspann-Anweisung ertheilt wird, so wird den Herrn Landräthen und Landes-Aeltesten aufgegeben, jedesmal auf den Vorspann-Quittungen, welche den Liquidationen als Beweismittel beigefügt sind, zu bemerken, auf wessen Requisition der Vorspann gestellt worden ist, auch das Datum dieser Requisition zu allegiren und die Magistrate und Vorspann-Expedienten anzuweisen, daß sie ihrer Seits die Beobachtung dieser Vorschrift nie unterlassen.

Uebrigens werden sämmtliche mit der Vorspannverabreichung beauftragte Behörden unsers Departements von neuem auf das zur Abstellung der Mißbräuche bei der Gewährung des Vorspanns erlassene Publikandum vom 27ten September 1815. (Amtsblatt für 1815. Stück 40. No. 239.) verwiesen, um sich darnach auf das genaueste zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 20ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 194. Begünstigung der Eltern von 7 oder mehreren ehelichen Söhnen. 1te Abth. 55. Juni.

Seine Majestät der König haben zu erklären geruht, daß der Gebrauch in einigen mit der Preußischen Monarchie vereinigten Provinzen, nach welchem der Vater von sieben ehelichen Söhnen, die von einer Mutter in ununterbrochener Folge geboren werden, dem 7ten Sohn in der Taufe den Namen des Landes-Herrn beilegen darf, und der Täufling ein Gnadengeschenk erhält, beibehalten, und auf sämmtliche Provinzen der Monarchie erstreckt werden soll. Außerdem ist es der Wille Sr. Majestät des Königes, daß dürftige Eltern, welche sieben oder mehr lebende Söhne, gleichviel, ob sie in einer oder mehreren Ehen, in ununterbrochener Folge oder mit Dazwischenkunft von Töchtern geboren worden sind, zu erziehen haben, unterstützt werden sollen. Indem wir diese allerhöchsten Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Eltern, auf welche dieselben Anwendung finden, angewiesen, sich bei dem Landrathe des Kreises, worin sie wohnen oder bei dem Magistrate ihres Wohnortes zu melden, welche letzteren alsdann uns darüber Bericht zu erstatten haben.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Bei

No. 195. Verfahren der Polizeibehörden bei Brandstiftungen. 1te Abth. 836. Juni.

Bei den, seit einiger Zeit wieder häufiger vorgefallenen Feuersbrünsten finden wir uns veranlaßt, die Vorschriften wegen des Verfahrens der Polizeibehörde nach der Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Justiz vom 4ten September 1810. in Erinnerung zu bringen. Nach denselben steht

1) in allen Fällen, ohne Unterschied der erste Angriff bei einem entstandenen Feuer, und die Einziehung der ersten Nachrichten den Polizei-Behörden zu. Die Orts-Polizei hat sich daher sogleich der Untersuchung zu unterziehen, und diese vorzüglich darauf zu richten, ob die Entstehung des Feuers auf irgend eine Weise der Vernachläßigung eines Polizeigesetzes zuzuschreiben ist, und ob sich, wenn auch nur entfernte Anzeigen einer vorsätzlichen oder schuldbaren Brandstiftung vorfinden. Ueber den Befund haben sie in allen Fällen an Ort und Stelle Verhandlungen aufzunehmen, und in dem Falle, wo sich keine solche Anzeigen ergeben, diese Verhandlungen dem Landrath, oder dem, dessen Stelle vertretenden Landesältesten, zur weitern Beförderung an uns urschriftlich einzureichen.

Der letzte ist verpflichtet, diese Verhandlungen, welche die sorgfältige protokollarische Vernehmung der Dorfgerichte und aller Personen, welche von der Entstehung des Feuers Wissenschaft haben können, so wie Aufzeichnung der bei dem Entstehen und der Verbreitung des Feuers vorgekommnen Umstände und den ungefähren Betrag des Schadens enthalten müssen, hiernach zu prüfen und wenn sie nicht ganz vollständig sind, durch die Ortspolizeibehörde vervollständigen zu lassen, oder dies selbst an Ort und Stelle zu bewirken.

2) Finden sich Anzeigen einer fahrläßigen oder vorsetzlichen Brandstiftung: so sind die Verhandlungen sofort an das behörige Gericht abzugeben, und demselben nach §. 194—197. der Kriminal-Ordnung, die weitere Verfügung zu überlassen. Die Polizeibehörde muß jedoch auch in diesem Falle eine Abschrift der Verhandlungen bei dem Landrath einreichen, der damit eben so, wie in dem Falle zu 1., zu verfahren hat.

3) Hiernach fängt die Einwirkung des Gerichts zwar nicht eher an, als wenn die Polizei-Behörde ihr Geschäft beendigt und die Akten zur Eröffnung der Untersuchung abgegeben hat. Das Gericht ist jedoch berechtigt, auf Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingegangnen Nachrichten zu dringen, wenn dasselbe Veranlassung hat, ein begangnes Verbrechen zu vermuthen, und die Abgabe der Akten verzögert werden sollte.

4) Obgleich, nach Eröffnung der Untersuchung von Seiten des Gerichts, dem letztern die alleinige Leitung dieser Untersuchung gebührt: so hört doch dadurch die fernere Mitwirkung der Polizei-Behörde bei Erforschung des Thäters nicht auf. Vielmehr sind die Gerichte verbunden, bei jeder vorkommenden Gelegenheit sich der polizeilichen Hülfe zu bedienen, und die Polizeibehörden sind ihrerseits eben so befugt, als verpflichtet, dem Richter die von ihnen eingezogenen Nachrichten mitzutheilen, und dadurch zur Aufklärung der Sache und Ausmittelung oder Ueberführung der Thäter beizutragen.

5) Da

5) Da auch bis jetzt die Polizei in den Dörfern und kleinen Orten durch die Gerichtshalter mit verwaltet wird, so haben dieselben sich nach obigen Vorschriften gleichfalls zu achten, und zu 2. die Abschrift der Verhandlungen an den Landrath oder Landesältesten einzusenden, wogegen es zu 1. keines besondern Berichts an das Königl. Ober-Landesgericht bedürfen wird, da demselben von hier aus die Verhandlungen jedesmal zur Einsicht mitgetheilt werden.

6) Diese Vorschriften sind auch für die Behörden der ehemals sächsischen Theile unsers Bezirks verbindlich, und haben dieselben darnach sorgfältig zu verfahren, wogegen es in Rücksicht des Verfahrens Behufs der Einziehung der Brand-Entschädigungsgelder von Merseburg bei den besondern Vorschriften verbleibt.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 196. Wegen der in die Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Landsberg abzuliefernden Bettler.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Einrichtung, nach welcher kein aufgegriffener Bettler eher in die Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Landsberg abgeliefert werden darf, bevor nicht die Herkunft des Aufgegriffenen durch die Orts-Polizei-Behörde vollständig ausgemittelt worden ist, ein Hinderniß zur Steuerung der Bettelei abgegeben hat. Um auch dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, und den zu unserer Kenntniß gekommenen Wunsch des Publikums zu berücksichtigen, wird hiermit festgesetzt: daß ein Jeder, der erweislich bettelnd angetroffen wird, und der sich nach den Bestimmungen des Reglements für die Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt vom 18ten Januar 1814. zur Aufnahme in diese Anstalt qualificirt, nach einer summarischen Vernehmung, sofort dahin abgeliefert werden kann. Die nähere Ausmittelung seiner Verhältnisse liegt alsdann der Inspektion ob, die uns von der Einlieferung und dem Resultat ihrer Ermittelung Bericht zu erstatten hat. Es versteht sich indessen, daß die abliefernden Ortsbehörden dafür verantwortlich bleiben, daß Niemand nach der gedachten Anstalt gebracht werde, der reglementsmäßig nicht dahin gehört, und daß im entgegengesetzten Falle alle Kosten denselben zur Last fallen müssen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 197. 2te Abth. 11ten Juni.

Nachstehender Auszug aus der höchsten Kabinetsordre vom 26sten vorigen Monats an den Herrn Obrist von Witzleben:

„Ich habe aus Ihrem Schreiben vom 3ten März d. J. mit Wohlgefallen ersehen, wie thätig Meine Forstbedienten für die Unterstützung der im letzten Kriege invalide gewordenen Jäger gesorgt haben. Ich erkenne dies um so mehr, da Ich wohl weiß, daß auch Sie in der vergangenen bedrängten Zeit schon mehr bedeutende Opfer gebracht haben, und trage Ihnen auf, dem

„Ober-

„Oberforstmeister und Regierungsrath von Thadden, so wie allen übrigen auf „der Mir eingereichten Liste nahmentlich verzeichneten Forstbedienten und andren „Personen deshalb Meine besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben."

„Berlin, den 26sten Mai 1816."

„Friedrich Wilhelm."

„An
den Obristen v. Witzleben im Generalstaabe."

wird hiermit zur öffentlichen Bekanntmachung gebracht. Frankfurth a. d. O., den 18ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 198. Juni.

Einer Verfügung des Königl. Hohen Ministerii des Innern gemäß sollen für die Ehe-Dispens-Gesuche aus dem Herzogthume Sachsen in allen Fällen nur die niedern, für die alten Preußischen Provinzen gebräuchlichen und gewöhnlichen Gebühren erhoben werden.

Berlin, den 16ten Juni 1816.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 20sten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 199. Wegen des Festes Mariä Heimsuchung S. C. 9. Juni.

Wegen der auf den 4ten k. M. von des Königs Majestät allerhöchstselbst angeordneten kirchlichen Feierlichkeit zum Gedächtniß der in den letzten Kriegen für das Vaterland Gebliebenen ist höhern Orts verordnet worden, daß der auf den 2ten Juli fallende Festtag, Mariä Heimsuchung, da, wo er noch gefeyert wird, auf den nächsten Sonntag, den vierten nach Trinitatis, verlegt werden kann, welches hiermit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 22ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Kirchen- und Schul-Kommission.

No. 200. Den Einlaß des von den Gutsbesitzern im Groß-Herzogthum Posen den Winter über zur Mastung aufgestallt gewesenen podolischen Rindviehes betreffend

Es ist von dem Königl. Ministerio des Innern nachgegeben worden, daß das podolische Rindvieh, welches von den Gutsbesitzern im Groß-Herzogthum Posen den Winter über zur Mastung aufgestallt gewesen, und in die ältern Provinzen verkauft werden konnte, die an den Schlesischen, Neumärkischen und Preußischen Grenz-Einlaßorten etablirten Quarantaine-Inspektionen passiren darf, ohne die festgesetzte 21tägige Quarantaine zu halten, wenn solches an dem einen Hinterschenkel mit einem Zeichen gebrannt worden ist. Dieses Zeichen ist rund, von der Größe eines Preußischen Thalers, und in demselben sind deutlich und erhaben

haben die beiden Buchstaben Q. B. angebracht. Mit diesem Zeichen ist sämmtliches aus dem Groß-Herzogthum Posen in die ältern Provinzen eingehende podolische Mastvieh am rechten Hinterschenkel gebrannt, und außerdem muß jeder Eigenthümer einer Heerde mit einem Zeugnisse des betreffenden Landraths über die geschehene Operation, nebst Bemerkung der Häupterzahl und des Tages des Einbrennens versehen seyn. Indem wir nun solches den Quarantaine-Aemtern, Grenz-Zollämtern und Polizei-Behörden hierdurch bekannt machen, setzen wir zugleich fest, daß der Einlaß des so bezeichneten und mit den erforderlichen Gesundheits-Attesten und Zeugnissen der Kreis-Landräthe über das Einbrennen versehenen, im Groß-Herzogthume Posen aufgestallt gewesenen podolischen Rindviehes in die Neumark ausschließlich nur bei den Quarantaineplätzen Langmeil, Borckow und Neuteich erfolgen darf. Den Grenz-Zollämtern wird daher zur Pflicht gemacht, alle Vieh-Transporte dahin zu weisen, und ihnen nirgends anders den Eingang zu verstatten. Die Quarantaine-Aemter ihrerseits haben darauf zu halten, daß das Vieh und dessen Ursprungs-Zeugnisse genau untersucht, und die in den letzteren angegebene Stückzahl kontrollirt werde. Daß dies geschehen, darüber hat jedes Quarantaine-Amt ein Zeugniß zu ertheilen, und demnächst die mit dem eingelassenen Viehe zu nehmende Straße vorzuschreiben, auch dasselbe durch einen vereideten Viehbegleiter bis zur ersten Stadt desjenigen Regierungs-Departements, wohin dasselbe bestimmt ist, begleiten zu lassen. Alle Polizei-Behörden haben übrigens darüber zu wachen, daß diesen Bestimmungen pünktlich genügt werde, weßhalb durchgehende Viehheerden und deren Zeugnisse von ihnen zu kontrolliren sind, damit allen Unterschleifen vorgebeugt wird.

1te Abth. 440. Juni.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 201.

Wegen der Portofreiheit auf Gegenstände der Finanz-Verwaltung im Herzogthum Sachsen.

1te Abth. 3. Juni.

Zufolge eines zwischen dem Herrn General-Postmeister und mir getroffenen Uebereinkommens, sollen vom 1ten Julius d. J. ab, auch im Herzogthum Sachsen

die in Finanz-Angelegenheiten von den Amtsbehörden unter öffentlichen Siegel und spezieller Bezeichnung des Gegenstandes zu führende Correspondenz, insofern dabei kein Privatinteresse mit eintritt,

ferner: die dazu gehörende Packet-Versendungen jedoch nur an jedem Posttage bis zu 200 Pfund einschließlich,

imgleichen von Königl. Amtsbehörden zu versendenden Kassengeldern jedoch mit Ausnahme der von Domainenbeamten einzusendenden Pachtgelder,

gegen ein Aversum Portofrei durch die Königl. Posten befördert werden.

Berlin, den 11ten Mai 1816.

Der Minister der Finanzen, (gez.) von Bülow.

Vorstehendes Rescript des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß sämmtlicher hierbei betheiligter zum hiesigen Regierungs-Departemene gehörigen Amtsbehörden in den vormali-

Digitized by Google

gen Sächsischen Landestheilen gebracht, mit der Aufforderung, sich darnach genau zu achten, insbesondere werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß die bewilligte Portofreiheit für jeden Posttag und jeden Cours auf 200 Pfund beschränkt ist, und daher bei einer größern Last eine Portofreiheit nicht verlangt werden, auch letztere überhaupt nur dann eintreten kann, wenn auf den Couverten die Gegenstände unter Beifügung des Worts: „Herrschaftlich" speziell angegeben sind, indem die bisher üblich gewesene allgemeine Bezeichnung „Officialia" weiter nicht für ausreichend erachtet werden darf.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 202. Die Geldversendungen mittelst der Post betreffd. 2te Abth. 86. Juni.

Nachdem die Vorschrift §. 1. der Verordnung über das Königl. Post-Regal vom 12ten Juni 1804.

daß alle baare Gelder, also auch Courant und Scheidemünze, selbst ungemünztes Gold und Silber im unverarbeiteten Zustande nur durch die Post versandt werden sollen,

durch des Herrn Fürsten Staats-Kanzler erneuert und dabei bestimmt worden ist: daß die bisherige Ausnahme, wornach Kaufleuten nachgelassen worden war, Courant auch mit Fuhrleuten zu versenden, nicht weiter statt haben solle: so werden sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter der Provinz auf den Grund des solcherhalb aus dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 27ten Mai c. erfolgten Rescripts hiemit zur Sicherheit des Königl. Post-Regals befehligt:

auch ihrerseits darauf zu wachen, daß Geldversendungen nicht mehr mit Fuhrleuten erfolgen, es sey denn, daß letztere sich durch diesseitige Pässe, oder durch einen von dem Postamte des Absendungsortes ihnen ertheilten Paß darüber ausweisen. Frankfurth a. d. O., den 14ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 26. Betreffend die Subhastation solcher Mühlen, deren Besitzer auf den Grund des Edikts vom 28ten Oktober 1810 auf Entschädigung von Seiten des Staats Anspruch haben.

Im Edikt vom 28ten Oktober 1810. wegen Aufhebung des Mühlenzwangs ist den Bannberechtigten für den etwa nachzuweisenden Verlust, eine Entschädigung von Seiten des Staats zugesichert, über welche jedoch die Grundsätze noch nicht haben festgestellt werden können, weil der inzwischen eingetretene Kriegeszustand, die im §. 3. des Edikts vorausgesetzten Nachweisungen erschweret, und unzureichend gemacht hat. Damit indessen die Mühlenbesitzer, welche auf diese Entschädigung einen rechtsbegründeten Anspruch haben würden, durch die entweder von den Erbverpächtern oder ihren Gläubigern wider sie angestellten Klagen, nicht unverschuldet zu Grunde gerichtet werden, will Ich, daß da, wo eine Mühle wegen rückständigen Canons oder sonst schuldenhalber zur Subhastation gediehen ist, dem Zuschlage Anstand gegeben werden soll, es wäre denn, daß der Mühlenbesitzer und sämmtliche auf die Mühle eingetragene Gläubiger darüber eins sind.

Sie.

Digitized by Google

Sie haben hiernach sämmtliche Gerichte in den Provinzen, in welchen das Edikt vom 28ten Oktober 1810. Anwendung findet, ungesäumt anzuweisen. Von Seiten des Staatskanzlers wird übrigens Sorge getragen werden, daß die Bekanntmachung der Entschädigungsgrundsätze binnen kurzem erfolge.

Berlin, den 12ten Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Vorstehende allerhöchste Kabinetsordre wird sämmtlichen Untergerichten zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personal-Chronik.

Zu Berlinchen ist der Leder-Fabrikant Wesselbarth von den Stadtverordneten zum Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden. 1te Abth. 57. Juni.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Mittelst Finanz-Ministerial-Erlaß vom 30ten v. M. ist der bisherige dritte Accise-Aufseher Schrader zum Baumschreiber hieselbst, und in seine Stelle als dritter Aufseher hieselbst der bisherige Accise-Supernumerarius Gustaph Ernst Salice vom 1ten Juli c. ab, ernannt und bestätigt worden. Bekanntmachung.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Stadt-Chirurgus Herr Harnisch ist als Kreis-Chirurgus des Züllichauschen Kreises bestellt und bestätiget worden.

Frankfurth a. d. O., den 31ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Der bisherige zweite Accise-Kassen-Kontrolleur Marks zu Cottbus ist zum ersten Accise-Kassen-Kontrolleur daselbst, der bisherige Accise-Aufseher Ebert zu Fürstenwalde zum zweiten Accise-Kassen-Kontrolleur zu Cottbus, und der hiesige Supernumerarius Becker zum Accise-Aufseher in Fürstenwalde am 27ten v. M. von E. Hohen Finanz-Ministerio angestellt und bestätigt worden. 2te Abth. 47. Juni.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Kandidat der Pharmacie August Alexander Rouanet ist als Apotheker zu Drossen bestätiget worden. 1te Abth. 171 Mai.

Frankfurth a. d. O., den 1ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Den Pferde u. Viehmarkt in Berlin betr. 1te Abth 980.

Nach der Verfügung der Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern soll jährlich, im Frühjahr und Herbst, in Berlin auf dem Alexanderplatz, ein Pferde- und ein Viehmarkt, welcher im Herbst mit dem schon bestehenden Ochsenmarkt vereinigt werden soll, jedesmal acht Tage vor dem wirklichen Anfange der Reminiscere- und Martini-Messe zu Frankfurth a. d. O. abgehalten werden.

Frankfurth a. d. O., den 20ten Juni 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Bei der von des Königs Majestät auf den 4ten Juli d. J. bestimmten allgemeinen kirchlichen Todtenfeier wird der zu Landsberg a. d. W. auf den 3ten und 4ten k. M. fallende Jahrmarkt hiemit auf den 2ten und 3ten Juli d. J. verlegt, welches dem Handlungstreibenden Publiko zur Nachricht gereicht.

Frankfurth a. d. O., den 20ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizey.

Steckbrief.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht auf den Baugefangenen Daniel Dahms aus Unterberg bei Marienwerder gebürtig, welcher am 5ten Juni d. J. aus der Festung Graudenz entwichen ist, aufmerksam zu seyn, ihn dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an die Königl. Festungs-Kommandantur zu Graudenz abliefern zu lassen.

Bromberg, den 10ten Juni 1816.

Königlich Preußische Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Baugefangene Daniel Dahms ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzes Haar, längliches und etwas pockennarbiges Gesicht, hatte sich seiner Baugefangenen-Kleidung zu entledigen gewußt, und ist bei seiner Flucht wahrscheinlich mit einem Unterkamisol bekleidet gewesen. Uebrigens spricht derselbe gut deutsch, vielleicht auch etwas polnisch.

Steckbrief.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Baugefangenen Martin Peschke aus dem Dorfe Unterberg bei Marienwerder gebürtig, welcher am 5ten Juni d. J. von der Festung Graudenz entwichen ist, aufmerksam zu seyn, ihn dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an die Königl. Festungs-Kommandantur Graudenz abliefern zu lassen.

Bromberg den 10ten Juni 1816.

Königlich Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement

Der Baugefangene Martin Peschke ist 46 Jahr alt, 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll groß, hat ein rundes plattes Gesicht, hat sich seiner Baugefangenen-Kleidung entledigt, und ist bei seiner Flucht wahrscheinlich mit einem Unterkamisol bekleidet gewesen. Er spricht gut deutsch, vielleicht auch etwas polnisch.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 26. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 26ten Juni 1816.

Sicherheits-Polizei.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf zwei Straßenräuber — ihre Namen sind unbekannt — welche dem jüdischen Handelsmann Haim Gedalius aus Rogazen im Großherzogthum Posen, zwischen Mühlhausen und Frauenburg in einem Wäldchen unten näher bezeichnete Sachen geraubt, und sich damit in das Westpreußische Gebiet begeben haben, aufmerksam zu seyn, sie, wo sie sich betreten lassen, sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an die Königl. Regierung von Westpreußen in Marienwerder abliefern zu lassen.

Bromberg, den 3ten Juni 1816.

Königlich Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement des ersten Räubers.

Er ist groß und stark, hat eine spitze Nase, volles Gesicht, starker Statur und trug die Preußische Denkmünze. Seine Bekleidung bestand aus einem grautuchenen Rock, langen blau tuchenen Hosen mit rothen schmalen Streifen, und gewöhnlichen Schuhen.

Signalement des zweiten Räubers.

Derselbe ist 5 Fuß groß, hat ein volles Gesicht, eine auffallend aufgestutzte Nase und trug die Preußische Denkmünze. Er war bekleidet mit einer Jacke, weiß leinwandnen langen Beinkleidern, kleinen Stiefeln und rundem Huth.

Specifikation der geraubten Sachen.

a) Bernsteinerne Korallen im Werth 160 rtl.; b) zwei Duzend Ohrringe von Bernstein; c) Zwei und ein halbes Stück feine Kanten 20 rtl.; d) ein paar lange melirte Nanquinhosen; e) ein blau tuchner Ueberrock; f) eine grünstreifige wollne Weste; g) eine schwarz seidne Weste; h) eine silberne Uhr mit Datumzeiger; i) vier seidne streifige Tücher gezeichnet H. G.; k) 6 Hemden, gezeichnet H. G; l) 18 Thaler in Gulden- und 36 rtl. in Gulden- und halben Gulden-Stücken; m) vier weiße Tücher gezeichnet H. G.

Digitized by Google

Auf den Antrag eines Realgläubigers, des Vorstehers des Hospitals zum Heil. Geist und Kreuz allhier, soll die dem hiesigen Bürger und Bäcker, Samuel Gottlieb Kühn, zugehörige Brodt- und Semmelbank per modum subhastationis öffentlich und gerichtlich verkaufet werden.

Hierzu ist der 13te September c. pro termino licitationis anberaumet. Allen denjenigen, welche dergleichen Gerechtigkeiten zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, wird hiermit bekannt gemacht, daß eine hiesige Backgerechtigkeit in zuletzt vorgekommenen Fällen, mit 1220 rtl. bezahlet worden, und werden sie hierdurch aufgefordert, in diesem Termin auf hiesigem Rathhause, an gewöhnlicher Raths-Sessions-Stelle sich zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit dem Bemerken, daß auf die nach Ablauf dieses Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Datum Sorau, den 20ten Juni 1816.

Bürgermeister und Rath allhier.

Der Freischulze Hoffmeister hat auf den öffentlichen Verkauf seines Schulzenguts in Werder angetragen, dasselbe ist 2838 rtl. 18 gr. gerichtlich taxirt, und es ist pro omni ein Termin auf den 29ten Juli c. auf der Gerichtsstube zu Steinbusch anberaumt, welches Kauflustigen mit dem Eröffnen bekannt gemacht wird, daß die Taxe nebst Verkaufs-Bedingungen beim Gericht eingesehen werden können, und daß auf Nachgebote nicht weiter reflektirt werden wird.

Neuwedel, den 15ten Juni 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Steinbusch, Werder und Springe.

Montags den 8ten Julius des Morgens um 8 Uhr, soll der Mobiliar-Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Scheffel in ihrer Wohnung, und den folgenden Tag des Morgens um 9 Uhr in der Gerichtsstube die Grundstücke derselben, bestehend in einem Wohnhause, einer Hufe Land, einer Scheune, zwei Gärten und in einer Wiese, theilungshalber verkauft werden.

Mohrin, den 21ten Juni 1816.

Das Hof- und Stadt-Gericht.

Aus den Forsten der gegenwärtig unter ritterschaftlicher Administration stehenden Reichsgräflich von Finkensteinschen Güter Trebichow, Radenickel, Hadenau, Skiren und Tammendorff, soll sofort der für das Jahr 18$\frac{1}{1}\frac{8}{9}$. etatsmäßige Holzverkauf von 136$\frac{1}{4}$ Birken, 626 Elsen, 822$\frac{1}{2}$ Klafter kiehnen Klobenholz, und 300 kiehnen Klaftern Gehalt nach Abschätzung in mittel und schwachen Bauholz, ingleichen die fallenden Sageblock-Ausschnitte nach laufenden Fußen an den Meist- und Bestbietenden im Wege der öffentlichen Licitation bewirkt werden.

Terminum hierzu steht auf den 6ten August 1816. Morgens um 9 Uhr zu Crossen in der Behausung des Herrn Justizrath Niethe vor dem Unterzeichneten an. Die Zahlungs-

Digitized by Google

lungs- und andre Verkaufs-Bedingungen werden den Licitanten in Termino vorgelegt und mit dem Meistbietenden sogleich bis auf Approbation der Hochlöbl. Neumärkschen Ritterschafts-Direktion Kontrakte abgeschlossen werden; dagegen haben sich dieselben mit einem Angelde von ein Drittel ihres gesammten Kaufgeldes zur Sicherstellung ihres Gebots zu versehen, um solches sogleich nach der Licitation zu deponiren, widrigenfalls dasselbe gar nicht berücksichtigt werden kann.

Liebthal, den 29ten Mai 1816.

Der ritterschaftl. Departements-Rath des Crossen- und Züllichauschen Kreises.
Freiherr von Blomberg.

Nachdem vor dem Königl. Preuß. Justiz-Amte allhier das dem Hüfner Johann Gottlob Miehligk zu Schilda zugehörig gewesene Einhufengut auf nächstkünftigen 8ten August 1816. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll; so wird solches und daß die nähere Beschaffenheit sammt Werth dieses Guts aus der bei dem Königl. Preuß. Wohllöbl. Justiz-Aemtern zu Liebenwerda und Finsterwalda, sowohl an hiesiger Amts- als Lokal-Gerichtsstelle zu Schilda öffentlich aushängenden Consignation zu ersehen ist, zu jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

Datum Amt Dobrilugk, den 4ten Mai 1816.

Königl. Preuß. bestallter Justiz-Amtmann allda. Vollard.

Nachdem das von weil. Christian Cornelius Lehmann, nach dem Gute Muder hinterlassene Zweihufengut zu Ponnsdorf auf nächstinstehenden 6ten August 1816. vor dem Königl. Preuß. Justiz-Amte allhier öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll; so wird Amtswegen solches, und daß die nähere Beschaffenheit sammt Werth dieses Guts aus der bei den Wohllöbl. Justiz-Aemtern zu Finsterwalde und Sonnenwalde, sowohl an hiesiger Amts- als Lokal-Gerichtsstelle zu Ponnsdorf öffentlichen Orts aushängenden Consignation zu ersehen ist, zu jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich bekannt gemacht. Datum Amt Dobrilugk, den 30ten April 1816.

Königl. Preuß. bestallter Justiz-Amtmann allda. Vollard.

Das dem insolvent gewordenen Bürger und Töpfermeister Johann Christian Carl Schulze allhier angehörig gewesene, auf hiesigem Gerichte neben Hilberts Hause sub No. 111. belegene Kleinerbenhaus, welches ohne Abzug der steigend und fallend darauf haftenden, in diesem Jahre 4 rtl. 15 gr. 1 pf. betragenden ordentlichen Abgaben, und aller andern Lasten eines hiesigen Kleinerbenhauses auf 145 rtl. gerichtlich taxiret worden ist, soll an dem peremtorisch dazu terminlich anberaumten 13ten August d. J. öffentlich subhastiret werden.

Kauflustigen wird dies hierdurch mit dem Bemerken kund gethan, daß sich dieselben genannten Tages zu rechter Gerichtsfrühe vor Uns auf hiesigem Rathhause einzufinden, ihr Gebot zu thun, und daß ohne Eintritt besonderer rechtlicher Hindernisse das Schulzische Kleinerbenhaus, nebst Zubehör an Hofraum, Stallung und Töpfer-

Brenn-

Digitized by Google

Brennofen, dem Meistbietenden werde gerichtlich zugeschlagen, auf die nach Verfluß des Termins aber geschehenden Gebote keine Rücksicht werde genommen werden, zu gewärtigen haben.

Kreisstadt Calau in der Niederlausitz, den 28ten Mai 1816.

Burgermeister und Rath allda.

Da vor dem Königl. Preuß. Justizamte allhier das dem Anderthalbhüfner Mathens Paul zugehörig gewesene Anderthalbhufengut zu Arenzhayn, dessen nähere Beschaffenheit sammt Werth aus der bei den Wohllöbl. Justizämtern zu Schlieben und Sonnewalde, sowohl an hiesiger Amts- als Lokal-Gerichtsstelle zu Arenzhayn, öffentlich aushängenden Konsignation zu ersehen ist, auf nächst umstehenden Siebenten August 1816. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll; so wird Amtswegen solches zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

Datum Amt Dobrilugk, den 29ten April 1816.

Königl. Preuß. bestallter Justizamtmann allda. Vollard.

Vor dem Königl. Preuß. Justizamte hierselbst, soll auf umstehenden Fünften August 1816. das dem gewesenen Schänker weyl. Johann Gottlob Wagner zu Lasow, zugehörig gewesene, unter hiesiger Gerichtsbarkeit in dem Dorfe Trebbus belegene Einviertelhufengut sammt Windmühle, öffentlich versteigert werden. Amtswegen wird daher solches, und daß die nähere Beschaffenheit sammt Werth dieser Grundstücken aus der bei dem Gräfl. Lynarschen Patrimonial-Gericht zu Lasow, und bei den Königl. Preuß. Justizämtern zu Schlieben und Liebenwerda, sowohl an hiesiger Amts- als Lokal-Gerichtsstelle zu Trebbus öffentlich aushängenden Konsignation zu ersehen ist, zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

Datum Amt Dobrilugk am 27ten April 1816.

Königl. Preuß. bestallter Justizamtmann allda. Vollard.

Der Krieges- und Domainenrath Herr v. Berge auf Marwitz im hiesigen Kreise beabsichtigt daselbst auf dem sogenannten Weinberge die Anlegung einer neuen holländischen Windmühle.

Gemäß den §. §. 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlen-Gerechtigkeit vom 28sten Oktober 1810. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch diese Mühlen-Anlage seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn selbst einzulegen. Landsberg a. d. W., den 15ten Juni 1816.

Sturm, Königl. interimistischer Kreis-Direktor.

---

125 Stück Schaafe verschiedenen Alters, größtentheils Muttervieh und veredelt, stehen beim Wirthschaftsamte Deutsch-Nettkow bei Crossen zum Verkauf.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

— No. 27. —

Ausgegeben den 3ten Juli 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 203. 1te Abt. 12te Juni.

Im Verfolg der neuen Organisation des Geschäftsbetriebes in dem hiesigen Regierungs-Bezirke ist die in der Stadt Lübben bestandene Commission zur Besorgung der Niederlausitzer Straf- und Versorgungs-Anstalten in Luckau und Sorau, so wie die von dieser Commission abhängig gewesene Hauptkasse am 11ten d. M. aufgelöset worden. Die der gedachten Commission obgelegenen Geschäfte sind an die 1te Abtheilung der unterzeichneten Regierung übergegangen, und die Kassengeschäfte sind mit der hiesigen Provinzial-Instituten- und Communal-Kassen-Administration vereinigt worden. Alle diejenigen, welche Anträge in Hinsicht jener öffentlichen Anstalten zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, sich mit diesen Anträgen nunmehr an die 1te Abtheilung der Königl. Regierung zu wenden, so wie alle Behörden und Individuen, welche Zahlungen an die vormalige Hauptkasse der aufgelöseten Commission zu leisten hatten, diese Zahlungen künftig an die Provinzial-Instituten und Communal-Kasse zu leisten haben, indem von jetzt an nur die von ihr ausgestellten Quittungen werden anerkannt werden.

Frankfurth a. d. O., den 20ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 204. Vaccinationswesen. 1te Abth. 7te Juni.

Von jeher ist die Impfung der Schutzblattern ein Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit der unterzeichneten Regierung gewesen, und mit Vergnügen hat dieselbe den regen Eifer und die lebhafte Theilnahme bemerkt, welche mehrere der Herren Landräthe, der Magistrate, der Geistlichen und Impfärzte in der Beförderung und Ausübung derselben an den Tag gelegt haben. Um nun denjenigen Impfärzten, welche in dem Zeitraume vom 1ten August 1814. bis ultimo Juli 1815. die meisten Vaccinationen verrichtet und die Geimpften nachher gehörig revidirt haben, eine außerordentliche Belohnung und ein öffentliches Anerkenntniß

ihrer

Digitized by Google

ihrer nützlichen Thätigkeit zu gewähren, so sind denselben nach Maasgabe der Anzahl von ihnen geimpften Subjekte Geldprämien bewilligt worden. Dem zufolge haben erhalten:

1) der Kreisphysikus Doktor Bülke die Hauptprämie von 100 rtl.,
2) der vormalige Physikus des Landsbergschen Kreises jetziger Regierungs- und Medizinalrath Doktor Ollenroth zu Bromberg,
3) der Kreisphysikus Hofrath Hempel zu Crossen,
4) der Kreisphysikus Doktor Schlüter zu Königsberg in der Neumark,
5) der Kreisphysikus Doktor Hoffmann zu Friedeberg,
6) der Kreisphysikus Doktor Struck zu Arnswalde,

jeder eine Prämie von 50 rtl.;

7) der Doktor Charleville zu Landsberg,
8) der Stadtchirurgus Michaelis zu Neudamm,
9) der Stadtchirurgus Winkelmann zu Zehden,
10) der Stadtchirurgus Wilde zu Züllichau,
11) der Stadtchirurgus Blankmeister zu Sonnenburg, und
12) der Stadtchirurgus Wilde zu Reetz,

jeder eine Prämie von 25 rtl. Auch für das laufende Kalenderjahr 1816. sollen Vaccinations-Prämien ausgesetzt und den Impfärzten zuerkannt werden, welche sich bei der Schutzblatter-Impfung durch die meisten Vaccinationen, oder durch Ueberwindung von bedeutenden Hindernissen in der Ausübung derselben ausgezeichnet haben. Es wird dabei bemerkt, daß nunmehr auch die Impfärzte in den zum Departement der unterzeichneten Regierung neu hinzugetretenen Kreisen zur Concurrenz zugelassen werden sollen. Eine Hauptbedingung ist, daß jeder Impfarzte seine Impflinge 8 Tage nach geschehener Vaccination revidiren muß, um sich zu überzeugen, ob auch wahre Schutzblattern entstanden, und die Vaccinirten völlig gesichert sind. Am Schlusse des Jahres haben die Kreisphysiker die Namensliste aller, von den Impfärzten ihres Geschäftskreises vaccinirten Subjekten, mit Bemerkung des Alters und Aufenthaltsorts der letztern und mit Anführung des Tages der Impfung und der Revision, einzureichen. Diese Listen müssen in den Städten von den Magistraten, und auf dem Lande von den Predigern, in Ermangelung derselben, von den Dorfgerichten, hinsichtlich ihrer Richtigkeit attestirt werden. Nach dem Eingange der sämmtlichen Nachweisungen wird alsdann die Prämien-Vertheilung erfolgen.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 205. Wegen der nach dem Friedens-Verpfle-

Nach dem Allerhöchst vollzogenen Normal-Friedens-Verpflegungs-Etat pro 1816. sind die Offiziere der Linien-Infanterie und Cavallerie folgende Rationen zu erheben berechtigt:

A. Bei

A. Bei der Infanterie.

I. Bei dem Stabe des Regiments 1 Regiments-Commandeur 4 Rationen, 1 Staabs-Offizier 2 Rationen, 1 Regiments-Adjudant 1 Ration.

II. Bei jedem Infanterie-Bataillon 1 Bataillons-Commandeur, wenn er nicht zugleich Regiments-Commandeur, ist 3 Rationen, 4 Capitains à 1 Ration, 1 Bataillons-Adjudant 1 Ration.

Die Garden-, die Jäger- und Schützen-Bataillons sind mit jedem Infanterie-Bataillon in Absicht der Rationserhebung völlig gleich. Die Rechnungsführer erhalten daher hinführo keine Rationen.

III. Bei einem Garnison-Bataillon 1 Commandeur als Staabs-Offizier 2 Rationen, 1 Adjudant 1 Ration.

B. Bei der Cavallerie.

I. Bei einem Regimente von 4 Eskadrons 1 Regiments-Commandeur 6 Rationen, 1 Staabs-Offizier des Regiments 5 Rationen, 2 Rittmeister 1ter Klasse als Eskadron-Chefs jeder 4 Rationen, 2 dito 2ter Klasse als Eskadron-Chefs jeder 3 Rationen, 4 Premier- und 12 Sekonde-Lieutenants à 2 Rationen, 1 Adjudant 5 Rationen, 1 Rechnungsführer, wenn er Sekonde-Lieutenant ist 2 Rationen.

Wenn der Rechnungsführer ein Wachtmeister oder Unteroffizier ist, so erhält er nur die 1 Ration dieser Charge.

1 Regiments-Chirurgus 2 Rationen.

Die Garde-Cavallerie ist jedem andern Cavallerie-Regimente hierin gleich.

Bei dem Regimente Garde du Corps erhalten 2 Staabs-Offiziere jeder 5 Rationen, 4 Rittmeister 1ter Klasse jeder 4 Rationen, 4 Rittmeister 2ter Klasse jeder 3 Rationen.

Die übrigen Offiziere beziehen die Rationszahl der Offiziere in den übrigen Cavallerie-Regimentern.

II. Bei den reitenden Feldjäger-Corps 1 Commandeur 2 Rationen, jeden Oberjäger 2 Rationen, jeden Feldjäger 1 Ration.

Die sämmtlichen Behörden haben sich also hiernach zu achten, und werden Hinsichts der Art der zu verabreichenden Rationen, ob nämlich leichte oder schwere zu gewähren sind, auf den am 18ten Juni 1813. im Amtsblatt pro 1813. St. 24. No. 148. bekannt gemachten Tarif verwiesen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

rungs Etat den Offizieren der Armee zustehenden Rationen. acte Noth. 95. Juni.

No. 206. Wegen Unterstützung der im Feldzuge von 1815. invalide gewordenen Kriegee und der Wit,

Durch vaterländische Beiträge und durch eine in England veranlaßte Subscription ist für die im Feldzuge von 1815. invalide gewordenen Krieger und für die Wittwen und Waisen eine bedeutende Summe zusammengebracht, deren Vertheilung Sich Se. Durchlaucht der Fürst Blücher v. Wahlstadt selbst vorbehalten haben. Beauftragt von Sr. Exzellenz dem Königl. Geheimen Staats-

 Rath

wen und Waisen der Gebliebenen. 2 Abth. 1274. Juni.

Rath und Oberpräsidenten Herrn v. Heydebreck, weisen wir daher sämmtliche Herrn Landräthe und Landesälteste; so wie sämmtliche Magistrate, erstere Hinsichts des platten Landes, letztere Hinsichts der Städte, an, nach den beiden unten abgedruckten Schematen A. und B zwei Listen von den Invaliden und von den Wittwen und Waisen der im Kriege vom Jahre 1815. Gebliebenen, schleunigst und gewissenhaft aufzunehmen, und spätestens bis zum 1sten August einzureichen.

Von den durch die Herrn Landräthe der ältern zu unserm Departement gehörigen Kreisen im vorigen Jahre aufgenommenen Listen, auf welche jetzt bereits Unterstützungen angewiesen worden, kann jetzt kein Gebrauch gemacht werden, weil daraus nicht bestimmt hervorgeht, welche Krieger im Jahre 1815. invalide geworden oder geblieben sind, und Wittwen und Waisen hinterlassen haben, sich auch daraus nicht alle Kolonnen der unten abgedruckten Schematen ausfüllen lassen. Frankfurth a. d. O. den 26sten Junius 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Schema A.

Liste

der in dem schen Kreise Frankfurthschen Regierungs-Departements befindlichen in der Kampagne von 1815. invalide gewordenen Krieger.

	Vor- und Zunahme.	Geburts-Ort.	Gegenwärtiger Aufenthaltsort.	Bei welchem Regiment, Bataillon, Compagnie oder Eskadron solche gestanden.	Wo und wie derselbe blessirt worden.	Familien-Verhältnisse.	Vermögens-Umstände.	Ob und welche Unterstützungen dieselben schon erhalten.

Schema B.

Liste

der im schen Kreise Frankfurthschen Regierungs-Departements befindlichen Wittwen und Waisen von den in der Kampagne von 1815. gebliebenen Krieger.

No	Vor- und Zunahme.	Geburts-Ort.	Aufenthaltsort.	Bei welchem Regiment, Bataillon, Compagnie oder Eskadron die Gatten und resp. Väter gestanden.	Wo der resp. Gatte u. Vater geblieben, oder in Folge erhaltener Blessuren ꝛc. gestorben.	Familien-Verhältnisse	Vermögens-Umstände.	Ob und welche Unterstützung dieselben schon erhalten.

Mit

No. 207. Instruktion für alle zum Frankfurther Regierungsbezirk gehörigen Kassen, wegen Annahme des Preußischen Courants statt des Conventions-Geldes.

Mit Bezug auf die von uns unterm heutigen dato durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii, die Annahme des Preußischen Courants in allen Königl. Kassen des Herzogthums Sachsen betreffend, wird noch folgende nähere Instruktion sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen ertheilt.

1) In der vorgedachten Verfügung ist der Grundsatz ausgesprochen, daß von jetzt ab alle Zahlungen von Königl. Gefällen, Steuern und Abgaben, wenn nicht nach besondern Kontrakten ein anders ausdrücklich bestimmt und die Münzsorten ausdrücklich benannt worden, eigentlich in Preußischen Courant geschehen können, daß jedoch zur Bequemlichkeit für die Einzahler nachgegeben sey, daß diese Gefälle auch in Conventions-Gelde oder in andern fremden Münzsorten, nach dem für diese in dem Tarif vom 28ten Februar d. J. bestimmten Werth angenommen werden können. Nach dem Geiste dieser Bestimmung kann also von den Kassen, wo keine Kontraktmäßige auf eine bestimmte Münzsorte fundirte Zahlungen vorkommen können, überall nur verfahren werden, und es muß die Berechnung immer nur nach Preußischem Gelde geschehen, dergestalt, daß wenn Jemand zum Beispiel 100 rtl. Steuern oder Abgaben zu berichtigen hat, solche aber aus Mangel an Preußischem Gelde in Conventions- oder andern fremden Gelde berichtigen will, diese nach demjenigen Werthe berechnet und als Preußisches Geld angenommen und vereinnahmt wird, welcher in dem mehrmals gedachten Tarif vom 28ten Februar d. J. festgesetzt worden. Die Kassen-Offizianten würden sich hiernach einer strengen Verantwortlichkeit blosstellen, wenn sie von jetzt ab irgend einen Debenten, der auch Preußisch Courant einzahlen kann, anhalten wollten, statt dessen Sächsisches Conventions-Geld zu zahlen, oder wenn sie ihm, wenn er Conventions-Geld freiwillig zahlt, nicht das tarifmäßige Agio verrechnen und vergüten wollten.

2) Nach diesen Grundsätzen wird auch bei der Ausgabe verfahren, und es müssen alle Ausgaben mit einziger Ausnahme derjenigen, die auf Kontrakten beruhen, in denen ausdrücklich eine andre Münzsorte bestimmt benannt ist, in Preußischem Courant geschehen. Wenn aber in höchst seltnen Fällen aus Mangel an dergleichen Courant Conventions-Geld gezahlt wird, so kann dies ebenfalls nur nach dem in dem oftmals gedachten Tarif bestimmten Werth geschehen.

3) Bei denjenigen Kassen, die nur Steuern und Abgaben und nicht etwa auch Domainen, Forst-Rent-Gefälle ꝛc. die nach den Kontrakten in Conventions-Geld berichtiget werden müssen, zu verrechnen haben, kann die Berechnung, selbst wenn auch Conventions-Geld in Einnahme vorkommt, immer nur nach Preußischem Courant geschehen und eben so die Ausgabe. Bei anderen Kassen aber wie zum Beispiel bei den Rentämtern, findet eine doppelte Berechnung statt, nehmlich einmal solcher Gefälle, die ex Contractu in Conventions-Gelde berechnet werden müssen, und solcher, die auch in Preußischem Courant berichtiget wer-

Digitized by Google

werden können. Diese Kassen müssen in ihren Einnahme- und Ausgabe-Registern zwei besondere Rubriken anlegen, nehmlich:

1) für diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche in Preußischem Courant oder in Conventions-Geld nach Preußischem Courant berechnet, und

2) für diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche ex Contractu in Conventions-Geld

resp. eingezahlt und verausgabt werden.

In dieser letzten Rubrike kömmt das Conventions-Geld nach dessen Nominal-Werth in Einnahme und Ausgabe, wohingegen in der ersten Rubrike das Preußische Courant aber das statt desselben eingezahlte Conventions-Geld nach Preußischem Geld berechnet nachgewiesen wird.

4) Diejenigen Kassen, wo nur Steuern und Abgaben zur Einnahme kommen, haben sich mit der Haupt-Kasse auch nur in Preußischem Gelde zu berechnen, doch müssen sie im Sortenzettel genau bemerken, in welchen Münzsorten die Ablieferung geschiehet; diejenigen Kassen hingegen, welche Conventionsgeld nach dem Nominalwerth und auch Preußisches einzuheben haben, müssen in ihren Extrakten sowohl an die Hauptkasse, als auch an uns, genau unterscheiden wie viel Conventionsgeld nach dessen Nominalwerth als solches, und wie viel Preußisches Geld, oder nach diesem berechnetes Conventionsgeld eingehoben und abgeliefert wird. Sie müssen also in ihren Extrakten eine besondere Rubrique nehmlich

an Conventionsgeld als solches eingehoben

anlegen.

5) Was die Kassen-Billets Litt. A. betrifft, so sind diese den Thalerscheinen völlig gleich gestellt, sie müssen also auch als solche, das heißt zu einem Preußischen Thaler angenommen werden.

Wer also 10 Rthl. Silbergeld, Steuern und Abgaben, die in Preußischem Courant gezahlt werden können, zu berichtigen hat, muß 5 Rthl. Kassen-Billets Litt. A. Nro. 1. oder Tresorscheine einzahlen, diese gelten für voll, und der Steuer-Schuldige kann auch den Ueberrest der 5 Rthl. in Kassenbillets oder Tresorscheinen für voll berichtigen. Wer 10 Rthl. Conventionsgeld ex Contractu zu berichtigen hat, muß ebenfalls 5 Rthl. in Kassenbillets oder Tresorscheinen berichtigen, und hier werden diese bis dahin, daß dieserhalb nicht etwa eine andere Bestimmung erfolgt, gleich dem Conventionsgelde für voll angenommen. Will nun aber der Steuer-Schuldige noch die zweite Hälfte in Kassenbillets oder Tresorscheinen berichtigen, dann werden solche nur nach dem Verhältniß des Preußischen Geldes gegen Conventionsgeld angenommen und berechnet.

6) In den Quittungen über bezahlte Gelder muß von den Kassen jederzeit genau bemerkt werden, in welchem Gelde die Einzahlung erfolgt, ob in Preußischem Courant, in Conventionsgeld nach dem Normalwerth oder in dergleichen nach Preußischem Courant berechnet, und auch wie hoch solches angenommen ist, und eben so muß in Rücksicht der Quittungen über Zahlungen aus Königl. Kassen verfahren werden.

7) Da

7) Da die Kassen das Sächsische Conventionsgeld bishero überall nach dessen Nominalwerth angenommen und solchergestalt als Courant ohne Aufgeld in Einnahme gestellt haben, so ist es nothwendig, daß jede Kasse sogleich ihre Bücher abschließt und die bei ihr vorräthigen Bestände in Sächsischem Conventionsgelde anzeigt. Sämmtliche von uns ressortirende Kassen werden daher angewiesen Angesichts dieses ihre Bücher abzuschließen und uns mit der umgehenden Post bei 2 Rthl. Strafe eine Nachweisung darüber einzureichen

1) wie viel Sächsisches Conventions- und anderes fremdes zu einem bessern Münzfuß als das Preußische Courant ausgeprägte Geld sie nach der letzten Lieferung ihrer Ueberschüsse an die Haupt-Kasse, als Bestand zurückbehalten,
2) wie viel sie unterdessen und bis zum Angesicht dieser Instruktion an dergleichen ohne Aufgeld gebuchtem Gelde erhoben,
3) wie viel sie davon während dessen verausgabt haben, und
4) wie viel Bestand von dergleichen ohne das tarifmäßige Aufgeld gebuchtem Conventions- und anderem Gelde sich in diesem Augenblick bei ihnen befindet.

Dieser baare Bestand muß hiernächst zu seiner Zeit als Conventionsgeld zur Haupt-Kasse abgeliefert werden.

Frankfurth a. d. O., den 20ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 208. Die Annahme des preußischen Courants bei den sächsischen Kassen betref.

Durch die Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 30ten v. M. ist verordnet worden, daß einstweilen, und bis ein Anhang zu dem unterm 28ten Februar p. J. verordneten Münz-Tarif (vid. Gesetzsammlung No. 8. pro 1816. ad No. 345.) erscheinen wird, dieser Tarif auch auf die diesseitigen ehemals sächsischen Distrikte angewendet werden muß.

Da es aber billig und gerecht ist, daß die zur diesseitigen Verwaltung übergegangenen Theile von Sachsen mit den alten preußischen Provinzen in gleiche Zahlungs-Verhältnisse gesetzt werden, so darf dahero die Entrichtung der Steuern und Abgaben in Conventionsmäßigen Münzsorten nicht ferner verlangt werden, sondern es können solche, nach der Wahl des Einzahlers, auch in Preußischem Courant oder Tresorscheine ohne Agio entrichtet werden.

Es stehet jedoch den Contribuenten einstweilen noch frei, auch Conventions-Geld nach dem durch das vorgedachte Edikt vom 20ten Februar c. bestimmten tarifmäßigen Werth statt preußisches Geld abzuführen.

Dagegen verstehet es sich von selbst, daß Pacht-Gelder, welche auf Kontraktmäßigen Bedingungen beruhen, und alle übrigen aus Kontrakten herrührende Zahlungen, ferner in den bedungenen Münzsorten, wenn solche ausdrücklich benannt sind, entrichtet werden müssen.

Im Allgemeinen wird nach der Aeusserung des Königl. Finanz-Ministerii noch folgendes bemerkt: der oben allegirte in der Gesetzsammlung inserirte Tarif vom 28ten Februar c. ist keine Valvations-Tabelle, wie sie ehemals häufig in

den

Digitized by Google

den sächsischen öffentlichen Blättern erschienen ist; es ist keine Vorschrift für den Handels- und Gewerbestand, oder für den Privat-Verkehr, welchem vielmehr die Benutzung oder Nichtbenutzung dieses Tarifs, nach den ausdrücklichen Worten jenes Tarifs lediglich überlassen bleibt, sondern derselbe ist Vorschrift für die gesammten Kassen-Beamten, auf den Fall, daß die Unterthanen aus Mangel baaren, nach preußischem Münzfuße und unter Königl. Preuß. Stempel ausgeprägten Geldes ohne Abgaben in dem noch laufenden fremden Gelde, welches dieser Tarif würdiget, sollten berichtigen wollen.

Zur Erleichterung der Abgaben-Zahlungen dieser neuen Unterthanen gereicht also der Tarif vorzüglich, denn eigentlich sind dieselben verpflichtet, in den vom Staate ausgeprägten Geldsorten die Gefälle zu bezahlen. Bringen sie diese, so werden sie lieber als die fremden Geldsorten angenommen. Glauben sie letztere aber in ihrem Verkehr höher anzubringen, als der Tarif bestimmt, so bleibt ihnen solches unbenommen. Für die preußischen Kassen und den preußischen Staat haben sie aber keinen größern, als den durch den Tarif ausgesprochenen Werth. Die sächsischen Groschen und Sechs Pfennig Stücke können bei Zahlungen in Königl. Kassen, wie solches auch in dem vorangeführten Tarif vom 28ten Februar c ausdrücklich bestimmt worden, nur zur Ausgleichung angenommen werden, niemals aber kann in diesen Geldsorten die ganze Zahlung, wenn sie über 2 ggr. beträgt, berichtiget werden. In dem Falle, daß dergleichen silberne Scheidemünze nun zur Ausgleichung eingezahlt wird, kann der Groschen nur zu 9 pf., das Sechs Pfennig Stück aber nur zu 4 pf. angenommen werden.

Diese Bestimmungen haben jedoch auf das Privat-Verkehr und den Handel keinen Einfluß, sondern es können die vorgedachten Münzsorten ungehindert und nach Belieben resp. für 12 pf. und 6 pf. gelten und angenommen werden.

Der sächsischen Acht Pfennig Stücke, deren im Tarif nicht erwähnt ist — können bei Berichtigung der Abgaben ebenfalls so wie andre silberne Scheidemünze mit zur Ausgleichung angeboten, für diesen Fall aber nicht höher als zu Sechs Pfennige angenommen werden; im Handel und Wandel aber, bis preußische Scheidemünze in genugsamer Menge vorhanden seyn wird, behalten auch sie ihren Werth.

Kupferne Scheidemünzen behalten ihren Werth, in den Kassen dürfen sie aber nur bei vorkommenden kleinen Ausgleichungen angenommen werden. Die Hebungs-Behörden werden auch durch eine besondere Verfügung von heute mit Instruktion versehen, auf welche wir Sie verweisen.

Frankfurth a. d. O., den 20ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 209. Wegen der zur Prämienkasse Herzogth.

Im Herzogthum Sachsen ist Zeithero jedem angestellten Staatsdiener der Betrag der erstmonatlichen Besoldung einbehalten worden, und diese Abzüge haben einen Fonds der sogenannten Prämien-Kasse gebildet. Nach einer nunmehr ein-

eingegangenen Bestimmung der Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31sten Mai d. J. sollen diese Besoldungs-Abzüge nicht ferner erhoben werden, da solche nach den in den älteren Provinzen geltenden Grundsätzen nicht weiter statt finden können. Wir machen solches dem Publiko hierdurch bekannt, mit dem Eröffnen, wie rücksichtlich der den Zucht- und Arbeits-Anstalten ebenfalls gesetzlich zustehenden Besoldungs-Abzüge des zweiten Monats nächstens besondere Bestimmungen erfolgen werden.

Sachsen bisher abgeflossenen Besoldungs-Beiträge. 1ste Abth. 99. Juni.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Dem Publiko machen wir hierdurch bekannt, wie nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 8ten d. M. die in Erfurth verfertigten Schuhe dann in die Provinzen rechts der Elbe völlig Abgabefrei belassen werden sollen, wenn sie gestempelt und mit Passierscheinen begleitet, welche die einländische Fabrikation bekunden, eingehen.

No. 210. Wegen des steuerfreien Eingangs der Erfurther Schuhe. 1ste Abth. 199. Juni.

Frankfurth a. d. O., den 22ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Es sind hin und wieder Zweifel darüber geäussert worden, wie hoch die Lehrbriefe ausgelernter Jäger, Kunstgärtner, Köche ꝛc. gestempelt werden sollen?

No. 211. Wegen Stempelung der Lehrbriefe für ausgelernte Jäger ꝛc. 1ste Abth 161. Juni.

Da nach der höhern Bestimmung vom 12ten Oktober 1812. alle Lehrbriefe und Fähigkeits-Atteste ohne Ausnahme einen Stempelsatz von Einem Thaler 8 gr. erfordern, so ist es keinem Bedenken unterworfen, daß dieser auch auf jene Lehrbriefe ausgelernter Jäger, Kunstgärtner, Köche ꝛc. zur Anwendung kommen muß, und machen wir solches hierdurch bekannt.

Frankfurth a. d. O., den 21ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Den Untergerichten wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei Einsendung der Documenta insinuationis an das Ober-Landes-Gericht es keiner Berichte bedarf, es sind vielmehr dieselben par Couvert, und insofern die Sache zahlbar, unter Einziehung von 4 rtl. pro Cura einzusenden: für den Bericht, mundum und dazu etwa verwandten Stempel wird im Unterlassungs-Fall nichts vergütigt.

No. 27.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Digitized by Google

No. 28. Nach dem §. 74. der Landwehr-Ordnung vom 21ten November vorigen Jahres soll die Landwehr in ihrer Heimath unter den Ortsgerichten stehen, diese sollen jedoch in ihren Straferkenntnissen die Landwehrmänner nur mit solchen Strafen belegen können, welche in den Kriegesgesetzen vorgeschrieben sind. Diese gesetzliche Vorschrift macht nähere Bestimmungen über die Art der Ausübung der Criminal-Justiz in Absicht der zur Landwehr gehörigen Personen nothwendig, bis zu deren Bekanntmachung es bei den Festsetzungen der Verordnung verbleiben muß. Auch sind diese Festsetzungen in Absicht der als Krieges-Reserve beurlaubten Soldaten in Anwendung zu bringen.

Hiernach hat sich das Königl. Ober-Landes-Gericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch den Gerichten seines Departements diese Bestimmung durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 5ten Juni 1816.

Der Justiz-Minister,
von Kircheisen.

Vorstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 5ten dieses Monats wird sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

No. 29. Die Depostal-Zinsüberschüsse bei den Justizämtern betr.

Sämmtliche Justiz-Aemter des Departements, welche mit der zufolge der Verordnung vom 15ten December 1812. (No. 1. des Amtsblatts pro 1813.) einzureichenden Anzeigen über den Betrag der Depostal-Zins-Ueberschüsse noch im Rückstande sind, werden hierdurch erinnert, selbige binnen 14 Tagen bei 1 rtl. Strafe, welche von den Säumigen sofort eingezogen werden soll, einzusenden.

Frankfurth a. d. O. den 18ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personal-Chronik.

Die Civil-Versorgung des invaliden Lieutenant Landvoigt. 2te Abth. 155.

Das hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Verfügung vom 10ten Juni c. den invaliden Lieutenant Landvoigt vom 2ten Neumärk. Landwehr-Infanterie-Regiment, in die Stelle des verstorbenen Güter-Verwalter Rhode, als Güter-Verwalter hieselbst mit dem jährlichen etatsmäßigen Gehalt von 300 Rthl. und freier Wohnung vom 1ten Juli c. ab bestätigt.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Die

Die zeither vacant gewesene Stelle eines Separations-Oekonomie-Kommissarii im Lebusschen Kreise ist nunmehr wieder besetzt, und der Administrator Groschke aus Lichtenberg zum Separations-Oekonomie-Kommissarius für den Lebuser und Frankfurther Kreis bestellt worden.

Wegen des Oekonomie-Separations-Kommissarii im Lebus- und Frankfurthschen Kreise. 1te Abth. 547.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Der bisherige Kämmerer Friedrich Wilhelm Graßmann zu Bärwalde ist als solcher auf Lebenszeit von den Stadtverordneten erwählt, und von uns, mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern bestätiget worden. 1te Abth. 29. Juni.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Regierungs-Kanzlist Buchheister ist mit Tode abgegangen.

Der Marienwerdersche Regierungs-Kanzlist Fröhlich ist zur hiesigen Regierungs-Kanzlei versetzt und ihm die dreizehnte Kanzlistenstelle verliehen worden.

Die durch den Tod des Buchheister erledigte achtzehnte Canzlistenstelle ist dem Lieutenant außer Dienst und jetzigen Feld-Krieges-Kommissariats-Expedienten Kriehning, von den aber bisher noch unbesetzt gewesenen beiden hiesigen Regierungs-Kanzlistenstellen — der 19ten und 20ten — ist erstere dem invaliden Garde du Corps Wende zu Potsdam und letztere dem verabschiedeten freiwilligen Jäger Lehmann hieselbst verliehen worden.

Frankfurth a. d. O., den 26ten Juni 1816.

Königl Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Der diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Bernstein wird bei der von des Königs Majestät am 4ten Juli c. angeordneten Todtenfeier auf den 2ten und 3ten Juli, also auf Dienstag und Mittwoch vor Kilian verlegt, welches dem Handeltreibenden Publiko zur Nachricht gereicht.

Frankfurth a. d. O., den 21ten Juni 1816.

Königl Preuß. Regierung.

Der Gärtner Samuel Horn aus Blumberg, im Crossenschen Kreise, hat im Jahre 1813. bei einem Munitionstransporte von einigen zwanzig Wagen, die in Brand gerathene Achse des einen Wagen, mit Gefahr seines Lebens gelöscht, und dadurch nicht nur zur Erhaltung des Munitionstransportes, sondern auch des

des Lebens der Eskorte beigetragen. Für seinen besonnenen Muth ist ihm eine Prämie von zehn Thaler bewilligt worden; wir finden uns aber auch veranlaßt, ihm hiermit noch öffentlich unser Wohlgefallen dafür zu erkennen zu geben.

Frankfurth a. d. O., den 25ten Juni 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher beschriebene Topfbinder Christian Schulz aus Worholländer, welcher des Todtschlags verdächtig, zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden soll, hausirt, sein Gewerbe treibend, auf dem Lande. Jedermann wird aufgefordert, dessen schleunige Habhaftwerdung zu bewirken, uns im Betretungsfall davon schleunigst Nachricht zu geben, oder den Verbrecher hierher transportiren zu lassen. Die Kosten sollen sogleich erstattet werden.

Soldin, den 24ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Neumärk. Justiz-Amt Pyrehne.

Signalement.

Der Christian Schulz ist 56 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, ovales Kinn, längliches Gesicht, kränkliche Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. Er ist mit einem Reisepaß vom Polizei-Direktorio zu Landsberg a. d. W. auf 1 Jahr geltend, als Topfstricker versehen, unter welchem auch unterm 22ten Januar c. vom Domainen-Amte Pyrehne die Aufführung des Inhabers als unverdächtig attestirt ist.

Bekanntmachung.

Der durch den Steckbrief vom 14ten v. M. verfolgte Dienstknecht Joseph Erdmann Spiesecke ist wieder eingebracht worden, welches zur Vermeidung weiterer Nachforschung, hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Wriezen, den 13ten Juni 1816.

Das Königl. Domainen-Amt.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 27. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 3ten Juli 1816.

Zur anderweiten Verpachtung der Fischerei-Benutzung von 15 Woldenbergschen Stadt-Seen, wovon die Pachtjahre mit Trinitatis 1817. zu Ende gehen, und wofür zeither jährlich 200 rtl. Pacht entrichtet worden, haben wir Terminum licitationis auf den 17ten Juni, den 15ten Juli und den 5ten August d. J., jedesmahl Vormittags 10 Uhr zu Rathhause angesetzt, und laden Pachtlustige hiermit ein, sich besonders im letzten Termin einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß mit dem Meist- und Bestbiethenden der Pacht-Contract sogleich abgeschlossen werden wird. Woldenberg, den 24sten Mai 1816.

Der Magistrat.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist das dem verstorbenen Johann Gottlieb Adam gehörig gewesene und allhier belegene Kietzergut mit der gerichtlichen Taxe von 1047 rtl. 16 gr. auf den Antrag der Creditoren und Erben sub hasta gestellt, und die Biethungs-Termine auf den 5ten Junius, den 8ten Julius, Terminus peremtorius aber auf den 12ten August d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Born auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Geboth zu thun, und hat der Meistbiethende in dem letzten Termin, wenn diesem sonst nicht etwanige Hindernisse im Wege stehen, mit Consens der Creditoren den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termin etwa noch einkommenden Gebothe nicht weiter reflektirt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 9ten April 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Eine Brandweinblase von circa 300 Quart nebst großem weiten Schlangenrohr, erstere vor 3 Jahren, letzteres vor 1½ Jahren neu verfertigt und wenig gebraucht, ist veränderungshalber sofort zu verkaufen; wo? — erfährt man beim Herrn Kaufmann Strauch in Soldin.

Digitized by Google

Es sollen nachstehende hiesige Kämmerei-Pertinenzien: 1) die Fischerei auf den 11 städtischen Seen; 2) der Deichselzoll in der Stadt und auf Kupferbrücke; 3) die Wollwaage; 4) das Marktstandsgeld, auf anderweitige 6 Jahre nehmlich von Trinitatis 1817. bis dahin 1823. den 29sten Juli dieses Jahres Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause an den Meistbiethenden verpachtet werden, welches den Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Friedeberg i. d. N. den 17ten Juni 1816.

Der Magistrat.

Zu Michaelis d. J. werden vier Tausend Thaler als erste und einzige Hypotheck auf ein Haus in einer der bedeutendsten Städte des Frankfurther Regierungs-Bezirks gesucht. Die nähern Bedingungen sind bei dem Herrn Regierungs-Rath Schartow zu erfahren.

In Gefolge des Allerhöchsten Befehls wegen Aufhebung der Dienste, müssen auf dem bei Pyritz belegenen Gute Marienwerder, Acht, und auf dem im Soldiner Kreise belegenen Gute Hohenziethen ebenfalls Acht Tagelöhner-Familien angesetzt werden. Eine jede Familie wird, bei guter Wohnung den nöthigen Holzbedarf, einen mit tragbaren Obstbäumen versehenen Garten, Weide und Futter für eine Kuh, Land zu Ertoffeln, Lein ꝛc. gegen billige Handdienste, wobei für sie besonders der Ausdrusch des gewonnenen Getreides zu berücksichtigen ist, angewiesen erhalten, und denselben dies zugesichert. — Die Wohnungen können zu nächsten Marien, auch noch früher bezogen werden, und allhier stets mit mir über die nähern Bedingungen, die ich möglichst vortheilhaft zu stellen beauftragt bin, Rücksprache genommen werden.

Hohen-Ziethen bei Soldin den 22sten Juni 1816.

Winter, Wirthschafts-Inspektor.

Der Krieges- und Domainenrath Herr v. Berge auf Marwitz im hiesigen Kreise beabsichtigt daselbst auf dem sogenannten Weinberge die Anlegung einer neuen holländischen Windmühle.

Gemäß den §. §. 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlen-Gerechtigkeit vom 28sten Oktober 1810. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch diese Mühlen-Anlage seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn selbst einzulegen. Landsberg a. d. W., den 15ten Juni 1816.

Sturm, Königl interim. fiscaler Kreis-Direktor.

Aus den Forsten der gegenwärtig unter ritterschaftlicher Administration stehenden Reichsgräflich von Finkensteinschen Güter Trebichow, Radenickel, Hadenau, Skiren und Tammendorff, soll sofort der für das Jahr 18½. etatsmäßige Holzverkauf von 136¼ Birken, 626 Eisen, 822½ Klafter kiehnen Klobenholz, und 300 kiehnen Klaftern

tern Gehalt nach Abschätzung in mittel und schwachen Bauholz, ingleichen die fallenden Sageblock-Ausschnitte nach laufenden Füßen an den Meist- und Bestbietenden im Wege der öffentlichen Licitation bewirkt werden.

Terminus hierzu steht auf den 6ten August 1816. Morgens um 9 Uhr zu Crossen in der Behausung des Herrn Justizrath Niethe vor dem Unterzeichneten an. Die Zahlungs- und andre Verkaufs-Bedingungen werden den Licitanten in Termino vorgelegt und mit dem Meistbietenden sogleich bis auf Approbation der Hochlöbl. Neumärkschen Ritterschafts-Direktion Kontrakte abgeschlossen werden; dagegen haben sich dieselben mit einem Angelde von ein Drittel ihres gesammten Kaufgeldes zur Sicherstellung ihres Gebots zu versehen, um solches sogleich nach der Licitation zu deponiren, widrigenfalls dasselbe gar nicht berücksichtigt werden kann.

Liebthal, den 29ten Mai 1816.

Der ritterschaftl. Departements-Rath des Crossen- und Züllichauschen Kreises.
Freiherr von Blomberg.

Die hiesige Sommer- und Winterfischerei, für welche in dem letzten Verpachtungstermine jährlich 33 Rthl. geboten worden, sollen Trinitatis 1817 bis dahin 1823 also auf 6 Jahre verpachtet werden, und stehet der Bietungstermin am 13ten August c. Vormittags 9 Uhr hier zu Rathhause an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Nörenberg, den 25ten Juni 1816.

Der Magistrat.

Es sollen nach dem Befehle der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. die vom Pyrehneschen Revier zur Warthe-Ablage bei Fichtwerder geschafften 269½ Haufen Eichen und 50½ Haufen Birken Kloben Brennholz am 8ten des Monats Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Forsthause zu Pyrehne dem Mehrestbietenden verkauft, der Zuschlag jedoch nur unter Vorbehalt höherer Genehmigung ertheilt werden. Haupt-Bedingungen bei dem Verkauf sind, daß das Holz nur nach Berlin verschifft und gleich nach erfolgtem Zuschlag bezahlt werde, und können diejenigen, welche das Holz zuvor in Augenschein nehmen wollen, sich beim Königl. Oberförster Herrn Bock zu Pyrehne melden. Carzig, den 12ten Juni 1816.

Kobicke, Königl. Forstmeister.

Ausgeklagter Schulden halber soll das den Dürrwaldschen Erben zu Eichholz zuständige 1½ Hufenguth, dessen Beschaffenheit und Werth aus der bei den Wohllöbl. Justizämtern zu Finsterwalde und Senftenberg sowohl an hiesiger Amts- als Lokalgerichtsstelle zu Eichholz aushängenden Konsignation mit Mehrern zu ersehen ist, auf anstehenden 10ten August 1816. vor dem Königl. Preuß. Justizamte allhier öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Datum Amt Dobrilugk, den 3ten Mai 1816.

Königl. Preuß. bestallter Justiz-Amtmann allda. **Vollard.**

Digitized by Google

Das Mannlehn Ritterguth Jerischke, welches in dem Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen und im Markgrafthum Niederlausitz, im nunmehrigen Sorauer Kreise und in der Herrschaft Forst und Pförten gelegen und mit Inschluß des Forstes und der Gebäude 40199 rtl. 2 gr. 10 pf. taxiret ist, soll bei der Endesbemeldeten Kanzlei wo das Guth zu Lehn gehört, freiwillig subhastiret werden. Die Bietungstermine sind den 10ten Oktober 1816, den 16ten Januar und 24ten April 1817, auch der letzte Termin peremtorisch. Die Bezahlung der Kaufgelder beruhet für jetzt auf baar in konventionsmäßigen Münzsorten. Außer den Patenten, welche zu Frankfurth, zu Sorau und zu Pförten aushangen und worinnen die Kauflustigen aufgefordert sind, kann die Taxe auch bei der Kanzlei-Expedition allhier eingesehen werden.

Pförten, den 8ten Juni 1816.

Die Gräfl. Brühl. Kanzlei der Herrschaft Forst und Pförten.

Zur Auseinandersetzung der Eigenthümer soll das hierselbst in der Richtstraße gelegene, im Hypothekenbuche des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichtes Vol. I. No. 174. verzeichnete, dem Zimmermeister Herkewitz und dem Maurermeister Fuchs gehörige, neugebaute Eckhaus von 13 Fenstern Fronte, nebst 4 Ruthen Wiesewachs am 30ten Juli d. J. früh 10 Uhr vor mir in meiner Wohnung Richtstraße No. 221., aus freier Hand meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen des Kaufs und der Uebergabe können täglich bei mir bis 12 Uhr Vormittags eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 18ten Juni 1816. Dr. Bardeleben.

Das zu dem Unterförster-Etablissement zu Göritz gehörige Haus, Hof nebst Pertinenzien, soll auf Verfügung der hiesigen Königl. Regierung anderweitig öffentlich an den Meistbietenden entweder verkauft oder in Erbpacht gestellt werden. Hiezu ist ein Termin auf den 30ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Justizrath Felisch angesetzt worden, zu welchem die Kauflustigen vorgeladen werden, sich in dem Lokale des unterzeichneten Kollegii einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden nach vorheriger höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Die Bedingungen des Verkaufs oder der Vererbpachtung sind täglich in der Registratur einzusehen. Gegeben Frankfurth a. d. O., den 17ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Es sind bei dem Königl. Preuß. zweiten Obersächsischen Landwehr-Infanterie-Regimente folgende Gelder, nehmlich:

für den Staabs-Sekretair Nitschke 3 rtl., für den Landwehrmann Masern 1 rtl. 8 gr., für den Landwehrmann Metzger 18 gr., für den Landwehrmann Lehmann 1 rtl., für den Landwehrmann Pitterzilien 1 rtl. 3 gr. und für den Landwehrmann Hanzen 1 rtl. eingegangen. Da nun der Aufenthalt dieser Personen unbekannt ist, so wird ihnen dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und sie zugleich aufgefordert, diese Gelder gegen Quittung allhier in Empfang zu nehmen. Sorau, am 20ten Juni 1816.

Königl. Preuß. 2tes Obersächsisches Landwehr-Infanterie-Regiment.

Fünf und siebenzig Merino-Böcke (Jährlinge, Zeit 4 und 6jährig) sollen den neun und zwanzigsten Juli d. J. des Vormittags, zu Gros-Mölken bei Pritz auf dem herrschaftl. Hofe daselbst verkauft werden, wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 29.

Ausgegeben den 17ten Juli 1816.

Organisations-Angelegenheiten.

Die Grenze mit dem Großherzogth. Posen betref.

Als nähere Bestimmung meiner Bekanntmachung vom 12ten März d. J. (Amtsblatt Seite 105.) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu dem halb enclavirten District, welcher vom Großherzogthum Posen zum Sternbergschen Kreise abgetreten wird, nur die Stadt Schermeissel mit den dazu gehörigen Vorwerken Brückenhoff und Niederhoff und das adliche Dorf Grochow gehören und die Grenze der Feldmarken dieses Dorfs, und des zum Meseritzer Kreise gehörigen Amts Neudorff zugleich die Grenze beider Regierungsbezirke bilden wird. Die Uebergabe dieser Ortschaften ist verfügt, und wird der Termin, von wo ab dieselben als hieher übergegangen betrachtet werden sollen, den Behörden besonders bekannt gemacht werden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Juli 1816.

Königl. Regierungs-Chef-Präsident als Organisations-Kommissarius.
(gez.) v. Wißmann.

Die Gränze des Regier. Bezirks mit Schlesien betreffend. 1 Abth. 14. Juli.

Durch die Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen ist, unter Zustimmung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht, mittelst Verfügung vom 25sten v. Mts. festgesetzt worden, daß derjenige Theil des Crossenschen Kreises, welcher auf dem linken Oderufer liegt, und die Stadt Rothenburg nebst dem Dorfe Polnisch-Nettkow enthält, imgleichen das Dorf Drehnow an den Grüneberger Kreis und zum Bezirke der Königl. Regierung zu Liegnitz übergehen soll; welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Termin zur Uebergabe den Behörden der abgetretenen Ortschaften durch den Herrn Landrath des Krossenschen Kreises noch näher bezeichnet werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Juli 1816.

Königl. Preuß Regierung.

Digitized by Google

Die Kreiseintheilung betr. 18te Abth. 15. Juli.

Durch die Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen ist, unter Zustimmung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht, mittelst Verfügung vom 25sten v. M. festgesetzt worden, daß sowohl die zum Gute Brätschen gehörigen im Storkowschen Kreise belegenen kleinen Pertinenzien mit dem Vorwerke Amalienhoff und der Gutsforst, als auch das eingeschlossene Dorf Glienecke, vom Storckowschen Kreise getrennt, und dem Beeskowschen Kreise des hiesigen Regierungsbezirks zugetheilt werde.

Eben so ist das Dorf Langenwahl zum Beeskowschen Kreise gelegt, und bisher zum vereinigten Amte Stansdorff und Storckow gehörig, jetzt zum Amte Fürstenwalde geschlagen worden.

Beide Veränderungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 222. Bekanntmachung wegen Bezahlung sämtlich rückständiger Banko-Zinsen. 28te Abth. 70. Juli.

Den Innhabern der bei der hiesigen Haupt-Bank und den Provinzial-Comtoirs belegten Kapitalien, mache ich hierdurch zur Nachricht bekannt, daß vom 3ten August d. J. an, die Zahlung sämmtlicher rückständigen Zinsen gegen Präsentation der Obligationen wieder ihren Anfang nehmen, und damit in derselben Art, wie vor Ausbruch des Krieges im Jahre 1806. fortgefahren werden wird.

Die Interessenten können sich daher vom gedachten Tage an sowohl bei der hiesigen Haupt-Bank, als bei den Banko-Comtoirs in den Provinzen zur Erhebung der rückständigen Zinsen melden. In Rücksicht der Kapitalszahlungen werden noch nähere Festsetzungen erfolgen, bis dahin hat es bei den Bestimmungen des Königl. Edikts vom 27ten Oktober 1810. sein Bewenden.

Berlin, den 8ten Juli 1816.

Der Minister der Finanzen.
(gez.) Graf v. Bülow.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur Wissenschaft aller Banko-Gläubiger im Bezirk der unterzeichneten Regierung gebracht, und haben ausserdem sämtliche Unterbehörden in ihrem Wirkungskreise dafür zu sorgen, daß solches den gedachten Gläubigern bekannt werde.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 223. Wegen der den Künstlern und Handwerksgesellen von den Grenz-

Da diejenigen Grenz-Polizei-Behörden, welche nach der Verordnung vom 24ten Mai 1814. (Amtsblatt 1814. No. 23.) berechtigt worden sind, im Namen der Königl. Regierung Eingangs-Pässe für Künstler und Handwerksgesellen auszufertigen, nicht mehr die Qualität von Grenz-Behörden haben, es jedoch zweck-

zweckmäßig ist, sothane Einrichtung nur unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Landes-Grenze, und von einer nach selbiger gelegenen Behörde zur Erleichterung des Verkehrs und der Reisenden ferner bestehen zu lassen, so hat die Königl. Regierung hiezu das Justitz-Amt zu Hoyerswerda ausersehen, welches ganz in eben der Maaße, wie in der Eingangs erwähnten Verordnung enthalten, beauftragt worden ist. Dies wird nicht nur andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sondern es werden auch die betreffenden Polizei-Behörden mit Bezugnahme auf das Paß-Reglement vom 20ten März 1813. und dessen Deklaration vom 20ten Februar 1814., wodurch sie befehligt sind, einwandernden Handwerkern und Künstlern Interims-Pässe auszufertigen, darauf aufmerksam gemacht, daß sie nunmehr die Impetranten an das Justitz-Amt zu Hoyerswerda, insofern nicht der Sitz der Königl. Regierung näher gelegen seyn sollte, zu verweisen haben werden. Frankfurth a. d. O., den 23ten Juni 1816.

Polizei-Behörden zu ertheilenden Ein- und Durchgangs-Pässe. 1te Abt. 1260. Mai.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 224. Betrift die Verpflichtung zur Lösung der Gewerbescheine von den sächsischen Kaufleuten und Händlern bei Bereisung der diesseitigen Märkte. 2te Abt. 2136. Juni.

Wenn die in dem Herzogthum Sachsen vorhandenen Kaufleute und Händler mit ihren verkäuflichen Waaren, die Jahrmärkte in den Städten der alt Preußischen Provinzen besuchen wollen, so sind solche allerdings bei Bereisung dieser Jahrmärkte zu Lösung der Gewerbscheine nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften verbunden, und wird solches zu Vermeidung aller Mißverständnisse und ungegründeten Weigerungen hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O. den 26ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 225.

Nachdem Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern, auf den von mir, in Gemäßheit einer mit den Herrn Ständen des Preußischen Antheils der Ober-Lausitz getroffenen Uebereinkunft, erstatteten Vortrag, genehmigt hat, daß die Immobiliar-Brandassecuranz dieses Landestheils vom 1ten Mai d. J. ab, bis zu Treffung einer anderweiten Einrichtung, mit der für die übrigen Theile des Herzogthums allhier bestehenden Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt, durch gemeinschaftliche Repartition, der gegenseitigen Brandschäden auf die vereinigte Summe der beiderseitigen Subskriptionsquantorum verbunden seyn, übrigens aber von der zu Görlitz befindlichen Ständischen Deputation, so weit möglich, nach den bisherigen Gesetzen und Einrichtungen fortgeführt werden soll, so wird solches hierdurch sämmtlichen Theilnehmern des Brandversicherungs-Instituts der Preußischen Ober-Lausitz bekannt gemacht, und sie zugleich aufgefordert, sich in allen ihren Brandversicherungs-Angelegenheiten zunächst an die Ober-Lausitzische Brandversicherungs-Deputation zu Görlitz zu wenden.

Merseburg, den 17ten Juni 1816.

Chef-Präsident der Regierung, im Auftrage.

(gez.) v. Schönberg.

Digitized by Google

Vorstehende Verfügung wird den Behörden und Interessenten aus dem hierher gehörigen Theil der Ober-Lausitz zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht. Frankfurth a. d. O., den 1ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 226. Betreffend den freien Ankauf des Salzes in den sächsischen Provinzen diesseits der Elbe. Ste Abth. 3067 Juni.

Da die Allerhöchste Verordnung vom 9ten Mai d. J. betreffend die Verfassung des Salzwesens in den Sächsischen Provinzen diesseits der Elbe, mit dem 1ten Juli d. J. in Kraft getreten ist, so sind die Salz-Niederlagen in Lübben, Cottbus und Guben unterm 27ten v. M. angewiesen worden, vom 1ten Juli d. J. ab, das Salz nur in ganzen Tonnen und von jeden zum Ankauf sich meldenden Einsassen ohne Unterschied für den in Königl. Provinzen rechts der Elbe bestehenden Preis von 14 Rthl. 17 gr. 6 pf. pro Tonne à 405 Pfd. unbeschadet der den privilegirten Salzschänkern verheißenen Entschädigung für den Verlust des vom 1ten Juli d. J. an außer Kraft gesetzten Salzschanks-Rechts und dem §. 7. gewissen Rittergutsbesitzern verheissenen Vortheile, zu verkaufen.

Indem wir solches hierdurch öffentlich bekannt machen, bemerken wir zugleich, wie die Salz-Niederlagen verpflichtet sind, unter keinem Titel oder Vorwand mehr, als den oben bestimmten Preis für das Salz zu fordern oder anzunehmen, auch den Käufern die gekaufte Tonne Salz, falls sie Zweifel in deren Vollwichtigkeit setzen, auf ihr Verlangen unentgeldlich nach dem auf dem Boden der Tonne bemerkten Brutto-Gewicht vorzuwiegen, indessen muß jede Tonne von den Käufern als vollwichtig angenommen werden, wenn an diesem Bruttogewichte nicht mehr als acht Pfund fehlen. Uebrigens können die Einsassen ihren Salz-Bedarf auch aus den Märkschen Faktoreien in Teupitz, Beeskow, Frankfurth a. d. O. und Crossen entnehmen.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 227. Die Einführung der Wechselstempelung im Herzogthum Sachsen betreffend ste Abth. 228. Juli.

In Verfolg der Verfügung vom 13ten v. M. die in dem Herzogthum Sachsen eingeführte diesseitige Stempel-Verfassung betreffend, machen wir Behufs der Stempelung der Kaufmännischen Wechsel und Anweisungen in Folge der Deklarationen d. d. Chaumont den 2ten März 1814. bekannt, daß die Lokal-Stempel-Aemter zu Guben, Sorau, Luckau, Lübben, Spremberg und Calau auch zu besondern Wechsel-Stempel-Aemtern ernannt sind. Alle vorkommende sowohl einländische als auch ausländische Wechsel und Anweisungen in sofern sie 50 Rthl. und drüber betragen, müssen diesen Aemtern zur Stempelung und zur Entrichtung der Abgaben präsentirt werden, und wird von diesen Aemtern alsdann der Stempel in rother Farbe dem Wechsel oder Anweisung aufgedruckt werden. Außer den in den vorgenannten Städten ernannten Wechsel-Stempel-Aemtern können auch den übrigen Lokal-Stempel-Aemtern einländische und ausländische

Digitized by Google

dische Wechsel und Anweisungen, soweit sie der Stempelung unterworfen, bis zur Höhe von 500 Rthl. präsentirt werden, welches Amt alsdann die geschehene Berichtigung der Stempel-Abgabe auf dem Dokument nach Vorschrift des Edikts vom 2ten März 1814. §. 3. vermerkt.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 228. Wegen des aufgehobenen Abschoßrechts 1te Abt. 176a. Juni.

Sämmtliche Magistrate und Gerichtsobrigkeiten im Bezirk der unterzeichneten Regierung werden hiermit auf die in der Gesetzsammlung Nro. 14. sub Nro. 364. befindliche Königliche Verordnung vom 21ten Juni c. wegen Aufhebung des inländischen Abschosses (gabella emigrationis und hereditaria) aufmerksam gemacht, demnächst aber angewiesen, uns zum 1ten September c. anzuzeigen, ob ihres Orts Beamte vorhanden sind, welche Abschoß- oder Abfahrts-Gelder als einen Theil ihres Gehalts genossen haben. Zugleich haben dieselben nachzuweisen, wieviel dieser Genuß nach einem zwanzigjährigen Durchschnitt betragen hat. Bei allen Magistraten und Gerichtsobrigkeiten von denen bis zum 1ten September c. eine Anzeige nicht eingehet, wird übrigens angenommen werden, daß daselbst kein Beamter die Abschoß- und Abfahrts-Gelder als einen Theil der Besoldung beziehe.

Frankfurth a. d. O., den 1ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 229. Wegen Aufhebung des Monopols mit Freienwalder Alaun. 2te Abth. 202. Juni.

Nachdem das dem Potsdammschen großen Militair-Waisenhause früher verliehen gewesene Monopol mit dem Freienwalder Alaun durch Befehl Sr. Majestät des Königs aufgehoben und dasselbe dafür entschädigt ist, steht sowohl dem Entrepreneur des Alaunwerks zu Gleissen im Sternbergschen Kreise des Regierungsbezirks von Frankfurth a. d. O.; als den beiden im Herzogthum Sachsen belegenen Alaunwerken zu Schwemsal und Muskau der freie Handel mit ihren fabricirten Alaun zu. Die Werke im Herzogthum Sachsen müssen sich jedoch den wegen der Waaren aus dem gedachten Herzogthum und deren Beglaubigung allgemein erlassenen Bestimmungen bequemen. Die Abgabe von dem auf vorgedachten Werken fabricirten Alaun wird allgemein auf 8 gr. pro Centner bestimmt.

In Gemäßheit eines dieserhalb aus dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 13ten Juni c. erlassenen Rescripts wird dies allgemein bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 230. Wegen d fortwährenden Activität und

Es ist uns angezeigt worden, daß die Bewohner längst der Gränze gegen das Herzogthum Sachsen in dem Wahne stehen, daß da dieses Herzogthum nunmehr mit dem Königreich Preußen vereint ist, daß Verkehr mit demselben ohne alle

Revisions-Befugniß des Grenzjäger-Corps
2te Abt. 29st. Juni.

alle bisherigen Einschränkungen erlaubt sey, und niemand sich ferner der Revision der an der Gränze plazirten Gränzjäger unterwerfen dürfe. Eins ist so unrichtig als das Andere.

Das Verkehr mit dem Herzogthum Sachsen ist zwar erlaubt, doch finden diejenigen Beschränkungen statt, die im Allgemeinen wegen Erhebung der Zoll-Gefälle und wegen des Einbringens ganz verbotener Waaren erlassen sind. Das Verkehr der Gränzbewohner mit rohen Produkten und Vieh ist unbeschränkt, doch muß solches, wenn es nicht in Kleinigkeiten besteht, dem nächsten Zoll-Amte angemeldet, und davon die geordnete Eingangs-Zoll-Gefälle, wenn diese nicht ausdrücklich aufgehoben sind, entrichtet werden.

Die Importation der im Herzogthum Sachsen fabrizirten Waaren, wenn diese nicht etwa in Kleinigkeiten als z. B. ein Paar Schuhen, ein Paar Stiefeln, fünf Ellen Kattun und weniger bestehen, darf aber nur gegen Vorzeigung der Ursprungs-Certifikate und gegen Entrichtung der angeordneten Accise-Abgaben von 2 gr. pro Thaler geschehen.

Jeder Landbewohner, welcher daher dergleichen Waare einbringt, muß sich mit dem, von dem Verkäufer abzufordernden Ursprungs-Attest bei dem nächsten Zoll-Amte melden, und hier die geordnete Zoll-Gefälle entrichten, und nur gegen Vorzeigung der empfangenen Accise-Quittung und des Certifikats können sie passiren.

Die Gränzbesetzung ist angewiesen, darauf zu sehen, daß diese Vorschriften befolgt werden. Derjenige Landbewohner, welcher sich also gegen die Revision der Gränzbesetzung sträubt, handelt straffällig, noch mehr aber derjenige, welcher sich, wie dies bereits geschehen ist, den Gränzjägern thätlich widersetzt. In diesem Fall werden wir, wenn uns von der Gränz-Brigade Anzeige gemacht wird, mit aller Strenge ohne Unterschied der Person und des Standes verfahren, und gegen Jeden, der sich der Revision oder Gränzbesetzung widersetzt, die fiskalische Untersuchung einleiten.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 231. Den Verkehr mit Papier aus den Provinzen jenseits der Maaß
ste Abth. 3s Juli.

Die Art der Verpackung der in den Provinzen zwischen der Weser und Maaß verfertigten Papiere hindert deren zweckmäßige Verbleiung.

Nach der Bestimmung Eines Hohen Finanz-Ministerii vom 18ten v. M. soll selbige dahero unterbleiben, wogegen aber diese Papiere, wenn sie beim Eingange in den alten Provinzen rechts der Weser als einländisch behandelt werden sollen, mit Certifikaten der Bürgermeister begleitet seyn müssen, worin nicht nur die Sorte, sondern auch das Wasserzeichen des Papiers angegeben seyn muß.

Von den Blanquets zu diesen Certifikaten sind den Herren Steuerräthen 2 Exemplare zugesandt worden, um sie den Accise-Aemtern zur Kenntniß näher vorzuzeigen.

Die

Digitized by Google

Die von dergleichen Papieren zu erhebende Accise-Gefälle sind durch die Verfügung vom 30ten November v. J. Amtsblatt pag. 418. ad No. 309 bestimmt, nemlich:

a) vom Postpapier 2 gr.,
b) vom Schreibpapier 1 gr,
c) vom Druckpapier 4 pf. pro Rieß.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 232. Wegen Feilbietung der Waaren auf Jahrmärkten. ate Abt. 273e. Mai.

Der noch in mehrern Städten statt findende Gebrauch, daß der Jahrmarkt erst um Mittag eingeläutet, und nur dann erst den auswärtigen Professionisten gestattet wird, ihre mitgebrachten Waaren feil zu bieten, hat keine gesetzliche Bestimmung für sich, gereicht vielmehr offenbar zur Belästigung der Verkäufer und der Käufer. Er wird deshalb hierdurch allgemein aufgehoben, und es muß den die Jahrmärkte besuchenden fremden Handwerkern, Fabrikanten und Händlern gestattet werden, ihre Fabrikate auch in der ersten Vormittagsstunde des Tages, der einmal zum Jahrmarkte bestimmt ist, auszustellen und feil zu bieten. Fände diese Erlaubniß in den Lokal-Verhältnissen, besonders da, wo die Jahrmärkte mit den Viehmärkten verbunden sind, Schwierigkeiten, die sich nicht heben ließen, so mag die Orts-Polizei-Behörde davon besondere Anzeige machen.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 233. Publikandum betreffend die Gewerbebescheinigung der Bierbrauer, die zugleich Essig bereiten. ate Abth. 253. Juni.

Da die Gewerbesteuer der Brauer sich nach der Scheffelzahl des deklarirten Malzes abmißt, eine Benutzung desselben zu Essig statt zu Bier, mithin bei Ausmittelung der erstern bereits zur Anrechnung kommt; so haben Sr. Excellenz der Herr Finanz-Minister durch das Reskript vom 15ten des v. M. bestimmt, daß Bierbrauer, welche nebenher gelegentlich Essig bereiten, von der Lösung eines besondern Gewerbescheins auf Essig-Fabrikation entbunden bleiben, sofern die Steuer beider Gewerbsarten zusammen nach dem obigen Maaßstabe den höchsten Tarifsatz der 6ten Klasse nicht übersteigen. In den letztern wahrscheinlich seltenen Fällen ist es aber nothwendig, für jeden Zweig der Brauerey einen besondern Gewerbeschein lösen zu lassen.

Diese gegebene Vorschrift wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Frankfurth a. d. O., den 2ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 234. Brand-Entschädigungs-Verein der Prediger und

In Gefolge der Genehmigung des Hohen Ministerii des Innern vom 11ten v. M. und im Einverständnisse mit der Königl. Regierung zu Potsdam sollen die Herren Prediger und Schullehrer der hieher abgetretenen Kreise Lebus und Beeskow

Schullehrer 1te Abth. 16. Juni.

kow zu den Neumärkschen Mobiliar-Brandversicherungs-Vereinen dergestalt übertreten, daß sie noch zu allen den Schäden, welche sich bis zum 31ten d. M. einschließlich ereignen, den Beitrag zu den Kurmärkschen Vereinen leisten müssen, dagegen aber auch für alle, sie bis zu diesem Tage treffenden Schäden aus den Kurmärkschen Vereinen ihre Entschädigung erhalten.

Das Reglement für die Prediger in der Neumark vom 20ten Februar 1794. enthält mit dem Reglement für die Kurmark vom 25ten Januar 1768. durchaus gleiche Grundsätze und eben so sind die Entschädigungssummen überall gleich.

Eben so ist das diesseitige Reglement für die Schullehrer vom 1ten März 1814. mit dem Kurmärkschen für die Landschullehrer und Küster vom 24ten Dezember 1800. überall gleichlautend.

Dagegen hat eine besondere Verbindung der Stadtschullehrer in der Neumark nicht bestanden. Es ist daher bestimmt, daß diese zu dem diesseitigen Vereine der Schullehrer überhaupt in der Art übertreten, daß sie bei entstehenden Schäden den für jene ausgeschriebenen Beitrag anderthalbfach entrichten, dagegen aber auch die Entschädigung anderthalbfach und also, da jenen nach der Größe des Verlustes nur 100 rtl., 50 rtl. oder 25 rtl. gezahlt werden, sie statt dessen 150 rtl., 75 rtl. oder 37 rtl. 12 gr. erhalten, wodurch sich alles gegen einander ausgleicht.

Was die bei den Kurmärkschen Kassen befindlichen Bestände betrift, so werden dieselben nach Verhältniß der Zahl der Interessenten ausgemittelt und hieher überwiesen werden, und eben so sollen die Hinzutretenden mit den bisherigen Neumärkschen Interessenten in Rücksicht der hiesigen Bestände durch Ausschreibung eines etwa erforderlichen, außerordentlichen kleinen Beitrags in gleiches Verhältniß gesetzt werden, worüber eine besondere Berechnung bekannt gemacht werden soll.

Die Festsetzung des Kurmärkschen Ober-Consistorii vom 27sten August 1801 nach welcher

zur Ausmittelung des Feuerschadens keine ausstehenden oder sonst ausser der Amtswohnung des Abgebrannten befindlichen Gelder mit einzurechnen.

ist übrigens mittelst Rescripts des damaligen Geistlichen Departements vom 5ten Juli 1804. für die Neumark gleichfalls genehmigt. Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Herrn Prediger und Schullehrer überall zu achten, und werden die Herrn Superintendenten, welche damit noch rückständig sind, erinnert, in Gefolge der Verfügung vom 25sten Mai d. J. (Amtsblatt No. 261.) die Verzeichnisse von hieher übertretenden Interessenten jetzt bis zu Ende d. Mts. einzureichen. Frankfurth a. d. O., den 10ten Juli 1816.

Königlich Preußische Regierung.

No. 235. Wegen Unterfügung der im

Außer den, durch die Verfügung vom 26ten v. M., Amtsblatt Stück 27. No. 206. geforderten Listen, von den Invaliden und den Wittwen und Waisen

der

der Gebliebenen aus dem Feldzuge pro 1815., bedarf es noch einer besondern Liſt. von den Invaliden aus dieſem Feldzuge nach dem unten abgedruckten Schema. Feldzuge von 1815. invalide gewordenen Krieger. 37. Juli.

Hierbei wird jedoch bemerkt, daß die Invalidität entweder durch einen Invalidenſchein des Departements für die Invaliden, oder, im Fall die Anerkennung der Invalidität noch nicht erfolgt iſt, durch ein Invaliden-Atteſt eines Regiments-Chirurgus oder Kreis-Phyſikus begründet ſeyn muß, welches Zeugniß ſich alſo die Unterbehörde, die die Aufzeichnung unternimmt, vorlegen laſſen, und daß dies geſchehen, unter den Liſten bemerken muß.

Uebrigens iſt dieſe Liſte zugleich mit der unterm 26ten v. M. erforderten einzureichen, und der in jener Verfügung geſetzte Termin prompt innezuhalten, widrigenfalls eine Ordnungsſtrafe von 2 rtl. eintreten muß.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No	Vor- und Zunamen der Invaliden.	Charge.	Benennung der Truppentheile zu denen ſie gehört haben.	Gelegenheit und Ort wo dieſelben verwundet ſind.	Aufenthalts-Ort. Stadt oder Dorf.	Aufenthalts-Ort. Kreis.	Datum des Abſchiedes als Invalide.	Bemerkungen.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 33. Die Juſtitiariats Einrichtung in dem Herzogthum Sachſen betr.

Sämmtliche Patrimonial-Juriſdiktionarien in dem zu unſerm Departement gehörigen Theil des Herzogthums Sachſen werden hierdurch aufgefordert, die mit den Juſtitiarien ihrer Güter geſchloſſenen Contrakte binnen 8 Wochen hier einzureichen, widrigenfalls das Juſtitiariat entweder ex officio beſetzt, oder mit einem benachbarten Land- und Stadt-Gericht vereinigt werden wird.

Falls mit den zeitigen Gerichtshaltern kein Vertrag errichtet ſeyn ſollte, ſo muß ein ſolcher annoch abgeſchloſſen werden, und iſt es hierbei Regel, daß dem Juſtitiarius der Genuß der Sporteln nicht überlaſſen werden kann, er vielmehr ſolche dem Juriſdiktionarius berechnen, und dieſer ihm dagegen ein jährliches Fixum ausſetzen muß.

Uebrigens wird auch zur Verwaltung der Patrimonial-Juriſdiktion ein auf dem Gute befindliches hinlängliches Gelaß zur Abhaltung der Gerichtstage, Aufbewah-

Digitized by Google

bewahrung der Registratur, der Depositen und des Hypotheken-Buches, so wie ein Gefängniß erfordert, worauf mithin Rücksicht zu nehmen ist.

Wir werden daher die zur Erleichterung der meisten Gutsbesitzer dienenden Anträge auf Zuschlagung der Patrimonial-Gerichte zu einem Land- und Stadt-Gerichte, oder die Vereinigung mehrerer benachbarter Jurisdiktionarien zur Bildung eines Kreis-Gerichts gern befördern, und wollen dieserhalb die weitern Anträge erwarten.

Die Herrn Landesältesten werden aufgefordert, in dieser Hinsicht eventualiter das Nähere vorzubereiten, und darüber Anzeige zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Verordnungen des Königl. General-Commissariats zu Soldin.

In Folge des Königl. Edikts vom 14ten September 1811. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und dessen Deklaration vom 29ten Mai a. c. so wie den besonderen Bestimmungen Eines Hohen Ministerii des Innern gemäß, soll das General-Commissariat zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Königl. Regierungs-Bezirk Frankfurth a. d. O. nunmehr organisirt werden.

Indem ich als der von Sr. Königl. Majestät zur Ausführung erwähnten Edikts Allerhöchst ernannte Präsident und General-Commissarius den Gutsherrn und den Dorf-Communen in sämmtlichen zum Regierungs-Bezirk Frankfurth a. d. O. gehörigen Distrikten und Ortschaften, so wie sie diesem nach den Bekanntmachungen vom 9ten und 12ten März a. c. Amtsblatt No. 11. und 12. Allerhöchst zugelegt worden sind, dieses zur Kenntniß bringe, und hierbei voraussetze, daß das Edikt vom 14ten September 1811. sowohl als dessen jetzt erfolgte Deklaration in den Händen eines jeden Interessenten sich bereits finden werden, sehe ich mich hinsichtlich der von diesen zu machenden Anträge auf Dienstaufhebung und Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse veranlaßt, folgende nähere Bestimmungen zu erlassen.

1) Da der Artikel 121. der Deklaration, daß die Gesetzkraft dieser und des Königl. Edikts auf welches sie gegründet ist, sich nur über diejenigen Provinzen erstrecken soll, welche im Jahr 1811. dem Staate einverleibt waren, und über die Anwendung obiger Verordnungen in den wieder eroberten und neu erworbenen Provinzen die näheren Allerhöchsten Bestimmungen erst erfolgen sollen, so versteht es sich von selbst, daß alle Anträge aus Kreisen und Ortschaften des Regierungs-Bezirks Frankfurth a. d. O., welche ihrer Natur nach die oben erwähnten Eigenschaften besitzen, für jetzt nicht berücksichtigt werden können.

2) Alle Anträge wegen Regulirung der gutsherrlichen u. bäuerlichen Verhältnisse gehören den Allerhöchsten Bestimmungen gemäß ausschließlich zum Geschäfts-

Bereich

Digitized by Google

Bereich des General-Commiſſariats, und ſind daher dieſem unmittelbar und nicht der Königl. Regierung oder dem Königl. Ober-Landes-Gericht einzureichen, worauf zur Vermeidung von Geſchäfts-Störungen, das landwirthſchaftliche Publikum hierdurch ganz beſonders aufmerkſam gemacht wird.

Bevor die vollſtändige Organiſation des General-Commiſſariats nicht erfolgt ſeyn wird, ſind alle Anträge an mich den General-Commiſſarius perſönlich und zwar vorläufig hierher nach Soldin und Poſtfrei zu richten.

3) Da die wirkliche Regulirung der gegenſeitigen Verhältniſſe des Gutsherrn und der Bauern nur erſt dann erfolgen kann, wenn diejenigen Commiſſarien und Offizianten, welche dieſe Geſchäfte ſpeziell bearbeiten ſollen, Höchſten Orts ernannt ſeyn werden, ſo können auch alle bis dahin eingehende Anträge, vorläufig nur notirt werden, wobei aber den Gutsbeſitzern und den Communen hiermit die Verſicherung gegeben wird, daß alsdann dieſe nach der Reihefolge des Eingangs, der Bearbeitung mit möglichſter Beſchleunigung unterworfen werden ſollen. Die vollſtändige Organiſation des General-Commiſſariats wird zu ſeiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

4) Zur Erhaltung eines ordnungs- und regelmäßigen Geſchäftsganges beſtimme ich: daß mündliche Anträge auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe durch Deputirte aus den Communen nicht berückſichtigt werden können, und daß bei Abfaſſung der ſchriftlichen Anträge und Berichte folgende Formen zu beobachten ſind:

a) Jeder Antrag oder Bericht iſt auf die rechte Seite eines in der Mitte gebrochenen Bogens zu ſchreiben.

b) Auf der erſten linken Seite oben iſt Ort und Datum, ſo wie die zunächſt gelegene Poſtſtation, desgleichen die Nummer des Reſcripts welches den Bericht veranlaßte, und die ſich ſtets unten auf der Schlußſeite der Verfügungen befindet, zu bemerken.

c) Der Inhalt des Antrages oder Berichts wird hierunter in beſtimmter Kürze bemerkt.

d) Anträge und Berichte ſind in gedrängter Kürze abzufaſſen. Alle Provinzialismen ſind den allgemein verſtändlichen Benennungen nur eingeklammert beizuſetzen. Die Communen müſſen zur Abfaſſung ihrer Anträge ſich Männer bedienen die mit der Sprache und dem Geſchäftsſtyle einigermaßen bekannt ſind.

e) Beigefügte Akten oder Anlagen müſſen durch einen Strich auf der linken gebrochenen Hälfte bei der betreffenden Stelle bezeichnet werden.

Schließlich muß ich den Gemeinen noch den Artikel I. der Allerhöchſten Deklaration vom 29ten Mai a. c. ganz vorzüglich in Erinnerung bringen, und ſie ernſtlich warnen, nicht durch eine vor der vollſtändigen Auseinanderſetzung ſich anmaßende widerrechtliche Verweigerung der ihren Gutsherrn zu leiſten ſchuldigen Dienſte, und ſonſtigen Leiſtungen Allerhöchſten Orts Mißfallen zu erregen, und

Digitized by Google

Veranlassung zu geben, daß über sie die in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe und Widersetzlichkeit bestimmten Strafen werden verhängt werden.

Soldin, den 6ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Präsident und General-Commissarius für die Neumark.
von Sack.

Personal-Chronik.

1ste Abth. 168. Juni.

Nach der Verfügung Eines Hohen Finanz-Ministerii vom 10ten d. M. ist der verabschiedete Lieutenant Eckstein, vormals Controlleur in Mohrin, in die Stelle des ꝛc. Rhode als erster Aufseher allhier vom 1ten Mai d. J. ab, ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 20ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Candidaten Couard, Paalzow, Wagener, Wiese, Gründler und Goldmann, sind pro ministerio geprüft, und für wahlfähig zum Predigtamte — der erste mit dem Zeugnisse „sehr gut bestanden" — erklärt worden.

Berlin, den 30ten Mai 1816.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Unter Beziehung auf die ausführliche Bekanntmachung vom 17ten Mai d. J., wegen einer Versammlung der hiesigen Bibelgesellschaft auf den 24ten d. M. Nachmittags um 4 Uhr in dem Regierungs-Gebäude hieselbst — Amtsblatt No. 21. Seite 230 — wiederholen wir hierdurch die Einladung zu dieser Versammlung nochmals. Frankfurth a. d. O., den 13ten Juli 1816.

(gez.) v. Wißmann, Regierungs-Chef-Präsident. Muzel, Consistorialrath.

Zur leichtern Anschaffung der bisher erschienenen Gesetzsammlung ist höhern Orts angeordnet: daß von heute an der Preis der Jahrgänge von 1810. bis 1815. incl. auf 4 rtl. für Ein Exemplar auf Druck-, und auf 6 rtl. für Ein Exemplar auf Schreibpapier herabgesetzt seyn, dagegen es für einzelne Jahrgänge und für jeden der folgenden bei dem gewöhnlichen Pränumerations-Preis von 2 und resp. 3 rtl. verbleiben soll.

Jede desfallsige Bestellung an das unterzeichnete Komtoir unter Einsendung des, durch die ganze Monarchie Portofrei befördert werdenden Betrages, wird auf das prompteste besorgt werden; auch stehet es Jedem frei, die Bestellung bei dem zunächst gelegenen Postamt zu machen.

Ein-

Digitized by Google

Eingebundene Exemplare sind, gegen eine besondere Vergütigung von 12 gGr. nur bei dem unterzeichneten Komtoir zu haben.

Berlin, den 1sten Juli 1816.

Königl. Preuß. Debits-Komtoir der Allgemeinen Gesetzsammlung.

Sechste Nachweisung der für die Marienburger Verunglückten erhaltenen Gaben.

64) Wiederum durch den Herrn Kriegsrath und Kreis-Direktor Sturm eine Sammlung von 21 rtl. 10 gr. C. und MC., wozu beigetragen haben: Der Gutsbesitzer Wernicke auf Döllensche Radung 8 gr., das Amt Pyrehne 5 rtl., die Gemeinden Groß-Rehne 1 rtl. 12 gr., Worholländer 5 rtl. 16 gr., Schützensorge 1 rtl. 6 gr. 2 pf., Pyrehnsche Holländer 1 rtl. 14 gr. 3 pf., Dechsel 2 rtl. 17 gr. 2 pf., Fichtwerder 3 rtl. 8 gr. 5 pf.; 65) Von einem Ungenannten sub A. B. 1 rtl. C.; 66) Von dem interimistischen Accise-Einnehmer Herrn Woldt zu Mohrin 2 rtl. 16 gr. C. und dessen Tochter Wilhelmine 8 gr. C.; 67) Durch den Herrn Kreissteuer-Einnehmer Schramm zu Soldin von der Gemeine Pitzerwitz 1 rtl. 18 gr. 6 pf. MC.; 68) Von dem Herrn Hofprediger Grüel zu Crossen noch eine Sammlung von 7 rtl. 4 gr. C. und MC.; 69) Durch den Herrn Landrath v. Oertzen zu Spremberg abermals 25 rtl. Gold und 20 rtl. 19 gr. C., wozu beigetragen haben: Der Herr Burggraf zu Dohna auf Uhyst 5 Fr.d'or, die Gemeine zu Horno 5 rtl. C., das Dominium und die Gemeine zu Kleinloitz 2 rtl., Türkendorff 1 rtl. 21 gr. 9 pf., Dubraucke 20 gr., die Gemeinen zu Wolfshain 16 gr., Lieskau 8 gr., die Dörfer Bernsdorff 1 rtl. 9 gr. 6 pf., Hohenbucko 4 rtl. 14 gr., Beuckwitz 1 rtl. 17 gr. 6 pf., Niemitsch 2 rtl. 8 gr. 3 pf.; 70) Noch durch den Herrn Landrath v. Köller zu Friedeberg von der Gemeine zu Breitenwerder 5 rtl. 3 gr. 4 pf.; 71) Durch den Wohllöblichen Magistrat zu Schwiebus den Beitrag einer Haus-Kollekte zu Schwiebus von 14 rtl. 1 gr. C.; 72) Durch den Herrn Landrath v. Sommerfeld zu Schwiebus eine Sammlung von 134 rtl. 8 gr. 11 pf. C. und MC., wozu beigetragen haben: Die Gemeine Oppelwitz 16 gr., der Pfarrer Martin daselbst 6 gr., der Pastor Hgase in Stentsch 8 gr., der Oekonom Eittner 4 gr., die Gemeine 2 rtl. 23 gr. 3 pf., Herr v. Schlichting zu Muschten 1 rtl., die Gemeine 15 gr., der Ober-Amtmann Scheibel in Jordan 16 gr., der Kaplan Jakob 12 gr., die Gemeine 1 rtl. 4 gr., der Gutsbesitzer Magdeburg zu Leimnitz 1 rtl., die Gemeine 2 rtl. 10 gr. 10$\frac{2}{7}$ pf., Herr Förster in Rinnersdorff 8 gr., die Gemeine 1 rtl. 2 gr. 10 pf., der Müller Herzberg zu Sckampe 8 gr., das Dominium zu Steinbach 12 gr., der Pfarrer Seidel zu Mühlbock 8 gr., der Prediger Zeller 2 gr., der Pächter Noack zu Birckholz 6 gr., die Gemeine 18 gr., der Pfarrer Scholz zu Liebenau 4 gr., der Prediger Böhmel 4 gr., die Einwohner daselbst 12 gr., der Stadtrichter Vollmer 8 gr., der Kammerherr v. Lettow zu Starpel 1 rtl. 8 gr., die Gemeine 1 rtl. 4 gr. 6 pf., der Gutsbesitzer v. Heinersdorff zu Möstgen 14 gr., die Gemeine 10 gr., der

der Obriſt v. Hohendorff zu Niedewitz 1 rtl., die Gemeine 3 gr. 8$\frac{4}{7}$ pf., der Gutsbeſitzer von Heinersdorff zu Heinersdorff 1 rtl. 4 gr., die Gemeine daſelbſt 4 gr., das Dominium zu Wilkau 1 rtl., die Gemeine daſelbſt 8 gr., der Kreisdeputirte Kretſchmer zu Merzdorf 5 rtl., die Gemeine daſelbſt 6 gr., der Paſtor Roſt zu Schmarſe 12 gr., der Amtmann Grieger 12 gr., die Gemeine 4 gr., der Oberamtmann Schönfeld zu Backau 1 rtl., die Gemeine daſelbſt 4 gr., Herr Kubale zu Riſſen 1 rtl., die Gemeine daſelbſt 9 gr., der Pfarrer Lindner zu Rentſchen 12 gr., die Gemeine daſelbſt 6 gr. 3$\frac{1}{2}$ pf., der Inſpektor Neuſert zu Kutſchlau 1 rtl., die Gemeine daſelbſt 1 rtl. 12 gr., die Gemeinen Jehſer 12 gr., Schönfeld 12 gr., Walmersdorf 13 gr. 8$\frac{4}{7}$ pf., Keltſchen 9 gr., Friedrichsfelde 1 gr. 5$\frac{1}{7}$ pf., Riegersdorff 13 gr. 8$\frac{4}{7}$ pf., Mittwalde 20 gr., Ulbersdorff 17 gr., Dornau 16 gr., Neuhöfgen 18 gr. 3$\frac{2}{7}$ pf., Riedſchütz von Sommerfeldſchen Antheils 12 gr., von Schlichtingſchen Antheils daſelbſt 12 gr., das Dominium zu Oggerſchütz 1 rtl., die Gemeine daſelbſt 3 rtl. 6 gr., das Dominium Klein Dammer 2 rtl., die Gemeine daſelbſt 12 gr., die Gemeinen Koppen 7 gr. 5$\frac{1}{7}$ pf., Läsgen 8 gr., Blankenſee und Goldbach 2 gr. 3$\frac{3}{7}$ pf., Friedrichswerder 4 gr., Wutſchdorff 6 gr., Salckau 4 gr., Lanken 12 gr., Gröditz 2 rtl. 2 gr. 8$\frac{4}{7}$ pf., Neudörffel 4 gr., das Dominium Burglehn Schwiebus 16 gr., der Herr Landrath von Sommerfeld 2 rtl., der Kreisdragoner Kallenbach 6 gr., der Kreisdragoner Nicolaus 2 rtl. (Denuncianten-Antheil wegen mehrerer Polizei-Kontraventionen, verſchiedener Kreis-Einſaſſen, welche derſelbe zu dieſem Behuf angewieſen), die Gemeine Lagow 1 rtl., das Dominium daſelbſt 8 gr., die Gemeine zu Sckampe 1 rtl., der Prediger Balcke daſelbſt 8 gr., die Gemeine zu Mühlbock 1 rtl. 17 gr., der Prediger Fabricius zu Buckow 1 rtl., die Frau Gräfin Reuß 1 rtl., die Frau Baronin v. Hanſtein 1 rtl., die Gemeine daſelbſt 2 rtl. 8 gr., der Landrath v. Unruhe zu Heinersdorff 1 rtl., der Prediger Buchholz daſelbſt 1 rtl., der Prediger Ritthauſen zu Klemzig 16 gr., der Amtmann Wunderſitz 1 rtl., die Gemeine daſelbſt 14 gr. 1 pf., der Amtmann Schnee zu Goltzen 8 gr., Windels Erben 1 rtl., die Gemeine daſelbſt 9 gr. 3 pf., der Amtmann Grunewald zu Züllichau 8 gr., Frau Kommiſſionsräthin Bernhardy zu Adlich Crummendorff 16 gr., die Gemeine daſelbſt 8 gr., die Gemeine zu Amt Crummendorff 1 rtl. 4 gr., der Inſpektor Lobach in Krauſchow 1 rtl., Kreisdeputirte Lange 1 rtl., Gutsbeſitzer Bone 1 rtl., der Major v. Knobelsdorff zu Oblath 1 rtl., die Gemeine Glauchow 2 rtl., die Bürgerſchaft des Städtchens Trebſchen 14 gr., der Brauer Reiche im Dorfe Trebſchen 12 gr., die Gemeine daſelbſt 8 gr. 7 pf., der Kreisdeputirte v. Angern zu Mohſau 2 rtl., der Prediger Wilcke 12 gr., Römpler 16 gr., Schullehrer Pohlan 2 gr., der Amtmann Banſen 1 rtl., die Gemeine daſelbſt 16 gr., der Gutsbeſitzer von Gersdorff in Kay 1 rtl., der Prediger Röhricht 12 gr., die Gemeine daſelbſt 12 gr., der Gutsbeſitzer von Gersdorff in Guhren 1 rtl., der Amtmann Zippel 1 rtl., die Gemeine daſelbſt 4 gr., der Schullehrer Kühn in Kay 4 gr., der Amtmann Förſter in Lochow 1 rtl., die Gemeine daſelbſt 8 gr., der Major

von

v. Paczkowsky zu Paltzig 2 rtl., der Brauer Beissert 8 gr., die Gemeine daselbst 3 rtl. 2 gr., der Landesdirektor v. Sydow zu Kaltzig 1 rtl., der Prediger Schulz 12 gr., der Schullehrer Russack 4 gr., die Gemeinde daselbst 3 Rthl. 10 gr., das Dominium Schönborn 1 Rthlr., der Prediger Böhmel 4 gr., der Schullehrer Großmann 2 gr., der Wirthschafter Kärg 4 gr., die Gemeine daselbst 8 gr. 3 pf., der Prediger Student zu Nickern 1 Rthlr., die Gemeine daselbst 12 gr. 9 pf., der Rittmeister von Zimmermann zu Langmeil 5 rtl., die Gemeine daselbst 8 gr., der Förster Osten zu Ostnitz 1 rtl., die Gemeine daselbst 1 rtl., der Oberamtmann Förster zu Padligar 3 rtl., die Gemeine daselbst 1 rtlr., der Rittmeister von Schöning in Schmöllen 5 rtl., der Oberamtmann Kayser 1 rtl., der Salzinspektor Mützel zu Tschicherzig 1 rtl., der Güthervervalter Mudring 1 rtl., der Gensd'armen-Unteroffizier Schneider 12 gr., der Erbfährpächter Schober 1 rtl. 12 gr., der Förster Kunze 4 gr., die Gemeine zu Tschicherzig 3 rtl. 6 gr., die Gemeine zu Radewitsch 16 gr., der Cantor Lampe zu Nickern 6 gr., die Gemeine der Colonie Neu-Borcke 4 gr., zusammen 25 rtl. Gold und 208 rtl. 16 gr. 9 pf. C. und MC., welche Summe heute an den Herrn Commissionsrath Schulz zu Marienburg abgesandt ist. Hierzu die Total-Summe der vorigen Nachweisung mit 107 rtl. 12 gr. Gold und 1141 rtl. 12 gr. $8\frac{6}{7}$ pf. C. und MC. giebt die Summe von 132 rtl. 12 gr. Gold und 1350 rtl. 5 gr. $5\frac{6}{7}$ pf. C. und MC.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident,
(gez.) von Wißmann.

Uebersicht der Witterung im Junius 1816.

Die häufigen Regen, welche den Mai dieses Jahres auszeichneten, dauerten auch im Junius fort. Vom 1sten bis zum 11ten regnete es täglich bei W., SW und N. Die Temperatur war größtentheils kühl. Der 12te war ein gemischter, und der 13te ein heller, heißer Tag. Am 14ten und 15ten erschienen Gewitter durch Regen begleitet; an dem letztern Tage gewittette es von 10 Uhr Vormittags bis Abends 7 Uhr fortwährend in der hiesigen Gegend. Ein Blizstrahl fuhr in ein ausserhalb der Stadt Frankfurth gelegenes Gartenhaus, ohne jedoch zu zünden. Eine Frau auf dem Wege von hier nach dem Dorfe Tschetzschnow begriffen, wurde durch das Gewitter getödtet. Der 16te, 17te und 18te waren gemischte, warme und angenehme Tage und vom 19ten bis zum 28sten regnete es mit Ausschluß des 21sten, 22sten und 27sten täglich bei warmer Temperatur und nördlichen oder östlichen Winden, welche vom 11ten bis zum Ende des Monats statt fanden. Die beiden letzten Tage in demselben waren gemischt und trocken. Am 30sten bemerkte man ein Gewitter in der Entfernung.

Vorherrschend war N. und NO.

An

An zwei Tagen nahm man Nebel wahr; an 3 Tagen Gewitter; an 20 Tagen und in 3 Nächten regnete es. Strichweise sind Hagelschauer vorgekommen. Die in der Nacht vom 9ten zum 10ten stattgehabte Mondfinsterniß, konnte wegen des bewölkten Dunstkreises nicht deutlich wahrgenommen werden.

Wenn gleich die häufigen Regen im Junius für die Felder und Gärten mit großer Fruchtbarkeit verknüpft waren und daher den Getreidearten wohlthätig zusagten, so erzeugten sie doch in tief liegenden Gegenden, besonders in schwerem Boden, zu viel Näſſe, wodurch hin und wieder Nachtheile erzeugt wurden. Auſserdem wurden durch das Anschwellen der Ströme die in den Niederungen derſelben liegenden Wieſen überschwemmt, und der Einschnitt des üppig ſtehendes Graſes vereitelt, wie denn die Heuerndte überhaupt durch die vielen Regengüſſe nicht allein ſehr erschwert worden, ſondern auch mit groſſem Verluſt verbunden geweſen iſt.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen iſt durchgehends gut, und epidemiſche Krankheiten fanden nicht ſtatt.

Das Barometer ſtand am höchſten den 13ten Morgens = 339,62‴ bei + 3,5° de Lük und N. am niedrigſten den 8ten Abends = 330,5‴ bei + 1° de Lük und SW. Differenz = 9,12‴.

Das Thermometer zeigte die höchſte Temperatur an den 13ten Mittags = + 23,5° Reaum. im Schatten und + 31,5° R. in der Sonne bei N. die niedrigſte den 6ten Abends = + 6° R. bei W.

Das Hygrometer verrieth die meiſte freie Feuchtigkeit im Dunſtkreiſe den 16ten Morgens = 72° bei N. und Nebel; die wenigſte den 13ten Mittags = 40° bei N., der mittlere Stand war = 56°.

Man zählte im Junius

2 helle 8 gemiſchte	trockene	Tage.
4 trübe 16 gemiſchte	Regen-	

9mahl	6mahl	2mahl	1mahl	3mahl	6mahl	6mahl	6mahl
N.	NO.	NW.	S.	SO.	SW.	O.	W.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Juli 1816.

Frank.

Berichtigung.

In der Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts vom 17ten Junius d. J. im Amtsblatte No. 27. S. 305 Zeile 3 von unten iſt ſtatt 4 rtl. — 4 gr. zu leſen.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 29. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 17ten Juli 1816.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hiermit ersucht, auf den unten bezeichneten Polen Johann Milnick, welcher des Diebstahls angeschuldigt, in der Nacht vom 8ten zum 9ten Juli d. J. aus hiesiger Amtsfrohnfeste durch gewaltsamen Durchbruch entwichen ist, aufmerksam zu seyn, ihn, wo er sich betreten läßt, sofort zu verhaften, uns im Betretungsfall davon schleunigst Nachricht zu geben, oder den Verbrecher gegen Erstattung der Kosten hieher transportiren zu lassen.

Senftenberg, am 9ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Senftenberg.

Signalement.

Der Pole Johann Milnick ist 28 Jahr alt, 68½ Zoll groß, hat braune Haare, blaue Augen, eine breite eingedrückte Nase, und ein längliches pockennarbiges rothes Gesicht. Er spricht russisch, pohlnisch, wendisch, und kann sich auch in deutscher Sprache etwas verständlich machen.

Bei seiner Entweichung war er barfuß, mit weißen langen Leinwandhosen, einer blau gedruckten Ermelweste und einer weißbaumwollnen Mütze bekleidet.

Auf Ansuchen des Michael Kieschke zu Reichenbach wird wegen einer obrigkeitlichen konsentirten Schuldforderung von 200 Rthlrn. samt des dem Anhängigen der künftige 21ste September 1816. zur öffentlichen Subhastation der den Schuhmacher Winklerschen Eheleuten hieselbst, Johann Christian und Johanne Christiane geb. Ender zugehörigen Grundstücke, und zwar:

1) des Wohnhauses auf dem sogenannten Zindel No. 685. mit 20 Sch. Taxe von den Baugewerken auf 580 Rtl. hoch geschätzt,
2) des Weinbergs bei der Eimbecke von $\frac{5}{16}$ Morgen Weinwuchs No. 393. mit 5 S. Taxe, von den Eidleuten 130 Rtl. taxirt, und
3) des Ackers von 3 Viertel Aussaat und sogenannten Gärtchens an der Eichholzgasse No. 128. und 129. mit 4 Sch. Taxe, von den Eidleuten auf 105 Rtl. hoch gewürdigt,

hiermit terminlich anberaumt, solches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und alle Kauflustige eingeladen: gedachten Tages des Vormittags auf hiesigem Rathhause vor dem dieserhalb ernannten Deputirten, Hrn. Stadtsyndicus Steuer zu erscheinen, sich zu melden, ihre Gebote abzugeben, dem Subhastationsverfahren beizuwohnen, und gewärtig zu seyn, daß den Meistbietenden diese Grundstücke gegen baare Bezahlung oder Sicherstellung des Gebots zugeschlagen, so wie auf nach Verlauf des Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflektirt werden wird.

Guben am 31sten Mai 1816.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll die pachtlos gewordene kleine Jagd auf nachstehenden zum Königl. Lubiathfließer Forst-Revier in der Domainen-Intendantur Driesen gehörigen Feldmarken, als Liependorf, Ahrhorst, Neu-Anspach, Friedrichshorst, Erbenswunsch, Neu-Erpach, Neuteich und Neuteicher Holländer, imgleichen die kleine Jagd auf der Feldmark der Stadt Driesen auf der linken Seite des Weges nach Neu-Ulm bis zum Hammer-Kanal mit Ausschluß des sogenannten Militz-Winkels, anderweit auf 6 Jahre öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 2ten August d. J. Morgens um 9 Uhr auf der Domainen-Intendantur Driesen angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden, und haben die Meistbiethenden den Zuschlag bis auf höhere Genehmigung zu gewärtigen.

Driesen den 11ten Juli 1816.

Königlich Preuß. Neumärk. Forst-Amt.

Nachdem das Johann Wuckaschen zugehörige, im hiesigen Amtsdorfe Buchwalda gelegene Richtergut, welches, nach Ausweis des bei dem hiesigen Amte einzusehenden Nutzungs-Anschlags auf 1700 Rtlr. gewürdigt worden, und wozu 30 Schfl. pflugbares Land, 8 Fuder Wiesewachs und 6 Schfl. bestandener Holzboden gehören, Schuldenhalber öffentlich verkauft werden soll, und deshalb, laut der in den Amthäusern zu Hoyerswerda und Senftenberg ausgehangenen öffentlichen Ladungen, der 5te August zum ersten, der 6te September zum zweiten, und der 7te Oktober d. J. zum dritten Aufgebotstermine anberaumt worden ist; so wird solches hierdurch mit dem Bemerken, daß nach dem letzten Aufgebots-Termine der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen solle, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Amt Hoyerswerda am 27sten Mai 1816.

Königlich Preußischer Justiz-Amtmann daselbst
Gottleber.

Nachdem allerhöchsten Orts der hiesigen Stadt ein dritter, jedesmal am Montage vor Bartholomäi abzuhaltender, Jahrmarkt, sowohl die Haltung der sonst gewöhnlichen

Digitized by Google

lichen Viehmärkte auf den vorhergehenden Freitag und Sonnabend, allergnädigst concediret worden ist. Als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Betschau, den 13ten Juni 1816.

Die Fürstl. zu Lynarische Herrschafts-Kanzlei daselbst.

Fünf und siebenzig Merino-Böcke (Jährlinge, Zeit 4 und 6zähnig) sollen den neun und zwanzigsten Juli d. J. des Vormittags, zu Gros-Möllen bei Pyritz, auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst verkauft werden, wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Der Mühlenmeister Johann Gottl. Klopsteg zu Selchow beabsichtigt auf dem herrschaftl. Acker zu Lindow ohnweit des Weilands-Strauchs am Molkendorfer Wege, die Anlegung einer Bockwindmühle.

Gemäß des §. 6. und 7. im Edikt wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28ten Oktober 1810. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder, der durch diese Mühlenanlage seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Wiederspruch binnen 8 Wochen unter präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn selbst, einzulegen. Zielenzig, den 2ten Juli 1816.

Der Kreis-Deputirte Sternbergschen Kreises, von Holwede.

Es sind zur Zeit der Martini-Messe 1815. auf dem Wege von Beeskow nach Müllrose folgende Sachen gefunden worden: 1) eine Flinte, 2) ein Regenschirm, 3) ein Perspektiv, und werden die rechtmäßigen Eigenthümer dieser Gegenstände hierdurch aufgefordert, sich binnen 8 Wochen bei uns zu melden und ihr Eigenthumsrecht gehörig nachzuweisen, eventualiter zu gewärtigen, daß sie desselben für verlustig erklärt werden sollen, und über jene Sachen nach Vorschrift der Gesetze anderweit verfügt werden wird. Ragow bei Beeskow, den 23ten Juni 1816.

Die Hagemannschen Patrimonial-Gerichte daselbst.

Auf Verfügung Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts v. d. Neumark, wird das im Beeskowschen Kreise belegene Gut Limsdorff auf drei hintereinander folgende Jahre am 30ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr im Wohnhause daselbst verpachtet; wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sollen im Termin selbst bekannt gemacht werden, und der Abschluß des Pachtkontrakts und die Uebergabe nach eingeholter Genehmigung des Königl. Ober-Landes-Gerichts sofort erfolgen. Beeskow, den 29ten Juni 1816.

Der Hof-Fiskal Ebeling.

Das dem insolvent gewordenen Bürger und Töpfermeister Johann Christian Carl Schulze allhier angehörig gewesene, auf hiesigem Gerichte neben Hilberts Hause sub

No. 111. belegene Kleinerbenhaus, welches ohne Abzug der steigend und fallend darauf haftenden, in diesem Jahre 4 rtl. 15 gr. 1 pf. betragenden ordentlichen Abgaben, und aller andern Lasten eines hiesigen Kleinerbenhauses auf 145 rtl. gerichtlich taxiret worden ist, soll an dem peremtorisch dazu terminlich anberaumten 13ten August d. J. öffentlich subhastiret werden.

Kauflustigen wird dies hierdurch mit dem Bemerken kund gethan, daß sich dieselben genannten Tages zu rechter Gerichtsfrühe vor Uns auf hiesigem Rathhause einzufinden, ihr Gebot zu thun, und daß ohne Eintritt besonderer rechtlicher Hindernisse das Schulzische Kleinerbenhaus, nebst Zubehör an Hofraum, Stallung und Töpfer-Brennofen, dem Meistbietenden werde gerichtlich zugeschlagen, auf die nach Verfluß des Termins aber geschehenden Gebote keine Rücksicht werde genommen werden, zu gewärtigen haben. Kreisstadt Calau in der Niederlausitz, den 28ten Mai 1816.

Burgermeister und Rath allda.

Die kleine Jagd auf den Feldmarken Kienemühl und Sellnow soll auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung in termino den 1ten August d. J. auf 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden allhier verpachtet werden; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Amt Marienwalde, den 2ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Forst-Amt.

Die Kirchenländereien zu Ostrow und Tauerzig, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Meile von Zielenzig belegen, sind von Johanni 1817 ab, in Erbpacht auszuthun, wozu ein Termin auf den 28ten September d. J. hieselbst angesetzt wird. Die Ländereien können an Ort und Stelle besehen werden; die Größe derselben und die Bedingungen sind sowohl hier als bei dem Herrn Prediger Jalowsky zu Ostrow jederzeit zur Einsicht eines jeden vorzulegen. Der Zuschlag erfolgt mit Genehmigung der höheren Behörde.

Lagow, den 6ten Juli 1816.

Königl. Domainen-Amt.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern soll das im Dramburgschen Kreise belegene Guth Groß-Schöneberg auf 3 Jahre von Marien 1817 bis dahin 1820 verpachtet werden, und es ist ein Licitationstermin auf den 9ten August d. J. Vormittags 10 Uhr zu Groß-Schöneberg angesetzt worden, welches Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Dramburg, den 1ten Juli 1816.

Der Kreis-Justizrath Rodenwoldt.

Die von dem verstorbenen Kaufmann Wolff Lassally hieselbst verlassene Mobiliar-Effekten an Gold- und Silbergeschirr, einer bedeutenden Anzahl von Galanterie- und kurzen Waaren, Leinwand, Tuchen und Betten, sollen in der Sterbewohnung

am

„am 29ten Juli c. und folgenden Tägen"
Vormittags um 9 Uhr öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung in Courant verkauft werden.

Landsberg a. d. W., den 9ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nachdem das von weil. Christian Cornelius Lehmann, nach dem Gute Muder hinterlassene Zweihufengut zu Ponnsdorf auf nächstinstehenden 6ten August 1816. vor dem Königl. Preuß. Justiz-Amte allhier öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll; so wird Amtswegen solches, und daß die nähere Beschaffenheit sammt Werth dieses Guts aus der bei den Wohllöbl. Justiz-Aemtern zu Finsterwalde und Sonnenwalde, sowohl an hiesiger Amts- als Lokal-Gerichtsstelle zu Ponnsdorf öffentlichen Orts aushängenden Consignation zu ersehen ist, zu jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich bekannt gemacht. Datum Amt Dobrilugk, den 30ten April 1816.

Königl. Preuß. bestallter Justiz-Amtmann allda. Vollard.

Nachdem vor dem Königl. Preuß. Justiz-Amte allhier das dem Hüfner Johann Gottlob Miehligk zu Schilda zugehörig gewesene Einhufengut auf nächstkünftigen 8ten August 1816. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll; so wird solches und daß die nähere Beschaffenheit sammt Werth dieses Guts aus den bei dem Königl. Preuß. Wohllöbl. Justiz-Aemtern zu Liebenwerda und Finsterwalda, sowohl an hiesiger Amts- als Lokal-Gerichtsstelle zu Schilda öffentlich aushängenden Consignation zu ersehen ist, zu jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

Datum Amt Dobrilugk, den 4ten Mai 1816.

Königl. Preuß. bestallter Justiz-Amtmann allda. Vollard.

Zur Auseinandersetzung der Eigenthümer soll das hierselbst in der Richtstraße gelegene, im Hypothekenbuche des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts Vol. I. No. 174. verzeichnete, dem Zimmermeister Herkewitz und dem Maurermeister Fuchs gehörige, neugebaute Eckhaus von 13 Fenstern Fronte, nebst 4 Ruthen Wiesewachs am 30ten Juli d. J. früh 10 Uhr vor mir in meiner Wohnung Richtstraße No. 221., aus freier Hand meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen des Kaufs und der Uebergabe können täglich bei mir bis 12 Uhr Vormittags eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 18ten Juni 1816. Dr. Bardeleben.

Auf den Antrag eines Realgläubigers, des Vorstehers des Hospitals zum Heil. Geist und Kreuz allhier, soll die dem hiesigen Bürger und Bäcker, Samuel Gottlieb Kühn, zugehörige Brodt- und Semmelbank per modum subhastationis öffentlich und gerichtlich verkaufet werden.

Hierzu ist der 13te September c. pro termino licitationis anberaumet. Allen denjenigen, welche dergleichen Gerechtigkeiten zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen

zahlen vermögend sind, wird hiermit bekannt gemacht, daß eine hiesige Backgerechtigkeit in zuletzt vorgekommenen Fällen, mit 1220 rtl. bezahlet worden, und werden sie hierdurch aufgefordert, in diesem Termin auf hiesigem Rathhause, an gewöhnlicher Raths-Sessions-Stelle sich zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit dem Bemerken, daß auf die nach Ablauf dieses Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Datum Sorau, den 20ten Juni 1816.

Bürgermeister und Rath allhier.

Ein mit guten Zeugnissen seiner Geschicklichkeit versehener Ziegelstreicher, kann gegen annehmbare Bedingungen Arbeit erhalten in Topper im Crossener Kreise; auch stehen daselbst 70 gute Landschaafe zum Verkauf.

Der Kirchenacker von Gennin soll mit höherer Genehmigung an den Meistbietenden in Erbpacht überlassen werden. Der Bietungs-Termin ist auf den 24ten Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr auf der Gerichtsstube hieselbst angesetzt worden, wonächst der Meistbiethende, wenn sonst das Gebot annehmlich seyn wird, mit Vorbehalt der höhern Approbation den Zuschlag erwarten kann.

Der Ertrags-Anschlag ist in der Registratur des Gerichts nachzusuchen.

Landsberg a. d. W., den 25ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Alle diejenigen, welche Forderungen an die Verlassenschaft meines verstorbenen Ehemannes haben, oder demselben schuldig geblieben sind, ersuche ich zum Behuf der Auseinandersetzung noch vor dem 1ten August d. J. dem Hofrichter Aschenborn zu Zielenzig die gehörige Meldung zu machen.

Arensdorff, den 16ten Juni 1816.

Die verwittwete Landes-Direktor v. Kalkreuth, geborne v. Zobeltitz.

Eine gut eingerichtete Lesebibliothek von mehrern Tausenden der besten Werke, sowohl in wissenschaftlicher Hinsicht als auch in Absicht der schönen Litteratur ist um einen sehr billigen Preis aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht ertheilt auf postfreie Briefe der Senator und Apotheker Schüler in Sagan.

Daß den 1ten August c. a. die von dem verstorbenen Herrn Lizentiaten Adami allhier nachgelassenen, und in Uhren, Silberzeug, Kleidern auch andern Sachen bestehenden Effekten an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung von uns auf der Stadtgerichtsstube verauktionirt werden sollen, solches wird hierdurch zu jedermanns Kenntniß gebracht.

Luckau, den 10ten Juli 1816.

Stadt-Gericht allhier.

Der

Digitized by Google

Der Bäckermeister Herr Johann Miersch, ist gesonnen, sein in der Gerichtsstraße ohnweit dem Kollegienhause belegenes im Hypothekenbuche Vol. I. Nro. 6. verzeichnetes Wohnhaus an den Meistbietenden zu verkaufen. Kauflustige werden eingeladen sich in termino den 25ten d. M. Nachmittags um 3 Uhr in der Wohnung des Unterschriebenen einzufinden und ihr Gebot zu thun.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Juli 1816.

Der Justizrath Sembach.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist das der verstorbenen Lohgerber Pahl, Christiane Charlotte geb. Neumann modo ihren Kindern gehörige, und sub No. 85. allhier auf der Mühlen-Vorstadt belegene Wohnhaus nebst vorgezäuntem Hofraum, mit der gerichtlichen Taxe von 1747 Rthl. 2 gr. 6 pf. Theilungshalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf den 24ten Juni, den 26ten Juli, terminus peremtorius aber auf den 29ten August d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Gäde auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termin, wenn diesem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Consens der Pahlschen Vormünder den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termin etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 17ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Es sollen die dem Mühlenmeister Spielberg gehörige Mühlengrundstücke zu Hohengrape, im Soldinschen Kreise der Neumark bei Bernstein und Berlinchen belegen, und aus dem Platze der abgebrandten Windmühle, dem Königl. Freiholze zum Aufbau der Mühle, den Mühlenländereien, Gärten und Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehend, welches alles zusammen auf 1063 rtl. 18 gr. gerichtlich gewürdigt worden, im Termine den 15ten Junius, den 15ten Julius und den 16ten August d. J. Vormittags um 11 Uhr, wovon die beiden ersten Termine zu Arnswalde, der letzte und peremtorische aber zu Hohengrape ansteht, öffentlich an den Meistbiethenden subhastirt werden. Es sind daher alle, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig, auch dieselbe annehmlich zu bezahlen, und die abgebrandte Mühle binnen Jahresfrist aufzubauen vermögen, zum Bieten eingeladen.

Es hat der Meist- und Bestbietende, wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß eintritt, den Zuschlag zu gewärtigen, und kann auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins einkommende Gebote nicht weiter gerücksichtigt werden. Die Taxen und Bedingungen liegen bei unterzeichnetem Gericht täglich zur Einsicht bereit.

Arnswalde, den 1ten Mai 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Hohengrape.

Ver

Digitized by Google

Vor dem Königl. Preuß. Justizamte hierselbst, soll auf umstehenden Fünften August 1816. das dem gewesenen Schänker weyl. Johann Gottlob Wagner zu Lasow, zugehörig gewesene, unter hiesiger Gerichtsbarkeit in dem Dorfe Trebbus belegene Einviertelhufengut sammt Windmühle, öffentlich versteigert werden. Amtswegen wird daher solches, und daß die nähere Beschaffenheit sammt Werth dieser Grundstücken aus der bei dem Gräfl. Lynarschen Patrimonial-Gericht zu Lasow, und bei den Königl. Preuß. Justizämtern zu Schlieben und Liebenwerda, sowohl an hiesiger Amts- als Lokal-Gerichtsstelle zu Trebbus öffentlich aushängenden Konsignation zu ersehen ist, zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

Datum Amt Dobrilugk am 27:en April 1816.

Königl. Preuß. bestallter Justizamtmann allda. Vollard.

Da vor dem Königl. Preuß. Justizamte allhier das dem Anderthalbhüfner Matheus Paul zugehörig gewesene Anderthalbhufengut zu Arenzhayn, dessen nähere Beschaffenheit sammt Werth aus der bei den Wohllöbl. Justizämtern zu Schlieben und Sonnewalde, sowohl an hiesiger Amts- als Lokal-Gerichtsstelle zu Arenzhayn, öffentlich aushängenden Konsignation zu ersehen ist, auf nächst umstehenden Siebenten August 1816. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll; so wird Amtswegen solches zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

Datum Amt Dobrilugk, den 29ten April 1816.

Königl. Preuß. bestallter Justizamtmann allda. Vollard.

Der Herr Hauptmann v. d. Marwitz sen. zu Reetz hat die Absicht, auf seinem von dem Zimmermeister Schultz daselbst erkauften, auf der Feldmark Reetz an einem Fließe, so aus dem Amts-See kömmt, am Pamminer Wege belegenen Stück Landes, die Neumühle genannt, eine oberschlächtige Schneidemühle zu erbauen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28ten Oktober 1810. §. 6. und 7. wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, welche ein gegründetes Widerspruchsrecht dagegen zu haben glauben, hiermit aufgefordert, diesen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, entweder bei der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth, oder dem unterzeichneten Landrath, so wie auch bei dem Bauherrn selbst anzuzeigen.

Neuwedell, den 6ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Landrath des Arnswaldeschen Kreises.
v. Waldow.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 30.

Ausgegeben den 24ten Juli 1816.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1816.

No. 15. enthält (No. 365.) Allerhöchste Kab. Ordre vom 27sten Mai 1816. betreffend den, den Hinterbliebenen der Pensionärs zu bewilligenden Gnadenmonat.

(No. 366.) Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung. Vom 29sten Mai d. J.

(No. 367.) Allerhöchste Kab. Ordre vom 20sten Juni d. J. betreffend die Gültigkeit der gerichtlichen Verhandlungen bei Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind.

(No. 368.) Allerhöchste Kab. Ordre vom 20sten Juni d. J. die Uebersetzung der Preuß. Gesetze in die polnische Sprache, Behufs der Einführung derselben in das Groß-Herzogthum Posen betreffend.

Organisations-Angelegenheiten.

Abtretung der Kreise Dramburg u. Schivelbein an die Regierung in Cöslin 1te Abt. 1042. Juli.

Die, mittelst der Königl. Verordnung vom 30sten April v. J. befohlne Organisation der Regierung zu Cöslin ist durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten v. Mts. genehmigt worden. Vom 1sten August d. J. ab wird die Königl. Regierung die Verwaltung des ihr anvertrauten Bezirks übernehmen. Dieser umfaßt

von Pommern:

1) den Fürstenthum-Camminschen Kreis,
2) den Belgardt-Polzinschen Kreis,
3) den Neustettinschen Kreis,
4) den Schlawe-Pollnowschen Kreis,
5) den Stolpeschen Kreis,
6) den Rummelsburgschen Kreis,
7) den Lauenburg-Bütowschen Kreis.

Digitized by Google

Von der Neumark:

8) den Dramburgschen Kreis,
9) den Schievelbeinschen Kreis.

Von Westpreußen:

10) die beiden Enklaven Brutzen und Groß-Poppelow, so wie Heinrichsdorff, Reppow, Blumenwerder und Wahrlang.
11) die Ortschaften Bergten, Kulletzig, Winckel, Klöberstein, Wilhelmsdorf, Augenweide, Seehoff, Grünhoff nebst der Klapperkathe und Giesen mit Christiansberg, Louisenthal, dem neuen Kruge und der Heideschäferei.

Indem ich dies mit der Bemerkung, daß die nähere Angabe der geographischen Abgränzung der einzelnen Kreise durch die Königl. Regierung erfolgen wird, zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich alle im erwähnten Bezirk begriffene, bis jetzt den Königl. Regierungen zu Stettin, Frankfurth a. d. O. und Marienwerder untergeordnete Verwaltungsbehörden und Offizianten, so wie die Bewohner desselben auf, die sonstigen Behörden aber ersuche ich sich vom 1sten August d. J. ab, mit ihren Berichten, Eingaben und Schreiben an die Königl. Regierung allhier zu wenden.

Zugleich bemerke ich, daß mit dem Tage an welchem das Kollegium zusammentritt, das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin erscheinen, und nächst der Benennung der dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz Allerhöchsten Orts überwiesenen Angelegenheiten bekannt machen wird, welche Geschäftszweige der Königl. Regierung hierselbst zugetheilt sind, und welche Liquidations-Gegenstände aus der Vergangenheit, den zeitherigen Provinzial-Verwaltungs-Behörden verbleiben. Cöslin den 11ten Juli 1816.

Der Staatsrath und Chef-Präsident der Königl Regierung zu Cöslin.
Graf zu Dohna-Wundlacken.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Behörden und Einsassen des Schievelbeinschen und Dramburgschen Kreises angewiesen, vom 1sten künftigen Monats ab, sich mit ihren Anträgen an die Königl. Regierung in Cöslin zu wenden.

Frankfurth a. d. O. den 17ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 236. Die Erhebung und Berechnung der von dem zur hiesigen Regierung überwiesenen Antheile der Ober-Lausitz abzuführenden Bewilligungs-Steuern incl. Rations- und Portions-Gelder, hat bis jetzt einstweilen das Land-Steuer-Amt zu Görlitz größtentheils besorgt. Nachdem jedoch diese für die Kontribuenten wegen Entlegenheit von Görlitz lästige Zahlungs-Modalität von Johannis d. J. an, nicht

Die Erhebung und Berechnung der von dem zur hiesigen Regierung überwiesenen

nicht weiter statt finden soll, und nunmehr die Receptur sämmtlicher vorgedachten Steuern dem Landes-Aeltesten des Hoyerswerda-Sprembergschen Kreises, Herrn von Oerzen ganz ausschließend übertragen worden, so wird solches zur Nachachtung und resp. Befolgung hierdurch bekannt gemacht, und haben sich die Steuerpflichtigen künftig blos nach den Anweisungen des gedachten Herrn Landes-Aeltesten zu richten.

Anthelle der Oberlausitz abzuführenden Bewilligungssteuer incl. Rations- und Portionsgelder betr. 2te Abt. 1961. Juni.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 237.

Das Königl. Finanz-Ministerium verlangt allmonatlich eine Nachweisung von den in den Garnison-Städten des Frankfurther Regierungs-Bezirks vorkommenden Preisen von

Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh,

und zwar in der Art, daß nicht nur die höchsten sondern auch die niedrigsten Preise notirt werden.

1te Abth. 24. Juli.

Die Magistrate derjenigen Städte in welcher sich Garnison befindet, dieselbe mag zu den Linien-Truppen oder zur Landwehr gehören, werden daher angewiesen, diese Nachweisung der Preise der genannten Truppenverpflegungs-Naturalien pro Juli ganz ohnfehlbar bis zum 8ten August c. uns einzureichen, und damit dergestallt allmonatlich fortzufahren, daß jedesmal bis zum 8ten diese Nachweisung für den vergangenen Monat bei uns eingehen kann. Jede Verabsäumung dieses Termins wird ohnfehlbar mit einer Ordnungs-Strafe von 1 rtl. gegen den säumigen Magistrat geahndet werden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 238.

Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß die in das jetzt aufgelöste herzoglich Braunschweigsche Husaren-Regiment eingetretenen und hiernächst entlassenen Eingebornen des Preuß. Staats nicht als Deserteurs behandelt, sondern ihnen die freie Rückkehr ins Vaterland verstattet werden soll, weil auch sie für die gute Sache mitgestritten haben. Dies machen wir zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt.

Freie Rückkehr der aus dem aufgelösten Herzogl. Braunschw. Hus. Regmt. entlassenen Eingebornen d. Pr. Staats ins Vaterland 1 Abth 28. Juni.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 239.

Sämmtliche angestellt gewesene Beamte und sonstige Kautions-Interessenten im Herzogthum Sachsen, welche wegen einer an Königl. Sächsische Kassen gezahlten Caution Ansprüche haben, werden hiermit aufgefordert, den Betrag der bestellten Caution mit Beifügung des Original-Recognitions-Schreibens, worüber eine Interims-Bescheinigung ertheilt werden wird, und mit genauer An-

Wegen Reklamation der in das Herzogth. Sachsen gehörigen Kautionen. 2te Abt. 1177. Juli.

Digitized by Google

Angabe, bis zu welcher Zeit die zu beziehende Kautions-Zinsen bezahlt worden sind, längstens binnen 14 Tagen von Bekanntmachung gegenwärtiger Aufforderung an gerechnet, bei der Königl. Regierung zu Merseburg anzuzeigen, um solche bei der Königl. Ausgleichungs-Kommission in Dresden gehörig liquidiren zu können.

Auf spätere diesfällige Anzeigen kann, da in dieser Zeit die Liquidation geschlossen und abgesandt werden muß, nicht mehr Rücksicht genommen werden.

Merseburg, den 22sten Juni 1816.

Der Chef-Präsident der Königl. Regierung zu Merseburg.
v. Schönberg.

Vorstehende Aufforderung des Königl. Regierungs-Chef-Präsidenten Hrn. von Schönberg zu Merseburg vom 22sten v. Mts. wegen Reclamation der in das Herzogthum Sachsen gehörigen Kautionen, wird hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 240. Wegen des Trauscheins der auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmänner.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob die auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmänner zu ihren Verheiratungen eines Trauscheins der Landräthlichen oder sonst einer Civilbehörde bedürfen. Das Königl. Hohe Ministerium des Innern hat dieserhalb bestimmt, daß da die entlassenen Landwehrmänner ganz in ihr bürgerliches Verhältniß zurücktreten, keine Veranlassung sey, ihnen in Hinsicht ihrer Verheiratungen Einschränkungen zu machen, welche etwa aus militairischer Verfassung und Verpflichtung entspringen sollten.

Hiernach bedarf es also nicht des Trauscheins irgend einer Civilbehörde zu den Verheiratungen der auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmänner.

Berlin den 12ten Juli 1816.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 241. Wegen der Anschaffung der Gesetzsammlung pro 1815.

Im Gefolge eines, von den Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern, unterm 25ten v. M. an uns erlassenen Reskripts, machen wir sämmtlichen Behörden und Individuen in dem zum hiesigen Regierungs-Departement gehörigen vormals sächsischen Landestheilen, zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt, daß höchsten Orts beschlossen worden, daß zur Erleichterung der Anschaffung der Gesetzsammlung und Erweiterung des Debits derselben, denjenigen, welche das ganze Werk von 1810. bis incl. 1815. sich anschaffen wollen, solches für den Preis von Vier Thalern überlassen werden soll, die öffentlichen

Be-

Behörden und Individuen in den neuen Provinzen also für diesen gemäßigten Preis das ganze Werk ankaufen können.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 242. Landrath des Cüstriner Kreises. 1te Abth. 46t. Juli.

Für den neu gebildeten Cüstriner Kreis ist der bisherige Ober-Kommissarius bei dem Geschäft der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Mitarbeiter bei der Departements-Kommission für die Vermögens und Einkommsteuer, Herr Hahn, einstweilen zum Landrath bestellt; dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß mit dem 1ten August d. J. seine Geschäfts-Verwaltung in Cüstrin, als Kreisstadt, ihren Anfang nehmen wird, und daher alle Behörden und Einsassen der nach der Bekanntmachung vom 12ten März d. J. (Seite 105. des Amtsblatts) ihre Berichte, Anträge und so weiter an ihn zu richten haben. In Rücksicht des Schuldenwesens der Kreise, und in Rücksicht der Abgaben bleibt es, bis auf weitere Bekanntmachung, noch bei der bisherigen Einrichtung, und sind insbesondere die Abgaben noch ferner an die Kreiskassen in Königsberg, Landsberg und Frankfurth abzuführen.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 243.

In Bezug auf die im Gouvernementsblatte Nro. 175. ergangenen Verfügung vom 29ten Februar 1816. werden diejenigen Justiz-Aemter, so die Verzeichnisse der nach Dresden eingesendeten und daselbst noch befindlichen Depositengelder noch nicht eingesendet haben, hiermit nochmals aufgefordert, solche ungesäumt und längstens binnen 8 Tagen bei eigner Vertretung aller daraus entstehenden Nachtheile, nach dem in obenwähnten Gouvernementsblatt Nro. 175. vorgeschriebenen Schema und zwar doppelt, nebst den dazu gehörenden Original-Depositen-Scheinen hier einzureichen.

Auch diejenigen Aemter, welche zwar die Nachweisungen eingesendet, jedoch die Original-Depositen-Scheine nicht beigefügt haben, werden hiermit aufgefordert, selbige sofort hier einzureichen.

Merseburg, den 1ten Juni 1816.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.
(gez.) v. Schönberg. (gez.) Heyer.

Vorstehende Aufforderung wird hiermit zur Kenntniß der dabei interessirten Einwohner des Bezirks der unterzeichneten Regierung gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 22ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Durch

No. 244. ste Abth. 67. Juil.

Durch das Reſcript Eines Hohen Finanz-Miniſterii vom 22ten v. M. iſt feſtgeſetzt worden,

daß von der ſchleſiſchen Farberöthe der bisher erhobene herzoglich ſächſiſche Zoll von 6 gr. pro Centner im allgemeinen aufhören und hiernach gedachte Röthe aus Schleſien durch das Herzogthum Sachſen nach dem Königreiche Sachſen geführt werden kann, ohne dieſen Zoll zu entrichten.

Das handelnde Publikum wird hiervon unterrichtet und die zum hieſigen Regierungsbezirke gehörigen herzoglich ſächſiſchen Zoll-Aemter werden hiermit angewieſen, nach obiger Beſtimmung zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 245. ste Abth. 60.

Durch das Reſcript Eines Hohen Finanz-Miniſterii vom 17ten v. M. iſt nun auch den im Bezirke der Regierung zu Poſen belegenen beiden Städten Bojanowo und Kempen ebenfalls die Befugniß ertheilt worden, fremde und unverſteuerte Waaren auf Begleitſcheine direkte dahin beziehen und erſt dort verſteuern zu können, ſo wie auch von dort aus erlaubte oder verſteuerte Waaren nach andern Königl. Provinzen mit Paßierſcheinen verſenden zu dürfen.

Indem wir dieſe Anordnung ſämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern zur Achtung bekannt machen, bemerken wir noch nachrichtlich, daß auch über die auf hieſigem Meßplatze erkauften Waaren die Begleitſcheine nach den genannten beiden Städten ausgeſtellt werden können.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 246. Edikt, die Aufhebung der Salzkonſkription in dem am rechten Ufer der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Sachſen betreffend. Vom 9ten Mai 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Da die bisherige Salzdebits-Verfaſſung in Unſerm Herzogthum Sachſen mit einer ſehr drückenden Konſkriptionskontrolle und mit anderen Einſchränkungen und Abgaben für die Konſumenten verbunden iſt, welche in den älteren Provinzen Unſeres Reichs lange ſchon größtentheils nicht mehr ſtatt finden, ſo verordnen Wir hierdurch:

§. 1. Die bisherige Salzkonſkription ſoll in dem, am rechten Ufer der Elbe belegenen, Theile des Herzogthums Sachſen, vom Erſten Juli dieſes Jahres an, völlig aufgehoben ſeyn, und keine Verpflichtung zur Abnahme einer beſtimmten Quantität Salz, mehr ſtatt finden.

Dagegen bleiben ſämmtliche Einwohner, bei Strafe der Kontrebande, verbunden, nur allein aus unſeren Faktoreien das Salz zu kaufen, ohne jedoch wie bisher, auf eine beſtimmte Faktorei eingeſchränkt zu ſeyn.

§. 2. Außer den gegenwärtig vorhandenen fünf Salz-Niederlagen, ſollen noch

Digitized by Google

noch so viele Faktoreien angelegt werden, als nothwendig sind, den Konsumenten die Anschaffung ihres Salzbedarfs, so viel wie möglich, zu erleichtern.

§. 3. In den Faktoreien soll das Salz nur in ganzen Tonnen von 405 Pfund Berliner Gewicht, und weder lose noch in geringeren Quantitäten verkauft; dagegen aber auch der Detailhandel mit Salz für ein ganz freies Gewerbe erklärt, und jedem, der entweder zum Materialwaaren-Handel, oder durch einen Gewerbeschein zum Salzhandel berechtigt ist, gestattet werden, das aus Unseren Faktoreien erkaufte Salz im Detail zu beliebigen Preisen wieder zu verkaufen.

§. 4. Diejenigen, welche von der vorigen Landesregierung eine ausschließliche Befugniß zum Salzschank in einem gewissen Bezirk, für immer zugesichert erhalten haben, sollen für die Vortheile, welche ihnen der Salzschank bisher gewährt hat, aus öffentlichen Fonds entschädigt werden.

Diejenigen dagegen, welche den Salzschank nicht unter lästigen Bedingungen, sondern durch eine Konzession unentgeldlich und mit dem Vorbehalt des Widerrufs, von der Regierung erworben haben, können auf keine Entschädigung Anspruch machen; es bleibt ihnen jedoch überlassen, den Detailhandel mit Salz, als Gewerbe, ferner für ihre Rechnung fortzusetzen. (conf. §. 3.)

§. 5. Die Salzverkaufspreise sollen vom 1sten Juli d. J. an, auf allen Faktoreien gleich gestellt, und die Preissätze selbst dergestalt bestimmt werden, daß in den Faktoreien, welche zum Schlesischen Regierungsbezirk gehören, der in diesem Bezirk festgesetzte Preis, und in den zum Neu- und Kurmärkschen Regierungsbezirk gehörigen Faktoreien der hier angeordnete Preis für die Last von 3240 Pfund Berliner Gewicht, statt findet. Außer dem Faktoreipreise, soll der Käufer weder Accise noch Geleit, noch andere öffentliche Abgaben zu entrichten schuldig seyn.

§. 6. Die Ein- und Durchfuhr des fremden Salzes, ist hierdurch gänzlich untersagt, und die Uebertretung dieses Verbots, ist den, auf Kontrebande in den Landesgesetzen bestimmten Strafen unterworfen.

Außerdem sollen diejenigen Ortschaften, welche sich einer bedeutenden Salzkontrebande wiederholt schuldig machen, sofort der Konskription wiederum unterworfen werden.

§. 7. Damit jedoch unter dem, §. 6. ausgesprochenen Verbot der Einfuhr des fremden Salzes, diejenigen wirklichen Rittergutsbesitzer nicht leiden, welche bisher zu einem sogenannten Deputat von Zwanzig Scheffeln ausländischen Salzes berechtigt gewesen sind, so soll mit ihnen eine Vereinigung über den Preis getroffen werden, der den Vortheilen angemessen ist, welche sie bisher von dem Deputat gezogen haben.

Zu dem solchergestalt ein für allemal normirten Preis, erhalten die Rittergutsbesitzer ihr bisheriges Deputat aus der ihnen zunächst gelegenen Faktorei überlassen.

§. 8. Sowohl über die §. 4. bestimmte Entschädigung der privilegirten Salz-

Digitized by Google

Salzschänker, als auch über die, nach §. 7. mit den Rittergutsbesitzern zu treffende Deputatpreis-Vereinigung, ist ein gerichtliches Verfahren unzulässig und vielmehr dem Finanzministerium allein die Entscheidung überlassen.

§. 9. Alle vorstehend ertheilte Vorschriften sollen vom 1ten Juli d. J. ab, volle gesetzliche Wirksamkeit erhalten, in allen, auf dem rechten Ufer der Elbe belegenen, Distrikten des Herzogthums Sachsen, und durch Unsern Finanz-Minister zur Ausführung gebracht werden.

Für die Ländertheile des Herzogthums Sachsen, auf dem linken Elbufer, behalten Wir Uns vor, nächstens besondere Bestimmungen über die Ausübung Unseres landesherrlichen Salz-Regals zu treffen.

Unsere sämmtlichen Staatsbehörden haben sich hiernach zu achten, und ist das gegenwärtige Gesetz deshalb urkundlich von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königl. Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 9ten Mai 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg. Graf von Bülow.

No. 247. Allerhöchste Kab. Ordre v. 9t Mai 1816. wegen Ermäßigung und Gleichstellung d. Salzverkaufspreise, desgl. auch Aufhebung d. Salzconscription in Schlesien und in der Grafsch. Glatz

Auf Ihre Anträge in dem Bericht vom 26sten April dieses Jahres, setze Ich hierdurch fest:

daß die bisherige Verschiedenheit des Salzverkaufspreises in Schlesien und in der Grafschaft Glatz, Meiner Verordnung vom 26sten Dezember 1805. gemäß, ganz aufgehoben, und vom 1sten Juli dieses Jahres an, der Preis des Siede- und Steinsalzes, auf allen Faktoreien völlig gleich, für die Last von 3240 Pfund Berliner Gewicht, auf Einhundert und Zwanzig Thaler Courant herabgesetzt werde, und jedem Konsumenten frei gestellt seyn solle, aus welchem Magazin oder aus welcher Faktorei der Provinz er seinen Salzbedarf kaufen will.

Ich genehmige auch Ihren Vorschlag, die bisherige Salz-Conscription in Schlesien und in der Grafschaft Glatz versuchsweise aufzuheben, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diejenigen Ortschaften, welche der Kontrebande in bedeutenden Fällen wiederholt überführt werden, der Conscription wiederum unterworfen werden sollen, und authorisire Sie, die gegenwärtigen Festsetzungen durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und darnach die Einrichtungen in Schlesien treffen zu lassen. Berlin, den 9ten Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.

Vorstehende beide Allerhöchste bereits in der Gesetzsammlung No. 10. publizirten Verordnungen werden hierdurch anderweit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und wird die genaueste Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften nochmals eingeschärft. Frankfurth a. d. O. den 16ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 34. Eine der wesentlichsten Abweichungen der preußischen gegen die ehemalige Prozeßform im Herzogthum Sachsen bestehet darin, daß nach der jetzt eingeführten Gerichtsordnung dem Richter von Amtswegen, und ohne den Antrag der Parthei abzuwarten, obliege, bei Rechtsstreiten die Wahrheit der denselben zum Grunde liegenden Thatsachen auf dem sichersten und nächsten Wege zu erforschen, und auszumitteln, und sich dabei durch die Umzüge der Partheien oder deren Sachwalter, wenn die Verdunkelung der Sache diesen, wie häufig der Fall ist, Nutzen gewährt, nicht irre machen zu lassen. Sämmtliche Gerichte im Herzogthum Sachsen werden daher aufgefordert, diesen unerläßlichen Pflichten (Gerichtsordnung Einleitung §. 10. Th. 1. Tit. 10. §. 5 — 8) des Richters genau nachzukommen, und auf diese Weise kräftigst dahin mitzuwirken, daß dem Willen Sr. Majestät gemäß, den Unterthanen schleunige und unpartheiische Justiz administrirt werde.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juli 1816.

Präsidium des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

No. 35. Die Ausstellung von Steuer-Attesten betreff. Sämmtliche Justizbehörden der Niederlausitz werden hierdurch angewiesen, die den Grundeigenthümern über die Summe der auf ihren Grundstücken wirklich noch zinsbar haftenden Consensschulden, oder derselben gleich zu achtenden mit reservirter Hypothek stehenden Kauf- und Erbgelder, Behufs der Abrechnung auf die durch die Landes-Deputation zu Lübben nächstens auszuschreibende außerordentliche Steuer von 80,000 Rtlr. auf Ansuchen zu ertheilenden Atteste unentgeldlich auszustellen.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personal-Chronik.

Der hiesige Apotheker Herr Alberti ist als Assessor der Pharmacie bei der hiesigen Sanitäts-Kommission angestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Herr Prediger Marot ist in die Stelle des auf sein Ansuchen von der hiesigen reformirten Superintendentur entlassenen Herrn Konsistorialraths Gillet, zum Superintendenten ernannt.

Berlin, den 27ten Juni 1816.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Der bisherige Accise-Supernumerarius Christian Theodor Immanuel Bock ist gemäß Verfügung Eines hohen Finanz-Ministerii vom 23ten April c. vom 1ten Februar d. J. an, zum Stadt-Accise- und Land-Aufseher hieselbst ernannt worden. Frankfurth a. d. O., den 10ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

3te Abth 823. Juli. In Lebus ist der Ackerguthsbesitzer Johann Thiede zum Kämmerer gewählt und von uns bestätiget worden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarktsveränderung. 2te Abt 1482. Juni. Auf den Antrag des Magistrats in Spremberg haben wir genehmigt, daß bei dem Bartholomäi-Markt daselbst der Viehmarkt von dem Krammarkt getrennt, jener den 24ten August eines jeden Jahres, und wenn dies auf einen Sonnabend oder Sonntag trift, den Montag darauf, der Krammarkt aber jedesmal den folgenden Tag abgehalten werden soll.

Demnach wird in Spremberg den 26ten k. M. Viehmarkt, und den 27ten k. M. Krammarkt gehalten werden, wovon das Handeltreibende Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Sterbefall eines Landwehrmanns betref. 2te Abt 1795. Juni. Nach den uns zugekommenen sichern Nachrichten ist der Landwehrmann M. Müller vom 1sten Neumärkschen Landwehr-Infanterie-Regimente, welcher aus Heinersdorf gebürtig seyn soll, dessen Verwandten aber weder in Heinersdorf Lebusschen, Landsbergschen, Schwiebusschen noch Züllichowschen Kreises auszumitteln sind, vor Wittenberg am 2ten Oktober 1813. geblieben. Dieses wird den unbekannten Angehörigen des Müller hiedurch bekannt gemacht, und dieselben werden aufgefordert, theils die nähern Beglaubigungen dieses Todesfalls von der Königl. Regierung zu Potsdam sich zu erbitten, theils den Geburtsort des gedachten Müller genau anzugeben, damit das Nöthige wegen Einrückung seines Namens auf die verordnete Ehrengedächtniß-Tafel verfügt werden könne.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Juli 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Avertissement Der diesjährige auf den 3ten und 4ten Oktober angesetzte hiesige Michaelis-Jahrmarkt ist auf den Antrag der Judenschaft zu Frankfurth a. d. O. und Crossen, wegen der Feier des Verfassungs-Festes, mit Genehmigung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung auf den 9ten und 10ten Oktober c. verlegt worden.

Das

Das Handeltreibende Publikum wird von dieser Veränderung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß den Tag vor dem Jahrmarkt, mithin den 8ten Oktober c. der gewöhnliche Vieh- und Pferdemarkt gehalten wird.

Crossen, den 9ten Juli 1816.

Der Magistrat.

Wohlthätigkeit. IIte Abt. 193. Stück.

Die Besitzer des vormaligen Amts Kienitz, die Herrn Güterbock, haben der Kirche zu Kienitz eine neue Altar-Bekleidung von weißem Cambric und blauem Sammet, imgleichen eine neue Kanzel-Bekleidung von carmoisinrothem Sammet zum Geschenk gemacht.

Auch haben eben dieser Kirche, die beiden Töchter des Schäfers Baganz eine neue Tauftischdecke von Cambric geschenkt.

Die in diesem Jahre konfirmirten Töchter aus Kienitz haben Beiträge zu einem Taufbecken gesammelt.

Der Schule in Wilhelmsaue sind zum Geschenk gemacht:

1) vom Mühlenmeister Döring eine ausstehende Schuldforderung von 16 Rthl. 16 gr. in MM.
2) vom Herrn Landrath Lehmann 5 Rthl. in MC.
3) vom Herrn Justitiarius Gutike 2 Rthl. MC.

Die Kirchenkasse in Wilhelmsaue hat geschenkt bekommen:

1) vom Herrn Landrath Lehmann 1 Rthl. in MC.
2) von der separirten Maire zwei große zinnerne Altarleuchter und zwei Wachskerzen.

Dieser den Kirchen und Schulen erwiesenen Wohlthaten wird hiermit dankbare Erwähnung gethan.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Danksagung.

Der Töpfermeister Jahn, Eigenthümer eines, während der Blagerung Cüstrins im Jahre $18\frac{13}{14}$ verwüsteten Hauses, und durch diese Verwüstung im Betriebe seines Gewerbes gestört, war auch noch so unglücklich, in seinem 60jährigen Alter, vor länger als 3 Jahren auf beiden Augen gänzlich zu erblinden. Er wurde von uns als Gatte, und Vater von 4 Kindern, eben sosehr bedauert, wie als redlicher Mann und guter Mitbürger hochgeschätzt; aber helfen konnten wir ihm nicht. Vor wenigen Wochen ist dieser Mann durch den, von der Königl. Hochlöbl. Regierung seit kurzer Zeit für den hiesigen Kreis bestellten königl. Kreis- und Stadt-Physikus, Herrn Dr. Berndt, an beiden Augen unentgeldlich und so glücklich operirt worden, daß er seine Pflichten als Hausvater, Handwerker und Bürger nunmehr wieder erfüllen kann, wenn ihm Gott ein langes Leben und sonstige Gesundheit schenkt.

Wir

Wir freuen uns herzlich über die glückliche Wiederherstellung seines Gesichts, welche wir, mit ihm, der Güte und Geschicklichkeit dieses Arztes, die sich während seiner kurzen Anwesenheit in Cüstrin bereits durch mehrere ähnliche, geglückte Operationen und Amputationen vollkommen bewährt hat, zu verdanken haben. Unserm Gefühle nach, sind wir dem edeln Wohlthäter und der Welt schuldig, unsere Dankbarkeit hiermit öffentlich an den Tag zu legen. Möge der Himmel seine Bemühungen um die leidende Menschheit für eine lange Zukunft mit glücklichem Erfolge und seine bescheidene Uneigennützigkeit mit herrlichem Lohne krönen.

Cüstrin, den 27ten Mai 1816.

Assmy. Müller. Lange. Friedrich.

Namens und im Auftrage der Bürgerschaft in der Zorndorffer Vorstadt.

Sächsische Zeitung 87. Stück. Juni.

Der Herr Prediger Thiele zu Pitzerwitz, im Soldinschen Kreise, hat eine kleine Schrift entworfen, welche unter dem Titel: „Kurze Anweisung für den Landmann zur Beförderung und Verbesserung der Obstbaumzucht in der Provinz Pommern" zu Stettin 1816. herausgekommen ist. Indem wir die Landwirthe und Gartenbesitzer auf dieses interessante, nützliche und verständliche Werkchen aufmerksam machen, wünschen wir demselben recht viele Leser.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Oeffentliche Belohnung. 11te Abt. 149. Juni.

Am 28sten April d. J. verunglückte der Schiffer Lange aus Beuthen mit seinem Kahne, und der aus Königl. Bergwerks- und Hütten-Produkten bestehenden von Breslau nach Magdeburg bestimmten Ladung auf dem Oderstrom unweit Ratzdorff. Das Schiff war auf einem unter dem Wasser befindlichen alten Eichstamm gestoßen, umgeschlagen, und untergegangen. Die auf dem Schiffe gewesenen acht Personen retteten glücklich ihr Leben in einem kleinen angehängten Kahne. Allein die Schiffer Ludwig und das Schiff selbst wären verlohren gewesen ohne die mühevolle Anstrengung und mehrtägige Arbeit mehrerer zur Hülfe herbeigeeilten Personen. Zu diesem Zwecke nehmlich kamen außer zwei von dem ꝛc. Lange aus Polenzig herbeigeholten Kähnen der Schiffer Kühne und Schiffbauer Löschke nebst einigen Gehülfen von Guben mit einem großen Neissekahn in den Oderstrom, und leisteten die möglichste Hülfe. Von der Stifts-Kanzlei zu Neuen-Zelle wurden auf Veranlassung des eben dort anwesenden Landesältesten Gubenschen Kreises, Freiherrn v. Manteuffel, die benachbarten Stiftsdörfer zur Arbeit aufgeboten, auch von Letzterem die Aufsicht dabei den beiden Kreis-Gensd'armen Lange und Richter übertragen. Nach mehreren fruchtlosen Versuchen, und nach vorgängiger Untersuchung der Lage des Schiffes, wozu der Steuermann Brisinsky aus Guben mit Lebensgefahr besonders beigetragen, gelang nach fünftägiger Arbeit von 140 in dieser Zeit angestellt gewesenen Leuten aus den

Dör-

Digitized by Google

Dörfern Ratzdorff, Wellnitz, Kuschern, Schlaben, Koschen, Breslack, Schidlo, Streichwitz und Kummero, durch die gute Hülfe der oben genannten von Guben angekommenen Männer, die Thätigkeit der beiden Gensd'armen die Rettung des Schiffes und seiner Ladung dergestalt, daß von 600 Ctr. Eisen, 7 Kisten Zink, und etlichen Tonnen Pech nur etwa 30 Ctr. Eisen verlohren gegangen sind.

Die unterzeichnete Königl. Regierung hält sich verbunden, die verdienstliche Thätigkeit und den Eifer, womit nach Obigem alle und jede dazu aufgeforderten Personen dem Schiffer Lange in seiner Noth beigestanden, und zur Rettung des Königl. Gutes beigetragen haben, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und öffentlich belobend anzuerkennen.

Frankfurth a. d. O., den 27ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Militair-Todtenscheine betreffend. 1553. Juni.

Nachstehende Todtenscheine, als:

1) des Michael Friedrich Schupe vom Leib-Infanterie-Regiment aus Kannin,
2) des August Kuske vom 6ten Schlesischen Infanterie-Regiment aus Spiegel,
3) des Friedrich Lemke aus Gladow von der Neumärkschen Landwehr,
4) des Füselier Christoph Schmeling vom 9ten Reserve-Regiment aus Lorenzdorff,
5) des Grenadier Christian Kuwet vom Leib-Grenadier-Bataillon aus Landsberg,
6) des Jäger Friedrich Neumann vom Ostpr. Jäger-Bataillon aus Landsberg,
7) des Husaren August Müller vom Brandenburgschen Husaren-Regiment aus Woldenberg,
8) des Unteroffizier Heinrich Rudolph von der Neumärkschen Landwehr aus Friedeberg,
9) des Friedrich Hahmann vom 1ten Westpr. Infanterie-Regiment aus Ketschier,
10) des Friedrich Kuske vom 2ten Reserve-Infanterie-Regiment aus Woldenberg,
11) des Carl Ruth vom 3ten Neumärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment aus Friedeberg,
12) des Martin Krüger aus Birkholz vom 3ten Churmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment sind hier eingegangen.

Da die Verwandte der Verstorbenen nicht zu ermitteln gewesen sind, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich wegen Aushändigung der Todtenscheine an die vorgesetzte Kreisbehörde zu wenden, damit diese bei uns deshalb weitere Anträge machen kann.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Der im Amtsblatte Nro. 27. Pag. 308. mit Steckbriefen verfolgte Topfbin-

der Christian Schulz aus Worholländer ist bereits zur gefänglichen Haft gezogen, welches zur Vermeidung von Irrungen hierdurch bekannt gemacht wird.

Soldin, den 11ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Pyrehne.

Patriotische Beiträge.

Nachstehende milde Beiträge zur Unterstützung der in den letzten Kriegen invalide gewordenen Vaterlands-Vertheidiger und der Wittwen und Waisen der Gebliebenen sind bei mir eingegangen:

1) Durch den Herrn Oberpfarrer Hürche zu Sonnenburg 4 rtl. 20 gr. C. und 7 rtl. 21 gr. 3 pf. MC. bei der am 4ten d. M. gehaltenen Todtenfeier gesammelt;
2) Durch denselben 2 rtl. 6 gr. M., von dem Schulzen Herrn Nieglase zu Priebrow gesammelt.
3) Durch den Herrn Prediger Stephani zu Vietz bei der Todtenfeier in seiner Parochie zu Vietz, Massin, Balz und Worholländer gesammelt 2 rtl. 20 gr. C., 10 rtl. 21 gr. MC.;
4) Durch den Major und Kommandeur des 2ten Obersächs. Landwehr-Infanterie-Regiments Herrn v. Bünau zu Sorau von dem Stamm des gedachten Regiments am Tage der Todtenfeier gesammelt 10 rtl. Gold und 11 rtl. 19 gr. C.;
5) Durch den Herrn Konsistorial-Assessor und Superintendenten Zedelt 2 rtl. 14 gr. 3½ pf. MC., welche der Herr Prediger Klemm zu Alt-Rüdnitz bei der Einsegnung der Kinder daselbst gesammelt hat;
6) Durch den reformirten Prediger Herrn Kriege zu Drossen bei der Todtenfeier gesammelt 1 rtl. 18 gr. 3¼ pf.;
7) Durch den Herrn Kandidat Stürmer aus der Königl. Schneidemühle bei Cüstrin am Tage der Todtenfeier in der Parochie Worfelde gesammelt 17 rtl. 18 gr. MC., wozu beigetragen haben: a) Worfelde 7 rtl. 6 pf., b) Louisa 6 rtl. 1 gr. 6 pf., c) Albrechtsbruch 4 rtl. 16 gr.
8) Durch den Herrn Superintendent Röhrich zu Soldin bei der Todtenfeier daselbst gesammelt 10 rtl. 8 gr. C., 8 rtl. 4 gr. MC.;
9) Durch denselben 6 rtl. 4 gr. MC., welche an demselben Tage gesammelt worden sind, und zwar: a) zu Adamsdorff 4 rtl., b) zu Churdorff 2 rtl. 4 gr.;
10) Durch denselben 10 rtl. 12 gr. C. und MC. ebenfalls am Tage der Todtenfeier gesammelt, und zwar: a) zu Neuenburg 2 rtl. 8 gr., b) zu Cartzig 6 rtl. 4 gr., c) zu Giesenbrügge 2 rtl.

Diese Summen sollen dem Zwecke der Geber gemäß verwandt, und wie dies geschehen noch näher nachgewiesen werden.

Frankfurth a. d. O., den 22ten Juli 1816.

Frank.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 30. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 24ten Juli 1816.

Zur Auseinandersetzung der Eigenthümer soll das hierselbst in der Richtstraße gelegene, im Hypothekenbuche des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts Vol. I. No. 174. verzeichnete, dem Zimmermeister Herkewitz und dem Maurermeister Fuchs gehörige, neugebaute Eckhaus von 13 Fenstern Fronte, nebst 4 Ruthen Wiesewachs am 30ten Juli d. J. früh 10 Uhr vor mir in meiner Wohnung Richtstraße No. 221., aus freier Hand meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen des Kaufs und der Uebergabe können täglich bei mir bis 12 Uhr Vormittags eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 18ten Juni 1816. Dr. Bardeleben.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist das dem verstorbenen Johann Gottlieb Adam gehörig gewesene und allhier belegene Kietzergut mit der gerichtlichen Taxe von 1047 rtl. 16 gr. auf den Antrag der Creditoren und Erben sub hasta gestellt, und die Biethungs-Termine auf den 5ten Junius, den 8ten Julius, Terminus peremtorius aber auf den 12ten August d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Born auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Geboth zu thun, und hat der Meistbiethende in dem letzten Termin, wenn diesem sonst nicht etwanige Hindernisse im Wege stehen, mit Consens der Creditoren den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termin etwa noch einkommenden Gebothe nicht weiter reflektirt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 9ten April 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Ausgeklagter Schulden halber soll das den Dürrwaldschen Erben zu Eichholz zuständige 1½ Hufenguth, dessen Beschaffenheit und Werth aus der bei den Wohllöbl. Justizämtern zu Finsterwalde und Senftenberg sowohl an hiesiger Amts- als Lokalgerichtsstelle zu Eichholz aushängenden Konsignation mit Mehrern zu ersehen ist, auf anstehenden 10ten August 1816. vor dem Königl. Preuß. Justizamte allhier öffentlich an den

Digitized by Google

den Meistbietenden verkauft werden, welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Datum Amt Dobrilugk, den 3ten Mai 1816.

Königl. Preuß. bestallter Justiz-Amtmann allda. Vollard.

Die zum Krielschen hier belegenen sequestrirten Bürgerguthe gehörige Brau- und Brennerei wird mit Michaeli d. J. pachtlos, und ist zur neuen Verpachtung auf zwei Jahre als von Michaeli d. J. bis dahin 1818. ein Bietungstermin allhier auf dem Rathhause auf den 15ten August d. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Lippehne, den 16ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Antrag der Kreditoren des verstorbenen Garnwebermeisters Christian Friedrich Siewert, soll das zu dessen Nachlaß gehörige, sub Nro. 56. hieselbst belegene Bürgerhaus sammt Pertinenzien, welche zusammen 465 rtl. 3 gr. 2 pf. taxirt worden, in termino den 9ten Oktober c. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle allhier, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß an den Meistbietenden der Zuschlag sofort erfolgt, wenn nicht besondere rechtliche Hindernisse eintreten sollten.

Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Bärwalde, den 1ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der Mühlenmeister Johann Gottl. Klopsteg zu Selchow beabsichtigt, auf dem herrschaftlichen Acker zu Lindow ohnweit des Weilands Strauchs am Malkendorfer Wege, die Anlegung einer Bockwindmühle.

Gemäß des §. 6. und 7. im Edikt wegen der Mühlen-Gerechtigkeit vom 28ten Oktober 1810. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch diese Mühlen-Anlage seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Wiederspruch binnen 8 Wochen unter präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn selbst, einzulegen. Zielenzig, den 2ten Juli 1816.

Der Kreis-Deputirte Sternbergschen Kreises v. Holwede.

Der Herr Hauptmann v. d. Marwitz sen. zu Reetz hat die Absicht auf seinem von dem Zimmermeister Schulz daselbst erkauften auf der Feldmark Reetz an einem Fließe so aus dem Amtssee kömmt, am Pamminer Wege belegenen Stück Landes, die Neumühle genannt, eine oberschlächtige Schneidemühle zu erbauen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28ten Oktober 1810. §. 6 und 7. wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle diejenigen, welche ein gegründe-

tes

ren Widerspruchsrecht dagegen zu haben glauben, hiermit aufgefordert, diesen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, entweder bei der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth, oder dem unterzeichneten Landrath, so wie auch bei dem Bauherrn selbst anzuzeigen.

Neuwedell, den 6ten Juli 1816.

v. Waldow, Königl. Preuß. Landrath des Arnswaldschen Kreises.

Nachstehende, als Pacht-Reservate von dem Pächter des Sequestrations-Guts Tornow, ½ Meile von Reppen belegen, zu liefernde Naturalien: 1 Wspl. 5 Schfl. 8 Metzen Roggen, 1 Wspl. 15 Schfl. Hafer, 19 Schfl. 8 Metzen Wicken, 1 Schfl. Hirse, 1 Schfl. Buchweitzen, 15 Centner Pferde-Heu, sollen dem Meistbietenden käuflich überlassen werden, und es steht dazu der Bietungstermin auf den 2ten August d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Registratur-Zimmer der Direktion, im Hause des Kaufmanns Löwel zwei Treppen hoch, an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Das Getreide und Heu wird von dem Pächter in guter Beschaffenheit, wie es auf dortiger Feldmark und Wiesen gewonnen wird, dem Meistbietenden, der es sich in Tornow abholen muß, auf unsere Anweisung verabfolgt werden.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juli 1816.

Neumärkische Ritterschafts-Direktion. Im Auftrage Hüffner.

Veränderung wegen bin ich willens, meinen hierselbst belegenen, im besten Baustande sich befindenden Gasthof, nebst dazu gehörigen Landung und Wiesewachs, aus freier Hand zu verkaufen; als wozu ich Kauflustige hiermit einlade, und können dieselben entweder persönlich, oder in Postfreien Briefen die nähern Erwerbungs-Bedingungen von mir erfahren.

Marienwalde, den 17ten Juli 1816.

Die verwittwete Gastwirth Hülse geborne Doring.

Sollte ein thätiger Geschäftsmann, in den Städten Frankfurth, Züllichau oder Crossen, eine bedeutende Niederlage von allen Sorten fabricirten Tabacken, gegen eine Kaution von 2000 Rthl. baar oder in gültigen Papieren zu übernehmen willens seyn; so beliebe derselbe seine Meinung schriftlich an den Herrn Kaufmann Rösch zu Frankfurth a. d. O., Portofrei einzusenden.

Bei dem Königl. Stadtgericht hierselbst, soll das auf 6738 rtl. 9 gr. 4 pf. taxirte hiesige Erbpachts-Vorwerk des Erbpächter Seeger, in dem auf den 25ten September anberaumten neuen Bietungstermin, Schulden halber meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Eröffnen bekannt gemacht wird, daß in dem am 5ten Juni c. angestandenen Termin 6500 rtl. geboten worden.

Die

Die Beschreibung und Taxe des subhastirten Grundstücks kann in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen, und auf Verlangen Abschrift davon mitgetheilt werden.

Soldin, den 3ten Juli 1816.

Die auf den 16ten August c. bestimmte Subhastation der Mühlengrundstücke zu Hohengrape ist wieder aufgehoben worden.

Arnswalde, den 12ten Juli 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Hohengrape.

Auf Verfügung Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts von der Neumark wird das im Beeskowschen Kreise belegene Gut Limsdorff auf drei hintereinander folgende Jahre am 30ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr im Wohnhause daselbst verpachtet, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sollen im Termine selbst bekannt gemacht werden, und der Abschluß des Pachtkontrakts und die Uebergabe nach eingeholter Genehmigung des Königl. Ober-Landes-Gerichts sofort erfolgen.

Beeskow, den 29ten Juni 1816.

Der Hof-Fiskal Ebeling.

Das unter gerichtlicher Administration stehende, 1 Meile von Schievelbein belegene Gut Repzin, und die dabei belegene Vorwerker Grandhoff und Sophienhoff, so wie die Wasser-Mahl-Mühle zu Repzin, sollen von Marien k. J. ab, auf 3 Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden, die Mühle jedoch einzeln ohne Verbindung mit dem Gute.

Hierzu habe ich in Folge des mir von dem Königl. Hochpreißl. Ober-Landes-Gericht von Pommern zu Cöslin ertheilten Auftrages, einen Bietungstermin auf den 15ten August Vormittags 11 Uhr hierselbst in meiner Wohnung angesetzt, und lade Pachtlustige mit dem Beifügen ein, daß die Pachtbedingungen bei mir einzusehen sind.

Dramburg, den 10ten Juli 1816.

Der Justiz-Amtmann Hollatz.

Unterzeichneter will seine Malz-Mühle zu Schloppe in Westpreußen mit dazu gehörigen Ländereien, Gärten und Wiesen aus freier Hand verkaufen. Er setzt hiezu drei Termine fest, den 29ten Julius, den 26ten August und den 30ten September, der letzte ist entscheidend; der Meistbietende und Zahlungsfähige erhält das Grundstück im letzten Termin übergeben. Kauflustige melden sich bei ihm oder bei dem evangel. Pfarrer Pudor zu Schloppe, und erfahren das nähere in diesen Terminen oder auch auf porto freie Briefe.

Kupfer-Hammer bei Schönlancke am 10ten Julius 1816.

Der Kupfer-Hammer-Besitzer Wernhardt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 32.

Ausgegeben den 7ten August 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 255. Wegen Einreichung der Listen von den versorgten Invaliden. 73. Juli.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 1ten Junius 1814. sind sämmtliche Magistrate angewiesen worden, die Nachweisungen von den, in ihrem Geschäfts-Bezirk versorgten Invaliden künftig Tertialiter,

1) pro Januar, Februar, März und April,
2) pro Mai, Juni, Juli und August, und
3) pro September, Oktober, November und December einzureichen.

Es werden also sämmtliche Magistrate, auch die in den unserm Departement neu zugewachsenen Kreisen, angewiesen, die gedachten Listen unfehlbar für jedes Tertial spätstens am Schluß des folgenden Monats also zum 31ten Mai, 30ten September und 31ten Januar, nach dem unten abgedruckten Schema gefertigt, einzureichen. Insofern keine Invaliden versorgt sind, muß dennoch zu dem bestimmten Termin hiervon Anzeige gemacht werden, und es werden diejenigen Magistrate, von denen in dem geordneten Termin weder eine Liste noch ein Vakat-Bericht eingehet, in die durch das Publikandum vom 22ten Juni 1812. Amtsblatt pro 1812. Stück 26. No. 221. bestimmte Strafe von 1 rtlr. genommen werden. Frankfurth a. d. O., den 18ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No	Vor- und Zuname.	Regiment bei welchem sie laut Invalidenschein gestanden	Charge so sie bekleidet.	Datum des Versorgungs-Scheins.	Haben Wartegeld gehabt.	Art der Versorgung.	Von welchem Monat an ihr Traktament angeht.	Bemerkung.
1.								

Digitized by Google

No. 256. Wegen der Schulgeldsätze im Lebusschen Kreise. 1te Abth. 245. Juli.

Da mehrern Gemeinen in dem Theile unsers Regierungs-Bezirks, welcher vormals zur Kurmark gehört hat, die von uns im 13ten Stücke des Amtsblatts No. 60. erlassene Verordnung, welche das Schulgeld für die Neumark festgesetzt, mißverstanden haben, und der Meinung sind, daß nunmehr für alle Gemeinen des hiesigen Regierungs-Bezirks das Schulgeld auf 2 gr. 3 pf. bestimmt sey, obgleich diese Verordnung ausdrücklich besagt:

daß überall, wo ein höherer Schulgeldsatz eingeführt ist, es dabei sein Bewenden behalte:

so wird sämmtlichen Gemeinen, welche ehemals zur Königl. Kurmärk. Regierung gehört haben, itzt aber unter unserer Verwaltung stehen, hierdurch eröfnet:

daß sie vor wie nach das bei ihnen übliche Schulgeld von monatlich 2 gr. 8 pf. unweigerlich zu entrichten verbunden sind.

Frankfurth a. d. O., den 21ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 257. Vergütigung der bei der Kur- und Neumärkischen Städte Feuer Societät für das Jahr 1815 u. 16. liquidirten Brandschäden. 1te Abth. 965. Juli.

In dem verflossenen Feuer-Kassen-Jahr von $18\frac{15}{16}$. sind bei der vereinigten Kur- und Neumärk. Städte-Feuer-Societät nachstehende Schäden zur Liquidation gekommen:

A. in der Neumark.

Arnswalde.

1) Der Brandschaden, durch das am 22ten Dezember 1815. in den Mühlenthor-Scheunen ausgebrochene Feuer, welches 64 Scheunen eingeäschert hat . . . 7515 rtl. — gr. — pf.

Berlinchen.

2) Brandschaden durch das am 11ten Oktober 1811. im Wohnhause des Schlossermeister Schmidt ausgebrochne Feuer . . . 167 — 14 — 8 —

Cüstrin.

3) Rückständige und niedergeschlagene Feuer-Societäts-Beiträge von der demolirten Kuckeschen Anker-Mühle für das 1te und 2te Quartal $18\frac{12}{13}$. 1 — 21 — — —

Neuwedell.

4) Von den dem Ackerbürger Baumann am 22ten Oktober 1805. abgebrannten Scheunen ist früher nur der Betrag der einen mit 50 rtl. ausgeschrieben, und es kommen noch für die zweite in Ansatz 50 — — — — —

Latus 7734 rtl. 11 gr. 8 pf.

Son-

Transport	7734 rtl. 11 gr. 8 pf.
Sonnenburg.	
5) Schaden an der Kirche und dem Thurm im Jahre 1814.	3956 — 23 — 6 —
Peitz.	
6) Wegen des im Jahre 1815. durch einen Blitz-Strahl verursachten Feuerschaden . .	1500 — ⁄ — ⁄ —
Summa	13191 rtl. 11 gr. 2 pf.

B. in der Kurmark.

Buchholz.

7) Beiträge zum dritten und vierten Quartal $18\frac{13}{14}$. für die bei der Feuer-Societät gelöschten Gebäude, der Wittwe Grädig, der Töpfermeister Seiffert und der verehelichten Wahncke . . 7 rtl. 4 gr. ⁄ pf.

Genthin.

8) Brandschaden durch das Feuer auf dem Ackergute des Bürger Erdmann Säger am 8ten März 1816. . 60 — 23 — ⁄ —

Liebenwalde.

9) Brandschaden durch den in der Nacht vom 5ten zum 6ten August 1815. statt gehabten Brand . . 7082 — 5 — 9 —

Perleberg.

10) Schaden durch das am 30ten Oktober 1815. in der Cichorien-Fabricke des Fritze entstandene Feuer . 428 — 19 — 6 —

Prenzlow.

11) Der durch das am 22ten Mai 1815. im französischen Cantorat-Hause ausgebrochene Feuer verursachte Schaden . . 92 — 9 — 6 —

Latus	7671 rtl. 13 gr. 9 pf.

Digitized by Google

Transport 7671 rtl. 13 gr. 9 pf.

Schwedt.

12) desgleichen durch das am 12ten November 1815. im Fabricken-Gebäude der Kaufleute Gebrüder Philippsborn entstandene Feuer . 71 — 9 — 1 —

Summa 7742 rtl. 22 gr. 10 pf.

Summa totalis 20934 rtl. 10 gr. ⸗ pf.

Zur Vergütigung dieser Summe bedarf es aus den in der letzteren Bekanntmachung vom 17ten Oktober v. J. Amtsblatt No. 43. vom 25ten Oktober 1815. Pag. 349. No. 257. angeführten Gründen keines neuen Ausschreibens; nur allein die Städte Cottbus und Peitz, welche vom Mai v. J. der vereinigten Kur- und Neumärkischen Städte-Feuer-Societät wieder beigetreten sind, können von der Verpflichtung die auf sie fallenden Beiträge zu den, von da ab entstandenen Brandschäden zu entrichten, nicht losgesprochen werden, weshalb folgende Berechnung zugelegt werden mußte:

Von der ganzen Entschädigungs-Summe der 20934 rtl. 10 gr. sind die Schäden und Ausfälle

ad 2. vorstehender Bekanntmachung mit	167 rtl.	14 gr.	8 pf.
⸗ 3. ⸗ ⸗ ⸗	1 —	21 —	⸗ —
⸗ 4. ⸗ ⸗ ⸗	50 —	⸗ —	⸗ —
⸗ 5. ⸗ ⸗ ⸗	3956 —	23 —	6 —
⸗ 7. ⸗ ⸗ ⸗	7 —	4 —	⸗ —
überhaupt mit	4183 rtl.	15 gr.	2 pf.

abzusetzen, weil sich diese Vergütigungen aus dem Zeitraum vor dem 1ten Mai v. J. herschreiben; genannte Städte können daher nur die Beiträge leisten, zu . . . . 16750 rtl. 18 gr. 10 pf.

Die Versicherungs-Summe für die Kur- und Neumark beträgt vom 1ten Mai 1815. an, mit Ausschluß von Cottbus und Peitz . 37544600 — ⸗ — ⸗ —

dazu für Cottbus 984500 rtl.
⸗ ⸗ Peitz 104850 —

1089350 — ⸗ — ⸗ —

Summa 38633950 rtl. ⸗ gr. ⸗ pf.

Nach diesem Verhältniß beträgt der Beitrag der

Stadt

Stadt Cottbus	.	426 rtl. 20 gr. 7 pf.
= Peitz	.	45 — 11 — = —
	überhaupt	472 rtl. 7 gr. 7 pf.

Deren Einsendung an die hiesige Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse binnen Acht Wochen entgegen gesehen wird.

Nach vorbemerkter Bekanntmachung vom 17ten Oktober 1815. Amtsblatt No 43. ist in der Feuer-Societäts-Kasse ein Bestand verblieben, von . 21660 rtl. 6 gr. 11 pf.

Hierzu kommen:

1) Nach dem Rechnungs-Schluß der Kurmärkischen Feuer-Societäts-Kasse bis zum Jahre $18\frac{10}{11}$. sind erspart worden, überhaupt	202 rtl. 19 gr. 10 pf.	
2) desgleichen nach dem Rechnungs-Schluß der Neumärkischen Feuer-Societäts-Kasse bis zum Jahre $18\frac{12}{13}$., welche durch die im Amtsblatte No. 16. vom 17ten April c. Pag. 154. No. 77. publicirte Uebersicht speziell nachgewiesen werden, überhaupt	116 — 11 — 10 —	
3) Der Beitrag der Stadt Cottbus .	426 — 20 — 7 —	
4) Der Beitrag der Stadt Peitz . . .	45 — 11 — = —	
	überhaupt	791 rtl. 15 gr. 3 pf.
	Summa des Bestandes	22451 rtl. 22 gr. 2 pf.
Werden nun hiervon vorstehende Brandschäden ꝛc. mit		20934 — 10 — = —
vergütigt, so verbleibt noch ein Bestand von		1517 — 12 — 2 —

welches hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Feuer-Societäts-Interessenten gebracht wird. Frankfurth a. d. O., den 22ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 258. Betreffend die Einführung der Preuß.

In Verfolg der im diesjährigen Amtsblatt sub Nro. 184. Pag. 276. befindlichen Verordnung vom 13ten Juni d. J. die Einführung der Preußischen Stempelverfassung im Herzogthum Sachsen betreffend, machen wir hierdurch bekannt, wie

Stempelverfassung im Herzogthum Sachsen. 2te Abth. 147. Juli.

wie nach der neuern Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 17ten d. M. der Preußische Erbschaftsstempel selbstredend nur bei Sterbefällen Anwendung finden kann, welche sich nach dem 30ten Juni d. J. ereignen; dagegen sind alle vor dem 1ten d. M. vorgefallene Erbschaften stempelfrei, mit Ausnahme der für dahin gehörige Erbtheilungen und Erbvergleiche, nach dem Sächsischen Gesetze am 1ten Juli schon verfallenen Stempelgebühren. Werden dagegen dergleichen Akten über frühere Erbanfälle erst nach dem 30ten Juni d. J. aufgenommen, so treten die für Erb-Regulirungen und Erb-Rezesse vorgeschriebene Preußischen Stempelgesetze ein, weil das Sächsische Gesetz mit dem 1ten d. M. als erloschen zu betrachten ist.

Frankfurth a. d. O., den 26ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 259. Wegen der Stempelpflichtigkeit der Installations-Verhandlungen. 2te Abth. 165. Juli.

Das Königl. Ministerium der Finanzen hat bei Beantwortung der Anfrage der Königl. Regierung zu Breslau vom 1ten d. M.

ob außer dem Stempel, welcher nach der Verfügung der vormaligen Abgaben-Sektion vom 10ten April 1812. Seitens der Beamten von den Bestallungen der Kassen-Anweisung und der Benachrichtigung an den Beamten entrichtet werden muß, auch noch die Installations-Verhandlungen der Stempel besonders zu unterwerfen sind?

für die Stempelpflichtigkeit der letztern an und für sich entschieden, um jedoch den Stempel für die Beamten bei geringen Besoldungen nicht zu drückend werden zu lassen; zugleich die obgedachte Verfügung vom 10ten April 1812 dahin deklarirt

1) daß eine jede Bestallung, durch welche ein Gehalt von 50 Rthl. und darüber zugestanden wird, durchweg dem Achtgroschen-Stempel unterworfen bleibt;
2) daß aber jeder andere auf die Anstellung des Beamten Bezug habende stempelpflichtige Erlaß, nämlich die Kassen-Anweisung die Benachrichtigung des Bestellten und das Installations-Protokoll
   a) bei einem Gehalte von 50 Rthl. bis 200 Rthl. einschließlich nur mit einem Zweigroschen-Stempel,
   b) bei einem Gehalte über 200 Rthl. ab jedesmal mit einem 8 Groschen-Stempel getroffen werden soll.

Frankfurth a. d. O., den 27ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 260. Bekanntmachung.

Von sämmtlichen in dem Departement der unterzeichneten Regierung in derjenigen Ausdehnung, wie solches vor der neuesten Organisation bestand, seit dem 1ten Januar 1813 bis zum 31ten Dezember 1815, beide Tage einschließlich, an das vaterländische Militair baar bezahlten Summen aber ertheilten gehörig realisirten

firten Anweisungen, sind Nachweisungen anzufertigen, welche binnen 4 Wochen bei uns eingehen müssen, und von den Städten Berlin, Frankfurth, Brandenburg und Potsdam, rücksichtlich der aus den Kommunal-Kassen gezahlten hieher gehörigen Summen unmittelbar bei uns, von den übrigen Städten aber bei dem vorgesetzten Kreislandrath eingereicht werden müssen.

Zum Leitfaden dazu dient, daß

1) Sämmtliche Geldzahlungen sich zur Aufnahme eignen, welche in den Rechnungen und Büchern der Spezial-Kassen als unmittelbare Zahlung an das Militair N. N. entweder förmlich verausgabt sind, oder noch als Vorschuß offen stehen. Daraus folgt, daß diejenigen Militair-Zahlungen, welche für Rechnung der Regierungskasse geleistet sind und demnächst durch Quittungswechsel in der Art berichtigt worden, daß sie in den Rechnungen als abgelieferter Ueberschuß zur Ausgabe kommen, oder sonst ersetzt sind, in die einzureichenden Nachweisungen nicht übernommen werden dürfen.

Ein entgegengesetztes Verfahren würde errores dupli veranlassen, da die in dieser Art berichtigten Summen in der von der Regierungskasse zufertigenden Nachweisung verzeichnet werden, und daher bei den Spezial-Kassen nicht auch zur Anrechnung kommen dürfen.

2) Nicht nur die aus den Königlichen sondern auch die etwa aus ständischen Kämmerei- und Kommunal-Kassen an das Militair gezahlten und aus Königlichen Kassen nicht erstatteten Summen sind in die Verzeichnisse zu übernehmen. Ausgeschlossen bleiben jedoch die Zahlungen für Servis, für Lazarethkosten inmobiler Truppen aus dem Servisfond, und für die Wachen des garnisonirenden Militairs, da über diese Ausgaben besondere Rechnungen gelegt werden.

3) In die Nachweisungen gehören sämmtliche Zahlungen vorgedachter Art, welche seit dem 1ten Januar 1813 bis zum 31ten Dezember 1815, beide Tage einschließlich, geleistet worden sind, gleichviel, ob das Geld zur Berichtigung von Forderungen aus den frühern Jahren oder für das jetzige laufende Jahr gezahlt worden ist. Der Tag der ausgestellten Quittung entscheidet daher ganz allein.

Unter Militairpersonen, deren Geld-Empfang näher nachzuweisen ist, sind nicht allein das stehende Heer incl. der Landwehr, sondern auch alle Behörden und Offizianten, niemand davon ausgeschlossen, zu verstehen, welche mit der Militair-Administration und Oekonomie zu thun hatten.

Sollten Zahlungen an Subjekte, die zwar nicht zur Kategorie der Militair-Offizianten gehören, geschehen, die Gelder jedoch Behufs der Bestreitung von Militairkosten bezogen worden seyn, so sind solche in den zu fertigenden Verzeichnissen mit nachzuweisen.

Zur Anfertigung dieser Nachweisung liegt ein Schema bei, und müssen die

ver-

verschiedenen Colonnen mit der höchsten Genauigkeit und Präcision ausgefüllt werden, damit keine Rückfragen nöthig werden. Sollten Gelder ohne Quittungen in Empfang genommen seyn, so ist darüber eine besondere Nachweisung zu fertigen, und dabei das Schema mit Weglassung der 6ten und 7ten Kolonne zu benutzen sub rubro Bemerkungen aber

der Thalbestand ausführlich vorzutragen. Jede Summe, welche hiernach in die einzureichende Nachweisung gehört, aber nicht darin aufgenommen wird, fällt den Kassen-Offizianten und Kuratoren zur Last, deren Pflicht es ist, solche zur Uebernahme anzuzeigen, dergestalt, daß man sich lediglich an diese halten wird, wenn nach beendigtem Revisionsgeschäft die wirklichen Empfänger wegen der erhaltenen Decharge nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Gelder, welche von feindlichen oder auch verbündeten Truppen gewaltsamerweise oder auf dem Wege der Requisition genommen worden, oder empfangen sind, gehören nicht hieher.

Ueber die etwa in den Jahren 1813 bis 1815 an die Kassen der im Jahre 1813 errichteten Militair-Gouvernements gezahlten Gelder erwarten wir eine besondere Nachweisung, wobei jedoch das vorstehend Bemerkte, wonach dergleichen Zahlungen, wenn sie von der Regierungskasse ersetzt sind, übergangen werden müssen, zu berücksichtigen ist.

Die Herren Landräthe und respektiven Kreisdirektorien werden die einzelnen Ihnen zugehenden Nachweisungen der Städte mit ihren etwanigen Bemerkungen versehen, jede besonders einreichen, eben so die Nachweisung für die unter Ihrer speziellen Kuratel stehenden Kassen, und werden dieselben besonders darauf zu halten haben, daß Ihnen die betreffenden Magistrate die Nachweisungen pünktlich einreichen, damit sie innerhalb der oben bestimmten Frist anzeigen können, daß sämmtliche Nachweisungen ihres Kreisbezirks wirklich eingereicht sind. Jeden Magistrat haben sie, wenn er innerhalb 3 Wochen die Nachweisung nicht einreicht, ohne Weiteres, falls nicht ganz triftige Hinderungsgründe angezeigt werden, in eine verhältnißmäßige Ordnungsstrafe zu nehmen, und uns, daß dieses geschehen, anzuzeigen.

Potsdam, den 10ten Juli 1815.

Königl. Preuß. Regierung.

Sämmtliche Behörden in den von der Königl. Regierung zu Potsdam zum hiesigen Departement abgetretenen Bezirken, werden hierdurch angewiesen, die vorstehende Bekanntmachung auf das genaueste zu befolgen.

Frankfurth a. d. O., den 23ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Schema

Schema

zur Nachweisung derjenigen Zahlungen, welche in dem Bezirk der ehemaligen Königlichen Regierung zu N. N. an Militair-Behörden, Personen oder zu militairischen Zwecken gezahlt worden sind, für den Zeitraum vom 1ten Januar 1813. bis 31ten Dezember 1815. beide Tage einschließlich.

1. Fortlaufende Nro.	2. Namen der Cassewelche die Zahlung geleistet hat.	3. Namen und Charakter des Empfängers und dessen jetziger Aufenthaltsort.	4. Zu welchem Behuf die Zahlung geleistet worden.	5. Auf wessen Ordre die Zahlung geschehen ist.	6. Jahr und Tag der Quittung	7. Wo sich die Quittung jetzt befindet.	8. Betrag der erhaltenen Summe.				9. Bemerkungen.
							In Golde.	In Tr for scheinen.	In Silber Gelde.	Summa.	
							rtl. gr.	rtl.	rtl. gr. pf	rtl. gr. pf	

65

Schon

391

No. 261. Polizei-Vorschriften zur Verhütung d. durch Hunde möglicherweise entstehenden Gefahr. 1te Abth. 1542 Juli.

Schon öfters sind polizeiliche Vorschriften gegeben und eingeschärft worden, die theils von allen und jeden Besitzern von Hunden zur Erhaltung der guten Ordnung und Vermeidung der durch diese Hausthiere so leicht entstehenden schrecklichen Gefahr beobachtet, theils im Nichtbefolgungsfalle gegen die Säumigen angewendet werden sollen. Nichts desto weniger lehrt der Augenschein und die Erfahrung, daß diese Verordnungen nicht streng gehalten, und nur zu häufig übertreten werden. Damit nun künftig zu einer solchen Vernachläßigung nicht in der allzugroßen Strenge des darum allerdings schwerer zu haltenden Gesetzes, Veranlassung gefunden, und die polizeiliche Aufsicht auf dessen Befolgung erleichtert werden möge, so finden wir uns veranlaßt, einige Modifikationen der durch die Verordnung vom 5ten Junii 1814. in Absicht der Hunde gegebenen Vorschriften hierdurch festzusetzen, und folgendes zu verordnen;

§. 1. Zu jeder Jahreszeit sind alle als herrenlos zu betrachtende Hunde in den Städten und auf dem Lande zu tödten. Als herrenlos ist anzusehen:

a) jeder Hund ohne Unterschied, der sich außerhalb der Gebäude und des Hofes seines Besitzers ohne ein Halsband, oder einen Knüppel von 2½ Fuß Länge und 6 Zoll Stärke, oder ohne ein Zeichen des Scharfrichters, sehen läßt;

b) jeder Hund ohne ein solches Eigenthums-Zeichen, wenn er zwar in Begleitung seines Herrn, diesem aber aus dem Gesicht gekommen ist, wofür in den Städten eine Entfernung von höchstens 50 Schritten und auf dem Lande von höchstens 100 Schritten gilt, mit alleiniger Ausnahme der Jagd- und Hirtenhunde während ihres Gebrauchs.

§. 2. Vom ersten Juni bis ult. August jeden Jahres, so wie auch ausserdem, wenn in einzelnen Fällen besonderer Gefahr, jede Orts-Polizei-Behörde für einen gewissen Zeitraum eine gleiche Anordnung erläßt, darf kein Hund, sowohl in den Städten als auf dem Lande auch mit dem Zeichen des Eigenthums ausserhalb dem Gehöfte seines Herrn gelassen werden, wenn er nicht an einer Leine oder einem Stricke geführt wird, nur mit Ausnahme der Jagd- und Hirtenhunde, so lange sie in Gebrauch sind.

§. 3. Jeder Besitzer eines Hundes, der diese Vorschriften (§. 1. und 2.) zu befolgen verabsäumt, muß sich die Tödtung des Hundes gefallen lassen, und verfällt in eine willkührliche, in jedem einzelnen Falle, je nachdem die Contravention zum erstenmale oder wiederholt begangen wird, von der Polizeibehörde festzusetzende Strafe. Auch hat er, wenn der Hund (§. 4.) todtgeschossen worden, noch überdies ein Schießgeld von 1 gr. 6 pf. zu bezahlen.

§. 4. Die Forstbedienten und Gensd'armes werden angewiesen, in Contraventionsfällen die Hunde, in sofern es ohne Gefahr für Menschen und Gebäude geschehen kann, todtzuschießen, und erhalten für den erschossenen Hund von seinem Besitzer das bestimmte Schießgeld (§. 3.)

§. 5. In den Städten haben die Polizei-Behörden die Scharfrichter besonders zu instruiren, daß sie durch ihre Leute die in obigen Vorschriften angeordnete

nete Tödtung der Hunde besorgen lassen, und jeden Contravenienten der Polizei-Behörde anzeigen.

§. 6. Die oben (§. 3.) festgesetzte Polizeistrafe ist, insofern sie in einer Geldbuße besteht, dem, der den Hund getödtet, oder die Contravention denuncirt hat, so daß der Contravenient zur Strafe gezogen werden kann, bestimmt.

Wir geben sämtlichen Kreis-Direktorien, Polizei-Behörden, Magistraten und Dorfgerichten auf, mit Strenge und Sorgfalt auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und auf deren Vernachläßigung genau Acht zu geben, erwarten aber auch vom gesammten Publikum, zu dessen Sicherheit diese Vorschriften dienen sollen, ihre Befolgung um so williger, als wir uns bemüht haben, die bei diesem so wichtigen Gegenstand erforderliche Strenge und Vorsicht mit dem geringsten Grade der Beschränkung zu verbinden, und machen schließlich noch auf die in der Eingangs erwähnten Verordnung wiederholte Bekanntmachung in Betreff der Hundswuth neuerdings aufmerksam.

Frankfurth a. d. O., den 22ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 262. Wegen des Einlasses der Schaafe aus Pohlen und dem Herzogthum Posen. 1te Abt. 1987. Juli.

Auf dem Königl. Vorwerk Meyersdorff in der Herrschaft Sorau sind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen, und wahrscheinlich durch die über die Brücke bei Christianstadt getriebenen polnischen Schöpse eingeschleppt worden.

Es scheint demnach, als wenn unsere in dieser Hinsicht wiederholt erlassene Verordnungen nicht gehörig beachtet werden, und wir finden uns veranlaßt unsere Verfügungen vom 27sten Februar 1815. Amtsblatt Seite 74. und vom 4ten April 1816. S. 159. wieder in Erinnerung zu bringen, wodurch den Behörden sowohl als dem Publiko das zu beobachtende Verfahren, auch beim Einbringen des fremden Schaafviehes, so bestimmt als deutlich vorgeschrieben worden ist. Mit Bezug auf diese frühern Vorschriften wird hiermit neuerdings Allen, die es angeht, gemessenst aufgegeben, Heerden von Schaafen und Schweinen, gleich dem Rindviehe, aus Pohlen und dem Großherzogthum Posen nirgend anders als an den Quarantaine-Plätzen Langmeil, Borkow und Neuteich einzulassen, und hier nur dann, wenn zuvor bei den Quarantaine-Commissarien durch Zeugnisse hinsichtlich des Gesundheits-Zustandes deren unverdächtiger Ursprung nachgewiesen ist.

In Betreff des Rindviehes treten auf den Einlaß-Plätzen die Vorschriften und deren Modifikationen wegen des im Großherzogthum Posen aufgestallt gewesenen podolischen Viehes nach vorhergegangener Untersuchung durch den Quarantaine-Arzt in Gemäßheit der Verfügung vom 12ten Juni 1816. Amtsblatt S. 292. ein. Was die Schaafheerden betrift, so müssen dieselben vor dem Einlaß sorgfältig untersucht werden, ob unter denselben nicht die Räude oder die Pocken herrschen. In dem Falle des Daseyns einer dieser Ausschlags-Krankheiten ist der Einlaß zu verweigern, die Heerde unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, und an

 uns

aus Bericht zu erstatten. Schweine sind vor dem Einlasse zu schwemmen. Die Grenz-Zoll-Aemter weisen wir gemessenst hierdurch an, alles aus dem Großherzogthum Posen kommende Rindvieh, so wie alle Heerden von Schaafen und Schweinen nach den Quarantaine-Plätzen zu weisen, und unter keiner Bedingung denselben auf irgend einem andern Punkte den Einlaß zu verstatten. Eine jede Uebertretung dieser Vorschrift wird aufs schärfste bestraft werden. Den Polizei-Behörden befehlen wir an, strenge darüber zu wachen, daß alles pünktlich befolgt werde, was wegen des Vieh-Einlasses aus Pohlen vorgeschrieben ist, die Atteste von den Quarantaine-Kommissionen bei durchgehenden Rind-, Schaaf- und Schwarzviehheerden zu untersuchen und vorkommende Contraventionen sofort anzuzeigen.

Von den Quarantaine-Kommissionen sind wir übrigens versichert, daß sie alle erlassenen Vorschriften gehörig beobachten und sich keine Abweichungen von denselben zu Schulden kommen lassen werden.

Frankfurth a. d. O., den 1ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 263. Nach dem Abgange des Herrn Landrath Lehmann sind die landräthlichen Geschäfte des Lebusischen Kreises interimistisch dem bisherigen Kreis-Deputirten Herrn Karbe auf Sieversdorff von jetzt an übertragen worden. Davon sind jedoch bis auf weitere Bekanntmachung noch die Geschäfte ausgenommen, welche den jetzt beendigten Krieg und das Liquidationswesen betreffen, und welche Herr rc. Lehmann noch ferner besorgen wird.

Herr Landrath Karbe wird das Bureau nach Sieversdorff verlegen, wohin daher auch die an ihn gerichteten Eingaben zu addressiren sind.

Frankfurth a. d. O., den 1ten August 1816.

Königlich Preußische Regierung.

No. 264. Wegen Aufhebung des Verbleiens der Pulverfässer. siehe Abth. 173. Juli

Sämmtlichen Zoll- und Steuer-Aemtern wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, wie von dem Königl. Hohen Finanz-Ministerio unterm 6ten d. M. nachgegeben worden, daß das in den überweserschen Provinzen verfertigte Schießpulver auf bloße Ursprungsbescheinigungen in der gewöhnlichen Form, in unverbleieten Fässern versandt werden darf, da die Verbleiung der Pulverfässer mit zu großer Gefahr verknüpft ist.

Frankfurth a. d. O., den 28ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 265. Verordnung, daß bei Transportirung der Va-

Nach einer Verordnung des Hohen Ministerii des Innern, darf in Ansehung des Transports der Vagabonden und Inquisiten von den über die Abschaffung des Vorspanns ertheilten allgemeinen Vorschriften keine Ausnahme gemacht wer-

werden. Dergleichen Personen sollen nur dann, wenn eine absolute Nothwendigkeit es erheischt, Transportmittel bewilligt werden, welche die absendende Behörde möglichst wohlfeil zu besorgen bemüht seyn muß. Rücksichtlich der auf Wagen zu transportirenden Inquisiten und Verbrecher müssen die Gerichtsbehörden, an welche die Ablieferung geschieht, für die Wiedererstattung der zu liquidirenden Fuhrkosten Sorge tragen. In allen Fällen hat aber die Polizeibehörde mit der größten Strenge zu untersuchen, ob die Bewilligung eines Fuhrwerks zum Transport wirklich unabwendbar ist, da bei der frühern Leichtigkeit der Fuhren-Gestellung durch Aufgebot zum Vorspann hierunter fast durchgehends wenig Oekonomie beobachtet worden ist.

Gebonden und Inquisiten durchaus keine Ausnahme von den wegen Abschaffung des Vorspanns ergangenen allgemeinen Verfügungen gemacht werden darf. 1te Abth. 114.

Sämmtliche Kreis-Direktorien, Obrigkeiten und Polizeibehörden werden zur strengen und sorgfältigen Befolgung dieser Vorschriften angewiesen.

Frankfurth a. d. O., den 26ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 266. Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22ten April d. J. wegen Einlösung der rußischen Bons gereicht den Inhabern derselben zur Nachricht, daß die erste Verlooſung am 15ten d. M. durch die Königliche General-Lotterie-Direktion statt gefunden hat. Die Gewinn-Listen sind besonders abgedruckt und hier beigefügt. (Siehe die Beilage.)

Jener Bekanntmachung vom 22ten April c. gemäß wird die Zahlung des Kapitals und fälligen Zinsen-Betrags bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude, und zwar, was die jetzt durch die erste Verlooſung gezogenen rußischen Bons betrifft, im Laufe des Monats August d. J. dergestalt geleistet werden, daß

vom 5ten bis 10ten August die Nummern der Loose 1 bis 258 incl.,
vom 12ten bis 17ten August die Nummern der Loose 259 bis 516 incl.,
vom 19ten bis 24ten August die Nummern der Loose 517 bis 773 incl., und
vom 26ten bis 31ten August die Nummern der Loose 774 bis 1030 incl.

zur Einlösung kommen.

Hierbei wird noch festgesetzt:

1) Jeder Bons muß über das empfangene, darin verschriebene Kapital nebst Zinsen quittirt werden und zwar blos durch die Worte: „den Inhalt nebst Zinsen empfangen.“

Wenn sich aber mehrere Bons in einer Hand befinden, so sind davon Nachweisungen anzufertigen. Formulare dazu wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse unentgeldlich ausgeben.

2) Jeder Bon muß mit dem Vermögens-Steuer-Stempel bedruckt seyn, ohne welchen keine Zahlung darauf erfolgen kann.

3) Auswärtigen kann nicht gestattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse einzusenden, und die Uebersendung des

Be-

Betrags zu verlangen. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden, unter Zuschickung der Bons, bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse wenden, denn es wird die Einrichtung getroffen werden, daß die gezogenen, mithin zur Einlösung gelangenden Bons, den Regierungs-Haupt-Kassen bis zum letzten September c. in vorstehender Art quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, sie in bestimmten Terminen zur Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse einsenden und von ihr den Kapitals- und Zinsen-Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen werden.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zahlt übrigens nur in den Vormittagsstunden.

Berlin, den 19ten Juli 1816.

Ministerium der Finanzen, Vierte General-Verwaltung.

(gez.) Villaume.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 29ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 267. Wegen der zu rechter Zeit einzuschickenden Kassenabschlüsse. 2te Abt. 2514. Juli.

Die Accise-, General-Accise-, Zoll-, Biersteuer- und Stempel-Kassen, sind schon mehrmals durch einzelne Verfügungen angewiesen worden, die Absendung der zweimonatlichen Extrakte so einzurichten, daß solche spätestens am 12ten des nach dem Abschlusse folgenden Monats an uns gelangen können. Gleichmäßig ist angeordnet, daß die Kassenabschlüsse oder Lieferzettel nebst den Geldern spätestens am 10ten bei der hiesigen Hauptkasse eintreffen sollen. Für die Monate Mai und Juni sind diese Anordnungen abermals von einigen Spezialkassen nicht befolgt worden. Diese Nachlässigkeit halten aber die hiesigen Hauptabschlüsse außerordentlich auf. Wir sind daher genöthigt, folgende strenge Bestimmungen zu erlassen.

1) Diejenige Kasse, welche die oben gedachten Termine künftig überschreiten sollte, wird das erstemal in Einen Thaler Strafe genommen, welcher ohne weiteres durch Postvorschuß eingezogen werden soll.

2) Im zweiten Ueberschreitungsfall wird die Strafe verdoppelt, und der nachlässige Rendant durchs Amtsblatt namentlich bekannt gemacht werden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 268. Die nach dem Herzogthum Sachsen transi-

Es sind wegen Erhebung der Transito-Gefälle von dem ins Herzogthum Sachsen bestimmten fremden Leinsaamen, An-

Anfragen geschehen, und es ist auch dieserhalb in dem diesjährigen Amtsblatt pag. 197. No. 114. auf den Grund des Ministerial-Erlasses vom 19ten März c. unterm 27ten April c. die nöthige Verfügung erlassen, wonach fremde Gegenstände, die in den alten Staaten zur Consumtion versteuert worden, einer Transito-Abgabe überall nicht unterliegen, daher denn auch dergleichen von dem nach dem Herzogthum Sachsen gehenden versteuerten Leinsaamen, nicht erhoben werden kann.

Leinsaamen betr. 2te Abth. 22. Juli.

Da aber die Transito-Abgabe vom Leinsaamen größer als die Consumtions-Abgabe ist; so ist nach der neuerlichen Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 29ten v. M. bestimmt worden, wie darauf geachtet werden soll, daß derselbe nicht ohne Entrichtung des höhern Transito-Zolles in das Königreich Sachsen ausgehn, zu welchem Behuf der Leinsaamen mit Begleitscheinen, welche auf ein städtisches Amt des Herzogthums Sachsen zu richten sind, expedirt und darin bemerkt werden muß, daß der Leinsaamen daselbst zur Revision gestellt, der Begleitschein bei selbigen abgegeben, und so mit dem Eingangs-Attest an das Ausstellungs-Amt zurück gesandt werden soll.

Gehet dieser Leinsaamen ex post wieder in das Königreich Sachsen; so soll pro Tonne noch 4 gr. auf die Transito-Abgabe nachgehoben werden.

Dies wird dem Publikum zur Nachricht und den betreffenden Aemtern zur Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 26ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 269. Das Surrogat Waaren-System betr. 2te Abth. 24. Juli.

Für nachstehende Rußische und Polnische Produkte, als:

Matten, Pott- und Blau-Asche, Waid-Asche, Borsten, Flachs und Hanf, Heede, Bock- und Ziegenfelle, Hanföhl, Kalb- und Schaaffelle, ordinaire rohe und gebleichte flachsene, hanfene und werkene Leinewand, Talg, Wachs, Juchten, Rind- und Elendhäute, Roßhäute, Segeltuch

ist eine Einrichtung zu Königsberg in Preußen dahin getroffen worden, daß selbige eine Abgabe entrichten, welche bei dem meisten Vertriebe dieser Handels-Gegenstände,

nach dem Auslande, alle Ausfuhr-Gefälle, nach dem Einlande, alle Eingangs-Gefälle

mit Ausschluß der Konsumtions-Steuer aufhebe.

Indem wir solches hierdurch bekannt machen, weisen wir die Accise-Aemter zugleich an, von diesen Gegenständen, wenn sie mit Begleitscheinen aus Königsberg in Preußen, als Surrogat-Waaren benannt, eingehen, blos die Accise zu erheben, wenn sie aber in der Art zum Ausgange bestimmt sind, frei passiren zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 29ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 38. Die rechtlichen Verhältnisse mit dem Herzogthum Warschau betr.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28ten September 1813 ist festgesetzt worden:

daß kein Preußischer Unterthan von einem Unterthan des Herzogthums Warschau in rechtlichen Anspruch solle genommen werden können, wenn er die Forderung seines Gläubigers durch ein anderes im Herzogthum Warschau ausstehendes, ihm gehöriges Kapital, gesetzt, daß solches auch auf die Bayonner Konfiskations-Liste gebracht wäre, sicher zu stellen im Stande sey.

Diese Verordnung ist jedoch bei den gänzlich und glücklich veränderten Verhältnissen gegenwärtig durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21ten Mai d. J. gänzlich wieder aufgehoben worden, welches den Untergerichten des Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juli 1816.

Königl. Preuß Oberlandes-Gericht.

No. 39. Den Banko-Verkehr betr.

Um die Hinderniße zu beseitigen, welche die Ausschüttung der kleinen Depositalmassen, welche ganz, oder zum Theil aus alten Banko-Aktivis bestehen, bisher gefunden, hat das Königl. Finanz-Ministerium auf Anregung des Chefs der Justiz, das Haupt-Banko-Direktorium unter dem 21ten Juni d. J. angewiesen, der Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten Juni 1810. No. 15. zu genügen und die Ausschüttung der ältern Depositalmassen zu erleichtern.

Es ist dem Haupt-Banko-Direktorio besonders zur Pflicht gemacht worden,

1) die Umschreibung größerer Obligationen in kleinere auf den Antrag der Depositat-Behörden niemals zu verweigern, solche auf die Versicherung der Gerichte, daß dergleichen Umschreibungen zur Auseinandersetzung mehrerer Depositat-Interessenten nöthig seyen, ohne Anfrage zu bewirken, und das, unter Anwendung des Grundsatzes — daß Banko-Obligationen unter 50 rtl. gar nicht, und überall nur auf Summen, welche durch zehn theilbar sind, ausgefertiget werden dürfen — bleibende Kapitals-Residuum, allemal baar auszuzahlen.

2) Gleichergestalt, auf jedesmaligen Antrag der Depositat-Behörden, kleine Kapitals-Zahlungen bis zur Höhe von 50 rtl. ohne weitere Anfrage auf ältere Banko-Obligationen unweigerlich zu leisten, wenn die Depositat-Behörden pflichtmäßig versichern, daß die Auseinandersetzung mehrerer Depositat-Interessenten bei Ausschüttung der Depositalmassen auf andere Weise nicht bewirkt werden könne.

Den Untergerichten unsers Departements wird daher solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O. den 23ten Juli 1816

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bei

Bei der unterm 14ten Juni c. erfolgten Einrückung des Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 5ten ej. des 27ten Stücks des Amtsblatts ist eine wesentliche Auslassung vorgefallen, und wird daher jene Verordnung, welche nachstehendermaßen lautet: No. 40.

Nach dem §. 74. der Landwehr-Ordnung vom 21ten November v. J. soll die Landwehr in ihrer Heimath unter den Ortsgerichten stehen, diese sollen jedoch in ihren Straferkenntnissen die Landwehrmänner nur mit solchen Strafen belegen können, welche in den Krieges-Gesetzen vorgeschrieben sind. Diese gesetzliche Vorschrift macht nähere Bestimmungen über die Art der Ausübung der Criminal-Justiz in Absicht der zur Landwehr gehörigen Personen, nothwendig, bis zu deren Bekanntmachung es bei den Festsetzungen der Verordnung vom 21ten Februar 1811. und des §. 18. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, verbleiben muß. Auch sind diese Festsetzungen, in Absicht der als Krieges-Reserve beurlaubten Soldaten in Anwendung zu bringen.

Hiernach hat sich das Königl. Ober-Landes-Gericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch den Gerichten seines Departements diese Bestimmungen durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 5ten Juni 1816.

Der Justiz-Minister,
von Kircheisen.

hiermit nochmals zur Kenntniß und genauen Befolgung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 30ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personal-Chronik.

In Fürstenwalde ist der bisherige Rathmann Karl Küster als Kämmerer von den Stadtverordneten erwählt und von uns bestätiget worden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Wegen der Kriegesdenkmünze für die Musketier Gottlieb Ur-

Die Krieges-Denkmünzen für die Musketier Gottlieb Urban und Friedrich Schmidt 25ten Linien-Infanterie-Regiments sind bei uns eingegangen; da der Aufenthalt dieser Soldaten nicht zu ermitteln ist, so werden dieselben aufgefordert,

ban und Friedrich Schmidt 989. 1te Abth. Juli.

sich wegen Aushändigung der Denkmünzen an den Landrath des Kreises, in welchem sie sich aufhalten, zu wenden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

In der am 24ten d. M. gehaltenen Versammlung hiesiger Bibelfreunde hat sich eine förmliche Tochter-Gesellschaft der Königl. Preuß. Haupt-Bibelgesellschaft gebildet, und in derselben sind gewählt worden, als

Präsident: der Regierungs-Chef-Präsident Herr von Wißmann;
Vice-Präsident: Herr Regierungs-Direktor Freiherr von Seckendorff;
Direktoren: Herr Consistorialrath Muzel, Herr Landrath und Oberbürgermeister Lehmann, Herr Professor D. Elsner, Herr Professor Spieker, Herr Löschbar, Kürschnermeister;
Sekretaire: Herr Inspektor Kriele, Herr Conrektor Redecker.
Rendant: Herr Regierungs-Archivarius Reymann.

Frankfurth a. d. O., den 27ten Juli 1816.

Die Bibelgesellschaft.

Patriotische Beiträge.

An milden Gaben für invalide gewordene Krieger und Wittwen und Waisen der im letzten Kriege Gebliebenen sind wiederum bei mir eingegangen:

11) Durch dem Herrn Superintendent Ragotzki zu Landsberg 8 rtl. C., welche der Herr Prediger Euchler zu Berneuchen bei Gelegenheit der letzten Todtenfeier gesammelt hat.

12) Durch denselben 15 rtl. 12 gr., welche an demselben Tage von dem Herrn Prediger Luge zu Grahlo gesammelt worden sind.

13) Durch den Herrn Superintendent Schramm zu Drossen 2 rtl. C., welche Herr Prediger Redlich an dem genannten Tage zu Gerbitsch und Pinnow gesammelt hat.

Sämmtliche von No. 1 bis 13. angezeigte patriotische Beiträge sind mit 1 doppelten Hieronimusd'or, 120 rtl. 23 gr. $9\frac{13}{14}$ pf. C. und MC. und 2 rtl. 6 gr. MM. an Eine Hochlöbliche Königliche Regierung hieselbst von mir abgegeben worden, um dieselben dem Fonds zur Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen hinzuzufügen, welches ich hiermit den resp. Gebern bekannt mache.

Frankfurth a. d. O., den 5ten August 1816.

Frank.

Digitized by Google

Bei dem Patrimonial-Gericht von Lichtenberg ist das dem Carl Wilhelm Schneider zubehörige, in Lichtenberg belegene, im Hypothekenbuche No. 20. Pag. 32. verzeichnete Wohnhaus mit Zubehör, welches auf 1410 Rtlr. gewürdigt, sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf den 20sten Juni, den 22sten Juli, terminus peremtorius aber auf den 22sten August d. J. in Lichtenberg, jedesmal Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Termine, falls nicht besondere rechtliche Umstände es nothwendig machen, gedachtes Grundstück ohnfehlbar dem Meistbietenden zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden soll.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Mai 1816.

Die Subhastation des Johann Heidenreichschen Bauerguts zu Podelzig ist wieder aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Juli 1816.

v. Burgsdorffsches Patrimonial-Gericht über Podelzig.

Von den unterzeichneten Gerichten ist die zu Drenow im Crossenschen Kreise der Neumark 2½ Meile von Crossen hart an der Straße nach Schlesien belegene Krugbesitzung auf den Antrag der Kreditoren mit der gerichtlichen Taxe von 1860 rthlr. sub hasta gestellt und der Bietungstermin auf den 10ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube in Drenow angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen und wird auf die später eingehenden Gebote nicht gerücksichtigt werden. Die Beschreibung und Taxe dieses Grundstücks ist sowohl im Kruge zu Drenow, als bei dem unterschriebenen Gerichtshalter in dessen Wohnorte Müllrose täglich einzusehen. Ziebingen den 29ten Juli 1816.

Reichsgräflich von Finkensteinsche Patrimonial-Gerichte von Drenow.

Von dem Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gerichte zu Landsberg a. d. W. soll der dem ehemaligen Schulzen und jetzigen Kalkulator Mohr zugehörige und zu Vietz belegene Kossäthenhof auf drei nach einander folgende Jahre in Termino den 22ten August d. J. Vormittags um 10 Uhr allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle durch unsern Deputatum Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Gäde öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Pacht-Konditiones in Termino bekannt gemacht werden sollen.

Landsberg a. d. W. den 5ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Orgel-Konzert-Anzeige zum Besten der Armen.

Am 14ten August wird Unterzeichneter auf Begehren vieler Kunstfreunde, die Ehre haben, in der hiesigen Hauptkirche, sich auf dem nunmehro wieder völlig in Stand gesetzten schönen Orgelwerke hören zu lassen. Es ist dazu eine zweckmäßige Auswahl guter Kunstsachen neuerer und älterer Kirchenkomponisten getroffen worden.

Die Einnahme ist für die Armen und Hülfsbedürftigen bestimmt, von deren

Digitized by Google

Vertheilung dem Publikum zu seiner Zeit öffentlich Rechnung abgelegt werden soll. Der Eintrittspreis ist auf 8 Gr. Courant festgesetzt; jedoch werden der Wohlthätigkeit keine Schranken gesetzt, und eine Mehrgabe käme den Armen zu Gute, wozu die Becken an der großen, allein geöffneten Kirchenthüre unter polizeilicher Aufsicht ausgestellt seyn werden.

Der Inhalt der vorzutragenden Orgelmusik wird den Theilnehmern am obigen Tage beim Eingange ohnentgeldlich mitgetheilt. Das Orgel-Chor aber muß aus Gründen, bis zur letzten Choralstrophe, verschlossen bleiben.

Der Anfang ist Nachmittag um 3 Uhr.

Möchte die Verbindung eines erheiternden und erhebenden Genusses mit einem menschenfreundlichen Zwecke, die Freunde kirchlicher Musik, und die Wohlthäter der Armen recht zahlreich vereinigen.

Königsberg i. d. Neumark am 27sten Juli 1816.

A. W. Pracht.

Da ich mich entschlossen habe, in Frankfurt zu bleiben, so empfehle ich mich einem hochzuverehrenden Publikum. Zugleich äußere ich den Wunsch, daß die ärmeren Einwohner, welche mir ihr Zutrauen schenken wollen, sich dreist an mich wenden möchten, da es mir eine angenehme Pflicht seyn wird, ihnen nach meinen Kräften beyzustehen, und das belohnende Gefühl, dem Leidenden geholfen zu haben, mich für meine Bemühungen hinlänglich entschädigen wird.

Frankfurt a. d. O., den 5ten August 1816.

E. Riemann, Doktor der Medicin und Chirurgie, approbirter Arzt, Operateur und Geburtshelfer. (Gerichtsstraße No. 271. beim Herrn Administrator Milisch.)

Nachdem das Johann Wuckaschen zugehörige, im hiesigen Amtsdorfe Buchwalde gelegene Richtergut, welches, nach Ausweis des bei dem hiesigen Amte einzusehenden Nutzung-Anschlags, auf 1700 Rtlr. gewürdigt worden ist, und wozu 30 Schfl. pflugbares Land, 8 Fuder Wiesewachs und 6 Schfl. bestandener Holzboden gehören, Schuldenhalber öffentlich verkauft werden soll, und deshalb, laut den in den Amtshäusern zu Hoyerswerda und Senftenberg ausgehangenen öffentlichen Ladungen der 5te August zum ersten, der 6te September zum zweiten, und der 7te Oktober d. J. zum dritten Aufgebotstermin anberaumt worden ist; so wird solches hierdurch mit dem Bemerken, daß nach dem letzten Aufgebots Termine der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen solle, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Amt Hoyerswerda am 27sten Mai 1816.

Gottleber, Königlich Preußischer Justiz-Amtmann daselbst.

Es sollen den 13ten d. M. Morgens, 80 bis 85 ausrangirte Pferde meines unterhabenden Regiments hier in der Garnison Landsberg an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Da diese Pferde noch sehr brauchbar und insbesondere für den Landmann auch für Fuhrleut nützlich sind, so mache ich dies hiermit öffentlich bekannt. Landsberg a. d. W., den 5ten August 1816.

von Roschenbahr, Obrist und Commandeur des 4ten Kürassier-Regiments.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 32. gehörig.

Verzeichniß der bei der 1sten Verloosung der Russischen Bons am 15ten d. Mts. gezogenen Nummern in 1030 Loosen.

Loose.	Nummern der Russischen Bons.		Loose.	Nummern der Russischen Bons.		Loose.	Nummern der Russischen Bons.	
1	101 bis	150	38	10601 bis	10650	75	21951 bis	22000
2	301 —	350	39	10851 —	10900	76	22751 —	22800
3	451 —	500	40	11051 —	11100	77	22901 —	22950
4	701 —	750	41	11251 —	11300	78	22951 —	23000
5	901 —	950	42	11401 —	11450	79	23451 —	23500
6	1301 —	1350	43	11501 —	11550	80	23751 —	23800
7	1451 —	1500	44	11701 —	11750	81	25501 —	25550
8	1501 —	1550	45	11851 —	11900	82	25651 —	25700
9	1701 —	1750	46	12001 —	12050	83	25951 —	26000
10	2251 —	2300	47	12151 —	12200	84	26151 —	26200
11	2351 —	2400	48	12501 —	12550	85	26251 —	26300
12	2501 —	2550	49	12601 —	12650	86	26501 —	26550
13	2951 —	3000	50	12901 —	12950	87	26751 —	26800
14	3551 —	3600	51	13051 —	13100	88	27251 —	27300
15	3701 —	3750	52	13201 —	13250	89	27351 —	27400
16	4151 —	4200	53	13251 —	13300	90	27451 —	27500
17	4651 —	4700	54	13651 —	13700	91	27801 —	27850
18	5151 —	5200	55	13751 —	13800	92	28001 —	28050
19	5551 —	5600	56	15951 —	16000	93	28101 —	28150
20	5751 —	5800	57	16051 —	16100	94	28601 —	28650
21	6001 —	6050	58	16251 —	16300	95	28851 —	28900
22	6201 —	6250	59	16401 —	16450	96	29251 —	29300
23	6651 —	6700	60	16501 —	16550	97	29651 —	29700
24	7001 —	7050	61	16751 —	16800	98	29951 —	30000
25	7151 —	7200	62	17051 —	17100	99	30551 —	30600
26	7201 —	7250	63	17451 —	17500	100	31101 —	31150
27	7401 —	7450	64	17701 —	17750	101	31501 —	31550
28	7851 —	7900	65	17901 —	17950	102	31701 —	31750
29	7951 —	8000	66	18201 —	18250	103	31801 —	31850
30	8201 —	8250	67	18551 —	18600	104	32001 —	32050
31	8301 —	8350	68	18651 —	18700	105	32151 —	32200
32	8751 —	8800	69	18701 —	18750	106	32351 —	32400
33	8801 —	8850	70	19501 —	19650	107	32651 —	32700
34	9301 —	9350	71	20601 —	20650	108	33351 —	33400
35	9551 —	9600	72	21151 —	21200	109	33601 —	33650
36	9951 —	10000	73	21351 —	21400	110	33801 —	33850
37	10101 —	10150	74	21651 —	21700	111	33851 —	33900

Digitized by Google

Loose.	Nummern der Russischen Bons.		Loose.	Nummern der Russischen Bons.		Loose.	Nummern der Russischen Bons.	
112	33951	bis 34000	153	49001	bis 49050	194	60651	bis 60700
113	34401	— 34450	154	49051	— 49100	195	60801	— 60850
114	35151	— 35200	155	49101	— 49150	196	60901	— 60950
115	35451	— 35500	156	49401	— 49450	197	61051	— 61100
116	35651	— 35700	157	49451	— 49500	198	61251	— 61300
117	36051	— 36100	158	50151	— 50200	199	61601	— 61650
118	36151	— 36200	159	50451	— 50500	200	61701	— 61750
119	36301	— 36350	160	50501	— 50550	201	62101	— 62150
120	37201	— 37250	161	50651	— 50700	202	62151	— 62200
121	37401	— 37450	162	50901	— 50950	203	62801	— 62850
122	38151	— 38200	163	51151	— 51200	204	63101	— 63150
123	39151	— 39200	164	51301	— 51350	205	63301	— 63350
124	39801	— 39850	165	51351	— 51400	206	63401	— 63450
125	40201	— 40250	166	51451	— 51500	207	63451	— 63500
126	40301	— 40350	167	51501	— 51550	208	64151	— 64200
127	40751	— 40800	168	51551	— 51600	209	64301	— 64350
128	41001	— 41050	169	51701	— 51750	210	65301	— 65350
129	41301	— 41350	170	51851	— 51900	211	65901	— 65950
130	41451	— 41500	171	52101	— 52150	212	66151	— 66200
131	41651	— 41700	172	53201	— 53250	213	66251	— 66300
132	41751	— 41800	173	53301	— 53350	214	66351	— 66400
133	41801	— 41850	174	53451	— 53500	215	66901	— 66950
134	41851	— 41900	175	53551	— 53600	216	67501	— 67550
135	41901	— 41950	176	53701	— 53750	217	68051	— 68100
136	41951	— 42000	177	54401	— 54450	218	68651	— 68700
137	42401	— 42450	178	54701	— 54750	219	68951	— 69000
138	42451	— 42500	179	55051	— 55100	220	69151	— 69200
139	43501	— 43550	180	55201	— 55250	221	69201	— 69250
140	43701	— 43750	181	55301	— 55350	222	69251	— 69300
141	43751	— 43800	182	55651	— 55700	223	69501	— 69550
142	44851	— 44900	183	56651	— 56700	224	69651	— 69700
143	45151	— 45200	184	58051	— 58100	225	70251	— 70300
144	45351	— 45400	185	58401	— 58450	226	70451	— 70500
145	45801	— 45850	186	58451	— 58500	227	70901	— 70950
146	45851	— 45900	187	58651	— 58700	228	71651	— 71700
147	46051	— 46100	188	59351	— 59400	229	71851	— 71900
14	46401	— 46450	189	59501	— 59550	230	72201	— 72250
149	46601	— 46650	190	60051	— 60100	231	72301	— 72350
150	47251	— 47300	191	60251	— 60300	232	72651	— 72700
151	48151	— 48200	192	60351	— 60400	233	72801	— 72850
152	48751	— 48800	193	60601	— 60650	234	73801	— 73850

Digitized by Google

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
235	73901	bis	73950	275	86951	bis	87000	317	98951	bis	99000
236	74151	—	74200	277	87951	—	88000	318	99051	—	99100
237	74401	—	74450	278	88001	—	88050	319	99401	—	99450
238	74651	—	74700	279	88701	—	88750	320	99701	—	99750
239	75251	—	75300	280	88901	—	88950	321	99951	—	100000
240	75451	—	75500	281	89151	—	89200	322	100401	—	100450
241	75651	—	75700	282	89301	—	89350	323	100601	—	100650
242	76401	—	76450	283	89551	—	89600	324	100701	—	100750
243	76551	—	76600	284	89751	—	89800	325	101151	—	101200
244	77151	—	77200	285	90001	—	90050	326	101701	—	101750
245	77251	—	77300	286	90251	—	90300	327	101801	—	101850
246	77301	—	77350	287	90451	—	90500	328	101901	—	101950
247	77601	—	77650	288	90651	—	90700	329	102001	—	102050
248	77751	—	77800	289	91151	—	91200	330	102101	—	102150
249	78301	—	78350	290	91351	—	91400	331	102201	—	102250
250	78451	—	78500	291	91601	—	91650	332	102701	—	102750
251	78751	—	78800	292	91951	—	92000	333	102951	—	103000
252	79101	—	79150	293	92401	—	92450	334	103151	—	103200
253	79351	—	79400	294	92451	—	92500	335	103301	—	103350
254	79801	—	79850	295	92901	—	92950	336	103751	—	103800
255	79951	—	80000	296	93051	—	93100	337	103901	—	103950
256	80601	—	80650	297	93101	—	93150	338	104051	—	104100
257	80551	—	80700	298	93301	—	93350	339	104201	—	104250
258	80751	—	80800	299	94301	—	94350	340	104251	—	104300
259	81501	—	81550	300	94651	—	94700	341	104401	—	104450
260	81551	—	81600	301	94701	—	49750	342	104851	—	104900
261	82051	—	82100	302	94751	—	94800	343	104951	—	105000
262	82701	—	82750	303	94801	—	94850	344	105751	—	105800
263	82851	—	82900	304	95051	—	95100	345	106301	—	106350
264	83151	—	83200	305	95351	—	95400	346	106551	—	105600
265	83201	—	83250	306	95651	—	95700	347	106651	—	106700
266	83351	—	83400	307	95701	—	95750	348	106801	—	106850
267	83451	—	83500	308	95801	—	95850	349	106851	—	106900
268	83951	—	84000	309	96401	—	96450	350	106901	—	106950
269	84601	—	84650	310	96901	—	96950	351	107201	—	107250
270	84951	—	85000	311	97051	—	97100	352	107551	—	107600
271	85301	—	85350	312	97151	—	97200	353	109151	—	109200
272	85501	—	85550	313	97401	—	97450	354	109251	—	109300
273	85551	—	85600	314	97751	—	97800	355	109601	—	109650
274	85951	—	86000	315	97801	—	97850	356	109651	—	109700
275	86651	—	86700	316	98351	—	98400	357	110251	—	110300

Digitized by Google

Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.		
358	110301	bis	110350	399	121551	bis	121600	440	131401	bis	131450
359	110751	—	110800	400	122051	—	122100	441	131451	—	131500
360	111301	—	111350	401	122101	—	122150	442	131701	—	131750
361	111451	—	111500	402	122151	—	122200	443	131851	—	131900
362	112001	—	112050	403	122201	—	122250	444	131901	—	131950
363	112101	—	112150	404	122701	—	122750	445	131951	—	132000
364	112201	—	112250	405	123301	—	123350	446	132101	—	132150
365	112251	—	112300	406	123651	—	123700	447	132401	—	132450
366	112551	—	112600	407	123701	—	123750	448	132451	—	132500
367	112751	—	112800	408	124051	—	124100	449	132651	—	132700
368	112951	—	113000	409	124101	—	124150	450	132801	—	132850
369	113251	—	113400	410	124301	—	124350	451	132851	—	132900
370	113401	—	113450	411	124451	—	124500	452	133051	—	133100
371	113501	—	113550	412	124551	—	124600	453	133351	—	133400
372	114551	—	114600	413	124651	—	124700	454	133601	—	133650
373	114901	—	114950	414	124801	—	124850	455	133851	—	133900
374	115001	—	115050	415	125151	—	125200	456	134951	—	135000
375	115351	—	115400	416	125301	—	125350	457	135451	—	135500
376	115451	—	115500	417	125801	—	125850	458	136001	—	136050
377	115701	—	115750	418	126001	—	126050	459	136151	—	136200
378	116451	—	116500	419	126051	—	126100	460	136851	—	136900
379	116551	—	116600	420	126351	—	126400	461	136951	—	137000
380	116651	—	116700	421	126651	—	126700	462	137101	—	137150
381	116851	—	116900	422	127151	—	127200	463	137901	—	137950
382	117001	—	117050	423	127351	—	127400	464	138001	—	138050
383	117251	—	117300	424	127851	—	127900	465	138651	—	138700
384	117451	—	117500	425	127901	—	127950	466	139051	—	139100
385	118051	—	118100	426	127951	—	128000	467	139151	—	139200
386	118351	—	118400	427	128201	—	128250	468	139201	—	139250
387	118551	—	118600	428	128351	—	128400	469	139601	—	139650
388	118751	—	118800	429	128701	—	128750	470	140001	—	140050
389	119201	—	119250	430	129101	—	129150	471	140101	—	140150
390	119451	—	119500	431	129501	—	129550	472	140251	—	140300
391	119551	—	119600	432	129701	—	129750	473	140801	—	140850
392	119751	—	119800	433	129751	—	129800	474	141251	—	141300
393	119901	—	119950	434	129851	—	129900	475	141601	—	141650
394	120001	—	120050	435	129901	—	129950	476	141751	—	141800
395	120351	—	120400	436	130201	—	130250	477	141901	—	141950
396	120401	—	120450	437	130851	—	130900	478	142251	—	142300
397	120851	—	120900	438	130901	—	130950	479	142401	—	142450
398	121301	—	121350	439	131251	—	131300	480	142551	—	142600

Digitized by Google

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
481	143401	bis	143450	522	155551	bis	155600	563	169051	bis	169100
482	143601	—	143650	523	155601	—	155650	564	170451	—	170500
483	143751	—	143800	524	156451	—	156500	565	170901	—	170950
484	143801	—	143850	525	157051	—	157100	566	171301	—	171350
485	144001	—	144050	526	157401	—	157450	567	171551	—	171600
486	144351	—	144400	527	157501	—	157550	568	172451	—	172500
487	144451	—	144500	528	157801	—	157850	569	172501	—	172550
488	144501	—	144550	529	158101	—	158150	570	172551	—	172600
489	144751	—	144800	530	158601	—	158650	571	172901	—	172950
490	145151	—	145200	531	158651	—	158700	572	174001	—	174050
491	145301	—	145350	532	159401	—	159450	573	174301	—	174350
492	145501	—	145550	533	159751	—	159800	574	174551	—	174600
493	146001	—	146050	534	160101	—	160150	575	174801	—	174850
494	146251	—	146300	535	160401	—	160450	576	174951	—	175000
495	146351	—	146400	536	160901	—	160950	577	175151	—	175200
496	146551	—	146600	537	160951	—	161000	578	175201	—	175250
497	147501	—	147550	538	161001	—	161050	579	175501	—	175550
498	147551	—	147600	539	161401	—	161450	580	175551	—	175600
499	148151	—	148200	540	161551	—	161600	581	175701	—	175750
500	148201	—	148250	541	161951	—	162000	582	175801	—	175850
501	148301	—	148350	542	162301	—	162350	583	176101	—	176150
502	148501	—	148550	543	162651	—	162700	584	176151	—	176200
503	149751	—	149800	544	162751	—	162800	585	176201	—	176250
504	150051	—	150100	545	163251	—	163300	586	176551	—	176600
505	150951	—	151000	546	163501	—	163550	587	176801	—	176850
506	151001	—	151050	547	163551	—	163600	588	177101	—	177150
507	151051	—	151100	548	163901	—	163950	589	177301	—	177350
508	151501	—	151550	549	164001	—	164050	590	177651	—	177700
509	152151	—	152200	550	164551	—	164600	591	177751	—	177800
510	152551	—	152600	551	164601	—	164650	592	177801	—	177850
511	152651	—	152700	552	164751	—	164800	593	177951	—	178000
512	152801	—	152850	553	165451	—	165500	594	178051	—	178100
513	152851	—	152900	554	165651	—	165700	595	178101	—	178150
514	153001	—	153050	555	165901	—	165950	596	178651	—	178700
515	153351	—	153400	556	166201	—	166250	597	178751	—	178800
516	153601	—	153650	557	166551	—	166600	598	179251	—	179300
517	153801	—	153850	558	167001	—	167050	599	179851	—	179900
518	154001	—	154050	559	167051	—	167100	600	180251	—	180300
519	154051	—	154100	560	167151	—	167200	601	180301	—	180350
520	154751	—	154800	561	168151	—	168200	602	181351	—	181400
521	155501	—	155550	562	168401	—	168450	603	181801	—	181850

Digitized by Google

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
604	182101	bis	182150	645	193651	bis	193700	686	204701	bis	204750
605	183201	—	183250	646	193851	—	193900	687	204801	—	204850
606	183251	—	183300	647	194051	—	194100	688	205001	—	205050
607	183301	—	183350	648	194101	—	194150	689	205401	—	205450
608	183601	—	183650	649	194251	—	194300	690	205551	—	205600
609	183951	—	184000	650	194301	—	194350	691	205651	—	205700
610	184201	—	184250	651	195151	—	195200	692	206651	—	206700
611	184801	—	184850	652	195851	—	195900	693	206751	—	206800
612	184851	—	184900	653	195901	—	195950	694	206901	—	206950
613	184951	—	185000	654	196301	—	196350	695	207001	—	207050
614	185251	—	185300	655	196451	—	196500	696	207501	—	207550
615	185951	—	186000	656	197651	—	197700	697	208001	—	208050
616	186151	—	186200	657	198251	—	198300	698	208201	—	208250
617	186301	—	186350	658	198551	—	198600	699	208851	—	208900
618	187451	—	187500	659	198701	—	198750	700	208901	—	208950
619	186651	—	186700	660	198751	—	198800	701	209301	—	209350
620	186701	—	186750	661	199201	—	199250	702	209401	—	209450
621	186851	—	186900	662	199451	—	199500	703	209651	—	209700
622	188051	—	188100	663	199651	—	199700	704	209751	—	209800
623	188551	—	188600	664	199851	—	199900	705	209801	—	209850
624	188601	—	188650	665	200051	—	200100	706	209951	—	210000
625	188901	—	188950	666	200301	—	200350	707	210101	—	210150
626	189051	—	189100	667	200701	—	200750	708	210201	—	210250
627	189401	—	189450	668	201001	—	201050	709	210701	—	210750
628	189951	—	190000	669	201301	—	201350	710	211101	—	211150
629	190051	—	190100	670	201351	—	201400	711	211251	—	211300
630	190101	—	190150	671	201651	—	201700	712	211451	—	211500
631	190151	—	190200	672	201951	—	202000	713	211651	—	211700
632	190301	—	190350	673	202051	—	202100	714	212451	—	212500
633	190401	—	190450	674	202401	—	202450	715	212551	—	212600
634	190551	—	190600	675	202751	—	202800	716	212601	—	212650
635	190601	—	190650	676	202801	—	202850	717	212801	—	212850
636	190951	—	191000	677	203201	—	203250	718	212951	—	213000
637	191201	—	191250	678	203251	—	203300	719	213051	—	213100
638	191501	—	191550	679	203401	—	203450	720	213101	—	213150
639	91551	—	191600	680	203451	—	203500	721	213601	—	213650
640	191601	—	191650	681	203601	—	203650	722	213951	—	214000
641	191801	—	191850	682	203801	—	203850	723	214451	—	214500
642	192451	—	192500	683	203551	—	204000	724	214601	—	214650
643	192501	—	192550	684	204401	—	204450	725	214651	—	214700
644	193201	—	193250	685	204601	—	204650	726	215151	—	215200

Digitized by Google

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
727	215201	bis	215250	776	229201	bis	229250	825	243151	bis	243200
728	215701	—	215750	777	229651	—	229700	826	244101	—	244150
729	215951	—	216000	778	230001	—	230050	827	245051	—	245100
730	216401	—	216450	779	230451	—	230500	828	245301	—	245350
731	216801	—	216850	780	230551	—	230600	829	245401	—	245450
732	216951	—	217000	781	230651	—	230700	830	245501	—	245550
733	217101	—	217150	782	230801	—	230850	831	246701	—	246750
734	217301	—	217350	783	230951	—	231000	832	247151	—	247200
735	217501	—	217550	784	231251	—	231300	833	247601	—	247650
736	217551	—	217600	785	231651	—	231700	834	248501	—	248550
737	217651	—	217700	786	231801	—	231850	835	249351	—	249400
738	217751	—	217800	787	231951	—	232000	836	249451	—	249500
739	218201	—	218250	788	232151	—	232200	837	249851	—	249900
740	218351	—	218400	789	232701	—	232750	838	250001	—	250050
741	218901	—	218950	790	232801	—	232850	839	250101	—	250150
742	219151	—	219200	791	233151	—	233200	840	250151	—	250200
743	219351	—	219400	792	233251	—	233300	841	250551	—	250600
744	219601	—	219650	793	233351	—	233400	842	250601	—	250650
745	219801	—	219850	794	233601	—	233650	843	250851	—	250900
746	219901	—	219950	795	233651	—	233700	844	251551	—	251600
747	220051	—	220100	796	233851	—	233900	845	251851	—	251900
748	220251	—	220300	797	234001	—	234050	846	252551	—	252600
749	220851	—	220900	798	234051	—	234100	847	252851	—	252900
750	221151	—	221200	799	234351	—	234400	848	252901	—	252950
751	221201	—	221250	800	234601	—	234650	849	253051	—	253100
752	222001	—	222050	801	235201	—	235250	850	253101	—	253150
753	222251	—	222300	802	235451	—	235500	851	253251	—	254300
754	222301	—	222350	803	236351	—	236400	852	254501	—	254550
755	222801	—	222850	804	236701	—	236750	853	254901	—	254950
756	223551	—	223600	805	237201	—	237250	854	255601	—	255650
757	223801	—	223850	806	237351	—	237400	855	256001	—	256050
758	224051	—	224100	807	237551	—	237600	856	256101	—	256150
759	224101	—	224150	808	238501	—	238550	857	256901	—	256950
760	224201	—	224250	809	238551	—	238600	858	257001	—	257050
761	224451	—	224500	810	239201	—	239250	859	257101	—	257150
762	224851	—	224900	811	239851	—	239900	860	257151	—	257200
763	225401	—	225450	812	240101	—	240150	861	257251	—	257300
764	225951	—	226000	813	240151	—	240200	862	257801	—	257850
765	226101	—	226150	814	240301	—	240350	863	258351	—	258400
766	226351	—	226400	815	240501	—	240550	864	258651	—	258700
767	226701	—	226750	816	240601	—	240650	865	258751	—	258800
768	227001	—	227050	817	240851	—	240900	866	259401	—	259450
769	227151	—	227200	818	241051	—	241100	867	259651	—	259700
770	227401	—	227450	819	242101	—	242150	868	259851	—	259900
771	227651	—	227700	820	242251	—	242300	869	260251	—	260300
772	227801	—	227850	821	242351	—	242400	870	260301	—	260350
773	228651	—	228700	822	242851	—	242900	871	260701	—	260750
774	229001	—	229050	823	242901	—	242950	872	261051	—	261100
775	229051	—	229100	824	243101	—	243150	873	261201	—	261250

Digitized by Google

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
874	261851	bis	261900	927	275451	bis	275500	979	292551	bis	292600
875	262101	—	262150	928	275551	—	275600	980	292801	—	292850
876	262151	—	262200	929	275651	—	275700	981	292951	—	293000
877	262401	—	262450	930	275701	—	275750	982	293151	—	293200
878	262551	—	262600	931	276301	—	276350	983	293351	—	293400
879	262751	—	262800	932	276351	—	276400	984	293451	—	293500
880	263001	—	263050	933	276501	—	276550	985	293601	—	293650
881	263101	—	263150	934	276751	—	276800	986	293901	—	293950
882	263601	—	263650	935	276851	—	276900	987	294101	—	294150
883	264101	—	264150	936	277051	—	277100	988	294301	—	294350
884	264751	—	264800	937	278901	—	278950	989	294451	—	294500
885	265201	—	265250	938	279301	—	279350	990	294701	—	294750
886	265351	—	265400	939	279501	—	279550	991	294801	—	294850
887	265601	—	265650	940	279851	—	279900	992	294851	—	294900
888	266301	—	266350	941	280151	—	280200	993	295101	—	295150
889	266551	—	266600	942	280351	—	280400	994	295251	—	295300
890	266701	—	266750	943	280501	—	280550	995	296101	—	296150
891	266751	—	266800	944	280601	—	280650	996	296401	—	296450
892	266801	—	266850	945	280951	—	281000	997	296701	—	296750
893	267051	—	267100	946	281351	—	281400	998	297451	—	297500
894	267251	—	267300	947	282051	—	282100	999	297551	—	297600
895	267301	—	267350	948	282101	—	282150	1000	297601	—	297650
896	267501	—	267550	949	282601	—	282650	1001	297651	—	297700
897	267651	—	267700	950	282901	—	282950	1002	297701	—	297750
898	267751	—	267800	951	283101	—	283150	1003	298001	—	298050
899	268051	—	268100	952	283151	—	283200	1004	298101	—	298150
900	268101	—	268150	953	283251	—	283300	1005	298151	—	298200
901	269051	—	269100	954	283451	—	283500	1006	298501	—	298550
902	269401	—	269450	955	283601	—	283650	1007	299001	—	299050
903	269851	—	269900	956	284301	—	284350	1008	299451	—	299500
904	269951	—	270000	957	284351	—	284400	1009	299851	—	299900
905	270101	—	270150	958	284701	—	284750	1010	300701	—	300750
906	270401	—	270450	959	284951	—	285000	1011	301451	—	301500
907	270551	—	270600	960	285001	—	285050	1012	301751	—	301800
908	270701	—	270750	961	285051	—	285100	1013	302801	—	302850
909	270851	—	270900	962	285501	—	285550	1014	302951	—	303000
910	270901	—	270950	963	286301	—	286350	1015	303051	—	303100
911	271001	—	271050	964	286751	—	286800	1016	303101	—	303150
912	271401	—	271450	965	286851	—	286900	1017	303701	—	303750
913	271501	—	271550	966	287301	—	287350	1018	304501	—	304550
914	271551	—	271600	967	287601	—	287650	1019	304601	—	304650
915	271601	—	271650	968	288051	—	288100	1020	304651	—	304700
916	271651	—	271700	969	288451	—	288500	1021	304751	—	304800
917	271851	—	271900	970	289251	—	289300	1022	304801	—	304850
918	271901	—	271950	971	289551	—	289600	1023	305151	—	305200
919	271951	—	272000	972	289701	—	289750	1024	305201	—	305250
920	272251	—	272300	973	289951	—	290000	1025	306301	—	306350
921	272401	—	272450	974	290101	—	290150	1026	306401	—	306450
922	272651	—	272700	975	291151	—	291200	1027	307501	—	307550
923	273001	—	273050	976	291701	—	291750	1028	308251	—	308300
924	273551	—	273600	977	291951	—	292000	1029	308851	—	308900
925	274751	—	274800	978	292201	—	292250	1030	308951	—	309000
926	275251	—	275300								

Berlin, den 15ten Juli 1816.

Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion.

Scherer. Heynich.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 32. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 7ten August 1816.

Sicherheits-Polizei.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Regierungs-Sekretair Klein aus Marienwerder, welcher sich durch seine heimliche Entfernung aus Lebejum bei Halle des Diebstahls verdächtig gemacht hat, aufmerksam zu seyn, ihn sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an die Polizei-Behörde in Halle an der Saale abliefern zu lassen.

Bromberg, den 23sten Juli 1816.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Der ic. Klein ist 28 Jahr alt, hat blondes Haar, eine gewöhnliche Nase, kleinen Mund, einen kleinen Stutzbart, spitzes Kinn und ist von blasser Gesichtsfarbe; derselbe war bei seiner Entweichung mit einem schwarzen Leibrock, schwarzen über die Stiefeln gezogenen Hosen, und einem runden Hut bekleidet. Uebrigens spricht derselbe deutsch, französisch und russisch.

Am 13ten Mai d. J. Nachmittags in der dritten Stunde ist die Wittwe Reinfarth, Anna Dorothea geb. Knorr aus Langmeil, auf dem Wege von Crummendorff nach Langmeil ermordet worden; da aller Bemühungen ungeachtet der Thäter bis jetzt nicht ausgemittelt werden können, so werden höherer Verfügung zufolge sämmtl. Wohllöbl. Gerichts und Polizei-Behörden geziemend ersucht, zur Entdeckung desselben geneigt mit wirksam zu seyn, und von den sich hierauf beziehenden Umständen dem unterzeichneten Gericht Nachricht zu geben.

Züllichau, den 5ten August 1816.

v. Knobelsdorffsches Patrimonial-Gericht zu Oblath.

Mein Kutscher Samuel König von Langmeil gebürtig, 18 Jahr alt, von kleiner Statur, blondem Haupt- und gleichem aber sehr schwachem Barthaar, ist am 25sten d. Mts. nach einer wegen Widerspänstigkeit erlittenen mäßigen Züchtigung mit allen seinen Sachen von mir entwichen, nachdem er zuvor bei seinen hier wohnenden Eltern selbst ein Attest sich hier geschrieben hat. Da mir nun an der Habhaftwerdung dieses Menschen sehr viel gelegen ist, so warne ich einen Jeden, dem er seine Dienste anbieten möchte, ihn darin aufzunehmen, indem ich denselben zu reklamiren gesonnen bin, und ersuche alle Militair- und Civil-Obrigkeiten, den Samuel König, wo er sich betreten

Digitized by Google

läßt, anzuhalten, und ihn an mich gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Bei seiner Entweichung war der König mit leinenen Beinkleidern, einem blauen Tuchjäckchen, einer gestreiften leinwandnen Jacke, rundem Huth und Stiefeln bekleidet.

Langmeil bei Züllichau, den 31sten Juli 1816.

Der Rittmeister v. Zimmermann.

Es sollen am 29ten August Vormittags um 9 Uhr auf Veranlassung des vierten Departements des Königl. Krieges-Ministerii in dem Magazin zu Soldin 369 Centner Heu gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Frankfurth den 29ten Juli 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Die am 1ten Juni d. J. verfügte Subhastation des Bäcker Adolph Böhmschen Hauses und Landes ist aufgehoben, und es werden daher die auf den 17ten August und 17ten September d. J. angesetzten Termine nicht abgehalten werden, welches hierdurch nachträglich bekannt gemacht wird. Königswalde, den 26ten Juli 1816.

Adelich von Waldowsches Patrimonial-Gericht hieselbst.

Der Mühlenmeister Klopsch zu Birckholz beabsichtiget, bei seiner oberschlächtigen Mahlmühle noch eine unterschlächtige Schneidemühle anzulegen. Dies wird hierdurch in Gemäßheit des Edikts vom 28ten Oktober 1810. §. 6. und 7. nicht allein zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern es werden auch diejenigen, welche ein gegründetes Widerspruchsrecht dagegen zu haben glauben, aufgefordert, diesen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, entweder bei der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth, oder dem unterzeichneten Landräthlichen Officio, so wie bei dem ꝛc. Klopsch selbst anzuzeigen und zu begründen.

Schwiebus, den 27ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Landräthliches Offizium Schwiebusser Kreises.

Das zu Zietenfier im Arnswaldeschen Kreise belegene, zum Nachlaß des Schulzen Johann Kühl gehörige Büdnerhaus mit zwei Gärten, welches auf 129 Rthl. gewürdigt ist, soll in dem auf den 8ten Oktober c. zu Zietenfier in der Gerichtsstube anstehenden peremtorischen Bietungstermin an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe bei dem Pächter Krüger zu Zietenfier einzusehen ist. Dramburg, den 25ten Juli 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Zietenfier

Es soll das im Nachlaß der verstorbenen Wittwe Tinius geb. Krüger befindliche hierselbst am Markt belegene große Wohn- und Brauhaus mit der gerichtlichen Taxe von 368 Rthl. 2 gr. Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden in termino den 30ten August c. verkauft werden, wozu hierdurch Kauflustige eingeladen werden. Auf Nachgebothe soll keine Rücksicht genommen werden. Beeskow, den 31ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Hoff- und Stadt-Gericht.

Die

Die Kirchenländereien zu Ostrow und Tauerzig, ¼ und ½ Meile von Zielenzig belegen, sind von Johanni 1817 ab, in Erbpacht auszuthun, wozu ein Termin auf den 28ten September d. J. hieselbst angesetzt wird. Die Ländereien können an Ort und Stelle besehen werden; die Größe derselben und die Bedingungen sind sowohl hier als bei dem Herrn Prediger Jalowsky zu Ostrow jederzeit zur Einsicht eines jeden vorzulegen. Der Zuschlag erfolgt mit Genehmigung der höheren Behörde.

Lagow, den 6ten Juli 1816.

Königl. Domainen-Amt.

Von dem unterzeichneten Gericht ist ad instantiam der Erben und Gläubiger, die zum Nachlaß der separirten Mühlenmeister Pahl, Maria Dorothea, geborne Döring gehörige, in dem Dorfe Radach bei Drossen, im Sternbergschen Kreise der Neumark belegene, eigenthümliche Wasser-Mahlmühle nebst Zubehör, mit der davon ausgenommenen, täglich bei dem unterzeichneten Richter einzusehenden und nöthigenfalls zu monirenden gerichtlichen Taxe von 769 rtl. 1 gr. 9 pf. sub hasta gestellt, und es sind die beiden ersten Bietungs-Termine auf den 3ten Juli und 3ten August d. J. in dem Geschäfts-Lokale des Königl. Stadt-Gerichts zu Drossen, der letzte und peremtorische Licitations-Termin aber ist auf den 4ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Radach angesetzt worden.

Besitzfähige Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, werden daher aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, insofern sich keine rechtliche Hindernisse ergeben, nicht weiter geachtet, sondern der Zuschlag an den in termino meistbietend bleibenden Kaufliebhaber erfolgen soll. Drossen, den 13ten Mai 1816.

Das Pappritzsche Patrimonial-Gericht über Radach.

Der Stadtrichter **Winchenbach**, als Justitiarius von Radach.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist das der verstorbenen Lohgerber Pahl, Christiane Charlotte geb. Neumann modo ihren Kindern gehörige, und sub No. 85. allhier auf der Mühlen-Vorstadt belegene Wohnhaus nebst vorgezäuntem Hofraum, mit der gerichtlichen Taxe von 1747 Rthl. 2 gr. 6 pf. Theilungshalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf den 24ten Juni, den 26ten Juli, terminus peremtorius aber auf den 29ten August d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Gäde auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termin, wenn diesem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Consens der Pahlschen Vormünder den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termin etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird. Landsberg a. d. W., den 17ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Von dem Adelich von Waldowschen Patrimonial-Gerichte zu Königswalde ist das dem Bäcker Adolph Böhm zugehörige Wohnhaus und Land mit der bei dem Aktuarius Jonas zu Zielenzig einzusehenden Taxe der 274 rtl. 12 gr. Schuldenhalber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf den 17ten Juli und 17ten August d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube, der letzte und peremtorische aber auf den 17ten September d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Königswalde dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Termin der Zuschlag an den Meistbietenden unfehlbar erfolgen wird, falls nicht vorkommende rechtliche Umstände es verhindern; die nachher eingehenden Gebote aber nicht berücksichtigt werden sollen.

Zielenzig, den 1sten Juni 1816.

Adelich v. Waldowsches Patrimonial-Gericht der Stadt Königswalde.

Das Mannlehn Ritterguth Jerischke, welches in dem Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen und im Markgrafthum Niederlausitz, im nunmehrigen Sorauer Kreise und in der Herrschaft Forst und Pförten gelegen und mit Inschluß des Forstes und der Gebäude 40199 rtl. 2 gr. 10 pf. taxiret ist, soll bei der Endesbemeldeten Kanzlei wo das Guth zu Lehn gehört, freiwillig subhastiret werden. Die Bietungstermine sind den 10ten Oktober 1816, den 16ten Januar und 24ten April 1817. auch der letzte Termin peremtorisch. Die Bezahlung der Kaufgelder beruhet für jetzt auf baar in konventionsmäßigen Münzsorten. Außer den Patenten, welche zu Frankfurth, zu Sorau und zu Pförten aushangen und worinnen die Kauflustigen aufgefordert sind, kann die Taxe auch bei der Kanzlei-Expedition allhier eingesehen werden.

Pförten, den 8ten Juni 1816.

Die Gräfl. Brühl. Kanzlei der Herrschaft Forst und Pförten.

Von den Gerichten zu Golßen und zu Zützen ist auf Antrag der Erben der verstorbenen Frau Obristin von Kleist zu Zützen, die zu deren Nachlaß gehörige, in zwei Mahlgängen, einer Stampfe und einem Schneidegange bestehende Wassermühle bei Golßen, nebst den darzu gehörigen zwei Gärten, einer Rohrwiese und einer kleinen Graswiese, welches alles auf 1635 rtl. 10 gr. gerichtlich gewürdigt worden, zur öffentlichen Subhastation gestellt, und der peremtorische Bietungs-Termin auf den 12ten Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden. Die Mahlmühle liegt auf Golßener und die Schneidemühle auf Zützener Grund und Boden, und es ist von der erstern ein Canon 80 rtl., so wie für die Fischerei im Fließe 12 Schock Krebse an die Herrschaft zu Golßen, von der letztern aber ein Grundzins von 10 rtl. an die Herrschaft zu Zützen jährlich zu entrichten und abzugeben.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden demnach hierdurch aufgefordert, im anberaumten Termine an gewöhnlicher Gerichtstelle zu Golßen sich einzufinden und ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende, wenn demselben nicht sonst etwa rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Einwillung der von Kleistschen Erben den Zuschlag und die Adjudikation zu gewärtigen. Golßen und Zützen, am 27ten Juli 1816.

Die beiderseitigen Gerichte allda.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 33.

Ausgegeben den 14ten August 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 270. Publikandum die Erbverpachtung der Kirchen- Pfarr- und andern milden Stiftungen gehörigen Ländereien betreffend. 1te Abth. 402. Juni.

Bei den jetzt öfters in Antrag kommenden Erbverpachtungen von Kirchen- und Pfarr-Ländereien erachten wir es für zweckmäßig sowohl die Bedingungen, unter welchen die Erbverpachtung solcher Ländereien für zulässig angesehen ist, als auch das bei Einleitung derselben zu beobachtende Verfahren nachstehend zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

I. Die Erbverpachtung von Kirchen- und Pfarr- auch sonstigen milden Stiftungs-Ländereien kann rücksichtlich des Interesses der Kirchen, Pfarren und andern milden Stiftungen jederzeit nur als Ausnahme von der Regel in solchen Fällen nachgegeben werden, wo eine vortheilhafte Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung durch die Lokal-Verhältnisse besonders erschwert wird, und die Erbpacht so überwiegenden Gewinn gegen die bisherige Benutzung gewährt, daß mit Wahrscheinlichkeit auch, bei einer für die Folge etwa zum größern Vortheil der Grundbesitzer eintretenden erhöheten Bodenkultur, eine Verletzung der betreffenden Pfarren, Kirchen und milden Stiftungen nicht zu befürchten stehet.

II. Sie kann nur mittelst Licitation, zu welcher der Termin zeitig vorher durch Umlauf in der benachbarten Gegend durch das Amtsblatt, und bei bedeutenden Objekten durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der benachbarten Provinz gehörig bekannt gemacht ist, und

III. nur nach vorheriger, auf den Grund einer vorschriftsmäßigen Vermessung und Bonitirung erfolgten, von der Königlichen Regierung revidirten Veranschlagung des Ertrags, so wie nur nach vorher vom Kreis-Baubedienten aufgenommener und hier geprüfter Abschätzung der etwa mit zu überlassenden Gebäude, erfolgen.

IV. Bei der Lizitation selbst wird nicht auf den jährlichen Erb-Canon, sondern nur auf das ein für allemal zu erlegende Erbstands-Geld geboten, und die dabei, ausser den allgemein gesetzlichen, und nächstdem aus speziellen Lokal-Verhält-

hältnissen resultirenden besondern Bestimmungen, zu beobachtenden Bedingungen sind:

1) Erbpächter übernimmt den ganzen ausgemittelten Ertrag der Ländereien als einen jährlichen unabänderlichen Erb-Canon.

Der so eben erwähnte Ertrag, wird zwar bei der Veranschlagung zu Gelde und zwar bis auf Weiteres nach den Preisen der jetzt noch bei den Domainen-Veranschlagungen gültigen Provinzial-Kammer-Taxe ausgeworfen, am Schlusse des Anschlags jedoch durch Theilung der Summen mit dem Preise des Roggens nach der gedachten Taxe auf Roggen reduzirt.

Diesen in Roggen festgestellten Erb-Canon ist Erbpächter verpflichtet zur Hälfte auf Martini, zur Hälfte auf Marien nach der Wahl der betreffenden Kirche, Pfarre oder sonstigen milden Stiftung entweder in Natura an dieselbe abzuführen, oder nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise der zunächst gelegenen, jedesmal zu benennenden Marktstadt, baar an dieselbe zu bezahlen. Ueber die Wahl muß sich die betreffende Kirche, Pfarre oder milde Stiftung jedoch jedesmal vor dem ersten Septbr. erklären, sonst angenommen wird, daß der Erb-Canon nach dem gedachten Martini-Preise in Gelde bezahlt werden soll.

2) Außer dem Erbstandsgelde, welches gleich bei der Uebergabe in einer Summe baar zu erlegen ist, und außer dem jährlichen Erb-Canon bezahlt Erbpächter auch noch die etwa mit zu überlassenden Gebäude, Inventarien, Saaten und Bestellung sowohl als auch die sonst etwa vorhandenen Inventarienstücke ebenfalls gleich bei der Uebergabe, und zwar in Absicht der Gebäude nach der in dieser Hinsicht schon festgesetzten Taxe (deren Resultat daher jedesmal mit in die Bedingungen aufgenommen wird) in Absicht der Saaten und deren Bestellung aber nach dem Marktpreise der nächsten Stadt zur Zeit der Aussaat, und nach den wegen der Bestellung angenommenen landüblichen Sätzen, wornach die Taxe zu reguliren, und endlich in Absicht der sonstigen Inventarienstücke nach Maasgabe des bei der Uebergabe durch, von beiden Seiten zu wählende, Sachverständige abgegebenen pflichtmäßigen Gutachtens, nach welchem in diesem letztern Falle die Taxe gleichfalls aufzunehmen ist.

3) Trägt Erbpächter sämmtliche Licitations-, Uebergabe- und Kontraktskosten allein, wogegen von den Kosten der Vermessung und Abschätzung des Ertrags und der Gebäude demselben nichts zur Last fällt. Endlich muß

4) der Erbpächter auch die Unterhaltung der ihm mit überlassenen Gebäude ohne irgend eine Beihülfe des Erbverpächters an Holz, andern Materialien und baaren Kosten ex propriis übernehmen, und nicht nur hierauf, sondern auch auf freies Brennholz und alle Remissionen an den Canon für erlittene Unglücksfälle Verzicht leisten.

V. So oft nun eine Erbverpachtung von Kirchen-, Pfarr- und sonstigen milden Stiftungsländereien bei der unterzeichneten Königl. Regierung in Antrag gebracht wird, kann dies, wie hiermit festgesetzt wird,

1) nur

1) nur durch gemeinschaftlichen Bericht des betreffenden Superintendenten und des Patrons oder derjenigen Behörde, welche die Stelle des letztern vertritt, geschehen.

2) Dieser Bericht, welchem jedesmal die vorangegangenen Anträge und Erklärungen des betreffenden Predigers und der Kirchen oder sonstigen Stiftungs-Vorsteher beizufügen sind, muß aber enthalten:

a) ein vollständiges Gutachten über die angetragene Erbverpachtung

aa) durch Vergleichung der bisherigen Benutzung mit dem wahrscheinlichen Erbpacht-Ertrage, und

bb) durch spezielle Anführung der Umstände, welche eine vortheilhafte Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung erschweren oder behindern, wobei im Fall einer bestehenden Gemeinheit zugleich ob und welche Hofnung zu einer baldigen Aufhebung derselben vorhanden sey, oder welche Umstände die Separation etwa besonders erschweren, anzuzeigen ist.

b) muß derselbe sich darüber verbreiten, ob und zu welcher Zeit die Ländereien vermessen sind, oder nicht, auch erstern falls, wo sich die Charte und das Register befinden und letztern falls den Vorschlag eines Feldmessers.

c) die Anzeige, ob und welche Gebäude und Inventaria an Saaten und Bestellung oder sonst vorhanden sind, und in welchem Zustande sich die Gebäude befinden? ob und woher zu demselben etwa bisher freies Bau- und Reparatur-Holz verabreicht worden, und wem die Unterhaltung und der Neubau derselben bisher obgelegen, so wie auch bei Pfarrländereien ob und woher etwa zu deren Bewirthschaftung freies Brennholz gegeben worden ist

d) den Vorschlag eines Kommissarii zur Abschätzung der Ländereien

e) die Anzeige des Zeitpunkts von welchem ab die Erbverpachtung einzuleiten seyn würde.

3) Wird hierauf im Allgemeinen die Erbverpachtung für zulässig und nützlich erkannt, so wird von hieraus der Baubediente zur Abschätzung der Gebäude und eventualiter der Conducteur zur Vermessung der Ländereien beauftragt, auch der Kommissarius zur Veranschlagung der letztern ernannt und instruirt, und derselbe zugleich dem Baubedienten und dem Conducteur, damit sie ihre Arbeiten an ihn abgeben können, bekannt gemacht werden.

4) Der ernannte Veranschlagungs-Kommissarius legt hiernächst, wenn die Arbeiten des Baubedienten und Conducteurs bei ihm eingegangen sind, und er den Ertrags-Anschlag, so wie eine vorläufige Nachweisung von dem Werthe des Inventarii gefertigt hat, alle diese Stücke, sowohl dem betreffenden Prediger und den Kirchen- auch sonstigen Stiftungsvorstehern, demnächst aber zugleich dem Patron und dem Superintendenten in einem deshalb zu verabredenden Termin zur gemeinschaftlichen Erklärung vor, berathet sich mit ihnen über die der Localität wegen etwa noch nöthigen besondern Bedingungen, und reicht die gesammten Verhandlungen nebst Charte und Register, und einem Projekt zu den Licitations-Bedingungen mittelst gutachtlichem Berichts bei uns ein, welchemnächst dann

 5) Nach

5) nach vorheriger Revision des Anschlags und der Gebäudetaxe von hieraus wegen gehöriger Bekanntmachung des Bietungs-Termins das Nöthige verfügt, und mit Abhaltung desselben die betreffende Justizbehörde beauftragt werden soll, welche letztere, nach vorher eingeholtem Gutachten des betreffenden Predigers, ingleichen der Kirchen- und sonstigen Stiftungs-Vorsteher, so wie des Superintendenten und des Patrons über den Zuschlag, die Licitations-Verhandlung unverzüglich zur Entscheidung bei uns einzureichen hat.

Wenn übrigens

VI. Das Edikt vom 14ten September 1811. wegen Beförderung der Landeskultur §. 2. dem Erbpächter die Befugniß den Canon nach dem Zinsfuße zu 4 pCent ablösen zu können, einräumt, und den Erbverpächter sich diese Ablösung gefallen zu lassen verpflichtet; so wird in Beziehung auf die bereits vererbpachteten oder noch zu vererbpachtenden Grundstücke der Religions-Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten auf die im 12ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung sub No. 360. befindlichen Verordnung vom 31ten Mai c. hiemit verwiesen, nach welcher die Ablösung des den genannten Anstalten zu entrichtenden Erbpachtzinses nicht anders als mit Einwilligung deren Obern und Vorsteher vertragsmäßig soll statt finden können.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 271. Wegen Instandsetzung der Wege in den zum hiesigen Regierungs Departement gelegten Landes-Theilen. 2te Abt. 206g. Juli.

Die wegen Regulirung und Instandsetzung der Wege unterm 28ten April 1814. Amtsblatt Nro. 19. erlassene Verordnung, welche wörtlich, wie folgt, lautet

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind die Grundbesitzer, Dominia und Dorfschaften, Kirchspiele ꝛc. zwar verpflichtet, die Wege bis zu den Grenzen ihrer Feldmarken zu unterhalten, indessen ist diese Unterhaltung bishero, wenige einzelne Fälle ausgenommen, sehr mangelhaft ausgefallen.

Da nun zu den gewöhnlichen Wege-Reparaturen die Zeit nach Einsaat des Sommer-Getreides die angemessenste, und wegen des abgetrockneten Terrains den wirksamsten Erfolg gewährt, dieser Zeitpunkt aber jetzt vor der Thüre ist, so wollen wir, um den über die Instandsetzung der Wege und Brücken bestehenden Vorschriften eine größere Wirksamkeit zu geben, hiermit folgendes festsetzen:

1. Von diesem Frühjahr an gerechnet, sollen alle Jahre im Frühjahre und im Herbste, nach beendigter Saat, die Wege durch den Landrath des Kreises gemeinschaftlich mit dem Departements-Landbaumeister und demjenigen Bürgermeister, Vorsteher oder Dorfschulzen, der Commune, des Kirchenspiels oder der Gemeine über deren Terrain die Straße führt, bereiset, darüber ein Wege-Protokoll aufgenommen, und darin genau angegeben werden, was nach den weiter unten zu bestimmenden Vorschriften an dieser Wege-Strecke zu verbessern nothwendig, was dabei bereits geschehen, und ob die Brücken so wie die Seiten-

Grä-

Gräben im Stande, und die Bäume vor denselben vorschriftsmäßig vorhanden, endlich aber auch, ob die Wegweiser und Meilenzeiger vorhanden und noch brauchbar sind.

Der Landbaumeister ist verpflichtet gleich auf der Stelle diejenigen zweckdienlichen Vorschläge zu machen, auf welche Art und mit den wenigsten Kosten den etwanigen Mängeln, besonders bei Instandsetzung der Straße selbst, abzuhelfen seyn wird. Der Landrath des Kreises aber hat die Verpflichtung, mit Strenge nochmals darauf zu halten, daß jede Commune ꝛc. die auf ihrer Feldmark liegenden Hauptstraßen in specie in Vorschriftsmäßiger Breite mit den erforderlichen Seiten- und Abzugsgräben und regelmäßig bepflanzten Bäumen ꝛc. herstellen und erhalten muß. Ist auf einer Feldmark das Terrain zu schwierig und die Distance zu groß, so muß entweder der ganze oder nur ein Theil des übrigen Kreises, besonders diejenigen, die von dem Wege besondern Vortheil ziehen, die treffende Commune mit Fuhren und Handdiensten unterstützen. Tritt der letztere Fall ein, so ist der Landbaumeister gehalten, eine Berechnung von den erforderlichen Fuhren und Handdiensten zu entwerfen, und diese dem Landrath einzuhändigen, dessen Beurtheilung es alsdann überlassen bleibt, wieviel Fuhren und Handdienste die treffende Commune davon verrichten kann, und welche Dörfer ꝛc. dieselbe, und in welchem Verhältnisse, unterstützen sollen. In solchen Fällen ist jedoch der Landrath verbunden, die Authorisation der Königl. Regierung deshalb nachzusuchen, so wie überhaupt die Bereisungs-Protokolle, in welchen dergleichen Fälle ebenfalls aufgenommen werden müssen, derselben nach beendigtem Geschäfte zu überreichen sind.

2. Der Landrath des Kreises ist berechtiget die wegen Instandsetzung der Wege und Brücken zu erlassenden Verfügungen, wenn ihnen nicht auf der Stelle Folge geleistet wird, durch exekutivische Zwangsmittel durchzusetzen, und soll sich derselbe dazu insbesondere der Gensd'armerie bedienen.

3. Ob es gleich bei Anlage und Verbesserung der Fahrwege vorzüglich auf die Beschaffenheit des Grund und Bodens und der Umstände jedes Orts ankömmt, daher es in jedem einzelnen Fall der Beurtheilung des Sachverständigen überlassen bleibt, die zweckdienlichsten Mittel zu ergreifen, so wollen wir doch im Allgemeinen hiermit bestimmen:

a) Alle Haupt-, Post- und Landstraßen müssen, wenigstens Distancenweise, in grader Linie geführt, und mit Inbegriff der auf beiden Seiten anzulegenden Gräben vier Rheinländische Ruthen breit werden.

b) Die zum Abfluß des Regen-, Schnee- und Grundwassers auf beiden Seiten anzulegenden Graben müssen gehörig breit und tief, in festen Boden mit einer einfüßigen, im leichten oder sandigen Boden aber mit einer ein und ein halb bis zweifüßigen Dossirung dergestalt angelegt werden, daß die auszugrabende Erde in die Mitte des Fahrweges zu dessen Erhöhung geworfen wird, damit

c) eine

Digitized by Google

c) eine Wölbung nach Verhältniß der Breite deſſelben von einem bis ein und einem halben Fuß erreicht wird.

d) Vorlängſt dem Graben ſollen Bäume parallel mit dieſen, und in gleichen Entfernungen von einander, wobei eine jede achtzehn Fuß rheinländiſch betragen muß, gepflanzt werden.

e) Die in den Wegen liegenden Steine müſſen herausgeſchaft und vor den Seiten-Gräben ordnungsmäßig, entweder zwiſchen den Bäumen, als Prellſteine aufgeſetzt, und wie die Bäume gerade Linie bilden, oder ſind die Steine nicht groß genug, ſo ſollen ſie in kleinen Haufen, die nicht über 48 Kubikfuß oder ein Drittheil Schachtruthe enthalten dürfen, regulair, zwiſchen und nicht an den Bäumen, aufgepackt werden.

f) Findet ſich in der Nähe grober Kies oder Sand, ſo müſſen die Wege hiermit einen Fuß hoch befahren und gehörig planirt werden.

g) Zur Inſtandſetzung der Wege dürfen auf keine Weiſe Sägeſpäne, Peeden, Heidekraut und andere der baldigen Fäulniß unterworfenen Materialien genommen werden, vielmehr müſſen dazu kleine Feldſteine, Schlacken, Mauerſteinſtücken oder Schutt von altem Mauerwerk verwendet, und ſolche nochmals mit Sand und Kies, wenigſtens ein und einen halben Fuß hoch befahren werden. — Nur in dem Falle wird es geſtattet Faſchienen und Strauch zur Wegebeſſerung anzuwenden, wenn ſolche im Waſſer oder bruchigten Grunde zu liegen kommen, doch ſind auch dieſe zwei und einen halben Fuß hoch mit Sand und Kies zu befahren.

h) Die in der Straße liegenden Baumwurzeln müſſen abgehauen und herausgeſchaft werden, wenn ſie nicht einen und einen halben Fuß unter der Decke des Fahrweges ſich befinden, mithin von den Wagen-Rädern nicht berührt werden können.

i) Die überhängenden Baumzweige müſſen abgehauen und die Straße überall dergeſtalt frei ſeyn, daß das Wagenverdeck durchaus nicht davon berührt wird.

k) Steinpflaſter, da deſſen Unterhaltung zu koſtbar iſt, ſoll zu den Wegebeſſerungen im Allgemeinen nicht angewendet werden. In den Dörfern iſt ſolches dagegen zuläßig, nur muß es jedesmal etwas gewölbt angelegt werden und wenigſtens eine Breite von ein und einer halben Ruthe Rheinländ. bekommen.

l) Die auf den Landſtraßen befindlichen kleinen Brücken über Feld- und Abzugsgraben müſſen mit gehörigem, wenigſtens $7\frac{1}{2}$ Fuß hohem Geländer verſehen ſeyn, und mindeſtens eine Breite von 16 Fuß betragen; diejenigen Brücken aber, welche über 20 Fuß lang ſind, müſſen 24 Fuß breit angelegt und unterhalten werden.

Wir erwarten nun daß beſonders die landräthlichen Behörden es ſich angelegen ſeyn laſſen werden, die Kreis-Eingeſeſſenen zu ihren Verpflichtungen nach den hier oben gegebenen Vorſchriften anzuhalten, und wollen für diesmal den Bereiſungs-Protokollen nebſt den Anzeigen was in dieſem Frühjahre geſchehen

iſt,

Digitized by Google

ist, zum 15ten Juni a. c. künftig aber jeden Jahres dergleichen am 1sten Mai und 1sten November unerinnert entgegensehen.

Königsberg i. d. Neum., den 28ten April 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

wird hierdurch neuerdings zur allgemeinen Kenntniß gebracht; insbesondere weisen wir die Herren Landräthe und Landesälteſten, der erst seit kurzem zu unserm Regierungsdepartement gelegten Kreise hierdurch an, die Wege einstweilen und bis deren völlige Instandsetzung, nach den in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen, erfolgen kann, unverzüglich dergestalt wenigstens repariren und erweitern zu lassen, daß jedermann mit breitgeleistem Wagen dieselben passiren kann. Namentlich ist letzteres jetzt in den vormalig Sächsischen, gegenwärtig zu unserm Regierungsbezirk gehörigen Kreisen nicht möglich, weil in denselben allein noch das schmale Wagengeleise eingeführt ist, und hiernach auch die Breite der Fahrstraßen eingerichtet ist. Die Herren Landesälteſten dieser Kreise werden daher hauptsächlich auf diese Verordnung und deren genaue Befolgung aufmerksam gemacht. In wieweit derselben genügt, und was darauf veranlaßt worden, darüber erwarten wir bis zum 20ten September c. unfehlbar Bericht.

Frankfurth a. d. O., den 29ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 272. Die Bezeichnung der aus dem Bromberger Regierungs-Departement eingehenden podolischen Rindviehes betr. Abt 11. 22. Juni.

In Verfolg unserer Verfügung vom 12ten Juni c. (Amtsblatt Jahr 1816. St. 26. S. 292.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das aus dem Bromberger Regierungsbezirk unter gleichen Umständen eingehende podolische Rindvieh daran kenntlich ist, daß an einem der beiden Hinterschenkel die Buchstaben Q. A. B. D. eingebrannt sind. Die Quarantaine-Kommissarien und Grenz-Zollämter haben bei dem Eingange von Vieh, welches so bezeichnet ist, dasselbe zu beobachten, was in der gedachten Verfügung vorgeschrieben ist, so wie dieses Vieh auch nur bei den dort namhaft gemachten Einlaßorten eingehen darf.

Frankfurth a. d. O., den 25ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 273. Die auf der Herrschaft Reifenstein im Cillyer Kreise in Steuermark entdeckte Walkerde betreffend. Abt 25. Juli.

Es ist auf der Herrschaft Reifenstein im Cillyer Kreise in der Steuermark neuerdings eine zum Talkgeschlecht gehörige Erde entdeckt worden, deren Anwendbarkeit bei dem Walken wollener Tücher nach den, von der technischen Deputation zu Berlin angestellten Versuchen keinem Zweifel unterworfen scheint. Im Fall nun einzelne Fabrikunternehmer hiesigen Departements nach ihren Verhältnissen von dieser Walkerde Gebrauch zu machen in Willens seyn sollten, so wird denselben, in Folge des Erlasses des Königl. Finanz-Ministerii vom 19ten d. M. von dieser Entdeckung hiemit Nachricht gegeben und dabei bemerkt, daß diese Erde bei dem Großhändler Adolph Grohmann in Wien zum Verkauf gestellt wird.

Ueber

Ueber den Preis und ob die Ausfuhr daselbst gestattet worden, ist bis jetzt nichts bekannt. Frankfurth a. d. O., den 30ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 274. Publikandum wegen Beschaffung des Verpflegungs-Bedarfs für die im Frankfurther Regierungs-Departement stehenden Truppen. 1te Abt. 2104. Juli.

Die Beschaffung des Bedarfs an Brodtroggen und Fourage für die im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung in Garnison stehenden Truppen für den Zeitraum vom 1ten November d. J. bis zum letzten November k. J., soll im Wege der Licitation den Mindestfordernden überlassen werden. Der Licitations-Termin ist auf den 2ten September d. J. in unserm Geschäftshause hieselbst anberaumt, und wir laden zu demselben Lieferungslustige, die hinreichende Sicherheit, entweder in baarem Gelde, in Staatspapieren oder in Wechseln von guten Handlungshäusern acceptirt, zu bestellen, und diese Sicherheit gleich im Licitations-Termin zu leisten im Stande sind, mit dem Bemerken, daß sie ihre Gebote:

1) entweder auf den Zeitraum vom 1ten November d. J. bis Ende April k. J. oder auf den Zeitraum vom 1ten November d. J. bis Ende November k. J.
2) eben so auf die Versorgung der Magazine sämmtlicher Garnisonstädte unsers Departements oder einzelner Theile desselben nach Kreisen,

richten können.

Die näheren Bedingungen der Lieferung sind in unserer Registratur so wie bei dem Landrathe und Landesältesten in jedem Kreise zu jederzeit einzusehen, wo auch den Lieferungslustigen die Nachweisung der Garnisonstädte und des ungefähren jährlichen Bedarfs in denselben vorgelegt werden soll. Auswärtigen können diese Bedingungen auf ihr Ansuchen auch abschriftlich gegen Erlegung der Copialien mitgetheilt werden. Um der Concurrenz ein weiteres Feld zu eröffnen, sollen auch von den Herrn Landräthen und Landesältesten, Gebote auf die Versorgung der Magazine in den Garnisonstädten ihres Kreises angenommen werden, und es sind zu diesem Behuf die Licitations-Termine folgendergestalt geordnet,

1) auf den 19ten d. M. zu Arnswalde, Cüstrin, Züllichau und Cottbus,
2) auf den 20ten d. M. zu Friedeberg, Zielenzig, Crossen und Luckau,
3) auf den 21ten d. M. zu Soldin, Landsberg, Guben und Lübben,
4) auf den 22ten d. M. zu Königsberg, Sorau und Kalau.

Nachgebote nach diesen in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks und hier abgehaltenen Licitations-Terminen werden nicht mehr angenommen werden.

Frankfurth a. d. O., den 1ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 41. Die Einrichtung des Hy-

Sämmtliche Untergerichte des Departements, mit Ausschluß der Gerichte im Herzogthum Sachsen, werden mit Bezugnahme auf die bereits unterm 14ten Dezem-

Dezember 1810. an sie erlassene, durch die Berliner Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemachte, Verordnung hierdurch nochmals angewiesen, das Hypothekenwesen in ihren Gerichtsbezirken, so weit es bisher nicht geschehen seyn sollte, nunmehr, da bei erfolgter Wiederaufhebung des Militair-Suspensions-Edikts kein weiteres Hinderniß obwaltet, sofort zu berichtigen, und wie solches geschehen ist, halbjährlich und zwar zu Johannis und zu Weihnachten jeden Jahres, anzuzeigen. Es sind hierbei die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom 20ten Dezember 1783. Tit. 3. und 4. so wie des Reskripts vom 26ten Juli 1809. (Juristische Monatsschrift für die Preußische Staaten Band 8. Seite 312.) zu befolgen, zugleich aber die Festsetzung des §. 5. der Anweisung vom 20ten März 1816. über die nach erfolgter Aufhebung der Suspension der Militairprozesse zu beobachtenden Modalitäten (Gesetzsammlung S. 111.) und die im Amtsblatt S. 146. befindliche Anweisung vom 2ten April 1816. nicht außer Acht zu lassen. Die Gerichtsherren werden übrigens wiederholentlich auf die Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. V. §. 42. aufmerksam gemacht, nach welcher sie die zur Anlegung und Haltung der Hypotheken-Bücher nöthigen baaren Auslagen aus den Nutzungen der Jurisdiction zu bestreiten verbunden sind.

Hypothekenwesens bei den Untergerichten betreffend.

Frankfurth a. d. O., den 30ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

No. 42. Die Kosten für die Anschaffung der Gesetzsammlung bei den Justizämtern betreffend.

Sämmtliche Justiz-Aemter des Departements werden authorisirt, die Kosten für Anschaffung der allgemeinen Gesetzsammlung, so wie die für das Einbinden derselben und des Amtsblatts in den Sportel-Kassen Rechnungen in Ausgabe zu stellen. Frankfurth a. d. O., den 26ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

No. 43. Wegen der den Erbschafts-Stempel-Tabellen beizufügenden Todtenlisten der Judenältesten.

Da bei der Revision der Erbschafts-Stempel-Tabellen bemerkt worden, daß die Untergerichte in den Städten es oft unterlassen, den Tabellen die Todtenlisten der Juden-Aeltesten oder die Bescheinigung derselben, daß sich in dem Zeitraum, welchen die Tabelle umfaßt, keine jüdischen Erbfälle ereignet haben, beizufügen, diese Bescheinigung vielmehr häufig erst eingefordert werden muß, so werden sämmtliche städtische Gerichte des Departements mit Hinweisung auf die Vorschrift der Instruktion vom 5ten September 1811. §. 29. und 34. hierdurch erinnert, ihren Erbschafts-Stempel-Tabellen jeder Zeit auch die Todtenlisten oder Atteste der Juden-Aeltsten beizufügen, und wird die unterlassene Befolgung dieser Vorschrift künftig jedesmal durch eine Ordnungsstrafe von 2 rtl. geahndet werden. Frankfurth a. d. O., den 30ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Vierte Nachweisung der Gaben zur Bibelgesellschafts-Kasse.

28) Durch den Herrn Professor Spieker hieselbst 10 rtl. C., wozu beigetragen haben:

haben: a) ein Handlungsdiener 1 rtl., b) ein hieſiger Bürger 2 rtl., c) Madame H. 1 rtl., d) eine Geſellſchaft von Bibelfreunden 5 rtl., e) der Herr Profeſſor Spieker 1 rtl.;

24) Durch den Herrn Probſt Wendt zu Croſſen 3 rtl. C., gegeben von Mitgliedern der Kirchgemeine deſſelben;

25) Durch den Herrn Prediger Grandcke zu Pfaffendorf eine Sammlung von 4 rtl. 16 gr. C. und 20 gr. MC., wozu beigetragen haben: a) Fräulein von Moſch in Alt-Golm 2 rtl., b) Herr Lehnſchulze Stiebert aus Lahnitſch 8 gr. c) die löbliche Gemeine Wilmersdorf 2 rtl. 4 gr., d) der Herr Prediger Grandcke ſelbſt 1 rtl.;

26) Durch den Herrn Superintendent Bertuch zu Cüſtrin, für den Herrn Prediger Krauſe zu Zorndorf 2 rtl. 6 gr. C. auf die letzten drei Quartale des Jahres 1815.;

27) Vom Herrn Oberprediger Nothnagel zu Schönfließ 1 rtl. C.

Durch den Herrn Schul-Inſpektor Eccius zu Letſchin:

28) Vom Herrn Oberamtmann Lehmann auf Wollup 10 rtl. C.;

29) Vom Herrn Oberamtmann Rehfeld in Golzow 5 rtl. C.;

30) Vom Herrn Erbpächter Maske auf Mohrin 3 rtl. C.;

31) Vom Herrn Amtmann Bayer in Letſchin 3 rtl. C.

Durch den Herrn Profeſſor Elsner:

32) Vom Herrn Pleß von der Gröben für das Jahr vom 1ten Juli $18\frac{16}{17}$. 6 rtl. C.;

33) Vom Herrn Prediger Wirth zu Müncheberg 2 rtl. C.;

34) Vom Herrn Konſiſtorialrath Muzel 3 rtl. C.; zuſammen 53 rtl. 18 gr. C.

Beſtand war am 27ten Mai nach der vorigen Nachweiſung 15 rtl. Gold, 122 rtl. 21 gr. $6\frac{3}{4}$ pf. C. und MC. Summa 15 rtl. Gold, 176 rtl. 15 gr. $6\frac{3}{4}$ pf. C. und MC.

Ausgegeben iſt ferner: 2) an den Buchbinder Steinberg hieſelbſt für das Binden von 30 Bibeln 13 rtl. 18 gr.; 3) an den Graveur Beyerhauß für einen Stempel für die Bibelgeſellſchaft 5 rtl.; zuſammen 18 rtl. 18 gr. Bleibt Beſtand 15 rtl. Gold, 157 rtl. 21 gr. $6\frac{3}{4}$ pf. C. und MC. Frankfurth den 4ten Auguſt 1816.

Bibelgeſellſchaft.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche ſich die beiden Jahrgänge 1811. und 1812. des diesſeitigen Amtsblatts für 15 gr. für jeden Jahrgang, mit Einſchluß des Regiſters, anſchaffen wollen, haben ſich deshalb in portofreien Briefen an das hieſige Poſtamt bis zum 1ten September d. J. zu wenden, um die Zahl der abzudruckenden Exemplare beſtimmen zu können.

Von den ſpätern Jahrgängen ſind auch Exemplare vorräthig.

Potsdam, den 24ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung, erſte Abtheilung.

Berichtigung.

In der Verfügung ſub No. 261. im Amtsblatte Stück 32. ſoll S. 3. nicht heißen — ein Schießgeld von 1 gr. 6 pf., ſondern — ein Schießgeld von 1 Rthl. 6 gr.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 33. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 14ten August 1816.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Mahlerburschen Carl Theodor Heinrich aus Danzig, welcher des Diebstahls angeschuldigt auf dem Transporte nach Danzig entwichen ist, aufmerksam zu seyn, ihn sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an den Königl. Kriminal-Senat in Marienwerder abliefern zu lassen.

Bromberg, den 22ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Derselbe ist 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, eine flache und bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe; ferner hat er einen frischen Riß auf der Nase und ist mit den Fesseln entsprungen, spricht deutsch und ist katholischer Religion. Er war bekleidet mit einer dunkelgrün tuchenen Jacke, blau tuchenen Weste, blau tuchenen Ueberziehhosen, gewöhnlichen Stiefeln, runden Filshuth, schwarz seidenen Halstuch und hat ein bunt kattunes Schnupftuch.

Steckbrief.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hiermit ersucht, auf die in der Nacht vom 3ten zum 4ten August d. J. aus hiesigem Gefängnisse entwichene Maria Elisabeth Gottschlingin, welche eines verübten beträchtlichen Diebstahls höchst verdächtig ist, aufmerksam zu seyn, und selbige, wo sie sich betreten läßt, sofort zu verhaften, uns im Betretungsfall davon schleunigst Nachricht zu geben oder die Verbrecherin gegen Ersatz der Kosten anhero abliefern zu lassen.

Amtitz bei Guben, am 4ten August 1816.

Das Patrimonial-Gericht der Herrschaft Amtitz.

Digitized by Google

Signalement.

Die Maria Elisabeth Gottschlingin ist 40 Jahr alt, 61 Zoll groß, hat schwarze Haare, dunkelschwarze Augen, rothe Gesichtsfarbe, breites Gesicht und Kinn, etwas aufgestülpte Nase, tückischen Blick. Bei ihrer Entweichung war sie bekleidet mit einem dunkelgrün tuchenem Corset, einem gewürkten Rocke, blauem Halstuche, grünem Mieder mit rothen Schnüren, grau leinwandner Schürze, alten Schuhen und Strümpfen.

Avertissement.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von der Neumark ist das im Soldinschen Kreise der Neumark belegene zum Nachlaß des zu Schwedt verstorbenen Geheimen Kriegesrath Müller gehörige Guth Chursdorff nebst Zubehör, welches nach der, nach ritterschaftlichen Detaxations-Prinzipien aufgenommenen Taxe auf 53867 Rthl. 11 gr. $10\frac{1}{4}$ pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag der Benefizial-Erben des Geheimen Kriegesrath Müller sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Referendarius Böttcher als Deputirten auf

„den 4ten Juli, den 4ten Oktober c. und den 9ten Januar fut."

angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen; aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termin zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Mai 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Zum Verkauf des Schuldenhalber sub hasta gestellten, den Proprietarius Rabuegeschen Eheleuten gehörigen, im Arnswaldeschen Kreise der Neumark belegenen Ritterguths Zietenfier nebst Pertinenzien, und des dazu gehörigen Antheils an der Groß-Wedler Heide, welches erstere nach der von der Neumärkschen Ritterschafts-Direktion aufgenommenen Taxe auf 10424 Rthl. 19 gr. 2 pf. und letzterer auf 1121 Rthl. 21 gr. gewürdiget worden, und worauf in dem bereits angestandenen letzten Termine zusammen 7750 Rthl. geboten worden, ist auf den Antrag eines Gläubigers ein nochmaliger peremtorischer Bietungstermin vor dem Ober-Landes-Gerichtsrath Benicke als Kommissario auf den 23ten November c um 10 Uhr angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termin auf dem Königl. Ober-Landes-Gericht sich zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufs-Taxen können übrigens in der Registratur täglich eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 23ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von der Neumark.

Vom

Digitized by Google

Von dem unterzeichneten Königl. Oberlandes-Gerichte werden sämmtliche unbekannte Gläubiger der am 12ten September 1811. zu Schievelbein verstorbenen Ammannin Müller Johanne Friedericke, gebornen Böhmer, und ihres am 26ten desselben Monats und Jahres verstorbenen Ehemannes des Amtmanns Müller in Wachholzhausen, welche in Güter-Gemeinschaft gelebt haben, insbesondere alle unbekannte Militair-Personen, welche an dem Nachlaß der Ammann Müllerschen Eheleute, worüber auf den Antrag der Testaments-Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, a dato binnen drei Monaten, und längstens in dem auf den 1sten November 1816. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten dem Oberlandes-Gerichts-Referendarius Seyffert angesetzten General-Liquidations-Termin, entweder persönlich, oder durch einen mit Information und Vollmacht versehenen hiesigen Justiz-Kommissarius, wozu ihnen der Justiz-Kommissions-Rath Braunschweig und die Justiz-Kommissarien Hentsch, Hof-Fiskal Helwing, Strikker, Naumann, Deetz, Teßmar und Leopold vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden, die Urkunden, worauf sich solche gründen, vorzulegen, und sodann fernere Verfügung, bei ihrem Aussenbleiben aber zu erwarten, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden. Cöslin, den 24ten Juni 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Das Hypothekenbuch des Dorfs Gersdorff im Crossenschen Kreise in der Neumark, soll auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen, und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten reguliret werden. Es wird daher ein Jeder, der dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, hierdurch aufgefordert, sich von heute an, binnen zwei Monaten bei dem unterschriebenen Justitiarius zu melden und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben. Nach Vorschrift des Hof-Reskripts vom 26ten Juli 1809. wird noch in Erinnerung gebracht, daß 1) diejenigen, welche sich innerhalb der vorbestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden, 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, und 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, daß aber 4) alle denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit, Servitut haben, ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 22. §. 16. 17. zwar vorbehalten bleiben, es ihnen indeß auch freistehet, ihr Recht, nachdem es anerkannt und erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Crossen, den 4ten August 1816.

Der Justiz-Kommissarius **Kubale.**

Auf den Antrag der Kreditoren des verstorbenen Garnwebermeisters Christian Friedrich Siewert, soll das zu dessen Nachlaß gehörige, sub No. 56. hieselbst belegene Bürgerhaus sammt Pertinenzien, welche zusammen 465 Rthl. 3 gr 2 pf. taxirt worden, in termino den 9ten Oktober c. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle allhier, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß an den Meistbietenden der Zuschlag sofort erfolgt, wenn nicht besondere rechtliche Hindernisse eintreten sollten. Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Bärwalde i. d. N., den 1ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die zum Krielschen hier belegenen sequestrirten Bürgerguthe gehörige Brau- und Brennerei wird mit Michaeli d. J. pachtlos, und ist zur neuen Verpachtung auf zwei Jahre, als von Michaeli d. J. bis dahin 1818, ein Bietungstermin allhier auf dem Rathhause auf den 15ten August d. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Lippehne, den 16ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf Befehl der Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll der Verpflegungsbedarf an Brodroggen und Fourage für die Garnison zu Lübben auf den Zeitraum vom 1ten bis 31ten Oktober d. J. mit ohngefähr 5½ Winspel Roggen, 69 Winspel Hafer, 480 Centner Heu und 68 Schock Stroh, aufgebracht, und deshalb den 28ten August d. J. eine besondere Licitation veranstaltet werden. Es werden daher alle Lieferungslustige hiermit eingeladen, gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr auf hiesiger Kreis-Expedition zu erscheinen und auf den Grund der bei der Kreis-Expedition zur Einsicht bereit liegenden Bedingungen, der Abschließung eines Kontrakts mit dem Mindestfordernden gewärtig zu seyn.

Lübben, den 5ten August 1816.

Der Landesälteste Lübbenschen Kreises.

v. Troskv.

Der Mobiliar-Nachlaß des hier verstorbenen Fräuleins v. Greiffenberg, bestehend in Silberzeug, Zinn, Leinenzeug, Betten, Kleidern, Meubles, Hausgeräth und Vieh, soll den 26ten August c. und fernere Tage hier im Sterbehause an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, welches dem Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

Neuwedell, den 5ten August 1816.

Am

Digitized by Google

Am 28ten August Morgens um 9 Uhr sollen zu Frankenfelde ohnweit Freienwalde und Wriezen, die für die Marken und für Pommern bestimmten und einige überschüssigen Stöhre, zwischen 80 und 90 Stück, aus der auf Königl. Rechnung in Frankreich angekauften Merinoheerde, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Auch soll zugleich die von dieser Heerde geschorne, theils gewaschene, theils ungewaschene Wolle in verschiedenen Sorten und Parthieen meistbietend ausgeboten werden, wenn sich Liebhaber dazu einfinden.

Die Schäferei sowohl als die Wolle kann zu jederzeit daselbst in Augenschein genommen werden.

(gez.) Thaer, Königl. Staatsrath als Oberaufseher der Stammschäfereien.

Auf dem Herrschaftlichen Hofe des Guts Wuthenow zwischen Soldin und Pyritz, sollen Mittwochs den 4ten September 1816. 40 Schweine von 2, 1½ und ½ Jahr, 16 spanische Schaafböcke von 2 und 1 Jahr, 2 Bollen von 3 und 2½ Jahr und 1 Verse, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden.

Das vor dem Fürstenfelder Thore hieselbst belegene städtsche massive Darrgebäude, worin noch viele brauchbare Dach- und Mauersteine befindlich sind, soll, weil es für die Stadt keinen Nutzen mehr hat, öffentlich in termino licitationis den 26ten August c. auf dem hiesigen Rathhause verkauft werden. Wir laden Kauflustige hiermit dazu ein und werden die nähern Bedingungen im Termin bekannt machen.

Bärwalde, den 10ten August 1816.

Der Magistrat.

Das im Bellgardtschen Kreise Hinterpommerns belegene Gut Wusterbarth, eine Meile von Polzin, 2½ Meilen von Bellgardt, 2 Meilen von Bärwalde und 5 Meilen von Cöslin und Colberg entfernt, wird auf Marien 1817. pachtlos. Es ist zu dessen neuen Verpachtung ein Termin auf den 7ten September Vormittags um 11 Uhr in dem Herrschaftlichen Hause zu Wusterbarth angesetzt, in welchem Pachtlustige sich einzufinden hiermit eingeladen werden. Der Zuschlag wird auf die Wahl fallen, die Herr Verpächter unter den drei Bestbietenden treffen wird. Die Verpachtung kann vorläufig auf 6 Jahre vollzogen werden, und soll, wenn im Laufe desselben die Regulirung der Güter und bäuerlichen Verhältnisse zu Wusterbarth und dem dorthin dienenden Dorfe Leuber bewirkt werden möchte, Pächter einen angemessenen, aus den Verpachts-Bedingungen zu ersehenden Erlaß an der Pacht, für den Ausfall der Dienste erhalten, und ihm um die Benutzung der bereits angelegten und anzulegenden Familienhäuser zu gute kommen.

Die

Die Winteraussaat bei dem Gute, welches bis jetzt in drei Feldern bewirthschaftet wird, beträgt circa 500 Scheffel, worunter 1700 bis 2000 Schaafe gehalten werden können. Die zu leistende zinsfreie Caution beträgt 2000 rtl., wovon ein Theil bei Abschluß des Contrakts, die andre gleiche Hälfte bei der Uebergabe auf Marien 1817. entweder baar oder in Pommerschen Pfandbriefen eingelegt werden muß.

Auf portofreie Anfragen nach Wusterwitz bei Falkenburg in Pommern gerichtet, werden die nähern Bedingungen der Verpachtung mitgetheilt werden.

Wusterwitz bei Falkenburg, den 5ten August 1816.

Rittmeister von Wolde auf Wusterbarth ꝛc.

Der hiesige Rittergutsbesitzer Herr Hauenstein ist Willens seinen von der Königl. Hochlöbl. Regierung erpachtsweise überkommenen bei dem Dorfe Alt-Carbe an der Straße von Driesen nach Friedeberg unter unserer Gerichtsbarkeit belegenen sogenannten untersten Weinberg, im Wege der öffentlichen Licitation zu veräußern.

Wir haben einen Bietungs-Termin auf den 26ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube anberaumt, in welchem Besitzfähige ihr Gebot abgeben können, und soll, wenn das Meistgebot annehmlich ist, der Contrakt sofort abgeschlossen werden.

Der Weinberg selbst hat einen Flächeninhalt von 7 MM. 21 R., die dazu gehörige Wiese bei Breitenwerder enthält 4 MM. und der Garten im Goldbruch ½ MM. Die auf dem Weinberg befindlichen Gebäude sind vom jetzigen Besitzer errichtet und im guten Stande. Die Weinpresse und sonstigen Geräthschaften sind ebenfalls brauchbar. Der jedesmal auf Trinitatis fällige und an das Amt Lichtenow zu entrichtende Erbpachts-Canon beträgt 35 rtl. incl. 10 rtl. Gold. Die Hauptbedingung ist, daß das Kaufgeld zur Hälfte bei der sofortigen Uebergabe, und zur Hälfte 4 Monate nachher erlegt wird.

Driesen, den 1ten August 1816.

Königl. Preuß. Neumärk. Justiz-Amt allhier.

Das in der Herrschaft Forst und Pförten 1 Stunde von Triebel, 4 Stunden von Gerau und 3 Stunden von Pförten entfernt gelegene Lehn- und Rittergut Niederhelmsdorf, soll mit dem dazu gehörigen Inventario an Vieh, Schiff, Geschirr und sonstigen Wirthschaftsbeilaß, auf 6 nach einanderfolgende Jahre, als nemlich von Johanni d. J. an bis dahin 1822. an den Meistbietenden, jedoch mit dem Vorbehalt der Auswahl eines Subjekts unter denen Licitanten, welches für das Annehmlichste gehalten wird, verpachtet werden. Zu diesem Behuf ist der 26te August d. J. terminlich anberaumet worden, und es haben Pachtlustige sich an gedachtem Tage bei rechter früher Zeit auf hiesigem Herrschaftlichen Hofe einzufinden.

Bei der Wahl des Subjekts zum Pachter soll vorzüglich darauf gesehen werden, daß

Digitized by Google

daß solches ein sittlich guter Mensch, der die erforderlichen ökonomischen Kenntnisse besitzt, sey, und eine unzuverzinsende Caution von 500 rtl. bestellen kann.

Die fernern Pachtbedingungen sind bei hiesiger Gerichtsherrschaft und bei dem unterzeichneten Gerichtsverwalter hiesigen Orts, den Advokat Benade zu Pförten, ausführlicher zu erfahren.

Nieder-Helmsdorf, den 1ten August 1816.

Die Adelich von Oppenschen Gerichte hierselbst.

Auf Veranlassung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen 20 Stück zum Schiffsbau taugliche Eichen, und 20 Stück fehlerhafte Plankenholz-Eichen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist der Termin auf den 19ten d. M. August Morgens um 9 Uhr auf der hiesigen Domainen-Intendantur angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, und hat der Meistbietende den Zuschlag bis auf höhere Genehmigung zu gewärtigen. Die Nutzholz-Eichen können in der Driesener Forst, und die Planken-Eichen auf der Ablage bei den Salzkossäthen vorher in Augenschein genommen werden. Driesen, den 2ten August 1816.

Das Forstmeisterliche Offizium.

Auf Anordnung der Königl. Preuß. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll der einmonatliche Bedarf an Roggen und Fourage für die Garnison zu Lübbenau im Calauschen Kreise, ungefehr mit 3 Wispel Roggen, 35 Wispel Hafer, 480 Centner Heu 68 Schock Stroh, zur Licitation gestellt werden, und es ist die Abhaltung des Licitations-Termins auf den 20ten August d. J. allhier in Calau an Expeditionsstelle festgesetzt worden.

Lieferungslustige werden hiermit aufgefordert, ihre Erklärung an diesem Tage abzugeben, worauf der Mindestfordernde, bei sonst annehmlichen Bedingungen und nach eingeholter Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Die Licitations-Bedingungen können täglich sowohl allhier in Loco, als bei dem Königl. Justiz-Amte zu Senftenberg, eingesehen werden.

Calau, den 5ten August 1816.

Landräthliches Offizium des Calauschen Kreises.

Baron v. Thermo.

Am 13ten Mai d. J. Nachmittags in der dritten Stunde ist die Wittwe Reinharth, Anna Dorothea geb. Knorr aus Langmeil, auf dem Wege von Crummendorff nach Langmeil ermordet worden; da aller Bemühungen ungeachtet der Thäter bis jetzt nicht ausgemittelt werden können, so werden höherer Verfügung zufolge sämmtl. Wohllöbl. Gerichts-

Digitized by Google

Gerichts und Polizei-Behörden geziemend ersucht, zur Entdeckung desselben geneigt und wirksam zu seyn, und von den sich hierauf beziehenden Umständen dem unterzeichneten Gericht Nachricht zu geben.

Züllichau, den 5ten August 1816.

v. Knobelsdorffsches Patrimonial-Gericht zu Oblath.

Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen aus hiesiger Amts-Forst 300 Stück kieferne Zimmer, welche der Herr Landjäger Nitschke zu Tauer nachweisen kann, am 26sten August d. J. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Diejenigen, so diese Zimmer zum Theil oder zusammen zu kaufen Lust haben, werden ersucht, sich gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Amtshause einzufinden, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß Behufs der Genehmigung des Zuschlags sofort an Hochgedachte Regierung Bericht erstattet werden wird.

Amt Peitz, den 19ten Juli 1816.

Königlich Preußisches Forst-Amt hieselbst.

Der Mühlenmeister Klopsch zu Birckholz beabsichtiget, bei seiner oberschlächtigen Mahlmühle noch eine unterschlächtige Schneidemühle anzulegen. Dies wird hierdurch in Gemäßheit des Edikts vom 28ten Oktober 1810. §. 6. und 7. nicht allein zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern es werden auch diejenigen, welche ein gegründetes Widerspruchsrecht dagegen zu haben glauben, aufgefordert, diesen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, entweder bei der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth, oder dem unterzeichneten Landräthlichen Officio, so wie bei dem ꝛc. Klopsch selbst anzuzeigen und zu begründen.

Schwiebus, den 27sten Juli 1816.

Königl. Preuß. Landräthliches Offizium Schwiebusser Kreises.

Die Pfarr-Ländereien zu Malsow im Sternbergschen Kreise der Neumark Brandenburg, eine Meile von der Kreisstadt Zielenzig belegen, von 4 Hufen Acker, 343 Morgen 29 QRuth. incl. 4 Morgen 179 QR. Gartenland oder Achterhöfe, welche nach der zuletzt gelegten Berechnung, wobei die Grundsätze der General- und Spezial-Tax-Prinzipien zur Abschätzung der Rittergüter in der Kur- und Neumark vom 19ten August 1777. und den 1sten November ejusd. angewendet worden, einen Ertrag von 122 rtl. 7 gr. 11 pf. gewähren, sollen in Erbpacht ausgethan werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 30sten Septbr. d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Herrschaftlichen Hause zu Malsow öffentlich abgehalten werden wird, welches den Erbpachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag an den Meistbietenden oder sonst Qualifizirten nur mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Frank-

Digitized by Google

Frankfurth a. d. O. geschehen werde. Der Ertragsanschlag mit den Erbverpachtungsbedingungen werden im Termin zur Einsicht bereit liegen.

Zielenzig, den 26sten Juli 1816.

Engelsches Patrimonial-Gericht von Malsow.

Nachdem in Schuldforderungssachen des Gottlieb Huschke zu Bobersberg entgegen die verwittwete Dorothea Hasselkusel geborne Huschke, letztere der Subhastation sich unterworfen, so wird hiermit der künftige 26ste Oktober 1816. zur öffentlichen Subhastation des besagter Wittwe Hasselkusel zugehörigen Wohnhauses in der Badegasse hieselbst No. 26. mit 24 Sch. Taxe und von den Baugewerken auf 155 rtl. hoch geschätzt, terminlich anberaumt, solches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht und alle Kauflustige geladen: gedachten Tages des Vormittags auf hiesigem Rathhause vor dem dieserhalb ernannten Deputirten, Stadtsyndicus Steuer zu erscheinen, sich zu melden, ihre Gebote abzugeben, dem Subhastations-Verfahren beizuwohnen, und gewärtig zu seyn, daß dem Meistbietenden dieses Grundstück gegen baare Bezahlung oder Sicherstellung des Gebots zugeschlagen, so wie auf nach Verlauf des Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflektirt werden werde.

Die ꝛc. Hasselkusel hat zugleich darauf angetragen, daß sie sich im besagten Wohnhause ein Ausgedinge reserviren wolle, worein auch der Kläger in Voraussetzung, daß er vollständig befriedigt werde, gewilligt hat. Guben, am 17ten Juli 1816.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Freunden unterhaltender Lektüre zeige ich an, daß ich meine Leih- und Lesebibliothek, bestehend aus 2350 Werken der neusten Reisebeschreibungen, Dichtungen, theatralischen Schriften und Romanen ꝛc. von den beliebtesten Schriftstellern unserer Zeit, aufs beste eingerichtet habe. Der darüber neuangefertigte Katalog nebst Repertorium ist bei mir für 2 ggr. zu haben, welchem zugleich die Bedingungen beigefügt sind.

Frankfurth a. d. O., Junkerstraße No. 582.

Fr. Apitz.

Zur auswärtigen Etablirung einer Lesebibliothek biete ich 1100 Werke zum Verkauf an, der darüber schriftlich angefertigte Katalog ist bei mir zur Einsicht zu erhalten, und die Bücher sind, nach demselben geordnet, täglich bei mir in Augenschein zu nehmen. Frankfurth a. d. O., Junkerstraße No. 582.

Fr. Apitz.

Danksagung und Bitte an edle Menschenfreunde.

Die Schullehrer des Sorauer Kreises fühlen sich verpflichtet den milden Gebern laut und öffentlich ihre herzliche Dankbarkeit an den Tag zu legen, die durch nachste-

hende wohlthätige Beiträge die Landschullehrer-Wittwen-Kasse des Sorauer Kreises begründen halfen, als: 10 rtl. von einem Ungenannten; 9 rtl. von dem Herrn Regierungs- und Schulrath v. Türk zu Frankfurth a. d. O.; 6 rtl. 4 gr. in Golde durch den Herrn Landrath Keck v. Schwarzbach; 20 rtl. von den ehrwürdigen Mitgliedern der jüngern geistlichen Wittwenkasse zu Sorau; 10 rtl. 12 gr. von den Herrn Predigern der Sorauer Diöces an ihrem Wittwen-Convente gesammelt; 25 rtl. aus der Hülfskasse in Sorau.

Und inniger als diese öffentliche Darlegung wird einst die stille Thräne ihnen danken, mit welcher in der Folgezeit getröstete Wittwen und Waisen das Andenken der Menschenfreunde segnen werden, die ihnen ein Versorgungs-Institut begründen halfen. — Aber freilich sind die Mittel zu diesem großen Zwecke noch gering, und darum wolle Gott noch ferner edle Herzen erwecken, die eingedenk der Worte unseres Erlösers: „was ihr gethan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern das habt ihr „mir gethan," gern ein Scherflein dazu beitragen, Wittwen und Waisen zu versorgen, die mit dem Tode ihres Gatten und Vaters in mehr als einer Hinsicht ihre bürgerliche Existenz verlieren, den Kummer zu mildern, mit welchem bedrängte Lehrerfamilien vor dem Tode ihrer Versorger beben müssen, und den Pflegern der Jugend, die so manche bange Sorge des Vater- und Mutterherzens theilen und heben, in ihren verlassenen Wittwen und Waisen Gleiches zu vergelten.

Zur Annahme milder Gaben für diesen Zweck hat sich das Landräthliche Offizium in Sorau gnädigst erboten.

Reinswalde und Waltersdorf bei Sorau den 25sten Juli 1816.

Im Auftrag der Schullehrer des Sorauer Kreises Friedrich August Hesse, Schullehrer zu Reinswalde; George Stalling, Schullehrer zu Waltersdorf, als gegenwärtiger Rechnungsführer der Schullehrer-Wittwen-Kasse.

Nachdem eine mehrmals wegen Diebstahls in Untersuchung gewesene Weibsperson, welche sich Johanne Rosine Büttnerin in Sagan wohnhaft, nennt, am 8ten huj. im Müllerschen Bauerguthe in Reinswalde auf dem Boden im Begriff zu stehlen, und mit mehreren Dittrichen und Diebsgeräthschaften versehen, ergriffen, und anhero in Untersuchung gezogen worden, so hat sie ausgesagt:

es sey ein gewisser Hoffmann, dessen Eltern angeblich in Fischendorf bei Sagan wohnen, mit ihr nach Reinswalde um allda Flachs zu stehlen, und daselbst auf dem Müllerschen Boden gegangen, von da aber bei ihrer, der Büttnerin Ergreifung entsprungen, und diesem gehörten die Dittriche ꝛc.

Hoffmann ist nach Angabe der Büttnerin mittler Statur, 26 bis 28 Jahr alt, hat zur Zeit der Entweichung ein kurzes grünes Jäckchen, ein Unterweschen, lange graue Tuchhosen, einen runden Hut aufgehabt, und ein rothes Halstuch auch Stiefeln getragen. Uebrigens hat derselbe ein rothes volles Gesicht.

Da nun an Wiedererlangung dieses Menschen, dafern der Büttnerin Aussage gegründet, sehr viel gelegen; Als werden alle Obrigkeiten, Polizeibehörden und Gemeinden, denen dieser Steckbrief zu Gesicht kommen wird, hierdurch ergebenst ersucht, auf diesen Menschen ein wachsames Auge zu richten, denselben im Betretungsfall verhaften zu lassen, und der unterzeichneten Behörde sofort davon Nachricht zu ertheilen. Man versichert in ähnlichen Fällen gleiche Willfahrungen. Sorau, den 10ten August 1816.

Königl. Preuß. Kanzlei daselbst.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 34.

Ausgegeben den 21ten August 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 275. Verbot der Befahrung d. großen Oderdammes bei Cüstrin. 1te Abt. 836. Juli.

Es ist uns angezeigt worden, daß die Postillons sowohl bei Führung der fahrenden und reitenden, als der Extraposten von hier nach Cüstrin und Sonnenburg die ordentliche Landstraße verlassen, und sich des großen Oderdammes auf dem breiten Oderufer bei Cüstrin bedienen, auch andre Reisende diesem Beispiele folgen. Da indeß dieser Oderdamm keinesweges als Landstraße anzusehen ist, sondern lediglich zum Schutz der Bruch-Grundstücke angelegt worden, so wird das Befahren des Oderdammes hiermit gänzlich untersagt, und dieses Verbot andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Juli 1816.

Königlich Preußische Regierung.

No. 276. Die General-Accise Abgaben von dem vom platten Lande im Herzogth Sachs. nach d Städten kommend. Getreide, Schlachtvieh und Getränke ate Abtheil. 4 August.

Auf die von der Königl. Regierung zu Liegnitz gemachte Anfrage wegen Behandlung des im Herzogthum Sachsen vom platten Lande in die Städte eingehenden Getreides, Schlachtviehes und Brandweins ist vom Königl. Ministerium der Finanzen unterm 22sten Juli d. J. die Bestimmung erfolgt:

daß, da die Umstände, derenthalben das Königl. Sächsische Finanz-Collegium unterm 7ten Juni 1813. die General-Accise-Abgabe vom Landbrantwein ermäßigt, die General-Handlungs-Accise aber ganz erlassen hatte, sich seitdem verändert, weshalb auch das vormalige General-Gouvernement diese Maaßregel schon im November vorigen Jahres zurückgenommen, es kein Bedenken habe, daß die Abgaben von Land-Brandwein der in die Städte eingeht, so wie die Handlungs-Accise vom Getreide und Schlachtvieh, nach den im Herzogthum Sachsen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, sogleich vom Eingange dieser Verfügung an, überall so erhoben werden muß, als dies vor dem obgedachten Erlasse des Finanz-Collegii statt hatte.

Digitized by Google

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Nachricht und den betreffenden Behörden unseres Regierungs-Bezirks zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 4ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 277. Publikandum die Rechnungsführung sämmtlicher Cassen- und Hebungs-Behörden, in den vormalig. Sächsischen zum dies. Regierungs Departement übergegangenen Distrikten betreff. Siehe Abth 440. Anzuf.

Wenn auch bis jetzt noch nicht gehörig feststehet, wie es mit den, zur Zeit des zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen unterm 18ten Mai 1815. geschlossenen Friedens-Traktats, oder zur Zeit der förmlichen Besitzergreifung der, im Gefolge dieses Traktats an die Krone Preußen abgetretenen Landestheile des Königreichs Sachsen, in denselben rückständig gebliebenen Landes-Revenuen und der in denselben fällig gewesenen Administrations-Kosten der, von den Rendanten geleisteten Vorschüsse und andern Ausgaben gehalten werden soll, so stehet schon anderweit, und namentlich nach der Bekanntmachung des Hrn. Regierungs-Chef-Präsidenten v. Schönberg zu Merseburg de dato den 16ten März 1816. (Amtsblatt Stück 13.) der Grundsatz fest, daß in Rücksicht der zum unterzeichneten Regierungs-Departement übergegangenen Landestheile des preuß. Herzogthums Sachsen der erste Januar 1816. als Terminus a quo angesehen werden soll, von welchem ab die Regierung zu Frankfurth alle aus diesen Landestheilen theils unmittelbar, theils durch die Kasse des ehemaligen General-Gouvernements erhobenen Revenuen berechnen und verwalten wird.

Diesem Grundsatz zu Folge werden daher alle in den vorerwähnten Sächsischen, zum Regierungs-Bezirk Frankfurth übergegangenen, Landestheilen befindliche Cassen- und Hebungs-Behörden aller Art, sie mögen nun Geld oder Naturalien, öffentliche Landes-Abgaben oder Forst-, Domainen- und andere Gefälle verrechnet haben, hiedurch aufgefordert und angewiesen:

1) ihre Rechnungen vom 1sten Januar 1816. ab, allein bei der unterzeichneten Regierung einzureichen, und ihre von diesem Zeitpunkt ab geführte Administration nur bei derselben zu justificiren.

2) Diese vom 1sten Januar d. J. an abzulegenden Rechnungen müssen in der Einnahme keine Bestände, Defekte und Reste, und in der Ausgabe ebenfalls keine Rechnungs-Vorschüsse oder sogenannte Verläge und Reste enthalten; vielmehr ist die Rechnung pro 1816. dergestalt ganz rein, und zwar:

a) rücksichtlich der Domainen- und Forst-Revenüen, nach den von den betreffenden Aemtern pro 1816. eingereichten Etats-Projekten, und an sie hierauf bereits erlassenen Bestimmungen, mit Ausschluß des Rentamts Guben, in Rücksicht dessen, da das Etats-Projekt noch nicht eingereicht worden ist, die für das Jahr 1816. abzuführenden Ueberschüsse noch nicht haben bestimmt werden können, und

b) rücksichtlich der direkten und indirekten Steuern, auch sonstigen Erhebungen,

nach

Digitized by Google

nach Maaßgabe der dieserhalb bereits erlassenen Instruktionen und nachzufertigenden Spezial-Etats

anzulegen, als wenn die Administration der Kasse erst mit dem ersten Januar 1816. angefangen hätte, und aus der frühern Zeit gar keine Bestände oder Vorschüsse, Defekte und Reste vorhanden gewesen wären.

3) Darüber, wie es mit Verrechnung und Justifikation der am letzten December 1815. vorhandenen Bestände, der seit diesem Zeitpunkt aus den früheren Rechnungsjahren verbliebenen Defekt, Reste und zurückzuzahlenden Vorschüsse, und der annoch zu zahlenden Rest-Ausgaben und Verläge, sie mögen nun im Laufe des Jahres 1816. oder späterhin gezahlt und erhoben seyn, gehalten werden soll, ob dieses Alles in förmliche Jahres-Rechnungen oder in Stück-Rechnungen, oder hiernächst durch sogenannte Areage-Rechnungen, justificirt werden soll, werden nächstens besondere Bestimmungen erfolgen, sobald die unterzeichnete Regierung sich mit den Behörden in Betreff der Eingangs erwähnten noch ungewissen Bestimmungen, geeinigt haben wird. Für jetzt bleibt es bei der Bestimmung, daß die Rechnungsführung pro 1816. mit der Rechnungsführung der frühern Perioden durchaus nichts gemein haben, und ihr Anfang mit dem ersten Januar 1816. ganz rein hervortreten soll.

4) Lediglich in Ansehung der ultimo Dezember 1815. verbliebenen Natural-Bestände an Zins-Getraide ꝛc. kann hier eine Ausnahme statt finden, indem die Verwaltung derselben seit dem 1ten Januar 1816. unbedingt zur unterzeichneten Regierung mit übergegangen ist, und die hieraus zu erwartenden Revenüen, nicht mehr für Rechnung des ehemaligen Königl. General-Gouvernements, als der frühern Administrations-Behörde, fortgeführt werden kann. Von diesen Natural-Beständen ist daher bei Einreichung der Jahres-Rechnung, pro 1816. noch eine besondere Natural-Bestands-Rechnung anzufertigen, und der ersteren zu annectiren, die aus den Beständen gezogenen Revenüen aber, keinesweges in der Rechnung pro 1816., sondern in der Natural-Bestands-Rechnung unter einer besondern Rubricke zu vereinnahmen.

5) Von jetzt ab dürfen von den rechnungsführenden Beamten aller Art, wie es auch schon mehreren derselben, und namentlich den Rentbeamten durch besondere Verfügung bekannt gemacht worden ist, durchaus keine Zahlung geleistet und in Rechnung gebracht werden, wenn sie nicht speziell durch einen ihnen bereits zugefertigten oder noch zuzufertigenden Etat dazu authorisirt sind. Kommen Zahlungen vor, die in dem etwanigen Etat nicht speziell erwähnt sind, die aber dennoch nach der Verfassung jeder Administration als nothwendig erscheinen, oder sonst auf Kontrakten, frühern Bestimmungen der Königl. Sächsischen Behörden, oder des ehemaligen Königl. Preuß. General-Gouvernements, oder sonst auf langjähriger Observanz u. s. w. beruhen, so muß darüber in jedem einzelnen Falle bei der vorgesetzten Regierung angefragt, und von dieser die Bestimmung, wie und aus welchen Fonds die Zahlung geleistet, und wie sie in Rechnung gebracht

bracht werden soll, eingeholt werden. Dies findet namentlich und vorzüglich bei denjenigen Rest-Ausgaben statt, die aus dem Zeitpunkt vor dem 1ten Januar 1816. herrühren, wo jedesmal von der Regierung die spezielle Bestimmung erfolgen wird, ob diese Zahlung aus den aus frühern Zeiten her verbliebenen Beständen und Resten, oder falls diese nicht zureichen, aus den kurrenten Revenüen der Kasse, oder sonst aus der Haupt-Kasse erfolgen, und wo und wie sie verrechnet werden soll. Dabei versteht es sich denn von selbst, daß es bei Zahlungen der Ueberschüsse an die Haupt-Kasse, sie mögen nun auf einem Etat beruhen oder nicht, dergleichen besondere Anfragen und Authorisationen niemals bedarf. Im übrigen bleiben die Rendanten allein und aufs strengste dafür verantwortlich, wenn sie ohne jene Authorisation entweder durch den Etat, oder durch spezielle Ordres, dergleichen Zahlungen aus der Kasse leisten sollten.

6) Wo seit dem 1ten Januar 1816. Zahlungen, entweder von dem ehemaligen Königl. General-Gouvernement, oder von der Regierung bereits auf die Spezial-Kasse angewiesen seyn sollten, von denen der Etat nichts besagt, da ist wohl zu unterscheiden, ob die Anweisung auf die nach dem letzten Dezember 1815. eingegangenen Reste oder zurückgezahlten Vorschüsse, oder auf die kurrenten Revenüen des Jahrs 1816. geschehen ist. Im erstern Falle sind dieselben nicht in die kurrente Jahres-Rechnung pro 1816., sondern in die frühere, oder in die nach §. 3. annoch anzulegende Areage-Rechnungen in Ausgabe zu stellen — im letztern Falle müssen diese Ausgaben in die Rechnung pro 1816., und zwar wenn sie mit der Administration pro 1816. in Verbindung stehen, bei dem kompetenten Titel, sonst aber unter dem Titel „außer dem Etat" aufgeführt werden.

7) Dahin gehören aber nicht diejenigen Zahlungen, welche auf besondere Anweisung der Regierung, für Rechnung der Haupt-Kasse geleistet werden, und die nur als durchlaufend zu betrachten sind. Von selbigen wird vielmehr eine besondere extraordinaire Rechnung angefertigt, und der jedesmaligen Jahres-Rechnung beigefügt. Hiebei ist nun wiederum der Unterschied zu machen, daß diejenigen Zahlungen, welche zwar für Rechnung der Haupt-Kasse, jedoch ohne besondere Anweisung der unterzeichneten Regierung geleistet werden, in die vorerwähnte extraordinaire Rechnung nicht gehören und aufzunehmen sind, sondern bei jedesmaliger Abführung der Ueberschüsse, durch Anrechnung der Quittung statt baaren Geldes, gleich ausgeglichen werden müssen.

Frankfurth a. d. O., den 5ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 278. Die Verschreibung der Stempel Materialien betr. 2te Abt. 2849. Juli.

Obgleich sämmtliche Spezial-Stempel-Depots durch das erlassene Cirkulair vom 15ten Mai d. J. angewiesen worden sind, die Stempel-Materialien tertialiter nach dem, für einen solchen Zeitraum zu berechnenden Bedarf, vom Provinzial-Stempel-Magazin zu verschreiben, oder demselben Anzeige zu machen, wenn sie für das eine oder andere Tertial keiner neuen Materialien bedürfen; so

ist

ist dies doch für das 2te Tertial c. nur von sehr wenigen beachtet worden, und wie aus verschiedenen Schreiben hervorgehet, so scheinen einige der Meinung zu seyn, daß nunmehro die Stempel-Materialien nach Lage des Debits alle 4 Monate erstattet werden würden.

Indem wir daher sämmtliche Spezial-Stempel-Depots auf jene Anordnung zurückführen, bemerken wir, um allen Zweifel zu heben, und setzen zugleich hierdurch fest, daß jetzt durchaus weder von einem zwei- noch viermonatlichen Debits-Ersatz mehr die Rede seyn kann, sondern daß ein jedes Spezial-Stempel-Depot seinen Materialien-Bedarf von einem Tertial zum andern besonders zu verschreiben, und überhaupt sich so einzurichten hat, daß solches immer in dem Laufe eines jedes Monats vor dem neu angehenden Tertiale, und zwar:

für das kommende 3te Tertial d. J. im Monat August c.
für das kommende 1te Tertial l. a. im December c., und
für das 2te Tertial l. a. im April ej. u. s. w. geschieht.

Das säumige, diese Termine nicht inne haltende, oder mit der Anzeige über den Nichtbedarf an Materialien zurückbleibende Depot verfällt in eine Ordnungsstrafe, welche sogleich von der Post eingezogen wird.

Zwischenverschreibungen müssen, soviel als möglich ist, vermieden werden; nöthigenfalls aber sind solche, so wie auch die Tertial-Verschreibungen der Kürze wegen unmittelbar beim Provinzial-Magazin zu machen, die zweimonatlichen Debits-Extrakte bleiben aber nach wie vor an uns einzureichen.

Daß übrigens dem Provinzial-Stempel-Magazin über jede geschehene Lieferung gleich nach deren Empfang quittirt werden muß, versteht sich von selbst.

Frankfurth a. d. O., den 6ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 279. Verordnung wegen Anwendung größerer Sorgfalt und Vorsicht bei Ausstellung der Legitimations- u. Qualifikationsatteste Behufs d. nachzusuchenden Concessionen zum hausirenden Betrieb eines Gewerbes. 1te Abth. 227. Augusz.

Je häufiger seit einiger Zeit bei der unterzeichneten Königl. Regierung die Gesuche um Ertheilung der Concessionen zum Hausirbetriebe eines Gewerbes angebracht werden, um so nöthiger ist es in dieser Angelegenheit zu Vermeidung dessen, daß unqualificirte, liederliche und zum vagabondiren geneigte, verdächtige, oder wohl gar der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen die Erlaubniß, hausirend ein Gewerbe zu betreiben, und auf diese Weise bessere Gelegenheit, ihre schädlichen Absichten zu erreichen erhalten, die größte Sorgfalt und Vorsicht anzuwenden. So wie wir nun bei Ertheilung der Concessionen selbst solches uns jederzeit zur strengsten Pflicht machen, so erwarten wir auch dasselbe von den Behörden, durch welche jene Gesuche gewöhnlich bei uns angebracht, oder von denen über die Verhältnisse, die Lebensweise und das moralische Verhalten der Nachzusuchenden, Zeugnisse ausgestellt werden. So wie es sich von selbst versteht, daß ein solches Attest niemals wider beßres Wissen und Gewissen aus irgend einer Rücksicht ausgestellt werden darf, ohne sich den gesetzlichen Folgen einer

ner solchen Pflichtwidrigkeit auszusetzen, eben so ist aber auch bei dessen Ausstellung nicht mit strafbaren Leichtsinn und Sorglosigkeit zu verfahren, und darf eine Behörde folglich nur dann, wenn der Supplikant seinen Verhältnissen nach ihr hinlänglich bekannt ist, oder sie darüber genaue und ausreichende Erkundigung eingezogen hat, das Zeugniß ertheilen. Ganz vorzüglich wird dies den Dorfschulzen und Gerichtspersonen auf dem Lande eingeschärft, auch in Ansehung der von diesen ausgestellten Zeugnisse der Art den Kreis-Direktorien besonders empfohlen, solche genau zu prüfen, und nur dann, wenn sie von der Richtigkeit ihres Inhalts überzeugt sind, auf selbige das Concessions-Gesuch zu begründen, in jedem Fall aber, wo sie nicht genügend erscheinen, wegen Legitimation des Supplikanten zuvor, ehe dessen Gesuch bei uns angebracht wird, genaue Erörterungen anzustellen.

Zugleich wird sämmtlichen Kreis-Direktorien, Magistraten und Polizei-Behörden aufgegeben, die Concessionarien auf die den Concessionen inserirte Vorschrift, wonach sie entweder alljährlich, oder monatlich während der Dauer der Concession, solche der Polizei-Behörde des Wohnorts vorzulegen haben, um die Führung der Inhaber zu attestiren, jedesmal bei Einhändigung der Concessionen besonders aufmerksam und ihnen bekannt zu machen, daß, wenn künftig diese Vorschriften nicht besser, als zeither im Allgemeinen zu bemerken gewesen, beobachtet würden, nach Ablauf der Concessionen dem Inhaber eine neue schlechterdings nicht werde ertheilt werden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 280. Wegen der von jenseits der Elbe nach dem Posenschen gehenden Waaren. Ate Abth. 92. August.

Da in dem Großherzogthum Posen die Konsumtions-Abgaben bei weitem geringer als in denjenigen Provinzen der Monarchie sind, welche ehedem zum Königreiche Westphalen gehörten; so sollen nach der Bestimmung des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii vom 12ten v. M. von denjenigen einländischen Produkten und Fabrikaten, welche aus den Besitzungen zwischen der Elbe und Weser, exklusive Sachsen, mit Passierscheinen der Konsumtions-Steuer-Aemter nach dem Posenschen gehen, gleichfalls keine Konsumtions-Abgaben ferner entrichtet werden und sie daher frei gehen.

Den Accise- und Zoll-Aemtern machen wir solches hierdurch bekannt, um sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 8ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 281. Wegen Verhütung des Eindringens des Salzes

Da die Ausfuhre des Salzes aus den Provinzen links der Elbe in die rechts dieses Flusses belegenen Landestheile bei dem, in beiden stattfindenden beträchtlichen Unterschiede, des Salzpreises, welcher nach Lage der Umstände für jetzt nicht zu heben ist, zur Zeit noch nicht gestattet werden kann, und auch die in Vorschlag ge-

Digitized by Google

gebrachte Ergänzungssteuer nicht berücksichtiget worden, so wird das Publikum des uns anvertrauten Regierungsdepartements gewarnt, sich der Einführung des überelbischen Salzes bei Vermeidung der in den Gesetzen auf Einbringung verbotener Waaren, verordneten Strafen zu enthalten, und es werden die Accise- und Zoll-Offizianten in Gemäßheit des Erlasses des Königl. Finanz-Ministerii d. d. Berlin den 15ten Juli 1816. hierdurch angewiesen, auf dergleichen Einschwärzungen des Salzes aus den Landestheilen links oder jenseits der Elbe aufmerksam zu seyn und solche möglichst zu verhüten, etwanige Contraventionen aber, die nicht schon den vorliegenden Behörden benachbarter Regierungsbezirke bekannt geworden, auf die gewöhnliche Art zur Sprache zu bringen.

aus den Provinzen links in die rechts der Elbe. 2te Abth. 25.

Frankfurth a. d. O., den 9ten August 1816.

Königl. Preuß Regierung.

No. 282.

Wegen des dem siebenten in ununterbrochener Folge erzeugten Sohnes bewilligten Königl. Pathengeschenks. 1te Abth. 16. Juli.

Im Verfolg der durch das diesjährige Amtsblatt im 26ten Stück sub Nro. 294. unterm 13ten Juni zu Gunsten derjenigen Eltern, welche in ununterbrochener Folge sieben Söhne gezeugt haben, geschehenen Bekanntmachung, haben des Königs Majestät das, jedem von einer Mutter in ununterbrochener Folge gebornen siebenten Sohn, nach der oben angezogenen Verordnung zu reichende Gnadengeschenk, auf funfzig Thaler festzusetzen geruhet.

Dieses Gnadengeschenk soll für jeden siebenten Sohn, der seit dem 6ten Juni d. J. von einer Mutter in ununterbrochener Folge geboren worden ist, aus der hiesigen Hauptkasse gezahlt werden, daher alle und jede Individuen, die auf dasselbe Ansprüche machen zu können glauben, unter Beifügung priesterlicher Taufzeugnisse sich, und zwar in den Städten an den Magistrat, auf dem platten Lande aber an den betreffenden Landrath, zu wenden haben, von welchen Behörden wir demnächst die weiteren Anzeigen erwarten, und durch welche in der Folge auch die Zahlungen der Gnadengeschenke erfolgen werden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 283.

Wegen der in der Niederlausitz ꝛc. aufgehobenen Festtage. 1te Abth. 11. Juli.

Nach einer Verfügung des Königl. Hohen Ministerii des Innern und dessen Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht, sollen die Verordnungen wegen Aufhebung der kirchlichen Feier des dritten Festtages der drei großen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, imgleichen der Marien-, Johannis- und Michaelis-Feste, wie auch der Apostel-Tage,

ohne Bedenken auch jetzt im Herzogthum Sachsen in Anwendung treten, zumal auch schon die Abschaffung der Feier mehrerer Bußtage, als des einen, in den alten Preußischen Provinzen eingeführten Bußtages, für die Sächsischen Provinzen angeordnet ist.

Den sämmtlichen Geistlichen sowohl, als auch den gesammten Einwohnern des unter unserer Verwaltung stehenden Herzogthums Sachsen wird solches hierdurch

durch bekannt gemacht, jedoch mit der ausdrücklichen Festsetzung, daß durch die Aufhebung dieser Feiertage den Unterthanen des platten Landes keine neue Last aufgelegt werden soll, vielmehr sollen an denjenigen Orten, wo die Unterthanen zu ungemessenen oder alltäglichen Diensten verpflichtet sind, diese abgeschafften Feier- und Bußtage den Unterthanen dergestalt zu gut kommen, daß sie ihren Guthsherren, oder den Pächtern und Verwaltern derselben an diesen eingezogenen Feier- und Bußtagen, keine Hofedienste von deren Leistung sie sonst ein wirklicher Feiertag befreiet, zu leisten schuldig sind, außer insofern solche Tage in die Saat- und Erndtezeit treffen. Da hingegen an denjenigen Orten, wo der Guthsherr nur drei oder wenigere Tage in der Woche Hofedienst zu fordern berechtigt ist, es in desselben Willkühr beruhet, ob er diese bestimmte Dienste an einem dergleichen abgeschafften Feiertage geleistet haben will.

Frankfurth a. d. O. den 31ten Juli 1816

Königl. Preuß. Regierung.

No 284. Die dem Siebmacher und Scheerenschleifer Anton Riedel zu Langenfuhr abhanden gekommene Hausir Konzession betref. 1te Abt. 217f. Juli.

Dem Siebmacher und Scheerenschleifer Anton Riedel ist in einem Wirthshause zu Neuwedell eine ihm von unterzeichneter Regierung unterm 12ten Januar c ertheilte Hausir-Konzession abhanden gekommen. Da dem ꝛc. Riedel hierauf eine neue Konzession ausgestellt worden, so hat die erstere ihre Gültigkeit verlohren. Solches wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, Jedermann gewarnt, sich eines unrechten Gebrauchs derselben anzumaßen, und Jeder, dem sie zu Gesicht kommt, aufgefordert, sie bei der Königl. Regierung allhier einzureichen. Frankfurth a. d. O., den 6ten August 1816.

Königlich Preußische Regierung.

No. 285. Wegen Liquidation des Schulgeldes für Kinder ehemaliger sächsischer Soldaten. 1te Abth. 146. August.

Sämmtliche Schullehrer desjenigen Theils des Herzogthums Sachsen, welcher zu unserer Verwaltung übergegangen ist, werden hiermit angewiesen, die Liquidationen über das Schulgeld für Kinder ehemaliger sächsischer Soldaten, welche in Preuß. Dienste getreten sind, an den Ober-Kriegs-Kommissarius im General-Kommando von Brandenburg und Pommern Herrn Helm zu Berlin, unmittelbar einzusenden.

Es können übrigens in diese Liquidationen nur die Schulgelder für solche Kinder aufgenommen werden, welche aus einer noch im Königl. sächsischen Dienste vollzogenen Ehe herstammen, indem es Hinsichts der, seit dem Eintritt in den diesseitigen Dienst verheiratheten Soldaten, bei der bestehenden Verfassung bleibt, nach welcher das Schulgeld nach den bestimmten Sätzen nur für die in der Garnison der Väter befindliche Kinder der Dienstthuenden bezahlt und von den Regimentern verrechnet werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 7ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Es

No. 286. Wegen des diesjährigen Jagd Eröffnungs Termins.

Es wird hierdurch verordnet: daß wegen der durch die nasse Witterung verspäteten diesjährigen Erdte, die Jagd nicht eher als am sechsten September c. eröffnet werden darf. Frankfurth a. d. O., den 18ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 287. Publikandum wegen Vorbeugung der aus schnellen Reiten und Fahren, und überhaupt aus der Sorglosigkeit und Unachtsamkeit der Kutscher, Fuhrleute und Reiter zu besorgenden Gefahren. ate Abth. 159. Juli.

Die Erfahrung beweißt, daß die wegen schnellen Fahrens und Reitens, und wegen Vorbeugung der daraus und überhaupt aus der Sorglosigkeit und Unachtsamkeit der Kutscher, Fuhrleute und Reiter zu besorgenden Gefahren, bestehenden allgemeinen und Lokalvorschriften, zum Theil unter Begünstigung der Verhältnisse der letzten Jahre, sehr vernachlässigt worden sind.

Auf Anordnung des Hohen Königl. Polizei-Ministerii werden daher alle über diesen Gegenstand bereits bestehende oder aus der Natur der Sache sich ergebende Vorschriften in Folgendem zusammengestellt, und dem Publikum zur strengsten Beobachtung eingeschärft;

1) Auf den Straßen in den Städten, den Brücken und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten von Menschen zahlreich besuchten Gegenden muß ein jeder des schnellen Reitens und Fahrens sich enthalten; und zwar darf,

a) auf den Straßen der Städte, und in bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten, Gegenden Niemand schneller als in Schritt oder kurzen Trott reiten und fahren, und

b) auf Brücken, in engen Gassen, beim Einbiegen in andere Straßen, und überall wo die Passage durch einen großen Zusammenfluß von Menschen verengt wird, ist es nur erlaubt im Schritt zu reiten und zu fahren.

2) Reiter und Fahrende müssen stets die rechte Hand halten, den Fußgängern, besonders allen gebrechlichen Leuten, Kindern und Betrunkenen, die ihnen in den Weg kommen, zurufen, auch in solchem Falle so lange, als nöthig still halten.

3) Beim Fahren auf den Straßen der Städte und den Brücken, sollen die Wagen hinter einander folgen, und nie mit einander zur Wette fahren.

4) Das Fahren und Reiten auf den sogenannten Bürgersteigen in den Städten ist untersagt.

5) Ein Fuhrwerk darf nie mitten auf der Straße halten bleiben, sondern muß um zu halten auf die Seite gefahren werden.

6) Innerhalb der Stadt darf Niemand Pferde einfahren.

7) Zum Herumfahren in der Stadt darf sich Niemand eines Postzuges, sondern nur eines mit zwei Pferden bespannten Wagens bedienen.

8) Das Schlittenfahren in den Städten, besonders zur Nachtzeit, darf nur mit Schellengeläute geschehen.

9) Diejenigen welche Pferde an der Hand führen, müssen sie jederzeit kurz am Zügel halten, und, so weit es nöthig, die Vorbeigehenden zeitig warnen.

10) Ausdrücklich untersagt ist es, Pferde außer der Weide oder in den Gasthöfen frei gehen zu lassen, ohne sie am Zügel zu führen.

Digitized by Google

11) Ueberhaupt müssen beim Reiten, Fahren und Führen der Pferde dieselben stets in der Gewalt und unter Aufsicht bleiben; besonders müssen, wenn angespannte Wagen auf der Straße halten und Niemand dabei bleiben kann, die Pferde abgesträngt und die Leinen an den Deichselarmen angebunden; auch, wenn 4 Pferde lang gespannt sind, das Achterholz der Vorderpferde abgehängt werden.

12) Ausgespannte Wagen dürfen bei Nachtzeit so wenig, wie andere Gegenstände an denen die Vorübergehenden in der Dunkelheit Schaden nehmen können, auf der Straße gelassen werden.

Wir erwarten zwar bei Bekanntmachung dieser polizeilichen Vorschriften von Jedermann ihre genaueste Befolgung, bemerken jedoch zugleich, daß Contraventionen mit der von der Polizei-Obrigkeit zu zuerkennenden, jedesmal nach Verschiedenheit der Fälle zu bestimmenden gesetzlichen Strafe, ohnfehlbar werden geahndet werden. Alle und jede mit Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragte Beamte, insonderheit die Kreis-Direktorien, Polizei-Behörden, Magistrate und Gensd'armerie werden hiermit angewiesen, auf strenge Befolgung obiger Vorschriften in den Städten und auf dem Lande zu wachen, und jeden Contravenienten zur Verantwortung und Bestrafung zu bringen.

Frankfurth a. d. O., den 8ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No 43. Das Erbschaftsstempelwesen im Herzogthum Sachsen betreffend.

Nach einem von dem Herrn Finanz-Minister an mich gerichteten Schreiben vom 17ten d. M., sind an die Merseburger sowohl, als an die übrigen Regierungen, welchen sächsische Landestheile zugefallen, in Absicht des Erbschafts-Stempel-Wesens, und in Folge der allgemeinen Bestimmung, laut welcher die Preußischen Stempel-Gesetze im Herzogthum Sachsen vom 1ten Juli c. an in volle Wirksamkeit treten, folgende Festsetzungen erfolgt:

Der Preußische Erbschafts-Stempel kann nur bei Sterbefällen Anwendung finden, welche sich nach dem 30ten Juni dieses Jahres ereignen, wogegen alle vor dem 1ten dieses Monats angefallene Erbschaften stempelfrei sind, mit Ausnahme der, für dahin gehörige Erbtheilungen und Erbvergleiche nach den sächsischen Gesetzen am 1ten Juli schon verfallenen Stempel-Gebühren. Werden hingegen dergleichen Akte über frühere Erbanfälle erst nach dem 30ten Juni c. aufgenommen, so treten die für die Erbregulirungen und Erbrezesse vorgeschriebenen Preußischen Stempel-Gesetze ein, weil das sächsische Gesetz mit dem 1ten dieses Monats als erloschen zu betrachten ist.

Da der Justiz-Minister mit diesen Bestimmungen ganz einverstanden ist, so hat das Königl. Ober-Landes-Gericht hiernach in vorkommenden Fällen ebenfalls zu verfahren, und das weiter Erforderliche dieserhalb zu veranlassen.

Berlin, den 24ten Juli 1816.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 24ten v. M. wird sämmtlichen Untergerichten des Departements, und insbesondere den Gerichten im Herzogthum Sachsen, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Frankfurth a. d. O., den 2ten August 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

No. 44. Wegen portofreier Rubrick zu Berichten, welche pro purg. mora erstattet werden.

Ad No. 36. Pag. 375. des Amtsblatts wird sämmtlichen Kommissarien des Ober-Landes-Gerichts hierdurch eröffnet, daß sie alle Berichte, welche pro purganda mora erstattet werden, oder Terminsanzeigen enthalten, mit dem Rubro

Herrschaftliche Justiz-Dienst-Sache

zu versehen haben. Frankfurth a. d. O., den 9ten August 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verordnungen des Königl. Konsistoriums d. Provinz Brandenburg.

Ungeachtet schon mit Bezug auf ältere Verordnungen von der Königl. Regierung in Potsdam am 16ten März 1812. (kurmärkisches Amtsblatt von 1812. Pag. 120.) verfügt ist, daß die Kandidaten der Theologie, ehe sie zu einem Examen zugelassen werden dürfen, Zeugnisse ihres Wohlverhaltens, und zwar diejenigen, welche eben erst von der Universität kommen, von der theologischen Facultät derselben, diejenigen aber, welche schon einige Zeit von der Universität zurück sind, zuleich ein solches von dem Superintendenten, in dessen Diözese sie sich aufhalten, beibringen, auch die Superintendenten keinem ein solches Zeugniß ausstellen sollen, der sich ihnen nicht gehörig bekannt gemacht hat, so lehrt doch die Erfahrung, daß diese Vorschrift von vielen Kandidaten nicht berücksichtigt wird. Wir bringen dieselbe daher hiermit in Erinnerung mit dem Hinzufügen, daß mit dem Gesuche um Prüfung pro licentia concionandi außer jenen Zeugnissen auch noch der Taufschein, so wie auch ein Zeugniß, daß, oder aus welchen Gründen etwan nicht, der Kandidat an einem der beiden letzten Kriege thätigen Antheil genommen habe, beigebracht werden muß.

Berlin, den 12ten August 1816.

Königl Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Mittelst Reskripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 21ten v. M. ist in die Stelle des pensionirten Accise-Kassen-Kontrolleurs Messerschmidt zu Lebus, der zeitige Nebenzöllner Werner in Golzen vom 1ten Oktober d. J. ab, ernannt worden. Frankfurth a. d. O., den 5ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

1te Abth. 76. Juli.

Der bisherige Bürgermeister Carl Friedrich Wegener zu Zielenzig, ist als solcher auf anderweitige 6 Jahre gewählt und von uns bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Juli 1816.

Königl. Preuß Regierung.

Der

22e Abt. 243. Juli. Der invalide Wachtmeister Carl Prochnow vom ehemaligen Neumärk. Dragoner-Regiment, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio nach dem Erlaß vom 20ten d. M. zum interimistischen Grenz-Ober-Jäger zu Beeskow vom 1ten August c. ab, ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 1ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro Juli 1816.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																Rauchfutter			
		Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste Große pro Schfl.			Gerste Kleine pro Schfl.			Hafer pro Scheffel.			Erbsen pro Scheffel.			Kartoffeln pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1	Arnswalde	3	10	3	1	21	9	—	—	—	1	8	—	1	4	7	2	4	—	—	12	—	1	—	—	6	8	—
2	Cottbus	3	6	4	1	20	—	1	11	4	—	—	—	1	7	—	2	12	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
3	Crossen	3	8	—	1	15	6	1	12	—	1	5	6	1	7	—	1	21	6	—	16	—	—	22	—	5	12	—
4	Custrin	3	—	—	1	14	1	1	10	1	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	18	3	—	—	—	4	15	—
5	Frankfurth	3	—	—	1	15	—	1	8	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	8	—
6	Friedeberg	3	—	—	1	18	4	—	—	—	1	9	9	1	9	2	1	21	9	—	—	—	—	16	—	6	—	—
7	Guben	3	6	—	1	18	—	1	10	—	1	8	—	1	8	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
8	Hoyerswerda	3	6	—	2	8	—	1	15	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Kalau	3	12	—	2	4	—	1	16	—	—	—	—	1	8	—	3	—	—	—	11	—	—	—	—	5	—	—
10	Königsberg	2	18	10	1	15	9	1	5	3	1	3	5	1	—	9	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	3	5	2	1	15	10	1	6	—	1	3	5	1	1	6	1	19	—	—	16	—	1	—	—	5	—	—
12	Lübben	3	18	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Luckau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Soldin	2	20	—	1	18	—	1	7	—	1	5	—	1	2	—	1	17	—	—	12	—	—	22	—	5	—	—
15	Sorau	2	14	—	2	6	—	1	12	—	—	—	—	1	8	—	2	12	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
16	Spremberg	4	12	—	2	12	—	2	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
17	Zielenzig	3	10	7	1	14	10	1	1	2	—	—	—	—	20	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Züllichau	3	6	4	1	18	7	—	—	—	1	7	8	1	4	—	1	18	—	—	12	—	—	18	—	5	12	—

Publikandum. Es sind mehrere Beschwerden darüber eingegangen, daß einige Gewerbtreibende, welche ihre Waaren in Buden und Schragen auf den hiesigen Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt feil bieten, die übliche Größe der Buden und Schragen nicht beibehalten, vielmehr solche merklich erweitern, und dadurch den Raum für die übrigen Verkäufer dergestalt verengen, daß mehrere der letztern ihre früher innegehabten Stellen nicht wieder haben erhalten können.

Wenn nun schon zu dem sonst üblich gewesenen Raum, Behufs der Belebung des Marktverkehrs, auch die den Marktplätzen benachbarten Straßen hinzugegeben worden sind, so gebietet gleichwohl die Lokalität gewisse Schranken, deren Ueberschreitung nicht möglich ist, und es wird daher zur Aufrechthaltung und Vermehrung der für das Publikum wünschenswerthen Concurrenz der Verkäufer auf den Märkten, dringend nothwendig, der gedachten Vergrößerung der Marktbuden und Schragen, wodurch solche mißbrauchsweise aus Verkaufsstel-

Digitized by Google

ken in Waarenlager verwandelt, entgegen zu wirken. Zu dem Ende wird hierdurch Folgendes verordnet:

1) Keine Bude darf eine Thüre in den Seitenwänden haben, vielmehr sind die Thüren derselben überall in der hintern oder vordern Wand anzubringen, um es auf solche Weise möglich zu machen, daß, mit Ausnahme der nöthigen Durchgänge, die Buden dicht aneinander aufgebaut werden können.

2) Auf den Marktplätzen, wo zu Gewinnung des Raums, zwei Reihen der Buden auch mit den Rückseiten füglich an einander gesetzt werden können, kann nur der Aufbau solcher Buden zugelassen werden, in welchen die Thüren in der vordern Wand angebracht sind.

3) Die Buden der Tuchhändler dürfen nicht über 10 Fuß Breite und nicht über 6 bis 8 Fuß Tiefe haben.

4) Die Buden aller übrigen Verkäufer dürfen nicht über 8 Fuß Breite und über 6 bis 7 Fuß Tiefe enthalten.

5) Die Schragen dürfen nicht über 4 Fuß tief und 4 Fuß breit seyn.

Alle diejenigen welche auf den hiesigen Jahrmärkten oder dem Weihnachtsmarkt ihre Waaren in Buden oder Schragen feil bieten wollen, haben sich hiernach zu achten und in Zeiten einzurichten, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen das Aufbauen ihrer Buden verweigert werden wird.

Berlin, den 28ten Juli 1816.

Königl. Regierung zu Berlin, Erste Abtheilung.

Denkwürdiges Verhältniß der Zahl der aus dem Dorfe Wuthenow, Soldinschen Kreises, in den Feldzügen 1813, 1814 und 1815, gestellten Streiter zu der kleinen Seelenzahl dieses Dorfs.

Schon unterm 29ten September 1814. (Amtsblatt St. 40.) ist eine Uebersicht von den im Jahre 1813. und im Anfange des Jahres 1814. ins Militair getretenen Neumärkern gegeben worden, nach welcher von 45110 Jünglingen und Männern zwischen 18 bis 45 Jahren, 16676 die Waffen für das Vaterland ergriffen haben. Eine besonders auszeichnende Erwähnung verdient es aber, daß, wie sich jetzt ermittelt hat, aus dem Dorfe Wuthenow, Soldinschen Kreises, bei einer Bevölkerung von höchstens 250 Seelen, unter denen sich nur 42 Jünglinge und Männer zwischen 18 und 45 Jahren befunden, fünf und vierzig Individuen, theils freiwillig, theils ausgehoben, in den Jahren 1813, 1814 und 1815 den Krieg mitgemacht haben. Elf von ihnen sind den schönen Tod fürs Vaterland gestorben. Frankfurth a. d. O., den 9ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Uebersicht der Witterung im Julius 1816.

Mit schönen sonnigen und hellen Sommertagen fing der Julius bei östlichen Winden an. Aber schon am 4ten zog sich der Dunstkreis mit Wolken bei SO. Es erschien ein Gewitter von Regen begleitet, und bis zum 7ten regnete es bei südlichen und westlichen Winden täglich. Die Temperatur blieb warm. Der 8te und 9te waren bei S. schöne, angenehme Tage. In der Nacht zum 10ten trat aber ein Gewitter ein. Ein zweites fand am 10ten Nachmittags statt, wobei

Digitized by Google

gegen Abend ein orkanähnlicher Sturm aus Westen sich erhob, von Regen und Strichweise von Hagel begleitet, welcher an manchen Orten Schaden und Verwüstung angerichtet hat. In der Nacht zum 11ten stürmte und regnete es fort, so wie der 11te und 12te ebenfalls Regentage waren. Bei fortdauernden westlichen Winden hatten wir am 13ten einen gemischten Tag und am 14ten und 15ten helle und warme Sommertage. Am 16ten regnete es wieder und am 17ten Nachmittags erschien bei SO. ein Gewitter, zu welchem sich Regen und Sturm gesellte, welche auch in der folgenden Nacht anhielten. Am 18ten war die Witterung bei W. gemischt, und die beiden folgenden Tage waren hell, schön und warm, der 21ste aber war heiter, und heiß bei NO; der 22ste und 23te stellten bei N. gemischte Tage dar. In der Nacht zum 24sten gewitterte es bei SW. Desgleichen erschien am 25sten Nachmittags wieder ein Gewitter bei gleicher Windrichtung, und vom 24sten bis zu Ende des Monats regnete es bei SW. und W. täglich, wobei es am 30sten und 31sten sehr kühl und stürmisch war.

Herrschend war W.

Wie die vorhergehenden Monate war auch der Julius durch häufigen Regen ausgezeichnet, der auf manchen Feldern den Roggen niedergeschlagen hat, so wie auch verschiedene Hagelschaden vorgekommen sind. Sollte die regnichte Witterung fortdauern, so würde dieselbe für die Getreide-Erndte große Nachtheile bringen. Die Gartengewächse befinden sich bei der Nässe wohl. Die menschliche Gesundheit wurde durch leichte katharrhalische Uebelseynsformen, als Folge des Witterungseinflusses, gestöhrt. Unter den Kindern herrscht ziemlich allgemein der Keichhusten. An 17 Tagen und in 5 Nächten regnete, einmahl hagelte es; 6 mahl bemerkte man Gewitter und an 3 Tagen Nebel.

Das Barometer hatte größtentheils einen niedrigen Stand. Am höchsten war derselbe den 1sten Morgens = 337,75‴ bei + 6° de Lük und O. am niedrigsten den 30sten Abends = 329,5‴ bei + 4° de Lük und W., Differenz = 8,5‴. Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 21sten Mittags = + 22° R. im Schatten und + 30° R. in der Sonne bei NO. die niedrigste den 31sten Morgens = + 8° R. bei W.

Das Hygrometer verrieth die meiste freie Feuchtigkeit im Dunstkreise den 31sten = 75° bei W. die wenigste den 21sten = 30° bei NO. der mittlere Stand war = 52,5°. Man zählte im Julius

1 heitern	trockene		Tage.
8 helle			
5 gemischte			
2 trübe	mit Regen oder Hagel verbundene		
15 gemischte			

14mahl	5mahl	2mahl	2mahl	2mahl	4mahl	5mahl	2mahl
W	SW.	NW.	O.	SO.	NO.	S.	N.

Frankfurth a. d. O. den 1sten August 1816.

Frank.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 34 des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 21ten August 1816.

Sicherheits-Polizei.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Joseph Zaikowski aus der Gegend von Warschau, welcher des Diebstahls und Vagabondirens angeschuldigt, und aus dem Gefängnisse zu Stuhm den 22ten Juli c. entwichen ist, aufmerksam zu seyn, ihn sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an das Königl. Polizei-Präsidium in Danzig abliefern zu lassen.

Bromberg, den 2ten August 1816.

Königl. Preuß Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Joseph Zaikowski ist 46 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwärzliche und wenige Haare, eine hohe und runzliche Stirn, blonde Augenbraunen, dunkelblaue Augen, kurze Nase, kleinen Mund, starken und schwarzen Bart mit einigen grauen Haaren, rundes Gesicht, brünette Gesichtsfarbe, untersetzte Statur und am rechten Fuß einen hohen Enkel. Er war bekleidet mit einem weißen Boykittel mit einem ledernen Paß umspannt und alten weißen Leinwandhosen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Martin Gurski, welcher verschiedener Diebstähle und angedroheten Feueranlegens angeschuldigt, und aus dem Gefängnisse zu Powidz im Monat April c. entwichen ist, aufmerksam zu seyn, ihn sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an das Königl. Polizei-Besserungs-Gericht in Peisern abliefern zu lassen.

Bromberg, den 8ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Martin Gurski ist 30 Jahr alt, mittelmäßiger Größe, hat schwarze Haare, schwarze Augen, längliche Nase und rundes plattes Gesicht. Er war bekleidet mit einem blautuchenen Rock, blautuchener Weste, leinwandnen Hosen, ordinairen Stiefeln und rundem Huth.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht auf den Expedienten Wilhelm Theodor Klein aus Marienwerder, welcher des Diebstahls angeschuldigt, und aus dem Gefängnisse zu Marienwerder den 5ten August d. J. entwichen

Digitized by Google

wichen, aufmerksam zu seyn, ihn sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an die Königl. Regierung zu Marienwerder abliefern zu lassen.

Bromberg, den 10ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Expedient Wilhelm Theodor Klein ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat hellblonde Haare, eine schmale und bedeckte Stirn, hellblonde Augenbraunen, blaue Augen, eine spitze Nase, einen kleinen Mund, hellblonden Bart, spitzes Kinn, eingefallenes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, eine schwächliche Statur, einen hellblonden Stutzbart und ist lutherischer Religion. Derselbe spricht deutsch, polnisch und russisch.

Bekleidet war er mit einem schwarz tuchnen mit dergleichen Knöpfen besetzten Rock, hellblau kattun-streifiger Weste, gewöhnlichen Stiefeln, schwarz tuchnen Ueberzieh-Hosen, einer dunkelblauen Preuß. Fouragier-Mütze mit rothem Vorstoß und einem schwarz seidnen Halstuch. Wahrscheinlich hat jedoch der ꝛc. Klein bei seiner Flucht diese Bekleidung verwechselt.

Daß der Bleichknecht Friedr. Erdmann Müller, dessen Entweichung im Amtsblatt No. 31. angezeiget worden, wiederum aufgegriffen und von Wohllöbl. Amtsgerichten zu Forst anhero abgeliefert worden; solches wird hierdurch bekannt gemacht.

Sorau, den 10ten August 1816.

Das Königl. Hof- und Stadt-Gericht.

Bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht hieselbst ist das dem Mauergesellen Carl Ludwig Riegel gehörige, in der Dammvorstadt belegene, im Hypotheken-Buche Vol. IV. No. 12 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör welches auf 1987 rtl. 17 gr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, sub hasta gestellet, und ist terminus peremtorius auf den 15ten October d. J. Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Referendario Salbach dergestallt angesetzt worden, daß in diesem Termine, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, gedachtes Grundstück ohnfehlbar dem Meistbiethenden zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden höheren Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Gegeben Frankfurth a. d. O., den 29sten Juli 1816.

Es soll das im Nachlaß der verstorbenen Wittwe Tinius geb. Krüger befindliche hierselbst am Markt belegene große Wohn- und Brennhaus mit der gerichtlichen Taxe von 368 Rthl. 2 gr. theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden in termino den 30 August c. a. verkauft werden, wozu hierdurch Kauflustige eingeladen werden. Auf Nachgebothe soll keine Rücksicht genommen werden. Beeskow den 31ten Juli 1816.

Königl Preuß. Hof- und Stadt-Gericht.

Das hieselbst belegene ehemalige Schul- und Küsterhaus soll mit Genehmigung der Geistlichen und Schul-Deputation der Königl. Hochlöbl. Regierung von Pommern, da es sich zu jenem Behuf nicht qualifizirt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und stehen die Bietungstermine auf den

Digitized by Google

den 12ten September, den 12ten Oktober und den 12ten November d. J. jedesmal früh um 9 Uhr hier zu Rathhause an. Kauflustige werden daher hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß in dem letzten Termine, falls nicht etwa eintretende Umstände ein Anderes nöthig machen, mit dem Meist- und Bestbietenden der Kauf-Kontrakt gerichtlich abgeschlossen werden soll. Die Verkaufs-Bedingungen können zu jeder Zeit in unserer Registratur näher eingesehen werden. Nörenberg den 26. Juli 1816.

Der Magistrat.

Der Mühlenmeister Klopsch zu Birkholz beabsichtiget, bei seiner oberschlächtigen Mahlmühle, noch eine unterschlächtige Schneidemühle anzulegen. Dies wird hierdurch, in Gemäßheit des Edikts vom 28ten Oktober 1810. §. 6 und 7 nicht allein zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern es werden auch diejenigen, welche ein gegründetes Widerspruchsrecht dagegen zu haben glauben, aufgefordert, diesen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, entweder bei der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth, oder dem unterzeichneten Landräthlichen Offizio, so wie bei dem ꝛc. Klopsch selbst anzuzeigen und zu begründen.

Schwiebus, den 27ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Landräthliches Offizium Schwiebusser Kreises.

Vor dem unterzeichneten Patrimonialgericht sind folgende zur Müller Mühlbachschen Kreditmasse gehörigen Grundstücke, als:

1) die ¼ Meile von Herzogswalde belegene Bergmühle, welche auf 400 rtl. 1 gr. und
2) ein bei derselben liegender Fleck Acker, welcher auf 106 rtl. 16 gr. taxirt worden

anderweitig auf Antrag eines Interessenten sub hasta gestellt worden, indem das letzte und höchste Gebot nur 425 Rthl. beträgt. Es ist demnach ein nochmaliger Bietungstermin auf den 21ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden, welcher zu der angegebenen Zeit in der Gerichtsstube zu Herzogswalde bei Zielenzig abgehalten werden soll, und wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und Beschreibung der Grundstücke bei dem Aktuarius Jonas einem jeden zur Einsicht bereit liegt. Zielenzig, den 9ten August 1816.

Gräflich von Schmettowsches Patrimonial-Gericht von Herzogswalde.

Das Brau-Urbar in der Stadt Dahme soll höherer Anordnung zu Folge auf 6 Jahre vom 1ten Januar 1817. ab an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben hierzu den 17ten September 1816. angesetzt, und laden sichere und sachkundige Pachtlustige ein, am genannten Tage Vormittags noch vor 12 Uhr auf dem Rathhause hier sich anzumelden, ihre Gebote zu thun, und der Abschließung des Kontrakts mit dem, welcher am meisten geboten haben wird, sich zu versehen.

Die Pachtbedingungen sind bei dem Brau-Aeltesten, dem Tuchmachermeister Johann Daniel Nauck, auch in unserer Registratur, zu erfahren.

Dahme, in der Provinz Brandenburg, den 12ten August 1816.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Der vormals bei der 4ten Escadron des Königl. Sächß. Banners gestandene Jäger, Johann Gottlieb Jursch aus Leoden bei Radeburg gebürtig, hat in Folge der hier wider ihn anhängig gewesenen Untersuchung bei seiner in der Nacht vom 14ten zum 15 Juni v. J. von Marbach aus bei Roßen geschehenen Desertion, seinen Cammeraden, einen gewissen Unteroffizier Wendler und Jäger Petzold verschiedene Sachen, an einer Taschen-Uhr, Kleidungsstücke und Wäsche dieblich entwendet, deren Aufenthalt allen Nachforschungen ungeachtet, bis jetzt nicht ausfindig gemacht werden konnte. Da nun diese Effecten auf erfolgte Eigenthums-Bescheinigung zur Aushändigung hier bereit liegen, so werden die Bestohlnen unter Einräumung einer von dato an laufenden 4 wöchentlichen Frist zu Nachweiß und Empfangnahme ihres Eigenthums hiermit aufgefordert, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist und zwar, den 9ten Septbr. d. J., ohne weiteres mit dem Verkauf dieser Sachen verfahren und die Loosung als Fructus jurisdictionis der competenten Behörde überrignet werden wird.

Amt Senftenberg, am 6ten August 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Das dem hiesigen Bürger und Tuchmachermeister Martin Friedrich Busch und dessen Ehefrau geborne Röstel zugehörige, und in der langen Gasse hieselbst belegene Wohnhaus, worauf die Braugerechtigkeit haftet, und welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 961 rtl. 21 gr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist Schulden wegen zum öffentlichen Verkauf gestellt, und ist der Bietungstermin auf den 14ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, wozu Zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß nach Ablauf des Termins auf die alsdann noch einkommenden Gebote nicht geachtet werden wird. Die gerichtliche Taxe kann in der hiesigen Stadtgerichts-Registratur mit Muße eingesehen werden. Zielenzig, den 1sten Juli 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Am 13ten Mai d. J. Nachmittags in der dritten Stunde ist die Wittwe Reinfarth, Anna Dorothea geb. Knorr aus Langmeil, auf dem Wege von Crummendorff nach Langmeil ermordet worden; da aller Bemühungen ungeachtet der Thäter bis jetzt nicht ausgemittelt werden können, so werden höherer Verfügung zufolge sämmtl. Wohllöbl. Gerichts und Polizei-Behörden geziemend ersucht, zur Entdeckung desselben geneigt mit wirksam zu seyn, und von den sich hierauf beziehenden Umständen dem unterzeichneten Gericht Nachricht zu geben. Züllichau, den 5ten August 1816.

v. Knobelsdorffsches Patrimonial-Gericht zu Oblath.

Auf den Antrag der Geschwister Felsch sind die ihnen gehörige Grundstücke:

a) ein massives Wohnhaus zur Töpferei eingerichtet mit allen dazu erforderlichen Utensilien, 593 rtl. 16 gr. 6 pf. gerichtlich geschätzt,

b) ein Weinberg auf 225 rtl. gerichtlich taxirt,

sub hasta gestellt. Der peremtorische Bietungs-Termin ist auf den 2ten Novbr. d. J. früh um 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst festgesetzt.

Alle

Alle zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß auf die nach Ablauf des Termins eingehenden Gebote nicht Rücksicht genommen werden kann. Die gerichtliche Taxe kann füglich im Stadt-Gericht vorgelegt werden. Gasten, am 29ten Juli 1816.

Die Hof- und Stadt-Gerichte hierselbst.

Das Hypothekenbuch des Dorfs Gersdorff im Crossenschen Kreise in der Neumark, soll auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen, und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es wird daher ein jeder, der dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, hiedurch aufgefordert, sich von heute an, binnen zwei Monaten bei dem unterschriebenen Justitiarius zu melden und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben. Nach Vorschrift des Hof-Rescripts vom 26ten Juli 1809. wird noch in Erinnerung gebracht, daß 1) diejenigen, welche sich innerhalb der vorbestimmten Zeit melden nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden; 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können; und 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; daß aber 4) allen denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit, Servitut haben, ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil I Tit. 22. §. 16. 17. zwar vorbehalten bleiben, es ihnen indeß auch frei stehet, ihr Recht, nachdem es anerkannt und erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Crossen, den 4ten August 1816. Der Justiz-Commissarius Kubale.

Auf dem Herrschaftlichen Hofe des Guts Wuthenow zwischen Soldin und Pyritz, sollen Mittwochs den 4ten September 1816. 40 Schweine von 2, 1½ und ½ Jahr, 16 spanische Schaafböcke von 2 und 1 Jahr, 2 Bollen von 3 und 2½ Jahr und eine Verse, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden.

Auf Ansuchen des Michael Kieschke zu Reichenbach, wird wegen einer obrigkeitlichen consentirten Schuldforderung von 200 rtl., sammt des dem Anhängigen der künftige 21te September 1816. zur öffentlichen Subhastation, der den Schuhmacher Winklerschen Eheleuten hierselbst, Johann Christian und Johanne Christiane geb. Ender zugehörigen Grundstücke, und zwar:

1) des Wohnhauses auf dem sogenannten Zindel No. 685. mit 20 Schock Taxe von den Baugewerken auf 580 rtl. hoch geschätzt,
2) des Weinberges bei der Einbecke von $\frac{5}{16}$ Morgen Weinwuchs No. 393. mit 5 Schck. Taxe, von den Eidleuten 130 rtl. taxirt, und
3) des Ackers von 3 Viertel Aussaat und sogenannten Gärtchens an der Eichholzgasse No. 128. und 129. mit 4 Schock Taxe, von den Eidleuten auf 105 rtl. hoch gewürdiget,

hiermit terminlich anberaumt, solches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht,

und alle Kauflustige geladen: gedachten Tages des Vormittags auf hiesigem Rathhause vor dem dieserhalb ernannten Deputirten, Stadt-Syndikus Steuer zu erscheinen, sich zu melden, ihre Gebote abzugeben, dem Subhastationsverfahren beizuwohnen, und gewärtig zu seyn, daß den Meistbietenden diese Grundstücke gegen baare Bezahlung oder Sicherstellung des Gebots zugeschlagen, so wie auf, nach Verlauf des Termins, etwa einkommende Gebote nicht weiter reflektirt werden wird. Guben am 31. Mai 1816.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Es hat der, mit einem auf zwei Monate lautenden Paß, de dato Seyda, den 11ten Juli 1816., am 21ten desselben Monats allhier eingetroffene, vormalige Amts-Frohn-Gehülfe Christian Friedrich Bernhardt, aus dem Bergstädtlein Brand bei Freyberg, diesen seinen Paß hieselbst nach Lieberose visiren lassen, ihn aber auf der Straße von hier nach Bretschen verlohren, worauf ihm ein anderweiter Paß zur Rückreise nach Brand ausgehändigt worden ist. Dieses wird zur Verhütung irgend eines Mißbrauchs mit dem verlohrenen, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lübben, den 9ten August 1816.

Das Stadtgericht daselbst, und Christian Carl Brescius, Stadtrichter.

Unterzeichneter will seine Malz-Mühle zu Schloppe in Westpreußen mit dazu gehörigen Ländereien, Gärten und Wiesen aus freier Hand verkaufen. Er setzt hiezu drei Termine fest, den 29ten Julius, den 26ten August und den 30ten September, der letzte ist entscheidend; der Meistbietende und Zahlungsfähige erhält das Grundstück im letzten Termin übergeben. Kauflustige melden sich bei ihm oder bei dem evangel. Pfarrer Pudor zu Schloppe, und erfahren das nähere in diesen Terminen oder auch auf portofreie Briefe. Kupfer-Hammer bei Schönlanke am 10ten Julius 1816.

Der Kupfer-Hammer-Besitzer Wernhardt.

In Erwiederung auf mehrere bei mir eingegangene Anfragen wegen Meubles von inländischen Hölzern, zeige ich ergebenst an, daß ich nur auf fein gearbeitete Mahagoni Meubles eingerichtet bin, und daher nur auf diese Bestellungen annehmen kann. Da ich jetzt ein vollständigeres Lager als in frühern Jahren davon halte, so befinde ich mich im Stande die Aufträge auf alle gangbare Artikel auf der Stelle zu befriedigen. Die Preise stehen ohne weitern Abzug fest, wobei ich nur noch versichere, daß ich mich fortwährend bemühen werde, die Meubles von ganz vorzüglicher Güte zu liefern; zugleich empfehle ich mein Lager von ächt Isländischen Eiderdaunen, Mahagoni-, Cedern- und andere fremde Hölzer. Berlin, im Monat August 1816.

Heinrich Lindemann, unter den Linden Nro. 18.

Unterzeichneter bedarf jährlich eine Parthie neuer gerissener Bettfedern, Daunen und gesottener Pferdehaare. Diejenigen, welche gesonnen wären dergleichen in großen oder kleinen Quantitäten gegen baare Bezahlung zu liefern, belieben gefälligst Proben nebst Bemerkung der Preise einzusenden. Zugleich wird bemerkt, daß nur auf die beste, wirklich neue und unverfälschte Waare reflektirt werden kann. Berlin, im Monat August 1816. Heinrich Lindemann, unter den Linden Nro. 18.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 36.

Ausgegeben den 4ten September 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 301. Die Kreis-Eintheilung betr. 1te Abt. 1249. August.

In der Bekanntmachung vom 12ten März d. J. (Amtsblatt S. 104.) ist es übersehen worden, unter den Dörfern, welche vom Pyritzschen Kreise zum Soldiner abgetreten sind, das Dorf Hohen-Grape mit aufzuführen.

Ungeachtet daher dasselbe in dieser Beziehung, in der Bekanntmachung vom 9ten März d. J. (Amtsblatt S. 95. zu c.) bei Beschreibung der Grenze unsers Regierungs-Bezirks namentlich mit aufgeführt ist, so wird doch, zur Vermeidung einer Irrung, hiermit noch ausdrücklich bekannt gemacht, daß das Dorf Hohen-Grape zum Soldiner Kreise mit übergegangen ist.

Frankfurth a. d. O., den 22ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 302. Verordnung wegen besserer Vigilanz auf bettelnde Handwerks-Gesellen und deren Einlieferung in die Arbeits-Anstalt. 1te Abth. 84. August.

Da von den Reisenden Klage darüber geführt wird, daß sie auf den Landstraßen von der Bettelei wandernder Handwerksburschen belästigt werden, so werden auf Anordnung eines Hohen Ministerii des Innern sämmtliche Kreis-Direktorien, Magistrate, Polizei-Behörden und die Gensd'armerie hierauf aufmerksam gemacht, um dem Unfuge zu steuern, und sie werden zu sorgfältiger Vigilanz auf dergleichen Bettler und deren fleißige Ablieferung in die Landarmen- und Correktions-Häuser angewiesen.

Frankfurth a. d. O., den 22ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 303. Wegen der aufgehobenen Approbations-Gebühren für die Brennholz-Verkäufe aus

Um bei Holz-Licitationen den Holzkäufern die Preise durch die nachher angesetzten Sporteln nicht zu erhöhen, hat das Königl. Finanz-Ministerium verordnet, daß die bisher erhobenen Approbations-Gebühren künftig cessiren, und keine weitern Sporteln von den Meistgeboten erhoben werden sollen, als die gesetzlichen Stempel- und Schreib-Gebühren.

Sämmt-

Digitized by Google

den Königl. Forsten. ste Abth. 113. August.

Sämmtliche Forstämter in dem hiesigen Königl. Regierungs-Departemente werden hiemit angewiesen, sich darnach bei den Holz-Licitationen zu achten, und den Licitanten solches gleich im Termin jedesmal bekannt zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 20ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 304. Publikandum daß von dem aus einigen Städten des Brombergschen Departements nach den alten Kgl. Provinzen gehenden Rauch und Schnupf-Taback nur eine Verbrauchs Abgabe von 2 pCent erhoben werden soll ste Abth. 125. August.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat beschlossen, nunmehro auch den Städten des Bromberger Regierungs-Departements:

1) Czarnikow,
2) Filehne,
3) Gnesen,
4) Inowraclaw und
5) Labischin,

die nemliche Begünstigung zuzugestehen, welche durch den Ministerial-Erlaß vom 15ten December v. J. und durch die im Amtsblatt Stück 2. No. 12. befindliche Verfügung vom 2ten Januar c. den beiden Haupt-Provinzial-Städten Posen und Bromberg und durch das Rescript vom 23ten Mai und durch die im Amtsblatt Stück 26. No. 188. befindliche Verfügung vom 16ten Juni c., auch noch für einige Städte des Posener Regierungs-Departements namentlich: Birnbaum, Bojanowe, Greetz, Karge, Kosten, Krotoschin, Kurnick, Lissa, Murawanna, Goslin, Rawitzsch, Schwerin a. d. W., Schwersenz, Tirschtiegel und Zduny bewilliget worden,

daß nemlich von in den obbenannten Städten bereiteten nach den alten Königl. Provinzen gehenden Rauch- und Schnupftaback statt der früher bestimmten Verbrauchs-Abgabe von 8 künftig nur eine Verbrauchs-Abgabe von zwei pCent erhoben und entrichtet werden soll.

In Gemäßheit des dieserhalb an uns erlassenen Rescripts vom 23ten Juli c. No. 12. 126. wird sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern dieses hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 26ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 305. Betreffend die Versteuerung daraus dem Posenschen eingehenden rohen Fabrik-Materialien. ste Abth 135. August.

Zu Beseitigung einiger Zweifel wegen Behandlung der aus dem Posenschen eingehenden rohen Fabrik-Materialien, namentlich

a) der rohen Seide,
b) " " Wolle,
c) " " Baumwolle,
d) des baumwollen Garns,
e) " leinen Garns,
f) der rohen Häute und Felle und
g) " Lumpen,

hat

hat das Königl. Finanz-Ministerium bereits unterm 16ten März c. die Bescheidung ertheilt, daß in Gemäßheit der schon bestehenden Vorschriften die genannten rohen Fabrik-Materialien,

a) wenn sie aus der Fremde kommen, frei vom Eingangs-Zolle, so wie von der Consumtions-Accise eingehen, und nur die Ersatz-Zoll-Gefälle von denjenigen Gegenständen erhoben werden dürfen, welche dieser Abgabe unterworfen sind,

b) wenn sie aber aus dem Großherzogthum Posen in die alten Provinzen eingehen, auch dem Ersatz-Zolle nicht unterworfen sind, also ganz Abgabefrei bleiben, wenn die ausländischen Objekte den Ersatz-Zoll im Großherzogthum Posen entrichtet haben, und dieses durch Bezettelungen, oder die einländische Qualität der ad b. d. e. f und g. bemerkten Gegenstände durch gültige Atteste nachgewiesen wird.

In Ansehung der, aus dem Herzogthum Posen nach dem Herzogthum Sachsen gelangenden, in der vorgedachten Hohen Verfügung vom 16ten März d. J. gedachten Produkte, ist anderseits nach der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 28ten Juli c bestimmt worden: daß dieselben zwar die Geleits-Abgabe, insofern sie die Transportmittel betrift, tragen müssen, daß jedoch im übrigen in Ansehung dieser Objekte, Sachsen nicht als Ausland, sondern dem alten Lande gleich behandelt, die auf der ausgehenden Wolle ruhende Exportations-Abgabe aber mit 4 ggr. pro Stein fortwährend so lange, wenn sie auch nach Sachsen gehet, erhoben werden soll, als die Grenze gegen das Königreich Sachsen nicht durch eine gehörig besetzte Zoll-Linie gedeckt ist.

Diese Bestimmungen werden nun dem Publikum zur Nachricht, den betreffenden Behörden aber zur Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 22ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 306. Wegen Zahlung des Preußischen Beitrags zu den verflossenen Osterzinsen der sächsischen Steuerschulden. ate Abt. 1873. August.

Dem Publiko machen wir hierdurch nachrichtlich bekannt, wie von der zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen verordneten Königl. Preuß. Kommission unterm 13ten d. M. die Zahlung des Preußischen Beitrags zu den verflossenen Osterzinsen der sächsischen Steuerschulden in der Art verfügt worden,

daß die vorigen Oster-Zinsen von den Centralsteuer-Obligationen bei dem Handlungshause Reichenbach & Compagnie in Leipzig, welches die Zahlung besorgen wird, jetzt gegen Rückgabe der betreffenden Koupons von den Inhabern der Obligationen erhoben werden können.

Frankfurth a. d. O., den 27ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 307. Betrift die Verwaltung

Die Verwaltung des Friedrich Wilhelms Grabens und der Finow-Kanal-Gefälle wird gegenwärtig allein von der dritten General-Verwaltung des Königlichen Mini-

des Friedrich-Wilhelms-Grabens und des Finow-Kanals. 2te Abth. 69.

Ministerii der Finanzen geleitet und für beide Kanäle sind die Steuersätze ganz gleich; es fällt mithin aller Grund weg, die bisher bestandene wechselseitige, die Gefälle-Erhebung betreffende Vertretung jener beiden Kanäle bei der Sperre des einen, oder des andern länger fortdauern zu lassen.

Sie ist daher gänzlich aufgehoben, es bleibt nunmehr lediglich der Willkühr der Schiffer überlassen, welchen von beiden Kanälen sie passiren wollen und es sind nur allein die Gefälle desjenigen Kanals zu erheben, den der Schiffer befähret. In Folge des Erlasses des Königl. Finanz-Ministerii vom 1ten d. M. wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 27ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 308. Die Anlage von Brennereien in Vorstädten betr. 2te Abth 172. August.

Wenn schon durch einen ältern Erlaß verordnet worden, daß neue Etablissements von Brauereien, Brennereien und Schlächtereien in ungeschlossenen Vorstädten, nicht anders als nach vorgängiger Anfrage gestattet werden sollen, so werden die Magistrate und Accise-Aemter hierauf aufmerksam gemacht und erstere angewiesen, keinen Brauer, Brenner und Schlächter, der sich von neuen in einer ungeschlossenen Vorstadt etabliren will, zu einem Gewerbschein eher in Vorschlag zu bringen, als bis er zu dem Betrieb des Gewerbes die besondere Erlaubniß nachgesucht und erhalten hat. Frankfurth a. d. O., den 27ten August 1816.

Königl. Preuß Regierung.

No. 309. Betrift den freigegebenen Handel mit einländischem Alaun in den Provinzen diesseits der Weser, u. die davon zu erhebende Abgaben. 2te Abth 184. August.

Se. Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18ten v. M. zu beschließen geruhet, den Handel mit einländischen Alaun in den Provinzen diesseits der Weser, völlig frei zu geben, und die Abgaben davon nach einem gleichen Maaßstabe erheben zu lassen.

Zu dem Ende soll aller diesseits der Weser verfertigte Alaun, welcher in die Städte der Monarchie eingeht, und dessen Versteuerung nicht durch Passierscheine nachgewiesen wird, mit einer Consumtions-Abgabe von Acht Groschen für den Centner belegt seyn; der, von den Hütten unmittelbar nach dem platten Lande zur Consumtion gehende Alaun aber ganz Abgabenfrei bleiben. Von dem aus dem Auslande kommenden Alaun soll Ein Thaler sechszehn Groschen Consumtions-Abgabe und Acht Groschen Ersatzzoll, mithin überhaupt Zwei Thaler für den Centner erhoben werden.

Bei der Ausfuhr des Alauns hingegen soll dieselbe Abgaben-Freiheit statt finden, welche sämtlichen einländischen Berg- und Hütten-Produkten in diesem Falle durch das Reglement vom 20sten November 1788 bewilligt worden ist.

In Folge des Erlasses des Königl. Ministerii der Finanzen vom 25sten Juli d. J. wird dies dem Publikum zur Nachricht, den betreffenden Behörden aber zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 28ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Säm-

Digitized by Google

Sämtlichen Accise- und Zollämtern wird die Circulair-Verfügung vom 7ten Juni 1805. No. 294., nach welchem den sogenannten fremden Olitäten-Krämern, sogenannten Königsseern und Ungarischen Medizinhändlern, Wasser- und Balsam-Trägern der Durchgang durch hiesige Lande mit ihren Medizinal-Waaren schlechterdings nicht gestattet, sondern sie durch die Land- und Polizei-Reiter, auch Grenz-Offizianten sogleich zurückgewiesen werden sollen, hiemit in Erinnerung gebracht, und den Grenz-Zoll-Aemtern zur Pflicht gemacht, auf die genaueste Befolgung dieser Verfügung zu wachen, so wie die sämtlichen Polizei-Behörden aufs gemessenste angewiesen werden, wenn sich dergleichen unbefugte Medizinhändler irgendwo durchschleichen und ihre Waaren feil bieten sollten, denselben ihre Vorräthe abzunehmen, die Inhaber über die Grenze zu weisen, die abgenommenen Medizinalien aber polizeilich vernichten zu lassen.

No. 310. Publikandum wegen des verbotenen Einbringens von Arzneiwaaren durch fremde Olitäten Krämer und Hausirer. 2. Abth. 2773. Mai.

Frankfurth a. d. O., den 31ten Juli 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 47.

Die Königl. Preuß. Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen zu Dresden, verlangt über sämmtliche in dem Herzogthum Sachsen und der Nieder-Lausitz bestehenden milden und Familienstiftungen in genaue Kenntniß gesetzt zu werden. Demzufolge werden sämmtliche Justiz- und Magistratualische Behörden, ingleichen Privatpersonen in dem zu dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gehörenden Theile des Herzogthums Sachsen, in deren Administration oder Aufsicht, nach den bereits in Gemäßheit des Publikandi vom 17ten Mai Amtsblatt Pag. 253. anhero erstatteten Berichten, sich Familienstiftungen befinden, angewiesen, der obengedachten Kommission eine vollständige tabellarische Nachweisung bei eigener Vertretung einzureichen, aus welchen sich der Nahme des Stifters, der Betrag des Stiftungs-Kapitals, und wie dasselbe fundirt worden, der Zweck der Stiftung, wem die Kollation zustehe, ingleichen endlich die Person des zeitigen Beneficiaten ergiebt, demselben auch die Stiftungsurkunden abschriftlich beizufügen, und wie solches geschehen, binnen 14 Tagen bei 2 rtl. Strafe hieher anzuzeigen. Frankfurth a. d. O., den 17ten August 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

No. 48.

Mehrere Untergerichte senden sämmtliche Untersuchungen zum Spruch ein. Sie scheinen hierbei von dem Grundsatz auszugehen, daß sie sich nach ihrer Wahl, ihrer Befugniß in Kriminalsachen zu sprechen, begeben könnten. Diese Ansicht ist aber nicht die richtige; sondern die Einreichung der Akten zum Spruch kann vielmehr nur dann statt finden, wenn die auf das begangene Verbrechen bestimmte Strafe mehr, als vierwöchentliches Gefängniß, 50 rtl. Geldbuße, oder eine leichte — 20 Streiche nicht übersteigende — Züchtigung beträgt.

Indem die Untergerichte auf die dieserhalb in der Kriminal-Ordnung §. 16., 17. und 513., so wie in den Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung Theil III.

Digitized by Google

Pag. 288. enthaltenen Vorschriften aufmerksam gemacht werden, wird ihnen zugleich die pünktliche Befolgung nachstehender Vorschriften aufgegeben:

1) Muß nicht nur bei Einreichung der Akten, sowohl in rubro des Berichts, als auf dem Akten-Deckel vermerkt werden, ob eine Personalarrestsache in medio ist, sondern solches auch in Hinsicht der während des Laufes der Untersuchung zu erstattenden Berichte beobachtet werden.

2) Muß in jedem Aktenstück vermerkt werden, ob der Inculpat zur Zahlung der Untersuchungs-Kosten vermögend, und, insofern es auf eine körperliche Züchtigung ankommen dürfte, ob derselbe zur Erleidung derselben und in welchem Grade qualificirt ist. In zweifelhaften Fällen muß eine ärztliche Besichtigung erfolgen.

3) Muß in allen Fällen, in welchen der Kriminal-Senat erkannt, oder das Erkenntniß mit der Bestätigung remittirt hat, Bericht über die Publikation des Erkenntnisses, und über die erfolgte Vollstreckung der Strafe erfolgen. Dem erstern braucht aber nicht eine Abschrift des Publikations-Protokolls beigefügt zu werden, sondern es genügt die Anzeige des Tages der erfolgten Publikation, und ob der Verbrecher sich bei dem Erkenntnisse beruhigt hat oder nicht. Die letztern sind erst nach wirklich vollstreckter oder wenigstens angetretener Strafe zu erstatten, so daß, wenn z. E. ein Verbrecher an eine Strafanstalt abzuliefern ist, diese Anzeige erst dann zu erstatten ist, wenn die Ablieferungs-Bescheinigung eingegangen, auf deren Eingang mithin die Gerichte nachdrücklich zu halten, und alsdann den Tag der erfolgten Ablieferung einzuberichten haben.

4) Muß in den monatlich einzureichenden Gefangenenlisten und zwar in der letzten Kolonne derselben, allein ganz kurz, die Lage der Untersuchung, und woran sich deren Beendigung accrochirt, vermerkt und angeführt werden, ob die Haft die Folge eines ergangenen Straferkenntnisses ist, und ob in casu quod non dem Kriminal-Senat von der Eröffnung der Untersuchung bereits officielle Anzeige gemacht worden.

Polizei- und andere von der Justiz nicht ressortirende Gefangene gehören gar nicht in diese Liste, und wird erwartet, daß letztere nicht, wie hin und wieder geschehen ist, mit unpassenden und zum Theil ganz unverständlichen Vermerken werden eingereicht werden.

5) Wegen Mittheilung der Entscheidungen an die kompetente Polizeibehörde in Fällen, wo auf Verlust der Nationalkokarde, oder auf vorläufige Freisprechung erkannt worden ist, so wie wegen der Communikation mit den betreffenden Predigern, wenn auf Verlust der Krieges-Denkmünze gesprochen worden, werden die Untergerichte auf die Rescripte vom 10ten Mai 1814. und 12ten September 1815. Jahrbücher ꝛc. Band III. Pag. 283. Band V. Pag. 35 und Band VI. Pag. 26. verwiesen.

6) Um die Namen der schon mehrmals zur Untersuchung gezogenen Personen leicher aufzufinden, welche, wenn sie als Komplicen zur Untersuchung gezogen sind, sich selbst aus den Repertorien nicht entnehmen lassen, haben die Unter-

Digitized by Google

gerichte, namentlich aber die bedeutendern, ein sogenanntes schwarzes Buch nach alphabetischer Ordnung dergestalt zu führen, daß für jeden Buchstaben ein verhältnißmäßiger Raum bleibt. In dieses Buch wird bei der Akten-Reposition unter Bemerkung des Aktenzeichens jedes zur Untersuchung gezogene Individuum ohne Unterschied, ob dasselbe bestraft, völlig, oder nur vorläufig freigesprochen worden, eingetragen, und die Nummer des Buches auf dem Aktendeckel bemerkt. Sollte dasselbe alsdann späterhin wieder in Untersuchung gerathen, so ist dieserhalb das Erforderliche unter Adhibition der frühern Akten zu verhandeln.

7) Wegen der portofreien Rubrik in Untersuchungen werden die Untergerichte auf die Bekanntmachungen vom 9ten Juli c. und vom 9ten August c. Amtsblatt Pag. 375. und 421. verwiesen.

8) Die Berichte ꝛc. in Untersuchungssachen sind an den Kriminal-Senat zu addressiren. Frankfurth a. d. O., den 20ten August 1816.

Der Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. 49. Prozeß-Angelegenheiten.

Bei der Königl. Sächsischen Friedens-Vollziehungs-Kommission ist von Seiten mehrerer Sächsischen Justizbehörden die Anfrage geschehen:

wie es wegen Abgabe der Akten bei schwebenden Prozessen in solchen Fällen gehalten werden soll, wo connexitas causae statt finde, und diese Prozesse ohne Rücksicht auf die Connexität nach der Convention vom 20ten Februar d. J. unter verschiedener Landeshoheit fortzustellen wären.

Beiderseitige Friedens-Vollziehungs-Commissionen sind hierauf dahin übereingekommen:

daß blos in dem Falle, wenn die Sachen dergestalt in sich connex seien, daß eine ohne Präjudiz der andern nicht entschieden werden könne, selbige von demjenigen Richter fortgeführt werden müssen, vor welchen die zuerst anhängig gewordene Sache, nach der vorangezogenen Convention, gehört.

Frankfurth a. d. O. den 20ten August 1816

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personal-Chronik.

1. Abth. 1816. Juli.

In Müllerose sind der bisherige Kämmerer Stägemann und die Rathmänner Pollack, Klemann und Siebke, abermals auf 6 Jahre gewählt und von uns bestätiget worden. Frankfurth a. d. O., den 5ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Den Dramburgschen Frauenverein betreffend. 1st. Abt. 2183. Juli.

Der Dramburgsche Frauen-Verein, von dessen wohlthätigen Wirken schon in diesen Blättern die Rede gewesen ist, feierte auf Veranstaltung seiner geachteten Vorsteherin, der Frau Kammerherrin Landräthin v. Borke auf dem Schlosse Falkenburg am 19ten Juli d. J. den Sterbetag der verklärten allgeliebten Königin Louise v. Preußen, durch die diesjährige Haupt-Austheilung der Unterstützungen an Wittwen und Waisen gebliebener Vaterlandsvertheidiger auf eine würdige Art.

Digitized by Google

Die Feier hob damit an, daß der Verein die Anzahl der zur Unterstützung aufgenommenen Wittwen und Waisen durch Annahme von 12 neuen Wittwen und von 20 neuen Waisen der aus dem Dramburger Kreise im Felde gebliebenen Krieger vermehrte, so daß sich nunmehr die Anzahl derselben auf 27 Wittwen und 42 Waisen beläuft.

Diese, die Waisen, sämtlich vollständig neu gekleidet, wurden darauf in einen der Feier des Tages angemessenen dekorirten Saal geführt. Dort hielt der Oberprediger des Orts Herr Hitzwedel, zum Gedächtnisse der vollendeten allgeliebten Monarchin eine, der Feier des Tages entsprechende Rede.

Nach Vollendung dieser religiösen Feierlichkeit wurden die sämtlichen Wittwen und Waisen durch den Herrn Landrath Kammerherrn von Borke auf dem Schloßplatze gespeiset. Unterdessen wurden die Geschenke und Handarbeiten verkauft, wodurch die Kasse des Vereins einen Gewinn von 35 rtl. erhielt, auch wurde während des Mahls das der Herr Landrath v. Borke den Mitgliedern des Vereins und mehreren Fremden gab, eine Kollekte zum Besten der Anstalt gesammelt, wobei ein doppelter Hyeronimusd'or, 1 Dukaten und 19 rtl. theils klingend Courant, theils Münz-Courant aufkamen.

Jede der 12 Wittwen, die nicht aufs Neue von Sr. Majestät dem Könige unterstützt worden war, und jede der 42 Waisen erhielt einen Scheffel Roggen, so daß 54 Scheffel vertheilt wurden. Ausserdem wurde an jede Waise ein vollständiger Anzug nebst Schuhen, Strümpfen, einem Halstuch und 2 Hemden, zusammen 84 Hemden, 42 Paar Schuhe, 42 Paar wollene Strümpfe, 42 kattunene Halstücher, und 42 komplette Anzüge verabreicht.

Indem wir dies hierdurch öffentlich bekannt machen, wünschen wir der patriotischen wohlthätigen Wirksamkeit dieses Frauenvereins ein glückliches Gedeihen und ein dauerhaftes Fortbestehen desselben, woran wir immer großen Antheil nehmen werden. Frankfurth a. d. O., den 5ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abth. 3. August.

Das dem Amtmann Rindfleisch zugehörige, im Cüstriner Kreise belegene Vorwerks-Etablissement im sogenannten Parneckel hat mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern den Namen Carlshoff erhalten, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Frankfurth den 12ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Jahrmarkts-Veränderung a. Abth 2095. August.

Der in Berlinchen abzuhaltende, in dem diesjährigen Kalender auf den 16ten Oktober d. J. angesetzte 5te Jahrmarkt ist, auf Ansuchen des dortigen Magistrats, auf den 18ten Oktober c. verlegt, und wird Tages vorher, Donnerstag den 17ten Oktober, großer Vieh- und Pferdemarkt seyn, welches dem Handeltreibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 27ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt Nro. 36. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurth an der Oder gehörig.

No. 311. Wegen Berichtigung des Militair-Kassen- und Rechnungswesens aus den Jahren 1813, 1814 und 1815. 1. und 2. Abth. 170. Juni.

Die Berichtigung des Militair-Kassen- und Rechnungswesens aus den Jahren 1813. 1814. und 1815. macht es nothwendig: daß von sämtlichen seit dem 1ten Januar 1813. bis zum 31ten Dezember 1815., beide Tage einschließlich, an das Militair baar gezahlten Summen, oder ertheilten gehörig realisirten Anweisungen, ferner von sämmtlichen an dasselbe gelieferten Naturalien, Bekleidungs-Gegenständen, Pferden, Geräthschaften, Utensilien ꝛc. die genauesten Verzeichnisse gefertiget, und uns eingereicht werden. Indem wir die Herren Landräthe und Magistrate, so wie alle Königl. und ständischen Kassen des hiesigen Regierungs-Departements, nach der vor der neuen Kreis-Eintheilung und Organisation des Geschäfts-Betriebes bestandenen Ausdehnung desselben, zur Anfertigung des Verzeichnisses hiermit anweisen, empfehlen wir Ihnen zugleich, dabei mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit zu verfahren, und sich folgende Bemerkungen zum Leitfaden dienen zu lassen.

1) Sämmtliche Geldzahlungen eignen sich zur Aufnahme, welche in den Rechnungen und Büchern der Spezial-Kassen als unmittelbare Zahlung an das Militair entweder förmlich verausgabt sind, oder noch als Vorschuß offen stehen. Diejenigen Militair-Zahlungen, hingegen, welche für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse geleistet sind, und demnächst durch Quittungs-Wechsel in der Art berichtigt worden, daß sie in den Rechnungen als abgelieferter Ueberschuß zur Ausgabe kommen, oder sonst ersetzt sind, dürfen in die einzureichenden Nachweisungen nicht übernommen werden.

Ein entgegengesetztes Verfahren würde errores dupli veranlassen, da die in dieser Art berichtigten Summen, in der von der Regierungs-Kasse zu fertigenden Nachweisung verzeichnet werden, und daher bei den Spezial-Kassen nicht auch zur Anrechnung kommen dürfen.

2) Nicht nur die aus den Königl., sondern auch die etwa aus ständischen Kämmerei- und Kommunal-Kassen an das Militair gezahlten, und aus Königl. Kassen nicht erstatteten Geld-Summen, sind in die Verzeichnisse zu übernehmen. Ausgeschlossen bleiben jedoch die Zahlungen für Servis, für Lazarethkosten immobiler Truppen aus dem Servis-Fond, und für die Wachen des garnisonirenden Militairs, da über diese Ausgaben besondere Rechnungen gelegt werden.

3) In

Digitized by Google

3) In die Nachweisungen gehören sämmtliche Zahlungen vorgedachter Art, welche seit dem 1ten Januar 1813. bis zum 31ten Dezember 1815. beide Tage einschließlich geleistet worden sind, gleichviel, ob das Geld zur Berichtigung von Forderungen aus den früheren Jahren, oder für das jetzige laufende Jahr gezahlt worden ist. Der Tag der ausgestellten Quittung entscheidet daher ganz allein.

4) Unter Militair-Personen, deren Geld-Empfang näher nachzuweisen ist, sind nicht allein das stehende Heer incl. der Landwehr, sondern auch alle Behörden und Offizianten, niemand davon ausgeschlossen, zu verstehen, welche mit der Militair-Administration und Oekonomie zu thun hatten.

Sollten Zahlungen an Subjekte, die zwar nicht zur Categorie der Militair-Offizianten gehören, geschehen, die Gelder jedoch Behufs der Bestreitung von Militair-Kassen bezogen worden seyn, so sind solche in den zu fertigenden Verzeichnissen mit nachzuweisen.

5) Zur Anfertigung dieser Nachweisung liegt ein Schema sub No. I. bei, und müssen die verschiedenen Kolonnen mit der höchsten Genauigkeit und Präcision ausgefüllt werden, damit keine Rückfragen nöthig werden. Sollten Gelder ohne Quittungen in Empfang genommen seyn, so ist darüber eine besondere Nachweisung zu fertigen, und dabei das Schema mit Weglassung der 6ten und 7ten Kolonne zu benutzen, sub rubro Bemerkungen aber der That-Bestand ausführlich vorzutragen.

Jede Summe, welche hiernach in die einzureichende Nachweisung gehört, aber nicht darin aufgenommen wird, fällt den Kassen-Offizianten und Kuratoren zur Last, deren Pflicht es ist, solche zur Uebernahme anzuzeigen, dergestalt, daß man sich lediglich an diese halten wird, wenn nach beendigtem Revisionsgeschäft die wirklichen Empfänger, wegen der erhaltenen Decharge nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

6) Gelder, welche von feindlichen oder auch verbündeten Truppen, gewaltsamerweise oder auf dem Wege der Requisition genommen worden, oder empfangen sind, gehören nicht hierher.

7) Ueber die etwa in den Jahren 1813 bis 1815 an die Kassen der im Jahre 1813 errichteten Militair-Gouvernements gezahlten Gelder, erwarten wir eine besondere Nachweisung, wobei jedoch das vorstehend bemerkte, wonach dergleichen Zahlungen, wenn sie von der Regierungskasse ersetzt sind, übergangen werden müssen, zu berücksichtigen ist.

8) Ueber die an Militairpersonen, dieses Wort in der durch die Bestimmung ad 4. bezeichneten Ausdehnung genommen, verabfolgten Naturalien aller Art, ist eine zweite Nachweisung nach dem sub No. II. beigefügten Schema auszuarbeiten.

Die Fertigung derselben ist schwieriger als die der Nachweisung des gezahlten Geldes, und wird daher den Herren Landräthen und Magistraten nachstehende Anleitung dazu gegeben.

2. Sämmt-

a. Sämmtliche Naturalien, als Hafer, Heu, Stroh, Brod, Mehl, Branntwein, Fleisch ꝛc., welche zur Verpflegung der Mannschaften und Pferde dienten, und durch einzelne Individuen, Gemeinden, Kreise oder für deren Rechnung, durch Lieferanten in gewöhnliche oder Etappen-Magazine, oder auch an Militairpersonen zur sofortigen Vertheilung und zwar nicht freiwillig, sondern zwangsweise auf Befehl der dazu authorisirten Behörde geliefert worden sind, gehören in diese Nachweisungen.

Ist jedoch dafür bereits Zahlung geleistet worden, gleichviel ob diese baar oder durch Lieferungsscheine erfolgt ist, so eignen sie sich nicht zur Uebernahme in die Nachweisungen, wenn deren Verwendung alsdann nicht auf den Grund der dafür bezahlten Summe verfolgt wird. Auch gehören die von den Bequartierten an die Einquartierten verabreichten Portionen, nicht in die anzufertigenden Nachweisungen.

b. Mit anderen zu militairischen Zwecken verabfolgten Gegenständen, als Pferden, Bekleidungsmaterialien, Geschirren, Sätteln, Waffen ꝛc. ist in gleicher Art und nach den nämlichen Grundsätzen zu verfahren.

c. Sollten noch Liquidationen aus den Jahren 1813 bis 1815 rückständig seyn, welche auf die Militair-Administration Bezug haben, so sind solche des schleunigsten auf dem gewöhnlichen Wege, zur Festsetzung und Zahlungs-Anweisung zu befördern.

Die Herren Landräthe, Magistrate und sämmtliche Kassen, letztere insoweit sie wegen der statt gehabten Geldzahlungen dabei interessiren, haben sich nun nach vorstehenden Bestimmungen auf das Genaueste zu achten, und wird ihnen die möglichste Beeilung dieser Angelegenheit dringend anempfohlen. Bis zum 1ten Oktober c. müssen sämmtliche Nachrichten vollständig hier eingegangen seyn, und werden wir gegen diejenigen, welche den so geräumigen Termin nicht inne halten, ohne Weiteres eine angemessene Ordnungsstrafe verfügen, falls nicht bei Zeiten ganz triftige Hinderungsgründe angezeigt werden sollten.

Wo nichts vorgefallen ist, werden Vacat-Berichte erstattet, und erwarten wir übrigens die Nachweisungen von den Geldzahlungen der resp. Accise-, Zoll-, Domainen-, Forst- und ständischen Kassen direkte, von den Kämmerei- und Communal-Kassen aber, so wie die Nachweisungen der Magistrate wegen der gelieferten Militair-Bedürfnisse, letztere zur Vermeidung von errores dupli durch die Herren Kreis-Landräthe.

Frankfurth a. d. O., den 30ten August 1816.

Königlich Preußische Regierung.

No. 1.

Digitized by Google

No. I.

Schema

zur Nachweisung derjenigen Zahlungen, welche von der zu an Militair-Behörden, Personen, oder zu militairischen Zwecken gezahlt worden sind, für den Zeitraum vom 1sten Januar 1813. bis 31sten Decbr. 1815. beide Tage einschließlich.

Fortlaufende No.	2 Namen der Kasse welche die Zahlung geleistet hat.	3 Namen und Charakter des Empfängers und dessen jetziger Aufenthaltsort	4 Zu welchem Behuf die Zahlung geleistet worden	5 Auf wessen Ordre die Zahlung geschehen ist	6 Jahr und Tag der Quittung	7 Wo sich die Quittung jetzt befindet	8 Betrag der erhaltenen Summe. in Golde Rtl. gr.	in Treforscheinen Rtl.	in Silbergelde Rtl. gr. pf.	Summa Rtl. gr. pf.	9 Bemerkungen.

No. II.

Schema

zur Nachweisung der von der zu in die Magazine oder an Militair-Personen gelieferten und noch nicht vergüteten Truppen-Verpflegungs-Objekte (Militair-Bedürfnisse) für den Zeitraum vom 1ten Januar 1813. bis 31ten December 1815. beide Tage einschließlich.

1 Fortlaufende Nummer.	2 Benennung der Individuen, Gemeinden, Kreise ꝛc. welche geliefert haben.	3 Benennung der Magazine oder Militair-Personen an welche geliefert worden ist.	4 Auf wessen Ordre die Lieferung geschehen ist.	5 Jahr und Tag der Quittung.	6 Wo sich die Quittung jetzt befindet.	7 Benennung und Betrag der gelieferten Verpflegungs-Objekte (Kriegs-Bedürfnisse), nach den betreffenden speziellen Unterabtheilungen, z. B. Haafer. Wpl. Sft. Mg.	Hen. Cntr. Pfd.	u. s. w.	8 Bemerkungen.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 36. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 4ten September 1816.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter ehemahliger Expedient bei dem Russisch-Preußischen Verpflegungs-Kommissariat des Danziger Belagerungs-Corps, Namens Wilhelm Theodor Klein, der im Verdachte eines in Lebejin bei Halle begangenen Diebstahls steht, ist am 5ten August d. J. am späten Abende aus der gefänglichen Haft hierselbst entwichen, und soll aufs neue zur sofortigen Haft gebracht werden.

Sämtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle, unter sicherem Geleite, gebunden nach Marienwerder an die unterzeichnete Königl. Regierung, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 6ten August 1816.

Königl. Westpreuß. Regierungs-Polizei-Deputation.
Rothe. v. Reiswitz.

Signalement.

Der ꝛc. Klein ist 5 Fuß 2 Zoll groß, hat hellblonde Haare, eine schmale und bedeckte Stirn, hellblonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, hellblonden Bart, spitzes Kinn, ein eingefallenes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, eine schwächliche Statur, und einen hellblonden Stutzbart. Derselbe ist 26 Jahr alt, lutherischer Religion, und spricht deutsch, polnisch und russisch. Bekleidet war er mit einem schwarz tuchnen mit dergleichen Knöpfen besetzten Rock, einer hellblau kattunen Weste, streifigen schwarz tuchnen Ueberziehhosen, gewöhnlichen Stiefeln, einer dunkelblau Preuß. Fourragiermütze mit rothem Vorstoß, einem schwarztuchnen Halstuch; jedoch hat Klein diese Bekleidung bei seiner Flucht von hier wahrscheinlich verwechselt.

Dem Eigenthümer Christian Rostin zu Mühlendorff bei Driesen, hiesigen Kreises, sind in der Nacht vom 22ten zum 23sten d. M. zwei zweijährige, jedes mit einer Blesse am Kopf versehene 7½ bis 8 Viertel große Fuchs-Fohlen, von heller Farbe, mit Geschirr

 gestoh-

Digitized by Google

gestohlen worden. Wir machen diesen Diebstahl bekannt, und ersuchen Jedermann im Betretungsfalle das Gestohlne oder die Diebe anzuhalten und an uns abliefern zu lassen.

Friedeberg den 27sten August 1816.

Königl. Preuß. Kreis-Direktorium.

In der Nacht vom 17ten zum 18ten August d. J. sind dem Bauer Freydank in dem hiesigen Amtsdorfe Mellnitz drei Pferde, als: 1) ein Schweißfuchs von Geschlecht Stute 10 Jahr alt, gegen 11 Viertel hoch mit einem Sterne und einer auf der linken Seite des Maules befindlichen Stollenbeule von der Größe eines Tauben-Eies; 2) eine dergleichen 1½ Jahr alt, gegen 10 bis 11 Viertel hoch und einer Blesse; 3) eine schwarzbraune Stute, gegen 12 Jahre alt, 10 bis 11 Viertel hoch, mit zwei weißen Flecken auf dem Wiederroß, einem weißen bis an die Keute gehenden linken Hinterfuße und zottigen und langen Haaren an den Füßen von der Weide entwendet worden. Alle Wohllöbl. Civil- und Polizei-Behörden, besonders aber die Gensd'armen werden dienstlichst und ergebenst ersucht, auf diese Pferde ein wachsames Auge zu haben, und davon im Fall solche irgendwo sich finden oder verkauft seyn sollten, schleunigst Nachricht anhero gelangen zu lassen.

Amt Seyda, am 20sten August 1816.

Der Schullehrer Lenz aus Schwetz bei Graudenz, der Hausmann Thonack zu Manschnow und die Frau des Arbeitsmanns Köckritz zu Schaumburg waren durch das unglückliche Loos erblindet zu seyn, tief niedergebeugt. Wir alle sind durch die Geschicklichkeit und Menschenfreundlichkeit des Herrn Kreis- und Stadtphysikus Doktor Berndt zu Cüstrin wieder zu unserem Gesicht verholfen, und vereinigen uns hier, aus Dankbarkeit bewogen, unserm Wohlthäter für das uns unentgeldlich dargereichte neue Leben mit tief gerührtem Herzen für die empfangene Wohlthat zu danken.

Vorzüglich fühlt sich der ꝛc. Lenz, der 40 Meilen weit dem Rufe dieses Arztes folgend, von der Hand seines Sohnes geführt, hierher wanderte, noch besonders für die ihm in seiner dürftigen Lage gereichte Unterstützung zu Dank verpflichtet.

So lange wir nur leben, werden wir Gott bitten, daß er die Bemühungen unseres Wohlthäters um die leidende Menschheit stets mit glücklichem Erfolge krone, daß er ihm zum Nutzen der Menschheit ein langes Leben schenken, und daß ihm die an uns bewiesene Uneigennützigkeit belohnt werden möchte.

Lenz, Schullehrer aus Schwetz bei Graudenz. Thonack, aus Manschnow.
Die verehelichte Köckritz zu Schaumburg.

Die zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Tuchmachermeister Johann Gottlob Lohde gehörigen Grundstücke, als: 1) das in der hiesigen Baugasse sub No. 401. belegene Wohnhaus, welches nach Abzug der Lasten auf 251 rtl. 14 gr. gerichtlich gewürdigt, und 2) das in der sogenannten Schützenstange belegene Beet Grabeland,

auf

auf 15 rtl. gerichtlich abgeschätzt, sind Schuldenhalber zum gerichtlichen Verkauf gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf den 2ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß nach Ablauf des Termins auf die alsdann noch einkommenden Gebote nicht geachtet werden wird.

Die gerichtliche Taxe kann in der hiesigen Stadt-Gerichts-Registratur mit Muße eingesehen werden.

Zielenzig, den 21sten August 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 25sten zum 26sten d. Mts. ist dem Bauer und Gerichtsmann Christian Dunst aus Ratzdorff von der Weide ein Pferd, ein schwarzbrauner Wallach, 12 Jahr alt mit einer Bleße und rechten weißen Hintrefuß, gestohlen worden. Dasselbe ist insbesondere daran kenntlich, daß es sogenannte Glasaugen hat.

Alle resp. Obrigkiten werden ersucht, dasselbe, wo es sich irgendwo antreffen lassen sollte, anzuhalten, und unterzeichnetem Amte davon Nachricht zu geben.

Amt Himmelstädt, den 27sten August 1816.

Königlich Preußisches Domainen-Amt.

Es ist am 28sten d. M. dem Handelsmann Wintzner aus Groß Weissand von dem hieselbst auf dem Markt erhandelten Vieh, ein Ochse, auf dem linken Hinterschenkel L. V. gezeichnet, abhanden gekommen.

Wer denselben an sich genommen wird hiermit ersucht, und bei Strafe der Diebshelerei gewarnt, denselben an den Brauer Hrn. Reucke hieselbst abzuliefern.

Bärwalde i. d. N., den 30sten August 1816.

Der Magistrat.

Ich bin Willens meinen aus 41 Morgen 145 QR. Wiesewachs bestehenden Entreprisen-Antheil bei Neu-Limmritz im Warthebruche nebst Wirthschafts-Gebäuden den 25sten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr an Ort und Stelle aus freier Hand meistbiethend zu verkaufen. Ich ersuche daher Kauflustige sich in diesem Termine bei mir einzufinden, und ihr Gebot abzugeben. Die Kaufbedingungen können jederzeit bei dem Herrn Justiz-Aktuarius Holzthiem zu Sonnenburg oder bei mir selbst eingesehen werden.

Neu-Limmritz bei Sonnenburg den 26sten August 1816.

Rothenburg, Entreprisen-Besitzer.

Die im Dorfe Kölzig Amts Marienwalde belegenen Kirchenländereien, ausser einem Wohnhause, Stallung und Scheune, 88 Morgen 93 QR. Land enthaltend, sollen nach der Verfügung der Königl. Regierung vererbpachtet werden. Wir haben zur Licitation darauf einen Termin auf den 24sten Septbr. d. J. im Amte Marienwalde

Vormittags um 9 Uhr angesetzt, wozu wir Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß die Vererbpachtsbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Arnswalde, den 21sten August 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Marienwalde.

Es stehen in hiesiger Rathswaage unterm Rathhause seit langen Jahren her zwei alte Kutschwagen, von welchen einer einem gewissen Herrn v. Wirke gehört haben soll. Da diese Wagen daselbst länger nicht aufbewahrt werden können, so sollen beide, wenn sich die Eigenthümer binnen dato und 4 Wochen nicht melden und dazu legitimiren würden den 8ten Oktober d. J. öffentlich an Rathsstelle hieselbst Vormittags 10 Uhr an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verauktionirt, und der Erlös nach Abzug der Kosten ad judiciale depositum genommen werden. Wir machen solches zur Nachricht für die etwa noch lebenden Eigenthümer hiermit bekannt.

Kreisstadt Calau am 21sten August 1816.

Burgemeister und Rath daselbst.

Nachdem das Johann Wuckaschen zugehörige, im hiesigen Amtsdorfe Buchwalde gelegene Richtergut, welches, nach Ausweis des bei dem hiesigen Amte einzusehenden Nutzungs-Anschlags, auf 1700 rtl. gewürdigt worden, und wozu 30 Schfl. pflugbares Land, 8 Fuder Wiesewachs und 6 Schfl. bestandener Holzboden gehören, Schuldenhalber öffentlich verkauft werden soll, und deshalb, laut der in den Amtshäusern zu Hoyerswerda und Senftenberg ausgehangenen öffentlichen Ladungen, der 5te August zum ersten, der 6te September zum zweiten, und der 7te Oktober d. J. zum dritten Aufgebotstermine anberaumt worden ist: so wird solches hierdurch mit dem Bemerken, daß nach dem letzten Aufgebotstermine der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen solle, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Amt Hoyerswerda, am 27sten Mai 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amtmann daselbst. Gottleber.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht hieselbst, ist die der Anne Catharine Becker verehelichten Priewisch zugehörige, in der Lebuser Vorstadt am Poetensteige belegene, im Hypothekenbuche Vol III No. 135. verzeichnete Vordermühle nebst Zubehör, welche auf 6495 rtl. 16 gr. 8⅔ pf. gerichtlich gewürdigt worden ist, sub hasta gestellet, und sind die Bietungs-Termine auf den 25ten September, den 27ten November 1816., terminus peremtorius aber auf den 29ten Januar 1817. jedesmal Vormittags 11 Uhr zu Rathhause an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Justizrath Gerlach dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Termine, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, gedachtes Grundstück ohnfehlbar dem Meistbietenden zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Gegeben Frankfurth a. d. O., den 24ten Juni 1816. Möller.

Das

Das der Stadt Nörenberg zugehörige, ½ Meile von hier in der Stadt-Forst belegene Ackerwerk Ziegenberg, bestehend aus:

1) 27 Morgen 63 □Ruthen urbaren Acker, 2) 1 Morgen 64 □Ruthen Wiesen, 3) 2 Morgen 147 □Ruthen Gartenland, 4) 1 Morgen 15 □Ruthen Kälberkoppel, 5) einem Wohnhause, einer Scheune und einem Stalle,

soll, Behufs der Berichtigung der Krieges- und städtischen Schulden, von Marien 1817. in Erbpacht ausgethan werden, und stehen die Bietungs-Termine auf

den 27ten August, den 27ten September, den 29ten Oktober d. J.

jedesmal Vormittags um 9 Uhr hier zu Rathhause an.

Erbpachtslustige, welche im Stande sind, das Erbstandsgeld sogleich in Königl. Preuß. klingend Silber-Courant zu erlegen, werden hierdurch eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen, ihr Gebot ad Protocollum zu geben, und hat der Meist- und Bestbietende in dem letzten Termine, falls nicht eintretende Umstände ein anders nothwendig machen, nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten die gerichtliche Abschließung des Erbpachts-Kontrakts zu gewärtigen. Die Erbverpachtungs-Bedingungen können zu jeder Zeit in unserer Registratur näher eingesehen werden, und wird rücksichtlich der in der Städte-Ordnung enthaltenen Bestimmungen nur noch bemerkt: daß die Vererbpachtung um deshalb von uns für nothwendig und nützlich erachtet worden, weil auf keinem andern Wege die Stadt sich von der Schuldenlast befreien, und das Ackerwerk konserviren kann.

Nörenberg, den 22ten Juli 1816.

Der Magistrat.

Nachdem in Schuldforderungssachen des Gottlieb Huschke zu Bobersberg entgegen, die verwittwete Dorothee Hasselkusel geborne Huschke, letztere der Subhastation sich unterworfen, so wird hiermit der künftige 26te Oktober 1816. zur öffentlichen Subhastation des besagter Wittwe Hasselkusel zugehörigen Wohnhauses, in der Badergasse hierselbst No. 26. mit 24 Schock Taxe, und von den Baugewerken auf 155 rtl. hoch geschätzt, terminlich anberaumt, solches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und alle Kauflustige eingeladen: gedachten Tages des Vormittags auf hiesigem Rathhause, vor dem dieserhalb ernannten Deputirten Stadtsyndikus Steuer, zu erscheinen, sich zu melden, ihre Gebote abzugeben, dem Subhastations-Verfahren beizuwohnen, und gewärtig zu seyn, daß dem Meistbietenden dieses Grundstück gegen baare Bezahlung oder Sicherstellung des Gebots zugeschlagen, so wie auf nach Verlauf des Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflektirt werden wird.

Die ꝛc. Hasselkusel hat zugleich darauf angetragen, daß sie sich im besagten Wohnhause ein Ausgedinge reserviren wolle, worein auch der Kläger in Voraussetzung, daß er vollständig befriedigt werde, gewilligt hat.

Guben, am 17ten Juli 1816.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Das

Das Mannlehn Ritterguth Jeriſchke, welches in dem Königl. Preuß. Herzogthum Sachſen und im Markgrafthum Niederlauſitz, im nunmehrigen Sorauer Kreiſe und in der Herrſchaft Forſt und Pförten gelegen und mit Zuſchluß des Forſtes und der Gebäude 40199 rtl. 2 gr. 10 pf. taxiret iſt, ſoll bei der Endesbemeldeten Kanzlei wo das Guth zu Lehn gehört, freiwillig ſubhaſtiret werden. Die Bietungstermine ſind der 10te Oktober 1816, der 16te Januar und 24te April 1817. auch der letzte Termin peremtoriſch. Die Bezahlung der Kaufgelder beruhet für jetzt auf baar in konventionsmäßigen Münzſorten. Außer den Patenten, welche zu Frankfurth, zu Sorau und zu Pförten aushangen und worinnen die Kaufluſtigen aufgefordert ſind, kann die Taxe auch bei der Kanzlei-Expedition allhier eingeſehen werden.

Pförten, den 8ten Juni 1816.

Die Gräfl. Brühl. Kanzlei der Herrſchaft Forſt und Pförten.

Da der Hauptmann Guſtav Adolph Leopold von Rötzing vom Königl. Preuß. Garniſon-Bataillon No. 32., unter dem 2ten Juli d. J. meineidiger Weiſe aus dem Königl. Militair-Dienſt und hieſiger Feſtung entwichen iſt, als wird ſelbiger hierdurch aufgefordert, ſich binnen einem Zeitraume von 6 Wochen à dato ſpäteſtens aber den 16ten November d. J. Vormittags zwiſchen 9 und 12 Uhr, als in dem anberaumten Termino peremtorio vor dem hieſigen Commandantur-Gericht perſönlich zu geſtellen, und von ſeiner eigenmächtigen Entweichung Rechenſchaft zu geben.

Sollte der vorgenannte Capitain von Rötzing dieſen Termin nicht wahrnehmen, ſo hat derſelbe zu gewärtigen, daß wider ihn durch ein niederzuſetzendes Krieges-Gericht in contumatiam auf Anheftung ſeines Bildniſſes an den Galgen, und zugleich auf Confiskation ſeines geſammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, in den Königl. Staaten, erkannt, und ſolchergeſtalt gegen ihn verfahren werden wird.

Zugleich wird es zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche von dem gedachten Deſerteur an Gelde, Geldeswerth, Wechſeln, Scheinen, oder ſonſt von deſſen Habe und Gütern etwas in Händen haben, ſolches bei Verluſt ihrer Hypothek dem unterzeichneten Gericht anzeigen müſſen, auch bei Strafe doppelter Erſetzung nichts davon verhehlen, oder an den Entwichenen heimlich verabfolgen dürfen, wobei ſie überdem noch harte Beſtrafung am Leibe, Gefängniß, oder ſonſten im Betretungsfalle zu gewärtigen haben.

Cüſtrin, den 28ten Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Commandantur-Gericht.

Alle diejenigen, ſo noch Anforderungen für gelieferte Effekten an die Wohllöbl. Kaſſe zur Errichtung der Landwehr hieſigen Kreiſes haben, werden hiermit aufgefordert, auf den 1ten Oktober d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr in Krauſchow bei Züllichau vor dem Rendanten dieſer Kaſſe, Herrn Kreis-Deputirten Lange zu erſcheinen, um ſich mit ihren etwanigen Anforderungen zu melden; wo alsdann ein jeder nach gehöriger

höriger Legitimation seine Befriedigung erhalten wird. Nach Ablauf dieses festgesetzten Termins, wird jedermann mit seinen nachträglichen Anforderungen, als ungültig abgewiesen werden.

Züllichau, den 24ten August 1816.

Der engere Ausschuß zur Errichtung der Landwehr hiesigen Kreises.

von Unruhe. von Angern. Einsporn.

Der Mühlenmeister Barsch zu Kriescht ist willens eine Wassermühle von zwei Mahl- und einen Stampfgang auf dem 5ten Forstrevier am Postum-Fluß, $\frac{1}{8}$ Meile oberhalb der alten Wassermühle anzulegen.

In Folge des Edikts vom 28ten Oktober 1810. §. 6. und 7. wird ein jeder der durch die beabsichtigte Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, sein Widerspruchsrecht binnen 8 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem ꝛc. Barsch zu Kriescht anzubringen.

Zielenzig, den 24ten August 1816.

Der Kreis-Deputirte Sternbergschen Kreises, von Holwede.

Auf den Antrag der Creditoren des verstorbenen Garnwebermeisters Christian Friedrich Siewert, soll das zu dessen Nachlaß gehörige sub No. 56. hieselbst belegene Bürgerhaus samme Pertinenzien, welche zusammen 465 rtl. 3 gr. 2 pf. taxirt worden, in termino den 9ten Oktober c. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle allhier öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß an den Meistbietenden der Zuschlag sofort erfolgt, wenn nicht besondere rechtliche Hindernisse eintreten sollten.

Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Bärwalde i. d. N., den 1ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Ich bin gesonnen den größten Theil meiner Mobilien, bestehend in Betten, Leinen, Meubles, 2 Wagen und allerlei Hausgeräth, Zinn, Kupfer, ingleichen in einer Quantität Nutzholz öffentlich meistbietend zu verkaufen, und habe dazu den 18ten Vormittags 9 Uhr und folgende Tage des Monats September d. J. bestimmt, und lade Kauflustige hierdurch ein, sich in meiner Wohnung auf Krauseeiche, $1\frac{1}{2}$ Meile von Soldin gelegen, einzufinden. Zur besondern Nachricht dient, daß mit Versteigerung der Betten und des Leinenzeuges der Anfang gemacht werden soll.

Der Ammann Thielcke.

Aus dem zur Herrschaft Lieberose in der Niederlausitz gehörigen Pinnower Forstrevier, sollen am 16ten Oktober d. J. verschiedene Eichen- und kiehnene Bau- und Brennhölzer auf dem Stamme, gegen annehmbare Gebothe, an den Meistbietenden

öffent-

öffentlich versteigert werden. Kauflustige können wegen Besichtigung der abzuholzenden Distrikte, sich jederzeit an den Oberförster Seipke zu Lieberose wenden, bei welchem, wir bei den Gerichten der Herrschaft und bei dem Rentamtmann Wustro daselbst, die Bedingungen und die nähere Bestimmung der Hölzer zu erfahren sind.

Lieberose, den 28ten August 1816.

Die Kirchenländereien zu Ostrow und Tauerzig, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Meile von Zielenzig belegen, sind von Johanni 1817 ab, in Erbpacht auszuthun, wozu ein Termin auf den 28ten September d. J. hieselbst angesetzt wird. Die Ländereien können an Ort und Stelle besehen werden; die Größe derselben und die Bedingungen sind sowohl hier als bei dem Herrn Prediger Jalowsky zu Ostrow jederzeit zur Einsicht eines jeden vorzulegen. Der Zuschlag erfolgt mit Genehmigung der höheren Behörde.

Lagow, den 6ten Juli 1816.

Königl. Domainen-Amt.

Sechs und vierzig Stück Mistbeetfenster, 6, 7 bis 8 Stück zu einem Beete gehörig, stehen bei dem Kaufmann Lehmann zu Königsberg i. d. N. zum Verkauf, und können von Kauflustigen zu jeder Zeit besehen werden.

Das Hypothekenbuch des Dorfs Gersdorff im Crossenschen Kreise in der Neumark, soll auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es wird daher ein jeder, der dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, hiedurch aufgefordert, sich von heute an, binnen zwei Monaten bei dem unterschriebenen Justitiarius zu melden und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben. Nach Vorschrift des Hof-Rescripts vom 26ten Juli 1809. wird noch in Erinnerung gebracht, daß 1) diejenigen, welche sich innerhalb der vorbestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden; 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können; und 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; daß aber 4) allen denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit, Servitut haben, ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil I Tit. 22. §. 16. 17. zwar vorbehalten bleiben, es ihnen indeß auch frei stehet, ihr Recht, nachdem es anerkannt und erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Crossen, den 4ten August 1816.

Der Justiz-Commissarius Kubale.

Das Dominium von Klein-Kalzig ist Willens, das zu demselben gehörige, etwa $\frac{1}{8}$ Meile von Züllichau entfernt liegende Vorwerk, welches einen Flächen-Inhalt von 476 Morgen hat, in Etablissements von 5, 10, 15, 20 und mehreren Morgen zu die-

mem-

membriren. Das Kaufgeld soll nach Verschiedenheit der Güte des Bodens bestimmt und ein geringer jährlicher Canon vorbehungen werden.

Die nähern Bedingungen sind bei dem Herrn Prediger Schulz und dem Wirthschafter Franzel zu Kalzig einzusehen.

Wer geneigt seyn sollte, ein Etablissement zu erwerben und sich aufzubauen, wolle sich spätestens binnen 3 Monaten bei den genannten Personen melden und seine Qualifikation nachweisen; auch wird bis Michaeli d. J. alle Mittwoch Nachmittag Jemand auf dem Vorwerk selbst anwesend seyn, welcher den Kauflustigen über alles was sie wünschen, Auskunft geben kann. Es wird indeß bemerkt:

1) daß mit der Dismembration nicht eher vorgeschritten werden kann, als bis sich so viel Annehmer gemeldet haben, daß das ganze Vorwerk zu gleicher Zeit eingetheilt werden kann.
2) daß das Dominium den Anbauenden gegen billige Bezahlung rücksichtlich der Baufuhren, zu Hülfe kommen will.
3) daß die Nähe der Stadt Züllichau gute Gelegenheit zum Handverdienst darbietet, und die beste Anwehr von Produkten aller Art.
4) daß das eingehende Kaufgeld zur Abfindung der auf Klein-Kalzig eingetragenen Gläubiger verwendet werden.
5) daß denen, welche sich zuerst zur Annahme von Etablissements melden, dem Befinden nach bei der Auswahl der Stellen der Vorzug gebühren soll.

Kalzig, den 30ten Juli 1816

Im Auftrage Lauber.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist das dem verstorbenen Eigenthümer Friedrich Kienast zugehörige und zu Alt-Gennin sub Nro. 5. belegene Holländerguth von 12 Morgen 90 QRuthen mit der gerichtlichen Taxe von 334 Rthl. 20 gr. Schuldenhalber sub hasta gestellt und terminus peremtorius Licitationis auf

„den 14ten November 1816"

Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Gaede auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in dem angesetzten Termin ihr Geboth zu thun, und hat der Meistbietende, wenn diesem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Consens der Kreditoren den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termin etwa noch einkommenden Gebothe nicht weiter reflektirt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 26ten Juli 1816.

Königl. Preuß Land- und Stadt-Gericht.

Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen die Pfarrländereien zu Bobersberg, Crossenschen Kreises, von 72 Morgen 10 QR. Acker incl. 5 Mor-

5 Morgen 120 QR. Wiesen Flächeninhalt, welche nach dem davon angefertigten Anschlage einen Ertrag von 55 Rthl. 10 pf. gewähren, im Wege der öffentlichen Licitation in Erbpacht ausgethan werden. Hierzu steht ein Termin auf den 16ten September d. J. früh um 10 Uhr auf dem Ritter-Vorwerk zu Bobersberg an, zu welchem Erbpachtslustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden und sonst Qualifizirten nur mit ausdrücklichem Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. geschehen, der Anschlag aber täglich beim Unterschriebenen eingesehen werden kann.

Crossen, den 23sten August 1816.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Rath Riethe.

Avertissement.

Mehreres Hausgeräth und Vieh soll am 24sten September d. J. Nachmittags um 1 Uhr auf dem Amte Marienwalde öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Arnswalde, den 17ten August 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Marienwalde.

Verpachtungs-Anzeige.

Das Vorwerk Groß-Rohrpfuhl, dem Herrn Graf v. Blankensee zugehörig, soll in termino den 26sten September d. J. Vormittags um 10 Uhr im herrschaftlichen Wohnhause zu Steinberg, im Wege der freiwilligen Licitation, auf drei nacheinander folgende Jahre, von Marien 1817 ab, verpachtet werden, welches Pachtlustigen hierdurch mit dem Eröfnen bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen bei dem Besitzer Herrn Graf v. Blankensee einzusehen sind.

Reetz, den 21sten August 1816.

Die Gräflich von Blankensee-Steinbergschen Patrimonial-Gerichte.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 37.

Ausgegeben den 11ten September 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 311. 1ste Abth. 23. September.

Es erscheint als ein großer Uebelstand, daß die Militair-Verpflegungs-Gegenstände aus der Zeit vom 1sten Juli 1814. bis letzten April 1815. noch immer nicht vollständig liquidirt und berichtigt sind, vielmehr fortdauernd Liquidationen aus jener Zeit eingehen, wodurch die Kassenordnung gestört, so wie jede genaue Berechnung der wirklich noch zu leistenden Zahlungen durchaus verhindert wird.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, werden in Folge eines Erlasses der Königl. Ministerien der Finanzen und des Krieges alle diejenigen, welche für Lieferungen und Leistungen an vaterländische und fremde Truppen in der Zeit vom 1ten Juli 1814. bis letzten April 1815. noch Forderungen zu haben glauben, die bisher noch nicht liquidirt worden sind, hierdurch aufgefordert, diese Forderungen spätestens bis zum 30sten d. Mts. bei den betreffenden Kreisbehörden zu liquidiren und gehörig zu justificiren, widrigenfalls späterhin auf diese Forderungen weiter keine Rücksicht genommen werden kann. Den Kreisbehörden wird dagegen gemessenst zur Pflicht gemacht, die aus den beigebrachten Militairquittungen zusammenzustellenden Liquidationen spätestens bis zum 15ten Oktober d. J. bei uns einzureichen, weil später keine Liquidationen aus dem Zeitraum vom 1sten Juli 1814. bis letzten April 1815. von uns angenommen werden können; es werden sich daher die Kreisbehörden, falls sie diesen Termin fruchtlos verstreichen lassen, dem Regreß derjenigen Individuen und Communen aussetzen, welche ihre Forderungen zur rechten Zeit bei ihnen angemeldet haben, und nur durch die Säumniß der Kreisbehörden damit präkludirt worden sind.

Frankfurth a. d. O., den 9ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 312. Wegen des Beitrages

Bekanntlich ist in der Neumark von der Taufe eines jeden Kindes 1 gr. und von jeder Trauung 2 gr. zu entrichten, um den Fonds zu bilden, aus welchem das

zum Hebammen Fonds. 4te Abth. 364. August.

Institut zur Bildung von Hebammen unterhalten werden muß. Hierzu sind, ob es gleich bisher übersehen worden, auch die Staatsbürger alttestamentarischen Glaubens in denjenigen Kreisen, welche an der Neumärkschen Hebammenschule Theil nehmen, das heißt, ausser in den alten Kreisen, auch im Lebusischen, Frankfurthschen, Schwiebusschen und Beeskowschen Kreise, so wie in dem von dem Posenschen Departement abgetretenen Landestheile, diese Abgaben gleichmäßig von jedem neugebohrnen Kinde und von jeder Trauung zu entrichten verpflichtet, da sie gleich den übrigen Einwohnern, an der Wohlthat Theil nehmen, welche aus der Bildung tüchtiger Hebammen hervorgeht. Es wird demnach hierdurch bestimmt, daß die Magistrate in allen Städten, in welchen sich jüdische Staatsbürger befinden, die genannten Abgaben durch die Aeltesten der Gemeinde erheben lassen, und den eingekommenen Beitrag am Schlusse eines jeden Jahres unerinnert, und bei einer unerläßlichen Ordnungsstrafe für den Unterlassungsfall, an die Kreis-Kassen einsenden sollen, welche letztern alsdann den Betrag an unsere Provinzial-Institute- und Communal-Kasse abzuführen haben.

Frankfurth a. d. O., den 22ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 313.

Wegen der Berichte nach beendigten epidemischen oder epizootischen Krankheiten. 2te Abth. 1281. August.

Wir haben bemerkt, daß in vorkommenden epidemischen, epizootischen und ansteckenden Krankheiten, wo Seitens der Landes-Polizei eingegriffen wird, nach dem Aufhören derselben nicht von den Kreis-Behörden gehörige Nachweisungen über die vorgekommenen Resultate eingereicht worden sind. Es werden demnach die Herrn Landräthe und Landesältesten hiermit angewiesen, jedesmal in den Schlußberichten über eine beendigte epidemische, epizootische oder ansteckende Krankheit speziell nachzuweisen, wieviel Menschen oder Thiere von der Krankheit ergriffen gewesen, wieviel davon genesen und wieviel Menschen gestorben, oder wie viel Häupter Vieh gefallen oder getödtet worden sind, damit über das Resultat eine richtige Uebersicht erlangt wird.

Frankfurth a. d. O., den 22ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 314.

Aufhebung der einmonatlichen Gehalts Abzüge neu angestellter Offizianten in der Niederlausitz. 4te Abth 21. August.

Es ist von dem Königl. Ministerio des Innern festgesetzt worden, daß die bisher in der Niederlausitz zum Besten des Fonds der Irren-Anstalt zu Sorau und des Zuchthauses zu Luckau stattgefundenen Abzüge eines monatlichen Gehalts von der Besoldung neu angestellter Offizianten, nunmehr wegfallen sollen. Sämmtlichen Unterbehörden wird solches hierdurch bekannt gemacht, um sich darnach künftig zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 22ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Die

Digitized by Google

No. 315. Wegen einiger in Zweifel gezogenen Bestimmungen der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810. 1te Abth 86. August.

Die über einige Bestimmungen der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810. entstandenen Zweifel und daraus hervorgegangenen Verschiedenheiten des Verfahrens, haben des Herrn Polizei-Ministers Excellenz festzusetzen bewogen, daß

1) Dienstboten, die bereits vermiethet gewesen sind, nicht blos beim Antritt ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiethung derjenigen Herrschaft, bei welcher sie sich von neuem vermiethen, nachweisen müssen, daß die Verhältnisse zu der bisherigen Dienstherrschaft jener anderweitigen Vermiethung nicht entgegenstehen, und daß daher, wie der §. 11. der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810. ausdrücklich bestimmt, ohne jenen Nachweiß Niemand ein Gesinde miethen darf.

2) die Herrschaft den, im §. 171. der gedachten Gesinde-Ordnung vorgeschriebenen schriftlichen Abschied, dem abziehenden Gesinde in jedem Falle, auch wenn dasselbe ihn nicht verlangen sollte, geben muß.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O. den 28ten August 1816

Königl. Preuß. Regierung.

No. 316.

Durch eine Verordnung Sr. Majestät des Königs von Frankreich vom 25ten Oktober 1814., war für die Aktionairs der tontine du pacte social, zur Beibringung der über ihre Ansprüche sprechenden Urkunden eine Frist von 18 Monaten festgesetzt. Eine neuere Königl. Franz. Verordnung vom 20ten Juni 1816., hat zu Gunsten dieser Aktionairs noch eine Nachfrist von 3 Monaten, vom Tage der Publikation der genannten Verordnung an gerechnet, verwilligt, indem die Aktionairs der tontine du pacte social den Nachweiß über diejenigen Individuen, auf deren Existenz ihre Ansprüche beruhen, und die Bescheinigungen über den Erwerb ihrer Gerechtsame, bei gänzlichen Verlust der letztern, binnen dieser dreimonatlichen Nachfrist beschaft haben müssen.

Zur Nachricht und Benutzung für die im Preuß. Staate und namentlich in unserm Regierungs-Departement vielleicht befindlichen Interessenten, wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Der erhaltenen Anweisung gemäß wird vorstehende Bekanntmachung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 30ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 317. Wegen Vergütigung der Militair-Natural Verpflegung. 1te Abth 142. September.

Die Kreis-Behörden sind zwar schon längst angewiesen, die Liquidationen über die Truppen-Verpflegung durch die Quartierstände am Schlusse jeden Monats einzusenden, und die meisten dieser Behörden sind auch der Anweisung nachgekommen. Wir wollen indessen auf Veranlassung des Königl. Finanz-Ministeril

sterik diese Verfügung nochmals in Erinnerung bringen, und erwarten die Liquidationen der in den resp. Kreisen statt gehabten Verpflegung für jeden Monat spätestens bis zum 15ten des folgenden Monats, damit die Befriedigung der Quartierstände nicht durch die Säumniß der Kreis-Behörden ohne Noth über die Gebühr verzögert werde.

Frankfurth a. d. O., den 1ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 318. Einige Bestimmungen, die Rechnungen der Königl. Domainen-Aemter betreffend. ste Abt. 2868. August.

Nach bekannter Vorschrift sollen die Spezial-Rechnungen der Königl. Domainen-Aemter mit der Haupt-Kassen-Rechnung, in Ansehung der zu derselben abgeführten Ueberschüsse, genau übereinstimmen. Diese Vorschrift wird jetzt häufig nicht befolgt, und es werden daher sämmtliche Königl. Domainen-Beamte der Provinz, einschließlich der Rent-Beamten, hiemit an die Befolgung derselben erinnert und angewiesen, sich künftig jedesmal vor Anfertigung der Rechnungen mit der Regierungs-Haupt-Kasse zu berechnen, wobei ihnen zur Nachricht noch eröffnet wird, daß letztere ihre Rechnung für jedes Jahr mit dem 20ten Februar des folgenden Jahres abschließt, und später eingehende Zahlungen, wenn sie auch Gefälle des vorhergehenden betreffen, doch nicht mehr in die Rechnung des letzteren, sondern schon als Restzahlungen in die neue Jahres-Rechnung übernehmen muß.

Wird diese Anweisung künftig nicht befolgt, so werden bei sich findender Differenz zwischen den Ueberschüssen nach den Amts-Rechnungen, und den Ueberschüssen nach der Haupt-Kassen-Rechnung, erstere als unbrauchbar zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

Ferner verlangt die Königl. Hochlöbl. Ober-Rechnungs-Kammer, daß, wenn Einsassen-Gefälle rückständig bleiben, welche bei der Einnahme in eine Rest-Kolonne nachzuweisen sind, solche durch beizulegende von den Dorf-Gerichten unter Beidruckung der denselben anvertrauten Siegel, oder von dem Orts-Prediger zu attestirende spezielle Rest-Nachweisungen justifizirt werden sollen, welches daher ebenfalls zu befolgen ist.

Frankfurth a. d. O., den 4ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 319. Die Bezeichnung der Schiffsgefäße betreffend. ste Abth. 108. August.

Mittelst Erlasses vom 8ten d. M. ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, auf den Antrag der Königl. Regierung zu Bromberg, genehmigt worden, daß die polizeiliche Maaßregel, nach welcher sämmtliche Fracht-Schiffs-Gefäße, welche die Ströme und Kanäle der Monarchie befahren, mit einem die Provinz, in der sie einheimisch sind, bezeichnenden Buchstaben und einer fortlaufenden Nummer versehen werden sollen, auch in dem Departement der Königl. Regierung zu Bromberg in Anwendung gebracht, und zum Unterschiede der Gefäße

säße in dem Departement der Königl. Regierung zu Breslau, für die dortigen die Bezeichnung B — g. gewählt werden soll.

Dem Publiko wird diese Verordnung zur Nachricht bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 26ten August 1816.

Königlich Preußische Regierung.

No. 320. Wegen der für inländische Heeringe bewilligten Konsumtions-Steuer-Freiheit. 1ste Abth. 19. Juli.

Durch das Reskript des Königl. Finanz-Ministerii vom 12ten Juli c. ist bestimmt:

daß inländische an der Ostseeküste gefangene, von Inländern eingesalzene Heeringe künftig von Konsumtions-Abgaben frei seyn sollen, und bei weiterer Versendung derselben, Passirscheine als über einländische konsumtionsabgabenfreie Produkte ertheilt werden können.

Frankfurth a. d. O., den 1ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 321. Wegen der in mehreren Orten herrschenden Schaafpocken. 1ste Abt. 1749. August.

Es zeigen sich in diesem Jahr die Schaafpocken in mehrern Kreisen des Regierungs-Departements, besonders an mehreren Orten des Soldinschen Kreises, so wie auch in dem angrenzenden Posener Departement. Wir machen sämmtliche städtische und ländliche Polizeibehörden auf diesen Gegenstand aufmerksam. Da die Schaafpocken ansteckend sind, so muß alles geschehen, um die Ansteckung und weitere Verbreitung zu verhüten. Dem zu Folge ist:

1) Ein jeder Schäfereibesitzer und Schäfer verpflichtet, sobald diese Krankheit in einer Heerde bemerkt wird, in den Städten den Polizei-Direktorien und Magistraten, und auf dem Lande den Landräthen und Landesältesten davon schleunige Anzeige zu machen. Die Unterlassung wird mit einer Polizeistrafe von 5 bis 20 Rthl. belegt werden, wobei noch der Anspruch auf Schaden-Ersatz den Beschädigten vorbehalten bleibt.

2) Die pockenden Schaafe müssen gleich von den gesunden abgesondert und allein gehalten werden.

3) Jede der Pocken-Ansteckung verdächtige Heerde muß besonders gehütet und wenigstens 200 Schritt von der Grenze der Nachbarn entfernt gehalten, auch müssen besondre Triften und Tränkplätze für dieselbe bestimmt werden.

4) Von Gemeinde-Hütungen müssen angesteckte und verdächtige Heerden zurückbleiben, bis durch die Landräthe und Landesältesten bestimmte Hütungsgrenzen nach Maasgabe der Lokalität und des Bedürfnisses der verschiedenen Interessenten regulirt worden sind, welche bei einer willkührlichen Polizeistrafe nicht überschritten werden dürfen.

5) Sobald die Pocken sich irgendwo zeigen und die Polizeibehörden davon in Kenntniß gesetzt sind, müssen sofort die in der Entfernung von 2 Meilen umher liegenden Ortschaften benachrichtigt werden, so wie die Magistrate gehalten sind,

Digitized by Google

sind, sogleich nach eingegangener Anzeige, dem Landrath oder Landesältesten des Kreises von dem Ausbruche zu benachrichtigen, welcher seinerseits uns Bericht zu erstatten, die Nachbarschaft in Kenntniß zu setzen und den angrenzenden Kreis-Landräthen und Landesältesten Mittheilung zu machen hat.

6) Aus Ortschaften, wo die Schaafpocken herrschen, dürfen weder pockende noch gesund scheinende Schaafe verkauft oder vertauscht und nach andern Orten gebracht werden bis 6 Wochen nach beendigter Krankheit; wie denn auch dieser Zeitraum hinsichtlich der Fortdauer der sub 3 und 4 geordneten Maasregeln beobachtet werden muß.

7) Da nach allen Erfahrungen die Impfung der Schaafpocken das beste Mittel ist, dem großen Verluste vorzubeugen, der durch die natürlichen Schaafpocken verursacht wird, die in der neuesten Zeit unternommenen Impfungen auch gelehrt haben, daß, insofern nur mit gehöriger Sachkenntniß dabei verfahren wird, der Verlust höchst unbedeutend, ja zuweilen gar kein Abgang damit verbunden ist, so kann die Impfung nicht dringend genug empfohlen werden. Wo also die Pocken unter den Schaafen sich zeigen, ist es rathsam, sogleich mit derselben vorzuschreiten. Die Polizeibehörden und Schäfereibesitzer werden daher aufgefordert, sich in diesem Falle sofort an den Physikus oder den Thierarzt des Kreises, oder an einen sachverständigen Oekonomen, der die Impfung praktisch kennt und mit derselben umzugehen weiß, zu wenden, um diese leichte und gefahrlose Operation bewirken zu lassen; so wie Schäfereibesitzer in der Nachbarschaft einer pockenden Heerde wohlthun werden, alsbald zur Impfung zu schreiten, um ihren Schaafstand sicher zu stellen.

8) Uebrigens versteht es sich, daß die zur Verhütung der Ansteckung und weitern Verbreitung der Schaafpocken vorgeschriebenen Maasregeln sowohl von den natürlichen als geimpften Schaafpocken geltend sind.

9) Die Kreis-Landräthe und Landesältesten haben uns von einem jeden Orte, wo die natürlichen oder geimpften Schaafpocken vorgekommen sind, nach beendigter Krankheit eine Liste einzureichen, in welcher der Schaafstand vor der Ansteckung oder Impfung, die Anzahl der angesteckt gewesenen oder geimpften Schaafe, mit Anführung des Geschlechts und Alters, so wie der durch die Impfung oder Ansteckung verlohren gegangenen Stücke verzeichnet sind.

Wir empfehlen den Kreis-Landräthen und Landesältesten, Polizei-Direktoren, Magistraten, Kreis-Physikern, Thierärzten und Schäfereibesitzern die genaueste Befolgung dieser Vorschriften, welche lediglich auf Conservation des Schaafstandes abzwecken und erwarten, daß sie insgesammt diesen Gegenstand mit aller Aufmerksamkeit behandeln und mit gehöriger Thätigkeit verfolgen werden. Frankfurth a. d. O., den 2ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Die

Digitized by Google

No. 322. Vorsichtsmaasregeln zur Abwendung von Viehkrankheiten. 1te Abth. 76. August.

Die außerordentliche nasse Witterung in dem gegenwärtigen Sommer, welche nicht allein die Ueberschwemmung und Verschlammung der Wiesen zur Folge gehabt, sondern auch Veranlassung gegeben hat, daß das Heu an vielen Orten nicht gehörig trocken eingebracht, sondern dumpfig geworden ist, fordert zur Vorsicht auf und gebietet darauf zu achten, daß nicht den Pferden, dem Rindviehe und den Schaafen durch Weiden auf überschwemmt gewesenen oder sumpfigen Wiesen und durch die Fütterung mit verdorbenem Heu, Nachtheile für die Gesundheit zugefügt werden, besonders als die Erfahrung lehrt, daß vorzugsweise bei dem Rindviehe und den Schaafen durch eine unvorsichtige Fütterung mit verschlammten Grase oder verdorbenen Heu der Grund zu zerstörenden Krankheiten, namentlich der Lungenfäule und dem sogenannten Fäulisch werden der Schafe gelegt und den Viehbesitzern ein bedeutender Schade zugefügt werden kann.

Wir machen daher das Publikum, vorzüglich aber die Landwirthe und Viehbesitzer, auf diesen Gegenstand aufmerksam. Sind irgendwo Weideplätze und Wiesen versumpft, so müssen Veranstaltungen getroffen werden, das stehende Wasser durch Graben abzuleiten und die Weideplätze trocken zu machen. Die Lokalität muß in jedem speciellen Falle beachtet und aus demselben das passende Verfahren zur Erreichung des Zwecks entnommen werden. Nöthigenfalls muß man dabei einen technischen Sachverständigen zu Rathe ziehen. Bekanntlich vertragen die Schaafe das Weiden auf niedrigen, sumpfigen und verschlammten Plätzen am wenigsten, weshalb man sich hüten muß, besonders im Herbste, dergleichen Weideplätze mit den Schaafen zu behüten. Dagegen müssen für diese Thiergattung die Höhen und waldigen Triften gewählt werden.

Ist das Heu nicht gehörig trocken eingebracht worden, so läßt sich von jedem verständigen Wirthe wohl erwarten, daß er sich bemühen wird, dasselbe durch Ausbreiten an der Luft nachzutrocknen und nicht aufgeschüttet auf dem Boden der Viehställe liegen zu lassen, wo dasselbe durch die Ausdünstung der Thiere noch mehr verderben und zur Futterung untauglich werden muß. Uebrigens muß man ein solches Heu vor dem Verfüttern gut ausklopfen um es von den schlammigten Theilen und etwanigen Schimmel zu reinigen, demnächst aber dasselbe mit Salzwasser besprengen. Außerdem ist es rathsam, wenn nur irgend Gelegenheit dazu vorhanden ist, naß gewordenes Heu dem Rindviehe nicht an sich allein zum Futter vorzulegen, sondern dasselbe, je nachdem man es vermag, mit zu Hecksel zerschnittenen Weitzen, Roggen, Gersten oder Haferstroh, oder auch mit zerstampften Wurzel-Gewächsen, z B. Möhren, Runkelrüben, Kartoffeln und dergleichen mehr vermengt, zur Fütterung zu reichen. Dabei wird es der Gesundheit des Rindviehes zusagen, wenn man die Stallungen fleißig reinigt und lüftet, demselben unter solchen Umständen täglich etwas Küchensalz, ohngefähr auf jedes Haupt einen Eßlöffel voll gerechnet, in dem Trinkwasser auflöset, das Vieh striegeln oder die Haut mit Strohwischen reiben läßt und ihm wöchentlich

chentlich einigemal eine Handvoll eines Pulvers aus Wacholderbeeren, Kalmus, und rothen Enzianwurzeln, auf das Futter gestreut, reicht, oder mit Bier vermischt, eingießt. Man muß dasselbe des Morgens nicht zu früh und nicht eher auf die Weide treiben, bis die Sonne auf den Morgen-Thau des Grases gewirkt hat, so wie es von Nutzen sein wird, von Zeit zu Zeit vor dem Austreiben den Häuptern etwas Dagget oder Birkentheer auf Brod gestrichen in den Hals zu stecken. Die Erfahrung lehrt außerdem, daß unter solchen Einflüssen, welche ungünstig auf die Gesundheit des Rindviehes einwürken: es wohlthätig ist, demselben ein sogenanntes Haarseil durch die Hautfalte der Brust zu ziehen. Diese einfache Operation ist leicht zu machen. Man darf nur einen fingerbreiten Tuch- oder Flanellstreifen, welcher mit Terpentin oder Theer bestrichen ist, mittelst einer breiten Nadel, oder durch einen, mit einem spitzigen Messer, gemachten Durchstich durch die Hautfalte vor der Brust ziehen und die Wunde dadurch offen erhalten, daß man dem Streifen täglich durch Ziehen von einer Stelle zur Andern eine andere Berührungsfläche giebt.

Den Schaafen, welche ebenfalls nicht zu zeitig des Morgens ausgetrieben werden dürfen, muß man fleißig Salz zu lecken geben, oder denselben ein Pulver aus gleichen Theilen Küchensalz und Wacholderbeeren, wöchentlich ein paar mal zum Lecken vorlegen.

Wir erwarten, daß jeden Viehbesitzer schon sein eigener Vortheil dazu führen wird, durch sorgfältige Beachtung der hier mitgetheilten Rathschläge, fürsorglich für die Gesundheit seines Viehes zu wirken, um nach Möglichkeit die Nachtheile zu entfernen, welche durch die nasse Witterung, die bisher Statt gefunden hat, herbei geführt worden.

Zur Belehrung des Publikums über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche, lassen wir das von dem Königl. Ministerio des Innern unter dem 3ten Decbr. 1815 erlassene Publikandum nachstehend abdrucken.

Frankfurth a. d. O., den 1sten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Publikandum zur Verhütung und Heilung der Lungenseuche.

I. Abschnitt.

Verlauf und Erkennung der Seuche.

§. 1. Die Lungenseuche oder Lungenfäule ist eine nur unter dem Rindvieh vorkommende, gewöhnlich langwierige Lungenkrankheit.

§. 2. Die davon ergriffenen Thiere fangen an zu husten, jedoch zuerst nur selten, gewöhnlich besonders des Morgens, wenn sie auf die Weide getrieben werden, oder sonst wenn sie sich stark bewegen, so daß ihre Krankheit von Unerfahrnen nicht erkannt wird, indem die Thiere übrigens gesund scheinen, fressen und wiederkäuen, und man höchstens auf einen bloßen Husten von Erkältung schließe.

§. 3.

§. 3. Allmählich, oft erst nach Wochen, ja mehreren Monaten hat die Krankheit so sehr zugenommen, daß sie fieberhaft wird und von Bedeutung scheint. Nun ist der Husten häufiger und stärker, das Athemholen merklich erschwert, der Puls klein und häufiger, die Freßlust und das Wiederkäuen haben mehr oder weniger abgenommen, auch wohl ganz aufgehört, die Thiere stehen traurig, ihre Haare sind gesträubt und ohne Glanz, sie schlagen mit den Flanken, legen sich selten, und dann, wenn die eine Lunge angegriffen ist, vorzüglich auf die kranke Seite, oder leiden beide, so legen sie sich gar nicht oder mitten auf die Brust. Die Milchkühe geben keine Milch.

§. 4. Nimmt die Krankheit einen guten Ausgang, so vermindern sich nach und nach alle diese übeln Zeichen, und das Thier kehrt allmählig zur Gesundheit zurück, indem der Husten seltener und geringer wird, Freßlust und Wiederkäuen sich aufs neue einstellen.

§. 5. Schreitet das Uebel hingegen zum Tode, so werden alle jene Zufälle stärker, das Athemholen wird immer ängstlicher und stöhnender, der Puls kleiner und schneller, eine stinkende Materie fließt aus der Nase und der Athem hat einen sehr widerlichen Geruch, der Koth geht dünn und stinkend ab, die Kräfte sinken immer mehr, und endlich erstickt das Thier unter heftigem Röcheln.

§. 6. Bei dem Aufhauen der kranken oder gefallenen Thiere, findet man gewöhnlich die eine, seltener beide Lungen vergrößert und verhärtet, äußerlich mit gelbem Wasser und vielem fadigen, zelligen Wesen bedeckt, inwendig wie marmorirt, so daß die harte rothe oder braune Substanz von weißen oder gelblichen Streifen in allen Richtungen durchzogen ist; hier und da finden sich auch wohl zwischen dem festen Wesen Blasen voll eines klaren Wassers, seltener Eitersäcke. Das Gewicht der kranken Lungen ist verschieden, doch übertrifft es die Schwere gesunder Lungen wohl sechs bis acht mal und darüber. Häufig ist der Herzbeutel mit einer großen Menge Wasser angefüllt; nicht selten ist auch eine völlige Brustwassersucht zugegen, so daß eine große Menge Wasser um die Lungen ergossen ist; andere male, und zwar häufiger ist blos ein zelliges, mit einer gelben speckigen oder gallertartigen Materie angefülltes Wesen, und zuweilen in einer ungeheuren Menge vorhanden.

Die krankhaften Erscheinungen, welche in andern Theilen des Körpers vorkommen können, sind als dieser Krankheit außerwesentlich und von andern Ursachen herrührend zu betrachten; denn sehr oft findet man beim Schlachten der an der Lungenseuche erkrankten Thiere alle Theile bis auf die Brusteingeweide gesund.

§. 7. Die eben angegebenen, aus der Besichtigung der geöffneten Thiere geschöpften Kennzeichen sind untrüglich, denn in keiner andern Krankheit des Rindviehs arten die Lungen auf die bemerkte Weise aus. Nach einer gewöhnlichen Lungenentzündung findet man die Lungen zwar so schwer, daß sie in einem Gefäß mit Wasser zu Boden sinken, allein das rührt, wie man sogleich wahrnimmt, von dem darin angehäuften Blut her; dabei fehlt auch jene feste, mar-

morirte Beschaffenheit der Lungen. Sterben die Thiere am Brand der Lungen nach einer Entzündung, so sind die Lungen ganz zusammengefallen, mürbe und faul, und nach einer Eiterung findet man sie zum Theil verzehrt und den Eiter darin angehäuft, ohne jene Härte und ohne das speckige Wesen.

§. 8. Wenn daher bei eingetretener Seuche unter dem Rindvieh Zweifel obwalten sollten, ob es die wahre Lungenseuche sey, so ist das sicherste Mittel zur Gewißheit zu gelangen, eins oder ein Paar der kranken Häupter tödten zu lassen, um die Beschaffenheit der Lungen zu untersuchen.

§. 9. Wäre ein mit der Lungenseuche behaftetes Thier zugleich von dem Milzbrand ergriffen, so könnte die Untersuchung des geschlachteten Viehes freilich nicht jene Zeichen allein darbieten, allein sie würden doch nicht fehlen, also immer jene Krankheit zugleich erkennen lassen.

§. 10. Doch auch in den lebenden Thieren läßt sich die Lungenseuche von unterrichteten Beobachtern bestimmt erkennen, wenn man sie nur von Anfang an beobachtet, und dadurch erkennt, daß bei den Thieren einer Heerde zuerst bloßer Husten statt fand, und oft selbst lange anhielt, ehe die Krankheit sich weiter auf die oben angegebene Art ausbildete.

§. 11. Auch im Anfang läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Lungenseuche schließen, wenn nemlich in nasser, kalter Jahreszeit, oder auf nasser Weide, oder bei schlechtem verdorbenen Futter mehrere Thiere einer Heerde zu husten anfangen, und noch größer wird die Wahrscheinlichkeit, wenn die Lungenseuche schon in der Nachbarschaft herrscht.

§. 12. Die Erfahrung hat den Ungrund der Behauptung, daß die Lungenseuche nicht ansteckend sey, gezeigt. Sehr häufig ist sie auch nicht ansteckend, allein sie kann es allerdings werden. In diesem Fall entsteht ein weit schnellerer Verlauf der Krankheit bei dem angesteckten Vieh, und die Unterscheidung von andern heftigen Seuchen des Rindviehes wird natürlich schwerer.

§. 13. Es werden jedoch auch in diesem Fall durch die Dauer und den Verlauf der Krankheit gute Unterscheidungszeichen gegeben. Das Thier nemlich, von dem die Lungenseuche durch Ansteckung zuerst irgendwo ausgeht, war selbst schon lange krank gewesen, die Krankheit stieg nur langsam, und die Zeichen derselben bezogen sich auf das gestörte Athemholen; auch bei den fernerhin angesteckten Thieren ist dies der Fall. Die Freßlust und das Wiederkäuen hören nicht sobald bei ihnen auf, und die Ansteckung geht auch keinesweges den raschen Gang, wie bei der Rinderpest.

§. 14. Der Milzbrand ist häufig eine in ihrem Verlaufe sehr kurze Krankheit, immer wenigstens von kürzerer Dauer als die Lungenseuche. Bei jenem ist auch gleich eine allgemeine Krankheit, die sich also nicht zuerst bloß auf das gestörte Athemholen bezieht, oder wenn auch zufällig die Lungen gleich bei dem Milzbrand angegriffen wären, so würden sich die Zeichen von heftiger Entzündung und von Brand der Lungen, und gewöhnlich mit großer Heftigkeit ergeben.

Oft

Oft kommen auch noch bei dem Milzbrand die Beulen oder Karbunkeln hinzu, welche der Lungenseuche fremd sind. Wäre die Seuche unter dem Rindvieh durch Ansteckung verbreitet, so würde das auch noch ein Zeichen gegen die Vermuthung des Milzbrandes seyn; denn dieser ist unter dem Rindvieh selbst nicht ansteckend, obwohl er auf andere Thiere übergeht, und selbst dem Menschen gefährlich ist, welches beides nie von der Lungenseuche gilt.

II. Abschnitt.

Ursachen der Lungenseuche.

§. 15. Diese Seuche entsteht sehr leicht unter dem Rindvieh bei naßkalter Witterung, auf nasser Weide, nach feuchtem, schlammigen, verschimmelten Futter, und in diesem Fall selbst bei Stallfütterung.

§. 16. Daher zeigt sich die Lungenseuche vorzüglich im Herbst, denn wenn sie auch erst im Frühling entstanden scheint, so könnte man sich doch dabei irren, weil vielleicht nun die Thiere sich recht krank zeigen, die aber schon im Herbst den Grund zur Krankheit legten, und bei mehr Aufmerksamkeit schon damals als krank erkannt worden wären.

§. 17. Weil auch das schlechte Futter, die schlechte Weide, die naßkalte Witterung viele Thiere zugleich trifft, so werden oft ganze Heerden zugleich ein Opfer der Seuche.

§. 18. Einzeln widerstehen einige Häupter der Krankheit ganz oder lange, aber im Allgemeinen ist alles Rindvieh, in jedem Alter gegen diese Seuche sehr leicht empfänglich.

§. 19. Wird die Lungenseuche ansteckend, so kann sie die Thiere auf der besten Weide, oder im Stall bei dem besten Futter und in jeder Jahreszeit befallen.

III. Abschnitt.

Verhütung der Seuche.

§. 20. Aus den angeführten Ursachen der Seuche ergeben sich auch die Vorbauungsmittel gegen dieselbe.

§. 21. Gegen die ohne Ansteckung entstehende, am häufigsten vorkommende Lungenseuche sichert man sein Vieh am leichtesten, indem man trockene Weideplätze für dasselbe aussucht, es gegen die naßkalte Witterung möglichst schützt, vorzüglich aber durch Stallfütterung und damit verbundene Vermeidung des schlechten Futters.

§. 22. Lassen sich die feuchten Weideplätze nicht vermeiden, kann man die Thiere bei der naßkalten Witterung nicht gänzlich im Stall behalten, hat man kein gutes Futter gewonnen, so muß man auf andere Weise ihnen wieder zu Hülfe kommen. Dahin gehört

1) daß man den Stall recht trocken und rein hält, und die Thiere möglichst lange darinn läßt;

2) daß man sie fleißig striegelt oder bürstet, sollte dies auch nur mit Strohwischen geschehen können, und sie besonders, wenn sie von der Weide kalt und

 naß

naß zurückkommen, abreibt und trocknet, und sie vor Zug im Stalle schützet;

3) daß man das verschlammte Futter trocknet, und hernach durch Klopfen oder Dreschen von dem Schmutz reinigt;

4) daß man den Thieren zur Beförderung der Verdauung reichlich Salz auf das Futter giebt.

§. 23. Andere Vorbauungsmittel giebt es nicht, und wer die Beschwerden der angegebenen scheut und sich darin sorglos zeigt, wird ihnen vergebens Arzneimittel geben, ja falls diese reizend oder stärkend sind, sie vielleicht für die Seuche noch empfänglicher machen.

§. 24. Herrscht hingegen schon die Lungenseuche in der Nähe, und ist sie wohl gar ansteckender Art, so müssen vor allem die im Patent und Instruktion wegen Abwendung der Viehseuchen ꝛc. d. d. den 2ten April 1803. darüber vorgeschriebenen Polizeimaaßregeln befolgt, und die oben (§. 22.) angegebenen Vorbauungsmittel mit doppelter Sorgfalt angewandt werden.

§. 25. Ueberdies aber kann man den Thieren mit Nutzen ein Eiterband (§. 29.) in die Wamme (den Triel) legen, und sehr kräftige Thiere zur Ader lassen. Ohne jene Vorbauungsmittel (§. 22.) aber schützt weder Eiterband noch Aderlaß.

IV. Abschnitt.

Heilung der erkrankten Thiere.

§. 26. Wenn diese Krankheit bei einem Thiere eben beginnt, so ist die größte Hoffnung zur Heilung; je länger man aber mit der Behandlung zögert, um so weniger Erfolg verspricht sie, und in dem höchsten Grade der Krankheit (§. 5.) ist keine Rettung zu erwarten.

§. 27. Die erkrankten Thiere werden von den gesunden getrennt, in einen reinen trockenen Stall gebracht, worin sie vor Zugluft gesichert sind, erhalten weniges, aber gutes Futter, zum Saufen ein verschlagenes Wasser, oder einen Mehltrank.

§. 28. Sobald man die Krankheit an ihnen entdeckt, müssen sie zur Ader gelassen werden. Einem großen wohlgenährten Haupt können sechs bis acht Pfund Blut genommen werden, einem kleinern nach Verhältniß ein oder ein Paar Pfund Blut weniger. Spührt man nur wenige oder keine Besserung darnach, so wird nach Beschaffenheit der Umstände ein größerer oder kleinerer Aderlaß ein- oder ein Paarmal wiederholt. Ein Zeichen daß er gefruchtet hat, giebt das geringere Fieber und das leichtere Athemholen.

§. 29. Unmittelbar nach geschehenem Aderlaß zieht man den Thieren ein Eiterband durch die Wamme (oder den Triel, wie sie auch genannt wird). Hierbei verfährt man auf folgende Weise:

Mit einer großen Packnadel (oder eignen Haarseilnadel) zieht man ein festes leinenes fingerbreites Band, worauf man ein oder zwei Stück schwarze Nieswurz genäht hat, durch die Wamme, so daß die Stelle mit der Nieswurz darin

und

Digitized by Google

und drei bis vier Finger tief unter der Haut bleibt. Man nimmt dann die Nadel heraus, und macht vor dem Bande eine weite Schlinge, die an der Wamme los herabhängt. Wenn hierauf eine große Geschwulst in dieser entsteht, so zieht man die Schlinge weiter, so daß die Nieswurz zum Vorschein kommt, und nimmt diese weg, bestreicht das Band mit einer reizenden (z. B. Basilicum) Salbe oder mit Terpentin, und zieht das Band täglich herum, so daß eine neue frisch mit Salbe bestrichene Stelle in der Wamme liegt. Nach ein Paar Wochen nimmt man das Eiterband weg und läßt die Stelle zuheilen. Bemerkt man aber irgend, daß der Husten, wenn die Stelle zugeheilt ist, wieder stärker wird, so erneuere man das Eiterband an der alten Stelle, oder setze eins neben dieselbe.

§. 30. Zugleich wird auch den Thieren mit Nutzen seitwärts an der Brust eine beliebige Salbe eingerieben werden, zu der man ein Paar Loth Pulver von Spanischen Fliegen setzt; man reibt eine solche Salbe in eine Stelle von der Größe eines Hutkopfs ein, und fährt damit fort, so daß, wenn eine Stelle wund ist, man wieder eine andere wählt. Statt dessen kann man auch seitwärts an der Brust ein Eiterband ziehen. Die Dauer der Anwendung hängt von der Besserung ab, und man darf nicht zu früh damit aufhören, und hat man aufgehört, so muß man gleich wieder damit anfangen, wenn nach dem Aufhören eine Verschlimmerung eintritt.

§. 31. Innerlich werden den Thieren kühlende, abführende Mittel gegeben, vorzüglich ist hier der Salpeter zu empfehlen, wovon man täglich zwei- bis dreimal ein Loth in Wasser aufgelöst eingeben kann. Eben so kann man auch eine Mischung von ½ Loth Salpeter und ½ Loth Salmiak in Wasser auflösen und einschütten. Hiermit fährt man einige Tage fort, falls nicht Durchfall eintritt, wobei der Salpeter nicht weiter gegeben werden darf.

§. 32. Nachdem man mit dem Salpeter und Salmiak aufgehört hat, läßt man eine Zeitlang täglich eine oder zwei Handvoll Kochsalz mit dem Getränk geben.

§. 33. Wenn die angegebenen Mittel keinen offenen Leib machen, so läßt man Klystire von Haferschleim mit etwas Oel und Salz setzen, so daß täglich eine gelinde Oeffnung bewirkt wird.

§. 34. Wird das Vieh bei dieser Behandlung munterer, kehrt die Freßlust und das Wiederkäuen zurück, so hört man allmählig mit den angegebenen Mitteln auf, beobachtet jedoch die §. 29. und 30. empfohlene Vorsicht. Man bewahre auch ja die genesenden Thiere vor Verkältung und schlechtem Futter.

§. 35. Bleibt bei dem Vieh, wie es gewöhnlich geschieht, noch ein kurzer Husten zurück, so kann man ein feingeriebenes Pulver von einem Loth Schwefel und eben so viel rohen Spießglanz mit dem Kochsalz Morgends und Abends auf das angefeuchtete Futter streuen, oder man läßt drei Loth Wolverleiblumen (Flores Arnicae) mit einem Quart Bier etwas aufkochen, seihet es durch, und giebt davon dem Thiere die eine Hälfte Morgens, die andere Abends, und fährt damit einige Zeit fort.

§. 36.

Digitized by Google

§. 36. Genesene Stiere sind nicht mehr zur Zucht, genesene Ochsen nicht mehr zu starker Arbeit tauglich, und am besten ist es, sie nach der vorgeschriebenen Zeit zu mästen, und als Schlachtvieh zu benutzen. Mit Kühen ist dies häufig derselbe Fall, besonders wenn sie schon einen bedeutenden Grad der Krankheit erlitten hatten. Berlin, den 3ten Dezember 1815.

Ministerium des Innern. Schuckmann.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 50. Die Jurisdiktion über das Gut Denzig betreffend.

Da der Antheil des Gutes Denzig, welcher bisher zum Arnswaldschen Kreise gerechnet wurde, mit zum Dramburgschen Kreise überwiesen worden ist, so daß künftig das ganze Gut Denzig zum Dramburgschen Kreise, und mithin zum Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Cöslin gehört, so wird diese Veränderung der Jurisdiktions-Verhältnisse hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 3ten September 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

No. 51. Die Jurisdiktionsverhältnisse von Rothenburg, Polnisch-Nettkow u. Drehnow gegen Schlesien betreffend.

Durch die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen ist unter Zustimmung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht mittelst der an die hiesige Königl. Regierung erlassenen Verfügung vom 25sten Juni d. J. festgesetzt worden, daß derjenige Theil des Crossenschen Kreises, welcher auf dem linken Oderufer liegt, und die Stadt Rothenburg nebst dem Dorfe Polnisch-Nettkow enthält, imgleichen das Gut Drehnow gegen Schlesien an den Grüneberger Kreis zum Bezirk der Königl. Regierung zu Liegnitz übergehen sollen.

Da die neue Kreis-Eintheilung auch in Hinsicht der Justizverwaltung zur Anwendung gebracht werden soll, und demzufolge der vorbezeichnete Theil des Crossenschen Kreises mit dem Jurisdiktionsbezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau vereinigt worden ist, so wird diese Veränderung der Jurisdiktions-Verhältnisse hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Gerichte und Eingesessenen des gedachten Distrikts werden übrigens auf die durch Circularien heute an sie erlassene spezielle Verordnungen verwiesen.

Frankfurth a. d. O., den 2ten August 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

No. 52. Betreffend den Erbschaftsstempel von Fideicommiß-Anfällen.

Ueber die Bestimmung des Erbschaftsstempels bei der Nachfolge in fideikommissarischen Besitzungen sind hin und wieder Zweifel entstanden. Es kommt dabei im Wesentlichen auf die Fragen an:

a) ob bei Fideicommiß-Anfällen überhaupt die Substanz, oder aber die Nutzung nach der gesetzlich bestehenden Berechnungsart zur Versteurung mittelst zu lösenden Erbschafts-Stempels gezogen, und,

b) ob

Digitized by Google

b) ob bei dergleichen Anfällen die Erbschaft im allgemeinen nach dem Verhältnisse versteuert werden soll, in welchem der jedesmahlige Erbnehmer zu dem Stifter des Fideikommisses, oder aber zu seinem unmittelbaren Vorgänger gestanden hat?

Diese Fragen sind von den Königlichen Ministerien der Justiz und der Finanzen mittelst der an sämmtliche Regierungen unterm 18ten Juli d. J. erlassenen Verfügung nach Gründen der Billigkeit, und in Uebereinstimmung mit dem Sinne des Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810. dahin entschieden worden, daß

zu a) bei Fideicommiß-Anfällen nicht die Substanz, sondern nur die Nutzung bei Berechnung des Erbschafts-Stempels fernerhin zum Grunde gelegt,

zu b) aber das Verwandschafts-Verhältniß des Erben zu seinem unmittelbaren Vorgänger im Besitze Fideicommisses bei Bestimmung des Erbschafts-Stempels beachtet werden soll.

Diese Deklaration wird daher sämmtlichen Untergerichten des Departements hierdurch bekannt gemacht, um sich bei vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Frankfurth a. d. O. den 13ten August 1816.

Königl. Preuß Oberlandes-Gericht.

No. 53. Die Copialien und Insinuations Gebühren in Sachen bis und unter 20 rtl. betreff.

Sämmtliche Untergerichte des Frankfurther Departements werden hierdurch angewiesen, in Sachen welche nur 20 rtl. oder weniger betragen, von den nach Abschnitt 1. No. 1. der Sportel-Taxe vom 23sten August 1815. überhaupt mit 8 gr. bis 1 rtl. 8 gr. anzusetzenden Protokollgebühren, sämmtliche Schreibe- und Insinuations-Gebühren und Auslagen nach einer von ihnen pflichtmäßig zu arbitrirenden Quote an die Kanzlei und Bothen, insofern diese zur Beziehung der Copialien und Bothengebühren berechtigt sind, berichtigen zu lassen, und keine weitern Gebühren von den Partheien zu nehmen.

Frankfurth a. d. O., den 27sten August 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

No 54. Die Anwendung des Stempelgesetzes auf vorläufige Verabredungen künftiger Verträge betreff.

Es ist Veranlassung zur nähern Erörterung der Frage gewesen: in wiefern das Stempel-Gesetz auf Contrakts-Punktationen Anwendung finde oder nicht? Hierüber ist gegenwärtig von den Königlichen Ministerien der Justiz und der Finanzen durch das Reskript vom 19ten d. M. Folgendes festgesetzt worden.

In der Regel hat die Punktation mit dem Contrakte selbst gleiche Gültigkeit, und es muß daher auch der Contrakts-Werthstempel schon der Regel nach zu ersterer verwandt werden. Nur dann bedarf es dieses Stempels nicht, sondern nur des gewöhnlichen Stempels, wenn aus einer solchen Punktation dennoch nicht, nach §. 121. Theil I. Tit. 5. des Allgemeinen Landrechts sofort auf Erfüllung geklagt werden kann, sondern nach §§. 122. seq. loc. cit. erst noch eine anderweite Aufnahme, Verlautbarung, Ausfertigung oder überhaupt irgend eine Ergänzung der Schrift nöthig ist.

Zur

Digitized by Google

Zur Beseitigung etwaniger Zweifel und Beachtung des Publici wird diese nähere Bestimmung des Stempel-Gesetzes hierdurch bekannt gemacht, und es werden zugleich sämmtliche Untergerichte des Departements angewiesen, darnach allgemein zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 30sten August 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personal-Chronik.

Landrath des Königsbergschen Kreises. 1te Abt 1510. August.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Verwaltung des erledigten Landräthlichen Amtes im Königsbergschen Kreise vorläufig dem Herrn Lieutenant Bayer vom 1ten d. M. ab übertragen worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 28ten August 1816.

Königlich Preußische Regierung.

1ste Abth. 678 August.

Der von den Stadtverordneten zu Seelow zum unbesoldeten Rathmann erwählte Ackerbürger George Weinberg ist von uns als solcher bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abth. 674.

Der Wundarzt Johann Friedrich Wandecke ist als Stadt-Chirurgus zu Landsberg von dem Königl. Ministerio des Innern approbirt worden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abth. 966 August.

In Zielenzig ist der bisherige Servis-Rendant Pitschke von den Stadtverordneten zum Kämmerer erwählt und von uns bestätiget worden.

Frankfurth a. d. O., den 21ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abt 1406. August.

In Lebus ist der Kaufmann Joachim Ludwig Buchholz von den Stadtverordneten zum Bürgermeister erwählt und von uns bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 24ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

2te Abth 132 August.

Der Militair-Supernumerarius Johann David Haupt ist durch das Rescript des Königl. Finanz-Ministerium vom 2ten d. M. bei der ersten Accise-Kasse allhier zum Kassirer vom 1ten August c. ab, in die Stelle des verstorbenen rc. Rahseck ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 25ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Die

Digitized by Google

Die bisher vacante Stelle eines Neben-Zöllners in Fehrow ist nach dem Erlaß Eines Hohen Finanz-Ministerii vom 28ten v. M. durch den zweiten Kassen-Kontrolleur Ebert in Cottbus besetzt und dessen Stelle dem ehemaligen freiwilligen Jäger Krüger zugetheilt worden.

Frankfurth a. d. O., den 25ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Synodal-Versammlung. 1te Abth. 7te Artik.

Der Superintendent Röhrich zu Soldin hat am 9ten Juli c. daselbst mit den Predigern seiner Diözes einen Synodal-Convent abgehalten, und die Synode hat sich darin sehr zweckmäßig beschäftigt, so daß wir derselben unsern Beifall nicht versagen können.

Frankfurth a. d. O., den 15ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Gemeinnützliche Bekanntmachung.

In Folge hohen Regierungs-Befehls sollen im ganzen Departement neue Wegweiser errichtet, und der größern Dauerhaftigkeit wegen, mit weißer Oelfarbe angestrichen werden. —

Da es aber den Wenigsten, welche dies angeht, bekannt seyn mag, wie ein solcher Anstrich möglichst wohlfeil und haltbar zu bewirken ist, davon aber gar viel abhängt, um den Zweck bestens zu erreichen; so lasse ich eine genaue Anweisung dazu folgen, welche aus dem, sehr gehaltreichen, Anzeiger der Deutschen entlehnt ist, der sich aber leider noch in den Händen Weniger befindet. —

„Pattensen's Holzanstrich mit Oel. Dieser, von Pattensen in London erfundene, der stärksten Sonnenhitze so gut, als der Nässe widerstehende Holzanstrich wird auf folgende Art bereitet:

Man nimmt drei Theile an der Luft verwitterten, ungelöschten Kalk, zwei Theile Holzasche und einen Theil feinen Sand; dieses Alles wird durch ein feines Sieb gelassen, und alsdann soviel Leinöl hinzugethan, daß es zum Anstreichen mit dem Pinsel geschickt wird; nur muß Alles vollkommen gemengt werden. Dieser Anstrich wird das erste mal dünn, zum zweiten male aber so dick, als es sich thun läßt, aufgetragen. — Die Versuche fielen allenthalben gut aus. Der Aufwand an Oel ist minder beträchtlich, als bei der gewöhnlichen Oelfarbe; nur ist zu empfehlen, das Oel zu kochen, und die Farbe (hier Kreide) wie gewöhnliche Malerfarbe auf einem Reibestein zu präpariren."

B., im September. v. St.

Uebersicht der Witterung im August 1816.

Regnicht, wie der Julius geendigt hatte, fing der August an. Mit Ausnahme des 4ten regnete es bis zum 6ten täglich. An diesem Tage Nachmittags trat

mal ein heftiger Sturm aus SW. ein. Der 7te war ein gemischter, der 8te ein heitrer, und der 9te ein heller Tag. Es wetterleuchtete am 9ten Abends und am folgenden Tage Vormittags erschien ein Gewitter mit Regen. Bis zum 13ten hatten wir schöne helle Tage. Am 14ten Nachmittags regnete und Abends wetterleuchtete es. Am 15ten Abends trat ein Gewitter auf. Bis zum 22sten waren gemischte Tage, an welchen es, mit Ausnahme des 18ten, 20sten und 22sten täglich regnete. Der 23ste war hell, und vom 24sten bis 26sten regnete es wieder in Schauern täglich. Vom 27sten bis zu Ende des Monats wurden gemischte Tage wahrgenommen, und am 31sten Abends beschloß Regen und Wind den Monat. Merkwürdig ist es, daß im Laufe des ganzen Augusts der Wind stets eine westliche Richtung hatte, und nicht einmahl östliche Winde bemerkt wurden. Die Temperatur war zum Theil warm, größtentheils aber gemäßigt.

Sechsmahl bemerkte man Nebel; an 16 Tagen und in 4 Nächten regnete es, zweimahl sah man Wetterleuchten und zweimahl Gewitter.

Sorgsam mußten die Tage an welchen es nicht regnete benutzt werden, um das Getreide vom Felde in die Scheuren zu schaffen. Hin und wieder mag wohl der Roggen ausgewachsen seyn. Der Mangel an dauerndem Sonnenschein begünstigte das Reifen der Trauben nicht, und es ist zu fürchten, daß wenige derselben reif werden dürften. Die menschliche Gesundheit litt im Ganzen wenig. Sporadisch kamen Durchfälle und Husten vor.

Das Barometer stand am höchsten den 11ten Mittags = 340,12‴ bei + 6,5° de Lük und W., am niedrigsten den 1sten Morgens = 331,25‴ bei + 3,5° de Lük und SW. Differenz = 8,87‴.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 9ten Mittags = + 22° R. im Schatten bei SW. und am 13ten Mittags = + 35,5° R. in der Sonne bei SW., die niedrigste den 27sten Morgens = + 6° R. bei NW.

Das Hygrometer verrieth die meiste Feuchtigkeit den 22sten = 70° bei NW. die wenigste am 8ten = 36° bei W. der mittlere Stand war = 53°.

Man zählte im August

2 heitere	trockene	Tage.	
3 helle			
10 gemischte			
1 trüben	Regen-		
15 gemischte			
11mahl	13mahl	9mahl	4mahl
W.	SW.	NW.	N.

Frankfurth a. d. O., den 1sten September 1816.

Frank.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 37. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 11ten September 1816.

Sicherheits-Polizei.

Es werden alle Kreis-Direktorien, Magistrate und Polizei-Behörden auf den unten näher bezeichneten Accise-Einnehmer Sikorsky aufmerksam gemacht, und wird ihnen aufgegeben, wenn sich derselbe in ihrem Bezirke betreten lassen sollte, ihn sofort zur Haft zu bringen, und an das Polizei-Besserungs-Gericht zu Peysern gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Signalement.

Der Sikorsky ist 28 Jahr alt, katholischer Religion, spricht polnisch und deutsch, ist 5 Fuß 6 Zoll groß, trägt blondes, kurz verschnittenes Haar, hat eine runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, einen kleinen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, volles Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe und starken Körperbau. An seiner Nase, seinen Füßen und Händen findet sich nichts Hervorstechendes.

Bei seiner Entweichung trug er sehr wahrscheinlich einen sogenannten Halbfrak, weiße Weste, weite Pantalons von Nanquin über den Stiefeln.

Frankfurth a. d. O., den 8ten August 1816.

Königl. Preuß Regierung.

Es ist der allhier wegen begangenen Diebstahls am 5ten December v. J. zur Haft und Untersuchung gekommene, am 16ten Januar d. J. aber gegen Handgelöbniß entlassene, und zum Schulzen Bergmann nach Waltersdorff als Knecht in Dienst gegangene, Gottfried Lange, aus Freywalde in Schlesien gebürtig, vierzehn Tage nach Antretung sothanen Dienstes daraus, und aus hiesiger Herrschaft entwichen, und dermalen an dessen Wiedererlangung gelegen; Es werden daher alle Militair-, Civil- und Polizei-Behörden, Dortgemeinden und Jedermann, dem dieser Steckbrief zu Gesicht kommen wird, ersucht, auf gedachten Lange ein wachsames Auge zu richten, und denselben im Betretungsfall arretiren zu lassen, auch ohne Anstand solches anhero anzuzeigen. Man ist zu ähnlichen Rechtswillfährigkeiten in dergleichen Fällen jederzeit bereit. Sorau, am 31sten August 1816.

Königlich Preußische Kanzlei daselbst.

Signalement.

Gottfried Lange ist angeblich 25 Jahr alt, etwas langer Statur, hat dunkelbraunes Haar, bräunliche Augen, gesundes Ansehen. Derselbe trug vor seiner Entweichung einen dunkelblauen Tuchrock mit metallnen weißen Knöpfen, eine grüne

Digitized by Google

Tuchweste mit gelben Knöpfen, grüne leinwandne Beinkleider und Stiefeln, und einen runden Huth.

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichte werden sämmtliche unbekannte Gläubiger der am 12ten September 1811. zu Schievelbein verstorbenen Amtmannin Müller, Johanne Friederike gebohrne Böhmer, und ihres am 26sten desselben Monats und Jahres verstorbenen Ehemannes, des Amtmanns Müller in Wachholzhausen, welche in Güter-Gemeinschaft gelebt haben, insbesondere alle unbekannte Militair-Personen, welche an dem Nachlaß der Amtmann Müllerschen Eheleute, worüber auf den Antrag der Testaments-Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröfnet worden, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert a dato binnen drei Monathen, und längstens in dem auf den 1sten Novbr. 1816. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten, dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Seyffert, angesetzten General-Liquidations-Termin entweder persönlich oder durch einen mit Information und Vollmacht versehenen hiesigen Justiz-Commissarius, wozu ihnen der Justiz-Commissionsrath Braunschweig und die Justiz-Commissarien Hentsch, Hoffiskal Hellwing, Stricker, Naumann, Deetz, Teßmar und Leopold vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden, die Urkunden, worauf sich solche gründen, vorzulegen, und sodann fernere Verfügung, bei ihrem Aussenbleiben aber zu erwarten, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Cöslin, den 24sten Juni 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Ein geschickter, mit guten Zeugnissen versehener Schneidemüller, der das Mühlen-Bauwesen versteht, findet sogleich ein vortheilhaftes Unterkommen auf den Königl. Schneidemühlen vor Küstrin, und erfährt die Bedingungen in dem dortigen Holzhandlungs-Comptoir.

Der Kriegsrath Bock.

Der Eigenthümer Michael Hans zu Fürstenfelde ist gesonnen sein allhier sub No. 20. belegenes, im Hypothekenbuche Vol. I. Pag. 228. verzeichnetes, und aus 3 Stuben nebst Kammern ꝛc. bestehendes Wohn- und Brauhaus sammt 5 Wiesen an den Meistbietenden zu verkaufen.

Kauflustige werden eingeladen, sich in termino den 14ten Oktober d. J. Vormittags in der Wohnung des Unterschriebenen einzufinden, und ihr Gebot abzugeben.

Bärwalde i. d. N. den 1sten September 1816.

Der Stadtgerichts-Sekretair Kister.

Die an der Schlagentinschen und Stolzenfeldschen Grenze gelegenen hiesigen Stadt-Kassen-Pertinenzien aus 3 Kämpen, dem Poßbruche und einem See bestehend, von 212 MM. 121 QR. Flächen-Inhalt, sollen mit Einwilligung der Stadtverordneten

neten in Erbpacht [illegible]gethan werden, unter der Bedingung, darauf eine Ziegelei anzulegen, und es werden zu dem Ende dem Erbpächter die bei hiesiger Stadt belegenen sich noch im guten Zustande befindenden Ziegelei-Gebäude, welche sehr leicht dorthin zu transportiren sind, nebst Baustellen, Garten und Wiese, welche letztere einen Flächen-Inhalt von 3 MM. 11 QR. haben, zugleich mit verkauft.

Hierzu stehet der Bietungs-Termin auf den 26ten d. M. Vormittags um 10 Uhr hier zu Rathhause an, und es können die Bedingungen zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Uebrigens ist zur Ersparung der Ziegelei-Gebäude-Unterhaltungs-Kosten, und da die hiesige Ziegelei eine feuergefährliche Lage hat, auch weil obbenannte Ländereien, worauf Ziegelerde gestochen wird, wegen ihrer Entlegenheit der Stadt bis jetzt gar keinen Gewinn bringen, jener resp. Verkauf und die Vererbpachtung nützlich und nothwendig. Arnswalde, den 3ten September 1816.

Der Magistrat.

In der Selchower Forst, Sternbergschen Kreises ohnweit Lübbenau in Schlesien, sollen in termino den 27ten September d. J. und folgende Tage 500 bis 1000 Stück Hamburger Balken, extra Probeblöcke und extra stark Bauholz, einzeln und in Parthien von 10 Stück, gegen baare Bezahlung in Courant öffentlich an den Meistbietenden an Ort und Stelle verkauft werden.

Die Ablage von Rednitz an der Oder bei Crossen liegt 2 Meilen von der Forst.

Kauflustige werden eingeladen, und können, wenn sie das Holz vorher in Augenschein nehmen wollen, sich deshalb auf dem Herrschaftlichen Hofe zu Lindow bei Zielenzig melden, wo sie immer jemand vorfinden werden, der sie in der Selchower Forst herumführen wird.

Im Auftrage der majorennen Erben, der im vorigen Monat verstorbenen hier wohnhaft gewesenen Frau Caroline Eleonore Sophie, verwittweten Freiin von Blomberg, gebornen von Knobelsdorff, fordere ich alle diejenigen, die an deren Nachlaß irgend eine Anforderung haben, hierdurch auf, sich bis Weihnachten d. J. bei mir zu melden und ihre Forderungen nachzuweisen oder zu gewärtigen, daß bei der Inventur und der darauf erfolgenden Theilung des Nachlasses auf ihre Anforderungen keine Rücksicht genommen werden wird. Sommerfeld, den 21ten August 1816.

Der Städte-Direktor und Hofrichter Fischmann.

Da bei einer hierselbst wegen verübter Diebereien gefänglich eingezogenen Weibsperson viele Ausschnittwaaren an Cattunen, Tüchern, Bändern und Spitzen vorgefunden worden, welche, aller Wahrscheinlichkeit nach, auf den Jahrmärkten und in den benachbarten Städten dieblich entwendet worden sind, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die Bestohlenen sich bei hiesigen Gerichten melden, und gegen genügende Bescheinigung, zu ihrem Eigenthume gelangen können.

Bolschwitz, am 24ten August 1816.

Die Gräflich zu Linarische Gerichte daselbst.

Der Mühlenmeister Barsch zu Krieſcht ist Willens eine Wassermühle von 2 Mahlgängen und 1 Stampfgang auf dem 5ten Forstrevier am Postum-Fluß, ½ Meile oberhalb der alten Wassermühle anzulegen.

In Folge des Edikts vom 28ten Oktober 1810. §. 6. und 7. wird ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, sein Widerspruchsrecht binnen 8 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem ꝛc. Barsch zu Krieſcht, anzubringen. Zielenzig, den 24ten August 1816.

Der Kreis-Deputirte Sternbergschen Kreises, v. Holwede.

Mit Genehmigung der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen in den Königl. Sorauer Amts-Forstrevieren: 40 Stck. kieferne Sägeblöcke und Schneideenden, 2820 Klaftern diverses Brennholz und 700 Schock Reißig; in den Sprembergschen Amts-Forstrevieren: 4 Klaftern Eichen-Nutzholz, 1070 Klaftern diverses Brennholz und 100 Schock Reißig; in den Friedlandschen Amts-Forstrevieren: drei Stück Eichen und 234 Stück kieferne Sägeblöcke und Schneideenden, und 690 Klaftern Eichen- und 168¼ Klafter Kiefern-Brennholz, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Termine hierzu sind: im Sorauer deutschen Kreise auf den 26ten und 27ten September, 18ten und 19ten Oktober; im Sorauer wendischen Kreise auf den 30ten September und 30ten und 31ten Oktober; in den Triebelschen Revieren auf den 7ten und 8ten Oktober; in den Groß-Särchenschen Revieren auf den 9ten Oktober; in den Sprembergschen Amts-Forstrevieren auf den 11ten, 12ten und 14ten Oktober; in den Friedlandschen Amts-Forstrevieren auf den 25ten und 26ten Oktober 1816. festgesetzt, welches hiermit bekannt gemacht wird. Sorau, am 28ten August 1816.

Das Forstmeisterliche Offizium.

Die hiesige dem verstorbenen Scharfrichter Callin zugehörig gewesene Scharfrichterei, welche bisher verpachtet gewesen, soll anderweit auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden, und es ist hiezu ein Termin auf den 30ten September c. Vormittags um 10 Uhr allhier zu Rathhause angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Arnswalde, den 6ten September 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Daß der, hiesiger Stadt concedirte, diesjährige 2te Wollmarkt den 10ten, 11ten und 12ten Oktober d. J. gehalten werden wird, solches wird sämmtlichen Woll-Commercianten, Tuchmachern und andern Wollfabrikanten hierdurch bekannt gemacht.

Görlitz am 31sten August 1816.

Der Magistrat allhier.

Da von dem unterzeichneten Königl. Stadtgericht über das Vermögen des verstorbenen Amtmann Christian Friedrich Carl Schrickel und dessen hinterbliebenen Wittwe, Christiane Friederike geb. Massow hieselbst, da dieselbe und der Vormund der minoren-

nen

nen Kinder das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger für unzureichend anerkannt, und der angetragenen Konkurs-Eröffnung nicht widersprochen haben, am heutigen Tage der Konkurs eröffnet, und zugleich der offene Arrest verhänget worden; so wird diese Verfügung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und allen und jeden, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Effekten bei sich und in Verwahrung haben, oder welche denenselben etwas bezahlen oder liefern sollen, hierdurch angedeutet, den gedachten Gemeinschuldnern, oder sonst jemanden nicht das mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr solches dem Königl. Stadtgericht förderſamſt getreulich anzuzeigen, und die in Händen habenden Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in dessen Depositorium abzuliefern. Sollte aber hiewider gehandelt und den Gemeinschuldnern demohnerachtet etwas bezahlet oder ausgeantwortet werden, so wird solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden. Es haben auch die Inhaber solcher Gelder und Sachen, wenn sie dieselben verschweigen oder zurückhalten, zu erwarten, daß sie noch außerdem alles ihres daran habenden Unterpfandes und andern Rechtes, für verlustig erklärt werden sollen.

Berlinchen, den 12ten August 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Berlinchen ist über den Nachlaß des am 26ten Juli 1812 hieselbst verstorbenen Amtmanns Christian Friedrich Carl Schrickel und das Vermögen dessen hinterbliebenen Wittwe, Christiane Friederike geb. Massow, am heutigen Tage der Konkurs eröffnet, und der Hofgerichtsrath und Justizkommissarius Herr, zu Hohengrape, als Interims-Kurator bestellt worden.

Die Gläubiger der Gemeinschuldner, und alle diejenigen, welche an deren Vermögen Ansprüche zu haben glauben, werden hiermit vorgeladen, in dem zur Angabe ihrer Forderungen auf den 10ten Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube angesetzten Termin persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihnen der vereidete Protokoll-Führer Sasse hieselbst vorgeschlagen wird, zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen zeitig vor dem Termin dem Gericht anzuzeigen, die Urkunden, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie ihre Ansprüche zu erweisen gedenken, in Abschrift beizulegen, im Termine selbst aber die Originalien vorzuzeigen, das Nöthige zum Protokoll zu verhandeln und demnächst die ihnen gebührende Stelle in dem Erstigkeits-Urtel zu gewärtigen. Auch haben sie sich in diesem Termin über die Beibehaltung des bestellten Interims-Kurators zu erklären. Bei ihrem Ausbleiben aber sollen sie mit allen ihren Forderungen an die Konkursmasse präkludirt, von aller Theilnahme an derselben ausgeschlossen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch mit Löschung der eingetragenen Forderungen ohne Produktion der Original-Dokumente, im Hypothekenbuche verfahren werden.

Berlinchen, den 12ten August 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es

Es hat sich am 13ten d. M. ein auf dem Markte zu Berlinchen gekaufter schwarzgelber magerer Ochse, mit weißen Flecken am Kopfe, wahrscheinlich auf dem einen Auge blind, in der Haide zwischen dem Vorwerke Kienitz und dem Dorfe Brügge, im Soldinschen Kreise, verlaufen. Wer solchen dem Gutsbesitzer zu Herrnhof bei Wriezen an der Oder nachweisen kann, erhält außer der Erstattung aller Auslagen und Kosten eine Belohnung von 2 Thalern.

Verpachtungs-Anzeige.

Das Vorwerk Groß-Rohrpfuhl, dem Herrn Graf v. Blankensee zugehörig, soll in termino den 26ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr im herrschaftlichen Wohnhause zu Steinberg, im Wege der freiwilligen Licitation, auf drei nacheinander folgende Jahre, von Marien 1817 ab, verpachtet werden, welches Pachtlustigen hierdurch mit dem Eröfnen bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen bei dem Besitzer Herrn Graf v. Blankensee einzusehen sind.

Reetz, den 21ten August 1816.

Die Gräflich v. Blankensee Steinbergschen Patrimonial-Gerichte.

Das Dominium von Klein-Kalzig ist Willens, das zu demselben gehörige, etwa $\frac{1}{8}$ Meile von Züllichau entfernt liegende Vorwerk, welches einen Flächen-Inhalt von 476 Morgen hat, in Etablissements von 5, 10, 15, 20 und mehreren Morgen zu dismembriren. Das Kaufgeld soll nach Verschiedenheit der Güte des Bodens bestimmt und ein geringer jährlicher Canon vorbedungen werden.

Die nähern Bedingungen sind bei dem Herrn Prediger Schulz und dem Wirthschafter Franzel zu Kalzig einzusehen.

Wer geneigt seyn sollte ein Etablissement zu erwerben und sich aufzubauen, wolle sich spätestens binnen 3 Monaten bei den genannten Personen melden und seine Qualifikation nachweisen; auch wird bis Michaeli d. J. alle Mittwoch Nachmittag Jemand auf dem Vorwerk selbst anwesend seyn, welcher den Kauflustigen über alles was sie wünschen, Auskunft geben kann. Es wird indeß bemerkt:

1) daß mit der Dismembration nicht eher vorgeschritten werden kann, als bis sich so viel Annehmer gemeldet haben, daß das ganze Vorwerk zu gleicher Zeit eingetheilt werden kann:
2) daß das Dominium den Anbauenden gegen billige Bezahlung rücksichtlich der Baufuhren, zu Hülfe kommen will.
3) daß die Nähe der Stadt Züllichau gute Gelegenheit zum Handverdienst darbietet, und die beste Anwehr von Produkten aller Art.
4) daß das eingehende Kaufgeld zur Abfindung der auf Klein-Kalzig eingetragenen Gläubiger verwendet werden.
5) daß denen, welche sich zuerst zur Annahme von Etablissements melden, dem Befinden nach bei der Auswahl der Stellen der Vorzug gebühren soll.

Kalzig, den 30ten Juli 1816.

Im Auftrage Lauber.

Da

Digitized by Google

Da der auf den 24sten Septbr. c. anstehende Termin zum Verkauf der Staatspapiere der 1855 Rthlr. Nominalwerth gerade auf den zweiten Neujahrstag der israelitischen Staatsbürger fällt, so wird derselbe hiermit aufgehoben, und auf den 26sten d. M. verlegt, welches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Berlinchen, den 2ten September 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Aus dem zur Herrschaft Lieberose in der Niederlausitz gehörigen Pinnoer Forstrevier, sollen am 16ten Oktober d. J. verschiedene Eichen- und kiehnene Bau- und Brennhölzer auf dem Stamme, gegen annehmbare Gebothe, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Kauflustige können wegen Besichtigung der abzuholzenden Distrikte, sich jederzeit an den Oberförster Seipke zu Lieberose wenden, bei welchem, wie bei den Gerichten der Herrschaft und bei dem Rentamtmann Wustro daselbst, die Bedingungen und die nähere Bestimmung der Hölzer zu erfahren sind.

Lieberose, den 28ten August 1816.

Da der Hauptmann Gustav Adolph Leopold von Rößing, vom Königl. Preuß. Garnison-Bataillon No. 32. unter dem 2ten Juli d. J. meineidiger Weise aus dem Königl. Militair-Dienst, und hiesiger Festung entwichen ist, als wird selbiger hiedurch aufgefordert, sich binnen einem Zeitraum von 6 Wochen a dato spätestens aber den 16ten November d. J. Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, als in dem anberaumten Termino peremtorio vor dem hiesigen Kommandantur-Gericht persönlich zu gestellen, und von seiner eigenmächtigen Entweichung Rechenschaft zu geben.

Sollte der vorgenannte Kapitain von Rößing diesen Termin nicht wahrnehmen, so hat derselbe zu gewärtigen, daß wider ihn durch ein niederzusetzendes Krieges-Gericht in contumatiam auf Anheftung seines Bildnisses an den Galgen, und zugleich auf Konfiskation seines gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, in den Königl. Staaten, erkannt, und solchergestalt gegen ihn verfahren werden wird.

Zugleich wird es zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche von dem gedachten Deserteur an Gelde, Geldeswerth, Wechseln, Scheinen, oder sonst von dessen Habe und Gütern etwas in Händen haben, solches bei Verlust ihrer Hypothek dem unterzeichneten Gericht anzeigen müssen, auch bei Strafe doppelter Ersetzung nichts davon verhehlen, oder an den Entwichenen heimlich verabfolgen dürfen, wobei sie überdem noch harte Bestrafung am Leibe, Gefängniß, oder sonsten im Betretungsfalle zu gewärtigen haben. Cüstrin, den 28ten August 1816.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

Auf den Antrag der Geschwister Felsch sind die ihnen gehörigen Grundstücke:

a) ein massives Wohnhaus zur Töpferei eingerichtet, mit allen dazu erforderlichen Utensilien, 593 rtl. 16 gr. 6 pf. gerichtlich geschätzt,

b) ein Weinberg auf 225 rtl. gerichtlich taxirt,

sub hasta gestellt. Der peremtorische Bietungstermin ist auf den 2ten November d. J. früh um 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst festgesetzt. Alle

Alle zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß auf die nach Ablauf des Termins eingehende Gebote nicht Rücksicht genommen werden kann. Die gerichtliche Taxe kann füglich im Stadtgericht vorgelegt werden. Gaßen, am 29ten Juli 1816.

Die Hof- und Stadt-Gerichte hieselbst.

Es sollen theilungshalber, und zur Befriedigung der Gläubiger die Mühlengrundstücke zu Repplin, zwei Meilen von Stargardt im Pyritzschen Kreise von Pommern belegen, und aus einer Wassermühle nebst Stampfwerk, den erforderlichen Gebäuden und Ländereien bestehend, deren Werth auf 3464 rtl. 1 gr. gerichtlich gewürdigt worden, in den auf den 22ten Oktober, 23ten Dezember 1816. und 3ten März 1817. anberaumten Terminen, wovon die beiden ersten zu Arnswalde, der letzte und peremtorische aber zu Repplin Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden wird, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend, hiermit eingeladen sind, sich zu melden und ihr Gebot abzugeben. Auf die nach Verlauf des letzten Termins einkommende Gebote soll nicht weiter geachtet werden. Die Taxe der Grundstücke ist in unserer Registratur einzusehen.

Uebrigens wird den ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realkreditoren, dem Wirthschaftsschreiber Johann Friedrich Hähnke, und Christian Friedrich Block der vorseiende Verkauf der Repplinschen Mühlengrundstücke zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiermit bekannt gemacht.

Arnswalde, den 8ten August 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Repplin.

Von dem unterzeichneten Patrimonial-Gerichte ist auf Ansuchen des hiesigen Mühlenmeisters Gottfried Müllers, die demselben eigenthümliche Wassermühle nebst Zubehör, deren Taxe auf fünfhundert sieben und achtzig rtl. 10 gr. ausgefallen, zum öffentlichen Verkauf gestellt, und es sind die beiden ersten Bietungs-Termine auf den 28ten September und den 29ten Oktober, der letzte und peremtorische Licitations-Termin aber auf den 30ten November dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Willschwitz angesetzt worden. Besitzfähige Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, werden daher aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwan einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden, sondern der Zuschlag an den im Termine meistbietend bleibenden Kaufliebhaber erfolgen solle.

Zu bemerken ist vorzüglich: daß dem Dominio der Vorkauf für den Preiß den ein Fremder offeriret, vermöge ältern Kontrakts zusteht.

Willschwitz bei Guben, am 21ten August 1816.

Das Pockoltsche Patrimonial-Gericht allda.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 38.

Ausgegeben den 18ten September 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 323. Bestimmung der Grenzen zwischen dem polizeilichen und gerichtlichen Verfahren bei aufgefundenen Leichnamen. 1te Abth. 63. August.

Es sind hin und wieder darüber Zweifel entstanden, ob die Bewachung und Aufbewahrung der gefundenen Leichname verunglückter, oder eines gewaltsamen Todes verstorbener Personen den Polizei- oder Justiz-Behörden obliege. Des Herrn Polizei-Ministers Fürsten von Wittgenstein Durchlaucht, haben daher in Uebereinkunft mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz in Gemäßheit des §. 157. der allgemeinen Criminal-Ordnung festgesetzt, daß

1) die Anstellung der Rettungsversuche, so wie die Aufhebung und die in gedachter Gesetzstelle näher vorgeschriebene Bewachung eines aufgefundenen Leichnams überhaupt die erste Fürsorge für denselben bis zur Ankunft des Richters zwar lediglich zu den Obliegenheiten der Polizei-Behörden gehört, daß dieselben aber

2) nachdem die vorgeschriebene, der betreffenden Gerichts-Behörde schleunigst und in dringenden Fällen in Gemäßheit des Erlasses des Königl. Justiz-Ministerii vom 27ten März 1813. allenfalls mündlich zu machende Anzeige geschehen ist, der Gerichts-Behörde, insofern solche ihre Einschreitung für nöthig erachtet, den Leichnam zur weitern Verfügung zu übergeben, und ohne besondere Requisition von Seiten der letztern, alles ferneren Verfahrens sich zu enthalten haben.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher hiermit angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen aufs genaueste zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 26ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 324. Die Reinigung des Ge-

Man bemerkt, daß sich unter dem Getreide in diesem Sommer viel sogenanntes Mutterkorn erzeugt hat.

Digitized by Google

Verbot vom Mutterkorn betreffend. Nr. Abt. 2204. August.

Dieselbe Erscheinung hat uns schon im vorigen Jahre veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß das Mutterkorn, als ein Produkt einer krankhaften Vegetation, welches in graublauen oder schwärzlichen, mißgestalteten Körnern, die sich in den Aehren des Roggens finden, besteht, nicht als Nahrungsmittel gebraucht werden kann, sondern in dem Verdachte steht, daß dessen Genuß der Gesundheit des menschlichen Körpers nachtheilig sey, und gefährliche Krankheiten zu erzeugen vermöge.

Indem wir nun auf die diesfällige Verfügung vom 4ten September 1815. (siehe Amtsblatt No. 37. Pag. 301.) Bezug nehmen, warnen wir auch gegenwärtig, wo die diesjährige nasse Sommerwitterung die Bildung des Mutterkorns unter dem Getreide begünstigt hat, einen jeden vor dem Genuß desselben.

Um den Roggen von dem Mutterkorn zu befreien, thut man wohl, denselben vor dem Vermahlen durch ein Sieb laufen zu lassen, welches zwar die Körner des Roggens durchfallen läßt, die ungleich größern Körner des Mutterkorns aber zurückhält. Um jedoch Vernachlässigungen in dieser Hinsicht, und den daraus möglicher Weise für die Gesundheit hervorgehenden Nachtheilen vorzubeugen, ordnen wir hiermit an, daß kein Müller sich unterstehen soll, Getreide zu vermahlen, welches nicht vom Mutterkorn gereinigt worden ist. Eine jede Uebertretung wird durch eine angemessene Polizeistrafe gerügt werden.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, darauf zu wachen, daß auf den Märkten kein Getreide feil geboten werde, welches durch Mutterkorn verunreinigt ist, so wie wir erwarten, daß sowohl die städtischen, als ländlichen Polizei-Offizianten die Müller fleißig controlliren werden, ob sie auch der hier gegebenen Vorschrift nachkommen.

Frankfurth a. d. O., den 31ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 325. Bekanntmachung. Welche sächsische Accise Aemter mit Plombage-Utensilien versehen sind. Nr. Abt. 2578. August.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Accise-Aemter im Herzogthum Sachsen, als: Drebkau, Lübben, Lübbenau, Luckau, Golßen, Spremberg, Betschau, Hoyerswerda, Pförten und Ruhland mit den nöthigen Plombage-Utensilien versehen worden, und daß sonach bei Waaren-Versendungen aus dem Herzogthum Sachsen und im Handel auf diese Plombage-Einrichtung allenthalben geachtet werden muß.

Frankfurth a. d. O., den 1ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 326. Betrift die Versteuerung der auf dem platten Lande des Erfurther

Bis dahin, daß in Ansehung der auf dem platten Lande des Erfurther Regierungs-Departements gefertigten, nach dem Herzogthum Sachsen gehenden Fabrikate, eine Bezeichnung derselben vorgeschrieben werden kann, ist durch die Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 19ten v. M. als vorläufige Maasre-

Digitized by Google

regel genehmigt werden, daß die auf dem platten Lande des gedachten Departements gefertigten Fabrikate mit Passierscheinen der dortigen Land-Consumtions-Steuer-Aemter jedoch nur über eine Stadt in das Herzogthum Sachsen nicht nur Zollfrei eingehen, sondern daß auch daselbst die qu. Objekte gegen Berichtigung einer Verbrauchs-Abgabe von 2 pCent vorschriftsmäßig besiegelt, und ohne weitere Gefälle-Zahlung in dem Herzogthum Sachsen gleich den ursprünglichen Sächsischen Fabrikaten zur Consumtion frei gegeben werden können.

Verfügung, Departements gefertigten Fabrikate. 2te Abth. 249 September.

Diese Vorschrift wird dem Publikum zur Nachricht, den betreffenden Behörden aber zur Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 4ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 327. Wegen besserer Beobachtung der Stempelgesetze im Herzogthum Sachsen. 2te Abth. 316. September.

Eine Revision der Listen, von den in den verflossenen beiden Monaten Juli und August, in den zum hiesigen Departement geschlagenen Distrikten des Herzogthums Sachsen, debitirten Stempel-Materialien und Spielkarten, besonders aber eine Vergleichung dieser Listen mit denjenigen von den ausländischen Stempel-Depots, ergiebt zur Genüge, daß sich Behörden und Einwohner jener neuen Landestheile die Beobachtung und Befolgung der landesherrlichen Stempelgesetze bei weitem noch nicht mit der nothwendigen und pflichtmäßigen Treue und Sorgfalt angelegen seyn lassen, welches doch um so mehr zu erwarten wäre, da diese neuen Landestheile in Ansehung aller übrigen Landes-Abgaben so bedeutend gegen die Bewohner der altpreuß. Provinzen begünstigt sind.

Die Königl. Regierung sieht sich hiedurch veranlaßt, nicht nur die durch das Edikt vom 20ten November 1810. sanctionirten Stempel-Straf-Gesetze hiedurch von neuem bekannt zu machen, sondern auch alle Civil-Behörden und Beamte wiederholentlich aufzufordern, auf die pünktlichste Befolgung der Stempel-Gesetze mit Nachdruck zu halten, und in allen Fällen, wo der gesetzliche Stempel fehlt, die Stempel-Strafe einzuziehen. Die Königl. Regierung wird ehestens eine extraordinaire Revision der Registraturen der öffentlichen Behörden veranstalten, und jede dabei bemerkte Nachläßigkeit nach der Strenge des Gesetzes und ohne Nachsicht ahnden.

Frankfurth a. d. O., den 7ten September 1816.

Zweite Abtheilung.

Extrakt aus dem Artikel 11. des Stempel-Edikts vom 20ten November 1810.

Die Geldstrafe für den Nichtgebrauch des verordneten Stempelpapiers ist, wenn der vierfache Betrag des nicht gebrauchten Stempels weniger als 1 rtl. beträgt, ein Thaler mit Ausschluß des nachzubringenden Stempels.

Eben diese Strafe findet statt, wenn stempelpflichtige Summen getheilt werden, um sie stempelfrei zu machen, und dadurch den Stempel zu defraudiren.

Digitized by Google

Ist ein geringerer Stempel genommen, als vorgeschrieben ist, so muß der fehlende Stempel ersetzt, und das Vierfache desjenigen, was ergänzt worden, als Strafe erlegt werden. Dieses zu verfügen, ist eine jede Behörde verpflichtet, welcher ein solcher Fall kund wird. Wer insbesondere den Erbschaftsstempel binnen der gesetzlich bestimmten Frist nicht berichtigt, oder nicht aus hinreichenden Gründen eine Verlängerung der Frist nachgesucht hat, wird von der betreffenden Behörde auf seine Kosten durch eine Verfügung erinnert, und muß, wenn er binnen anderweiten 8 Wochen der Erinnerung nicht Folge leistet, das Doppelte des Stempelsatzes erlegen. Ungestempelte Spielkarten werden konfiscirt. Wer sie einbringt, vertheilt oder besitzt, zahlt 10 rtl. Strafe für jedes Spiel.

Gastwirthe, Kaffeeschänker u. s. w., die in ihren Häusern das Spielen mit dergleichen Karten gestatten, zahlen eben diese Strafe.

Wer Karten beschneidet, bezahlt den Werth derselben und den einfachen als Strafe.

Der Handel mit Stempelpapier und Spielkarten ohne besondre Erlaubniß der Regierung, ist bei Strafe der Konfiskation verboten.

Der Denunciant einer Kontravention gegen die Stempelgesetze erhält die Hälfte der gesetzlichen Strafen.

Behörden und Beamte, die nicht auf die pünktliche Befolgung der Stempelgesetze die gehörige Aufmerksamkeit verwenden, treffen die auf Versehen in den Amtspflichten gesetzten Strafen. Allgem. Landr. Thl. 20. §. 335. 36. Wenn sie aber bei ihren Amtshandlungen selbst den Stempelgebrauch in den vorgeschriebenen Fällen unterlassen, die auf den Nichtgebrauch gesetzten Strafen.

Königlich Preußische Regierung.

No. 328.

Wegen Anwendung des Stempelgesetzes auf vorläufige Verabredungen künftiger Verträge. 2te Aeth 248. August.

Von den Königl. Hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen ist die Frage: in wiefern das Stempelgesetz auf Kontrakts-Punktationen Anwendung finde oder nicht?

unterm 19ten August d. J. dahin entschieden, daß in der Regel die Punktation mit dem Kontrakte selbst gleiche Gültigkeit haben und daher auch der Kontrakts-Werths-Stempel schon der Regel nach zum erstern verwandt werden soll. Nur alsdenn bedarf es dieses Stempels nicht, sondern nur des gewöhnlichen Stempels, wenn aus einer solchen Punktation dennoch nicht, nach §. 121. Th. 1. Tit. 5. des Allgem. Landrechts sofort auf Erfüllung geklagt werden kann, sondern nach §§. 122. seq. loc. cit erst noch eine anderweite Aufnahme, Verlautbarung, Ausfertigung oder überhaupt irgend eine Ergänzung der Schrift nöthig ist.

Zur Beseitigung etwaniger Zweifel und Beachtung in vorkommenden Fällen wird diese nähere Bestimmung des Stempelgesetzes hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 3ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Um

Digitized by Google

No. 329. Wegen monatlicher Einsendung von Proviant- und Fouragebestandsnachweisungen. 1te Abth. 30. September.

Um die Bestände an Brodroggen und Fourage in den einzelnen Magazinen unseres Departements gehörig übersehen, und wegen Ergänzung derselben zeitig das Erforderliche verfügen zu können, werden sämmtliche Magistrate derjenigen Städte, in welchen regelmäßig Magazine unterhalten werden, hierdurch gemessenst angewiesen: Bestandes-Uebersichten, aus welchen hervorgeht, wie viel an Mehl, Brodroggen, Hafer, Heu und Stroh im Magazin vorhanden ist, pünktlich am Schlusse jeden Monats anzufertigen und resp. durch den Magazin-Rendanten anfertigen zu lassen, und an uns mit der ersten im neuen Monat abgehenden Post einzureichen. Die Nichtbeachtung dieser Verfügung und das Außenbleiben der Bestandesnachweisung wird mit einer unerläßlichen Ordnungsstrafe von 1 Rthl. geahndet werden.

Eine ähnliche Nachweisung erwarten wir zu derselben Zeit von den Königl. Proviant-Aemtern in Ansehung des unter ihrer unmittelbaren Leitung stehenden Magazins ihrer Stadt, wogegen die monatliche Magazin-Rapporte bis auf Weiteres cessiren können. Dagegen bleiben die Depot-Magazin-Rendanten gehalten den Königl. Proviant-Aemtern nach wie vor ihre Rechnungen und Abschlüsse prompt einzusenden um den erstern dadurch die nöthige Uebersicht in ihrer Verwaltung und Kontrolle zu gewähren.

Frankfurth a. d. O., den 7ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 330. Bekanntmachung die Schwedische Staats Anleihe in Leipzig im J. 1802 betreff.

Da sich ergeben hat, daß außer den Bewohnern des Herzogthums Sachsen auch mehrere andere Preußische Unterthanen Partial-Obligationen aus der im Jahr 1802. bei Frege und Comp. zu Leipzig eröfneten Schwedischen Staatsanleihe besitzen und bei einigen von diesem Zweifel entstanden sind, ob sie in dieser Angelegenheit, gleich jenen, auf Verwendung rechnen dürften; so finde ich mich bewogen, die im 31ten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. enthaltene Aufforderung vom 24ten Juli d. J. hierdurch ausdrücklich auf die Königl. Preuß. Unterthanen auch außerhalb des Herzogthums Sachsen auszudehnen und zugleich die darin bestimmte 4wöchentliche Meldungsfrist, für alle Preußische Unterthanen, auf 4 Wochen von dato an zu verlängern.

Merseburg, den 10ten September 1816.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
v Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 12ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Da

Digitized by Google

No. 331. Verordnung wegen vollständiger Ausmittelung des das Vaterland oder letzten Aufenthalt und die sonstigen Verhältnisse betreffenden Umstände bei aufgegriffenen Vagabonden, so wie wegen monatlicher Nachweisung der aus dem Regierungs-Bezirke oder den Königl. Staaten fortgeschafften Vagabonden. 1te Abth. 41. September.

Da mehrere Fälle vorgekommen sind, in denen die Orts-Behörden aufgegriffene Vagabonden, ohne deren Vaterland oder letzten Aufenthalt und ihre Verhältnisse vollständig auszumitteln, auf einem bedeutenden Umwege, ja selbst in ein unrichtig angegebenes fremdes Land mittelst Transportes gesandt, und dadurch der Königlichen Staats-Kasse unnöthige Kosten und den Beamten vergebliche Bemühungen gemacht haben, so werden auf Anordnung Eines Hohen Polizei-Ministerii sämmtliche Unter-Behörden in den Städten und auf dem platten Lande unsers Bezirks hierdurch angewiesen,

1) die Verhältnisse jedes aufgegriffenen Vagabonden möglichst genau und zuverlässig zu ermitteln, und darüber eine Verhandlung aufzunehmen; demnächst aber

2) den Vagabonden, mit Beifügung der gedachten Verhandlung auf dem nächsten Wege nach seinem Vaterlande, oder dem zu seiner Aufnahme verpflichteten Orte abzusenden, und den bestehenden Vorschriften gemäß den betreffenden Grenz- oder anderen Behörden zur weitern Beförderung überliefern zu lassen; auch

3) hierbei niemals die genaue Aufnahme der Person-Beschreibung zu unterlassen.

Es wird ferner unverkennbar für die öffentliche Sicherheit von Nutzen seyn, wenn ein Verzeichniß aller, im Laufe eines jeden Monats, aus hiesigem Regierungs-Bezirke mit der Weisung diesen, oder die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten, fortgeschafften Vagabonden, mit kurzer Beifügung ihrer Person-Beschreibung durch das Amtsblatt bekannt gemacht wird. Zu diesem Behufe wird den sämmtlichen Kreis-Directorien in Hinsicht des platten Landes, und den Magistraten für die Städte aufgegeben, die Nachweisungen und Persons-Beschreibungen jener Individuen für den Monat in den ersten 8 Tagen des neuen Monats zur Königl. Regierung einzureichen, und mit dieser Einsendung für den Monat Oktober den Anfang zu machen, zugleich aber ein vorzüglich wachsames Auge auf alle solchergestalt durch die Amtsblätter bekannt gemachten Personen zu haben, und eben diese Pflicht auch den Schulzen, Krügern und Schenkwirthen, so wie den in den Städten angestellten Polizei-Offizianten, und allen dabei besonders concurrirenden Personen aufzulegen.

Frankfurth a. d. O., den 12ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 332. Wegen der am 1ten August d. J. vorgefallenen Geburten 2te Abth. 55. August.

Sämmtliche geistliche und andere die Geburts-Listen führenden Behörden, sind durch das Amtsblatt Stück 24. No. 157. unterm 24ten Mai c. angewiesen, von sämmtlichen in ihrem Bezirk am 1ten August d. J. vorgefallenen Geburten Anzeige zu machen, und haben wir diese, oder eine negative Anzeige bestimmt zum 11ten September c. erwartet.

Nichts

Digitized by Google

Nichts destoweniger sind noch Behörden mit dieser Anzeige zurückgeblieben.

Wir fordern daher diese Säumigen hierdurch auf, erwähnte Anzeige unfehlbar und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe zum 1ten Oktober c. an uns gelangen zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 13ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 55. Die Auflösung der Konsistorial-Kommission zu Lübben betreffend.

Da nach erfolgter Einführung der allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung in dem Herzogthum Sachsen, die bisher noch in Lübben bestandene Konsistorial-Kommission zur Bearbeitung der Ehe- und Sponsalien-Sachen und Ausübung der Jurisdiktion über die niederen Geistlichen gegenwärtig aufgelöset worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zugleich aber den Untergerichten im Herzogthum Sachsen hiermit aufgegeben, von jetzt an die neuen Ehe- und Sponsalien-Sachen vorschriftsmäßig selbst zu bearbeiten, und die Jurisdiktion über die niedern Geistlichen ihres Bezirks auszuüben; auch die etwa von der gedachten Kommission an sie abzugebenden, bereits anhängigen Ehe- und Sponsalien-Sachen, fortzusetzen und zu beendigen.

Frankfurth a. d. O., den 3ten September 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personal-Chronik.

2te Abt. 2778. August.

Der bisherige General-Accise-Einnehmer Hartwig zu Calau ist rücksichtlich seines hohen Alters und langer Dienstzeit mit Pension in den Ruhestand versetzt und in dessen Stelle der vormalige sächsische Fourier Lieske zum Accise-Einnehmer in Calau hinwiederum bestellt und verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 1ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Es sind die Offizianten zu Cottbus, als der Stadt-Inspektor Schönian, der Accise-Aufseher Härtel und der Thorschreiber Kneip, durch den Erlaß des Königl. Finanz-Ministerii vom 2ten d. M. mit Bewilligung einer Pension vom 1ten September c. an, in den Ruhestand versetzt worden.

Frankfurth a. d. O., den 22ten August 1816.

Königlich Preußische Regierung.

In-

Digitized by Google

In Lebus sind die Bürger Johann Martin Schwarz, Andreas Krause, Johann Haake und Christian Teschke von den Stadtverordneten zu unbesoldeten Rathmännern erwählt, und von uns bestätiget worden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Kurschmidt Johann Carl Plettig ist als Thierarzt im Gubenschen Kreise angestellt worden.

Frankfurth a. d. O. den 22ten August 1816

Königl. Preuß. Regierung.

1te Abt. 1409. Juli.

In Reppen ist der von den Stadtverordneten zum Bürgermeister erwählte vormalige Senator Grünwald von uns bestätiget worden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Wegen den von dem Baron von Frauendorff den Schullehrern seiner Baronie bewilligten Gratifikationen. 1te Abth. 126. August.

Am Geburtstage Sr. Majestät des Königs am 3ten August d. J., sind von denjenigen 75 rtl. jährlich, welche der Baron Reignac von Frauendorff als Prämien für die fleißigsten Lehrer an den Schulen, von welchen er Patron ist, ausgesetzt hat, nach der Bestimmung der Prediger seines Patronats in diesem Jahre den Schullehrern

Ulrich zu Frauendorff
Kiesel zu Golitz
Werner zu Tschernow

jedem eine Prämie von Fünf und zwanzig Thalern ausgezahlt, auch unter die fleißigsten Kinder sämmtlicher Schulen dieses Patronats Fünf und siebenzig Bücher ausgetheilt worden.

Möchte doch dieser allen Preußen wichtige Tag auch an andern Orten auf ähnliche Art gefeiert werden!

Frankfurth a. d. O., den 22ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Neunte Nachweisung der für die Marienburger Verunglückten erhaltenen Gaben:

84) Von dem Herrn Landrath von Trosky zu Lübben 4 rtl. 18 gr. 9 pf. MC., welche

Digitized by Google

welche gegeben sind von den Gemeinen zu Groß-Briesen 1 rtl. 2 gr., Alt-Golm 1 rtl. 9 pf., Willmersdorf 2 rtl. 4 gr., Möllendorf 12 gr.

85) Von dem Herrn Landrath v. Oertzen zu Spremberg 71 rtl. 17 gr. 8 pf. Cour. und MC., welche beigetragen sind von den Dörfern Slamen 12 gr., Graustein 10 gr., Großluja 16 gr., Wesko 18 gr., Sellessen 1 rtl. 4 gr., Byhlo 14 gr. 6 pf., Groß-Bukko 1 rtl. 9 gr. 2 pf., Pantdorf 8 gr., Kochsdorf 6 gr., Trattendorf 16 gr. 6 pf., Welzo 20 gr., Proschim 14 gr.; von dem Herrn Gerichtshalter Möller zu Gosda 1 rtl., von den Dörfern Sabrod 2 rtl. 1 gr., Zerre 2 rtl., Rachlo 23 gr., Teppe 1 rtl., Bluno 3 rtl. 17 gr., Särchen 4 rtl. 5 gr., Mauckendorf 1 rtl. 4 gr., Seidewinkel 4 rtl. 10 gr. 6 pf., Tätzschwitz 5 rtl., Buchwalde 1 rtl. 12 gr., Nardt 3 rtl., Laubusch 3 rtl., Bröthen 1 rtl. 2 gr., Geyerswalde 5 rtl. 6 gr., Spohle 3 rtl. 12 gr., Neuwiese 2 rtl. 13 gr., Bergen 3 rtl., Collm 1 rtl. 12 gr., Großpartwitz 3 rtl., Kleinpartwitz 1 rtl. 14 gr., Sosena 1 rtl. 4 gr., Brieschko 23 gr., Burg 1 rtl., Neustadt 1 rtl. 12 gr., Burghammer 15 gr., Michalken 6 gr., Leippe 1 rtl. 8 gr., Riegel und Scheibe 1 rtl. 6 gr., Bernsdorf 1 rtl.

86) Durch den Herrn Pastor Prim. M. Fabricius zu Calau 2 rtl. 1 gr. MC. gesammelt in der Kirche zu Greifenhain am Sonntage Rogate. Zusammen 78 rtl. 13 gr. 5 pf., welche heute an den Herrn Kommissions-Rath Schulz zu Marienburg abgesandt sind. Hiezu die Total-Summe der vorigen Nachweisung mit 143 rtl. 12 gr. Gold und 1764 rtl. 13 gr. $4\frac{6}{7}$ pf. Cour. und MC. giebt die Summe von 1843 rtl. 2 gr. $9\frac{6}{7}$ pf. Cour. und MC., und 143 rtl. 12 gr. Gold.

Frankfurth a. d. O., den 10ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
(gez.) v. Wißmann.

Bekanntmachung einiger eingegangener mildern Beiträge für die durch Hagelschlag verunglückten Bertschauer.

Auf den Aufruf des Wohllöblich Fürstlich Lynarschen Schloß-Gerichts zu Bertschau am 13ten Juli c. — Amtsblatt No. 31. Seite 380 und 381 — sind für die durch Hagelschlag verunglückten Bertschauer von dem Herrn Oberpfarrer Thimme zu Lippehne 2 rtl. Cour. und 4 rtl. 15 gr. MC. an mich eingeschickt worden, deren Empfang ich hierdurch dankbarlich bescheinige und die ich heute dem gedachten Wohllöblichen Gerichte zur zweckmäßigen Vertheilung mit den übrigen bei demselben eingegangenen Beiträgen übersandt habe. Es haben dazu beigetragen der Herr Accise-Einnehmer Schleußner, der Herr Kaufmann Ballath, Herr Martin Müller sen., Herr Groschuff jun., Herr Glaser Hartwig, Herr Fritsche, Herr König, Frau Panckenin, Herr Senkspiel, verwittwete Frau Brauer Messerschmidt

schmidt, Herr Schönfeld und Frau Schäfer Bergemann, und andere Ungenannte in Becken nach geendigtem Gottesdienste in der Kirche.

Frankfurth a. d. O., den 10ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident.

(gez.) v. Wißmann.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement pro August 1816.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																	Rauchfutter			
		Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste Große pro Schfl.			Gerste Kleine pro Schfl.			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Kartoffeln pro Scheffel			Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1	Arnswalde	3	3	5	1	19	5	—	—	—	1	3	5	—	—	—	—	—	—	—	12	—	1	—	—	6	18	—
2	Cottbus	3	6	3	2	1	9	1	10	11	—	—	—	1	5	3	2	12	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
3	Crossen	3	14	—	1	18	—	1	7	—	—	—	—	1	4	—	1	19	—	—	14	—	—	21	—	5	8	—
4	Cüstrin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Frankfurth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Friedeberg	3	5	—	1	18	3	—	—	—	1	8	—	1	3	6	1	21	9	—	14	3	—	18	—	6	—	—
7	Guben	3	10	—	1	20	—	1	12	—	1	10	—	1	8	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
8	Hoyerswerda	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Kalau	3	12	—	1	22	—	1	12	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	7	12	—
10	Königsberg	2	18	7	1	16	11	3	5	6	1	4	7	1	—	9	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	3	3	6	1	16	6	1	2	6	1	1	8	1	2	7	1	16	—	—	10	—	1	2	—	5	8	—
12	Lübben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Luckau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Soldin	2	22	—	1	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	22	—	5	—	—
15	Sorau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Spremberg	4	6	—	2	8	—	2	—	—	—	—	—	1	10	—	3	12	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
17	Zielenzig	3	8	10	1	17	2	1	2	3	—	—	—	1	—	1	1	21	—	—	7	9	—	—	—	—	—	—
18	Züllichau	3	8	6	1	21	3	—	—	—	1	10	7	1	6	1	1	19	8	—	12	—	—	20	—	5	12	—

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 38. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 18ten September 1816.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Es ist der hierselbst verhaftete Kesselflicker Johann Michael Männel, der sich auch sonst Michael Wendel genannt, gebürtig zu Schönheide im Kreis-Amt Schwarzenberg, welcher, wie sich jetzt ergeben, als unverbesserlicher Trunkenbold und Landstreicher mit 4 Wochen Zuchthaus-Strafe, Ende des Jahrs 1815. belegt, und hernach durch den Schub nach seinem angeblichen Wohnort Neu-Temischel im Groß-Herzogthum Posen transportirt worden, auf dem Transport aber entsprungen, heute Mittag durch Nachläßigkeit der Wache, nachdem er die Kette zerschlagen, und sich dadurch von den Fesseln befreyt, anderweit entwichen.

Signalement.

Derselbe ist 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzes krauses Haar, blaue Augen, dickes gelbliches Gesicht, breite Nase und Kinn, spricht einen schnarrenden sächsischen Dialekt, war mit einer schwärzlichen Tuchjacke, langen dergleichen Hosen und Mütze, und in etwas steife Stiefeln bekleidet.

Es werden daher alle resp. Civil- und Militair-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den Kesselflicker Männel acht geben, ihn auf den Betretungsfall arretiren, und an das hiesige Amt Behufs des weitern Transports desselben, an das Kreis-Amt Schwarzenberg abliefern zu lassen.

Friedland, am 4ten September 1816.

Königl. Preuß. Amt hieselbst.

Auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., soll die Mast in der hiesigen Amts-Forst für dieses Jahr meistbietend verpachtet werden; es ist dazu ein Termin auf den 23ten d. M. früh um 11 Uhr im Amtshause hieselbst angesetzt, und können Pachtlustige sich hier einfinden, die Bedingungen vorher einsehen, und ihre Gebote abgeben. Forst-Amt Biegen, den 11ten September 1816.

Digitized by Google

Es hat sich seit dem letzten Bärwalder Viehmarkt auf der Weide zu Blanckenfelde bei Königsberg i. d. N. eine Kuh eingefunden, die, weder im Dorfe Blankenfelde noch in den nächsten Umgebungen, verlohren gegangen ist. Der rechtmäßige Eigenthümer derselben hat sie bei der dortigen Orts-Obrigkeit, durch glaubhafte Atteste bewährt, nach vorhergegangener Beschreibung, gegen Ersatz der Futterkosten in Empfang zu nehmen.

Königsberg i. d. N., den 7ten September 1816.

Königsbergsches Kreis-Direktorium.

Wir zum Königl. Stadt-Gericht zu Cottbus Verordnete, fügen hiermit zu wissen: daß über den Nachlaß der hierselbst verstorbenen, verwittweten Knopfmacher Neumann, Margarethe Juliane geb. Natus, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger hierdurch vorgeladen, sich in dem angesetzten Liquidations-Termine, den 21ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr vor uns an der gewöhnlichen Gerichtsstelle des hiesigen Rathhauses zu gestellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung anzugeben, die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen, und demnächst die weitere Verhandlung zu erwarten. Denjenigen, welche an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlt, werden der Syndikus Krüger und der Aktuarius Bruno als Bevollmächtigte vorgeschlagen, von welchen sie einen wählen und mit Vollmacht und Information versehen können. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Cottbus, den 31ten August 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das hieselbst belegene ehemalige Schul- und Küsterhaus soll mit Genehmigung der Geistlichen- und Schul-Deputation der Königl. Hochlöbl. Regierung von Pommern, da es sich zu jenem Behuf nicht qualificirt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und stehen die Bietungs-Termine auf den 12ten September, den 12ten Oktober, den 12ten November d. J., jedesmal früh um 9 Uhr hier zu Rathhause an. Kauflustige werden daher hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß in dem letzten Termine, falls nicht etwa eintretende Umstände ein anders nöthig machen, mit dem Meist- und Bestbietenden der Kauf-Contrakt gerichtlich abgeschlossen werden soll. Die Verkaufs-Bedingungen können zu jeder Zeit in unserer Registratur näher eingesehen werden. Nörenberg, den 26ten Juli 1816.

Der Magistrat.

Schul-

Digitized by Google

Schuldenhalber soll die in dem Amtsdorfe Wesko, ohnfern Spremberg gelegene, dem entwichenen Johann Friedrich Hartmann, welchem der Herr Gerichts-Direktor und Advokat Petrich in Drebkau als Abwesenheits-Vormund bestellt worden ist, zugehörige, von den vereideten Taxatoren auf 1230 rtl. hoch gewürderte Schenknahrung im Wege der Subhastation öffentlich verkauft werden. Der diesfallsige Termin stehet auf künftigen 22ten Oktober l. J. an, und werden Kauflustige hierdurch aufgefordert, an diesem Tage, nach dessen Verlauf auf die später einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden kann, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden bemeldetes Grundstück, dafern er sich überhaupt gehörig auszuweisen vermag, werde zugeschlagen werden.

Die spezielle Taxe nebst genauen Anschlag des Grundstückes, ist in der Registratur des unterzeichneten Justiz-Amtes näher einzusehen.

Signatum Amt Spremberg, am 13ten August 1816.

Sr. Königl. Majestät von Preußen bestallter Justiz-Amtmann der Herrschaft und des Amts hierselbst. Hofmann.

Der Mühlenmeister Barsch zu Kriescht ist Willens eine Wassermühle von zwei Mahlgängen und einem Stampfgang auf dem 5ten Forstrevier am Postum-Fluß, ½ Meile oberhalb der alten Wassermühle anzulegen.

In Folge des Edikts vom 28ten Oktober 1810. §. 6. und 7. wird ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, sein Widerspruchsrecht binnen 8 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem ꝛc. Barsch zu Kriescht, anzubringen. Zielenzig, den 24ten August 1816.

Der Kreis-Deputirte Sternbergschen Kreises, v. Holwede.

Wir haben den künftigen 1ten November 1816. zur öffentlichen Subhastation des dem verstorbenen Gemeinschuldner Johann Christian Bielig zugehörig gewesenen Stück Ackers, sogenannte Dubrau bei Kaltenborn, sub No. 48. von ½ Schfl. Aussaat mit 2 Sch. Taxe, und von den Eidleuten auf 6 rtl. hoch geschätzt, terminlich anberaumt, machen solches zu jedermanns Wissenschaft andurch öffentlich bekannt, und laden alle Kauflustige gedachten Tages des Vormittags auf hiesigem Rathhause vor dem dieserhalb ernannten Deputirten, Stadtrichter Buckatzsch, zu erscheinen, sich zu melden, ihre Gebote abzugeben, dem Subhastations-Verfahren beizuwohnen und gewärtig zu seyn, daß dem Meistbietenden dieses Grundstück gegen baare Bezahlung oder Sicherstellung des Gebots zugeschlagen, so wie auf, nach Verlauf des Termins etwa einkommende Gebote, nicht weiter reflektirt werden wird.

Guben, am 12ten August 1816.

Bürgermeister und Rath.

Von den unterzeichneten Gerichten ist die zu Drenow im Crossenschen Kreise der Neumark 2½ Meile von Crossen hart an der Straße nach Schlesien belegene Krugbesitzung auf den Antrag der Kreditoren mit der gerichtlichen Taxe von 1860 rtlr. sub hasta gestellt und der Bietungs-Termin auf den 10ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube in Drenow angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen und wird auf die später eingehenden Gebote nicht gerücksichtigt werden.

Die Beschreibung und Taxe dieses Grundstücks ist sowohl im Kruge zu Drenow, als bei dem unterschriebenen Gerichtshalter in dessen Wohnorte Müllrose täglich einzusehen. Ziebingen den 29ten Juli 1816.

Reichsgräflich von Finkensteinsche Patrimonial-Gerichte von Drenow.

Nachdem das Johann Wuckaschen zugehörige, im hiesigen Amtdorfe Buchwalde gelegene Richtergut, welches, nach Ausweis des bei dem hiesigen Amte einzusehenden Nutzungs-Anschlags, auf 1700 rtl. gewürdert worden, und wozu 30 Scheffel pflugbares Land, 8 Fuder Wiesewachs, und 6 Scheffel bestandener Holzboden gehören, Schuldenhalber öffentlich verkauft werden soll, und deshalb, laut der in den Amthäusern zu Hoyerswerda und Senftenberg ausgehangenen öffentlichen Ladungen, der 5te August zum ersten, der 6te Septbr. zum zweiten, und der 7te Oktober d. J. zum dritten Aufgebots-Termine anberaumt worden ist; so wird solches, mit dem Bemerken, daß nach dem letzten Aufgebots-Termine der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen solle, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Amt Hoyerswerda am 27sten Mai 1816.

Königlich Pr. uß. Justiz-Amtmann daselbst.
Gottleber.

Aus dem zur Herrschaft Lieberose in der Niederlausitz gehörigen Pinnoer Forstrevier, sollen am 16ten Oktober d. J. verschiedene Eichen- und kiehnene Bau- und Brennhölzer auf dem Stamme, gegen annehmbare Gebothe, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Kauflustige können wegen Besichtigung der abzuholzenden Distrikte, sich jederzeit an den Oberförster Seipke zu Lieberose wenden, bei welchem, wie bei den Gerichten der Herrschaft und bei dem Rentamtmann Wustro daselbst, die Bedingungen und die nähere Bestimmung der Hölzer zu erfahren sind.

Lieberose, den 28ten August 1816.

Ich bin Willens meinen aus 41 Morgen 145 QR. Wiesewachs bestehenden Entreprisen-Antheil bei Neu-Limmritz im Warthebruche nebst Wirthschafts-Gebäuden den 25sten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr an Ort und Stelle aus freier Hand meistbiethend zu verkaufen. Ich ersuche daher Kauflustige sich in diesem Termine bei mir

Digitized by Google

mir einzufinden, und ihr Gebot abzugeben. Die Kaufbedingungen können jederzeit bei dem Herrn Justiz-Aktuarius Holzthiem zu Sonnenburg, oder bei mir selbst eingesehen werden.

Neu-Limmritz bei Sonnenburg den 26sten August 1816.

Rothenburg, Entrepriſen-Beſitzer.

Von den Gerichten zu Golßen und zu Züßen iſt auf Antrag der Erben, der verſtorbenen Frau Obriſtin von Kleiſt zu Züßen, die zu deren Nachlaß gehörige, in zwei Mahlgängen, einer Stampfe und einem Schneidegange beſtehende Waſſermühle bei Golßen, nebſt den darzu gehörigen zwei Gärten, einer Rohrwieſe und einer kleinen Graswieſe, welches alles auf 1635 rtl. 10 gr. gerichtlich gewürdigt worden, zur öffentlichen Subhaſtation geſtellt, und der peremtoriſche Bietungs-Termin auf den 12ten Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden. Die Mahlmühle liegt auf Golßener und die Schneidemühle auf Züßener Grund und Boden, und es iſt von der erſtern ein Canon von 80 rtl., ſo wie für die Fiſcherei im Fließe 12 Schock Krebſe an die Herrſchaft zu Golßen, von der letztern aber ein Grundzins von 10 rtl. an die Herrſchaft zu Züßen jährlich zu entrichten und abzugeben.

Beſitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden demnach hierdurch aufgefordert, im anberaumten Termine an gewöhnlicher Gerichtſtelle zu Golßen ſich einzufinden und ihr Gebot zu thun, und hat der Meiſtbietende, wenn demſelben nicht ſonſt etwa rechtliche Hinderniſſe im Wege ſtehen, mit Einwilligung der von Kleiſtſchen Erben den Zuſchlag und die Adjudikation zu gewärtigen.

Golßen und Züßen, am 27ten Juli 1816.

Die beiderſeitigen Gerichte allda.

Der hieſige Rittergutsbeſitzer Herr Hauenſtein iſt Willens ſeinen von der Königl. Hochlöbl. Regierung erbpachtsweiſe überkommenen bei dem Dorfe Alt-Carbe an der Straße von Drieſen nach Friedeberg unter unſerer Gerichtsbarkeit belegenen ſogenannten unterſten Weinberg im Wege der öffentlichen Licitation zu veräußern. Wir haben einen Bietungstermin auf den 26ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr auf unſerer Gerichtsſtube anberaumt, in welchem Beſitzfähige ihr Gebot abgeben können, und ſoll, wenn das Meiſtgebot annehmlich iſt, der Kontrakt ſofort abgeſchloſſen werden. Der Weinberg ſelbſt hat einen Flächen-Inhalt von 7 Magdeb. Morgen 21 Ruthen, die dazu gehörige Wieſe bei Breitenwerder enthält 4 Magdeb. Morgen und der Garten im Goldbruch ½ Magdeb. Morgen. Die auf dem Weinberg befindlichen Gebäude ſind vom jetzigen Beſitzer errichtet und im guten Stande. Die Weinpreſſe und ſonſtigen Geräthſchaften ſind ebenfalls brauchbar.

Der jedesmal auf Trinitatis fällige und an das Amt Lichtenow zu entrichtende Erbpachts-Canon beträgt 35 Rthl. incl. 10 Rthl. Gold. Die Hauptbedingung iſt, daß das

Digitized by Google

das Kaufgeld zur Hälfte bei der sofortigen Uebergabe, und zur Hälfte 4 Monate nachher erlegt wird.

Driesen, den 1ten August 1816.

Königl. Preuß. Neumärk. Justiz-Amt hieselbst.

Da der Hauptmann Gustav Adolph Leopold v. Rössing, vom Königl. Preuß. Garnison-Bataillon Nro. 32. unter dem 2ten Juli d. J. meineidigerweise aus dem Königl. Militairdienst und hiesiger Festung entwichen ist, als wird selbiger hiedurch aufgefordert, sich binnen einem Zeitraume von 6 Wochen a dato spätestens aber

„den 16ten November d. J. Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr"

als in dem anberaumten Termino peremtorio vor dem hiesigen Commandanturgericht persönlich zu gestellen, und von seiner eigenmächtigen Entweichung Rechenschaft zu geben. Sollte der vorgenannte Capitain v. Rössing diesen Termin nicht wahrnehmen, so hat derselbe zu gewärtigen, daß wider ihn durch ein niederzusetzendes Kriegesgericht in contumatiam auf Anheftung seines Bildnisses an den Galgen, und zugleich auf Confiskation seines gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, in den Königl. Staaten erkannt, und solchergestalt gegen ihn verfahren werden wird.

Zugleich wird es zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche von dem gedachten Deserteur an Gelde, Geldeswerth, Wechseln, Scheinen, oder sonst von dessen Haabe und Gütern etwas in Händen haben, solches bei Verlust ihrer Hypothek, dem unterzeichneten Gericht anzeigen müssen, auch bei Strafe doppelter Ersetzung nichts davon verhehlen oder an den Entwichenen heimlich verabfolgen dürfen, wobei sie überdem noch harte Bestrafung am Leibe, Gefängniß, oder sonsten im Betretungsfalle zu gewärtigen haben.

Cüstrin, den 28ten August 1816.

Königl Preuß. Commandantur-Gericht.

Wer einen Hühnerhund, 1 bis 2 Jahr alt, von großer Art und par force dreßirt, zu verkaufen willens ist, findet den Käufer in der Commandantur-Wohnung zu Cüstrin.

Auch findet daselbst ein Mensch, der etwas von der Aufwartung bei Tische und soviel von der Gärtnerei, als zu der gewöhnlichen Baum-, Blumen- und Gemüsezucht erforderlich, den nächsten 1ten Januar sein Unterkommen.

Cüstrin, den 15ten September 1816.

Das zur Concurs-Masse des verstorbenen Amtmannes Christian Friedrich Carl Schrickel und zum Vermögen dessen hinterbliebenen Wittwe, Christiane Friederike geb. Massow gehörige vor dem hiesigen Mühlenthor am Mühlenfließ belegene Stadt-Vorwerk und die dazu gehörige am Friedebergschen Wege belegene Raths-Schäferei

nebst

nebst Zubehör, soll mit der aufgenommenen Taxe von 5690 rtl. 19 gr. auf den Antrag des Curators in den auf
den 15ten Novbr. d. J., den 17ten Januar k. J. und den 19ten März k. J. an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags um 9 Uhr angesetzten Terminen, wovon der letzte peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden deshalb hierdurch aufgefordert, in den gedachten Terminen ihr Gebot in der Gerichtsstube abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die erwähnten Grundstücke mit Zubehör, nach vorgängig eingegangener Erklärung der Gläubiger und des Curators zugeschlagen, und auf die nach Ablauf des Termins einkommende Gebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe kann übrigens täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Berlinchen, den 12ten August 1816.

Königlich Preuß. Stadt-Gericht.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Stadtgerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß der am 26ten d. M. anstehende Termin zur öffentlichen Versteigerung von Staatspapieren im Betrage von 1855 Rthl. Nominalwerth cessirt.

Berlinchen, den 11ten September 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die Bleiche in Zelz bei Triebel soll vom 1sten Dezember d. J. an, auf drei, auch nach Befinden sechs Jahre an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden. Der Bietungs-Termin ist auf

den 16ten Oktober c.

festgesetzt, wozu alle Pachtlustige hiermit eingeladen werden, sich im herrschaftlichen Hause in Zelz früh um 9 Uhr einzufinden, und ihre Gebothe abzugeben. Für Fremde wird bemerkt, daß auf beide Bleichplane das Wasser durch ein Schöpprad hingebracht wird und die Wohnung sowohl als das damit verbundene Bleichhaus sehr zweckmäßig angelegt ist, alle zur Bleicherei erforderliche Utensilien in sehr gutem Stande vorhanden sind, und es nie an Leinewand und Garnen zum Bleichen fehlt. Der Bleichpachter hat außerdem zwei Scheffel Land dicht an der Bleiche von erster Qualität zu benutzen, erhält Streu, und die Erlaubniß, zwei Kühe zu halten. — Die Pachtbedingungen können täglich zum Einsehen in Zelz vorgelegt werden.

Zelz bei Triebel am 2ten September 1816.

Im Auftrage der majorennen Erben, der im vorigen Monat verstorbenen hier wohnhaft gewesenen Frau Caroline Eleonore Sophie, verwittweten Freiin von Blomberg, gebornen von Knobelsdorff, fordere ich alle diejenigen, die an deren Nachlaß irgend eine Anforderung haben, hierdurch auf, sich bis Weihnachten d. J. bei mir zu

mel-

Digitized by Google

melden und ihre Forderungen nachzuweisen oder zu gewärtigen, daß bei der Inventur und der darauf erfolgenden Theilung des Nachlasses auf ihre Anforderungen keine Rücksicht genommen werden wird.

Sommerfeld, den 21ten August 1816.

Der Städte-Direktor und Hoffrichter Fischmann.

Ein geschickter, mit guten Zeugnissen versehener Schneidemüller, der das Mühlen-Bauwesen versteht, findet sogleich ein vortheilhaftes Unterkommen auf den Königl. Schneidemühlen vor Küstrin, und erfährt die Bedingungen in dem dortigen Holzhandlungs-Comptoir.

Der Kriegsrath Bock.

Eltern, welche an ihrem Wohnorte nicht Gelegenheit haben, ihre Töchter in weiblichen Kenntnissen unterrichten zu lassen, können selbige bei Unterzeichneter in Pension geben, die billigsten Bedingungen entweder mündlich oder in frankirten Briefen erfahren und festgesetzt werden.

Landsberg a. d. W., den 1ten September 1816.

Wittwe Kehlchen.

Besten Königsberger Rein-, Schnitt- und Lager-, Russischen und Litthauer Czucken-Hanff, auch Rein-Hanff-Heede, so wie erste Sorte Rigaer Rein-Hanff, fein weiß und silbergraues Rigaer Thiesenhauser-Rackitzer Flachs habe ich in großen Partheien vorräthig; offerire solche zu billigem Preise, und empfehle mich zugleich zur Ausrichtung aller Handlungs-Geschäfte.

C. F. Langmasius in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 39.

Ausgegeben den 25ten September 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

Auszug aus dem Edikt,

wegen Beschleunigung der Extra-Posten und Abstellung der dabei sich geäußerten Unordnungen, dd. Berlin den 30ten April 1755.

No. 333. Wegen Einführung der Königl. preuß. Postgesetze in den neu acquirirten vormals Königl. sächsischen Ländern. 1ste Abt. 1993. August.

Es wird denen Land- und Steuerräthen, Magistraten in den Städten, wie auch denen Beamten und adelichen Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, bei Vermeidung Sr. Königl. Majestät schweren Ungnade, hiermit nochmalen und wiederholentlich injungirt und aufgegeben, auf Ansuchung der Postmeister und Posthalter, die resp. Bürger und unter ihre Jurisdiktion befindliche Unterthanen, welche mit den besten Pferden versehen seyn, gegen Erlegung des in dem Extra-Post-Reglement gesetzten Meilen-Geldes, zu Hergebung des benöthigten Vorspann, binnen 1 Stunde, durch zulängliche Zwangsmittel anzuhalten, falls aber ein oder der andere derselben sich widerspenstig bezeigen und ohne genugsame Ursache vorzuspannen, oder auch sonsten denen oftерwähnten durch den Druck publicirten Reglements, und an vielen Orten etablirten Reihefahrts-Ordnungen sich zu conformiren, weigern sollten, selbigen zum erstenmal mit Gefängniß oder einer Geldstrafe von 10 rtl. zu belegen, wovon die Magistrate, Aemter und Gerichtsobrigkeiten ebenfalls den dritten Theil bekommen und einbehalten, den Rest aber zu denen Post-Strafgefällen einsenden sollen, da er sich aber nicht bessern wollte, ihn mit Herausstoßung aus der Reihefahrt zu schärferer exemplarischer Beahndung höhern Orts anzuzeigen. Diejenigen Magistrate, Beamte und adeliche Gerichtsobrigkeiten, welche, so oft es nöthig und von denen Postbedienten verlangt wird, dieser Verordnung keinen Nachdruck geben werden, sollen nicht nur vor die daraus entstehenden Inconvenienzien haften, sondern auch vor jede Contravention, mit einer Geldstrafe von 20 rtl. laut Edikts, wovon die eine Hälfte dem Fisko, die andere Hälfte aber denen Post-Strafgefällen zufallen soll, unnach-

Digitized by Google

nachbleiblich angesehen werden, wornach sich also jedermännigklich genau zu achten hat.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät Höchst eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Höchst Dero Insiegels. So geschehen und gegeben Berlin den 30ten April 1755.

(L. S.) (gez.) Friedrich.

A. D. von Viereck, F. W. von Hoppe, A. F. von Boden, A. E. von Blumenthal, H. C. von Katt, H. Graf von Reuß, G. A. Graf von Gotter, F. W. von Borcke.

Auszug aus den Königl. Extra-Post-Verordnungen.

1. Ein jedes Post-Amt, woselbst mit Pferden gewechselt wird, ist bei 5 rtl. Strafe verbunden eine ankommende Extra-Post innerhalb einer Stunde ohnfehlbar weiter zu befördern, wenn gleich keine Vorausbestellung geschehen ist; indessen kann dies nur auf von einem bedeutenden Ort zum andern führenden Postcoursen statt haben; wogegen auf den kleinen blos zur innern Landes-Communikation vorhandenen Neben- oder Seiten-Routen, woselbst wegen Seltenheit der Extra-Post keine Pferde besonders darauf gehalten werden können, ein unvermuthet ankommender Reisender zufrieden seyn muß, wenn er in anderthalb bis zwei Stunden weiter befördert wird.

2. Jene Beschleunigung kann auch, selbst auf den vorbeschriebenen Haupt-Post-Routen, bei nicht geschehener Vorausbestellung doch nur alsdann verlangt werden, wann die Extra-Post aus mehr nicht als einem Wagen bestehet.

Reisende, welche zum Behuf ihrer Gesellschaft oder Bedienung, mehr als einen Wagen gebrauchen, haben daher Ursach, die zu berührenden Post-Aemter, mittelst eines durch die reitende Post, oder per Estafette abzufertigenden Laufzettels, von der bedürfenden Anzahl Pferde und der ohngefähren Zeit der Ankunft, im Voraus zu benachrichtigen.

3. Ist dergleichen Vorausbestellung in Zeiten geschehen, so müssen die Pferde alsdann gegen die bestimmte Stunde des Eintreffens schon abgefüttert und angeschirrt seyn, so daß die Umspannung spätestens in einer halben Stunde völlig beendigt seyn muß.

4. Läßt der Reisende hingegen die Pferde vergeblich auf sich warten, so muß derselbe, wenn er über zwei Stunden später eintrifft, als der vorausgegangene Laufzettel besagt:

von der neunten Viertelstunde an 2 gr. Wartegeld für jede Stunde auf jedes Pferd bezahlen.

Die beiden ersten Stunden werden nicht gerechnet, weil, besonders auf einer weiten Reise, die Zeit unmöglich so ganz bestimmt im Voraus angegeben werden kann.

5. Be-

Digitized by Google

5. Befindet aber der Reisende sich schon im Ort zur Stelle, so muß derselbe, wenn er die angespannten Pferde länger als eine Stunde warten läßt, von ein und einer Viertelstunde angerechnet, das vorbestimmte Wartegeld ad 2 gr. pro Pferd und Stunde entrichten.

6. Der Reisende ist befugt zu verlangen, daß in seiner Gegenwart vom Post-Amt die Stunde der geschehenen Ankunft und gegenseitigen Abfahrt, in dem offengehenden Extra-Post-Begleitzettel verzeichnet werde. Auch hat der Reisende, wenn er gerechte Ursach zu Beschwerden zu haben glaubt, allerdings die Befugniß, solche im Begleitzettel eigenhändig niederzuschreiben.

7. Ein Reisender handelt wider sich selbst, wenn er wegen der zu nehmenden Anzahl Pferde unnöthige Schwierigkeiten macht, indem vornehmlich dadurch die Zögerungen sowohl bei der Umspannung als beim Fahren selbst entstehen; die ergangenen Vorschriften sind hierunter so bestimmt, daß sie keinen Zweifel übrig lassen; denn es soll

8. eine halbe verdeckte Chaise, oder ein anderer Wagen von ähnlicher leichter Bauart, woran sich entweder nur ein halbes oder gar kein Verdeck befindet, wenn ein solches Fuhrwerk mit nicht mehr als einer Person und einem Koffer besetzt ist, zwar mit zwei Pferden fortgebracht,

falls aber zwei Personen darauf sich befinden, jedesmal drei Pferde,

und wenn drei Personen vorhanden, vier Pferde genommen und bezahlt werden.

Bei geschehender Bezahlung von 4 Pferden ist der Postillon schuldig vom Sattel zu fahren, wenn es verlangt wird. Bei 2 und 3spännigen Extra-Posten gebührt ihm ein Platz auf dem Bock.

9. Für eine zweisitzige zugemachte Kutsche sollen, wenn auch nur eine Person darin befindlich ist, jedesmal drei Pferde genommen und bezahlt werden; jedoch sind, wenn auf einer solchen zweisitzigen zugemachten Kutsche, sich eine zweite Person befindet, gleichfalls nur drei Pferde erforderlich, sind es aber drei bis vier Personen, so müssen vier Pferde genommen werden.

10. Für jeden viersitzigen Wagen, er sey halb oder ganz offen, oder ganz verdeckt, müssen, wenn gleich nur eine oder zwei oder drei Personen darauf sich befinden, allzeit vier Pferde genommen werden; sind es vier Personen, so müssen die Reisenden ein fünftes Pferd bezahlen, und wenn die Personen-Zahl sich auf fünf und darüber bis sieben incl., beläuft, so sind sechs Pferde und zwei Postillons erforderlich. Ist bei vorhandener Anzahl von sieben Personen in und auf dem Wagen derselbe noch mit schwerem Gepäcke beladen, so müssen 8 Extra-Post-Pferde genommen und bezahlt werden.

11. Jeder Domestike wird für eine volle Person gerechnet, es mögen dieselben in dem Wagen oder vorn oder hinten befindlich seyn.

12. Kinder unter 6 Jahren sollen gar nicht, und 1 bis 2 Kinder von 6 bis

12 Jahren für eine Person, ein Kind über 12 Jahr aber für eine ganze Person gerechnet werden.

13. Wenn die vorstehend bestimmte Anzahl Pferde vom Reisenden bei der Abfahrt bezahlt wird, so kann er fordern, daß jede gemessene Meile:

a) auf der Chaussee allezeit in einer Stunde,

b) bei nicht chaussirten, aber sonst gutem und ordinairem Wege längstens in ein und einer Viertelstunde, und

c) bei sehr schlechtem Wege, in ein und einer halben Stunde ohnfehlbar zurückgelegt werde.

Auf sämmtlichen Haupt-Post-Routen in den Königl. Staaten soll die Meilen-Länge geometrisch vermessen werden; auch ist diese Vermessung auf einigen Coursen bereits vollendet; an Orten aber, wo noch keine Vermessung geschehen ist, und die Meilen, wie z. B. in Westphalen, notorisch sehr lang sind, müssen jedesmal eine halbe Stunde auf die Meile nachgegeben werden.

14. Für schlimmen Weg ist zu achten:

a) im Sandboden, wenn bei trockner Hitze der Sand mahlt;

b) im schweren Boden, wenn durch anhaltende nasse Witterung selbiger grundlos ist.

15. Auf Chausseen und bei Frostbahn ist der Weg bei jeder Witterung und auf jedem Boden gut.

16. Bleibt der Postillon länger unterweges als hiernach bestimmt ist, so soll derselbe für jede versäumte Viertelstunde in sechs Groschen Strafe genommen werden. Zu dem Ende ist das Post-Amt, woselbst die Extra-Post ankommt, schuldig, die Versäumniß im Extra-Post-Begleitzettel zu verzeichnen.

Das letzteres wirklich geschehe, davon ist der Reisende sich selbst zu überzeugen allerdings befugt.

17. Wollen hingegen die Reisenden sich nicht bequemen, die vorgeschriebene Anzahl Pferde zu nehmen, und der Posthalter willigt ein, so können sie auch nicht fordern, daß Stunden gehalten werden sollen. Es kann, wenn der Postillon alsdann länger als resp. ein und eine Viertelstunde oder anderthalb Stunden auf die Meile zubringt, ihn dieserhalb weder Strafe noch Vorwurf treffen.

18. Auch ist, wenn durch etwanige Begünstigung abseiten einer Station, daselbst eine Extra-Post mit wenigeren Pferden fortgebracht wird, als hierin verordnet ist, gleichwohl die folgende Station hieran nicht gebunden, sondern vielmehr befugt, sich demungeachtet die reglementsmäßige Anzahl Pferde vom Reisenden zu seinem weitern Fortkommen bezahlen zu lassen.

19. Kein Postillon, welcher eine Extra-Post fährt, darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Reisenden sich unterstehen, unterweges an den Wirthshäusern und Krügen bei Verlust des Trinkgeldes anzuhalten.

Sollte wegen sehr langer 4 gemessener Meilen und drüber betragender Station, oder sehr beschwerlicher Witterung und Wegen, es schlechterdings nöthig

seyn

Digitized by Google

seyn, den Pferden unterweges etwas Heu oder Brod zu geben, oder sie zu tränken, so darf solches gleichwohl nicht öfter als einmal geschehen, und ist dabei der Postillon schuldig, dem Reisenden die nothwendige Ursach des Anhaltens bescheidentlich anzuzeigen; auch dabei den dadurch eingetretenen Zeitverlust demnächst durch so viel schnelleres Fahren wieder einzuholen. Auf Stationen unter 4 gemessenen Meilen darf dergleichen Anhalten unterweges schlechterdings gar nicht statt haben.

20. Wenn zwei Extra-Posten einander unterweges begegnen, so dürfen die Postillons sich nicht unterstehen eigenmächtig mit den Pferden zu wechseln, sondern es ist hiezu die ausdrückliche Genehmigung beiderseitigen Reisenden erforderlich.

21. Vor der Abfahrt, besonders beim Schmieren der Wägen, müssen dieselben, wegen der etwanigen Schadhaftigkeit, vom Wagemeister und Postillon wohl besichtigt, und wenn eine unumgängliche Reparatur erforderlich ist, die Reisenden davon bescheidentlich benachrichtiget werden, weil, wenn hiernächst beim Fahren etwas am Wagen zerbricht und der Postillon zurückreiten, oder sonst irgendwo Hülfe suchen muß, derselbe kein etwaniges Wartegeld oder Versäumniß-kosten zu fordern sich unterstehen darf.

22. Weil aber hin und wieder die Reisenden mit eigenen Wägen nicht versehen sind, so ist eine jede Station schuldig, denselben auf Verlangen eine Kalesche mit bequemen Gesäß herzugeben, und zwar dergestalt, daß demohngeachtet die Abfahrt innerhalb einer Stunde ohnfehlbar geschehen muß.

Der Reisende aber ist schuldig für den Gebrauch der Kalesche sechs gute Groschen pro Station zu erlegen.

23. An Wagemeister-Gebühren ist auf mittlern und kleinen Post-Aemtern niemand ein mehreres als zwei gute Groschen für jeden Wagen zu erlegen schuldig; hiervon sind jedoch Haupt- und große Handelsstädte, als z. B. Berlin, Breslau, Magdeburg, Stettin, Königsberg in Preußen, auch Potsdam ꝛc. ausgenommen, als woselbst wegen der größern Entfernung vier gute Groschen für jeden Wagen feststehn.

24. An Schmiergeld bezahlt der Reisende, wenn er mit einem eigenen Wagen versehen ist, auf nur gedachten Haupt-Orten, vier gute Groschen, auf den übrigen Stationen aber zwei gute Groschen für jeden Wagen. Bedient er sich der Kalesche des Postmeisters gegen Bezahlung von sechs Groschen pro Station, so darf kein besonderes Schmiergeld genommen werden.

25. Nach mehreren ältern Reglements ist bei Extra-Posten der Reisende schuldig, Zoll und Brückgeld, da, wo solches erforderlich ist, zu bezahlen; die Postmeister und Posthalter sollen den Betrag mit beim Extra-Postgelde einfordern.

Zur Bewahrheitung muß aber jede Station sich von derjenigen Behörde, an welche das Brückgeld und der Zoll entrichtet wird, eine beglaubigende Nachricht hierüber verschaffen, und selbige in der Poststube öffentlich anhangen, um

bei

bei entstehendem Streit oder Zweifel, den Reisenden sogleich darauf zurückführen zu können.

Es ist auch ein jedes Post-Amt verpflichtet, dem Reisenden, wenn er es verlangt, Quittung über dasjenige, was er bezahlt hat, zu geben; ehe aber nicht alles vollständig bezahlt ist, darf eigentlich nicht eingespannt noch weniger abgefahren werden.

26. Was die von Berlin abfahrende Extra-Posten ꝛc. betrifft, so muß sogleich bei der Abreise die Poste royale entrichtet, und ein gleiches wegen der herwärts kommenden Extra-Posten, auf der nächst vorliegenden Station unweigerlich beobachtet werden.

27. Bei Einforderung des Extra-Postgeldes sind die Postmeister nicht schuldig ausländische Münzsorten sich zu einem höheren als dem üblichen Agio aufdringen zu lassen.

28. Die Postillon-Trinkgelder darf der Postmeister oder Wagemeister nicht annehmen, sondern der Reisende zahlt sie dem Postillon unmittelbar nach zurückgelegter Station.

Jeder Postillon erhält reglementsmäßig drei Groschen für eine Meile; ein mehreres ihm zu geben hängt lediglich von dem eigenen Gutfinden des Reisenden ab.

29. Ein Courier darf der Pferdewechselung halber niemals länger als höchstens eine halbe Stunde auf jeder Station aufgehalten, und jede Meile muß ihm innerhalb einer Stunde zurückgelegt werden. Im übrigen aber findet dasjenige, was zu guter Beförderung der Reisenden und Verhütung der Differenzien mit den Postbedienten bei den Extra-Posten verordnet ist, auch in Absicht der Couriers, seine Anwendung.

30. Sämmtliche Postillons und Postknechte müssen zur schuldigen Höflichkeit gegen die Reisenden angehalten, auch muß ein gleiches von den Wagemeistern beobachtet werden.

Die Postmeister und Posthalter aber sind verbunden, Jenen mit gutem Beispiel hierunter vorzugehen, und aller nur möglichen Willfährigkeit gegen die Reisenden sich zu befleißigen.

31. Ein jeder Reisende hat dagegen ohne einige Ausnahme und ohne Rücksicht auf seinen Stand oder öffentlichen Würde sich nach vorstehenden Bestimmungen unausbleiblich zu achten. Es darf daher:

32. Kein Reisender bei etwa habenden Beschwerden wider Postillons und Unter-Postbediente sich selbst Recht nehmen, noch viel weniger an selbige mit Thätlichkeiten sich vergreifen, sondern wer über einen Postillon sich beschweren zu können glaubt, der hat solches auf der nächstfolgenden Station anzuzeigen, woselbst der Postillon in seiner Gegenwart vernommen, und das Protokoll zum weitern Verfügen anhero eingesandt werden soll. Vermeint der Reisende sich über den Postmeister oder Posthalter selbst beklagen zu müssen, so hat er deshalb schriftlich sich an das General-Post-Amt zu wenden, und prompte Justiz zu erwarten.

Nur

Digitized by Google

Nur wird derselbe wohlthun, alsdann zugleich Zeugen, die den Vorgang auf Ort und Stelle bekunden können, nahmhaft zu machen, weil anderergestalt der beschuldigte Postbediente nicht überführt werden könnte.

33. Diese sämmtlichen Vorschriften sind jedoch nur von den in den Königl. Staaten selbst belegenen Postämtern und Stationen zu verstehen.

Was dahingegen die verschiedenen in fremdem Territorio vorhandenen Königl. Postämter anbelangt, so haben selbige lediglich mit Abfertigung der betreffenden ordinairen Posten sich zu beschäftigen. Das Extrapostwesen stehet unter Verfügung des Landesherrn, und Falls daher ein Reisender auf einer solchen Station im Auslande nicht nach Wunsch mit Extrapost bedient wird, so hat er doch solches, wenn gleich daselbst ein Königl. Postamt zugleich vorhanden ist, keinesweges den diesseitigen Anordnungen beizumessen.

Berlin, den 22sten Oktober 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
(gez.) Graf v. d. Schulenburg.

Vorstehende gesetzliche Bestimmungen werden, nachdem Ein Königliches Hochlöbliches General-Post-Amt hierauf angetragen hat, hiermit, um darnach gebührend sich zu achten, zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 3ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 334. Es erscheint als ein großer Uebelstand, daß die Militair-Verpflegungs-Kosten-Rückstände aus der Zeit vom 1sten July 1814 bis ult. April 1815 noch immer nicht vollständig liquidirt und berichtigt sind, vielmehr fortdauernd Liquidationen aus jener Zeit eingehen, wodurch die Kassen-Ordnung gestört, die Legung der betreffenden Rechnungen aufgehalten, und die nothwendige Uebersicht, so wie jede genaue Berechnung der wirklich noch zu leistenden Zahlungen durchaus verhindert wird.

Um diesem Uebel abzuhelfen, ist es nothwendig, dem Liquidations-Wesen aus dem bemerkten Zeitraum, in gleicher Art, als es hinsichtlich der Periode vom 1sten May bis Ende Dezember 1815 geschehen ist, durch Feststellung eines Präklusions-Termins ein endliches Ziel zu setzen. Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, gleich nach Empfang der gegenwärtigen Verfügung durch eine den Amts- und sonstigen öffentlichen Blättern einzurückende Bekanntmachung alle diejenigen, welche für Lieferungen und Leistungen an vaterländische und fremde Truppen in der Zeit vom 1sten July 1814 bis ult. April 1815 noch Forderungen zu haben glauben, die bisher noch nicht liquidirt worden sind, unter der Verwarnung, daß spätterhin auf die Forderungen weiter keine Rücksicht genommen werden soll, aufzufordern, solche spätestens bis zum 30sten September d. J. bei den betreffenden Kreis-Behörden und Magistraten anzumelden, und gehörig zu justifiziren. Den

Kreis-

Digitized by Google

Kreis-Behörden und Magistraten ist dagegen gemessenst zur Pflicht zu machen, die aus den beigebrachten Militair-Quittungen zusammenzustellenden Liquidationen bis zum 15ten Oktober c. an die Königliche Regierung einzusenden, welche ihrerseits die Liquidationen an das Vierte Departement des Krieges-Ministerii dergestalt zu befördern hat, daß sie bei demselben unfehlbar bis zum 31sten Oktober inklusive eingehen.

Nach dem 31sten Oktober c. sollen keine Liquidationen hier mehr angenommen, sondern diejenigen Unterthanen und sonstige Empfangs-Berechtigte, welche ihrerseits bei Anmeldung ihrer Forderung nichts versäumt haben, sondern blos durch die Schuld der Behörden aufgehalten worden sind, von letztern wegen ihrer Ansprüche entschädigt werden.

Hierbei wird bemerkt, daß die diesfälligen Liquidationen nach den beiden Rechnungs-Perioden

1) pro 1sten July bis ult. September 1814,
2) pro 1sten Oktober 1814 bis ult. April 1815 getrennt seyn müssen.

Wir erwarten, daß die Königliche Regierung diesen Vorschriften auf das genaueste nachkomme, und davon, wie solches geschehen, Anzeige mache.

Berlin, den 27sten August 1816.

Der Minister der Finanzen. abwesend.

Der Minister des Krieges. Boyen.

Vorstehende aus den Königl. Ministerien der Finanzen und des Krieges erlassene Bestimmung wird sämmtlichen zum ehemaligen Kurmärkschen Regierungs-Departement gehörig gewesenen, gegenwärtig zum Geschäfts-Bezirk der unterzeichneten Regierung geschlagenen resp. Kreis- und andern Behörden, die bei der Königl. Regierung zu Potsdam mit dem Krieges-Entschädigungs- und Liquidations-Geschäfte beauftragt sind, so wie allen Einwohnern und Gemeinen in denselben zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und erstere werden angewiesen, den darauf gesetzten Termin aufs pünktlichste innezuhalten.

Frankfurth a. d. O., den 5ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 335. Wegen Berichtigung der auf den Kompensations-Fonds angewiesenen Forderungen ake Abt. 2039. August.

Wenn gleich schon längst sämmtliche Behörden aufgefordert worden sind, die durch Kompensation mit rückständigen Abgaben angewiesenen Forderungen durch Quittungswechsel bei der hiesigen Haupt-Kasse zu erheben, so ist denn doch bis jetzt damit nur wenig vorgeschritten worden, und um das Kompensationswesen der Abwickelung näher zu bringen, finden wir uns veranlaßt, sämmtliche Interessenten hiemit aufzufordern, ihre angewiesene Forderungen durch Quittungswechsel gegen Abschreibung ihrer Reste bei dem hiesigen Kompensations-Fonds zu erheben, denn ehe dies nicht geschehen, kann eine baare Zahlung der noch nach Abrechnung bleibenden Forderungen nicht erfolgen. Frankfurth, d. 6. Septbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

In

No. 336. Wegen der verlängerten Erhebung der Kommunal-Abgaben. 2te Abth. 40. September.

In Verfolg der vorläufigen Benachrichtigung vom 14ten v. M. wird hierdurch bekannt gemacht, wie des Königs Majestät durch die allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Carlsbad den 8ten August d. J. nachzugeben geruht haben, daß mit Erhebung der durch die Immediat-Verfügung vom 23ten Juni 1814. zum Besten der städtischen Kommunen nur auf 2 Jahre erhöheten Accise, vom Bier, Brandwein, Fleisch, Mehl und sonstigen Mühlen-Fabrikaten noch bis auf weitere Ordre fortgefahren werden darf. Frankfurth a. d. O., den 8ten Septbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 337. Wegen Eröffnung des Hebammen-Instituts zu Frankfurth.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 28ten Mai d. J. (Amtsblatt Stck. 24. No. 159.) wodurch vorgeschrieben wurde, daß in allen von der Kurmark, von Pommern, Schlesien und dem Großherzogthum Posen dem hiesigen Regierungs-Bezirk hinzugefallenen Landestheilen, die Beiträge von Taufen und Trauungen für den Fonds zur Unterhaltung des Bildungs-Instituts der Hebammen, in derselben Art, wie in den ursprünglichen Kreisen der Neumark, eingezogen werden sollen, machen wir hiermit bekannt, daß der Unterricht für solche Frauen, welche die Entbindungskunst erlernen wollen, hier zu Frankfurth ertheilt werden soll. Der Cursus nimmt mit dem 1ten November dieses Jahres seinen Anfang, und wird vier Monate, nemlich bis Ende Februars 1817. dauern. Eine jede Frau, welche daran Theil zu nehmen wünscht, muß sich mit Zeugnissen von ihrem Beichtvater über ihren unbescholtenen Lebenswandel; von dem Physikus des Kreises, über ihre körperliche und geistige Geschicklichkeit zur Erlernung und Ausübung der Hebammenkunst, und von der Ortsobrigkeit, daß ihrer Ansetzung als Hebamme nichts entgegen steht, versehen, in den Städten bei dem Magistrate und auf dem Lande, bei dem Kreis-Landrathe ohne Zeitverlust melden. Die Herren Landräthe und die Magistrate haben die sich gemeldeten Kandidatinnen, unter Einreichung der gedachten Zeugnisse, sofort und spätestens bis zum 15ten Oktober d. J. bei uns anzeigen, wo alsdann die Erlaubniß zur Beiwohnung des Unterrichts-Cursus ertheilt werden soll. Außer den gegenwärtig zu dem hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen ältern Kreisen, können der Frankfurther, Cüstriner, der ehemalige Beeskowsche und Schwiebussche Kreis an dieser Anstalt Theil nehmen, da übrigens der Dramburgsche und Schievelbeinsche Kreis bisher zur Speisung des Hebammen-Fonds beigetragen haben, so sind wir auch geneigt, Schülerinnen aus demselben den Zutritt zum Hebammen-Unterricht zu verstatten.

Eine jede Schülerin erhält übrigens während der Dauer des Lehrcursus eine Gratifikation von Fünf Reichsthaler für jeden Monat.

Der Doktor Niemann hieselbst ist zur Ertheilung des Unterrichts beauftragt, weshalb sich die hier ankommenden Schülerinnen bei demselben zu melden haben.

Frankfurth a. d. O., den 9ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 338. Die Gebühren Taxe bei Exekutionen betr. 2te Abth. 2i6. September.

Sämmtliche Unterbehörden, insbesondere die Gensd'armerie ingleichen die Landreuter und andere Exekutoren werden hierdurch angewiesen, sich, bei vorkommenden Exekutionen nach dem im 9ten Stücke des hiesigen Amtsblattes sub No. 6. Pag. 71. bekannt gemachten Extrakt der Gebühren-Taxe vom 23ten August 1815., als worauf sie hiemit speziell hingewiesen werden, genau zu achten, wobei wir jedoch besonders anzuordnen uns veranlaßt finden, daß Exekutionen, wo die beizutreibende Summe weniger als 20 rtl. beträgt, von der Gensd'armerie ex officio besorgt werden müssen, bei den übrigen auf die Exekutions-Gebühren gewiesenen Offizianten aber, das ihnen für diese Fälle nach No. 9. des oben angezogenen Erlasses, zu bewilligende Pauschquantum dergestalt, daß von den niedrigsten Sätzen jeder Zeit so viel als die einzubringende Summe weniger als 20 rtl. beträge, verhältnißmäßig gekürzt wird, festzusetzen ist.

Frankfurth a. d. O., den 11ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 339. 2te Abt. 3462. September.

Da jetzt überall wieder der ordentliche und gewöhnliche Zustand der Dinge eingetreten ist, so dürfen fortan auch bei den laufenden Domainen-Revenüen, sie bestehen in eigentlichen Pacht- oder in Rendantur-Gefällen, durchaus keine Rückstände mehr geduldet werden. Sämmtlichen Domainen- und Rent-Beamten unsers Geschäfts-Bezirks eröffnen wir daher hiermit, daß die Regierungs-Haupt-Kasse auf das strengste instruirt ist, jedesmal am fünften Tage nach Ablauf der in Ansehung der verpachteten Aemter nach den General-Pacht-Contrakten und in Ansehung der Rent-Aemter nach den Etats oder sonstigen Bestimmungen feststehenden Zahlungs-Terminen, die Rest-Extrakte den betreffenden Departementsräthen unmittelbar vorzulegen, welche darauf in Ansehung der nachgewiesenen Rückstände sofort und ohne weitere nochmalige Aufforderung und Anmahnung, die nöthige exekutivische Verfügungen anzugeben verpflichtet sind.

Hiernach haben sich demnach sämmtliche Domainen- und Rent-Beamten zu achten, und wenn ja wegen ganz ungewöhnlicher Unglücksfälle ein Theil der Rendantur-Gefälle nicht in dem bestimmten Termin eingezogen und mit abgeführt werden könnte, oder sonst in Hinsicht der Rendantur-Gefälle unvermeidliche Ausfälle vorkommen sollten, solches bei Zeiten vor dem Zahlungs-Termin uns anzuzeigen, damit alsdann bei Feststellung des Restes darauf Rücksicht genommen werden kann.

Stundungen auf laufende Pacht-Gefälle wegen etwaniger Gegenforderungen für Bauten oder andere Gegenstände, können übrigens gar nicht statt finden, indem alle wirlich liquide Forderungen aus neuerer Zeit sofort werden berichtiget werden, und es lediglich Sache der Aemter ist, über die für sie angewiesene Summen die Quittungen mit der Haupt-Kasse zu wechseln.

Frankfurth a. d. O., den 12ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Sämmt,

Digitized by Google

Sämmtliche Accise-Aemter werden darauf aufmerksam gemacht, bei eigner Vertretung, den Invaliden, wie es schon in jeder gedruckten Anweisung bemerkt worden, das Gnadengehalt nur dann zu zahlen, wenn sie sich in Person zur Erhebung einfinden. Nur in Krankheitsfällen ist ein präsentirtes glaubwürdiges Zeugniß als Ausnahme von der Regel zu respektiren.

No. 340. Wegen Auszahlung der Invaliden-Gnaden-Gehälter 7t. Septbr.

Frankfurth a. d. O. den 13ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß viele und selbst die meisten Kinder in der Lausitz niemals schreiben und rechnen lernen, und zwar blos deshalb, weil dafür besonders bezahlt werden muß. Da nun diese Einrichtung für die Bildung der Jugend höchst nachtheilig ist, indem jetzt viele Aeltern, aus übel angebrachter Sparsamkeit ihre Kinder zum größten Nachtheil ihres künftigen Fortkommens, weder im Rechnen noch im Schreiben unterrichten lassen, so verordnen wir hiermit: daß vom 1sten Oktober d. J. an, der Unterschied zwischen Kindern, die nur lesen lernen und solchen, die auch schreiben und rechnen lernen, in Rücksicht der Bezahlung, gänzlich wegfallen soll. Damit aber die Schullehrer durch diese Einrichtung nichts von ihrem ohnehin spärlichen Einkommen verlieren, so verordnen wir zugleich, daß in Zukunft in allen Schulen, die von konfirmirten Schullehrern besorgt werden, für jedes schulfähige Kind nach zurückgelegtem siebenten Jahre, das bis jetzt herkömmliche Schulgeld von sechs Pfennige wöchentlich, für jedes Kind aber, welches das zehnte Jahr zurückgelegt, ein guter Groschen wöchentlich bezahlt werden soll, das Kind komme zur Schule oder nicht; wohingegen alle Kinder ohne Ausnahme auch im Rechnen und Schreiben unterrichtet werden müssen. Da es indessen unsere Absicht nicht seyn kann, das bisherige Einkommen der Schullehrer durch diese Einrichtung zu schmälern, so versteht es sich von selbst, daß da, wo bisher ein höheres Schulgeld üblich gewesen, es dabei lediglich sein Bewenden behalten muß. Frankfurth a. d. O., den 15ten Septbr. 1816.

No. 341. Verordnung wegen des in den Städten und Dörfern der Lausitz zu errichtenden Schulgeldes. 11te Abth. 12t. September.

Königlich Preußische Regierung.

Durch die Abtretung einzelner Theile und Ortschaften eines Kreises zum andern, bei Gelegenheit der stattgehabten neuen Kreisvertheilung, haben die im Jahre 1815 aufgenommene Stammrollen in Ansehung der darin nachgewiesenen waffenfähigen Mannschaften Veränderungen erlitten, und wenn wir gleich voraussetzen, daß die einzelnen Kreis-Behörden sich hierüber die nöthigen Mittheilungen gemacht und darnach die Stammrollen ihrer Kreise rektifizirt haben werden, so ist es doch auch erforderlich, daß wir von diesen Veränderungen unterrichtet werden, um darauf bei Repartition der auszuhebenden Ersatzmannschaften auf die einzelne Kreise gehörig Rücksicht nehmen zu können.

No. 342. Wegen der von den Kreis-Behörden einzureichenden Nachweisungen der waffenfähigen Mannschaften 11te Abth. 8t. September.

Dieser Zweck wird auf dem kürzesten Wege erreicht, wenn uns der Herr Landrath und Landesälteste eines jeden Kreises, die Summen der im Kreise vorhandenen waffenfähigen Mannschaften, nach den verschiedenen in dem Edikt vom 3ten Sept. 1814.

1814 vorgeschriebenen Dienstalter für das stehende Heer, des ersten und zweiten Aufgebots der Landwehr, nach Maasgabe des im Publikandum vom 7ten April 1815 (Amtsblatt, Stück 15 No. 97) vorgeschriebenen Schemas anzeigt. Die diesfällige Anzeige wird so schleunig als möglich und spätestens zum 15ten Oktbr. erwartet; das Ausbleiben derselben wird mit einer unerläßlichen Ordnungsstrafe von 2 rtl. gegen den Säumigen gerügt werden.

Frankfurth a. d. O., den 17ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 343. Wegen Entlassung Dienstthuender Soldaten. 1te Abth. 89. September.

Die von uns unterm 17ten Mai d. J. im 21sten Stück des Amtsblatts sub No. 139, zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bestimmung des Königl. Krieges-Ministerii über die Art und Weise, wie Gesuche um Entlassung aus dem Militairdienst angebracht werden sollen, ist nunmehro in Uebereinstimmung des Königl. Ministerio des Innern und des Krieges dahin abgeändert, daß Jedermann die gehörig motivirten Anträge wegen nöthiger Entlassung von dienstthuenden ihm angehörigen, oder mit ihm sonst in Verbindung stehenden Militairpersonen bei der unterzeichneten Königl. Regierung unmittelbar anzubringen hat. Die Wahrheit der faktischen Umstände, auf welche das Gesuch gegründet wird, muß jedoch durch ein Attest des Landraths oder Landesältesten des Kreises gehörig bescheinigt seyn. Auf Gesuche, welche ohne eine solche Bescheinigung eingehen, kann gar nicht Rücksicht genommen werden. Die von uns geprüften Gesuche, sollen dann, im Falle die Entlassung nöthig erscheint, an die respektiven General-Commandos weiter befördert werden. Frankfurth den 17ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 344. Die Einsendung der Gewerbesteuerrollen pro 1817 betr. 2te Abt. 1827. September.

Sämmtliche Herren Landräthe und Magistrate des Departements der unterzeichneten Regierung, werden hiermit angewiesen, die Gewerbesteuer-Rollen pro 1817. dergestalt aufzunehmen und anzufertigen, daß sie ganz unfehlbar zum 24ten Oktober c. bei der unterzeichneten Regierung eingehen. Jede Behörde, die zu diesem Termin die Rollen nicht eingereicht, oder sich über die Behinderungsursachen nicht vollständig genügend ausgewiesen hat, verfällt in eine den Umständen nach näher zu arbitrirende unerläßliche Ordnungsstrafe, deren geringster Betrag nicht unter einem Thaler seyn wird.

Wir verweisen die Behörden hiebei auf die genaueste Beachtung der dieserhalb feststehenden Bestimmungen.

Denen Herren Landräthen machen wir bemerklich, daß die von Ihnen anzufertigenden Gewerbesteuer-Rollen nach dem Umfange des Ihnen nach der neuern Kreis-Eintheilung jetzt anvertrauten Bezirks und nicht nach der ehemaligen Kreis-Eintheilung angefertigt werden müssen. Frankfurth a. d. O. den 17ten Sept. 1816.

Königl Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Die frühern Bestimmungen, nach welchen die Prediger die Berichte und

Digitized by Google

Vorstellungen in ihren Amtsangelegenheiten nur durch die ihnen vorgesetzten Superintendenten bei den höhern Behörden einreichen sollen, damit jene sofort davon Kenntniß erhalten und zur Abkürzung des Geschäftsganges bei Einsendung der Berichte und Vorstellungen gleichzeitig ihre Bemerkungen und gutachtliche Meinungen mittheilen können, scheinen bei den meisten Predigern der Provinz in Vergessenheit gerathen zu seyn, so wie es denn auch von Superintendenten und Predigern häufig unterlassen wird, bei Erstattung der geforderten Berichte auf demselben die Journal-Nummer der an sie ergangenen Verfügung zu bemerken, wodurch öfters das Auffinden der dazu gehörigen Akten sehr erschwert wird.

Den Superintendenten und Predigern werden daher jene Bestimmungen zur genauesten Befolgung hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 14ten September 1816.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik

Der Kandidat der Chirurgie Johann Joachim Scheding ist als Chirurgus in den Vorstädten von Cüstrin vom Königlichen Ministerio des Innern approbirt worden. Frankfurth a. d. O., den 29ten August 1816. 1te Abth 139. August.

Königl. Preuß. Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 14ten Juni d. J. den bisherigen Landrath Herrn Lehmann, zum Oberbürgermeister hiesiger Stadt zu bestätigen und die für ihn ausgefertigte Bestallung unterm 30ten v. M. höchstselbst zu vollziehen geruhet. Frankfurth a. d. O. den 13ten Sept. 1816. 1te Abth. 74. September.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten

Ein Einwohner aus dem Cottbusser Kreise ist wegen unbefugten Verfassens mehrerer bei des Königs Majestät unmittelbar eingereichten Vorstellungen, auf Allerhöchsten Befehl mit einer 4wöchentlichen Gefängnißstrafe belegt worden, welches hiedurch zur Warnung bekannt gemacht wird. Warnungsanzeige.

Frankfurth a. d. O., den 13ten September 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Da der in Züllichau abzuhaltende, in dem diesjährigen Kalender auf den 14ten Oktober c. angesetzte 5te Jahrmarkt mit dem Lauberhütten-Feste zusammen trift, so ist derselbe auf den Antrag des dortigen Magistrats verlegt, und wird den Montag nach Hedwig, den 21ten Oktober d. J. abgehalten werden, welches dem handeltreibenden Publikum hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Jahrmarkts-Veränderungen 2te Abth 305. Septbr.

Frankfurth a. d. O., den 12ten September 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Wegen Eintritt des Lauberhütten-Festes wird der im diesjährigen Kalender auf Montag den 7ten Oktober c. angesetzte Herbst- oder Michaelis-Jahrmarkt zu Jahrmarkts-Veränderung 2te Abth. 685. September.

Zehden, erſt Dienſtag den 22ten Oktober abgehalten werden, wovon das handeltreibende Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Frankfurth a. d. O., den 12ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Patriotiſche Beiträge.

Zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen der für das Vaterland in den letzten Kriegen gebliebenen, und der invalide gewordenen Krieger ſind an Kollekten-Geldern eingeſammelt, und an uns eingeſandt worden:

1) Von dem Herrn Superintendent Troſchel zu Croſſen 26 rtl. 21 gr. 4 pf., 2) von dem Herrn Superintendent Zedelt zu Warnitz 112 rtl. 10 gr. 2 pf., 3) von dem Herrn Konſiſtorialrath Muzel hieſelbſt 3 rtl. 4 gr., 4) von dem Herrn Superintendent Kaßner zu Zielenzig 3 rtl. 11 gr., 5) von dem Herrn Superintendent Troſchel zu Croſſen 14 rtl. 18 gr., 6) von dem Herrn Landrath v. Sellenthin zu Beeskow 5 rtl. 14 gr. 9 pf., 7) von dem Herrn Landes-Aelteſten v. Oertzen zu Spremberg 23 rtl. 8 gr. 6 pf., 8) von dem Herrn Carl v. Reck zu Czayne 1 rtl., 9) von dem Herrn Superintendent Zedelt zu Warnitz 1 rtl. 10 gr., 10) von dem Herrn Schauſpieler Moritz 22 rtl., 11) von dem Herrn Superintendent Kaßner zu Zielenzig 11 rtl. 13 gr., 12) von dem Herrn Ober-Prediger Nothnagel zu Schönfließ bei der Todtenfeyer am 4ten Juli c. eingeſammelt 7 rtl. 14 gr. 6 pf., 13) von dem Herrn Prediger Köbke zu Mellenthin 3 rtl. 1 gr., 14) von dem Herrn Prediger Wencke zu Kölzig 8 rtl. 6 gr., 15) von dem Herrn Prediger Schnepel zu Granow am 4ten Juli eingeſammelt, und zwar: a) von der Gemeine zu Granow 2 rtl. 20 gr. 4 pf., b) von der Gemeine zu Schönfeld 3 rtl. 4 pf., in Summa 5 rtl. 20 gr. 8 pf., 16) von dem Herrn Prediger Kirchner zu Treplin und Hohenjeſar am 4ten Juli c. geſammelt 5 rtl. 11 gr. 4 pf., 17) von dem Herrn Superintendent Bertuch zu Cüſtein 7 rtl. 6 gr., 18) von dem Herrn Prediger Vulpius 1 rtl. 7 gr. 10 pf., 19) von dem Herrn Prediger Schenck zu Hornow 1 rtl. 12 gr. 9 pf., 20) von dem Herrn Schauſpieler Lincke genannt Moritz 16 rtl. 8 gr., 21) von dem Magiſtrat zu Cüſtrin 18 rtl., 22) von dem Herrn Prediger Wenzel zu Buchholz am 4ten Juli c. geſammelt, und zwar: a) von der Gemeine zu Buchholz 3 rtl. 20 gr. 6 pf., b) von der Gemeine zu Haſenfelde 1 rtl. 11 gr., überhaupt 5 rtl. 7 gr., 23) von dem Herrn Schauſpieler Lincke genannt Moritz 10 rtl., 24) von dem Herrn Prediger Rehfeld zu Mansfelde am 4ten Juli c. eingeſammelt, und zwar: a) von der Gemeine zu Mansfelde 2 rtl. 12 gr., b) von der Gemeine zu Lichtenow 3 rtl. 4 gr., und c) von der Gemeine zu Pehlitz 1 rtl. 18 gr., im Ganzen 7 rtl. 10 gr., 25) von dem Herrn Superintendent Ideler 12 rtl. 10 gr. 10 pf., 26) von dem Herrn Prediger De Convenent zu Soldin am 4ten Juli c. eingeſammelt 4 rtl. 1 gr., 27) von dem Herrn Superintendent Schulz zu Fürſtenwalde 29 rtl. 12 gr. 6 pf., 28) von dem Herrn Probſt Wendt zu Croſſen 2 rtl. 12 gr.; in Summa 371 rtl. 12 gr. 2 pf.

Frankfurth a. d. O., den 14ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 39. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 25ten September 1816.

Sicherheits-Polizei.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Jakob Brominski aus Dobrzin im Königreiche Pohlen, welcher wegen fehlender Legitimation arretirt und aus dem Gefängnisse in Marienwerder entwichen ist, aufmerksam zu seyn, ihn sofort dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an den Magistrat in Marienwerder abliefern zu lassen. Bromberg den 6ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement.

Derselbe ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, ovales Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hagere Statur und ist stark pockennarbig; er war bekleidet mit einer hellblauen Jacke, rothpunktirter kattunenen Weste, Nanquin-Hosen, altem Hut, buntem Halstuch und grobem Hemd.

Auf Befehl des Königl. Finanz-Ministerii soll zur Lieferung des Verpflegungsbedarfs für die im hiesigen Departement garnisonirenden Truppen, für die Periode vom 1ten Dezember d. J. bis zum letzten April k. J. und vom 1ten Dezember d. J. bis zum letzten Dezember k. J. ein Licitationstermin anberaumt werden, und wir haben solchen auf den 9ten Oktober Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäftshause angesetzt, wozu Lieferungslustige eingeladen werden. Die Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen. Frankfurth a. d. O., den 17ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

In der Subhastationssache des im Crossenschen Kreise der Neumark belegenen, dem Gebhard Johann Achatz v. Alvensleben zugehörigen Guthes Göhren so wie des dazu gehörigen Vorwerks Tannitz und der Kolonie Königswille ist auf den Antrag der Herzoglich Anhaltschen Landes-Regierung zu Cöthen, Namens der Lieutenant v. Biederseeschen Konkursmasse, ein neuer peremtorischer Bietungstermin vor dem Deputirten Ober-Landes-Gerichts-Assessor Graun den 28ten Dezember d. J. auf dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden.

Es werden daher die Kauflustigen, welche ansehnliche Zahlung zu leisten vermögen nochmals aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihr Geboth abzugeben, und nach erfolgter Zustimmung der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Verkaufstaxe dieses Guths, welche im Jahre 1812. von der Neumärk. Ritter-

terschafts-Direktion aufgenommen und nach welcher dasselbe nebst Zubehör auf 101,901 rtl. 7 gr. abgeschätzt ist, kann in der hiesigen Registratur und auf dem Guthe Göhren eingesehen werden.

Den Kauflustigen wird zugleich bekannt gemacht, daß das letzte und höchste Geboth 98600 Rthl. gewesen ist. Frankfurth a. d. O., den 3ten September 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Mit Genehmigung der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen in den Königl. Sorauer Amts-Forstrevieren 40 Stück kieferne Sägeblöcke und Schneideenden, 2820 Klaftern diverses Brennholz und 700 Schock Reißig. In den Sprembergschen Amts-Forstrevieren 4 Klaftern Eichen Nutzholz, 1070 Klaftern diverses Brennholz und 100 Schock Reißig. In den Friedländschen Amts-Forstrevieren 3 Stück Eichen und 234 Stück kieferne Sageblöcke und Schneideenden, und 690 Klaftern Eichen und 168¼ Klafter Kiefern Brennholz öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Termine hierzu sind: im Sorauer deutschen Kreise, auf den 26sten und 27sten September 18ten und 19ten Oktober; im Sorauer wendischen Kreise, auf den 30sten September und 30sten und 31sten Oktober; in den Triebelschen Revieren, auf den 7ten und 8ten Oktober; in den Groß-Särchenschen Revieren, auf den 9ten Oktober; in den Sprembergschen Amts-Forstrevieren, auf den 11ten, 12ten und 14ten Oktober; in den Friedlandschen Amts-Forstrevieren, auf den 25ten und 26ten Oktober 1816. festgesetzt, welches hiermit bekannt gemacht wird. Sorau den 28ten August 1816.

Das Forstmeisterliche Offizium.

In der Selchower Forst, Sternbergschen Kreises ohnweit Lübbenau in Schlesien, sollen in termino den 24ten Oktober d. J. und folgende Tage (nicht den 27ten September c. wie im 37ten Stück des Amtsblatts angezeigt ist) 500 bis 1000 Stück Hamburger Balken, extra Probeblöcke und extra stark Bauholz, einzeln und in Parthien von 10 Stück, gegen baare Bezahlung in Courant öffentlich an den Meistbietenden an Ort und Stelle verkauft werden. Die Ablage von Rednitz an der Oder bei Crossen liegt 2 Meilen von der Forst. Kauflustige werden eingeladen, und können, wenn sie das Holz vorher in Augenschein nehmen wollen, sich deshalb auf dem Herrschaftlichen Hofe zu Lindow bei Zielenzig melden, wo sie immer jemanden vorfinden werden, der sie in der Selchower Forst herumführen wird.

Aus dem Königl. Lubiathfließer Forst-Revier ohnfern der Stadt Driesen sollen mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., 50 Haufen Büchen-, 50 Haufen Eichen-, 25 Haufen Birken-, 25 Haufen Elsen-, zusammen 150 Haufen Brennholz, welche bereits an der Ablage der Netze ohnfern des Dorfs Gottschimm stehen, öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Cour. verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 2ten Oktober d. J. Morgens um 10 Uhr auf der hiesigen Domainen-Intendantur angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, und hat der Meistbiethende, wenn die Holztaxe erfüllt, oder überschritten wird, den Zuschlag sofort zu gewärtigen.

Wer

Digitized by Google

Wer das Holz zuvor besehen will, kann sich bei dem Oberjäger Kobicke zu Lubiathfließ bei Driesen melden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß dieses Holz nicht nach Berlin verschifft zu werden braucht, und die Käufer außer den gesetzlichen Stempel-, Schreib- und Publikations-Gebühren des Termins, weiter keine Unkosten zu entrichten haben.

Driesen, den 13ten September 1816.

Das Forstmeisterliche Offizium.

Nachdem in Schuldforderungssachen des Gottlieb Huschke zu Bobersberg entgegen die verwittwete Dorothee Hasselkusel, geborne Huschke, letztere der Subhastation sich unterworfen, so wird hiermit der künftige 26ste Oktober 1816 zur öffentlichen Subhastation des besagter Wittwe Hasselkusel zugehörigen Wohnhauses in der Badergasse hierselbst No. 26 mit 24 Sch. Taxe und von den Baugewerken auf 155 rtl. hoch geschätzt, terminlich anberaumt, solches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht und alle Kauflustige geladen:

gedachten Tages des Vormittags auf hiesigem Rathhause vor dem dieserhalb ernannten Deputirten, Stadtsyndikus Steuer zu erscheinen, sich zu melden, ihre Gebote abzugeben, dem Subhastations-Verfahren beizuwohnen und gewärtig zu seyn, daß dem Meistbietenden dieses Grundstück gegen baare Bezahlung oder Sicherstellung des Gebots zugeschlagen, so wie auf nach Verlauf des Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflektirt werden werde.

Die ꝛc. Hasselkusel hat zugleich darauf angetragen, daß sie sich im besagten Wohnhause ein Ausgedinge reserviren wolle, worin auch der Kläger in Voraussetzung, daß er vollständig befriedigt werde, gewilligt hat. Guben, am 17ten Juli 1816.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Die im kommunen Diebel-Holz ohnweit Bernstein befindlichen Eichen, wovon mehrere Nutz-Holz enthalten, sollen nach dem Befehl der Hochlöbl. Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. am 30sten dieses Monaths des Vormittags um 10 Uhr in Bernstein auf dem Königl. Amte gegen baare Bezahlung, auf dem Stamme, dem Mehrestbiethenden verkauft werden. Indem Kauflustige dazu eingeladen werden, wird bemerkt: daß bei einem annehmlichen Gebothe der Zuschlag auf der Stelle erfolgt; und können übrigens diejenigen, welche die Eichen zuvor in Augenschein nehmen wollen, sich dieserhalb beim Königl. Ober-Förster Herrn Binder im Forsthause zu Buchholz ohnweit Bernstein melden. Carzig, den 2ten September 1816.

Kobike, Königl. Forstmeister.

Das in dem Saatziger Amts-Dorfe Gräbnitzfelde belegene Freischulzen-Guth, welches 4627 rtl. 19 gr. 10 pf. taxirt worden, wird hiemit zum Verkauf gestellt, die Bietungs-Termine sind den 22sten September und den 22sten November dieses, und den 22sten Januar künftigen Jahres jedesmal Vormittags um 10 Uhr hier in Ravenstein angesetzt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen, ihr Gebot abzugeben und hat der Meistbietende den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung des

Königl.

Digitized by Google

Königl. Oberlandes-Gerichts von der Neumark zu gewärtigen. Uebrigens wird den Kaufliebhabern noch bekannt gemacht, daß der letzte, den 22sten Januar 1817 anstehende Termin peremtorisch ist und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden wird. Ravenstein, den 30sten April 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Jakobshagen.

Die zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Tuchmachermeister Johann Gottlob Lohde gehörigen Grundstücke, als: 1) das in der hiesigen Baugasse sub No. 401. belegene Wohnhaus, welches nach Abzug der Lasten auf 251 rtl. 14 gr. gerichtlich gewürdigt, und 2) das in der sogenannten Schützenstange belegene Beet Grabeland, auf 15 rtl. gerichtlich abgeschätzt, sind Schuldenhalber zum gerichtlichen Verkauf gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf den 2ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß nach Ablauf des Termins auf die alsdann noch einkommenden Gebote nicht geachtet werden wird.

Die gerichtliche Taxe kann in der hiesigen Stadt-Gerichts-Registratur mit Muße eingesehen werden. Zielenzig, den 21sten August 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Justiz-Amte Zehden ist die zum Nachlasse der verstorbenen Schlächter Christian Friedrich Lugerschen Eheleute gehörige Großbürger-Nahrung zu Zehden nebst der dazu gehörigen Scheune, 2 Gärten, einer Wiese und 3 Wiesen Kavein, auch 4½ Morgen Ackerland, welches alles mit den Gebäuden nach der im hiesigen Justiz-Amte einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 985 rtl. abgeschätzt ist, Theilungshalber sub hasta gestellt, und die Bietungs-Termine auf den 21ten Oktober, den 18ten November und den 16ten December, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt werden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche Zahlung zu leisten vermögen, hiermit eingeladen, sich in diesem und spätstens im letztgedachten Termine zu melden und ihre Gebote abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Zehden, den 12ten September 1816.

Königl. Preuß Neumärk. Justiz-Amt.

Auf Veranlassung des Commandeurs des hier in Garnison stehenden Füsilier-Bataillons des Königl. Leib-Infanterie-Regiments werden folgende Individuen, als:

1) der aus Schönfließ in der Neumark gebürtige Feldwebel in der 10ten Compagnie des gedachten Regiments und Ritter des eisernen Kreuzes, Sennicke, welcher den 3ten Oktober 1813. bei Wartenburg schwer verwundet wurde,

2) der aus Lennitz in Westpreußen gebürtige in demselben Regimente und Compagnie gestandene Unteroffizier, Johann Capitzky, Ritter des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, welcher den 30ten August 1813. bei Bunzlau stark blessirt wurde,

3) der

3) der aus Stolpe in Pommern gebürtige und in der 12ten Compagnie des genannten Regiments gestandene Unteroffizier und Ritter des eisernen Kreuzes, Johann Zastrow, welcher den 23ten November 1813. in das Lazareth zu Limburg gekommen;

4) der aus Brandenburg in der Kurmark gebürtige und in der 10ten Compagnie des gedachten Regiments gestandene Füsilier und Ritter des eisernen Kreuzes, Jakob Damm, welcher den 16ten Juni 1815. bei Fleurus schwer verwundet wurde,

hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen hier und 3 Monaten spätestens in Termino d. 28. Dec. d. J. vor dem unterschriebenen Gerichte zu gestellen, und von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls sie für todt erklärt, und die durch ihr Ableben vacant gewordenen Orden auf andere Subjekte werden verleiht werden.

Cottbus, den 10ten September 1816.

Königl Preuß. Stadt-Gericht.

Ein geschickter, mit guten Zeugnissen versehener Schneidemüller, der das Mühlen-Bauwesen versteht, findet sogleich ein vortheilhaftes Unterkommen auf den Königl. Schneidemühlen vor Küstrin, und erfährt die Bedingungen in dem dortigen Holzhandlungs-Comptoir.

Der Kriegsrath Bock.

Im Auftrage der majorennen Erben, der im vorigen Monat verstorbenen hier wohnhaft gewesenen Frau Caroline Eleonore Sophie, verwittweten Freiin von Blomberg, gebornen von Knobelsdorff, fordere ich alle diejenigen, die an deren Nachlaß irgend eine Anforderung haben, hierdurch auf, sich bis Weihnachten d. J. bei mir zu melden und ihre Forderungen nachzuweisen oder zu gewärtigen, daß bei der Inventur und der darauf erfolgenden Theilung des Nachlasses auf ihre Anforderungen keine Rücksicht genommen werden wird.

Sommerfeld, den 21ten August 1816.

Der Städte-Direktor und Hoffrichter Fischmann.

Der Eigenthümer Michael Hans zu Fürstenfelde ist gesonnen sein allhier sub No. 20. belegenes, im Hypothekenbuche Vol. I. Pag. 228. verzeichnetes, und aus 3 Stuben nebst Kammern ꝛc. bestehendes Wohn- und Brauhaus sammt 5 Wiesen an den Meistbietenden zu verkaufen.

Kauflustige werden eingeladen, sich in termino den 14ten Oktober d. J. Vormittags in der Wohnung des Unterschriebenen einzufinden, und ihr Gebot abzugeben.

Bärwalde i. d. N. den 1sten September 1816.

Der Stadtgerichts-Sekretair Kister.

Wer einen Hühnerhund, 1 bis 2 Jahr alt, von großer Art und par force dressirt, zu verkaufen willens ist, findet den Käufer in der Commandantur-Wohnung zu Cüstrin.

Auch findet daselbst ein Mensch, der etwas von der Aufwartung bei Tische und

soviel von der Gärtnerei, als zu der gewöhnlichen Baum-, Blumen- und Gemüsezucht erforderlich, den nächsten 1ten Januar sein Unterkommen.

Cüstrin, den 15ten September 1816.

Die Bleiche in Zelz bei Triebel soll vom 1sten Dezember d. J. an, auf drei, auch nach Befinden sechs Jahre, an den Meist- und Bestbietenden verpachtet werden. Der Bietungs-Termin ist auf

den 16ten Oktober c.

festgesetzt, wozu alle Pachtlustige hiermit eingeladen werden, sich im herrschaftlichen Hause in Zelz früh um 9 Uhr einzufinden, und ihre Gebothe abzugeben. Für Fremde wird bemerkt, daß auf beide Bleichplane das Wasser durch ein Schöpprad hingebracht wird und die Wohnung sowohl als das damit verbundene Bleichhaus sehr zweckmäßig angelegt ist, alle zur Bleicherei erforderliche Utensilien in sehr gutem Stande vorhanden sind, und es nie an Leinewand und Garnen zum Bleichen fehlt. Der Bleichpachter hat außerdem zwei Scheffel Land dicht an der Bleiche von erster Qualität zu benutzen, erhält Streu, und die Erlaubniß, zwei Kühe zu halten. — Die Pachtbedingungen können täglich zum Einsehen in Zelz vorgelegt werden.

Zelz bei Triebel, am 2ten September 1816.

Besten Königsberger Rein-, Schnitt- und Lager-, Russischen und Litthauer Czucken-Hanff, auch Rein-Hanff-Heede, so wie erste Sorte Rigaer Rein-Hanff, fein weiß und silbergraues Rigaer, Thiesenhauser-Rackitzer Flachs habe ich in großen Parthieen vorräthig; offerire solche zu billigem Preise, und empfehle mich zugleich zur Ausrichtung aller Handlungs-Geschäfte.

C. F. Langmasius in Stettin.

Eltern, welche an ihrem Wohnorte nicht Gelegenheit haben, ihre Töchter in weiblichen Kenntnissen unterrichten zu lassen, können selbige bei Unterzeichneter in Pension geben, und die billigsten Bedingungen entweder mündlich oder in frankirten Briefen erfahren.

Landsberg a. d. W., den 1ten September 1816.

Wittwe Kehlchen.

Sonnabend, als den 28ten September a. c. Vormittags um 9 Uhr, sollen auf der Holz-Ablage in Rädnitz an der Oder, eine Meile oberhalb Crossen, nachstehend bemerkte Holz-Sorten an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Als: 80 Haufen Eichen, 50 Haufen Kiehnen, 4 Haufen Büchen, 3 Fuß langes Klobenholz. — Ferner: 20 Schock Kisten- und Tischler-Bretter, 10 Schock halbe Spünd-Bretter, 3 desgleichen kiehnene Bohlen, 7000 laufende Fuß birkene Bohlen. Das Nähere ist vor dem Termin bei dem Unterzeichneten zu erfahren.

Frankfurth a. d. O., den 10ten September 1816.

Der Kaufmann A. Jordan.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 40.

Ausgegeben den 4ten Oktober 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 345. Instruktion über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer zur Ausführung der in dem Edikt vom 3ten Septbr. 1814. darüber enthaltenen allgemeinen Festsetzungen.

In Bezug des Gesetzes über die allgemeine Verpflichtung zum Kriegesdienst vom 3ten September 1814, welches in den §. §. 5. 7 und 16. die Annahme von Freiwilligen bei dem stehenden Heere, besonders junger Leute aus den gebildeten Ständen, und §. 9. verordnet, daß die Freiwilligen vor Erreichung des gesetzlich zum Eintritt in den Militairdienst vorgeschriebenen Alters von 20 Jahren, in das stehende Heer eintreten können, wird hiermit über die Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen folgendes festgesetzt.

Der freiwillige Eintritt in das stehende Heer kann auf eine doppelte Weise erfolgen: entweder so, daß junge Leute sich selbst bekleiden und bewaffnen, oder daß sie in der gewöhnlichen Art, sey es zum Eintritt auf weitere Beförderung, oder um die ihnen obliegende dreijährige Dienstzeit zu erfüllen, sich bei einem Regimente melden, und so wie alle andere Soldaten die Bekleidung und Bewaffnung von dem betreffenden Truppentheil erhalten. Für beide Gattungen sind schon in dem erwähnten Gesetz selbst die, mit dem freiwilligen Eintritt verbundenen Vorrechte und Begünstigungen festgesetzt, und es bedarf hier nur noch über das beim Eintritt zu beobachtende Verfahren der nachstehenden Bestimmungen:

1. Alle freiwillig eintretende junge Leute sind berechtigt die Waffengattungen und die Abtheilung der Linien-Truppen zu wählen, bei der sie dienen wollen; jedoch sind die Jäger- und Schützen-Bataillone hauptsächlich für diejenigen Freiwilligen bestimmt, die sich selbst kleiden und bewaffnen können.

2. Bei den Garde-Regimentern selbst findet, nach dem Willen Sr. Majestät des Königs, keine eigene Annahme von Freiwilligen statt, vielmehr werden die sich zum Dienst bei den Garden meldenden Freiwilligen ausschließlich an das Garde-Schützen-Bataillon gewiesen.

3. Eigene Jäger-Detaschements, wie solche in den letztern Kriegen statt fanden, werden bei keiner Truppen-Abtheilung gebildet, sondern die Freiwilligen

treten

treten während ihrer aktiven Dienstzeit in die Kompagnien und Schwadronen derjenigen Truppen Abtheilung ein, welche sie gewählt haben.

4. Diejenigen Freiwilligen welche sich selbst ausrüsten, können solches auf eine zwiefache Weise bewirken: entweder daß sie ihre Kleidung, Waffen und sämmtliche Ausrüstungs-Gegenstände mitbringen, oder der Truppen-Abtheilung bei der sie eintreten eine nach dem Bedürfniß berechnete baare Geldsumme zahlen, wofür ihnen alle Gegenstände vollständig und neu verabreicht werden.

Die diesfallsigen Zahlungssätze sind im weiterhin folgenden §. 7. dieser Instruktion, nach den verschiedenen Gattungen der Waffe und der Truppentheile genau festgesetzt, und bei der Kavallerie ist darunter zugleich der Werth des Pferdes mitberechnet.

5. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung, Waffen, Lederzeugstücke und dergleichen selbst mitbringt, oder durch eigene Besorgung bei den Truppen anschafft, so geschieht dieses in so weit auf seine Gefahr, daß wenn diese Gegenstände nicht vorschriftsmäßig angefertigt seyn sollten, sie vom Regimente nicht angenommen werden dürfen.

6. Ein Freiwilliger bei der Kavallerie, welchem es seine Verhältnisse wünschenswerth machen, sein eigenes Pferd mitzubringen, muß solches der Beurtheilung unterwerfen, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist, und die nach der gewählten Gattung der Reiterei vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

7. Wenn ein Freiwilliger seine eigene Equipirung nicht durch Mitbringung der Gegenstände in natura, sondern durch Erlegung der baaren Anschaffungskosten bewirkt, so geschieht solches nach folgenden bestimmten Sätzen:

a) bei dem Garde-Jäger-Bataillon wird gezahlt 58 rtl. 14 gr. 10 pf.,
b) bei jedem der übrigen Jäger-Bataillone 54 rtl. 6 gr. 2 pf.,
c) beim Garde-Schützen-Bataillon 56 rtl. 18 gr. 3 pf.,
d) bei jedem der übrigen Schützen-Bataillone 50 rtl. 7 gr. 7 pf.,
e) bei einem Musquetier-Bataillon 43 rtl. 3 gr. 8 pf.,
f) bei einem Füsilier-Bataillon 42 rtl. 7 gr. 1 pf.,
g) bei der Fuß-Artillerie 41 rtl. 6 gr. 9 pf.,
h) bei dem Pionier-Korps 42 rtl. 17 gr.,
i) bei einem Küraſſier-Regiment 214 rtl. 13 gr. 9 pf.,
k) bei einem Dragoner-Regiment 185 rtl. 3 gr.,
l) bei einem Husaren-Regiment 179 rtl. 7 gr. 8 pf.,
m) bei einem Uhlanen-Regiment 178 rtl. 18 gr. 5 pf, und
n) bei der reitenden Artillerie 175 rtl. 4 gr. 4 pf.

Bei diesen Zahlungssätzen ist ein Küraſſierpferd von nicht unter 5 Fuß 2 Zoll Größe, zu 110 rtl., ein Dragoner- und Uhlanenpferd von 5 Fuß, zu 100 rtl., so wie ein Husarenpferd, welches nicht unter 4 Fuß 11 Zoll seyn darf, zu 100 rtl., ange-

Digitized by Google

angenommen. Auch für die bei der reitenden Artillerie einzustellenden Pferde ist der Satz von 100 rtl. bestimmt.

Unter dem bemerkten Größenmaaß, welches nach rheinländischen Maaß angenommen ist, dürfen die einzustellenden Pferde nicht seyn.

Höhere als die hier resp. bestimmten Sätze dürfen weder von den Freiwilligen gezahlt, noch von den Truppen angenommen werden.

8. Sämmtliche Ausrüstungs-Gegenstände, mit Einschluß des Dienstpferdes bei der Kavallerie, sie mögen von dem Freiwilligen in natura mitgebracht, oder ihm für die erlegte Geldsumme verabreicht seyn, bleiben ein unbestreitbares Eigenthum des Freiwilligen, und derselbe kann nach Beendigung seiner aktiven Dienstzeit, willkührlich darüber disponiren.

Wenn während der Dienstzeit eines Freiwilligen, dessen Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird dafür ein anderes Dienstpferd zum Gebrauch gegeben, doch kann auf einen Ersatz kein weiterer Anspruch gemacht werden.

9. Die Annahme der Freiwilligen im Sinne des Edikts vom 3ten September 1814, und die Bewilligung der ihnen darin zugesicherten Vorrechte, hat vorzüglich den Zweck: jungen Leuten aus den gebildetern Ständen die sich den Wissenschaften und einer höhern Ausbildung widmen, eine zweckmäßige Vereinigung ihres weitern Studiums, mit ihrer zu lösenden Verpflichtung zum aktiven Militairdienst, möglich zu machen. Die bloße Fähigkeit seine eigene Equipirung zu bewirken ist daher in keinem Falle zur Annahme eines sich selbst ausrüstenden Freiwilligen, und zum Genuß der selbigem zustehenden Vorrechte entscheidend, sondern er muß auch bereits einen solchen Grad von wissenschaftlicher Bildung erworben haben, der seine Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet, und die Erreichung des Zwecks sichert, um dessentwillen der Staat ihm die Begünstigung angedeihen läßt.

Unter dem hier bedingten Grad von Bildung wird eine solche wissenschaftliche Vorbereitung verstanden, die einen jungen Mann zum Eintritt in die höheren Klassen eines Gymnasiums eignet.

Aus eben der obigen Rücksicht ist auch denjenigen Jünglingen, welche sich schon in einer der drei höhern Klassen eines Gymnasiums befinden, und die ihre Studien künftig auf der Universität fortsetzen wollen, zu ihrem eigenen Wohl und zur Beförderung einer gründlichen Kultur der Wissenschaften überhaupt, anzurathen, den Zeitpunkt zum Eintritt als Freiwillige nur so zu wählen, daß sie erst ihren Gymnasial-Kursus völlig absolvirt haben, um dann nach Beendigung ihres activen Militair-Dienstes eine Universität zu beziehen.

Da die Leistung des Dienstes in diesem Zeitraum für die künftigen Verhältnisse des sich den Wissenschaften widmenden jungen Mannes die nützlichste ist, so wird sämmtlichen Behörden die möglichste Beachtung einer diesfallsigen Mitwirkung angelegentlichst empfohlen, um so mehr als bei den meisten jungen Leuten die Beendigung ihres Gymnasial-Kursus zwischen dem 17ten und 20sten Alters-

 jahr

Digitized by Google

jahr treffen wird, und viele von ihnen während ihres Militair-Dienstes in einer Stadt, wo sich eine Universität befindet, füglich die Gelegenheit benutzen können, nebenbei die wissenschaftlichen Vorlesungen abzuwarten und dadurch großen Theils in einem ununterbrochenen Studio zu bleiben.

10. Diejenigen Jünglinge, welche ihren Unterricht auf einem Gymnasio empfingen, müssen zur Beglaubigung ihrer, bis zu dem, im vorgehenden §. bezeichneten Grad gewonnenen wissenschaftlichen Ausbildung, die Zeugnisse der Schulanstalten: diejenigen jungen Leute aber, welche ihre Unterweisung auf einem andern Wege gewonnen, die Atteste ihrer Lehrer beibringen; oder sich nach den Umständen der Prüfung eines Sachkundigen unterwerfen.

11. Bei denjenigen Leuten, welche freiwillig bei den Kavallerie-Regimentern eintreten, kann insofern einige begünstigende Nachsicht in Ansehung ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung Statt finden, wenn der junge Mann sich durch bereits erworbene Fertigkeit im Reiten, oder wenigstens durch eine hervorstechende Anlage in dieser Kunst zu vervollkomnen, auszeichnet.

12. Die Anmeldung zum freiwilligen Eintritt in den Dienst geschieht schriftlich oder persönlich bei dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons, bei welchem der Eintritt gewünscht wird.

Dieser Meldung müssen beigefügt, oder bei der persönlichen Ansuchung überreicht werden:

a) Der Erlaubnißschein der Aeltern oder Vormünder.

b) Das Zeugniß des Gymnasiums oder der Lehrer über den wissenschaftlichen Unterricht im Sinne des §. 10. und zugleich Bescheinigungen über den dabei bewiesenen Fleiß, und sittliche Führung.

c) Eine Erklärung, in welcher Art der Freiwillige, wenn er seine eigene Equipirung bewirkt, solche zu beschaffen gedenkt.

d) Wenn eine schriftliche Meldung erfolgt, so ist zugleich ein Zeugniß eines Regiments-Chirurgus oder eines Stadt- und Kreisphysikus beizufügen, daß nicht allein der sich Meldende mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet, sondern auch sonst von hinlänglich robustem Körperbau ist, um die Beschwerden des Militair-Dienstes ertragen zu können. Wer sich persönlich gestellt, und mit den zu seiner Annahme erforderlichen Ausweisungen nicht versehen ist, hat es sich selbst beizumessen, wenn er die Reise vergebens gemacht hat, oder wenigstens der Beschluß über seine Annahme bis zur Beibringung der nöthigen Atteste ausgesetzt bleibt.

13. Sobald der Regiments- oder Bataillons-Kommandeur in die Annahme eines Freiwilligen einwilligt, so wird darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen, in welcher zugleich die Pflichten und Vorrechte des Freiwilligen, nebst dem Termine seiner Entlassung aus dem activen Militair-Dienst bemerkt werden. Das Original dieser von dem Freiwilligen eigenhändig zu unterzeichnenden Verhandlung, bleibt nebst dem beigebrachten Atteste bei den Akten des Regiments

Digitized by Google

ments oder Bataillons, eine vidimirte Abschrift davon aber wird dem Freiwilligen eingehändigt.

Entstehen über die Zulässigkeit der Annahme eines Freiwilligen Zweifel, so gehören solche zur Entscheidung des kommandirenden Generals der Provinz, zu welcher sie sowohl durch den Kommandeur als auch durch den Freiwilligen selbst und dessen Angehörigen gebracht werden können.

14. Wer kein Zeugniß seiner guten Führung beizubringen vermag, wenn er auch übrigens völlig nach der Vorschrift qualifizirt wäre, oder wer wegen entehrender Verbrechen bereits Gefängniß-Strafe erlitten hat, darf durchaus keine Annahme als Freiwilliger erwarten. Wenn Jemand der sich als Freiwilliger meldet, verschweigt, daß er schon in dieser Art Strafe ausgestanden hat, und durch solches Verschweigen seine Annahme betrüglicher Weise zu bewirken sucht, so wird derselbe bei der hiernächstigen Entdeckung noch besonders zur Bestrafung dafür dem Civilgerichte übergeben.

15. Da durch das Gesetz vom 3ten September 1814. der Eintritt als Freiwilliger vom 17ten bis 20sten Altersjahre nachgegeben ist, so bleibt die Wahl des Jahres zum Eintritt innerhalb dieses Zeitraums, jedem Freiwilligen beliebig überlassen, und besonders wird es denjenigen Freiwilligen, welche sich selbst equipiren, und die daher nur ein Jahr in dem activen Militair-Dienst zubringen dürfen, von großem Vortheil für ihre Verhältnisse seyn, vom 17ten bis zum 20sten Jahre, das Jahr ihres activen Militair-Dienstes wählen zu können.

16. Bei einer jeden Brigade werden Einrichtungen zu besonderm Unterricht für spezielle Militair-Dienst-Kenntnisse getroffen, damit diejenigen Freiwilligen, welche einst in die Lage kommen könnten, dem Vaterlande bei der Landwehr zu dienen, sich die zu einem Offizier erforderlichen Kenntnisse zu erwerben vermögen.

Ueberhaupt wird es den Regiments- und Bataillons-Kommandeuren hiemit zur Pflicht gemacht, sämmtlichen freiwillig zum activen Militair-Dienst eingetretenen jungen Leuten jeden möglichen Vorschub zur Fortsetzung ihrer künftigen Berufsbildung zu leisten, und dergleichen jungen Männern eine besonders vorsorgende Aufmerksamkeit zu widmen.

17. In der Regel kann die Aufnahme von Freiwilligen bei den Linien-Truppen nur zu der Zeit geschehen, wo die Ersatzmannschaften gestellt werden; jedoch wird den Brigade-Chefs nachgelassen, in besondern Fällen auch Ausnahmen hierunter Statt zu geben, besonders gegenwärtig, wo es darauf ankömmt, die Sache in Gang zu bringen. Berlin, den 19ten Mai 1816.

Königl. Ministerium des Innern und des Krieges.
v. Schuckmann. v. Boyen.

Vorstehende Instruktion wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Frankfurth a. d. O., den 25ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

No. 346. Warnung vor dem Gebrauch des von dem Prediger Stübing zu Trebatsch empfohlenen Mittels gegen die Epilepsie. 1te Abth. 12s August.

Der Prediger Stübing zu Trebatsch hat im allgemeinen Anzeiger der Deutschen Nro. 323. pro Dezember 1815. ein geheimes Mittel gegen die Epilepsie empfohlen, welches von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen im Königl. Ministerio des Innern näher geprüft, und in vielen Fällen der Epilepsie ganz unnütz, in manchen anderen aber sogar nachtheilig wirkend befunden worden ist. Dasselbe gehört zu den erhitzenden und Schweißtreibenden Mitteln, wornach die meisten mit der Epilepsie behafteten Personen sich verschlimmern. Hierzu kommt noch, daß die Behandlung der Epilepsie nach der großen Verschiedenheit ihrer entferntern Ursachen, ihrer Form, ihrer Einfachheit oder Verwickelung, so wie nach der Art der Anlage des Kranken mannichfaltig zu modifiziren, und daher ganz unmöglich ist, mit einem und demselben Mittel die verschiedenartigsten Indikationen, die hierbei so oft sich geltend machen, zu gleicher Zeit zu erfüllen. Auch wirkt das ungegründete Vertrauen, was oftmals an dieser Krankheit Leidende auf ein solches sogenanntes Arcanum setzen, nicht selten nachtheilig schon dadurch, daß eine zweckmäßige Behandlung erfahrner Aerzte später, öfters zu spät gesucht, und dadurch die Krankheit zu einer ihrer Heilung erschwerenden Gewohnheit wird.

Dem Prediger Stübing ist daher der fernere Verkauf seines Mittels untersagt worden, und indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, warnen wir zugleich vor dem Gebrauche des gedachten Mittels. Den Kreis-Physikern und praktischen Aerzten machen wir aber zur Pflicht darauf zu sehen, daß dasselbe nicht unter der Hand verkauft werde.

Frankfurth a. d. O., den 29ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 347. Die Servis-Vergütung der Frauen u. Kinder der bei den Stäben stehenden Landwehrmänner betr. 1te Abth. 7s. September.

Von Einem Hohen Ministerium des Innern ist festgesetzt, daß den Frauen und Kindern der bei den Stäben stehenden Landwehrmänner ohne einen Unterschied aus der frühern oder spätern Verheirathung zu folgern, der regulativmäßige Servis verabreicht werden könne, und wird den Magistraten dies zur Achtung bei Anfertigung der Liquidationen hiermit bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 16ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 348. Wegen musikalischen Aufführungen in den Kirchen 1te Abth. 1. September.

Da des Königs Majestät bereits durch die Kabinets-Verfügung vom 15ten May 1812. zu erklären geruht, daß, da die Kirchen zum Gottesdienst und nicht zu musikalischen Aufführungen gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes bestimmt wären, und deren Heiligkeit dadurch profanirt würde, zumal schon ehedem bei solchen Gelegenheiten Unanständigkeiten vorgefallen wären, Höchstdieselben festsetzten, daß dergleichen musikalische Aufführungen in den Kirchen gegen Eintrittsgeld ferner nicht Statt haben sollten: So wird dieser Allerhöchste Befehl hiedurch

sämmt-

Digitized by Google

sämmtlichen Kirchen-Patronen, Predigern, und Kirchen-Vorstehern in Erinnerung gebracht. - Frankfurth a. d. O., den 18ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 349. Wegen des den Hinterbliebenen der Militairpensionairs nicht zu zahlenden Gnadenmonats. 1te Abth. 7. September.

Da nach der Meinung des Königl. Hochlöbl. Departements für die Invaliden die Allerhöchste Bestimmung über den, den Hinterlassenen der Pensionairs zu bewilligenden Gnaden-Monat, auf Militairpensionen, Gnadenthaler und Wartegelder keine Anwendung finden kann, so werden sämmtliche mit dergleichen Auszahlungen beauftragte Spezial-Kassen angewiesen, sich für die Zukunft hiernach zu achten. Frankfurth a. d. O., den 19ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 350. Gnaden- und Sterbemonate für die Hinterbliebenen der Polizei-Beamten. 1te Abth. 16. September.

In Gefolge einer Verfügung des Königl. Polizei-Ministerii vom 6ten d. M. wird zur Vermeidung unerheblicher Zweifel hiedurch bekannt gemacht, daß nach einer von des Herrn Fürsten, Staatskanzlers Durchlaucht erlassenen Bestimmung, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten April d. J., (Gesetzsamml. S. 134.) wegen der, den Hinterbliebenen der Beamten außer dem Sterbe-Monat noch gebührenden Besoldung, auch auf die, aus Kommunal-Kassen besoldeten Polizei-Beamten anwendbar ist, indem es nur darauf ankommen kann, daß sie, wie bei Polizei-Beamten der Fall ist, Beamte des Staats und nicht der Kommune sind.

Frankfurth a. d. O., den 19ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 351. Die Instruktion d. r Salz-Contravention-s-Prozesse Seitens der Salz-Faktoreien 2te Abth. 9. Decembr.

In Gemäßheit eines Reskripts aus der dritten und fünften General-Verwaltung Eines Hohen Finanz-Ministerii vom 27sten Juli c. werden sämmtliche Salz-Faktoreien im Departement der unterzeichneten Regierung hiermit angewiesen, die summarischen Untersuchungen in Salz-Contraventions-Sachen, welche entweder am Orte der Faktoreien entdeckt, oder derselben zur weitern Verfolgung am Orte der Faktoreien angezeigt, oder durch sie selbst entdeckt werden, selbst zu übernehmen und die diesfälligen Akten demnächst mit dazu gemachten Straf-Antrag an die zweite Abtheilung der hiesigen Regierung einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 11ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 352. Bestimmung des diesjährigen Mastgeldes. 2te Abth. 17. September.

Den Forstämtern und dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir das Mastgeld für das laufende Jahr bei Verpachtung der Mastnutzungen in den Forsten unsers Departements pro Schwein auf Zwei Thaler Courant mit Ausschluß der Umgelder und mit Vorbehalt der nachgesuchten höhern Genehmigung, vorläufig festgesetzt haben.

Frankfurth a. d. O., den 18ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Da

Digitized by Google

No 353. Die Zoll-Freiheit der Borke, Rinde und Gerberlohe beim Eingange betr. 2te Abth. 119. September.

Da die Borke, Rinde und Gerberlohe, für welche sich in dem, der, wegen Aufhebung der Binnen-Zölle im diesjährigen Amtsblatte sub No. 219 pag. 512 am 5ten Juli c. erlassenen Verordnung, beigefügten Tarif kein Zoll-Satz befindet, durch den Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 7ten huj. für eingangszollfrei erklärt worden ist; so wird solches in Verfolg der gedachten Verfügung dem Publikum zur Nachricht, den betreffenden Behörden aber zur Befolgung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 21sten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Kgl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Wenn gleich es an und für sich den guten Sinn einer kirchlichen Gemeine beurkundet, welche außer der allgemein angeordneten Feier gewisser denkwürdiger Tage noch besonders und außerdem auch für andere denkwürdige Tage eine gottesdienstliche Feier anordnet, so ist es doch nicht angemessen, daß, so lange kein allgemeines Kirchenfest zur Feier eines denkwürdigen Tages von den Behörden angeordnet ist, irgend eine Kirchengemeine im Lande nach eigenem Ermessen ein Dank- oder Trauer-Fest in ihrer Kirche feiere. Sämmtliche Geistliche der Provinz Brandenburg werden daher hiermit angewiesen, dergleichen besondere kirchliche Dank- oder Trauerfeste weder selbst zu veranlassen noch sonst zu gestatten.

Berlin, den 20sten September 1816.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Da von des Königs Majestät Allerhöchstselbst angeordnet worden, daß die unerkwürdigen Tage

1) der Schlacht von Leipzig (18ten Oktober)
2) der Einnahme von Paris (31sten März)
3) der Schlacht von belle Alliance (18ten Junius)

als vaterländische Festtage angesehen und diese Feste, sofern dieselben nicht gerade auf einen Sonntag fallen, am nächsten Sonntage nach den genannten Tagen jährlich durch eine angemessene Erinnerung daran in den Predigten gefeiert werden sollen, so wird diese Allerhöchste Anordnung hierdurch ein für allemal bekannt gemacht, den sämmtlichen Geistlichen der Provinz die genaueste Befolgung derselben empfohlen und erwartet, daß demgemäß der zunächst bevorstehende 18te Oktober am 20sten desselben Monats in ernste und feierliche Erinnerung gebracht und in den christlichen Gemeinden Glaubenssinn und Vaterlandsliebe dadurch aufs neue werde angeregt werden. Berlin, den 27sten September 1816.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Pre-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem bisherigen Oberförster in Zicher, Amts Quartschen, Hauptmann Kaiser, den wegen Pensionirung des Landjägers Völner erledigten Oberförsterdienst zu Mühlenbeck in Pommern, und dem Feldjäger Brauns vom reitenden Corps dagegen den hierdurch vakant gewordenen Oberförsterdienst in Zicher zu verleihen geruhet. Frankfurth a. d. O., den 4ten Septbr. 1816. 2te Abth. 101. September.

Königlich Preußische Regierung.

Der Thierarzt Karl Ludwig Schönian hierselbst ist als solcher von uns für den Frankfurther Kreis approbirt worden. 1te Abt. 198. August.

Frankfurth a. d. O., den 4ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Kommissarius des siebenten Feuer-Polizei-Distrikts im Friedebergschen Kreise, Amtmann Vogel aus Hohenkartzig, hat, wegen Veränderung seines Wohnortes diese Stelle niederlegen müssen. An seine Stelle ist der Herr Amtmann Kuntze zu Lichtenow als Commissarius dieses Distrikts von uns ernannt worden. 1te Abth. 552. Septbr.

Frankfurth a. d. O., den 16sten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Kandidat der Theologie Carl August Petrenz, in Lübben ist nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamt erklärt.

Berlin, den 12ten September 1816.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der für Königswalde im diesjährigen Kalender auf den 28ten Oktober c. angesetzte Jahrmarkt, auf den Antrag des dortigen Magistrats, verlegt ist, und erst den 30ten Oktober c. abgehalten werden wird. Jahrmarktsveränderung. 2te Abth. 304. September.

Frankfurth a. d. O., den 12ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Nachstehende Todtenscheine: Wegen eingegangener Todtenscheine für Militairpersonen.

1) des Uhlan Friedrich Mau, vom Westpreuß. Uhlanen-Regiment aus Alexandrien bei Landsberg;
2) des Füsilier Johann Müller, vom 1ten Pommerschen Infanterie-Regiment aus Soldin; 1te Abth. 644 September.
3) des Christian Hartmann, vom Westpreuß. Uhlanen-Reg. aus Baumgarten;

4) des

4) des Garde-Füsilier Friedrich Stiffhaase, aus Fürstenwalde;

werden bei uns asservirt, da die Verstorbenen in ihren angeblichen Geburtsorten unbekannt sind. Es werden daher die Verwandten aufgefordert, sich wegen Aushändigung der Todtenscheine an die ihnen vorgesetzten Landräthe zu wenden.

Frankfurth a. d. O., den 17ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Todtenscheine von Soldaten betr. 101. September.

Unter mehreren Todtenscheinen von Soldaten welche im Jahre 1813. im Lazareth zu Potsdam gestorben, befinden sich auch nachstehende:

1) des Landwehrmann Friedrich Böhme, angeblich aus Bansoswerder;
2) des Landwehrmann Christian Sydow, angeblich aus Gros-Bubingen;
3) des Musketier Chr. Hoffschulze, vom Colbergschen Regiment, der Angabe nach aus Krigo;
4) des Landwehrmann Chr. Knispel, angeblich aus Grüge;
5) des Landwehrmann Wilhelm Köner, der Angabe nach aus Volker;
6) des Dragoner Friedrich Schiefelbein, vom Regiment Prinz Wilhelm Königl. Hoheit, angeblich aus Kaschenborn;
7) des Landwehrmann Johann Schirmer, der Angabe nach aus Coldin;
8) des Landwehrmann Chr. Engel, angeblich aus Angra.

Da nun die eigentlichen Geburtsörter der Verstorbenen nicht ermittelt werden können, so werden die unbekannten Verwandten der Verstorbenen aufgefordert, sich wegen Aushändigung der Todtenscheine bei dem Landrath oder Landesältesten ihres Kreises zu melden.

Frankfurth a. d. O., den 18ten September 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Neue Druckschriften. 1te Abth. 66. September.

Der Herr Oberprediger Liers zu Königsberg i. d. N. hat die von ihm am Tage der Todtenfeier der im Felde gefallenen Krieger und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs gehaltenen Predigten im Druck herausgegeben, und den durch den Verkauf aufkommenden Ertrag zur Anschaffung von Schulbüchern für die vielen dortigen Soldatenkinder bestimmt.

Frankfurth a. d. O. den 18ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Ankündigung der mit den Schülern des Friedrich-Wilhelms-Lyceums zu Königsberg i. d. N. den 30sten Septbr.

Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlne dem hiesigen Friedrich-Wilhelms-Lyceo anvertraut haben oder anzuvertrauen entschlossen sind, zeige ich hiemit pflichtmäßig und ergebenst an, daß Montag den 30sten September Vormittag von 8, und Nachmittag von 2 Uhr die jährliche öffentliche Prüfung mit unsern Schülern angestellt werden wird, wie ich dazu auch herkömmlich durch ein Programm einladen werde, welches Jedem, den es auswärts beliebt, verabfolgt

Digitized by Google

olgt werden soll. Die Prüfung begreift, nach dem zwiefachen Zwecke der Anstalt, sowohl die für die gelehrten Studien erforderlichen alten Sprachen und Wissenschaften, als auch die Kenntnisse, welche eine Bürgerschule zum Zwecke ihres Unterrichtes hat. Wie jede Schule, welche es gründlich und ehrlich mit ihrer heiligen und großen Aufgabe meint, wünschen muß, Gegenstand, Art und Frucht ihres Treibens öffentlich darzulegen, so wünschen auch wir von Allen, welche es interessirt, durch aufmunternde Theilnahme beehrt zu werden, um zu zeigen, wie wir dem wichtigsten Erfordernisse der Zeit, welches vor Allem jetzt ernsteste Berücksichtigung verdient, zu gnügen streben. Zugleich äußre ich den Wunsch, daß Eltern, welche ihre Kinder unsrer Anstalt, die für die Provinz als eine gelehrte besteht, übergeben wollen, dieß möglichst bald nach Michaelis thun mögen, weil dann die Lektionen aufs Neue beginnen. anzustellenden Prüfung.

Königsberg i. d. N., den 3ten September 1816.

Thiel.

Am 3ten August 1815 als am Geburtstage unsers allverehrten Landesvaters, wurde hier von unsern Frauen und Mädchen ein Verein gestiftet, um die verwundeten Krieger unserer Stadt, so auch deren Wittwen und Waisen, nach Möglichkeit zu unterstützen. Sowohl Frauen als Mädchen sind für ihr Bemühen reichlich belohnt, denn es sind an baarem Gelde und an weiblichen Arbeiten, nicht allein von christlicher Seite, sondern auch von den Frauen und Mädchen der jüdischen Colonie, recht ansehnliche Beiträge, eingegangen.

Die Frauen und Mädchen des Vereins halten es für ihre Pflicht, ihren wohlthätigen Mitbürgerinnen hierdurch öffentlich ihren wärmsten Dank abzustatten, wagen aber auch zugleich die Bitte, noch fernerhin mit ihren Unterstützungen sowohl an baarem Gelde, als auch an weiblichen Arbeiten, fortzufahren. Ersteres wird der Verein wie bisher geschehen, jeden Monath einfordern lassen und letztere bittet man an die Mädchen desselben abzuliefern, sie wünschen aber, daß dies vor dem Schlusse des Monats November geschehen möge, weil sich diese Arbeiten am besten gegen das Weihnachtsfest, verkaufen lassen.

Damit nun die geehrten Wohlthäterinnen auch von der Summe der gesammelten Beiträge und der Verwendung derselben, genau unterrichtet werden; so legen wir nachstehende Berechnung zur öffentlichen Bekanntmachung hiebei.

a) Einnahme: Die freiwilligen monathlichen Beiträge vom 3ten Aug. 1815 bis 3ten Aug. 1816 betragen 418 rtl. 21 gr., an extraordinären Geschenken ist eingekommen 93 rtl. 1 gr. 3 pf., von dem Mädchen-Verein, für die verkauften weiblichen Arbeiten 199 rtl. 12 gr., von den Frauen und Mädchen der israelitischen Gemeine, als Ertrag ihrer weiblichen Arbeiten 51 rtl. 7 gr., an Zinsen, für ein ausgeliehenes Capital 16 rtl. 6 gr. Summa der Einnahme 778 rtl. 23 gr. 3 pf.

b) Ausgabe: An monathlicher Unterstützung der Invaliden und Wittwen 41 rtl., für Speisung von 14 Invaliden und Wittwen, inkl. Wein und Bier, am

Frie-

Digitized by Google

Friedensfeste, den 18ten Januar d. J. 11 rtl. 16 gr., als ein außerordentlich Geschenk an diesem Tage, Jedem 1 rtl., 14 rtl., am Geburtstage unsers Königs den 3ten Aug. d. J. eine außerordentliche Gratifikation an 18 Invaliden und Wittwen, Jedem 1 rtl., 18 rtl., an den Invaliden Bieme in seiner Krankheit zur bessern Verpflegung, auch für Arzt und Medizin 6 rtl., an den Invaliden Höfft, zu Holz 3 rtl., an mehrern kleinen Ausgaben, als zur bessern Unterbringung des Höfft, auch Anschaffung der Rechnungsbücher u. dgl. 7 rtl. 18 gr. Summa der Ausgabe 101 rtl. 10 gr. Bleibt Bestand in der Casse 677 rtl. 13 gr. 3 pf.

Landsberg an der Warthe, den 10ten August 1816.

Der Frauen- und Mädchen-Verein.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Tagelöhner Martin Braatz aus Zellin, ein sehr gefährlicher Verbrecher, der wegen wiederholter Diebstähle zu 60 Peitschenhieben und achtjähriger Zuchthausstrafe und Detention bis zum Nachweis seiner Besserung und ehrlichen Erwerbs verurtheilt worden, ist auf dem Transport nach dem Zuchthause zu Landsberg an der Warthe in der Nacht vom 18ten zum 19ten d. M. aus dem Gefängnisse in Zellin gebrochen und entkommen.

Jedermann wird aufgefordert, die baldige Arretirung dieses Verbrechers zu bewirken, und wenn solche erfolgt ist, dem unterzeichneten Gericht davon Nachricht zu geben oder den Verbrecher selbst anhero abzuliefern.

Der Martin Braatz ist der nämliche, welcher durch den Steckbrief im Intelligenz-Blatt Nro. 118. vom 16ten Mai c. und im Kur- und Neumärk. Amts-Blatt verfolgt und darauf eingebracht wurde, es muß also dem Publiko an der baldigen Wiederverhaftung dieses Böswichts um so mehr gelegen seyn.

Wriezen a. d. O., den 19ten September 1816.

Königlich Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Tagelöhner Martin Braatz ist 39 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, starker robuster Constitution, hat ein glattes volles Gesicht, braune Augen, schwarzbraunes Haar, eine kleine Nase, kleinen Mund mit aufgeworfenen Lippen, einen starken schwarzbraunen Backenbart, der unterm Kinn zusammenläuft.

Er leidet angeblich an epileptischen Anfällen, hat ein blasses und krankes Ansehn, und hatte bei seiner Flucht einen sehr langen Bart. Bei seiner Entweichung war er mit einem dunkelgrauen tuchenen Ueberrocke mit überzogenen Knöpfen, einem blautuchenen Kamisol mit Aermeln und dergleichen Knöpfen, einem schwarzseidenen Halstuch, weißleinenen Ueberhosen, Stiefeln und einem neuen runden Filzhute bekleidet.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 40. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 2ten Oktober 1816.

Bücher-Anzeigen.

Nachricht für Rechtsgelehrte.

Es haben mehrere praktische Juristen den Wunsch geäußert, daß der als Schriftsteller rühmlichst bekannte Criminalrath und Professor Herr Dr. Meister zu Breslau eine kompendiarische Vergleichung des Sächsischen Rechtes mit dem Preußischen ausarbeiten mögte, und dieser würdige Mann hat sich auf meinen desfalsigen Antrag entschlossen die wenn gleich nicht eigentlich gelehrte doch gemeinnützige mühsame Arbeit zu übernehmen.

Mit dieser, gewiß jedem Rechtsgelehrten willkommenen Anzeige verbinde ich zugleich die Nachricht, daß das nützliche Handbuch noch im Laufe dieses Jahres erscheinen wird und daß man Bestellungen darauf sowohl bei mir selbst, als auch in allen übrigen deutschen Buchhandlungen machen kann, welche prompt zu seiner Zeit besorgt werden sollen.

Züllichau am 1ten August 1816.

Darnmannsche Buchhandlung.

Folgende Schriften sind so eben erschienen und an alle deutsche Buchhandlungen versandt worden in denen man solche um die beigesetzten Preise bekommen kann:

Hülfsbuch bei der Erlernung der französischen Sprache, von Lange. 8. 9 gr.

Meister, Dr., J. C. F., ganz neuer Versuch auch freien Denkern aus der chinesischen Schriftsprache eine symbolische Ansicht zu eröffnen, unter welcher das Gemüth empfänglicher wird für das Geheimniß der christlichen Dreieinigkeit. 8. broschirt. 6 gr.

Nicolai, C. F. F, Vaterlands-Predigten. Zweite Sammlung bis zum allgemeinen Frieden. gr. 8. 16 gr.

Schulz, C., Leitfaden bei der Gesanglehre nach der Elementarmethode. Neue verbesserte Auflage. gr. 8. 6 gr.

Sintenis, M. C. H., Gradus ad Parnassum sive Promptuarium prosodicum, in usum juventutis scholasticae. T. 1. 8. 18 gr.

Der zweite letzte Theil dieses so nützlichen und wohlfeilen Schulbuches wird zu Ende des künftigen Monates auch ausgegeben.

Züllichau im August 1816.

Darnmannsche Buchhandlung.

Folgende wichtige Schriften sind vor kurzem erschienen und an alle deutschen Buchhandlungen versandt worden:

Der deutsche Bund in seinem ganzen Umfange, von Sack. gr. 8. broschirt. 1 rtl.

T. Lucretius Carus Schauergemählde der Kriegs-Pest in Attika. Original-Text nach der Eichstädtischen Ausgabe; Uebersetzung in Hexametern von Herrn von Knebel, erläu-

Digitized by Google

rernde Anmerkungen über Sprache und aus der Geschichte nebst fortlaufenden arzneiwissenschaftlichen Kommentar von Dr. Meister. gr. 8. 18 gr.

Züllichau im September 1816.

Darnmannsche Buchhandlung.

Anzeige für Gicht-Kranke.

So eben ist erschienen:

Lucas, Dr., neues, sicheres und vollkommenes Mittel wider die Gicht und Lähmung, und Unterricht über den Gebrauch desselben. Zweite mit einem Anhange vermehrte Ausgabe. Halle bei Gebauer. 1816. broschirt. 12 gr.

Diese sehr interessante und gemeinnützige Schrift enthält außer einer Aufstellung der mancherlei Ursachen, welche zur Hervorbringung der Gicht beitragen, noch in gedrängter Kürze diejenigen Verhaltungs-Regeln, bei deren Beobachtung sich jeder vor der Gicht sichern und schützen kann; giebt ferner Vorschriften, wie man sich bei dem Daseyn und der Cur der Gicht zu verhalten habe, und diese Krankheit durch Anwendung eines von dem Hr. Verfasser selbst erfundenen neuen Mittels sicher und vollkommen geheilt werden kann — Sie setzt die Art der Wirksamkeit dieses neuen Mittels vollständig aus einander, lehrt es in speciellen Fällen anwenden, und giebt zuletzt noch mehrere merkwürdige Krankheitsfälle an, in welchen es nicht allein gute Dienste gethan, sondern die Krankheit selbst radical gehoben hat.

Obiges Buch ist in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben.

Sicherheits-Polizei.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Bedienten Paul Kowalski, welcher des Diebstahls angeschuldigt, am 12ten September d. J. aus Thorn entwichen ist, aufmerksam zu seyn, ihn dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an den Magistrat in Thorn abliefern zu lassen.

Bromberg, den 16ten September 1816.

Königlich Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Derselbe war ungefähr 18 Jahr alt, kleiner Statur, hatte schwarzes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und schlanken Wuchs; er war bekleidet mit einer dunkelgrau tuchenen Jacke, grün tuchenen und weißen Piqué-Weste, hellgrauen Tuch-Hosen, guten Stiefeln mit hohen Absätzen und Eisen versehen, rundem Hute, schwarzseidenem Halstuche und feinem Hemde; er trug eine goldene Uhr mit einer goldenen Kette und drei goldenen Petschaften; einen silbernen Pfeifen-Abguß und einen mit Silber beschlagenen Pfeifen-Kopf, einen kleinen Meerschaumen-Pfeifen-Kopf mit Silber beschlagen, einen mit Silber beschlagenen porcelainen Pfeifen-Kopf und ein Paar fein tuchene hellgraue Beinkleider. Er spricht polnisch etwas deutsch, französisch und Latein.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den vom 4ten Polnischen Uhlanen-Regiment desertirten Rittmeister Zawistowski der sich sonst auch für den Handlungsdiener Zarzadzki oder Blondowski ausgiebt, und

sich

Digitized by Google

sich aus Königsberg in Preußen heimlich entfernt hat, aufmerksam zu seyn, ihn dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an das Königl. Polizei-Präsidium zu Königsberg abliefern zu lassen.

Bromberg, den 16ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Zawistowski ist 50 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe und halb bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, mittelmäßige Nase, braunen Bart, langes Kinn, ovales brünettes Gesicht, schlanke Statur und spricht deutsch, polnisch und französisch. Er war bekleidet mit einem schwarzen Leibrock, schwarzen Hosen und dunkel tuchenen Mütze; hat ein Attest vom Polnischen Divisions-General Fürsten Giedrowicz, datirt den 18ten Januar 1815.; ein Patent von demselben, datirt den 13ten August 1812.; ein Attest des Brigade-Generals Grabowski, dd. Warschau den 3ten August 1814.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Matthias Martin, welcher des Mordes des Michael Bukowski angeschuldigt, und am 5ten Septbr. d. J. auf dem Transport entwichen ist, aufmerksam zu seyn, ihn dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an den Königl. Kriminal-Senat in Marienwerder abliefern zu lassen. Bromberg den 16ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Matthias Martin ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte und platte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßig und grade Nase, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, brünette Gesichtsfarbe, eine starke und untersetzte Statur und spricht polnisch. Er trug eine blautuchene Jacke mit weißen Metallknöpfen, wovon schon einige fehlen, eine dergleichen Weste mit erhabenen zinnernen Knöpfen, weiß leinene Hosen, Stiefeln und runden Hut.

Die der verstorbenen Catharine Schneider zugehörige, zu Neu Langsow belegene halbe Kolonistenstelle, bestehend aus einem halben Wohnhause, Scheune und Stall, $3\frac{3}{4}$ Morgen Land nach der Taxe auf 300 rtl. gewürdigt, soll den 12ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr im Amte Wollup meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Der Meistbietende hat den Zuschlag, wenn nicht Umstände ein anderes nothwendig machen, zu gewärtigen, und kann die Uebergabe, jedoch ohne alles Inventarium, sogleich erfolgen.

Cüstrin, den 15ten September 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Der Herr Justiz-Commissarius Empich beabsichtigt auf seinem Gute Bietzerradung im hiesigen Kreise zwischen dem herrschaftlichen Hause und der Wohnung des dortigen Dorf-Einnehmer Borchart die Anlegung einer Mahl- und Schrot-Roß-Mühle. Gemäß den §. 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlen-Gerechtigkeit vom 28ten Oktober 1810. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder der durch diese Mühlen-Anlage seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen unter präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde als bei dem Bauherrn selbst, einzulegen. Landsberg a. d. W., den 26ten September 1816.

Königl. interimistischer Kreis-Direktor, Sturm.

Folgendes Kloben-Brennholz, nemlich: 63 Haufen Büchen, 94 Haufen Eichen, 112½ Haufen Birken, 552 Haufen Elsen, 20½ Haufen Kiehnen, welche auf der Ablage am Mietzelstrom bei Klewitz und nahe der Oder stehen, sollen am 21ten des Monats Oktober d. J. des Vormittags um 11 Uhr zu Neumühle in der Dienstwohnung des Königl. Oberförsters, Herrn Lindstädt, dem Mehrestbietenden verkauft, der Zuschlag jedoch der höheren Behörde vorbehalten werden. Das Holz wird im Termin gleich baar bezahlt oder hinreichende Sicherheit gestellet; der Käufer kann es nach jedem beliebigen Orte versenden; und wer es zuvor zu sehen wünscht, hat sich beim Holzaufseher Schmidt zu melden, der sich gewöhnlich auf der Ablage befindet.

Carzig, den 20ten Septbr. 1816. Kobicke, Königl. Forstmeister.

Folgendes Kloben-Brennholz, nemlich: 269½ Haufen Eichen, 50½ Haufen Birken, welche auf der Ablage beim Fichtwerder a. d. W. zur Verschiffung bereit stehen, sollen nach dem Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. in dem Forsthause zu Pyrehne den 9ten Oktober d. J. Vormittags um 11 Uhr dem Mehrestbietenden verkauft, und der Zuschlag beim annehmlichen Meistgebot sogleich ertheilt werden. Das Holz kann der Käufer nach Gefallen benutzen, mithin es nach Berlin oder wohin es sonst beliebt, versenden, und haben diejenigen, welche es zuvor in Augenschein nehmen wollen, sich beim Königl. Oberförster Herrn Bock in Pyrehne zu melden. Carzig, den 12ten September 1816.

Kobicke, Königl. Forstmeister.

Das vom Amte Wollup abgezweigte 9te Erbpachts-Etablissement von 169 M. 45 QR., soll nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Behufs der Auseinandersetzung der Erbpächter, freiwillig subhastirt werden. Es steht hierzu ein peremtorischer Bietungs-Termin den 20ten März k. J. Vormittags 11 Uhr im Amte Wollup an, zu welchem akquisitionsfähige Kauflustige eingeladen werden. Der Meistbietende hat hiernächst den Zuschlag, wenn keine besondre Umstände ein anderes nothwendig machen, zu erwarten.

Der Anschlag des Guts, welcher täglich im Amte Wollup eingesehen werden kann, ist deductis deducendis auf 121 rtl. 1 gr. ausgefallen, und an Inventarienstü-

stücken praeter propter für 285 rtl. 17 gr. vorhanden. Der jährliche Canon beträgt pro Morgen 3 rtl. 12 gr. inkl. ¼ in Golde. Cüstrin, den 15ten September 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Auf Verfügung des Königl. Pupillen-Collegii zu Frankfurth a. d. O., sollen die im verflossenen Winter in der Lippenschen Forst geschlagenen 180 Klaftern kiehnen Kloben-Brennholz, öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu steht ein Termin am 19ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr im herrschaftlichen Wohnhause zu Lippen bei Crossen an, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden unfehlbar nach zuvor eingeholter Approbation des ꝛc. Pupillen-Collegii erfolgt.

Crossen, den 23ten September 1816.

Königl. Preuß. Kreis-Justizrath, Niethe.

Das mir von der höchsten Staats-Behörde unterm 12ten Oktober 1815. auf Zehn Jahr verliehene Patent für die mir eigenthümlichen Methoden: Schiffsgefäße durch Dampfmaschinen fortzutreiben, ist, auf mein unterthäniges Ansuchen, dahin verlängert und extendirt worden, daß mir dieses Patent nunmehr auf Funfzehn Jahr, vom 1ten Januar 1817. an gerechnet, ertheilt worden ist, mithin die 1½ Jahr Zeit, welche ursprünglich bis zur Ausübung des patentirten Gegenstandes bewilligt waren, nicht in Anrechnung kommen sollen.

Ich mache dies vorschriftsmäßig, unter Beziehung auf meine frühere Bekanntmachung vom 24ten Oktober 1815. hiermit öffentlich bekannt.

Dampfboot-Baustelle bei Pichelsdorf den 17ten September 1816.

J. B. Humphreys.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gerichte von der Neumark, ist das im Arnswaldschen Kreise der Neumark belegene, dem verstorbenen Rittmeister der Armee, Grafen Eugen Magus v. Schlack, zugehörig gewesene Gut Neuklücken, welches nach der nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf 26,012 rtl. 19 gr. 8 pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des Kaufmann Johann Gottlieb Schröder zu Bernstein sub hasta gestellt, und es sind die Bietungs-Termine vor dem Oberlandes-Gerichts-Rath Kämpfe als Deputirten, auf den 6ten Januar 1817., den 6ten April 1817. und den 6ten Juli 1817. angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag nach erfolgter Zustimmung der Interessenten zu gewärtigen. Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 20ten August 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte werden sämmtliche unbekannte Gläubiger der am 12ten September 1811. zu Schievelbein verstorbenen Amtman-

mannin Müller, Johanne Friederike, gebornen Böhmer und ihres am 26ten deſſelben Monats und Jahres verſtorbenen Ehemannes des Amtmanns Müller in Wachholzhauſen, welche in Güter-Gemeinſchaft gelebt haben, insbeſondere alle unbekannte Militair-Perſonen, welche an dem Nachlaß der Amtmann Müllerſchen Eheleute, worüber auf den Antrag der Teſtaments-Erben der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, Forderungen und Anſprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, a dato binnen 3 Monaten, und längſtens in dem auf den 1ſten November 1816. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten, dem Oberlandes-Gerichts-Referendarius Seyffert angeſetzten General-Liquidations-Termin entweder perſönlich, oder durch einen mit Information und Vollmacht verſehenen hieſigen Juſtiz-Kommiſſarius, wozu ihnen der Juſtiz-Kommiſſions-Rath Braunſchweig und die Juſtiz-Kommiſſarien Hentſch, Hof-Fiskal Helwing, Strikker, Naumann, Deetz, Teßmar und Leopold vorgeſchlagen werden, zu erſcheinen, ihre Forderungen anzumelden, die Urkunden, worauf ſich ſolche gründen, vorzulegen, und ſo dann fernere Verfügung, bei ihrem Auſſenbleiben aber zu erwarten, daß ſie aller ihrer etwanigen Vorrechte verluſtig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, werden verwieſen werden. Cöslin, den 24ten Juni 1816.

Königl Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Die im kommunen Diebel-Holz ohnweit Bernſtein befindlichen Eichen, wovon mehrere Nutz-Holz enthalten, ſollen nach dem Befehl der Hochlöbl. Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. am 30ſten dieſes Monaths des Vormittags um 10 Uhr in Bernſtein auf dem Königl. Amte gegen baare Bezahlung, auf dem Stamme, dem Mehreſtbietenden verkauft werden. Indem Kaufluſtige dazu eingeladen werden, wird bemerkt: daß bei einem annehmlichen Gebothe der Zuſchlag auf der Stelle erfolgt; und können übrigens diejenigen, welche die Eichen zuvor in Augenſchein nehmen wollen, ſich dieſerhalb beim Königl. Ober-Förſter Herrn Binder im Forſthauſe zu Buchholz ohnweit Bernſtein melden. Carzig, den 2ten September 1816.

Kobike, Königl. Forſtmeiſter.

Zur Erbverpachtung der, der Kirche zu Neu-Meklenburg zugehörigen Landung von 10 Magdeb. Morgen 7 Quadratruthen haben wir einen Termin auf den 21ten November d. J. Vormittags 10 Uhr zu Rathhauſe hier angeſetzt, zu welchem Erbpachtsluſtige eingeladen werden. Friedeberg i. d. N., den 15ten September 1816.

Der Magiſtrat.

Der hieſige Mauermeiſter Johann Gottlob Michael wurde im Monat April v. J. von Carolinen verwittweten Hänſelin beſchuldiget, den am 5ten September 1812. in der Canzlei-Sportel-Caſſe verübten Diebſtahl begangen zu haben, und im erſten Urtel ſelbigen der Reinigungseid zuerkannt. Das auf anderweite Vertheidigung geſprochene zweite Urtel reformirte aber das vorige dahin, daß Michael den Reinigungseid nicht zu ſchwören ſchuldig, ſondern von der erwähnten Beſchuldigung wegen Mangel des Beweiſes frei zu ſprechen ſey.

Ver-

Digitized by Google

Vermöge dieses hohen Erkenntnisses sind auch die Kosten der Untersuchung bis auf die baaren Auslagen, welche aus dem öffentlichen Fond zu entnehmen, niederzuschlagen, jedoch nach der Bestimmung der A. C. O. §. 621. die Kosten der weitern Vertheidigung ohngeachtet des völlig freisprechenden Urtels von dem Michael einzuziehen. Auf dessen Ansuchen wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sorau, den 23ten September 1816.

Königl. Preuß. Canzley.

Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen die Kirchenländereien zu Lochwitz, Crossenschen Kreises, von 21 Morgen 174 QR. Flächeninhalt, welche nach dem davon angefertigten Anschlage einen Ertrag von 26 rtl. 14 gr. 9 pf. gewähren, im Wege der öffentlichen Licitation in Erbpacht ausgethan werden.

Hierzu steht ein Termin auf den 18ten Oktober d. J. früh um 10 Uhr im herrschaftlichen Vorwerke daselbst an, zu welchem Erbpachtslustige hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden und sonst Qualifizirten nur mit ausdrücklichem Vorbehalt der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. geschehen, der Anschlag aber täglich beim Unterschriebenen eingesehen weeden kann.

Crossen, den 26ten September 1816.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Rath Niethe.

In der Nacht vom 23ten bis 24ten September d. J. sind mir von der hiesigen Weide auf der Oderbruchseite zwei Pferde abhanden gekommen, nämlich:

1) ein Fuchs-Wallach mit einem weißen Stern, 10jährig, 5 Fuß hoch,
2) ein brauner Wallach, etwas weiße Haare vor dem Kopf, die linke Hüfte etwas niedriger als die andere, nicht völlig 5 Fuß hoch und 10jährig.

Alle resp. Obrigkeiten auch Schulzen und Gerichte auf den Dörfern, ersuche ich daher, wenn obgedachte Pferde bei Ihnen zum Vorschein kommen sollten, solche anzuhalten, und mir davon Nachricht zu geben.

Auch will ich demjenigen, der mir sichere Nachricht giebt, wo die Pferde anzutreffen, so daß ich solche wieder erhalte, ein Douceur von 5 Rthl. geben.

Cüstrin, den 28ten September 1816. Der Kietzerwirth Peter Hamann.

Nach dem Auftrage der Königl. Neumärk. Regierung soll das Kirchen-Vorwerk zu Reetz, bestehend in 538 Morgen 87 QRuthen Acker und 5 Morgen 132 QRuthen Wiesen vererbpachtet werden. Zu diesem Behuf haben wir einen Licitations-Termin auf den 6ten November c. auf dem Amte Reetz Vormittags um 9 Uhr angesetzt, wozu wir Erbpachtslustige mit dem Bemerken einladen, daß ihnen die Erbpachtsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, und daß die Ertragstaxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann. Arnswalde, den 6ten September 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Reetz.

Auf den Antrag der Geschwister Felsch sind die ihm gehörigen Grundstücke:

a) ein massives Wohnhaus zur Töpferei eingerichtet, mit allen dazu erforderlichen Utensilien, 593 Rthl. 16 gr. 6 pf. gerichtlich geschätzt, b) ein

Digitized by Google

b) ein Weinberg auf 225 Rthl. gerichtlich taxirt,
sub hasta gestellt. Der peremtorische Bietungstermin ist auf den 2ten November d. J. früh um 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst festgesetzt.

Alle zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß auf die nach Ablauf des Termins eingehenden Gebothe nicht Rücksicht genommen werden kann. Die gerichtliche Taxe kann füglich im Stadtgericht vorgelegt werden. Gassen, den 29ten Juli 1816.

Die Hof- und Stadt-Gerichte hieselbst.

Den 19ten Juni 1816. ist mir zur Anfertigung des Bleizuckers nach meiner Methode ein Patent auf 6 Jahr für alle Provinzen diesseits der Weser gnädigst verliehen worden. Das Verfahren desselben ist ad acta bei Einem Königl. Ministerium des Innern niedergelegt. Dies zur Nachricht für die etwa entstehenden neuen Anlagen.

Fr. W. Reinmann, Mauerstraße Nro. 59. in Berlin.

Eingetretener Hindernisse halber wird der zur freiwilligen Subhastation der v. Kleistschen Wasser-Mahl- und Schneidemühle bei Golßen, auf den 12ten Oktober d. J. angesetzte Termin wieder aufgehoben, und auf den 2ten November d. J. verlegt, diese Veränderung aber hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Lübben, am 29ten September 1816.

Uschner, Justitiarius zu Golßen.

Besten Königsberger Rein-, Schnitt- und Lager-, Russischen und Litthauer Zucken-Hanff, auch Rein-Hanff-Heede, so wie erste Sorte Rigaer Rein-Hanff, fein weiß und silbergraues Rigaer, Thiesenhauser-Rackitzer Flachs habe ich in großen Parthieen vorräthig; offerire solche zu billigem Preise, und empfehle mich zugleich zur Ausrichtung aller Handlungs-Geschäfte.

C. F. Langmasius in Stettin.

Eltern, welche an ihrem Wohnorte nicht Gelegenheit haben, ihre Töchter in weiblichen Kenntnissen unterrichten zu lassen, können selbige bei Unterzeichneter in Pension geben, und die billigsten Bedingungen entweder mündlich oder in frankirten Briefen erfahren. Landsberg a. d. W., den 1ten September 1816.

Wittwe Kehlchen.

Sonnabend, als den 28ten September a. c. Vormittags um 9 Uhr, sollen auf der Holz-Ablage in Rädnitz an der Oder, eine Meile oberhalb Crossen, nachstehend bemerkte Holz-Sorten an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Als: 80 Haufen Eichen, 50 Haufen Kiehnen, 4 Haufen Büchen, 3 Fuß langes Klobenholz. — Ferner: 20 Schock Kisten- und Tischler-Bretter, 10 Schock halbe Spund-Bretter, 3 desgleichen kiehnene Bohlen, 7000 laufende Fuß birkene Bohlen. Das Nähere ist vor dem Termin bei dem Unterzeichneten zu erfahren.

Frankfurth a. d. O., den 10ten September 1816.

Der Kaufmann A. Jordan.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 41.

Ausgegeben den 9ten Oktober 1816.

Die bereits von dem Königl. Consistorium am 27ten v. M. durch die Amtsblätter bekannt gemachte Allerhöchste Anordnung, wegen der kirchlichen Feier der vaterländischen Feste, und zwar des nächsten am bevorstehenden 20ten d. M., wird hiermit auch den sämmtlichen katholischen Geistlichen der Provinz zur gleichmäßigen Befolgung ihrer Seits bekannt gemacht.

Berlin, den 2ten Oktober 1816.

Der wirkliche Geheime Rath, Ober-Präsident und Präsident des Consistoriums der Provinz Brandenburg.

(gez.) von Heydebreck.

Organisations-Angelegenheiten.

Departements-Gränze. 1te Abth. 9t. September.

Durch die Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern ist es unter Zustimmung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht mittelst Verfügung vom 5ten d. M. genehmigt, daß die Neumärk. Antheile der Dörfer Gottberg und Jagow, ingleichen das Vorwerk Brederlow vom Soldinschen zum Pyritzschen Kreise abgetreten werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 26ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 354. Wegen zu bezahlenden Servises für die Bataillons Schreiber.

Da auf Allerhöchste Verfügung außer dem Regimentsschreiber, welcher bei dem Staabe des Regiments sich befindet, jedes Infanterie-Bataillon seinen eignen Schreiber erhält, der eben so wie ersterer in den Städten 1ter Klasse 2 rtl. und in den Städten 2ter Klasse 1 rtl. 14 gr. Servis monatlich erhalten soll; so wird dieses sämmtlichen Magistraten der bequartirten Städte des Departements hier-

hierdurch bekannt gemacht, um sich mit den Zahlungen und den monatlich einzureichenden Liquidationen des Servises danach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 26ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 355. Wegen der von den Kgl. General Commandos bei eiligen Märschen zu ertheilenden offenen Ordres. 1te Abth 193. September.

Obgleich in der Regel zu Friedenszeiten die Regulirung des Marsches und der Verpflegung der im Marsch zu setzenden Truppentheile, so wie der sonst zu versendenden Militair-Detaschements und Commando's den Königl. Regierungen überlassen ist, so können doch Fälle eintreten, wo bei eiliger Truppenabsendungen eine vorherige Requisition an die betreffende Königl. Regierung nicht hat ergehen können, und es werden in diesen Fällen von den Königl. General-Commando's der Truppen-Abtheilungen offene Ordres mitgegeben werden, in welchen ausdrücklich bemerkt seyn wird, daß die obwaltende Eile, eine vorherige Communikation mit der Königl. Regierung des Bezirks nicht gestattet habe.

Sämmtliche mit dem Marsch- und Einquartierungswesen beauftragte Behörden werden demgemäß angewiesen, solchen offenen Ordres eintretenden Falls durch Gewährung des darin angewiesenen Quartiers, Vorspanns und der Verpflegung gebührende Folge zu leisten.

Frankfurth a. d. O., den 1ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 356. Aufhebung der Binnen-Quarantaine-Anstalt zu Hochzeit. 3te Abt. 1440. September.

Der Umstand, daß es zu Hochzeit im Arnswaldschen Kreise und in dessen Nähe an tüchtigen Personen zur Aufsicht auf die daselbst vorhandene Binnen-Quarantaine-Anstalt gegen West-Preußen fehlt, macht es nothwendig, diese Anstalt vorläufig zu schließen und zu bestimmen, daß alles Rindvieh, so wie Schaaf- und Schwarz-Vieh in Heerden, welche aus West-Preußen nach der Neumark getrieben werden, nur bei Neuteich im Friedebergschen Kreise eingelassen werden dürfen. Wir machen diese Einrichtung dem Publiko hiemit bekannt, und weisen die betreffenden Grenz-Zollämter, so wie die Polizei-Behörden und die Quarantaine-Kommission von Neuteich an, sich hiernach pünktlich zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 30sten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 357. Publikandum einiger von den Orts Polizei Behörden in Hinsicht der zu öffentlichen Vorstellungen Konzessionirten

Auf Anordnung Eines hohen Polizei-Ministerii werden sämmtliche Polizei-Behörden in Hinsicht der zu öffentlichen Vorstellungen und Aufführungen konzessionirten Personen, auf nachfolgende Punkte aufmerksam gemacht, und zu genauer Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften hierdurch angewiesen.

1) Es steht einer jeden Orts-Polizei-Behörde frei, einen Konzessionirten, der erhaltenen Konzession ungeachtet, die bei ihr in Ansehung ihres Orts nachzusuchende besondere Erlaubniß für einen bestimmten oder den nachgesuchten Zeitraum

raum zu verweigern, insofern besondere Gründe, z. B. die kurz vorher statt gehabte Anwesenheit gleichartiger und ähnlicher Künstler, solches rathsam machen. zu beobachtenden Maasregeln. 1te Abth. 177. September.

2) Den Orts-Polizei-Behörden liegt es ob, darauf zu sehen, daß die Vorstellungen namentlich der Kunstreuter und Seiltänzer, durch unvorsichtigen Gebrauch des Schieß- und andern Gewehrs, oder sonst, weder der persönlichen Sicherheit des Publikums, wie schon der Fall gewesen, noch feuergefährlich werden.

3) Die Orts-Polizei-Behörden müssen einem Jeden, welcher an ihrem Orte von seiner Konzession Gebrauch gemacht hat, über sein Betragen ein Zeugniß, entweder auf der Konzession selbst oder besonders ertheilen, und im letztern Falle solches auf der Konzession bemerken.

Frankfurth a. d. O., den 1ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 358. Wegen Verkaufs der Schaaffelle und Wolle bei den herrschenden Schaafpocken. 1te Abth. 40. September.

Da jetzt die Schaafpocken sowohl in der Neumark, als in den angränzenden Gegenden sehr verbreitet sind, so wird es nothwendig, um die Verschleppung des Ansteckungsstoffs zu verhüten, den Verkauf der Schaaffelle und Wolle unter polizeiliche Aufsicht zu setzen. Es wird demnach hiermit verordnet:

1) Ueberall, wo in einem Orte die natürlichen oder geimpften Schaafpocken vorhanden sind, dürfen während der Dauer derselben weder Schaaffelle noch Wolle aus demselben nach einem andern Orte ausgeführt werden.

2) Sind die Pocken verschwunden, so darf die Ausführung erst alsdann erfolgen, wenn erwiesen wird, daß die Felle durch Aufhängen, die Wolle aber durch Auslegen auf Horden an luftigen Orten z. B. auf Boden mit Zuglucken, Scheuntennen und dergleichen 6 Wochen lang von dem Aufhören der Pocken angerechnet, der Einwirkung und dem Durchstreichen der äußern Luft, wobei die Wolle öfters umgekehrt werden muß, ausgesetzt worden sind, um den Ansteckungsstoff daraus zu entfernen.

3) Daß die sub 2. vorgeschriebene Maaßregel in Anwendung gekommen ist, muß auf dem Lande bei dem Landrathe oder Landesältesten des Kreises, in den Städten aber bei den Polizei-Direktorien oder Magistraten nachgewiesen und von denselben alsdann durch ein Attest bekundet werden. Ohne einen solchen obrigkeitlichen Erlaubnißschein, dürfen weder Schaaffelle noch Wolle aus einem von den Pocken angesteckt gewesenen Orte bei einer Polizeistrafe, ausgeführt und nach anderen Orten gebracht werden.

4) Ueberall, wo man Schaaffelle und Wolle aus Orten, wo die Schaafpocken nicht herrschen, verführt, müssen dieselben durch ein obrigkeitliches Zeugniß über die Unverdächtigkeit dieser Artikel begleitet werden.

5) Die Orts-Polizei-Behörden haben mit Aufmerksamkeit und Strenge darauf zu halten, daß die hier vorgeschriebenen Sicherungs-Maasregeln genau beobachtet und nirgend Schaaffelle und Wolle passiren und zugelassen werden dürfen, deren Reinigung oder Unverdächtigkeit nicht durch die geordneten obrig-

 keit-

keitlichen Zeugnisse dargethan wird. Wer sich nicht mit den letztern versieht, wird es sich selbst beizumessen haben, wenn die genannten Gegenstände so lange angehalten und in polizeilichen Gewahrsam genommen werden, bis der Erweis der Unverdächtigkeit geführt wird.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Oktober 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 56. Das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht sieht sich veranlaßt, den sämmtlichen Gerichten der Provinz die vorzüglichsten Fälle, in welchen die Gesetze ein richterliches Verfahren ausdrücklich ausschließen, in Erinnerung zu bringen.

Es gehören dazu besonders:

I. Die allgemeinen, über Gegenstände der Regierungs-Verwaltung ergangene Verordnungen, über deren Anwendung kein Rechtsstreit zulässig ist.

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26ten December 1808. §. 36. (Juristische Monatschrift Band 7, Seite 339.)

II. Alle wirklichen Majestäts- und Hoheits-Rechte.

Es kann daher namentlich:

1) Wenn aus überwiegenden Gründen für das gemeine Wohl Privilegien, sie mögen durch lästige Verträge erworben worden seyn oder nicht, von Seiten des Staats aufgehoben werden.

2) Wenn der Staat von seinem Rechte, jemanden des gemeinen Bestens wegen zum Verkauf seines Eigenthums anzuhalten, Gebrauch macht, als bei Anlegung und Verbreitung öffentlicher Landstraßen, eines schiffbaren Kanals oder Flußbettes, bei Anlegung von Festungswerken; ferner von Gruben, Stollen, Halden und Wegen, auch Gebäuden über der Erde, Behufs des Bergbaues, den Besitzer der betreffenden Grundstücke, oder bei entstandenem Getreidemangel den Besitzer von Getreidevorräthen.

über die Frage, ob der Fall der Nothwendigkeit vorhanden sey, kein Prozeß zugelassen, sondern es darf nur die Entschädigung des Berechtigten in Wege Rechtens erörtert werden.

Allgem. Landrecht Einleitung §. 70. und 71., Thl. I. Tit. XI. §. 4 — 10., Thl. II. Tit. VII. §. 11. und Tit. XVI §. 109.

Verordnung vom 26ten December 1808. §. 36.

Insbesondere gehört dahin auch der Fall, wenn die den Bergbau treibenden Gewerke des Grundes und Bodens zur Abfuhre der Mineralien und zu den Niederlagenplätzen nothwendig bedürfen, als in welchem Fall über die Frage, ob der Weg oder die Niederlage unentbehrlich, und folglich der Eigenthümer des dazu erforderlichen Bodens zu dessen Abtretung verpflichtet sey? kein Prozeß statt finden,

diese.

Digitized by Google

dieſe Frage vielmehr von der Regierung und dem Ober-Bergamte der Provinz, mit Vorbehalt der Berufung auf die denſelben vorgeſetzten Behörden entſchieden werden ſoll.

Deklaration vom 27ten Oktober 1804. (Neues Archiv Band 3, Seite 315.)

III. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen ſämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewiſſen Klaſſe derſelben nach der Landesverfaſſung unterworfen ſind; es wäre denn, daß jemand aus beſondern Gründen die Befreiung von einer ſolchen Abgabe erlangt zu haben, oder in Beſtimmung ſeines Antheils über die Gebühr belaſtet zu ſeyn behauptete.

Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. XIV. §. 78 — 80.

Verordnung vom 26ten December 1808. §. 36 und 37.

Jedoch ſoll auch gegen die Verpflichtung zur Zahlung der Land-Conſumtions-Steuer, kein Privilegium, keine Obſervanz und keine beſondere Provinzial-Verfaſſung ſchützen, und jede auf Befreiung davon, oder auf Entſchädigung wegen Zahlung derſelben gerichtete Klage, ſofort per decretum abgewieſen werden.

Reglement wegen Zahlung, Erhebung und Controllirung der Land-Conſumtions-Steuer vom 28ten Oktober 1810. §. 2. (Geſetzſammlung von 1810. Pag. 40.)

IV. Die Verpflichtung zur Befolgung polizeilicher Verfügungen der Regierungen, es mögen allgemeine mit der dazu erforderlichen Genehmigung der höhern Polizei-Behörde erlaſſene, oder in einzelnen Fällen ohne ſolche Genehmigung ergangene polizeiliche Verfügungen ſeyn; jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) der Weg Rechtens über ſolche, ſowohl allgemeine als beſondere polizeiliche Verfügungen der Regierungen, ſteht jedem unbedingt, ſowohl über die Verpflichtung als über den Schadenserſatz offen, ſobald

a) entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Diſpoſition der Geſetze direkte entgegen läuft,

b) oder die Klage auf einem ſpeziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge deſſen der Kläger das Recht, welches der durch die Polizei-Verfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen ſteht, gültig erworben zu haben behauptet. Die richterliche Beurtheilung in dieſem letztern sub b. gedachten Falle erſtreckt ſich jedoch nur auf die Gültigkeit des ſpeziellen Rechtstitels an ſich und die daraus entſtehenden rechtlichen Folgen nicht auf die Prüfung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verfügung.

2) die richterliche Einwirkung tritt ferner im vollen Umfange ein, wenn eine von der Regierung in einem einzelnen Fall erlaſſene Verfügung von der höhern Polizei-Behörde gemißbilligt worden iſt, oder derſelben grobe Fahrläßigkeit oder gar vorſätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt.

Au-

Digitized by Google

Außer diesen Ausnahmen (No. 1. u. 2.) ist eine rechtliche Klage nur über die Frage zuläßig:

ob und wie weit bei vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der polizeilichen Verfügung ein Entschädigungs-Anspruch wegen derselben dem Kläger zustehe?

nicht aber über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung selbst; es wäre denn eine rechtliche Erörterung darüber in den Gesetzen ausdrücklich zugelassen worden, wie z. B. in dem Gesetze vom 15ten November 1811. §. 5. in dem Falle, wenn bei Anstauungen des Wassers bei den Mühlen und bei Festsetzung der Höhe des Wasserstandes die Interessenten darüber nicht einig sind, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder Verjährung bestimmt sey.

Verordnung vom 26ten Dezember 1808. §. 38—40.

V. Die exekutivischen Maaßregeln der Regierungen, welche dieselben nach Anweisung des §. 42. und 48. der Verordnung vom 26ten Dezember 1808. in den in diesen Gesetzstellen bestimmten Fällen verordnet haben.

Gegen solche Maaßregeln sind alle Possessorien-Klagen unzuläßig, und es muß auch im Fall einer dagegen angestellten Petitorien-Klage dabei so lange verbleiben, bis die Sache in petitione völlig entschieden ist, wenn nicht die Regierung selbst eine Abänderung nöthig finden sollte.

Verordnung vom 26ten Dezember 1808. §. 42.

Reskript vom 23ten August 1814. (von Kamptz Jahrbücher B. 3. Seite 258.)

Namentlich gilt dieser Grundsatz auch bei Kirchen- und Pfarr-Bauten in Rücksicht des Beitrags zu denselben, welcher von den geistlichen Obern während eines über die Verbindlichkeit und die Höhe des Beitrages entstandenen Prozesses festgesetzt, und durch Exekution eingezogen werden kann.

Allgemeines Landrecht Theil II Tit. XI. §. 759. u. 790.

Reskript vom 28ten Februar 1805. (Juristische Monatsschrift B. 4. S. 303.)

Als Ausnahme von dieser Regel muß jedoch Fiskus auch die Rückstände, welche er vermöge allgemeiner Anlagen zu fordern hat, durch seine Beamten im Wege Rechtens einfordern, sobald es dabei auf ein Vorzugsrecht gegen einen dritten ankommt, welcher Fall z. B. bei Sequestrationen und bei der Beschlagnahme von Guts-Revenüen in Hinsicht der Rückstände öffentlicher Abgaben eintritt.

Reskript des Justiz-Ministerii vom 12ten Juli 1814. (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 3. Pag. 260.) Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XIV. §. 83.

VI. Die von Seiten der ritterschaftlichen Kredit-Direktion geschehene Festsetzung der von den Pächtern und Administratoren, der unter ritterschaftlicher Sequestration stehenden Güter gelegten Pacht- und Verwaltungs-Rechnungen, so wie die Verfügungen derselben zur nöthigenfalls exekutivischen Einziehung der Pacht- und Administrations-Rückstände, gegen welche keine Berufung auf rechtliches Verfahren, sondern nur Beschwerde bei der Haupt-Ritterschafts-Direktion statt findet.

Rit-

Digitized by Google

Ritterschaftliches Kredit-Reglement vom 15ten Juli 1777. §. 234. und 242. (N. C. C. M. Bd. 17. Pag. 679.)

VII. In den Angelegenheiten, welche die Dienst-Disciplin der sämmtlichen Offizianten des Regierungs-Ressorts betreffen, findet kein Rekurs an die Landes-Justiz-Kollegien statt; also namentlich nicht gegen Ordnungsstrafen, welche die Regierungen gegen solche Offizianten festsetzen, auch nicht gegen Dienstsuspensionen, welche sie verhängen.

Verordnung vom 26ten Dezember 1808. §. 46.

VIII. Gleichmäßig findet gegen eine wegen Polizei-Kontravention von der Polizei-Behörde festgesetzte Strafe, die eine mäßige körperliche Züchtigung, 14tägiges Gefängniß, oder Strafarbeit von dieser Dauer, oder fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, die Berufung auf rechtliches Gehör nicht statt, sondern nur Beschwerde bei der höhern Polizei-Behörde.

Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 247.

Reskript des Justiz-Ministerii vom 25ten Februar 1812.

(v. Kamptz Jahrbücher Bd. 1. Pag. 37.)

IX Auch ist gegen ein die Stempelstrafe festsetzendes Dekret einer öffentlichen Behörde nur dann ein Rechtsmittel zuläßig, wenn die Geldbuße den Betrag von 20 rtl. übersteigt.

Instruktion für die sämmtlichen Staats-Verwaltungs-Behörden zur Anwendung der Stempelgesetze. d. d. den 5ten September 1811. §. 17. u. 30. (Gesetzsammlung von 1811. Pag. 316.)

X. Gegen die Strafverfügungen der Stadtverordneten-Versammlung wider Mitglieder der Gemeinde in den nach der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. zuläßigen Fällen findet die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle nur dann statt, wenn die Klage darüber geführt wird, daß die Grenzen des Strafrechts überschritten worden seyen.

Ordnung für sämmtliche Städte der Preußischen Monarchien vom 19ten November 1808. Tit. V. §. 65.

Reskript vom 20ten Juni 1810. (Juristische Monatsschrift Bd. 10. S. 113.)

XI Außerdem bezeichnen die Gesetze ausdrücklich mehrere spezielle Fälle, in welchen gegen die Verfügungen der Regierungen oder anderer Behörden in Angelegenheiten ihres Ressorts eine Berufung auf rechtliches Gehör nicht statt findet.

Namentlich findet sie nicht statt:

1) gegen die Bestimmung der Provinzial-Behörden, wonach den Freiholz-Deputanten die Hälfte ihres Deputats in Torf oder Gelde nach der Forsttaxe angewiesen wird.

Anhang zum Allgemeinen Landrecht. §. 61.

Verordnung vom 26ten Dezember 1808. §. 36.

2) Gegen den von der Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Kommission nach vorgängiger Prüfung der Nützlichkeit einer Gemeinheitstheilung gefaßten Beschluß, daß dieselbe statt finden solle. Allge-

Digitized by Google

Allgemeine Gerichtsordnung. Theil I. Tit. 43. §. 6.
Verordnung vom 26ten Dezember 1808. §. 36.

3) gegen die Entscheidungen der von den Provinzial-Polizei-Behörden in Angelegenheiten des Wasserstauens und Verschaffung der Vorfluth zu ernennenden Kommissarien, durch welche in dem Falle, wenn die Interessenten darüber einig sind, oder sich nach angestellter Untersuchung (confr. No. IV. 2 oben) findet, daß die Höhe des Wasserstandes zwischen den Partheien nicht durch Verträge, Vergleichungen oder Rechtsverjährten Besitz bestimmt ist, solche mit Rücksicht auf das gegenseitige Interesse, der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Staubberechtigten selbst festgesetzt wird. Doch findet hier Rekurs an die obere Polizei-Behörde statt.
Gesetze wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth vom 15ten November 1811. §. 5.
(Gesetzsammlung Jahrgang 1811. S. 352.)

4) gegen die Bestimmung der Polizei-Behörde über die Frage, wann und wieder, dem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, die Räumung desselben bewirken soll.
Eben daselbst §. 10.

5) gegen die, mit Vorbehalt der Berufung auf die Entscheidung der höhern Polizei-Behörde den Provinzial-Polizei-Behörden zustehende Festsetzung darüber, ob bei einer beabsichtigten Entwässerung die Ablassung des Wassers überhaupt statt finden kann, und unter welchen Modalitäten sie auszuführen sey.
Ebendaselbst §. 18. u. 19.

6) gegen die Entscheidungen, der in solchen Fällen zur Bestimmung der Entschädigung des einen Theils, und zur Vollziehung der Entwässerung selbst zu bestellenden Schiedsrichter.
Ebendaselbst §. 23. und 24.

7) gegen die der Landes-Polizeibehörde gebührenden Bestimmung, durch welche der Ausfall, den ein Zwangs- und Bann-Berechtigter durch die Aufhebung der Zwangs- und Bann-Rechte erlitten hat, und der Betrag der vom Staate dafür zu gewährenden Entschädigung festgesetzt wird.
Edikt wegen der Mühlengerechtigkeit ꝛc. vom 28sten Oktober 1810. §. 3.
(Gesetz-Sammlung de 1810. S. 95.)

8) gegen die Verfügung der Landes-Polizeibehörde, wodurch der Bau oder die Veränderung einer Mühle, so wie die Erlaubniß zum Betriebe der Brauerei und Brandweinbrennerei versagt wird.
Ebendaselbst §. 8.

9) gegen die dem allgemeinen Polizei-Departement vorbehaltene Festsetzung der Entschädigung, welche die Besitzer der bisher schon an einem Orte bestandenen Apotheken zu fordern haben, wenn die Anlegung einer neuen in demselben genehmigt wird.

Ver-

Digitized by Google

Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken vom 24sten Oktober 1811. (Gesetz-Sammlung von 1811. S. 359.)

10) gegen die der Regierung zukommende Bestimmung der Entschädigung für die im Hypotheken-Buche eingetragenen, nicht mit einem Grundstücke in Verbindung stehenden Gewerbe-Gerechtigkeiten.

Edikt über die Einführung der allgemeinen Gewerbe-Steuer vom 2ten November 1810. §. 17. (Gesetz-Sammlung von 1810. Pag 79.)

11) gegen die Entscheidungen der Regierung über die bei ihr angebrachten, die Höhe oder Unrichtigkeit der angesetzten Gewerbe-Steuer betreffenden Beschwerden.

Ebendaselbst §. 24.

12) gegen die von der Regierung bestätigten Taxen der Magistrate über den Werth einer abzulösenden Realgewerbs-Berechtigung, so wie gegen die Bestimmung derselben, daß die Ablösung der Berechtigung selbst erfolgen solle, wenn dafür der volle Taxwerth geboten wird, wogegen so wenig dem Inhaber, als den etwanigen eingetragenen Gläubigern ein Widerspruchs-Recht zusteht.

Gesetz vom 7ten September 1811. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe §. 34., 43. und 44. (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1811. S. 263.)

13) gegen die der Polizei-Behörde gebührende Entscheidung über die wegen der Grenzen einer Gewerbs-Berechtigung entstandenen Zweifel.

Ebendaselbst §. 58.

14) gegen die Verfügung der Regierung, durch welche einem Regierungs-Officianten die Genehmigung zur Treibung eines gewissen Gewerbes versagt wird.

Ebendaselbst §. 81.

15) gegen die mit Vorbehalt des Rekurses an die obere Polizei-Behörde der örtlichen Polizei-Obrigkeit zustehende Bestimmung darüber, ob dem, welcher eines von den im §. 131. des Gesetzes vom 7ten September 1811. benannten Gewerben anfangen, oder von einem Andern übernehmen will, das dazu erforderliche Zeugniß, daß ihm der Betrieb dieses Gewerbes erlaubt worden, zu ertheilen oder zu versagen sey.

Ebendaselbst §. 133.

16) In Gesinde-Sachen:

a. gegen die der Lokal-Polizei-Behörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung zustehende Festsetzung der Strafen in den Fällen der §. §. 12. 17. 20. 31. 51. und 168. der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810.

b. gegen die von Seiten der Polizei-Behörde erfolgte Festsetzung der Strafe des Gesindes wegen Beleidigungen der Herrschaft, wenn diese Strafe 14tägiges Gefängniß, oder 5 rtl. Geldbuße nicht übersteigt.

c. gegen die der Polizei-Behörde zustehende Entscheidung wegen der Livree und Kost, in den Fällen des §. 37. und 38. der Gesinde-Ordnung.

d. gegen die Bestimmung der Polizei-Behörde in den ausschließlich zu ihrer

Cognition gehörigen Fällen der §. §. 10. 13. 173. und 176. der Gesinde-Ordnung.

Verfügung des Justiz-Ministerii und des allgemeinen Polizei-Departements vom 17ten April 1812. (Amts-Blatt de 1812. S. 205.)

17) gegen den Ausspruch der Königl. Kommission zur Regulirung der Gehalts-Entschädigungen der ehemaligen Süd-, Neuost- und Westpreußischen, auch Neuschlesischen Beamten, gegen welchen nur Rekurs an den Herrn Staats-Kanzler statt findet.

Kabinets-Ordre vom 30sten December 1815. §. 11.

18) gegen die der General-Kommission zur Liquidirung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Krieges-Schulden-Wesens, jetzt dem Ministerio des Innern gebührende Entscheidung über die streitigen Ansprüche an eine Provinz, einen Kreis oder eine Kommune, sowohl wegen der durch den Krieg zwischen Preußen und Frankreich vom Jahre 1806. bis zum 1sten November 1808. (als dem Termine, der für die Dauer des Krieges-Zustandes angenommen worden ist) entstandenen Schulden, als auch wegen der Provinzial- und Kommunal-Krieges-Schulden, welche seitdem durch die Krieges-Verhältnisse der Jahre 1812. bis 1815. verursacht worden sind.

Sollten jedoch wegen solcher Schulden schon vor der Publikation der Instruktion vom 9ten Juli 1812. und resp. der Verordnung vom 3ten Januar 1816. Klagen angenommen und eingeleitet worden seyn, so findet, wenn die Partheien es verlangen, die Fortsetzung des Prozesses bis zur rechtskräftigen Entscheidung statt.

Instruktion vom 9ten Juli 1812. §. 7.
(Gesetz-Sammlung Jahrgang 1812. S. 130.) Verordnung vom 3ten Januar 1816.
(Gesetz-Sammlung Jahrgang 1816. S. 4.)

19) gegen die den bestellten General-Kommissarien übertragene Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse überhaupt, so wie insbesondere gegen die ihnen mit Vorbehalt der Appellation an das Revisions-Kollegium zustehende Entscheidung.

a. über die Qualität der Höfe, ob sie nämlich Ackergüter oder Dienst-Etablissements sind, und ob das Gesetz wegen Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach den in demselben bestimmten Grundsätzen auf sie Anwendung findet.

b. über das Rechts-Verhältniß, ob nämlich die bäuerliche Nahrung eigenthümlich, erblich oder nicht erblich besessen wird, in Bezug auf die gedachte Regulirung,

c. darüber, ob die für die Verleihung des Eigenthums, und für die Aufhebung der Dienste von den bäuerlichen Besitzern zu leistende Entschädigung in Land- oder Kornrente zu gewähren ist,

d. in

Digitized by Google

d. in dem Falle, wenn einer von beiden Theilen behauptet, daß die durch das Gesetz bestimmte Normal-Entschädigung zu hoch oder zu niedrig sey, darüber, ob eine specielle Ausmittelung der gedachten Entschädigung geschehen, oder ob es bei der Normal-Entschädigung geschehen, oder ob es bei der Normal-Entschädigung verbleiben soll, und wenn die specielle Ausmittelung für nöthig erachtet worden ist, auch über die gegenseitigen Leistungen, welche auf den Betrag der Entschädigung Einfluß haben;

e) über den Betrag der Rente und über wirthschaftliche Gegenstände; endlich

f) über die streitig werdenden wirthschaftlichen Gegenstände auch in dem Falle, wenn bei Gelegenheit der Auseinandersetzung unter den Interessenten selbst, oder mit einem Dritten eine Gemeinheitstheilung erfolgt, oder wenn eine Vertauschung der Grundstücke solcher Eigenthümer oder Nießbraucher, die an der Auseinandersetzung keinen Theil haben, deshalb geschehen muß, weil diese Grundstücke zwischen dem von den bäuerlichen Besitzern abzutretenden Lande liegen.

Edikt vom 14ten September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend.
(Gesetzsammlung, Jahrgang 1811. S. 281.)
Deklaration dieses Edikts vom 29ten Mai 1816.
(Gesetzsammlung, Jahrgang 1816. Seite 154.)

20) gegen die Bestimmung der zur Regulirung der Auseinandersetzung mit den Dienst-Einsassen angeordneten Kommission über den Betrag der auf verpachteten Gütern vom Pächter zur Vermehrung des Inventarii wirthschaftlich zu verwendenden, und von dem Gutsherrn zu verzinsenden Summe, gegen welche nur Rekurs an die General-Kommission statt findet.

Deklaration vom 29ten Mai 1816.

XII. Diejenigen Fälle, in welchen auch in solchen Angelegenheiten, die lediglich zur Cognition der Gerichtsbehörden gehören, aus besonderen Gründen ein Proceß nicht eingeleitet werden darf, sind bei den einzelnen Materien im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung benannt. Außerdem sind besonders noch unzulässig:

1) Klagen gegen öffentliche Beamte aus den von denselben Namens des Staats geschlossenen Kontrakten über Lieferungen von Armenbedürfnissen.

Verordnung vom 26ten Juli 1813.
(Gesetzsammlung, Jahrgang 1813. S. 101.)

2) Alle Klagen aus solchen Verträgen, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken, und nach Publikation der Verordnung vom 2ten November 1810. geschlossen worden sind.

Kabinetsordre vom 19ten April 1813.
(Gesetzsammlung, Jahrgang 1813. S. 69.)

 Da-

Dahin sind auch solche, nach Publikation der Verordnung vom 2ten November 1810. geschlossene Verträge zu rechnen, durch welche sich Jemand dem Mühlen-, Bier- und Branntweinzwange für seine Person und Lebensdauer, oder seine Grundstücke dergestalt für immer von Neuem unterwirft, daß in Fällen der Kontravention wider die neugeknüpften Zwangs-Bann-Verhältnisse der Berechtigte sein Interesse, oder die festgesetzte Konventionalstrafe im Wege Rechtens fordern dürfe.

Reskript des Justiz-Ministerii vom 29ten Juli 1814.
(v. Kamptz Jahrbücher, Band 4. Seite 196.)

Auch gehört dahin namentlich ein Vertrag, durch welchen Jemand sich verpflichtet, den Bedarf an Getränken zu seiner eigenen Konsumtion aus einer bestimmten Schenkstätte zu nehmen.

Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811. §. 54.
(Gesetzsammlung, Jahrgang 1811. Seite 263.)

3) Alle Klagen aus solchen Verträgen, durch welche Jemand gegen Ueberlassung eines Vortheils sich verbindlich macht, bei einer Subhastation oder Auktion nicht mitzubieten, so wie auch aus solchen Verträgen, nach welchen mehrere durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsträger auf Auktionen oder bei Subhastationen Sachen kaufen, um sie wieder zu verkaufen.

Verordnung vom 14ten Juli 1797. (C. C. M. de 1797. Nro. 55.)

4) Alle Klagen auswärtiger Behörden wider das Feld-Kriegs-Kommissariat und die dazu gehörigen Kassen, welche aus dem früheren französischen Kriege hergeleitet werden.

Kabinets-Ordre vom 4ten Februar und Reskript vom 11ten Februar 1799.
(N. C. C M. de 1799 No. 17. Pag. 2202.)

5) Wenn wüste Feldmarken unter landesherrlicher Genehmigung wieder angebaut und mit Unterthanen besetzt worden sind, so sollen wegen älterer Hütungs- oder anderer Ansprüche benachbarter Dorfschaften keine prozessualischen Einleitungen statt finden, in sofern nicht dazu auf vorherige Anfrage landesherrliche Zustimmung ertheilet worden.

Anhang zum Allgemeinen Landrecht, §. 59.
Circulare vom 4ten August 1800. (Neues Archiv B. 1. Pag. 265. N. C. C. M. de 1800. No 45 Pag. 1999.)

6) Fiskalische Klagen, sowohl gegen Militairpersonen, wegen Ersatzes der durch ihre Schuld, oder wegen unterlassener Benachrichtigung der Civil-Behörde von der Absicht zu kapituliren oder abzuziehen, verloren gegangener Militair-Effekten, Kassen-Bestände und Vorräthe, als gegen Civilpersonen in Absicht der unterlassenen Fortschaffung von Militair-Effekten, Kassen-Beständen und andern Stadt-Eigenthums sollen eingestellt und die Untersuchungen dieser Art niedergeschlagen werden.

Kabi-

Digitized by Google

Kabinets-Ordre vom 29ten April 1811.
(Juristische Monatsschrift, B. 10. Seite 485.)
Frankfurth a. d. O., den 3ten September 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

No. 57. Die zweite allgemeine Liste der in dem hiesigen Departement erlassenen Edikt-al-Citationen, wovon den betreffenden Untergerichten ein Exemplar oder ein Extrakt, so weit es sie angeht, ohne weiteres Notifikatorium übersandt werden wird, ist abgedruckt, und es sind 150 Exemplare derselben an den Herrn General-Lieutenant v. Ziethen dem §. 5. der Verordnung vom 20sten März d. J. zufolge übermacht worden; welcher solche nach dem an uns erlassenen Antwortschreiben vom 8ten d. M. bei dem seinem Kommando anvertrauten in Frankreich stehenden Preußischen Armee-Corps hat vertheilen lassen.

Den Untergerichten wird daher dies hierdurch bekannt gemacht, um bei den competenten Akten dieserhalb das Nöthige zu bemerken.

Frankfurth a. d. O., den 20ten September 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

No. 58. Da fast alle von den Einsassen des zu dem hiesigen Departement gehörigen Theils des Herzogthums Sachsen eingereichte Justitiariats-Kontrakte nicht nach den gesetzlichen Vorschriften abgefaßt sind, so sind die Herrn Landesältesten dieserhalb mit näherer Vorschrift versehen und denselben auch ein Projekt zu einem solchen Kontrakt mitgetheilt worden, um denselben in den ihn anvertrauten Kreisen cirkuliren zu lassen. Den Einsassen wird solches mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die bereits eingereichten, oder noch einzureichenden Contrakte, welchen es an den dort vorgeschriebenen Erfordernissen fehlt, zur Vermeidung mehrerer Weitläuftigkeiten werden brevi manu remittirt werden, um dieselben abzuändern.

Frankfurth a. d. O., den 20sten September 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Verordnungen des Kal. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Da auf der richtigen und genauen Führung der Kirchen-Bücher die Sicherheit so vieler Privatrechte beruhet, so ist von Seiten der Prediger so wie der Küster, welche in einigen Orten, wie z. B. in Berlin unter der Aufsicht der Prediger die Kirchen-Bücher führen, die größte Aufmerksamkeit und Vorsicht nöthig, damit nicht falsche Angaben eingetragen werden. Besonders kann in einer großen Stadt, oft der Fall eintreten, daß ein Geistlicher eine Taufe verrichten soll, wo ihm weder die Eltern des Kindes noch die Taufzeugen oder eine Trauung, wo ihm die Brautleute gar nicht persönlich bekannt sind. In solchem Falle ist es

denn

Digitized by Google

denn leicht möglich, daß ihm Namen und Umstände vorgelegt werden, die gar nicht mit den wirklichen Personen übereinstimmen, und wodurch die offenbarsten Irrungen entstehen können. Um diesen vorzubeugen, muß sich jeder eine Taufe verrichtende Pfarrer, wenn das gesammte bei der Taufe erscheinende Personale ihm unbekannt seyn möchte, über die Identität der Personen in Gewißheit setzen, so wie dies auch bei allen Trauungen geschehen muß. Zu dieser Vergewisserung bedarfes aber keiner weitern Förmlichkeit, sondern es genügt, wenn irgend Jemand, der dem Geistlichen als zuverläßig und sonst persönlich bekannt ist, herbeigerufen wird, der wenigstens Einer von den erschienenen Personen kennt, welche dann wieder die Eltern oder Brautleute für das, wofür sie sich ausgeben, rekognosciren kann. Diese Maaßregel wird in den meisten Fällen um so weniger Schwierigkeit mit sich führen, da die Kirchen-Bedienten in der Regel mit einem oder dem andern der bei einer Taufe oder Trauung Anwesenden bekannt zu seyn pflegen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Geistlichen überall und ganz besonders in den großen Städten mit aller Sorgfalt zu richten.

Berlin, den 12ten September 1816.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Der Militair-Wundarzt Albert Carl Görtz, ist als Stadt-Chirurgus zu Lagow von dem Königl. Ministerio des Innern approbirt worden.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Wundarzt Johann Gottfried Liedke ist als Dorfs-Wundarzt zu Vietze von dem Königl. Ministerio des Innern approbirt worden.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

21e Abth 120. September.

Der Dr. medicinae Herr Stavenhagen, ist von uns zum Physikus der Stadt Züllichau ernannt und die Bestallung für denselben von dem Königl. Ministerio des Innern vollzogen worden.

Frankfurth a. d. O., den 27ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

21e Abth 153. August.

Der Kandidat der Pharmacie Carl Friedrich Salla, ist als Apotheker zu Soldin von dem Königl. Ministerio des Innern approbirt worden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Der

Der bisherige Bürgermeister Ziehm zu Reetz, ist als solcher von den dortigen Stadtverordneten abermals auf sechs Jahr erwählt und von uns bestätigt worden. Frankfurth a. d. O., den 7ten September 1816. 1te Abth. 775. September.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Pächter des Züllichauschen Stadtvorwerks, Amtmann Carl Erdmann Schade, ist zum Gemeinheits-Separations-Oekonomie-Kommissarius, Züllichau- und Schwiebußschen Kreises, ernannt und desfalls am 12ten d. M. gehörig in Pflicht genommen worden. 1te Abt. 1036. September.

Frankfurth a. d. O., den 19ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

An die Stelle des abgegangenen Ordens-Kammerrath Schmiedicke ist der Oberamtmann Schönfeld zu Sonnenburg zum Wege-Bereisungs- und Feuer-Polizei-Bezirks-Kommissarius im 19ten Distrikt des Sternbergschen Kreises ernannt worden. 1te Abth 928. September.

Frankfurth a. d. O., den 19ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Kandidaten der Theologie, Rektor Hildebrand zu Bernau, Conrektor Klingner zu Wittstock, Kalisch in Brandenburg und Crüger in Schwante, sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamt erklärt.

Berlin, den 29ten August 1816.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

An Eltern u. Vormünder in der Provinz Neumark.

Da wir Unterzeichnete nach dem Abgange der Königl. Hochlöbl. Regierung von hier uns seit einem Jahre wieder im Besitze unsers geräumigen und schönen Schullokales befinden, und auch durch unsre Privatwohnungen wieder in den Stand gesetzt sind, wie früher, mehrere Pensionäre in Verpflegung und unter unsere Privatleitung zu nehmen, so verfehlen wir nicht, dies Eltern und Vormündern anzuzeigen, welche geneigt seyn möchten, unserm ernstlichen und redlichen Bestreben, der uns anvertrauten Jugend auf jede Weise nützlich zu seyn, ihre Kinder zu übergeben. Wir thun dieß um so zuversichtlicher, als theils nach wiederhergestellter Ruhe viele Eltern weniger behindert sind, ihren Kindern einen weiter reichenden und umfänglichern Unterricht ertheilen zu lassen, theils das hiesige Lyceum nach seinem zwiefachen Berufe als gelehrte und als höhere Bürger-Schule die schöne Bestimmung hat, vorzüglich die Jugend dieser Provinz in höhern Kenntnissen zu fördern, und nach dem hemmenden Einfluße der niederhalten-

Digitized by Google

tenden Kriegszeit schon einer bessern Zukunft und regern Wirksamkeit entgegensieht. Wir verschmähen es, das, was wir auf eine gründliche Weise zu leisten für unsre schuldigste Pflicht halten, prahlend anzupreisen, aber, indem wir dem Lyceo das Vertrauen der Eltern und die Bildung recht vieler Kinder aus der Provinz wünschen, versichern wir mit der Redlichkeit, welche unser Stand voraussetzt, daß nicht nur der öffentliche Unterricht treu, in möglichem Umfange und nach angemessenen Abgränzungen und Abstufungen sowohl für die höhern, als für die gewöhnlichen Schul-Wissenschaften immerdar besorgt werden soll, sondern auch unsre Privatleitung gewissenhaft darauf abzwecken wird, unsre Zöglinge zu Fleiß, Ordnung und Gottesfurcht anzuführen, und ihre Fortschritte in Kenntnissen möglichst zu begünstigen. Auch findet sich hier Gelegenheit, um durch Privatunterricht manchem Mangel in Kenntnissen nachzuhelfen.

Gerne ist unterzeichneter Rektor des Lyceums bereit, jedem, der sich an ihn wendet, über Zustand und Verfassung der Anstalt und über das, was geleistet wird, treue Auskunft zu geben.

Königsberg i. d. N., den 3ten September 1816.

D. Thiel,
Rektor des Friedrich Wilhelms-Lyceums.

Guiard,
zweiter Lehrer u. reformirter Prediger.

Grünewald,
Subrektor.

Bieck,
Kantor.

Bekanntmachung.

Da nunmehr auch mit der Superrevision und Rechnungslegung der Kreis- und Kommunal-Steuer-Kommissionen des Sternberg- und Crossenschen Kreises zu Crossen und Seeren bei Sternberg, vorgeschritten werden soll; so ist die fernere Erhebung der in jenen Kreisen noch ausstehenden Vermögen- und Einkommen-Steuer-Reste einstweilen suspendirt worden. Indem wir dies dem steuerpflichtigen Publikum, besonders aber den zu jenen Kreisen gehörigen Steuerpflichtigen bekannt machen, bemerken wir zugleich nachrichtlich, daß die bei den genannten Kreis- und Kommunal-Steuer-Kommissionen noch verbliebenen Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz gemäß, der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. werden überwiesen werden. An welche Behörde diese Reste abzuführen sind, wird zu seiner Zeit dem Publikum angezeigt werden. Bis dahin aber sind etwanige Anträge und Gesuche in Steuer-Angelegenheiten direkte an die unterzeichnete Departements-Steuer-Kommission zu richten.

Soldin, den 3ten Oktober 1816.

Königl. Neumärk. Departements-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Patriotische Beiträge.

An freiwilligen Gaben zur Unterstützung der Invaliden, Witwen und Waisen sind bei mir eingegangen:

19) Von

19) Von dem Herrn Kaufmann Markus Lipschitz zu Züllichau auf einer Hochzeit daselbst gesammelt 1 rtl. 22 gr. 7 pf.;

20) Von dem Herrn Consistorialassessor und Superintendent Zedelt zu Warnitz 4 rtl. 7 gr. am Tage der Todtenfeier gesammelt, und zwar: a) in der Parochie Görlsdorff 3 rtl. 2 gr., b) in der Parochie Werbliz 1 rtl. 5 gr.

Frankfurth a. d. O., den 1ten Oktober 1816.

Frank.

Uebersicht der Witterung im September 1816.

Wenn gleich der September in seinem ersten Drittheil eine nasse Witterung mit sich führte, so zeichnete er sich doch in der Folge durch eine Reihe trockener und angenehmer Tage vor den vorhergehenden Monaten aus. Bis zum 10ten waren die Tage mit Ausnahme des 8ten, welcher hell war, gemischt bei herrschendem SW. Vom 3ten bis zum 6ten und am 9ten regnete es. Vom 11ten bis zum 18ten traten mit Ausschluß des 12ten, an welchem es regnete, helle, heitere, warme und sehr angenehme Tage ein. Der Südwestwind dauerte dabei fort. Am Abend des 18ten wetterleuchtete es, und in der darauf folgenden Nacht erschien in Gewitter mit Regen. Auch am 19ten, 20ten und 21ten regnete es bei W. und NW., und der 22te und 23te waren bei W. helle Tage. Vom 24ten bis zum Ende des Monats hatten wir gemischte Tage, mit Ausnahme des 28ten, welcher hell war, bei NO und W. Am 27ten und 30ten regnete es. Die Temperatur war mäßig, zuweilen kühl. Weder Reif noch Frost ist vorgekommen.

Herrschend waren westliche Winde, namentlich SW.

7 mal bemerkte man Nebel; an 11 Tagen und in 4 Nächten regnete es, und 1 mal erschien ein Gewitter.

Die Witterung des Septembers begünstigte die Beendigung der Erndte und die Bestellung der Wintersaat, wie nicht weniger die Einbringung der Kartoffeln. Da wo es Obst giebt, wurde das Reifwerden desselben befördert, so wie auch der Traube die milde Witterung sehr zu statten kam. Epidemische Krankheiten der Menschen kamen nicht vor. Jedoch findet sich noch der Keichhusten hier und da unter den Kindern. Bei den Schaafen sind die Pocken ziemlich allgemein verbreitet.

Das Barometer stand am höchsten den 14ten Morgens = 341,5‴ bei + 4,5° de Lük und SW; am niedrigsten den 2ten Morgens = 331‴ bei + 4° de Lük und W. Differenz = 9,5‴.

Das Thermometer zeigte die höchste Temperatur an den 17ten Mittags = + 19,5° R. im Schatten und + 28° in der Sonne bei SO.; die niedrigste den 27ten Morgens = + 4,5° R. bei NO.

Das Hygrometer verrieth die meiste freie Feuchtigkeit im Dunstkreise den 29ten Morgens = 82° bei NW.; die wenigste den 16ten Mittags = 30° bei SW. Der mittlere Stand war = 56°.

Digitized by Google

Man zählte im September

6 heitre	trockene		Tage.
5 helle			
1 trüben			
7 gemischte			
2 trübe	Regen		
9 gemischte			

8mal	17mal	2mal	1mal	5mal	1mal
W.	SW.	NW.	N.	NO.	SO.

Frankfurth a. d. O., den 1ten Oktober 1816.

Frank.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Tagelöhner Martin Braatz aus Zellin, ein sehr gefährlicher Verbrecher, der wegen wiederholter Diebstähle zu 60 Peitschenhieben und achtjähriger Zuchthausstrafe und Detention bis zum Nachweis seiner Besserung und ehrlichen Erwerbs verurtheilt worden, ist auf dem Transport nach dem Zuchthause zu Landsberg an der Warthe in der Nacht vom 18ten zum 19ten d. M. aus dem Gefängnisse in Zellin gebrochen und entkommen.

Jedermann wird aufgefordert, die baldige Arretirung dieses Verbrechers zu bewirken, und wenn solche erfolgt ist, dem unterzeichneten Gericht davon Nachricht zu geben, oder den Verbrecher selbst anhero abzuliefern.

Der Martin Braatz ist der nämliche, welcher durch den Steckbrief im Intelligenz-Blatt Nro. 118. vom 16ten Mai c. und im Kur- und Neumärk. Amts-Blatt verfolgt und darauf eingebracht wurde, es muß also dem Publiko an der baldigen Wiederverhaftung dieses Böswichts um so mehr gelegen seyn.

Wriezen a. d. O., den 19ten September 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Tagelöhner Martin Braatz ist 39 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, starker robuster Constitution, hat ein glattes volles Gesicht, braune Augen, schwarzbraunes Haar, eine kleine Nase, kleinen Mund mit aufgeworfenen Lippen, einen starken schwarzbraunen Backenbart, der unterm Kinn zusammenläuft.

Er leidet angeblich an epileptischen Anfällen, hat ein blasses und krankes Ansehn, und hatte bei seiner Flucht einen sehr langen Bart. Bei seiner Entweichung war er mit einem dunkelgrauen tuchenen Ueberrocke mit überzogenen Knöpfen, einem blautuchnen Kamisol mit Aermeln und dergleichen Knöpfen, einem schwarzseidenen Halstuch, weißleinenen Ueberhosen, Stiefeln und einem neuen runden Filzhute bekleidet.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 41. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 9ten Oktober 1816.

Bücher-Anzeige.

Nachstehendes interessante Werk ist so eben in der unterzeichneten Buchhandlung erschienen:
Neue Erzählungen von Friedrich Rochlitz, in 2 Bänden, auf Schreibpapier in 8. gedruckt.
3 Thlr. 12 gr.

Züllichau, am 3ten Oktober 1816.

Darnmannsche Buchhandlung.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gerichte von der Neumark werden alle und jede, welche an das Vermögen des zu Bathow in der Nieder-Lausitz verstorbenen Gutsbesitzer Carl August Paschke, welches hauptsächlich in dem genannten Gute Bathow bestehet, und worüber wegen Unzulänglichkeit desselben auf Andringen der Gläubiger der Konkurs eröffnet worden, Ansprüche zu haben vermeinen, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten, und spätestens in dem, vor dem Referendarius Röstell als Deputirten, auf den 21ten Januar 1817. anberaumten präklusivischen Liquidations-Termin, entweder in Person, oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justiz-Kommissarius, wovon den hiesigen Orts-Unbekannten der Justiz-Kommissarius Mettcke, Warnack und Heinsius in Vorschlag gebracht werden, auf dem Königl. Ober-Landes-Gericht hieselbst, Vormittags um 9 Uhr erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen anzeigen, die Beweismittel beibringen, und hiernächst die weitere Verfügungen erwarten.

Bei ihrem Ausbleiben im Termin, und bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche aber haben dieselben zu gewärtigen, daß sie mit allen etwanigen Forderungen an die Konkurs-Masse präkludirt werden sollen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Kreditoren auferlegt werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 10ten September 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte werden sämmtliche unbekannte Gläubiger der am 12ten September 1811. zu Schievelbein verstorbenen Amtmannin Müller, Johanne Friederique gebohrne Böhmer und ihres am 26sten desselben Monats und Jahres verstorbenen Ehemannes des Amtmanns Müller in Wachholz-

 haus-

Digitized by Google

hausen, welche in Güter Gemeinschaft gelebt haben, insbesondere alle unbekannte Militair-Personen, welche an dem Nachlaß der Amtmann Müllerschen Eheleute worüber auf den Antrag der Testaments-Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert a dato binnen drei Monaten, und längstens in dem auf den „1sten November 1816." Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten dem Ober-Landes-Gerichts Referendarius Seyffert angesetzten General-Liquidations-Termin entweder persönlich, oder durch einen mit Information und Vollmacht versehenen hiesigen Justiz-Kommissarius, wozu ihnen der Justiz-Kommissions-Rath Braunschweig und die Justiz-Kommissarien Heutsch, Hof-Fiskal Helwing, Stricker, Naumann, Deetz, Tessmar und Leopold vorgeschlagen werden, zu erscheinen ihre Forderungen anzumelden, die Urkunden, worauf sich solche gründen, vorzulegen, und so dann fernere Verfügung, bei ihrem Außenbleiben aber zu erwarten, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Cöslin, den 24sten Juni 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August v. Preußen soll die Nutzung der auf der Meierei zu Bellevue bei Berlin befindlichen vier großen Friesischen Kühe nebst dazu gehörigen Wiesen und Sommergräsung, der Kuhpächter-Wohnung und Molken-Geräthschaften auf drei oder sechs nach einander folgende Jahre vom 1sten December d. J. ab im Wege der Licitation verpachtet werden. Es wird dazu ein Licitations-Termin auf den 18ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Registratur-Zimmer der unterzeichneten Domainen-Kammer (Wilhelms-Platz Nr 8.) angesetzt, in welchem sich hiesige und auswärtige Pachtlustige mit den erforderlichen Nachweisungen über ihre Vermögens-Umstände und Fähigkeit zum Betriebe der Kuhwirthschaft einfinden wollen. Die Pachtbedingungen können bis zum Eintritte des Termins an jedem Vormittage in dem besagten Registratur-Zimmer eingesehen werden.

Berlin, den 22sten September 1816.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August v. Preußen Domainen-Kammer.

Von dem unterzeichneten Patrimonial-Gerichte ist auf Ansuchen des hiesigen Mühlenmeisters Gottfried Müllers, die demselben eigenthümliche Wassermühle nebst Zubehör, deren Taxe auf fünfhundert sieben und achtzig rtl. 10 gr. ausgefallen, zum öffentlichen Verkauf gestellt, und es sind die beiden ersten Bietungs-Termine auf den 28sten September und den 29sten Oktober, der letzte und peremtorische Licitations-Termin aber auf den 30sten November dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Willschwitz angesetzt worden. Besitzfähige Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, werden daher aufgefordert, sich spätestens in dem letzten

Digitized by Google

letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwan einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden, sondern der Zuschlag an den im Termine meistbietend bleibenden Kaufliebhaber erfolgen soll.

Zu bemerken ist vorzüglich: daß dem Dominio der Vorkauf für den Preiß, den ein Fremder offeriret, vermöge ältern Kontrakts zusteht.

Willschwitz bei Guben, am 21sten August 1816.

Das Pockoltsche Patrimonial-Gericht allda.

Es sind dem Bäckermeister Pfeil zu Seelow in der Nacht vom 29sten zum 30sten September c. zwei Pferde von der Weide gestohlen worden, als nehmlich 1) eine Fuchsstute, 12 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß mit einem Stern, die in den vordern Knien vom verfuttern hängt. An beiden Hinterknien sind derselben die Spatknochen früher gebrandt worden, welches jetzt noch deutlich zu sehen ist, 2) ein dunkler Fuchswallach mit einer schmalen Blesse ohne weitere Abzeichen, 3 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß. Sollten diese Pferde sich irgendwo vorfinden; so ersuche ich Jedermann, sie anzuhalten und mir sogleich gefällige Anzeige zu machen. Die dieserhalb verursachten Kosten werde ich ungesäumt erstatten.

Sieversdorff, den 5ten Oktober 1816.

Karbe, Landrath Lebusischen Kreises.

Bei dem unterzeichneten Königl. Stadtgerichte ist das zur Verlassenschaftsmasse der hieselbst verstorbenen Margarethe Juliane verwittweten Knopfmacher Neumann geb. Natus gehörige, in der Stadt und deren Mühlenviertel belegene, und im Grund- und Hypotheken-Buche von derselben sub No. 326. verzeichnete Wohn- und Bier-Haus nebst der darauf ruhenden Braugerechtigkeit von eilf Bieren und dem Branntweinbrennen, mit der davon durch Sachverständige aufgenommenen gerichtlichen Taxe der 4269 rtl. 20 gr., welche täglich in der hiesigen Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf den Antrag des Vormundes des minorennen Universal-Erben sub hasta gestellt, und sind die Bietungs-Termine auf den 3ten December 1816., den 5ten Februar 1817. und der letzte peremtorische Bietungs-Termin auf den 4ten April 1817., jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der gewöhnlichen Gerichts-Stube des Stadt-Gerichts dergestalt angesetzt worden, daß in diesem Termine, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten sollten, gedachtes Grundstück dem besitz- und zahlungsfähigen Meistbietenden zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Kottbus, den 24sten September 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 28sten bis 29sten September d. J. sind dem Bauer Christoph Schmidchen zu Wendorf, drei braune Pferde, wovon das erste, ein Wallach, 5 Jahr alt, 10 bis 11 Viertel hoch, eine lange Blesse und einen weißen Hinterfuß; das zweite 4 Jahr alt, 10 Viertel hoch und einen weißen Stern und das dritte eine Stute, ebenfalls einen weißen Stern, zur Abzeichnung hat, von der Weide allda entwendet worden. Es wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht und alle Löbl. Justiz- und Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, zur Entdeckung dieses Diebstahls mitzuwirken und die Ausmittelung gefälligst anhero anzuzeigen.

Luckau, den 30sten September 1816.

Der Magistrat allda.

In der Nacht vom 29ten zum 30ten September c. sind dem Ackerbürger Schilling zu Seelow zwei Pferde von der Weide weggekommen, und wahrscheinlich gestohlen worden.

Es sind:

1) eine Fuchsstute mit Stern und Schnibbe, 4 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, ohne weitere Abzeichen,
2) ein brauner Wallach, 3 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, mit einem kleinen Stern.

Sollten diese Pferde irgendwo zum Vorschein kommen, so ersuche ich Jedermann, sie sofort anzuhalten, und mir gegen Erstattung aller Kosten, zur weitern Veranlassung gefällige Nachricht zu geben.

Sieversdorff bei Frankfurth a. d. O., den 4ten Oktober 1816.

Karbe, Landrath des Lebusischen Kreises.

Das der Kirche zu Vieß zugehörige Vorwerk, welches aus 343 M. 56 QR. Ackerland, 9 M. 61 QR. Gärten und Achterhöfe, 166 QR. Hofraum, und 5 M. 166 QR. Wege und Triften, überhaupt 359 M. 89 QR bestehet, soll von Marien 1817. ab, anderweitig auf 6 Jahr in Zeitpacht ausgethan werden, und ist dazu ein Termin auf den 1ten November c. Vormittags 10 Uhr im Schulzengericht zu Vieß angesetzt worden. Pachtlustige werden hierzu mit dem Eröffnen eingeladen, daß nur diejenigen zur Licitation zugelassen werden können, welche vermögend genug sind, die jährliche Pacht praenumerando zu bezahlen, und außerdem eine Kaution zu bestellen, auch dem abziehenden Pächter, das vorhandene Vieh und die Wintersaat, nebst Bestellungskosten zu bezahlen. Die näheren Pachtbedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden, und erfolgt der Zuschlag mit Genehmigung der höheren Behörde, bis wohin der Meistbietende für sein Gebot einstehen, und zu diesem Behuf eine angemessene baare Kaution deponiren muß.

Amt Himmelstädt, den 26ten September 1816.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Von

Von den im Königl. Christianstädter und Neudorfer Forst-Revier, Amts Sorau, vorhandenen Holzkohlen-Beständen, sollen im Christianstädter Revier, die Haufen No. 40. — 4442 Kübel, und No. 61. — 2395 Kübel; im Neudorfer Revier, die Haufen No. 21. — 2976 Kübel, (à 4 Dresdener Scheffel) und No. 56. — 2464 Kübel, (à 4 Dresdener Scheffel) enthaltend, mit Genehmigung der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurth a. d. O., am 4ten November d. J. in dem Geschäftszimmer des hiesigen Rentamts, Vormittags um 10 Uhr öffentlich versteigert werden.

Diese Kohlenhaufen sind vom Bober $\frac{1}{2}$, von Christianstadt $\frac{1}{2}$ bis 1, von Crossen $2\frac{1}{2}$, von der Ablage an der Oder 3, von Sagan und Freystadt 3 bis $3\frac{1}{2}$ Meile entfernt, und können von Kauflustigen, welche sich in Ansehung der Kohlenhaufen No. 40. und 61. bei dem Königl. Heegereuter Bauer zu Sablath, und wegen der Haufen No. 21. und 56. bei dem Königl. Förster Krackow zu Neudorf, zu melden haben, besehen werden.

Die Untersuchung und Besichtigung der Kohlen, darf nur in Beisein der Königlichen Forstbedienten geschehen.

Sorau, am 1ten Oktober 1816.

Das Forstmeisterliche Offizium.

Von dem unterschriebenen Königl. Stadtgericht ist das dem insolvent gewordenen hiesigen Bürger und Tuchmachermeister Schonnop zugehörige, in hiesiger Stadt und deren sandowschen Viertel gelegene, und im Hypothekenbuche von derselben sub No. 272. verzeichnete Wohnhaus, welches durch eine mit Zuziehung von Sachverständigen aufgenommene gerichtliche Taxe, die täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf 527 rtl. 12 gr. gewürdiget worden, sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf den 17ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, im angesetzten Termine ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten sollten, mit Konsens der hypothekarischen Gläubiger, den Zuschlag zu gewärtigen, indem etwanige später einkommende Gebote nicht weiter berücksichtigt werden.

Cottbus, den 24ten September 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Zur Erbverpachtung der, der Kirche zu Neu-Mecklenburg zugehörigen Landung von 10 MM. 7 QR., haben wir einen Termin auf den 21ten November d. J. Vormittags 10 Uhr zu Rathhause hier angesetzt, zu welchem Erbpachtlustige eingeladen werden.

Friedeberg i. d. N., den 15ten September 1816.

Der Magistrat.

Der

Digitized by Google

Der Herr Justiz-Commissarius Empich, beabsichtigt auf seinem Gute Vietzerradung im hiesigen Kreise zwischen dem herrschaftlichen Hause und der Wohnung des dortigen Dorf-Einnehmer Borchart die Anlegung einer Mahl- und Schrot-Roß-Mühle. Gemäß den §. 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlen-Gerechtigkeit vom 28ten Oktober 1810. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder der durch diese Mühlen-Anlage seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen unter präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde als bei dem Bauherrn selbst, einzulegen.

Landsberg a. d. W., den 26ten September 1816.

Königl. interimistischer Kreis-Direktor, **Sturm.**

Folgendes Kloben-Brennholz, nemlich: 63 Haufen Büchen, 94 Haufen Eichen, 112½ Haufen Birken, 552 Haufen Elsen, 20½ Haufen Kiehnen, welche auf der Ablage am Mietzelstrom bei Klewitz und nahe der Oder stehen, sollen am 21ten des Monats Oktober d. J. des Vormittags um 11 Uhr zu Neumühle in der Dienstwohnung des Königl. Oberförsters, Herrn Lindstädt, dem Mehrestbietenden verkauft, der Zuschlag jedoch der höheren Behörde vorbehalten werden. Das Holz wird im Termin gleich baar bezahlt oder hinreichende Sicherheit gestellet; der Käufer kann es nach jedem beliebigen Orte versenden; und wer es zuvor zu sehen wünscht, hat sich beim Holzaufseher Schmidt zu melden, der sich gewöhnlich auf der Ablage befindet.

Carzig, den 20ten September 1816.

Kobicke, Königl. Forstmeister.

Folgendes Kloben-Brennholz, nemlich: 269½ Haufen Eichen, 50½ Haufen Birken, welche auf der Ablage beim Fichtwerder a. d. W. zur Verschiffung bereit stehen, sollen nach dem Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. in dem Forsthause zu Pyrehne den 9ten Oktober d. J. Vormittags um 11 Uhr dem Mehrestbietenden verkauft, und der Zuschlag beim annehmlichen Meistgebot sogleich ertheilt werden. Das Holz kann der Käufer nach Gefallen benutzen, mithin es nach Berlin oder wohin es sonst beliebt, versenden, und haben diejenigen, welche es zuvor in Augenschein nehmen wollen, sich beim Königl. Oberförster Herrn Bock in Pyrehne zu melden.

Carzig, den 12ten September 1816.

Kobicke, Königl. Forstmeister.

Das Mannlehn Ritterguth Jerischke, welches in dem Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen und im Markgrafthum Niederlausitz, im nunmehrigen Sorauer Kreise und in der Herrschaft Forst und Pförten gelegen und mit Inschluß des Forstes und der Gebäude 40199 rtl. 2 gr. 10 pf. taxiret ist, soll bei der Endesbemeldeten Kanzlei wo

das

Digitized by Google

das Guth zu Lehn gehört, freiwillig subhastiret werden. Die Bietungstermine sind der 10te Oktober 1816, der 16te Januar und 24te April 1817. auch der letzte Termin peremtorisch. Die Bezahlung der Kaufgelder beruhet für jetzt auf baar in konventionsmäßigen Münzsorten. Außer den Patenten, welche zu Frankfurth, zu Sorau und zu Pförten aushangen und worinnen die Kauflustigen aufgefordert sind, kann die Taxe auch bei der Kanzlei-Expedition allhier eingesehen werden.

Pförten, den 8ten Juni 1816.

Die Gräfl. Brühl. Kanzlei der Herrschaft Forst und Pförten.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist das dem verstorbenen Eigenthümer Friedrich Kienast zugehörige und zu Alt-Gennin sub Nro. 5. belegene Holländerguth von 12 Morgen 90 QRuthen mit der gerichtlichen Taxe von 334 Rthl. 20 gr. Schuldenhalber sub hasta gestellt und terminus peremtorius Licitationis auf „den 14ten November 1816." Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Gaede auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in dem angesetzten Termin ihr Geboth zu thun, und hat der Meistbietende, wenn diesem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Konsens der Kreditoren den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termin etwa noch einkommenden Gebothe nicht weiter reflektirt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 26ten Juli 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Das der Stadt Nörenberg zugehörige, $\frac{1}{2}$ Meile von hier in der Stadt-Forst belegene, Ackerwerk Ziegenberg, bestehend aus 1) 27 Morgen 63 QR. urbaren Acker, 2) 1 Morgen 64 QR. desgleichen 12 bis 14 Morgen Wiesen, 3) 2 Morg. 147 QR. Gartenland, 4) 1 M. 15 QR. Kälberkoppel, 5) einem Wohnhause, einer Scheune und einem Stalle, soll, Behufs der Berichtigung der Krieges- und städtischen Schulden, von Marien 1817. in Erbpacht ausgethan werden, und stehen die Bietungstermine auf „den 27ten August, den 27ten September und den 29ten Oktober d. J." jedesmal Vormittags um 9 Uhr hier zu Rathhause an.

Erbpachtslustige, welche im Stande sind, das Erbstandsgeld sogleich in Königl. Preuß. klingend Silber-Courant zu erlegen, werden hierdurch eingeladen, in diesen Terminen zu erscheinen, ihr Geboth ad Protocollum zu geben, und hat der Meist- und Bestbietende in dem letzten Termine, falls nicht eintretende Umstände ein Anderes nothwendig machen, nach eingeholter Genehmigung der Stadtverordneten die gerichtliche Abschließung des Erbpachts-Kontraktes zu gewärtigen. Die Erbverpachtungs-Bedingungen können zu jeder Zeit in unserer Registratur näher eingesehen werden, und wird rücksichtlich der in der Städte-Ordnung erhaltenen Bestimmungen nur noch bemerkt: daß die Vererbpachtung um deshalb von uns für nothwendig und nützlich erachtet

tet worden, weil auf keinem andern Wege die Stadt sich von der Schuldenlast befreien und das Ackerwerk konserviren kann.

Mörenberg, den 22ten Juli 1816.

Der Magistrat.

Auf den Antrag der Kreditoren, sollen die zur Konkurs-Masse des Herrn Amtmanns Gabriel Risch gehörigen, hieselbst belegenen, im Hypotheken-Buche der Stadt Vol. IV. Pag. 429. 445. und 461. verzeichneten Grundstücke, als:

1) das sogenannte Stadtgut, wozu $7\frac{3}{4}$ Hufen Land nebst Schäferei-Gerechtigkeit, auf 15,831 rtl. 7 gr. taxirt,
2) das Vorwerk, wozu $5\frac{1}{2}$ Hufe Land nebst Schäferei-Gerechtigkeit, auf 15,703 rtl. 11 gr. taxirt,

mit allem Zubehör, jedes einzeln, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Bietungs-Termine hierzu sind: 1) auf den 8ten November d. J., 2) auf den 8ten Februar k. J., und 3) der letzte aber auf den 8ten Mai k. J. 1817., allemal an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst Vormittags um 10 Uhr angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Zur Nachricht dienet übrigens

1) daß beide Güter bis Johannis 1817. verpachtet sind, gemeinschaftlich bewirthschaftet werden, und auch nach Umständen zusammen verkauft werden können;
2) die Zahlung der Kaufgelder sofort baar geschehen muß, wenn sich der Meistbietende nicht mit den eingetragenen Kreditoren deshalb einiget;
3) die Taxen der zum Verkauf gestellten Güter täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden können, und
4) der zeitige Pächter Herr Amtmann Steinbach hieselbst, auf Verlangen, über diese Güter nähere Auskunft geben wird.

Bärwalde i. d. N., den 27sten Juli 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf Antrag der Brixschen Geschwister soll das ihnen gemeinschaftlich zugehörige, zu Schmarse belegene, Wohnhaus, Garten und Weinberg, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Da nun hierzu ein Termin auf den 5ten November d. J. angesetzt worden ist, so werden Kauflustige hiermit eingeladen, sich gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schloß zu Schmarse, in der gewöhnlichen Gerichtsstube einzufinden und ihre Gebote abzugeben, worauf mit Genehmigung der Extrahenten, dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen wird.

Als unerläßliche Bedingung dabei ist, daß die Kaufgelder 4 Wochen nach erfolgtem Zuschlag bezahlt werden müssen.

Schwiebus, den 1ten Oktober 1816.

Das Landschafts-Direktor v. Sydow, Schmarser Gerichts-Amt.

Schul-

Digitized by Google

Schuldenhalber soll die in dem Amtsdorfe Wesko, ohnfern Spremberg gelegene, dem entwichenen Johann Friedrich Hartmann, welchem der Herr Gerichts-Direktor und Advokat Petrich in Drebkau als Abwesenheits-Vormund bestellt worden ist, zugehörige, von den vereideten Taxatoren auf 1230 rtl. hoch gewürderte Schenknahrung im Wege der Subhastation öffentlich verkauft werden. Der diesfallsige Termin stehet auf künftigen 22ten Oktober L. J. an, und werden Kauflustige hierdurch aufgefordert, an diesem Tage, nach dessen Verlauf auf die später einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden kann, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden bemeldetes Grundstück, dafern er sich überhaupt gehörig auszuweisen vermag, werde zugeschlagen werden.

Die spezielle Taxe nebst genauen Anschlag des Grundstückes, ist in der Registratur des unterzeichneten Justiz-Amtes näher einzusehen.

Signatum Amt Spremberg, am 13ten August 1816.

Sr. Königl. Majestät von Preußen bestallter Justiz-Amtmann der Herrschaft und des Amts hierselbst.

Hofmann.

Von dem unterschriebenen Königl. Stadtgerichte ist auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers das dem Johann Gottlieb Bergmann zugehörige, in der hiesigen Spremberger Vorstadt gelegene, und im Grund- und Hypothekenbuche von derselben sub No. 102. verzeichnete Haus und Gärtchen, welches durch eine von Sachverständigen aufgenommene Taxe, die täglich in der hiesigen Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, auf 261 Rthl. 20 gr. gewürdigt worden, sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Licitationstermin auf „den 14ten Dezember 1816." Vormittags um 10 Uhr an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, im angesetzten Termine ihr Geboth zu thun, und hat der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten sollten, mit Konsens der eingetragenen Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen, indem die etwa nachher noch einkommenden höhern Gebothe nicht weiter berücksichtigt werden.

Cottbus, den 24ten September 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Sollte ein junger Mann, der das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, und die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, Lust haben die Apothekerkunst zu erlernen; so werden dessen Eltern oder Vormünder gebeten sich wegen den näheren Bedingungen gefälligst an Unterzeichneten, entweder persönlich oder in portofreien Briefen, zu wenden.

Der Apotheker Schlicht in Zielenzig.

Digitized by Google

In der Nacht vom 23ten bis 24ten September d. J. sind mir von der hiesigen Weide auf der Oderbruchseite zwei Pferde abhanden gekommen, nemlich:

1) ein Fuchs-Wallach mit einem weißen Stern, 10jährig, 5 Fuß hoch,
2) ein brauner Wallach, etwas weiße Haare vor dem Kopf, die linke Hüfte etwas niedriger als die andere, nicht völlig 5 Fuß hoch und 10jährig.

Alle resp. Obrigkeiten auch Schulzen und Gerichte auf den Dörfern, ersuche ich daher, wenn obgedachte Pferde bei Ihnen zum Vorschein kommen sollten, solche anzuhalten, und mir davon Nachricht zu geben.

Auch will ich demjenigen, der mir sichere Nachricht giebt, wo die Pferde anzutreffen, so daß ich solche wieder erhalte, ein Douceur von 5 rtl. geben.

Cüstrin, den 28ten September 1816.

Der Kietzerwirth Peter Hamann.

Eine Leder-Fabrike an der besten Lage, nahe am Wasser, gut eingerichtet, nebst allen dazu gehörigen Geräthschaften und Werkzeugen, dabei befindlichem Wohnhause von 7 Fenster Front, 7 Zimmern, einem großen Leder-Laden, Entrée, 3 Küchen, 3 Keller und 7 Kammern.

Die Gärberei bestehet aus einem großen freien Platz, mit Neben-Gebäuden und Böden zur Gärberei gehörig, eingefaßt, wie auch eine Scheuer zum Aufbewahren der Borke, bin ich gesonnen für 10,000 rtl. aus freier Hand sogleich zu verkaufen, wenn gleich sie nur erst zum Frühjahr künftigen Jahres übergeben werden kann.

Kauflustige können dies Werk täglich in Augenschein nehmen, oder sich in portofreien Briefen an mich wenden.

Soldin, den 1ten Oktober 1816.

Verwittwete Dorothea Parrée.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 42.

Ausgegeben den 16ten Oktober 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 359. Bekanntmachung.

Nach den auf den Grund der Befehle Sr. Majestät des Königs erlassenen Anordnungen der Königl. Ministerien des Innern und des Kriegs, soll nunmehr mit den Behufs-Leistung des jährlichen Ersatzes für das stehende Heer zu treffenden Einleitungen vorgeschritten werden, und wird des Endes in jedem Landräthlichen Kreise die nach dem 19ten Artikel des Militair-Gesetzes angeordnete Kreis-Revisions-Kommission im Laufe des nächstfolgenden Monats zusammentreten, um das ihr obliegende Geschäft der Prüfung der dienstpflichtigen, waffenfähigen Mannschaft und der Aushebung der zum Ersatz für das stehende Heer erforderlichen Anzahl junger Leute zu beginnen. Ueber die Tage, wenn die gedachten Kommissionen in einem jeden Kreise sich versammeln und in ihrem Geschäft vorschreiten werden, wird die weitere öffentliche Bekanntmachung noch erfolgen.

Vorläufig aber werden diejenigen aus dem hiesigen Departement gebürtigen oder in demselben gesetzlich domicilirten jungen Leute, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1791. bis 31sten December 1795. geboren, dermalen aber aus ihrem Geburts- oder gesetzlichen Wohnorte abwesend sind, hierdurch aufgefordert, sich entweder des förderlichsten dorthin zurück zu begeben, oder wenigstens der betreffenden Orts-Behörde, oder ihren Eltern und sonstigen Angehörigen von ihrem Aufenthalte bestimmte Nachricht zu geben, damit sie auf ergehende Vorladung binnen kurzer Frist vor der gedachten Kreis-Revisions-Kommission erscheinen können.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen oder sich auf ergehende Vorladung nicht gestellen, haben zu erwarten, daß gegen sie als gegen ausgetretene Cantonisten verfahren werden wird.

Erfurt, den 20sten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 360. Bekanntmachung die Constituirung der Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen betr.

Als das vormalige Königl. General-Gouvernement des Herzogthums Sachsen im 177sten Stück des General-Gouvernementsblatts die von den Königl. Preuß. und Königl. Sächs. resp. Ausgleichungs- und Friedens-Vollziehungs-Kommissionen wegen Auflösung der Brandversicherungs-Societäts-Verhältnisse zwischen dem Königreich und Herzogthum Sachsen sub dato Dresden den 23sten Februar d. J. erlassene Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß brachte, benachrichtigte dasselbe zugleich sämmtliche Obrigkeiten und Unterthanen des Herzogthums Sachsen, daß die Brandversicherungs-Angelegenheiten nach Auflösung des General-Gouvernements durch eine annoch besonders bekannt zu machende, eigends dazu constituirte Behörde besorgt werden sollten.

Diese Behörde ist nunmehr von Sr. Majestät dem Könige unter der Benennung „Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen" genehmigt worden. Sie besteht aus mir, dem unterzeichneten Regierungs-Chef-Präsidenten, als dem Direktor der Deputation und 3 hiesigen Regierungsräthen, nebst dem erforderlichen Expeditions- und Kassen-Personal und wird die Brandversicherungs-Angelegenheiten des gesammten Herzogthums, so weit solches thunlich nach den zeitherigen Gesetzen und Einrichtungen so lange besorgen, bis nach erfolgter Revision sämmtlicher Feuer-Societäten der Monarchie, eine andere der gegenwärtigen geographischen Eintheilung des Landes angemessene Einrichtung Platz greifen kann.

Indem ich dies sämmtlichen Kreisbehörden, Obrigkeiten und Unterthanen der zum Herzogthum Sachsen gehörigen Landestheile bekannt mache, weise ich dieselben Kraft des mir dazu ertheilten allerhöchsten Befehls zugleich an, sich von dato an, in allen Brandversicherungs-Angelegenheiten, an die gedachte Deputation zu wenden, wobei ich jedoch bemerke, daß es in Ansehung der Oberlausitz bei der unterm 20sten Mai d. J. getroffenen, höchsten Orts genehmigten Einrichtung, nach welcher die dortigen Brandversicherungs-Angelegenheiten von einer besondern Deputation, unter Aufsicht der hiesigen, besorgt werden, bis auf weitere Anordnung verbleibt.

Merseburg, den 14ten September 1816.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Schönberg.

Vorstehende Verfügung wird den betreffenden Behörden unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 28ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Durch

No. 361. Wegen Abschaffung der Knüppel-Dämme. ate Abt 2633. August.

Durch mehrere ältere Verordnungen, besonders aber durch die Circular-Verfügung der ehemaligen Neumärkschen Krieges- und Domainen-Kammer, de dato Cüstrin den 25ten Mai 1803., ist festgesetzt worden, daß die hin und wieder noch üblichen Knüppel-Dämme gänzlich abgeschafft werden sollen. Es ist indeß bemerkt worden, daß besonders in denjenigen Landestheilen, welche neuerdings erst mit dem hiesigen Regierungsbezirke vereinigt sind, und von dieser ältern Verordnung also nicht in Kenntniß gesetzt waren, dergleichen Knüppel-Dämme noch an mehrern Orten vorhanden sind. Ungerechnet nun, daß dergleichen holzfressende Anlagen durch den großen Bedarf an anderweit brauchbarem und schon überall beiräthigen Material als höchst verwerflich erscheinen, so sind sie auch den Fuhrleuten und Reisenden höchst beschwerlich und eine aufmerksame Landespolizei kann dergleichen Knüppel-Dämme nicht weiter dulden.

Zu diesem Ende wird hiermit mit Hinsicht auf die ältern Polizei-Verordnungen bestimmt, daß spätestens bis zum 1ten Januar 1818. sämmtliche Knüppel-Dämme in dem hiesigen Regierungsbezirk abgeschafft, und durch andere zweckmäßigere Erd- oder Steinwege ersetzt seyn sollen.

Sämmtliche Landräthe und Polizeibehörden werden hiermit angewiesen, auf die Ausführung dieser Vorschrift in ihren resp. Kreisen und Kommunen mit allem Eifer zu dringen, die Einleitung dieser Maasregel da, wo es thunlich ist, sofort zu bewirken, uns aber, damit wir von der Wirksamkeit unsrer Verordnung Kenntniß erhalten, zum 1ten Januar 1817. Anzeige darüber zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 362. Warnung vor dem Aufenthalte der Katzen in Zimmern, wo Kinder schlafen. 1te Abt. 1015. September.

Daß den Katzen des Nachts einen Aufenthalt in den Zimmern, wo kleine Kinder schlafen, nicht zu gestatten sey, und daß eben die Raubsucht, welche die Katzen zu nützlichen Hausthieren macht, nicht selten dem Leben der Menschen selbst gefährlich wird, daran erinnert folgender Unglücksfall.

In dem zur Probstey Crossen gehörigen Dorfe Goskar, legte am 6ten d. M. eine junge Bauers-Frau ihr wohlgesättigtes, schlafendes eilf Wochen altes Kind Abends in die Wiege, band ihm die Arme mit ein, damit es desto wärmer liegen möchte, und begab sich dann selbst zur Ruhe. Als sie am Morgen erwachte, und sich froh darüber, daß der Säugling die ganze Nacht hindurch so ruhig geschlafen hatte, der Wiege näherte, fand sie ihr Kind todt und das Gesicht zerfressen. Die Hauskatze nehmlich, welche sonst stets des Abends aus dem Zimmer entfernt wurde, war diesmal darin geblieben, hatte sich auf das Gesicht des schlafenden Kindes gelegt, dasselbe erstickt, und nachher den Leichnam angefressen.

Frankfurth a. d. O., den 23ten September 1816.

Königl. Preuß Regierung.

Digitized by Google

No. 363. Wegen Ausmittelung der Geburtsörter gebliebener Militairs. vte Abth. 185. Juli.

In den Listen von den in den Feldzügen von 1813., 1814. und 1815. Gebliebenen, welche uns Behufs der Errichtung der Gedächtnißtafeln in den Geburtsörtern dieser Individuen von den Kommandeurs der verschiedenen Truppentheile zugesandt worden, sind auch die in der nachstehenden Liste verzeichneten aufgeführt, deren Geburtsörter entweder gar nicht genannt oder mit so ganz veränderten und unbekannten Nahmen angegeben sind, daß sie nicht einmal einer Vermuthung des wahren Geburtsorts Raum geben. Da es jedoch nicht billig seyn würde, den Verwandten dieser Gebliebenen die Auszeichnung zu entziehen, das Andenken an die letztern durch Verzeichnung auf die Gedächtnißtafeln geehrt zu sehen, so werden die Kreisdirektorien und Magistrate aufgefordert, im Fall ihnen der Geburtsort des einen oder des andern dieser Braven bekannt ist, oder durch die Verwandten bekannt wird, uns davon sogleich Anzeige zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 22ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Liste

von denen in den Feldzügen gegen Frankreich im Jahre 1813 — 14. und 1815. gebliebenen Militairpersonen, deren Geburtsort nicht namentlich, sondern nur im Allgemeinen nach der Provinz benannt, oder durch Verstümmelung des Namens nicht zu ermitteln gewesen sind.

1) Friedrich Mocke, Gemeiner im Neumärk. Landwehr-Infanterie-Regiment, aus der Neumark gebürtig, und den 5ten September 1813. durch Unvorsichtigkeit von seinen Kameraden in Rathenow erschossen.

2) Christian Friedrich Schmidt, Tambour im Neumärk. Landwehr-Infanterie-Regiment, aus der Neumark gebürtig, und den 10ten November 1813. zu Rathenow an der Lungensucht gestorben.

3) Heinrich Jäger, Lieutenant im 3ten Neumärk. Landwehr-Infanterie-Regiment, aus der Neumark gebürtig, und den 19ten September 1813. in Rathenow an der Ruhr gestorben.

4) Christian Weicke, Landwehrmann bei der Neumärk. Landwehr, aus der Neumark gebürtig, und den 26ten November 1813. in Rathenow am Nervenfieber gestorben.

5) Gottlieb Hintz, Landwehrmann bei der Neumärk. Landwehr, aus der Neumark gebürtig, und den 29ten December am Brustfieber in Rathenow gestorben.

6) Gottlieb Pien, Landwehrmann im 3ten Neumärk. Landwehr-Infanterie-Regiement, aus der Neumark gebürtig, und den 20ten Januar 1814. am Nervenfieber in Rathenow gestorben.

7) Friedrich Neumann, Gemeiner im 23ten Infanterie-Regiment, aus Czaze in der Neumark gebürtig, und den 16ten Oktober 1813. bei Leipzig geblieben.

8) Martin Regenberg, Gemeiner im 8ten Husaren-Regimem, 34 Jahr alt, diente

diente 11¼ Jahr, aus Domselge bei Soldin gebürtig, und den 18ten Juni 1815. bei la belle Alliance geblieben.

9) Johann Schlamm, Gemeiner im 1ten Westpreuß. Infanterie-Regiment, aus Scola gebürtig, und den 16ten Juni 1815. bei St. Amand geblieben.

10) von Engel, Lieutenant im 1ten Westpreuß. Infanterie-Regiment, aus der Neumark gebürtig, und den 16ten Juni 1815. bei Ligni geblieben.

11) Friedrich Miers, Trainsoldat bei der Artillerie, aus Mühlenberg gebürtig, und den 5ten September 1813. im Gefecht bei Zahne geblieben.

12) Gottfried Müller, Gemeiner im Infanterie-Regiment, 24 Jahr alt, diente 2 Jahr, aus Geldin im Königsb. Kreise, und den 26ten Juni 1815. bei Namür geblieben.

13) Gottlieb Lembcke, Husar im Pommersch. Husaren-Regiment, 36 Jahr alt, aus Jäschcke gebürtig, und den 1. Juli 1815. bei Versailles geblieben.

14) Friedrich Secker, Husar im Pommersch. Husaren-Regiment, 29 Jahr alt, aus Marsfeld bei Landsberg gebürtig, und den 1ten Juli 1815. bei Versailles geblieben.

15) Friedrich Hoffmann, Gemeiner im 2ten Neumärk. Landwehr-Infanterie-Regiment, 41 Jahr alt, aus Borgwald gebürtig, und den 18ten Juni 1815. bei Wawr'e geblieben.

16) Wilhelm Krüger, Jäger im Ostpreuß. Jäger-Bataillon, 26 Jahr alt, aus Senftenath gebürtig, und den 24ten September 1813. im Gefecht bei Würtenberg geblieben.

17) Carl Ludwig Brodehl, Jäger im Ostpreuß. Jäger-Bataillon, 26½ Jahr alt, aus Blogwitz gebürtig, und den 16ten Oktober 1813. bei St. Meckern geblieben.

18) Gottfried Pählcke, Gemeiner im 21ten Linien-Infanterie-Regiment, aus Saamensdorff gebürtig, und den 16ten Juni 1815. bei Ligni geblieben.

19) Gottlieb Fritz, Unteroffizier im Brandenb. Husaren-Regiment, aus Halbe gebürtig, und den 9ten Mai 1814. bei Laon geblieben.

20) Christian Mitcke, Husar im Brandenb. Husaren-Regiment, aus Plossin gebürtig, und den 1ten Juli 1815. bei Versailles geblieben.

21) Friedrich Graunke, Gemeiner im 3ten Neumärk. Landwehr-Infanterie-Regiment, aus Kelzkow in der Neumark gebürtig, und den 17ten August 1815. am Nervenfieber im Lazareth zu Beaumont gestorben.

22) Ernst von der Schulenburg, Major beim 4ten Reserve-Infanterie-Regiment, aus der Neumark gebürtig, und den 14ten November an seinen bei Leipzig erhaltenen Wunden gestorben.

23) Friedrich von Sinning, Lieutenant im 2ten Westpreuß. Infanterie-Regiment, 27 Jahr alt, 8 Jahr gedient, aus der Neumark gebürtig, und den 8ten Februar 1814. bei Letzly geblieben.

24) Friedrich Schmidt, Musketier im 2ten Reserve-Infanterie-Regiment, aus

aus der Neumark gebürtig, und den 5ten September 1813. bei Woltersdorff geblieben.

25) Martin Hemp, Musketier im 2ten Westpreuß. Infanterie-Regiment, aus der Neumark gebürtig, und den 5ten März 1814. bei Oudinarde geblieben.

26) Heinrich von Maswitz, Lieutenant im 1ten Westpreuß. Infanterie-Regiment, aus der Neumark gebürtig, und den 2ten Mai 1813. bei Görschen geblieben.

27) Bogislaus von Unruh, Capitain im 9ten Reserve-Infanterie-Regiment, aus der Neumark gebürtig, und bei Dennewitz geblieben.

28) Wilhelm Weßlermann, Lieutenant im 18ten Linien-Infanterie-Regiment, 21 Jahr alt, 2 Jahr gedient, aus der Neumark gebürtig, und den 18ten Juni 1815. bei la belle Alliance geblieben.

29) Martin Parnack, Unteroffizier im 19ten Linien-Infanterie-Regiment, 38 Jahr alt, 16 Jahr 10 Monate gedient, aus Schlau gebürtig, und den 16ten Juni 1815. bei Ligni geblieben.

30) Johann Lotter, Füsilier im 19ten Linien-Infanterie-Regiment, 32 Jahr alt, 3 Jahr gedient, aus Pausen gebürtig, und den 16ten Juni 1815. bei Ligni geblieben.

31) Friedrich von Reinhardt, Lieutenant im 2ten Westpreuß. Infanterie-Regiment, $23\frac{3}{4}$ Jahr alt, $6\frac{1}{2}$ Jahr gedient, aus der Neumark gebürtig, und den 18ten Oktober bei Leipzig geblieben.

32) Friedrich Stenzel, Musketier im 2ten Westpreuß. Infanterie-Regiment, 19 Jahr alt, 9 Monate gedient, aus Torfhorst gebürtig, und den 30ten August 1813. bei Culm geblieben.

33) Gottlieb Wellnitz, Unteroffizier im 6ten Kurmärk. Landwehr-Infanterie-Regiment, aus Hausbergen in der Neumark gebürtig, und in Schönebeck am Nervenfieber gestorben.

34) Friedrich Lehm, Jäger im Garde-Jäger-Bataillon, aus Neppwitz gebürtig, an seinen bei Paris erhaltenen Wunden gestorben.

35) Samuel Seelig, Gemeiner im 1ten Westpreuß. Infanterie-Regiment, aus Greschow gebürtig, und den 16ten Oktober 1813. bei Leipzig geblieben.

36) Johann Sodramm, Musketier im Brandenb. Infanterie-Regiment, aus Klosse gebürtig, und am 23ten August 1813. bei Goldberg geblieben.

37) Gottfried Malchow, Musketier im Brandenb. Infanterie-Regiment, aus Steenitz gebürtig, und den 16ten Oktober 1813. bei Leipzig geblieben.

38) Friedrich Lock, Musketier im Brandenb. Infanterie-Regiment, aus Seepersdorff gebürtig, und den 16ten Oktober 1813. bei Leipzig geblieben.

39) Michael Köpsch, Füsilier im Brandenb. Infanterie-Regiment, aus Sublenz gebürtig, und den 22ten März 1814. bei Merri geblieben.

40) Gottlieb Suchars, Füsilier im Brandenb. Infanterie-Regiment, aus Danshagen gebürtig, und den 19ten August 1813. bei Löwenberg geblieben.

41) Mar-

Digitized by Google

41) Martin Lombeck, vom Brandenb. Infanterie-Regiment, aus Melzhoff gebürtig, und den 22ten Februar 1814. bei Merri geblieben.

42) Michael Krüger, Füsilier im 2ten Reserve-Infanterie-Regiment, aus Bolschwing gebürtig, und den 31ten Januar 1814. bei Liere geblieben.

43) Erdmann Blanck, Uhlane im Garde-Uhlanen-Regiment, aus Stepzin gebürtig, und den 26ten März 1813. bei Heinau geblieben.

44) Gottlieb Fritze, Unteroffizier im Brandenb. Husaren-Regiment, aus Klein-Wusike gebürtig, und den 22ten Mai 1814. bei Laon geblieben.

45) Friedrich Höne, Gemeiner im 3ten Neumärk. Landwehr-Infanterie-Regiment, aus Fürchenau gebürtig, und den 28ten Juli 1815. an seinen Wunden gestorben.

46) Gottfried Hemmerling, Husar im 2ten Schlesisch. Husaren-Regiment, 22 Jahr alt, 2 Jahr gedient, aus Zeeteritz gebürtig, und bei la belle Alliance geblieben.

No. 364. Wollverkauf betreffend. 2te Abth. 163. September.

In Verfolg der im vorjährigen Amtsblatt Seite 314. enthaltenen Bekanntmachung vom 3ten September desselben Jahres, wird nachstehende vergleichende Uebersicht von den Umsätzen, welche auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg a. d. W. im Herbst vorigen und im Frühjahr dieses Jahres statt gefunden haben, und von den Preisen, welche für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlt worden sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. in Berlin wurden 1) verkauft im Frühjahr 1816. — 52335 schwere Stein;
2) die Preise waren: für veredelte Wolle 20—36 rtl. für den schweren Stein.
" mittlere " 15—21½ rtl. " " " "
" ordinaire " 9—15½ rtl. " " " "

II. in Breslau wurden 1) verkauft:
a) im Herbste 1815. — 56693 schwere Stein.
b) im Frühjahre 1816. — 84454 " "
2) die Preise waren:
a) im Herbste 1815. für extra feine Wolle 19—21 rtl. für den schweren Stein.
feine " 16—18 rtl. " " " "
mittlere " 13—15 rtl. " " " "
geringste " 9—12 rtl. " " " "
b) im Frühj. 1816. für extra feine " 25—26 rtl. " " " "
feine " 18—20 rtl. " " " "
mittlere " 14—16 rtl. " " " "
geringste " 12—13 rtl. " " " "

III. in Landsberg a. d. W. wurden 1) verkauft:
a) im Junius 1816. — 18967 schwere Stein.
b) " Julius " — 4880 " "

2) die

2) die Preise waren:

a) im Junius 1816. für die feine	Wolle	= — = rtl.	für den schweren Stein.	
	mittlere	= 17 — 18 rtl.	= =	= =
	gemeine	= = — = rtl.	= =	= =
	Landwolle	11 — 12 rtl.	= =	= =
b) im Julius 1816. für die feine		= 18 rtl.	= =	= =
	mittlere	= 14 — 15 rtl.	= =	= =
	gemeine	= = — = rtl.	= =	= =
	Landwolle	10 — 11 rtl.	= =	= =

Frankfurth a. d. O., den 25ten September 1816.

Königlich Preußische Regierung.

No. 365. Städtische Rechnungs-Extrakte betreffend. 1te Abth 581. Oktober.

Es sind mehrere Magisträte mit Einsendung der, §. 2. der Städte-Ordnung vorgeschriebnen Rechnungs-Extrakte, zum Theil sogar auf einige Jahre noch im Rückstande. Wir fordern dieselben daher hierdurch auf, diese Extrakte spätestens bis Ende Dezember d. J. unfehlbar bei uns einzureichen, indem wir sonst 2 rtl. Ordnungsstrafe für das Jahr 1815. und 5 rtl. für jedes frühere wider sie festsetzen werden.

Sie haben dabei folgendes zu beobachten:

1) Es sind nicht Abschriften der Rechnungen, sondern nur Auszüge aus denselben, nach den einzelnen Titeln einzureichen;

2) jeder Rechnung ist jedoch der von den Stadtverordneten genehmigte Etat in beglaubter Abschrift beizufügen.

3) Die Extrakte sind zuvor den Stadtverordneten vorzulegen, und von ihnen dahin zu bescheinigen,

daß die Rechnungen, woraus die Extrakte gefertigt worden, ihnen wirklich vorgelegt und von ihnen revidirt sind, oder weswegen das letzte noch nicht geschehen ist.

Diese Bescheinigung ist vom Vorsteher, Protokollführer und von drei Stadtverordneten zu unterzeichnen.

4) Die Extrakte sind nicht allein aus der Kämmerei-Rechnung, sondern auch aus allen städtischen Rechnungen zu fertigen und einzusenden, mit Einschluß der Armen-Kassen- und der Rechnungen von den milden Stiftungen, (wo von den letztern nicht ohnedies die Rechnungen selbst an uns gelangen) desgleichen von den Kassen, die durch den Krieg veranlaßt sind.

5) Ist durch den Magistrat ein Verzeichniß sämmtlicher einzelnen Kassen zu fertigen, und von den Stadtverordneten, wie zu 3. vorgeschrieben ist, darunter zu bescheinigen, daß nicht mehr Kassen vorhanden sind.

Daß übrigens die Extrakte zum Theil nicht eingereicht worden, muß uns zum Beweis dienen, daß auch die Rechnungen rückständig sind, und daß also weder

Digitized by Google

der die Magistrate noch die Stadtverordneten die ihnen obliegenden Pflichten gehörig erfüllen.

Den Magistraten geben wir dabei zu bedenken, daß sie durch eine solche Versäumniß ganz eigentlich das Mißtrauen von Seiten der Stadtverordneten und der Bürger begründen, worüber sie sich zum Theil beklagen; die Stadtverordneten aber machen wir darauf aufmerksam, daß sie ihre Pflichten fast nicht in einem höhern Grade verletzen können, als durch Vernachläßigung der ihnen übertragenen Kontrolle der Verwaltung, und daß eine solche Vernachläßigung ihnen um so mehr angerechnet werden muß, als sie in Rücksicht der Rechenschaft davon bloß an ihr Gewissen verwiesen sind. Wir erwarten daher von ihnen, daß sie selbst die Rechnungslegungen bei den Magistraten betreiben, und allenfalls uns Anzeige machen, ihrer Seits aber auch die Revisionen nicht verzögern werden.

In Rücksicht der folgenden Jahre setzen wir, in der Erwartung, daß jetzt überall das Kalender-Jahr als Rechnungs-Jahr angenommen seyn wird, hiedurch fest, daß die Extrakte spätestens am 1ten Mai des folgenden Jahres eingereicht werden müssen, und daß die oben bestimmte Strafe, ohne weitere Verwarnung, von jedem säumigen Magistrate durch die Post eingezogen werden wird.

Vorstehende Verfügung ist, bloß mit Ausschluß der Städte in dem ehemals sächsischen Theile unsers Departements, für alle städtische Behörden in dem letztern verbindlich.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 366. Betrifft die Abgabe von der nach dem Auslande zu versendenden einländischen, auf dem platten Lande verfertigten Leinwand. ate Abth. 20z. September.

In der im Amtsblatt pro 1815. Pag. 418. sub No 307. befindlichen Verfügung vom 5ten December 1815. ist schon bekannt gemacht, daß nach dem Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 27sten November a. pr für einländische unversteuerte Leinwand, welche auf dem platten Lande gefertigt, und nach dem Auslande deklarirt wird, statt des Ausgangs-Zolles, eine Controll-Abgabe von 4 gr. pro Berliner Centner erhoben werden soll.

Auf erfolgte Anfrage, ob diese Abgabe im Absendungs- oder im Ausgangs-Orte erhoben werden soll, ist nun durch eine anderweite Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 8ten September c. beschlossen worden, es der Wahl der Absender zu überlassen, wo sie die gedachte Abgabe entrichten wollen; jedoch soll wenn dies im Absendungs-Orte geschieht, die Entrichtung auf dem Begleitscheine bemerkt werden.

Dies wird nun dem Publikum zur Nachricht, den betreffenden Accise- und Zoll-Aemtern aber zur Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 1ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

No. 367. Wegen accisefreien Einganges des Alauns in die Niederlage u. erst beim Verkauf eintretender Versteuerung. 2te Abth. 206

In Verfolg der im diesjährigen Amtsblat sub No. 309. Pag. 444. befindlichen Verfügung vom 28sten August c. betreffend den freigegebenen Handel mit Alaun in den Provinzen diesseits der Weser und die davon zu erhebenden Abgaben, ist jetzt durch den Erlaß der dritten und fünften General-Verwaltung Eines Hohen Finanz-Ministerii vom 30sten August c. dahin nähere Deklaration erfolgt, daß die im Reglement vom 20sten November 1788. enthaltene Vorschriften, wegen accisefreien Eingangs auch des Alauns in die Landesherrlichen Niederlagen und erst beim Verkauf und beziehungsweise am Bestimmungs-Orte eintretende Versteuerung, durch den Kabinets-Befehl vom 18ten Juni d. J. keinesweges als aufgehoben zu betrachten seyen, vielmehr für jetzt gänzlich aufrecht erhalten werden sollen. Dies wird dem Publiko zur Nachricht und den betreffenden Accise-Aemtern zur Befolgung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 368. 2te Abth. 325. Oktober.

Nachstehendes Avertissement der Königl. Sächsischen zur Kammer-Kredit-Kasse verordneten Kommission vom 19ten September c.

„Daß auf die nach dem Avertissement vom 10ten September 1814. zu verzinsenden ausgelöseten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, anderweit halbjährige, zu Michaelis 1816. zahlbare Zins-Koupons ausgegeben werden sollen, und die Inhaber nur gedachter Scheine sich dahero bei der Königl. Sächsischen Kammer-Kredit-Kasse, wegen Aushändigung dieser Koupons, unter Vorzeigung der letzten Zins-Note d. d. Neujahr 1815. von Dato an, zu melden haben, wird hiermit bekannt gemacht."

„Dresden, den 19ten September 1816."

„Zur Königl. Sächs. Kammer-Kredit-Kasse verordnete Kommission."

wird hiermit auf Veranlassung der Königl. Preuß. Kommission zu Ausgleichung mit dem Königreiche Sachsen zur allgemeinen Kenntniß des hierbei interessirenden Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 59. Die Advokaten im Herzogthum Sachsen betreffend.

Sämmtlichen Advokaten des zu dem hiesigen Departement geschlagenen Theils des Herzogthums Sachsen wird bekannt gemacht, daß denselben die Befugnisse der Preußischen Justiz-Kommissarien in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts beigelegt worden sind, insofern sie zu denselben zufolge ihrer ursprünglichen Anstellung berechtigt waren. Da aber nach dem angefertigten Verzeichnisse mehrere derselben vorhanden sind, von welchen es bekannt

Digitized by Google

kannt ist, daß sie seit langer Zeit keinen Gebrauch von der ihnen verliehenen licentia practicandi gemacht haben, und von denen anzunehmen ist, daß sie auch gegenwärtig wegen ihrer anderweitigen Anstellung und sonstigen Verhältnissen von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen werden, so werden sämmtliche vormalige Advokaten, welche die Praxis fortzusetzen wünschen, aufgefordert, dieserhalb binnen 6 Wochen anhero Anzeige zu machen, und derselben den ihnen ertheilten Licentschein beizufügen. Diese Individuen werden zugleich angewiesen, sich bei dem ihnen zunächst gelegenen Gericht zu melden, und dort den in dem Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 471. vorgeschriebenen Eid der Justiz-Kommissarien, jedoch mit Weglassung der auf die Notarien Bezug habenden Stipulation abzuleisten; indem die Verleihung dieser Befugnisse in jedem einzelnen Falle vorbehalten bleibt. Das Eidesleistungs-Protokoll ist der gedachten Anzeige beizufügen, und werden die Gerichte angewiesen, sich diesem Geschäft nicht nur unweigerlich zu unterziehen, sondern auch solches gänzlich Kostenfrei zu behandeln.

Den sich hiernach zur Justiz-Kommissariatspraxis meldenden und legitimirenden Advokaten dient übrigens zur Nachricht, daß sie solche neben einer ihnen etwa zu ertheilenden fixirten Anstellung nicht ausüben können, sondern derselben in diesem Fall entsagen müssen, und daß die Bestimmung des ihnen anzuweisenden Gerichtsbezirks vorbehalten bleibt, weshalb ihnen überlassen werden muß, dieserhalb ihre Wünsche in der einzureichenden Anzeige auszudrücken. In Hinsicht derjenigen Advokaten, welche sich während der bestimmten Frist nicht melden, wird angenommen werden, daß sie sich der ihnen früherhin bewilligten licentia practicandi begeben.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personal-Chronik.

Der Prediger Burscher ist als Pfarrer in Leuthen und Laubst, Kottbusscher Superintendentur, bestätigt worden. Frankfurth a. d. O. den 25. Septbr. 1816. 1te Abth. 222. September.

Königl. Preuß. Regierung.

An die Stelle des mit Tode abgegangenen Accise-Kassen-Kontrolleurs Apitz ist mittelst Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 5ten d. M. der bisherige Accise-Aufseher Riemer zu Sommerfeld, zum Accise-Kassen-Kontrolleur zu Sternberg, so wie der Accise-Visitator Angrds aus Crossen, zum Accise-Aufseher in Sommerfeld, und der Invalide Schütze Ludwig Häskel vom ehemaligen Prinz Heinrichschen Regiment, zum Accise-Visitator in Crossen ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 24ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Der

Digitized by Google

Der Kandidat der Chirurgie, Carl August Sieber, ist als Stadt-Wundarzt zu Hoyerswerda von dem Königl. Ministerio des Innern approbirt worden.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abth. 152. September.

Die erledigte Accise- und Bezirks-Aufseherstelle zu Müncheberg, ist durch das Ministerial-Rescript vom 5ten d. M. dem ehemaligen Lieutenant Lietzmann vom 1ten Oktober c. ab, ertheilt worden.

Frankfurth a. d. O., den 24ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Accise-Kassen-Kontrolleur-Stelle in Schwiebus ist durch die Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 13ten September c. dem bisherigen dortigen Zoll-Kontrolleur Gude vom 1ten Oktober d. J. einstweilen übertragen worden.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, pro September 1816.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.												Rauchfutter			
		Weitzen pro Scheffel.		Roggen pro Scheffel.		Gerste Grose pro Schfl.		Gerste Kleine pro Schfl.		Hafer pro Scheffel		Erbsen pro Scheffel		Kartoffeln pro Scheffel		Heu pro Ctnr.		Stroh pro Schock	
		rtl.	gr. pf	rtl.	gr. pf	rtl.	gr. pf	rtl.	gr. pf	rtl.	gr. pf	rtl.	gr. pf	rtl.	gr. pf	rtl.	gr. pf	rtl.	gr. pf
1	Arnswalde	3	3 5	1	19 5	—	— —	1	— —	1	— —	—	— —	—	10 —	—	16 —	5	12 —
2	Cottbus	3	15 6	2	7 6	1	11 6	—	— —	—	23 —	2	12 —	—	12 —	—	— —	—	— —
3	Crossen	3	22 —	1	21 6	1	13 —	1	10 —	—	22 —	1	18 —	—	14 —	—	23 —	5	12 —
4	Cüstrin	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —
5	Frankfurth	3	3 11	1	23 —	1	15 6	1	6 6	1	3 —	1	21 6	—	10 6	1	— —	4	20 —
6	Friedeberg	3	5 —	1	23 —	—	— —	—	— —	1	8 —	—	— —	—	11 6	—	20 —	6	— —
7	Guben	3	12 —	1	22 —	1	12 —	1	10 —	1	8 —	—	— —	—	16 —	—	— —	—	— —
8	Hoyerswerda	3	13 —	2	12 —	1	20 —	—	— —	1	9 —	—	— —	—	— —	1	8 —	7	12 —
9	Kalau	4	6 —	2	10 —	1	14 —	—	— —	1	4 —	4	— —	—	16 —	—	— —	7	12 —
10	Königsberg	2	20 6	1	19 3	1	7 7	1	4 9	1	— 4	1	20 6	—	12 —	—	— —	—	— —
11	Landsberg	3	8 5	1	23 6	1	4 —	1	1 11	—	23 —	1	3 8	—	14 —	1	— —	5	— —
12	Lübben	3	12 —	2	2 —	1	12 —	—	— —	1	6 —	—	— —	—	6 10	—	— —	—	— —
13	Luckau	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —
14	Soldin	3	4 —	1	20 —	1	2 —	1	2 —	1	7 —	2	6 —	—	14 —	—	22 —	5	— —
15	Sorau	3	10 —	2	4 —	1	12 —	—	— —	1	2 —	2	18 —	—	10 —	—	— —	—	— —
16	Spremberg	4	6 —	2	8 —	2	— —	—	— —	1	10 —	3	12 —	—	15 —	—	— —	—	— —
17	Zielenzig	3	8 3	1	22 3	1	4 —	—	— —	—	— —	1	16 —	—	9 6	—	— —	—	— —
18	Züllichau	3	12 5	1	21 10	—	— —	1	9 8	—	22 7	1	18 9	—	12 —	—	20 —	5	8 —

Da

Digitized by Google

Da der in der Stadt Göritz abzuhaltende, im diesjährigen Kalender auf den 24sten Oktober c. angesetzte Jahrmarkt mit dem Sonnenburger Markt auf einen Tag trifft, so ist der erstere auf den Antrag des dortigen Magistrats verlegt, und wird daher in Göritz zwei Tage früher, also den 22sten Oktober c. Jahrmarkt und Tages vorher Viehmarkt gehalten werden, wovon das handeltreibende Publikum hierdurch benachrichtigt wird. Jahrmarkts-Veränderung 2te Abt 2921. September.

Frankfurth a. d. O., den 28sten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

In Sternberg ist, wegen Eintritt des Lauberhüttenfestes, der im diesjährigen Kalender auf den 14ten und 15ten Oktober c. angesetzte Jahrmarkt verlegt worden, und wird dagegen den 21sten Oktober c. großer Vieh- und Pferdemarkt und den 22sten Krammarkt daselbst abgehalten werden, wovon das handeltreibende Publikum hierdurch benachrichtigt wird. Jahrmarkts-Veränderung 2te Abt 2920. September.

Frankfurth a. d. O, den 28sten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Peter Maciejewski aus dem Dorfe Budzislaw-Gorny, Koniner Kreises, welcher des Mordes angeschuldigt, und den 27sten Februar c. entwichen ist, aufmerksam zu seyn, ihn dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an das Königl. Polizei-Besserungs-Gericht in Peisern abliefern zu lassen. Steckbrief.

Bromberg, den 1sten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Peter Maciejewski ist 22 Jahr alt, mittlerer Größe, hat lange gelbliche Haare, blaue Augen, länglich blasses pockennarbiges Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Statur, spricht blos polnisch und ist von gemeiner Herkunft. Derselbe war bekleidet mit einem hellblauen mit Haften versehenen Rock, darüber einen neuen weißen Pelz, ordinaire abgetragene leinwandene Hosen, alte Stiefeln, und einen alten mit einer Stroh-Schnur umbundenen Huth.

Der unten näher bezeichnete Tagelöhner Martin Braatz aus Zellin, ein sehr gefährlicher Verbrecher, der wegen wiederholter Diebstähle zu 60 Peitschenhieben und achtjähriger Zuchthausstrafe und Detention bis zum Nachweis seiner Besserung und ehrlichen Erwerbs verurtheilt worden, ist auf dem Transport nach dem Zuchthause zu Landsberg an der Warthe in der Nacht vom 18ten zum 19ten d. M. aus dem Gefängnisse in Zellin gebrochen und entkommen. Steckbrief.

Digitized by Google

Jedermann wird aufgefordert, die baldige Arretirung dieses Verbrechers zu bewirken, und wenn solche erfolgt ist, dem unterzeichneten Gericht davon Nachricht zu geben, oder den Verbrecher selbst anhero abzuliefern.

Der Martin Braatz ist der nämliche, welcher durch den Steckbrief im Intelligenz-Blatt Nro. 118. vom 16ten Mai c. und im Kur- und Neumärk. Amts-Blatt verfolgt und darauf eingebracht wurde, es muß also dem Publiko an der baldigen Wiederverhaftung dieses Böswichts um so mehr gelegen seyn.

Wriezen a. d. O., den 19ten September 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Tagelöhner Martin Braatz ist 39 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, starker robuster Constitution, hat ein glattes volles Gesicht, braune Augen, schwarzbraunes Haar, eine kleine Nase, kleinen Mund mit aufgeworfenen Lippen, einen starken schwarzbraunen Backenbart, der unterm Kinn zusammenläuft.

Er leidet angeblich an epileptischen Anfällen, hat ein blasses und krankes Ansehn, und hatte bei seiner Flucht einen sehr langen Bart. Bei seiner Entweichung war er mit einem dunkelgrauen tuchenen Ueberrocke mit überzogenen Knöpfen, einem blauleinenen Kamisol mit Aermeln und dergleichen Knöpfen, einem schwarzseidenen Halstuch, weißleinenen Ueberhosen, Stiefeln und einem neuen runden Filzhute bekleidet.

Berichtigung

Im 41ten Stück des Amtsblatts vom 9ten Oktober c. ist Pag. 507. Zeile 2. von unten durch einen Druckfehler 1 Rthl. 14 gr. statt 1 Rthl. 12 gr. monatlicher Servis für die Bataillons-Schreiber angesetzt. Die Magistrate haben sich hiernach zu achten. Frankfurth a. d. O., den 14ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 42. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 16ten Oktober 1816.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von der Neumark ist das, im Soldinschen Kreise der Neumark belegene, zum Nachlasse des verstorbenen Hauptmanns v. Nassau gehörige Gut Ruven, welches nach der, nach ritterschaftlichen Principien aufgenommenen Taxe auf 27,901 rtl. 17 gr. 8 pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag der Realgläubiger sub hasta gestellt, und es sind die Bietungs-Termine vor dem Ober-Landes-Gerichtsrath Focke als Deputirten auf den 13ten Januar, den 12ten April und 12ten Juli 1817. jedesmal Vormittags 11 Uhr angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Interessenten ertheilt werden soll. Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 24sten September 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte werden sämmtliche unbekannte Gläubiger der am 12ten September 1811. zu Schievelbein verstorbenen Amtmannin Müller, Johanne Friderike gebohrne Böhmer und ihres am 26sten desselben Monats und Jahres verstorbenen Ehemannes des Amtmanns Müller in Wachholzhausen, welche in Güter-Gemeinschaft gelebt haben, insbesondere alle unbekannte Militair-Personen, welche an dem Nachlaß der Amtmann Müllerschen Eheleute, worüber auf den Antrag der Testaments-Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert a dato binnen drei Monaten, und längstens in dem auf den „1sten November 1816." Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten dem Ober-Landes-Gerichts Referendarius Seyffert angesetzten General-Liquidations-Termin entweder persönlich, oder durch einen mit Information und Vollmacht versehenen hiesigen Justiz-Kommissarius, wozu ihnen der Justiz-Kommissions-Rath Braunschweig und die Justiz-Kommissarien Hensch, Hof-Fiskal Helwing, Stricker, Naumann, Deetz, Tessmar und Leopold vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden, die Urkunden, worauf sich solche gründen, vorzulegen, und so dann fernere Verfügung, bei ihrem Außenblei-

Digitized by Google

bleiben aber zu erwarten, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Cöslin, den 24sten Juni 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Der Büdner Friedrich Schile aus Colonie Kesselsdorff Züllichauschen Kreises, ist willens eine Windmühle auf seinem Grund und Boden anzulegen. Im Gefolge des Edikts vom 28sten Oktober 1810. §. 6. und 7. wird ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, sein Widerspruchsrecht binnen 8 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde als bei dem ꝛc. Schile zu Kesselsdorff anzubringen.

Züllichau, den 9ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Landräthl. Officium Züllichau-Schwiebusser Kreises.

Da das Hypotheken-Buch des Probsteilichen Guths-Antheils Birkholz, im Schwiebusschen Kreise, in der Neumark, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll, so wird ein jeder, welcher dabei eine Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenkt, hierdurch aufgefordert, sich von heute an, bis zum 31sten Januar 1817. bei dem unterschriebenen Justitiarius zu melden, und seine etwanigen Ansprüche anher anzugeben. Dabei wird noch in Erinnerung gebracht, daß 1) diejenigen, welche sich innerhalb der vorbestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden, 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht, gegen den dritten im Hypotheken-Buche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können und 3) in jedem Falle, mit ihren Forderungen, den eingetragenen Posten nachstehen müssen; daß aber 4) allen denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit haben, ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Theil 1. Tit. 22. §. 16. 17., zwar vorbehalten bleiben, es ihnen indeß auch frei steht, ihr Recht, nachdem es anerkannt und erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Schwiebus, den 1sten Oktober 1816.

Der Kreis-Justiz-Rath Kretzschmer.

Auf Veranlassung des Kommandeurs des hier in Garnison stehenden Füsilier-Bataillons des Königl. Leib-Infanterie-Regiments werden folgende Individuen, als:

1) der aus Schönfließ in der Neumark gebürtige Feldwebel in der 10ten Compagnie des gedachten Regiments und Ritter des eisernen Kreuzes, Sennicke, welcher den 3ten Oktober 1813. bei Wartenburg schwer verwundet wurde,

2) der aus Lemnitz in Westpreußen gebürtige in demselben Regimente und Compagnie gestan-

Digitized by Google

gestandene Unteroffizier, Johann Capitzky, Ritter des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, welcher den 30sten August 1813. bei Bunzlau stark blessirt wurde,

3) der aus Stolpe in Pommern gebürtige und in der 12ten Compagnie des genannten Regiments gestandene Unteroffizier und Ritter des eisernen Kreuzes, Johann Zastrow, welcher den 23sten November 1813. in das Lazareth zu Limburg gekommen,

4) der aus Brandenburg in der Kurmark gebürtige und in der 10ten Compagnie des gedachten Regiments gestandene Füsilier und Ritter des eisernen Kreuzes, Jakob Damm, welcher den 16ten Juni 1815. bei Fleurus schwer verwundet wurde,

hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen hier u. 3 Monaten u. spätestens in Termino den 28sten December d. J. vor dem unterschriebenen Gerichte zu gestellen, und von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls sie für todt erklärt, und die durch ihr Ableben vacant gewordenen Orden auf andere Subjekte werden vererbt werden. Cottbus, den 10ten September 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Justiz-Amte Zehden ist die zum Nachlasse der verstorbenen Schlächter Christian Friedrich Lugerschen Eheleute gehörige Großbürger-Nahrung zu Zehden nebst der dazu gehörigen Scheune, 2 Gärten, einer Wiese und 3 Wiesen Caveln, auch 4½ Morgen Ackerland, welches alles mit den Gebäuden nach der im hiesigen Justiz-Amte einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 985 rtl. abgeschätzt ist, Theilungshalber sub hasta gestellt, und die Bietungs-Termine auf den 21sten Oktober, den 18ten November und den 16ten December, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche Zahlung zu leisten vermögen, hiermit eingeladen, sich in diesem und spätstens im letztgedachten Termine zu melden und ihre Gebote abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Zehden, den 12ten September 1816.

Königl. Preuß. Neumärk. Justiz-Amt.

Auf den Antrag der hiesigen Soldatenfrau Caroline Susanne Poppe geb. Knoblauch werden deren Ehemann, der Mousquetier Johann Gottfried Poppe, von der 5ten Kompagnie des Königl. Leib-Infanterie-Regiments und aus Golze bei Neustadt-Eberswalde gebürtig, welcher in dem Gefechte bei Königswartha am 19ten Mai 1813. vermißt worden, und dessen von ihm etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer hiermit geladen, entweder binnen 9 Monaten sich persönlich oder schriftlich in hiesiger Registratur zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, oder den „10ten August k. J.“ Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause in Person oder

 durch

durch einen mit Vollmacht und Information zu versehenden Mandatar zu erscheinen, die angebrachte Klage zu beantworten, und weitere rechtliche Verhandlung, im Fall des ungehorsamen Außenbleibens aber, daß in contumaciam werde erkannt werden, zu gewärtigen.

Guben, den 17ten September 1816.

Bürgermeister und Rath hierselbst.

Auf den Antrag der Soldatenfrau Marie Dorothee Bartzs geb. Sambowa zu Berlin, werden deren Ehemann, der Mousquetier Christian Bartzs von der 7ten Kompagnie des Königl. Leib-Infanterie-Regiments und aus Natzmirshagen bei Rügenwalde in Hinterpommern gebürtig, welcher in dem Gefechte bei Königswartha am 19ten Mai 1813. vermißt worden, und dessen von ihm etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer hiermit geladen, sich entweder binnen 9 Monaten persönlich oder schriftlich in hiesiger Registratur zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, oder den „10ten August k. J." Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information zu versehenden Mandatar zu erscheinen, die angebrachte Klage zu beantworten, und weitere rechtliche Verhandlung, im Fall des ungehorsamen Außenbleibens aber, daß in contumaciam werde erkannt werden, zu gewärtigen.

Guben, den 17ten September 1816.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Auf den Antrag der Major v. Kamkeschen Erben soll das demselben zugehörige, im Dramburgschen Kreise belegene, Gut Saranzig, von Marien 1817. ab, auf 4 oder 6 Jahr öffentlich an den Meistbietenden anderweitig verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf den 4ten November c. zu Saranzig angesetzt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen bei dem Herrn Justiz-Kommissarius Hildebrandt zu Cöslin und bei uns eingesehen werden können.

Dramburg, den 3ten Oktober 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Saranzig.

Das dem Dammbürger Leopold Redlich zugehörige, in der Damm-Vorstadt am Pferdemarkte belegene, im Hypothekenbuche Vol IV. Nro. et Fol. 17. verzeichnete Wohnhaus und Zubehör, welches auf 3443 Rthl. 15 gr. 9 pf. gerichtlich gewürdiget worden, und worauf bei der Licitation kein Gebot erfolgt ist, soll in dem vor dem Justizrath Friedel auf „den 3ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr" angesetzten Termine dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und wird, wenn nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, mit dem Zuschlag verfahren werden.

Gegeben Frankfurth a. d. O., den 19ten September 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Von

Digitized by Google

Von dem Königl. Stadt-Gericht zu Berlinchen ist über den Nachlaß des am 26ten Juli 1812. hieselbst verstorbenen Amtmanns Christian Friedrich Carl Schrickel und das Vermögen dessen hinterbliebenen Wittwe, Christiane Friedricke geb. Massow, am heutigen Tage der Konkurs eröffnet, und der Hof-Gerichts-Rath und Justiz-Kommissarius Herr zu Hohengrape als Interims-Kurator bestellt worden.

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle diejenigen, welche an deren Vermögen Ansprüche zu haben glauben, werden hiermit vorgeladen, in dem zur Angabe ihrer Forderungen auf den 10ten Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube angesetzten Termin persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihnen der vereidete Protokoll-Führer Sasse hieselbst vorgeschlagen wird, zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen zeitig vor dem Termin dem Gericht anzuzeigen, die Urkunden, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie ihre Ansprüche zu erweisen gedenken, in Abschrift beilegen, im Termine selbst aber die Originalien vorzuzeigen, das Nöthige zum Protokoll zu verhandeln, und demnächst die ihnen gebührende Stelle in dem Erstigkeits-Urtel zu gewärtigen. Auch haben sie sich in diesem Termin über die Beibehaltung des bestellten Interims-Kurators zu erklären. Bei ihrem Ausbleiben aber sollen sie mit allen ihren Forderungen an die Konkurs-Masse präkludirt, von aller Theilnahme an derselben ausgeschlossen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch mit Löschung der eingetragenen Forderungen ohne Produktion der Original-Dokumente, im Hypotheken-Buche verfahren werden.

Berlinchen, den 12ten August 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Die zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Tuchmachermeister Johann Gottlob Lohde gehörigen Grundstücke, als: 1) das in der hiesigen Baugasse sub No. 401. belegene Wohnhaus, welches nach Abzug der Lasten auf 251 rtl. 14 gr. gerichtlich gewürdigt, und 2) das in der sogenannten Schützenstange belegene Beet Grabeland, auf 15 rtl. gerichtlich abgeschätzt, sind Schuldenhalber zum gerichtlichen Verkauf gestellt, und der peremtorische Bietungstermin auf den 2ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß nach Ablauf des Termins auf die alsdann noch einkommenden Gebote nicht geachtet werden wird.

Die gerichtliche Taxe kann in der hiesigen Stadt-Gerichts-Registratur mit Muße eingesehen werden. Zielenzig, den 21sten August 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Wir zum Königl. Stadt-Gericht zu Cottbus Verordnete, fügen hiermit zu wissen: daß über den Nachlaß der hierselbst verstorbenen, verwittweten Knopfmacher Neumann, Margarethe Juliane geb. Natus, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröff-

Digitized by Google

eröffnet worden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger hierdurch vorgeladen, sich in dem angesetzten Liquidations-Termine, den 21ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr vor uns an der gewöhnlichen Gerichtsstelle des hiesigen Rathhauses zu gestellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung anzugeben, die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen, und demnächst die weitere Verhandlung zu erwarten. Denjenigen, welche an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlt, werden der Syndikus Krüger und der Aktuarius Bruno als Bevollmächtigte vorgeschlagen, von welchen sie einen wählen und mit Vollmacht und Information versehen können. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Cottbus, den 31ten August 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf Verfügung der Königl. Regierung sollen am 13ten November c. Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Amte 41½ Haufen hart, und 208½ Haufen kiefern Brennholz, aus dem Neubrück- und Jakobsdorffschen Revier, öffentlich meistbietend verkauft werden. Käufer werden dazu eingeladen und ihnen zugleich bekannt gemacht, daß ihnen ein uneingeschränkter Wiederverkauf im Lande frei stehet.

Fürstenwalde, den 12ten Oktober 1816.

Königl. Forst-Amt.

Daß die von dem allhier verstorbenen Herrn Lic. Adami nachgelassenen Grundstücke den 24ten Oktober c. a. gerichtlich gewürdiget werden sollen, dieses wird den sämmtlichen Erbschafts-Interessenten hierdurch bekannt gemacht.

Luckau in der Niederlausitz, am 13ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Es sollen die Hypothekenbücher des Gutes Muschten und des von Schlichtingschen Gutsantheils Rietschütz, im Schwiebusschen Kreise in der Neumark, auf den Grund der darüber, in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Demnach wird ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, hierdurch aufgefordert, sich von heute an bis zum 31ten Januar 1817. bei dem unterschriebenen Justitiarius zu melden, und seine etwanigen Ansprüche geltend zu machen.

Dabei wird noch in Erinnerung gebracht, daß 1) diejenigen, welche sich innerhalb der vorbestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts ein-

Digitized by Google

eingetragen werden; 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuch eingetragenen Besitzer, nicht mehr ausüben können; und 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen, den eingetragenen Posten nachstehen müssen, daß aber 4) allen denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit haben, ihre Rechte, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. I Tit. 22. §. 16. 17. zwar vorbehalten bleiben, es ihnen indeß auch frei stehet, ihr Recht, nachdem es anerkannt und erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Schwiebus, den 2ten Oktober 1816.

Der Kreis-Justizrath, Kretzschmer.

Das hieselbst belegene ehemalige Schul- und Küsterhaus soll mit Genehmigung der Geistlichen- und Schul-Deputation der Königl. Hochlöbl. Regierung von Pommern, da es sich zu jenem Behuf nicht qualificirt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und stehen die Bietungs-Termine auf den 12ten September, den 12ten Oktober, den 12ten November d. J., jedesmal früh um 9 Uhr hier zu Rathhause an. Kauflustige werden daher hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß in dem letzten Termine, falls nicht etwa eintretende Umstände ein anders nöthig machen, mit dem Meist- und Bestbietenden der Kauf-Contrakt gerichtlich abgeschlossen werden soll. Die Verkaufs-Bedingungen können zu jeder Zeit in unserer Registratur näher eingesehen werden. Nörenberg, den 26ten Juli 1816.

Der Magistrat.

Der Herr Justiz-Commissarius Empich, beabsichtigt auf seinem Gute Vietzerradung im hiesigen Kreise zwischen dem herrschaftlichen Hause und der Wohnung des dortigen Dorf-Einnehmer Borchart die Anlegung einer Mahl- und Schrot-Roß-Mühle. Gemäß den §. 6. und 7. des Edikts wegen der Mühlen-Gerechtigkeit vom 28ten Oktober 1810. wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein jeder der durch diese Mühlen-Anlage seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seinen gegründeten Widerspruch binnen 8 Wochen unter präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde als bei dem Bauherrn selbst, einzulegen.

Landsberg a. d. W., den 26ten September 1816.

Königl. interimistischer Kreis-Direktor, Sturm.

In dem Königl. Reppenschen Forstrevier bei Frankfurth a. d. O. ist kiehnen Klafterholz einzuschlagen. Holzschläger, so mit Aexten und Sägen versehen sind, können sich bei dem Oberförster Bock im Forsthause Reppen und bei dem Hegemeister Sasse in Neuendorff melden, und augenblicklicher Anstellung versichert seyn.

Es

Digitized by Google

Es soll in dem Termin am 3ten Dezember d. J. in dem Hause des im Dorfe Linchen bei Märksch-Friedland wohnenden Krügers und Eigenthümers Herrn Witte, das dem abgebrannten Dorfe Priebkow von Sr. Majestät dem Könige geschenkte Bauholz, mit Genehmigung einer Königl. Regierung der Neumark, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant oder Münz-Courant verkauft werden.

Die Masse des zu verkaufenden Holzes bestehet aus 491½ Stamm mittel, 592 Stamm klein und 97 Stamm rindschälig Bauholz, aus 738 Lattstämme und 66 Sageblöcke; und wird solches, nachdem sich auf dem Termine Liebhaber finden, entweder einzeln, in Schocken, oder in der ganzen Masse versteigert werden.

Grabunz bei Bärwalde in Pommern, den 6ten Oktober 1816.

v. Glasenapp, in Vollmacht des Herrn v. Glasenapp auf Priebkow.

Sollte ein junger Mann, der das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, und die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, Lust haben die Apothekerkunst zu erlernen; so werden dessen Eltern oder Vormünder gebeten, sich wegen den näheren Bedingungen gefälligst an Unterzeichneten, entweder persönlich oder in portofreien Briefen, zu wenden.

Der Apotheker Schlicht in Zielenzig.

Eine Leder-Fabrike an der besten Lage, nahe am Wasser, gut eingerichtet, nebst allen dazu gehörigen Geräthschaften und Werkzeugen, dabei befindlichem Wohnhause von 7 Fenster Front, 7 Zimmern, einem großen Leder-Laden, Entrée, 3 Küchen, 3 Keller und 7 Kammern.

Die Gärberei bestehet aus einem großen freien Platz, mit Neben-Gebäuden und Böden zur Gärberei gehörig, eingefaßt, wie auch eine Scheuer zum Aufbewahren der Borke, bin ich gesonnen für 10,000 rtl. aus freier Hand sogleich zu verkaufen, wenn gleich sie nur erst zum Frühjahr künftigen Jahres übergeben werden kann.

Kauflustige können dies Werk täglich in Augenschein nehmen, oder sich in portofreien Briefen an mich wenden.

Soldin, den 1ten Oktober 1816.

Verwittwete Dorothea Parrée.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 43.

Ausgegeben den 23ten Oktober 1816.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1816.

No. 16. enthält (No. 369.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18ten Juni 1816. wegen freien Verkehrs des diesseits der Weser verfertigten einländischen Alauns und der auf ausländischen gelegten Consumtions-Abgaben.

(No. 370.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8ten August 1816, daß die zum Besten der städtischen Communen auf Consumtibilien ruhenden, erhöheten Accisesätze noch fortdauern sollen.

(No. 371.) Verordnung wegen Verwaltung des Patronatsrechts über christliche Kirchen, auf solchen Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden. Vom 30ten August 1816.

Publikandum

Mittelst der öffentlichen Bekanntmachung zu Anfang dieses Jahres, sind sämtliche Individuen oder Communen der Privatanstalten, deren Einkünfte nicht zur Disposition des Staates stehen, in Folge des Artikels 19. des Pariser Friedens vom 30ten Mai 1814. und Artikel 2. der Convention vom 20ten November 1815. aufgerufen worden, alle nach Maasgabe obenerwähnter Verträge gegen Frankreich zu reklamirenden Forderungen bei den resp. Regierungen ihrer Wohnungs-Bezirke zur Liquidation zu bringen. Der Artikel 16. der letztgenannten Convention bestimmt dazu bereits eine einjährige präklusivische Frist vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages angerechnet, unter der Verwarnung, daß alle nicht binnen derselben angebrachte Reklamationen, Rechte und Zurückforderungen verfallen seyn würden. Dem sämmtlichen bei diesem Gegenstande interessirten Publiko wird dieser öffentliche Erlaß hiermit in Erinnerung gebracht, und zugleich neuerer ergangener Bestimmung gemäß insbesondere zu erkennen gegeben:

a) daß

Digitized by Google

a) daß alle Reklamationen aus dem Bezirke der hiesigen Regierung spätestens am 10ten December d. J. diejenigen der Regierungen zu Potsdam und Frankfurth aber, spätestens am 1ten December d. J. in der vorschriftsmäßigen Form und möglichst vollständig belegt, bei der betreffenden Regierung übergeben seyn müssen, wenn Interessenten auf deren Beachtung von Seiten der Haupt-Liquidations-Commission zu Paris rechnen wollen, alle später eingehenden zwar angenommen und weiter befördert werden, jedoch unter Trennung von den rechtzeitig eingebrachten Reklamationen, und in einem Etat als wegfallende Forderungen und mit der Vorherbestimmung, definitiv abgewiesen zu werden;

b) daß das Präjudiz der Erlöschung aller Rechte auf den Grund jener Convention und dieser Bekanntmachung auf alle diejenigen Individuen Anwendung findet, welche sich bis jetzt begnügt haben, durch besondere Bevollmächtigte oder direkt ihre Forderungen bei den Französischen Ministerien, Administrationen oder sonstigen Behörden anzumelden und zu betreiben, ohne daß sie rechtzeitig durch die Haupt-Liquidations-Commission zu Paris reklamirt sind, indem lediglich die von der letztern periodisch eingereichten General-Etats und die in solchen aufgeführten Forderungen zur hauptsächlichen Liquidations-Verhandlung mit der Französischen Regierung gestellt werden;

c) daß die Vorsteher der Communen und öffentlichen Anstalten denselben, die Curatoren der Minderjährigen dafür verantwortlich werden, wenn solche die Reklamation überhaupt und in der gehörigen Frist nicht anmelden.

Die Folgen der Nichtbeachtung dieser hiermit erneuert und gemessenst zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vorschrift hat jeder Liquidations-Berechtigte sich selbst zuzuschreiben, und sich mit demjenigen, was er nach Vorstehenden gehörig zu liquidiren versäumt hat, als entschieden und für immer abgewiesen zu achten.

Berlin, den 9ten Oktober 1816.

König'. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

von Heydebreck.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 369. Bekanntmachung die aus dem Sächs. Brandversicherungs-Institute herrührenden Forderungen in Beziehung auf Mobiliar-Brandschäden betreffend.

In der Bekanntmachung wegen Suspension des Mobiliar-Brandversicherungs-Instituts vom 28sten Mai d. J. im 24sten Stück des Amtsblattes der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. liegt zwar bereits die Zusicherung, daß die vor dem 1sten April d. J. eingetretenen Mobiliar-Brandschäden annoch möglichst berücksichtiget werden sollen.

Da jedoch die wirkliche Vergütigung dieser Mobiliar-Brandschäden, bei der gänzlichen Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel, welche mit den, seit dem Jahre 1813. unbezahlt gebliebenen Forderungen in gar keinem Verhältniß stehen, und über die man sich zuvörderst mit der Königl. Sächs. Behörde zu vereinigen hat,

hat, dermalen noch nicht erfolgen kann; so findet sich die unterzeichnete Deputation zu Beantwortung mehrerer diesfalls geschehener Anfragen bewogen, die Zusicherung der künftigen möglichsten Berücksichtigung der Mobiliar-Brandschäden-Vergütungs-Forderungen hiermit ausdrücklich zu wiederholen, zugleich aber die Interessenten unter den angegebenen Umständen zur Geduld zu verweisen. Einseitige Bestimmungen der unterzeichneten Deputation, können hierbei um so weniger statt finden, als die Interessenten beider Sächs. Landesantheile bis zum April d. J. als so lange das Institut gemeinschaftlich bestanden hat, nach einerlei Grundsätzen behandelt, diese Grundsätze aber erst festgestellt werden müssen.

Merseburg, den 15ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Direktorial-Deputation des Herzogthums Sachsen.

v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Nachricht und Achtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 370. Den Militair-Vorspann betr. 1ste Abth. 60. Oktober.

Sämmtliche Herren Land-Räthe und Landes-Aeltesten unsers Departements werden angewiesen die Liquidationen über den im Kreise verabreichten Vorspann nach dem sub A. unten abgedruckten von dem Königl. Kriegs-Ministerio vorgeschriebenen beispielsweise ausgefüllten Schema anzufertigen und die Liquidation pro Oktober bereits nach diesem Schema gefertigt einzureichen auch monatlich damit fortzufahren. In welcher Art die Quittungen über den Vorspann von dem Militair ausgestellt seyn müssen, ergiebt das Schema B. 1. und 2. und sind die Vorspann-Behörden anzuweisen auf die Ausstellung der Quittungen in der vorgeschriebenen Form in Fällen wenn sie Vorspann gewährt haben zu bestehen. Noch wird darauf aufmerksam gemacht, daß Vorspann für Kranke in Gemäßheit des §. 33. des unterm 26sten September 1808. emanirten Regulativs über den Feld-Etat der Truppen und wie viel dieselben an Vorspann erhalten sollen, wenn sie ohne Feld-Etat marschiren, nicht anders, als auf ein ärztliches Attest gewährt werden kann. Eben so muß in den Quittungen über Vorspann welcher den aus den Lazarethen heimkehrenden verkrüppelten Militairs verabreicht wird, besonders vermerkt werden, von wem das ärztliche Attest, daß sie nicht zu Fuß marschiren können, ausgestellt ist.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Schema A.

Liquidation

des im Monat im Kreise des Frankfurther Regierungs-Departements verabreichte Vorspannung.

No. der Beläge.	Benennung der Personen und Behörden, welche den Vorspann Paß oder Marsch-Route ausgestellt haben.	Datum der Ausstellung.	Datum, an welchem der Vorspann geleistet ist.	Namen u. Charakter des Empfängers.	Truppentheil.	Zu welchem Zweck der Vorspann gestellt ist.	von	bis	Anzahl der Wagen und Pferde. 1 spännige Wagen.	2 spännige Wagen.	3 spännige Wagen.	4 spännige Wagen.	Vorlege- u. Reitpferde.	Summa der Pferde	Meilenzahl.	Summa der Pferde u. Meilen.	Geld-Betrag à 6 gr. pro Pferd und Meile.		Bemerkung.
1	General-Kommando in Preußen.	den 1ten Mai 1816	den 5ten Mai 1816	Major N. N.	Ostpreuß. Jäger-Bataillon	zum Marsch des genannten Batail-lons von Königsberg nach Berlin.	Cüstrin	Müncheberg.		5		3	4	26	3	78	19	12	Der Patronen-Wagen mußte auf Befehl des General-Kommandos mitgenommen werden.
2	Regierung zu Potsdam.	den 2ten Mai 1816.	den 3ten Mai 1816	Unteroffizier N. N.	vom 1ten Schlesisch Landwehr Infantrie Regiment	zur Reise des genannten verstümmelten Unteroffiziers in seine Heimath nach Ohlau.	Schwedt	Königsberg.		1				2	3	4	1		

Die Richtigkeit der hier angegebenen Meilen wird bescheinigt.

N. N. den ten

Regierung N. N.

B.

Schemata zu den Quittungen über gestellten Vorspann.

1.

Auf den Marsch des (Regiments, Bataillons, N. N.) von (Königsberg) nach (Berlin) sind laut Vorspannpaß oder Marschroute (des) General-Commando's oder Regierung (dd.) (Königsberg den ten)

8 Vorlegepferde für den Offizier, Equipage- und Mondirungs-Wagen,
4 Vorlegepferde für den Patronen-Wagen,
4 zweispännige Wagen zum Ersatz der Packpferde,
1 dito dito zur Fortbringung der Medizin und Löhnung,
2 Reitpferde für 2 Capitains, welche keine Ration beziehen, und
2 vierspännige Wagen für 11 Kranke, laut beiliegendem Atteste des Regiments-, Bataillens- (Chirurgii)

von dem (Amte N N) gestellt worden, und haben die Abfuhren auf 3 Meilen nämlich von (Königsberg bis Brandenburg) geleistet, welches ich hierdurch bescheinige.

(Brandenburg) den ten 181

N. N.

Major und Commandeur des (oben erwähnten Regiments oder Bataillons.)

2.

Zum Transport von (4000 Stück Gewehre, circa 360 Centner schwer, welche von Neiße nach Silberberg transportirt werden sollen, sind laut Vorspann-Paß oder Marschroute) vom ten von dem Amte N. N. auf 3 Meilen, nämlich von N. N. bis N. N. 30 vierspännige Fuhren gestellt worden, worüber ich quittire.

N. N. den ten 181

N. N.

Lieutenant von der ten Artillerie-Brigade.

Nota. Bei allen Militair-Transporten, muß die Schwere der fortzuschaffenden Gegenstände angegeben werden, damit beurtheilt werden kann, ob die Vorschrift, nach welcher auf einen vierspännigen Wagen 12 Centner geladen werden sollen, beobachtet ist.

I. Märsche auf Militair-Straßen.

No. 371. Bestimmungen wie bei dem eingetretenen Friedens-Zustande die Verpflegung der Truppen auf Märschen be-

Bei den Märschen der Truppen auf den Militair-Straßen verbleibt die Natural-Verpflegung. Der Soldat wird, wo sich keine mit den erforderlichen Beköstigungs-Mitteln versehene Magazine befinden, durch den Wirth beköstiget, ist aber nicht berechtiget Getränke zu fordern, indem er sich solche selbst anschaffen muß, und ihm dafür Zwölf Groschen weniger als bisher von seinem Traktement abgezogen werden, dergestalt, daß ihm Ein Thaler Vier Groschen übrig bleiben.

In

mirkt und der Vorspann vergütet werden soll. 1ste Abth 94. Oktober.

In den Orten auf den Militair-Straßen, wo die Quartiergeber die Beköstigung des in bedeutenden Abtheilungen marschirenden Militairs aus eigenen Mitteln nicht vorschießen oder sie sonst nicht übernehmen können, wird denselben nach den Umständen die Geldvergütung entweder vorher gezahlt oder das Material zur Zubereitung aus den für dergleichen Fälle zu etablirenden Verpflegungs-Magazinen gereicht. Die den Quartiergebern zu gewährende Geldvergütung pro Mann und Tag soll, nachdem das Getränk aus den Bestandtheilen der Portion scheidet, betragen:

a) in größern Städten statt bisher Vier Groschen — Drei Groschen Vier Pfennige;

b) in den kleinern Städten und auf dem platten Lande — Zwei Groschen Sechs Pfennige.

Die Offiziere erhalten die Marschzulage nach den bestehenden Grundsätzen und bezahlen die Beköstigung selbst. Der Vorspann wird pro Pferd und Meile mit Sechs Groschen bezahlt. In den Rheinischen Provinzen erfolgt für einen einspännigen Karren eine Vergütung von Neun Groschen pro Meile, wogegen aber dieser Karren mindestens $4\frac{1}{2}$ bis 5 Centner laden muß.

Die eigentlichen Militair-Straßen werden, so lange vaterländische Truppen in Frankreich stehen, von der Elbe ab angenommen, die Märsche der Truppen aus den Provinzen bis zum Erreichen der Militair-Straßen aber nach jedesmaligen Marsch-Direktionen angeordnet. Hiernach tritt also die Natural-Verpflegung auf Kosten des Staats nur erst bei den Märschen links der Elbe auf den Etappen-Straßen ein. Außerhalb derselben richtet sich die Verpflegung nach der unter II folgenden Bestimmung.

II. Märsche im Innlande außerhalb der eigentlichen Militair-Straßen.

Bei allen Märschen im Innlande, als:

a) Zusammenziehungen der Truppen so weit sie nicht die Natur dauernder Cantonnements annehmen;

b) Garnison-Veränderung;

c) Commandos;

d) Transporten;

e) Reconvalescenten- oder zurückgehenden Beurlaubten-Transporten, so weit letztere zur Verpflegung berechtigt sind; wenn die Märsche über 2 Tage dauern und daher als Commandos betrachtet werden, erhält der Soldat, außer seinem Tractement, die Victualien-Zulage pro rata der Tage des Marsches, und statt der Brod-Portion den gewöhnlichen Brod-Groschen vom 1sten Marschtage an, wogegen derselbe dem Wirthe für die ihm von letzteren mit Ausnahme des Getränkes zu verabreichende Verpflegung täglich Zwei Groschen bezahlt. Daß solches geschehe, dafür sorgt der commandoführende Offizier.

Die

Die Portion, welche der Soldat zu fordern berechtiget ist, bestehet
in Zwei Pfund Brod,
in Ein halb Pfund Fleisch,
und Gemüse und Salz.

In welcher Art die Verpflegung bei dauernden Cantonnements geschehen soll, wird nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden. Bei Märschen von nicht über Zwei Tage, bleibt der Soldat in seiner gewöhnlichen Verpflegung und erhält keinen Brod-Groschen, indem er bei der kurzen Dauer des Marsches seine Brod-Portion mitnehmen kann.

Die Offiziere erhalten im Innlande keine Vergütung, als die bereits festgesetzte Marsch-Zulage, wenn der Marsch über 14 Tage dauert. Der Vorspann wird eben so bezahlt, wie bei Märschen auf Militair-Straßen.

Berlin, den 14ten September 1816.

Der Finanz-Minister. Bülow. Der Minister des Innern. Schuckmann. Der Kriegs-Minister. Boyen.

Vorstehende Ministerial-Verfügung welche vom 1sten November c. an in Kraft treten soll, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich werden die mit Besorgung des Einquartirungs- und Vorspann-Wesens beauftragten Behörden angewiesen, sich darnach in Ansehung der Truppen-Verpflegung und des Vorspanns auf das Genaueste zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 372. Publikandum betreffend die zu lösenden Thor-Atteste auf Holz, Wildpret u. Holzkohlen in den Städten des vom Herzogthum Sachsen zum hiesigen Regierungs-Departement gelegten Bezirks. Vom 19ten September.

Um den Holz-Defraudationen und Waldfrevel mit Nachdruck zu begegnen, besteht in den ältern Königl. Preuß. Provinzen die Einrichtung, daß alles in Königlichen und Privat-Waldungen erkaufte, oder sonst darin angewiesene Nutz- Bau- und Brennholz, besonders aber auch die zu den Schneide-Mühlen zu bringenden Sageblöcke mit dem Waldzeichen oder Hammer angeschlagen, und mit einem Attest des Königl. Revier-Forstbedienten, oder in Privat-Waldungen mit einem Attest des Forst-Eigenthümers begleitet seyn müssen.

Insonderheit sind die Schneide-Müller verpflichtet, keine Sageblöcke ohne Anschlagszeichen und die vorgeschriebenen Forst-Atteste bei 50 Rthl. Strafe für jeden Kontraventionsfall nebst Konfiskation des Holzes auf den Mühlen zum Abschneiden anzunehmen.

Eine gleiche Legitimation ist auch in Absicht des Wildprets und der übrigen Waldprodukte, welche in die Städte eingeführt werden, erforderlich.

Die Forstpolizeiliche Aufsicht macht die Anwendung dieser in den ältern Preuß. Provinzen bestehenden Gesetze der Kur- und Neumärk. Holzordnung vom 20ten Mai 1720. Tit. XVIII. und des Publikandi vom 4ten Juni 1783. auch in dem zum hiesigen Regierungs-Departement gelegten Theil des Herzogthums Sach-

Sachsen dringend nothwendig, und es wird daher mit Genehmigung des Hohen Finanz-Ministerii hierdurch folgendes verordnet.

§. 1. Vom 1ten November d. J. ab soll durchaus weder Bau-, Nutz- und Brennholz noch Holzkohlen und Wildprett in die zum hiesigen Regierungs-Departement gehörigen Städte des Herzogthums Sachsen eingelassen werden, wenn sich nicht der Einbringer desselben durch ein glaubwürdiges und besiegeltes Attest als rechtmäßiger Besitzer legitimirt.

§. 2. Diese Atteste werden

a) in Ansehung des Holzes, der Holzkohlen und des Wildprets aus Königlichen Forsten und Jagden von den Revier-Forstbedienten,

b) aus städtischen Waldungen von den Magistraten oder angestellten Forst-Aufsehern,

c) aus den adlichen Waldungen, von den Dominiis oder den besonders angestellten Förstern,

d) und endlich aus den Kommunal-Waldungen von den Vorstehern als Schulzen ic. ausgestellt, die Anzahl und Art des geladenen Holzes, Kohlen und Wildprets in den Attesten mit Buchstaben ausgedrückt, und dieselben mit dem Amtssiegel derjenigen Behörde, welche sie ausgestellt, untersiegelt.

§. 3. Sämmtliche Accise- und Thor-Offizianten werden hierdurch angewiesen, unter keiner Bedingung die vorgenannten Waldprodukte in die Städte ohne dergleichen vorschriftsmäßige Atteste einzulassen.

§. 4. Die Accise- und Thor-Bedienten müssen die Richtigkeit dieser Atteste genau prüfen und wenn sie richtig befunden, so wird das eingebrachte Quantum jederzeit mit Buchstaben und mit Bemerkung des Datums deutlich und ohnentgeldlich dergestalt unter dem Atteste bemerkt, daß solches nicht noch einmal gebraucht werden kann, und wird dasselbe sodann den Einbringern zur Legitimation des Verkaufs zurückgegeben.

§. 5. Werden die Atteste aber unrichtig befunden, oder vermögen die Einbringer selbige gar nicht zu produziren, so wird das Eingebrachte angehalten, in Beschlag genommen das Wildprett sogleich, bevor es verdirbt, meistbietend verkauft, Holz oder Kohlen aber bis nach beendigter Untersuchung an einem sichern Orte aufbewahrt, die Sache dem Magistrat zur summarischen Polizei-Untersuchung übergeben, welcher die Untersuchungs-Akten bei der Königl. Regierung einreicht.

§. 6. Wenn durch diese Untersuchung der rechtmäßige Besitz des Eingebrachten nicht vollständig erwiesen, so wird das mit Beschlag belegte Objekt konfiscirt und der Einbringer noch außerdem als Defraudant bestraft. Der Werth des Konfiskats fließt in die betreffende Forstkasse, und wenn diese nicht auszumitteln, in die Armenkasse des Orts. Die Thor-Offizianten, welche den Beschlag gemacht, oder der Denunciant, erhalten den vierten Theil der Strafe.

§. 7. Den Schneide-Müllern wird hierdurch aufs nachdrücklichste untersagt,

Digitized by Google

fagt, schlechterdings keinen Sageblock weder aus Königlichen noch Privat-Waldungen, welcher nicht mit dem vorschriftsmäßigen Attest und deutlichen Anschlagszeichen versehen ist, auf der Mühle anzunehmen und abzuschneiden.

Die Königl. Forstbedienten, in deren Amtsbezirk dergleichen Schneidemühlen befindlich, werden hierdurch angewiesen und ausdrücklich ermächtigt, diese Mühlen oft zu revidiren, und wenn sie nicht angeschlagene, oder ohne Attest abgelieferte Blöcke vorfinden, solche auf der Stelle mit Beschlag zu belegen, über den Vorgang eine Verhandlung aufzunehmen und selbige bei der unterzeichneten Regierung einzureichen, welche sodann die nähere Untersuchung veranlassen, und bei erwiesener Kontravention das konfiscirte Holz meistbietend verkaufen lassen, und den betreffenden Müller, für jeden solchen ohne Attest und Anschlag angenommenen Block in 50 rtl. Strafe nehmen wird, wovon demjenigen, welcher die Kontravention entdeckt, ebenfalls der 4te Theil pro vigilantia bewilligt werden soll.

Die Herren Steuerräthe, Accise- und Thor-Offizianten, Magistrate, Königliche Forstbedienten und Wald-Eigenthümer, haben diese Vorschriften aufs genaueste in Anwendung zu bringen, und auf deren Befolge streng zu halten, das handlungstreibende Publikum und die Schneidemüller sich darnach aber gemessenst zu achten, widrigenfalls ein jeder der durch Nichtbefolgung dieser Verordnung unausbleiblich entstehenden Nachtheil sich lediglich selbst beizumessen hat.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No: 60.

Manche Untergerichte reichen mehrere, gegenwärtig nicht mehr erforderliche Tabellen, andere aber wieder nicht sämmtlich vorgeschriebene, ein. Um hierin Uebereinstimmung zu bringen, wird den sämmtlichen Untergerichten des Departements das Verzeichniß der einzureichenden Listen per couvert, zugefertigt werden. Andere Tabellen, als die in demselben aufgeführte, brauchen bis auf weitere Verfügung nicht eingereicht zu werden, die genannten werden aber zur bestimmten Frist pünktlich erwartet, widrigenfalls Ordnungsstrafen erfolgen müssen.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personal-Chronik.

1te Abt. 1880. September.

In Züllichau ist der Doktor Stavenhagen als unbesoldeter Rathmann erwählt und bestätiget worden. Frankfurth a. d. O., den 6ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

1te Abth. 239. September.

Der Premier-Lieutenant Herr v. Brömbsen, hat der Stadtschule zu Schönfließ, von einem ächt patriotischen Sinne, und von einer sehr schätzbaren thätigen Theilnahme an dem Gedeihen der öffentlichen Schulanstalten geleitet, seine aus

mehr

Digitized by Google

mehr denn 350 Bänden bestehende Bibliothek, welche Reisebeschreibungen, Biographien, geschichtliche, naturhistorische Werke und Abhandlungen, auch mehrere Zeitschriften enthält, zum Geschenk gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 25ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Kur- und Neumärksche Haupt-Ritterschafts-Direktion benachrichtigt hierdurch die interessirenden Herren Gutsbesitzer der Mark Brandenburg, daß Seitens der im Mai d. J. eingetretenen General-Versammlung der Kur- und Neumärkschen Ritterschaftlichen Credit-Association

1) wegen der Unzulässigkeit provisorischer Pfandbriefs-Bewilligungen,
2) wegen eventueller Cassation der zum Theil seit mehreren Jahren in den Ritterschaftlichen Depositoriis uneingetragen befindlichen Pfandbriefe,

folgende Beschlüsse ergangen sind.

Zu 1. Es sollen in der Folge alle und jede provisorische Pfandbriefs-Bewilligungen und Ausfertigungen durchaus nicht weiter statt finden, und von der Haupt-Ritterschafts-Direktion keine Pfandbriefs-Gesuche dem Engern-Ausschusse zum Vortrage gebracht werden, wenn nicht dieselben so vollständig begründet, und mit allen Erfordernissen dergestalt versehen sind, daß die Bewilligung der Pfandbriefe definitiv, ohne weitere Erledigung irgend eines Hindernisses, geschehen kann.

Damit nun aber jeder Pfandbriefssucher von den vorzüglichsten Erfordernissen zeitig in Kenntniß gesetzt werde, deren Erledigung dem Vortrage der Pfandbriefs-Gesuche vorausgehen muß, und zur vollständigen Substantiirung solcher Gesuche nothwendig ist, so hat die Haupt-Ritterschafts-Direktion in Folge dieses Beschlusses eine Information entworfen, welche nach dem Drucke einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren, den Provinzial-Ritterschafts-Direktionen der Mark Brandenburg zu Perleberg, Berlin, Prenzlow und Frankfurth a. d. O. zur weitern Verbreitung an die sich dazu meldenden Gutsbesitzer zugefertigt werden sollen.

Zu 2. Da auch mehrere bereits ausgefertigte Pfandbriefe, deren Eintragung und Aushändigung zum Theil schon seit mehreren Jahren durch mancherlei Hindernisse aufgehalten worden, sich noch im Deposito der verschiedenen Ritterschafts-Direktionen befinden, so ist beschlossen, daß, wenn nicht binnen den nächsten drei Jahren vom 25ten Mai d. J., als dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, alle Erfordernisse dergestalt erledigt sind, daß alsdann die Eintragung und Ausreichung geschehen kann, jene Pfandbriefe nach Ablauf der bemerkten Frist, dem Engern-Ausschusse der Credit-Association zur Cassation vorgelegt und mit dieser verfahren werden soll.

Berlin, den 18ten Oktober 1816.

Kur- und Neumärksche Haupt-Ritterschafts-Direktion.

v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Schlabrendorf.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu

No. 43. des Amtsblattes der Königl. Preuß. Regierung. zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 23sten Oktober 1816.

General-Instruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civil-Stande. 1ste Abth 217. September.

Die Unzulänglichkeit der, über den Transport der Verbrecher und Landstreicher vom Civilstande vorhandenen, gesetzlichen Vorschriften und die Verschiedenheit des dabei beobachteten Verfahrens hat bisher manche, der öffentlichen Sicherheit höchst nachtheilige, Unordnungen veranlaßt, und zu deren Vorbeugung nachstehende resp. Zusammenstellung der, darüber bestehenden, Bestimmungen und nähere Instruktion nothwendig gemacht:

§. 1.

1. Gegenstand dieser Instruktion.

Die gegenwärtige Instruktion gilt für alle, von Polizei-Behörden jeder Art angeordnete oder geleitete, Transporte der Verbrecher, verdächtiger Personen, Landstreicher oder sonstiger Arrestanten, insofern sie nicht zum Militair-Stande gehören, und daher auf Anordnung einer Militair-Behörde transportirt werden, ohne Unterschied, ob sie von einem einheimischen Orte zum andern, oder aus dem Lande ins Ausland, oder aus dem Auslande in oder durch das Innland transportirt werden, insoweit die Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen nicht aus der Eigenthümlichkeit dieser einzelnen Transporten folgt, wie z. B. beim Transport von einem Orte zum benachbarten Orte auf die Transportstation nicht gesehen werden kann (§. 6.)

Sie verbindet alle diejenigen, welche mit dem Transporte der obgedachten Individuen beauftragt oder beschäftigt sind; die, beim Transporte durch Gensd'armerie oder anderes Militair eintretenden, Abweichungen ergeben sich von selbst, und werden, dem Befinden nach, noch besonders öffentlich bekannt gemacht oder sonst bestimmt werden.

§. 2.

2. Transport der Verbrecher.

Es verbleibt bei der, durch die Circular-Verordnungen der Ministerien der Justiz und der Polizei resp. vom 3sten und 10ten Oktober 1814. gemachten, Anordnung, daß die Justiz-Behörden, die auf ihre Verfügung über die Gränze zu transportirenden, Verbrecher jedesmal an die Polizei-Behörde zur Vollstreckung des Transportes abliefern. Die Polizei-Behörden müssen aber auch bei

Digitized by Google

andern Verbrechern die Transport-Requisitionen der Justiz-Behörden in den hier vorgeschriebenen Arten erfüllen.

§. 3.

3. Transport-Straßen.

Die Königlichen Regierungen haben, jede in ihrem Departement, resp. unter Rücksprache mit den benachbarten Regierungen, zum Transporte der Verbrecher und Vagabonden baldmöglichst eigene Etappen-Straßen resp. anzuordnen, oder, wo sie bereits vorhanden, zu revidiren. Diese Transport-Straßen sind so viel, als möglich, mit den Militair-Straßen zu vereinigen, und über Orte zu leiten, in welchen Gensd'armeriepikets oder Garnisonen sich befinden, und die zu Transport-Stationen übrigens sich eignen.

§. 4.

4. Transport-Stationen.

Auf den Transport-Straßen sind in angemessenen Entfernungen von drei bis vier Meilen Transport-Stationen zu bestimmen und einzurichten, und dazu möglichst Städte und Aemter, oder große Dörfer, so viel thunlich Orte, in welchen Garnisonen oder Gensd'armerie-Stationen sind, zu wählen.

Die Königlichen Regierungen werden verfügen, daß zu jeder Zeit auf den Transport-Stationen hinlängliche Vorkehr zur sichern Bewachung, Aufbewahrung, und Fortschaffung der Transportaten, mithin sowohl die nöthige Militair- oder Civil-Bewachung, als angemessene Gefängnisse und, in Gemäßheit des Direktorial-Reskriptes vom 12ten März 1805. (Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, Heft XIV. Abschnitt III. No. III.), hinreichende Schließgeräthschaften vorhanden sind.

§. 5.

5. Oeffentliche Bekanntmachung derselben.

Sowohl die Transport-Straßen, als die Transport-Stationen, sind in jedem Regierungs-Departement öffentlich und zugleich den benachbarten Regierungen bekannt zu machen.

§. 6.

6. Richtung der Transporte.

Jeder Transport geschieht nur auf der angeordneten Transport-Straße; sie muß genau gehalten, und Nebenwege nicht eingeschlagen werden.

Die Transporte von den, an der Transport-Straße nicht liegenden, Orten müssen, unter Beobachtung der übrigen Vorschriften dieser Instruktion, auf die nächste Transport-Station gerichtet werden, falls der Bestimmungsort nicht näher, wie diese ist, als in welchem Fall sie, unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion, unmittelbar auf denselben erfolgen.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

7. Wechsel des Transports.

Jeder Transport geht von einer Transport-Station zur andern (§. 4.), und wird nur auf derselben die Begleitung gewechselt, in Ansehung der militairischen Bedeckung entscheidet jedoch die ihr gegebene Anweisung.

Den Polizei-Behörden bleibt indessen unbenommen, nach Maaßgabe der Verhältnisse ein für allemal, oder in einzelnen Fällen anzuordnen, daß die Transport-Begleitung nicht von Station zu Station, sondern von Ort zu Ort wechseln soll, der Transport-Führer (§. 11.) muß jedoch so viel als möglich nur an Stationsörtern gewechselt werden.

Ausnahmen vom Wechseln des Transportes an einem Etappenorte finden statt, wenn

1) der Transportat an einem, zwischen den Stationen liegenden, Orte abgeliefert werden soll, oder
2) Unglücksfälle die Fortsetzung des Transports bis zur nächsten Station nicht gestatten, als in welchem Falle die Obrigkeit des Ortes, an welchem die Behinderung sich äußert, in die Stelle und Verbindlichkeiten der Obrigkeit des nicht erreichten Stationsortes tritt, und, gleich derselben, für die sichere Bewachung und Fortschaffung des Transportaten, bis zum obgedachten Stationsorte sorgen, und die Transportkosten resp. erstatten und vorschießen (§. 14.) muß.

§. 8.

8. Anzahl der Transportaten.

Die Anzahl der, auf den nämlichen Transport zugleich zu gebenden, Individuen hängt von dem, alle eintretende Verhältnisse genau berücksichtigenden, Ermessen der absendenden Behörde ab.

Sie hat auch darauf zu sehen, daß gefährliche Transportaten, die gemeinschaftlich Verbrechen begangen haben, oder herumgestreift und mit einander genau bekannt sind, entweder auf besondern Transporten, oder auf dem nämlichen Transporte mit erhöheter Vorsicht transportirt werden.

Wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen; so müssen an jedem Orte die Transportaten in der Ordnung, wie sie angekommen sind, weiter befördert werden.

§. 9.

9. Transportarten.

Die Transporte erfolgen auf folgenden Arten:

I. auf der ordentlichen Post.

Dies ist nur ausnahmsweise bei besonderer Bewandniß der Verhältnisse zulässig und erfordert einen eigenen Begleiter, die näheren Vorschriften müssen in einzelnen Fällen nach Maasgabe derselben bestimmt werden.

II. auf einen oder mehreren Wagen.

Der Wagen Transport ist nur zulässig,

1) bei besonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportiren und, nach Befinden, an denselben anzuschließen oder anzubinden sind;

2) bei Transportaten, welche, nach dem ärztlichen Gutachten (§. 16.), wegen Krankheit oder Schwächlichkeit ohne Nachtheil der Gesundheit nicht zu Fuß transportirt werden können;

3) wenn schwache Greise oder mehrere kleine Kinder transportirt werden;

4) wenn Personen höheren Standes transportirt werden, wobei überdem auch in Ansehung der Gattung des Wagens auf den Stand Rücksicht zu nehmen ist;

5) wenn wegen besonders schlechter Witterung oder unterwegens eingetretener Unglücksfälle die Station ohne Wagen nicht würde erreicht werden können und Verhältnisse das, §. 7. No. 2. gedachte, Auskunftsmittel nicht gestatten.

6) wenn der Fußtransport wegen Widersetzlichkeit der Transportaten mit Sicherheit nicht fortgesetzt werden kann und Verstärkung der Begleiter (§. 11.) nicht hinreichende Sicherheit gewährt;

7) wenn der Transportat unterwegens so erkrankt, daß er ohne Nachtheil seiner Gesundheit zu Fuße nicht weiter gebracht werden kann; und

8) wenn die Verhältnisse überhaupt einen schleunigen Transport erfordern.

In den Fällen 1. 2. 3. 4. und 8. muß die absendende Behörde den Wagen-Transport gleich anordnen, in den Fällen 5. 6. und 7. aber der Transport-Führer unterwegens die Fuhre annehmen, und ihm hierbei von jeder Obrigkeit, besonders aber von den Schulzen schleunigste Hülfe geleistet, in dem einen, wie in dem andern Falle aber auf die möglichst wohlfeile Anschaffung der Fuhre Bedacht genommen werden.

III. zu Pferde; dieser Reittransport ist nur ausnahmsweise in seltenen, dazu geeigneten, Fällen nicht anders, als mit besonderer Sorgfalt zulässig.

IV. zu Fuß; der Fußtransport ist bei bloßen Vagabonden und minder gefährlichen Verbrechern Regel, und findet allemal statt, wenn keine der vorgedachten Transportarten zulässig ist.

§. 10.

10. Militair- oder Civil-Transport.

Der Transport ist, nachdem er von der Gensd'armerie und anderem Militair, oder von den Gemeinden geführt wird, Militair- oder Civil- und Communal-Transport.

I. Der Militair-Transport ist in folgenden Fällen erforderlich.

1) Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe, Betrüger oder ähnliche, die öffentliche Sicherheit beunruhigende, gefährliche Verbrecher, sind

in

in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3ten December 1804. (Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, Heft XIV., Abschnitt III. No. III.) und der, auf deren Grund erlassenen, Direktorial-Rescripte vom 18ten desselben Monats (Ediktensammlung vom Jahre 1804. No. LXIII.) und vom 15ten Januar 1805. (Jahrbücher a. a. O.) nicht anders, als militairisch, mithin, nach Vorschrift des §. 81. des Gensd'armerieedikts vom 30sten Juli 1812., von der Königl. Gensd'armerie oder, wenn diese in genügsamer Anzahl nicht vorhanden seyn sollte, von dem, dazu requirirten, Militair zu transportiren.

Die absendende Behörde, oder die der Stationsörter, hat deshalb die nöthigen Requisitionen zu erlassen; wenn solche Verbrecher von einer unbequartirten Stadt oder vom platten Lande abgeführt werden, und keine Gensd'armerie zu haben ist; so sind sie unter starker Begleitung von Bürgern oder Bauern bis zur nächsten Station und von dort durch Gensd'armen oder Militair weiter zu bringen.

Die Anzahl der, dem Militair oder der Gensd'armerie beizugebenden, Civil-Begleiter ist nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bestimmen, und bei Transporten durch Militair nach dem Direktorial-Rescripte vom 12ten März 1805. der Civil-Begleitung die Bezahlung der Transport-Kosten lediglich zu überlassen.

In Ansehung der, dem Militair für die, den Civil-Behörden bisher obgelegenen, Transporte von ihnen zu leistenden Vergütigung, nämlich

a) von Einem Thaler Diäten und dem, zum Fortkommen unentgeldlich zu stellenden, Reitpferde für den, bei starken Transporten kommandirten, Offizier und

b) von vier guten Groschen täglicher Zulage für den Gemeinen auf dem Hin- und Rückmarsch,

verbleibt es bei der Königl. Kabinets-Ordre vom 3ten December 1804. und den Direktorial-Rescripten vom 15ten Januar und 12ten März 1805.

2) Gefährliche Landstreicher, Verdächtige oder sonstige Arrestanten werden von der Gensd'armerie, wenn dies aber wegen deren Schwäche oder anderweitigen Beschäftigung nicht zulässig ist, von den Gemeinden, allenfalls unter militairischer Bedeckung, transportirt und hängen im ersten Falle die, der Gensd'armerie beizugebenden, Civil-Begleiter und deren Anzahl, von den Umständen ab.

II. Leichte Verbrecher und minder gefährliche Landstreicher und andere Individuen sind, wie bisher, von den Gemeinden zu transportiren.

§. 4.

1) Stärke und übrige Beschaffenheit der Begleitung.

Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteurs ist nach Maaßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beschaffenheit der Transportan-

tanden, der Jahreszeit, der Wege, und anderer Verhältnisse von der absendenden Behörde, jedoch allemal dergestalt zu bestimmen, daß sie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit zur nächsten Station (§. 4.) zu bringen.

Bei Civil-Transporten zu Fuß müssen mindestens
zwei Begleiter auf einen Transportaten
vier — — zwei —
fünf — — drei —
sieben — — vier —

und so weiter in fortschreitenden Verhältnissen gegeben werden, bei schwächlichen Männern und bei Weibern und Kindern ist eine geringere Zahl zulässig. Die Zahl der Begleiter bei andern, als Fußtransporten und bei Militair-Transporten (§. 10.) richtet sich nach den Verhältnissen.

Der Transport-Führer muß nicht allein für die Erhaltung der bestimmten Anzahl während des Transportes sorgen, mithin, wenn einer der Begleiter an der Fortsetzung desselben unterwegens behindert werden sollte, an dessen Stelle am nächsten Orte einen andern requiriren, sondern er ist auch schuldig, während des Transports an jedem Orte eine Verstärkung der Mannschaft in allen den Fällen zu requiriren, in welchen ihm gestattet seyn würde, einen Wagen anzuschaffen (§. 9. No. II.)

Zu Transporteurs müssen nur treue, zuverlässige, unerschrockene, handfeste und gewandte Männer genommen, mithin

1) Weiber;
2) Männer über 60 Jahre alt;
3) junge Leute unter 18 Jahren;
4) schwache und unbeholfene Menschen; und
5) Menschen von zweideutigem, üblen Rufe

durchaus davon ausgeschlossen und dies auch bei etwanigen Stellvertretern beobachtet werden.

Es wird den Regierungen überlassen, auf den Transport-Stationen eine angemessene Anzahl solcher qualifizirter Personen auszumitteln, und gegen Entbindung von andern persönlichen Gemeindediensten oder andere angemessene Vergütung ein für allemal zu Transporteurs zu bestimmen.

Die absendende und resp. Stations-Behörde bestellt aus den Transporteurs einen zum Führer des Transports, dessen Anordnungen die übrigen Folge zu leisten haben, und welchem die Transport-Kosten und Transport-Dokumente (§. 19. bis 21.) anzuvertrauen sind.

Ob und wie die einzelnen Transportaten den einzelnen Transporteurs zur besondren Bewachung anzuvertrauen sind, hängt von der Bestimmung der Behörde ab

In dazu geeigneten Fällen kann die absendende Behörde überdem den

Trans-

Digitized by Google

Transport unter die Leitung eines Polizei- oder andern Beamten stellen, oder dem Transport einen Begleiter zu Pferde beigeben.

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten, und den übrigen Verhältnissen mit Waffen, auf jeden Fall aber mit tüchtigen Knüppeln, so wie mit Schließgeschirren oder Stricken versehen seyn, um davon nöthigenfalls Gebrauch zu machen; es müssen wenigstens so viele Transporteurs mit Waffen versehen seyn, als Individuen transportirt werden.

§. 12.

12. Transport-Kosten.

Zu den Transport-Kosten gehören alle diejenigen Kosten, welche durch den Transport und die Verpflegung und die Bewachung auf demselben verursacht worden, mithin

1) die Verpflegungs-Gelder des Transportaten auf dem Transporte;
2) die Post-Gebühren, und Wagen- oder Pferde-Miethe in den Fällen der Zulässigkeit dieser Transport-Mittel (§. 9.);
3) die Vergütigung für das Militair bei Militair-Transporten (§. 10.);
4) die Bekleidungs-Kosten (§. 17.);
5) dasjenige, was nach der Verfassung die Transporteurs an Transport-Gebühren, Zehrungs-Geldern u. s. w. erhalten dürfen;
6) die zulässigen Vergütigungen an Gerichts-, Polizei- und andere Unter-Offiziauten;
7) die Bewachungs-Kosten;
8) die etwanigen Ausfertigungs- und Stempel-Gebühren;
9) alle andere, auf dem Transporte vorgefallene, außerordentliche Auslagen.

In Ansehung aller dieser Kosten ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Wirthschaftlichkeit zu verfahren, und sowohl überhaupt, als insonderheit bei den, unter No. 9. gedachten, Auslagen auf Bescheinigung der Ausgabe, und, bei den bedeutendern, ihrer Nothwendigkeit, durch Zeugnisse der Obrigkeit und Schulzen, oder sonst möglichst Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Transportirten an verschiedene Obrigkeiten abgeliefert werden; so müssen die gemeinschaftlichen Transport-Kosten nach Verhältniß der Anzahl der Transportirten vertheilt, die, durch einen derselben besonders verursachten, aber der Obrigkeit desselben allein angerechnet werden.

§. 13.

Diese Kosten trägt

I. der Transportat selbst oder derjenige, der zu deren Tragung in subsidium rechtlich verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend ist.

II. Bei dessen Unvermögen aber

1) wenn der Transportat an eine Polizei-Behörde zum Transport von einer Justiz-Behörde abgegeben ist, in Gemäßheit der §. 2. gedachten Ministerial-Bestimmungen diese Justiz-Behörde;

2) Wenn

Digitized by Google

2) Wenn der Transport von Polizeiwegen angeordnet ist und
   a. eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden ist, diese Behörde;
   b. diese Verbindlichkeit einer inländischen Behörde aber nicht obliegt, und der Transportat ins Ausland gebracht wird,
      aa) die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes, oder
      bb) wenn auch dies der Fall nicht ist, der, dazu bestimmte, Fonds der Regierung, aus deren Departement er abgeführt wird, vorbehältlich jedoch des etwa zu nehmenden Regresses.

3) Wenn der Transportat sonst ein verdächtiges Individuum ist, oder aus andern Gründen transportirt wird, in Ermangelung der Verbindlichkeit einer der obgedachten Behörden, diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat.

§. 14.

Die absendende Behörde hat bei einem unvermögenden Transportaten, und, wenn die annehmende oder eine andere Behörde die Transport-Kosten ihr nicht zugestellt hat, die Verbindlichkeit, sie entweder für den ganzen Transport, oder bis zur nächsten Transport-Station vorzuschießen.

Es hängt hierbei von ihrer Wahl ab, ob sie,

I. Die Transport-Kosten für den ganzen Transport auslegen, und von der Behörde des Bestimmungs-Ortes wahrnehmen,

oder ob

II. sie diese Kosten nur bis zur nächsten Transport-Station (§. 4.) vorschiessen will.

Im

ad I ersteren Falle, der sich bei kurzen Transporten innerhalb Landes empfiehlt, muß der Betrag der Transport-Kosten dem Transport-Führer zur genauen Berechnung mitgegeben werden und ist, dringende unerwartete Fälle abgerechnet, kein Zwischenort zu Auslagen verbunden.

Im

ad II. zweiten Falle, muß die absendende Behörde aber die, bis zur nächstfolgenden Transportetappe (§. 4) erforderlichen, Kosten vorschießen, auf dem Transport-Zettel einzeln aufführen, und solchergestalt bei der nächstfolgenden Transport-Station liquidiren, diese aber bei der Ablieferung des Transportaten die liquidirten, und unterwegens etwa erwachsenen, fernern Kosten der abliefernden Behörde, sofort durch die zurückgehenden Transportanten erstatten, demnächst aber mit demfortgehenden Transporte diese Kosten, und die, denselben hinzuzufügenden, Kosten des Transportes von ihr bis zur nächstfolgenden Station vorschiessen, und von dieser auf eben diese Art wieder erheben Dies Verfahren wird auf dem ganzen Transporte bis zum Bestimmungsorte beobachtet, von deren Obrigkeit die,

auf

Digitized by Google

auf dem ganzen Transporte erwachsenen, und solchergestalt von der letzten Stations-Behörde vorgeschossenen, Kosten der letztgedachten Behörde erstattet werden.

Wenn die Kosten dem Regierungs-Fonds zur Last fallen (§. 13.); so liquidirt die letzte Stations-Behörde diese Kosten bei der absendenden Behörde und diese, unter Beilegung des Transport-Zettels, unmittelbar, oder durch die Kreis-Behörde, bei der ihr vorgesetzten Regierung.

Jede Stations- oder an deren Stelle tretende andere Behörde (§. 7.), so wie die annehmende Behörde muß diese Kostenerstattung und Auslage sofort und unweigerlich beschaffen, und die dagegen etwa habenden Erinnerungen bei der Behörde besonders anbringen.

Die Erstattung der vorgeschossenen Kosten von der folgenden oder von der Bestimmungs-Behörde erfolgt aber nur dann, wenn der Transportat wirklich überliefert ist, fällt mithin weg, wenn derselbe auf dem Transport entsprungen seyn sollte (§ 32).

§. 15.

13. Verfahren beim Transporte.

a) Feststellung des Bestimmungsortes.

Die absendende Behörde muß vor Anordnung des Transportes den Ort, nach welchem der Transportande gesetzlich abzuliefern ist, feststellen.

Bei den, von einer Justiz-Behörde zum Transporte abgegebenen Individuen (§. 2.) entscheidet hierüber deren Bestimmung; in andern Fällen ist, wenn der Bestimmungsort nicht zuverlässig aus den Akten hervorgeht oder die Angabe des Transportaten nicht sonst unbezweifelt ist, zuförderst durch Kommunikation mit der Behörde des Ortes, wohin der Transportande nach dessen Angabe zu bringen seyn würde, auszumitteln, ob diese Behörde zu seiner Annahme bereit oder schuldig ist.

§. 16.

b) Ausmittelung des Gesundheits-Zustandes des Transportanden.

Da der Transport auf den Gesundsheits-Zustand des Transportanden keinen nachtheiligen Einfluß haben darf; so ist bei kranken oder schwachen Personen durch ärztliches Gutachten vorgängig festzustellen, daß der Transport ohne Nachtheil für die Gesundheit erfolgen könne und insonderheit, daß dies bei dem Fußtransport der Fall sey (§. 9.).

§. 17.

c) Bekleidung desselben.

Die abliefernde Behörde muß vor dem Transport dafür sorgen, daß der Transportande, so weit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Aergernisses erforderlich ist, nothdürftig, jedoch möglichst wohlfeil, bekleidet werde, widrigenfalls die Gensd'armerie oder das Militair

Digitized by Google

den Transport nicht übernehmen, oder die nächste Stations-Behörde dies nachholen muß.

§. 18.

d) Anweisung der Transporteurs.

Die Behörden müssen die Transporteurs nach Beschaffenheit mündlich oder schriftlich über diejenigen Vorsichtsmaaßregeln genau anweisen, welche nach Maaßgabe der Gefährlichkeit und anderer Verhältnisse der Transportaten, zu beobachten sind, insonderheit müssen den Gensd'armen und dem Militair die, zu transportirenden, Individuen nach ihrer größern oder geringern Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit sich darnach in Ansehung der zum Transporte zu kommandirenden Subjekte gerichtet werden könne.

§. 19.

e) Transport-Zettel.

Dem Transporte und insonderheit dem Transport-Führer wird ein Transport-Zettel mitgegeben, in welchem

1) das vollständige Signalement, und
2) die Bekleidung des Transportanden,
3) die Ursache des Transportes,
4) die Transport-Straße, und insonderheit der nächste Stationsort und die Behörde, an welche der Transportat dort abzuliefern ist,
5) der Bestimmungsort,
6) die Anzahl und Namen der Transporteurs und des Transport-Führers,
7) die Art des Transportes in Beziehung auf die Transport-Mittel (§. 9.), ob der Transportat gefesselt oder ungefesselt geführt wird, u. dgl.
8) die, den Transporteurs zur Ablieferung mitgegebenen Effekten und Papiere
9) die Bestimmungen wegen der Transport-Kosten, deren Betrag, Erstattung u. s w.
10) die, wegen des Transportes gegebenen besonderen Anweisungen (§. 18.) und
11) Tag und Stunde des Abganges des Transportes genau zu bemerken sind.

Der Transport-Zettel ist

1) für jeden der Transportaten, insofern sie verschiedene Bestimmungsorte haben, besonders auszufertigen, und
2) nicht bloß mit der Unterschrift, sondern auch mit dem Siegel der absendenden Behörde zu versehen.

§. 20.

f) Signalements-Exemplare.

Außerdem erhält der Transport-Führer noch das vollständige Signalement der Personen und der Kleidung der Transportaten und zwar eines jeden derselben besonders und in duplo, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern (§. 24).

§. 21.

Digitized by Google

§ 21.

g) Andere Papiere und Effekten.

Der Führer des Transportes bekommt ferner

1) einen Paß, insofern er nöthig ist;
2) Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungsortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportanden anerkannt hat;
3) das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungsortes mit den etwa mitzugebenden Akten, insofern letztere dem Transport überhaupt anzuvertrauen und nicht lieber auf der Post abzusenden sind;
4) die, dem Transportanden abgenommenen, Gelder, Effekten und Papiere.

§. 22.

h) Sicherheits-Maaßregeln.

Vor dem Abgange des Transportes sind die in Ansehung der sicheren Führung desselben nöthigen Maaßregeln zu nehmen und anzuordnen.

Gefährliche, starke widerspenstige Verbrecher und Vagabonden müssen in der Regel gebunden oder gefesselt transportirt werden. Die Transportanten-Führer müssen sich hierbei genau an die Bestimmung der absendenden oder Stations-Behörden halten, und sind nur berechtigt, hievon abzugehen, wenn

1) der Transportat unterweges die Flucht versuchen, oder sonst sich widerspenstig bezeigen sollte,
2) die einbrechende Dunkelheit die Besorgniß der Flucht verstärken möchte,
3) einer der Begleiter behindert seyn sollte, den Transport fortzusetzen, und nicht gleich ersetzt werden kann, und
4) überhaupt unerwartete Ereignisse, z. B. Bruch des Wagens ꝛc. ꝛc. dies zur Sicherung des Transportes nothwendig machen.

Jeder Transportat ist, ehe er an den Transport abgeliefert wird, in dessen Gegenwart auf das genaueste zu visitiren; alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, und alle Dokumente, welche ihm darauf nützlich seyn können, sind ihm nebst allem baarem Gelde abzunehmen und dem Führer mitzugeben.

Mördern, Räubern und Dieben, oder andern groben Verbrechern und gefährlichen Landstreichern, welche entweder schon früher auf Transporten entsprungen sind, oder besondere Gefahr der Entweichung begründen, kann nach Ermessen der absendenden Behörde, mit Berücksichtigung der Gesundheit, das Haupthaar ganz oder auf eine besonders in die Augen fallende Art abgeschoren werden.

Die absendende Behörde hat, so viel als möglich, die des Bestimmungsortes und der nächsten Stationsörter vom Abgange des Transportes noch vorher zu benachrichtigen.

§. 23.

i) Führung des Transportes.

Der Transport ist ununterbrochen, und ohne Rücksicht auf Sonn- und

Digitized by Google

Festtage fortzusetzen, und möglichst so einzurichten, daß die Stationsörter noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werden.

Sollten unerwartete Umstände dies hindern; so bleibt dem Führer überlassen, entweder an einem Zwischenorte zu übernachten, oder den Transport durch Verstärkung der Begleitung (§. 11.) oder Fesselung (§. 22.) zu sichern, oder einen Wagen zu nehmen (§. 10); im ersteren Falle muß jedoch der Transportat an die Ortsobrigkeit abgeliefert und in Ansehung der Bewachung nach Vorschrift des §. 27. verfahren werden.

§. 24.

k) Betragen der Begleiter auf dem Transporte.

Die Transporteurs müssen auf dem Transporte überhaupt nach dieser, und der ihnen gegebenen näheren Instruktion, und den Weisungen des Transportführers sich genau richten, und insonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben und letztere besonders in Wäldern oder andern gefährlichern Gegenden verdoppeln und darin, so wie in allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheitsmaaßregeln anwenden.

Die Transporteurs müssen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen, und die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen, ihnen nicht gestatten, hierüber unter einander, oder überhaupt mit unbekannten Menschen auf der Landstraße sich zu unterhalten; Transportaten, welche mit einander bekannt sind, müssen auf dem Transporte möglichst getrennt werden; die Begleiter dürfen von den Transportanden nicht das geringste kaufen, oder eintauschen, oder zum Geschenke annehmen; wer zu Wagen transportirt wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen, und muß dann besonders scharf bewacht, und, nach Bewandniß gefesselt oder an einem Stricke geführt werden; den Transporteurs ist strenge verboten, auf dem Transporte zu schlafen; ohne Erlaubniß des Führers darf kein Begleiter sich vom Transporte entfernen; der Transport darf, außer Fällen der Noth, nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirthshäuser einkehren, und dann muß nach Verhältnissen der Transportat auf das strengste bewacht, und auf angemessene Art geschlossen oder gebunden werden.

Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt, so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern, oder wieder zu ergreifen; er ist alsdann zu binden oder zu fesseln, auch nöthigenfalls am nächsten Orte ein Wagen zum weitern Transport zu nehmen. Wenn einer entsprungen ist, so muß die Aufsicht auf die übrigen verschärft, und sie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genommen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch sofortiges Nachsetzen, oder durch Requisition der nächsten Obrigkeiten, Gensd'armen und Gemeinden, wobei die §. 20 gedachten Signalements zu gebrauchen, und jedermann den Transporteurs Hülfe und Beistand zu leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obrig-

Digitized by Google

Obrigkeit auf der Transportstraße, und jedem Gensd'armen und Schutzen anzeigen, damit auch diese wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht erfüllen können.

§. 25.

l) Behandlung der Transportaten.

Die Transportaten müssen zwar mit der, zu ihrer sicheren Fortschaffung erforderlichen Strenge, allein ohne unnöthige Härte behandelt werden.

Wegen der Rücksicht auf ihre Gesundheit ist bereits oben das Nähere bestimmt; auf dem Transport ist ihnen die erforderliche Ruße zu gewähren, dabei aber auf ihre gehörige Sicherung zu sehen; in Wäldern, hohlen Wegen und anderen der Flucht günstigen Gegenden, darf ihnen jedoch in der Regel nicht gestattet werden, sich auszuruhen.

In Beziehung auf die Verpflegung verbleibt es bei den, darüber vorhandenen, oder nach Zeiten, Stand und anderen Verhältnissen, zu erlassenden Bestimmungen; die Transportaten müssen jedoch auf allen Fall wenigstens diejenige Verpflegung erhalten, welche Gefangene von ihren Verhältnissen bekommen.

Die Gefängnisse in den Stationsörtern sind nach Vorschrift des, wegen der Polizeigefängnisse unterm 12ten August 1815. erlassenen Circulars des Polizei-Ministeriums, in gutem Stande zu erhalten und zu verwalten.

Die Transporteurs müssen aller Mißhandlung der Transportaten, und, außer dem Falle der Widersetzlichkeit und des Versuchs der Flucht, aller thätlichen Behandlung derselben sich enthalten, und auch in diesen Fällen sich keine Excesse erlauben; die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widersetzlichkeiten, Ungehorsams u. s. w. der nächsten Stationsbehörde anzuzeigen, und von derselben zu bestrafen.

Die Transporteurs müssen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des Pöbels sichern und schützen.

§. 26.

m) Ablieferung des Transportaten.

Der Transportat ist am Stationsorte, oder, wenn derselbe nicht zu erreichen ist, an dem, an seine Stelle tretenden, Orte (§. 7.) nicht an Unterbediente, sondern an die Polizeibehörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden, und die weiteren Bestimmungen zu gewärtigen hat. Der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an die Wache oder zum Arrest abgeliefert, oder von der Transportmannschaft, nöthigenfalls unter Beihülfe der Gensd'armerie, des Militairs oder der Gerichts- oder Polizei-Offizianten, genau bewacht werden.

Der Transportat ist auf jeder Station vor der Ablieferung genau zu visitiren, und der Transportzettel zu revidiren und, wenn er mangelhaft ist, zu ergänzen, wobei die, auf dem Transport etwa vorgefallenen Veränderungen, so

Digitized by Google

so wie die Zeit der Ankunft und die Gründe der etwanigen Verzögerung derselben, auf dem Transportzettel zu bemerken sind.

Wenn ein Transportat entsprungen ist, so muß darüber bei der nächsten Stationsbehörde eine Untersuchung angestellt, und die Akten demnächst der Behörde, deren Transportanden der Transportat entwichen ist, zum weitern Verfahren (§ 32.) übersandt werden.

Die, zum Transporte gehörigen Gelder, Papiere und andere Effekten werden der Stationsbehörde abgeliefert.

Dieselbe erstattet, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14 die, bis dahin aufgelaufenen Transportkosten, der nächsten Stationsbehörde, gegen Quittung des Transportführers, und liquidirt sie auf die obgedachte Art der nach ihr folgenden Behörde.

Sie giebt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten Akten, Gelder und Effekten einen Empfangschein, und bemerkt auf demselben die Stunde der Ankunft und Abfertigung.

§. 27.

n) Bewachung.

Die Stationsbehörde muß für die sichere und angemessene Bewachung des Transportaten Sorge tragen; sie geschieht in Gemäßheit des Direktorial-Reskripts vom 12ten März 1805. in den Nachtquartieren, der Regel nach, in den Civil-Gefängnissen, in Garnison-Städten erforderlichenfalls mit Concurrenz des Militairs, in unbequartierten Orten aber auf die, dort übliche Art der Bewachung der Gefangenen.

Gefährliche Verbrecher sind aber in Kriminal-Gefängnissen aufzubewahren.

§. 28.

o) Weiterer Transport.

Jede Stationsbehörde muß den Transportaten ehebaldigst weiter befördern, und dabei das bisher angeführte Verfahren, so weit es sich nicht auf die erste Behörde beschränkt, von Station zu Station befolgt werden.

In Ansehung der Zeit der weiteren Absendung ist zwar auf die Gesundheit der Transportaten, die Menge derselben und andere Verhältnisse zu sehen; möglichste Beschleunigung derselben muß indessen die Regel seyn.

§. 29.

p) Ablieferung am Bestimmungs-Orte.

Der Transportat wird mit den Geldern, Papieren und Effekten am Bestimmungsorte an diejenige Behörde abgeliefert, welche zu seiner Annahme verbunden ist, oder an diejenigen, welche sie zur Empfangnahme des Transportaten an der Grenze oder sonst entgegengeschickt haben sollte.

Ueber die richtige Ablieferung des Transportaten wird auf dem Transportzettel quittirt und in Ansehung der Erstattung der Transportkosten in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14. verfahren.

§. 30.

Digitized by Google

§. 30.

14. Allgemeine Bestimmungen.

a) Befolgung der Requisition der Transporte.

Die Transporte müssen allenthalben von Jedermann, besonders aber von den Obrigkeiten und Schulzen mit gehöriger Achtung aufgenommen, die Requisitionen des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt, und überhaupt den Transporten allenthalben Hülfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

Die Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen, und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden.

§. 31.

b) Transport-Anweisungen.

Die Regierungen haben zu veranlassen, daß die Transporteurs mit genauen Vorschriften über das, auf Transporten zu beobachtende Verfahren versehen und damit bekannt gemacht werden.

§. 32.

c) Bestrafung der Nachlässigkeiten und Vergehen.

Diese und die im §. 31. gedachten und übrigen Instruktionen müssen mit der größten Pünktlichkeit auf das strengste befolgt werden; die geringste Vernachlässigung der darin enthaltenen Vorschriften ist mit angemessener Strafe zu beahnden und bei grober Nachlässigkeit, Begünstigung und Kollusionsfällen kriminalrechtlich zu verfahren.

Neben den hiernach gesetzlich, entweder administratorisch oder kriminalrechtlich zu erkennenden Strafen, verlieren diejenigen Transporteurs, welche einen Transportaten auf dem Transporte haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allergeringste Grad von Fahrlässigkeit zur Last fällt, die etwa stattfindenden Transportgebühren, und müssen die, auf die Wiedererhaltung des entsprungenen Transportaten verwandten Kosten, Prämien u. s. w. tragen, auch, dem Befinden nach, ihrer Obrigkeit die von derselben verlegten, ihr aber nicht wieder zu erstattenden (§. 14.) Transportkosten ersetzen; überdem sind nachlässige Transporteurs von fernern Transporten auszuschließen, und auf ihre Kosten durch zuverläßige Stellvertreter zu ersetzen.

Obrigkeiten, welche unfähige oder nachlässige Transporteurs stellen, sind mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen, und dem Befinden nach, strenger zu bestrafen, und in die, durch die Entweichung entstandenen Schäden und Kosten zu verurtheilen.

§. 33.

Digitized by Google

§. 33.

d) Transport-Kontrolle.

Den Landräthen und Kreisbehörden liegt ob, die ihnen untergeordneten städtischen Amts- und Dorfbehörden, so wie die Schulzen in Beziehung auf die Transporte genau zu kontrolliren und die dabei bemerkten Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten ohne alle Nachsicht entweder selbst zu rügen, oder der vorgesetzten Regierung zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen, widrigenfalls sie selbst sich verantwortlich machen.

Auch die Regierungen haben hiebei mit Strenge unnachsichtlich zu verfahren, und mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahrs zum Polizeiministerium ein Verzeichniß der, in ihrem Departement auf Transporten entsprungenen Verbrecher, Landstreicher und Arrestanten einzureichen, und auf demselben die Behörden und die Transporteurs, die dabei nachlässig gewesen, und die gegen Beide verhängten Strafen zu bemerken, diese Bemerkung aber in den folgenden Verzeichnissen nachholen, wenn die Strafe am Schlusse des Quartals noch nicht hat erkannt werden können.

§. 34.

e) Provinzial-Instruktionen.

Den Regierungen wird überlassen, die gegenwärtige General-Instruktion für ihr Departement durch besondere Instruktionen zu ergänzen, als in welchem Fall Abschrift derselben zum Polizeiministerium einzureichen ist.

Berlin, am 16ten September 1816.

Königliches Polizei-Ministerium.
In Abwesenheit Sr. Durchlaucht des Herrn Polizeiministers,
Kamptz.

Vorstehende von dem Königl. Hohen Polizei-Ministerio ertheilte General-Instruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande wird hiermit publicirt, und dabei bemerkt, daß die in Folge gedachter Instruktion zu treffenden nähern Einrichtungen und Bestimmungen des nächsten erfolgen, und, in so weit nöthig, öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Oktober 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 43. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 23ten Oktober 1816.

Anzeige
für Direktoren und Lehrer der Gymnasien und Schulen.

Nachstehende nützliche Werke für Schüler sind vor kurzem erschienen und in allen deutschen Buchhandlungen um beigesetzte Preise zu haben:

„Theoretisch-praktisches Handbuch der deutschen Sprache, zum Gebrauche für Elementar„schulen, entworfen von W Kuhn. Zweite verbesserte Auflage, nach dem Tode des „Verfassers herausgegeben von dem Professor Dr. K. F. A. Brohm. 8. 16 gr."

Da diese bereits in mehrern Schulen mit Nutzen eingeführte Sprachlehre auch Muster zu Briefen und Memorialen, so wie Formulare zu Kontrakten, Wechsel, Quittungen, Frachtbriefen und Rechnungen enthält, so kann selbige zugleich als Briefsteller dienen.

„Gradus ad Parnassum sive Promtuarium prosodicum, syllabarum latinarum quantita„tem hujusque regulas praecipuas, et synonimorum, epithetorum, phrasium, de scrip„tionum ac comparationum poeticarum copiam continens, et in usum juventutis scho„lasticae editum, a Mr. C. H. Sintenis. Vol. I. et II. 8. 1 rtl. 12 gr."

Die Bekanntmachung von der Vollendung dieses für Schulen so wichtigen Werkes diene zugleich zur Beantwortung der vielen deshalb an die unterzeichnete Handlung ergangenen Anfragen, und wird sowohl denen Lehrern als auch den Schülern um so willkommener seyn, da das Buch, welches der Direktor Herr M. Sintenis in Verfolg mehreren derowegen an ihn ergangenen Aufforderungen ausarbeitete, sich auch durch reinen ökonomischen Druck aus neuen eigends dazu gegossenen Lettern und durch Wohlfeilheit auszeichnet, denn das Ganze beträgt 62 Bogen, von denen jede Seite in 8. 53 Zeilen enthält, wofür nur der Preis von 1 rtl. 12 gr. zur Erleichterung des Ankaufs festgesetzt worden ist.

Die Darnmannsche Buchhandlung zu Züllichau und Freistadt.

Herabgesetzte Preise von englischen Büchern, worauf bis Ende des Jahres 1816. die Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau Bestellungen annimmt.

Shakespeare, W., Plays, accurately printed from the Text of Mr. Steevens last edition, with e selection of the most important Notes. Vol. I—XX. with 20 prints. 12. 1804—1813. Ladenpreis 20 rtl. Herabgesetzter Preis 12 rtl. (Einzelne Bände sind nur im Ladenpreis à 1 rtl. zu erhalten.)

Ossian Poëms, translated by James Macpherson. 3 Vol. 12. 1805. Ladenpreis 2 rtl. 8 gr. Herabgef. Preis 1 rtl. 8 gr.

Bloomfield, R., farmers Boi and rural Tales, Ballads and Songs. 2 Vol. 8. 1801 und 1803. Ladenpreis 1 rtl. Herabgef Preis 16 gr.

Campbell, the Pleasures of Hope, with other poëms. 8. 1805. Ladenpr. 12 gr. Herabgesetzter Preis 8 gr.

Gisborne, F., Walks in a forest. 8. 1802. Ladenpreis 12 gr. Herabgef Preis 8 gr.

Digitized by Google

Briefsteller, allgemeiner englischer, oder Muster englischer Originalbriefe für alle, welche diese Sprache lernen wollen. 8. 1804. Ladenpr 1 rth. 8 gr. Herabgef. Preis 16 gr.

Synonymous, English, or the difference between woords esteemed synonymous in the english language. Useful to all who would either write and speak with propriety and elegance. 8. 1804. Ladenpreis 1 rth. Herabgef. Preis 16 gr.

Mit dem 1ten Januar 1817 tritt der Ladenpreis für obige, bei Gerhard Fleischer dem Jüngern in Leipzig erschienenen Werke wieder ein, und der herabgesetzte hat nach dieser Zeit nicht weiter statt.

Sicherheits-Polizei.

Es werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den unten näher bezeichneten Tagelöhner Neumann, einen sehr gefährlichen oft schon bestraften Verbrecher, welcher mehrerer gestern im Dorfe Neu-Barnim verübten Diebstähle verdächtig, vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Wriezen a. d. O., den 15ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Tagelöhner Samuel Neumann aus Wriezen ist 25 bis 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, hat braune Haare, flache Stirn, schwärzliche Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, ovales Gesicht, schwarzen Bart, starken Körperbau und blasse Gesichtsfarbe; hat bei seiner Flucht einen blauen Rock, graue lange Beinkleider und einen runden Huth getragen.

Nachdem der aus dem Gefängnisse zu Friedland entsprungene und in Nro. 38. des öffentlichen Anzeigers mit Steckbriefen verfolgte Johann Michael Männel in Guben wiederum ergriffen, und an das Amt Friedland abgeliefert worden ist, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Oktober 1816.

Königlich Preußische Regierung.

In der Subhastationssache des im Crossenschen Kreise der Neumark belegenen, dem Gebhard Johann Achatz v. Alvensleben zugehörigen Guthes Göhren so wie des dazu gehörigen Vorwerks Tannitz und der Kolonie Königswille ist auf den Antrag der Herzoglich Anhaltschen Landes-Regierung zu Cöthen, Namens der Lieutenant v. Biederseeschen Konkursmasse, ein neuer peremtorischer Bietungstermin vor dem Deputirten Ober-Landes-Gerichts-Assessor Graun den 28ten Dezember d. J. auf dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden.

Es werden daher die Kauflustigen, welche ansehnliche Zahlung zu leisten vermögen nochmals aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihr Geboth abzugeben, und nach erfolgter Zustimmung der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Verkaufstaxe dieses Guths, welche im Jahre 1812. von der Neumärk. Ritterschafts-Direktion aufgenommen und nach welcher dasselbe nebst Zubehör auf

101,901

101,901 rtl. 7 gr. abgeschätzt ist, kann in der hiesigen Registratur und auf dem Guthe Göhren eingesehen werden.

Den Kauflustigen wird zugleich bekannt gemacht, daß das letzte und höchste Geboth 98600 Rthl. gewesen ist. Frankfurth a. d. O., den 3ten September 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte werden sämmtliche unbekannte Gläubiger der am 12ten September 1811. zu Schievelbein verstorbenen Amtmannin Müller, Johanne Friderike gebohrne Böhmer und ihres am 26sten desselben Monats und Jahres verstorbenen Ehemannes des Amtmanns Müller in Wachholzhausen, welche in Güter-Gemeinschaft gelebt haben, insbesondere alle unbekannte Militair-Personen, welche an dem Nachlaß der Amtmann Müllerschen Eheleute, worüber auf den Antrag der Testaments-Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert a dato binnen drei Monaten, und längstens in dem auf den „1sten November 1816." Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten dem Ober-Landes-Gerichts Referendarius Seyffert angesetzten General-Liquidations-Termin entweder persönlich, oder durch einen mit Information und Vollmacht versehenen hiesigen Justiz-Kommissarius, wozu ihnen der Justiz-Kommissions-Rath Braunschweig und die Justiz-Kommissarien Hensch, Hof-Fiskal Helwing, Stricker, Naumann, Deetz, Tessmar und Leopold vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden, die Urkunden, worauf sich solche gründen, vorzulegen, und so dann fernere Verfügung, bei ihrem Außenbleiben aber zu erwarten, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Cöslin, den 24sten Juni 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Auf Verfügung der Königl. Regierung sollen am 13ten November c. Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Amte 41½ Haufen hart, und 208½ Haufen kiefern Brennholz, aus dem Neubrück- und Jakobsdorfschen Revier, öffentlich meistbietend verkauft werden. Käufer werden dazu eingeladen und ihnen zugleich bekannt gemacht, daß ihnen ein uneingeschränkter Wiederverkauf im Lande frei stehet.

Fürstenwalde, den 12ten Oktober 1816.

Königl. Forst-Amt.

Da das Hypotheken-Buch des Probsteilichen Guths-Antheils Birkholz, im Schwiebusschen Kreise, in der Neumark, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll, so wird ein jeder, welcher dabei eine Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenkt, hierdurch aufgefordert, sich von heute an, bis zum 31sten

Digitized by Google

Januar 1817. bei dem unterschriebenen Justitiarius zu melden, und seine etwanigen Ansprüche anher anzugeben. Dabei wird noch in Erinnerung gebracht, daß 1) diejenigen, welche sich innerhalb der vorbestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden, 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht, gegen den dritten im Hypotheken-Buche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können und 3) in jedem Falle, mit ihren Forderungen, den eingetragenen Posten nachstehen müssen; daß aber 4) allen denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit haben, ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Theil 1. Tit. 22. §. 16. 17., zwar vorbehalten bleiben, es ihnen indeß auch frei steht, ihr Recht, nachdem es anerkannt und erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Schwiebus, den 1sten Oktober 1816.

Der Kreis-Justiz-Rath Kretzschmer.

Der Büdner Friedrich Schile aus Colonie Kesselsdorff Züllichauschen Kreises, ist willens eine Windmühle auf seinem Grund und Boden anzulegen. Im Gefolge des Edikts vom 28sten Oktober 1810. §. 6. und 7. wird ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, sein Widerspruchsrecht binnen 8 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde als bei dem ꝛc. Schile zu Kesselsdorff anzubringen.

Züllichau, den 9ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Landräthl. Officium Züllichau-Schwiebusser Kreises.

Es sollen die Hypothekenbücher des Gutes Muschten und des von Schlichtingschen Gutsantheils Rietschütz, im Schwiebusschen Kreise in der Neumark, auf den Grund der darüber, in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Demnach wird ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, hierdurch aufgefordert, sich von heute an bis zum 31ten Januar 1817. bei dem unterschriebenen Justitiarius zu melden, und seine etwanigen Ansprüche geltend zu machen.

Dabei wird noch in Erinnerung gebracht, daß 1) diejenigen, welche sich innerhalb der vorbestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden; 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuch eingetragenen Besitzer, nicht mehr ausüben können; und 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen, den eingetragenen Posten nachstehen müssen, daß aber 4) allen denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit haben, ihre Rechte, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. I Tit. 22. §. 16. 17. zwar vorbehalten bleiben, es ihnen indeß auch frei stehet, ihr Recht, nachdem es anerkannt und erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Schwiebus, den 2ten Oktober 1816.

Der Kreis-Justizrath, Kretzschmer.

Zu

Digitized by Google

Zu wissen sey hiermit, daß auf den Antrag der Erben und Gläubiger des hieselbst verstorbenen Bürger Martin Pfeifer das zu seinem Nachlasse gehörige, am alten Markte hieselbst sub No. 210. belegene Wohn- und Brauhaus sammt Pertinenzien, welche in einem Krautgarten auf dem Werder, einer Wiese an der sogenannten Kasten-Kavels und einer Wiese an der Lenze bestehen, mit der gerichtlichen Taxe von 1307 rtl. Theilungs- und Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Hiezu haben wir die Bietungs-Termine auf den 20ten September, 22ten Oktober, Terminum ultimum & peremtorium aber auf den 22ten November d. J. des Morgens um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier angesetzt, und laden besitzfähige Kauflustige, welche dieses Grundstück annehmlich zu bezahlen vermögend, hierdurch ein, in den anstehenden Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß die gedachten Grundstücke dem Meist- und Bestbietenden, falls das Gebot sonst annehmlich befunden wird, und rechtliche Umstände nicht ein anderes nothwendig machen, zugeschlagen, und auf später eingehende Gebote nicht weiter reflektirt werden wird. Drossen, den 6ten August 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das in dem Saatziger Amts-Dorf Gräbnitzfelde belegene Freischulzengut, welches 4627 rtl. 19 gr. 10 pf. taxirt worden, wird hiemit zum Verkauf gestellt; die Bietungs-Termine sind den 22ten September, und den 22ten November dieses, und den 22ten Januar des künftigen Jahres, jedesmal Vormittags um 10 Uhr hier in Ravenstein angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von der Neumark zu gewärtigen. Uebrigens wird den Kaufliebhabern noch bekannt gemacht, daß der letzte den 22ten Januar 1817. anstehende Termin peremtorisch ist, und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden wird. Ravenstein, den 30ten April 1816.

Königl. Preuß Justiz-Amt Jacobshagen.

Das vom Amte Wollup abgezweigte 9te Erbpachts-Etablissement von 169 Morgen 45 QRuthen, soll nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Behufs der Auseinandersetzung der Erbpächter freiwillig subhastirt werden. Es steht hierzu ein peremtorischer Bietungs-Termin den 20ten März 1817. Vormittags 11 Uhr im Amte Wollup an, zu welchem acquisitionsfähige Kauflustige eingeladen werden. Der Meistbietende hat hiernächst den Zuschlag, wenn keine besondere Umstände ein anderes nothwendig machen, zu erwarten.

Der Anschlag des Guts, welcher täglich im Amte Wollup eingesehen werden kann, ist deductis deducendis auf 121 rtl. 1 gr. ausgefallen, und an Inventarienstücken praeter propter für 285 rtl. 17 gr. vorhanden. Der jährliche Kanon beträgt pro Morgen 3 rtl. 12 gr. incl. $\frac{1}{4}$ in Golde. Cüstrin, den 15ten September 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Alle

Digitized by Google

Alle diejenigen, welche annoch für im Jahre 1809. an die hiesige Münz-Deputation abgeliefertes Gold und Silber Interims-Scheine der gedachten Deputation in Händen haben, werden hierdurch aufgefordert solche binnen 6 Wochen, und spätestens bis zum 14ten December c. bei uns einzureichen, und dagegen die Auslieferung der Münz-Scheine zu gewärtigen.

Nach Ablauf dieser Frist kann eine spätere Meldung nicht beachtet, und kein Münzschein weiter ausgereicht werden. Frankfurth a. d. O., den 10ten Oktober 1816.

Der Magistrat

Der Dienstknecht Gottfried Findert gebürtig aus Zechin im Oderbruch, welcher seit dem Juli 1806., wo er von seinem damaligen Aufenthaltsort Ortwig verschollen, von seinem Leben und Aufenthalt nichts hat hören lassen, wird auf den Antrag seiner Ehefrau Eve Marie geborne Liesegang und seiner Geschwister der verehel. Colonist Zeidler zu Lehmannshöfel, Louise geborne Findert und des Colonist Johann Gottlieb Findert aus Beaulieu bei Sonnenburg hierdurch öffentlich vorgeladen: sich bis „den 24sten August 1817. Vormittags um 11 Uhr" auf dem Amte Wollup zu melden, und von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls er durch Urtel und Recht für todt erklärt, und sein Nachlaß unter seine Erben vertheilt werden soll.

Cüstrin, den 7ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Der, dem zu Reieroth Amts Marienwalde verstorbenen Amts-Zimmermeister Schröder zugehörige Nachlaß, bestehend in etwas Hausgeräth, Meubles, Vieh und hauptsächlich in dem Handwerkzeuge, worunter ein großer Pumpenbohrer, soll Theilungshalber in Termino „den 11ten November c. Vormittags um 9 Uhr" im Sterbehause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen. Arnswalde, den 11ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Marienwalde.

Zur öffentlichen Ausbietung der zu Seelow belegenen im Grund und Hypotheken-Buche daselbst Fol. 109. eingetragenen Kleinbürgerstelle des Töpfermeister Neumann, welche Schuldenhalber sub hasta gestellt, und auf 252 rtl. 17 gr. gewürdigt ist, stehen an der Gerichtsstelle zu Seelow den 7ten November und 5ten December c. imgleichen den 9ten Januar 1817. jedesmal um 11 Uhr Termine an, von denen der letztere peremtorisch ist, und der darin meistbietend bleibende den Zuschlag, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, zu erwarten hat. Es werden dazu Kauflustige eingeladen, zugleich alle unbekannte Realgläubiger dieser Stelle aufgefordert: bis zum letzten Termin ihre Forderungen geltend zu machen, widrigenfalls sie hiernächst damit nicht weiter gehört werden können, sondern lediglich an das bewegliche Vermögen des zeitigen Besitzers verwiesen werden müssen.

Die Taxe kann täglich in Seelow und im Justiz-Amte zu Wollup eingesehen werden.

Cüstrin, den 30sten September 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht über Seelow.

Das

Das von dem verstorbenen Colonisten Martin Glauert hinterlassene Colonisten-Guth, welches im sogenannten Lindwerder des von dem Borneschen Guthe Berneuchen im Landsbergschen Kreise lieget, soll auf den Antrag der Glauertschen Erben, Theilungshalber öffentlich an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in Courant, verkauft werden.

Es ist dazu der Bietungs-Termin zu Berneuchen an ordentlicher Gerichtsstelle auf den 14ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die Besitzung ist 83 Morgen 106 QR. groß, hat die nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, und eine jährliche Abgabe von 32 rtl. 12 gr. Sie ist in diesem Monat auf 1079 rtl. 8 pf. abgeschätzt worden.

Die Taxe kann bei dem Gerichtshalter von Berneuchen, dem Regierungs-Rath v. Wangelin zu Bärwalde, so auch bei der Wittwe Glauert auf der Colonie selbst, täglich eingesehen werden. Bärwalde i. d. N., den 25sten September 1816.

Von dem Borneschen Patrimonial-Gericht zu Berneuchen.

Alle diejenigen so noch Anforderungen an den hiesigen Kreis Ausschuß wegen Errichtung der Landwehr zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert „den 5ten November 1816." Vormittags in der hiesigen Kreis-Kasse zu erscheinen, ihre etwanigen Forderungen nachzuweisen, und nach deren Prüfung und richtigem Befund Zahlung zu gewärtigen; wogegen nach Ablauf dieses Termins, die Rechnungen abgeschlossen, und auf spätere Anforderungen nicht gerücksichtigt werden kann.

Crossen, den 12. Okt. 1816. Der Landrath Crossenschen Kreises, Troschke.

Es ist am 8ten Oktober d. J. auf der Weide zu Altgolßen ein Pferd gefunden, und einstweilen in Gewahrsam gebracht worden: dieses Pferd ist ein schwarzer Wallach von drei Jahren, eilf Viertel hoch, ohne Abzeichnung. Da sich nun aller Nachforschungen ohngeachtet bis jetzt der Eigenthümer nicht gemeldet hat; als wird solches zu jedermanns Wissenschaft hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und hat sich der Eigenthümer dieses Pferdes baldmöglichst bei der Gerichts-Herrschaft in Altgolßen, oder dem Bürgermeister Alberti zu Lübben, als Gerichtsverwaltern des Orts, zu melden, durch gehörige Nachweisung des Eigenthums zu legitimiren und nach Erlegung des Futtergeldes und der Kosten der Ausantwortung zu gewärtigen, widrigenfalls den 13ten November d. J. des Vormittags um 10 Uhr die öffentliche Versteigerung dieses Pferdes, in Altgolßen erfolgen, und das Geld nach Abzug der Kosten in gerichtlichen Gewahrsam genommen werden soll. Altgolßen, den 14ten Oktober 1816.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Auf Befehl Einer Königl. Hochpreisl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen die beiden Thorschreiberhäuser zu Peitz, a) das am Lieberoser Thore, taxirt 126 rtl. 6 gr., von einem Stockwerk, von Holz und Steinen erbauet, b) der dazu gehörige Garten von 39 QR. und 38 QF., taxirt auf 25 rtl., c) das Thorschreiberhaus am Cottbusser Thore ganz massiv, taxirt auf 53 rtl. 22 gr., d) das dazu gehörige Gärtchen von 15 QR. oder $\frac{1}{12}$ M., taxirt auf 8 rtl. 8 gr., und e) der Garten zum Cottbusser Thor-

Digitized by Google

Thorschreiberhause gehörig, vor demselben am Festungsgraben dem Schießhause gegenüber belegen von 32 QR. und 84 QF., taxirt auf 20 rtl. 20 gr., in der hiesigen Amtsgerichtsstube den 25ten November d. J. Vormittags um 9 Uhr an den Meistbietenden verkauft werden; Kauflustige werden deshalb dazu eingeladen. Die beiden Häuser mit den dabei belegenen Gärten, und auch der Garten sub e., sollen einzeln licitirt und nach erfolgter hohen Genehmigung, zugeschlagen werden. Die Taxe kann an jedem Tage in der Wohnung des Justiz-Amtmanns zu Peitz eingesehen werden.

Die Kaufbedingungen erfährt man im Termin. Amt Peitz den 12. Oktbr. 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Des Johann Gottfried Hausmanns von allem Inventarium entblößtes, auf 175 rtl. taxirtes, zu Zeckerin bei Sonnewalde im Luckauer Kreise gelegenes Bauergut in dem hierzu von der unterzeichneten Behörde anberaumten Terminen, den 23ten November, den 23ten December d. J., und den 25ten Januar k. J., von welchem der letzte peremtorisch ist, Vormittags 10 Uhr Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, und zugleich ernannten Hausmanns etwanige unbekannte Gläubiger, längstens zu dem letzten peremtorischen Termine zu Angebung und Bescheinigung ihrer Ansprüche, unter Androhung des Ausschlusses von der Conkursmasse und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, vorgeladen, die Subhastations-Patente aber sowohl allhier als bei dem Königl. Justiz-Amte Finsterwalde angeschlagen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht.

Gräfl. Solmsch. Justiz-Amt Sonnewalde, am 1ten Oktober 1816.

Es ist am letzten hiesigen Jahrmarktstage den 4ten d. M. ein Stück Signan, wahrscheinlich gestohlen, angehalten, und an uns abgeliefert worden.

Wir machen solches hierdurch bekannt, und kann der rechtmäßige Eigenthümer sich deshalb bei uns melden und sein Eigenthumsrecht nachweisen.

Cüstrin, den 6ten September 1816.

Der Magistrat.

Es soll in termino den 12ten November c. zu Grüneberg das, zum Michael Hartwichschen Nachlaß gehörige 170 rtl. taxirte Haus, theilungshalber verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Verkaufsbedingungen täglich beim Gericht eingesehen werden können.

Neuwedel, den 12ten Oktober 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Grüneberg und Busberg.

Da mir noch immer Zahlung für Gegenstände abgefordert wird, die meine Ehefrau Charlotte geborne Schäler empfangen hat; so mache ich zu meiner Sicherheit und zur Vermeidung alles Irthums bekannt, daß dieselbe von mir seit dem 1ten v. M. separirt ist, und ich daher nur für Gegenstände Zahlung leisten werde, die für mich auf meine schriftliche Anweisung verabreicht sind. Zielenzig, den 16ten Oktober 1816.

Der Stadt-Gerichts-Aktuarius, Jonas.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 44.

Ausgegeben den 30ten Oktober 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 373. Publikandum betreffend die zu lösenden Thor-Atteste auf Holz, Wildprett u. Holzkohlen in den Städten des vom Herzogthum Sachsen zum hiesigen Regierungs-Departement gelegten Bezirks 2te Abth. 109. September.

Um den Holz-Defraudationen und Waldfreveln mit Nachdruck zu begegnen, besteht in den ältern Königl. Preuß. Provinzen die Einrichtung, daß alles in Königlichen und Privat-Waldungen erkaufte, oder sonst darin angewiesene Nutz- Bau- und Brennholz, besonders aber auch die zu den Schneide-Mühlen zu bringenden Sageblöcke mit dem Waldzeichen oder Hammer angeschlagen, und mit einem Attest des Königl. Revier-Forstbedienten, oder in Privat-Waldungen mit einem Attest des Forst-Eigenthümers begleitet seyn müssen.

Insonderheit sind die Schneide-Müller verpflichtet, keine Sageblöcke ohne Anschlagszeichen und die vorgeschriebenen Forst-Atteste bei 50 Rthl. Strafe für jeden Kontraventionsfall nebst Konfiskation des Holzes auf den Mühlen zum Abschneiden anzunehmen.

Eine gleiche Legitimation ist auch in Absicht des Wildpretts und der übrigen Waldprodukte, welche in die Städte eingeführt werden, erforderlich.

Die Forstpolizeiliche Aufsicht macht die Anwendung dieser in den ältern Preuß. Provinzen bestehenden Gesetze der Kur- und Neumärk. Holzordnung vom 20ten Mai 1720. Tit. XVIII. und des Publikandi vom 4ten Juni 1783. auch in dem zum hiesigen Regierungs-Departement gelegten Theil des Herzogthums Sachsen dringend nothwendig, und es wird daher mit Genehmigung des Hohen Finanz-Ministerii hierdurch folgendes verordnet.

§. 1. Vom 1ten November d. J. ab soll durchaus weder Bau-, Nutz- und Brennholz noch Holzkohlen und Wildprett in die zum hiesigen Regierungs-Departement gehörigen Städte des Herzogthums Sachsen eingelassen werden, wenn sich nicht der Einbringer desselben durch ein glaubwürdiges und besiegeltes Attest als rechtmäßiger Besitzer legitimirt.

§. 2. Diese Atteste werden

a) in

Digitized by Google

a) in Ansehung des Holzes, der Holzkohlen und des Wildprets aus Königlichen Forsten und Jagden von den Revier-Forstbedienten,
b) aus städtischen Waldungen von den Magistraten oder angestellten Forst-Aufsehern,
c) aus den adlichen Waldungen, von den Dominiis oder den besonders angestellten Förstern,
d) und endlich aus den Kommunal-Waldungen von den Vorstehern, als Schulzen ꝛc. ausgestellt, die Anzahl und Art des geladenen Holzes, Kohlen und Wildprets in den Attesten mit Buchstaben ausgedrückt, und dieselben mit dem Amtssiegel derjenigen Behörde, welche sie ausgestellt, untersiegelt.

§. 3. Sämmtliche Accise- und Thor-Offizianten werden hierdurch angewiesen, unter keiner Bedingung die vorgenannten Waldprodukte in die Städte ohne dergleichen vorschriftsmäßige Atteste einzulassen.

§. 4. Die Accise- und Thor-Bedienten müssen die Richtigkeit dieser Atteste genau prüfen und wenn sie richtig befunden, so wird das eingebrachte Quantum jederzeit mit Buchstaben und mit Bemerkung des Datums deutlich und ohnentgeldlich dergestalt unter dem Atteste bemerkt, daß solches nicht noch einmal gebraucht werden kann, und wird dasselbe sodann den Einbringern zur Legitimation des Verkaufs zurückgegeben.

§. 5. Werden die Atteste aber unrichtig befunden, oder vermögen die Einbringer selbige gar nicht zu produziren, so wird das Eingebrachte angehalten, in Beschlag genommen; das Wildprett sogleich, bevor es verdirbt, meistbietend verkauft, Holz oder Kohlen aber bis nach beendigter Untersuchung an einem sichern Orte aufbewahrt, die Sache dem Magistrat zur summarischen Polizei-Untersuchung übergeben, welcher die Untersuchungs-Akten bei der Königl. Regierung einreicht.

§. 6. Wenn durch diese Untersuchung der rechtmäßige Besitz des Eingebrachten nicht vollständig erwiesen, so wird das mit Beschlag belegte Objekt konfiscirt und der Einbringer noch außerdem als Defraudant bestraft. Der Werth des Konfiskats fließt in die betreffende Forstkasse, und wenn diese nicht auszumitteln, in die Armenkasse des Orts. Die Thor-Offizianten, welche den Beschlag gemacht, oder der Denunciant, erhalten den vierten Theil der Strafe.

§. 7. Den Schneide-Müllern wird hierdurch aufs nachdrücklichste untersagt, schlechterdings keinen Sageblock weder aus Königlichen noch Privat-Waldungen, welcher nicht mit dem vorschriftsmäßigen Attest und deutlichen Anschlagszeichen versehen ist, auf der Mühle anzunehmen und abzuschneiden.

Die Königl. Forstbedienten, in deren Amtsbezirk dergleichen Schneidemühlen befindlich, werden hierdurch angewiesen und ausdrücklich ermächtigt, diese Mühlen oft zu revidiren, und wenn sie nicht angeschlagene, oder ohne Attest abgelieferte Blöcke vorfinden, solche auf der Stelle mit Beschlag zu belegen, über den Vorgang eine Verhandlung aufzunehmen und selbige bei der unterzeichneten Re-

Digitized by Google

Regierung einzureichen, welche sodann die nähere Untersuchung veranlassen, und bei erwiesener Kontravention das konfiscirte Holz meistbietend verkaufen lassen, und den betreffenden Müller, für jeden solchen ohne Attest und Anschlag angenommenen Block in 50 rtl. Strafe nehmen wird, wovon demjenigen, welcher die Kontravention entdeckt, ebenfalls der 4te Theil pro vigilantia bewilligt werden soll.

Die Herren Steuerräthe, Accise- und Thor-Offizianten, Magisträte, Königliche Forstbedienten und Wald-Eigenthümer, haben diese Vorschriften aufs genaueste in Anwendung zu bringen, und auf deren Befolgung streng zu halten, das handlungstreibende Publikum und die Schneidemüller sich darnach aber gemessenst zu achten, widrigenfalls ein jeder den durch Nichtbefolgung dieser Verordnung unausbleiblich entstehenden Nachtheil sich lediglich selbst beizumessen hat.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 374. Remuneration für die Superintendenten betr. 1te Abth. 15. August.

Da die Superintendenten für die mancherlei Mühwaltungen in ihrem Amte, besonders mit den Untersuchungen der Kirchen-Rechnungen, keine Remuneration erhalten, auch für die verbrauchenden vielen Schreibmaterialien ihnen wenige oder gar keine Entschädigung gewährt wird; so wird unter erfolgter Genehmigung des Königl. Hohen Ministerii des Innern hiermit festgesetzt: daß den Superintendenten nach abgelegter Jahres-Rechnung der Kirchen-Kasse von dem für ein Jahr verbliebenen Bestande, und zwar von 1 rtl. bis 5 rtl., 8 gr., von 5 bis 10 rtl., 16 gr., von 10 bis 20 rtl., 1 rtl., und wenn über 20 rtl. im Bestande bleiben, jährlich 2 rtl. gezahlt werden. Eine Kirche die weniger als 1 rtl. Bestand bei Ablegung der Jahres-Rechnung hat, ist von dieser Abgabe für das Rechnungs-Jahr frei zu sprechen.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 375. Freies Bürgerrecht für die Vaterlandsvertheidiger. 1te Abth. 30. Oktober.

Nach den Bestimmungen der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11ten v. M. ist es bei der freien Ertheilung des Bürgerrechts auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20ten März d. J. an Soldaten, die in den Jahren 1813., 1814. und 1815. gedient haben, nicht erforderlich, daß ein Soldat gerade in diesen drei Jahren Kriegesdienste geleistet hat; es reicht vielmehr, um diesen Anspruch zu begründen, schon hin, wenn er auch nur einen dieser Feldzüge mitgemacht und die geordneten Zeugnisse über sein Wohlverhalten aufweisen kann. Auch soll diese Begünstigung nicht ausschließlich auf die wirklichen Krieger beschränkt, sondern auch auf die in Geschäften der Armee angestellt gewesenen Nichtstreitenden ausgedehnt werden, in sofern diese dem Heere folgend sich gleichen Gefahren, als die eigentlichen Krieger ausgesetzt haben, und dieses, so wie ihr sonstiges gutes Verhalten durch gültige Zeugnisse bekunden.

 Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens ist zugleich festgesetzt, daß bei dem solchergestalt zu ertheilenden Bürgerrechte auch die Befreiung von den dabei sonst vorkommenden Stempeln, so wie auch von den üblichen magistratualischen Sporteln eintreten soll. Den sämmtlichen Magistraten wird zur Pflicht gemacht, sich hiernach aufs genaueste zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 376. Wegen der Wege Polizei Bezirke im Soldinschen Kreise. 1te Abt. 1668. September.

Eben so, wie nach den mehrmaligen Bekanntmachungen in den Amtsblättern der Königsbergsche, Crossensche, Friedebergsche, Sternbergsche, und die übrigen Kreise der vormaligen Neumark in mehrere kleine Wege-Polizei-Distrikte getheilt, und jedem Distrikt ein besonderer Kommissarius vorgesetzt worden, so ist auch nunmehr eine gleiche Eintheilung in dem Soldinschen Kreise zur Anwendung gebracht worden. Diese Wege-Polizei-Bezirke sind folgende:

1ter Distrikt. Poststraße von Soldin ab auf Neudamm, und die Nebenwege bei Werblitz, Woltersdorff, Kuhdamm, Dölzig, Wusterwitz, Ringenwalde, Rosenthal, Rostin, Herrendorf.

Kommissarius Herr v. Daum auf Herrendorf.

2ter Distrikt. Die Poststraße von Soldin ab auf Königsberg, und die Nebenwege bei Zernickow, Liebenfelde, Siemonsdorf, Schildberg, Kerkow, Rusen.

Kommissarius Herr Hauptmann v. Rieben auf Schildberg.

3ter Distrikt. Die Poststraße von Soldin auf Pyritz, und zwar von der Grenze zwischen Zollen und Wuthenow ab, und die Nebenwege bei Wuthenow, Derzow, Ziethen, Mellentin, Cremlin, Brederlow, Batow, Craatzen, Pitzerwitz.

Kommissarius Herr v. d. Heyden auf Cremlin.

4ter Distrikt. Die Poststraße von Soldin nach Berlinchen, und die Nebenwege bei Zollen, Glasow, Rehnitz, Giesenbrügge, Adamsdorff, Riechnow, Churzdorf, Hauswerder, Lippehne, Grüneberg, Deetz, Trampe, Dieckow, Berlinchen.

Kommissarius Herr Bürgermeister Moldenhauer in Lippehne.

5ter Distrikt. Poststraße von Soldin auf Landsberg, und die Nebenwege bei Miezelfelde, Staffelde, Nesselgrund, Groß- und Klein-Fahlenwerder, Brügge, Neuenburg, Carzig, Schönberg, und bis zum Theerofen.

Kommissarius Herr Amtmann Strubing auf Staffelde.

6ter Distrikt. Sämmtliche Wege, Post- und Landstraßen in der Heide im Revier des Herrn Forstmeisters Kobicke.

Kommissarius Herr Forstmeister von Kummer in Mückeburg.

7ter Distrikt. Die Poststraße von Berlinchen über Bernstein auf Arnswalde, und die Nebenwege bei Clausdorf, Herzfelde, Hasselbusch, Rehfeld,

Cris-

Crieming, Ehrenberg, Görzlow, Mandelkow, Beerfelde und Bernstein auf dieser Seite.

Kommissarius Herr Hauptmann v. Bornstädt auf Mandelkow.

8ter Distrikt. Die Poststraße von Bernstein auf Stargard, und die Nebenwege auf der Seite bei Bernstein, Siede, Niepölzig, Ruven, Klein-Latzkow, Hohengrape.

Kommissarius Herr Gutsbesitzer Berg auf Niepölzig.

Die Behörden und Einsaßen des Soldinschen Kreises werden hiemit angewiesen, nicht nur die schon genannten Herrn Distrikts-Kommissarien, welche gleichfalls, so wie in den übrigen Kreisen, dieses Offizium aus reinem Patriotismus ohne Remuneration übernommen haben, als solche gebührend anzuerkennen, sondern sich auch in ihren Verhältnissen gegen dieselben nach allem demjenigen zu achten, was in dem 42ten Stück des Amtsblatts de 1814. sub No. 373. den Behörden und Individuen des Königsbergschen Kreises zu erkennen gegeben worden ist. Frankfurth a. d. O., den 10ten Oktober 1816.

Königlich Preußische Regierung.

No. 377. Die nach der Verordnung vom 15ten Februar c. wegen der von Sachsen übernommenen Kassen-Billets Littr. a. vorgeschrieben gewesene Bezeichnung derselben mit dem hiesigen Wechselstempel, ist seit länger als einem Monat geschlossen worden, da in dieser Zeit dergleichen Kassen-Billets nicht weiter zur Stemplung präsentirt worden sind. Um aber gleichwohl denjenigen Inhabern der genannten Kassen-Billets, welche die gedachte Verordnung außer Acht gelassen haben, die Gelegenheit zur nachträglichen Stempelung derselben zu verschaffen, soll denselben hierzu noch ein für allemal eine Frist bis zum letzten Dezember d. J. dergestalt hiermit zugestanden werden, daß die bis dahin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse durch die Inhaber selbst, oder die betreffenden Regierungen eingehenden Kassen-Billets, noch mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen werden sollen, wogegen mit dem gedachten Tage diese Stemplung als für immer beendet anzusehen ist, und vom 1ten Januar 1817. ab, keine dergleichen ungestempelte Kassen-Billets zur Stemplung weiter werden angenommen werden. Berlin, den 11ten Oktober 1816.

Ministerium der Finanzen.

Vierte General-Verwaltung.

sig. Villaume.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Oktober 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Nach

Digitized by Google

No. 378. Wegen Erhebung der Zinsen von den Central-Steuer-Obligationen ad term. Michaeli d. J. ste Abt. 1476. Oktober.

Nach der uns von dem Königl. Regierungs-Chef-Präsidenten Herrn v. Schöneberg zu Merseburg mitgetheilten Nachricht, können die Zinsen von den Central-Steuer-Obligationen für den gegenwärtigen Michaelis-Termin von dem Handlungs-Hause Reichenbach et Compagnie zu Leipzig erhoben werden, welches den resp. Inhabern dergleichen Obligationen hiermit bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 379. Verlohrne Hausir-Konzession.

Die verehelichte Neumann geborne Pichert zu Hammelbruch bei Cladow, hat die von unterzeichneter Regierung ihr unterm 19ten August 1814. ertheilte, bis zum 12ten Juli 1817. gültige Hausir-Konzession zum Handel mit Seife in Friedeberg verlohren. Da nun diese Hausir-Konzession in keiner Art gültig, weil benannte Frau als Gehülfin in der unterm heutigen Dato ihrem Manne ertheilten Hausir-Konzession mit aufgenommen; so werden sämmtliche Polizei-Behörden hierauf aufmerksam gemacht und befehligt, bei Entdeckung des Inhabers der verlohren gegangenen Konzession nach den Gesetzen zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 380. Die Straßen für das aus Polen und Schlesien kommende u. nach Berlin bestimmte Vieh betr. 1ste Abt 1817. August.

Um alles Rindvieh, so wie die Schaaf- und Schweineheerden, welche bei den Quarantaineplätzen in das hiesige Regierungs-Departement eingehen und gewöhnlich für die Hauptstadt Berlin bestimmt sind, stets unter polizeilicher Aufsicht zu haben, und nach Möglichkeit die etwannige Verschleppung von ansteckenden Viehkrankheiten zu verhüten, sind besondere Viehstraßen von den Einlaßörtern Neuteich im Friedebergschen Kreise, Langmeil im Züllichauschen Kreise und Groß-Lessen im Crossenschen Kreise regulirt, und auf denselben die Stationspunkte, wo das Vieh zu Mittage gefüttert werden und Nachtquartier halten soll, bestimmt worden.

Die Heerden werden in jedem Einlaßorte die zunehmende Direktion vorgeschrieben erhalten, und die Treiber derselben sind verpflichtet, die Viehstraßen nebst den Stationspunkten bei Vermeidung einer angemessenen Polizeistrafe für den Uebertretungsfall, genau einzuhalten. Die Fütterungs- und Uebernachtungsplätze sollen denselben überall, wo ein Stationspunkt ist, durch die Ortsbehörden angewiesen werden.

Damit aber das Publikum und ein jeder, den es angeht, von den angeordneten Viehstraßen, den Stationspunkten und deren Entfernung genau in Kenntniß gesetzt werden möge, machen wir die vorgeschriebenen Routen hiermit öffentlich bekannt.

1. Route von Neuteich nach Berlin bis Müncheberg.

Von Neuteich nach Driesen 1 Meile, von Driesen nach Vordamm $\frac{1}{8}$ Meile, von Vordamm nach Neumühlendorff $\frac{1}{8}$ Meile, von Neumühlendorff nach Salz-

Salzkoſſäthen $\frac{1}{8}$ Meile, von Salzkoſſäthen nach Neu-Carbe $\frac{5}{8}$ Meile, 2 Meilen Mittagsfutter; von Neu-Carbe nach Alt-Carbe $\frac{1}{4}$ Meile, von Alt-Carbe nach Mückenburg $1\frac{1}{4}$ Meile, $1\frac{1}{2}$ Meile Nachtquartier; von Mückenburg nach Kupferbrück $\frac{1}{2}$ Meile, von Kupferbrück nach Stoltzenberg $1\frac{1}{2}$ Meile, 2 Meilen Mittagsfutter; von Stoltzenberg nach Landsberg $1\frac{1}{4}$ Meile, von Landsberg nach Weperitz $\frac{1}{2}$ Meile, $1\frac{3}{4}$ Meilen Nachtquartier; von Weperitz nach Loppow $\frac{1}{2}$ Meile, von Loppow nach Gennin $\frac{1}{4}$ Meile, von Gennin nach Dühringshoff $\frac{1}{4}$ Meile, 1 Meile Mittagsfutter; von Dühringshoff nach Friedrichsberg $\frac{1}{4}$ Meile, von Friedrichsberg nach Baltz $1\frac{1}{4}$ Meile, von Baltz nach Vietz $\frac{1}{2}$ Meile, 2 Meilen Nachtquartier; von Vietz nach Rahdung $\frac{1}{4}$ Meile, von Rahdung nach Klein-Vortheil $\frac{1}{2}$ Meile, von Klein-Vortheil nach Klein-Cammin $\frac{1}{4}$ Meile, von Klein-Cammin nach Wilhelmsbruch $\frac{1}{2}$ Meile, von Wilhelmsbruch nach Tamſel $\frac{3}{4}$ Meile, $2\frac{1}{4}$ Meile Mittagsfutter; von Tamſel nach Warnick $\frac{1}{2}$ Meile, von Warnick nach Cüſtrin $\frac{1}{2}$ Meile, von Cüſtrin nach Manſchnow $\frac{3}{4}$ Meile, $1\frac{3}{4}$ Meile Nachtquartier; von Manſchnow nach Sachſendorff $\frac{3}{4}$ Meile, von Sachſendorff nach Dolgelin $\frac{3}{4}$ Meilen, von Dolgelin nach Neutempel $\frac{1}{2}$ Meile, von Neutempel nach Jahnsfelde $\frac{1}{2}$ Meile, $2\frac{1}{2}$ Meile Mittagsfutter; von Jahnsfelde nach Müncheberg $1\frac{1}{4}$ Meile, $1\frac{1}{4}$ Meile Nachtquartier. Von Müncheberg aus geht die Tour auf der Chauſſee nach dem Heidekrug in dem Departement der Königl. Regierung zu Potsdam, welche die weitern Stationspunkte reguliren wird.

2. Route von Langmeil nach Berlin bis Fürſtenwalde.

Von Langmeil nach Krummendorff $\frac{1}{2}$ Meile, von Krummendorff nach Züllichau $\frac{1}{15}$ Meile, von Züllichau nach Mohſau $\frac{1}{4}$ Meile, von Mohſau nach Kay $\frac{1}{4}$ Meile, von Kay nach Palziger Hammer 1 Meile, $2\frac{1}{15}$ Meile Mittagsfutter, von Palziger Hammer nach Krämersborn 1 Meile, von Krämersborn nach Roth-Vorwerk $\frac{1}{2}$ M., $1\frac{1}{2}$ M. Nachtquartier, von Roth-Vorwerk nach Dobersaul $\frac{1}{2}$ M., von Dobersaul nach Pleishammer $\frac{1}{2}$ M., von Pleishammer nach Groß-Gandern $\frac{1}{2}$ M., $1\frac{1}{2}$ M. Mittagsfutter, von Groß-Gandern nach Reichenwalde 1 M., von Reichenwalde nach Pattenkrug $\frac{1}{2}$ M., von Pattenkrug nach Matſchdorff $\frac{1}{2}$ M., 2 M. Nachtquartier, von Matſchdorff nach Grünen-Tiſch 1 M., von Grünen-Tiſch nach Frankfurth 1 M., 2 M. Mittagsfutter, von Frankfurth nach Pilgram $1\frac{1}{4}$ M., von Pilgram nach Jakobsdorff $\frac{3}{4}$ M., 2 M. Nachtquart., von Jakobsdorff nach Briesen $\frac{1}{2}$ M., von Briesen nach Kerndorff $\frac{1}{2}$ M., von Kerndorff nach Berkenbrück $\frac{1}{2}$ M., von Berkenbrück nach Fürſtenwalde $\frac{1}{2}$ M., 2 M. Mittagsfutter, von Fürſtenwalde geht die Tour ins Departement der Königl. Regierung zu Potsdam.

3. Route von Groß-Leſſen nach Berlin bis Fürſtenwalde.

Von Groß-Leſſen nach Logau $\frac{1}{2}$ Meile, von Logau nach Rusdorff 1 M., von Rusdorff nach Croſſenſchen Tanger $\frac{1}{4}$ M., [illegible] M. Mittagsfutter, von Croſſenſchen Tanger nach Croſſen $\frac{1}{4}$ M., von Croſſen nach der Güntersberger Heidemühle $\frac{1}{2}$ M., von der Heidemühle nach Radenickel 1 M., $1\frac{1}{4}$ M. Nachtquartier,

von

Digitized by Google

von Radenickel nach Tammendorff ½ M., von Tammendorff nach Drehnow ½ M., von Drehnow nach Ziebingen ½ M., 1½ M. Mittagsfutter, von Ziebingen nach Grünen-Tisch 2 M., 2 M. Nachtquartier, von Grünen-Tisch nach Frankfurth 1 M., 1 M. Mittagsfutter, von Frankfurth nach Pilgram 1¼ M., von Pilgram nach Jakobsdorff ¾ M., 2 M. Nachtquartier, von Jakobsdorff nach Briesen ½ M., von Briesen nach Kerndorff ½ M., von Kerndorff nach Berkenbrück ½ M., von Berkenbrück nach Fürstenwalde ½ M., 2 M. Mittagsfutter, von Fürstenwalde weiter ins Potsdamsche Regierungs-Departement.

Diejenigen, welche den Viehhandel treiben und Heerden aus Pohlen und Schlesien nach Berlin führen, haben sich pünktlich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten, so wie sämmtliche städtische und ländliche Polizei-Behörden angewiesen werden, mit Aufmerksamkeit darauf zu halten, daß keine Abweichungen von den vorgeschriebenen Routen geduldet werden.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 381. Wegen Verwendung der Bau- und Reparatur-Hölzer. 2te Abt. 2941. September.

Obgleich durch mehrere Verordnungen schon längst bestimmt worden ist, daß alles zu Bauten und Reparaturen aus den Forsten entweder frei, oder gegen theilweise Bezahlung, verabreichte Bauholz auch zweckmäßig verwandt, und weder in den Forsten noch auf den Bauplätzen unverwandt mehrere Jahre liegen bleiben soll; so ist doch diese Anordnung so sehr unbeachtet geblieben, daß nicht nur in den Forsten, sondern auch in den Dörfern bedeutende Holzquanta unverwandt gefunden werden, wodurch der Uebelstand entsteht, daß das Holz verdirbt, und die Forsten nachher von Neuem mit Abgaben beläſtigt werden.

Diesem Uebel abzuhelfen, wird hiermit festgesetzt, daß ein Jeder dem Holz aus Königl. Forsten, entweder frey, oder gegen theilweise Bezahlung zu Bauten oder Reparaturen angewiesen und verabreicht wird, auch schuldig ist, dieses Holz noch in demselben Jahre, wo es angewiesen worden, oder wenn die Anweisung im Herbst und Winter geschieht, in dem gleich darauffolgenden Frühjahr und Sommer vollständig zu dem veranschlagten Zwecke zu verwenden. Sollte diese Anordnung nicht befolgt, und bei den vorzunehmenden Revisionen demohngeachtet dergleichen Holz unverwendet gefunden werden, so wird derjenige, für den das Holz angewiesen ist, mit dem Ersatz desselben nach der Forsttaxe ohne Ansehn der Person bestraft werden.

Den Forstbedienten wird wiederholentlich zur Pflicht gemacht, genau darauf zu sehen, daß alle über dergleichen Freihölzer ertheilte Assignationen innerhalb Jahresfrist honorirt werden. Wird eine Assignation später präsentirt, so kann nur bei sehr erheblichen und hinreichend motivirten Gründen auf Erneuerung derselben ausnahmsweise angetragen werden, in der Regel sind dergleichen Assignationen ungültig, und der Inhaber wird wegen Vernachlässigung des Baues mit dem

dem Verlust des gesammten angewiesenen Holzes bestraft. Es wird ferner den Domainen- und Rent-Beamten zur Pflicht gemacht, die Holz-Designationen nicht einseitig, sondern jedesmal mit Zuziehung der betreffenden Revier-Forstbedienten aufzunehmen, jedoch die Nothwendigkeit immer gehörig zu prüfen, und eher kein Holz von Neuem zu designiren, bis das früher angewiesen gewesene auch als zweckmäßig verwandt nachgewiesen ist. Hierauf haben die Forstbedienten mit zu sehen, und wenn diese Anordnungen nicht befolgt, die Designationen nicht zu vollziehen.

Hiernächst werden die Bau-Offizianten angewiesen, keinen Holz-Anschlag und Designation eher bei uns einzureichen, bevor nicht solcher von dem betreffenden Revier-Forstbedienten und dem Districts-Forstmeister, in Absicht der Nothwendigkeit des Baues selbst, und der Holzverabreichung attestirt und bescheinigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 382. Publikandum betreffend den Zollsatz von ein- und ausgehenden Holzkohlen. 2te Abth. 20. Oktober.

Es haben Sr. Excellenz der Herr Finanz-Minister Graf v. Bülow bestimmt: daß von den zu Wasser ein- und ausgehenden Holzkohlen für die Tonne, deren Inhalt, nach dem Gesetz vom 16ten Mai d. J. §. 16. zu 4 Scheffeln gerechnet, drei Pfennige an Zoll erhoben werden sollen.

In Gemäßheit des dieserhalb an uns erlassenen Rescripts vom 4ten m. c. wird diese Bestimmung sämmtlichen Zoll-Aemtern hiermit zur Achtung bekannt gemacht, mit der Aufgabe, den im Amtsblatt Nro. 28. vom 10ten Juli c. befindlichen Tarif vom 21ten Juni c. zu vervollständigen.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 383. Bestimmung des diesjährigen Mastgeldes. 2te Abth. 10. Oktober.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 18ten September (Amtsblatt No. 40. Pag. 501. No. 352.) wird den Forst-Aemtern und dem Publiko nunmehr hiermit bekannt gemacht, daß das Königl. Finanz-Ministerium das diesjährige Mastgeld auf 2 rtl. Courant pro Schwein excl. der Umgelder festgesetzt hat.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 384. 1te Abth. 159. September.

Auf Befehl des Königl. Ministerii des Innern, werden sämmtliche Magistrate, mit Einschluß der in den ehemals sächsischen Kreisen, hierdurch angewiesen, nach dem umstehenden Schema eine Nachweisung bis zum 15ten k. M. hieher einzureichen.

Frankfurt a. d. O., den 28sten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Schema

zur Nachweisung von den Städten im Regierungs-Bezirk N.

Namen der Städte nach alphabetischer Ordnung.	Darinn sind: bewohnte Häuser	wüste Stellen	Seelen	Haben Mauren, Palisaden, Wälle od. Gräben	Haben Thore	Sind zur Aufnahme von Infanterie- od. Kavallerie Garnisonen geeignet	Bemerkungen.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 61. Sämmtlichen Justiz-Offizianten in der Provinz wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten Juli d. J. kein Heirathe-Konsens ohne die bestimmte Erklärung, mit welcher Summe die künftige Gattin in der Wittwen-Kasse eingekauft werden solle, ertheilt werden darf.

Der wirkliche Eintritt muß nach dem ersten Receptions-Termin nachgewiesen werden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Oktober 1816.

Präsidium des Ober-Landes-Gerichts.

No. 62. Des Verfahren bei der Untersuchung der kleinen Diebstähle betreffend.

Nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechtes Theil 2. tit. 20. §. 1124., soll ein gemeiner Diebstahl ohne erschwerende Umstände, wenn der Werth des wirklich Entwendeten Fünf Thaler oder weniger beträgt, nur polizeimäßig untersucht und geahndet werden. Damit der Zweck dieser von den meisten Untergerichten des Departements, bisher entweder gar nicht beachteten, oder nicht richtig angewandten gesetzlichen Bestimmung erreicht werde, haben die gedachten Gerichte für die Zukunft folgende Anweisungen zu befolgen.

1) Bei den größeren Untergerichten, welche wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen, ernennt der Dirigent, sobald ein sich zur Untersuchung eignendes Vergehen der gedachten Art zur Kenntniß des Gerichts kommt, einen Inquirenten, welcher in der Regel ohne weitere Rückfrage die Untersuchung bis zum Schluß führt.

2) Der Inquirent verhört noch an demselben oder spätestens am folgenden Tage den Angeschuldigten, verfährt auch sofort, wenn der Angeschuldigte das Vergehen läugnet, mit der Vernehmung des Denuncianten und der Zeugen, oder mit der Aufnahme der sich sonst ergebenden Beweismittel.

3) Die

Digitized by Google

3) Die Vorladungen geschehen mündlich durch den Boten, oder höchstens durch Abschrift des Dekrets.

4) Sobald solchergestalt die Untersuchung beendigt ist, trägt der Inquirent die Sache in der nächsten Sitzung mündlich vor, und die Entscheidung auf diesen Vortrag erfolgt durch eine bloße Resolution.

5) Diese Resolution wird noch an demselben Tage durch den Inquirenten, dem dazu vorher schon bestellten Angeschuldigten eröffnet, und wenn eine Strafe resolvirt worden ist, diese in den zulässigen Fällen

(conser. das Rescript des Justiz-Ministerii vom 12ten März 1814. in von Kampz Jahrbüchern, Band 3. Seite 21.)

sofort im Beiseyn des Inquirenten vollstreckt.

6) Bei den kleinern Untergerichten führt der Richter die Untersuchung auf dieselbe abgekürzte Art, faßt das Resolut sofort nach geschlossener Untersuchung ab, publizirt es dem noch gegenwärtigen Angeschuldigten, und läßt an ihm die etwa bestimmte Strafe in den zulässigen Fällen sogleich vollstrecken.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Oktober 1816.

Der Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik.

Der bisherige Militair-Wundarzt, Ernst Gottlieb Traugott Schulz, ist als Stadt-Chyrurgus zu Sorau von dem Königl. Ministerio des Innern approbirt worden.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Schmidt Friedrich Wüstenberg zu Büssow ist von uns als Thierarzt approbirt worden. 1te Abt. 1150. September.

Frankfurth a. d. O., den 28ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Der zum Oberprediger in Crossen erwählte und als solcher bestätigte zeitherige Brigadeprediger Schultze, ist durch eine Allerhöchste Cabinetsordre auch zum Superintendenten der Crossenschen Diöces ernannt worden.

Berlin, den 10ten Oktober 1816.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Die Candidaten der Theologie, Stürmer zu Schneidemühlen bei Cüstrin, Hoffmann zu Sorau, Meß zu Brandenburg, am Ende zu Beltzig, Leske zu Sorau,

Digitized by Google

Sorau, Buckwar zu Peitz, sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamt erklärt.

Berlin, den 17ten Oktober 1816.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Zehnte Nachweisung der für die Marienburger Verunglückten erhaltenen Gaben.

87) Von dem Wohllöbl. Magistrate zu Spremberg eine bei der daſigen Bürgerschaft gesammelte Kollekte 14 rtl. 4 gr. 6 pf. MC.; 88) durch den Herrn Justitiarius Petrich zu Drebkau eine Gabe des Herrn Deklamator Kullus 6 rtl. Gold; 89) durch den Herrn Landrath Freiherrn von Thermo zu Calau, eingesandt vom Wohllöbl. Magistrate in Senftenberg, und gesammelt bei der dortigen Stadtkommune und den zubehörigen Dorfschaften, 10 rtl. 8 gr. 7 pf. MC.; 90) durch den Herrn Landrath von Thermo zu Luckau 24 rtl. 20 gr. 10 pf. C. und MC., wozu beigetragen haben: die Dörfer Schadewitz 1 rtl., Rückersdorff 1 rtl., Tröbitz 2 rtl. 2 pf., Schacksdorff 2 rtl. 10 gr., Gröbitz 1 rtl. 9 gr., Schilda 22 gr. 5 pf., Schönborn 2 rtl. 13 gr., Oppelhain 20 gr., Arenzhain 1 rtl. 14 gr. 6 pf., Fischwasser 2 rtl. 12 gr. 9 pf., Lichtena 1 rtl. 16 gr. 6 pf., Liesskau 2 rtl. 7 gr., Münchhausen 1 rtl. 4 gr., Buckowien 2 rtl. 3 gr. 6 pf. und Hennersdorff 1 rtl. 8 gr.; zusammen 6 rtl. Gold und 49 rtl. 9 gr. 11 pf. C. und MC., welche heute an den Herrn Commissionsrath Schulz zu Marienburg abgesandt sind. Hierzu die Totalsumme der vorigen Nachweisung mit 143 rtl. 12 gr. Gold und 1843 rtl. 2 gr. $9\frac{6}{7}$ pf. C. und MC., giebt die Summe von 149 rtl. 12 gr. Gold und 1892 rtl. 12 gr. $8\frac{6}{7}$ pf. C. und MC.

Frankfurth a. d. O., den 24ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident,

(gez.) von Wißmann.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 44. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 30ten Oktober 1816.

Anzeige für Aeltern, Schulmänner und Erzieher.

Der erste Lehrmeister. Ein Inbegriff des Nöthigsten und Gemeinnützigsten für den ersten Unterricht, werde er in Schulen oder im Hause gegeben, von mehrern Verfassern bearbeitet.

Die ersten dreizehn Theile sind bereits erschienen. Der erste Theil enthält die Geschichten der Bibel, von J. A. C. Löhr, welche hoffentlich auch als Lesebuch unserer Kleinen anziehen werden, wozu auch das schöne Kupfer von Ramberg mit der Unterschrift: Lasset die Kindlein zu mir kommen, mit beitragen wird (13 Bogen) Preis 6 gr. — Der 2te Theil den fleißigen Rechenschüler, von J. Ph Schellenberg. (10 Bogen) 4 gr. — Der 3te Theil kleine Weltgeschichte, von J. A. C. Löhr. (16 Bogen) 8 gr. — Der 4te Theil kleine Geschichten und Erzählungen zur Bildung des sittlichen Gefühls, von J. A. C. Löhr. (21 Bogen) 8 gr. — Der 5te Theil Materialien zur Erweckung des Verstandes und der Urtheilskraft, von J. A. C. Löhr. (17 Bogen) 8 gr. — Der 6te Theil Lehren der Weisheit und Tugend, von F. L. Wagner. (19 Bogen) 8 gr. — Der 7te Theil Nützliche Kenntnisse, von J. A. C. Löhr. (28 Bogen) 12 gr. — Der 8te Theil Naturgeschichte, von J. A. C. Löhr. (20 Bogen mit 83 Abbildungen.) 16 gr. — Der 9te Theil 150 Exempeltafeln zum Rechnen, von J. Ph. Schellenberg. (23 Bogen) 12 gr. — Der 10te Theil Beschreibung der Völker aller Erdtheile, von J. A. C. Löhr. (22 ein halben Bogen) 16 gr — Der 11te Theil Materialien in der Deklamation, von H. A. Kerndörfer. (16 Bogen) 8 gr. — Der 12te Theil Lesebuch für Schul- und Haus-Unterricht, von J. A. C. Löhr. (38 Bogen) 20 gr. — Der 13te Theil die Töchterschule, ein Lese- und Unterrichtsbuch für weibliche Lehranstalten und häusliche Bildung, von D. Th. Heinsius. (23 ein halben Bogen) 12 gr. — Wohlfeiles ABC- und Lesebuch, von J. A. C. Löhr. (mit 11 Vignetten) 4 gr. als Anhang. — Das Wichtigste aus der Erd- und Himmelskunde und der Naturlehre; eine deutsche Sprachlehre; die Religionslehre (oder Katechismus) und die Methodenlehre, oder die Anweisung, wie man recht lehren, Zucht und Ordnung erhalten, Eifer erwecken müsse u. s. w. folgen nach.

Aus obigen Preisen, wie aus der Güte des Drucks und Papiers, ersieht sich, daß es hier nicht auf großen Gewinn, sondern mehr auf das Bedürfniß armer Schullehrer sowohl als Schulkinder abgesehen ist. Der Reichthum und die Wohlhabenheit könnten sich hier mit geringer Auslage ein großes Verdienst um die Bildung der Armuth erwerben.

Eine ausführlichere Weltgeschichte zur Erläuterung der Kleinen hat gleichfalls in zwei Bänden die Presse verlassen und kostet 2 rtl.

Die dreizehn ersten Bände des Lehrmeisters sind bereits in vielen Händen und in mancher geachteten Schule eingeführt.

Gerhard Fleischer der Jüngere,
Buchhändler in Leipzig.

Die Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau nimmt hierauf Bestellungen an.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den George Switajewsky in Polen gebürtig, welcher des Diebstahls angeschuldigt und am 7ten Oktober d. J. aus der Stadt Thorn entwichen ist, aufmerksam zu seyn, ihn dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an das Königl. Polizei-Besserungsgericht in Thorn abliefern zu lassen. Bromberg, den 17ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement.

Der George Switajewsky ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, schwarzen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hagere Statur und spricht blos polnisch. Er war bekleidet mit einem grautuchnen Rock, blauer Weste, weißen Leinwandhosen, alten Stiefeln und rundem Huth.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Arrestant vom 1ten Ostpreuß. Infanterie-Regiment Ludwig Neumann, welcher auf dem Transport nach Culm am 24ten September d. J. entsprungen ist, aufmerksam zu seyn, ihn dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an das Königl. General-Kommando zu Königsberg in Preußen abliefern zu lassen.

Bromberg, den 11ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement.

Der Ludwig Neumann ist 5 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe; er war bekleidet mit einer grauen Jacke und blau leinenen Hosen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf die Florentine, deren Zunamen zur Zeit noch unbekannt ist, aus Neuenburg in Westpreußen, welche des Diebstahls angeschuldigt und aus dem Ossa-Kruge am 28sten September d. J. entwichen ist, aufmerksam zu seyn, sie dingfest zu machen und gegen Ersatz der Kosten an das Königl. Polizei-Direktorium in Graudenz abliefern zu lassen. Für ihre Ergreifung ist eine Prämie von 3 rtlr. bewilligt.

Bromberg, den 7ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Dieselbe war ungefähr 24 Jahr alt, 5 Fuß groß, hatte blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, länglich Gesicht, brünete Gesichtsfarbe, war von starker untersetzter Statur, ihre Sprache leise. Sie war bekleidet mit einem grün kattunen Rock, roth gestreifter Jacke, schwarz ledernen Schuhen, vielleicht einem gestohlenen Strohhute, einer Mütze mit blauem Bande, und trug bei sich Wäsche, Bettbezüge, weiße kattunene Bett-Gardinen, einen schwarz tuchenen Ueberrock mit Franzen besetzt, ein schwarz seidenes Kleid, ein grün kattunenes Kleid und mehrere Tücher ꝛc. Es

Digitized by Google

Es werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den unten näher bezeichneten Tagelöhner Neumann, einen sehr gefährlichen oft schon bestraften Verbrecher, welcher mehrerer gestern im Dorfe Neu-Barnim verübten Diebstähle verdächtig, vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Wriezen a. d. O., den 15ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Tagelöhner Samuel Neumann aus Wriezen ist 25 bis 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, hat braune Haare, flache Stirn, schwärzliche Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, ovales Gesicht, schwarzen Bart, starken Körperbau und blasse Gesichtsfarbe; hat bei seiner Flucht einen blauen Rock, graue lange Beinkleider und einen runden Huth getragen.

Die Lieferung des Schreibmaterialien-Bedarfs für die unterzeichnete Regierung ungefähr bestehend in 22 Ballen Herrn- oder Mundirpapier, 20 Ballen Conceptpap., 2 Ballen Packpap., 1 Ballen 5 Ries gefärbtes rothes, gelbes, grünes und blaues Aktendeckelpapier, 1 Ballen fein holl. Briefpapier, 15 Ries groß Registerpapier, 2 Ries englisches Velinpapier, 2 Ries Medianpapier, 32 Pfd. feine Aleppo Gallus, 6½ Pfd. Gummi Arabicum, 9½ Pfd. ungarischen Vitriol, 1¼ Pfd. Alaun, 3 Quart rothe Dinte, 144 Pf. Bindfaden, soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf den 11ten November d. J. angesetzt, und laden diejenigen, welche zur Uebernahme dieser Lieferung geneigt sind, hiermit ein, am genannten Tage Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäfts-Hause der Königl. Regierung hieselbst sich einzufinden, Proben der benannten Materialien vorzuzeigen, und ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, welchem nächst der Mindestfordernde und der die benannten Materialien zu liefern im Stande ist, den Zuschlag entweder auf das Ganze oder einen Theil zu gewärtigen hat.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Von den hiesigen Fürstl. zu Lynarischen Schloß-Gerichten, ist das zum Nachlasse des verstorbenen Lieutenants und Feldmessers Johann Ludwig Valentin Schäffer gehörige, hierselbst belegene Wohnhaus, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden und einem Garten, welches alles nach der an hiesiger Schloß-Gerichtsstelle einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 1190 rtl. 20 gr. abgeschätzt ist, und woran der hiesigen Grundherrschaft bei jedem Veräußerungsfalle das Vorkaufsrecht zustehet, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungs-Termine sind auf den 25ten November, den 17ten Dezember d. J., und den 18ten Januar 1817. jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche Zahlung zu leisten vermögen, hiermit eingeladen, sich in diesen und spätestens im letztgedachten Termine zu melden,

und ihre Gebote abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Schloß Drehnau am 12ten Oktober 1816.

Die Fürstl. zu Lynarsche Schloß-Gerichte daselbst.

Da über den Nachlaß des allhier verstorbenen Lieutenants und Feldmessers Johann Ludwig Valentin Schäffer, welcher hauptsächlich aus einem im hiesigen Orte gelegenen Wohnhause, nebst einigen Hintergebäuden und einem Garten bestehet, wegen Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger, Konkurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche haben, aufgefordert, sich in dem angesetzten Liquidations-Termin den 2ten Januar 1817. vor hiesiger gewöhnlichen Schloß-Gerichtsstelle persönlich oder durch zulässige und legitimirte Bevollmächtigte, zu gestellen, ihre Forderungen nebst Beweismittel anzugeben, und die vorhandenen Dokumente vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens wider die übrigen Gläubiger, präcludiret werden sollen.

Gegeben Schloß Drehnau am 5ten Oktober 1816.

Die Fürstl. zu Lynarsche Schloß-Gerichte daselbst.

Zur freiwilligen Subhastation des Schuldenfreien, Herrn Kaufmann Karl Gottlieb Krüger in Sorau gehörigen, in Seifersdorf gelegenen Bauergutes von 153 Scheffel Berliner Maaß Korn- und Waizenboden, auch hinlänglichem Wiesewachs, guten Wirthschafts-Gebäuden, vollständigem Inventario an Vieh, Wagenfahrt und Wirthschafts-Geräthschaften, ist der Achte November d. J. als einziger Termin angesetzt. Die Beschreibung des Guts ist aus der, dem unterm Schlosse allhier ausgehangenen Subhastations-Patente beigefügten Beilage sub O. zu ersehen. Die Hälfte der Kauf-Summe soll gegen halbjährige Aufkündigung und 5 pro Cent Zinsen stehen bleiben. Nähere Nachrichten ist übrigens Herr Kaufmann Krüger in Sorau als Besitzer des obgedachten Guts zu ertheilen erbötig.

Der Zuschlag geschiehet, wie hiermit noch bemerkt wird, des Mittags nach 12 Uhr. Kauflustige haben sich daher obgedachten Tages bei der Kanzlei allhier einzufinden, und der Subhastation gedachten Gutes gewärtig zu seyn.

Sorau, den 18ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Kanzlei allda.

Von dem Königl. Justiz-Amte Driesen ist das unter der No. 26. zu Althaferwiese belegene Erbzinsgut des Eigenthümers Franz Kracht, von 12 Magdeb. Morgen 2½ QRuthen Wiesengrund, mit der davon aufgenommenen und in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe der 402 rtl., Schulden halber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und sind die Bietungs-Termine auf den 25ten November, den 23ten Dezember 1816., und den 25ten Januar 1817. jedesmal früh um 10 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, in welchen Kauflustige ihr Gebot abgeben können, und

der

Digitized by Google

der Meistbietende in dem letzten peremtorischen Bietungs-Termine nach erfolgter Genehmigung der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen hat. Den noch abwesenden Militair-Personen werden ihre etwanigen Rechte ausdrücklich vorbehalten

Driesen, den 16ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Es sollen die Hypothekenbücher des Gutes Muschten und des von Schlichtingschen Gutsantheils Rietschütz, im Schwiebusschen Kreise in der Neumark, auf den Grund der darüber, in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Demnach wird ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, hierdurch aufgefordert, sich von heute an bis zum 31ten Januar 1817. bei dem unterschriebenen Justitiarius zu melden, und seine etwanigen Ansprüche geltend zu machen.

Dabei wird noch in Erinnerung gebracht, daß 1) diejenigen, welche sich innerhalb der vorbestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden; 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuch eingetragenen Besitzer, nicht mehr ausüben können; und 3) in jedem Falle mit ihren Förderungen, den eingetragenen Posten nachstehen müssen, daß aber 4) allen denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit haben, ihre Rechte, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechtes Thl. I Tit. 22. §. 16. 17. zwar vorbehalten bleiben, es ihnen indeß auch frei stehet, ihr Recht, nachdem es anerkannt und erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Schwiebus, den 2ten Oktober 1816.

Der Kreis-Justizrath, Kretzschmer.

Der Büdner Friedrich Schile aus Colonie Kesselsdorff Züllichauschen Kreises, ist willens eine Windmühle auf seinem Grund und Boden anzulegen. In Gefolge des Edikts vom 28sten Oktober 1810. §. 6. und 7. wird ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, sein Widerspruchsrecht binnen 8 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde als bei dem ꝛc. Schile zu Kesselsdorff anzubringen.

Züllichau, den 9ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Landräthl. Officium Züllichau-Schwiebusser Kreises.

Da das Hypotheken-Buch des Probsteilichen Guths-Antheils Birkholz, im Schwiebusschen Kreise, in der Neumark, auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden soll, so wird ein jeder, welcher dabei eine Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenkt, hierdurch aufgefordert, sich von heute an, bis zum 31sten Januar 1817. bei dem unterschriebenen Justitiarius zu melden, und seine etwanigen An-

Digitized by Google

Ansprüche anher anzugeben. Dabei wird noch in Erinnerung gebracht, daß 1) diejenigen, welche sich innerhalb der vorbestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden, 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht, gegen den dritten im Hypotheken-Buche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können und 3) in jedem Falle, mit ihren Forderungen, den eingetragenen Posten nachstehen müssen; daß aber 4) allen denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit haben, ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Theil 1. Tit. 22. §. 16. 17., zwar vorbehalten bleiben, es ihnen indeß auch frei steht, ihr Recht, nachdem es anerkannt und erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Schwiebus, den 1sten Oktober 1816.

Der Kreis-Justiz-Rath Kretzschmer.

Es soll in dem Termin am 3ten Dezember d. J. in dem Hause des im Dorfe Linchen bei Märksch-Friedland wohnenden Krügers und Eigenthümers Herrn Witte, das dem abgebrannten Dorfe Priebkow von Sr. Majestät dem Könige geschenkte Bauholz, mit Genehmigung einer Königl. Regierung der Neumark, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant oder Münz-Courant verkauft werden.

Die Masse des zu verkaufenden Holzes bestehet aus 491½ Stamm mittel, 592 Stamm klein und 97 Stamm rindschälig Bauholz, aus 738 Lattstämme und 66 Sageblöcke; und wird solches, nachdem sich auf dem Termine Liebhaber finden, entweder einzeln, in Schocken, oder in der ganzen Masse versteigert werden.

Grabunz bei Bärwalde in Pommern, den 6ten Oktober 1816.

v. Glasenapp, in Vollmacht des Herrn v. Glasenapp auf Priebkow.

Bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht hieselbst ist die dem Mühlenmeister Wilke zugehörige, bei Tzschetzschnow belegene, im Hypothekenbuche Vol. II No. 94. Fol. 166. verzeichnete Wassermahlmühle nebst Zubehör, welche auf 169 rtl. 14 gr. 2 pf. gerichtlich gewürdiget worden ist, Schuldenhalber sub hasta gestellet, und ist ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 7ten December d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Partheienzimmer des hiesigen Land- und Stadt-Gerichts vor dem Justizrath Gerlach dergestallt angesetzt worden, daß in diesem Termine, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, gedachtes Grundstück ohnfehlbar dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Gegeben Frankfurth a. d. O., den 14ten Oktober 1816.

Königl Preuß Land- und Stadt-Gericht.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landes-Gerichtes von Pommern, soll das im Dramburgschen Kreise belegene Schloßgut Callies auf 3 Jahre von Marien 1817. bis dahin 1820. verpachtet werden, und es ist ein Licitations-Termin auf den 19ten November d. J. zu Callies auf dem gedachten Gute angesetzt worden, welches Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Dramburg, den 28ten September 1816.

Der Kreis-Justizrath, Rodenwoldt.

In

In der Nacht vom 22ten bis zum 23ten Oktober d. J. ist an der Sportelkasse des unterzeichneten Justiz-Amtes ein gefährlicher Einbruch und Diebstahl verübt worden. Die Summe des Entwendeten beträgt circa 300 rtl., worunter 27 Spezies und namentlich 7 alte Sächs. Spezies, übrigens aber zum größten Theile Preuß. Courant befindlich ist.

Alle Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, zu Entdeckung des Thäters möglichst beizutragen.

Wer ihn dem hiesigen Justiz-Amte glaubwürdig namhaft macht, erhält eine Belohnung von 20 rtl.

Lübben, den 24ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Nachdem der Rath allhier, das Frau Augusten Gottlieben verwittweten Malitz und Consorten zugehörige, in hiesiger Altstadt zwischen den Paulischen und Straßerschen Häusern innegelegene Wohnhaus, welches 9 Stuben nebst der darauf haftenden halben Bierbraugerechtigkeit auf den 20ten November d. J. freiwillig subhastiren zu lassen, festgesetzt hat; so wird solches hiermit bekannt gemacht.

Gegeben auf dem Rathhause zu Lübben, am 15ten Oktober 1816.

Bürgermeister und Rath allhier.

Von dem unterschriebenen Königl. Stadt-Gericht ist das dem insolvent gewordenen hiesigen Bürger und Tuchmachermeister Schonnop zugehörige, in hiesiger Stadt und deren Sandowschen Viertel gelegene und im Hypothekenbuche von derselben sub No. 272. verzeichnete Wohnhaus, welches durch eine mit Zuziehung von Sachverständigen aufgenommene gerichtliche Taxe, die täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf 527 rtl. 12 gr. gewürdiget worden, sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf den 17ten December d. J. Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, im angesetzten Termine ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten sollten, mit Consens der hypothekarischen Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen, indem etwanige später einkommende Gebote nicht weiter berücksichtigt werden.

Cottbus, den 24ten September 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem unterschriebenen Königl. Stadtgerichte ist auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers, das dem Johann Gottlieb Bergmann zugehörige, in der hiesigen Spremberger Vorstadt gelegene, und im Grund- und Hypothekenbuche von derselben sub No. 109. verzeichnete Haus und Gärtchen, welches durch eine von Sachverständigen aufgenommene Taxe, die täglich in der hiesigen Gerichts-Registratur eingesehen wer-

Digitized by Google

werden kann, auf 261 rtl. 20 gr. gewürdigt worden, sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 14ten December 1816. Vormittags um 10 Uhr an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, im angesetzten Termine ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten sollten mit Consens der eingetragenen Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen, indem die etwa nachher noch einkommenden höhern Gebote nicht weiter berücksichtigt werden.

Cottbus, den 24ten September 1816.

Königl. Preuß Stadt-Gericht.

Da der hiesige Pferdehändler Johann Friedrich August Bergk wegen beschuldigten Pferdediebstahls bei uns in Untersuchung und zur Haft gekommen ist, und außer einem bekanntlich gestohlnen Pferde, auch noch zwei schwarze Pferde bei ihm aufgefunden worden sind, wovon er das eine am 30ten September d. J. auf dem Lieberoser Markt, und das andere am 19ten d. M. auf dem Golßner Markt erkauft haben will, diese Pferde aber vielleicht auch gestohlen seyn können, so werden nicht nur alle diejenigen, welche wegen etwanigen Eigenthums Ansprüche daran zu machen gemeint sind, sondern auch alle und jede Personen, welchen einige Wissenschaft davon, daß diese Pferde gestohlen worden, beiwohnt, hiermit aufgefordert, sich binnen dato und 14 Tagen zu melden und zum Eigenthum dazu gehörig zu legitimiren, sowohl auch ihre Anzeigen zu machen, nach Verfluß dieser Zeit aber zu gewärtigen, daß sodann diese beiden Pferde den 11ten November a. c. an den Meistbietenden öffentlich werden verkauft werden, und das Kaufgeld zur Bezahlung älterer, von Bergken schuldigen Untersuchungskosten, verwandt werden wird.

Lübben, den 20ten Oktober 1816.

Bürgermeister und Rath allhier.

Es ist mir von der höchsten Staats-Behörde ein Patent über das ausschließliche Recht zur Verfertigung der unter dem Namen: französisches Tassen- oder Teller-Roth bekannten Farbe, für alle Königl. Provinzen der Preuß. Monarchie diesseits der Weser, auf den Zeitraum von fünf Jahren, ertheilt worden. — Die schriftliche Beschreibung des Verfahrens und die dadurch hervorgebrachten Proben, worauf sich das Patent bezieht, sind zu den Akten des Hohen Finanz-Ministerii niedergelegt worden. — Ich mache dieses vorschriftsmäßig hiermit öffentlich bekannt, damit ein jeder, der nicht im Stande ist zu beweisen, diese meine Fabrikations-Methode schon bisher gekannt und in den besagten Provinzen bis jetzt ausgeübt zu haben, sich enthalte, solche während der nächsten fünf Jahre, vom Tage des Patents, den 28ten September 1816. an, in Anwendung zu bringen, und mein erlangtes ausschließliches Recht zu beeinträchtigen.

Berlin, den 7ten Oktober 1816.

Jean François Plantier.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 46.

Ausgegeben den 13ten November 1816.

Publikandum

Mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu Anfang dieses Jahres, sind sämmtliche Individuen oder Communen oder Privat-Anstalten, deren Einkünfte nicht zur Disposition des Staates stehen, in Folge des Artikels 19. des Pariser Friedens vom 30ten Mai 1814 und Artikel 2. der Convention vom 20ten November 1815 aufgerufen werden, alle nach Maasgabe eben erwähnter Verträge gegen Frankreich zu reklamirenden Forderungen bei den resp. Regierungen ihrer Wohnungs-Bezirke zur Liquidation zu bringen. Der Artikel 16. der letztgenannten Convention bestimmt dazu bereits eine einjährige präklusivische Frist vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages angerechnet, unter der Verwarnung, daß alle nicht binnen derselben angebrachte Reklamationen, Rechte und Zurückforderungen verfallen seyn würden. Dem sämmtlichen bei diesem Gegenstande interessirten Publiko, wird dieser öffentliche Erlaß hiermit in Erinnerung gebracht, und zugleich neuerer ergangenen Bestimmung gemäß, insbesondere zu erkennen gegeben:

a) daß alle Reklamationen aus dem Bezirke der hiesigen Regierung spätestens am 10ten December d. J., diejenigen der Regierungen zu Potsdam und Frankfurth aber spätestens am 1ten December d. J. in der vorschriftsmäßigen Form, und möglichst vollständig belegt, bei der betreffenden Regierung übergeben seyn müssen, wenn Interessenten auf deren Beachtung von Seiten der Haupt-Liquidations-Commission zu Paris rechnen wollen, alle später eingehenden zwar angenommen und weiter werden befördert werden, jedoch unter Trennung von den rechtzeitig eingebrachten Reklamationen, und in einem Etat als wegfallende Forderungen, und mit der Vorherbestimmung, definitiv abgewiesen zu werden;

b) daß das Präjudiz der Erlöschung aller Rechte auf den Grund jener Convention und dieser Bekanntmachung auch auf alle diejenigen Individuen Anwendung findet, welche sich bis jetzt begnügt haben, durch besondere Bevollmächtigte,

Digitized by Google

tigte, oder direkt ihre Forderungen bei den Französischen Ministerien, Administrationen oder sonstigen Behörden anzumelden und zu betreiben, ohne daß sie rechtzeitig durch die Haupt-Liquidations-Commission zu Paris reklamirt sind, indem lediglich die von der letztern periodisch eingereichten General-Etats, und die in solchen aufgeführten Forderungen zur hauptsächlichen Liquidations-Verhandlung mit der Französischen Regierung gestellt werden;

c) daß die Vorsteher der Communen und öffentlichen Anstalten, denselben, die Curatoren den Minderjährigen dafür verantwortlich werden, wenn solche die Reklamation überhaupt und in der gehörigen Frist nicht anmelden.

Die Folgen der Nichtbeachtung dieser hiermit erneuert und gemessenst zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vorschrift, hat jeder Liquidations-Berechtigte sich selbst zuzuschreiben, und sich mit demjenigen, was er nach Vorstehendem gehörig zu liquidiren versäumt hat, als entschieden und für immer abgewiesen zu achten.

Berlin, den 9ten Oktober 1816.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

von Heydebreck.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 388. Wegen der Heirathe-Consense.

Des Königs Majestät haben mittelst der an Allerhöchstdero Staats-Ministerium erlassenen Immediat-Ordre vom 17ten Juli c. die Bestimmungen in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18ten Oktober 1800 wegen des Beitritts der Civil-Offizianten zur allgemeinen Wittwen-Kasse dahin abzuändern geruhet:

daß künftig, ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civil-Offizianten, welcher den Heiraths-Consens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwen-Kasse einkaufen wolle, und daß jedem Civil-Offizianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben, unterläßt, der Heiraths-Consens verweigert werden soll.

Indem wir die sämmtlichen Offizianten, welche zum Geschäftskreise der Königl. Regierung gehören, anweisen, sich hiernach bei der Einholung der Heiraths-Consense zu achten, bemerken wir noch, daß der wirkliche Eintrit in die Wittwen-Verpflegungs-Societät nach dem jedesmaligen ersten Receptions-Termin nachgewiesen werden muß.

Frankfurth a. d. O., den 3ten November 1816.

Königlich Preußisches Regierungs-Präsidium.

No. 389. Wegen Berichtigung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-

Da auf Anordnung des Königl. Hohen Ministerii der Finanzen, die Kreis- und Communal-Commissionen für die Vermögens- und Einkommen-Steuer aufgehoben, und die Reste zu den Kassen derselben, der unterzeichneten Regierung überwiesen werden sollen, so hat die Königl. Departements-Commission uns

eine

eine Nachweisung der im Friedebergschen Kreise verblibenen Steuerreste eingereicht, und wir haben dem Kreis-Direktorio, so wie der Kreis-Kasse den Auftrag ertheilt, diese Steuerreste unverzüglich einzuziehen.

Reste aus dem Distrikte der ehemaligen Special-Commission zu Friedeberg. 1te Abth 40st. Oktober.

Den Steuerpflichtigen aus gedachtem Kreise wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, ihre Reste ohne Verzug bei der Kreis-Kasse abzuführen, und sich mit derselben bei Produktion ihrer etwa in Händen habenden Compensations-Anerkenntnisse und Lieferungsscheine zu berechnen. — Da die Kreis-Kasse bis zum 12ten December c dieses Abrechnungsgeschäft beendigt haben soll, so müssen die Steuerpflichtigen sich ohnfehlbar mit Ablauf des Monats November bei dieser Kasse melden, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn nach Ablauf dieser Frist ihnen keine Abrechnungen mehr gestattet, sondern ihre Reste exekutivisch werden beigetrieben werden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 390. Bekanntmachung. Die Einrichtung der Brandkataster. Nachträge betr. 1te Abt. 104st.

Die von dem Königl. Preuß. vormaligen General-Gouvernement des Herzogthums Sachsen unterm 9ten Januar a. c erlassene Verfügung, nach welcher vor der Hand und bis auf weitere Anordnung in den Subscriptions Quantis keine Veränderung vorgenommen werden, und alle sonst in den Monaten Dezember und Juni jeden Jahres nachgelassene Erhöhungen oder Herabsetzungen der Subscriptionssummen ausgesetzt bleiben sollen, wird hiermit zurück genommen, und es haben die Gerichts-Behörden die unterdessen angezeigten Werthsveränderungen in die gewöhnlichen Cataster-Nachträge aufzunehmen, selbige im Monat Januar k. J. anher einzureichen, und in der vorhin beobachteten, durch das Generale vom 13ten Januar 1802. bestimmten Maaße damit fortzufahren.

Merseburg, den 9ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Direktorial-Deputation des Herzogthums Sachsen.

(gez.) v. Schönberg.

Vorstehende Verfügung wird den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 391. Betreffend das Verbot des Handels mit alten Kleidungsstücken

In Gefolge der Verfügung der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7ten September d. J. werden die, auf den Grund der Kabinets-Ordre vom 15ten Dezember 1801. erlassenen Verordnungen, vom 22ten Dezember 1801. und 20ten März 1805. das Verbot des Handels mit alten Kleidungsstücken hierdurch in Erinnerung gebracht. Hiernach ist:

1) das

Im Innern des Landes. 2te Abth. 2.

1) das Einbringen alter Kleider aus der Fremde zum Handel im Lande allgemein verboten.

2) Getragene Wäsche und Betten dürfen nur mit Vorwissen und unter besonderer Genehmigung der Königl. Regierung eingebracht werden, und bis dahin, daß solche erfolgt ist, die Landes-Grenze nicht überschreiten.

3) Diese Genehmigung soll durchaus versagt werden, wenn solche Gegenstände aus Gegenden herkommen, oder Gegenden passirt haben, in denen pestartige Krankheiten herrschen oder geherrscht haben, es mögen nun dergleichen Sachen Contumaz gehalten haben oder nicht.

4) Verbotwidrige Einbringung zieht außer der Konfiskation der eingebrachten Waaren, zu 1. und 2. willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe bis auf 50 rtl. oder 6 Wochen Gefängniß nach sich, sind die Waaren jedoch durch verpestete Gegenden gegangen, so sollen solche sofort verbrannt, die Einbringer zur Kriminal-Untersuchung gezogen, und den Kriminal-Gesetzen gemäß bestraft werden.

5) Wer dergleichen Waaren wissentlich oder fahrläßig ankauft, wird als Theilnehmer an dem Verbrechen behandelt und bestraft.

6) Der Handel mit alten Kleidungsstücken nach dem Auslande kann nur von den Packhöfen aus direkte nach dem Auslande betrieben, folglich an Orten, wo keine Packhöfe oder öffentliche Niederlagen befindlich sind, nicht gestattet werden.

7) Dergleichen alte Kleider müssen demnach auf den Packhöfen bis zum wirklichen Ausgange nach dem Auslande unter Mitbeschluß der Accise- und Zoll-Offizianten verwahrlich niedergelegt werden, und der Versender oder Verkäufer ist schuldig, bei Vermeidung der vorstehend bestimmten Strafen, den richtigen Ausgang über die Grenze, durch Beibringung des gehörig bescheinigten Begleitscheins von dem Haupt-Zoll-Amte an der Grenze, welches zum Ausgange angewiesen wird, zu justificiren.

8) Alle diese Vorschriften gelten zugleich für den, dem hiesigen Regierungs-Bezirk überwiesenen Theil des Herzogthums Sachsen.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Accise- und Zoll-Behörden werden angewiesen, hiernach auf das genaueste zu verfahren, und wird hiebei nur bemerkt, daß, da die obige Verfügung sich nur auf den Handel beziehet, Reisenden das Einbringen genutzter Kleidungsstücke zu ihrem eignen Gebrauche vor wie nach nicht versagt werden darf.

Frankfurth a. d. O., den 23ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 392. Verordnung. 2te Abth. 269. Oktober.

Die noch immer häufig wahrgenommenen Verletzungen öffentlicher Denkmäler der Kunst und anderer zum Nutzen oder zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Einwohner dienenden Anlagen entstehen größtentheils aus Mangel an

Ge-

Digitized by Google

Gemeinsinn und aus Unwissenheit über deren Zweck. Nächst verständigen Eltern, können zur Verhütung vor Vergehungen dieser Art, so fern sie von Unerwachsenen verübt werden, vorzüglich die Lehrer der Schüler beitragen, wenn sie bei jeder schicklichen Gelegenheit den Gemeinsinn der Jugend wecken, und dieselbe über den Zweck öffentlicher Denkmäler und Anlagen gehörig belehren, und es ist zu hoffen, daß in demselben Maaße, als solche Belehrungen eindringlich und gründlich ertheilt werden, auch die Klage über dergleichen Aeusserungen der Rohheit sich vermindern, und der Zeitpunkt eintreten wird, wo jede nützliche oder verschönernde öffentliche Anlage und jedes Denkmal der Kunst in dem Gemeinsinn der Nation selbst, seinen sichersten Schutz findet. Es läßt sich aber die Nützlichkeit öffentlicher Anlagen auch dem gemeinen Verstande begreiflich machen, und an viele vaterländische Denkmäler wird, abgesehen von ihrem Kunstwerth, der geschickte Lehrer solche Erinnerungen zu knüpfen wissen, daß sie auch dem weniger Gebildeten werthvoll erscheinen werden. Das unterzeichnete Konsistorium verpflichtet zunächst die Lehrer des Berlinischen Regierungs-Bezirks zu Belehrungen dieser Art, und hegt zugleich zu den Predigern das Vertrauen, daß auch sie bei angemessenen Veranlassungen den Sinn für die Erhaltung jedes Gemeingutes wecken und nähren, und also der desfalls bereits unter dem 3ten April 1806. Seitens des vormaligen Ober-Konsistorii an sie erlassenen Verfügung zu genügen fortfahren werden.

Berlin, den 10ten Oktober 1816.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Ueberzeugt von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dieser Bekanntmachung machen wir es sämmtlichen Predigern und Lehrern des Departements zur Pflicht, durch eifrige und genaue Befolgung dieser Verordnung dem Vertrauen zu entsprechen, welches wir in ihren Gemeinsinn zu setzen uns berechtigt halten.

Frankfurth a. d. O., den 23ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 393. Betrifft die Befreiung des Geld- und Blauholzes vom Eingangszoll oder Licent und der Ermäßigung des Ersatzzolles davon ate d. 25ten Oktober.

Mittelst Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 5ten d. M. ist beschlossen worden, auf Gelb- und Blauholz, wofür die Accise nach der im diesjährigen Amtsblatt Pag. 224. Nro. 132. befindlichen Verfügung vom 9ten Mai c. bereits erlassen ist, auch den Eingangs-Zoll oder Licent zu erlassen, und den davon zu entrichtenden Ersatz-Zoll bis auf 8 gr. für den Centner zu ermäßigen. Von dieser Verfügung wird das Publikum hiermit benachrichtiget, die betreffenden Accise- und Zoll-Aemter werden aber angewiesen, sich hiernach genau zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 25ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Die

No. 394. Wegen Vermeidung der Defekte an Naturalien bei den Depot-Magazinen. 1te Abth. 148. Oktober.

Die bei den Depot-Magazinen öfter entstandenen sehr bedeutenden Defekte an Körnern sowohl als Rauchfutter, wovon die Ursachen mehrentheils den schlechten Magazin-Lokalien beigelegt werden, haben die höhere Behörde zu der Festsetzung veranlaßt, daß fernerhin keine Defekte, welche durch schlechte Magazin-Lokalien oder dadurch entstanden, daß die Vorräthe an verschiedenen Orten lagern, wodurch dem Depot-Rendanten die nöthige Aufsicht entzogen wird, niedergeschlagen werden können, vielmehr werden die Depot-Verwalter zum Ersatz solcher Defekte aus eignen Mitteln angehalten werden, weil die Magistrate nach dem allgemeinen Servis-Regulativ zur Anschaffung angemessener Magazin-Lokalien verpflichtet, und die erwähnten Entschuldigungsgründe daher unstatthaft sind.

Die Magistrate und Magazin-Rendanten haben sich also hiernach zu achten, und sich für Schaden zu hüten.

Frankfurth a. d. O., den 26ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 395. Betrifft die Aufhebung der von den Accise Offizianten zu Cottbus bisher genossenen Emolumente. 1te Abth. 180.

In Cottbus ist es bisher üblich gewesen, daß der Accise-Einnehmer daselbst für die Freischreibung des auf Pässe zu den Märkten eingehenden Viehes 3 pf. pro Paß, und der erste Kontrolleur daselbst von den mit Passierscheinen eingehenden Sachen, für die Eintragung in das Frei-Register 1 gr. pro Passierschein als ein Emolument gehoben haben. Diese Abgaben sollen nach einem Erlaß des Königl. Finanz-Ministerii vom 12ten d. M. aufhören; welches dem Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 29ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 396. Wegen Befreiung der aus dem Herzogthum Sachsen in die altländischen Städte eingehenden Mühlen-Fabrikate und Fleischwaaren von der Ein-Zoll Abgabe. 2te Abth. 175. Oktober.

Von den aus dem Herzogthum Sachsen in die diesseitigen altländischen Städte eingehenden Mühlen-Fabrikate, Getränke und Fleischwaaren, wenn solche mit den vorschriftsmäßigen Ursprungs-Attesten versehen sind, soll nach der vom Königlichen Finanz-Ministerio unterm 14ten d. M. erfolgten Bestimmung keine Grenz-Zoll-Abgabe und nur diejenige Konsumtions-Steuer entrichtet werden, welche von diesen Gegenständen erhoben wird, wenn sie von dem altländischen platten Lande in die altländischen Städte eingehen. Es soll ferner von dieser Abgabe auch diejenige im Herzogthum Sachsen entrichtete Verzehrungs-Steuer in Abzug gebracht werden dürfen, welche durch vorschriftsmäßige Steuer-Quittungen als bezahlt nachgewiesen werden kann. Wir machen solches dem Publiko zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt, mit dem Bemerken, daß, wie es sich schon von selbst verstehet, wenn die zuletzt gedachte Steuer-Quittungen fehlen, die oben gedachte Konsumtions-Abgaben ganz zur Erhebung kommen.

Frankfurt a. d. O., den 29sten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Von

Digitized by Google

Von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister ist bestimmt worden, daß von dem aus Magdeburg bezogenen 1¼ Centner einländischen Neublau nur 9 pf. pro Pfund entrichtet werden soll, als soviel auf dem Berlinerblau, das mit Passierschein aus der chemischen Fabrik zu Schönebeck eingeht, nach dem Tarif vom 9ten Mai 1815. ruht. No. 397. Betreffend die Versteuerung des aus Magdeburg eingehenden Neublaues de 2te Abth. 206. October.

Indem wir den Accise- und Zoll-Aemtern dieses in Gemäßheit des dieserhalb an uns erlassenen Rescripts vom 18ten m. pr. zur Achtung bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß das über Magdeburg steuerfrei eingehende fremde Neublau, nicht nur dem Ersatzzolle, sondern auch noch der doppelten in jenem Tarif vorgeschriebenen Verbrauchs-Abgabe, also 1 gr. 6 pf. pro Pfund unterworfen bleibt.

Frankfurth a. d. O., den 1ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Es wird dringend nothwendig, mit dem Pensionswesen in den zu unserm Regierungs-Bezirk gehörigen Landestheilen des Herzogthums Sachsen aufs Reine zu kommen, einestheils um das Kassenwesen zu berichtigen, und anderntheils um den Beschwerden derjenigen zu begegnen, welche Pensions-Ansprüche haben, dieserhalb aber nicht befriedigt worden sind. No. 398.

Diesemnach weisen wir sämmtliche unter uns ressortirende Kassen des zu unserm Regierungs-Bezirk gehörigen Theils des Herzogthums Sachsen hiermit an, sämmtliche Civil- und Militair-Pensionen, so weit sie für das Jahr 1816. noch rückständig, und bishero schon aus einer solchen Casse gezahlt worden sind, sey es für Rechnung der Kasse selbst, oder für Rechnung unsrer Haupt-Kasse, oder der Ober-Steuer-Kasse zu Lübben nicht nur zu zahlen, sondern diese Zahlungen noch bis Ausgang d. J. fortzusetzen, da mit Eintritt des k. J. jede einzelne Kasse besonders instruirt werden soll.

Bei dieser angeordneten Zahlung versteht es sich jedoch von selbst, daß jeder einzelne Empfänger in Rücksicht seiner Pensions-Forderung gehörig legitimirt seyn muß, d. h., es müssen diejenigen Bedingungen erfüllt seyn, welche von dem vormaligen Gouvernement durch das Gouvernementsblatt pro 1815. No. 127. unterm 18ten Juli 1815. ertheilt worden sind. Es müssen nemlich die Pensions-Berechtigten durch ein Attest ihrer Ortsobrigkeiten nachgewiesen haben, daß sie am 5ten Juni 1815. im Preuß. Herzogthum Sachsen wohnhaft gewesen. Ferner muß entweder die Kasse selbst von der betreffenden Königl. Sächsischen Behörde zu dieser Zahlung angewiesen seyn, oder es müssen die Pensions-Berechtigten entweder mit der ihnen gewordenen Anweisung der vormaligen Königl. Sächsischen Behörden, daß ihnen die Pension gezahlt werden soll, oder mit einem Attest des Königl. Sächsischen Pensions-Zahl-Amts zu Dresden erweisen, daß, und mit wie viel, und unter welchem dato, und auf welche Kasse die Pension bewilligt worden ist.

Ueber

Ueber dergl. vom Januar c. ab, bereits gezahlten, oder bis ult. December c. noch zu zahlenden Pensionen haben sämmtliche Kassen uns sofort, und spätestens bis zum 10ten December c. zwei verschiedene Nachweisungen, wovon die eine die Civil-, die andere aber die Militair-Pensionen umfassen muß, nach folgenden Rubriken einzusenden, als:

1) laufende No.
2) Namen der Pensions-Empfänger.
3) deren Karakter zur Zeit der Königl. Sächsischen Regierung.
4) Alter.
5) Wohnort a. am 5ten Juni 1815., b. jetziger.
6) Betrag der ihnen bewilligten jährlichen Pensionen.
7) Benennung der Verfügung worauf sich die Pensions-Zahlung gründet.
8) Betrag wie viel von diesen Pensionen vom 1sten Januar c. ab:
   a. bei der Kasse selbst verausgabt und
   b. entweder unsrer Haupt-Kasse oder der Haupt-Kasse zu Merseburg angerechnet worden.
9) Anmerkungen.

Die Verfügungen der vormaligen Königl. Sächsischen Behörden, worauf sich diese Pensions-Zahlungen gründen, oder die Atteste des Pensions-Zahl-Amts zu Dresden, müssen dieser Nachweisung unter Bemerkung der laufenden No. in Originali beigelegt werden. Wo sich die Pensions-Zahlung auf unsre besondere Anweisung gründet, ist es nicht nöthig, die Verfügungen beizulegen, sondern es ist hinlänglich, wenn in der Rubrik-Anmerkung nur das Datum unsrer Verfügung allegirt wird, da in diesem Fall angenommen werden muß, daß wir bei Anweisung zur Zahlung, die Richtigkeit der Pension schon geprüft haben. Wo sich die Zahlung der Pension auf eine Verfügung des vormaligen Königl. Gouvernements gründet, muß diese ebenfalls in Originali beigelegt werden, damit wir hiervon Kenntniß erhalten.

In Betreff der Militair-Pensionen, so sind hier zu unterscheiden, diejenigen, welche sich auf besondere Anweisungen der Königl. Sächsischen Behörden, oder auf unsre besondere Verfügungen, oder, die des vormaligen Königl. Gouvernements gründen, und diejenigen, welche auf den Grund der sogenannten Provisions-Bücher gezahlt worden. Die ersteren sind in die vorgedachte Nachweisung, und nach den vorangeführten Bestimmungen zu übernehmen, in Rücksicht der letztern aber wird die zweite genannte Nachweisung gefertigt, und dieser die Provisions-Bücher unter der laufenden No. als Belag beigefügt. Damit aber der Provisions-Berechtigte für das Document, worauf sich seine Pensions-Forderung gründet, einen andern Belag in Händen habe, ist einem jeden von der Kasse ein unterschriebenes und besiegeltes Attest dahin zu ertheilen:

daß das Provisions-Buch worauf sich die Forderung des N. N auf eine jährliche Pension von — gründe, uns unterm — sub No. — eingesandt sey.

Diese

Diese hier zu allegirende No. ist diejenige, unter welcher das Provisions Buch der vorgedachten Nachweisung als Belag beigefügt worden. Wir empfehlen sämmtlichen Kassen bei Fertigung dieser Nachweisungen die größte Aufmerksamkeit, da hiernach die Etats gefertigt werden sollen, und hierauf die fernere Pensions-Zahlung allein begründet werden kann.

Schließlich bemerken wir noch, daß jede einzelne Quittung der Pensionairs mit dem Lebens-Attest versehen, die der Wittwen aber noch dahin bescheinigt seyn muß, daß sie sich noch in unverehelichtem Zustande befinden. Dieses Attest muß von dem Pfarrer des Orts, oder einer andern bekannten obrigkeitlichen Person ausgestellt und besiegelt seyn.

Frankfurth a. d. O., den 1ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 399. Wegen Einsendung der Marktpreise des Getreides zu Martini. 1te Abth. 19t Oktober.

Die Magistrate sämmtlicher Kreis-Städte werden hierdurch angewiesen ohnfehlbar spätestens bis zum 20sten d. M. bei 1 rtl. Strafe ein Attest über die zu Martini bestandenen Marktpreise von Roggen, Hafer, Heu und Stroh einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 2ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 400. Wegen einer letzten Frist zur Beendigung des im Edikt vom 3ten Junius 1814. angeordneten Liquidationsgeschäfts. 1te Abth. 9. November.

Dem §. 10. des Edikts vom 3ten Junius 1814. zufolge, hat das in diesem Edikte angeordnete Liquidationsgeschäft mit dem Monat März c. J. beendiget seyn sollen; allein der im verwichnen Jahre abermals ausgebrochne Krieg, und die durch denselben herbeigeführten unvorhergesehenen Hindernisse, haben den Lauf des Geschäftes verzögert, so wie dasselbe auch durch die in demselben Jahre erfolgten Deklarationen eine größere Ausdehnung erhalten hat. Zur gänzlichen Beendigung desselben ist daher von dem Königl. Ministerio der Finanzen bestimmt worden, daß die Liquidationen über Zwangs-Lieferungen aus der Zeit vom 1ten Januar 1813. bis zum letzten Junius 1814. spätstens bis zum letzten Dezember d. J. bei den Kreis- und städtischen Behörden eingereicht seyn müssen, und daß nach Ablauf dieser Frist keine solche Liquidation weiter angenommen werden soll. Wir machen solches dem Publiko hierdurch öffentlich bekannt, um sich darnach zu achten. Den Landräthen wird zur Revision und Feststellung der Liquidationen eine Frist bis zum letzten März 1817. bewilliget, binnen welcher dieses Geschäft beendiget seyn muß. Sollte eine dieser Behörden dieselbe nicht inne halten, so soll sie für jede später von ihr eingehende Liquidation in 10 bis 20 rtl. Strafe genommen werden, so wie eine solche Behörde auch wegen des aus der Verzögerung entstehenden Nachtheils ohnehin schon verhaftet bleibt.

Den 31ten Dezember erwarten wir von den Herrn Landräthen jedoch eine

Digitized by Google

Nachweisung von denjenigen Liquidationen, die zur Feststellung und weitern Beförderung bei denselben eingegangen sind.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 401. Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 27ten März No. 23. Seite 195. des diesjährigen Amtsblatts, betreffend das Liquidations-Wesen nach dem Gesetz vom 27ten September v. J., ist der Liquidations-Kommissarius Regierungsrath Neuhauß, in Gemäßheit einer Ministerial-Verfügung vom 6ten d. M. angewiesen, keine in Folge des Gesetzes vom 19ten Dezember 1812. ausgefertigte Anerkenntnisse, Behufs der Liquidation der Lieferscheine nach dem Gesetz vom 27ten September v. J. anzunehmen, auf welchen nicht ausdrücklich bescheiniget ist, daß der Liquidant überhaupt keine Vermögens- und Einkommen-Steuer mehr zu berichtigen hat. Diese Bescheinigung muß daher in allen Fällen, wo sie fehlt, noch beigebracht werden, da ein bloßes Attest auf dem Anerkenntniß über erfolgte Abrechnung von Vermögens- und Einkommen-Steuer nicht hinreichend ist.

Von Seiten der Behörden bedarf es deshalb keines Schriftwechsels mit den betreffenden Steuer-Behörden, denn es ist Sache des Liquidanten sich die erforderlichen Bescheinigungen zu verschaffen, der wissen muß, bei welcher Steuer-Kommission er sie nachzusuchen hat.

Wo dazu besondere Veranlassung ist, werden die Herrn Landräthe und Magistrate von den Liquidanten auch die Beibringung dieser Bescheinigungen von Seiten der Steuer-Kommission außerhalb des Kreises oder des Provinzial-Departements zu erfordern haben.

Potsdam, den 31ten Oktober 1816.

Königl Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur Kenntniß der Einwohner in den vormaligen Kurmärkschen Landestheilen des hiesigen Regierungs-Departements gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 8ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 65. Avertissement

Da sämmtlichen zur Prozeß-Praxis admittirten Advokaten der zu dem diesseitigen Departement geschlagenen Theile des Herzogthums Sachsen nicht nur die Fortführung der bereits übernommenen, sondern auch die Annahme neuer Justitiariate, jedoch nur in dem Herzogthum Sachsen unter Beobachtung der gesetzlichen Einschränkungen nachgelassen worden ist, so wird annoch deren Verpflichtung als Preußische Gerichtspersonen erforderlich. Sie haben sich daher bei den ihnen

Digitized by Google

ihnen zunächst gelegenen Gerichten zu melden, und den §. 447. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Eid mit den aus der Natur der Sache fließenden Abänderungen abzuleisten, das darüber aufzunehmende Protokoll aber binnen 4 Wochen unter Bemerkung der von ihnen bekleideten Justitiariate einzureichen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nicht wegen jedes einzelnen Justitiariats ein besonderer Eid abgeleistet zu werden braucht, sondern daß eine einmalige Ablegung der Richterpflicht genügt, weshalb in dem Eingang des Eides zu sagen ist:

nachdem ich zum Justitiarius in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurth a. d. O. bestellt worden ꝛc.

Die Gerichte werden angewiesen, die dieserhalb an sie gelangende Anträge Kostenfrei zu bearbeiten und möglichst zu beschleunigen. Diejenigen Justitiarien, welche dieser Anweisung nicht binnen der bestimmten Frist nachkommen, haben sich die hieraus entspringenden, auf jeden Fall mit Kosten verknüpfte nachtheilige Folgen selbst beizumessen.

Frankfurth a. d. O., den 29ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

No. 66. Die Reklamationen gegen Frankreich betreffend.

Wir sehen uns veranlaßt, sämmtliche Vormünder und Kuratoren im hiesigen Departement auf die im Amtsblatt vom 23ten Oktober d. J. Nro. 43. Pag. 539 und 540. befindliche Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 9ten Oktober 1816. hierdurch annoch besonders aufmerksam zu machen, und weisen dieselben an, alle etwa gegen Frankreich zu reklamirende Forderungen bei eigener Verantwortlichkeit vor Ablauf des in dem gedachten Publikando bestimmten Termins, nämlich spätestens bis zum 1ten Dezember d. J. bei der hiesigen Königl. Regierung zur Liquidation zu bringen.

Frankfurth a. d. O, den 1ten November 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Kollegium.

Personal-Chronik.

1te Abth. 154. Oktober.

Der Kandidat der Chirurgie Ernst Friedrich Ludwig Licht ist als Stadt-Chirurgus und Geburtshelfer zu Bärwalde von dem Königl. Ministerio des Innern approbirt worden.

Frankfurth a. d. O., den 27ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

1te Abth. 64. Oktober.

Nach einer von dem Obrist-Lieutenant und Kommandeur des Brandenburgschen Uhlanen-Regiments von Schierstädt uns zugekommenen namentlichen Liste, haben

haben nachstehende Individuen gedachten Regiments das eiserne Kreuz 2ter Klasse erhalten:

Premier-Lieutenant Ernst v. Ruppert aus Corsica.
Unteroffizier Carl Münch aus Landsberg a. d. W.
Unteroffizier Johann Heinrich aus Friedeberg.

und zwar für ihre Verdienste in der Schlacht bei Leipzig.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Oktober 1816.

Königlich Preußische Regierung.

11te Abth. 126. Oktober.

Zu Fürstenberg ist der Kandidat der Chirurgie Samuel Reinhardt als Stadt-Chirurgus, mit der Befugniß, zu innerlichen Kuren und als Geburtshelfer, von dem Königl. Ministerio des Innern approbirt worden.

Frankfurth a. d. O., den 23ten Oktober 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.												Rauchfutter			
		Weitzen pro Scheffel.		Roggen pro Scheffel.		Gerste Große pro Schfl.		Gerste Kleine pro Schfl.		Hafer pro Scheffel.		Erbsen pro Scheffel.		Kartoffeln pro Scheffel.		Heu pro Ctnr.		Stroh pro Schock	
		rtl.	gr. pf	rtl.	gr. pf	rtl.	gr. pf	rtl.	gr. pf	rtl.	gr. pf	rtl.	gr. pf	rtl.	gr. pf	rtl.	gr. pf	rtl.	gr. pf
1	Arnswalde	3	10 3	2	1 2	—	— —	1	1 2	1	4 7	2	2 3	—	10 —	—	16 —	6	— —
2	Cottbus	4	10 —	2	10 6	1	18 —	—	— —	1	3 —	2	16 —	—	15 —	—	— —	—	— —
3	Crossen	3	22 —	1	23 9	1	14 —	1	10 6	1	1 —	2	— —	—	12 —	1	— —	5	20 —
4	Cüstrin	—	— —	2	3 2	1	14 2	1	10 2	1	— 8	1	20 3	—	11 5	—	— —	3	22 5
5	Frankfurth	3	15 1	2	4 6	1	18 —	1	8 —	1	3 6	2	3 —	—	12 6	1	— —	4	22 —
6	Friedeberg	3	16 —	1	22 3	1	9 —	1	1 —	1	— 6	1	20 —	—	10 —	—	12 —	3	— —
7	Guben	3	12 —	1	22 —	1	12 —	1	10 —	1	8 —	—	— —	—	16 —	—	— —	—	— —
8	Hoyerswerda	4	8 —	3	4 —	2	4 —	2	— —	1	12 —	—	— —	—	16 —	1	6 —	7	12 —
9	Lalau	5	— —	2	6 —	1	14 —	—	— —	1	4 —	—	— —	—	— —	—	— —	7	12 —
10	Königsberg	3	— 8	2	— 2	1	8 11	1	6 1	1	1 1	2	1 1	—	10 —	—	— —	—	— —
11	Landsberg	3	12 —	2	4 3	1	7 9	1	5 2	1	3 4	1	19 9	—	14 —	—	22 —	5	— —
12	Lübben	4	8 —	2	10 —	1	18 —	—	— —	1	8 —	—	— —	—	6 10	—	— —	—	— —
13	Luckau	5	— —	2	18 —	1	14 —	—	— —	1	8 —	—	— —	—	16 —	—	— —	—	— —
14	Soldin	3	6 —	2	— —	1	10 —	1	8 —	1	16 —	2	— —	—	12 —	—	20 —	4	12 —
15	Sorau	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —
16	Spremberg	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —
17	Zielenzig	3	7 6	1	21 —	1	2 8	—	— —	1	— —	—	— —	—	11 —	—	— —	—	— —
18	Züllichau	3	20 6	1	22 9	—	— —	1	6 8	—	23 7	1	17 1	—	12 —	—	20 —	5	12 —

Oeffentliche

Daß die Topfbinder, Gebrüder Christoph und Johann Schulz aus der Sor-

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 46. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 13ten November 1816.

Bücher-Anzeigen.

„In der dießjährigen Leipziger Jubilate-Messe sind in meinem Verlage erschie„nen und bei mir wie auch in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu bekommen:"

Ehrenbergs, Friedr., Glaubensbekenntniß Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm Ludwig von Preußen, zweiten Sohnes Seiner Majestät des Königes, nebst der Confirmationshandlung, der Predigt bei der ersten Communion und den Lebensgrundsätzen des Prinzen. gr. 8. geheftet 12 Gr.

Folgen, die wichtigen, vom europäischen Freiheitskampfe seit dem Friedensschlusse zu Paris, oder die Jahre 1814. und 1815. in historischer und philosophischer Ansicht. 2te und letzte Hälfte, oder der neuesten Ereignisse. 4tes Heft. 8. 18 Gr.

Reise der russisch kaiserlichen Flott-Officiere Chwostow und Dawydow von St. Petersburg durch Sibirien nach Amerika und zurück in den Jahren 1802., 1803. und 1804. Beschrieben von Dawydow und aus dem Russisch übers. von Dr. Carl Johann Schultze. 8. 1 Thl.

Friedrich Maurer.

Die Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau nimmt darauf Bestellungen an.

Das von dem geheimen Justizrathe Hoffmann unter dem 19ten August d. J. im Neumärkschen Amtsblatte No. 35. angekündigte topographische Verzeichniß sämmtlicher in dem Departement der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. belegenen Ortschaften, dessen Abdruck zu Michaelis d. J. beendiget seyn sollte, kann eingetretener Hindernisse wegen nur erst im künftigen Monate erscheinen, welches von der unterzeichneten Buchhandlung auf mehrere deshalb erhaltene Anfragen und Bestellungen statt der schriftlichen Beantwortung angezeigt wird. Frankfurth a. d. O., den 3ten November 1816.

Flittnersche Buchhandlung.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von der Neumark ist das im Soldinschen Kreise der Neumark belegene, zum Nachlaß des zu Schwedt verstorbenen Geheimen Krieges-Rath Müller gehörige Gut Chursdorff nebst Zubehör, welches nach der, nach ritterschaftlichen Detaxations-Principien aufgenommenen Taxe auf 53,867 rtlr. 11 gr. 10¼ pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag der Beneficialerben des Geheimen Krieges-Rath Müller sub hasta gestellt, und es sind die Bietungs-Termine vor dem Referendarius Böttcher als Deputirten auf den 4ten Juli c., den 4ten Oktober c. und den 9ten Januar fut angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht

Digitized by Google

weiter geachtet werden soll. Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 7ten May 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Es ist dem allhier gewesenen Schauspiel-Direktor Herrn Wilhelm Seebach in dem hiesigen Gasthofe zum goldnen Löwen vom 27sten Oktober Abends halb 6 Uhr bis den 28sten desselben Monats Morgens 6 Uhr, ein Pferd aus einem verschlossenen Stalle entwendet worden. Das Pferd war ein Fuchs-Wallach, über 12 Jahr alt, hatte auf der Stirn einen Stern, mehrere weiße Flecke in der Gegend des Sattels, weißliche Hinterfüße mehr nach dem Hufe zu, und war sehr stark von Haaren. Der von dem Diebe mitgenommene Sattel war ein alter französischer Offiziers-Sattel, hinten mit einem Löffel und einer messingenen Schiene eingefaßt. Auf beiden Seiten der Blätter war ein Abdruck von daran getragenen Hufeisen zu sehen, hatte ein sehr plumpes Kissen mit ledernem Vorstoß, auf der linken Seite zwei schadhafte Strippen, einen schwarzen ledernen Untergurt und war vorn auf der Außenseite am Kopfe, mit Eisen in der Form eines halben Mondes beschlagen. Derjenige, welcher uns oder Seebachen von diesem Diebstahle solche sichere Nachricht geben kann, daß er wieder zu seinem Pferde gelangen kann, erhält von ihm eine Belohnung von 5 rtlr.

Lübben am 1sten November 1816.

Bürgermeister und Rath allhier.

Es sollen auf Verfügung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth vom 24sten September d. J. in Termino den 30sten November d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Erbpachts-Vorwerk zu Vietz 30 Stück stark, 150 Stück mittel und 500 Stück klein Bauholz aus der Vietzer Kirchenheide an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu Kauflustige vor unserm Deputato, dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Wesenfeldt vorgeladen werden. Landsberg a. d. W., den 11ten Oktober 1816.

Königl Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Ich, der Brauеigner Johann Gottfried Hillemann, bin Willens, mein in der Tuchmacherstraße hirselbst belegenes Wohn- und Brauhaus No. 146. mit welchem eine bedeutende Brennerei und Gastwirthschaft verbunden ist, nebst allen Brau- und Brenngeräthschaften die sich im besten Zustande befinden, aus freier Hand Veränderungshalber zu verkaufen. Kauflustigen wird der Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Stockbauer, Tuchmacherstraße No. 104 wohnhaft, nähere Auskunft geben.

Uebrigens wird bemerkt, daß zu diesem Grundstücke eine bedeutende Wiese von 14 Morgen 170 Q. Ruthen gehört. Frankfurth a. d. O., den 1. November 1816.

In der zu Berlinchen gehörigen, unweit der Stadt befindlichen Heide, soll eine bedeutende Anzahl Eichen und mehrere Buchen, wovon viele Nutzholz enthalten, und die erstern wegen der guten Borke besonders den Leder-Fabrikanten empfohlen werden,

am

am 3ten Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr und an den folgenden Tagen an Ort und Stelle gegen baare Bezahlung auf dem Stamme einzeln, und den Umständen nach in kleinen oder größern Quantitäten an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen. Berlinchen, den 1ten November 1816.

Der Magistrat.

Es ist in der Colonie Netzbruch von dem Eigenthümer Johann Gohlicke jun. schon vor einigen Wochen eine braune Stute mit einem kleinen Stern aufgefangen worden, welche wahrscheinlich Jemanden, der von dem Berlinchenschen Viehmarkt gekommen, entlaufen ist.

Wir machen solches demnach hiermit bekannt, und hat sich derjenige, der sich durch glaubhafte Atteste seiner Obrigkeit als rechtmäßiger Eigenthümer dieses Pferdes ausweisen kann, bei uns zu melden, wo ihm das Pferd gegen Bezahlung der verursachten Kosten ausgeliefert werden soll. Driesen, den 30ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Domainen-Intendantur.

Es ist dem Bauer Michael Horn zu Kienitz am 26ten v. M. ein Pferd, nämlich eine hellbraune Stute ohne Abzeichen, 8 Jahr alt und auf dem linken Auge starr blind gestohlen worden. Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich Jedermann, dem dies Pferd vorkommen sollte, solches sogleich nebst dem Führer festzuhalten und mir davon Nachricht zu geben. Auch wird vom Eigenthümer des Pferdes demjenigen eine Belohnung von 10 rtl. zugesichert, der ihm zum Besitze desselben verhilft.

Cüstrin, den 3ten November 18 6.

Hahn, Königl. Landrath des Cüstrinschen Kreises.

Der Schornsteinfegergesell Carl Heinrich Ehrlich, 23 Jahr alt, aus Dresden gebürtig, hat seinen in Guhrau unterm 8ten August 1816. ausgestellten Paß, gestern in dem Kämmerei-Dorfe Weperitz verloren. Es wird solches hierdurch bekannt gemacht, und dieser Paß für ungültig erklärt, damit kein Mißbrauch geschehe.

Landsberg a. d. W., den 7ten November 1816.

Königl. Kriegesrath und Polizei-Direktor Sturm.

Von unterzeichnetem hiesigen Patrimonial-Gerichte ist auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers das dem hiesigen Einwohner Johann Gottlieb Schneider erb- und eigenthümlich zugehörige, am Ende des hiesigen Dorfes befindliche Häuslerguth, bestehend aus einem Wohnhause sammt Kuh- und Schweinstalle auch kleinem Scheunchen dabei, imgleichen in einem darneben gelegenen Garten von 5 Dresdner Metzen Korn-Aussaat und einem Stückchen Acker von einer dergleichen Metze Aussaat, welches alles zusammen nach der gerichtlichen Taxe der Sachverständigen, die nebst der dabei gemachten Bedingung wegen der Kaufgelderzahlung bei dem hiesigen Gerichte stets eingesehen werden kann, auf 190 rtl. in Courant geschätzt worden, sub hasta gestellt, und in dem allhier und in der Kreis-Stadt Luckau affigirten Subhastations-Patenten diese Subhastation und der peremtorische Licitations-Termin dabei auf den

21ten

21ten Januar des bevorstehenden 1817ten Jahres Vormittags um 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben daher in diesem Termine ihr Geboth darauf zu thun, und hat dabei der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, mit Konsens des eingetragenen Gläubigers den Zuschlag und die nachherige Adjudikation zu gewärtigen, da die nachher etwa einkommenden höhern Gebote nicht weiter berücksichtigt werden.

Hohendorf, im Luckauschen Kreise der Nieder-Lausitz, den 31ten Oktober 1816.

Das Dabowsche Patrimonial-Gericht allhier.

Auf Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll das an der Chaussee von Frankfurth nach Müncheberg belegene vormalige Chaussee-Einnehmerhaus zu Georgenthal, nebst dem dabei befindlichen Fleck Gartenlandes, von Unterzeichnetem in termino den 27ten d. M. im Wege der Licitation, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung öffentlich verkauft werden. Gedachtes Haus ist massiv und enthält 4 Stuben, eine Küche nebst Keller, 3 Kammern und 3 kleine Ställe; der Gartenfleck, worauf sich jetzo noch eine zur Chaussee gehörige Baumschule befindet, ist mit Inbegriff der Stelle, worauf das Gebäude stehet, 150 □Ruthen groß. Die Licitation wird gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr im Wirthshause zu Georgenthal abgehalten werden, woselbst auch zuvor die nähern Bedingungen eingesehen werden können. Frankfurth a. d. O., den 10ten November 1816.

Der Regierungs-Bau-Inspektor Siedler.

Veränderungshalber bin ich willens mein hieselbst am Markt belegenes, großes zweistöckiges Wohnhaus, Gastwirthschaft und Brennerei, 2 Hufen Land, 2 Scheunen, Obst- und Küchengärten, Wiesen, Vieh und Feld-Inventarium, aus freier Hand zu verkaufen. Die Verkaufsbedingungen sind entweder mündlich oder in portofreien Briefen bei mir zu erfahren. Mohrin, den 29ten Oktober 1816. Kühlen.

Ein Schwein von etwa 2 Jahren, mit schwarzem Kopf und schwarzem Schwanz, hat sich in Rostin gefunden. Der Eigenthümer muß sich gehörig legitimiren, und kann dasselbe gegen Erstattung der Futterkosten von dem Wirthschafts-Inspektor Herrn Jähnrich zurücknehmen. Soldin, den 6ten November 1816.

Königl. Preuß. Soldinsches Kreis-Direktorium.

Es sind am 24ten März 1815. in dem Garten des Bauer Schulze zu Lamitsch 7 Stück Fr.d'or gefunden worden. Die unbekannten Eigenthümer werden dahero hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche a dato binnen 4 Wochen und spätestens in termino „den 17ten Dezember 1816. h. q." auf hiesiger Amts-Gerichtsstube anzugeben und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß im Fall des Nichterscheinens in Folge der gesetzlichen Vorschriften über die gefundene Friedrichd'or zu Gunsten des Finders und des Grund-Eigenthümers disponirt werden wird.

Beeskow, den 1ten November 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Das von dem verstorbenen Colonisten Martin Glauert hinterlassene Colonisten-

Digitized by Google

Guth, welches im sogenannten Lindwerder des von dem Borneschen Guthe Berneuchen im Landsbergschen Kreise lieget, soll auf den Antrag der Glauertschen Erben theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant, verkauft werden. Es ist dazu der Bietungstermin zu Berneuchen an ordentlicher Gerichtsstelle auf den 14ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Die Besitzung ist 83 Morgen 106 QR. groß, hat die nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, und eine jährliche Abgabe von 32 rtl. 12 gr. Sie ist in diesem Monat auf 1079 rtl. 8 pf. abgeschätzt worden. Die Taxe kann bei dem Gerichtshalter von Berneuchen, dem Regierungsrathe v. Wangelin zu Bärwalde, so auch bei der Wittwe Glauert auf der Colonie selbst, täglich eingesehen werden. Bärwalde i. d. N., den 25ten September 1816.

Von dem Borneschen Patrimonial-Gericht zu Berneuchen.

Auf Befehl Einer Königl. Hochpreisl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen die beiden Thorschreiberhäuser zu Peitz, a) das am Lieberoser Thore, taxirt 126 rtl. 6 gr., von einem Stockwerk, von Holz und Steinen erbauet, b) der dazu gehörige Garten von 39 QR. und 38 QF., taxirt auf 25 rtl., c) das Thorschreiberhaus am Cottbusser Thore ganz massiv, taxirt auf 53 rtl. 22 gr., d) das dazu gehörige Gärtchen von 15 QR. oder ½ M., taxirt auf 8 rtl. 8 gr., und e) der Garten zum Cottbusser Thorschreiberhause gehörig, vor demselben am Festungsgraben dem Schießhause gegenüber belegen von 32 QR. und 84 QF., taxirt auf 20 rtl. 20 gr., in der hiesigen Amtsgerichtsstube den 25ten November d. J. Vormittags um 9 Uhr an den Meistbietenden verkauft werden; Kauflustige werden deshalb dazu eingeladen. Die beiden Häuser mit den dabei belegenen Gärten, und auch der Garten sub e., sollen einzeln licitirt und nach erfolgter hohen Genehmigung, zugeschlagen werden. Die Taxe kann an jedem Tage in der Wohnung des Justiz-Ammanns zu Peitz eingesehen werden.

Die Kaufbedingungen erfährt man im Termin. Amt Peitz den 12. Oktbr. 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Auf Antrag der Soldatenfrau, Liese Bielka, geborne Kalkar aus dem hiesigen Amtsdorfe Wesko, wird deren Ehemann, der Grenadier Gottlob Bielka von der 2ten Grenadier-Compagnie des Bataillons Anger, Regiment Prinz Anton, welcher im Monat Januar 1813 bei dem Lazareth in Grodnow als Krankenwärter angestellt gewesen, und seit dieser Zeit, allen Nachforschungen ohngeachtet, vermißt worden, und dessen von ihm etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer hiermit geladen, sich entweder binnen 9 Monaten persönlich oder schriftlich in hiesiger Registratur zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, oder den 14ten September 1817 Vormittags 9 Uhr im hiesigen Amte in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information zu versehenden Mandatar zu erscheinen, die angebrachte Klage zu beantworten und weitere rechtliche Verhandlung, im Fall des ungehorsamen Außenbleibens aber, daß in contumaciam werde erkannt werden, zu gewärtigen.

Signatum Amt Sprembergk, am 21ten Oktober 1816.

Von

Von dem unterzeichneten Patrimonial-Gerichte, ist auf Ansuchen des hiesigen Mühlenmeisters Gottfried Müllers, die demselben eigenthümliche Wassermühle nebst Zubehör, deren Taxe auf 587 rtl. 10 gr. ausgefallen, zum öffentlichen Verkauf gestellt, und es sind die beiden ersten Bietungs-Termine auf den 28ten September und den 29ten Oktober, der letzte und peremtorische Licitations-Termin aber auf den 30ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Willschwitz angesetzt worden. Besitzfähige Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, werden daher aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden, sondern der Zuschlag an dem im Termine meistbietend bleibenden Kaufliebhaber, erfolgen solle. Zu bemerken ist vorzüglich, daß dem Dominio der Vorkauf für den Preis den ein Fremder offeriret, vermöge ältern Contrakts zusteht. Willschwitz bei Guben, am 21. Aug. 1816.

Das Pockoltsche Patrimonial-Gericht allda.

Wir zum Königl. Stadt-Gericht zu Cottbus Verordnete, fügen hiermit zu wissen: daß über den Nachlaß der hierselbst verstorbenen, verwittweten Knopfmacher Neumann, Margarethe Juliane geb. Natus, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger hierdurch vorgeladen, sich in dem angesetzten Liquidations-Termine, den 21ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr vor uns an der gewöhnlichen Gerichtsstelle des hiesigen Rathhauses zu gestellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung anzugeben, die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen, und demnächst die weitere Verhandlung zu erwarten. Denjenigen, welche an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlt, werden der Syndikus Krüger und der Aktuarius Bruno als Bevollmächtigte vorgeschlagen, von welchen sie einen wählen und mit Vollmacht und Information versehen können. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden. Cottbus, den 31ten August 1816.

Königlich Preuß. Stadt-Gericht.

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Crossen wird die dem Schiffer Martin Krauschner zugehörige, im Dorfe Berg belegene Büdner-Nahrung, welche auf 824 rtl. 2 gr. 4½ pf. gerichtlich gewürdigt worden, Schulden halber subhastiret, und der peremtorische Bietungs-Termin ist auf den 23ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Biedebantt angesetzt. Vermögende und besitzfähige Kauflustige werden daher hierdurch vorgeladen, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen, und auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht Rücksicht genommen werden soll. Crossen den 4ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 47.

Ausgegeben den 20ten November 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 402. Bekanntmachung.

Im Auftrage der hochlöblichen Dritten Section des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, zu dessen Kenntniß es gelangt ist, daß sich häufig Preußische Unterthanen mit ihren aus dem Kriege von 1813., 1814. und 1815. herrührenden Forderungen an die Kaiserl. Rußische Krone zur Geltendmachung derselben an den Kaiserl. Rußischen General-Lieutenant und General-Intendanten Herrn v. Cancrin wenden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: „daß „diejenigen diesseitigen Unterthanen, welche diesen ordnungswidrigen Weg einschla„gen, nicht allein auf die Berücksichtigung ihrer Anträge von Seiten des Kaiserl. „Rußischen Hofes nicht zu rechnen, sondern nach der Erklärung des Herrn v. Cancrin „sogar zu erwarten haben, daß ihre dennoch bei ihm eingehenden Briefe uneröffnet „auf ihre Kosten zurückgesandt, werden."

Alle diejenigen Individuen, welche Forderungen an die Kaiserl. Rußische Krone aus den erwähnten Krieges-Jahren zu haben vermeinen, müssen dieselben entweder auf dem geordneten Wege durch die Königl. Regierung geltend machen, oder aber ihre darauf Bezug habende Anträge an die Kaiserl. Rußische Liquidations-Kommission zu Königsberg in Preußen richten, welche letztere der ihr von des Kaisers von Rußland Majestät ertheilten Instruktion zu folge, angewiesen ist, sich der sorgfältigen Prüfung aller Ansprüche gedachter Art zu unterziehen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident.

(gez.) v. Wißmann.

No. 403. Das Verfahren bei der Stempelung der im Lande zu debitirenden

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten August d. J. pag. 210. der Gesetzsammlung, ist das Verfahren bestimmt worden, welches bei dem Debit der, sowohl inländischen als ausländischen Kalender statt finden soll. In Bezug hierauf bringen wir nachfolgende, theils in den Verfügungen des Königlichen Ho-

Digitized by Google

den in- und ausländischen Kalender betreffend.

Hohen Finanz-Ministerii vom 21sten und 25sten Oktober d. J. theils in frühern gesetzlichen Vorschriften sich gründende Anordnungen und Festsetzungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und geben sowohl den betreffenden Staatsbehörden, als auch dem Publikum auf, sich darnach gebührend zu achten:

1. Hinsichts der inländischen Kalender verbleibt es im Allgemeinen bei der Allerhöchsten Verordnung vom 10ten Januar 1811. dahin, daß die Herausgabe der unter öffentlicher Authorität in den Königl. Preuß. Staaten erscheinenden Kalender ausschließlich der Königl. Kalender-Deputation zusteht, alle Arten der Privat-Kalender hingegen von Jedem, welcher dazu mit der erforderlichen Legitimation versehen ist, unter nachstehenden nähern Bestimmungen verlegt werden dürfen.

a) Wer bisher schon unter Genehmigung der ihm vorgesetzten Obrigkeit Kalender verlegt hat, bedarf hiezu keiner erneuerten Concession, wer aber jetzt erst ein solches Geschäft beginnen will, muß die Genehmigung dazu bei der Königl. Kalender-Deputation in Berlin nachsuchen, welche ihm nicht verweigert werden soll, so fern er neben einem unbescholtenen Rufe, auch die Vermuthung für sich hat, einem solchen Unternehmen gewachsen zu seyn.

b) Die zu ertheilende Genehmigung kann daher nur persönlich seyn.

c) Sie enthält auf keinen Fall irgend ein Monopol oder ausschließliches Recht, weder in Beziehung auf eine besondere Gattung von Kalendern, noch auf einen bestimmten Distrikt, sondern jeder konzessionirte Verleger ist befugt, seine Kalender in dem gesammten Umfange der Monarchie abzusetzen. Auch die Kalender-Deputation wird ihrerseits ihre Kalender, wie bisher, verlegen und damit so lange fortfahren, bis man die Ueberzeugung erlangt haben wird, daß das Land durch die Privat-Verleger hinreichend versorgt werden könne, und daß ihre Kalender allen Forderungen Genüge leisten, die man in Beziehung auf Cultur und Sitten zu machen berechtigt ist.

2. Die Manuscripte zu den herauszugebenden Kalendern sind leserlich geschrieben der Kalender-Deputation vor dem Druck zur Censur einzureichen, und zwar jedesmal höchstens bis zum 1sten July des vorhergehenden Jahres. Später eingehende Manuscripte werden nicht angenommen, oder bleiben bis zum folgenden Jahre liegen.

Ohne das Imprimatur der Kalender-Deputation darf kein Kalender bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe gedruckt noch verlegt werden.

Uebrigens wird bei der Censur hauptsächlich alles dasjenige zurückgewiesen werden, was zum Aberglauben und zu Irrthümern verleiten, oder das Gefühl für Religion, gute Sitten und Vaterland bei den ungebildeten Volks-Klassen schwächen kann.

3. Nur in Ansehung folgender Gegenstände kann es den Privat-Verlegern nicht überlassen bleiben, selbige nach Willkühr selbst zu redigiren, nämlich:

a) die Monatstafeln nebst den astronomischen Notizen,

b) die

Digitized by Google

b) die Genealogie der regierenden Häuser und anderer fürstlichen Personen.

c) Die Nachweisung der ankommenden und abgehenden Posten, Postcourse und Ortsentfernungen, und

d) das Verzeichniß der Jahrmärkte, indem diese Nachrichten wegen ihres Einflußes in das bürgerliche und Geschäftsleben, so wie ad b. wegen der äußern Staats-Verhältnisse vollkommen autentisch seyn, und den Stempel ämtlicher Beglaubigung an sich tragen müssen.

Die Kalender-Verleger dürfen daher diese vier genannten Gegenstände nicht anders abdrucken lassen, als auf den Grund vidimirter Abschriften der bei der Kalender-Deputation niedergelegten offiziellen Nachweisungen, welche sie sich von Letzterer in portofreien Briefen zu erbitten, und dafür ein billiges Honorar pränumerando zu entrichten haben.

Letzteres ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz folgendermaaßen festgestellt:

ad a. für die Monats-Tafeln nebst den astronomischen Nachrichten, auf den Horizont einer großen Stadt der Monarchie berechnet:

zu einem Quart-Kalender	8 rtl.
= = $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{12}$ Kalender	5 —
= = Wand-Kalender	2 —
ad b. für die Genealogie der regierenden Fürsten . . .	5 —
ad c. für die Nachweisung der Postcourse und Ortsentfernungen, wenn sie für die ganze Monarchie gilt	5 —
für ein einzelnes Regierungs-Departement	3 —
ad d. für das Verzeichniß der Jahrmärkte im ganzen Lande . .	4 —

4. Die Stempelsätze für die bei Privat-Verlegern im ganzen Umfange der Monarchie herauskommenden einländischen Kalender sind in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30ten August d. J. bestimmt:

a. bei Volks-Kalendern	
für jedes Exemplar in $\frac{1}{4}$	1 gr. 6 pf.
für jedes Exemplar in $\frac{1}{8}$ und eines Schreib-Kalenders .	1 — = —
für jedes Exemplar in $\frac{1}{16}$ und Tafel-Kalenders . .	= — 6 —
b. bei Luxus-Kalendern für jedes Exemplar . . .	4 — = —

und behält es hiebei lediglich sein Bewenden, namentlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Stempelung und Erhebung der Stempel-Gefälle für sämmtliche einländische Kalender nicht der Königl. Regierung, sondern nach näherer Bestimmung der vorbenannten Allerhöchsten Kabinets-Ordre, der Königl. Kalender-Deputation zusteht.

5. Dagegen gebührt der Königl. Regierung die Censur und Stempelung aller in deren Bezirk zu debitirenden ausländischen, sowohl Volks- als Luxus-Kalender, und ist die von denselben zu entrichtende Abgabe durch die mehr erwähnte Allerhöchste Kabinets-Ordre

für jedes Exemplar in $\frac{1}{4}$ auf . . . . . 3 gr.
für jedes Exemplar in $\frac{1}{8}$, ingleichen für jeden Schreib-Kalender auf 2 —
für jedes Exemplar in $\frac{1}{16}$, desgleichen jeden Tafel-Kalender auf . 1 —
für jedes Exemplar eines Luxus-Kalenders auf . . . . 8 —
bestimmt worden.

6. Alle vom Auslande eingehende Kalender müssen bei dem 1ten berührten Grenz-Zoll-Amte deklarirt werden. Da gegen das Königreich Sachsen die Bezettelung durch Begleit-Scheine noch nicht eingeführt ist, so haben bis zur Einführung dieses Verfahrens die berührten Grenz-Zoll-Aemter die bei ihnen deklarirten Collis oder Pakete mit ihrem Amts-Siegel zu versehen, und an die Königl. Regierung zu dirigiren, letztere aber gleichzeitig von dem zu erwartenden Eingange in vorläufige Kenntniß zu setzen.

7. Die Einbringer haben bei der Ablieferung den Stempelbetrag, welchen sie nach den obigen Sätzen berechnen können, entweder sofort einzuzahlen, oder wenigstens sich auf die Einzahlung nach erfolgter Stempelung dergestalt vorzubereiten, daß solche bei der Rücklieferung der gestempelten Kalender baar in Empfang genommen werden könne, indem ohne vorherige Berichtigung des Stempelsatzes die Rücklieferung der Kalender nicht zulässig ist.

8. Damit auch die Deklaration der einzubringenden Kalender und deren unmittelbare Einsendung von dem Grenz-Zollamte aus nach der Königl. Regierung ohne Schwierigkeit erfolgen könne, haben die Empfänger ausländischer Kalender deren Absender zu instruiren, daß sie solche nicht mit andern Büchern oder sonstigen Effekten vermischt, sondern für sich allein, verpacken. Wenn indeß besonders in der ersten Zeit hierin leicht gefehlt seyn kann, auch sich vielleicht schon ausländische Kalender ungestempelt im Besitz von Personen befinden, welche mit deren Debit sich bisher abgegeben haben, so wird allen solchen Personen, insbesondere den Buchhändlern, Buchbindern, und überhaupt allen denjenigen, welche ausländische Kalender besitzen, hiedurch aufgegeben, solche, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe der Contravention, nicht eher zu debitiren, als bis sie dergleichen ausländische Kalender zur vorschriftsmäßigen Censur und Stempelung eingesandt haben.

9. Diese gesetzliche Strafe der Stempel-Contravention besteht in der Confiskation aller ungestempelten Kalender und Entrichtung des vierfachen Betrages der umgangenen Gefälle. Ist durch Vernachlässigung der Censurgesetze außerdem noch ein Verbrechen begangen, so wird dieses besonders untersucht und dem Befinden nach, den Kriminal-Gesetzen gemäß, bestraft werden.

Endlich wird noch dem mit Kalendern handelnden Publiko hiermit bekannt gemacht, daß die Verkäufer, wenn sie Mangel an Kalender haben, sich dieserhalb an die Haupt-Faktorei in Berlin, insofern sie aber Kalender mit den Jahrmärkten der überelbischen Städte zu haben wünschen, an den Kalender-Faktor Dölle zu Halberstadt wenden können, von wo aus sie mit sämmtlichen im Verlage der

Kö-

Digitized by Google

Königl. Kalender-Deputation erscheinenden Gattungen von Kalendern werden versorgt werden.

Frankfurth a. d. O, den 16ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 404. Das Verfahren bei Contraventionen gegen den Kalender-Stempel. 2te Abth. 30. November.

In der Verordnung vom heutigen Tage ist das bei Stempelung der sowohl inländischen als ausländischen Kalender, zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben. Sämmtliche Polizei- und Abgaben-Behörden sind angewiesen hierauf zu wachen, und bei endeckten Contraventionen die Untersuchung in gleicher Art, wie bei allen übrigen Steuer-Defraudationen instruktionsmäßig zu veranlassen. Ueber die Erhebung der Strafgefälle ist von jedem Spezial-Amte ein besonderes Register zu führen, und sind die Beträge mit den confiscirten Kalendern zum 15ten März, 15ten Juli und 15ten November jeden Jahres anhero einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 405. Die Zurücknahme der während der Periode des Raupenfraßes den Unterthanen gestatteten Erlaubniß zum Streulingharken betreff. 2te Abt. 2798. November.

In Gemäßheit des Publikandi vom 3ten Februar 1815 (Amtsblatt 7. No. 55.) wodurch auf höhern Befehl das Moos- und Streulingharken als ein zur Vertilgung der Kienraupen erprobtes Mittel empfohlen ward, ist in einigen von Raupen befallenen Distrikten der Königl. Forsten den Unterthanen das Streulingharken bisher zur Beförderung jenes Zwecks gestattet worden. Nachdem aber die Gefahr, Hinsichts der Raupen jetzt verschwunden ist, so muß mit der Veranlassung nun auch jene Erlaubniß aufhören. Allen Unterthanen, welchen zur Verminderung der Raupen das Streuling- und Moosharken zeither vergünstigungsweise gestattet worden, und welche dazu nicht durch besondere Dokumente oder verjährten Besitzstand berechtigt sind, wird daher hiermit zur Pflicht gemacht, sich, bei Vermeidung der Pfändung und darauf gesetzlich feststehenden Strafe, des Kiehnnadel- und Moosharkens von jetzt an zu enthalten.

Die Forst-Aemter haben dieß den Unterthanen Angesichts dieses, zu eröffnen, und die Contravenienten zu pfänden und zur Bestrafung zu ziehen.

In denjenigen Kiefer-Forsten wo in den letzten Jahren Raupenfraß gewesen, ist dagegen das Eintreiben der Schweine im bevorstehenden Winter, jedoch nicht länger, nachzulassen.

Frankfurth a. d. O., den 2ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 406. Die Behütung der Kgl. Forsten mit dem Vieh der Einlieger in den Amtsdör-

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß in mehreren Amts-Gemeinden sich der Mißbrauch eingeschlichen hat, daß die, zur Authütung in den Königl. Forsten berechtigten Communen, das Vieh der Einlieger in die Gemeindeheerden mit aufnehmen und sich dafür ein Weidegeld bezahlen lassen.

Es kann zwar den Gemeinden nicht verwehrt werden, dergleichen Hütungs-Con-

Digitized by Google

fern betrf. 2te Abt. 1089. November.

Concessionen den Einliegern im Bezirk ihrer eigenthümlichen Feldhütung einzuräumen, keinesweges aber ihnen die Befugniß zustehen, das Vieh der Einlieger unter dem Gemeindevieh in den Königl. Forsten, selbst dann, wenn sie vermöge einer Servitut-Gerechtigkeit die Aufhütung in den Forsten haben, eintreten lassen zu dürfen, da nach bekannten Gesetzen, Befugnisse dieser Art sich nur auf die Gemeindeglieder einschränken, zu welchen die Einlieger, als nicht angesessene Wirthe, nicht gerechnet werden können.

Um diesem, den Königl. Forsten sehr nachtheiligen Uebelstand abzuhelfen, wird den Gemeinden solches bei strenger Rüge ernstlich und nachdrücklich untersagt; den Forstbeamten aber machen wir zur Pflicht, darauf mit Strenge zu halten, daß die Gemeinden ihre Hütungsbefugnisse nicht zur Ungebühr ausdehnen, und sich bei Vermeidung der Pfändung nicht herausnehmen, das Vieh der Einlieger unter den Gemeindeheerden in die Königl. Forsten einzutreiben.

Frankfurth a. d. O., den 13ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 407. Verordnung wegen Bewährung der Brunnen zu Verhütung der außerdem möglichen Unglücksfälle 1te Abth. 79. November.

Da der bestehenden Polizei-Vorschriften entgegen, noch immer häufig Fälle vorkommen, in welchen die gehörige Bewährung der Brunnen unterlassen wird, und dadurch veranlaßte Unglücksfälle neuerlich wieder zu unserer Kenntniß gekommen sind; so wird andurch nochmals eingeschärft, daß alle Brunnen in den Städten und auf dem Lande mit einer haltbaren, wenigstens zwei und einen halben Fuß hohen Einfassung versehen seyn müssen. Sämmtliche Kreis-Direktorien, Magistrate und Polizei-Behörden werden angewiesen streng darauf zu halten, daß dieser Vorschrift ein Genüge geleistet werde, und für die Unterlassung und die daraus entstehenden Unglücksfälle verantwortlich gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 7ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 408. Cirkulare an sämmtliche Herren Kreis-Physici. 1ste Abth. 59. November.

Die Herrn Kreis-Physici werden, insofern bei der diesjährigen Aushebung der Ersatz-Mannschaft in Ermangelung eines Militair-Arztes ihre Zuziehung erfordert werden sollte, zur genausten Beachtung der ihnen am 10ten Mai 1813. zugefertigten kurzen Anweisung des General-Staabs-Chirurgus Dr. Görke über die Untersuchung eines zum Königl. Militair-Dienst auszuwählenden Soldaten, angewiesen.

Frankfurth a. d. O., den 11ten November 1816.

Königl Preuß Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 67.

Um allen etwanigen Mißverständnissen vorzubeugen, wird hiermit bekannt gemacht, daß durch die nach der Bekanntmachung vom 3ten September c. (Amts-

(Amtsblatt No. 38.) erfolgte Aufhebung der Consistorial-Commission zu Lübben in dem persönlichen Gerichtsstande der Geistlichen und der übrigen Schul- und Kirchen-Bedienten nichts geändert worden ist, sondern es dieserhalb bei den Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und den sonstigen in dieser Hinsicht ergangenen gesetzlichen Vorschriften verbleibt.

Frankfurth a. d. O., den 1ten November 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

No. 68. Die Bearbeitung der Hypothekensachen bei den Untergerichten betrf.

Es wird noch häufig bemerkt, daß viele Unter-Gerichte bei Bearbeitung der Hypothekensachen ganz vorschriftswidrig und willkührlich zu Werke gehen, und nicht diejenige Aufmerksamkeit anwenden, welche dieser wichtige Geschäftszweig erfordert. Es hat sich hin und wieder ein usus fori gebildet, der den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung zuwider ist, und durchaus nicht ferner gestattet werden kann. Diese Vorschriften der Hypotheken-Ordnung sind so deutlich und ihre Befolgung ist mit so wenigen Schwierigkeiten verknüpft, daß eine Unterlassung ihrer genauen und pünktlichen Befolgung gar nicht entschuldigt werden kann. Jede Abweichung und Verabsäumung, die zur Kenntniß des Ober-Landes-Gerichts kommt, soll künftig mit einer unerläßlichen Ordnungsstrafe geahndet werden; welches sämmtlichen Unter-Gerichten hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 5ten November 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

No. 69.

Die Erfahrung lehrt, daß mehrere Untergerichte die Verordnung vom 20ten August c. Amtsblatt Pag. 445. nicht gehörig beobachten.

Sie werden daher wiederholentlich auf deren genaue Befolgung aufmerksam gemacht, und ihnen eröffnet, daß wenn sie derselben, namentlich aber deren 1ten §. nicht nachleben, sie für jeden Unterlassungsfall in 2 rtl. Strafe werden genommen werden.

Uebrigens bedarf es nach Vorschrift der Kriminal-Ordnung ad §. 4. keines sogenannten Vacatscheins, sondern die Gefangenlisten sind, nach dem vorgeschriebenen Schema, nur dann einzureichen, wenn wirklich Verhaftete existirt haben.

Frankfurth a. d. O., den 12ten November 1816.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik.

1te Abt. 1417. Oktober.

Der Kurschmidt George Wilhelm Bösenroth aus Drebkau, ist von uns als Thierarzt für den Spremberger und Calauer Kreis approbirt worden.

Frankfurth a. d. O., den 26ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Belobung. 1te Abth. 408. Oktober.

Die Prediger Hübner zu Reipzig, Schulz zu Limmritz und Siegert zu Göritz haben sich dadurch, daß sie den Schullehrern ihrer Parochie unaufgefordert im Gesange Unterricht ertheilt, nützlich und verdient gemacht, und es wird ihnen deshalb unsere Zufriedenheit hiermit öffentlich bezeugt.

Frankfurt a. d. O., den 1ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Belobung. 1te Abth. 227. Oktober.

Obgleich die Gemeinde zu Glauchow, Züllichauschen Kreises, durch die Lasten des Krieges nicht wenig gelitten, so hat dieselbe doch, blos durch die Bewilligung des freien Bauholzes begünstiget, in diesem Sommer die Erbauung eines neuen Schulhauses mit einer geräumigen hellen Schulstube und einem besondern Wohnzimmer für den Schullehrer, nebst Kammer und Stallung, aus eigenen Mitteln bestritten. Dieser lobenswerthe Gemeinsinn verdient eine öffentliche Anerkennung und indem wir der gedachten Gemeinde und insbesondere auch dem Lehnschulzen Hannetzki, den Dorfgerichten und den Schulvorstehern, welche sich bei der Leitung des Baues rühmlichst ausgezeichnet haben, unsre Zufriedenheit darüber hierdurch bezeugen, wünschen wir, daß andere Gemeinden diesem guten Beispiele recht bald folgen mögen.

Frankfurth a. d. O., den 30ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

1te Abth. 9.

Die Schrift des Schul-Inspektors Hein zu Wriezen, welche so eben unter dem Titel: „Plan zur Errichtung der Volksschulen in den Städten und auf dem Lande" bei Späthen in Berlin erschienen ist, wird hiemit allen denen, die sich für das Schulwesen in der Provinz interessiren, empfohlen, besonders den Superintendenten, Schul-Inspektoren und Geistlichen, welche darin viel Beherzigens-Werthes und für ihren Geschäftskreis Brauchbares finden werden.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Synodalversammlung. 1te Abth. 409. Oktober.

Der Herr Superintendent Schramm in Drossen hat am 1sten d. M. mit den sämmtlichen Predigern seiner Diözes eine Synodal-Versammlung veranstaltet, in welcher verschiedene nützliche Gegenstände kollegialisch verhandelt und erwogen worden. Wir können nicht umhin, demselben hierüber unsern Beifall zu bezeugen. Frankfurth a. d. O., den 30sten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Amtsjubiläum. 1te Abth. 440.

Innerhalb weniger Tage haben drei Geistliche in unserm Departement das seltene Glück erlebt, ihr Amtsjubiläum feiern zu können.

1) Herr

1) Herr Prediger Wirth zu Deutsch-Sagar im Krossenschen Kreise am 29ten September d. J. An diesem Tage war er bei derselben Gemeine vor funfzig Jahren als Prediger eingeführt worden, und hat seit dem, in stiller Wirksamkeit, viel Gutes gestiftet, und dem Stande zu dem er gehört, Ehre gemacht. Blos durch eine angemessene Predigt über Gal. 1, 9. hat er den Jubeltag gefeiert; aber am 1ten Oktober hat die Krossensche Synode zur Feier dieses Amtsjubiläums eine Synodal-Versammlung gehalten, in derselben dem noch mit Munterkeit thätigen und verdienten Greise ihre Glückwünsche dargebracht, und der Probst Wend hat ihm ein Schreiben von uns überreicht, worin auch wir ihm unser Anerkenntniß seiner treuen Amtsthätigkeit unsere Theilnahme versichert haben.

2) Am 30ten desselben Monats feierte der hiesige Herr Professor und erster Prediger an der Unterkirche, Herrn Dr. Theologiae und Philosophiae Johann Gustav Herrmann ein gleiches Fest. An demselben Tage des Jahres 1766 war er als Conrektor der hiesigen großen Stadtschule eingeführt worden, und hat seit dem 11ten Jahre als Schulmann und 39 Jahr als Prediger nicht nur sehr viel genützt, sondern auch noch, erst als Privat-Docent, dann als außerordentlicher Professor der Theologie auf der hiesigen Universität, bis zum Jahr 1811, d. i. bis zu ihrer Verlegung nach Breslau zum Nutzen der studirenden Jugend in uneigennütziger, angestrengter Thätigkeit gewürkt, auch sich als Schriftsteller und namentlich auch als Dichter, bekannt gemacht.

Se. Majestät haben dem würdigen Jubelgreise zum Zeichen der Anerkennung seiner Verdienste den rothen Adler-Orden 3ter Klasse mittelst einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre zu übersenden geruht; der Herr Minister des Innern hat demselben in einem huldreichen Schreiben seine Theilnahme bezeugt. Die Stadt hat durch Ueberreichung des Bürgerbriefes ihm ein Zeichen ihrer Achtung geben wollen, und alle Einwohner derselben haben sich beeifert dem würdigen Greise diesen Tag recht festlich zu machen, und dadurch zu erkennen zu geben, wie sehr sie die Verdienste dieses in ihrer Stadt gebornen und in ihrer Mitte so lange und so unverdrossen thätigen und mit so vielem Segen werthsamen Geistlichen, schätzen. Der Jubelgreis predigte selbst mit vieler Munterkeit und vor einer sehr zahlreichen Versammlung über den 2 Sam. 7, 18.

3) Auf den 3ten Oktober d. J. fiel das Amtsjubelfest des Predigers zu Linderode im Sorauschen Kreise, Herrn Christian Gottfried Demiani, welcher an gedachtem Tage des Jahres 1766. in der Hauptkirche zu Sorau ordinirt worwar, ein. Er hat seit dieser Zeit erst in Bilkendorff, dann in seiner jetzigen Parochie als ein würdiger Geistlicher unverdrossen und mit Segen gewirkt, bis er vor einigen Jahren in der Person seines Sohnes einen Amtsgehülfen und Stellvertreter erhalten hat, der ihn in einigen seiner Geschäfte unterstützt, indessen er andre noch selbst zu verwalten bemüht und kräftig genug ist. Der

Digitized by Google

Herr Consistorial-Assessor und Superintendent Jurke in Sorau hat die kirchliche Feier dieses Tages mit vieler Würde veranstaltet, und wir sowohl als das Consistorium zu Sorau, die dortige Synode und die Herrn Kirchpatronen, haben dem würdigen Jubelgreise, Theilnahme darzulegen gesucht.

Frankfurth a. d. O., den 8ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Eilfte Nachweisung der milden Gaben für die durch Ueberschwemmung verunglückten Familien in der Danziger Niederung.

91) Von dem Wohllbbl. Warthebruchs-Deich-Amte zu Landsberg a. d. W. sind gesammelt und eingesandt 5 rtl. Gold und 117 rtl. 8 gr. $1\frac{3}{7}$ pf. C. und MC.

Dazu haben beigetragen: Die Gemeinen Groß Czettritz 2 rtl. Klein Czettritz 1 rtl. Berkenwerder 1 rtl. Seiblitz 7 rtl. 11 gr. Borkow 6 rtl. 6 gr. 3 pf. Liebenthal 1 rtl. Blockwinkel 3 rtl. Leopoldsfarth 5 rtl. Plonitz 2 rtl. Eulam 3 rtl. 8 gr. Albrechtsbruch 10 rtl. Kriescht 8 rtl. 6 gr. Schartowsthal 3 rtl. 21 gr. 6 pf. Stuttgard 2 rtl. 14 gr. und Brenkenhofsfließ 2 rtl. 10 gr.; ferner die Bruch-Interessenten der Stadt Landsberg a. d. W.: a) aus dem Wilhelms-Bezirk 9 rtl. 14 gr. b) aus dem Luisen-Bezirk 5 rtl. 21 gr. 6 pf. c) aus dem Ludwigs-Bezirk 8 rtl. d) aus dem Zantocher Bezirk 1 rtl. 4 gr. $3\frac{3}{7}$ pf. e) aus dem Heinrichs-Bezirk 9 rtl. 13 gr. f) aus dem Damm-Bezirk 2 rtl. 18 gr. $6\frac{6}{7}$ pf. und g) aus dem Neustädter Bezirk 15 rtl. 6 gr. und endlich Herr Kretschmer zu Carlsthal 1 rtl., Herr Lehnschulze Jahn zu Jahnshoff 5 rtl. in Golde, Herr Rathsherr Kosky zu Landsberg a. d. W. 4 rtl. und Herr Scheel daselbst 12 gr. Diese Beiträge sind heute an den Herrn Commissions-Rath Schulz zu Marienburg abgesandt.

Hiezu die Total-Summe der vorigen Nachweisung mit 149 rtl. 12 gr. Gold und 1892 rtl. 12 gr. $8\frac{6}{7}$ pf. C. und MC. beträgt 154 rtl. 12 gr. Gold u. 2009 rtl. 20 gr. $10\frac{1}{7}$ pf. C. und MC.

Frankfurth a. d. O., den 12ten November 1816.

Königlich Preuß. Regierungs-Chef-Präsident.

gez. v. Wißmann.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 47. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 20ten November 1816.

Bücher-Anzeigen.

Pränumerations-Anzeige für praktische Juristen, Geschäftsmänner, Gutsbesitzer, Rentiers und Kaufleute.

Je mehr sich der Preußische Staat und in ihm das Preußische Recht ausbreitet, desto größer muß das Bedürfniß einer vollständigen Kenntniß der Gesetze über diejenigen Rechtsverhältnisse werden, welche kein Staatsbürger vermeiden kann, der nur einiges Vermögen oder Verkehr hat. Denn ein jeder ist entweder schuldig, oder hat Schulden ausstehen, und ein jeder ist also dabei interessirt zu wissen, wie er sich bei allen denjenigen Geschäften zu verhalten habe, welche das Schuldenwesen betreffen.

Soviel das gerichtliche Verfahren dabei betrifft, so sind die darüber vorhandenen Vorschriften von dem Herrn Regierungs-Rath Grävell im 1sten und 2ten Bande seines Commentars über die Preußischen Creditgesetze praktischen Theils gesammlet, geordnet und erläutert worden.

Wichtiger noch für das Publikum ist die Kenntniß der Gesetze über die Entstehung, Versicherung und Aufhebung aller Arten von Schulden, also über Darlehne, Wechsel, Anweisungen, Bürgschaft und Pfand der Hypothek, Zahlung, Abtretung, Compensation. Alle diese gesetzlichen Bestimmungen wird nun der Herr Regierungs-Rath Grävell in eben der Art in dem

„Commentar über die Preußischen Creditgesetze theoretischen Theils" ebenfalls sammlen, zusammen stellen und erklären. Dieses Werk soll noch in diesem Jahr erscheinen, und zwar als der dritte Theil des Commentars zu den gesammten Creditgesetzen; es wird aber auch für sich selbst ein vollständiges Ganze ausmachen, da in demselben die obigen Materien ganz abgehandelt werden.

In einem Anhange werden die seit Erscheinung des zweiten Bandes ergangenen Gesetze ꝛc. nachgetragen.

Um alle denen, welchen dieser 3te oder theoretische Theil unentbehrlich seyn möchte, besonders allen praktischen Juristen und Geschäftsleuten in den neuen Preußischen Provinzen den Ankauf desselben zu erleichtern, nehme ich bis Ende des Novembers dieses Jahres Einen Thaler und Sechzehn Groschen Pränumeration an, die ich mir von Auswärtigen unter meiner Adresse Postfrei erbitten muß. Der nachherige Ladenpreis muß nach Verhältniß der Bogenzahl und Druckkosten erhöhet werden. Bloße Subscription ohne Vorausbezahlung findet nicht statt. Die resp. Pränumeranten sollen vorgedruckt werden, daher eine deutlich geschriebene Anzeige des Namens und Charakters erbeten wird.

Auch bin ich erbötig, einem jeden, der auf diesen 3ten Band zu pränumeriren geneigt ist, und noch nicht die vorhergehenden beiden Bände des praktischen Theils besitzt, diese beiden Bände sowohl, als auch den im vorigen Jahre erschienenen Vorläufer des 3ten Bandes oder die

„Systematische Entwickelung der Theorie der hypothekarischen Prote-
„stationen nach Preußischem Rechte"

zusammen für Drei Thaler und Acht Groschen Preuß. Cour. zu überlassen, wenn er sich in postfreien Briefen mit der Geldeinsendung directe an mich selbst wendet.

Wer die Güte hat, Pränumeranten zu sammlen, erhält auf Acht Exemplar das Neunte unentgeldlich. Berlin, im Julius 1816.

Friedrich Maurer.
Verlagsbuchhändler, an der Spittelbrücke No. 17.

Anzeige von Almanachs und Taschenbüchern für das Jahr 1817.

W. G. Beckers Taschenbuch zum geselligen Vergnügen, herausgegeben von Fr. Kind. mit Kupfern. 2 rtl. — Frauenzimmer-Almanach zum Nutzen und Vergnügen. Mit Kupf. 1 rtl. 12 gr. — Komus, ein Taschenbuch mit Beiträgen von F. Kind, A. F. E. Langbein, G. Schilling u. a., herausgegeben von Th. Hell, mit Kupf. 1 rtl. 21 gr. — Kotzebue, A. v., Almanach dramatischer Spiele zur geselligen Unterhaltung auf dem Lande. Mit illum. Kupf. 1 rtl 21 gr. — Desselben Opern-Almanach mit 1 Kupf. 1 rtl. 12 gr. — Minerva, Taschenbuch für das Jahr 1817. Mit 10 Kupf. 2 rtl. 6 gr. — Penelope, Taschenbuch der Häuslichkeit und Eintracht gewidmet mit Beiträgen von Kind, Lafontaine, Laun u. a. Mit Kupf. 1 rtl. 12 gr. — Schreiber A. Cornelia, Taschenbuch für deutsche Frauen. Mit Kupf. 1 rtl. 16 gr. — Schütze, Dr., Taschenbuch für das Jahr 1817. der Liebe und Freundschaft gewidmet. 1 rtl. 16 gr. — Dasselbe in Maroquin gebunden. 2 rtl. 21 gr. — Urania, Taschenbuch für Damen. Mit 10 Kupf. 2 rtl 6 gr.

Zugleich bemerke ich noch, daß eine vollständige Sammlung der besten Kinder- und Jugendschriften, mit und ohne Kupfer sauber gebunden, zu Weihnachtsgeschenken brauchbar, vorräthig ist, und bin ich sehr gern bereit, wenn man es wünscht, eine Parthie dergleichen zur Auswahl zu übersenden, nur muß ich bitten, mir das Geschlecht und Alter der Kinder zu bemerken, damit ich darnach die Auswahl treffen kann.

Züllichau, den 5ten November 1816.

Darnmannsche Buchhandlung.

So eben ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben:

„Euphrasia, Taschenbuch für gesellschaftliches Spiel und Vergnügen auf das Jahr 1817.
„Taschenform. Meißen, b. Goedsche. In Futteral 1 rtl. Gute Ausgabe 1 rtl 8 gr."

Aus Liebe für gesellschaftliche Unterhaltung ist dieses Taschenbuch von einem sehr beliebten und geachteten Schriftsteller bearbeitet, also nicht mit den gewöhnlichen Compilationen dieser Art zu verwechseln. Es enthält sowohl lehrreiche Bemerkungen über die Mittel und Wege, die gesellschaftlichen Zusammenkünfte unterhaltend zu machen und Fröhlichkeit in ihnen zu wecken und zu beleben, als auch eine sehr vollständige Beschreibung der eigentlichen Gesellschaftsspiele und andrer gesellschaftlichen Belustigungen, so wie sie nur in den Zimmern und im Freien, oder bei dem gesellschaftlichen Mahle gebraucht werden können.

Pränumerations-Anzeige von

„Filippi, D. A., Professor der italien. Sprache zu Wien, neues vollständiges italienisch
„deutsch und deutsch italienisches Wörterbuch. 2 Bde. gr. 8."

Hiermit haben wir das Vergnügen den Liebhabern der italienischen Sprache anzuzeigen, daß dieses von dem durch mehrere Schriften über das Studium der italien. Sprache namentlich durch seine Sprachlehre rühmlichst bekannten Verfasser, versprochene Werk unter der Presse ist und bis Johanni 1817. gewiß erscheinen wird. Das Ganze desselben wird aus 2 Bänden bestehen, wovon der erste Band den italienisch-deutschen und der zweite Band den deutsch-italienischen Theil enthält und zusammen gegen 190 Bogen stark werden. In

Digitized by Google

In einer ausführlichen Anzeige giebt der Verfasser selbst Rechenschaft was er alles gethan hat, um diesem Wörterbuche die möglichste Vollkommenheit zu geben, wir haben von unsrer Seite für schönen und korrekten Druck gesorgt, wovon sich ein jeder durch die Probe die obiger Anzeige beigefügt, und die in allen Buchhandlungen zu haben ist, überzeugen wird.

Um den Ankauf zu erleichtern, haben wir einen Pränumerationspreis von 5 rtl. 12 gr. sächs. festgesetzt, wobei wir Privatsammlern bei Postfreier Einsendung des Betrags an uns selbst auf 6 Exemplare das 7te gratis zusichern. Dieser Preis dauert nur bis zur Ostermesse 1817, nach derselben tritt der bedeutend erhöhete Ladenpreis ein. Man kann in allen Buchhandlungen darauf pränumeriren.

Im September 1816.

Für die Oestreichischen Staaten, Camesina'sche Buchhandlung in Wien,
für die übrigen Staaten, Carl Cnobloch in Leipzig.

In Züllichau nimmt die Darnmannsche Buchhandlung hierauf Bestellungen an.

Sicherheits-Polizei.

Die im untenstehenden Signalement näher beschriebene Ehefrau des Dienstknechts Schenk zu Semlex Marie Elisabeth geb. Otto, welche seit Johannis d. J. in dem hiesigen Amtsdorfe Halbe, angeblich um ihre Entbindung abzuwarten, von ihrem Ehemanne eingemiethet gewesen, ist von dort am 19ten September d. J. weggegangen, und am 23sten desselben Monats mit einem kleinen Kinde zurückgekommen, wobei sie gegen ihren Ehemann vorgegeben hat, daß sie dasselbe bei einem Verwandten in Gräbendorf geboren habe. Sie hat sich Tages darauf mit diesem Kinde wieder von Halbe entfernt; und sich demnächst gegen verschiedene Personen ausgelassen, daß ihr Kind verstorben und dasselbe heimlich von ihr zu Gräbendorf begraben worden sey. Bei der hierauf veranlaßten Untersuchung ist nur soviel ausgemittelt worden, daß dieselbe ein Kind einige Tage lang bei sich gehabt, daß sie nachher ohne dasselbe gesehen worden, und niemand weiß, wo es geblieben ist, und daß sie dasselbe selbst für verstorben ausgegeben hat. Da nun hiernach gegen dieselbe ein dringender Verdacht vorhanden ist, daß dieses Kind auf eine natürliche Art nicht gestorben ist, und wenigstens ein Betrug von ihrer Seite in Hinsicht der vorgespiegelten Geburt des Kindes begangen worden; so ersuchen wir alle Militär- und Civil-Behörden hiermit ganz ergebenst, auf diese Person genau vigiliren, und sie im Betretungsfalle an uns gefälligst abliefern zu lassen. Buchholz, den 12ten November 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hierselbst.

Signalement.

Die verehel. Marie Elisabeth Schenk geb. Otto aus Saatz bei Golßen im Herzogthum Sachsen gebürtig, ist einige 30 Jahr alt, hagerer mittlerer Statur, hat blonde Haare, ein rundes Gesicht und Pockennarben in den Backen. Bei ihrer Entfernung ist sie mit einer neuen grünen Tuchjacke, einem weißen baumwollenen Rock mit blauen Streifen oder einem schwarz- und weißgestreiften Warprock und einem rothen baumwollenen Halstuche bekleidet gewesen.

Digitized by Google

Von dem unterschriebenen Königl. Stadt-Gericht ist das dem insolvent gewordenen hiesigen Bürger und Tuchmachermeister Schonnop zugehörige, in hiesiger Stadt und deren Sandowschen Viertel gelegene und im Hypothekenbuche von derselben sub No. 272. verzeichnete Wohnhaus, welches durch eine mit Zuziehung von Sachverständigen aufgenommenen gerichtlichen Taxe, die täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf 527 rtl. 12 gr. gewürdiget worden, sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 17ten December d. J. Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, im angesetzten Termine ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten sollten, mit Consens der hypothekarischen Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen, indem etwanige später einkommende Gebote nicht weiter berücksichtigt werden.

Cottbus, den 24ten September 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg a. d. W. ist das zum Nachlaß des verstorbenen Samuel Schmerse gehörige und zu Groß-Zettritz sub No. 14. belegene Colonistenloos von 43 MM. mit der gerichtlichen Taxe von 556 rtl. 12 gr. Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungs-Termine auf den 4ten December d. J., den 6ten Januar k. J., terminus peremtorius aber auf den 10ten Februar k. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Wesenfeldt auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termin, wenn diesem sonst nicht erwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Consens der Creditoren den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termin etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 15ten Oktober 1816.

Königk Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Auf Verfügung der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurth a. d. O., sollen im Königl. Pohloer Forstrevier des Amts Guben 350 Stück starke und extrastarke Kiefern auf dem Stamme, öffentlich meistbietend versteigert werden. Der Termin hierzu ist auf den 16ten December d. J. angesetzt, und Kauflustige werden aufgefordert, sich Vormittags um 9 Uhr in der Forstdienst-Wohnung zu Pohlo einzufinden.

Guben, am 5ten November 1816.

Das Forst-Amt.

Es soll das, zum Nachlaß des verstorbenen Seifensieder-Meister Gottlieb Lorenz Schulz gehörige, in der Herren-Straße sub No. 219. allhier belegene, im Hypothekenbuche

Buche sub No. 14. verzeichnete auf 1841 rtl. 10 gr. gerichtlich gewürdigte Wohn- und Brauhaus sammt Pertinentien, Theilungshalber, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu haben wir die Bietungstermine auf den 22sten Oktober, 22sten November terminum ultimum et peremtorium aber auf den 20sten December 1816. jedesmal des Morgens um 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor uns angesetzt, wozu wir Besitzfähige Kauflustige, welche dieses Grundstück annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch einladen, damit sie in den anstehenden Terminen, besonders aber in dem letzten, erscheinen, und ihr Geboth abgeben mögen, wogegen sie zu gewärtigen haben, daß das Haus sammt Pertinentien dem Meist- und Bestbietenden, falls rechtliche Hindernisse nicht ein anderes nothwendig machen, zugeschlagen und auf später eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird.

Drossen, den 13ten September 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Das in dem Saatziger Amts-Dorfe Gräbnitzfelde belegene Freischulzengut, welches 4627 rtl. 19 gr. 10 pf. taxirt worden, wird hiermit zum Verkauf gestellt; die Bietungs-Termine sind den 22sten September, und den 22sten November dieses, und den 22sten Januar des künftigen Jahres, jedesmal Vormittags um 10 Uhr hier in Ravenstein angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen, ihr Geboth abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von der Neumark zu gewärtigen. Uebrigens wird den Kaufliebhabern noch bekannt gemacht, daß der letzte den 22sten Januar 1817. anstehende Termin peremtorisch ist, und auf spätere Gebothe keine Rücksicht genommen werden wird. Ravenstein, den 30sten April 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Jacobshagen.

In der Subhastationssache des im Crossenschen Kreise der Neumark belegenen, dem Gebhard Johann Achatz v. Alvensleben zugehörigen Guthes Göhren so wie des dazu gehörigen Vorwerks Tamnitz und der Kolonie Königswille ist auf den Antrag der Herzoglich Anhaltschen Landes-Regierung zu Cöthen, Namens der Lieutenant v. Biederseeschen Konkursmasse, ein neuer peremtorischer Bietungstermin vor dem Deputirten Ober-Landes-Gerichts-Assessor Graun den 28ten Dezember d. J. auf dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden.

Es werden daher die Kauflustigen, welche ansehnliche Zahlung zu leisten vermögen nochmals aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihr Geboth abzugeben, und nach erfolgter Zustimmung der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Verkaufstaxe dieses Guths, welche im Jahre 1812. von der Neumärk. Ritterschafts-Direktion aufgenommen und nach welcher dasselbe nebst Zubehör auf 101,901 rtl. 7 gr. abgeschätzt ist, kann in der hiesigen Registratur und auf dem Guthe Göhren eingesehen werden.

Den

Digitized by Google

Den Kauflustigen wird zugleich bekannt gemacht, daß das letzte und höchste Gebot 98600 Rthl. gewesen ist. Frankfurth a. d. O., den 3ten September 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Auf Veranlassung des Kommandeurs des hier in Garnison stehenden Füsilier-Bataillons des Königl. Leib-Infanterie-Regiments werden folgende Individuen, als:

1) der aus Schönfließ in der Neumark gebürtige Feldwebel in der 10ten Compagnie des gedachten Regiments und Ritter des eisernen Kreuzes, Sennicke, welcher den 3ten Oktober 1813. bei Wartenburg schwer verwundet wurde,
2) der aus Lemnitz in Westpreußen gebürtige in demselben Regimente und Compagnie gestandene Unteroffizier, Johann Capitzky, Ritter des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, welcher den 30sten August 1813. bei Bunzlau stark blessirt wurde,
3) der aus Stolpe in Pommern gebürtige und in der 12ten Compagnie des genannten Regiments gestandene Unteroffizier und Ritter des eisernen Kreuzes, Johann Zastrow, welcher den 23sten November 1813. in das Lazareth zu Limburg gekommen,
4) der aus Brandenburg in der Kurmark gebürtige und in der 10ten Compagnie des gedachten Regiments gestandene Füsilier und Ritter des eisernen Kreuzes, Jakob Damm, welcher den 16ten Juni 1815. bei Fleurus schwer verwundet wurde,

hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen hier u. 3 Monaten u. spätestens in Termino den 28sten December d. J. vor dem unterschriebenen Gerichte zu gestellen, und von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls sie für todt erklärt, und die durch ihr Ableben vacant gewordenen Orden auf andere Subjekte werden vererbt werden. Cottbus, den 10ten September 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Stadt-Gericht zu Berlinchen ist über den Nachlaß des am 26ten Juli 1812. hieselbst verstorbenen Amtmanns Christian Friedrich Carl Schrickel und das Vermögen dessen hinterbliebenen Wittwe, Christiane Friedricke geb. Massow, am heutigen Tage der Konkurs eröffnet, und der Hof-Gerichts-Rath und Justiz-Kommissarius Herr zu Hohengrape als Interims-Kurator bestellt worden.

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle diejenigen, welche an deren Vermögen Ansprüche zu haben glauben, werden hiermit vorgeladen, in dem zur Angabe ihrer Forderungen auf den 10ten Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube angesetzten Termin persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihnen der vereidete Protokoll-Führer Sasse hieselbst vorgeschlagen wird, zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderungen zeitig vor dem Termin dem Gericht anzuzeigen, die Urkunden, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie ihre Ansprüche zu erweisen gedenken, in Abschrift beilegen, im Termine selbst aber die Originalien vorzuzeigen, das Nöthige zum Protokoll zu verhandeln, und demnächst die ihnen gebührende

Digitized by Google

rende Stelle in dem Erstigkeits-Urtel zu gewärtigen. Auch haben sie sich in diesem Termin über die Beibehaltung des bestellten Interims-Kurators zu erklären. Bei ihrem Ausbleiben aber sollen sie mit allen ihren Forderungen an die Konkurs-Masse präkludirt, von aller Theilnahme an derselben ausgeschlossen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch mit Löschung der eingetragenen Forderungen ohne Produktion der Original-Dokumente, im Hypotheken-Buche verfahren werden.

Berlinchen, den 12ten August 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Da über den Nachlaß des allhier verstorbenen Lieutenants und Feldmessers Johann Ludwig Valentin Schäffer, welcher hauptsächlich aus einem im hiesigen Orte gelegenen Wohnhause, nebst einigen Hintergebäuden und einem Garten bestehet, wegen Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger, Konkurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche haben, aufgefordert, sich in dem angesetzten Liquidations-Termin den 2ten Januar 1817. vor hiesiger gewöhnlichen Schloß-Gerichtsstelle persönlich oder durch zulässige und legitimirte Bevollmächtigte, zu gestellen, ihre Forderungen nebst Beweismittel anzugeben, und die vorhandenen Dokumente vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens wider die übrigen Gläubiger, präcludiret werden sollen.

Gegeben Schloß Drehnau am 5ten Oktober 1816.

Die Fürstl. zu Lynarsche Schloß-Gerichte daselbst.

Von den hiesigen Fürstl. zu Lynarischen Schloß-Gerichten, ist das zum Nachlasse des verstorbenen Lieutenants und Feldmessers Johann Ludwig Valentin Schäffer gehörige, hierselbst belegene Wohnhaus, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden und einem Garten, welches alles nach der an hiesiger Schloß-Gerichtsstelle einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 1190 rtl. 20 gr. abgeschätzt ist, und woran der hiesigen Grundherrschaft bei jedem Veräußerungsfalle das Vorkaufsrecht zustehet, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungs-Termine sind auf den 25ten November, den 17ten Dezember d. J., und den 18ten Januar 1817. jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche Zahlung zu leisten vermögen, hiermit eingeladen, sich in diesen und spätestens im letztgedachten Termine zu melden, und ihre Gebote abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Schloß Drehnau am 12ten Oktober 1816.

Die Fürstl. zu Lynarsche Schloß-Gerichte daselbst.

Bei

Bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Crossen wird die dem Schiffer Martin Krauschner zugehörige, im Dorfe Berg belegene Büdner-Nahrung, welche auf 824 rtl. 2 gr. 4½ pf. gerichtlich gewürdigt worden, Schulden halber subhastiret, und der peremtorische Bietungs-Termin ist auf den 23ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Biedebantt angesetzt. Vermögende und besitzfähige Kauflustige werden daher hierdurch vorgeladen, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sonst rechtliche Hindernisse nicht eintreten, das Grundstück zugeschlagen, und auf etwanige nachher eingehende Mehrgebote nicht Rücksicht genommen werden soll. Crossen den 4ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Auf Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll das an der Chaussee von Frankfurth nach Müncheberg belegene vormalige Chaussee-Einnehmerhaus zu Georgenthal, nebst dem dabei befindlichen Fleck Gartenlandes, von Unterzeichnetem in termino den 27ten d. M. im Wege der Licitation, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung öffentlich verkauft werden. Gedachtes Haus ist massiv und enthält 4 Stuben, eine Küche nebst Keller, 3 Kammern und 3 kleine Ställe; der Gartenfleck, worauf sich jetzo noch eine zur Chaussee gehörige Baumschule befindet, ist mit Inbegriff der Stelle, worauf das Gebäude stehet, 150 QRuthen groß. Die Licitation wird gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr im Wirthshause zu Georgenthal abgehalten werden, woselbst auch zuvor die nähern Bedingungen eingesehen werden können. Frankfurth a. d. O., den 10ten November 1816.

Der Regierungs-Bau-Inspektor Stedler.

Unterzeichnete als Erb- und eigenthümliche Besitzerin der Mühle zu Jakobshagen bei Stargardt in Pommern wird selbige an den Meistbietenden verkaufen. Die Grundstücke und deren Pertinenzien sind folgende:

A. An Gebäuden. Die mit dem großen Wohnhause in Verbindung stehende Wasser-Mahl-Mühle von 3 Gängen; die daneben befindliche Grütz- und Graupen-Mühle von 1 Gang; Vieh- und Pferdeställe auf dem Hofe; die nur 30 Schritt von der Mahl-Mühle entfernte Schneidemühle; die der letztern nahe gelegene Scheune.

B. An Landungen. 8 Wördeländer von 26 Scheffel Aussaat.

C. An Wiesewachs. Eine zweischnittige 6 Mgdb. Morgen große Wiese; eine Koppel etwa 1 Mgdb. Morgen groß.

D. An Gärten. ohngefähr ½ Mgdb. Morgen.

Die der Mühle anklebende Gerechtigkeiten sind freies Bau- und Reparatur-Holz zu sämmtlichen Gebäuden aus Königl. Forsten. 9 Klafter Büchen-, und 9 Klafter Eichen-Brennholz aus der nahe gelegenen Königl. Jakobshagenschen Forst. Freie Fischerei auf dem Mühlenteich und auf den zum Amte Saatzig gehörigen, nahe bei Jakobshagen gelegenen Saatziger See. Sämmtliches

liches Bau- und Reparatur-Holz, so wie die Mühlensteine müssen von den vormals Zwangspflichtigen unentgeldlich angefahren werden. 2 bis 3 Schock Stroh von den bisherigen Mahlgästen.

Vor Aufhebung des Mühlenzwangs waren zwangspflichtig, die Stadt Jakobshagen, die Königl. Vorwerker Saatzig, Cashagen und Jakobsdorff, ferner die Dorfschaften Saatzig, Kempendorff, Cashagen, Grübnitzfelde, Constantinopel, Jakobsdorff und Stolzenhagen, welche bei reeller Behandlung auch nicht anders wohin mahlen werden, weil ihnen keine andere Mühle näher liegt und jede der genannten Ortschaften nur ¼ Meile von Jakobshagen entfernt ist. Da die Gegend bekanntlich sehr holzreich ist, so gewährt die Schneidemühle einen nicht unbedeutenden Ertrag. Von der Mühle sind bishero 372 Schfl. Roggen und 196 rtl. 16 gr. 4 pf. Geld-Pacht an das Amt Saatzig gegeben worden.

Der freiwillige Verkauf vorbenannter Grundstücke an den Meistbietenden geschieht in dem ein für allemal anberaumten Termine den 21sten December d. J. Kauflustige können sich von der Beschaffenheit der Grundstücke zu jederzeit Kenntniß verschaffen, und werden ersucht, sich in dem anstehenden Verkaufs-Termin Vormittags um 9 Uhr in der Mühle zu Jakobshagen einzufinden.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen werden in dem Termin den Käufern vorgelegt werden. Zur vorläufigen Nachricht dient indessen, daß bei der Uebergabe die Hälfte des Kaufgeldes baar, die andere Hälfte aber in 2 Jahren alljährlich zur Hälfte abgezahlt werden muß, das Rest-Capital mit 5 pro Cent verzinset wird und bis zur gänzlichen Berichtigung zur ersten Stelle eingetragen stehen bleibt.

Sollte sich vor dem anstehenden Termin ein annehmlicher Käufer finden, so hat derselbe sofortige Abschließung des Contrakts zu gewärtigen.

Die verwittwete Ober-Mühlen-Inspektor Robe.

Bei Gelegenheit des am 4ten d. M. hierselbst abgehaltenen Vieh- und Jahrmarkts haben einige Einwohner in dem ohnfern der Stadt gelegenen Vorwerke Sprucke ein herrenlos herumlaufendes Pferd, eine braune Stute mit einer weißen Bleße und zwei weißen Hinterfüßen, dem Anscheine nach über 9 Jahr alt, aufgefangen. Der unbekannte Eigenthümer dieses Pferdes wird hiermit aufgefordert, binnen hier und drei Wochen und spätestens „den 13ten December 1816." vor dem ernannten Deputirten, Stadt-Sekretair Puchau, zu erscheinen, und nach vorheriger Legitimation und Berichtigung des Futtergeldes und der Unkosten der Wiederausantwortung des Pferdes, widrigenfalls aber, daß solches an den Meistbietenden verkauft und die Losung nach Abzug der Kosten einstweilen werde ad depositum genommen werden, gewärtig zu seyn.

Guben, den 11ten November 1816.

Bürgermeister und Rath.

Das vom Amte Wollup abgezweigte 9te Erbpachtsetablissement von 169 Morgen 45 QR. soll nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Behufs der Auseinandersetzung der Erbpächter freiwillig subhastirt werden. Es steht hierzu ein peremtorischer Bietungs-

Termin den 20sten März 1817. Vormittags 11 Uhr im Amte Wollup an, zu welchem Akquisitionsfähige Kauflustige eingeladen werden. Der Meistbietende hat hiernächst den Zuschlag, wenn keine besondre Umstände ein anderes nothwendig machen, zu erwarten.

Der Anschlag des Guts, welcher täglich im Amte Wollup eingesehen werden kann, ist deductis deducendis auf 121 rtl. 1 gr. ausgefallen und an Inventarienstücken praeter propter für 285 rtl. 17 gr. vorhanden. Der jährliche Canon beträgt pro Morgen 3 rtl. 12 gr. incl. $\frac{1}{4}$ in Golde. Cüstrin, den 15ten September 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Es sollen Theilungshalber und zur Befriedigung der Gläubiger die Mühlengrundstücke zu Repplin, zwei Meilen von Stargardt im Pyritzschen Kreise von Pommern belegen, und aus einer Wassermühle nebst Stampfwerk, den erforderlichen Gebäuden und Ländereien bestehend, deren Werth auf 3464 rtl. 1 gr. gerichtlich gewürdigt worden, in den auf den 22sten Oktober, 23sten December 1816. und 3ten März 1817. anberaumten Terminen, wovon die beiden ersten in Arnswalde, der letzte und peremtorische aber zu Repplin, Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden wird, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend hiermit eingeladen sind, sich zu melden und ihr Geboth abzugeben. Auf die nach Verlauf des letzten Termins, einkommenden Gebote, soll nicht weiter geachtet werden. Die Taxe der Grundstücke ist in unsrer Registratur einzusehen. Uebrigens wird den ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realkreditoren, dem Wirthschaftsschreiber Johann Friedrich Hähnke und Christian Friedrich Block, der vorseiende Verkauf der Repplinschen Mühlengrundstücke zur Warnehmung ihrer Gerechtsame hiermit bekannt gemacht. Arnswalde, den 8ten August 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Repplin.

Daß Johann Gottfried Hausmanns von allem Inventarium entblößtes, auf 175 rtl. taxirtes, zu Zeckerin bei Sonnewalde im Luckauer Kreise gelegenes Bauergut in dem hierzu von der unterzeichneten Behörde anberaumten Terminen, den 23sten November, den 23sten December d. J., und den 25sten Januar k. J., von welchem der letzte peremtorisch ist, Vormittags 10 Uhr Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, und zugleich ernannten Hausmanns etwanige unbekannte Gläubiger, längstens zu dem letzten peremtorischen Termine zu Angebung und Bescheinigung ihrer Ansprüche, unter Androhung des Ausschlusses von der Conkursmasse und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, vorgeladen, die Subhastations-Patente aber sowohl allhier als bei dem Königl. Justiz-Amte Finsterwalde angeschlagen werden sind, wird hierdurch bekannt gemacht.

Gräfl. Solmsch. Justiz-Amt Sonnewalde, am 1sten Oktober 1816.

Ein Schwein von etwa 2 Jahren, mit schwarzem Kopf und schwarzem Schwanz, hat sich in Rostin gefunden. Der Eigenthümer muß sich gehörig legitimiren, und

kann

kann daſſelbe gegen Erſtattung der Futterkoſten von dem Wirthſchafts-Inſpektor Herrn Fähnrich zurücknehmen. Soldin, den 6ten November 1816.

Königl. Preuß. Soldinſches Kreis-Direktorium.

Es ſind in dem Zeitraum vom 26ſten bis zum 29ſten Oktober c. aus einer verſchloſſenen Stube allhier folgende Sachen, als:

1) eine faſt noch nicht getragene ſilberne Schärpe, neu 56 rtl. 4 gr.
2) eine getragene dergleichen, neu 40 rtl.
3) ſilberne, ganz reiche Kordons mit Matt- und Glanz-Kandolen-Büſcheln, ganz ungebraucht, neu 35 rtl. 6 gr.
4) dergleichen alte Kordons, neu 27 rtl.
5) ein Paar dergleichen 14löthige Anſchraube-Sporen, 15⅞ Loth ſchwer, neu 14 rtl. 2 gr.
6) zwei große ſilberne Arbeits-Leuchter, mit dergleichen Griffen und dem v. Humbold-Dacherödſchen Wappen geziert, jeder 26 rtl. 4 gr. an Werth.
7) ein Paar Schnuren von einer vormaligen Garde-Uniform.

entwendet worden. Jedermann wird für den Ankauf dieſes geſtohlenen Guts gewarnt und zugleich derjenige, welcher eine Nachricht zur Entdeckung dieſes Diebſtahls und des Thäters geben kann, erſucht, ſolches uns anzuzeigen.

Lübben am 7ten November 1816.

Bürgermeiſter und Rath allhier.

Nachdem die Regulirung des Nachlaſſes des hierſelbſt verſtorbenen Obriſtlieutenants v. Mörner dem hieſigen Amte kommiſſariſch übertragen worden war, ſo ſoll nunmehr in Gemäßheit des am 30ſten Juli a. c. unter den v. Mörnerſchen Gläubigern geſchloſſenen Vergleichs, und nach vorgängiger Genehmigung Eines Königl. Preuß. Hochlöbl. Pupillen-Collegii von der Neumark zu Frankfurth a. d. O. den 14ten Decbr. d. J. mit Diſtribution der Maſſe verfahren werden.

Nach Vorſchrift Tit 50. §. 7. der Allgem. G. Ord. wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt Lübben den 11ten November 1816.

Richter, Juſtiz-Amtmann und Commiſſarius causae.

Geſtern hat der, aus Kendler in Sachſen gebürtige, und auf der Wanderſchaft begriffene Strumpfwirker-Geſell Friedrich Hammer den Paß, den er nach der, in ſeinem, vom Amte Lichtenſtein den 14ten März 1815 erhaltenen Wanderbuche, enthaltenen Bemerkung von der Polizei-Direktion zu Halle, am 10ten Juli 1816 sub No. 2166 empfangen, und den der wachthabende Untereffizier unter dem Kloſterthore beim Einwandern des Hammer geſehen, verlohren. Um allen Mißbrauch, der von dem Finder mit dieſem Paſſe getrieben werden könnte, vorzubeugen, wird ſolches hiermit bekannt gemacht, und der Finder des Paſſes aufgefordert, ſolchen bei unterzeichneter Behörde abzugeben. Guben am 8ten November 1816.

Der Magiſtrat daſelbſt.

Von

Von dem unterschriebenen Königl. Stadtgerichte ist auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers, das dem Johann Gottlieb Bergmann zugehörige, in der hiesigen Sprembergerer Vorstadt gelegene, und im Grund- und Hypothekenbuche von derselben sub No. 102. verzeichnete Haus und Gärtchen, welches durch eine von Sachverständigen aufgenommene Taxe, die täglich in der hiesigen Gerichtsregistratur eingesehen werden kann, auf 261 rtl. 20 gr. gewürdigt worden, sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 14ten December 1816. Vormittags um 10 Uhr an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, im angesetzten Termine ihr Geboth zu thun, und hat der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten sollten, mit Consens der eingetragenen Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen, indem die etwa nachher noch einkommenden höhern Gebothe nicht weiter berücksichtigt werden.

Cottbus den 24sten September 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Zur öffentlichen Ausbietung der zu Seelow belegenen im Grund- und Hypothekenbuche daselbst fol. 109. eingetragenen Klein-Bürgerstelle des Töpfermeister Neumann, welche Schuldenhalber sub hasta gestellt, und auf 252 rtl. 17 gr. gewürdigt ist, stehen an der Gerichtsstelle zu Seelow

„den 7ten November und 5ten Dezember c. imgleichen den 9ten Januar 1817."

jedesmal um 11 Uhr Termine an, von denen der letztere peremtorisch ist, und der darin meistbietend bleibende den Zuschlag, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, zu erwarten hat. Es werden dazu Kauflustige eingeladen, zugleich alle unbekannte Real-Gläubiger dieser Stelle aufgefordert: bis zum letzten Termin ihre Forderungen geltend zu machen, widrigenfalls sie hiernächst damit nicht weiter gehört werden können, sondern lediglich an das bewegliche Vermögen des zeitigen Besitzers verwiesen werden müssen. Die Taxe kann täglich in Seelow und im Justiz-Amte zu Wollup eingesehen werden.

Cüstrin, den 30ten September 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht über Seelow.

Der hier am Markt gelegene Gasthof zum goldenen Hirsch, soll mit vollständigem Braugeräthe und Meubeln zu Weihnachten d. J. anderweitig verpachtet werden. Darauf Reflektirende erhalten bei mir nähere Auskunft.

Cüstrin den 10ten November 1816.

Selle.

Es ist gestern als den 11ten Nachmittags ein Packet Akten auf der Straße vom goldnen Löwen nach Leipzig verloren gegangen. Dem Eigenthümer ist an dem Besitz dieser Papiere sehr viel gelegen, und wird der ehrliche Finder oder wer Nachricht davon geben kann, ersucht, dieselben gegen eine Belohnung von 3 rtl. bei dem Kupferschmidsmeister Herrn Reimann in der großen Scharrnstraße No. 374. hierselbst abzugeben.

Frankfurth a. d. O., den 12ten November 1816.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 49.

Ausgegeben den 4ten Dezember 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 421. Grenze des Regierungs-Bezirks. 1te Abth. 76. November.

Nach einer Bestimmung des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht, soll auch die zweite bisher zum Arnswaldschen Kreise der Neumark gehörig gewesene Hälfte des Dorfs Denzig zur bessern Abgrenzung zum Pommerschen Dramburgschen Kreise gelegt werden.

Dies wird auf die Verfügung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 25sten v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O, den 20ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 422. Beobachtung der Feuerpolizeigesetze in den sächsischen Kreisen. 1te Abt. 1137. 1401. 1405. August.

Es ist bei Bereisung des ehemals Sächsischen Theils unsers Regierungsbezirks wahrgenommen worden, daß die bestehenden Feuer-Polizei-Gesetze, besonders in Rücksicht der vorgeschriebenen Einrichtung der Gebäude an vielen Orten nicht gehörig beobachtet werden, welches auch die jetzt häufig sich ereignenden Brände beweisen. Wir wollen daher hierdurch sämmtliche Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande, bis deshalb allgemeine Bestimmungen ergehen, auf die Vorschriften der General-Verordnung vom 24ten Oktober 1814. und der darin §. 76. angezogenen ältern Verordnungen hierdurch aufmerksam machen.

1) Zuförderst haben die Polizei-Behörden mit Strenge auf die Ausführung des Mandats vom 24ten März 1781. §. 1. und 2. zu halten, wornach alle Einwohner, auch die auf dem Lande, wenn sie irgend ein Wohnhaus, Scheune oder anderes Wirthschaftsgebäude aufzuführen willens sind, solches der Polizei-Obrigkeit anzuzeigen, und deren Anweisung zu befolgen verpflichtet sind, widrigenfalls sie in die daselbst und §. 48. geordnete Strafen genommen, und das vorschriftswidrig aufgeführte Gebäude wieder einzureißen angehalten werden sollen.

2) Die Polizei-Behörden haben alsdann nach §. 1. No. 1. und §. 6. des gedachten Mandats zunächst darauf zu sehen, daß die Gebäude so viel als möglich

von

Digitized by Google

von einander entfernt, auch die Wohngebäude von den Wirthschaftsgebäuden abgesondert erbaut werden. Der bessern Uebersicht wegen sind den aufzunehmenden Verhandlungen genaue Situationspläne beizufügen, woraus die Lage der abgebrannten oder fast eingegangenen Gebäude, und der neu zu errichtenden ersehen werden kann. Auch muß darin die Größe der einzelnen Gebäude und ihre Entfernung unter einander sowohl, als von den Gebäuden der Nachbaren genau angegeben werden. Kommen die Gebäude, nach der Absicht des Bauenden, in sehr weiter Entfernung von einander zu stehen, und ist hiernach die Anlage offenbar als zweckmäßig zu erachten: so sollen bloße Handzeichnungen, auf welchen die Entfernung und der Umfang der Gebäude nach Fußen oder Ellen angegeben sind, genügen. Ist dies aber nicht ganz unbedenklich der Fall; so muß ein Baubedienter zugezogen und durch ihn eine ordentliche Zeichnung, nach dem Maaßstabe von 50 Fuß auf einem rheinländischen Duodezimal-Zoll, aufgenommen werden.

Die Verhandlungen sind hiernächst bei 10 rtl. Strafe durch die Polizei-Behörde an den Herrn Landesältesten einzureichen, der sie mit seinem Gutachten zu unserer Genehmigung hieher zu befördern hat. Die Verfügung darauf soll jedesmal auf das schleunigste erfolgen, so wie auch die Behörden jede Verzögerung zu vermeiden haben, damit die Bauenden überall nicht aufgehalten werden. Ohne unsere Genehmigung darf durchaus mit dem Bau nicht angefangen werden.

Sollten bei einem zweckmäßigen Retablissement, besonders nach größeren Bränden, sich Schwierigkeiten finden, und Aufopferungen von Einzelnen gefordert werden müssen, die für jetzt noch nicht gesetzlich begründet sind, so haben die Polizei-Obrigkeiten und die Herren Landesältesten sich zu bemühen, durch angemessene Vorstellungen die Erreichung des guten Zwecks herbei zu führen, im Fall sie aber dabei nicht glücklich wären, unter Einreichung der Verhandlungen und Beifügung eines ausführlichen Gutachtens hierher zu berichten.

3) Bei Anlegung der Feuerungen und Feueressen sind die Vorschriften des angeführten Mandats §. 4. folg. genau zu beobachten, und es ist wenigstens nach und nach dahin zu wirken, daß sich auch in Rücksicht der schon vorhandenen Feuerungen, sobald als möglich, nichts mehr zu erinnern finde. Zu diesem Ende werden die Polizei-Behörden angewiesen:

a) Bei der nächsten Feuer-Visitation (nach §. 14. 15. des Mandats) alle die Feuerungen, welche nach dem Gutachten der Sachverständigen schon wirklich feuergefährlich sind, oder es in kurzer Zeit werden können, aufzuzeichnen, zur Abwendung der Gefahr jetzt schon alle mögliche Vorkehrungen zu treffen, sobald aber die Witterung einen Bau erlaubt, die Besitzer zur ungesäumten Niederhemung der Feuerungen ohne Nachsicht anzuhalten.

b) Auch denjenigen Eigenthümern hölzerner Feueressen, bei welchen die Gefahr noch nicht so dringend seyn sollte, angemessene, allenfalls geräumige Fristen zu setzen, innerhalb welcher die Essen von Ziegeln oder wenigstens so, als das Mandat §. 4. und 5. vorschreibt, aufgeführt seyn müssen, auf die Befolgung

die-

Digitized by Google

dieser Anordnung genau zu halten, und nach Ablauf der Frist die dann noch vorhandenen, nicht vorschriftsmäßig gebauten Schornsteine und Feuerungen ohne Nachsicht einschlagen zu lassen, auch die Feuerung in solchen Gebäuden zu untersagen;

c) jetzt gleich sämmtliche Zimmermeister des Polizei-Bezirks anzuweisen, ferner keinen hölzernen Schornstein mehr zu verbinden, ebenso sämmtliche Mauermeister, eher keinen Bau, am wenigsten von einer Feuerung anzufangen, bis sie sich davon überzeugt haben, daß dem Mandate §. 1. genüget worden.

Der Meister, welcher diesem entgegen handelt, soll unbedingt seines Meisterrechts für verlustig erklärt werden. Gesellen, welche sich etwa unbefugter Weise mit solchen Bauten abgeben, sind polizeilich mit vierwöchentlichem Gefängniß zu bestrafen.

Diese Vorschriften sind durch die Polizei-Behörden oder Gewerks-Assessoren, den Gewerken und Gesellenschaften bekannt zu machen, auch ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, und dies zum erforderlichen Ausweis wohl aufzubewahren.

d) Haben die Polizei-Behörden in ihrem Geschäfts-Bezirke sich sorgfältig um jeden Bau zu bekümmern, bei dem geringsten Zweifel einen Baubedienten zuzuziehen, und bei eigner Verantwortung, die §. 2. des Mandats vorgeschriebene Revision niemals zu unterlassen, auch durch aufzunehmende schriftliche Verhandlungen sich zu jeder Zeit zum Ausweis über ihr Verfahren bereit zu halten.

4) Die größte Aufmerksamkeit erfordern die auf dem Lande befindliche Back-Oefen. Das Mandat von 1781 verlangt §. 34. eine Entfernung von zwanzig Schritten von den Gebäuden, und daß die Back-Oefen mit gebrannten Ziegeln, niemals aber mit Stroh, Schilf oder Schindeln eingedeckt seyen. Die Erfahrung lehrt indessen, daß bloß hierdurch der Zweck nicht erreicht wird. Die Back-Oefen müssen wenigstens hundert Schritte von jedem Gebäude entfernt werden. Wo dies nicht ausführbar seyn sollte, kann eine Entfernung von funfzig Schritten als ausreichend angenommen werden. Alsdann aber müssen die Back-Oefen mit einer Windkehre, einer Thüre von Eisenblech und einer hölzernen Thüre vor der Oeffnung versehen, keinesweges aber mit Stroh, Rohr, einem hölzernen Schauer oder einem Wetterdache bedeckt werden. Um dieselben sind, eine etwa ausbrechende Flamme desto eher zurückzuhalten; Bäume zu setzen. Wenn wegen ganz besonderer Umstände, oder Mangels an Raum, ein Back-Ofen in einer noch geringern Entfernung, als funfzig Schritt, von dem nächsten Gebäude geduldet werden muß, so ist derselbe außerdem mit einem massiven Vorgelege und einem Steindache, welches wenigstens aus Dachsteinen die auf die Back-Oefen in Lehm eingelegt werden, bestehen muß, zu versehen. Eine solche Ausnahme von der Regel kann aber nicht statt finden, als wenn der Herr

Digitized by Google

Landes-Aktesse des Kreises, sich durch eine Untersuchung an Ort und Stelle von der Nothwendigkeit überzeugt, und solche nachgegeben hat.

Auf den Dorfstraßen dürfen keine Back-Oefen geduldet werden, überhaupt aber darf bei den oben angegebenen Strafen Niemand einen Back-Ofen anlegen, bevor die Polizei-Obrigkeit nicht den dazu ausersehenen Platz genehmigt hat.

Die Orts-Polizei-Behörden werden angewiesen, auch in Rücksicht dieses Gegenstandes Untersuchungen anzustellen, in dringenden Fällen sogleich, sonst aber wenigstens nach Verlauf eines Jahres die nicht nach obiger Vorschrift angelegten Oefen bei zu geringer Entfernung von den Gebäuden einschlagen, bei bloß fehlerhafter Bauart aber auf Kosten des Eigenthümers in den vorgeschriebenen Zustand setzen zu lassen.

An mehreren Orten sind auch Back-Oefen angetroffen worden, welche in der Hinterfronte der zum Theil wohl gar mit Stroh oder Rohr gedeckten Gebäude dergestalt angelegt sind, daß sie zum Theil aus dem Gebäude unter der Dach-Traufe hervorstehen, jedoch von Innen des Hauses geheizt werden. Wenn die Gewölbe von solchen Back-Oefen, wie sehr oft geschieht, einen Sprung bekommen: so ist die Feuersgefahr unvermeidlich. Solche Back-Oefen können künftig gar nicht mehr geduldet werden, und es ist zu deren Niederreißung im nächsten Sommer den Eigenthümern derselben durch die Polizei-Behörden eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf sie unfehlbar eingeschlagen werden müssen. Diese Back-Oefen sind auch jetzt schon genau zu untersuchen, und insofern das Haus nicht mit Ziegeln gedeckt ist oder sonst eine drohende Gefahr sich ergiebt, die nach dem Gutachten von zuzuziehenden Sachverständigen sich durch besondere Anlagen nicht bis zum Frühjahr beseitigen läßt, sofort einzuschlagen.

5) es sind auch viele Häuser auf dem Lande wahrgenommen, welche mit Schindeln gedeckt sind. Dies ist der bestimmten Vorschrift des Mandats von 1781. §. 1. entgegen, und die Polizeibehörden werden hierdurch ausdrücklich dafür verantwortlich gemacht, daß diesem Uebelstande baldigst abgeholfen, und keine erhebliche Reparatur an einem Schindeldache oder gar eine solche neue Bedachung geduldet, vielmehr möglichst dahin gewürkt werde, daß die Bauenden sich der Ziegeln zur Eindeckung der Gebäude bedienen. Daß in den Städten bloß Ziegeldächer zu gestatten, darunter hat es bei der Verordnung vom 24sten Oktober 1814. §. 74. und auch bei der §. 75. ausgesetzten Gratifikation unabänderlich sein Bewenden. Endlich

6) muß von den Polizeibehörden, dem §. 23. des Mandats von 1781. gemäß, ernstlich dahin gearbeitet werden, daß die noch häufig in den Dörfern selbst befindlichen Schmieden, bis ausserhalb der Dörfer in der erforderlichen Entfernung verlegt werden. Insbesondere ist es ganz unzulässig, die Schmieden, welche nach einem Feuerschaden oder sonst neu zu errichten sind, anders als ausserhalb der Dörfer aufzubauen, und werden die Polizeibehörden verpflichtet, hierauf bestimmt zu halten. Gleichergestalt darf es auch nicht ferner geduldet

bauet werden, daß die Schmieden anders, als mit Ziegeln gedeckt seyen, und ist dabei eben so, als in Rücksicht der Entfernung aus den Dörfern zu verfahren.

Damit den jetzt in Erinnrung gebrachten Feuer-Polizei-Vorschriften unbedingt genügt werde, haben die Herrn Landesältesten darauf sorgfältig zu achten, daß die §. 14. u. f. des Mandats von 1781. vorgeschriebene Feuer-Visitationen bestimmt gehalten, auch darüber ordentliche Protokolle aufgenommen werden, und verordnen wir hiermit, daß künftig und vom 1sten Juni k. J. ab, dem Berichte von Brandschäden die letzten Visitations-Verhandlungen jedesmal beigelegt werden, indem sonst die §. 15. a. a. O. bestimmte Strafe von uns festgesetzt werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 20ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 423. 1te Abth. 46. November.

Die zu den Landwehren und zum Landsturm verzeichneten und nach Regimentern vertheilten Unterthanen, bedürfen einer höhern Bestimmung zufolge bei einer Veränderung ihres Wohnorts innerhalb Landes keiner Genehmigung einer militairischen Behörde; jedoch müssen die Landwehrmänner zur Aufrechthaltung der übersichtlichen Ordnung der ihnen zunächst vorgesetzten Landwehr-Militair-Behörde Nachricht von der statt findenden Veränderung geben.

Solche Unterthanen allein, welche bereits zum stehenden Heer gehören, also auch die Krieges-Reserve, bedürfen zu dergleichen Veränderungen der ausdrücklichen Genehmigung der Militair-Behörden. Die Herrn Landräthe, Landes-Aeltesten und Magistrate haben sich also hiernach vorkommenden Falls zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 11ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 424. 1te Abt. 1831. Oktober.

Auf Requisition der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam wird die in dem 45ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 562. sub No. 386. geschehene Bekanntmachung vom 17ten v. M. in Absicht des Verhaltens, wenn Anerkenntnisse über Leistungen vom Jahre 1812. verlohren gegangen sind, für die Bewohner der zu jener Zeit zum Departement gedachter Königl. Regierung zu Potsdam gehörig gewesenen jetzt zum hiesigen Departement vertheilten Kreise zur besondern Achtung hiermit wiederholt.

Frankfurth a. d. O., den 11ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 425. Die Controlle der Zimmer- und Maurergesellen betrff. 2te Abt. 1329. November.

Einige neuerdings zur Sprache gekommene Fälle, in welchen der Verordnung vom 6ten Oktober 1814 wegen der Controlle, welcher Zimmer- und Maurergesellen bei Bauten und sonstigen Reparaturen unterworfen seyn sollen, zuwider gehandelt worden ist, veranlassen uns, diese wörtlich folgendermaßen lautende Verordnung

„Da

„Da noch immerfort darüber Beschwerde geführt wird, daß Maurer- und Zimmerleute, die lediglich zu Flickarbeiten berechtigt sind, andre Bauten für eigne Rechnung betreiben, welche unter Flickarbeiten nicht verstanden werden können, als auch daß Maurer- und Zimmergesellen, die nicht einmal Flickarbeiten für eigne Rechnung vornehmen dürfen, ganz unabhängig von einem approbirten Meister das Gewerbe betreiben, so werden die ältern Vorschriften von neuem dahin wiederholt:

1) Ein jeder Maurer- und Zimmergesell, der nicht einmal zu Flickarbeiten berechtigt ist, muß sich bei einem gehörig approbirten und examinirten Maurer- und Zimmermeister als Geselle verdingen, und er darf durchaus keine Bauten und Reparaturen übernehmen, als diejenigen, die ihm von diesem Meister speziell übertragen werden.

2) Wird der Bau und die Reparatur außerhalb des Wohnorts des Meisters vorgenommen, und will ihm der Meister die Leitung des Baues übertragen, so muß der Geselle sich mit einem Atteste des Meisters folgenden Inhalts:

daß der Meister N. N. den (genau zu bezeichnenden) Bau übernommen, und den Gesellen dabei angestellt habe

versehen, und dieses der Polizei-Behörde des Orts, wo Bau oder Reparatur vorgenommen wird, zu seiner Legitimation vorzeigen.

3) Derjenige Meister, der einen Gesellen ohne eine solche Beglaubigung zu einem Bau oder zu einer Reparatur außerhalb seines Wohnorts abschickt, verfällt in eine Geldstrafe von fünf Thaler. Derjenige Geselle aber, der sich nicht auf diese Weise ausweisen kann, daß er Neubau oder Reparatur unter der Leitung eines approbirten Meisters vollführt, soll sofort zur Untersuchung gezogen, und wenn sich findet, daß er solche ohne ausdrückliche Erlaubniß seines Meisters betrieben, mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen belegt werden.

4) Die Handwerksmeister, die die Aufsicht auf ihre Gesellen und deren Arbeiten vernachlässigen, bleiben der Polizei-Behörde und dem Bauherrn für allen Nachtheil, der durch eine ungeschickte polizeiwidrigre Ausführung entsteht, verantwortlich.

5) Maurer und Zimmerleute, die zu Flickarbeiten concessionirt sind, dürfen bei Vermeidung der ad 3. geordneten Strafe nur solche Arbeiten unternehmen, die ihnen im Gesetz ausdrücklich nachgegeben sind. (Edikt vom 7ten September 1811 §. 101. Publik. v. 16ten Mai 1814 im Amtsblatt Pag. 254.)

6) Maurer- und Zimmergesellen, sie seyen nun zünftig oder unzünftig, die von einem Meister zum andern übergehen, müssen sich gleich allen andern Gesellen (Publikandum vom 24ten Januar 1813 im Amtsblatt Pag. 68. No. 28.) ein Attest des vorigen Meisters, oder in dessen Ermangelung der Obrigkeit des Orts ertheilen lassen, daß sie unverdächtig und sich als Gesellen zu verdingen befugt sind.

7) der

Digitized by Google

7) Derjenige Meister, der ohne dieses Attest einen solchen Gesellen in Arbeit nimmt, hat nach §. 12. der Gesinde-Ordnung eine Strafe von 1 bis 10 rtl. zur Armenkasse des Orts verwirkt, und bleibt außerdem nach Maasgabe des Edikts vom 24ten Januar 1813 verantwortlich.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden auf die Befolgung dieser Vorschriften achten."

hierdurch wieder zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und indem sowohl die Meister als Gesellen ꝛc. der Zimmer- und Maurergewerke wiederholt angewiesen werden, sich genau nach ihrem Inhalte zu achten, machen wir es gleichzeitig sämmtlichen Polizei-Behörden des Regierungs-Departements zur Pflicht, auf die genaueste Befolgung dieser Verordnung überall ernstlichst und nachdrücklichst zu halten.

Frankfurt a. d. O., den 18ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 426. Wegen der Konsumtions-Steuer von dem Cichorien aus den überelbischen Provinzen. 2te Abth. 106. November.

Durch die in unserer Bekanntmachung vom 26sten Februar d. J. allegirten Erlaß des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 16ten desselben Monats ist festgesetzt worden:

daß der aus den überelbischen Provinzen eingehende, daselbst fabricirte Cichorien nur einer Konsumtions-Steuer von 4 gr. pro Centner in diesseitigen Bestimmungs-Orten unterworfen seyn soll.

Wenn indessen nach eingegangener Anzeigen dessen ungeachtet von diesem Fabrikate außer jener Abgabe noch hin und wieder eine Stempel-Gebühr, welche an manchen Orten sogar einen Pfennig pro Pfund betragen soll, erhoben wird; so wird die fernere Erhebung dieser Abgabe hiermit ernstlich untersagt.

Frankfurth a. d. O., den 18ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 427. Bekanntmachung die Einsendung der Brandassekuranz-Beiträge an die Feuer-Societätsdirektorial Deputations-Kasse zu Merseburg betreff.

Da nunmehr die Absonderung der Feuer-Societäts-Direktorial-Deputations-Kasse von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse erfolgen wird, so haben von dato an sämmtliche Gerichtsobrigkeiten die restirenden sowohl, als die jetzt oder künftig fälligen Brandassekuranz-Beiträge, nicht mehr an letztere, sondern nur an erstere Kasse zu adressiren; auch können nunmehr die Anzeigen von den Geldeinsendungen an die unterzeichnete Deputation sowohl, als die Einsendung der doppelten Lieferscheine und Einreichungs-Register, zur Erleichterung der Obrigkeiten unterbleiben.

Merseburg, den 9ten November 1816.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Direktorial-Deputation des Herzogthums Sachsen.

Vorstehende Bekanntmachung ist von den betreffenden Behörden zu befolgen.

Frankfurth a. d. O., den 20ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 71. Die Justitiariatskontrakte betreffend.

Es werden häufig Justitiariats-Kontrakte zur Bestätigung eingereicht, deren Inhalt den gesetzlichen Vorschriften keinesweges entspricht. Die Jurisdiktionarien und Justitiarien werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß in denselben bestimmt seyn muß,

1) daß die Sportuln und Strafen ꝛc. dem Dominio verrechnet werden, der Justitiarius aber ein der Vereinbarung überlassenes Fixum erhält,

2) daß die an Ort und Stelle abzuhaltende Gerichtstage fixirt werden. Das Minimum derselben ist quartaliter; in schleunigen Fällen muß sich aber der Justitiarius auch außerdem ad locum verfügen,

3) Kann dem Jurisdiktionario keine Kündigung des Kontrakts gestattet werden, wohl aber steht dem Justitiario, so wie jedem andern Beamten, die Niederlegung des Justitiariats zu allen Zeiten frei, nur muß derselbe solches so lange verwalten, bis sein Nachfolger bestätigt ist und er demselben die Registratur, das Depositorium ꝛc. gehörig übergeben hat.

Uebrigens müssen die Akten, Hypothekenbücher und Depositorium ꝛc. in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art in loco judicii asservirt werden, und werden die Justitiarien hierfür, namentlich aber für die gehörige Behandlung des Letztern besonders und ausdrücklich verantwortlich erklärt.

Endlich werden die Justitiarien noch auf die gesetzliche Vorschrift aufmerksam gemacht, nach welcher sie blos befugt sind in loco judicii, nicht aber domicilii gerichtliche Geschäfte vorzunehmen und sind hiervon allein die Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Seiten des Jurisdiktionarii ausgenommen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden strenge geahndet werden.

Die nach obiger Bestimmung nicht eingerichteten Justitiariats-Kontrakte werden ohne weiteres per Couvert remittirt werden.

Frankfurth a. d. O., den 26ten November 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik.

1te Abth. 25. November. Der Candidat der Pharmacie, Wilhelm Hammer, ist als Apotheker zu Spremberg von dem Königl. Ministerio des Innern approbirt worden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

1te Abth. 284. November. In Zielenzig ist der Kaufmann Johann Alexander Ferdinand Mohr als unbesoldeter Rathmann erwählt und von uns bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 7ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Der

Digitized by Google

Der Herr Gutsbesitzer von Daum auf Herrendorf, und die Amtleute Herren Keller und Schötz zu Soldin, sind zur Oekonomie-Kommissarien, Behufs der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ernannt, und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden. 1te Abth. 7te. November.

Frankfurth a. d. O., den 14ten November 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Durch den Tod des Lehnschulzen Karney zu Tempel ist die Stelle des Wegebereisungs- und Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarii im 3ten Distrikt des Sternbergschen Kreises erledigt worden, und hat der dazu gewählte Bürgermeister Schacks diese Geschäfte nunmehr übernommen. Wegebereisungs-Commissarien. 2te Abt. 149te. November.

Dem Publiko und namentlich den Behörden und Kreis-Einsassen des Sternbergschen Kreises, wird solches zur Nachricht und Achtung unter dem gleichzeitigen Hinzufügen bekannt gemacht, daß jetzt auch Schermeisel und Grochow dem 3ten Distrikte jenes Kreises einverleibt worden sind.

Frankfurth a. d. O., den 18ten November 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Am 23ten November d. J. früh um 7 Uhr starb der Hofrath, Kreis- und Stadt-Physikus Dr. Hempel zu Crossen nach einem 5tägigen Krankenlager an einer Lungen-Entzündung im 43ten Jahre seines Alters. Der Verlust dieses in jeder Beziehung höchst achtbaren Mannes wird von allen die ihn kannten aufrichtig betrauert. Ein nicht langes aber reiches, dem Dienste der Menschheit geweihetes Leben ist ein ehrenvolles Denkmal für den Entschlafenen. Er war ein trefflicher Arzt, eben so geschickt, als anspruchslos, eben so thätig, als uneigennützig. Sein gebildeter, auf das Höhere gerichteter Geist umfaßte das Gute mit Wärme und Liebe. Unermüdet seiner Berufspflicht ergeben, trat er mit gleicher Theilnahme in die Hütte des Armen, wie an das Lager des Wohlhabenden. In jedem Leidenden sah er nur den hülfsbedürftigen Mitbruder. Er war ein Biedermann in der edelsten Bedeutung des Worts. Sein herrliches, wohlwollendes, aller Selbstsucht entfremdetes Gemüth, sein rastloses, liberales Wirken, sein treuer, redlicher Wille mußten ihm überall Freunde und Verehrer erwerben, die mit Wehmuth dem zur Vollendung Uebergegangenen nachblicken, und sein Andenken stets in Liebe und Segen erhalten werden. Sanft ruhe seine Asche! Todesfall.

Vermischte Nachrichten.

Die Todtenscheine 1) des Musquetier Friedrich Heidorn, vom 4ten Ostpreuß. Infanterie-Regiment, angeblich aus Frankfurth; Todtenscheine von Militair-Personen.

2) des Musquetier Johann Redinsky vom 8ten Reserve-Infanterie-Regiment angeblich aus Schlin; liegen bei uns, und es werden die unbekannten 1te Abth. 22. Oktober.

Digitized by Google

Verwandten der Verstorbenen aufgefordert, sich wegen Aushändigung dieser Todtenscheine an die Kreis-Behörde ihres Wohnorts zu wenden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Alle Civil- und Militär-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Joseph Alias Clemens Wisniewski aus Willna gebürtig, welcher des Diebstahls angeschuldigt, und aus dem Städtchen Miloslaw entwichen ist aufmerksam zu seyn, ihn dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an das Königl. Polizei-Besserungs-Gericht zu Peysern abliefern zu lassen.

Bromberg, den 12ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Derselbe war 30 Jahr alt, seine Größe 5 Fuß 5 Zoll, das Haar dunkelblond, verschnitten, die Stirn flach, die Augenbraunen blond, die Augen blau, die Nase und der Mund mittelmäßig, der Bart blond, verwachsen, das Kinn u. Gesicht länglich und hagerer Statur. Besondere Kennzeichen sind: lange magere Hände, mittelmäßig große Füße, spricht und schreibt im russischen Dialekt und hat auf der linken Seite des Gesichts zwei Schrammen. Seine Bekleidung ist ein dunkelgrün abgetragener boyner Rock, eine alt seidene pomeranzenfarben gestreifte Weste, weiße lange leinene Beinkleider, alte Schuhe, ein schwarzer runder abgetragener Hut, ein altes schwarzes Halstuch und ein alt leinenes Hemde.

Steckbrief. Alle Civil- und Militär-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Landwehrmann Ferdinand Moritz aus Birkenholz bei Schloppe im Deutsch-Cronschen Kreise gebürtig, welcher des Diebstahls angeschuldigt, und aus dem Gefängnisse zu Tempelburg am 16ten Oktober c. entwichen ist, aufmerksam zu seyn, ihn dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an den Magistrat zu Tempelburg abliefern zu lassen.

Bromberg, den 8ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Derselbe ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, eine etwas gewölbte Stirn, dunkle Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Statur und am Zeigefinger der linken Hand eine Narbe, ist von Gewerbe ein Musikus, spricht deutsch, und von katholischer Religion. Er trug einen blauen Rock mit weißen Knöpfen.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 49. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 4ten December 1816.

Bücher-Anzeigen.

In der Arnoldischen Buchhandlung zu Dresden sind folgende neue Schriften erschienen:

F. Brun geb. Münter, Briefe aus Rom, geschrieben im Jahr 1808 — 1810, über die Verfolgung, Gefangenschaft und Entführung des Pabstes Pius VII., 8., broch. 14 gr.

H. Cotta, K. S Oberforstrath, Anweisung zum Waldbau, gr. 8, 1 rtl.

Allgemeines Gesangbuch zur Beförderung der häuelichen Andacht. Allen Frommen gewidmet, 12., 4 gr.

M. Carnot, von der Vertheidigung fester Plätze. Aus dem Franz. von R. v, L. 2te wohlfeilere Ausgabe, gr 8., 2 rtl.

Dr. S Hahnemann reine Arzneimittellehre, 2ter Band, gr. 8., 1 rtl. 18 gr., beide Bände zusammen 3 rtl.

Napoleon in Dresden und auf Elba, 3 Hefte in einem Bande. 2te wolfeilere Ausgabe, 8., 12 gr.

Dr. F. V. Reinhard, gemalt von Charpentier, literarisch gezeichnet v. C. A. Böttiger, nebst 2 Kupfert., 4., Schweizerpapier 2te wohlfeilere Ausgabe, 1 rtl.

In der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau sind sämmtliche oben verzeichnete Werke zu haben.

Sicherheits-Polizei.

Die im untenstehenden Signalement näher beschriebene Ehefrau des Dienstknechts Schenk zu Semley, Marie Elisabeth geborne Otto, welche seit Johannis d. J. in dem hiesigen Amtsdorfe Halbe, angeblich um ihre Entbindung abzuwarten, von ihrem Ehemanne eingemiethet gewesen, ist von dort am 19ten September d. J. weggegangen, und am 23ten desselben Monats mit einem kleinen Kinde zurückgekommen, wobei sie gegen ihren Ehemann vorgegeben hat, daß sie dasselbe bei einem Verwandten in Gräbendorf geboren habe. Sie hat sich Tages darauf mit diesem Kinde wieder von Halbe entfernt, und sich demnächst gegen verschiedene Personen ausgelassen, daß ihr Kind verstorben und dasselbe heimlich von ihr zu Gräbendorf begraben worden sey. Bei der hierauf veranlaßten Untersuchung ist nur soviel ausgemittelt worden, daß dieselbe ein Kind einige Tage lang bei sich gehabt, daß sie nachher ohne dasselbe gesehen worden, und niemand weiß, wo es geblieben ist, und daß sie dasselbe selbst für verstorben ausgegeben hat. Da nun hiernach gegen dieselbe ein dringender Verdacht vorhanden ist, daß dieses Kind auf eine natürliche Art nicht gestorben ist, und wenigstens ein Betrug von ihrer Seite in Hinsicht der vorgespiegelten Geburt des Kindes begangen worden;

Digitized by Google

ersuchen wir alle Militair- und Civil-Behörden hiermit ganz ergebenst, auf diese Person genau vigiliren, und sie im Betretungsfalle an uns gefälligst abliefern zu lassen. Buchholz, den 12ten November 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt hierselbst.

Signalement.

Die verehl. Marie Elisabeth Schenk geborne Otto aus Saatz bei Golßen im Herzogthum Sachsen gebürtig, ist einige 30 Jahr alt, hagerer mittlerer Statur, hat blonde Haare, ein rundes Gesicht und Pockennarben in den Backen. Bei ihrer Entfernung ist sie mit einer neuen grünen Tuchjacke, einem weißen baumwollenen Rock mit blauen Streifen oder einem schwarz- und weißgestreiften Warprock und einem rothen baumwollenen Halstuche bekleidet gewesen.

In der Königl. Teupitzschen Forst neben dem Wege, welcher von dem Dorfe Guoskbris nach Sputendorff führt, sind am 10ten November c der Hirnschädel und mehrere Knochen eines jungen Kindes, welches ein Alter von 3 bis 4 Wochen erreicht haben kann, gefunden worden. Diese Reste befanden sich in und neben einem vollständigen Kinder-Anzuge, zu welchem folgende einzelne Stücke gehören: 1) ein Wickelband oben von rothbunter, und unten von weißer Leinewand, 2) ein Jäckchen von rothem Kattun mit Federblumen und mit weißer mittelfeiner Leinewand gefüttert, 3) ein Röckchen von rothstreifigem würflichen Kattun ohne Futter, oberhalb mit einer Schnur von Bindfaden, 4) ein Wickeltuch von weißem Molleton, 5) zwei zerlumpte Lappen, 6) ein Nabelband von weißer Leinewand, mit einem leinenen Bande an dem einen Ende, 7) zwei Hemdchen hinten offen, von feiner Leinewand, 8) ein Unterröckchen von Flanell, unterhalb mit einer Guirlande von gelber Seide, und über derselben mit 8 Rosenknospen, hinten mit 2 leinenen Bändern. Sämmtliche Sachen sind ungezeichnet, und scheinen nach der daran befindlichen Stockung, 6 Wochen im Freien gelegen zu haben, das Kind aber vom Wilde bis auf die gefundenen Reste verzehrt zu seyn. Da hier auf ein begangenes Verbrechen zu schließen ist, ein dringender Verdacht aber die in den öffentlichen Blättern durch Steckbriefe des Königl. Justiz-Amts Buchholz vom 12ten November c. verfolgte Ehefrau, des Dienstknechts Schenk zu Semley, Maria Elisabeth geborne Otto trifft, auch jetzt ausgemittelt ist, daß das bei ihr gesehene Kind nicht ihr eigenes, sondern ein fremdes gewesen ist, so werden alle Behörden ersucht, ein besonderes Augenmerk auf diese Person zu haben, sie im Betretungsfalle zu arretiren und hieher transportiren zu lassen. Ein jeder aber, welcher nähere Umstände anzugeben, oder die gefundenen Kleidungsstücke zu erkennen vermag, wird aufgefordert, dem unterzeichneten Justiz-Amte schleunige Anzeige zu machen.

Königs-Wusterhausen, den 20ten November 1816.

Königl. Kurmärk. Justiz-Amt Teupitz.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gerichte von der Neumark, ist das im Arnswaldschen Kreise der Neumark belegene, dem verstorbenen Rittmeister der Armee, Grafen

sen Eugen Magus v. Schlack, zugehörig gewesene Gut Neuklücken, welches nach der nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxe auf 26,012 rtl. 19 gr. 8 pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des Kaufmann Johann Gottlieb Schröder zu Bernstein sub hasta gestellt, und es sind die Bietungs-Termine vor dem Oberlandes-Gerichts-Rath Kämpfe als Deputirten, auf den 6ten Januar 1817., den 6ten April 1817. und den 6ten Juli 1817. angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag nach erfolgter Zustimmung der Interessenten zu gewärtigen. Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 20ten August 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Auf Veranlassung des Kommandeurs des hier in Garnison stehenden Füsilier-Bataillons des Königl. Leib-Infanterie-Regiments werden folgende Individuen, als:

1) der aus Schönfließ in der Neumark gebürtige Feldwebel in der 10ten Compagnie des gedachten Regiments und Ritter des eisernen Kreuzes, Sennicke, welcher den 3ten Oktober 1813. bei Wartenburg schwer verwundet wurde,
2) der aus Lemnitz in Westpreußen gebürtige in demselben Regimente und Compagnie gestandene Unteroffizier, Johann Capitzky, Ritter des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, welcher den 30sten August 1813. bei Bunzlau stark blessirt wurde,
3) der aus Stolpe in Pommern gebürtige und in der 12ten Compagnie des genannten Regiments gestandene Unteroffizier und Ritter des eisernen Kreuzes, Johann Zastrow, welcher den 23sten November 1813. in das Lazareth zu Limburg gekommen,
4) der aus Brandenburg in der Kurmark gebürtige und in der 10ten Compagnie des gedachten Regiments gestandene Füsilier und Ritter des eisernen Kreuzes, Jakob Damm, welcher den 16ten Juni 1815. bei Fleurus schwer verwundet wurde,

hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen hier u. 3 Monaten u. spätestens in Termino den 28sten December d. J. vor dem unterschriebenen Gerichte zu gestellen, und von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls sie für todt erklärt, und die durch ihr Ableben vacant gewordenen Orden auf andere Subjekte werden vererbt werden. Cottbus, den 10ten September 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Antrag der hiesigen Soldatenfrau Caroline Susanne Poppe geb. Knoblauch werden deren Ehemann, der Mousquetier Johann Gottfried Poppe, von der 5ten Kompagnie des Königl. Leib-Infanterie-Regiments und aus Golze bei Neustadt-Eberswalde gebürtig, welcher in dem Gefechte bei Königswartha am 19ten Mai 1813. vermißt worden, und dessen von ihm etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer hiermit geladen, entweder binnen 9 Monaten sich persönlich oder schriftlich in

hiesiger Registratur zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, oder den „10ten August k. J." Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information zu versehenden Mandatar zu erscheinen, die angebrachte Klage zu beantworten, und weitere rechtliche Verhandlung, im Fall des ungehorsamen Außenbleibens aber, daß in contumaciam werde erkannt werden, zu gewärtigen.

Guben, den 17ten September 1816.

Bürgermeister und Rath hierselbst.

Wir zum Königl. Stadt-Gericht zu Cottbus Verordnete, fügen hiermit zu wissen: daß über den Nachlaß der hierselbst verstorbenen, verwittweten Knopfmacher Neumann, Margarethe Juliane geb. Natus, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger hierdurch vorgeladen, sich in dem angesetzten Liquidations-Termine, den 21ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr vor uns an der gewöhnlichen Gerichtsstelle des hiesigen Rathhauses zu gestellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung anzugeben, die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen, und demnächst die weitere Verhandlung zu erwarten. Denjenigen, welche an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlt, werden der Syndikus Krüger und der Aktuarius Bruno als Bevollmächtigte vorgeschlagen, von welchen sie einen wählen und mit Vollmacht und Information versehen können. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Cottbus, den 31ten August 1816.

Königlich Preuß. Stadt-Gericht.

Von unterzeichnetem hiesigen Patrimonial-Gerichte ist auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers das dem hiesigen Einwohner Johann Gottlieb Schneider erb- und eigenthümlich zugehörige, am Ende des hiesigen Dorfes befindliche Häuslerguth, bestehend aus einem Wohnhause sammt Kuh- und Schweinstalle auch kleinem Scheunchen dabei, ingleichen in einem darneben gelegenen Garten von 5 Dresdner Metzen Korn-Aussaat und einem Stückchen Acker von einer dergleichen Metze Aussaat, welches alles zusammen nach der gerichtlichen Taxe der Sachverständigen, die nebst der dabei gemachten Bedingung wegen der Kaufgelderzahlung bei dem hiesigen Gerichte stets eingesehen werden kann, auf 190 rtl. in Courant geschätzt worden, sub hasta gestellt, und in dem allhier und in der Kreis-Stadt Luckau affigirten Subhastations-Patenten diese Subhastation und der peremtorische Licitations-Termin dabei auf den 21ten Januar des bevorstehenden 1817ten Jahres Vormittags um 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben daher in diesem Termine ihr Geboth darauf zu thun, und hat dabei der Meistbietende, wenn nicht

rechts-

Digitized by Google

rechtliche Hinderniſſe eintreten, mit Konſens des eingetragenen Gläubigers den Zuſchlag und die nachherige Adjudikation zu gewärtigen, da die nachher etwa einkommenden höhern Gebote nicht weiter berückſichtigt werden.

Hohendorf, im Luckauſchen Kreiſe der Nieder-Lauſitz, den 31ten Oktober 1816.

Das Dabowſche Patrimonial-Gericht allhier.

Unterzeichnete als Erb- und eigenthümliche Beſitzerin der Mühle zu Jakobshagen bei Stargardt in Pommern wird ſelbige an den Meiſtbietenden verkaufen. Die Grundſtücke und deren Pertinenzien ſind folgende:

A. An Gebäuden. Die mit dem großen Wohnhauſe in Verbindung ſtehende Waſſer-Mahl-Mühle von 3 Gängen; die daneben befindliche Grütz- und Graupen-Mühle von 1 Gang; Vieh- und Pferdeſtälle auf dem Hofe; die nur 30 Schritt von der Mahl-Mühle entfernte Schneidemühle; die der letztern nahe gelegene Scheune.

B. An Landungen. 8 Wördeländer von 26 Scheffel Ausſaat.

C. An Wieſewachs. Eine zweiſchnittige 6 Mgdb. Morgen große Wieſe; eine Koppel etwa 1 Mgdb. Morgen groß.

D. An Gärten. ohngefähr ½ Mgdb. Morgen.

Die der Mühle anklebende Gerechtigkeiten ſind freies Bau- und Reparatur-Holz zu ſämmtlichen Gebäuden aus Königl. Forſten. 9 Klafter Büchen-, und 9 Klafter Eichen-Brennholz aus der nahe gelegenen Königl. Jakobshagenſchen Forſt. Freie Fiſcherei auf dem Mühlenteich und auf den zum Amte Saatzig gehörigen, nahe bei Jakobshagen gelegenen Saatziger See. Sämmtliches Bau- und Reparatur-Holz, ſo wie die Mühlenſteine müſſen von den vormals Zwangspflichtigen unentgeldlich angefahren werden. 2 bis 3 Schock Stroh von den bisherigen Mahlgäſten.

Vor Aufhebung des Mühlenzwangs waren zwangspflichtig, die Stadt Jakobshagen, die Königl. Vorwerker Saatzig, Cashagen und Jakobsdorff, ferner die Dorfſchaften Saatzig, Kempendorff, Cashagen, Gräbnitzfelde, Conſtantinopel, Jakobsdorff und Stolzenhagen, welche bei reeller Behandlung auch nicht anders wohin mahlen werden, weil ihnen keine andere Mühle näher liegt und jede der genannten Ortſchaften nur ¼ Meile von Jakobshagen entfernt iſt. Da die Gegend bekanntlich ſehr holzreich iſt, ſo gewährt die Schneidemühle einen nicht unbedeutenden Ertrag. Von der Mühle ſind bishero 372 Schfl. Roggen und 196 rtl. 16 gr. 4 pf. Geld-Pacht an das Amt Saatzig gegeben worden.

Der freiwillige Verkauf vorbenannter Grundſtücke an den Meiſtbietenden geſchieht in dem ein für allemal anberaumten Termine den 21ſten December d. J. Kaufluſtige können ſich von der Beſchaffenheit der Grundſtücke zu jederzeit Kenntniß verſchaffen, und werden erſucht, ſich in dem anſtehenden Verkaufs-Termin Vormittags um 9 Uhr in der Mühle zu Jakobshagen einzufinden.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen werden in dem Termin den Käufern vorgelegt werden. Zur vorläufigen Nachricht dient indeſſen, daß bei der Uebergabe die

Hälfte

Digitized by Google

Hälfte des Kaufgeldes baar, die andere Hälfte aber in 2 Jahren alljährlich zur Hälfte abgezahlt werden muß, das Rest-Capital mit 5 pro Cent verzinset wird und bis zur gänzlichen Berichtigung zur ersten Stelle eingetragen stehen bleibt.

Sollte sich vor dem anstehenden Termin ein annehmlicher Käufer finden, so hat derselbe sofortige Abschließung des Contrakts zu gewärtigen.

Die verwittwete Ober-Mühlen-Inspektor Robe.

Da der Sekonde-Lieutenant Friedrich von Kaffka vom Königl. Preuß. Garnison-Bataillon No. 32. im Monat August, d. J. den ihm ertheilten Urlaub dazu gemißbraucht hat, um aus dem Königlichen Militair-Dienst meineidiger Weise zu entweichen, so wird selbiger hierdurch aufgefordert, sich binnen einem Zeitraume von sechs Wochen a dato spätestens aber den 20sten Januar 1817 Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr als in dem anberaumten Termino peremtorio vor dem hiesigen Kommandantur-Gericht persönlich zu gestellen, und von seiner eigenmächtigen Entweichung Rechenschaft zu geben.

Sollte der vorgenannte Sekonde-Lieutenant von Kaffka diesen Termin nicht wahrnehmen, so hat derselbe zu gewärtigen, daß wider ihn durch ein niederzusetzendes Kriegs-Gericht in contumaciam, auf Anheftung seines Bildnißes an den Galgen und zugleich auf Confiscation seines gesammten gegenwärtigen, und zukünftigen Vermögens in den Königl. Staaten erkannt, und solchergestalt gegen ihn verfahren werden wird.

Zugleich wird es zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche von dem gedachten Deserteur an Geld, Geldeswerth, Wechseln, Scheinen, oder sonst von dessen Habe, und Gütern etwas in Händen haben, solches bei Verlust ihrer Hypothek, dem unterzeichneten Gericht anzeigen müssen, auch bei Strafe doppelter Ersetzung nichts davon verhehlen, oder an den Entwichenen heimlich verabfolgen dürfen, wobei sie überdem noch harte Bestrafungen am Leibe, Gefängniß, oder sonsten im Betretungsfalle zu gewärtigen haben.

Cüstrin den 17ten November 1816.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

Auf den Antrag der Kreditoren, sollen die zur Konkurs-Masse des Herrn Amtmanns Gabriel Risch gehörigen, hieselbst belegenen, im Hypotheken-Buche der Stadt Vol. IV. Pag. 429. 445. und 461. verzeichneten Grundstücke, als:

1) das sogenannte Stadtgut, wozu 7¼ Hufen Land nebst Schäferei-Gerechtigkeit, auf 15,831 rtl. 7 gr. taxirt,
2) das Vorwerk, wozu 5½ Hufe Land nebst Schäferei-Gerechtigkeit, auf 15,703 rtl. 11 gr. taxirt,

mit allem Zubehör, jedes einzeln, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die

Digitized by Google

Die Bietungs-Termine hierzu sind: 1) auf den 8ten November d. J., 2) auf den 8ten Februar k. J., und 3) der letzte aber auf den 8ten Mai k. J. 1817., allemal an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst Vormittags um 10 Uhr angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Zur Nachricht dienet übrigens

1) daß beide Güter bis Johannis 1817. verpachtet sind, gemeinschaftlich bewirthschaftet werden, und auch nach Umständen zusammen verkauft werden können;
2) die Zahlung der Kaufgelder sofort baar geschehen muß, wenn sich der Meistbietende nicht mit den eingetragenen Kreditoren deshalb einiget;
3) die Taxen der zum Verkauf gestellten Güter täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden können, und
4) der zeitige Pächter Herr Amtmann Steinbach hieselbst, auf Verlangen, über diese Güter nähere Auskunft geben wird.

Bärwalde i. d. N., den 27sten Juli 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Alle diejenigen, welche annoch für im Jahre 1809. an die hiesige Münz-Deputation abgeliefertes Gold und Silber-Interims-Scheine der gedachten Deputation in Händen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen 6 Wochen, und spätestens bis zum 14ten Dezember c. bei uns einzureichen, und dagegen die Auslieferung der Münz-Scheine zu gewärtigen.

Nach Ablauf dieser Frist kann eine spätere Meldung nicht beachtet, und kein Münz-Schein weiter ausgereicht werden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Oktober 1816.

Der Magistrat.

Zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden, des hieselbst belegenen Hauses des verstorbenen Garnwebers Siewert, welches auf 465 rtl. 3 gr. 2 pf. gerichtlich taxirt worden, wird ein nochmaliger Termin auf den 27ten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr allhier an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Bärwalde i. d. N., den 17ten November 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Antrag der Förster Claudius Pückelschen Erben zu Sawische, soll das zu dieser Nachlaß-Masse gehörige, ohnweit Mittwalde belegene, und im dasigen Hypotheken-Buche sub No. 32. eingetragene Gut, das Vorwerk genannt, so gerichtlich auf 1607 rtl. 21 gr. Courant taxirt ist, theilungshalber öffentlich verkauft werden. Wenn wir nun hierzu einen einzigen Termin auf den 30ten Dezember d. J. Vormittags

um

Digitized by Google

um 10 Uhr an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst anberaumt haben, so laden wir Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit ein, sich in diesem Termine zur bestimmten Stunde allhier einzufinden und ihre Gebote abzugeben, worauf mit Genehmigung der Extrahenten der Zuschlag sofort geschehen soll.

Als unabläßliche Bedingung ist dabei, daß das Kaufgeld sofort baar in Courant bezahlt werden muß, und kann übrigens die Taxe dieses Gutes zu jeder schicklichen Zeit bei dem unterzeichneten Justiz-Amte eingesehen werden.

Schwiebus, den 22ten November 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Sckampe.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Preuß. Justiz-Amts werden nachstehende verschollene Personen:

1) der aus dem Dorfe Schmellwitz im Cottbusser Kreise gebürtige Kossäth Martin Schwarrock, welcher als Musketier im ehemaligen Königl. Preuß. Infanterie-Regiment Alt v. Larisch im Jahr 1806. in französische Kriegesgefangenschaft gerathen, und seit dieser Zeit und der Rückgabe der Kriegsgefangenen nach erfolgtem Frieden keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben hat, auf Antrag seiner Ehefrau Anna gebornen Schanz zu Schmellwitz, und des ihm bestellten Kurators Herrn Justiz-Kommissarius Ohneforge zu Cottbus;
2) der aus dem Dorfe Burg im Cottbusser Kreise gebürtige Kauper Mathes Möschk, welcher als Königl. Preuß. Soldat in der Schlacht bei Leuthen im Jahre 1757. geblieben seyn soll, und seit dieser Zeit keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben hat, auf Antrag seiner einzigen Tochter der Kauperin Elisabeth Möschk verehelichten Christan zu Burg, und des ihm bestellten Kurators des Kauper Martin Möschk daselbst;
3) der aus dem Dorfe Siewisch in der Niederlausitz gebürtige George Schulze, welcher früher bei einem Kurfürstlich-Sächsischen Infanterie-Regiment gestanden haben, im siebenjährigen Kriege aber als Rekrut zur Königl. Preuß. Armee eingestellt, und im Kriege geblieben seyn soll, seit dieser Zeit aber ebenfalls von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, als Erbe seines im Jahre 1781. zu Burg verstorbenen Bruders des Kauper Christian Schulze, wegen seiner etwanigen Ansprüche an das von letzterm nachgelassene Kaupergut, welches von seinen Miterben dem jetzigen Besitzer Martin Möschk gerichtlich abgetreten worden, auf den Antrag des erwähnten Möschk und des ihm bestellten Kurators des Kossäthen Christian Schreiber zu Burg

so wie deren etwa zurückgelassene Erben und Erbnehmer vorgeladen, sich binnen neun Monaten, und spätestens „am 20ten September 1817. Vormittags um 9 Uhr" in hiesiger Amts-Gerichts-Stube vor demselben, oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten.

Im Fall ihres Außenbleibens haben dieselben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Gesetze für todt erklärt, ihr etwaniges Vermögen ihren nächsten Erben, die

sich

Digitized by Google

sich gesetzmäßig als solche werden legitimiren können, herausgegeben, der George Schulze und seine unbekannte Erbnehmen aber zugleich mit seinen etwanigen Real-Ansprüchen an die Schulzesche jetzt Möschksche Kauper-Nahrung präkludirt, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Amt Cottbus den 7ten November 1816.

Königl. Preuß. Neumärksches Justiz-Amt.

Demnach den 16ten December d. J. und folgende Tage, verschiedene Mobilien, einiges Porcellain und Silberwerk, besonders aber eine Quantität weibliche Kleider und Wäsche im hiesigen Königl. Schlosse in der sogenanten Rentherei, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, an den Meistbietenden nach Auktionsgebrauch öffentlich versteigert werden sollen; als wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht. Sorau, den 20ten November 1816.

Königl. Preuß. Cauzlei daselbst.

Auf den Antrag der Johanne Charlotte Rönsch verehlichten Frank zu Cottbus, im Departement Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., wird deren Ehemann François Antoine Franck, angeblich aus Andlau bei Straßburg im Departement des Niederrheins gebürtig, welcher dieselbe während des Waffenstillstandes im Jahre 1813 hieselbst geehligt hat, und damals als Commissair der Lebensmittel bei dem 12ten Kaiserl. Französischen Armee-Corps angestellt gewesen ist, seit länger als 2 Jahren, jedoch seiner Ehefrau keine Nachricht von seinem jetzigen Auffenthalte gegeben hat, dem Vernehmen nach aber im Jahre 1814 als Polizei-Inspektor in oder bei Luxemburg angestellt gewesen seyn, und sich von dort heimlich entfernt haben soll, hierdurch vorgeladen, sich binnen 6 Monaten und spätestens am 21ten Juni 1817 in der Gerichtsstube des Justiz-Amts Vormittags um 9 Uhr entweder in Person, oder durch einen mit gehöriger Information versehenen Bevollmächtigten, wozu ihm hiesigen Orts der Herr Justiz-Commissarius Ohneforge und der Herr Advokat Fellmer vorgeschlagen werden, einzufinden, und sich auf die wider ihn angebrachte Ehescheidungsklage gehörig einzulassen, und weitere Verfügung, im Falle seines Außenbleibens aber zu erwarten, daß er in contumaciam der böslichen Verlassung seiner gedachten Ehefrau für geständig geachtet, das zeither bestandene Band der Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt, und er für den schuldigen Theil erkannt werden wird.

Amt Cottbus, den 6ten November 1816.

Königl. Preuß. Neumärk. Justiz-Amt.

Das von dem verstorbenen Kolonisten Martin Glauert hinterlassene Kolonisten-Guth, welches im sogenannten Lindwerder des von dem Borneschen Guthe Berneuchen im Landsbergschen Kreise lieget, soll auf den Antrag der Glauertschen Erben, theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant, verkauft werden. Es ist dazu der Bietungs-Termin zu Berneuchen an ordentlicher Gerichtsstelle auf den 14ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Digitized by Google

Die Besitzung ist 83 Morgen 106 Q. Ruthen groß, hat die nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, und eine jährliche Abgabe von 32 rtl. 12 gr. Sie ist in diesem Monat auf 1079 rtl. 8 pf. abgeschätzt worden. Die Taxe kann bei dem Gerichtshalter von Berneuchen, dem Regierungs-Rathe von Wangelin zu Bärwalde, so auch bei der Wittwe Glauert auf der Colonie selbst, täglich eingesehen werden.

Bärwalde i. d. N., den 25sten September 1816.

v. d. Borngsches Patrimonial-Gericht zu Berneuchen.

Es soll auf den Antrag des Fleischer-Meister Martin Modrack und seiner Kreditoren, das ihm zugehörige in der Kirch-Gasse sub No. 282 belegene, im Hypothekenbuche sub No. 106. verzeichnete, auf 846 rtl. 14 gr. gerichtlich gewürdigte Wohn- und Brauhaus sammt Pertinenzien öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben wir hiezu die Bietungs-Termine auf den 25sten Oktbr., den 26sten Novbr. und terminum ultimum et peremtorium auf den 30sten Decbr. c. des Morgens früh um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt, und laden besitzfähige Kauflustige, welche dieses Grundstück annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch ein, in den anstehenden Terminen besonders aber in dem letzten peremtorischen zu erscheinen, ihr Geboth abzugeben und zu gewärtigen, daß die Grundstücke dem Meist- und Bestbietenden, falls sonst das Geboth annehmlich befunden werden sollte, und rechtliche Hindernisse nicht ein anderes nothwendig machen, zugeschlagen und auf späterhin eingehende Gebothe nicht weiter reflektirt werden wird.

Drossen, den 29sten August 1816.

Königl Preuß. Stadt-Gericht.

Das zum Nachlasse der Demoiselle Charlotte Elisabeth Hellwig gehörende, hierselbst, in der großen Scharnstraße gelegene im Hypothekenbuche des hiesigen Königl. Land- und Stadt-Gerichts Vol. I. No. 469. Fol. 485. verzeichnete Wohn- und Meß-Haus, desgleichen der zu demselben Nachlasse gehörende in der Damm-Vorstadt gelegene Garten, Vol. IV. No. 66. Fol. 209. des Hypothekenbuchs, sollen „den 19ten December Vormittags 10 Uhr" in meiner Wohnung Richtstraße No. 221. vor mir, Behufs der Theilung unter die Erben, meistbiethend verkauft werden.

Die Hypothekenscheine der Grundstücke und die Kaufsbedingungen, können täglich bei mir Vormittags von 11 bis 1 Uhr eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten November 1816. Bardeleben.

Die der verstorbenen Catharine Schneider zugehörige zu Neu-Langsow belegene halbe Colonistenstelle bestehend aus einem halben Wohnhause, Scheune und Stall $3\frac{3}{4}$ Morgen Land nach der Taxe auf 300 rtl. gewürdigt, soll den „12ten December d. J. Vormittags 11 Uhr" im Amte Wollup meistbiethend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Der Meistbietende hat den Zuschlag, wenn nicht Umstände ein anderes nothwendig machen zu gewärtigen, und kann die Uebergabe, jedoch ohne alles Inventarium sogleich erfolgen. Cüstrin, den 15ten September 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Digitized by Google

Es soll am 18ten December c. Vormittags um 9 Uhr zu Schlagenthin bei Arnswalde der Nachlaß der Frau Hauptmannin v. Jargow bestehend in Leinenzeug, Betten, Silber, Kupfer, Messing, Meubel, Hausgeräth und Kleidungsstücke gegen gleich baare Bezahlung öffentlich den Meistbiethenden verkauft werden.

Arnswalde, den 17ten November 1816.

Dühring, Regierungs- und Kreis-Justizrath.

Bereits im Jahre 1813. waren, nachdem die verwittwete Forstinspektor Johanne Albrechtin geb. Neudorfin hierselbst ohne Hinterlassung eines Testaments und ehlicher Leibeserben verstorben war, auf Antrag ihrer sich hier aufhaltenden Schwester, Susanne Magdalene verwittwete Heidelbergin, welche sich als Erbin zu deren Nachlasse meldete, die gewöhnlichen Ediktal-Vorladungen zur Ausmittelung der etwa noch unbekannten Erben erlassen worden, auch hatten sich hierauf noch mehrere entferntere Seitenverwandte der Verstorbenen die Geschwister Neudorf, Spott und Wagner aus Oldenburg, welche ihr Erbrecht ex jure repraesentationis herleiteten, mit ihren Erbansprüchen gemeldet.

Da jedoch die ins Ausland gesendeten Ediktal-Vorladungen theils nicht vorschriftsmäßig ausgehangen haben, wieder zurückgelangt und deshalb ein anderweitiges Ediktal-Verfahren nöthig geworden ist, so werden hiermit fernerweit alle diejenigen, welche mit den bis jetzt ausgemittelten Albrechtschen Erben ein gleich nahes oder ein besseres Erbrecht zu haben vermeinen, vorgeladen, in dem auf den 13ten März, 1817. anberaumten Termine entweder in Person oder durch zulässige, mit hinlänglicher Information versehene Bevollmächtigte vor hiesiger Gerichtsstelle unausbleibend zu erscheinen, ihre Erbansprüche gehörig anzumelden und zu bescheinigen, und weiterer rechtlichen Verhandlungen, auch nachher der Abfassung und Publikation einer Präklusiv-Sentenz, bei ihrem Ausbleiben aber, daß sie ihrer Erbansprüche sowohl der ihnen etwa zustehenden Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig geachtet werden sollen, auch ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, zu gewärtigen. Schloß Lübbenau, in der Niederlausitz den 31ten Oktbr. 1816.

Gräflich Lynarische Kanzley.

Das Hypotheken-Buch des von Burgsdorffschen Gutsantheils Podelzig im Lebusschen Kreise, soll auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen, und von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es werden daher alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, und ihren etwanigen Forderungen die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 21sten März 1817, bei dem unterschriebenen Justiziarius, Stadtrathe Dr. juris Born, zu Frankfurth an der Oder, zu melden, und ihre Ansprüche näher anzugeben.

Zugleich wird denselben in Gefolge des Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 26sten Julii 1809. eröffnet: daß

1) diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden sollen;

Digitized by Google

2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den Dritten, im Hypotheken-Buche eingetragenen Besitzer, nicht mehr ausüben können;
3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, u. daß
4) denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit haben, ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 22. §. 16. und 17. und §. 58. des Anhangs zum allgemeinen Landrechte, zwar vorbehalten bleiben, es ihnen aber auch frei stehet, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen. Frankfurth a. d. O., den 14ten November 1816. Born.

Auf den Antrag der gegenwärtigen Besitzer nachstehender unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Preuß. Justizamts Cottbus belegenen bäuerlichen Grundstücke, als: 1) des Kottlowke- oder Tutaschen Büdnerguts zu Cacoma sub No. 9 des Hypothekenbuchs; 2) des Koppatzschen Hüfnerguts zu Striesow sub No. 5. des Hypothekenbuchs; 3) des Suschowschen Hüfnerguts ebendaselbst sub No. 12. des Hypothekenbuchs; 4) des Grafkeschen Hüfnerguts zu Schmellwitz sub No. 22. des Hypothekenbuchs; 5) des Falteschen Kossäthenguts zu Ostrew sub No. 18. des Hypothekenbuchs; 6) des Schulze- jetzt Metagschen Büdnerguts zu Sandow sub No. 117. des Hypothekenbuchs; 7) des Domannschen Büdnerguts zu Brunschwig sub No. 16. des Hypothekenbuchs; 8) des Jenchenschen Hüfnerguts zu Sylow sub No. 4. des Hypothekenbuchs; 9) des Hakubkaschen Hüfnerguts ebendaselbst sub No. 13. des Hypothekenbuchs; 10) des Düringschen Hüfnerguts ebendaselbst sub No. 25. des Hypothekenbuchs; 11) des Sasowaschen Halbhüfnerguts ebendaselbst sub No. 35. des Hypothekenbuchs; 12) des Dominusschen Kossäthenguts ebendaselbst sub No. 45. des Hypothekenbuchs; 13) des Balkowschen Viertelhüfnerguts zu Dissen sub No. 46. des Hypothekenbuchs; 14) des Schenkeschen Büdnerguts zu Dahlitz sub No. 8. des Hypothekenbuchs; 15) des Hansschen Kleinbüdnerguts zu Burg sub No. 152. des Hypothekenbuchs vom Dorfe Burg; 16) des Urbanschen Kauperguts ebendaselbst sub No. 94. des Hypothekenbuchs der Kauper zu Burg; 17) des Paschkeschen Kolonistenguts ebendaselbst sub No. 63. des Hypothekenbuchs der Kolonieen zu Burg, 18) des Schrammschen Kolonistenguts ebendaselbst sub No. 65. des Hypothekenbuchs der Kolonieen zu Burg; werden diejenigen unbekannten Realprätendenten, welche sowohl Ansprüche an das Eigenthum dieser Grundstücke, als irgend ein andres Realrecht daran zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich binnen 3 Monaten und spätestens am 22sten März 1817. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amtsgerichtsstube entweder in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen hiesigen Orts der Herr Justiz-Kommissarius Ohnesorge und der Herr Advokat Fellmer vorgeschlagen werden, zu melden, und ihre etwanigen Ansprüche, und worauf sich dieselben gründen bestimmt anzugeben. Im Falle ihres Aussenbleibens haben sie zu erwarten, daß sie mit ihren etwanigen Realansprüchen an die genannten Grundstücke werden präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Amt Cottbus den 8ten November 1816.

Königl. Preuß. Neumärkisches Justiz-Amt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 50.

Ausgegeben den 11ten Dezember 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 428. Wegen Wohnsitzveränderungen der Landwehr- u. Landsturmmänner der Krieges-Reserve. 1te Abth. 46. November.

Die zu den Landwehren und zum Landsturm verzeichneten und nach Regimenter vertheilten Unterthanen, bedürfen einer höhern Bestimmung zufolge, bei einer Veränderung ihres Wohnorts innerhalb Landes keiner Genehmigung einer militairischen Behörde; jedoch müssen die Landwehrmänner zur Aufrechthaltung der übersichtlichen Ordnung der ihnen zunächst vorgesetzten Landwehr-Militair-Behörde Nachricht von der stattfindenden Veränderung geben. Solche Unterthanen allein, welche bereits zum stehenden Heer gehören, also auch die Krieges-Reserve bedürfen zu dergleichen Veränderungen die ausdrückliche Genehmigung der Militair-Behörde.

Die Herren Landräthe, Landesältesten und Magistrate haben sich also hiernach vorkommendenfalls zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 11ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 429. Betreffend die dem Lande geschenkten Demobilmachungspferde. 1te Abth. 58. November.

Durch einen Erlaß des Hohen Ministerii des Innern vom 19ten November v. J. wurden wir davon in Kenntniß gesetzt, daß Sr. Majestät der König geruhet hätten, dem Lande diejenigen Pferde zum Geschenk zu machen, welche bei Demobilmachung der Armee von den Regimentern des stehenden Heeres in jeder Provinz zurückgegeben würden, und zugleich erhielten wir den Auftrag, diese Pferde von den Regimentern in Empfang zu nehmen, nachdem die für den Dienst der Linien-Kavallerie noch tauglichen Pferde, jedoch nur in dem Verhältniß von 10 zu 100, ausgesucht worden, und sie nach dem Prinzip der Retablissements-Bedürftigkeit an diejenigen Ackerwirthe unsers Departements zu vertheilen, welche in Folge der Kriegs-Drangsale, besonders durch den Militair-Vorspann, Pferde verloren hätten, und nicht im Stande wären, aus eigenen Mitteln ihr Gespann wieder vollzählig zu machen. Zugleich war bestimmt, daß diejenigen Summen, welche von

Digitized by Google

den Offizieren für Pferde, die sie lieber behalten, als zurückgeben wollten, nach dem §. 7. der Demobilmachungs-Bestimmungen gezahlt werden mußten, ebenfalls als dem Lande geschenkt betrachtet und nach denselben Grundsätzen vertheilt werden sollten.

I. Die Einnahme an Pferden betrug im Ganzen . . 499 Stück
davon wurden für den Dienst der Linien-Kavallerie tauglich befunden 6
wegen Rotzkrankheit mußten getödtet werden . . 3
9
und es blieben daher zu vertheilen . . . 490 Stück
Hiervon erhielten:

a)	der Arnswalder Kreis . . .	40 Stück
b)	= Crossener Kreis . . .	52 —
c)	= Dramburger Kreis . . .	50 —
d)	= Friedeberger Kreis . . .	42 —
e)	= Königsberger Kreis . . .	65 —
f)	= Landsberger Kreis . . .	56 —
g)	= Schievelbeiner Kreis . . .	30 —
h)	= Soldiner Kreis . . .	54 —
i)	= Sternberger Kreis . . .	68 —
k)	= Züllichauer Kreis . . .	33 —
	Summa	490 Stück

II. Die Einnahme an Geld betrug
1) für drei Klepper . . . 120 rtl.
2) für ein Reitpferd, welches im Wege der Licitation verkauft worden . . . 56 = 6 gr.
Summa 176 rtl. 6 gr.

Hiervon erhielten:
a) der Unteroffizier Saar zu Stolzenfelde für ein Beutepferd, welches sich unter jenen Pferden befand . . . 18 rtl.
b) der Königl. Regierung zu Cöslin noch nachträglich zur Ausgleichung überwiesen
α) für den Dramburger Kreis 18—18—3—
β) für den Schievelbeiner Kreis 39—16—6—
58 = 10 = 9 pf.
c) dem Krossener Kreise zur Unterstützung eines sehr hülfsbedürftigen Ackerwirths . 45 = = =
d) dem Züllichauer Kreise desgleichen . 45 = = =
Latus 166 rtl. 10 gr. 9 pf.

e) dem

Transport 166rtl. 10 s. 9pf.

e) dem Gensd'armerie-Unteroffizier Düring welcher bei der Abnahme der Pferde vorzüglich thätig und nützlich gewesen, als Remuneration 9rtl. 19gr. 3pf.

176rtl. 6gr.

Fast fünfhundert Ackerwirthe unsers Departements hatten sich durch die Milde und Großmuth Sr. Majestät des Königs auf diese Weise einer kräftigen Unterstützung zu erfreuen und ihr Dankgefühl preiset des Gebers Landesväterliche Huld.

Frankfurth a. d. O., den 20ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 430. Wegen Anfertigung der Populations-Listen von den christlichen Religions-Partheien für das Jahr 1816. Erl. d. d. 17. November.

Sämmtliche in den zum frühern Departement der unterzeichneten Regierung gehörigen und demselben verbliebenen Landestheilen befindlichen Herrn Prediger der christlichen Religionspartheien, imgleichen die Herrn Prediger im Lebus-, Frankfurther, Beeskower und Schwiebusschen Kreise werden hierdurch aufgefordert, sogleich nach Beendigung des laufenden Kalenderjahres, aus den Kirchenbüchern die verordneten Populationslisten pro 1816 zu fertigen, und solche spätestens bis zum 15ten Januar k. J., den vorgesetzten Herrn Superintendenten einzureichen. Alles, was früherhin namentlich durch das Cirkulare vom 13ten December 1812 und sonst, in Ansehung dieser Populationslisten angeordnet worden, bleibt in seiner Kraft und ist auch jetzt zu beobachten. Die Populations-Veränderungen bei den Landwehrmännern und ihren Familien gehören noch fortwährend in die Civilliste. Das Schema zu den Populationslisten wird jeder Prediger von seinem Superintendenten immittelst zurück erhalten haben; sollte inzwischen wider Verhoffen eines verloren gegangen seyn, so hat sich der Prediger dieserhalb bei Zeiten an den Superintendenten zu wenden.

Den Herrn Superintendenten werden dato die gedruckten Schemata zu dem Generale zugefertigt.

Was die, dem hiesigen Regierungs-Departement zugewiesenen Sächsischen Landestheile incl. des Cottbusser Kreises betrifft, so kann, da zur Zeit nur für den Cottbusser Kreis und zu Dobrilugk Superintendenturen bestehen, und die Organisirung der übrigen Superintendenturen annoch bevorstehet, die Einsendung der Populationslisten von Seiten der Prediger an die Superintendenten, nur im Cottbusser Kreise und in der Inspektion Dobrilugk statt finden, wo hingegen alle übrige Geistliche in den Sächsischen Landestheilen ohne alle Ausnahme diese Listen an den mit Zusammenstellung des Generalwerks, für diesmal besonders beauftragten Herrn Consistorialrath und General-Superintendenten Brescius, spätestens bis zum 15ten Januar a. f. einzureichen haben.

Zu Belehrung und Instruktion der Herrn Prediger in den Sächsischen Landestheilen, lassen wir übrigens den hauptsächlichen Inhalt der bisher wegen Anfer-

fertigung der Bevölkerungslisten ergangenen General-Anweisungen unterm heutigen Tage besonders abdrucken, und werden daher die Herrn Prediger auf diesen gedruckten Erlaß vom heutigen dato der ihnen mit den Schematibus zu den Populationslisten von dem Herrn Consistorialrath und General-Superintendenten Brescius zugestellt werden wird, hiermit verwiesen.

Frankfurth a. d. O., den 21ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 431. Wegen der den Remonte-Pferden zu verabreichenden Rationen. Arte Abth. 169. November.

Das Königl. Krieges-Ministerium hat bestimmt, daß den sämmtlichen Remontepferden zu ihren bessern Aufkommen von da an, wo es seit Eingang dieser Bestimmung gefordert werden wird und die Remonte angelangt ist, bis Ende März k. J. gegen Abzug von ½ Metze Hafer von der gewöhnlichen Portion, ½ Metze Gerste, welche jedoch geschrotet seyn muß und zu 1¾ Pfund gerechnet, auch nach dem Gewicht allein verabfolgt wird, gegeben werden soll, so daß also die Ration aus ½ Metze Hafer weniger und dagegen aus 1¾ Pfund geschroteter Gerste mehr besteht.

Die Kreis-Behörden haben sich hiernach zu achten, um an denjenigen Orten, wo die Remonten Quartier nehmen, dafür zu sorgen, daß die Rationen auf Erfordern in der angegebenen Art verabreicht werden. In denjenigen Orten, wo sich Proviant-Aemter befinden, werden diese für die erforderliche geschrotete Gerste sorgen, sonst müssen die Depot-Magazin-Rendanten dies Schroten besorgen lassen, und die Kosten bei den ihnen vorgesetzten Proviant-Aemtern liquidiren.

Frankfurth a. d. O, den 24ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 432. Verzeichniß des Polizei-Personals in den Städten. Arte Abth. 218. November.

Nach dem Befehl des Königl. Polizei-Ministerii vom 22ten v. M. soll ein Verzeichniß aller, in sämmtlichen Städten unsers Bezirks mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Bürgermeister, Magistrats- und anderer Personen mit Bemerkung ihrer sonstigen Verhältnisse eingesandt werden.

Es werden daher sämmtliche Magistrate und städtische Polizei-Behörden hierdurch aufgefordert, bis Ende d. M. dieß Verzeichniß nach folgenden Rubriken einzusenden:

1) Name,
2) Charakter,
3) Alter,
4) Dienstzeit der angestellten Beamten,
5) Art ihrer Beschäftigung bei der Polizei,
6) Sonstige Geschäftsverhältnisse, und
7) Bemerkungen.

Es

Digitized by Google

Es gehören in dies Verzeichniß auch sämmtliche Unterbediente, welche bei der Polizei mit beschäftigt werden, und zu 5. ist zu bemerken, ob der Beamte bei der Paß-, Fremden- und Sicherheits-Polizei, Gesinde-Polizei ꝛc. angestellt, und ob ihm die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit übertragen ist, so daß insofern in den ehemals Sächsischen Kreisen auch die Stadtrichter und Syndici mit aufzunehmen sind.

Die im Laufe des nächsten Jahres vorfallenden Veränderungen in dem Bestande des Personals sind jederzeit mittelst besondern Berichts hieher anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 2ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 433. Wegen des den Familien der Militär-Personen zu verabreichenden Servises und Brodtes. 1te Abth. 213. November.

Ob zwar gegenwärtig durch das Königliche Krieges-Ministerium die Unterstützungen bestimmt worden sind, welche den Familien der in entfernten Garnisonen stehenden Militär-Personen zur Reise dahin bewilligt und verabreicht werden sollen, und daher dergleichen Familien auf die bisher bezogenen Servis- und Brod-Verabreichungen keinen Anspruch mehr haben, so soll doch, bei der schon vorgerückten Jahreszeit und dadurch erwachsenen Schwierigkeit der Reise, diese Entziehung für jetzt nicht zur Ausführung gebracht werden. Es ist vielmehr im Allgemeinen nachgegeben, daß den Militär-Familien, deren Männer in entfernten Garnisonen stehen, die bisher bewilligte Servis- und Brod-Unterstützung bis Ende April k. J., sofern dieselben in ihrem bisherigen Wohnort verbleiben, gewährt werden soll. Die treffenden Behörden haben sich also hiernach zu achten und auch den genannten Familien die etwa schon in Vetfolg der früheren Verfügungen entzogenen Benefizien nachträglich zu verabreichen und auf dem gewöhnlichen Wege zur Erstattung zu liquidiren.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Dezember 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 434.

Alle Lieferungen für vaterländische und fremdherrliche Truppen in den Jahren 1813, 14 und 1815 in soweit sie von Seiten der dazu bestellten Behörden angeordnet und gehörig justifizirt sind, werden auf dem vorgeschriebenen Wege durch die Kreis-Behörden bei uns liquidirt, und nach den für die verschiedenen Perioden ergangenen gesetzlichen Bestimmungen vergütiget. Demohngeachtet geht aus einer zur Kenntniß des dritten Departements des Hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gekommene Anzeige des Kaiserl. Russ. General-Lieutenants und General-Intendanten Hrn. v. Canerin hervor, daß sich häufig Preuß. Unterthanen mit ihren aus den letzten drei Krieges-Jahren herrührenden Forderungen an die Kaiserl. Russ. Krone zur Geltendmachung derselben, unmittelbar an ihn wenden, statt ihre Ansprüche durch die ihnen vorgesetzte Provinzial-Be-

Digitized by Google

Behörde in Anregung zu bringen. Da nun diejenigen, welche jenen ordnungswidrigen Weg einschlagen, auf die Berücksichtigung ihrer Anträge von Seiten des Kaiserl. Russ. Hofes nicht zu rechnen, vielmehr nach der Erklärung des Hrn. ꝛc. v. Cancrin sogar zu erwarten haben, daß ihre dennoch bei ihm eingehenden Briefe uneröffnet auf ihre Kosten zurückgeschickt werden, so sehen wir uns veranlaßt, dies zur allgemeinen Kenntniß der bis zum März d. J. unter unsere Administration gestandenen Distrikte zu bringen, damit Jedermann, welcher den für dieses Liquidations-Wesen angeordneten Weg nicht einschlägt, sich vor den ihn daraus erwachsenden Nachtheil hüten kann.

Zu gleicher Zeit wird denjenigen, welche Ansprüche an die Krone Rußlands haben und zwar solche, welche aus Geschäften herrühren, die sie mit den Kaiserl. Russ. Behörden auf ihre eigene Gefahr und Rechnung eingegangen sind, bekannt gemacht, daß sie sich dieserhalb an die Kaiserl. Russ. Liquidations-Commission zu Königsberg wenden müssen, da auch sie, nach der ausdrücklichen Erklärung des Hrn. ꝛc. v. Cancrin, vorstehend erwähnte Nachtheile zu erwarten haben, wenn sie diesen Weg nicht wählen.

Potsdam, den 16ten November 1816.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der vormals zur Kurmark gehörig gewesenen Einwohner des hiesigen Regierungs-Departements gebracht. Frankfurth a. d. O., den 7ten Dezember 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 435. Wegen Verminderung des Heues in den Rationen. 1steAbth 194. November.

Vom 15ten d. M. ab, sollen auf höhern Befehl bei den Rationen mit Ausschluß derer für die Remonten nur 3 Pfd. Heu, und statt des übrigen Heues, Hafer, in dem Verhältniß von $\frac{1}{4}$ Mtz. Hafer gegen 2 Pfd. Heu verabreicht werden.

Sämmtliche Magazin-Behörden haben sich also hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Dezember 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 72. Die an die Straf-Milderungs-Kommission einzusendenden Untersuchungs-Akten betreffend.

Sämmtliche Untergerichte des zu unserm Departement gehörenden Theils des Herzogthums Sachsen, in deren Bezirk sich Verbrecher befinden, welche die nach sächsischen Gesetzen ihnen zuerkannte Strafe entweder noch nicht angetreten, oder doch noch nicht völlig abgebüßt haben, werden hierdurch angewiesen, uns davon unverzüglich Anzeige zu machen, auch die gegen diese Verbrecher verhandelten Akten Behufs der Revision sofort unmittelbar an die Königliche Straf-Milderungs-Kommission zu Berlin zu Händen des Königlichen Kammer-Gerichts-Präsidenten Herrn Freiherrn von Trützschler unter postfreier Rubrik einzusenden.

Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens bedarf es von Seiten derjenigen Gerichte, bei denen keine dergleichen Verbrecher befindlich sind, gar keiner Anzeige.

Frankfurth a. d. O., den 26ten November 1816.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Oberlandes-Gerichts.

Die dritte allgemeine Liste der in dem hiesigen Departement erlassenen Edikal-Citationen, wovon den betreffenden Untergerichten ein Exemplar oder ein Extrakt, so weit es sie angeht, ohne weiteres Notifikatorium übersendet werden wird, ist abgedruckt, und es sind 150 Exemplare derselben an den Herrn Generallieutenant von Ziethen dem §. 5. der Verordnung vom 20sten März 1816. zufolge übermacht worden, welcher solche nach dem an uns erlassenen Antwortschreiben vom 16ten d. M. bei dem, seinem Kommando anvertrauten in Frankreich stehenden Preußischen Armee-Corps hat vertheilen lassen. No. 73.

Den Untergerichten wird daher dies hierdurch bekannt gemacht, um bei den kompetenten Akten dieserhalb das Nöthige zu bemerken.

Frankfurth a. d. O., den 28sten November 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Verordnungen des Kgl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Es sind bei mehreren Predigern darüber Zweifel entstanden:

1) ob ein Kopulationsakt durch die Proklamation schon für angefangen zu achten und der Prediger, der zu der Zeit als die Proklamation geschah, der Parochus der Braut war, auch zur Kopulation berechtigt sey, wenn gleich die Braut sich nach der Proklamation aus ihrer Parochie fortbegeben und sogar wirklich einen förmlichen Wohnsitz in einer andern Parochie aufgeschlagen habe?

2) ob eine minderjährige Frauensperson, wenn sie auch durch den Tod des Vaters der väterlichen Gewalt entlassen ist, beliebig ein eigenes Domicilium aufschlagen und mithin also auch die Parochie ihres verstorbenen Vaters verändern kann?

3) ob angenommen werden kann, daß eine unverheirathete, großjährige oder minderjährige Frauensperson blos dadurch, daß sie vor der Trauung sich in eine fremde Parochie, sey es nun zu ihrem Bräutigam oder sonst wohin, begiebt, vor der Trauung einen eigenen Wohnsitz für sich zu bilden anfange, wenn sie gleich kein eigenes Gewerbe treibt und keine eigene Wirthschaft hat?

Um jene Zweifel für die Folge zu beseitigen, werden sämmtlichen Predigern folgende von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern genehmigte Grundsätze hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. ad

ad 1) das Gesetz verordnet nirgends, daß Aufgeboth und Trauung als ein Akt angesehen und von einem und demselben Prediger verrichtet werden soll, und es kann daher auch die natürliche Freiheit darunter nicht beschränkt werden, während oder unmittelbar nach dem Aufgebothe Domicilium und Parochie zu verändern und in der zuletzt neu konstituirten Parochie sich trauen zu lassen. Wer daher zwischen dem Aufgebothe und der Trauung seinen Wohnsitz verändert, der ist nicht verpflichtet sich in der Parochie seines vorigen Wohnorts trauen zu lassen oder dem Prediger derselben Trauungs-Gebühren zu entrichten. Uebrigens soll hierdurch dasjenige, was für Berlin mit Rücksicht auf die Oertlichkeit wegen des Wegziehens aus einer Parochie in die andere festgesetzt und als Observanz angenommen ist, nicht geändert werden, sondern es rücksichtlich der hiesigen Residenz bei der besondern Observanz verbleiben.

ad 2) die allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 9. seq. enthält die Grundsätze, nach welchen beurtheilt werden muß, ob jemand in einem bestimmten Orte seinen eigenen beständigen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Derjenige welcher nach eigener Willkühr einen bestimmten Wohnsitz nimmt, muß selbstständig seyn; eine minorenne und der väterlichen Gewalt noch nicht entlassene Person ist nicht selbstständig und sie darf ohne Einwilligung des Vaters, oder wenn dieser verstorben ist, ihres Vormundes und der vormundschaftlichen Behörde über ihre Lebensart, ihr Gewerbe nichts bestimmen, keine eigene Wirthschaft anfangen und mithin auch ohne jene Einwilligungen keinen eigenen Wohnsitz wählen. Sie bleibt daher auch, so lange sie einen eigenen Wohnsitz zu nehmen nicht berechtigt ist und solchen wirklich nicht genommen hat, nach §. 262. 272. Tit. 11. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit §. 18. 20. Tit. 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung der Parochie des Vaters unterworfen und findet davon nur in Absicht der Dienstbothen während ihrer Dienstzeit nach §. 275. l. c. des Allgemeinen Landrechts eine Ausnahme statt.

ad 3) erledigt sich in Absicht der minorennen Bräute die Frage von selbst auf eine verneinende Weise aus dem ad 2) bemerkten. Die majorennen Bräute, deren Väter bereits verstorben oder die von den noch lebenden Vätern der väterlichen Gewalt ausdrücklich entlassen worden, (Allgemeines Landrecht Thl. 2. Tit. 2. §. 228 — 230. 270.) sind berechtigt zu jeder Zeit ihren väterlichen Wohnsitz zu verändern und einen eigenen zu konstituiren. Wenn sie auch in dem Orte ihres neuen Wohnsitzes kein eigenes Gewerbe treiben und keine eigene Wirthschaft haben, so ist schon die ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Absicht in jenem Orte für beständig bleiben zu wollen genügend. (Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 2. §. 10.). Sind aber die Bräute noch der väterlichen Gewalt unterworfen, so können sie auch erst mit der Verheirathung selbst, d. h. vom

Tage

Digitized by Google

Tage der Kopulation an, den Wohnsitz des Vaters verändern und bleiben bis dahin so wie dem Gerichtsstande so auch der Parochie des Vaters unterworfen. (Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 2. §. 228. seq. Tit. 11. §. 272. Allgemeine Gerichts-Ordnung Tit. 2. §. 18.).

Uebrigens muß im allgemeinen bei Parochial-Streitigkeiten in zweifelhaften Fällen der bemerkten Art diejenige Meinung vorzüglich berücksichtigt werden, welche den Interessenten die der geistlichen Hülfe bedürfen am wenigsten lästig ist.

Berlin den 23sten November 1816.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Auf Veranlassung einer unterm 28sten Oktober d. J. erlassenen Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern wird den Superintendenten und Predigern der Provinz Brandenburg zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß bei der Taufe eines Kindes nur die Beilegung solcher Vornamen verstattet werden soll, welche entweder zu den bisher unter den Christen üblichen Taufnamen gehören, oder Falls sie neu gebildet worden, doch theils an sich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung nicht Anstößiges haben. Selbst Familien-Zunamen, welche nicht zugleich schon übliche Taufnamen sind, dürfen als solche den Täuflingen nicht beigelegt werden. Berlin, den 21sten November 1816.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, den Kreis-Physikus und Hebammen-Lehrer Herrn Doktor Hartmann zu Lübben zum Hofrath zu ernennen, und das dieserhalb kostenfrei ausgefertigte Patent Allerhöchst Selbst zu vollziehen. Frankfurth a. d. O., den 23sten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Candidat der Theologie und Lehrer am Schindlerschen Waisenhause in Berlin Friedrich Gottlieb Schmidt, der Candidat und Collaborator an dem Berlinisch-Cöllnischen Gymnasium Daniel Liba, der Candidat und Rektor in Wittenberge, Johann George Lach sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigt-Amt erklärt.

Berlin, den 2ten Dezember 1816.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

1te Abth. 930. November.

In Neuwedell ist der Accise-Einnehmer Friedrich Behlendorff als unbesoldeter Rathmann erwählt und von uns bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Es ist dem Landrath Arnswaldschen Kreises Herrn v. Waldow, nachgegeben worden, sein Geschäfts-Büreau von Neuwedel nach seinem Gute Fürstenau zu verlegen, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Geschäfte vom 15ten k. M. ab, daselbst werden besorgt werden.

Frankfurth a. d. O., den 29ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung. 1te Abt. 1716. November.

Ein beurlaubter Landwehrmann, welcher gegenwärtig auf dem Lande als Knecht dient, ist wegen grober Vergehungen gegen seine Mitdienstboten und wegen anderweite strafwürdige Aeusserungen zur Untersuchung gezogen worden, und hat das über ihn abgehaltene Standgericht auf eine Bestrafung mit sechswöchentlichem strengen Arrest (im Latten-Gefängniß) erkannt, welche Strafe jetzt vollzogen wird.

Frankfurth a. d. O., den 25ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Die vom Königl. Justiz-Amte Buchholz durch Steckbriefe vom 12ten November c. verfolgte Ehefrau des Dienstknecht Schenk, Maria Elisabeth Otto ist ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Königs-Wusterhausen, den 4ten Dezember 1816.

Königl. Justiz-Amt Teupitz.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 50. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 11ten December 1816.

Bücher-Anzeigen.

Für Lesegesellschaften und Leihbibliotheken sind so eben herausgekommen und in allen Buchhandlungen zu haben:

W. A. Lindau Lebensbilder, 2 Theile, 8., Schreibpapier 1 rtl. 12 gr.
G. Schilling, die Wunderapotheke. Eine Posse, 1 rtl.
— der Weinachtabend. 2te verbesserte Auflage, 21 gr.
— die Neuntödter, 21 gr.
— die Geister des Erzgebirges, 1 rtl.
— Flocken, 2 Theise, 2 rtl. 6 gr.,

zusammen unter dem Titel: Schilling sämmtliche Schriften, 31 — 36ter Band, 6 rtl., in Pränumerations-Preis 4 rtl. 12 gr. Alle 36 Bände statt 36 rtl. nur 27 rtl. im Pränumerations-Preis.

Arnoldische Buchhandlung.

In der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau sind sämmtliche obenangezeigte Werke zu haben.

Das Mannlehn Ritterguth Jerischke, welches in dem Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen und im Markgrafthum Niederlausitz, im nunmehrigen Sorauer Kreise und in der Herrschaft Forst und Pförten gelegen und mit Inschluß des Forstes und der Gebäude 40199 rtl. 2 gr. 10 pf. taxiret ist, soll bei der Endesbemeldeten Kanzlei wo das Guth zu Lehn gehört, freiwillig subhastiret werden. Die Bietungstermine sind der 10te Oktober 1816, der 16te Januar und 24te April 1817. auch der letzte Termin peremtorisch. Die Bezahlung der Kaufgelder beruhet für jetzt auf baar in konventionsmäßigen Münzsorten. Außer den Patenten, welche zu Frankfurth, zu Sorau und zu Pförten aushangen und worinnen die Kauflustigen aufgefordert sind, kann die Taxe auch bei der Kanzlei-Expedition allhier eingesehen werden.

Pförten, den 8ten Juni 1816.

Die Gräfl. Brühl. Kanzlei der Herrschaft Forst und Pförten.

Auf höhere Verfügung sollen vom hiesigen Forstamte die auf den Biegenbrücker Forstablagen stehende, früher für Berlin bestimmte 484 Haufen Kiehnen, 12¾ Haufen Büchen und 6 Haufen Eichen Brennholz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es wird hiezu ein Termin auf den 28ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr im hiesigen Amtshause angesetzt und Kauflustige dazu eingeladen, und wird nur noch bemerkt, daß den Käufern nachgegeben ist, dieses Holz auch außerhalb Berlin zu debitiren.

Forstamt Biegen den 3ten Dezember 1816.

Digitized by Google

Da über den Nachlaß des allhier verstorbenen Lieutenants und Feldmessers Johann Ludwig Valentin Schäffer, welcher hauptsächlich aus einem im hiesigen Orte gelegenen Wohnhause, nebst einigen Hintergebäuden und einem Garten bestehet, wegen Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger, Konkurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche haben, aufgefordert, sich in dem angesetzten Liquidations-Termin den 2ten Januar 1817. vor hiesiger gewöhnlichen Schloß-Gerichtsstelle persönlich oder durch zulässige und legitimirte Bevollmächtigte, zu gestellen, ihre Forderungen nebst Beweismittel anzugeben, und die vorhandenen Dokumente vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens wider die übrigen Gläubiger, präkludiret werden sollen.

Gegeben Schloß Drehnau am 5ten Oktober 1816.

Die Fürstl. zu Lynarsche Schloß-Gerichte daselbst.

Auf Veranlassung des Kommandeurs des hier in Garnison stehenden Füsilier-Bataillons des Königl. Leib-Infanterie-Regiments werden folgende Individuen, als:

1) der aus Schönfließ in der Neumark gebürtige Feldwebel in der 10ten Compagnie des gedachten Regiments und Ritter des eisernen Kreuzes, Sennicke, welcher den 3ten Oktober 1813. bei Wartenburg schwer verwundet wurde,
2) der aus Lemnitz in Westpreußen gebürtige in demselben Regimente und Compagnie gestandene Unteroffizier, Johann Capitzky, Ritter des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, welcher den 30sten August 1813 bei Bunzlau stark blessirt wurde,
3) der aus Stolpe in Pommern gebürtige und in der 12ten Compagnie des genannten Regiments gestandene Unteroffizier und Ritter des eisernen Kreuzes, Johann Zastrow, welchen den 23sten November 1813. in das Lazareth zu Limburg gekommen,
4) der aus Brandenburg in der Kurmark gebürtige und in der 10ten Compagnie des gedachten Regiments gestandene Füsilier und Ritter des eisernen Kreuzes, Jakob Damm, welcher den 16ten Juni 1815. bei Fleurus schwer verwundet wurde,

hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen hier u. 3 Monaten u. spätestens in Termino den 28sten December d. J. vor dem unterschriebenen Gerichte zu gestellen, und von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls sie für todt erklärt, und die durch ihr Ableben vacant gewordenen Orden auf andere Subjekte werden verliehen werden. Cottbus, den 10ten September 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Antrag der Soldatenfrau Marie Dorothee Bartzs geb. Sambowa zu Berlin, werden deren Ehemann, der Mousquetier Christian Bartzs von der 7ten Kompagnie des Königl. Leib-Infanterie-Regiments und aus Natzmirshagen bei Rügenwalde in Hinterpommern gebürtig, welcher in dem Gefechte bei Königswartha am 19ten Mai 1813. vermißt worden, und dessen von ihm etwa zurückgelassene unbekannte Erben:

Digitized by Google

ben und Erbnehmer hiermit geladen, sich entweder binnen 9 Monaten persönlich oder schriftlich in hiesiger Registratur zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, oder den „10ten August k. J.“ Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information zu versehenden Mandatar zu erscheinen, die angebrachte Klage zu beantworten, und weitere rechtliche Verhandlung, im Fall des ungehorsamen Außenbleibens aber, das in contumaciam werde erkannt werden, zu gewärtigen.

Guben, den 17ten September 1816.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Wir zum Königl. Stadt-Gericht zu Cottbus Verordnete, fügen hiermit zu wissen: daß über den Nachlaß der hierselbst verstorbenen, verwittweten Knopfmacher Neumann, Margarethe Juliane geb. Natus, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Es werden daher sämmtliche Gläubiger hierdurch vorgeladen, sich in dem angesetzten Liquidations-Termine, den 21ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr vor uns an der gewöhnlichen Gerichtsstelle des hiesigen Rathhauses zu gestellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung anzugeben, die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen, und demnächst die weitere Verhandlung zu erwarten. Denjenigen, welche an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlt, werden der Syndikus Krüger und der Aktuarius Bruno als Bevollmächtigte vorgeschlagen, von welchen sie einen wählen und mit Vollmacht und Information versehen können. Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Cottbus, den 31ten August 1816.

Königlich Preuß. Stadt-Gericht.

Unterzeichnete als Erb- und eigenthümliche Besitzerin der Mühle zu Jakobshagen bei Stargardt in Pommern wird selbige an den Meistbietenden verkaufen. Die Grundstücke und deren Pertinenzien sind folgende:

A. An Gebäuden. Die mit dem großen Wohnhause in Verbindung stehende Wasser-Mahl-Mühle von 3 Gängen; die daneben befindliche Grütz- und Graupen-Mühle von 1 Gang; Vieh- und Pferdeställe auf dem Hofe; die nur 30 Schritt von der Mahl-Mühle entfernte Schneidemühle; die der letztern nahe gelegene Scheune.

B. An Landungen. 8 Wördeländer von 26 Scheffel Aussaat.

C. An Wiesewachs. Eine zweischnittige 6 Mgdb. Morgen große Wiese; eine Koppel etwa 1 Mgdb. Morgen groß.

D. An Gärten. ohngefähr ½ Mgdb. Morgen.

Die der Mühle anklebende Gerechtigkeiten sind

freies Bau- und Reparatur-Holz zu sämmtlichen Gebäuden aus Königl. Forsten,

9 Klafter Büchen-, und 9 Klafter Eichen-Brennholz aus der nahe gelegenen Königl. Jakobshagenschen Forst. Freie Fischerei auf dem Mühlenteich und auf den zum Amte Saatzig gehörigen, nahe bei Jakobshagen gelegenen Saatziger See. Sämmtliches Bau- und Reparatur-Holz, so wie die Mühlensteine müssen von den vormals Zwangspflichtigen unentgeldlich angefahren werden. 2 bis 3 Schock Stroh von den bisherigen Mahlgästen.

Vor Aufhebung des Mühlenzwangs waren zwangspflichtig, die Stadt Jakobshagen, die Königl. Vorwerker Saatzig, Cashagen und Jakobsdorff, ferner die Dorfschaften Saatzig, Kempendorff, Cashagen, Gräbnitzfelde, Constantinopel, Jakobsdorff und Stolzenhagen, welche bei reeller Behandlung auch nicht anders wohin mahlen werden, weil ihnen keine andere Mühle näher liegt und jede der genannten Ortschaften nur ¼ Meile von Jakobshagen entfernt ist. Da die Gegend bekanntlich sehr holzreich ist, so gewährt die Schneidemühle einen nicht unbedeutenden Ertrag. Von der Mühle sind bishero 372 Schfl. Roggen und 196 rtl. 16 gr. 4 pf. Geld-Pacht an das Amt Saatzig gegeben worden.

Der freiwillige Verkauf vorbenannter Grundstücke an den Meistbietenden geschieht in dem ein für allemal anberaumten Termine den 21sten December d. J. Kauflustige können sich von der Beschaffenheit der Grundstücke zu jederzeit Kenntniß verschaffen, und werden ersucht, sich in dem anstehenden Verkaufs-Termin Vormittags um 9 Uhr in der Mühle zu Jakobshagen einzufinden.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen werden in dem Termin den Käufern vorgelegt werden. Zur vorläufigen Nachricht dient indessen, daß bei der Uebergabe die Hälfte des Kaufgeldes baar, die andere Hälfte aber in 2 Jahren alljährlich zur Hälfte abgezahlt werden muß, das Rest-Capital mit 5 pro Cent verzinset wird und bis zur gänzlichen Berichtigung zur ersten Stelle eingetragen stehen bleibt.

Sollte sich vor dem anstehenden Termin ein annehmlicher Käufer finden, so hat derselbe sofortige Abschließung des Contrakts zu gewärtigen.

Die verwittwete Ober-Mühlen-Inspektor Robe.

Da der Sekonde-Lieutenant Friedrich von Kaffka vom Königl. Preuß. Garnison-Bataillon No. 32. im Monat August, d. J. den ihm ertheilten Urlaub dazu gemißbraucht hat, um aus dem Königlichen Militair-Dienst meineidiger Weise zu entweichen, so wird selbiger hierdurch aufgefordert, sich binnen einem Zeitraume von sechs Wochen a dato spätestens aber den 20sten Januar 1817 Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr als in dem anberaumten Termino peremtorio vor dem hiesigen Kommandantur-Gericht persönlich zu gestellen, und von seiner eigenmächtigen Entweichung Rechenschaft zu geben.

Sollte der vorgenannte Sekonde-Lieutenant von Kaffka diesen Termin nicht wahrnehmen, so hat derselbe zu gewärtigen, daß wider ihn durch ein niederzusetzendes Kriegs-Gericht in contumaciam, auf Anheftung seines Bildnißes an den Galgen und zugleich auf Confiscation seines gesammten gegenwärtigen, und zukünftigen

gen Vermögens in den Königl. Staaten erkannt, und solchergestalt gegen ihn verfahren werden wird.

Zugleich wird es zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche von dem gedachten Deserteur an Geld, Geldeswerth, Wechseln, Scheinen, oder sonst von dessen Habe, und Gütern etwas in Händen haben, solches bei Verlust ihrer Hypothek, dem unterzeichneten Gericht anzeigen müssen, auch bei Strafe doppelter Ersetzung nichts davon verhehlen, oder an den Entwichenen heimlich verabfolgen dürfen, wobei sie überdem noch harte Bestrafungen am Leibe, Gefängniß, oder sonsten im Betretungsfalle zu gewärtigen haben.

Cüstrin den 17ten November 1816.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

Von den hiesigen Fürstl. zu Lynarischen Schloß-Gerichten, ist das zum Nachlasse des verstorbenen Lieutenants und Feldmessers Johann Ludwig Valentin Schäffer gehörige, hierselbst belegene Wohnhaus, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden und einem Garten, welches alles nach der an hiesiger Schloß-Gerichtsstelle einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 1190 rtl. 20 gr. abgeschätzt ist, und woran der hiesigen Grundherrschaft bei jedem Veränßerungsfalle das Vorkaufsrecht zustehet, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungs-Termine sind auf den 25ten November, den 17ten Dezember d. J., und den 18ten Januar 1817. jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche Zahlung zu leisten vermögen, hiermit eingeladen, sich in diesen und spätestens im letztgedachten Termine zu melden, und ihre Gebote abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Schloß Drehnau am 12ten Oktober 1816.

Die Fürstl. zu Lynarsche Schloß-Gerichte daselbst.

Daß Johann Gottfried Hausmanns von allem Inventarium entblößtes auf 175 rtl. taxirtes, zu Zeckerin bei Sonnewalde im Luckauer Kreise gelegenes, Bauergut in den hierzu von der unterzeichneten Behörde anberaumten Terminen, „den 23ten November und den 23ten Dezember d. J., und den 25ten Januar k. J." von welchem der letzte peremtorisch ist, Vormittags 10 Uhr Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, und zugleich ernannten Hausmanns etwanige unbekannte Gläubiger, längstens zu dem letzten peremtorischen Termine zu Angebung und Bescheinigung ihrer Ansprüche, unter Androhung des Ausschlusses von der Konkursmasse und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens vorgeladen, die Subhastations-Patente aber sowohl allhier als bei dem Königl. Justizamte Finsterwalde angeschlagen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht.

Gräfl. Solms. Justiz-Amt Sonnewalde, den 1ten Oktober 1816.

Es

Digitized by Google

Es sollen auf den Antrag der Intestats-Erben des verstorbenen Herrn Justiz-Bürgermeisters Benein zu Peitz Behufs der Theilung von dessen Grundstücken folgende unterm hiesigen Amte belegene den 30sten Decbr. d. J. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amts-Gerichtsstube zum freiwilligen Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten werden, nemlich

1) die Erbzinswiese im Jünischwaldischen Bruch von 10 Morgen unzertrennt;
2) das Festungs-Grundstück von der Contrescarpe von 4 Morgen 136 Q. Ruthen neben dem Kaufmann Schnettenschen Antheil am Festungs-Graben in fünf gleichen Theilen;
3) das kleinere Festungs-Grundstück daselbst neben den beiden Stöhrschen Grundstücken von 2 Morgen und
4) die Materialien des auf diesem letztern Grundstück stehenden massiven und einstöckigen Lusthauses.

Mit den annehmlichsten Meistbietenden sollen sogleich die Kauf-Kontrakte abgeschlossen werden. Amt Peitz den 18ten Novbr. 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Der Dienstknecht Gottfried Findert gebürtig aus Zechin im Oderbruch, welcher seit dem Juli 1806, wo er von seinem damaligen Aufenthaltsort Ortwig verschollen, von seinem Leben und Aufenthalt nichts hat hören lassen, wird auf den Antrag seiner Ehefrau Eve Marie geb. Liesegang und seiner Geschwister der verehel. Colonist Zeidler zu Lehmannshöfel, Louise geb. Findert und des Colonist Johann Gottlieb Findert aus Beaulieu bei Sonnenburg hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis den 24sten August 1817 Vormittags um 11 Uhr auf dem Amte Wollup zu melden, und von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls er durch Urtel und Recht für todt erklärt, und sein Nachlaß unter seine Erben vertheilt werden soll.

Küstrin, den 7ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wollup.

Das von des großen Churfürsten Friedrich Wilhelms Durchlaucht, dem damaligen Heidereiter Rehdanz aus Gnaden verliehene Freigut zu Fehrow neben dem Steingräberschen Halbbauerguthe und dem Metkeschen Bauerguthe daselbst, an der Dorfstrasse nach Schmogrow belegenen, und jetzt den Erben des verstorbenen Zolleinnehmer Diktus und dessen Schwester verehlichte Protze gehörig, ist auf Ansuchen der Hypothekarischen Gläubigerin des Fräuleins Johanne von Belling zu Briesen, mit der Taxe von 1756 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf., schreibe Eintausend Siebenhundert und Sechs- und Dreißig Thaler Zwölf Sgr. Acht Pf. zum öffentlichen Verkauf und zwar in den Terminen: des 27sten Dezembers dieses Jahres, des 31sten Januar und des 6ten März 1817. wovon der letzte peremtorisch ist, ausgeboten worden.

Alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen im Stande sind, werden zu diesem Behuf eingeladen, sich zu melden und

ihr

Digitized by Google

ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen die Versicherung ertheilt wird, daß auf spätere einkommende Gebothe nicht reflectirt werden soll, wenn nicht ganz besondere rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen.

Die Taxe kann übrigens hier bei dem Justiz-Amtmann zu Peitz auch bei dem Wohllöbl. Justiz-Amte Cottbus zu jeder Zeit eingesehen werden. Zugleich werden auch alle diejenigen Realprätendenten, welche man aus dem Hypothekenbuche nicht ersehen kann, vorgeladen, sich spätestens in dem letzten Termin mit ihren Ansprüchen zu melden, und im entgegengesetzten Falle die Präclusion zu gewärtigen.

Denjenigen, die im hiesigen Orte keine Bekanntschaft haben, werden der Herr Syndikus Krüger, die Herrn Justiz-Kommissarien Ohneforge und Fellmer, und der Herr Justiz-Aktuarius Bruno in Cottbus zu Mandatarien empfohlen.

Amt Peitz den 11ten November 1816.

Königl Preuß. Justiz-Amt Peitz.

Auf Verfügung der Königl. Regierung sollen hier im Amte am 14ten Dezember d. J. Vormittags um 11 Uhr 200 Haufen kiefern Brennholz, welches auf den Hangelsbergschen Forst-Ablagen stehet, meistbietend verkauft werden. Das Holz kann ausserhalb Berlin debitirt und auf Anweisung des Oberförsters Friedrich in Augenschein genommen werden.

Forstamt Fürstenwalde den 29sten November 1816.

Königliches Forst-Amt.

Von dem unterzeichneten Königl. Justiz-Amte ist auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers, das den Pabstschen Erben allhier zugehörige auf hiesiger Vorder-gasse sub No. 69. belegene brauberechtigte Bürgerhaus, worinnen eine sehr bequem gelegene Schmiedewerkstatt befindlich, sammt darzu gehörigen Haus- und Laaßgärten, auch einer Laaßackerportion sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 17ten Februar 1817 Vormittags um 10 Uhr an hiesiger gewöhnlichen Amtsstelle angesetzt worden. Diese Grundstücken, von denen die Laaßackerportion nach Befinden besonders verkauft werden soll, sind durch eine von Sachverständigen aufgenommene, und den, sowohl hier an Gerichtsstelle als auch bei Einem Edlen Stadtrathe zu Kirchhayn öffentlich aushängenden Subhastations-Patenten in beglaubter Abschrift beigefügte Taxe, welche täglich in der Registratur des hiesigen Justiz-Amts eingesehen werden kann, auf 975 rtl. gewürdigt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit eingeladen, in dem anstehenden Termin, nach dessen Ablauf auf die später einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden kann, ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten sollten, und derselbe sich überhaupt gehörig auszuweisen vermag, mit Consens der Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen.

Dobrilugk, den 21ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Justiz-Amt allda.

Auf

Auf Ansuchen der gerichtlich bestätigten Vormünder des minorennen Carl Benjamin Hefter, des Fleischer-Oberältesten Heinrich Erdmann Kahlisch und des Tuchmachermeisters Carl Samuel Krüger, wird nach vorher ertheilten Alienations-Dekrete der künftige 18te Februar 1817. zur öffentlichen voluntarischen Subhastation des demselben zugehörigen, in der Herrengasse sub No. 351. liegenden und mit 9 sogenannten halben Brauen oder 90 Brauschocken behafteten, auch mit Einschluß der Brauen auf 1671 rtl. hoch gerichtlich taxirten Wohnhauses hiermit terminlich anberaumt, solches zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und alle Kauflustige geladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause vor dem dieserhalb ernannten Deputirten, Syndikus Steuer, zu erscheinen, sich zu melden, ihre Gebote abzugeben, dem Subhastations-Verfahren beizuwohnen und gewärtig zu seyn, daß dem Meistbietenden dieses Wohnhaus gegen sofortige baare Bezahlung zugeschlagen, so wie auf nach Verlauf des Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflektirt werden wird.

Guben, am 13ten November 1816.

Bürgermeister und Rath.

Durch eine vieljährige Amtserfahrung mit den Zeitbedürfnissen bekannt und fest überzeugt, daß für die Bildung des weiblichen Geschlechts, welches eine so wichtige Stelle in der menschlichen Gesellschaft behauptet, viel zu wenig geschieht, und daß es heilige, unerläßliche Pflicht ist für jeden, der es vermag, durch eine naturgemäße, moralisch-religiöse, intellektuelle und körperliche Erziehung, dasselbe seiner großen Bestimmung näher zu führen, habe ich den Entschluß gefaßt, ein Töchter-Institut vom 1ten Januar 1817 an zu eröffnen. Der Unterricht wird in allen, dem weiblichen Geschlechte nöthigen Wissenschaften, besonders Erweckung des religiösen Sinnes bezweckend, theils von mir selbst gegeben werden, theils von solchen Männern, die ausgezeichnete Kenntnisse in besondern Fächern des menschlichen Wissens besitzen, und deren Königsberg, welches zu wenig beachtet wird, viele besitzt; auch soll durch eine anzustellende Lehrerin Unterricht in weiblichen Arbeiten ertheilt werden. Ausgerüstet mit Kraft zu diesem schönen Werke, welches für die Neumark ein stark gefühltes Bedürfniß ist, mache ich dieß den resp. Eltern und Vormündern bekannt. Töchter entfernter Eltern kann ich ganz in Pension nehmen, und bitte diejenigen, die mir ihre Lieben, 10 bis 14 Jahre alt, anvertrauen wollen, sich noch vor Ablauf des Monats December d. J. bei mir gefälligst zu melden.

Königsberg i. d. N., den 26ten November 1816.

Liers, Oberprediger.

Ein Krug, wobei Stallung zu 16 Pferde, an einer sehr lebhaften Landstraße belegen, soll aus freier Hand verkauft werden. Die hierauf reflektirenden Käufer, werden ersucht sich entweder mündlich, oder in postfreien Briefen an den Herrn Burgemeister Fölcker zu Mohrin, in der Neumark, zu wenden, der hierüber nähere Auskunft geben wird.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 51.

Ausgegeben den 18ten Dezember 1816.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1816.

No. 18. enthält:

(No. 375.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14ten December 1815 wegen der für Nicht-Combattanten errichteten Kriegs-Denkmünze.

(No. 376.) Die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 17ten Juli 1816 und 18ten Oktober 1800, betreffend die Association der Civil Offizianten bei der allgemeinen Wittwen-Kasse.

(No. 377.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13ten September 1816, betreffend den Landstrich, der um Verschanzungen unbebaut bleiben soll.

(No. 378.) Die Verordnung, wodurch das Führen frember oder erdichteter Namen verboten wird. Vom 30ten Oktober d. J.; und

(No. 379.) das Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiet. Desgleichen

(No. 380.) das Patent wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in das Großherzogthum Posen. Beides vom 9ten November d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 436. Betreffend die Bezettelung des nach Stettin bestimmten Holzes. Ate Abt 1245.

Die Vorschrift, daß von dem fremden, durch die Preußischen Staaten transitirt werdenden Holze eine Abgabe von 50 pCent des Werths, in Stettin erhoben werden soll, macht es nothwendig, daß die Bezettelungen über alles Holz, was nach Stettin bestimmt, gleichviel, ob es inländisches oder fremdes ist, den Ursprung desselben angeben. Eben so nöthig ist die bestimmte Angabe des Werths in den Fällen, wenn vorläufig die halbe oder ganze Handlungs-Accise erhoben worden war, so wie die Verzeichnung des Handlungs-Accise-Satzes der dabei

Digitized by Google

zur Anwendung gekommen ist, weil diese auf die in Stettin zu zahlende Abgabe zu gute gerechnet wird.

Da überall, wo die Passier- oder Begleitscheine diese Angaben nicht enthalten, das Holz für fremdes betrachtet werden und der hohe Abgabesatz ohne Abzug dafür zur Anwendung kommen würde, so wird diese Vorschrift den Accise- und Zoll-Aemtern zur Nachricht und Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 22ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 437. Wegen Reduktion der Tara von der zur hiesigen Messe kommenden Uhren. 9te Art. 151. November.

Da von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz auf unsern Antrag unterm 8ten d. M. nachgegeben worden, daß bei Berechnung und Einziehung der Meß-Accise für die zur hiesigen Messe kommende fremde Uhren die Tara um 12 pCent des ganzen Brutto-Gewichts in Abrechnung gebracht werden darf; so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 25ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 438. Die prompte Einzahlung der monatlichen Abschoß-Sachen und baaren Ueberschüsse von der Accise, General-Accise, Zoll, Biersteuer- und Stempelkassen betreffend. 9te Art. 1650. November.

Obgleich in der durch das Amtsblatt erlassenen Verfügung vom 19ten Julie. verordnet worden ist, daß die Accise-, General-Accise-, Zoll-, Biersteuer- und Stempel-Kassen die zweimonatlichen Abschoßsachen und die baaren Ueberschüsse dergestalt absenden sollen, daß erstere spätestens zum 12ten bei uns, letztere aber spätestens zum 10ten des auf den Abschluß-Monat folgenden Monats bei der Haupt-Kasse eintreffen, so haben wir denn doch leider die Bemerkung machen müssen, daß dieser Anordnung von vielen Aemtern nicht die schuldige Folge geleistet wird. Wir bringen dahero sämmtlichen Aemtern jene Verfügung in Erinnerung, bemerken, daß dasjenige Amt, welches sich dennoch mit Einsendung der Extrakte an uns oder der baaren Ueberschüsse zur Haupt-Kasse verspätet, ohne weitere Rücksicht in die in jener Verfügung festgesetzte Strafe genommen werden wird. Zugleich empfehlen wir den Aemtern die größte Genauigkeit bei Fertigung der Extrakte und bemerken, wie es unumgänglich nothwendig ist, daß die zur Haupt-Kasse abzuführenden Ueberschüsse genau mit denjenigen Summen harmoniren müssen, welche die Administrations-Extrakte als Ueberschüsse nachweisen. Diejenigen Beträge, welche der Haupt-Kasse mehr als Ueberschüsse abgeführet werden, als die Extrakte besagen, werden den Aemtern auf ihre Kosten remittirt, und diejenigen Summen, welche zu wenig abgeführt werden, lassen wir durch die Post für Rechnung der Rendanten einziehen.

Frankfurth a. d. O., den 28ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Die

Digitized by Google

No. 439. Die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten Juni 1816. die Besteuerung des Alauns betreffend, soll auch im Herzogthum Sachsen gesetzlich gelten. 2te Abt. 237. Novbr.

Die in der Gesetzsammlung No. 16. abgedruckte Höchste Cabinets-Ordre vom 18ten Juni d. J. die Besteuerung des Alauns betreffend ist allgemein, und soll nach der hierüber vom Königl. Finanz-Ministerio erlassenen Deklaration dd. Berlin den 10ten November d. J. auch im Herzogthum Sachsen in Anwendung kommen.

Solchemnach bleibt auch in den sämmtlichen zum Herzogthum Sachsen gehörenden Landestheilen die Consumtions-Abgabe à 8 gr. vom Centner diesseits der Weser gefertigten einländischen, so wie die von 1 rtl. 16 gr. vom Centner fremden Alaun zu erheben; wogegen aber die bisher üblichen Consumtions-Abgaben im Herzogthum Sachsen als General-Land- und Nachschuß-Accise wegfallen. Aber auch der in jener Cabinets-Ordre angeordnete Ersatz-Zoll, soll mit 8 gr. vom Centner fremden Alauns in den Landestheilen des Herzogthums Sachsen schon mit zur Hebung gelangen, doch ist nach der oben angezogenen Deklaration nachgegeben worden, daß diese 8 gr. nur als eine Zoll-Abgabe von dem ersten Eingangs-Amte erhoben und dort verrechnet, und daß übrigens der Alaun auf dem weiten Transport im Sächsischen gleichfalls mit allen Geleits-Abgaben verschone werde.

Dies wird dem Publikum zur Nachricht und den betreffenden Behörden besonders im Herzogthum Sachsen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 28ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 440. Die Sabbaths Feier betreffend. 1te Abth. 285 Novembr.

Auf Veranlassung eines Schreibens des Königl. Consistorii der Provinz Brandenburg nach welchem an einigen Orten über die Mißbräuche, welche während, vor und nach den sonntäglichen Gottesdiensten statt haben, bittere Klage geführt wird, sehen wir uns genöthigt, die wegen der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Verordnungen hiedurch aufs neue in Erinnerung zu bringen und zu deren genauen Befolgung jedermann aufzufordern.

Frankfurth a. d. O., den 28sten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 441. Die Versteuerung der blauen Farbe O. E. G. aus dem Königreich Böhmen betreffend. 2te Abth 137. November.

Die blaue Farbe O. E. G. hat bishero aus dem Königreich Böhmen nur zu den Niederlagen des Schlesischen Ober-Berg-Amts eingebracht werden dürfen. Durch den Erlaß Eines hohen Finanz-Ministerii vom 1sten d. M. ist nun aber die unbedingte Einbringung dieser blauen Farbe, sowohl durch Kaufleute als auch andere Particuliers nachgegeben worden, und zwar gegen eine Abgabe von drei Thaler pro Centner, dem Uebertrag und den Zoll-Gefällen. Wir machen dieses bekannt und weisen die Aemter an, sich hiernach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 29ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

No. 442. Wegen Berichtigung der Stammrollen. 2te Abth. 46r. December.

Bei der vorgewesenen Aushebung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer ist bemerkt worden, daß die im vergangenen Jahre aufgenommenen Stammrollen in den mehresten Kreisen unsers Departements nicht die für das Aushebungs-Geschäft so nöthige Uebersicht der in jedem Kreise wirklich vorhandenen aushebungsfähigen Mannschaften, sowohl für das stehende Heer, als die Landwehr beider Aufgebote und den Landsturm, darbieten. Um nun diesem Uebelstande für den nächsten Aushebungs-Termin, der sämmtlichen Kreis-Behörden bereits früher vorläufig bekannt gemacht worden, und worüber die näheren Bestimmungen noch zu seiner Zeit ergehen werden, abzuhelfen, muß mit der Rectificirung der vorhandenen Stammrollen, oder wo eine solche Rectificirung mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft seyn sollte, mit der Aufnahme neuer Stammrollen nach Vorschrift des Publikandi vom 7ten April v. J. (Amtsblatt de 1815. Stück 15. No. 97.) schon immer vorgegangen werden, und sind die Ortsbehörden gemessenst anzuweisen, daß sie bei der Bestimmung des Alters nicht blos den eignen Angaben, oder denen der Eltern und Angehörigen des zu Verzeichnenden trauen, sondern wenn sie irgends zweifelhaft sind, die Eintragung nur auf den Grund der Kirchenbücher, oder glaubhafte Extrakte aus denselben bewirken. Prägravationen einzelner Kommunen und in Folge dessen ganzer Kreise gegen einander, können nur durch die größte Genauigkeit bei Aufnahme der Stammrollen vermieden werden, und die landräthlichen Behörden sowohl, als die Polizei-Behörden in den Städten und auf dem platten Lande werden ohne weitere Auseinandersetzung fühlen, wie sehr sie sich durch einen lauen, ungewissenhaften Betrieb dieses wichtigen Geschäfts, verantwortlich machen.

Von den Kreis-Behörden erwarten wir bis zum 31sten Januar k. J. unfehlbar und bei einer unerläßlichen Strafe von 5 rtl. die Anzeige von vollendeter Rectificirung der alten oder vollendeten Aufnahme neuer Stammrollen und einen Nachweis von der Anzahl der im Kreise vorhandenen waffenfähigen Mannschaften, sowohl für das stehende Heer als das erste und zweite Aufgebot der Landwehr und den Landsturm.

Frankfurth a. d. O., den 5ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 443. Das Steuer-Verhältniß der Stadt Frankfurth a. d. O. betreffend. 2te Abt. 255. November.

Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt No. 15. unterm 5ten April d. J. erlassenen Verfügung, machen wir hierdurch nachrichtlich bekannt, daß die Stadt Frankfurth a. d. O. in Hinsicht der Steuer-Partie, keinem der genannten 3 Steuer-Räthe untergeordnet ist, daß dieser Ort und dessen Bezirk vielmehr nur allein nach wie vor unter der Inspektion des Ober-Stadt-Inspektor Krätzig stehet.

Frankfurth a. d. O., den 1ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Es

No. 444. Brand Entschädigung in den ehemals sächsischen Kreisen. 1te Abt 1773. November.

Es haben mehrere Behörden in den früher zu Sachsen gehörig gewesenen Kreisen darin gefehlt, daß sie die nach §. 34. der General-Verordnung wegen der, nach Vereinigung der Niederlausitzschen Brandversicherungs-Anstalt mit der Erbländischen zu treffender, Einrichtungen d d Lübben den 24ten Oktober 1814. aufzunehmenden polizeilichen Verhandlungen von denen nicht getrennt haben, welche Behufs der Feuer-Entschädigung nach §. 35. und 36. abgesondert, aufgenommen werden müssen. Hierdurch sind entweder unnöthige Arbeiten entstanden, indem einige Behörden uns vollständige Abschriften der gemeinschaftlich angelegten Akten eingeschickt haben, oder es ist dadurch gar die Entschädigung der Kalamitosen aufgehalten, indem sie erst, nach dem Rückempfang der Akten von uns, nach Merseburg berichtet haben.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, haben die Orts-Behörden die nach §. 34. aufzunehmenden Verhandlungen, bei denen es überall nur auf eine ungefähre Angabe des Schadens ankommt, in ein besonderes Aktenstück zu bringen und an den betreffenden Herrn Landesältesten einzuschicken, der es dann weiter an uns befördern wird, wogegen die nach §. 35. und 36. zu erstattenden Berichte und Tabellen abgesondert an die Königl. Feuer-Societäts-Direktorial-Kommission in Merseburg abgesandt werden müssen.

Mit der letztern sind wir hierüber völlig einverstanden, und werden die Rechte der Societät wegen der Entschädigung durch diejenigen, welche durch Verwahrlosung oder vorsetzlich einen Brandschaden veranlaßt haben, nach §. 65. der General-Verordnung von uns wahrgenommen werden.

Frankfurth a. d. O., den 7ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 445. Die Einsendung der Magazinbestands Nachweisungen betr. 1te Abth. 206. November.

Die Nachweisungen des Magazinbestandes, deren Einsendung an uns durch die Bekanntmachung vom 7ten September d. J. (Amtsblatt Stück 38. No. 329) vorgeschrieben ist, gehen so unregelmäßig und so spät bei uns ein, daß wir nicht im Stande sind, die daraus zu fertigende General-Nachweisung dem Königl. Finanz-Ministerio zur gehörigen Zeit vollständig einzureichen. Um diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, bringen wir die Bekanntmachung vom 7ten September c nicht nur in Erinnerung, sondern bemerken auch, daß die angedrohete Strafe von 1 rtl. gegen die säumigen Behörden sogleich festgesetzt und durch Postvorschuß eingezogen werden wird.

Frankfurth a. d. O, den 8ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 446. In Betreff der Auszahlung des Sol-

Da nach allerhöchster Königl. Bestimmung sich keine Staabs-Kapitains und Staabs-Rittmeisters mehr in den Regimentern befinden, so ist durch einen Erlaß des Hohen Ministerii des Innern vom 22ten November d. J. verordnet, daß sämmt-

Hiers sind die aktiven Kapitains und Rittmeister gleich den Kompagnie-Chefs zu betrachten. 1ste Abth. 41.

sämmtlichen aktiven Kapitains und Rittmeistern, der Servis eines Kompagnie-Chefs ausgezahlt werden soll. Den Magistraten wird dies hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung, die monatlichen Liquidationen darnach einzurichten.

Frankfurth a. d. O., den 9ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 447. Wegen der Zinszahlungen von den vor der Besitznahme des Herzogthums Sachsen baar u. in Staats-Papieren bestellten Kautionen. 1ste Abt. 2092. November.

Für diejenigen Kautions-Interessenten, welche die Zinsen, von den vor der Besitznahme des Herzogthums Sachsen baar oder in Staats-Papieren bestellten und durch die Königl. Ausgleichungs-Kommission bei der Königl. Sächsischen Behörde zur Reklamation gebrachten Kautionen auf die, seit ermeldeter Besitznahme eingetretenen Termine noch zu beziehen haben, wird zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht, daß die Kautions-Zinsen sowohl in den nach den erfolgten Bekanntmachungen bei den betreffenden Zahlungs-Komtoirs zu realisirenden Koupons, als auch in baarem Gelde von der Königl. Sächsischen-Kautions- und Depositen-Kasse in Dresden und zwar gegen Vorzeigung der den Kautions-Interessenten über ihre eingegebenen Rekognitionsscheine von hier aus ertheilten Interims-Bescheinigungen ohne Weigerung verabfolgt werden.

Die Kautions-Interessenten haben daher die in den gedachten Terminen fälligen Zinsen gegen Einsendung der in ihren Händen befindlichen Interimsscheine auf die sonst gewöhnliche Art unmittelbar dort zu erheben.

Merseburg den 30sten Oktober 1816.

Der Regierungs-Chef-Präsident. v. Schönberg.

Vorstehende Verordnung wird den betreffenden Kautions-Interessenten in unserm Regierungs-Bezirk zur Nachricht bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 1ten Dezember 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 448. Bekanntmachung die Koupons zu Erhebung der Zinsen von den Kammer-Kredit-Kassen-Kapitalien pro Ostern 1817 betreffend. 1050.

Von der Königl. Preuß. Hochl. Ausgleichungs-Kommission zu Dresden, bin ich veranlaßt worden, hierdurch bekannt zu machen: daß die Koupons zu Erhebung der Zinsen von den Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Kapitalien pro Ostern 1817. für dieses Mal von den Kommissarien und dem Buchhalter bei der Kammer-Kredit-Kassen-Kommission, nicht unterschrieben, sondern mit deren in Holz geschnittenen Namensunterschriften und einem in das Papier zu schlagenden Stempel versehen und in diesem Maaße an die Gläubiger, auf erfolgende Produktion der Neujahr 1814. ausgefertigten und nach ebenfalls vorgängiger Bestempelung zu künftigem weiterem Gebrauche an dieselben zurückgehenden Zinßnoten, ausgehändigt werden sollen.

Merseburg den 29sten November 1816.

Der Regierungs-Chef-Präsident. v. Schönberg.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 449. Berichtigung die Versteuerung des aus Magdeburg eingehenden Neublaues betreffend. No. 2490. November.

In der durch das Amtsblatt No. 46. ad No. 397. bekannt gemachten Verfügung vom 1sten d. M. die Versteuerung des aus Magdeburg eingehenden Neublaues betreffend, hat sich ein den Sinn entstellender Druckfehler eingeschlichen. Es heißt nemlich in der zweiten Reihe: von dem aus Magdeburg bezogenen 1¼ Ctr. einländischen Neublau, statt daß es heißen soll: von dem aus Magdeburg eingehenden einländischen Neublau. Hiernach ist jene Verfügung zu berichtigen.

Frankfurth a. d. O., den 30ten November 1816.

Königlich Preußische Regierung.

No. 450. Betreffend die Pfändungen und Executionen gegen Militair-Personen wegen rückständiger öffentlicher Abgaben durch die Militairgerichte. 2te Abth. 7s. November.

Nach Inhalt der aus dem Königl. hohen Ministerio der Finanzen unterm 11ten Juli und 31sten Oktober l. J. an uns erlassenen Verfügungen ist unter Bestimmung des Königl. hohen Kriegs-Ministerii festgesetzt worden, daß Pfändungen und Executionen gegen Militair-Personen wegen rückständiger öffentlicher Abgaben nur den Militair-Gerichten zustehen, dieses Verfahren jedoch auf beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten, sie mögen zur Kriegs-Reserve, oder zur Landwehr gehören, keine Anwendung finden soll; dagegen soll solches eben sowohl gegen diejenigen Landwehrmänner, welche im aktiven Dienst verbleiben, als auch gegen Landwehroffiziere, welche nicht im aktiven Dienst sind, jedoch Pensionen oder Wartegelder beziehen, oder auf halben Gehalt stehen, beobachtet werden.

Hiernach haben sich sämmtliche mit der Einziehung öffentlicher Abgaben beauftragte Behörden zu achten, sich in den vorkommenden Fällen wegen der erforderlichen Einziehung an die Regiments-Gerichte zu wenden, und wenn hiebei etwa Verzögerungen eintreten sollten, hievon besondere Anzeige anhero zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 28ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 451. Die Feier der Sonn- und Festtage im Herzogthum Sachsen betreffend. 1te Abth. 6. Dezember.

Se. Majestät der König haben auf das Gesuch eines Superintendenten aus dem Herzogthum Sachsen zu genehmigen geruht, daß da in gedachtem Herzogthum noch ein großer Werth auf die Beibehaltung derjenigen Feiertage, welche in den übrigen Preußischen Provinzen aufgehoben sind, gelegt würde, es noch zur Zeit bei der Feier derselben bleiben und darin bis jetzt noch nichts an der bisherigen Sitte geändert werden, sondern der Zukunft überlassen bleiben solle.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Herren Superintendenten und Prediger im Herzogthum Sach-

Digitized by Google

Sachsen zugleich an, hiernach bei der bevorstehenden Feier des Weinachtsfestes zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Dezember 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 452. Bekanntmachung wegen Berichtigung der Vermögens- u. Einkommen-Steuer-Reste aus den Distrikten der aufgelösten combinirten Spezial Steuer Commission zu Wurchenow. 1te Abt 2925. September.

Da auf Anordnung Eines Königl. Hohen Finanz-Ministerii die Kreis- und Communal-Commissionen für die Vermögens- und Einkommen-Steuer aufgehoben und die Reste zu den Kassen derselben der unterzeichneten Regierung überwiesen werden sollen, so hat die Königl. Departements-Commission uns die bei der Auflösung der combinirten Spezial-Steuer-Commission zu Wuthenow von dem Soldinschen und einem Theile des Königsbergschen Kreises annoch verbliebenen Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste überwiesen, und von uns ist dem Kreis-Direktorio und der Kreis-Kasse zu Soldin der Auftrag ertheilt worden, die noch rückständigen Steuern aus diesen Bezirken unverzüglich einzuziehen. Den Steuerpflichtigen aus gedachten Distrikten wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, ihre Reste unverzüglich bei der Kreis-Kasse abzuführen, und sich mit derselben bei Produktion ihrer etwa in Händen habenden Compensations-Anerkenntnisse und Lieferungs-Scheine zu berechnen.

Da die Kreis-Kasse bis zum 1ten Februar 1817 das ganze Abrechnungs-Geschäft beendigt haben soll, so müssen die Steuerpflichtigen sich unfehlbar vor Ablauf des Monats Januar 1817 bei dieser Kasse melden, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn nach Ablauf dieser Frist ihnen keine Abrechnung gestattet, sondern ihre Reste baar durch exekutivische Mittel werden beigetrieben werden.

Frankfurth a. d. O., den 27ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Verbesserungen.

In der Verfügung vom 20ten November d. J. im Amtsblatte Stück 49. sub No. 422 muß es heißen: Seite 606. Zeile 4 von oben statt: oder fast eingegangenen Gebäude — oder sonst eingegangenen Gebäude. Seite 609. Zeile 7 von oben statt: vom 1ten Juni k. J. ab — vom 1ten Januar k. J. ab.

Personal-Chronik.

1te Abt. 932. November. In Neuwedel ist der Accise-Einnehmer Friedrich Behlendorff als unbesoldeter Rathmann erwählt und von uns bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Zu

Digitized by Google

Zu Schönfließ ist der ehemalige Kriegskommissions-Sekretair Billerbeck zum besoldeten Rathmann und Kämmerer, und der Viktualienhändler August Wolter zum unbesoldeten Rathmann von den dortigen Stadtverordneten erwählt und von uns bestätiget worden. 1te Abt. 1467. November.

Frankfurth a. d. O., den 26ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

In dem zum Amte Quartschen gehörigen Dorfe Zicher, ist die Spezial-Separation eingeleitet und durch die rühmlichen Bemühungen des Justiz-Beamten, Justiz-Raths Käsel, zum Theil auch schon zu Stande gekommen. Ausser dem Königl. Vorwerk, der Pfarre, der Kirche, der Oberförsterei, dem Erb- und Brau-Krüger, sind nehmlich schon sieben Bauern in Ansehung des Ackers speziell separirt und in Folge dieser Spezial-Separation der vorgewesenen höchst ungünstigen Zeitumstände ungeachtet auf den vormaligen Hinteräckern des Dorfs, welche ihren Besitzern sonst nur einen äusserst geringen Ertrag gaben und ihnen jetzt ausser dem bedungenen Kaufgelde, einen angemessenen jährlichen Erb-Kanon gewähren, bereits neun neue mit Gebäuden versehene separate Etablissements entstanden. Höhern Orts ist diese zweckmäßige schon jetzt so günstige Resultate gewahrende Operation sehr beifällig bemerkt worden, und indem wir dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, wünschen wir, daß recht viele andere Gemeinden sich zur Nachahmung dieses guten Beispiels bewogen finden mögen. Wegen der Separation im Dorfe Zicher Amts Quartschen. 2te Abt. 113. November.

Frankfurth a. d. O., den 27ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit Beziehung auf die im Amtsblatt von 1815. abgedruckte Bekanntmachung vom 3ten September gedachten Jahres wird nachstehend wiederum eine Nachweisung der an dem zu Landsberg a. d. W. am 17ten und 18ten d. M. abgehaltenen Wollmarkt stattgefundenen Umsätze und Preise der verschiedenen Sorten von Wolle zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Wollpreise auf dem am 17ten u. 18ten Oktober a. abgehaltenen Markte in Landsberg a. d. W. betr. 2te Abt. 1935. November.

Frankfurth a. d. O., den 26ten November 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nachweisung

der zu Landsberg a. d. W. an dem den 17ten und 18ten Oktober abgehaltenen Wollmarkte, eingegangenen, verkauften und gelagerten Wolle.

	Neumärkische Wolle			Pommersche gemeine Wolle	Westpreuß. ordin. Wolle	Polnische ordin. Wolle	Summa des Eingangs	Davon sind verkauft			Im Lande	Nach dem Auslande	Die Preise waren		
	Gemeine	Halb veredelte	Ganz veredelte					Gemeine	Halb veredelte	Ganz veredelte			Gemeine	Halb veredelte	Ganz veredelte
	a Stein 22 Pfd.	a Stein 22 Pfd.	a Stein 22 Pfd.	a Stein 22 Pfd.	a Stein 22 Pfd.	a Stein 22 Pfd.	a Stein 22 Pfd.	a Stein 22 Pfd.	a Stein 22 Pfd.	a Stein 22 Pfd.	a Stein 22 Pfd.	a Stein 22 Pfd.			
Nach dem am 3ten und 4ten Juli abgehaltenen Wollmarkte blieben lagern .	22	631	1165½	100	2858	1718½	6495	″	″	″	″	″	″	″	″
Den 17ten und 18. Oktober 1816 sind hinzugekommen . . .	1101	320	100	2000	2000	2900	8427	″	″	″	″	″	″	″	″
Summa des Eingangs .	1123	951	1265½	2100	4858	4618½	14922	″	″	″	″	″	″	″	″
Davon sind verkauft und weiter gegangen .	1000	600	1200	1000	3000	3972	10772	8972	600	1200	8472	2300	9½ rtl.	13½ rtl.	18½ rtl.
Bleiben den 19. Oktbr. 1816 lagern . . .	123	351	65½	1100	1858	646½	4150	″	″	″		″	″	″	″

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 51. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 18ten December 1816.

Bücher-Anzeigen.

Zum Unterricht sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu bekommen:

F. Ch. A. Hasse, J. v. Moreau und seine Todtenfeier, mit einer Abbildung seines Denkmals. Für junge Krieger und Freunde der Geschichte, 8., broch. 21 gr.

Anweisung zur Landschafts-Zeichenkunst, nach den vorzüglichsten Meistern, in 41 Blättern. 2te sehr wohlfeile Auflage, Fol., broch. 3 rtl. 12 gr.

Handbuch für Zeichner, in 9 Blättern, von Graßi, Krüger, Kügelgen, Stölzel, Veith ꝛc. 3te wohlfeilere Auflage, Fol., broch. 1 rtl. 12 gr.

Dresden, im Oktober 1816.

Arnoldische Buchhandlung.

In der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau sind sämmtliche obenangezeigte Werke zu haben.

Subscriptions-Anzeige.

„Hand-Atlas über alle Theile der Erde, nach dem neusten Zustande und über das Welt-„gebäude, in funfzig Blättern nebst einem geographischen Texte in einem Octav-Bande„herausgegeben und gemeinschaftlich mit dem Hofrath und Stadt-Syndicus C. G. Rei-„chard in Lobenstein bearbeitet vom Legationsrath Ad Stieler in Gotha."

Durch diesen Atlas wird ein allgemein gefühltes Bedürfniß befriedigt werden. Bei bequemen Formate (jedes Blatt 13 Zoll lang und 11 Zoll hoch) vereinigt er allgemeine Brauchbarkeit mit Gründlichkeit, mit Vollständigkeit ohne Ueberladung, und mit Schönheit. Ein besonderer Vorzug desselben ist, daß auf Gleichheit der Projection und des Maaßstabes dabei gesehen ist. Der Text soll den Atlas erläutern und ergänzen, zugleich als geographischer Leitfaden, und durch sein vollständiges alphabetisches Register als Repertorium für die Karten dienen

Die im Allg. Anzeiger der Deutschen No. 245. abgedruckte und durch alle Buch- und Landkarten-Handlungen und durch die Postämter gratis zu habende ausführliche Ankündigung nebst einem in denselben Handlungen einzusehenden gestochenen Uebersichtsblatt, zeigt umständlich und anschaulich, was man zu erwarten hat.

Der Atlas erscheint in 4 Lieferungen, die erste zu Ende d. J.; die folgenden in Zeiträumen von 4 bis 6 Monaten; der dritten oder vierten Lieferung wird der 1 bis 2 Alphabeth starke Text beigegeben.

Für alle 50 Karten nebst Text ist der Subscriptionspreis 8 Thlr. sächsisch, wovon bei Abgabe der ersten Lieferung die eine Hälfte mit 4 Thlr., und bei Abgabe der dritten Lieferung die andere Hälfte gezahlt wird.

Die Bestellungen erwarte ich bis zum December d. J.; wer auf 5 Exemplare bei mir selbst unterzeichnet, erhält das 6te als Freiexemplar. Gotha, im August 1816.

Justus Perthes.

In Züllichau und Freistadt nimmt die Darnmannsche Buchhandlung Subscriptionen darauf an.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Baugefangenen Christian Vetter, Tagelöhner aus dem Dorfe Schlenzer bei Jüterbock, welcher des Diebstahls angeschuldigt, am 4ten d. M. aus Stettin entwichen, aufmerksam zu seyn, ihn dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an die Königl Kommandantur in Stettin abliefern zu lassen. Bromberg den 26ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Derselbe ist 58 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, blonden Bart, breites Kinn, blasse Gesichtsfarbe und kleine und volle Statur. Er ist bekleidet mit einer blautuchenen Jacke und weißleinenen Hosen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Knecht Paul Wodecki aus Backorze Amts Konszewie, welcher des Diebstahls angeschuldigt und am 17ten November entwichen ist, aufmerksam zu seyn, ihn dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an das Königl. Polizei-Besserungs-Gericht in Thorn abliefern zu lassen. Bromberg, den 2ten December 1816.

König. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement.

Derselbe ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat rothe Haare, rothen Bart, rundes mit Sommersprossen bedecktes Gesicht, spricht nur polnisch und ist katholischer Religion. Er war bekleidet mit einem hellblauen, gewöhnlich polnischen Rock, welcher auf dem Rücken mit einigen blauen Schnüren besetzt ist, einer blautuchenen Weste und ledernen Hosen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Baugefangenen Carl Friedrich Achtmann aus Fürstenburg in Mecklenburg, welcher des Diebstahls angeschuldigt und aus dem Festungs-Gefängnisse zu Stettin am 4ten November d. J. entwichen ist, aufmerksam zu seyn, ihn dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten gefesselt an die Königl. Commandantur in Stettin abliefern zu lassen. Bromberg, den 29ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement.

Derselbe ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzen Bart, breites Kinn, längliches Gesicht, ist von blasser Gesichtsfarbe, kleiner und voller Statur, pockennarbig, hat an der linken Hand eine Narbe und ist ein gelernter Jäger. Er war bekleidet mit einer weißwollenen Jacke, grauleinenen Hosen, auch einem Paar halbgrauen und halbschwarzen Tuchhosen.

Alle

Digitized by Google

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den ehemaligen Tuchmacher-Gesellen Johann Benjamin Schwarz aus Danzig gebürtig, welcher auf dem Transport nach Danzig der Wache entsprungen ist, aufmerksam zu seyn, ihn dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten an den Magistrat in Labes abliefern zu lassen.

Bromberg den 23sten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Derselbe ist 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, kleinen Mund, proportionirtes Kinn und längliches Gesicht.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch aufgefordert und ersucht, auf den Schornsteinfeger-Gesellen Johann Gabrisch, Schneider-Gesellen Johann Mositz und Seiler-Gesellen Friedrich Marks, welche des Mordes und Diebstahls angeschuldigt sind, aufmerksam zu seyn, sie dingfest zu machen, und gegen Ersatz der Kosten gefesselt an das Königl. Stadtgericht zu Lüben in Schlesien abliefern zu lassen.

Bromberg, den 22ten November 1816.

Königlich Preußische Regierung, Erste Abtheilung.

Signalement.

Der ꝛc. Gabrisch soll ein großer starker Mensch seyn, und trug eine grau tuchene kurze Jacke, schlechte grau tuchene Hosen, und hat einen Paß aus Kreutzburg. Der ꝛc. Mositz hat einen Paß von Wartenberg und der ꝛc. Marks einen Paß aus Frankenstein.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unterm 10ten Mai 1816. mit Steckbriefen verfolgte hiesige Pachtschmidt Johann Teller aus Josephstadt in Böhmen, zur gefänglichen Haft eingebracht worden ist.

Zwippendorf bei Sorau den 9ten Dezember 1816.

Die Patrimonial-Gerichte daselbst.

Der Cottbussche Kreis ist jetzt in dem Chur- und Neumärkschen ritterschaftlichen Kredit-Verein wieder aufgenommen. Die Güter, deren Pfandbriefe abgelöset, im Hypothekenbuche aber noch nicht gelöscht sind, können, sobald letzteres und daß sie sich noch in ihren alten Würden befinden, nachgewiesen wird, sofort wieder eintreten; die abgelösten Pfandbriefe werden aber nicht wieder in Cours gesetzt, sie müssen vielmehr eingeliefert werden, und gegen Berichtigung der vorgeschriebenen Ausfertigungs-Gebühren erfolgt die Ausfertigung neuer Pfandbriefe, die dann an Stelle der alten eingetragen werden. Sind die Pfandbriefe bereits gelöscht, so treten, wie bei neuen Pfandbriefs-Gesuchen, die Vorschriften des Reglements ein. Die Gutsbesitzer des gedachten Kreises werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Dezember 1816.

Neumärksche Ritterschafts-Direktion.

Auf

Auf Befehl des Königl. Ober-Landes-Gerichtes von Pommern zu Cöslin, soll das im Dramburgschen Kreise bei Falkenburg belegene, in gerichtlicher Sequestration stehende Gut Wutzig, anderweitig auf 3 Jahre, von Marien 1817. bis Marien 1820. verpachtet werden, und es ist ein Bietungstermin „auf den 30ten Dezember d. J." auf dem Gute angesetzt worden, welches Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Dramburg, den 7ten Dezember 1816.

Der Kreis-Justiz-Rath Rodenwoldt.

Von dem Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Landsberg a. d. W. ist auf den Antrag der Martin Schleuseuerschen Erben, das denselben zugehörige, zu Landsberger Holländer belegene Grundstück, von 41 Magdeb. Morgen, mit der gerichtlichen Taxe von 2268 rtl. freiwillig sub hasta gestellt, und terminus licitationis auf den 14ten Januar 1817. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Wesenfeld angesetzt worden.

Es werden daher alle und jede besitzfähige Kauflustige hiermit eingeladen, ihr Geboth zu thun, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß ihm solches mit Konsens der Martin Schleuseuerschen Erben zugeschlagen werden wird.

Landsberg a. d. W., den 26ten November 1816

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht hieselbst.

Das dem Fischer Thiele zu Rehdorf bei Königsberg i. d. N. gehörige, zu 49 rtl. 21 gr. 6 pf. abgeschätzte Fischerzeug soll in termino den 7ten Februar k. J. auf der Gerichtsstube zu Rehdorf öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige, die baare Zahlung zu leisten vermögen, werden dazu vorgeladen, und das Fischerzeug kann täglich auf dem hiesigen herrschaftlichen Hofe besehen werden.

Rehdorf, den 12ten Dezember 1816,

Das Patrimonial-Gericht hieselbst.

Der gerichtliche Kauf-Kontrakt vom 28ten September 1815., welcher zwischen dem hiesigen Bürger und Färbermeister Carl Siegfried Weiß, als Verkäufer, und dem Bürger und Färbermeister Johann Gottlob Zesch, als Käufer, über das vor dem Sandower Thor an der Spree hieselbst belegene, und im Hypothekenbuche von der Sandower Vorstadt mit Nro. 23. verzeichnete Wohnhaus und Färberei geschlossen worden, und woraus bei dem erwähnten Grundstücke für den Verkäufer ein rückständiges Kaufgeld von resp. 1500 rtl. und 2000 rtl. Courant sub reservato dominio laut Rekognition de eodem eingetragen worden, ist verloren gegangen. Auf den Antrag der genannten Kontrahenten werden daher alle und jede, welche diesen Kauf-Kontrakt in Händen, oder daran als Eigenthümer, Cessionarien oder Pfandinhaber einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino den 29ten März 1817. Vormittags um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch gehörig

Digitized by Google

rig legitimirte Mandatarien, wozu ihnen die hiesigen Justiz-Kommissarien Ohneforge und Fellmer vorgeschlagen werden, auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre Ansprüche anzuzeigen und gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präkludirt, der gedachte Kauf-Kontrakt amortisirt, und mit Löschung des Kaufgelder-Rückstandes, über den der Verkäufer bereits quittirt hat, verfahren werden soll.

Cottbus, den 21ten November 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Von dem Patrimonial-Gerichte zu Schartowsthal im Warthebruche, ist die zum Nachlasse des verstorbenen Schmiedemeisters Christoph Rosenfeld gehörige Kolonisten- und 12 Morgen-Stelle daselbst, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, mit der gerichtlichen Taxe von 750 rtl. 10 gr. Schuldenhalber subhastirt, und sind die Bietungstermine auf den 18ten Januar, den 18ten Februar, und der letzte peremtorische auf den 20ten März k. J., und zwar die beiden ersten Termine in der Wohnung des unterzeichneten Gerichtshalters, der letzte aber auf dem herrschaftlichen Hofe zu Schartowsthal dergestalt angesetzt worden, daß im letzten Termine, falls nicht besondere vorkommende rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, obgedachtes Grundstück dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen, und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebothe keine weitere Rücksicht genommen werden soll.

Uebrigens kann die aufgenommene Taxe bei dem Gerichtshalter und im Schulzen-Gericht zu Schartowsthal näher eingesehen werden. Sonnenburg, den 4ten Dcbr. 1816.

Das Patrimonial-Gericht zu Schartowsthal.

Zur öffentlichen Ausbietung der zu Seelow belegenen im Grund- und Hypothekenbuche daselbst fol. 109. eingetragenen Klein-Bürgerstelle des Töpfermeisters Neumann, welche Schuldenhalber sub hasta gestellt, und auf 252 rtl. 17 gr. gewürdigt ist, stehen an der Gerichtsstelle zu Seelow

„den 7ten November und 5ten Dezember c. imgleichen den 9ten Januar 1817."

jedesmal um 11 Uhr Termine an, von denen der letztere peremtorisch ist, und der darin meistbietend Bleibende den Zuschlag, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, zu erwarten hat. Es werden dazu Kauflustige eingeladen, zugleich alle unbekannte Real-Gläubiger dieser Stelle aufgefordert: bis zum letzten Termin ihre Forderungen geltend zu machen, widrigenfalls sie hiernächst damit nicht weiter gehört werden können, sondern lediglich an das bewegliche Vermögen des zeitigen Besitzers verwiesen werden müssen. Die Taxe kann täglich in Seelow und im Justiz-Amte zu Wollup eingesehen werden. Cüstrin, den 30ten September 1816.

Königl. Preuß Stadt-Gericht über Seelow.

Von der Schneidemühlen-Administration des Königl. Amts Friedland wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sämmtliche vorräthige $1\frac{1}{4}$ Zoll starke, resp. 24, 22, 20, 18, 16, 14 und 12 Fuß lange Tischlerbretter, und 1 Zoll starke, 24 bis 12 Fuß lange Sattlerbretter,

den 10ten Januar k. J. Vormittags auf dem Königl. Amte zu Friedland den Meistbietenden, unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen, gegen Bezahlung in Preuß. Courant verkauft werden sollen, und können diese Bretter auf der zwischen Beeskow und Friedland gelegenen Ablage zu Zeust von Kauflustigen, welche sich dieserhalb beim dortigen Gerichtsschulzen Kubler melden, zuvor besehen werden.

Amt Friedland, den 3ten December 1816.

Die Schneidemühlen-Administration.

In dem zum Amte Friedland gehörigen Dammendorffer Forstrevier, sollen auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. 400 Stück extrastarke Kiefern auf dem Stamme öffentlich meistbietend versteigert werden. Hierzu ist der Termin auf den 11ten Januar k. J. angesetzt, und Kauflustige werden eingeladen, sich Vormittags um 9 Uhr in der Forst-Dienstwohnung zu Dammendorff einzufinden.

Friedland, den 3ten December 1816.

Königl. Preuß. Forst-Amt.

Bei Cüstrin ist bei Unterschriebenen gesundes Eichen-Borkholz, die Klafter zu 6 rtl. 12 gr. zu haben; ebendaselbst wird auch zu jeder Zeit große Gerste gekauft.

F. Moritz & Comp., im Volgtschen Hause am Markte neben dem Hirsch.

Freitag den 6ten d. M. Nachmittag gegen 4 Uhr, hat jemand in der Buchhandlung siebenzehn Stück Friedrichsd'or liegen lassen. Der Eigenthümer, der sich durch Darlegung der dabei statt gefundenen Verhältnisse legitimiren wird, kann selbige in Empfang nehmen. Frankfurth a. d. O., den 11ten December 1816. Rive.

Drei Centner alter und neuer Hopfen ganz rein und stark, ist gegen baare Zahlung äußerst billig zu haben bei C. G. Püschel & Comp. in Spremberg.

Ein Krug, wobei Stallung zu 16 Pferden, an einer sehr lebhaften Landstrasse belegen, soll aus freier Hand verkauft werden. Die hierauf reflektirenden Käufer, werden ersucht sich entweder mündlich, oder in postfreien Briefen an den Herrn Burgemeister Fölker zu Mohrin, in der Neumark zu wenden, der hierüber nähere Auskunft geben wird.

Da ich gewilligt bin, gegenwärtig in meiner vor kurzem errichteten Mädchen-Schulanstalt, zu Unterrichtende auch in Pension zu nehmen; so habe ich solches hierdurch bekannt machen wollen. Der von mir zu ertheilende Unterricht erstreckt sich hauptsächlich auf sticken, mehrere Arten von Durchbrechstiche und Weißaufnäherei, Tapitzeri und Mosaik-Häckeln, stricken, Kanten ꝛc. stopfen, Putz und Blumen machen, auch nach dem Maas schneidern. Hierauf Reflektirende bitte ich des weiter Nöthigen und meiner gewiß sehr billigenden Forderungen wegen, sich in portofreien Briefen an mich zu wenden. Zugleich empfehle ich meinen kleinen fertigen Vorrath von Blumen, modernen Putz und Kleinigkeiten dieser Art zum Verkauf und nehme auch gelb gewordene Strohhüte zum Aufwaschen an.

Die verwittwete Predlaer Höpfner geborne Friederique Wächtler,
wohnhaft zu Lippehne der Accise-Expedition gegenüber.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 52.

Ausgegeben den 25ten Dezember 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 453. Wegen des Kgl. Pathengeschenks für den 7ten Sohn 1te Abth 164. November.

Nach der Bekanntmachung vom 5ten August d. J. (Amtsblatt St. 34. No. 282.) ist zwar angeordnet worden, daß das von Sr. Majestät dem Könige für jeden von einer Mutter, in einer Ehe, in ununterbrochener Folge gebornen siebenten Sohn ausgesetzte Pathengeschenk von 50 rtl. in Rücksicht aller, in diese Kathegorie passenden siebenten Söhne gezahlt werden solle, welche seit dem 6ten Juni geboren worden sind; nachdem jedoch des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht neuerdings unterm 19ten November c. festzusetzen geruht, daß dieses Pathengeschenk auch allen denen, von einer Mutter, in einer Ehe, in ununterbrochener Folge, geborenen siebenten Söhnen, die seit dem 26ten April l. J. diesen Tag mit eingeschlossen, geboren, oder wenn sie auch früher geboren, doch allererst den 26ten April l. J. oder später getauft worden sind, verabreicht werden dürfe; so wird diese anderweite Bestimmung hiermit nachträglich zur Kenntniß aller derer, welche auf jenes Pathengeschenk Anspruch machen zu können vermeinen, mit der Erläuterung gebracht, daß dieselbe auf die Sächsischen Landestheile keine Anwendung leidet, indem in denselben ähnliche Pathengeschenke schon früher bestanden haben, und daher das mehrerwähnte Pathengeschenk von 50 rtl. in den, zum hiesigen Regierungs-Departement gehörigen, Sächsischen Landestheilen, allen denjenigen, von einer Mutter, in einer Ehe, in ununterbrochener Folge geborenen siebenten Söhnen, gezahlt werden muß, welche seit der Zeit, wo die Sächsischen Landes-Einkünfte in die Königl. Kassen geflossen, geboren worden sind.

Uebrigens bewendet es in Rücksicht derer, bei Anwendung von dergleichen Gesuchen, zu beobachtenden Förmlichkeiten durchgehends bei dem, was diesfalls am Schlusse der Bekanntmachung vom 5ten August c. angeordnet ist.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Dezember 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

No. 454. Verordnung wegen des Verfahrens wider Vagabonden in der Niederlausitz. 1te Abth 953. Oktober.

Im Markgrafthum Niederlausitz waren zeither vermöge des Patents der vormaligen Ober-Amts-Regierung vom 17ten Mai 1809. mehrere Gerichts-Obrigkeiten, namentlich die Königl. Aemter, die Magistrate der Kreisstädte, und einige andere beauftragt, die in Gemäßheit des Regulativs wegen der zu errichtenden Polizei-Miliz oder jetzigen Gensd'armerie von gleichen dato §. 15. et 16. jedes Orts aufgegriffenen Vagabonden und Bettler anzunehmen, über solche nach gewissen das Verfahren leitenden Vorschriften die Untersuchung zu führen, die diesfalls verhandelten Akten nebst tabellarischen Verzeichnissen der Aufgegriffenen allmonathlich an die Ober-Amts-Regierung einzureichen, und, wenn von dieser die nach bestimmten Sätzen zu liquidirenden Kosten festgesetzt worden, den Betrag derselben aus der Ober-Steuerkasse zu Lübben zu erheben. Diese Einrichtung kann ferner nicht bestehen, da vielmehr jeder städtischen und ländlichen Orts-Polizei-Behörde, die mit den in ihrem Bezirke aufgegriffenen Vagabonden, Bettlern und andern verdächtigen Personen anzustellende summarische Vernehmung und Erörterung ex officio und ohne dafür einige Kosten liquidiren zu können, obliegt. Es wird diese in den altpreußischen Provinzen bereits stattfindende Einrichtung hiermit auch für die ehemals Sächsischen Landestheile dieses Departements unter Aufhebung der vorhin erwähnten frühern Anordnungen festgesetzt, und dabei noch zugleich bemerkt, daß die Kreis-Direktorien in Fällen, wo sie von den Polizei-Behörden des platten Landes eine besondere Veranlassung erhalten, außer der jeden Orts schon anzustellenden Erörterung, annoch eine indeß von ihrem Ermessen abhängende nähere Untersuchung mit den aufgegriffenen Personen vorzunehmen, diese ihrerseits ebenfalls ex officio verrichten müssen, und sie überhaupt besonders verpflichtet sind, das Verfahren der Ortsbehörden des platten Landes im Vagabonden-Wesen genau zu inspiziren, und zweckmäßig zu leiten.

Hiernach haben sich sämmtliche Kreisbehörden, Magistrate und Orts-Obrigkeiten gemessenst zu achten, und ist auch die Gensd'armerie von den Kreis-Direktionen, in so weit nöthig, zu instruiren.

Frankfurth a. d. O., den 9ten December 1816.

Königl. Preuß Regierung.

No. 455. Dienst-Antrittszeit für das Land-Gesinde. 1te Abth 494 Dezember.

Die Gesindeordnung vom 8ten November 1810. (Gesetzsammlung 1810. S. 106.) setzt §. 43. fest, daß die Antrittszeit für das Landgesinde zunächst auf ausdrückliche Uebereinkunft bei der Vermiethung beruhen, nach 5 Jahren aber der 2te April als die gesetzliche Anziehezeit betrachtet werden soll.

Da diese 5 Jahre jetzt abgelaufen sind, so ist in einem Kreise unsers Bezirks durch den Landrath festgesetzt worden, daß das Gesinde gezwungen seyn solle, bis zum 2ten April des nächsten Jahres fortzudienen, wenn es sich auch nur bis Weihnachten des laufenden Jahres vermiethet habe.

Diese Anordnung läßt sich nicht rechtfertigen, da die ausdrückliche Uebereinkunft,

Digitized by Google

kunft, wie bei Verträgen überhaupt, den Gesetzen in der Regel vorgeht, und, daß der §. 43. der Gesindeordnung nur eben so auszulegen, sich aus der allgemeinen Bestimmung des §. 40. und 41. und in Ansehung des städtischen Gesindes aus dem §. 42. ergiebt.

Es kann daher über diesen Gegenstand überall von Polizeiwegen nichts festgesetzt werden, und muß derjenige, der durch die Nichtbeachtung des gehörig publizirten Gesetzes leidet, dies sich selbst beimessen.

Damit indessen der wohlthätige Zweck desselben erreicht werde, so fordern wir sämmtliche Dienstherrschaften hierdurch auf, die neuen Miethe-Verträge mit dem Landgesinde möglichst so zu verabreden, daß das nächste Miethsjahr sich erst mit dem 2ten April 1818. endige, indem nur durch ein solches gemeinschaftliches Handeln vielen Verlegenheiten vorgebeugt werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 16ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 456. 1te Abth. 28i. Dezember.

Mit Bezug auf die Benachrichtigung im diesjährigen Amtsblatt Stück 26. No. 201. Pag. 293. werden die Behörden, besonders in den zum Departement gehörigen sächsischen Landestheilen, hiedurch wiederholentlich angewiesen, auf den Kouverten der Schreiben und Berichte, die sich zur Portofreiheit ihrem Gegenstande nach qualifiziren, nicht blos das Wort herrschaftliche Sachen zu vermerken, sondern auch den Gegenstand etwas näher zu bezeichnen — etwa „herrschaftliche Steuer- Domainen- Forst- Militair- Polizei- Sachen u. s. w."

Wird dieses unterlassen, so hat es sich die absendende Behörde selbst beizumessen, wenn die Sache dennoch von den Königl. Post-Aemtern aus taxirt und das Porto von der Behörde eingezogen werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Dezember 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 457. Die Diäten u. Reisekosten in Herrschaftl. Angelegenheiten betr. 2te Abth. 25. December.

Ueber die Bestimmungen des Regulativs vom 28sten Februar d. J. wegen Vergütigung der Diäten und Reise-Kosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienst-Angelegenheiten, sind Zweifel geäußert worden.

Um dergleichen Zweifel und alle ähnlichen Bedenklichkeiten zu heben, wird in Gemäßheit des Erlasses Eines hohen Finanz-Ministerii und Eines hohen Ministerii des Innern vom 31sten Oktober c. zu förderst im Allgemeinen bemerkt, daß bei Abfassung jenes Regulativs die bevorstehende vollständige Organisation aller Behörden im Auge gehalten und also angenommen worden ist, daß die für einen gewissen Bezirk angestellten Beamten entweder durch die beabsichtigten fixirten Reise-Entschädigungen, oder durch höhere Besoldungen entschädigt worden. Wo dies indessen noch nicht geschiehet, und die Organisation noch nicht vollendet ist, da kommen den Beamten die Diäten auch für Reisen in ihren Distrikten zu gute

und findet das Regulativ vom 28sten Februar d. J. in solchen Fällen nur da Anwendung, wo durch besondere Verordnungen oder Bewilligungen nicht schon die Diäten-Sätze vorgeschrieben worden sind. Es erhalten also hiernach auch und bis zur anderweiten Fixation:

1) die ehemaligen Accise- und Zoll-Räthe, jetzige Steuer-Räthe die durch eine besondere Kabinets-Ordre ihnen zugebilligten Diäten mit resp. 16 ggr. oder 1 rtl. täglich, auch
2) die Landräthe für welche noch keine Reise-Entschädigungen ausgesetzt sind, die bisherigen Diäten,
3) die Besoldungen der Bau-Inspektoren sind schon mit auf ihre Reisen gerichtet, und werden ihnen nur dann, wenn sie besondere außer ihrer eigentlichen Bestimmung liegende Aufträge erhalten, täglich 1 rtl. 12 gr. bewilliget,
4) die Kreis-Physici, und
5) die Kreis-Chirurgen

erhalten die Diäten nach der Medicinal-Taxe vom 21sten Juni 1815. ferner auch für Geschäfte innerhalb Ihres Kreises,

6) in Absicht der Conducteurs bleibt es bei dem allgemeinen Satze von 1 rtl. täglich; es sind jedoch nur besoldete Officianten gemeint, unbesoldete und Privat-Personen werden lediglich nach dem Feldmesser-Reglement behandelt.

Schließlich ist auch wegen des von einigen Behörden erhobenen Zweifels: ob der erhöhete Diäten-Satz den der §. 1. b. des Regulativs vom 28sten Februar d. J. erlaubt, auch dann gegeben werden darf, wenn nur eine Durchreise ohne Aufenthalt im Auslande statt findet, festgesetzt worden, daß dieser erhöhte Satz nur dann angenommen werden darf, wenn der Reisende genöthiget ist, eine Nacht im Auslande zu verbleiben.

Frankfurth a. d. O., den 11ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 458. 1ste Abth. 939. Oktober.

Es ist uns die Anzeige geworden, daß zu den auszustellenden Kundschaften, Lehrbriefen und Fähigkeits-Zeugnissen überall nicht die vorgeschriebenen Stempel genommen würden, sondern daß sich die treffenden Behörden zur Ausstellung von dergleichen Attesten nur des gewöhnlichen 8 gr. Stempel-Papiers bedienen.

Wir machen dahero bekannt, daß sich bei sämmtlichen Spezial-Stempel-Depots gedruckte Formulare zu den Kundschaften, Lehrbriefen und Fähigkeits-Zeugnissen befinden, welche nur allein in vorkommenden Fällen zu gebrauchen sind. Frankfurth a. d. O., den 13ten Dezember 1816.

Königl. Preuß Regierung.

No. 459. Betreffend die Zins Zahlungen von den,

Aus verschiedenen Rechnungen und Extrakten ergiebt sich, daß mehrern Kassen und Einnahmen, von den bei Königl. sächsischen Behörden bestellten baaren Kautionen, die Zinsen auch nach der von Preußen erfolgten Besitznahme

des

des Herzogthums Sachsen, theils bei sich verausgabt, theils aber auch auf abgelieferte Ueberschüsse der hiesigen Haupt-Kasse, oder der zu Merseburg angerechnet haben. Dies ist der Verordnung vom 16ten August c. (Gouvernements-Blatt No. 131.) ganz entgegen; indem so lange die Auslieferung jener Kautionen noch nicht erfolgt ist, die Zahlungen der Zinsen davon, nur Königl. sächsischer Seits erfolgen kann, und nach geschehenen Erklärungen auch erfolgen wird.

vor der Besitznahme des Herzogthums Sachsen bestellten baaren Kautionen. 2te Abth. 1718. November.

Hiernach aber müssen die in oben gedachter vorschriftswidrigen Art gezahlten Zinsen den Königl. Preuß. Kassen restituirt, und durch die Ausgleichungs-Kommission bei der Königl. sächsischen Behörde zur Reclamation gebracht werden.

Um dies zu bewirken, werden sämmtliche herzoglich sächsische Kassen, die zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehören, hiermit angewiesen: binnen 8 Tagen eine Nachweisung nach folgenden Rubriken bei uns einzureichen, als:

a) Beträge der in obiger Art nach dem 5ten Juni 1815. geleisteten Zins-Zahlungen,

b) in welchen Extrakten der Rechnungen solche verausgabt worden, oder ob und welcher Haupt-Kasse solche als baar Geld, und bei welchen Lieferungen angerechnet sind,

c) Bezeichnung der Kautionen und der Termine, für welche die Zins-Zahlungen geleistet worden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Dezember 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 460. Die Wegepolizeidistrikte des Spremberg-Hoyerswerdaschen Kreises betreffend. 2te Abth. 552. Dezember.

Für den Spremberg-Hoyerswerdaschen Kreis sind jetzt folgende Distrikte angeordnet:

1) der Distrikt Spremberg, Kommissarius Herr Hauptmann Edler von Gärtner, enthält die Strasse von Spremberg nach Muskau, Forste und Cottbus, die Strasse nach Triebel, von Cottbus nach Muskau und Hoyerswerda.

2) der Distrikt Gosda, Kommissarius der Herr von Oertzen auf Jehserigk; die Poststrasse von Spremberg nach Hoyerswerda, Drebkow und Cottbus; von Spremberg nach Leipzig aus der Oberlausitz nach Cottbus von Hoyerswerda nach Muskau.

3) der Distrikt Uhyst, Kommissarius Herr Hauptmann von Minckwitz zu Hermsdorf; die Strasse von Uhyst nach Hoyerswerda und Rothenburg: von Muskau nach Bautzen; von Hoyerswerda nach Bautzen.

4) der Distrikt Collmen; Kommissarius Herr Doktor Puscher auf Weissig die Strasse von Hoyerswerda nach Bautzen.

5) der Distrikt Hoyerswerda Herr Baron d'Orville von Löwenklau, die Strasse von Hoyerswerda nach Spremberg, Senftenberg, Königsbrück und Bautzen, die Strasse von Hoyerswerda nach Muskau.

6) der Distrikt Hohenbocka, Kommissarius Herr von Götz daselbst; die Post-

Poststrasse von Hoyerswerda nach Senftenberg und Ruhland; die Strasse von Senftenberg nach Königsbrück.

7) der Distrikt Ruhland; Kommissarius Herr von Gablenz auf Kroppen die Poststrasse von Ruhland nach Ortwand und Hoyerswerda.

Sämmtliche Behörden und Einsassen des Kreises werden nunmehr aufgefordert den hier genannten Wege-Distrikts-Kommissarien in allen zu ihrem Ressort gehörenden Angelegenheiten Folge zu leisten, und überhaupt die No. 373. im 42. Stück des Amtsblatt 1814. enthaltene Verordnung zu beachten.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Dezember 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 461. Die Wege-Polizei-Distrikte des Luckauer Kreises betr. 2te Abth. 148. December.

Der Luckauer Kreis ist jetzt in folgende Wege-Polizei-Distrikte getheilt worden:

1ter Distrikt: Herr Gutsbesitzer Döhler in Golssen, für die Ortschaften: 1) Golssen, 2) Priero, 3) Rietzneundorf, 4) Waldo, 5) Oderin, 6) Görsdorff, 7) Zutzen, 8) Sagritz, 9) Goltzig.

2ter Distrikt: Herr Amtmann Klahr in Schenckendorff, für die Ortschaften: 1) Sellendorff, 2) Schenkendorff, 3) Alt-Golssen, 4) Landwehr, 5) Lindekahle, 6) Drahnsdorff, 7) Hohendorff, 8) Schäcksdorff, 9) Crossen, 10) Falkenhain.

3ter Distrikt: Herr Hauptmann v. Larisch in Kümritz, für die Ortschaften: 1) Kümritz, 2) Pitschen, 3) Pickel, 4) Uckro, 5) Paserin, 6) Zöllmersdorff, 7) Wittmannsdorff, 8) Walterdorff, 9) Goßmar.

4ter Distrikt: Herr Lieutenant v. Thermo in Zieckau, für die Ortschaften: 1) Zieckau, 2) Jetsch, 3) Caule, 4) Rudingsdorff, 5) Gießmannsdorff, 6) Wierigsdorff, 7) Pelckwitz, 8) Krebitz, 9) Zauche.

5ter Distrikt: Herr Amtmann Steinhäuser in Weissagk, für die Ortschaften, 1) Weissagk, 2) Bornsdorff, 3) Trebinchen, 4) Riedebuck, 5) Grünswalde, 6) Gahro, 7) Crinitz, 8) Großbahren, 9) Kleinbahren, 10) Breitenau, 11) Gehren.

6ter Distrikt: Herr Sydono in Sagritz, für die Ortschaften: 1) Großlubolz, 2) Schönewalde, 3) Neundorff, 4) Großradden, 5) Kleinradden, 6) Alteno, 7) Duben, 8) Kaden, 9) Kiewitz, 10) Reichwalde, 11) Schiebsdorff, 12) Freiwalde.

7ter Distrikt: Herr Gobbig in Stoßdorff, für die Ortschaften: 1) Görlsdorff, 2) Garrenchen, 3) Wannichen, 4) Stoßdorff, 5) Egsdorff, 6) Cahnsdorff, 7) Frankendorff, 8) Freßdorff, 9) Schlabendorff, 10) Lichtenau, 11) Zaacke, 12) Karche, 13) Schollen, 14) Luckau.

8ter Distrikt: Herr Amtmann Hause in Beßdau, für die Ortschaften: 1) Beßdau, 2) Dräbna, 3) Stielsdorff, 4) Pademagck, 5) Gollmitz, 6) Bergen, 7) Rehain, 8) Craupe, 9) Radensdorff, 10) Presenchen, 11) Tugam, 12) Schrakau.

9ter Distrikt: Herr Senator Mund in Sonnenwalde, für die Ortschaften: 1) Os-

1) Offag, 2) Schönewalde, 3) Friedersdorff, 4) Brehnitz, 5) Zeckerin, 6) Kleinkrausnigk, 7) Wehnsdorff, 8) Drehna, 9) Großkrausnigk, 10) Pahlsdorff, 11) Dabern, 12) Prefehna, 13) Möllendorff, 14) Pießigk, 15) Goßmar, 16) Ponsdorff, 17) Gröbitz, 18) Sornenwalde.

10ter Distrikt: Herr Amts-Inspektor Dursch in Finsterwalde, für die Ortschaften: 1) Finsterwalde, 2) Nauendorff, 3) Rehsdorff, 4) Grünhaus, 5) Zollhaus, 6) Lichterfeld, 7) Betten, 8) Massen, 9) Tannenberg, 10) Lindthale, 11) Kutzke, 12) Göllnitz, 13) Ließke, 14) Schacksdorff, 15) Zerchel, 16) Dollenchen, 17) Sallgost, 18) Gohra, 19) Drecho, 20) Klinkmühle.

11ter Distrikt: Herr Amtmann Schirrmann in Kleinhoff, für die Ortschaften: 1) Münchhausen, 2) Frankena, 3) Hennersdorff, 4) Lindena, 5) Gruhno, 6) Schadewitz, 7) Rückersdorff, 8) Friedersdorff, 9) Oppelhain, 10) Staupitz, 11) Sorno, 12) Drossig, 13) Eichholz, 14) Fischwasser, 15) Lugau, 16) Kleinhof.

12ter Distrikt: Herr Amts-Inspektor Vogel in Schulz, für die Ortschaften: 1) Schönbern, 2) Tröbitz, 3) Schilda, 4) Nerdorff, 5) Buckowien, 6) Priesen, 7) Dübrichen, 8) Arenzhain, 9) Trebbus, 10) Lichtena, 11) Werenzhain, 12) Schulz, 13) Dobrilugk, 14) Kirchhayn.

Indem dies zur Kenntniß sämmtlicher Behörden und Einsassen des Kreises gebracht wird, werden dieselben auf die No. 373. im 42ten Stück des Amtsblatts im Jahre 1814. enthaltene Verfügung verwiesen und aufgefordert, den genannten Kommissarien in allen zu ihren Ressort gehörigen Angelegenheiten genau Folge zu leisten. Frankfurth a. d. O., den 4ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No 462. Die Wege-Polizei-Distrikte des Cottbusschen Kreises betr. 2te Abth 644. December.

Der Cottbussche Kreis ist jetzt in neun Wege-Polizei-Distrikte getheilt, und denselben folgende Distrikts-Kommissarien vorgesetzt worden:

1) Für die Straße von Muskau nach Cottbus der Herr v. Berndt auf Comptendorff;
2) für die Straße von Cottbus nach Forste und Guben der Gutsbesitzer Herr Schlegel auf Sosda;
3) für die Straße von Peitz nach Lieberose und Guben der Herr Ober-Amtmann Wilke;
4) für die Straße von Cottbus nach Peitz und einen Theil der großen Straße über Fehrow nach Berlin und Frankfurth der Herr Ober-Amtmann Hubert;
5) für einen Theil der großen Straße von Cottbus nach Berlin und Frankfurth der Herr v. Weißenfels auf Brahmow;
6) für die kleinen Kommunikations-Wege in Spreewalde der Hr. Hauptmann v. Pannewitz auf Gulben;
7) für die Straße von Cottbus nach Vetschau und Leipzig der Herr Landes-Deputirte v. Löben auf Limberg;

8) für

8) für die Straße von Cottbus nach Senftenberg Herr Rittmeister von Muschwitz auf Trinkdorf;
9) für die Straße nach Spremberg und Hoyerswerda der Herr v. Gladis auf Klein-Osnig.

Die Behörden und Einsassen des Kreises haben den hier genannten Kommissarien in allen wegepolizeilichen Verhältnissen Folge zu leisten und sich überhaupt nach demjenigen zu achten, was hierüber im 42sten Stück unsers Amts-Blattes vom Jahre 1814 No. 373. angeordnet worden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No 463. Die Wege-Polizei-Bezirke im Züllichauer Schwiebusser Kreise betreffend. Acta Abth 697. Decbr.

Im Züllichau-Schwiebusser Kreise sind 8 Wegebezirke angeordnet und folgenden Commissarien anvertraut worden:

I. Im Züllichauer Kreise.

a) Dem Herrn von Angern auf Mohsau,
   1) die Straße von Züllichau bei Tschichertzig über die Oder nach Grünberg;
b) dem Herrn Lange zu Krauschow,
   1) die Straße von Züllichau über Trebschen nach Kontopp,
   2) von Züllichau über Kay nach Crossen;
c) dem Herrn Rittmeister von Schöning auf Schmölln,
   1) die Straße von Züllichau über Langmeil nach Karge;
d) dem Herrn Rittmeister von Zimmermann auf Langmeil,
   1) die Straße von Züllichau über Nickern, Paltzig nach Sternberg,
   2) von Züllichau nach Schwiebus.

II. Im Schwiebusser Kreise.

a) Dem Herrn Landrath von Sommerfeld,
   1) die Straße von Schwiebus über Mühlbock nach Crossen,
   2) von Schwiebus über Parabies nach Meseritz;
b) dem Herrn Kretschmer auf Mertzdorff,
   1) die Straße von Schwiebus nach Züllichau,
   2) die Straße von Schwiebus über Schmarse nach Bomst und Karge;
c) dem Herrn von Pannwitz auf Jehser,
   1) die Straße von Schwiebus über Stentsch nach Bentschen,
   2) von Schwiebus über Muschten nach Brätz und Posen;
d) dem Herrn Pygloſiewicz zu Neudörfel,
   1) die Straße von Schwiebus über Liebenau nach Landsberg a. d. W.,
   2) von Schwiebus über Möstgen nach Sternberg und Frankfurth.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir die Behörden und Einsassen des Kreises auf, gedachten Commissarien in allen zu ihrem Res-

Digitized by Google

Ressort gehörenden Angelegenheit, Folge zu leisten, und die Verfügung No. 373. im 42ten Stück unsers Amtsblatts im Jahr 1814 genau zu beachten.

Frankfurth a. d. O., den 10ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 464. Die Wege-Distrikte im Landsbergschen Kreise betreffend. 2te Abth. 896. December.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß der im 48sten Stück unsers Amts-Blattes in Nro. 419. bezeichnete 7te Wege-Distrikt des Landsbergschen Kreises nur die zu jenem Kreise gehörenden Straßen keinesweges aber die mit ihm grenzenden des Friedebergschen Kreises in sich faßt.

Frankfurth a. d. O., den 12ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 465. Die Wege-Distrikts-Kommissarien des Lebu'schen Kr betreff. 2te Abth. 8[illegible] December.

Zur Ergänzung des Publikandi vom 15ten v. M. Nro. 420. unsers Amts-Blattes wird bemerkt, daß der Herr von Wiedebach auf Falckenberg für den zweiten Distrikt, der Herr Regierungs-Rath Bonsery aber für den vierten Distrikt des Lebusischen Kreises zu Wege-Kommissarien ernannt sind.

Frankfurth a. d. O., den 12ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 466. Wegen der Meldung zum freiwilligen Eintritt ins Militair. 1te Abth. 699. Dezember.

Mit Bezug auf die im 40sten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 345. bekannt gemachte Instruktion über den Eintritt von Freiwilligen ins stehende Heer, machen wir dem Publiko und den treffenden Behörden bekannt, daß nach einer Bestimmung des Königl. Kriegs-Ministerii, es einem Dienstpflichtigen Individuo so lange freistehet, sich zum Eintritt als Freiwilliger zu melden, als es nicht nach vollendetem 20ten Jahre Seitens der Civil-Behörde zum Eintritt in den Dienst aufgerufen ist, und nur alsdann erst wenn dieser Aufruf von Seiten der Kreisbehörde geschehen ist, die Begünstigung als Freiwilliger einzutreten wegfällt.

Frankfurth a. d. O., den 14ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 467. Die Herbeischaffung des Holzbedarfs zur Heizung der Schulzimmer betr. 1te Abth 468. November.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß viele Gemeinden der Provinz sich weigern, das zur Heitzung des Schulzimmers nöthige Holz anzukaufen und herbeizuschaffen, dessen Anschaffung aber den Schullehrern, wo nicht besondere Verträge deshalb statt finden, bei ihrem ohnehin gewöhnlich sehr spärlichen Einkommen nicht zugemuthet werden kann; so verordnen wir hiermit, daß überall, wo von den Gemeinden nicht bereits ein eben so hohes, oder ein höheres Holz-Quantum für die Schule verabreicht wird, von jeder Gemeinde jährl. fünf Klaftern Kiehnen-Klobenholz, oder drei Klaftern hartes dergleichen Holz für die Schule Kostenfrei angefahren werden sollen, und zwar jedesmal vor dem 1ten Oktober jeden Jahres, wobei es sich von selbst versteht, daß da, wo zwei Schulstuben vorhanden sind, das Doppelte gegeben werden muß.

Da, wo solches für diesen Winter noch nicht geschehen, muß es binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung dieser Verordnung unfehlbar geschehen.

Sämmtliche Beamte des Regierungs-Bezirks werden hiermit angewiesen, über Befolgung dieser Vorschrift strenge zu halten, und die Gemeinden nöthigenfalls durch Exekution zu Herbeischaffung des hier vorgeschriebenen Brenn-Materials zu Heitzung der Schulstuben anzuhalten.

Frankfurth a. d. O., den 27ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 468. An sämtliche Polizei-Behörden in den Städten und auf dem platten Lande des Frankfurther Regierungs-Departements denen die Aufnahme der statistischen Tabellen obliegt. Abt 1598. November.

Mit dem Schlusse des laufenden Jahres müssen, den bestehenden Anordnungen zu Folge die statistischen Nachrichten aufgenommen und zusammengestellt werden. Zu dem Ende werden den Herrn Landräthen und Magistraten des Regierungs-Departements dato die nöthigen Exemplare an großen und kleinen Formularen der neuen Auflage der statistischen Tabelle, mittelst besonderer Verfügungen, zugefertigt, und selbige hiermit aufgefordert: dem Geschäft der Sammlung und Zusammenstellung der in dieser Tabelle geforderten Nachrichten, ungesäumt sich zu unterziehen.

Der Termin, zu welchem die statistischen Tabellen hier eingereicht werden müssen, ist für die Herrn Landräthe auf den 1ten April für die Magistrate auf den 15ten März festgesetzt. Derselbe ist genau innezuhalten, entgegengesetzten Falles wird mit Einziehung der angedroheten Strafe von 5 rtl. unnachsichtlich verfahren, und gegen die säumigen Behörden, mit den ihnen bekannt gemachten nachdrücklichen Verfügungen vorgeschritten werden. Gesuche um Verlängerung des Termins müssen wir als unzulässig betrachten, da die den Polizei-Behörden gestattete Frist ausreichend geräumig ist.

Die städtischen Polizei-Behörden haben mit dem General-Tableau, auch die Spezial-Tabellen anher einzureichen, welche letztere ihnen nach erfolgter Prüfung der Tabellen, wenn selbige richtig befunden, oder wo es nöthig, berichtigt worden, zurückgesendet werden.

Die Herren Landräthe, Magistrate und Dominien, und überhaupt alle Polizei-Behörden in den Neumärkischen Kreisen, denen die Sammlung und Zusammenstellung der statistischen Nachrichten zur Pflicht gemacht ist, haben wegen des von ihnen zu beobachtenden Verfahrens keine anderweite Instruktion zu erwarten, da dieselben durch die belehrende Anweisung vom 21ten Januar 1812, ingleichen durch die unterm 22ten Januar besagten Jahres, an die Herren Land-Räthe und unterm 25ten Januar 1812. an die Magistrate erlassene Verfügung sowohl als durch das Publikandum vom 3ten Jan. 1813. vollständige Anleitung und Belehrung erhalten haben, und diese Vorschriften auch noch jetzt Anwendung finden.

Die Herren Landräthe, Magistrate und Dominien in den zum Departemente

der

der unterzeichneten Regierung neuerdings geschlagenen Landestheilen, sowohl der alten Monarchie, als, der neuacquirirten Provinzen, werden diesfalls unterm heutigen Tage ebenfalls absonderlich mit Instruktion und Anweisung versehen.

Durch diese Maaßregeln sind wir zu der Erwartung vollgültig berechtigt, daß uns überall ganz vollständige und zuverläßige Angaben werden eingesendet und alle Monita und Rügen gänzlich werden vermieden werden.

Schlüßlich bemerken wir annoch, daß bei Aufnahme der Nachrichten von der Bevölkerung (Kolonne 16 und folgendes Formulars) rücksichtlich des Militairs nur allein die beim Staabe sich wirklich im Dienst befindenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Landwehren und ihre Familien durch eine von dem hohen Königl. Krieges-Ministerio an alle Militair-Behörden ergangene Anweisung, von den Kommandeurs der Landwehr-Regimenter in die Listen aufgenommen werden sollen, alle beurlaubte Landwehrmänner aber, so wie die Beurlaubten von den Regimentern des stehenden Heeres, ingleichen die zur Kriegsreserve entlassenen Leute, wegen der oftmaligen den Regimentern unbewußten Veränderungen des Domicilii, den Civilbehörden zur Aufzeichnung überlassen bleiben.

Frankfurth a. d. O., den 12ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der Seminarist und ehemalige Feldküster Ferdinand Schannewitzky, ein Zögling des Königl. Seminars zu Züllichau, ist zum Kantor und 1ten Schullehrer in Kienitz berufen und angestellt worden. 1te Abth. 47ste. November.

Frankfurth a. d. O., den 4ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Dem Küster Deutsch zu Cossenblatt ist wegen der, nach dem Zeugniß des Superintendenten, sich erworbenen Verdienste und des unermüdeten Eifers im Unterrichte der ihm anvertrauten Jugend besonders im Rechnen und Singen, der Charakter als Kantor beigelegt worden. 1te Abth. 47ste. November.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Dezember 1816.

Königlich Preußische Regierung.

In Guben ist der vormalige Preuß. Ober-Chirurgus, Gottfried Wilhelm Skuhr als Stadt-Chirurgus approbirt worden. 1te Abth. 51ste. December.

Frankfurth a. d. O, den 12ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit-

Digitized by Google

1te Abth. 14 December.

Mittelst Reſcripts des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 8ten v. M. iſt der bisherige Zoll-Direktor Beneckendorff zu Croſſen vom 1ſten Januar 1817 ab, mit einer ihm von des Königs Majeſtät Allerhöchſt gnädigſt bewilligten Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Wegebeſſerung im Landsbergſchen Kreiſe betreffend. 8ten December.

Die Königl. Regierung hat von den bedeutenden Fortſchritten Kenntniß genommen, welche im Laufe d. J. zur Verbeſſerung der Landſtraßen und Alleen im Landsbergſchen Kreiſe gemacht ſind und fühlt ſich verpflichtet der Stadt Landsberg ſo wie den Gemeinen und Einſaſſen des Kreiſes ihre Zufriedenheit über den Eifer öffentlich zu erkennen zu geben mit welchem ſie den Bemühungen des interimiſtiſchen Kreis-Direktors Herrn Kriegs-Rath Sturm in dieſer Angelegenheit entgegen gekommen ſind.

Frankfurth a. d. O., den 10ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Belobung. 1te Abth. 537. November.

Der Herr Juſtiz-Amtmann Ohneſorge zu Peitz hat ſich um die Schule zu Drachhauſen dadurch, daß er derſelben zur Anſchaffung der nöthigen Lehrmittel 12 rtl. geſchenkt;

Der Herr Ober-Amtmann Wilke um die Schule zu Groß-Lieskow, welche er mit 2 langen Schreib-Tiſchen und 2 Bänken verſehen;

Der Ritterguts-Beſitzer Herr Schlegel zu Gosda um die Schule zu Klinge, welcher er verſchiedene Lehrmittel geſchenkt;

Das Fräulein v. Pannewitz zu Schlichow um die Kirche zu Groß-Lieskow;

Die Gemeinen zu Groß-Lieskow, Schlichow, Grötſch, Bärenbrück und Trantz, die Töchter und der Koſſäten-Sohn Filler, ingleichen die Bürger-Töchter zu Cottbus, auch mehrere Mitglieder der Vorſtädter und Wendiſchen Gemeine daſelbſt, um die Kirchen in Groß-Lieskow, Heinersbrück, Kloſter und Ober-Kirche zu Cottbus verdient gemacht, indem ſie ſelbigen nicht unbeträchtliche Geſchenke an Kirchen-Geräthe, Kanzel- und Altar-Bekleidungen und Verzierungen verehret, und dadurch ihren guten Sinn für Religioſität zu erkennen gegeben haben.

Frankfurth a. d. O., den 9ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung wegen des Verkaufs

Durch die in dem 10ten Stück des jetzigen Jahrgangs der Geſetzſammlung bekannt gemachte Maaß- und Gewicht-Ordnung für den Preuß. Staat, vom 16ten

Digitized by Google

16ten Mai d. J. ist bestimmt worden: daß Steine künftig blos nach Kubik-Klaftern von 108 Preuß. Kubik-Fuß berechnet werden sollen, dem gemäß werden die Kalksteine in den Königl. Brüchen zu Rüdersdorff vom 1sten Januar 1817. ab nicht ferner nach Prahm zu 300 Kubik-Fuß, sondern nach den gesetzmäßig bestimmten Kubik-Klaftern verkauft werden. Rüdersdorffer Kalksteine.

Die Verkaufs-Preise für eine solche Kubik-Klafter sind festgesetzt:

für ausgesuchte große Steine auf Sechs Thaler und sechszehn Groschen, für gewöhnlich große Steine auf Fünf Thaler und zwölf Groschen, für ordinaire Steine auf Fünf Thaler,

gegen gleich baare Bezahlung bei Empfangnahme der Kalk-Steine in den Brüchen am schiffbaren Wasser. Weil aber der Fall nur selten vorkommen wird, daß einzelne Klaftern Kalk-Steine verlangt werden, auch in den Brüchen kein hinreichender Raum verhanden ist, um sämmtliche Kalk-Steine in einzelnen Klaftern aufzusetzen, so ist genehmigt worden, daß die Kalk-Steine zu Rüdersdorff in der Regel in Haufen zu drei Klaftern, also von 324 Kubik-Fuß Inhalt, ausgesetzt werden, und ein solcher Haufen von zwölf Fuß Länge, neun Fuß Breite und drei Fuß Höhe künftig die Benennung eines Prahmes führen soll. Wenn aber in einzelnen Fällen weniger als 3 Klafter Kalk-Steine verlangt werden, so werden auch Haufen von $\frac{1}{3}$ Prahm oder 1 Klafter oder 108 Kubik-Fuß Inhalt und von $\frac{2}{3}$ Prahm oder 2 Klaftern oder 216 Kubik-Fuß Inhalt zu haben seyn, und erstere zu neun Fuß lang, vier Fuß breit und drei Fuß hoch, letztere zu neun Fuß lang, acht Fuß breit und drei Fuß hoch aufgesetzt werden.

In solchen Prahm-Haufen werden die Kalk-Steine den Schiffern bei der Abholung in Rüdersdorff übergeben werden und sind dieselben verbunden, solche bei der Ablieferung in eben der Art wieder aufzusetzen.

Die Woltersdorffer Schleusengefälle werden in der bisherigen Art nach Prahmen entrichtet und betragen für die aus den Königl. Brüchen abgeholten Kalk-Steine, mit Einschluß der Schreibgebühren, für einen Prahm Einen Groschen und sechs Pfennige und an Kahngeldern von einem Oderkahn Zwei Groschen und von einer Gölle oder Schute Vier Groschen.

Die Schleusengefälle werden gleich bei der Bezahlung der Kalk-Steine zu Rüdersdorff an das Königl. Berg-Amt, die Kahngelder aber bei der Woltersdorffer Schleuse an den Schleusenmeister berichtigt.

Berlin, den 5ten December 1816.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg Preuß. Provinzen.

Bekanntmachung.

Die Direktion der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse macht hierdurch bekannt, daß die Offizier-Wittwen-Kasse in ihrem Lokale, Molkenmarkt No. 3. vom 3ten Januar 1817. an, nachstehende Zahlungen leisten wird:

1) die den 1sten Januar 1817. praenumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen an sämmtliche Wittwen,

Digitized by Google

2) die Antrittsgelder an sämmtliche Interessenten, welche bis zum 1sten Januar 1817. incl. ausgeschieden (nicht aber excludirt worden) sind, gegen Zurückgabe der gerichtlich quittirten Receptions-Scheine, jedoch ohne Zins-Vergütigung.

Die Pensions-Quittungen dürfen nicht früher, als am 1sten Januar 1817. und zwar auf die gesetzlichen Stempelbogen ausgestellt werden, und muß darunter ausdrücklich attestirt seyn, daß die Wittwe die Quittung unterschrieben hat und am 1sten Januar noch am Leben und unverheirathet gewesen ist; auch ist die über dem Quittungs-Formular befindliche Nummer jedesmal der Quittung beizufügen.

Uebrigens werden die Zahlungen vom 3ten Januar 1817. an, in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr bis zum 1sten Februar geleistet. Von da an muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen bis zum 1sten Juli 1817. geschlossen bleiben und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen. Berlin, den 25sten November 1816.

Direktion der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse.
v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreis-Städten der Provinz Brandenburg Frankfurther Regierungs-Departement pro November 1816.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.												Rauchfutter			
		Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste Große pro Schfl.			Gerste Kleine pro Schfl.			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Kartoffeln pro Scheffel			Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock		
		rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf
1	Arnswalde	4	—	—	1	21	9	—	—	—	1	3	5	—	19	—	1	21	9	—	13	—	—	16	—	6	—	—
2	Cottbus	4	14	6	2	19	—	1	19	9	—	—	—	1	2	9	3	18	—	—	22	—	—	22	—	6	—	—
3	Crossen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Cüstrin	—	—	—	2	10	4	1	19	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Frankfurth	4	7	—	2	13	1	2	12	—	1	13	8	1	4	—	2	10	3	—	14	3	—	—	—	4	18	3
6	Friedeberg	4	1	9	2	7	—	—	—	—	1	5	9	1	—	6	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
7	Guben	4	6	—	2	14	—	1	16	—	—	—	—	1	6	—	4	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
8	Hoyerswerda	5	4	—	3	8	—	2	8	—	—	—	—	1	16	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
9	Kalau	5	—	—	2	18	—	1	14	—	—	—	—	1	6	—	3	—	—	—	20	—	—	—	—	7	—	—
10	Königsberg	3	4	11	2	6	7	1	8	10	1	9	5	1	1	3	2	6	8	—	13	—	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	3	23	—	2	7	3	1	12	1	1	7	2	—	23	—	2	—	9	—	20	—	—	22	—	4	12	—
12	Lübben	4	18	—	2	16	8	1	16	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	9	2	—	—	—	—	—	—
13	Luckau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Soldin	3	6	—	2	5	—	1	8	—	—	—	—	1	—	—	2	3	—	—	13	—	—	22	—	4	12	—
15	Sorau	4	8	—	2	3	—	2	—	—	—	—	—	1	5	—	2	20	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
16	Spremberg	5	—	—	2	21	—	2	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
17	Zielenzig	3	23	5	2	5	9	1	6	5	—	—	—	—	23	5	2	5	8	—	10	8	—	—	—	—	—	—
18	Züllichau	3	23	8	2	5	—	—	—	—	1	5	10	1	—	10	2	1	10	—	14	—	1	—	—	6	—	—

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu Nro. 52. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 25ten December 1816.

Bücher-Anzeigen.

„In der Darmmannschen Buchhandlung zu Züllichau ist zu haben: Minerva. Taschenbuch „für das Jahr 1817. Neunter Jahrgang Mit 10 Kupfern. Leipzig, bei Gerhard Fleischer dem Jüngern. Preis 2 Rthlr. 6 Gr."

Wie in den vorigen Jahrgängen, wird man auch in diesem den Inhalt schön und lieblich, anmuthig und erhaben, scherzhaft und lustig finden. Ramberg's bedachte und kunstvolle Darstellungen, aus Schiller's Fiesko, mit Böttiger's tiefeindringenden Erklärungen, und mit Ansichten, die auch im bewunderten und hier abgebildeten Todtendenkmal der Erzherzogin Christina, von Canova, den denkenden Kunstfreund ansprechen werden; la Motte Fouques herrlich schöne Rosaura, wo die alte Wunderwelt mit der Wirklichkeit der gegenwärtigen zusammen greift; unseres Lafontaine's überraschende Ueberraschungen, und Carol. Pichler anmuthige Erzählung: der Husarenoffizier, werden wohl keinen unbefriedigt lassen. An mancherlei lieben, ernsten und lustigen Dichterwerk und Wort fehlt es nicht. — Buri ist schätzbar bekannt: Prätzel's Hans Hirsebrei (Roxilla überschrieben) ist spaßhaft, lustig und fein, und der Verfasser dürfte im Komischen wohl bald Aller Urtheil gewinnen; Langbeins Teufelsweis giebt uns verschönert eine alte vergessene Sage in bekannter lustiger Art und Weise wieder. Für den Ernst des innern Lebens hat der ehrwürdige Altvater F. H. Jakobi in sinnigen und zu ersinnenden Sprüchen und Bemerkungen, und für Betrachtungen über die politische Welt Kähler in der Widerherstellung des Hauses Oranien gesorgt, deren Schluß jeder Leser wünschen wird. Es versteht sich, daß es nicht an Haug's Gedichten, und eben so wenig für unsere scharfsinnigen Leserinnen an Sinn- und Worträthseln fehlt, die ihnen zu schaffen machen werden, wofern sie nicht einen verstohlnen Blick in die angehängte Auflösung thun wollen.

Die frühern Acht Jahrgänge sind auch noch zu haben: und zwar die ersten Vier im herabgesetzten Preis zu 4 Rthlr. so erst 9 Rthlr. gekostet, der 5te bis 8te Jahrgang zu 9 Rthlr.

Folgende beide Schriften sind so eben in der Darmmannschen Buchhandlung in Züllichau erschienen und um beigesetzte Preise in klingend Courant zu haben.

„Chemische Grundsätze der Kunst Branntwein zu brennen theoretisch und practisch dargestellt. „Nebst einer Anweisung zur Fabrikation der wichtigsten Liqueure. Von Dr. Sigism. Fried. „Hermbstädt, Königlichem Geheimen Rathe und Ritter des rothen Adler-Ordens dritter „Klasse.

„Als Anhang die zweite verbesserte Auflage des Herrn A. S. Duportal's Anleitung zur Kennt„niß des gegenwärtigen Zustandes der Branntweinbrennerei in Frankreich. gr. 8. 565 S. „Mit 12 Kupfertafeln. 4 rtl.

„Allgemeines deutsches Kochbuch für bürgerliche Haushaltungen od. gründliche Anweisung wie „man ohne Vorkenntnisse alle Arten Speisen und Backwerk auf die wohlfeilste und schmack„hafteste Art zubereiten kann. Ein unentbehrliches Handbuch für angehende Hausmütter, „Haushälterinnen und Köchinnen. Herausgegeben von Sophie Wilhelmine Scheibler. 8. „352 Seiten. Zweite verbesserte Auflage. Mit einem Titelkupfer. Preis 1 rtl.

Digitized by Google

Unter der großen Anzahl von Kochbüchern erwarb sich wohl keines schneller einen vortheilhafteren Ruf als gegenwärtiges! Es verdankt diesen ungetheilten Beifall sowohl der Vollständigkeit als vorzüglich seiner bewährt gefundenen Brauchbarkeit, und kann deshalb allen Hausfrauen mit Zuversicht empfohlen werden.

Die in wenigen Monaten nöthig gewordene Zweite Auflage bestätiget oben Gesagtes hinreichend. L — e.

Auf Befehl der Hochl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen am 16. Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr, 398½ Haufen kiefern Klobenbrennholz, wovon 200 Haufen am Warchen-See bei Neubrück und 198½ Haufen am Kersdorfschen See bei Kersdorf sich befinden, an den Meistbiethenden unter Vorbehalt der Genehmigung in der hiesigen Amtsstube, verkauft werden.

Beeskow den 10ten Dezember 1816.

Königl. Preuß. Forst-Amt.

Den 30sten Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr sollen auf Verfügung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurth a. d. O., die von der verstorbnen Frau Major v. Berge hinterlassene Effekten, bestehend in einigen Kleidungsstücken, zinnernen und kupfernen Geräthschaften, auch Meubles und Hausgeräth, zu Cladow in dem Sterbe-Hause öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, welches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Landsberg a. d. W. den 13ten Dezember 1816. Wesenfeld.

Es ist am 8ten November d. J. in einer an dem von hier nach dem Ritterguthe Zinnitz führenden Wege befindlichen Kieferschonung, ohngefähr 50 Schritt von der Zinnitzer Grenze, eine stark mit Blut befleckte sonst aber noch völlig brauchbare Weiber-Schürze von weißem rothgeblumten ord. Kattune, woran hinten anstatt der Bänder zwei Heftel vorhanden sind, aufgefunden worden. Da nun die brauchbare Beschaffenheit dieser Schürze und das an derselben befindliche viele Blut die Besorgniß eines dabei zum Grunde liegenden Verbrechens erzeugt hat, die zu Entdeckung desselben zeither von uns und den Herrn Landesältesten des Luckauischen- und Calauischen-Kreises angestellten Nachforschungen aber gänzlich ohne Erfolg geblieben sind, so halten wir uns verpflichtet, den Vorfall hierdurch noch öffentlich bekannt zu machen und Jedermann, der darüber befriedigende Auskunft zu ertheilen im Stande ist, bittlich aufzufordern, uns bald möglichst davon in Kenntniß zu setzen.

Ritterguth Schlabendorf in der Niederlausitz, am 14ten Dezember 1816.

Die von der Lütkenschen Patrimonial-Gerichte daselbst.

Von dem Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Landsberg a. d. W. ist ad Instantiam der Gladoschschen Erben das zum Nachlaß des Christian Friedrich Habermann gehörige und zu Ober-Gennin sub No. 42. belegene Holländer-Gut von 52 Magdb. Morgen mit der gerichtlichen Taxe von 2557 rtlr. Schuldenhalber sub hasta

ge-

gestellt und die Bietungs-Termine auf „den 1sten März den 3ten May terminus peremtorius aber auf den 5ten Julius 1817." jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Gäde allhier auf öffentlicher Gerichts-Stätte anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termin, wenn diesem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Consens der Creditoren den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termin etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 17ten September 1816.

Königl. Preuß Land- und Stadt-Gericht.

Das in dem Saatziger Amts-Dorfe Gräbnitzfelde belegene Freischulzen-Guth, welches 4627 rtlr. 19 gr. 10 pf. taxirt worden, wird hiermit zum Verkauf gestellt, die Bietungs-Termine sind den 22sten September und den 22sten November d. und den 22sten Januar des künftigen Jahres jedesmal Vormittags um 10 Uhr hier in Ravenstein angesetzt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen, ihr Gebot abzugeben und hat der Meistbietende den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von der Neumark zu gewärtigen. Uebrigens wird den Kaufliebhabern noch bekannt gemacht, daß der letzte den 22sten Januar 1817 anstehende Termin peremtorisch ist und auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden wird. Ravenstein, den 30sten April 1816.

Königl. Preuß Justiz-Amt Jakobshagen.

Von den hiesigen Fürstl. zu Lynarischen Schloßgerichten ist das zum Nachlasse des verstorbenen Lieutenants und Feldmessers Johann Ludwig Valentin Schäffer gehörige, hierselbst belegene, Wohnhaus nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden und einem Garten, welches alles nach der an hiesiger Schloßgerichtsstelle einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 1190 rtlr. 20 gr. abgeschätzt ist und wovon der hiesigen Grundherrschaft bei jedem Veräußerungsfalle das Vorkaufsrecht zustehet, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungs-Termine sind auf den 25sten November, den 17ten December d. J. und den 18ten Januar 1817. jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche Zahlung zu leisten vermögen, hiermit eingeladen, sich in diesen und spätestens im letztgedachten Termine zu melden und ihre Gebothe abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Schloß Drehnau am 12ten Oktober 1816.

Die Fürstl. zu Lynarische Schloß-Gerichte daselbst.

Von der Schneidemühlen-Administration des Königl. Amts Friedland wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Digitized by Google

a. d. O. sämmtliche vorräthige 1¼ Zoll starke, resp. 24, 22, 20, 18, 16, 14 und 12 Fuß lange Tischlerbretter, und 1 Zoll starke, 24 bis 12 Fuß lange Sattlerbretter, den 10ten Januar k. J. Vormittags auf dem Königl. Amte zu Friedland den Meistbietenden, unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen, gegen Bezahlung in Preuß. Courant verkauft werden sollen, und können diese Bretter auf der zwischen Beeskow und Friedland gelegenen Ablage zu Zeust von Kauflustigen, welche sich dieserhalb beim dortigen Gerichtsschulzen Kubler melden, zuvor besehen werden.

Amt Friedland, den 3ten December 1816.

Die Schneidemühlen-Administration.

In dem zum Amte Friedland gehörigen Dammendorfer Forstrevier sollen auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. „400 Stück extrastarke Kiefern," auf dem Stamme öffentlich meistbietend versteigert werden. Hierzu ist der Termin auf den 11ten Januar k. J. angesetzt und Kauflustige werden eingeladen, sich Vormittags um 9 Uhr in der Forstdienstwohnung zu Dammendorf einzufinden.

Friedland am 3ten December 1816.

Königl. Preuß. Forst-Amt.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte ist die bei Frankfurth a. d. O. in der Klinge belegene, dem verstorbenen Kaufmann Simon zugehörig gewesene Mühle, welche nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 6934 rtl. 8 gr. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag der Simonschen Erben sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine von dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Graun als Deputirten auf den 5ten März, den 4ten Juni und den 10ten September 1817 angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Interessenten ertheilt werden wird. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Oktober 1816.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Bei dem unterzeichneten Königl. Stadtgerichte ist das zur Verlassenschaftsmasse der hieselbst verstorbenen Margarethe Juliane verwittweten Knopfmacher Neumann geb. Natus gehörige, in der Stadt und deren Mühlenviertel belegene, und im Grund- und Hypothekenbuche von derselben sub No. 326. verzeichnete Wohn- und Bierhaus nebst der darauf ruhenden Braugerechtigkeit von eilf Bieren und den Branntweinbrennen, mit der davon durch Sachverständige aufgenommenen gerichtlichen Taxe der 4269 rtl. 20 gr., welche täglich in der hiesigen Gerichts-Registratur eingesehen werden kann,

Digitized by Google

kann, auf den Antrag des Vormundes der minorennen Universal-Erben sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf den 3ten D.cember 1816., den 5ten Febr. 1817. und der letzte peremtorische Bietungstermin auf den 4ten April 1817. jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der gewöhnlichen Gerichtsstube des Stadtgerichts dergestalt angesetzt worden, daß in diesem Termine, Falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten sollten, gedachtes Grundstück dem besitz- und zahlungsfähigen Meistbietenden zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Cottbus, den 24sten September 1816.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Zur anderweitigen Verpachtung der der hiesigen Kirche zugehörigen Huf- Land mit dem dazu gehörigen Morgen Land, Wiesewachs, Kirchengarten und Scheune auf sechs nach einander folgende Jahre, als von Marien Verkündigung 1817 bis dahin 1823 sind die Bietungs-Termine den 17ten Decbr. d. J., den 24ten Febr. und den 26ten März k. J. zu Rathhause anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Nach eingeholter Approbation der hohen Behörde wird dem Meistbietenden der Zuschlag versichert. Die nähern Bedingungen können täglich in der rathhäuslichen Registratur und bei dem Kirchenprovisor, Herrn Kaufmann Schulz, eingesehen werden. Lippehne, den 18ten Juli 1816.

Der Magistrat.

Daß Johann Gottfried Hausmanns von allem Inventarium entblößtes auf 175 rtl. taxirtes, zu Zeckerin bei Sonnewalde im Luckauer Kreise gelegenes, Bauergut in den hierzu von der unterzeichneten Behörde anberaumten Terminen, „den 23ten November und den 23ten Dezember d. J., und den 25ten Januar k. J.“ von welchem der letzte peremtorisch ist, Vormittags 10 Uhr Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, und zugleich ernannten Hausmanns etwanige unbekannte Gläubiger, längstens zu dem letzten peremtorischen Termine zu Angebung und Bescheinigung ihrer Ansprüche, unter Androhung des Ausschlusses von der Konkursmasse und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens vorgeladen, die Subhastations-Patente aber sowohl allhier als bei dem Königl. Justizamte Finsterwalde angeschlagen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht.

Gräfl. Solms. Justiz-Amt Sonnewalde, den 1ten Oktober 1816.

In Termino den 6ten Januar 1817 Vor- und Nachmittags und folgende Tage soll der Nachlaß des zu Drewitz verstorbenen Königl. Oberförsters Behrndt, bestehend in Pferden, Kühen, Schweine, Federvieh, allerhand Ackergeräthe, als Wagen, Pflüge, Eggen, auch Geschirren, Satteln und einigen Korbwagen, imgleichen Betten, Haus- und Wirthschaftsgeräthe und 8 bis 9 Winspel Erdtoffeln, im Sterbe-

Digitized by Google

hause öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Cüstrin, den 15ten December 1816.

Hils, vermöge Auftrags des Königl. Justiz-Amts.

Von dem Patrimonial-Gericht zu Matschdorff soll die dortige Wasser-, Mahl- und Schneidemühle auf den Antrag der Creditoren für einige Jahre in termino den 18ten Januar 1817 Vormittags um 10 Uhr auf der Gerichtsstube zu Matschdorff an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtlustige werden dazu eingeladen, und kann der Ertragsanschlag im Schulzen-Gericht zu Matschdorff inspizirt werden.

Reppen, den 8ten December 1816.

Von unterzeichnetem hiesigen Patrimonial-Gerichte ist auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers das dem hiesigen Einwohner Johann Gottlieb Schneider erb- und eigenthümlich zugehörige, am Ende des hiesigen Dorfes befindliche Häuslerguth, bestehend aus einem Wohnhause sammt Kuh- und Schweinstalle auch kleinem Scheunchen dabei, imgleichen in einem darneben gelegenen Garten von 5 Dresdner Metzen Korn-Aussaat und einem Stückchen Acker von einer dergleichen Metze Aussaat, welches alles zusammen nach der gerichtlichen Taxe der Sachverständigen, die nebst der dabei gemachten Bedingung wegen der Kaufgelderzahlung bei dem hiesigen Gerichte stets eingesehen werden kann, auf 190 rtl. in Courant geschätzt worden, sub hasta gestellt, und in den allhier und in der Kreis-Stadt Luckau affigirten Subhastations-Patenten diese Subhastation und der peremtorische Licitations-Termin dabei auf den 21ten Januar des bevorstehenden 1817ten Jahres Vormittags um 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben daher in diesem Termine ihr Geboth darauf zu thun, und hat dabei der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, mit Konsens des eingetragenen Gläubigers den Zuschlag und die nachherige Adjudikation zu gewärtigen, da die nachher etwa einkommenden höhern Gebote nicht weiter berücksichtigt werden.

Hohendorf, im Luckauschen Kreise der Nieder-Lausitz, den 31ten Oktober 1816.

Das Dabowsche Patrimonial-Gericht allhier.

Bei Cüstrin ist bei Unterschriebenen gesundes Eichen-Borkholz, die Klafter zu 5 rtl. 12 gr. zu haben; ebendaselbst wird auch zu jeder Zeit große Gerste gekauft.

F. Moritz & Comp., im Voigtschen Hause am Markte neben dem Hirsch.

Digitized by Google

Sach = Register

zum

Amtsblatte und zum öffentl. Anzeiger

der

Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurt an der Oder

für das Jahr 1816.

Frankfurt an der Oder,
gedruckt bei Trowitzsch und Sohn, Königl. Hof-Buchdrucker.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Abgaben, S. Accise- und Zoll-Abgaben.		
Abschoß. Wegen des von Erbschaften, Vermächtnissen oder sonstigem Vermögen, welches nach einem in der deutschen Bundes-Akte begriffenen Lande zu verabfolgen ist, zu nehmenden Abschosses, soll erst Anzeige gemacht werden	270	—
Aufhebung des inländischen Abschosses	333	—
Abschoßsachen, prompte Einzahlung der zweimonatlichen Abschoßsachen und der baaren Ueberschüsse von den Accise-, General-Accise-, Zoll-, Bier-Steuer- und Stempel-Kassen	626	—
Abzüge, S. Besoldungs-Abzüge.		
Accise- und Zoll-Abgaben von den in Posen und Bromberg fabricirten Tabacken	9	—
Von sächsischen Fabrikaten, S. Fabrikate.		
Vom Zucker, S. Zucker.		
Vom Cichorien, S. Cichorien.		
Von den aus dem Herzogthume Sachsen eingehenden rohen Produkten, S. Produkte.		
Von den aus Nordhausen eingehenden chemisch. Fabrikate. S. Fabrikate.		
Von den vom platten Lande im Herzogthum Sachsen nach den Städten kommenden Getraide, Schlachtvieh und Getränken	411	—
Accisefreiheit. Dieselbe ist den Geistlichen und Schullehrern durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Sept. 15. noch nicht bewilliget	48	—
Der Posthalter im Herzogthume Sachsen soll fortdauern, S. Posthalter.		
Accise-Officianten, in den Ruhestand versetzte und pensionirte	473 477 646	—
Beförderte und neuangestellte zu Sternberg, Sommerfeld und Crossen; Lietzmann in Müncheberg, und Guda zu Schwiebus	535 536	— —
Akten. Wie es wegen Abgabe der Akten im Herzogthum Sachsen bei schwebenden Prozessen in solchen Fällen gehalten werden soll, wo connexitas causae statt findet, und diese Prozesse ohne Rücksicht auf die Connexität nach der Convention vom 20. Febr. 1816 unter verschiedener Landeshoheit festzustellen sind	447	—
Die Justiz-Behörden im Herzogthume Sachsen sollen eine Liste der von ihnen an irgend eine Fakultät oder an einen Schöppenstuhl versandten, dort noch zum Spruche vorliegenden Akten einreichen	327	—
Bestimmungen in Betreff der Einreichung der Akten in Criminalsachen zum Spruche	445 585	—
Welche verloren gegangen sind	—	310
Ueber Verbrecher im Herzogthume Sachsen verhandelte, deren Einsendung an die Strafmilderungs-Commission	620	—

	Seite des Amts-blattes	Seite des öffentl. Anzeig.
Adami, Licentiat, Verkauf von dessen hinterlassenen Effekten	—	168
Gerichtliche Würdigung der Grundstücke desselben	—	262
Adel des Lieutenant Meander, dessen Erneuerung	200	—
Administrations-Papiere, französische, S. Papier.		
Advokaten, im Herzogthume Sachsen, sollen die Befugnisse der preuß. Justiz Commissarien erhalten. Die, welche die Praxis fortsetzen wollen, sollen sich melden, und den Dienst Eid ableisten	535	—
Im Herzogthum Sachsen, deren Verpflichtung als Preuß. Gerichtspersonen	574	—
Aufforderung derselben und der Rechts-Candidaten in den an Preußen abgetretenen sächsischen Landestheilen zum preuß. prakt. Justiz-Dienste	227	—
Alaun, Aufhebung des Monopols mit Freienwalder	333	—
Freigegebener Handel mit dem inländischen Alaun in den Provinzen diesseits der Weser, Abgaben davon	444	—
Deklaration dieser Verfügung	534	—
Versteuerung desselben im Herzogthum Sachsen	627	—
Alberti, dessen Anstellung als Assessor der Pharmacie bei der Sanitäts-Commission	353	—
Albrecht, Forst-Inspektor, dessen Erben sollen sich melden	—	329
Alexander, ein Bauchredner, Empfehlung desselben	—	124 137
Amtsblatt. Verfassungsmäßige Publikation der gesetzlichen und obrigkeitlichen Verordnungen in den Königl. Preuß Staaten durch dasselbe u. die Gesetzsammlung S. Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung zu Potsdam, Abdruck der Jahrgänge 1811 und 1812.	410	—
Amts-Jubiläum des Predigers Schnepel zu Granow	24	—
Anerkenntnisse Behufs der Liquidation von Lieferungsscheinen. S. Lieferungsscheine.		
Ueber Kriegesleistungen aus dem Jahre 1812. S. Kriegesleistungen.		
Anlagen, gemeinnützige, z. B. Chaussee-, Kanal-, Brücken- und andere Anlagen sollen auch gegen Verleihung angemessener Abgaben von Privat-Personen bewerkstelligt werden können.	234	—
Anleihe- (Zwangs-,) von dem Königl. Militär-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel erhoben, deren baldige Zurückzahlung	47	—
Aufforderung der Darlehns-Interessenten, ihre Zahlungs-Beweise Behufs der Rückzahlung der Zwangs-Anleihe vorzulegen	60	—
Apotheke, Verkauf der Marsmannschen, zu Soldin	—	76
Apotheker, bestätigte: Rouanet zu Drossen	295	—
Salla zu Soldin	520	—
Hammer zu Spremberg	612	—
Apothekerbursche, welcher gesucht wird	—	255 264
Approbations-Gebüren, S. Gebüren.		
Arbeits-Anstalt, S. Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt		
Arnheim, Gebrüder, zu Stargard, empfehlen ihre grüne und weiße Seife	—	59
Arrestanten vom Militär, Verpflegung der zu transportirenden,	143	—
Atteste zur Einlassung von Holz, Wildpret und Holzkohlen in die Städte, S. Holz.		

Arsenik,

	Seite des Amtsblattes.	Seite der öffentl. Anzeig.
Arsenik, Abgabenfreiheit des nach dem Auslande ausgehenden Reichensteiner	264	—
Sicherheitsmaaßregeln bei dessen Versendung	170	—
Dessen Verpackung in einfachen mit Leinwand ausgeklebten Fässern	213	—
Arzneitaxe, Veränderung derselben pro 1816—1817	263	—
Arzneiwaaren, Verbot des Einbringens derselben durch Olitätenkrämer und Hausirer	445	—
Asche, S. Holz-Asche.		
Aufführungen, musikalische, in den Kirchen sollen nicht für ein Eintrittsgeld gegeben werden	500	—
Ausfuhr von Getraide, Lebensmitteln und Schlachtvieh aus Rußland; Gestattung derselben	276	—
Ausgangszoll soll von mehreren nach den alten Provinzen aus dem Herzogth Sachsen auszuführenden Gegenständen nicht erhoben werden	213	—
Außenschläge, zum Vorwerke Woxfelde gehörige, welche verpachtet werden sollen	—	84
B.		
Bartz, Musquetier, dessen und seiner Erben Vorladung	—	315 338 260
Bataillonsschreiber, deren Servis betreffend, S. Servis.		
Bau-Bediente, Versorgung des Gersdorf, Brandenburg und Nicäus als solche	602	—
Bau-Bezirke im Frankfurther Regierungs-Bezirk und die darin angestellten Bau-Inspektoren	130	—
Bauern, deren Verhältnisse, zu den Gutsherren betr. S. Verhältnisse.		
Baumaterialien, Verbot des Mitnehmens derselben durch die Zimmerleute von den Baustellen. S. Zimmerleute		
Becker zum Accisaufseher in Fürstenwalde bestellt	295	—
Behrendt, Oberförster, Verkauf seines Nachlasses	—	349
Beiträge, patriotische, für bedürftige Krieger und Militär-Wittwen. 13. 30. 37. 44. 55. 66. 73. 79. 102. 115. 128. 151. 168. 192. 267. 358 400 439. 494. 522. 604.		
Milde, zur Unterstützung der Abgebrannten zu Mellentin	31	—
Dergleichen zur Unterstützung der Abgebrannten zu Altensorge	64 137	—
Dergleichen für die Auguste Krüger	65 79 205	—
Feuer-Cassen-Beiträge für den Prediger Dänicke zu Altensorge; Einziehung derselben durch die Superintendenten	99	—
Dergleichen zur Unterstützung der Abgebrannten zu Arnswalde	116	—
Feuer-Cassen-Beiträge von administrirten Häusern, deren Einziehung betreffend	185	—
Milde, zur Unterstützung der Marienburger Verunglückten. 588. 560. 478. 437. 380. 341. 246. 254. 281. 219. 192.		
Patriotische, für die durch die Pulver-Explosion verunglückten Danziger	221	—
Milde, für die durch Hagelschlag verunglückten Vettschauer	479	—
Einsendung der Brand-Assekuranz-Beiträge an die Feuer-Societäts-Direktorial-Deputations-Casse zu Merseburg	615	—

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Belobungen der Behörden und Unterthanen des Preuß. Staats, wegen der Kriegesleistungen	22	—
Des Oberjägers Schmidt wegen Wegeverbesserung	23	—
Der Unterbehörden und Unterthanen für die in dem letztern Kriege mit Frankreich bewiesenen Anstrengungen	35	—
Der Kanoniere Leesegang und Michlow wegen geleisteter Hülfe bei der Feuersbrunst in Drossen	165	—
Des Oberforstmeisters v. Thadden und der Forstbedienten wegen Unterstützung der im letzten Kriege invalide gewordenen Jäger	291	—
Mehrerer Personen für den Beistand, welchen sie dem Schiffer Lange geleistet	356	—
Mehrerer Prediger für den ihren Schullehrern ertheilten Unterricht im Gesange	586	—
Der Gemeine zu Glauchow für Erbauung eines neuen Schulhauses	586	—
Mehrerer Gemeinen wegen geleisteter Hülfe bei Umlegung des Steinpflasters auf dem Markte zu Driesen	602	—
Der Einsassen des Landsbergschen Kreises und des Landraths Sturm wegen Verbesserung der Landstraßen	646	—
Mehrerer, welche sich um Schulen und Kirchen verdient gemacht	646	—
Wegen bewirkter Lebensrettungen, S. Lebensrettungen.		
Begleitscheine, Bemerkung der Provinz, zu welcher das Ausstellungs-Amt gehört, auf denselben	263	—
Befugniß der beiden Städte Bojanowo und Kempen fremde und unversteuerte Waaren auf Begleitscheine direkte dahin zu beziehen und erst dort zu versteuern	350	—
Benefizien an Servis, Brot und Holz für die Familien der abwesend gewesenen Militärpersonen, sollen mit Ende Januar 1816 aufhören	48	—
Aufhören der Brot-Unterstützungen der Subalternen-Offiziere und Unter-Staabs-Officianten	158	—
Grundsätze in Betreff der Verabreichung des Servises und Brotes an die Familien der Militärpersonen	175	—
Servis und Brot soll den Militär-Familien, deren Männer in entfernten Garnisonen stehen, noch bis zum April 1817 verabreicht werden	619	—
Bergamt, Ober-, für die Brandenburg-Preuß. Provinzen, dessen Organisation und Wirkungskreis	434	—
v. Berge (Majorin) Verkauf des Nachlasses derselben	—	346
Berg- und Hütten-Officianten niederen Ranges, Jurisdiction über dieselben. S. Jurisdiction.		
Berichte der Unterbehörden an die Königl. Regierung, Form derselben	187	—
Form der an das Königl. Ober-Landesgericht zu erstattenden,	227	—
Was in den Berichten nach beendigten epidemischen oder epizootischen Krankheiten noch speciell nachgewiesen werden soll	454	—
Prediger sollen ihre Berichte in ihren Amtsangelegenheiten nur durch die ihnen vorgesetzten Superintendenten einreichen, und die Journal-Nummer der an sie ergangenen Verfügung darauf vermerken	493	—
Berun, Zollamt, über dasselbe sollen auch Waaren auf Rückzoll ausgeführt werden dürfen	98	—

Digitized by Google

	Seite des Amtsblattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Besoldungs-Abzüge, welche zur Prämien-Casse des Herzogthums Sachsen bisher geflossen, sollen nicht ferner statt finden	304	—
Bettler deren Einlieferung in die Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Landsberg a. d. W.	291	—
Bezirke, steuerräthliche, welche zum Departement der Kön. Regierung zu Frankfurt a. d. O. gehören	139	—
Ernennung der Steuer-Räthe im 1sten, 2ten und 3ten	170	—
Bibliothek, welche von dem Premier-Lieutenant v. Brömbsen der Stadt-Schule zu Schönfließ vermacht worden ist	547	—
Bibelgesellschaft. Nachweisung der für dieselbe eingegangenen Beiträge	36 266 409	
Einladung zu einer Versammlung derselben	230 340	—
Bildung einer Tochtergesellschaft der Hauptbibelgesellschaft	400	—
Bielka, Grenadier, dessen Vorladung	—	297
Biersteuer, Verordnung wegen Erleichterung der Einrechnung derselben im Herzogthume Sachsen	371	—
Bischöfe, Ernennung zweier evangelischen	72	—
Bittschriften, an des Königs Majestät und die Königl. Ministerien gerichtete, wann sie zulässig sind. S. Vorstellungen.		
Blätter, wieder freigegebene Ausfuhr derselben, der Wollkämme und der Webekämme S. Wollkämme.		
Blauholz, Accisefreiheit desselben so wie des Gelbholzes. S Gelbholz.		
Ermäßigung der Abgaben davon und vom Gelbholze. S. Gelbholz.		
Bleiche in Zelz, welche verkauft werden soll	—	231 238
Blödsinnigkeits-Erklärung der Wittwe Schultze zu Bernstein	—	24 31
Block (Ganten, Stock) Abschaffung der Strafe desselben. S. Ganten.		
v. Blomberg, Freiin, Aufforderung derer, welche an ihren Nachlaß Ansprüche zu haben glauben, sich zu melden	—	237 319 231
Bock, dessen Ernennung zum Stadt-Accise- und Land-Aufseher	354	—
Bons, russische, deren erste Verloosung	395	—
Bodenraum des Salz-Magazins zu Tschicherzig soll verpachtet werden	—	96
Borke, deren Zollfreiheit betreffend. S. Zoll.		
Bräute, Kopulation, derselben bei Veränderung ihres Wohnsitzes	621	—
Brand-Assekuranz. S. Immobiliar-Brand-Assekuranz.		
Brand-Entschädigungs-Societät der Prediger in der Churmark; Einziehung der Beiträge zu derselben durch die Superintendenten	260	—
Uebertritt der Prediger und Schullehrer der Lebus- und Beeskowschen Kreise zu den Neumärkischen	335	—
Brandkataster-Nachträge im Herzogthume Sachsen, sollen eingereicht werden	567	—
Brandschäden-Vergütigungs-Certifikate. S. Certifikate.		
Brandschäden-Vergütigungen. Sämmtliche Gerichtsbehörden in dem zum Dresdener Brandversicherungs-Societäts-Verbande gehörigen Theilen des Herzogthums Sachsen welche keine Forderungen der Art ihrer Gerichtsangehörigen haben, sollen Vakat-Scheine einreichen	209	—
Bei der Chur- und Neumärkischen Städte-Feuer-Societät für das Jahr 1815—1816	384	—

Die

	Seite des Amts-blattes	Seite des öffentl. Anzeig.
Die vor dem 1. April 1816 eingetretenen Mobiliar-Brandschäden, welche aus dem sächs. Brandversicherungs-Institute vergütigt werden müssen sollen möglichst berücksichtigt werden	540	—
Vorschriften im Betreff der aufzunehmenden polizeilichen Verhandlungen über die Brand-Entschädigung in den ehemaligen sächs. Kreisen	629	—
Brandstiftungen, Verfahren der Polizei-Behörden bei denselben	290	—
Brandversicherungs-Beiträge, Einsendung derselben aus dem Merseburger Regierungs-Bezirke	—	184
Brandversicherungs-Verbindung in dem Preuß. Antheile Sachsens, deren einstweilige Fortdauer in der bisherigen Art	237	—
Brandweinbrenner, welcher verlangt wird	—	318
Brandweinbrennereien sollen, gleich Brauereien und Schlächtereien, nicht ohne besondere Erlaubniß in ungeschlossenen Vorstädten angelegt werden	444	—
Eine zum Krielschen Bauerngute gehörige, welche verpachtet werden soll	—	171 176 188
Eine zu Neuendorff, welche verpachtet werden soll	—	56
Brandweinbrennereien sollen im Herzogthume Sachsen ohne Consens der Regierung nicht angelegt werden	237	—
Brandweinblase, deren Verkauf in Soldin	—	155
Brauurbar in Dahme, welches verpachtet werden soll	—	197 203
Brennholzparthie des Holzhandlungs-Instituts, Auflösung der Geschäfts-Verwaltung derselben, und Zurückzahlung der geliehenen Kapitalien	207	—
Brot, dessen Verabreichungen an die Familien von Militärpersonen. S. Benefizien.		
Brot- und Semmelbank, Verkauf der Kühnschen, in Sorau	—	152
Aufhebung des Termins zum Verkaufe der Kühnschen Brot- u. Semelbank	—	161
Bruchbänder, fremde, Ermäßigung der Consumtions-Abgaben von denselben	62	—
Brunnen sollen mit einer Bewehrung versehen seyn	584	—
Buden und Schragen in Berlin sollen nicht willkührlich vergrößert werden	422	—
Bücher, deren Befreiung vom Ersatzzoll. S. Ersatzzoll.		
Empfehlung der Beckerschen National-Zeitung der Deutschen, für Schulen	148	—
Nachtrag zur Sammlung der Bestimmungen über die Stempelgesetze	171	—
Bücher-Anzeigen. Oeffentl. Anzeiger: 1. 5. 7. 29. 33. 39. 43. 51. 87. 206. 123. 139. 239. 240. 247. 265. 273. 281. 282. 283. 293. 299. 300. 311. 319. 331. 339. 345. Amts-Blatt: 356. 380. 436. 504. 586. 604.		
Bürgerrecht an Ausländer, soll von den Magistraten der Niederlausitzschen Städte ohne weitere Anfrage ertheilt werden	225	—
Freie Ertheilung desselben an Soldaten, welche auch nur einen von den Feldzügen im Jahre 1813, 14 und 15 mitgemacht haben	551	—
v. Burgsdorff, verwittwete, für eine Verschwenderin erklärt	217 228	—
Bußtag, derselbe soll in dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen jährlich nur Einmal gefeiert werden	159	—

Central-

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
C.		
Central-Steuer-Obligationen. S. Obligationen.		
Certifikate über Brandschäden-Vergütigung sollen von den vormaligen sächs. Gerichtsbehörden mittelst kurzer Begleitungs-Anzeigen eingereicht werden	209	—
Die Attestirung der sächs. Brandversicherungs-Certifikate soll vor der Einsendung erfolgen	210	—
Chirurgen. S. Stadt-Chirurgen.		
Cichorien, Versteuerung des aus den überelbischen Provinzen eingehenden	76 611	—
Cichorienkaffee, Versteuerung des aus dem Posenschen kommenden,	311	—
Citationen. S. Ediktal-Citationen		
Collekten. Anordnung einer Haus- und Kirchen-Collekte für Danzigs zerstörte Kirchen	1	—
Die in dem Herzogthume Sachsen aufgekommenen Collekten-Gelder für Danzigs zerstörte Kirchen sollen der Königl. Regierung zu Merseburg eingesandt werden	191	—
Nachweisung der Einnahme und Ausgabe der Brandentschädigungs-Collekte für Land-Schullehrer	214	—
Anordnung einer Haus- und Kirchen-Collekte zur Einrichtung der der katholischen Gemeine zu Magdeburg überwiesenen Kirche unserer lieben Frauen	431	—
Kirchen- und Haus-Collekte zur Wiederherstellung der in und bei Erfurt durch die Belagerung dieses Orts zerstörten evangelischen Kirchen und Schulen	590	—
Concessionen, zum Hausiren, verloren gegangene, 63	418 554	—
Bei Ausstellung der Legitimations- und Qualifikations-Atteste Behufs der nachzusuchenden Concessionen zum hausirenden Betrieb eines Gewerbes soll größere Sorgfalt angewandt werden	415	—
Consistorium, Organisation des Brandenburgischen,	86	—
Copialien und Insinuationsgebüren bis und unter 20 rtlr. S Gebüren		
Courant, geprägtes, Exportation desselben. S. Geld.		
Cratos, Wittwe, Verkauf von deren Effekten	—	72 86
Criminal-Akten, Einreichung derselben durch die Untergerichte an den Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts. S. Untergerichte.		
Cürtow, Verkauf verschiedener Effekten daselbst	—	28
D.		
Dankfeste und besondere Trauerfeste sollen von den Geistlichen weder veranlaßt noch gestattet werden	502	—
Danksagungen für Kirchen und Schulen erzeigte Wohlthaten	355	—
Der Bürger der Zorndorfer Vorstadt bei Cüstrin an den Stadt-Physikus Dr. Behrndt für die Heilung der Blindheit des Töpfermeisters Jahn	355	—
Der Schullehrer des Sorauer Kreises für Beiträge zur dortigen Land-Schullehrer-Wittwen-Kasse	—	194
Dreier Personen, welche durch die Geschicklichkeit des Kreis-Physikus Dr. Behrndt zu Cüstrin ihr Gesicht wieder erhalten haben	—	208

	Seite des Amtsblattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Dedekind, Regierungsrath, dessen Versetzung als Regierungs-Direktor nach Düsseldorf	127	—
Defekte bei den Magazinen. S. Magazine.		
Deich-Bau-Polizei in den Oderbrüchern. S. Wasser-Bau-Polizei.		
Denkmäler der Kunst ꝛc. Belehrung der Jugend zur Erhaltung derf.	569	—
Denkmünze (Krieges-), deren Bewilligung für Nicht-Kombattanten	15 28	—
Soll so wie das eiserne Kreuz, nicht von unberechtigten Personen getragen werden. S. Kreuz.		
Eingegangene, für Personen, deren Aufenthalt nicht zu ermitteln ist	399	—
Depositat-Gelder, die Justiz-Aemter sollen die Verzeichnisse von den nach Dresden eingesandten und daselbst noch befindlichen, einreichen	349	—
Depositatmassen, die Ausschüttung der älteren soll durch die Haupt-Bank-Direktion erleichtert werden	398	—
Depositat-Tabellen. S. Tabellen.		
Depositat-Zins-Ueberschüsse, Einsendung derselben durch die Justiz-Aemter	306	—
Deserteure. Die Transportzettel, mittelst welcher fremde Deserteure oder Vagabonden in ihre Heimath geschickt werden, sollen ein genaues Signalement der zu Transportirenden enthalten	7	—
Der Sekonde-Lieutenant Friedrich v. Kaffka; Aufforderung, sich wieder einzustellen	—	314 324 334
Destillateurs (Brandwein-), nach welchen Sätzen von denselben die Gewerbesteuer erhoben werden soll. S. Gewerbesteuer.		
Deutsch, Küster zu Cossenblatt, zum Kantor ernannt	645	—
Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienst-Angelegenheiten, deren Höhe	637	—
Diebe, welche wieder verhaftet worden sind	63	—
Diebstahl, ein zu Lippehne verübter	—	69
Verfahren bei der Untersuchung der kleinen Diebstähle	558	—
Ein zu Lübben verübter	—	279
Dienstboten, von deren Vorladungen sollen die Dienstherrschaften benachrichtiget werden	175	—
Nachweise und schriftliche Abschiede bei deren Vermiethung. S. Gesinde.		
Documenta insinuationis. Bei Einsendung derselben an das Kön. Ober-Landesgericht bedarf es keiner Berichte	305	—
Domainen-Aemter, die Rechnungen derselben betr. S. Rechnungen.		
Zu verpachtende: das Amt Sonnenburg	—	80 88 95
Neumärkische, Publikandum wegen des Rückkaufs derselben von den Ständen und der Auflösung der Neum. ständischen Domainen-Verwaltungs-Commission	186	—
Domainen-Revenüen, laufende, bei denselben sollen keine Rückstände geduldet werden	490	—
v. Dossow, Hauptmann, Verkauf von dessen Mobiliar-Nachlasse	—	141
Drath von Messing und Kupfer, Verbrauchs-Abgabe davon. S. Kupfer.		
Druckfehler, Berichtigung derselben	26 32	—
Drucksachen, deren Befreiung vom Ersatzzolle. S. Ersatzzoll.		

Digitized by Google

E.	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Ebert zum zweiten Accise-Cassen-Controlleur zu Cottbus ernannt	295	—
als Nebenzöllner in Fehrow angestellt	469	—
Eckstein, als erster Accise-Aufseher zu Frankfurt a. d. O. bestellt	340	—
Edikal-Citationen, sollen von den Untergerichten jedesmal in Abschrift eingereicht werden	146	—
Wann die General-Listen von denselben geschlossen worden	432	—
Abdruck der zweiten allgemeinen Liste der im Depart. Frankf. erlassenen,	519	—
Abdruck der dritten Liste	521	—
Ehe-Dispensgesuche aus dem Herzogthume Sachsen, Gebüren für dieselben	292	—
Eingeborne des Preuß. Staats, welche aus dem aufgelöst'en herzogl. Braunschweigschen Husarenregimente entlassen worden sind, sollen frei in ihr Vaterland zurückkehren dürfen	347	—
Einlaß-Orte für die aus Westpreußen und Polen kommenden Schaafe. S. Schaafe.		
Emolumente, Aufhebung der von den Accise-Officianten zu Cottbus bisher genossenen	570	—
Entreprisen, worin Reparaturen und Bauten gegeben werden sollen.		
Reparaturen auf dem Gute Gräben	—	9
Ein Schaafstall auf dem Gute Neu-Storkow	—	49
Reparaturen von Gebäuden ꝛc. zu Alt-Storkow	—	85
Die Zimmer- und Maurerarbeiten zur Wiederherstellung des abgebrannten Thurms in Sonnenburg	—	148
Die Lieferung des Schreibmaterialien-Bedarfs für die Kön Regierung	—	275
Die Lieferung von Korn und Hafer in das Magazin zu Guben	—	291
Epilepsie, Warnung vor dem Gebrauche des von dem Prediger Stübing zu Trebatsch empfohlnen Mittels gegen die Epilepsie	500	—
Erbverpachtung von Kirchen- Pfarr- und andern milden Stiftungen gehörigen Ländereien. S. Kirchen- und Pfarr-Ländereien.		
Erdmann als Separations-Oekonomie Kommissarius des Züllichauschen und Schwiebusschen Kreises ernannt	521	—
Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungssachen, in welchem Falle es der Einsendung von Abschriften von denselben bedarf	228	—
Ersatzmannschaften für das stehende Heer, deren Aushebung	525	—
Ersatzzoll von der zur Färbe eingehenden rohen und Nähseide	2	—
Derselbe soll von ungebundenen Büchern und Drucksachen nicht gegeben werden	10	—
Vom Zucker. S. Zucker.		
Erhebung desselben von dem Verkehr von den Leipziger und Naumburger Messen	135	—
Vom holländischen Preßtaback. S. Taback.		
Von Herzoglich-Sächsischen Fabrikaten. S. Fabrikate.		
Von fremden Holzspähnen. S. Holzspähne.		
Vom Blau- und Gelbholze. S. Gelbholz.		
Esel, (Stein) nebst Wagen und Geschirr, welche verkauft werden sollen	—	30
Eine milchende Eselin, welche gesucht wird	—	54

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Etappen-Commandanten, Aufhebung der Instruktion für dieselben vom 19ten Januar 1815	269	—
Exekutionen. Exekutoren sollen sich bei denselben genau nach der Gebühren-Taxe vom 23sten August 1815 richten	490	—
Extrakte aus den städtischen Rechnungen sollen eingereicht werden	532	—
Einsendung derselben und der Rechnungen ohne Beifügung anderer mit dieser Sendung in keiner Verbindung stehenden Sachen und Schriften mittelst eines kurzen Berichts	594	—
Extraposten. Auszug aus dem Edikt wegen Beschleunigung der Extra-Posten, und Abstellung der dabei sich geäußerten Unordnungen vom 30. April 1755, so wie Auszug aus den Kön. Extrapost-Verordnungen	481	—

F.

Fabrikate, überelbische. S. Waaren.		
Einlaß der Fabrikate der alten Provinzen in das Herzogthum Sachsen, und Bestimmung der davon zu entrichtenden Abgaben	33	—
Abgaben von den durch die alten Provinzen nach der Fremde gehenden Herzoglich-Sächsischen Fabrik- und Manufaktur-Waaren	34	—
Herzoglich-Sächsische, deren Bezeichnung und Befreiung von Eingangs- und Ersatzzoll	177	—
Accise-Abgaben von den aus Nordhausen eingehenden chemisch. Fabrikaten	276	—
Versteuerung der auf dem platten Lande des Erfurter Regierungs-Departements verfertigten Fabrikate	473	—
Fähigkeits-Atteste, kostenfreie Ausstellung derselben für Lehrburschen, welche im letzten Kriege gegen Frankreich im Militär gedient haben. S. Lehrbriefe.		
Färberröthe, schlesische, Aufhebung des bisher erhobenen Herzoglich-Sächsischen Zolles von derselben	350	—
Fahren. Polizeiliche Vorschriften wegen des schnellen Fahrens und Reitens	419	—
Farbe, blaue, O.E.G. aus dem Königreiche Böhmen, deren Versteuerung	627	—
Festtage. Verlegung des Festtages Mariä Heimsuchung	292	—
Aufhebung mehrerer derselben in der Niederlausitz	417	—
Als solche sollen die Tage der Schlachten von Leipzig, belle Alliance und der Einnahme von Paris gefeiert werden	502	—
Die vaterländischen Feste sollen auch von den katholischen Geistlichen gefeiert werden	507	—
In dem Herzogthume Sachsen soll es noch bei der Feier der dort üblichen Festtage belassen werden	631	—
Feier derselben so wie der Sonntage. S. Sonntage.		
Feuer, Verbot des Anmachens desselben und des Tabackrauchens in den Forsten. S. Tabackrauchen.		
Feuerkasse. Uebersicht von dem Zustande der Neum. Haupt-Feuerkasse nach dem Schlusse der Feuerkassen-Rechnung pro 1812—1813	154	—

Feuer-

	Seite des Amts-blattes	Seite des öffentl. Anzeig.
Feuer-Entschädigungs-Societät. Sammlung eines neuen Bestandes zur schleunigen Unterstützung der Prediger-Feuer-Societäts-Mitglieder	145	—
Feuer-Cassen-Beiträge. S. Beiträge.		
Feuer-Polizei-Bezirke. Veränderung in Rücksicht deren Commissarien und Stellvertreter im Königsbergschen Kreise	11	—
Im Friedebergischen Kreise	503	—
Im Sternbergschen Kreise	521 613	—
Feuersbrünste, eine zu Arnswalde stattgefundene; Aufforderung zu milden Beiträgen für die Abgebrannten	11 12	—
Feuer-Societäts-Casse der Stadt- und Landschullehrer. Unterstützung des abgebrannten Schullehrers Hinze daraus	191	—
Feuer-Polizei-Gesetze, Bekanntmachung derselben zur Beobachtung in den sächsischen Kreisen	605	—
Feuer-Societäts-Direktorial-Deputation, Constituirung der Königl. Preuß., für das Herzogthum Sachsen	526	—
Feuer-Societäts-Kataster bei der Städte-Feuer-Societät, deren Umarbeitung soll bis zur Beendigung der allgemeinen Bearbeituug der Feuer-Societäts-Angelegenheiten ausgesetzt bleiben	591	—
Findert, Dienstknecht, Vorladung desselben	—	270 336
Fischer, Regierungsrath, dessen Versetzung nach Coblenz	127	—
Fischereien, welche verpachtet werden sollen, im Schwielogsee bei Lieberose	—	93
Im großen Stadtsee bei Berlinchen	—	112 130
Die Kämmereifischerei zu Mohrin	—	132 146
In 15 Woldenbergschen Stadtseen	—	155 133 148
In 7 Seen zu Arnswalde	—	138 142 149
In 11 Seen zu Friedeberg nebst andern Kämmerei-Pertinenzien	—	156 161
In Mörenberg	—	157
Fischer-Nahrungen, welche verkauft oder verpachtet werden sollen: Die Köppensche zu Güstebiese	—	49 104
Fischerzeug, Verkauf eines zu Rehdorf	—	342
Fleischerwaaren. Befreiung der aus dem Herzogthume Sachsen in die altländischen Städte eingehenden Mühlen-Fabrikate und Fleischwaaren von der Gränzzoll-Abgabe. S. Mühlenfabrikate		
Flösserei auf der Drage mit langem Floßholze soll während des Monats Juni 1816 nicht statt finden	223	—
Flügel, welcher verkauft werden soll	—	91
Forderungen preußischer Unterthanen an das französische Gouvernement, Liquidation derselben	67	—
Preuß. Unterthanen an die Kaiserl. Russische Krone aus dem Kriege 1813, 1814 u. 1815 sollen auf dem geordneten Wege geltend gemacht werden	579 589 620	—
Forsten, städtische, verlangte Auskunft über die Subjekte, welchen die städtischen Forsten anvertraut sind	285	—
Fourage-Bestands-Nachweisungen. S. Proviant- und Fourage-Bestands-Nachweisungen.		

Frank,

Digitized by Google

	Seite des Amtsblattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Frank, François Antoine, dessen Vorladung	—	327
Franke (Doktor) als Arzt bei der Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Landsberg a. d. W. ernannt	165	—
Frauenverein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen im Felde gebliebener und in den Lazarethen verstorbener Vaterlandsvertheidiger im Dramburgschen Kreise. Bekanntmachung, daß derselbe die Prinzessin Charlotte v. Preußen Königl. Hoheit als Beschützerin erhalten hat	114	—
Austheilung der Unterstützungen an Wittwen und Waisen gebliebener Vaterlandsvertheidiger durch denselben am Sterbetage der Königinn Luise v. Preußen	447	—
Zur Unterstützung der verwundeten Krieger und der Wittwen und Waisen der Gebliebenen zu Landsberg a. d. W. Eingegangene und verwendete Beiträge	505	—
Freiwillige unter der Landwehr, Entlassung derselben aus dem Dienste des stehenden Heeres. S. Landwehrmänner.		
Instruktion über den Eintritt der Freiwilligen in das stehende Heer	495	—
Wie lange der Eintritt als Freiwilliger ins stehende Heer nur freisteht	643	—
G.		
Gädе, Ober-Landesgerichts-Referendarius, dessen Ernennung als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W.	100	—
Ganten (Block, Stock) Abschaffung der Strafe desselben	189	—
Garde-Landwehr, Verhältniß derselben in Rücksicht der Justiz, Polizei und Disciplin	142	—
Garn, Baumwollen-, aus der Spinnerei der Gebrüder Weiße zu Langensalza, freier Eingang desselben	61	—
Gebleichtes, herabgesetzte Abgabe von Ausfuhr desselben im Herzogth. Posen	312	—
Garten-Etablissement, Verkauf eines bei Drossen belegenen,	57	—
Gasthöfe, welche empfohlen werden:		
Einer in Forst	—	203
Ein zu Arnswalde etablirter	—	27
Welcher in Marienwalde zu verkaufen ist	—	173
Verpachtung des goldenen Hirsches in Cüstrin	—	310
Gebüren für Ehe-Dispensgesuche aus dem Herzogthume Sachsen. S. Ehe-Dispensgesuche.		
Aufhebung der Approbations-Gebüren für die Brennholz-Verkäufe aus Königl. Forsten	441	—
Die Copialien und Insinuations-Gebüren in Sachen bis und unter 20 tlr.	467	—
Gebüren-Taxe für die Landes-Justiz-Kollegia; Extrakt daraus, die Exekutoren betreffend	71	—
Die Untergerichte und Advokaten in den sächsischen Provinzen sollen sich nach der allgemeinen Gebüren-Taxe für Untergerichte und Justiz-Commissarien in den seit dem 1sten Juni 1816 anhängigen Prozessen achten	326	—
Geburten, Aufnahme aller am 1sten August vorgekommenen, und Einsendung der darüber gefertigten Tabellen	259 476	—
Geburts-		

Digitized by Google

	Seite des Amts-blattes	Seite des öffentl. Anzeig.
Geburts-Ort. Aufforderung der Magistrate und Landräthe zur Ausmittelung des Geburts-Ortes des verstorbenen Landwehrmannes Theodor Wettmann	273	—
Desgleichen zur Ausmittelung des Geburts-Ortes mehrerer gebliebenen Militärs	528	—
Gefangen-Listen, deren Einreichung durch die Untergerichte	446 585	—
Gehalt, rückständiges, dessen Berichtigung an die Invaliden-Compagnieen aus den Jahren 1807 und 1808	18	—
Gehalts-Abzüge, die einmonatlichen neuangestellter Officianten in der Niederlausitz sollen aufhören	454	—
Gehalts-Entschädigungen der ehemaligen Süd-, Neu-Ost- und Westpreuß. auch Neu-Schlesischer Beamten; nähere Bestimmungen darüber	49	—
Gelbholz. Befreiung des Gelb- und Blauholzes vom Eingangszoll oder Licent und Ermäßigung des Ersatzzolles davon	569	—
Accisefreier Eingang desselben so wie des Blauholzes	224	—
Geld. Verlängerung des Termins zur Einlieferung der ungeänderten Viergroschenstücke	429	—
Annahme des preuß. Courants bei den sächsischen Cassen	303	—
Welches gesucht wird	—	156
Welches bei dem 2ten Obersächsischen Landwehr-Infanterie-Regimente für Landwehrmänner eingegangen ist	—	158
Ungeänderte Viergroschenstücke von 1764—1786 sollen mit Ende July 1816 außer Cours gesetzt werden	47 134	—
Ueber die zur Ausfuhr bestimmten Fässer mit geprägtem Golde und Courant sollen Passierscheine ertheilt werden	59	—
Cours der fremden Münzsorten bei der Wechselstempelung	61	—
Die Cassen sollen die Düten und Beutel durchsehen, und die darin sich vorfindenden außer Cours kommenden ungeänderten Sechstelstücke an die Haupt-Casse abliefern	158	—
Werth des seit 1807 ausgeprägten polnischen Courantgeldes	158	—
Nur die Fässer mit geprägtem Golde und Courant, welche durch Fuhrleute oder andere Gelegenheit ausgeführt werden, sollen entweder am Absendungsorte revidirt, plombirt und mit Passierscheinen begleitet, oder an der Gränze selbst genau durchgesehen werden	226	—
Dasselbe soll nur durch die Post versendet werden können	294	—
Instruktion der Cassen wegen Annahme des preuß. Courants statt des Conventionsgeldes	301	—
Welches gefunden worden ist	—	296 317 344
Welches verloren gegangen ist	—	292
Gensd'armerie-Wahl der Offiziere derselben zu magistratualischen Aemtern	28	—
Gerberlohe, deren Zollfreiheit betreffend. S. Zoll.		
Gerichts-Behörden, Warschausche, die Requisitionen an dieselben betr. S. Requisitionen.		
Gerichts-Bezirke, Trennung einiger, und Feststellung ihrer Gränzen	21	—
Gerichts-		

	Seite des Amtsblattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Gerichts-Ordnung, allgemeine, Patent wegen Einführung derselben, und der Kriminal-Ordnung in die mit den Preuß Staaten vereinigten ehemals sächsischen Provinzen und Distrikte	239	—
Festsetzungen wegen der noch nicht stattfindenden Anwendung einiger gesetzlichen Bestimmungen der allgemeinen Gerichts-Ordnung in dem Herzogthume Sachsen	600	—
Gesetzsammlung. Verfassungsmäßige Publikation der gesetzlichen und obrigkeitlichen Verordnungen in den Königl. Preuß. Staaten durch dieselbe und das Amtsblatt. S. Verordnungen.		
Anschaffung derselben von den Magistraten des zum Frankfurter Regierungs-Bezirks gehörigen Theils des Herzogthums Sachsen	287	—
Herabsetzung des Preises der Jahrgänge 1810—1815	340 348	—
Justiz-Aemter sollen die Kosten für Anschaffung derselben in den Sportel-Cassen-Rechnungen in Ausgabe stellen	409	—
Gesinde, welches sich vermiethet, soll nachweisen, daß der Vermiethung nichts von Seiten der alten Herrschaft entgegensteht, und einen schriftlichen Abschied beibringen	455	—
Dienst-Antrittszeit für das auf dem Lande	636	—
Getränke, vom platten Lande im Herzogthum Sachsen nach den Städten kommendes, Accise-Abgaben davon. S. Accise-Abgaben.		
Getraide, dessen Ausfuhr von Polen ins Ausland wieder freigegeben	43	—
Von dem platten Lande im Herzogthume Sachsen nach den Städten kommendes, Accise-Abgaben davon	411	—
Reinigung desselben vom Mutterkorn. S. Mutterkorn.		
Verkauf desselben zu Hoyerswerda	312	—
Gewerbescheine sollen von Schlächtern noch besonders gelöst werden, welche ein Gewerbe daraus machen, Vieh für ihre Mitmeister zu kaufen	212	—
Verpflichtung der sächsischen Kaufleute und Händler zur Lösung derselben, wenn sie die Jahrmärkte in den Städten der altpreußischen Provinzen besuchen wollen	331	—
Für Bierbrauer, welche zugleich Essig bereiten	335	—
Gewerbesteuer, nach welchen Sätzen sie von den Brandwein-Destillateurs erhoben werden soll	161	—
Gewerbe-Steuer-Rollen pro 1817, deren Aufnahme und Einsendung zum 24sten Oktober 1816	492	—
Gnaden-Gehälter, deren Zahlung an die Invaliden betreffend. S. Invaliden.		
Gubert, Amtmann, dessen Ernennung als Oekonomie-Commissarius, Behufs der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse	564	—
Göritz, Verkauf von Kahn-Effekten daselbst	—	132
Gold, geprägtes, Exportation desselben. S. Geld.		
Inhaber von Interimsscheinen über abgeliefertes Gold und Silber sollen sich bei dem Magistrate zu Frankfurt a.d.O. melden, und dagegen Münzscheine in Empfang zu nehmen	—	270 321
Gouvernement, (General-,) des Herzogthums Sachsen, dessen Auflösung	117	—

Ueber-

Digitized by Google

	Seite des Amtsblattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Uebergang der von demselben besorgten Justiz-Geschäfte an das Kön. Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. d. O.	136	—
Gränzen des Frankfurter Regierungs-Bezirks gegen das Großherzogth. Posen	329	—
Ingleichen gegen Schlesien	329	—
Des Potsdammer Regierungs-Bezirks	359	—
Gränz-Jäger, deren fortwährende Aktivität und Revisions-Befugniß an den Gränzen des Herzogthums Sachsen	333	—
Gränz-Verkehr in Kleinigkeiten zwischen den alten Provinzen und dem Herzogthume Sachsen; Bestimmungen darüber	311	—
Granienhof, neue Benennung eines Gehöftes zwischen Kienitz und Neuendorf	603	—
Gratifikationen für Bearbeitung der Gewerbesteuer-Angelegenheiten und Einziehung der Gewerbesteuer bewilliget	76	—
Auszahlung der Gratifikation des zweimonatlichen Soldes und der Vergütigung der Viktualien-Zulage an die in ihre Heimath entlassenen Individuen des 21sten Linien-Infanterie Regiments	310	—
Welche von dem Baron v. Frauendorf den Schullehrern seiner Baronie bewilliget worden	478	—
Graupe, Mahlsteuer von der aus dem Herzogthume Sachsen in die alten Provinzen eingehenden. S. Mahlsteuer.		
v. Greiffenberg, Fräulein, Verkauf ihres Nachlasses	—	188
Groschke zum Separations-Oekonomie-Commissarius für den Lebusschen und Frankfurter Kreis ernannt	307	—
Grundstücke. Die Realprätendenten, welche Ansprüche an das Eigenthum mehrerer unter der Gerichtsbarkeit des Justiz-Amts zu Cottbus belegenen Grundstücke zu haben vermeinen, sollen sich melden	—	330
Welche verkauft werden sollen: Die Amtmann Rischschen in Bärwalde	—	324 204
Die Lohdeschen in Zielenzig	—	254 288
Vererbpachtung mehrerer Stadt-Cassen-Pertinenzien in Arnswalde	—	209 236 261
Mühlen-Grundstücke zu Repplin	—	219
Die sogenannte Dubrau bei Kaltenborn	—	224 308
Die Beneinschen zu Peitz	—	227
Die Schleusenerschen zu Landsberger Holländer	—	318 336
Des Amtsraths Zimmermann im Bezirke des Amts Reetz belegene	—	342
Die Plackwitzschen zu Drossen	—	1 17 30
Die Nickelschen zu Schievelbein	—	2
Die Pfennigkauferschen zu Bärwalde	—	12 25 42
Die Oswaldschen zu Bärwalde	—	16
Der Kämmerei zu Crossen zugehörige	—	32 48 65
Die Apotheker Reichelschen zu Sternberg	—	35 46
Die Weißeschen zu Friedeberg	—	37 84
Die Schnetzkeschen zu Zielenzig	—	50
Das auf dem Heller belegene Westphalsche Etablissement	—	55
Mehrere zum Vorwerke Maryland bei Kriescht gehörige	—	56
	—	61 67 76

Digitized by Google

	Seite des Amts-blattes	Seite des öffentl. Anzeig.
Zum Nachlasse des Schäfers Grothe zu Neumühl gehörige	—	63
Das Stadtland bei Schulzendorf, Diebelsee ꝛc. welches verpachtet werden soll	—	70
Die Fischersche Kolonie	—	70
Zum Vorwerk Maryland gehörige	—	80
Eine Bürgernahrung zu Ruhland	—	99 138
Mühlen-Grundstücke zu Hohengrape	—	111 169
Die Melzersche Freistelle zu Sonelow	—	141
Die zum Unterförster-Etablissement zu Göritz gehörigen	—	158
Die Winklerschen in Guben	—	163 176
Aufhebung des Termins zum Verkaufe der Mühlengrundstücke zu Hohengrape	—	199 174
Die Felschschen in Gasten	—	199 223 245
Güter, welche verkauft werden sollen:		
Das Gut Wallwitz	—	129 902 18 41 82
Ein Großbürgergut zu Königswalde, der Dor. Elis. Borchert zugehörig	—	4 20 41
Die Lehmannschen beiden Kolonistenloose zu St. Johannis	—	5 21
Das Habermannsche Kolonistenloos zu Corsika	—	6 31 49
Der Grundhof und das Vorwerk Bierfäßchen	—	8 17
Das Gohlekesche Holländergut im Alt-Gurkowschen Bruche	—	8 47 104
Das Rittergut Barthelsdorff in der Niederlausitz	—	13 23
Das Thomassche Erbzinsgut	—	14 45
Ein adeliches Gut bei Margonin im Großherzogthum Posen	—	23 27 31
Das Rindfleischsche Stadtgut zu Bärwalde	—	29
Ein Rittergut zu Driesen	—	32
Das Rittergut Kreitzig	—	45
Das Elssche Erbpachtsgut zu Königsberg i. d. N.	—	54
Ein Landgut in der holzreichsten Gegend der Neumark	—	56 73
Das Gut Cürtow nebst Vorwerken, Ziegelei, Kalkbrennerei ꝛc.	—	74
Eine Besitzung zwischen Landsberg und Cüstrin an der Kunststraße	—	78
Eine Kolonie zu Sternberg	—	82
Das Rittergut Ganskow	—	83 97 119
Ein Erbzinsgut bei Driesen	—	84
Die Entreprise Bayershorst bei Stennewitz	—	90 96 103
Die den Fischerschen Erben zugehörige Kolonie zu Sternberg	—	96
Aufhebung des Termins zur Subhastation des Hufen-Guts des Andreas Wuhlam zu Saue	—	98
Das Sabitzkische Etablissement zu Jägersburg	—	100 118 144
Das Adamsche Kietzergut zu Landsberg a. d. W.	—	106 131 155 171
Das Heidenreichsche Bauerngut zu Podelzig	—	112
Das Gut Chursdorff	—	114 186 293
Das Rittergut Krossen	—	116
Auf-		

Digitized by Google

	Seite des Amtsblattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Aufhebung der Subhastation des Guts Reichenwalde	—	117
Ein Anderthalbhufengut zu Arenzhayn	—	170 135 154
Ein Einviertelhufengut samt Windmühle zu Trebbus	—	137 154 170
Das Miehligksche Einhufengut zu Schilda	—	167 138 153
Ein Zweihufengut zu Pounsdorf	—	138 153 167
Das Lehmannsche zu Staupitz	—	142
Ein Anderthalbhufengut zu Eichholz	—	145 157 171
Ein Schulzengut in Werder	—	152 331 58
Das Rittergut Jerischke	—	182 252 288
Ein Freischulzengut zu Gräbnitzfelde	—	162 202 205 269 303 347
Ein Richtergut zu Buchwalda	—	164 184 210 228
Aufhebung des Termins zur Subhastation des Heidenreichschen Bauerguts zu Podelzig	—	183
Das Rittergut Zietenfier	—	186
Ein Entrepriſen-Antheil bei Neu-Limmritz	—	209 228
Ein Holländergut zu Alt-Gennin	—	215 253
Das Gut Göhren nebst Zubehör	—	233 266
Eine Großbürgernahrung in Zehden	—	236 259 289 314
Eine halbe Koloniſtenſtelle zu Neu-Langsow	—	241 328
Das vom Amte Wollup abgezweigte 9te Erbpachts-Etabliſſement	—	242 269 307
Das Gut Neuklücken	—	243 287 320
Das Gut Ruven	—	257
Eine Kleinbürgerſtelle zu Seelow	—	270 310 343
Das Glauertſche Koloniſtengut im Lindwerder	—	271
Ein Bauerngut zu Zeckerin	—	272 335
Ein Bauerngut zu Seifersdorf	—	276
Ein Erbzinsgut zu Althaferwieſe	—	276
Eine Büdner-Nahrung im Dorfe Berg	—	290 298 306
Ein Häuslergut zu Hohendorf	—	295 322 350
Ein Koloniſtengut im Lindwerder	—	297 327
Koloniſtenloos zu Groß-Zettritz	—	302
Das Gut Göhren	—	303
Ein Bauerngut zu Zeckerin	—	308 349
Ein Gut, das Vorwerk genannt, unweit Mittwalde	—	325

Digitized by Google

	Seite des Amtsblattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Ein Freigut zu Fehrow	—	336
Eine Kolonistenstelle zu Schartowsthal	—	343
Ein Holländergut zu Ober-Gennin	—	346
Zwei Bauergüter zu Relep	—	10 12
Welche verpachtet werden sollen:		
Das Gut Kleinspiegel	—	3 6
Ein Lehnschulzengut zu Baiersdorff	—	6
Das Endegut zu Schlönwitz	—	12
Das Gut Falkensee	—	15
Ein im Neugurkowschen Bruche belegenes Holländergut	—	15
Das Gut Sandow	—	28
Das Lehnschulzengut Sellnow und ein Kruggut	—	36 48 58
Hohenlübbichow, Niederlübbichow und Bellinchen	—	71 78
Das Kolonistengut zu Kriningswerder	—	82
Das Lehnschulzengut zu Briesen	—	89
Das Rittergut Lippen	—	91 97
Das Gut Piepstock nebst Glas-Fabrik	—	117
Das Rittergut Craupe	—	144
Das Gut Limsdorf	—	160 165
Das Gut Groß-Schöneberg	—	174
Das Gut Repzin nebst Vorwerker und Mühle	—	166
Das Ackerwerk Ziegenberg	—	174
Das Gut Wusterbarth im Bellgardtschen Kreise in Pommern	—	175 211
Das Lehn- und Rittergut Niederhelmsdorf	—	253
Das Gut Saranzig	—	189
Das Schloßgut Callies	—	190
Ein Kossäthengut zu Zechow	—	260
Das Gut Wutzig	—	278
Gutachten, medizinische, in Criminal-Untersuchungssachen, deren und der Sektions-Protokolle abschriftliche Einreichung bei der Kön. Regierung. S. Protokolle.	—	312
Gutsherren, deren Verhältnisse gegen die Bauern betreffend. S. Verhältnisse.	—	342

H.

Häuser, welche verkauft oder vermiethet werden sollen:		
Das Trappehlsche zu Bärwalde	—	9 22 38
Das Mudrowskische zu Bernstein	—	9 21 35
Das Arnholdsche zu Schievelbein	—	11 26 3
Das Strahlsche nebst Stall und Scheunen zu Zehden	—	16 25
Das Hünerfußsche zu Landsberg a. d. W.	—	24 30
Das Nebesche zu Schievelbein	—	32 48 64
Zwei Thorschreiberhäuser zu Woldenberg	—	35

Das

	Seite des Amtsblattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Das Schröderſche zu Droſſen	—	47 63 83
Das Strauchſche zu Soldin	—	56 58
Das Grotheſche zu Neumühl	—	86
Das Fäskeſche zu Landsberg a. d. W.	—	93 96 103
		100 108
Das Schulzeſche zu Cüſtrin	—	122
Das Schneiderſche zu Lichtenberg	—	113 183
Eins im Kalauer Kreiſe nebſt Obſt- und Küchengarten	—	127
Das Georgeſche in Berlinchen	—	134
Das Fiſcherſche zu Cummeltitz	—	134
Das Meſenbergeſche in Lübben	—	135
		141 169
Das Pahlſche zu Landsberg a. d. W.	—	181
Das Langenſche in Königsberg	—	143
Das Schulzeſche in Dramburg	—	144
Das Böhmſche zu Königswalde	—	147 159
Das Löhmannſche in Frankfurt a. d. O.	—	150
		154 159
Das Schulzeſche zu Calau	—	165
		158 167
Das Fuchsſche in Frankfurt a. d. O.	—	171
Das Mierſchſche in Frankfurt a. d. O.	—	159 169
Das Kedichſche in Königswalde	—	161
		162 177
Das Buſchſche zu Zielenzig	—	198
		172 188
Das Sievertſche in Bärwalde	—	213 325
Aufhebung des Termins zur Subhaſtation des Böhmſchen in Königswalde	—	180
Das Kühliche Büdnerhaus in Zietenſier	—	180
Das Tinlusſche in Beeskow	—	180 196
Das Böhmſche in Zielenzig	—	182
Ein Darrgebäude zu Bärwalde	—	189
		193 211
Das Haſſelkuſelſche zu Guben	—	235
Das Riegelſche in Frankfurt a. d. O.	—	196
		196 226
Ein Schul- und Küſterhaus zu Nörenberg	—	263
Das Mollerſche in Lebus	—	203
Das Riegelskyſche in Königswalde	—	204
Das Hansſche in Bärwalde	—	218 237
		249 290
Das Neumannſche zu Cottbus	—	348
		257 279
Das Schonnopſche zu Cottbus	—	302
Das Brixiche nebſt Garten und Weinberg zu Schmarſe	—	254
		255 279
Das Bergmannſche in Cottbus	—	310
Das Redlichſche zu Frankfurt a. d O.	—	260
Das Pfeiferſche zu Droſſen	—	269
Mehrere Thorſchreiberhäuſer zu Peitz nebſt Zubehör	—	271 297
Das Hartwichſche zu Grüneberg	—	272

Das

	Seite des Amts blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Das Schäfferſche zu Drehnau	—	275 305 335 347
Das Malinſche zu Lübben	—	279
Das Hillemannſche zu Frankfurt a. d. O.	—	294
Ein Chauſſeehaus zu Georgenthal	—	296 306
Das Külenſche zu Mohrin	—	296
Das Schulzſche in Droſſen	—	302
Das Modrackſche zu Droſſen	—	328
Das Hellwigſche in Frankfurt a. d. O.	—	328
Das Pabſtſche zu Dobrilugk	—	337
Das Heſterſche in Guben	—	338
Hagelſchaden welcher die Fluren von Vettſchau, Schönbeck und Suchow betroffen; Aufforderung zur Unterſtützung der Unglücklichen	380	—
Handwerksgeſellen, wandernde, welche auf den Landſtraßen betteln, ſollen aufgegriffen werden	441	—
Harmuth, Vorladung deſſelben, wegen böslicher Verlaſſung ſeiner Ehe-Frau	—	314
Hartmann, deſſen Ernennung zum Hofrath	623	—
Haupt, als Kaſſirer bei der Acciſe-Caſſe in Frankfurt a. d. O. angeſtellt	468	—
Hauſiren. Erneuerte Verordnung wegen des unerlaubten Hauſirens, beſonders der Juden aus dem Königreiche Polen und Großherzogthume Poſen	143	—
Hautboiſten, deren Anſtellung geſucht wird	—	108 136
Hebammen-Inſtitut, Verordnung wegen der Beiträge zu demſelben, aus den von der Churmark, Schleſien, Pommern und Polen zum Frankfurter Regierungs-Bezirk geſchlagenen Ortſchaften	261	—
Beiträge zum Fonds des Hebammen-Inſtituts aus den zur Königl. Regierung zu Frankfurt neu hinzugekommenen Diſtrikten	454	—
Eröffnung deſſelben in Frankfurt a. d. O.	489	—
Heirathe-Conſenſe, deren Ertheilung an die zur Krieges-Reſerve gehörigen Militärs	250	—
Sollen ohne beſtimmte Erklärung, mit welcher Summe die künftige Gattin in die Wittwenkaſſe eingekauft werden ſoll, nicht ertheilt werden	558 566	—
Hempel, Hofrath und Kreis-Phyſikus, Bekanntmachung ſeines Todes	613	—
Heringe, Embdner, deren Verſteuerung	59	—
Conſumtionsſteuer-Freiheit für inländiſche	457	—
Heu, welches im Magazine zu Soldin verkauft werden ſoll	—	180
Hirth, als Unterförſter im Meckowſchen Revier-Forſt-Amt Sonnenburg angeſtellt	127	—
Hofedienſte, Bekanntmachung in Betreff der von den Dorf-Gemeinen des Cottbuſſer Kreiſes und der Niederlauſitz nachgeſuchten Aufhebung derſelben	131 141 153 178 181	—
Holz, welches zu verkaufen iſt. In der Forſt des adelichen Guts Herrndorff	—	9 11
Im Pohloer Forſt-Revier	—	302
Im Jungfernholze unweit Bernſtein	—	12
Wahlſtehnen aus der Forſt des Amtes Droſſen	—	27 31 38
Quadrat-Eichen aus der Drieſener und Schlanower Forſt	—	27
Kiefern-		

Digitized by Google

	Seite des Amts-blattes	Seite des öff. ntl. Anzeig.
Kiefern-Bauholz aus dem Schlanower Revier	—	28
Eichen-Brennholz aus der Schlanower Forst	—	28
Brennholz aus den Driesener Amtsforsten an den Ablagen	—	34
Hundert Stück starke Sägeblöcke in der Stadtforst zu Zielenzig	—	55
Bohlen, Bretter, Latten, behauene Balken ꝛc. auf den Königl. Schneidemühlen vor Cüstrin	—	60 63 70
Weiches, Accise-Abgabe davon	134	—
Bauholz auf dem Erbpachts-Vorwerke zu Vietz	—	64
Brennholz zu Zantoch, bei Landsberg a. d. W, Fichtwerder und Vietz	—	69 75
Aus der Braschenschen Forst nach den Ablagen von Pollenzig bei Rädnitz an die Oder geliefertes Brennholz	—	71 77 84
Bretter, Bohlen und Brennholz zu Friedland	—	71
Brennholz bei Kunitz	—	77
Aufhebung des Termins zum Verkaufe von Bauholz aus der Vietzer Kirchenhaide	—	77
Von dem Königl. Forst- und Justiz-Amte Neuendorf	—	312
In der Stadt-Forst zu Zielenzig	—	100
In Beeskow	—	346
In der Liezigörickschen, Drewitzschen, Neumühlschen und der Güstebieseschen Forst	—	102 107
Auf dem Amte Friedland	—	343 348
Aus den Forsten der unter ritterschaftlicher Administration stehenden Reichsgräfl. v. Finkensteinschen Güter	—	132 152 156
Abgaben von dem aus dem Herzogthume nach dem Königreiche Sachsen ausgehenden Bau-, Brenn- und Nutzholze	263	—
Auf dem Erbpachts-Vorwerke zu Vietz	—	148 494
Aus der Regenthiner Forst	—	148
Bei Fichtwerder	—	157 242 252
Im Dammendorfer Forst-Reviere	—	344 348
Aus der Amts-Forst Peitz	—	176 192
In Cüstrin	—	344 350
Balken und Sägeblöcke auf der Mühle zu Reipzig	—	176
Eichen zu Driesen	—	191
Unterhalb Clewitz auf der Ablage an der Mietzel	—	205 242 252
Vom Forst-Amte Biegen	—	331
Aufhören der Approbations-Gebüren für den Verkauf desselben in Königl. Forsten. S. Gebüren.		
In dem Pinnoer Forst-Reviere	—	213 223 228
In der Selchower Forst	—	219 234
In der Haide bei Berlinchen	—	294
In den Königl. Sorauer Amts-Forstrevieren	—	220 234
Aus dem Lubiatfließer Forstreviere	—	234
Eichen im kommunen Diebelholz unweit Bernstein	—	235 244
Auf der Holz-Ablage in Rädnitz	—	238 246

In

	Seite des Amtsblattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
In der Lippenschen Forst	—	243
In Fürstenwalde	—	262 267
Im Reppenschen Forstreviere	—	337 263
Im Dorfe Linchen	—	264 278
Zur Heizung der Schulzimmer. S. Schulzimmer.		289
Dasselbe soll, so wie Holzkohlen und Wildpret in die Städte des Herzogthums Sachsen ohne Atteste nicht eingelassen werden	545 549	—
Aus Königl. Forsten ganz oder zum Theil frei verabreichtes Bauholz soll noch in demselben Jahre, wo es angewiesen ist, verwandt werden	556	—
Aufhebung des Termins zum Verkaufe einer Quantität Holz in Lippen	291	—
Die Bezettelungen des nach Stettin bestimmten Holzes sollen den Ursprung desselben angeben	625	—
Holz-Asche, deren Ausfuhr nach dem Meklenburgschen soll ohne Entrichtung einer Ausgangs-Abgabe statt finden	189	—
Holzhandlungs-Institut, Auflösung der Brennholzparthie desselben, und Rückzahlung der von derselben geliehenen Kapitalien. S. Brennholzparthie.		
Holzkohlen. Welche verkauft werden sollen	—	251
Zollsatz von ein- und ausgehenden Holzkohlen	557	—
Holzspähne, fremde, Behufs der Fertigung musikalischer Instrumente, Ersatzzoll davon	275	—
Hopfen, welcher verkauft werden soll	—	344
Hütung des Viehes der Einlieger der Amtsdörfer in den Königl. Forsten soll nicht mehr statt finden	583	—
Hunde. Polizei-Vorschriften zur Verhütung der durch Hunde möglicher Weise entstehenden Gefahr	392	—
Ein Hünerhund, welcher gekauft werden soll	—	239 237
Hypothekenbücher, Regulierung mehrerer derselben. Die Interessenten welche ihren Forderungen die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, sollen sich melden	—	127
Regulierung des Hypothekenbuchs des Dorfes Gersdorf	—	187 199 201 214
Regulierung des Hypothekenbuchs des probstheilichen Guts-Antheils Birkholz	—	258 267 277
Regulierung der Hypothekenbücher des Guts Muschten ꝛc.	—	262 268 277
Regulierung des Hypothekenbuchs des v. Burgsdorfschen Guts-Antheils Podelzig	—	329
Hypothekenschulden Einreichung eines Tableaux derselben pro 1815 von den Gerichten im Cottbusschen Kreise	165	—
Hypothekenwesen, dessen Einrichtung bei den Untergerichten	408	—
Dessen Bearbeitung bei den Untergerichten soll nicht willkührlich geschehen	585	—

Jagd,

J.

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Jagd, deren Eröffnung im Jahre 1816	419	—
Warnung vor eigenmächtiger Ausübung der den Gütern des Gutsbesitzers Krieger nur zustehenden Jagd-Befugniß	—	132
Welche zu verpachten sind: die kleine Jagd auf den Feldmarken Kienemühle und Sellnow	—	166
Die hohe Jagd auf der Groß-Wedeler Haide	—	50 55 58
In den Forsten Klanzig, den Dorfs-Feldmarken Labenz, Gützow ꝛc.	—	106 120
Hohe, mittlere und kleine Jagd auf dem Gute Bleſſin	—	109
Auf den Breſener, Reichner und Tauerziger Feldmarken	—	147
Zum Lubiathfließer Forſtreviere gehörige	—	164
Jäger, welcher im Dienſt verlangt wird	—	84
Jänicke, zum Gemeinheits-Separations-Oekonomie-Commiſſarius im Cottbuſiſchen Kreiſe ernannt	564	—
Jahrmärkte, Verlegung derſ. zu Schievelbein	4 254	—
zu Züllichau	23 493	—
zu Königswalde	30 503	—
zu Friedeberg	43	—
zu Droſſen	73	—
zu Neudamm	137	—
zu Neuwedell	230	—
zu Zielenzig	254	—
zu Calau	—	137
zu Sorau	266	—
zu Landsberg a. d. W.	296	—
zu Bernſtein	307	—
zu Vettſchau	—	164
zu Spremberg	354	—
zu Croſſen	354	—
zu Berlinchen	448	—
zu Zehden	493	—
zu Göritz	537	—
zu Sternberg	537	—
Bei denſelben ſollen keine beſtimmte Stunden für die auswärtigen Verkäufer ſtatt finden	225	—
Die Magiſträte in den ehemaligen ſächſiſchen Städten ſollen Verzeichniſſe von den dort ſtatt findenden Jahrmärkten einreichen	226	—
Fremde Handwerker, Händler ꝛc. ſollen ihre Fabrikate auch in der erſten Vormittagsſtunde des Tages, der einmal zum Jahrmarkte beſtimmt iſt, ausſtellen und feilbieten können	335	—
v. Jargow, Hauptmännin, Verkauf des Nachlaſſes derſelben	—	329
Immobiliar-Brand-Aſſekuranz der Ober-Lauſitz ſoll mit der zu Merſeburg beſtehenden Immobiliar-Brandverſicherungs-Anſtalt verbunden ſeyn	331	—
Inſtallations-Verhandlungen, bei denſelben zu adhibirende Stempel. S. Stempel.		

Digitized by Google

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Instanz. Untergerichte des Herzogthums Sachsen sollen in erster Instanz erkennen. S. Untergerichte.		
Interimsschein, verlorengegangener, der Gemeine Mühlbock gehöriger. Die, welche daran Ansprüche zu haben vermeinen, sollen sich melden	—	86
Invaliden aus dem Feldzuge 1815, deren Unterstützung betreffend. S. Unterstützung		
Einreichung einer Liste von denselben	337	—
Einreichung der Tertial-Listen von den versorgten Invaliden	383	—
Denselben sollen die Gnadengehälter nur dann gezahlt werden, wenn sie sich in Person zur Erhebung einfinden	491	—
Jonas, Stadtgerichts-Aktuarius, Bekanntmachung wegen von ihm verlangten Zahlung für Gegenstände, welche seine geschiedene Frau erhalten hat	—	272
Jubiläum, (Amts-) welches drei Geistliche gefeiert	586	—
Juchten, Rückzoll davon. S. Rückzoll		
Juden sollen mit den aus dem Großherzogthume Posen und Herzogthume Sachsen eingehenden Produkten und Waaren keinen Handel en detail treiben. S. Produkte.		
Jurisdiktion über die Berg- und Hütten-Officianten niederen Ranges	145	—
Jurisdiktions-Verhältnisse, Veränderung derselben von Rothenburg, polnisch Nettkow und Drehnow	466	—
Veränderung derselben durch Abtretung eines Theils des Arnswaldschen Kreises	219	—
Veränderung derselben über das Gut Denzig	466	—
Justitiariate, deren Einrichtung im Herzogthume Sachsen	337	—
Justitiariats-Kontrakte. S. Kontrakte.		
Justiz, dieselbe soll von den Gerichten im Herzogthume Sachsen schleunig und unpartheiisch administrirt werden	353	—
Justizdienst. Aufforderung der jüngern Advokaten und Rechts-Kandidaten in den an Preußen abgetretenen sächsischen Landestheilen zum preußischen praktischen Justizdienste. S. Advokaten.		

K.

Kalbfelle, Rückzoll von den russischen lohgaren. S. Rückzoll.		
Kalender, Verfahren bei Stempelung der im Lande zu debitirenden in- und ausländischen	579	—
Verfahren bei Contraventionen gegen den Kalender-Stempel	583	—
v. Kalkreuth, verwittwete, Aufforderung derselben an die Gläubiger u. Schuldner ihres verstorbenen Mannes, sich zu melden	—	168
Kanäle und Ströme sollen nicht verunreiniget werden S. Ströme.		
Den Schiffern soll es überlassen bleiben, ob sie den Friedrich-Wilhelm-Graben oder den Finow-Kanal passiren wollen	444	—
Aufgehobene Sperre des Friedrich-Wilhelm-Kanals	159	—
Kandidaten sollen außer den Zeugnissen ihres Wohlverhaltens noch ihren Taufschein und ein Zeugniß, aus welchen Gründen sie die beiden letzten Kriege nicht mitgemacht haben, beibringen	421	—

Welchen

Digitized by Google

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Welchen die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden ist: Martin Buckwar aus Tornow und Rehfeld aus Neppen	147	—
Für wahlfähig erkannte 623 559 521 503 340	377	—
Kanzlisten-Stellen bei der Königl. Regierung in Frankfurth, welche besetzt worden sind	307	—
Karten, (Spiel-) sollen wieder zu dem Preise, als im Jahre 1810 verkauft werden	99	—
Versehung mehrerer Stempel-Impost-Aemter im Herzogthume Sachsen damit, so wie mit Stempel-Materiallen	310	—
Kasse. Provinzial-Institute- und Kommunal-Kasse im Frankfurther Regierungs-Bezirk, deren Einrichtung	129	—
Einrichtung der Institute- und Kommunal-Kasse in Potsdam	190	—
Kassen-Abschlüsse nebst den Geldern sollen zu den bestimmten Terminen eingesandt werden	396	—
Kassen-Billets, Verordnung im Betreff der von Sachsen übernommenen	120	—
Annahme derselben statt der Tresorscheine, und dieser statt jener in allen Königl Kassen	211 302 311	—
Vernichtung der sächsischen Kassen-Billets und der Tresorscheine	425	—
Verlängerung des Termins zur Stempelung derselben	553	—
Kataster. S. Feuer-Societäts-Kataster.		
Katzen, Warnung vor dem Aufenthalte derselben in Zimmern, wo Kinder schlafen	527	—
Kauf-Kontrakt, verlorengegangener. Die, welche Ansprüche darauf haben, sollen sich melden	—	342
Kaufmannsburschen, welche ausgelernt. Stempelung ihrer Lehrbriefe. S. Lehrbriefe.		
Kautionen. Von den vor der Besitznahme des Herzogthums Sachsen baar und in Staatspapieren bestellten Kautionen sollen die Zinsen gezahlt werden	630 638	—
Welche angestellt gewesene Beamte im Herzogthume Sachsen bei Königl. sächsischen Kassen haben machen müssen, sollen angezeigt werden	347	—
Die Zahlung der Zinsen davon kann nur Königl. sächsischer Seits erfolgen	639	—
Kehlchen, Wittwe, will Töchter in Pension nehmen zum Unterrichte in weiblichen Arbeiten	—	232 238 246
Keller, (Stadt-) nebst Einnahmen vom Stadtzoll, Stadtwaage- und dem Jahrmarktsstandgelde, welche zu Crossen verpachtet werden sollen	—	60 64
Kienbaum, ein Dorf, Belassung desselben nebst der Liebenbergschen Mühle bei der Königl. Regierung zu Potsdam	309	—
Kinder, im Kampfe gebliebener Soldaten, deren Befreiung von der Personensteuer. S. Personensteuer.		
Uneheliche, die denselben beizulegenden Familien-Namen betreffend. S. Namen.		
Kirchen, musikalische Aufführungen in denselben betreffend. S. Aufführungen.		
Kirchenbücher, Vorschriften zur Vermeidung falscher Angaben in denselben	519	—

Digitized by Google

	Seite des Amtsblattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Kirchen- und Pfarr-Ländereien, welche vererbpachtet werden sollen:		
zu Gossow	—	6
ein Kirchenvorwerk zu Reetz	—	245
in Sellnow	—	108
in Lippehne	—	317 349
in Buchholz	—	112 133
in Schönberg	—	143
in Ostrow und Tauerzig	—	166 181
in Neu-Meklenburg	—	214
in Gennin	—	244
in Malsow	—	163 251
in Kölzig	—	192
in Bobersberg	—	209
in Loschwitz	—	215
Bedingungen, unter welchen die Vererbpachtungen der Kirchen- Pfarr- und anderer milden Stiftungen Ländereien zulässig ist, und das bei Einleitung derselben zu beobachtende Verfahren	—	245
Klagen, in Fällen, wo der Weg Rechtens nicht statt findet, sollen zurückgewiesen werden	401	—
Kleesaamen, welcher bei dem Amtmann Dorguth in Groß-Cammin zu verkaufen ist	100	—
Welcher zu Groß-Möllen bei Pyritz zu haben ist	—	42
Welcher zu Wittstock zu verkaufen ist	—	60
Kleidungsstücke, alte, Verbot des Handels damit im Innern des Landes	—	64
Kleie, (Roggen-) welche verkauft werden soll	568	—
Knabe, welcher in Cüstrin verloren gegangen ist	—	55
Knüppel-Dämme sollen gänzlich abgeschafft werden	44	—
Kohlen. S. Holzkohlen.	527	—
Kommandanten. S. Etappen-Kommandanten.		
Kommissariat, (General-) zur Regulirung der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse in Soldin, zum Geschäfts-Bezirk desselben, sollen auch die zum Departement der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. neuerdings gewiesenen Distrikte gehören	285	—
Kommission, Neumärk. ständische Domainen-Verwaltungs-Kommission deren Auflösung. S. Domainen-Aemter.		
Zur Besorgung der Niederlausitzer Straf- und Versorgungs-Anstalten in Luckau und Sorau, deren Aufhebung	297	—
Kommunal-Accise, Anfrage wegen deren Beibehaltung	426	—
Soll bis auf weitere Ordre noch fort erhoben werden	489	—
Kommunikations-Abgabe-Sachen, deren Portofreiheit	132	—
Kompensations-Anerkenntnisse über Leistungen vom 1. März bis ult. Decbr. 1812, wann solche von den Inhabern, auf welche sie lauten, auf den ersten Termin der Vermögens- und Einkommensteuer in Zahlung angenommen werden können	283	—
Kompensations-Fonds. Sämmtliche Interessenten sollen ihre durch Kom-		

Digitized by Google

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Kompensation mit rückständigen Abgaben angewiesenen Forderungen durch Quittungs-Wechsel bei dem Kompensationsfonds erheben .	488	—
Konkurs, welcher über den Nachlaß des Kaufmanns Arnhold eröffnet worden ist; Gläubiger sollen sich melden . . .	—	4 18 42
Desgleichen über das Vermögen des Amtsraths Zimmermann .	—	14 20 25
Desgleichen über das Vermögen des Bürgers Ringel zu Ruhland .	—	84
Ueber den Nachlaß des Amtshauptmanns v. Strobschütz .	—	107 113 121
Ueber das Vermögen des Bäckers Heinze zu Triebel . .	—	125
Ueber das Vermögen des Töpfermeisters Schulze zu Calau .	—	160 187 218
Ueber den Nachlaß der Amtmann Müllerschen Eheleute . .	—	243 247 257 267
Ueber das Vermögen des Amtmann Schrickel . .	—	304 220 230 261
Ueber den Nachlaß der verwittweten Neumann zu Cottbus .	—	333 322 315 226 261 298
Ueber das Vermögen des Gutsbesitzers Carl Aug. Paschke .	—	247 276 305
Ueber den Nachlaß des Lieutenant und Feldmessers Schäffer .	—	335
Distribution der v. Mörnerschen Konkursmasse . .	—	309
Konsistorial-Commission zu Lübben, deren Auflösung .	477	—
Durch deren Auflösung ist nichts in dem persönlichen Gerichtsstande der Geistlichen, Schul- und Kirchenbedienten geändert worden .	585	—
Kontrakte, (Justitiariats-) sollen nach den gesetzlichen Vorschriften abgefaßt werden	519	—
Ueber Dienst-Ablösung, deren Stempelfreiheit. S. Stempel.		
Einrichtung der Justitiariats-Kontrakte . . .	612	—
Konzerte. Anzeige eines Orgel-Konzerts, welches zum Besten der Armen in Königsberg i. d. N. gegeben werden soll . .	—	183
Kopulation der ihren Wohnsitz verändernden Bräute. S. Bräute.		
Kossäthen-Hofe, Verpachtung eines zu Vietz belegenen .	—	183
Krankheiten, epidemische und epizootische, die Schlußberichte über dieselben betreffend. S. Berichte.		
Kredit-Verein, Chur- und Neumärk. ritterschaftlicher, Aufnahme des Cottbusschen Kreises darin	—	341
Kreis-Ausschuß zur Errichtung der Landwehr im Crossenschen Kreise. Die, welche Anforderungen an denselben haben, sollen sich melden .	—	271
Kreis-Kommunal-Steuer-Kommissionen, deren Auflösung und Ueberweisung der Steuer-Reste an die Königl. Frankfurter Regierung,		
Der zu Herrndorf	282	—
Ingleichen der zu Dramburg	283	—
Desgleichen der zu Friedeberg, Wuthenow, und einigen Orten des Königsbergschen Kreises	378	—
Desgleichen der des Sternbergschen und Crossenschen Kreises .	522	—
Kreise, worin der Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. getheilt ist	103	—

De-

	Seite des Amtsblattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Deklaration der Kreis-Eintheilung des Bezirks der Kön. Regierung zu Frankfurt a. d. O.	169	—
Abtretung von Sepzig an den Frankfurter Kreis	170	—
Zuwachs, welchen der Beeskowsche Kreis vom Storkowschen erhalten	330	—
Zuwachs, welchen der Niederbarnimsche Kreis vom Lebusschen erhalten	309	—
Abtretung des Dorfes Hohengrape vom Pyritzschen Kreise zum Soldiner	441	—
Abtretung der Neumärk. Antheile der Dörfer Gottberg und Zagow und des Vorwerks Brederlow vom Soldinschen zum Pyritzschen Kreise	507	—
Abtretung der zweiten Hälfte des Dorfs Denzig vom Arnswaldschen zum pommerschen Dramburgschen Kreise	605	—
Kreuz, eisernes; Polizei-Behörden, Kreis- und Polizei-Direktoren und Magistrate sollen darauf wachen, daß das eiserne Kreuz und die Denkmünze nicht von unberechtigten Personen getragen wird	175	—
Welches der Premier-Lieutenant Hörche erhalten hat	564	—
Ingleichen der Füsilier Lohmann	564	—
Mehrere Individuen des Brandenburgschen Uhlanen-Regiments	575	—
Krieges-Commissarien, (Vice-) Verabreichung des halben Servises an die Frauen derselben. S. Servis.		
Krieges-Commission, (Provinzial-) deren Aufhören, die Kreis-Direktorien sollen sich in Betreff der Lieferungen für die Truppen an die Königl. Regierungs-Militär-Deputation wenden	20	—
Krieges-Gebet. Dasselbe soll nunmehr zurückgelegt werden und das gewöhnliche Kirchengebet wieder an dessen Stelle treten	1	—
Krieges-Gefangene, französische, Einreichung der Consumtions-Quittungen, Marsch-Routen ꝛc. für diejenigen, welche vom 1. Juni 1816 ab, die Preuß Staaten betreten	257	—
Kriegesgeräthe, Anzeige der sich etwa irgendwo noch vorfindenden. S. Waffen.		
Kriegesleistungen, Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam wegen Vergütigung derselben aus dem Zeitraume vom 1sten März bis Ende Dec. 1812 rücksichtlich der Domainen-Pächter	274	—
Verfahren bei verlorengegangenen Anerkenntnissen über Kriegesleistungen aus dem Jahre 1812	561 609	—
Kriegesschäden in den sächsischen zum Frankfurter Regierungs-Bezirk geschlagenen Kreisen, die diesfälligen Liquidationen sollen bis zum 31. Aug. bei den Kreis-Behörden eingereicht werden	287	—
Kriminal-Ordnung, allgemeine, Patent wegen Einführung derselben und der allgemeinen Gerichts-Ordnung in die mit den preuß. Staaten vereinigten ehemals sächsischen Provinzen und Distrikte. S. Gerichts-Ordnung.		
Krüger, Auguste Friederike, Aufforderung zu Geld-Beiträgen, um derselben eine sorgenfreie Zukunft zu sichern	11	—
Krug-Nahrungen, welche verkauft oder verpachtet werden sollen:		
Der Schurianische zu Dietersdorff	—	3 19
Ein neu anzulegender bei Nelep	—	10 12
Eine in Quartschen	—	40 73
Verpachtung der zur Glas-Fabrik Friedrichshain gehörigen	—	125

Digitized by Google

	Seite des Amtsblattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Verkauf einer zu Drehnow	—	183 201 228
Verkauf einer zu Wesko	—	203 227 255
Verkauf einer an einer sehr lebhaften Landstraße belegenen	—	338 344
Kühe, eine fremde, die sich in Blankenfelde eingefunden hat	—	226
Deren Verpachtung zu Bellevüe bei Berlin	—	248 291
Kummer, Wittwe, macht bekannt, daß die, welche Anforderungen an den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes zu haben glauben, sich melden sollen	—	124
Kunststraße von Frankfurth a. d. O. nach Schlesien; die, welche die Materialien dazu liefern wollen, sollen sich melden	—	30
Kupfer, fremdes, erlaubte Einfuhr desselben; Konsumtions-Abgaben davon	20	—
Wiedererlaubte Ausfuhr des Bruchkupfers und Messings, Abgabe davon	39	—
Besteuerung des eingehenden fremden alten Kupfers und Messings	61	—
Fremder Messing- und Kupferdrath und dergleichen Blech soll einer Verbrauchs-Abgabe von 12 rtlr. pro Ctr. unterworfen seyn	161	—
Kurzleben, Hegemeister, Absetzung desselben und anderweitige Besetzung seines Postens	113	—
Kutscher, welcher im Dienst verlangt wird	—	84

L.

Laar, Regierungs-Assessor, dessen Versetzung als Regierungs-Rath nach Breslau	127	—
Lämmer, deren Versteuerung in den Städten	210	—
Land-Armengelder, die Designation des Ab- und Zugangs der Beitragspflichtigen zu denselben soll jährlich eingereicht werden	142	—
Landräthe, welche angestellt worden sind: Hahn für den Cüstriner Kreis	349 373	—
Karbe interimistisch als Landrath des Lebusschen Kreises	394	—
Bayer, vorläufig als Landrath des Königsbergschen Kreises angestellt	468	—
Landstraßen, Sperrung der von Westpreußen über Neuwedell führenden	30	—
Landvoigt, Lieutenant, als Güterverwalter in Frankfurt a. d O. ernannt	306	—
Landwehr, S. Garde-Landwehr.		
Landwehr-Casse zu Züllichau; die, welche noch Anforderungen an dieselbe haben, sollen sich melden	—	212
Landwehrmänner, invalide, deren Befreiung von der Personensteuer. S. Personensteuer.		
Den Servis für ihre Frauen und Kinder betreffend. S. Servis.		
Stand der Landwehrmänner in geistlicher Beziehung	251	—
Die als Freiwillige eingetretenen Landwehrmänner, welche sich selbst equipirt und beritten gemacht haben, sollen wie die freiwilligen Jäger aus dem Dienste des stehenden Heeres gänzlich entlassen werden	251	—
Die Verabreichung des Servises an dieselben betreffend	252	—
Gerichtsstand derselben	306 399	—

Die-

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Dieselben dürfen zu ihren Verheirathungen keine Trauscheine von irgend einer Civil-Behörde bringen. S. Trauscheine.		
Langmaslus in Stettin bietet Flachs und Hanf zum Verkauf an	—	232 238 246
Lassally, Kaufmann, Verkauf seines Nachlasses	—	166
Lebensrettungen, die des Zimmergesellen Grahlow	77	—
Des Friedrich Kättner zu Gölsdorff	229	—
Vier Kinder zu Grapow	230	—
Der Hebamme Hojeck und eines Schifferknechts	266	—
Leder und lederne Waaren, wenn sie von Verbrauchs-Abgaben frei seyn sollen. S. Waaren.		
Rückzoll vom Sohlleder und Juchten. S. Rückzoll.		
Verkauf eines bedeutenden Vorraths davon zu Königsberg i. d. N.	—	47
Leder-Fabrik, welche verkauft werden soll	—	256 264
Lehmann, Kaufmann, Verkauf von Mistbeetfenstern bei demselben	—	214
Lehnspardon, allgemeiner, für die preuß. vormals sächsischen Landes-Theile	563	—
Lehrbriefe und Fähigkeits-Atteste für dürftige Lehrburschen, welche im letzten Kriege gegen Frankreich im Militär gedient haben, sollen kostenfrei ausgestellt werden	7	—
Ausgelernter Kaufmannsburschen sollen mit einem Stempel belegt werden	189	—
Ausgelernter Jäger, Kunstgärtner, Köche ꝛc. wie hoch sie gestempelt werden sollen	305	—
Leichnam. Bestimmung der Gränzen zwischen dem polizeilichen und gerichtlichen Verfahren bei aufgefundenen Leichnamen	471	—
Leinsaamen, Abgaben von dem nach dem Herzogth. Sachsen gehenden	396	—
Leinwand, Abgaben von der nach dem Auslande zu versendenden inländischen, auf dem platten Lande verfertigten	533	—
Lesebibliotheken, welche verkauft werden sollen	—	168 178
Aplitz in Frankfurt a. d. O. empfiehlt die seinige	—	178 192
Lichtenstädt. Verkauf der zum Nachlasse der Lichtenstädtschen Eheleute gehörigen Mobilien	—	55
Lieferungen von Truppen-Bekleidungs- und Verpflegungs-Gegenständen, an wen sich die Kreis-Direktorien dieserhalb nach Aufhebung der Provinzial-Krieges-Commission zu wenden haben. S. Krieges-Commission.		
Die, welche für die Lieferungen und Leistungen an vaterländische und fremden Truppen in der Zeit vom 1sten Juli 1814 bis letzten April 1815 noch Forderungen haben, welche noch nicht liquidirt sind, sollen spätestens bis zum 30sten September 1816 sich melden	453	—
Forderungen an die russische Krone für Lieferungen. S. Forderungen.		
Lieferungsscheine, die Zahlung der Zinsen von denselben betreffend	6 57	—
Erfolgte Verloosung derselben und Verzeichniß der bei der ersten Verloosung gezogenen Nummern	16	—
Nähere Bestimmung wegen Annahme derselben bei Berichtigung der Vermögens-Steuer-Reste des 2ten und 3ten Termins	23	—
Aus-		

Digitized by Google

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig
Ausfertigung derselben für die verbliebenen Forderungen aus dem Zeitraume vom 1sten März bis letzten December 1812	41	—
Annahme derselben und der Lieferungs-Atteste auf direkte Steuer-, Domainen-, Pacht- und Zins-Reste bis zu Ende December 1814	69	—
Annahme derselben auch auf die noch ausstehenden Reste des 1sten Termins der Vermögens- und Einkommensteuer	115	—
Welche für die Schiffer Martin Fischer und Gottlieb Franke aus Marienwerder zur Empfangnahme bereitliegen; die Interessenten sollen sich melden	165	—
die zweite Verloosung derselben	215	—
Die Anerkenntnisse Behufs der Liquidation der Lieferungsscheine sollen die Bescheinigung enthalten, daß der Liquidant keine Vermögens- und Einkommensteuer mehr zu berichtigen hat	574	—
Lieske, zum Accise-Einnehmer in Calau ernannt	477	—
Lindemann fordert zur Lieferung von Bettfedern, Daunen und Pferde-Haaren auf	—	— 200 206
Derselbe empfiehlt seine Mahagoni-Meubles. S. Meubles.		
Liquidationen über Zwangs-Lieferungen aus dem Zeitraume v. 1. Jan. 1813 bis letzten Januar 1814, deren Einreichung aus dem ehemaligen Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam	592	—
Der Forderungen preußischer Unterthanen an das franz. Gouvernement. S. Forderungen		
Wann die russischen Verpflegungs- und Vorspann-Liquidationen eingereicht werden sollen	188	—
Ueber Portions- und Fourage-Verpflegung vaterländischer und fremder Truppen für den Zeitraum vom 1sten Mai bis Ende Decbr. 1815 sollen für die sämmtlichen Einsassen des ehemaligen Churmärk. Regierungs-Departements eingereicht werden	238	—
Ueber den geleisteten Militär-Vorspann sollen für den verflossenen Monat jedesmal mit der ersten Post des folgenden Monats eingereicht werden	252	—
Die Liquidationen über die Truppen-Verpflegung durch die Quartierstände sollen am Schlusse jedes Monats eingesandt werden	455	—
Ueber Militär-Verpflegungs-Kosten-Rückstände pro 1sten Juli 1814 bis ult. April 1815 sollen bis zum 30sten Sept. 1816 eingereicht werden	487	—
Liquidations-Geschäft, letzte Frist zur Beendigung des im Edikt vom 3ten Juni 1814 angeordneten	573	—
Lotterie. Warnung vor den Ankauf aller und jeder Anthell-Loose zur kleinen Geld-Lotterie	127	—
Luisen-Bad, Verpachtung desselben	—	37
M.		
Magazine. Die durch schlechte Magazin-Lokalien-Defekte an Naturalien bei den Depot-Magazinen sollen von den Depot-Verwaltern aus eignen Mitteln ersetzt werden	570	—
Nachweisungen über die Bestände in denselben. S. Proviant- u. Fourage-Bestände		

Digitized by Google

	Seite des Amts-blattes	Seite des öffentl. Anzeig.
Magistrats-Personen in Sachsen, welche in der bisherigen Art gewählt werden und sich mit der Polizei-Verwaltung beschäftigen, sollen vor Einsetzung in ihre Aemter bei der Königl. Regierung angezeigt, so wie von den Stadträthen auch ihre Rechnungen bei derselben eingesandt werden	591	—
Neu erwählte: zu Soldin	3	—
zu Neuwedell	624 632	—
zu Driesen	11	—
zu Bernstein	22 266	—
zu Frankfurt a. d. O.	493	—
zu Cüstrin	29 219	—
zu Reppen	478	—
zu Königsberg i. d. N.	29	—
zu Seelow	468	—
zu Lippehne	29	—
zu Reetz	113 521	—
zu Mohrin	42	—
zu Bärwalde	42 307	—
zu Sommerfeld	43	—
zu Fürstenfelde	49 229	—
zu Schönfließ	63 633	—
zu Friedeberg	73 136	—
zu Drossen	73	—
zu Züllichau	547	—
zu Dramburg	113	—
zu Landsberg a. d. W.	114	—
zu Falkenburg	114 190	—
zu Schlevelbein	127	—
zu Rothenburg	219	—
zu Callies	229	—
zu Fürstenwalde	279 399 602	—
zu Berlinchen	279 295	—
zu Lebus	354 468 478	—
zu Zielenzig	421 468 612	—
zu Göritz	433	—
zu Arnswalde	433	—
zu Müllerose	447	—
Mannschaften. Die Kreis-Behörden sollen Nachweisungen von allen waffenfähigen Mannschaften einreichen	491	—
Mappes, Referendarius, an die Stelle des Forstmeisters v. Winterfeld interimistisch angestellt	229	—
Marienwalde, Verkauf mehrerer Effekten daselbst	—	49 216
Markt-Accise von Vieh; die davon Befreiten sollen sich durch Atteste, mit dem Wirthschafts-Siegel bedruckt, legitimiren	133	

Digitized by Google

	Seite des Amtsblattes	Seite des öffentl. Anzeig.
Marktpreise vom Getraide, Heu und Stroh zu Martini, Einsendung eines Attestes darüber	573	—
Marks zu Cottbus, zum ersten Accise-Cassen-Kontrolleur ernannt	295	—
Marrot, dessen Ernennung zum Superintendenten	353	—
Marsch-Routen der franz. Kriegesgefangenen, welche vom 1sten Juni c. ab, die preußischen Staaten betreten, deren Einreichung betreffend. S. Kriegesgefangnen.		
v. Massow, Regierungsrath, dessen Versetzung nach Reichenbach	147	—
Mast, in den Schievelbeinschen Amts-Forsten, welche verpachtet werden soll	—	111 116
Desgleichen im Forst-Amte Biegen	—	225
Mastgeld, Bestimmung desselben für das Jahr 1816	501 557	—
Materialhandlung, welche in Arnswalde verkauft werden soll	—	100
Matthes, Unterförster, dessen Bestellung zum Hegemeister in Neudam	601	—
Maurergesellen und Zimmergesellen, deren Kontrolle betreffend. S. Zimmergesellen.		
Medizinal-Kollegium, dessen Organisation betreffend	88	—
Mahlsteuer von der aus dem Herzogthume Sachsen nach den alten Provinzen eingehenden Graupe soll noch ferner entrichtet werden	425	—
Meldezettel der Gastwirthe von den in niedern Wirthshäusern einkehrenden Fremden und zu Fuße Reisenden sollen stempelfrei seyn	276	—
Merino-Böcke, welche zu Groß-Möllen zu verkaufen sind	—	158 162 165
Meß-Accise-Commission zu Frankfurt a. d. O. Aufhebung derselben	171	—
Messing, (Bruch-) wiedererlaubte Ausfuhr desselben und des Bruch-Kupfers und Abgabe davon. S. Kupfer.		
Meubles aus Mahagoni, womit sich Lindemann in Berlin empfiehlt	—	200 206
Michael, Mauermeister, dessen Freisprechung von der Beschuldigung des Diebstahls	—	244
Militär-Cassen- und Rechnungswesen aus den Jahren 1813, 1814 und 1815, Bestimmungen wegen Berichtigung desselben	449	—
Militärpersonen, kranke, unter welchen Bedingungen sie von den Kreis- und Stadt-Physikern unentgeldlich ärztlich zu behandeln sind	209	—
Alle Gesuche wegen Beurlaubung oder Entlassung von Militärpersonen sollen bis zur Aushebung des jährlichen Ersatzes verwiesen werden	226	—
Verkrüppelte, sollen noch Vorspann erhalten S. Vorspann.		
Anfertigung und Einreichung von Nachweisungen von den an das vaterländische Militär seit dem 1sten Januar 1813 bis 1815 gezahlten Summen im Bezirke der Königl. Regierung zu Potsdam	388	—
Jedermann soll die gehörig motivirten Anträge wegen nöthiger Entlassung von diensthuenden, ihm angehörigen oder mit ihm sonst in Verbindung stehenden Militärpersonen bei der Königl. Regierung anbringen	492	—
Aufforderung mehrerer Vermißten, sich zu gestellen	—	236 259 289 304 321 326 332
Pfändungen und Exekutionen gegen Militärpersonen wegen rückständiger öffentlicher Abgaben soll nur den Militärgerichten zustehen	631	—
Abwesende, Benefizien für deren Familien. S. Benefizien.		

	Seite des Amts-blattes	Seite des öffentl. Anzeig.
Mobiliar-Brandversicherungs-Institut, Suspension desselben	264	—
Mortalität und Population in der Neumark im Jahre 1815	78	—
Mühlen, welche verkauft werden sollen:		—
Die Prinzsche Wasser- und Lohmühle nebst Grundstücken	—	23
Die Fischersche Hintermühle am Eylankfluß bei Sternberg	—	36 58
Die Berlinchensche Loh- und Kirchenmühle	—	49
Die Meynsche Loh- und Kirchenmühle vor Berlinchen	—	73 100
Die Regendanksche bei Niepölzig	—	78 91 105
Die Behrendtsche zu Alt-Lobitz	—	94 105
Die Mühlbachsche Bergmühle zu Herzogswalde	—	94
Die Mahlmühle zu Sykadel	—	106 120
Eine holländische Windmühle in der Niederlausitz	—	108 136
Eine Wassermahlmühle zu Radach	—	116 147 181
Die Bergmühle des Müllers Mühlbach zu Herzogswalde	—	128 149
Bekanntmachung, daß die Mahlmühle zu Sykadel verkauft worden ist	—	128
Eine Malzmühle zu Schloppe nebst Ländereien ꝛc.	—	174 200 182 212 229
Eine Wassermühle bei Golßen	—	210 291 298 214
Die Vordermühle der verehelichten Priewisch in Frankfurt a. d. O.	—	248 292
Die Müllersche Wassermühle zu Willschwitz	—	240
Aufhebung des Termins zum Verkaufe der Wassermühle in Golßen	—	278
Die Wilkesche Wassermühle bei Tzeschetzschnow	—	292
Eine Windmühle bei Guben nebst Colonie	—	306 316
Die Robesche Wassermühle zu Jakobshagen nebst Zubehör	—	323 333
Die Simonsche bei Frankfurt a. d. O.	—	312 348
Zu verpachtende:		
Eine bei dem Gute Repzin belegene Wassermühle	—	15
Eine Wasser-Mahl- und Schneidemühle auch Windmühle bei Falkenburg und eine Wassermühle in Gersdorff	—	27
Die des Amts Fürstenwalde	—	68 75 79
Eine Wasser-Mahl- und Schneidemühle zu Matschdorf	—	350
Neu anzulegende: Von dem Ritterschaftsrath v. Holwede	—	50
Von dem Herrn v. Empich zu Stennewitz	—	60 65 70
Eine Mahl- und Grützmühle vom Major v. Waldow zu Königswalde	—	77 85 92
Eine Bock-Windmühle vom Müller Rabbow jun. zu Seidlitz	—	77 85 92
Eine Bock-Windmühle vom Kolonisten Ziebarth	—	86 93 98
Eine Bock-Windmühle vom Banquier v. d. Lahr zu Radow	—	116 126 130
Eine Windmühle vom Mühlenmeister Giese	—	128 134 142
Eine holländische Windmühle vom Krieges- und Domainenrath v. Berge	—	154 156 162
Eine Bock-Windmühle vom Mühlenmeister Klopsteg zu Selchow	—	161 165 172

Eine

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Eine oberschlächtige Schneidemühle von v. d. Marwitz zu Reetz .	—	170 172 177
Eine unterschlächtige Schneidemühle vom Mühlenmeister Klopsch :	—	180 192 197
Eine Wassermühle vom Mühlenmeister Barsch zu Kriescht .	—	213 220 227
Eine Mahl- und Schrot-Roßmühle vom Justiz-Commissarius Empich zu Wietze-Radung	—	242 252 263
Eine Windmühle vom Büdner Schill zu Kesselsdorf : .	—	258 268 277
Da, wo Mühlen schuldenhalber zur Subhastation gediehen sind, soll dem Zuschlage Anstand gegeben werden . . .	294	—
Mühlen-Fabrikate. Befreiung der aus dem Herzogthume Sachsen in die altländischen Städte eingehenden Mühlenfabrikate und Fleischwaaren von der Gränz-Zoll-Abgabe . . .	570	—
Müller, Christiane Sophie, Bestellung eines Vormundes für dieselbe	—	118
Müller, Landwehrmann, dessen Tod. Aufforderung an seine Anverwandte, seinen Geburtsort genau anzugeben . . .	354	—
Münzsorten. S. Geld.		
Extrakt des unterm 28sten Februar verordneten Tarifs der in dem Königl. Preuß. Staate kourstirenden fremden Münzsorten . .	427	—
Mutterkorn, Reinigung des Getreides von demselben .	471	—

N.

Namen, unehelichen Kindern soll nur der Familien-Namen der Mutter beigelegt werden	269	—
Nur unter Christen übliche, nichts Anstößiges enthaltene Namen sollen den Kindern in der Taufe beigelegt werden . . .	623	—
Naturalien, welche zu verkaufen sind . . .	—	173
Neublau, Versteuerung des aus Magdeburg eingehenden .	571	—
Berichtigung eines Druckfehlers in dieser Verfügung . .	631	—
Neujahrs-Umgänge, Abschaffung derselben zu Trebschen .	148	—
Niemann, Dr., empfiehlt sich dem Publiko . .	—	184

O.

Oberförster, angestellte oder versetzte: Kaiser nach Mühlenbeck und Brauns nach Zicher	503	—
Obligationen, Westphälische, deren Umschreibung in Staats-Schuld-Scheine	122	—
Schwedische Partial-Obligationen aus der im Jahre 1802 bei Frege & Comp. zu Leipzig eröffneten schwedischen Staats-Anleihe sollen von ihren Inhabern im Herzogthume Sachsen dem Hrn. Präsidenten v. Schönberg genau angegeben werden	377	—
Desgleichen von den Inhabern in den übrigen Preuß. Staaten .	475	—
Centralsteuer-Obligationen, Erhebung der Zinsen für den Michaelis-Termin davon :	554	—

Ochsen,

Digitized by Google

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Ochsen, ein dem Handelsmann Wintzner abhanden gekommener	—	209
Einer, welcher sich verlaufen hat	—	222
Oderdamm, Verbot der Befahrung des großen, bei Cüstrin	411	—
Oekonomie-Commissarien, angestellte:		
Der Amtsrath Zimmermann in Reetz	602	—
Der Gutsbesitzer Daum, und die Amtleute Keller und Schötz	613	—
Officianten, welche durch die Ereignisse im Jahre 1806 unverschuldet ihre Posten verloren haben, sollen sich melden	199	—
Offiziere der Gensd'armerie, deren Wahl zu magistratualischen Aemtern. S Gensd'armerie.		
Olitätenkrämer, fremde, sollen keine Arzneiwaaren einbringen	445	—
Ollenroth, Regierungs-Medizinalrath, Aufforderung desselben, das ihm schuldige Arztlohn zu berichtigen	—	91
Ordres, offene, welche von den Königl. General-Commandos bei eiligen Märschen ertheilt werden sollen	508	—
Organisation der Regierungen zu Berlin, Potsdam u. Frankfurt a. d. O. S. Regierungen.		
Des Consistorii der Provinz Brandenburg. S. Consistorium.		
Des Medizinal-Collegii betreffend. S. Medizinal-Collegium.		
Der Regierung zu Cöslin. S. Regierungen.		
P.		
Pässe, (Reise-) der Einwohner des Königreichs Polen, von wem dieselben ausgefertiget seyn müssen	70	—
Befugniß der Orts-Polizei-Behörden in dem Großherzogthume Posen, Pässe innerhalb und in die übrigen Königl. Provinzen zu ertheilen	142	—
Die im Herzogthume Sachsen gewöhnlichen Salz-Deputat-Pässe sollen noch ferner statt finden	258	—
Ein- und Durchgangspässe sollen Künstlern und Handwerksgesellen vom Justiz-Amte zu Hoyerswerda ertheilt werden können	330	—
Verlorengegangen:	—	200 295 309 317
Papier aus den Provinzen jenseits der Maas; Verordnung über den Verkehr mit demselben	334	—
Die, welche zur Begründung einer Privat-Reklamation gegen Frankreich Ur- oder Abschriften aus den in Cüstrin vorhandenen französischen Administrationspapieren bedürfen, sollen sich melden	562	—
Patente, ein dem A. F. Erich zur Anfertigung einer neuen Art Sommer-Hüte ertheiltes	—	57
Ein dem Pfeiler über das ausschließliche Recht, den Zucker nach einer eigenthümlichen Methode zu raffiniren	—	74
Ein dem Barez zur Fabrikation des Bleizuckers ertheiltes	381	—
Ein dem Humphreys verliehenes, Schiffgefäße durch Dampfmaschienen fortzutreiben	—	213
Ein dem Reinmann in Berlin zur Anfertigung des Bleizuckers ertheiltes	—	246
Ein		

Digitized by Google

	Seite des Amtsblattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Ein dem Jean François Plantier zur Verfertigung der unter dem Namen: französisches Tassen- oder Tellerroth bekannten Farbe ertheiltes .	—	280
Pathengeschenk, Königl., welches dem siebenten in ununterbrochener Folge erzeugten Sohne bewilliget worden. S. Söhne.		
Pensionärs, deren Hinterlassenen soll außer dem Sterbemonate noch ein Gnadenmonat bewilliget werden	310	—
Diese Bestimmung soll auf Militärpensionärs keine Anwendung finden	501	—
Welche die Lehrer des Friedrich-Wilhelm-Lycei in Verpflegung und unter Privatleitung nehmen wollen . . .	521	—
Weibliche, welche die verwittwete Prediger Höpfner in Unterricht und Kost nehmen will	—	544
Pensionen, Zahlung derselben im Herzogthume Sachsen .	571	—
Personensteuer, Befreiung der invaliden Landwehrmänner und der Wittwen und Kinder der im Kampfe gebliebenen Soldaten von Entrichtung derselben	1	—
Pfändungen und Exekutionen gegen Militärpersonen wegen rückständiger öffentlichen Abgaben. S. Militärpersonen.		
Pfandbriefe, die Gutsbesitzer sollen den Termin zur Berichtigung der Zinsen von denselben prompt inne halten . . .	—	129
Schlesische, bedürfen des Vermögenssteuerstempels nicht .	262	—
Beschlüsse der Generalversammlung der Chur- und Neumärk. ritterschaftlichen Kredit-Association wegen Unzulässigkeit provisorischer Pfandbriefs-Bewilligungen und Cassation der in den ritterschaftlichen Depositoriis uneingetragen befindlichen Pfandbriefe . . .	548	—
Pfarr-Ländereien. S. Kirchen- und Pfarr-Ländereien.		
Pfeil, Oberamtmann, Verkauf seiner zum Super-Inventario gehörigen Gebäude	—	82
Pferde. Die dem Lande geschenkten Demobilmachungs-Pferde .	615	—
Zwei vom Pferdehändler Bergk muthmaßlich gestohlne, wozu sich die Eigenthümer melden sollen	—	280
Verordnung wegen des Rotzes, des Wurms und der Räude der Pferde	359 367 370	—
Im Dorfe Wildenow gestohlne . . .	—	10 11
Ein in Lübben gestohlnes	—	294
Ein auf dem Amte Butterselbe sich eingefundenes Füllen .	—	40 47
Welche zu Cüstrin zu verkaufen sind . . .	—	96 74
Ein zu Ratzdorf von der Weide gestohlnes . . .	—	209
Verkauf von Mobilmachungspferden zu Sorau . .	—	117
Zwei zu Seelow gestohlne	—	249 250
Ein zu Drewitz entlaufenes oder gestohlnes Füllen . .	—	118 126
Ein auf der Weide zu Alt-Golßen gefundenes fremdes .	—	271
Ein dem Gärtner Schulz zu Frankfurt a. d. O. entlaufenes .	—	124
Ein aufgefangenes in der Kolonie Netzbruch . .	—	295
Ein gestohlnes zu Lindena	—	128
Ein im Vorwerke Sprucke aufgefangenes fremdes . .	—	307
Ein gestohlnes zu Schöneseld	—	132
Zwei		

Digitized by Google

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Zwei dem Kietzerwirthe Hamann in Cüstrin abhänden gekommene	—	245 256
Ein von der Hütung zu Kienitz fortgekommenes	—	176 295
Zwei zu Groß-Zieschi gestohlene	—	177
Ausrangirte, welche in Landsberg a.d.W. verkauft werden sollen	—	184
Zwei zu Mühlendorf gestohlne	—	207
Drei in Mellnitz gestohlne	—	208
S. Remontepferde.		
Physikate, (Kreis- und Stadt-) Ertheilung des Landsbergschen an den Dr. Franke	136	—
Des Stadt-Physikats zu Cüstrin an den Dr. Behrndt	63	—
Des Frankfurter Kreis-Physikats an den Regierungsrath Hartmann und des Lebusschen an den Medizinal-Assessor Born	265	—
Des Züllichauschen Stadt-Physikats an den Dr. Stavenhagen	520	—
Physiker, Anweisung derselben, sich den Untersuchungen bei Aushebung der Ersatz-Mannschaften zu unterziehen	584	—
Plombage-Utensilien, welche sächsische Accise-Aemter damit versehen sind	472	—
Zur Bezeichnung der Waarenversendungen aus den Städten des Herzogth. Sachsen nach andern Königl. Provinzen; welche Städte im Merseburger Regierungs-Bezirk damit versehen worden sind	325	—
Pocken der Schaafe. Schäfereibesitzer, und die, welche sich mit Impfung der Schaafpocken abgegeben, sollen über den Ausfall derselben an die Kreis-Landräthe berichten, und letztere die aus diesen Berichten gefertigte Nachweisung bei der Königl. Regierung einreichen	251	—
Polizeiliche Maaßregeln zur Verhütung der weitern Verbreitung der Schaafpocken	457	—
Verkauf der Schaaffelle und Wolle bei den herrschenden Schaafpocken	509	—
Polizei-Beamten, den Hinterbliebenen derselben soll der Gnaden- und Sterbemonat zu Gute kommen	501	—
Von sämmtlichen Polizei-Beamten und ihren Verhältnissen sollen Verzeichnisse eingereicht werden	618	—
Poppe, Musquetier, dessen und seiner Erben Vorladung	—	259. 331
Population und Mortalität in der Provinz Neumark. S. Mortalität.		
Populations-Tabellen. S. Tabellen		
Portofreiheit der in Finanz-Angelegenheiten von den Amts-Behörden zu führenden Korrespondenz im Herzogthume Sachsen	293	—
Portofreiheit in Justiz-Sachen	375	—
Der Berichte, welche pro purganda mora erstattet werden	421	—
Auf den Kouverten der Schreiben und Berichte, welche portofrei gehen, soll der Gegenstand näher bezeichnet werden	637	—
Porzellan, Trierscher, steuerfreier Eingang desselben in die Provinzen rechts der Weser	171	—
Posten, Anordnung einer vierspännigen, sehr bequemen von Frankf. a.d.O. nach Berlin	128 138 150	—
S. Extra-Posten.		
Posthalter im Herzogthume Sachsen sollen die Accise-Freiheit behalten	189	—

Prä-

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Prämien. S. Vaccinations-Prämien.		
Eine dem Gärtner Horn ertheilte, wegen Rettung eines Munitions-Transports	307	—
Für bewirkte Lebensrettungen ertheilte. S. Lebensrettungen.		
Prediger, versetzte, oder als solche beförderte:		
Zierenberg als Prediger nach Cladow	42	—
Kosse als Prediger nach Vierchow	42	—
Guiard als reformirter Prediger zu Königsberg i. d. N.	113	—
Fried. Wilh. Em. Klette als Prediger nach Matschdorff, Grähen u. Aurith	147	—
Koch zu Thiemendorff nach Plau	178	—
Der Rektor Lange als Prediger in Linichen und Zacharin	229	—
Der Prediger Burscher als solcher in Leuthen und Laubst	535	—
Seydel als Prediger in Eulam	602	—
Preise. Einreichung monatlicher Nachweisungen von den Preisen des Heues, Strohes und des Getreides durch die Magistrate in den Städten wo sich Garnisonen befinden	347	—
S. Marktpreise-Tabellen.		
Priefer, Prediger, Verkauf von dessen Mobiliar-Nachlasse	—	145
Prochnow, Wachtmeister, dessen Ernennung zum Gränz-Oberjäger zu Beeskow	422	—
Produkte und Fabrikate, Abgaben von den aus dem Großherzogthume Posen eingehenden	133	—
Abgaben von den aus dem Herzogthume Sachsen eingehenden rohen	236	—
Fremde Juden sollen mit den aus dem Großherzogthume Posen und dem Herzogthume Sachsen eingehenden keinen Handel en detail treiben	288	—
Russische und Polnische, von denselben, wenn sie mit Begleitscheinen aus Königsberg in Preußen, als Surrogatwaaren benannt, eingehen, soll bloß die Accise erhoben werden	397	—
Versteuerung der aus dem Posenschen eingehenden rohen	442	—
Protokolle. Einreichung der abschriftlichen Sektions-Protokolle und medizinischen Gutachten in Kriminal-Untersuchungssachen an die Kön. Regierung	253	—
Proviant- und Fourage-Bestands-Nachweisungen sollen monatlich eingereicht werden	475 629	—
Prozesse sollen beschleuniget werden	327	—
Prüfung, Ankündigung der auf dem Friedrich-Wilhelms-Lyceo in Königsberg i. d. N. anzustellenden	504	—
Pyritzer Kreis, Abtretung mehrerer Distrikte desselben an den Frankfurter Regierungs-Bezirk und mehrerer Neumärkschen Ortschaften an Pommern	112	—
Q.		
Quarantaine-Anstalten, Aufhebung der zu Hochzeit	508	—
Quittungen, (Militär-) über verabreichte Portions und Fourage-Verpflegung für die Periode vom 1sten Mai bis Ende Dec. 1815 sollen zu einem bestimmten Termine eingereicht werden	273	—

Digitized by Google

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Einreichung derselben für eben diese Periode aus dem ehemaligen Merseburger Gouvernements-Bezirk . . .	326	—
N.		
Nähnen, drei, welche verpachtet werden sollen : :	—	57 62
Räude der Pferde, deren Heilung. S. Pferde.		
Rathstock, Verkauf der hinterlassenen Effekten des Hauptmanns v. Piper daselbst	—	47
Rationen, welche nach dem Friedens-Verpflegungs-Etat den Offizieren der Armee zustehen	298	—
Verminderung des Heues in denselben . . .	620	—
Der Remontepferde. S. Remontepferde.		
Rauchen, (Taback's) erneuertes Verbot desselben auf den Straßen, Höfen, und in der Nähe von Gebäuden. S. Taback.		
Rechnungen, deren Einsendung durch die Stadträthe im Herzogthume Sachsen. S. Magistratspersonen.		
Bestimmungen über die Rechnungen der Königl. Domainen-Aemter Städtische, Einreichung der Extrakte derselben. S. Extrakte.	456	—
Rechnungswesen, Bestimmungen in Betreff desselben in den sächsischen Distrikten	412	—
Rechtsstreit, in welchen Fällen derselbe nur zulässig ist .	510	—
Rechtsverhältnisse mit dem Herzogthume Warschau, Aufhebung der Königl. Kabinets-Ordre vom 28sten September 1813 . .	398	—
Rechtsweg. Zurückweisung der Klagen in Fällen, wo der Rechtsweg nicht statt findet. S. Klagen.		
Reklamationen an Frankreich, *wann sie eingegangen seyn müssen*	539 565	—
Anweisung der Vormünder und Kuratoren in Betreff derselben .	575	—
Rektorstelle, vakante, zu Mörenberg, welche vergeben werden soll	—	135 140 147
Reinfarth, Wittwe, deren Ermordung . . .	—	179 191 198
Reisekosten und Diäten in Königl. Dienst-Angelegenheiten. S. Diäten.		
Reiten. Polizeiliche Vorschriften wegen des schnellen Reitens und Fahrens. S. Fahren.		
Regierungen, Organisation derselben zu Frankfurt a. d. O. .	83 94	—
Desgleichen zu Berlin	83	—
Desgleichen zu Potsdam	89 309	—
Desgleichen zu Magdeburg	139	—
Verzeichniß der bei der Kön. Regierung zu Frankfurt a. d. O. angestellten Offizianten	217	—
Organisation der Regierung zu Cöslin . . .	345	—
Remontepferde, denselben soll statt 1/2 Metze Hafer 1 3/4 Pfd. Gersten-Schroot verabreicht werden	618	—
Remuneration für die Superintendenten . .	551	—
Requisitionen an Warschausche Gerichtsbehörden . .	178	—
Revenüen. S. Domainen-Revenüen.		
Rinde, deren Zollfreiheit betreffend. S. Zoll.		

	Seite des Amtsblattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Rindvieh, Bezeichnung des aus dem Bromberger Regierungs-Departement eingehenden podolischen	407	—
Aufhebung der Beschauung desselben zum Schlachten	126	—
Wieder-Einlaß desselben aus Polen. S. Rindviehpest.		
Verkauf desselben auf dem Bruchvorwerke Fichtwerder	—	134 146
Verkauf desselben zu Roßwiese	—	140
Verkauf desselben auf dem Vorwerke Woxfelde	—	149
Einlaß des von den Gutsbesitzern im Großherzogthume Posen den Winter über zur Mastung aufgestallt gewesenen podolischen	292	—
Rindviehpest, welche zu Zantoch im Landsberger Kreise ausgebrochen; die Polizeibehörden sollen den Rindviehstand unter gehörige polizeiliche Kontrolle nehmen und die zur Sicherung des Viehstandes erforderliche Maaßregeln ergreifen	2	—
Deren Wiederaufhören im Großherzogthume Posen. Aufhebung des Einlaß-Verbots von Rind-, Schaaf- und Schwarzvieh, auch Wolle und anderen giftfangenden Waaren aus Polen	159	—
Ritterschafts-Direktion, neumärksche, deren Verlegung nach Frankfurt a. d. O.	—	92 99
v. **Rodenberg**, Regierungsrath, dessen Versetzung als Regierungs-Direktor nach Cleve	127	—
v. **Rößing**, Hauptmann, welcher aus dem Militärdienste entwichen und vorgeladen wird	—	212 213 230
Roß der Pferde. S. Pferde.		
Rüb-Oel, Abgabe von dem aus den überelbischen Provinzen eingehenden	126	—
Rück-Kauf der neumärkschen Domainen-Aemter. S. Domainen-Aemter.		
Rück-Zoll auf russisches westlich zu exportirendes Sohlleder u. Juchten	20	—
Von russischen lohgaren Kalbfellen	39	—
Erhöhung desselben für die Waaren-Ausfuhr über die altländische Gränz-Zoll-Linie von Lohburg bis Bertelsdorff	172	—
Vom Zucker. S. Zucker.		

S.

Sachen, gefunden, wozu sich die Eigenthümer melden sollen	—	161 164 318
Gestohlne, wozu sich die Eigenthümer melden und legitimiren sollen	—	198 219
Eine blutbefleckte Schürze, worüber Auskunft erbeten wird	—	278 309 346
Sachleben als Accise-Aufseher zu Cottbus bestellt	377	—
Sachregister zum Amtsblatte; die desselben bedürftigen Behörden, so wie jeder, der es zu besitzen wünscht, sollen die beliebige Anzahl der Exemplare dem Anfertiger desselben bekannt machen	4	—
Sachsen, Herzogthum, Ueberweisung mehrerer Landestheile desselben zur Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.	118 119	—
Saganscher Kreis, Abgabe von fünf Dörfern desselben und des ganzen Schwiebusschen Kreises an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. S. Schwiebusser Kreis.		
Salice, dessen Ernennung zum dritten Accise-Aufseher zu Frankf. a. d. O.	295	—

Digitized by Google

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Salpeter-Siederei-Etabliſſement in Inowraklaw, welches in Erbpacht ausgethan werden ſoll	—	13 22 26
Salz, freier Ankauf deſſelben in den ſächſiſchen Provinzen	332	—
Daſſelbe ſoll aus den Provinzen links der Elbe in die rechts dieſes Fluſſes belegenen Landestheile nicht ausgeführt werden	416	—
Salz-Conſcription, Aufhebung derſelben in dem am rechten Ufer der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Sachſen	350	—
Aufhebung derſelben in Schleſien und Glaz, und Ermäßigung und Gleichſtellung der Salzpreiſe daſelbſt	352	—
Salz-Contraventionen ſollen von den Salz-Faktoreien ſelbſt ſummariſch unterſucht werden	501	—
Salz-Deputat-Päſſe. S. Päſſe.		
Schaafe, Wiedereinlaß derſelben aus Polen wegen verſchwundener Rindviehpeſt. S. Rindviehpeſt.		
Verkauf von 1600 Stück derſelben zu Rohrbeck	—	112
Nachweiſung über den Ausfall der unter den Schaafen herrſchend geweſenen Pocken. S. Pocken.		
Verkauf derſelben zu Kunersdorf bei Wriezen	—	131
Verkauf derſelben zu Turnow und Drachenhauſen	—	132 141
Verkauf derſelben, nebſt 14 Stück Schweinen ꝛc. zu Hohenkarzig	—	135
Verkauf derſelben in deutſch Rettkow	—	154
Desgleichen zu Frankenfelde	—	189
Verkauf derſelben nebſt anderem Viehe zu Wuthenow	—	189 199
Beſtimmung der Tour und Einlaß-Orte für die aus Weſtpreußen und Polen kommenden Schaafheerden zur Vermeidung der Anſteckung durch die Räude	288	—
Deren Einlaß aus Polen und dem Herzogthume Poſen betreffend	393 159	—
Schäde, deſſen Ernennung als Accise-Buchhalter zu Cottbus	377	—
Schäferei, (Raths-) bei Cüſtrin, ſoll nebſt Grundſtücken und Gerechtigkeiten verpachtet werden	—	65 118
Scharfrichtereien, eine, welche in Arnswalde verpachtet werden ſoll	—	130
Schau-Gebüren der Viehbeſchauer, deren Abſchaffung. S. Viehbeſchauer	—	220
Schaffell, Wittwe, Verkauf von deren Mobiliar-Nachlaß	—	152
Scheine, (Kammer-Kredit-Kaſſen-) auf dieſelben ſollen anderweit halbjährige Zins-Coupons ausgegeben werden	534	—
Scheunen, welche zu Landsberg a. d. W. verkauft werden ſollen	—	178
Schießpulver, welches in den überweſerſchen Provinzen verfertiget wird ſoll auf bloße Urſprungsbeſcheinigungen in unverbleiten Fäſſern verſandt werden	394	—
Schiffer, welche zum Baue der Schiffbrücke bei Güſtebieſe über die Oder Anker und Taue hergegeben haben, ſollen ſich mit ihren Anſprüchen melden	—	117 125 130
Schiffsgefäße, deren Bezeichnung	271	—
Bezeichnung derſelben aus dem Kön. Bromberger Regierungs-Departem.	456	—
Schlachtvieh, vom platten Lande im Herzogthume Sachſen nach den Städten kommendes, Acciſe-Abgaben davon. S. Acciſe-Abgaben.		
Schlächtereien ſollen ſo wie Brandweinbrennereien und Brauereien nicht ohne		

Digitized by Google

	Seite des Amts-blattes	Seite des öffentl. Anzeig.
ohne besondere Erlaubniß in ungeschlossenen Vorstädten angelegt werden. S. Brandweinbrennereien.		
Schlimkönig, als Unterförster angestellt : : :	433	—
Schmiede, welche verkauft werden soll: zu Carzig . .	—	149
Schneefuß, Kaufmann, dessen Anzeige, daß er sich künftig auch Commissions-Geschäften unterziehen wolle . . .	—	101
Schneidemüller, welcher verlangt wird : . .	—	218 232 237
Schönberg, Verkauf von Effekten daselbst . .	—	135
Schrader, dessen Anstellung als Accise-Aufseher in Frankfurt a. d. O.	246	—
Dessen Ernennung zum Baumschreiber . . .	295	—
Schröder, Amts-Zimmermeister, Verkauf des Nachlasses desselben	—	270
Schuhe, Erfurter, steuerfreier Eingang derselben . .	305	—
Schulgeld, Bestimmung desselben auf dem platten Lande .	126	—
Die Gemeinen des Theils des Regierungs-Bezirks, welcher zur Churmark gehört hat, sollen das bei ihnen übliche höhere Schulgeld zahlen	384	—
Einreichung der Liquidationen desselben für Kinder ehemaliger sächsischer Soldaten	418	—
Bestimmung desselben in den Städten und Dörfern der Lausitz .	491	—
Schullehrer angestellte: Buls als Konrektor zu Friedeberg .	43	—
C. F. W. Pflugrad als Kantor, Organist und Schullehrer zu Reetz .	77	—
Krüger als Rektor und Rütting als Küster zu Nörenberg .	113	—
Guiard als Konrektor am Lyceo zu Königsberg i. d. N. . .	113	—
Ferdinand Schannewitzky als Kantor und Schullehrer in Kienitz .	645	—
Verbesserung des Einkommens derselben auf den Baron v. Frauendorfschen Gütern und zu Denzig	254	—
Schulz, Christoph u. Johann, deren Rechtfertigung wegen ihrer Arretirung	577	—
Schulzimmer, Herbeischaffung des Holzbedarfs zur Heizung derselben	643	—
Schwarzvieh, Wieder-Einlaß desselben aus Polen wegen verschwundener Rindviehpest. S. Rindviehpest.		
Erinnerung an die zu beobachtenden Vorschriften bei Einbringung vom fremden	393	—
Schweine. S. Schwarzvieh.		
Ein zu Rostin sich eingefundenes fremdes . . .	—	296 308
Schwiebusser Kreis, Verbindung desselben und 5 Dörfer des Saganschen Kreises mit dem Departement der Kön. Regierung zu Frankf. a. d. O.	112	—
Sektions-Protokolle. S. Protokolle.		
Seife, grüne, welche in Stargard bei den Gebrüdern Arnheim zu verkaufen ist	—	146
Separation, deren Einleitung und Vorschreiten im Dorfe Zicher .	633	—
Servis, welchen Landwehr-Offizieren derselbe nur zukommt .	70	—
S. Benefizien		
Servis-Reste aus dem Zeitraume vom Jahre 1806 bis ult. März c. sollen von den Magistraten beigetrieben und eingesandt werden .	199	—
Derselbe soll den Offizieren der aufgelöst'ten Jäger-Detaschements so lange verabreicht werden, als sie im Genusse des vollen Friedengehaltes bleiben, nicht aber den Offizieren der beurlaubten Landwehr . .	233	—

Digitized by Google

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Verabreichung des halben Servises an die Frauen der ins Feld gerückten Vice-Krieges-Kommissarien	252	—
Derselbe soll nur den Landwehrmännern, welche wirklich beim Staabe in Aktivität bleiben, verabreicht werden	252	—
Für die Gensd'armerie- und Soldatenfrauen und Kinder soll nur quartaliter liquidirt werden	270	—
Derselbe soll den Frauen und Kindern der bei den Stäben stehenden Landwehrmänner, ohne einen Unterschied aus der frühern oder spätern Verheirathung zu folgern, verabreicht werden	500	—
Für die Bataillonsschreiber	507	—
Den sämtlichen aktiven Kapitains und Rittmeistern soll der Servis eines Compagnie-Chefs ausgezahlt werden	629	—
Söhne. Begünstigung der Eltern von sieben oder mehrern ehel. Söhnen	289	—
Bewilligung eines Königl. Pathengeschenks für den siebenten in ununterbrochener Folge erzeugten Sohnes	417 635	—
Soldaten, welche das Dorf Wuthenow, Soldinschen Kreises in den Feldzügen 1813, 1814 und 1815 geliefert	423	—
Sommer, Gutsbesitzer, Danksagung für Wiederherstellung seines Sohnes durch den Dr. Schnieber	—	150
Sonntage. Erinnerung an die Verord. wegen Feier der Sonn- u. Festtage	617	—
Sorau, Verkauf von Effekten daselbst	—	327
Sperling, Amtmann, Verkauf von dessen Nachlasse	—	159
Spritze, Verkauf einer auf dem Amte Trebatsch befindlichen	—	126
Staatspapiere. S. Tresorscheine, Kassenbillets.		
Deren Verkauf in Berlinchen	—	205
Verlegung des Termins zum Verkauf derselben in Berlinchen	—	223
Aufhebung des Termins zum Verkaufe derselben	—	231
Staatsschuldscheine, Zahlung der Zinsen auf die zweiten Koupons derselben für das halbe Jahr vom 1sten Juli bis Ende December 1815	8	—
Worin die westphälischen Obligationen umgeschrieben werden sollen. S. Obligationen.		
Die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staats-Schuld-Scheinen sollen auf alle zu entrichtende Abgaben nicht nur in Zahlung angenommen, sondern auch während des Zahlungs-Termins vom 1sten Juli bis ult. August 1816 baar realisirt werden	278	—
Stadt-Chirurgen, approbirte:		
Grahn zu Zielenzig	265	—
Harnisch, als Kreis-Chirurgus des Züllichauschen Kreises bestellt	295	—
Scheding in den Vorstädten von Cüstrin	493	—
Görtz zu Lagow	520	—
Lüdcke zu Vietze	520	—
Sieber zu Hoyerswerda	536	—
Schulz zu Sorau	559	—
Licht zu Bärwalde	575	—
Reinhardt zu Fürstenberg	576	—
Stuhr zu Guben	645	—
Städte,		

Digitized by Google

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Städte, Erforderte Nachweisungen über dieselben	558	—
Stamm-Rollen sollen entweder berichtiget oder vollständige neue aufgenommen werden	628	—
Staudy, Friederike Wilhelmine, als eine Verschwenderin erklärt	179 191 204	—
Steckbriefe, hinter den Dienstknecht Christian Voigt	4 12 25	—
hinter den Adam Kakzynsky	49	—
hinter den Abdeckerknecht Fried. Heinze	74	—
hinter den Hausmann Joh. Michael Pechmann	78	—
hinter Johann Gottlieb Stäge	101	—
hinter die Dienstmagd Wilh. Albertine Spekowska	101	—
hinter Wilh. Blesicke	—	44
hinter den Lehrburschen C. F. Krakau	—	44
hinter die Thereska Kliszczynska	—	44
hinter den Bedienten Johann Gottlieb Gökel	127	—
hinter den Kaiserl. Russ. Soldaten Achilles Miskowitzsch	149	—
hinter den Soldaten Christian Jank	150	—
hinter den Russischen Soldaten Joseph Zawicki	167	—
hinter den Schiffer Casimir Czarkowske	179	—
hinter den Tagelöhner Martin Wordel	180	—
hinter den Gottfried Ließau Alias Schimanski	—	79
hinter den Landwehrmann Johann Wilhelm Otto	—	79
hinter den Russischen Soldaten Carl Revin	204	—
hinter Jakob Stahl	204	—
hinter den Bauer Daniel Luczak	205	—
hinter den Tambour Schubert	205	—
hinter Johann Teller	220	—
hinter den Landwehrmann Ludwig Wernicke	220	—
hinter den Dienstknecht Joseph Erdmann Spiesecke	231	—
hinter den Schiffsknecht Andreas Dudeck	231	—
hinter den Michael Gozdzicki Alias Komerowski	232	—
hinter den Tagelöhner Martin Braatz	232 248 537 256 506 524	—
hinter Johann Zutkowsky	247	—
hinter den Stockgefangnen Gottlieb Prättel	248	—
hinter Johann Dambrowski	256	—
hinter den Knecht Joseph Janowski	256	—
hinter Thomas Loel	—	139
hinter Mathias Kowalski	—	140
hinter Johann Friedrich Schulz	284	—
hinter den Baugefangnen Daniel Dahms	296	—
hinter den Baugefangnen Martin Peschke	296	—
hinter zwei Straßenräuber	—	151
hinter den Topfbinder Christian Schulz	308	—
Wiedereinbringung des durch Steckbriefe verfolgten Spiesecke	308	—
hinter den Knecht Franz Bubacz	328	—
Steck-		

Digitized by Google

		Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Steckbriefe,	hinter den Füsilier Traugott Schick	328	—
	hinter Johann Milnick	—	163
	hinter den Bleichknecht Fried. Erdmann Müller	381	—
	hinter den Drechslerburschen August Grams	382	—
	hinter den Bedienten Andreas Steinberg	382	—
	hinter den Baugefangnen Christian Vetter	—	340
	hinter den Bauer Michael Schulz	—	175
	hinter den Regierungs-Sekretär Klein	—	207 179
	hinter den Kutscher Samuel König	—	195
	hinter den Malerburschen Carl Theodor Heinrich	—	179
	hinter die Maria Elisabeth Gottschlinginn	—	185
	hinter den Knecht Paul Wadecki	—	185
	hinter Hoffmann	—	340
	hinter Joseph Zaikowski	—	194
	hinter den Baugefangnen Carl Friedrich Achtmann	—	195
	hinter Martin Gurski	—	340
Wiedereinbringung des Bleichknechts Fried. Erdmann Müller		—	195
	hinter Martin Shidhelz	439	196
	hinter den Dienstknecht Jakob Kechowski	440	—
	hinter Johann Benjamin Schwarz	—	341
	hinter den Accise-Einnehmer Sikorsky	—	217
	hinter Gottfried Lange	—	217
	hinter den Kesselflicker Männel	—	225
	hinter Jakob Brominski	—	233
	hinter Paul Kowalski	—	240
	hinter den Rittmeister Zawistowski	—	240
	hinter Matthias Martin	—	241
	hinter den Schornsteinfegergesellen Gabrisch ꝛc.	—	341
	hinter Peter Maciejewski	537	—
	hinter den Tagelöhner Neumann	—	266 275 283
Wiedereinbringung des Johann Michael Männel		—	266
	hinter George Switajewsky	—	274
	hinter den Ludwig Neumann	—	274
	hinter die Florentine	—	274
	hinter den Dienstknecht Ludwig Mlenz	—	284
	hinter den Deserteur Ludwig Baumann	—	284
	hinter den Martin Pietrunk	—	285
	hinter den Schäferknecht Anton Cestarske	—	285
	hinter den Albrecht Kalisz	—	285
	hinter den Christian Marusz	—	286
	hinter den Franz Szwaminski	—	286
	hinter Maria Elisabeth Schenk	—	301
	hinter den Johann Czetkiewski	—	286
	hinter den Mathias Koztowski	—	287
	hinter den Bernhardt Kramer	—	287
		Steck-	

Digitized by Google

		Seite des Amtsblattes	Seite des öffentl. Anzeig.
Steckbriefe,	hinter Johann George Valteich	578	—
	hinter die Marie Elisabeth Schenk	—	313 319
	hinter Joseph Alias Clemens Wisniewski	614	—
	hinter Ferdinand Moritz	614	—
Steine. Ankauf von Mauer- und Dachsteinen von der Kön. Reg. zu Berlin		—	115
Bestimmungen wegen des Verkaufs der Rüdersdorfer Kalksteine		647	—
Mauer- und Dachsteine, welche auf der Ziegelei Strebelow verkauft werden sollen		—	102
Stein, Isaak, zu Bernstein, Verkauf mehrerer Effekten bei demselben		—	102
Stempel. Das einem Erbfall zur Stempel-Berichtigung an eine andere Behörde abgebende Gericht soll sich die Nummer, unter welcher der Erb-Fall in der Tabelle dieser Behörde aufgenommen worden ist, anzeigen lassen, und dieselbe in seiner eignen Erbschafts-Stempel-Tabelle mit anführen		62	—
Stempelung der öffentlichen Papiere zum Beweise der geschehenen Versteuerung oder der gesetzlich vorhanden gewesenen Steuerfreiheit		124	—
Erhebung des Erbschaftsstempels bei Summen von 50 bis 100 Rtlr. nach dem Satze von 8 Procent		144	—
Erbschaftsstempel von liegenden Gründen und dinglichen Gerechtigkeiten		146	—
Der Lehrbriefe ausgelernter Kaufmannsburschen. S. Lehrbriefe			
Der Lehrbriefe ausgelernter Jäger, Kunstgärtner, Köche ꝛc S. Lehrbriefe.			
Verfehung mehrerer Stempel-Impost-Aemter im Herzogthume Sachsen mit Stempel-Materialien und Spielkarten		310	—
Einführung der Wechselstempelung im Herzogthume Sachsen. S. Wechsel-Stempelung.			
Erinnerung der Untergerichte und Kommissarien an das Nachliquidiren der reservirten Stempel		376	—
Der Preuß. Erbschaftsstempel im Herzogthume Sachsen soll erst bei den Sterbefällen Anwendung finden, welche sich nach dem 30sten Januar ereignen		388 420	—
Welche Stempel bei Installationsverhandlungen anzuwenden sind		388	—
Deren Adhibirung bei Quittungen über Wittwenpensionen		426	—
Fremde, bloß durch die preuß. Staaten gehende Zeitungen sollen nicht mit dem Stempel belegt werden		430	—
Erbschaftsstempel bei der Nachfolge in fideikommissarische Besitzungen		430	—
Erbschaftsstempel von Fideikommiß-Anfällen		466	—
Verhandlungen über Dienst-Ablösungen und die darüber abgeschlossenen Kontrakte, insofern dieselben auf Abtretung von Ackerland lauten, sollen stempelfrei seyn		562	—
Der Kalender. S. Kalender.			
Zu den Kundschaften, Lehrbriefen und Fähigkeits-Zeugnissen soll der vorschriftsmäßige Stempel genommen werden		638	—
Stempelgesetze, Anwendnung derselben auf die Revision der gerichtlichen Registraturen		429	—
Anwendung derselben auf vorläufige Verabredungen künftiger Verträge		467 474	—
Dieselben sollen im Herzogthume Sachsen künftig besser beobachtet werden		473	—

Digitized by Google

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Stempelmaterialien, der Bedarf desselben soll von jedem Spezial-Stempel-Depot von einem Tertiale zum andern verschrieben werden	414	—
Stempel-Verfassung, preußische, Einführung derselben im Herzogthume Sachsen	276	—
Stenzel, Gottlieb, Asservation dessen Privat-Nachlasses	30	—
Steuer. Die bisherigen zur vormaligen Landeshauptmannschafts-Casse zu Lübben eingezahlten Steuern und Gefälle sollen an den bisherigen Kassirer Fälliger ferner eingezahlt werden	212	—
Uebertragung der Rezeptur der Steuern in dem der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. überwiesenen Antheile der Ober-Lausitz an den Landes-Aeltesten v. Oertzen	346	—
Steuer-Commissionen. S. Kreis-Kommunal-Steuer-Commissionen.		
Steuer-Atteste, unentgeldliche Ausstellung derselben durch die Justiz-Behörden der Niederlausitz	353	—
Steuer-Räthe im 1sten, 2ten und 3ten Bezirk. S. Bezirk.		
Steuerschulden, sächsische, Zahlung des preuß. Beitrages zu den verflossenen Osterzinsen derselben. S. Zinsen.		
Steuerverhältniß der Stadt Frankfurt a. d. O.	628	—
Stiftungen, (Familien-) welche von den Stiftern der Verwaltung und Aufsicht der Magistrate und Stadtgerichte übergeben worden, sollen dem Königl Ober-Landesgericht angezeigt werden	76	—
Aufforderung der Magistrate und Justiz-Behörden im Herzogth. Sachsen zu gleicher Anzeige	253	—
Einreichung von Nachweisungen von milden und Familienstiftungen im Herzogthume Sachsen an die Königl. Preuß. Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreiche Sachsen in Dresden	445	—
Einreichung von Nachweisungen der gegenseitigen Prästationen an Universitäten und fromme Stiftungen Behufs der Ausgleichung mit dem Königreiche Sachsen	590	—
Stipendien, sämtliche verwaltende Behörden des Frankfurter Regierungs-Bezirks, welche Stipendien zu administriren oder zu vergeben haben, sollen darüber jährlich eine tabellarische Nachweisung einreichen	258	—
Stock, (Block, Ganten) Abschaffung der Strafe desselben. S. Ganten.		
Strafe, welche ein Landwehrmann wegen grober Vergehen gegen seine Mit-Dienstboten erlitten	624	—
Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Landsberg a. d. W., Darstellung von dessen Zustande	200	—
Straßen für das aus Polen und Schlesien kommende und nach Berlin bestimmte Vieh	554	—
Streulitg soll in Königl. Forsten nicht mehr geharkt werden	583	—
Ströme und Kanäle sollen nicht verunreiniget werden	132	—
Superintendenten, Remuneration derselben. S. Remuneration.		
Dazu ernannte Schulze in der Crossenschen Diöces	559	—
Synodal Versammlungen, eine vom Superintendenten Röhrich in Soldin abgehaltene	469	—
Eine vom Probste Wendt zu Crossen gehaltene	564	—
Eine vom Superintendenten Schramm in Drossen gehaltene	586	—

Digitized by Google

T.

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Taback, Abgaben von dem in Posen u. Bromberg fabr. S. Accise-Abgaben.		
Erneuertes Verbot des Rauchens desselben auf den Straßen, Höfen und in der Nähe von Gebäuden	160	—
Ersatz-Zoll vom holländischen Preß-Taback	161	—
Abgaben von den aus dem Posenschen nach den alten Provinzen zu versenden Tabacken	286	—
Wer eine Niederlage von Taback übernehmen will, soll sich melden	—	173
Von den aus einigen Städten des Brombergschen Departement nach den alten Königl. Provinzen gehenden Tabacken soll nur eine Verbrauchs-Abgabe von 2 Procent erhoben werden	442	—
Tabackrauchen, Verbot desselben und des Feuer-Anmachens in den Forsten	263	—
Tabellen, (Erbschaftsstempel-) S. Stempel.		
Anfertigung der Populations-Tabellen von den christl. Religionspartheien	617	—
Einreichung der Depositat-Tabellen pro 1815	62	—
Getreide- und Consumtibilien-Preis-Tabellen-Formulare, wo sie zu haben sind	66	—
Justiz-Aemter und Canzleien im Herzogthume Sachsen sollen die Depositat-Tabelle pro 1sten Oktober 1815 bis ult. März 1816 einreichen	254	—
Von den Getreidepreisen . . 648 576 536 480 327 280	422	—
Den Erbschaftsstempel-Tabellen sollen die Todtenlisten der Judenältesten beigefügt werden	409	—
Welche von Untergerichten bei dem Königl. Ober-Landesgericht noch einzureichen sind	547	—
Einreichung von Duplikaten von den Populations-Tabellen der jüdischen Glaubensgenossen	591	—
Statistische, deren Einreichung durch die Polizeibehörden	644	—
Tableau von den Hypothekenschulden. S. Hypothekenschulden		
Tagelöhner-Familien welche angesetzt werden sollen	—	156
Talg, Abgabe von dem aus dem Großherzogthume Posen eingehenden	133	—
Thalerscheine. S. Treforscheine.		
Theerofen, zu verpachtende: Einer nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Acker ꝛc. zu Stallmühle	—	143
Theerschwelerei zu Jägersburg, welche verpachtet werden soll	—	12
Der Eisenhammer genannt, welche verpachtet werden soll	—	54
Thielcke, Amtmann, Verkauf eines Theils seiner Mobilien	—	213
Thierärzte, angestellte: Plettig im Gubenschen und Sorauer Kreise	478 602	—
Schönian im Frankfurter Kreise	503	—
Wüstenberg zu Büssow	559	—
Bösenroth für den Spremberger u. Kalauer Kreis	585	—
Todtenfeier zum Gedächtniß der in den letzten Feldzügen gegen Frankreich gebliebenen Krieger, deren Anordnung	265 273	—
Todtenlisten der Judenältesten, welche den Erbschaftsstempel-Tabellen beigefügt werden sollen S. Tabellen.		
Erinnerung der Prediger und Judenältesten an Einreichung derselben bei den Gerichten	432	—
Todtenscheine der im Lazareth verstorbenen Militärpersonen 43 63 101 114 147 191 279 328 357 503 504 613		

	Seite des Amtsblattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Töchter-Institut, dessen Anlegung in Königsberg i. d. N. durch den Ober-Prediger Liers	—	338
Tontine du pacte social, Bewilligung einer neuen Frist für die Aktionärs derselben zur Beibringung der über ihre Ansprüche sprechenden Urkunden	455	—
Trauerfeste, so wie besondere Dankfeste, welche nicht gestattet werden sollen. S. Dankfeste.		
Trauscheine von irgend einer Civilbehörde dürfen von den auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmännern zu ihren Verheirathungen nicht beigebracht werden	348	—
Treforscheine und Thalerscheine zum Ankaufe der Stempel-Materialien sollen den Salarien- und Sportulkassen der Obergerichte aus den Regierungs Haupt-Cassen und den Untergerichten aus den Special-Accise-Cassen verabfolgt werden	10	—
Realisirung derselben und der Thalerscheine al pari	58	—
Annahme derselben statt der sächsischen Kassenbillets. S. Kassenbillets		
Deren und der sächsischen Kassenbillets Vernichtung	425	—
Tuche, aus der Montirungskammer zu Bernstein gestohlne	—	37
Des verstorbenen Kaufmanns Simon zu Frankfurt a. d. O. welche verkauft werden sollen	—	127
Aufhebung des schlesischen Ausfuhr-Zolles von den nach dem Auslande gehenden inländischen Tuchen, welche die städtische Steuer gezahlt haben	374	—
U.		
Ueberschüsse, zweimonatliche, deren und der Abschoßsachen prompte Einzahlung von den Accise-Zoll-Stempel-Cassen. S. Abschoßsachen.		
Ueberschwemmung, welche sich im Marienburgschen großen Werder u. der Intendantur Tiegenhoff ereignet hat. Aufforderung zur Unterstützung der dadurch unglücklich gewordenen Bewohner	166	—
Uhren. Reduktion der Tara von den zur Frankfurter Messe kommenden	626	—
Untergerichte, im Herzogthume Sachsen sollen in erster Instanz erkennen, und die spruchreifen Kriminal-Akten an den Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts einreichen	146	—
Unterstützung der im Feldzuge 1815 invalide gewordenen Krieger und deren Wittwen und Waisen	299	—
Urlaubsgesuche der Superintendenten, Rektoren gelehrter Schulen, Prediger und der übrigen Schullehrer, wo dieselben anzubringen sind	225	—
Utensilien (Kasernen- und Lazareth-) Verkauf derselben zu Cüstrin	—	133
V.		
Vaccinationsprämien, ertheilte	297	—
Vagabonden, das Vaterland und die sonstigen Verhältnisse der aufgegriffenen Vagabonden soll genau ausgemittelt, und monatliche Nachweisung der aus dem Regierungs-Bezirke oder Königl. Staaten fortgeschafften eingereicht werden	476	—

Digitized by Google

	Seite des Amtsblattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
General-Instruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande. (Außerordentliche Beilage zu No. 43.)		
Mehrere über die Gränze transportirte . . .	603	—
Wie wider dieselben in der Niederlausitz verfahren werden soll .	636	—
Fremde, zu transportirende, deren Signalement auf dem Transportzettel betreffend. S. Deserteur.		
Verbrechen, Einreichung vierteljähriger Verzeichnisse der die öffentliche Sicherheit besonders interessirenden . . .	223	—
Verbrecher, wiederergriffene: Joseph Zawicki . .	179	—
Maria Elisabeth Schenk .	624	—
Der Pachtschmidt Johann Teller .	—	341
Durch Steckbriefe verfolgte. S. Steckbriefe.		
Verhältnisse. Allerhöchste Kabinets-Ordre über die Ausführung des Edikts vom 14ten September 1811 die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend	5 20	—
Bestimmungen des Königl. General-Commissariats wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse . .	338	—
Verhaftungen, des Moritz Joseph Schmidt und Carl Dies .	148	—
Des entsprungenen Johann August Kernchen .	167	—
Verkäufe kommen theils unter dem Familien-Namen der gegenwärtigen Besitzer der zu verkaufenden Gegenstände vor, theils unter den Namen der zu verkaufenden Gegenstände selbst, oder der Oerter, wo sie verkauft werden.		
Vermessungen, trigonometrische, der Provinzen Churmark, Neumark und Pommern, sollen wieder fortgesetzt werden . .	196	—
Vermögenssteuer. Die Annahme der Lieferungsscheine bei Berichtigung der Vermögens-Steuer-Reste des 2ten und 3ten Termins betreffend. S. Lieferungsscheine.		
Berichtigung der Reste derselben und der Einkommensteuer aus den Distrikten der ehemaligen Special-Commissionen zu Königsberg, Zellin und Herrndorf	431	—
Desgleichen aus dem Bezirke der ehemaligen Spezial-Comm. zu Neuwedell	561	—
Desgleichen aus dem Distrikte der ehemal. Special-Comm. zu Friedeberg	567	—
Desgleichen aus den Distrikten der aufgelöst'en kombinirten Specialsteuer-Commission zu Wuthenow	632	—
Verordnungen, verfassungsmäßige Publikation derselben in den Königl. Preuß. Staaten durch die Gesetzsammlung und das Amtsblatt .	109	—
Verpachtungen und Vererbpachtungen kommen unter dem Namen der Besitzer, Oerter oder Gegenstände vor.		
Verpflegungen, Licitation wegen Aufbringung desselben für die Garnison zu Lübben	—	188
Desgleichen für die Garnison zu Lübbenau . . .	—	191
Russische, Einreichung der diesfälligen Liquidationen betreffend. S. Liquidationen.		
Rationen der Offiziere der Armee nach dem Friedens-Verpflegungs-Etat. S. Rationen.		

Die

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Die Beschaffung des Bedarfs derselben für das Frankfurter Regierungs-Departement soll im Wege der Licitation dem Mindestfordernden überlassen werden	408 433	—
Wie bei dem eingetretenen Friedenszustande die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann vergütiget werden soll	543	—
Versteuerung mehrerer Produkte, Waaren und Fabrikate. S. Waaren, Produkte, Fabrikate.		
Viktualien, Verkauf derselben im Magazine zu Berlinchen	—	115
Viehbeschauer, Abschaffung derselben und der Schaugebühren	39	—
Viehkrankheiten, Vorsichtsmaaßregeln zur Abwendung derselben	459	—
Viehmärkte, Verbot der Abhaltung derselben in einem Theile der Provinz wegen der Rindviehpest	41	—
Wieder-Aufhebung dieses Verbots	125	—
Einrichtung eines Pferde- und Viehmarkts in Berlin	296	—
Deren Aufhebung in Filehne wegen des unterm Rindvieh ausgebrochenen Milzbrandes	425	—
Viehstraßen. S. Straßen.		
Vorladungen der Dienstboten. S. Dienstboten.		
Vorspann, Vergütigung desselben und Bewirkung der Verpflegung der Truppen auf Märschen bei eingetretenem Friedenszustande. S. Verpflegung.		
Gestellung desselben für verkrüppelte Militärpersonen	262	—
Was zur Justifikation der Liquidationen über den Vorspann geschehen soll	289	—
Für Vagabonden und Inquisiten soll nur im äußersten Nothfalle verabreicht werden	394	—
Einreichung der Liquidationen über den verabreichten nach einem bestimmten Schema	541	—
Wann derselbe ferner noch gestellt werden soll	176	—
Für russische Truppen, Einreichung der diesfälligen Liquidationen. S. Liquidationen.		
Für das Militär, die Einreichung der diesfälligen Liquidationen betreffend. S. Liquidationen.		
Vorstellungen, an des Königs Majestät und die Königl. Ministerien gerichtete, wann sie zulässig rc.	182 193	—
Bestrafung eines Einwohners im Cottbusser Kreise wegen unbefugten Verfassens mehrerer bei des Königs Majestät unmittelbar eingereichten Vorstellungen	493	—
Oeffentliche, von den Orts-Polizei-Behörden zu beobachtende Maaßregeln in Hinsicht der zu öffentlichen Vorstellungen Concessionirten	508	—
Vorwerke, welche zu verkaufen sind: Linichensche Mühle	—	21
Herzfelde	—	36 53 68
Das Wiesen-Vorwerk Manschnow	—	39 45 58
300 Morgen von dem Vorwerke Worfelde	—	136 145
Das Langensche Kämmerei-Vorwerk in Königsberg i. d. N.	—	143
Ein Erbpachts-Vorwerk zu Soldin	—	173
Das zu Klein-Kalzig gehörige	—	205 214 222
Welche		

Digitized by Google

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Welche verpachtet werden sollen: Rehberg und Callenzig	—	27
Zeßdorff und Malisch	—	37 61 67
Das Kämmerei-Vorwerk Alt-Rehfeld	—	53 59 98 110
Vererbpachtung des Vorwerks Przyssek	—	120
Vererbpachtung des Kämmerei-Vorwerks Papau	—	101 109 122
Vererbpachtung des Vorwerks Luckau	—	102 110 120
Das Kämmerei-Vorwerk Schulzendorf	—	137 142 150
Das Gerlachsche zu Frankfurt a. d O.	—	145 201 216
Groß-Rohrpfuhl	—	222
Ein Kirchen-Vorwerk zu Vietz	—	250
Benennung des im Parnekel belegenen Vorwerks-Etablissement	—	448
W.		
Waaren, versteuerte oder steuerfreie sollen aus den überelbischen Provinzen unter Begleitschein-Controlle, gleich den unversteuerten, nach den Provinzen rechts der Elbe versandt werden	8	—
Ueberelbische aus Leder, Wolle, Baumwolle, Seide, Flachs, wenn sie von Verbrauchs-Abgaben frei seyn sollen	9	—
S. Fabrikate.		
Abgabenfreiheit der nach dem Auslande gehenden inländischen wollenen Waaren	196	—
Verordnung wegen des Waaren-Durchganges durch das Herzogth Sachsen	197	—
Aufhebung der Verbrauchs-Abgabe von den aus dem Großherzogthume Posen eingehenden wollenen Waaren	225	—
Bekanntmachung wegen Versendung inländischer Waaren von der nächsten Naumburger Messe aus	249	—
Die Steuer-Behörden der Posener und Bromberger Regierung sollen sich einstweilen zur Siegelung und Stempelung der Waaren der ihnen zugefertigten Korrespondenz-Siegel bedienen	373	—
Die in den Naumburger Meß-Abfertigungen angegebenen Bestimmungs- und Eingangs-Aemter sollen von den Waarenführern genau eingehalten werden. Transito-Abgabe von den von der Naumburger und Leipziger Messe kommenden Transito-Gütern	374	—
Von den jenseit der Elbe nach dem Posenschen gehenden sollen keine Konsumtions-Abgaben ferner entrichtet werden	416	—
Waffen Verlangte Anzeige über die sich etwa noch vorfindenden Militär-Waffen, Effekten und Kriegesgeräthe	262	—
Wagen. Verkauf zweier Kutschwagen in Calau	—	210
Waisen der im Feldzuge 1815 gebliebenen Krieger, deren Unterstützung betreffend. S. Unterstützung.		
v. Waldow, Landrath, Verlegung seines Geschäfts-Büreau nach Fürstenau	624	—

Walker-

	Seite des Amts-blattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Walker-Erde, welche auf der Herrschaft Reifenstein in Steuermark entdeckt worden ist	407	—
Wandecke, als Stadt-Chirurgus zu Landsberg angestellt	468	—
Wasser, Cöllnisches, soll bloß gegen eine Konsumtions-Abgabe von 8 1/3 Procent eingehen, wenn solches unmittelbar aus Cölln in plombirten Collis, mit Certifikaten, welche dessen inländische Fabrikation glaubhaft bescheinigen begleitet eingebracht wird	170	—
Wasser-Bau-Polizei im Ober-, Nieder- und Mittel-Oderbruche soll nebst der Deich- und Wege-Bau-Polizei daselbst künftig zum Ressort der Königl. Neumärk. Regierung gehören	28	—
Webekämme, wiederfreigegebene Ausfuhr derselben, der Wollkämme und der Blätter. S. Wollkämme.		
Wechsel-Formulare, Abschaffung der bei dem Hauptstempel-Magazine in Berlin zum Verkauf bereit gehaltenen gestempelten	274	—
Wechselstempelung, deren Einführung im Herzogthume Sachsen	332	—
Wege-Polizei-Bezirke im Soldinschen Kreise	552	—
im Königsbergschen Kreise	596	—
im Landsbergschen Kreise	597 643	—
im Lebusschen Kreise	599 643	—
im Spremberg-Hoyerswerdaschen Kreise	639	—
im Luckauer Kreise	640	—
im Cottbusschen Kreise	641	—
im Züllichau-Schwiebusser Kreise	642	—
Wege, Verordnung wegen Instandsetzung derselben in den zum Frankfurter Regierungs-Departement gelegten Landestheilen	404	—
Wegweiser, guter und haltbarer Anstrich für dieselben	469	—
Weinberg bei dem Dorfe Alt-Carbe, welcher verkauft werden soll	—	190 229
Werner, als Accise-Cassen-Kontrolleur zu Lebus ernannt	421	—
Wiesen welche verkauft werden sollen: Viere den Gastwirth Schädeschen Erben zu Crossen zugehörige	—	99 104
Eine im Warthebruche bei Schleestädt belegene	—	126
Wildpret soll so wie Holz und Holzkohlen ohne Atteste nicht in die Städte eingelassen werden. S. Holz.		
v. Winterfeld, Forstmeister, dessen Versetzung als Regierungsrath und Forstmeister nach Reichenbach	127	—
Witterungs-Uebersichten pro December 1815	13	—
" Januar 1816	45	—
" Februar "	81	—
" März "	151	—
" April "	222	—
" May "	267	—
" Junius "	343	—
" Julius "	423	—
" August "	469	—
" Septbr. "	523	—
" Oktober "	577	—

Digitized by Google

	Seite des Amts-blattes	Seite des öffentl. Anzeig.
Wittwen im Kampfe gebliebener Soldaten, deren Befreiung von der Personensteuer. S. Personensteuer.		
Deren Unterstützung. S. Unterstützung.		
Wittwen-Casse, (Offizier-) Zahlungen, welche dieselbe leisten will	647	—
Wöpke, Oberförster, Verkauf des zu seinem Nachlasse gehörigen Viehes	—	32
Verkauf seines Mobiliar-Nachlasses . . .	—	59
Wohnort, zur Veränderung desselben bedarf es bei den Landwehr- und Landsturmmännern der Genehmigung einer Militär-Behörde nicht	609 615	—
Wolle, deren allgemeine Ausfuhr aus dem Herzogthume Sachsen, und Bestimmung der Abgaben davon . . .	374	—
Wollkämme, wieder freigegebene Ausfuhr derselben, der Blätter und Webekämme	99	—
Wollmärkte in Calau, deren Veränderung . .	436	—
Wann der zweite in Görlitz gehalten werden soll . . .	—	220
Wollpreise auf dem Markte zu Landsberg a. d. W. . .	378 633	—
Zu Berlin, Breslau und Landsberg a. d. W. . .	531	—
v. Wulffen, Verkauf seines Mobiliar-Nachlasses . .	—	115
Wurm der Pferde. S. Pferde.		
Z.		
Zedelt, Uebertragung mehrerer Parochieen an denselben .	72	—
Zeitungen, fremde, welche durch die Preuß. Staaten ins Ausland gehen, sollen nicht mit dem Stempel belegt werden. S. Stempel.		
Zeitungsbericht, monatlicher, dessen Einrichtung und prompte Einsendung	168	—
Ziegelei nebst Kalkbrennerei bei Thorn, welche in Erbpacht ausgethan werden sollen	—	69
Ziegelstreicher, welcher gesucht wird	—	168
Zimmerleute sollen keine sogenannte Feierabend-Klötze und sonstige Baumaterialien von den Baustellen mitnehmen . .	593	—
Zimmergesellen, Kontrolle derselben, so wie der Maurergesellen	609	—
Zins-Coupons, westpreußische, welche verloren gegangen sind .	—	102
Zinsen von den Lieferungsscheinen. S. Lieferungsscheine.		
Von den Staatsschuldscheinen für das halbe Jahr vom 1sten July bis Ende December 1815. S. Staatsschuldscheine.		
Von den Pfandbriefen. S. Pfandbriefe.		
Die rückständigen von den bei der Haupt-Bank und den Provinzial-Comptoirs belegten Kapitalien sollen vom 3ten August 1816 an, wieder gezahlt werden	330	—
Zahlung des Preuß. Beitrags zu den verflossenen Osterzinsen der sächsischen Steuerschulden	443	—
Unterzeichnung und Stempelung der Koupons zur Erhebung der Zinsen von den Kammer-Kredit-Kassen-Kapitalien pro Ostern 1817 .	630	—
Zoll. S. Ausgangs-Zoll.		

Digitized by Google

	Seite des Amtsblattes.	Seite des öffentl. Anzeig.
Aufhebung der Wasser-Binnen- und Provinzial-Zölle im Frankfurter Regierungs-Bezirk	312	—
Borke, Rinde, Gerberlohe sollen beim Eingange davon frey seyn	502	—
Wegen Aufhebung der Privat- und Kommunal-Zölle, sollen aus der Ober-Lausitz die Dokumente über Zusicherung derselben, die Zoll-Rollen, und Berechnung über die Rein-Erträge eingesandt werden	595	—
Zoll-Abfertigungen zu 2 Gr. sollen künftig nur verausgabt werden, und die zu 1 Gr. eingehen	133	—
Zoll-Defraudationen, deren Bestrafung	426	—
Zucker, Versteuerung des fremden	75	—
Rückzoll auf ganzen und gestoßenen Lumpen, ingleichen von weißen und grauen Rohzuckern	177	—
Besteuerung des für die inländischen Fabriken eingehenden Rohzuckers und Ausfuhr-Prämien für den in inländischen Siedereien raffinirten Zucker	197	—
Zwangs-Anleihe. S. Anleihe.		

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

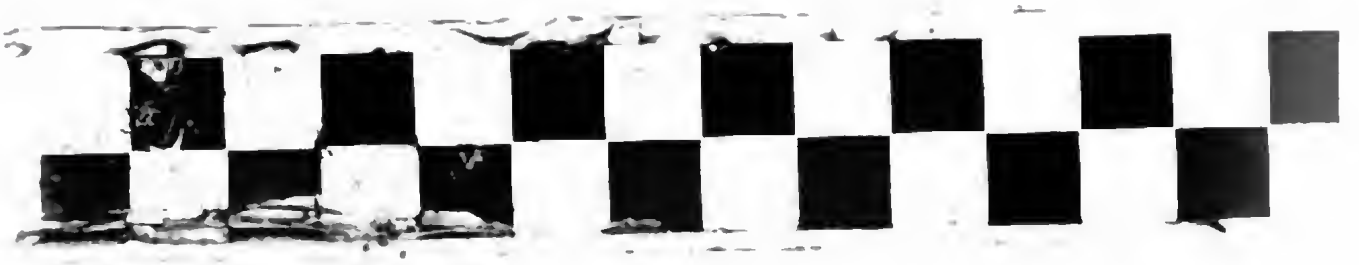

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available